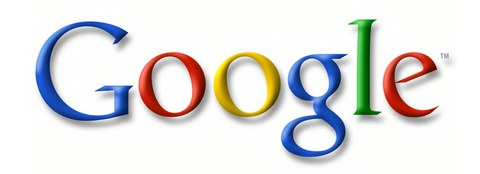


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

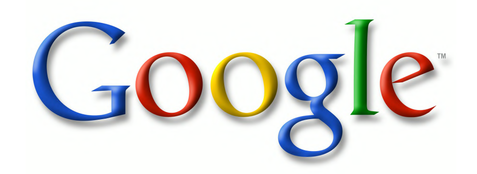
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

Geschichte

der

dem russischen Kaiserthum einverleibten

deutschen Ostseeprovinzen

bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben

von

A. von Richter,

Dr. phil., kaiserl. russ. wirkl. Staatsrath und mehrerer Orden Ritter.

Theil II.

Die Ostseelande als Provinzen fremder Reiche.

1562—1721.

„Denn darauf wird es in dem Wechsel der Zeiten immer ankommen, daß die einmal gewonnene Grundlage der Cultur unverletzt bleibe.“

Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV. S. 4.

I. Band.

Geschichte Liv- und Esthlands während der Vereinigung des erstern mit Polen.

1562—1629.

Mit einem Plan von Riga.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1858.

DK
511
.E6
R54
1972
v.2

Der Druck wird gestattet,
mit der Bedingung, daß nach Vollendung desselben die gesetzlich bestimmte Anzahl von Exemplaren an das hiesige Censur-Comite eingeliefert werde.

Riga, am 31. März 1858.

Staatsrath Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

Nachdruck 1972
Verlag Harro v. Hirschheydt
Hannover-Döhren

Herstellung: Strauss & Cramer GmbH. 6901 Leutershausen

086 8035 128

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Geschichte Liv- und Esthlands während der Vereinigung des erstern mit Polen.

1562 – 1629.

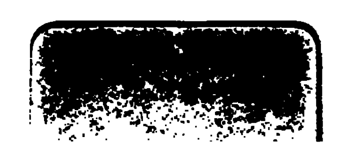
Kapitel I.

Einleitung; Kämpfe der Schweden mit Polen und Dänen in Ehstland und Oesel unter der Regierung König Erichs IV.

1562 — 1569.

Nach der unglückseligen Zerstückelung der Ostseeprovinzen und ihrer Unterwerfung unter fremde Herrschaft nimmt ihre Geschichte einen von dem frühern ganz verschiedenen Charakter an. Jene Ereignisse waren aus der Auflösung der Grundelemente des germanischen mittelalterlichen Lebens hervorgegangen. Zwar war das religiöse Element, der Katholicismus, durch ein neues, die protestantische Lehre und Kircheneinrichtung, wie in Norddeutschland, ersetzt. Dessen lebensvolle Frische hatte den religiösen Sinn von neuem erweckt und vorzüglich auf den zu katholischer Zeit vollkommen vernachlässigten Unterricht und die sittliche Bildung des Bauerstandes einen günstigen Einfluß geäußert, ja sie sogar erst hervorgerufen. Die Provinzen hingen mit dem glühendsten Eifer an dieser neuen Errungenschaft; sie blieben mit dem deutschen Protestantismus in ununterbrochenem Zusammenhange und nahmen an den Entwicklungsphasen desselben Theil. Ganz anders stand es um ihr politisches Leben. Der frühere politische Organismus war durch die Kirchenreform erschüttert, durch die Aufhebung des Ordens und der Bisthümer vernichtet worden. Die alten Landesherren waren verschwunden und selbst in Kurland stand Kettler, der neue Herzog, unter ganz veränderten Verhältnissen da. Nur die landständischen und die städtischen Municipalverfassungen, die ehemals das staatsrechtliche Verhältniß der Unterthanen zu den Regierungen





nischen Beherrschung in Livland, an; darauf folgen in Livland innere Unruhen und Reibungen des Adels und der Bürgerschaften mit der katholisirenden Regierung und schon vom Herbste 1600 an ein Krieg mit Schweden, der mit der Eroberung Livlands durch das letztere und dem sechsjährigen Waffenstillstande von Stumdorff (vom 26. September 1629) schloß. Durch die Vereinigung Liv- und Esthlands unter einem Herrscher, erhielt ihre Geschichte einen veränderten Charakter und es muß also hier der Anfang eines neuen Zeitraums angesetzt werden.

Das Verhältniß der Geschichte der Ostseeprovinzen zu ihren Quellen, ist von nun an nicht dasselbe wie früher. Die Hauptannalisten Henning, Rüssow, Hiärn, Nyenstädt und Fabricius, die uns aber leider mit den letzten Jahren des 16. oder dem Anfange des 17. Jahrhunderts verlassen und seit der Hälfte des 17. Jahrhunderts auch Kelch, sind mit den von ihnen geschilderten Begebenheiten gleichzeitig und ihre Darstellung derselben ist, mit Ausnahme der des Fabricius, ausführlich, also auch ziemlich glaubwürdig. Um so mehr ist ihre politische und religiöse Färbung und die aus derselben hervorgehende Einseitigkeit zu beachten. Mit Ausnahme des eifrig katholischen und Polen sehr ergebenen Fellinschen Probstes Fabricius, dessen kurze Darstellung außer zweifelhaften Anekdoten in ultrakatholischem Sinne wenig Eigenthümliches bietet, sind sie alle eifrige Protestanten und den Schweden günstiger als ihren Gegnern. Hiervon macht wiederum Henning als vaterländischer Beamter und polnischer Unterthan eine Ausnahme, während Rüssow, Hiärn und Kelch Esthländer, also schwedische Unterthanen waren. Nur ist Henning ein Bewunderer des Herzogs Kettler. Rüssow und Hiärn, der ihm meist folgt, sind für die Geschichte Esthlands, der Erstere namentlich für die Kriegsgeschichte, die Hauptquelle; Henning hingegen für die Liv- und Kurlands und Nyenstädt für die Riga's. Der Einfluß der individuellen Ansichten unserer Annalisten erstreckt sich natürlich mehr auf die Beurtheilung der Begebenheiten und die Entwickelung ihrer Beweggründe, als auf die Darstellung der Thatsachen selbst, in der die Geschichtschreiber bei der Gleichzeitigkeit und Ausführlichkeit ihrer Berichte meist übereinstimmen, Nebenumstände abgerechnet. Ihre Erzählung bedarf daher jetzt der Unterstützung der Urkunden viel weniger als früher. Dasselbe gilt von den gleichzeitigen polnischen und schwedischen Schriftstellern und den russischen Chroniken. Die letztern sind zwar nur für die Geschichte der Kriege mit Rußland, erstere aber auch für die innere Geschichte unserer Ostseelande wichtig, da dieselbe mit derjenigen der beiden nordischen Reiche, zu denen die Provinzen gehörten, im innigsten Zusammenhange steht. Die Urkunden werden auch von nun an seltener und sind zum Theil dem Publikum noch unzugänglich.

Ueberhaupt sind über diese ganze zweite Hälfte der Geschichte unserer Ostseelande seit dem Erscheinen der Werke Friebe's, Jannau's, Bray's und Cruse's (über Kurland) viel weniger neue Quellen veröffentlicht worden als über die Ordenszeit, so daß weniger Neues gegeben werden kann.

Im Anfange unseres Zeitraums sehen wir die Provinzen, die bis dahin sowohl in Staatsacten, als im gemeinen Leben den gemeinschaftlichen Namen Livland (Eifland, Niefland) trugen, in fünf Stücke getheilt, nämlich 1) der nördliche Theil, die westliche Hälfte des heutigen Esthlands, seit dem 4. Juni 1561 unter schwedischer Schutzherrschaft und von nun an immer mit dem besondern Namen Esthland bezeichnet, 2) und 3) der mittlere Theil oder das heutige Livland, das in Staatsacten und von Schriftstellern zuerst das überdünsche Livland und später ausschließlich Livland genannt wird, bis zum Jahre 1583 unter Polen und Russen getheilt, welche letztere auch das östliche Esthland in Besitz hatten; 4) die den Dänen gehörige Insel Oesel; 5) das heutige Kurland, von welchem ein Theil, die Stiftslande, noch einige Zeit dem Herzog Magnus gehörte, unter einem eignen Herzog und polnischer Oberlehnsherrlichkeit, ebenfalls erst von nun an in seinem ganzen Umfange, mit diesem Namen bezeichnet. Riga stand bis zum Jahre 1582 beinahe ganz selbstständig da. Dieser Länderbestand war ursprünglich noch sehr unsicher und alle Verhältnisse in einem beständigen Schwanken begriffen. Das Schwert allein konnte hier entscheiden und die neu entstandenen Herrschaften befestigen. Weder war zu erwarten, daß der gewaltige Joann Wassiljewitsch sich mit dem bloßen Bisthum Dorpat oder Kettler nur mit dem Ordenstheile Kurlands begnügen, noch daß Sigismund August, welcher sich in dem von ihm ertheilten Privilegium anheischig gemacht hatte, die von Livland abgerissenen Landestheile wieder zu erobern, den Zaren oder die Schweden den dänischen Herzog Magnus in Ruhe lassen, noch daß endlich die Polen, nicht nach dem vollständigen Besitze Rigas trachten würden. Dazu kam, daß der deutsche Kaiser sich noch immer als rechtmäßigen Oberherrn der Ostseelande ansah, obgleich er keinen wirksamen Schutz gewähren konnte.

Ein allgemeiner Krieg mußte also entbrennen, dessen Phasen wir zuerst in Esthland und Oesel verfolgen wollen, wo die Schweden die Hauptrolle spielten. Vorher fanden noch Unterhandlungen zwischen einigen der betheiligten Mächte statt. Der Herzog von Kurland, welcher befürchtete, daß die Schweden das ihm gehörige und auf Oesel belegene Schloß Sonneburg überwältigen würden, hatte daselbst eine Besatzung des Herzogs Magnus eingenommen, wogegen der letztere am 29. Januar 1562 ein Reversal dahin ausstellte, daß diese Besetzung den Hoheitsrech-

ten des Herzogs von Kurland nicht zum Nachtheil gereichen sollte [1]. Dann kam Herzog Gotthard auf den Gedanken, dieses Schloß gegen das Stift Kurland zu vertauschen. Schon bei der Erlangung der herzoglichen Würde in Kurland versicherte er sich in dieser Hinsicht der Zustimmung des Königs von Polen [2]. Herzog Magnus wollte seinerseits nichts gegen den Willen seines Bruders, des Königs von Dänemark, thun. Derselbe zeigte sich diesem Tausche nicht abgeneigt [3]. Dänische Gesandte und der Herzog Magnus selbst begaben sich zu weiterer Verhandlung nach Kurland. Dort verweigerte aber der Herzog Magnus seine Zustimmung und man beschloß endlich die Sache bis zur Verhandlung über ein Bündniß zwischen Polen und Dänemark gegen Schweden aufzuschieben, weil man sich nach dem Abschlusse dieser Angelegenheit auch über die minder wichtige des vorgeschlagenen Tausches leicht zu einigen hoffte [4]. Das Bündniß kam aber nicht zu Stande, obwohl Schweden und Dänemark nicht im besten Einvernehmen standen. Allerdings hatte der dänische König, Friedrich, ein Gesuch seines Bruders Magnus um Beistand wider die Schweden, von denen der Herzog die Stadt Reval, als vermeintlich zum Stifte gehörig, zurückgefordert hatte, abgewiesen; allein König Erich von Schweden benutzte diesen Vorfall, um dem Herzoge den Schutz seines Reichs anzubieten, wenn er demselben sein Erbrecht auf seine livländischen Besitzungen abtreten wolle. Damit konnte den Dänen nicht gedient sein. Herzog Magnus versäumte es nicht, seine Herrschaft in Oesel sowohl durch Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien (im Jahre 1564) als durch die Ertheilung eines Gnadenbriefs an die Stadt Arensburg zu befestigen, durch welche die heutige Municipalverfassung dieser Stadt begründet wurde [5]. Die Dänen beschwerten sich auch über die schwedische Besitznahme Esthlands, welches vormals unter dänischem Schutz gestanden habe. Unterhandlungen, die zwischen beiden Mächten zur Erneuerung des Brömsebroschen Friedens angeknüpft worden waren, wurden am 17. Februar abgebrochen [6], jedoch wieder angeknüpft und führten endlich am 24. August 1562 zum Kopenhagener Frieden, in welchen auch der Herzog Magnus eingeschlossen wurde, jedoch unter der Bedingung, nicht weiter um sich zu greifen [7]. Auch ließ König Erich, obwohl er auf die Bitte der Revaler allen Seefahrenden und namentlich den Lübeckern am 25. April [8] die Fahrt nach Narva verboten und dahin segelnde Schiffe hatte aufbringen lassen [9], die bei dieser Gelegenheit gekaperten dänischen Schiffe wieder freigeben [10].

So von Seiten Dänemarks, so wie früher schon von Seiten Rußlands, durch einen Vertrag [11] sichergestellt, verfolgte König Erich seine Unternehmungen in Esthland. Als er zur Verheirathung seines Bruders, des Herzogs Johann von Finnland, mit der polnischen Prinzessin Katharina

seine Zustimmung gab, hatte er zugleich, wie schon oben bemerkt worden ist, die Zurückziehung der polnischen Truppen aus Livland verlangt, weil Schweden mit dem Orden im Kriege stehe. Hierauf hatte der König von Polen wohl gar keinen Grund einzugehen, denn welche Ansprüche konnte der König von Schweden wohl auf Livland machen, das sich nicht ihm, sondern dem Könige von Polen unterworfen hatte? Vielmehr verlangte Sigismund August die Abtretung Livlands, das sich einmüthig Polen ergeben habe, mit Inbegriff Revals, das schon polnische Besatzung gehabt, oder wenigstens die Rückgabe des von den Schweden ohne Kriegserklärung angegriffenen Hapsals [12]. Der schwedische Oberbefehlshaber in Esthland, Klaus Horn, belagerte also im Mai 1562 das von den Polen eingenommene Pernau und nahm es am 2. Juni auf Accord [13]. Der König bestätigte die städtischen Privilegien, schenkte den Einwohnern zehntausend Mark und versah die Stadt mit Geschütz und Kriegsbedarf [14]. Im Herbste zog Horn gegen Weißenstein, welches Johann Groll tapfer vertheidigte, aber nach dem Auffliegen eines unterminirten und von den Schweden genommenen Thurms aus Mangel an Nahrungsmitteln übergeben mußte. Erich schickte seinen Kriegern fünfhundert Armbänder und funfzig Ringe zur Belohnung und ernannte den Grafen Svante Sture zum Civilgouverneur von Esthland [15].

Nur die Verheirathung seines Bruders, mit dem er nicht auf dem besten Fuße stand, mit einer polnischen Prinzessin, scheint ihm Sorge gemacht zu haben [16]. Nachdem der Prinz schon nach Danzig abgegangen war (im Sommer 1562), rief er ihn zurück. Derselbe reiste aber doch weiter und vollzog die Verlobung in Kowno und die Hochzeit (am 4. October) zu Wilna. Seinem Schwager König Sigismund, dem es an Geld fehlte [17], schoß er 80,000 Thaler vor und erhielt dafür so wie für den Brautschatz, den ihm der König nicht auszahlen konnte, die livländischen Schlösser Weißenstein (welches die Schweden unterdessen erobert hatten), Helmet, Karkus, Rujen, Burtneck, Trikaten und Ermes zum Pfande. Sodann reiste er über Riga, Pernau und Reval nach Finnland zurück. In Riga wurde er auf Befehl des Königs von Polen nicht in die Stadt eingelassen, sondern außerhalb derselben einlogirt. Seinem Gefolge ward in Pernau übel begegnet und in Reval eröffnete ihm der Graf Svante Sture das Misfallen des Königs. Nach einem viertägigen höchst unangenehmen Aufenthalte in Reval, wo er sogar Mangel an Lebensmitteln litt, verließ er diese Stadt am 4. December und segelte nach Finnland [18].

Noch einen größern Einfluß auf Livland schien Schweden gewinnen zu können, als der Coadjutor des Erzbischofs von Riga, Herzog Christoph von Mecklenburg, der aufs heftigste gegen die Uebergabe Livlands an

Polen protestirt und sich schon im Juli 1561 zum römischen Kaiser begeben, aber von demselben keine Hilfe erhalten hatte, seine Zuflucht zu König Erich nahm und um seine jüngste Schwester warb. Auf ein falsches Gerücht von des Erzbischofs Tode übergab er das Erzbisthum dem Schutze des Königs und eilte nach Reval, wo er am 24. December ankam und anfangs seinen Stand verbarg, hernach aber erkannt und fürstlich aufgenommen wurde. Nach Weihnachten begab er sich mit einigem Gefolge nach Treiden, wo der Erzbischof Wilhelm auf dem Todbette lag, besuchte ihn aber nicht. Am 4. Februar 1563 starb der Erzbischof, dessen unersättlicher Ehrgeiz zu den innern Zwistigkeiten und so zu dem Verfall des ganzen Landes nicht wenig beigetragen hatte. Die litthauischen Stände forderten sofort (15. Februar) den rigaschen Rath auf, den von ihm bestimmten Nachfolger nicht in die Stadt zu lassen, weil er dem Könige nicht geschworen hatte [19]. Laut königlicher Vollmacht nahm Kettler, als livländischer Administrator, sofort von den Stiftsgütern Besitz [20] und übertrug die Verwaltung derselben dem erzstiftischen Rathe Heinrich von Tiesenhausen. Ueber die Schlösser des Coadjutors bekam der gewesene Ordensritter Kasper von Oldenbockum die Aufsicht [21]. Der Coadjutor aber wollte sich des Erzstifts mit Gewalt bemächtigen [22], soll darüber bei Tisch einen polnischen Officier Stanislas Waskowicz mit einem Dolch erstochen haben und wurde darauf den 31. Juli in Dalen belagert. Nach drei Tagen mußte er sich ergeben und wurde zuerst nach Riga, dann auf ausdrücklichen königlichen Befehl [23] nach Polen gebracht, wo er mehrere Jahre gefangen blieb [24]. So war also für Schweden nichts mehr durch Herzog Christoph auszurichten. Aus Rußland, welches einen Krieg mit Polen beabsichtigte und ihn auch bald darauf erklärte [25], waren am 13. Juni nach Stockholm Gesandte mit der Nachricht gekommen, daß der Zar mit den bisherigen oder zukünftigen Eroberungen der Schweden in Esthland nichts zu schaffen haben wolle, worauf der im vorigen Jahre geschlossene Stillstand durch Kreuzküssung bestätigt wurde [26]. Da aber der russische Hof Schweden mit Polen in Krieg verwickelt sah, soll er sich anders geäußert haben, so daß König Erich im folgenden Jahre 1563 eine neue Gesandtschaft, sowohl aus Schweden, als aus Esthländern (unter Andern den Hermann Anrep und den revalschen Bürgermeister Winter) bestehend, nach Moskau schickte [27]. Der Zar wollte den Frieden nur auf zwei Jahre schließen und zwar unter der Bedingung, daß König Erich in Livland und besonders nach Riga hin nicht weiter um sich greife. Der russische Hof, der Livland zu erobern gedachte, konnte natürlich den Schweden nicht erlauben, sich in diesem Lande weiter auszubreiten und war zu um so stolzern Hoffnungen berechtigt, als um dieselbe Zeit der König von

Dänemark ebenfalls in Moskau um einen Frieden unterhandelte und ihn auch am 7. August nebst der Anerkennung seiner Schutzrechte über Oesel und die Wiek erhielt[28]. Außerdem gerieth König Erich auch noch mit Lübeck und Dänemark in Krieg; mit Lübeck wegen der weggenommenen Schiffe, mit Dänemark aus verschiedenen unten anzuführenden Ursachen. Die Lübecker hatten sich gleich nach Erlassung des königlichen Verbots der Fahrt nach Narwa, auf ihr althergebrachtes Privilegium berufen, nach welchem sie mit den Russen, auch während eines Kriegs derselben mit Livland, handeln durften[29]. Dennoch verweigerten die Schweden die Rückgabe der Schiffe, weil der im Jahre 1546 geschlossene zehnjährige Stillstand abgelaufen sei und als die Lübecker sich an den deutschen Kaiser wandten, behauptete König Erich in einem Schreiben an denselben vom 5. März 1563[30], der Handel dürfe nur nach den vor Alters gebräuchlichen Orten Reval und Wiborg getrieben werden und die gekaperten lübeckischen Schiffe hätten den Russen Kriegsbedürfnisse zugeführt. Sigismund August forderte die Lübecker (durch ein Schreiben vom 9. April) auf, den Schweden die Herrschaft der Ostsee nicht zu überlassen, und schlug ihnen, so wie dem Könige von Dänemark und den Herzögen von Preußen, Pommern und Mecklenburg vor, sich zu diesem Zwecke mit ihm, der Livland nur durch Landtruppen schützen könne, zu verbinden. Die Gefahr schien ihm auch für Deutschland um so größer, da er Schweden mit Rußland im Bunde glaubte[31]. Zugleich unterhandelte er mit Dänemark wegen eines Bündnisses gegen die Schweden und übernahm es, die letztern aus Livland zu entfernen, wogegen diese Provinz auch Polen verbleiben sollte; in Betreff der von Dänemark auf das Herzogthum Esthland verlautbarten Ansprüche, welche auf frühern Besitz gegründet wurden, versprach er, sich einem Schiedsgerichte zu unterwerfen[32]. Weißenstein oder Pernau und Padis erklärte er später den Schweden überlassen zu wollen[33]. Da erklärten die Lübecker am letzten Juli 1563 den Schweden den Krieg. Desgleichen thaten um dieselbe Zeit die Dänen, weil der König von Schweden die dänische und norwegische Krone in sein Wappen aufgenommen hatte (als Repressalien dafür, daß der König von Dänemark seinerseits ebenfalls die drei skandinavischen Kronen in seinem Wappen vereinigt hatte) und weil eine schwedische Flotte unter dem tapfern Admiral Jakob Bagge die dänische nach einem Zwiste über die gegenseitige Begrüßung geschlagen und zum Theil genommen hatte[34]. Schweden führte diesen Krieg, der sieben Jahre lang dauerte, siegreich zur See und zu Lande, erschöpfte sich aber durch seine Anstrengungen, denn es ward zum Kriegsdienste jeder fünfte, bisweilen jeder dritte Mann genommen[36], zugleich sicherte sich König Erich gegen seinen Bruder Johann, den er im

Einverständniß mit dem ihm feindlichen Polen und Dänemark glaubte. Er verlangte von ihm seine livländischen Pfandhäuser unter dem Vorwande, sie gegen die Russen zu schützen. Karkus wurde von den Schweden am 7. August überrumpelt und am 12. desselben Monats der Herzog in Abo mit seiner Gemahlin belagert und gefangen nach Stockholm gebracht [36]. Der Befehlshaber der Pfandschlösser, der sich für einen Grafen von Artzt ausgab, aber unehlich aus demselben Stamme geboren war, unterhandelte, als er Solches erfuhr, mit den Russen wegen Uebergabe der Pfandschlösser, unter der Bedingung ihm eines derselben, Helmet, erblich zu überlassen. Die Russen willigten ein, allein die deutschen Besatzungen vermochte er nicht dazu zu überreden, vielmehr nahmen sie ihn gefangen, empfingen die nach der Verabredung heranziehenden Russen mit Kugeln und brachten den Artzt nach Riga, wo er auf Befehl des Königs [37] am Mittwochen vor Weihnachten auf dem Rade starb. Die Schlösser kamen auf Veranstaltung Sigismund Augusts [38] wieder in polnische Hände [39].

Unterdessen setzten die Schweden ihre Eroberungen fort. Am 18. Juli rückten sie vor Hapsal [40], welches sich am 7. August ergab. Da die Stadt noch katholisch war, so wurde die Domkirche geplündert, Meßgewänder und Monstranzen nach Reval geführt und die Glocken zu Kanonen umgegossen [41]. Den Domherren wurde gestattet sich wegzubegeben, aber ihre Höfe wurden mit Kriegsvolk besetzt. Die Schweden verheerten die ganze Wiek, so daß mancher Bauer den Pflug selbst ziehen mußte und das trotz der dringenden Vorstellungen der revaler Bürger, die von dort ihre Lebensmittel bezogen, denn die Schweden wollten zwischen sich und den Polen eine Wüste lassen. Allerdings hatte Sigismund August zu Kowno ein großes Heer zum Theil aus Deutschen gesammelt und der Führung Kettlers untergeben [42]. Die erste That dieses Heeres war die oben gemeldete Eroberung Dalens. Darauf rückte es nach Norden vor und nöthigte die Schweden die schon angefangene Belagerung von Schloß Lode am 30. September mit Zurücklassung mehrerer Geschütze aufzuheben. Durch einige schwedisch gekleidete Reiter wurde Leal überrumpelt und den aus der Wiek vertriebenen Edelleuten, die sich auf Oesel aufhielten, zum Besten des Herzogs Magnus übergeben. Kaum aber hatten sich die Polen entfernt, als die Schweden Leal wieder eroberten und die dort befindlichen Adeligen (Claus Aderkas, Heinrich Liven, Jürgen Uexküll und einige andere) gefangen nach Schweden schickten [43]. Zu Anfang des folgenden 1564. Jahres belagerten und eroberten die Schweden das Schloß Lode [44]. Sie rückten dann gegen Oesel, konnten aber nicht übers Eis und bewilligten dem dortigen Adel einen Stillstand von zwei Monaten [45].

Da der Stillstand mit Rußland nur auf zwei Jahr verabredet war,

so schickte König Erich zuförderst im November 1563 einen Abgeordneten nach Moskau, sodann aber auf Verlangen des Zars im Mai des folgenden Jahrs eine stattliche Gesandtschaft, um denselben zu verlängern. Dieselbe wollte anfangs in Moskau unterhandeln, der Zar aber wies sie an seinen Statthalter zu Nowgorod, Pleskau und Livland, Michail Jakowlewitsch Morosow[46]. Im September ward zu Dorpat ein siebenjähriger Stillstand abgeschlossen, nach welchem die Schweden die Gebiete Reval (mit Ausnahme Kolks, Skedras und Ropots die zu Wesenberg geschlagen wurden), Pernau, Weißenstein[47], und Karkus nach den im nächsten Juli zu bestimmenden Grenzen behalten, auf das Uebrige aber und namentlich auf Livland, als des Zaren erbliches Eigenthum keinen Anspruch machen sollten. Den fremden Kaufleuten, namentlich den Lübeckern, die nach Narwa oder Livland gingen, sollte die Durchreise durch das schwedische Esthland erlaubt sein; desgleichen den dörptschen und narwaschen Kaufleuten, die über Meer gehen wollten. Doctoren, Kriegs- und Handwerksleute, die aus fremden Ländern in zarische Dienste treten wollten, sollten frei durch Schweden reisen dürfen, endlich sollte keine der contrahirenden Mächte sich gegen die andere mit dem Könige von Polen verbinden[48]. Auch mit Polen, welches im Anfange des Winters 1563 sein Bündniß mit Dänemark abgeschlossen hatte[49], wünschte König Erich Frieden, so wie die Befreiung des gefangenen Herzogs Christoph von Mecklenburg. Zu diesem Zwecke schickte er eine Gesandtschaft unter Anführung des so eben in den Grafenstand erhobenen Peter Brahe, jedoch vergeblich, weil die Polen die Abtretung von ganz Esthland verlangten[50].

Die Aufhebung des Ordens in Livland hatte eine Menge Ritter brotlos gelassen. Diejenigen, die nicht etwa bei Kettlern oder dem Könige von Polen Dienste, oder anderswo einen Unterhalt gefunden, vereinigten sich mit vielen andern Adeligen, die durch die verwüstenden Kriege um Haus und Hof gekommen waren, erwählten unter sich Officiere und gingen in schwedische Dienste. Sie bekamen den Namen der livländischen Hofleute, einen Namen, der überhaupt Kriegsleute zu Pferde bedeutete[51]. Sie wurden aber bald wieder abgedankt und zogen theils ins rigasche Stift, theils blieben sie in Pernau. Ihr Hauptanführer war Kaspar von Oldenbockum (vielleicht der obengenannte Verwalter der Güter des Coadjutors), der zu der Anzahl ehmaliger Ordensbeamten gehörte, die nach Rüssow wegen ihrer schlechten Amtsführung abgesetzt worden waren, was in Esthland häufig vorgekommen zu sein scheint. Sein Anhang bestand aus jungen Edelleuten, revalschen Bürgersöhnen und Ausländern, denen er die alte livländische Freiheit, oder vielmehr

Ungebundenheit, die Vertreibung der Schweden und die Vertheilung der Landgüter unter sich in Aussicht stellte. Sie verständigten sich unter einander und wie Hiärn meldet auch mit dem pernauschen Bürgermeister Begesak. Die in Pernau befindlichen machten die dortigen Magistratspersonen bei einem Gastmahle trunken, bemächtigten sich der beim Rathsherrn Zinte verwahrten Thorschlüssel und ließen ihre Cameraden, die unterdessen mit Genehmigung Kettlers aus Salis herbeigeritten waren, in die Stadt. Die meisten Schweden wurden ermordet. Dies geschah in der Nacht des 29. Aprils 1565; das Schloß hielt sich aber noch sechs Wochen und ergab sich erst am 9. Juni den Polen[52]. Die Hofleute bemächtigten sich der Güter in der Umgegend und schwelgten daselbst, rückten sodann gegen Reval und verheerten die Besitzungen ihrer dem Könige von Schweden anhängenden Verwandten, nahmen ihrer viele gefangen und brachten sie nach Pernau, wo sie sich loskaufen mußten. Ueberhaupt waren damals die Livländer der Stadt Reval und dem harrisch-wierischem Adel wegen ihrer Abtrennung von den übrigen Landen und ihrer Ergebung in schwedischen Schutz gram[53]. Als die revalsche Besatzung aus Schweden verstärkt worden, zogen die Hofleute nach Pernau zurück, rückten aber am 11. August wieder vor Reval, um es auszuhungern, ungefähr tausend Reiter stark, obwohl in Reval außer der Bürgerschaft sich dreihundert deutsche und schwedische Hofleute, nebst drei Fähnlein Knechte befanden. Der neue Gouverneur von Esthland Heinrich Klasson Horn überfiel und plünderte ihr Lager, in welchem sich viele kostbare Waffen, Pferde und beladene Packwagen vorfanden, verfolgte sie und trieb sie auseinander. Oldenbockum wurde durch eine Kanonenkugel getödtet[54]. Im Herbste wurde der Rest wiederum überfallen und gefangen nach Reval gebracht. Von denen die gelobt hatten, nicht wider Schweden zu dienen, wurden mehrere gehängt und die Adeligen Jürgen Taube und Otmar von der Rope mit dem Schwerte hingerichtet. Ein Haufe öselscher Hofleute wurde in Dagö von den Schweden gefangen und nach Reval gebracht[55]. Die Schweden verfolgten sodann ihre Siege. Horn ging zur See nach Oesel, weil Herzog Magnus die pernauschen Hofleute unterstützt hatte, plünderte es und brandschatzte Arensburg. Im Januar 1566 schloß er Pernau ein, um es durch Hunger zu nehmen. Als er erfuhr, Kettler bereite sich zum Entsatz, zog er ab und übers Eis nach Oesel, das er verheerte. Auf dem Rückwege traf er bei Werder auf Kettlern, der ihm einen Theil der Beute abnahm und die Wiek verwüstete[56]. Karkus aber konnten die Polen nicht einnehmen, nachdem Heinrich Ducker bei Fickel von Horn geschlagen worden[57]. Dagö, das der dänische Statthalter von Oesel besetzt hatte[58], mußte er bald wieder verlassen. Unterdessen

war in Folge der verheerenden Kriege im unglücklichen Lande die Pest ausgebrochen[59]. Im Januar 1567 drang der schwedische Oberst Klaus Kursel, ein livländischer Edelmann aus Oberpahlen, bis Lemsal, steckte es in Brand und schlug die Polen, mußte sich aber zurückziehen und wurde bei Runafer in der Wiek nebst Horn von einem unterdessen herangerückten litthauischen Heere aufs Haupt geschlagen. Die Gefangenen, unter andern Johann von Maydel auf Wollust, wurden nach Polen gebracht und die Sieger ergossen sich verheerend bis gegen Reval[60]. Im nächsten Frühjahr (1568) fand sich auch eine polnische Flotte, aus zwölf Danziger Kaperschiffen bestehend, hinter Nargö ein, um die Seefahrt zu hemmen, und forderte sogar von Reval Contribution. Als aber achtzehn schwedische Kriegsschiffe erschienen, die auf Kursels Vorstellung zu Unternehmungen gegen Pernau oder Arensburg gesandt waren, ging sie nach Danzig zurück und mehrere polnische Schiffe wurden genommen[61]. Mit den schwedischen Kriegsschiffen rückte Kursel um Jakobi 1568 vor Sonneburg, welches von seinem Befehlshaber, dem ehemaligen hapsalschen Domherrn Reinhold Zöge, übergeben wurde. Dieses Schloß war vom dänischen Statthalter abgerissen und von den Arensburgern wieder aufgebaut worden und wurde nun von den Schweden besser befestigt[62]. Sodann zogen die letztern mit der harrischen Adelsfahne gegen die pernauschen Hofleute, die in Harrien und der Wiek verwüstend umherstreiften, wurden aber von ihnen überfallen und geschlagen; doch fiel der feindliche Anführer Heinrich Ducker. Es wurde ein Stillstand geschlossen und die Hofleute, die nicht ruhig bleiben wollten, fielen in Wirland ein, das den Russen gehörte und verbrannten Wesenberg. Die Russen aber rächten sich grausam an den wehrlosen Bauern, weil sie den Deutschen anhingen[63].

Während seine Heere und Flotten in und um Esthland kämpften, war König Erich unablässig bemüht, sich durch wiederholte Gesandtschaften das Wohlwollen des gefürchteten Zaren zu sichern. Indessen mochte er in die von diesem verlangte Auslieferung seiner Schwägerin, der polnischen Prinzessin Katharina (nach welcher der Zar früher gefreit hatte und die er, wie er in einem spätern Briefe an den König von Schweden vom Jahre 1573 sagte, gegen Livland auszutauschen beabsichtigte), nicht ohne Weiteres willigen. Er schickte daher im October eine Gesandtschaft unter der Anführung des Kanzlers Güldenstierna nach Moskau mit dem Auftrage, Solches nur im äußersten Falle zuzugestehen. Man mußte sich aber doch dazu verstehen und der Zar erklärte, König Erich an weiteren Eroberungen von seinen Feinden nicht hindern zu wollen[64], versprach sogar Hilfe gegen Polen zu leisten und den Frieden mit Dänemark und den Hansestädten herzustellen[65]. Der desfallsige Vertrag wurde

im Frühjahr 1567 abgeschlossen und mit der Urkunde reisten der Bojar Woronzow und der Edelmann Naumow nach Stockholm, wo sie am 20. Juli ankamen, während die Bojaren Morosow, Ssukin und Tschebotow Katharinen an der Grenze erwarteten. Ueber ein Jahr blieben aber die russischen Gesandten in Stockholm, ohne etwas zu erreichen. Erich verleugnete sich vor ihnen, seine Beamten behaupteten, die schwedischen Gesandten hätten ihre Vollmacht überschritten, indem sie zu einer unchristlichen Trennung von Mann und Weib ihre Zustimmung gaben und schlugen dem Zaren die noch unverehlichte Schwester Katharinens vor, die ihm Erich verschaffen könnte. Auch eine Vermählung eines Sohns des Zaren mit der ältesten Tochter des Königs wurde nach den schwedischen Geschichtschreibern von König Erich vorgeschlagen. Unterdessen ging Herzog Magnus aus Pilten, wo er sich aufgehalten hatte, nach Wilna, und freite nach einer polnischen Prinzessin, um sich den Schutz Polens zu verschaffen. Da er sich aber die Braut durch Drohung einer Verbindung mit Rußland zu gewinnen suchte, so mislang seine Bewerbung[66].

Eine plötzliche Thronveränderung in Schweden gab den auswärtigen Beziehungen dieses Landes eine andere Richtung. König Erich hatte sich mit dem Adel verfeindet, berief ihn seit dem Jahre 1564 selten zu den Reichstagen, setzte ein Gericht nieder, das bis zum October 1567 232 Personen aufs Blutgerüst brachte, ließ den Grafen Swante Sture, ehemaligen Gouverneur von Esthland, und mehrere Andere ermorden, verwundete eigenhändig dessen Sohn, heirathete seine Beischläferin, eines Wachtmeisters Tochter, und wüthete auf seines Vertrauten Göran Perssons Rath und durch astrologische Deutungen verblendet, so fürchterlich, daß endlich seine Brüder, der aus dem Gefängniß unvorsichtiger Weise entlassene Johann, der auch die Auslieferung seiner Frau an die Russen fürchtete, und Karl, Herzog von Südermanland, dem der König schon früher Esthland oder Finnland[67] zu Tausche gegen sein Herzogthum angeboten hatte, am 17. September 1568 mit Heeresmacht vor Stockholm erschienen und Erich, der sich seinem Bruder Karl am 29. September ergab, vor die Stände stellten. Am folgenden Tage ließ sich Johann, der ältere Bruder, zum Könige ausrufen. Die Stände setzten Erich ab und verurtheilten ihn zu lebenslänglichem Gefängnisse. Am 24. Januar 1569 ward Johann von den Ständen zum Könige erklärt und Herzog Karl, obwohl misvergnügt, denn sie hatten bis dahin zusammen regiert, erkannte ihn als Herrscher und seinen Sohn Sigismund als Thronerben an[68].

Kapitel II.

Kämpfe der Schweden in Esthland mit den Russen bis zum Frieden von Teussina.

1569 — 1595.

Der neue König von Schweden hatte schon um Martini 1568, noch vor der förmlichen Absetzung seines Vorgängers, aus Mistrauen gegen den esthländischen Gouverneur Horn, einen Kriegsmann Nils Dobbler, einen verschlagenen Mann[69], nach Reval geschickt, um ihn gefangen zu nehmen. Allein Horn kam Dobblern zuvor und bemächtigte sich seiner[70]. Da schickte der König den Reichsrath Freiherrn Gabriel Oxenstierna als Statthalter, dem Horn sogleich die Regierung übergab. Neben ihm wurden Klaus Kursel, Olaw Stenbock, Hans Maydel und Johann Bernds bevollmächtigt mit dem Adel und der Stadt Reval wegen Anerkennung der neuen Regierung zu verhandeln[71]. Sie erfolgte auch, nachdem der König und Herzog Karl der Ritterschaft und der Stadt die Gründe der stattgehabten Thronveränderung mitgetheilt hatten[72].

Dem Könige von Polen und dem Herzoge von Kurland gab König Johann von seiner Thronbesteigung Nachricht. Am 10. Juli wurde er vom Erzbischofe von Upsala gekrönt[73]. Bei dieser Gelegenheit legten die dahin berufenen esthländischen Stände den Eid der Treue ab und erhielten am 9. October 1570, Reval aber schon am 11. Februar die Bestätigung ihrer Privilegien[74]. Mit Dänemark waren kurz vorher Unterhandlungen angefangen worden und die schwedischen Gesandten hatten einen Waffenstillstand auf sechs Monate unter der Bedingung der Abtretung der in Livland gemachten Eroberungen und des Aufgebens aller Ansprüche auf dänische und norwegische Provinzen geschlossen. Dies wurde indeß von den schwedischen Ständen auf dem Reichstage von 1569 nicht genehmigt und der Krieg entbrannte von neuem[75]. Von Polen verlangte Johann III. vergebens durch eine Gesandtschaft unter der Leitung des Arvid Stenbock den Brautschatz und die Erbschaft seiner Gemahlin, oder doch wenigstens die Einräumung der dafür verpfändeten livländischen Schlösser. Obgleich beide Könige mit einander verschwägert waren und die durch den Einfluß Katharinas hervorgebrachte entschiedene Hinneigung Johanns III. zum Katholicismus sie einander nähern mußte, so waren ihre politischen Interessen in Liv- und Esthland doch zu verschieden, als daß Sigismund leicht den Forderungen seines Schwagers hätte nachgeben sollen, umsomehr als dem letztern aus Rußland Gefahren drohten. Schon im Jahre 1567 hatte der Zar den gefangenen Ordensmeister Für-

stenberg vor sich beschieden und ihm in Gegenwart des ehemaligen rigaschen Mannrichters Johann Taube und des dörptschen Stiftvogts Elert Kruse die Regierung über Livland unter der Bedingung angeboten, ihm, dem Zaren, als Oberherrn zu huldigen. Fürstenberg lehnte es ab, weil er seinen dem römischen Reiche geleisteten Eid nicht brechen wollte; Taube und Kruse aber theils, wie Kruse in seiner Streitschrift gegen Rüssow behauptet, durch Drohungen des Zaren, theils durch dessen eidliche Versprechungen, nur den Frieden der Christenheit zu bezwecken, so wie durch reiche Geschenke, gewonnen, erboten sich mit den Herzögen Kettler und Magnus auf dieselben Bedingungen zu unterhandeln [76]. Der damit sehr zufriedene Zar verlieh ihnen Reichthümer und Würden. Beide begaben sich im Jahre 1569 nach Wesenberg, wohin der revalsche Rath auf ihr Verlangen und mit Erlaubniß des Gouverneurs einige Abgeordnete schickte, unter Andern den Syndicus Dellingshausen, denen sie etwas für die Stadt sehr Wichtiges vorzutragen haben wollten. Als diese mit ein paar Beamten des Gouverneurs dort angelangt waren, suchten sie sie durch die glänzendsten Versicherungen zur Annahme der russischen Oberherrschaft zu überreden. Sie versprachen ihnen einen deutschen Fürsten unter russischer Oberhoheit, die Bestätigung ihrer Privilegien und daß die Stadt Reval eine freie Reichsstadt sein, der alleinige Stapelplatz auf der Ostsee nach Rußland werden und mit keinem Zoll oder Schatzung beschwert sein sollte. Nach Erichs Fall sei die Stadt ihres Eides los und der König von Polen gehe damit um, Livland dem Zaren abzutreten. Diese Verhandlungen fanden am 5. und 6. April statt, führten aber zu keinem Resultat. Taube und Kruse wandten sich nun nach Livland [77]. Die russischen Gesandten in Stockholm, in deren Wohnung am 29. September des vorigen Jahres, dem Tage wo König Erich fiel, die Soldaten Herzog Karls eingedrungen waren und die Gesandten geplündert hatten, bis daß der Herzog dieselben selbst aus dem Hause trieb, verließen Stockholm, wurden aber acht Monate lang in Abo zurückgehalten und kamen erst im Juli 1569 nach Moskau zurück. Nach schwedischen Berichten hätte der Zar die Freilassung seiner Gesandten durch einen freundlichen Brief an den König bewirkt, in welchem er seine frühere Forderung wegen der Auslieferung der Prinzessin Katharina (der jetzigen Königin) damit entschuldigte, er habe sie nach Erichs Vorgeben für eine kinderlose Wittwe gehalten. Allerdings hatten Kruse und Taube die Revaler dasselbe versichert. Zugleich soll der Zar einen Geleitsbrief für diejenigen schwedischen Gesandten geschickt haben, welche Johann III. zur Erneuerung des Friedens an ihn abgehen lassen würde. Es erschien nun zwar eine schwedische Gesandtschaft in Rußland, allein der

erzürnte Zar ließ sie, um Gleiches mit Gleichem zu vergelten, ebenfalls in Nowgorod ausplündern und anhalten [78].

Unterdessen litt Reval durch den dänischen Krieg. Am 9. Juli 1569 wurde sein Hafen von gegen dreißig dänischen und lübeckschen Schiffen beschossen, welche eine Kauffartheiflotte nach Narwa begleiteten und aus dem revalschen Hafen über dreißig mit russischen Waaren beladene Fahrzeuge wegnahmen [79]. Am folgenden 7. Januar überrumpelte der Oberst Klaus Kursel mit dem Rittmeister Georg Uexküll von Padenorm, Johann Maydel von Wollust u. a. und seinen Hofleuten das revaler Schloß und nahm den Gouverneur Oxenstierna gefangen, um sich so die Bezahlung des rückständigen Lohns zu verschaffen. Durch Vermittelung des revaler Raths ward ein Vergleich getroffen, durch welchen der Gouverneur Kurseln das Schloß pfandweise bis Pfingsten und Einholung der königlichen Befehle überließ, wogegen er selbst in der Stadt oder auf dem Dome bleiben sollte. Diese Gelegenheit suchten sowohl Taube und Kruse, als Herzog Magnus, zu benutzen; ihre Bemühungen scheiterten aber an der Treue der Stadt. Die erstern beiden schrieben im Namen der Deutschen zu Dorpat an die Revaler und forderten sie auf, das schwedische Joch abzuwerfen, jedoch vergebens. Herzog Magnus verlangte Geleit für eine Gesandtschaft. Der Rath schlug es ab, Kursel aber bewilligte es und ließ diese Gesandten bis drei Meilen vor Reval geleiten. Der Rath ließ sie nicht in die Stadt und der Herzog versprach Kurseln, ihm zweihundert deutsche Knechte aus Arensburg zu schicken. Den Schweden aber gelang es, des revaler Schlosses sich wieder zu bemächtigen. Sie ließen sich unter Anführung des obengenannten Nils Dobbler in tiefer Nacht durch den Bischofshof längst den Klippen gegen das Feld hinab und gingen dann auf wollenen Strümpfen neben den Klippen, bis an eine Stelle, wo sich in der Schloßmauer ein Loch befand. Die in dieser Gegend des Schlosses befindliche Wache war durch Verräther trunken gemacht und Alles schlief. Einer der Verräther, ein früher von Kursel in Schutz genommener Todtschläger, ließ ein Seil herunter. Damit wurde eine Strickleiter heraufgezogen und befestigt, auf welcher allmälig dreihundert Mann herauf kletterten und sich des Schlosses bemächtigten. Klaus Kursel ward gefangen und am 3. Juni mit mehrern seiner Anhänger enthauptet; Heinrich Kursel, Georg Uexküll und Ernst Vietinghof wurden gefangen nach Schweden geführt. Die Schweden rückten darauf vor Leal, welches der König Kurseln verlehnt hatte und nahmen es nach einer mehrwöchentlichen Belagerung. Etliche tausend Russen kamen aus Wirland und dem Dörptschen zum Entsatz, begnügten sich aber damit, die Wiek zu durch-

streifen. Die Hofleute schlugen sich theils zum Herzog Magnus, theils zu Taube und Kruse [80].

Die großen Grausamkeiten, denen sich Zar Joann Wassiljewitsch damals ergab und zwar gerade in der Nähe der Ostseeprovinzen in Nowgorod, Pleskau und Narwa, wo seine Opritschniki unmenschlich gegen ihre eigenen Landsleute hausten, die Deutschen und Esthen verschonend, waren wenig dazu geeignet, seinen Abgesandten Taube und Kruse ein günstiges Gehör zu verschaffen [81]. Dennoch gelang es ihnen, den Herzog Magnus, dessen Bewerbung in Polen mislungen war und der in Dänemark keine Unterstützung hatte, zu gewinnen, wie man sagte durch den Einfluß seines Hofpredigers Schraffer [82]. Kettlers warnende Boten wurden ungestüm zurückgewiesen. Magnus sandte im September 1569 den Anton Wrangel von Rojel, Klaus Aderkas und Conrad Baurmeister nach Moskau und da sie ihm eine günstige Antwort, nämlich die Erbbelehnung mit Livland unter alleiniger Bedingung der Heeresfolge und eines nicht bedeutenden Zinses berichteten [83], reiste er in den Fasten 1570 ohne Einholung der Genehmigung seines königlichen Bruders ebenfalls dahin [84]. In Dorpat, wo er sich acht Wochen aufhielt, wurde er wohl aufgenommen, soll aber von Nowgorods Schicksal gehört haben und dadurch stutzig geworden sein. Er setzte indessen seine Reise fort und erschien Ende Mai mit zweihundert Pferden in Moskau, wo er glänzend aufgenommen und bewirthet wurde. In wenig Tagen waren die Verhandlungen beendigt. Er wurde zum Könige von Livland unter zarischer Oberhoheit erklärt, welchen Titel er auch in eiuigen von ihm ausgestellten Urkunden führte [85] und sollte des Zaren Nichte, Euphemia, zur Frau und fünf Tonnen Goldes zum Brautschatz erhalten. Livland sollte sich auch fortan seines Glaubens und seiner deutschen Einrichtungen erfreuen und daselbst kein Russe ein Amt erhalten. Ferner soll der Zar ein Bündniß mit dem deutschen Reiche gegen die Türken versprochen haben, wie Magnus wenigstens später den Kaiser versicherte [86]. Elert Kruse behauptet (in seiner Streitschrift gegen Rüssow), der Zar habe früher mit Kurseln unterhandelt und dem Kaiser, gegen Ueberlassung Livlands und Litthauens, ganz Polen nebst Preußen angeboten, jedoch in der geheimen Absicht, ihn, nach mit dem Sultan geschlossenen Frieden, wieder daraus zu vertreiben. Außerdem wurden die dörptschen Gefangenen in Freiheit gesetzt [87]. Nach Esthland zurückgekehrt, erhielt Magnus großen Zulauf. Viele Livländer hofften, der Zar werde ihm seine Eroberung abtreten und er, ein deutscher Fürst, daselbst eben so herrschen [88], wie etwa Kettler in Kurland. Mit 25000 Russen und drei Schwadronen Hofleuten, zu denen noch ein Fähnlein aus dem Stifte Riga unter Reinhold von Rosen und eine Compagnie deutscher Knechte

aus Arensburg stießen, rückte er am 21. August vor Reval, um es zu belagern. Seine Proclamation[89] wurde aber dort nicht beachtet, die Stadt soll das Schicksal Smolensks im Jahre 1514 gefürchtet und die Einwohner dem Herzoge das des Fürsten Glinsky geweissagt haben, welcher diese Veste verrätherischer Weise den Russen übergab und dafür im Gefängnisse starb. Eine schwedische Flotte sicherte die Zufuhr aus der See. Die Russen wütheten und raubten indessen im Lande umher und schickten im Februar 2000 Schlitten mit Beute nach Moskau. Sie beschossen die Stadt zwar mehrmals aus ihren Schanzen, jedoch ohne besondern Erfolg. Auch litten sie viel durch die Ausfälle der Belagerten, obwohl diese zugleich von einer Seuche heimgesucht wurden. Vergebens unterhandelte Schraffer, des Zaren Macht und Tugenden bis in den Himmel erhebend, vergebens schrieben Taube und Kruse an den Rath, um Zwiespalt zu erregen, versichernd, seine Abgeordneten in Wesenberg hätten ihnen die Stadt Reval zugesagt. Endlich wurde am 16. März 1571 die Belagerung aufgehoben und das Lager in Brand gesteckt. Die Russen zogen sich nach Narwa, die Deutschen gegen Weißenstein. Aber auch dieses war die Zeit über vergeblich belagert und vom Commandanten Hermann Flemming mit Erfolg vertheidigt worden. Magnus zog also nach Oberpahlen[90]. Georg Tiesenhausen von Randen, einer von Herzog Magnus Hauptleuten, ein, wie Rüssow erzählt, harter Mann, der seine leibliche Schwester, welche sich von einem Schreiber hatte schwängern lassen und ihn heirathen wollte, in einem Sacke hatte ersäufen lassen[91], plünderte mit seinen Reitern Jerven und Harrien, wurde aber vom schwedischen Obersten Karl Heinrich Horn geschlagen und mit den Seinigen getödtet[92].

Unterdessen waren am 1. Juli 1570 zu Stettin zwischen Schweden und Dänemark, unter Vermittlung des Kaisers, Frankreichs und Sachsens Unterhandlungen angeknüpft worden. Der polnische Hof, der Schweden gern in Verlegenheit sah, trat ihnen, jedoch vergebens, in den Weg. Die Kaiserlichen beschwerten sich darüber, daß Magnus sich Livlands anmaße; die Dänen erwiderten, dies geschehe ohne ihr Vorwissen, worauf jene einen Bund aller nordischen Mächte zur Vertreibung der Russen aus Livland vorschlugen. Schweden mußte endlich am 13. December einen nachtheiligen Frieden eingehen, nämlich die narwische Fahrt freigeben und die frühern Besitzungen des Herzogs Magnus dem Kaiser als rechtmäßigem Oberherrn, gegen Ersetzung der aufgewandten Vertheidigungskosten, zusichern und dieser sie sodann dem Schutze des Königs von Dänemark überliefern[93]. Weder wurden aber diese Bedingungen erfüllt — dem Kaiser fehlte es an Geld — noch erhielt Lübeck, das zugleich mit

Schweden Frieden schloß, die ihm von diesem zugesicherte Entschädigung. Dafür bestätigte ihm König Johann seine Privilegien (24. Februar 1571). Im Sommer dieses Jahres erschien zwar ein kaiserlicher Gesandter in Reval und Riga mit Eröffnung der durch den Stettiner Frieden geschehenen Abtretung des Landes; der revalsche Rath erwiderte, er habe davon keine Kenntniß und müsse die Sache zuvor dem Könige von Schweden unterlegen [94]. Dabei blieb es und eben so erfolglos war eine von Magnus zu demselben Zwecke an den Kaiser zu Anfang des Jahres 1572 abgeschickte Gesandtschaft, welche seine Verbindung mit Rußland als nicht dem deutschen Reiche zuwider, sondern nur zur Abwendung der Türkengefahr geschlossen (!) darstellen sollte [95]. Woher sollte das zur Auslösung Livlands nöthige Geld kommen? Auf dem Hansetage vom Jahre 1572 wurde zu der von Reval in Anregung gebrachten Auslösung wenigstens dieser Stadt von einer deshalb niedergesetzten Commission ein Pfundzoll oder die Verwendung der von Schweden schuldenden Gelder vorgeschlagen, indessen blos eine Vorstellung an den Kaiser beschlossen [96]. Aus derselben Zeit ist vielleicht ein im lübeckschen Stadtarchive befindlicher Plan zur Besetzung Livlands gegen die Russen und also wohl auch zur Wiedervereinigung desselben mit dem Reiche durch ein von der Hanse anzuwerbendes Truppencorps von 6000 Mann und eine Auslage von 200000 Thalern, schwache Mittel zu so großen Zwecken, umsomehr da die widerstrebenden Interessen Polens und Schwedens in Anschlag zu bringen waren [97]. Daß der deutsche Kaiser sich noch immer als rechtmäßigen Oberherrn der Ostseelande ansah, sieht man aus mehrern Urkunden wie z. B. aus den Schreiben Maximilians II. an den revalschen Rath vom vom Jahre 1571—1576, in denen er ihm seine Theilnahme an der durch die Russen bedrohten Lage der Stadt bezeugt, deswegen eine Gesandtschaft nach Moskau zu schicken verspricht und eine an die wendischen Städte erlassene Aufforderung mittheilt, den Revalern mit Munition und Proviant zu helfen [98].

Taube und Kruse, welche schon während der mislungenen Belagerung Revals von Magnus Vorwürfe zu erleiden gehabt und des Zaren Zorn fürchteten, beschlossen, sich an den König von Polen zu wenden, und versprachen ihm Dorpat in die Hände zu spielen, was auch der König annahm. Nach Kruse's Angabe waren die von ihm für den Zaren angeworbenen Hofleute, welche gegen die Tataren gebraucht werden sollten, höchlich gegen ihn erbittert, weil er, ohne den rückständigen Sold ihnen auszahlen zu lassen, ihnen Befehl gegeben hatte, vorläufig nach Pleskau zu marschiren, wo sie in seiner Gewalt gewesen wären. Sie mistrauten ihm und hofften in Dorpat Mittel zu ihrem Unterhalt zu finden, wo

man auch des Drucks und der Gewaltthätigkeiten der russischen Besatzung müde war[99]. Sie schickten ihre Sachen und Baarschaften auf ihre Güter, veranlaßten die Bauern, sich beim russischen Statthalter in Dorpat über die Einquartirung zu beschweren, und riethen das Fähnlein Rosens, etwa dreihundert Pferde stark, jenseit des Embachs einzuquartieren. Sodann zogen sie Rosen ins Geheimniß und verabredeten mit ihm und seinen Officieren einen Anfall auf die Stadt zum 21. October 1571 um zwölf Uhr, wo die Russen nach der Messe und geendigter Mahlzeit ihren Mittagsschlaf zu halten pflegten. Zu der verabredeten Zeit ritt Rosen mit den Seinigen über die Brücke an der deutschen Pforte, (wo jetzt eine steinerne Brücke über den Embach führt), erschoß den wachthabenden Officier und drang in die Stadt, während Taube durch die Dompforte (jetzt nicht mehr vorhanden) auf den Markt drang und Kruse die Gefängnisse öffnete und die Bürger aufbot; allein die erschrockenen und mit Waffen nicht versehenen Bürger verschlossen sich in ihren Häusern. Die russischen Officiere und Soldaten drangen aus der, über dem Embach belegenen Vorstadt mit den dortigen russischen Kaufleuten, die sich mit Spießen und Beilen bewaffnet hatten, durch die nicht genugsam besetzten Pforten in die Stadt, tödteten Rosen und trieben Taube und Kruse mit ihren Anhängern, nach einem heftigen Kampfe heraus. Sie ermordeten eine Menge Bürger, unter andern Jakob Schröder mit Weib und Kindern, plünderten sie und führten die übrigen nackt und bloß nach Rußland ab[100]. Taube und Kruse flüchteten nach Polen, wo sie gut aufgenommen und mit Ehren und Gütern beschenkt wurden. Sie schrieben an den revalschen Rath, versichernd, nur im Interesse ihres Vaterlandes und in der besten Absicht für sein Wohl gehandelt zu haben, aber von dem Zaren hintergangen worden zu sein, den auch Kruse mit den schwärzesten Farben schildert. Sie traten in polnische Dienste, suchten Rußland soviel als möglich zu schaden und es in der öffentlichen Meinung eben so sehr herabzusetzen, als sie es früher erhoben hatten[1]. Auch Johann Maydel, einer von des Herzogs Magnus Hauptleuten, trat in polnische, ein anderer Theil der Hofleute in schwedische Dienste. Zugleich erschien in Esthland der tapfere Georg Fahrensbach, um deutsche Hofleute für den Zaren anzuwerben. Derselbe war ein öselscher Edelmann, im Jahre 1552 aus einem schon im Jahre 1306 angesehenen Geschlechte[2] geboren und früher Kursels, seines Oheims, Anhänger. Er hatte anfangs gegen die Russen gefochten, war dann als Abgeordneter zu ihnen geschickt, von ihnen zur Bestrafung eines Verraths seiner Landsleute gefangen und endlich in Dienste genommen und gegen die Tataren gebraucht worden, wo er sich sehr auszeichnete[3]. Magnus selbst aber ging nach Arensburg

und schrieb von dort an den Zaren, um jeden Verdacht an der Theilnahme des oben geschilderten Verraths jener beiden Edelleute von sich abzuwälzen [4].

Der Zar, der standhaft seine Pläne verfolgte, trug ihm nach dem Tode der Prinzessin Euphemia die Hand ihrer noch im Kindesalter stehenden Schwester Maria an [5]. Magnus nahm das Anerbieten mit Dank an und schrieb seinem Bruder, dem Kaiser und den deutschen Fürsten, daß nur Eifer für das Wohl der gesammten Christenheit ihn bewogen habe, Rußlands Bündniß zu suchen und so der Vermittler zwischen Deutschland und diesem großen Reiche zu werden, welches allein die Türken bezähmen könne [6]. Hierbei täuschte er sich aber über des Zaren Absichten gar sehr. Dieser hatte vielmehr kurz vorher einen Gesandten nach Konstantinopel geschickt, um mit dem Sultan in freundliche Beziehung zu treten und denselben von den gefährlichen krimschen Tataren zu trennen, welche im folgenden 1571. Jahre ganz Moskau mit Ausnahme des Kremls verbrannten. Dieses furchtbare Ereigniß stimmte ihn zwar friedfertiger; seinen Hoffnungen auf das zum Theil schon eroberte Liv- und Esthland mochte er aber doch nicht entsagen.

Die in Nowgorod angehaltenen schwedischen Gesandten waren im Februar 1570 nach Moskau gebracht worden, wo man mit ihnen in Unterhandlung trat, Herzog Magnus aber, der im Frühjahr hinkam, suchte den Zaren gegen die Schweden einzunehmen, sodaß die Gesandten nach Murom geschickt und dort über ein Jahr wie Gefangene gehalten wurden. Der König von Dänemark, der unterdessen mit Schweden Frieden geschlossen hatte, schrieb am 11. April 1571 freundschaftlich dem Zaren, ihn um freies Geleit für eine deutsche Gesandtschaft bittend. Der Zar sagte solches zu und forderte ihn zugleich auf, sich mit ihm wieder gegen Schweden zu vereinigen [107], natürlich ohne Erfolg. Der König von Schweden bat zwei Mal um die Entlassung wenigstens des Haupts seiner Gesandtschaft, des Bischofs von Abo, Paulus Juusten, an dessen Stelle er einen andern Gesandten schicken wollte. Den 28. November 1571 reiste die Gesandtschaft ab und ging im Gefolge des Zaren nach Nowgorod, wo die Unterhandlungen wieder begannen. Joann verlangte als Sühne für die dem Woronzow und Naumow geschehene Beleidigung, die Zahlung von 10000 Thalern, ferner die Abtretung Esthlands und der Silberbergwerke von Finnland und die Abschließung eines Bündnisses gegen Litthauen und Dänemark, wobei Schweden 1000 Reiter und 500 Mann Fußvolk stellen sollte; endlich sollte der König den Zaren gar in seinen Urkunden Beherrscher von Schweden nennen und sein Wappen zur Abbildung auf dem zarischen Siegel nach Moskau schicken. Die

Gesandten, welche in so ausschweifende Bedingungen nicht willigen konnten, suchten den Zorn des grausamen Herrschers durch ein demüthiges Benehmen zu versöhnen und unterschrieben zuletzt eine Urkunde, in welcher es hieß: der russische Herrscher habe seinen Zorn gegen Schweden in Gnade verwandelt und werde bis zum Dreieinigkeitstage seine Besitzungen nicht bekriegen, unter der Bedingung der Absendung der verlangten 10000 Thaler, 200 deutschausgerüsteter Reiter, einiger Metallurgen und einer neuen Gesandtschaft; auch sollten Künstler, Kriegsleute und Metalle nach Rußland frei durchgelassen werden. Ueber eine mögliche Vermählung des Zaren mit einer Schwester des Königs wurden Winke hingeworfen und endlich die Gesandten mit einem drohenden Briefe an den König wegen Livlands entlassen. Darauf machte der Zar dem Heere bekannt, die Feindseligkeiten seien wegen des Stirnschlagens der Schweden aufgehoben, und verließ Nowgorod, denn die Gesandten waren vor ihm niedergefallen und sollen sogar versichert haben, ihr Herr werde die Stirn schlagen, vor dem Zaren [8]. Des Königs Antwort fiel aber nicht beifällig aus. Es entspann sich ein bitterer Briefwechsel. In einem seiner Schreiben soll Johann III. den Herzog Magnus einen Apfelkönig genannt haben. Endlich schrieb ihm der Zar aus Nowgorod. „In der Meinung, daß Du und Dein Land, gestraft mit unserm Zorn, zur Einsicht gekommen wäret, habe ich auf Gesandte von Dir gewartet. Sie kamen nicht und Du streuest das Gerücht aus, als bäte ich Euch um Frieden. ... Dich dauert das schwedische Land nicht. ... Frage, was meine Wojewoden aus dem (eben aufs Haupt geschlagenen) Chan von der Krim gemacht haben. Wir reisen jetzt nach Moskau, zum December aber kommen wir wieder nach Großnowgorod. Dann wirst Du sehen, wie der russische Zar und sein Heer die Schweden um Frieden bittet" [9]. Der Zar, zu dem sich Magnus, nicht mit den ihm angebotenen tausend Mann russischer Truppen, sondern allein und heimlich verfügt hatte [10], konnte um so entschiedener sprechen, da er mit Polen einen dreijährigen Stillstand geschlossen hatte und seit Sigismund August's am 18. Juli 1572 erfolgtem Tode in den freundlichsten Beziehungen zu jenem Reiche stand, ja sogar auf die polnische Königskrone einige Aussicht hatte [11]. Vergeblich wandte sich daher auch Johann III. an Polen. Er erlangte nur eine Verschreibung auf die livländischen Pfandschlösser [12]. In Schottland ließ er Söldner werben und nach Esthland gehen und seinem Bruder, Herzog Karl, trug er den Oberbefehl in dieser Provinz an, vielleicht um ihn zu entfernen, denn beide Fürsten standen mit einander nicht in bestem Vernehmen [13]. Schon kündigten am 1. August ihre Abgeordneten der Stadt Reval des Herzogs Ankunft an, es ward aber daraus nichts und statt

seiner wurde Klaus Akeson Tott Oberbefehlshaber in Esthland. Einige tausend Mann Schweden wurden ebenfalls hingeschickt [14].

Gegen Ende des Jahres führte der Zar die von ihm ausgesprochene Drohung aus und rückte mit Herzog Magnus und einem großen, von Rüssow auf 80000, von Hiärn gar auf 200000 Mann angegebenen Heere unter großen Grausamkeiten und Verwüstungen über Narwa und Wesenberg in Esthland ein, wo die Edelleute sorglos auf ihren Schlössern Weihnachten feierten. Georg Uexküll von Padenorm hatte so eben eine vergebliche Unternehmung auf Arensburg gemacht und Tott war mit 8000 Mann auf einem Umwege über Mariama gegen Oberpahlen gerückt. Am 27. December stand der Zar vor Weißenstein, dessen Commandant Hans Boye der nur von einer russischen Streifpartei gehört hatte, seine meisten Leute auf die revalsche Straße geschickt hatte, um aus Reval gegen Oberpahlen gehendes Geschütz in Empfang zu nehmen, und sogar 500 deutsche, von Tott gesandte Reiter, aus Mistrauen gegen die deutschen Hofleute, nicht aufnehmen wollte. Am 1. Januar 1573 ward Weißenstein erstürmt, alle Einwohner umgebracht, Boye und viele Andere lebendig am Spieß gebraten. Beim Sturme fiel auch Johanns Liebling, der abscheuliche Maljuta-Skuratow. Dafür ließ der Zar die Gefangenen auf einem Scheiterhaufen verbrennen — ein Maljuta's würdiges Opfer [15]. Dies war, wie Rüssow bemerkt, das erste von den Russen mit stürmender Hand genommene Schloß, indem sie sonst meist durch List, Drohungen, Ueberrumpelung oder Verrath sich der festen Plätze bemächtigten. Dem Könige von Schweden schrieb der Zar einen neuen Schmähbrief, worin er ihm unter andern vorwarf, er stamme von Bauern (was wahr war), die russischen Zaren aber von Augustus ab und die Schweden seien schon vor Alters den russischen Fürsten dienstbar gewesen, denn im Jaroslaws Heere hätten Waräger (Schweden) gekämpft [16]. Dann kehrte er nach Nowgorod zurück, den tatarischen Zaren Saïn Bulat und Magnus zur Fortsetzung des Kriegs zurücklassend. Ein russischer Heerhaufen eroberte Karkus [17] und überlieferte es dem Herzoge; ein anderer heerte in der Wiek. Tott zog diesem nach. Sein Vortrab aus Liv- und Esthländern bestehend, schlug sich zwar Anfangs durch, zerstreute sich aber hernach, überall das Gerücht von einer Niederlage der Schweden verbreitend. Mit einer geringen, von unsern Annalisten verschieden angegebenen Macht griff er ein Corps Russen unweit Lode an, schlug es aufs Haupt, tödtete 7000 Mann, jagte ihm 1000 mit Lebensmitteln und Beute beladene Schlitten ab und kehrte triumphirend nach Reval zurück. Der Zar, der zu derselben Zeit die Nachricht von einem gefährlichen Aufstande der Tscheremissen erhalten hatte, schrieb nun dem Könige von Schweden einen

freundlichen Brief, bot einen Waffenstillstand an und bat sich Gesandte aus. Am 12. April feierte er in Nowgorod des Herzogs Magnus Vermählung mit der dreizehnjährigen Prinzessin Maria Wladimirowna [18], wobei er mit seinen lieben deutschen Gästen schmauste und die Tänze anordnete. Die Einsegnung verrichtete ein deutscher Geistlicher [19]. Sodann schickte er ihm statt der versprochenen fünf Tonnen Goldes einige Truhen mit der Wäsche seiner Frau und wies ihm statt der livländischen Städte nur Karkus zum Leibgedinge an, die Schuld auf Taube's und Kruse's Verrath schiebend und dem Herzoge sogar Verdacht gegen seine Treue kundgebend. Magnus ging nach Oberpahlen, wo er, (wie sein Bruder, der König von Dänemark an seinen Schwiegervater den Herzog von Mecklenburg schrieb), nicht mehr als drei Schüsseln auf dem Tische hatte, seiner Frau die Zeit mit Kinderspielen vertrieb, ihr Confect zu essen und zum Verdruß der Russen deutsche Kleider anzuziehen gab [20]. Des Zaren Brief wurde vom Schwedenkönig stolz beantwortet, und ein Waffenstillstand sowohl als die Absendung einer Gesandtschaft in ein Land, wo man das Völkerrecht nicht kenne, abgeschlagen; nur auf der Grenze sollte unterhandelt werden [21].

Indessen scheint doch eine augenblickliche Waffenruhe stattgefunden zu haben. Sie kam den Schweden sehr zu Statten, denn die angeworbenen Schotten machten ihnen viel zu schaffen. Im August waren ihrer 5000 in Reval angekommen. So wie ihr Lohn ausblieb, wurden sie unruhig, hetzten auch die deutschen Hofleute auf, hielten Reval wie umschlossen und plünderten, wo sie konnten. Tott mußte ihnen endlich die Schlösser Hapsal, Leal, und Lode pfandweise einräumen, mit der Berechtigung, dieselben, wenn sie bis Johannis 1574, nicht befriedigt worden, irgend einem christlichen Fürsten, mit Ausnahme des Zaren und des Herzogs Magnus, zu übergeben.

Den 1. Januar 1574 zog Tott mit einem Heere Schweden, Schotten und Deutschen gegen Wesenberg, richtete aber nichts aus, weil sein Geschütz erst vierzehn Tage später nachkam und die Russen sich bis dahin stark befestigten. Außerdem kam es zwischen dem schottischen Fußvolke und den deutschen Hofleuten zu einem Handgemenge. Nachdem auch ein Versuch auf Tolsburg aus Mangel an grobem Geschütz gescheitert war, hob Tott am 25. März die Belagerung auf und zog nach Reval zurück, von den Russen verfolgt, die die Umgegend in Gemeinschaft mit den Tataren verheerten, darin übrigens nur dem Beispiele der Hofleute folgend [22]. Denselben Tag wurde der harrische Landrath B a r t h o l o m ä u s T a u b e auf seinem Hofe gefangen und nach Moskau geführt, wo er lebendig gebraten sein soll. Am 18. Juni [23] zogen die Hofleute

unter dem schwedischen Obersten Pontus de la Gardie, von Geburt einem Franzosen, wieder ins Feld, verheerten die Gegend um Fellin, Karkus und Oberpahlen, steckten den Flecken dieses Namens in Brand und nahmen dort des Herzog Magnus Rath, Dietrich von Fahrensbach zu Heimar gefangen, wurden aber am 29. Juli von den Russen geschlagen [24]. Unterdessen war Tott seines hohen Alters und seines Unglücks wider die Russen wegen zurückberufen und durch Pontus de la Gardie ersetzt worden [25]. Diesem sollen Abschriften von Briefen des deutschen Kaisers und des Königs von Dänemark an den Zaren zu Händen gekommen sein, in welchen sie die Absicht aussprachen, Livland den Schweden zu entreißen [26]. So viel ist gewiß, daß jene beiden Fürsten den Schweden ihre Besitzvergrößerung nicht gönnten. Vielleicht hängt damit zusammen, daß der dänische Statthalter von Oesel Klaus von Ungern, dem Brakel in seinem Trauergedicht auf Livlands Verheerung ein großes Lob spendet, die esthländischen Regenten zu einer Unterredung in Padis aufforderte und ihren Abgeordneten daselbst rathen ließ, den König von Dänemark um seine Vermittlung beim Zaren zu ersuchen denn der König habe dieselbe schwedischen Gesandten schon angeboten und mit dem Zaren einen Frieden geschlossen, in welchem derselbe nicht nur seinen jetzigen Besitzstand, sondern auch seine etwaigen Erwerbungen in Livland anerkannt hatte [27]. Andererseits rieth im folgenden 1577. Jahre der Adel des Stifts Riga, der Stadt Reval, sich unter polnischen Schutz zu begeben, wodurch sie des mit Rußland geschlossenen fünfzigjährigen Stillstands theilhaftig werden würde. Diese beiden Eröffnungen hatten aber keine Folge [28].

Die deutschen Hofleute raubten indeß um Neuhof und Kuimetz herum, viel ärger als es Russen und Tataren gethan hätten. Sogar das in der Erde vergrabene Korn spürten sie auf und nahmen es weg. Dabei führten sie in ihrem Lager ein wildes Leben, täglich gab es unter ihnen Händel. Der Admiral Horn wollte sie mit den aufgegriffenen lübeckschen Gütern bezahlen, allein nur wenige von ihnen nahmen dies an und bildeten eine besondere Fahne in schwedischen Diensten. Die übrigen verlangten, man solle ihnen einen Stillstand mit den Russen verschaffen, was natürlich nicht möglich war. So weit ging ihr Uebermuth, daß die Hofleute in Hapsal den Admiral Horn dahin zu einer Unterhandlung einluden und ihn sodann trotz seines Geleitbriefs gefangen nahmen. Er rettete sich durch die Flucht. Die unzufriedenen Hofleute handelten mit dem dänischen Statthalter auf Oesel, traten in dänische Dienste und übergaben die ihnen verpfändeten drei Schlösser in der Wiek, wogegen jener ihnen auf Johannis 1575, achtzigtausend Goldgulden und einen

Stillstand mit den Russen versprach (am 12. Januar 1575[29]). Zum Zahlungstage beschied er sie nach Arensburg, rechnete ihnen aber von dem Gelde alle Forderungen der Revaler an sie, so wie den im Lager empfangenen Proviant ab, so daß sie im Ganzen sehr wenig erhielten. Außerdem hatten sie auch ihren guten Namen eingebüßt[30]. So war die Wiek für die Schweden verloren. Johann III. beschwerte sich zwar über dies Unternehmen als dem Stettiner Frieden entgegen, aber König Friedrich bot höchstens eine Forderung von 45000 Thalern dagegen, die er an Schweden hatte[31].

Unterdessen hatte der Zar der Forderung des Königs von Schweden nachgegeben und einen Gesandten, den Fürsten Ssitzki, an die finnländische Grenze geschickt, wo derselbe mit dem Admirale Klaus Flemming unterhandelte. Der Zar verlangte Esthland und wollte dagegen nur dem Könige das Recht einräumen unmittelbar mit ihm, statt mit dem Statthalter zu Nowgorod zu unterhandeln. Hierauf ging der schwedische Gesandte natürlich nicht ein, es wurde aber doch für die nördlichen Provinzen beider Reiche ein zweijähriger Waffenstillstand bis zum Eliastage 1577 geschlossen, wodurch sich der Krieg in Livland neu beleben mußte[32]. Herzog Magnus hatte sich ein russisches Hilfsheer verschafft, welches am 30. Januar in der Umgend Revals erschien und sie verheerte, auch die Nonnen aus dem Brigittenkloster wegführte und sodann die ganze Wiek nebst Oesel und den umliegenden Inseln, Alt-Pernau, Salis und die Umgegend von Burtneck, Rujen, Ermes und Helmet aufs furchtbarste verwüstete und viele tausend Menschen gefangen wegführte. Darauf ließ Herzog Magnus die Revaler und die Pernauer, die er vielleicht hiedurch erschreckt zu haben hoffte, zu einer Unterhandlung nach Oberpahlen auffordern, jedoch ohne Erfolg[33]. Indessen eroberte er Salis[34]. Die Pernauer hatten sich unterdessen gegen Klaus von Ungern erboten, sich Dänemark zu ergeben, wenn es sie gegen die Russen schützen wolle. Dies war auch angenommen worden. Ein großes russisches Heer rückte aus Wesenberg vor Pernau, belagerte diese wenig befestigte und mit geringem Kriegsvolk versehene Stadt und nahm sie nach einigen sehr blutigen, aber vergeblichen Stürmen auf Accord am 9. Juli. Die russischen Heerführer stellten es einem jeden frei, entweder dem Zaren den Eid zu leisten, oder mit seiner ganzen Habe die Stadt zu verlassen. Klaus von Ungern war durch einen Zwist mit dem Herzoge Magnus von Sachsen, welchen der König von Schweden auf Oesel mit der Vogtei Sonneburg belehnt hatte, verhindert worden, Pernau zu entsetzen. Der Herzog hatte nämlich die Insel Moon als Zubehör zu Sonneburg für sich gefordert und den Statthalter, welcher behauptete, sie gehöre zu Arensburg, gefangen genommen,

aber bald wieder losgelassen. Nach dem Falle Pernaus ergaben sich die Schlösser Helmet, Ermes, Pürkel und Rujen dem Herzog Magnus [35].

Die so eben geschilderten Vorfälle auf der Insel Oesel veranlaßten den König von Dänemark die Auslieferung des Herzogs Magnus von Sachsen zu verlangen. Bei den Ausschweifungen des Herzogs Magnus sah sich der König veranlaßt als Landesherr der Insel aufzutreten, hatte auch in dieser Eigenschaft der Ritterschaft einen Gnadenbrief ertheilt [36]. Kaum war der Herzog von Sachsen weg, so überrumpelte der Statthalter Ungern Sonneburg und forderte den schwedischen Gouverneur zu einer Tagfahrt nach Padis auf. Dort verlangte er die Einräumung dieser Abtei und wußte den anwesenden revalschen Rathsverwandten seinen Herrn so sehr zu rühmen, daß die Stadt Reval gleich einem Kranken, der von einem Arzt zum andern geht, wie Rüssow sagt, sich verleiten ließ, an den König von Dänemark, den römischen Kaiser und andere Fürsten zu schreiben, wodurch sie sich aber blos die Ungnade ihres Herrn, des Königs von Schweden, zuzog [37]. Dieser Fürst beschwerte sich beim dänischen Hofe und es wurden Commissarien ernannt, die aber blos eine Grenzberichtigung zu Wege brachten [38]; denn beide Mächte fürchteten sich vor den Russen und wollten nicht mit einander brechen.

Gegen Ende Januar 1576 fielen 6000 Russen und Tataren in die Wiek. Die Schlösser Leal, Lode und Fickel ergaben sich ohne Schwertschlag, desgleichen auch das feste Hapsal am 12. Februar. Als die Russen daselbst einrückten, fanden sie zu ihrem großen Erstaunen die Deutschen schwelgend und mit ihren Mädchen scherzend [39]. Der dänische Statthalter forderte die Schlösser als seinem Herrn gehörig, von den Russen zurück; der russische Feldherr wollte dies nicht wahr haben und brach vielmehr in Oesel ein, welches er verwüstete. Man kann sich denken, wie unzufrieden der König von Dänemark hierüber war [40]. Mehrere Edelleute schlugen sich zu den Russen oder gingen sogar nach Moskau; darauf belagerten die Russen am 18. Februar Padis, welches sich schon am 20. ergab. Die Schweden griffen es ihrerseits am 29. April an, belagerten es aber vergeblich bis am Himmelfahrtstage. Die Russen streiften bis vor Reval, und Harrien war durch die beständigen Verwüstungen so sehr von Vieh entblößt, daß die Bauern sich oft selbst vor den Pflug vorspannten und die Frau des reichen Herrn von Todwen in Hapsal auf Stroh starb, und nackt in die Erde gelegt wurde [41]. Die Stadt Reval bildete, um den Verheerungen ein Ende zu machen, eine Compagnie Bauern unter dem tapfern Iwo Schenkenberg, einem Münzergesellen, der als Parteigänger der Stadt sehr nützlich wurde und sogar den Namen des livländischen Hannibals erhielt [42]. Die Stadt Riga wurde vom

Könige von Schweden durch Absendung einiger Kriegsschiffe genöthigt, hundert Last Roggen zur Tilgung einer alten Forderung nach Reval zu schicken [43]. Pontus de la Gardie wurde abgerufen [44] und die Russen versuchten nun wieder eine Unterhandlung mit der Stadt Reval und zwar durch die Vermittlung des Heinrich Dellingshausen, eines Rathsherrn Sohn, welcher wegen eines Todtschlags die Stadt hatte meiden müssen. Dies hatte jedoch keinen Erfolg [45]. Der neue König von Polen, Stephan Bathory, suchte auf andere Weise zu demselben Resultate zu gelangen. Er bot Schweden ein Bündniß gegen Rußland an und wollte wegen der Uebergabe Revals an Polen auf gewisse Bedingungen unterhandeln, damit Polen im Besitze eines Hafens käme, der es ihm möglich mache, den Handel nach Narwa zu verhindern. Der König nahm das erstere zwar an, doch mit dem Vorbehalte, einen Separatfrieden oder Stillstand schließen zu können; das letztere lehnte er ab, weil Reval den Schweden schon so viel Gut und Blut gekostet habe [46].

Unterdessen sannen die Russen darauf, durch Gewalt ebenfalls zum Ziele zu gelangen. Im Herbst 1576 erfuhr man das in Reval; die getroffenen Vertheidigungsmaßregeln hatten aber keinen guten Fortgang, Truppen die aus Finnland, Büchsenschützen die aus Lübeck, und schwedische Schiffe, die mit Proviant und Munition erwartet wurden, konnten der Stürme wegen nicht einlaufen. Die Danziger, die Hilfe versprochen hatten, waren in einen Krieg mit dem Könige von Polen gerathen und zwei Hofleute, die die Stadt genau kannten, waren zu den Russen übergegangen. Die Furcht vor dem Einfalle der Russen bewog den König von Dänemark, den Befehl zur Sprengung des Schlosses Sonneburg zu ertheilen [47]. Am 23. Januar 1577 erschien ein großes russisches Heer von 50000 Mann, unter Anführung des Fürsten Theodor Mstislawsky und des Iwan Scheremetjew, der dem Zaren versprochen hatte, Reval zu erobern oder zu sterben; sie bildeten fünf Lager um die Stadt. Am 26. thaten die Revaler einen unvorsichtigen Ausfall, den aber das überlegene russische Heer nicht benutzte. Den folgenden Tag fing die Beschießung der Stadt an, that aber wenig Schaden. Die Böden waren mit steinernen Fliesen belegt und mit Erdreich dick beschüttet, außerdem mit nassen Ochsenhäuten und Wasserkesseln versehen. Auf denselben standen Wachen und außerdem ritten die Nacht einige Leute herum, um die glühenden Kugeln, wo sie hinfielen, sogleich zu löschen. Hierin zeigte sich besonders die Rotte des Iwo Schenkenberg sehr thätig. Wegen der Höhe und des festen Baues der Häuser hatten auch die Granaten wenig Wirkung. Die Stadt war stark befestigt und hatte den tapfern und erfahrenen Heinrich Klasson Horn, Ritter zu Karkas, und seinen Sohn Karl zu Anführern. Die

Bürger waren unbesorgt, sodaß mehrere Hochzeiten gefeiert wurden. Auch Minen und Contreminen wurden angelegt. Nur das Brigittenkloster zu Marienthal wurde von den Belagerern völlig zerstört. Eine Aufforderung zur Uebergabe, die die Stadt am 18. Februar erhielt, wurde zurückgewiesen. Scheremetjew wurde von einer Kanonenkugel getödtet. Nach einem glücklichen Ausfall, der am 9. März stattfand, fingen die Russen an, ihr Lager allmälig abzubrechen, zündeten es am 13. März an und zogen ab, worauf die von ihnen in Esthland eingenommenen Gebiete, so wie das dörptsche Stift von Schweden und Deutschen verheert wurden[48]. Die Hakelwerke vor Wesenberg, Lais und mehreren andern Schlössern so wie Altpernau, wurden von Schenkenbergs Bauernlegion verbrannt. Die ausgesogenen und geplünderten Landbewohner mußten nun auch vom Raube leben und schlossen sich den Streifrotten an, wobei sie mehr Glück hatten, als die Deutschen, weil sie das Land besser kannten. Esthlands Elend stieg aufs Höchste. Die schwedische Flotte verbrannte drei große Blockhäuser bei Narwa und auch an der finnischen Grenze fielen trotz des Stillstandes Feindseligkeiten vor[49].

Die Scharte auszuwetzen, fiel der Zar im Juli mit einem großen Heere selbst in Livland ein, und eroberte den größten Theil desselben. Vorher aber beschied er den Herzog Magnus nach Pleskau, ihm vorwerfend, er habe seinen Hofprediger und vertrautesten Rathgeber Schraffer heimlich zum Herzog von Kurland geschickt, um mit diesem zu unterhandeln, was vielleicht nicht ungegründet war. Magnus hatte allerdings aus Helmet am 19. April an den Herzog geschrieben und ihm angeboten, unter polnischen Schutz zu treten, wenn er mit seinen Nachkommen seine Ländereien zum erblichen Lehn erhielte und die Religion und die Privilegien des Landes gesichert würden. Der König von Polen, dem der Herzog solches mittheilte, ging zwar auf den Vorschlag ein, verlangte aber, Magnus solle vorher Dorpat oder einen andern bedeutenden Ort in seine Gewalt bekommen, theils um ihn dadurch ganz von Rußland loszureißen, theils weil Magnus bis dahin noch gar nicht auf eigenen Füßen stehen zu können schien. In Polen trauten viele dem Vorschlage nicht und der Kastellan von Wilna rieth dem Könige, auf denselben nicht einzugehen[50]. Magnus versicherte indessen den Zaren, Schraffer habe ihn heimlich verlassen und verglich sich mit demselben dahin, daß die Schlösser auf der Ostseite der Aa ihm verbleiben, die andern aber zu Rußland geschlagen werden sollten. Da ein Schloß nach dem andern von den Russen eingenommen wurde, baten die Bewohner von Kokenhusen und Wolmar den Herzog, ihnen etliche von seinen Hofleuten zu schicken. Magnus wollte dazu zuförderst die Zustimmung des Zaren ein-

holen. Der Bote säumte aber auf der Reise und so entschloß sich Magnus, nicht nur Kokenhusen zu besetzen, sondern auch am 24. August als erwählter König in Livland einen offenen Brief ausgehen zu lassen, in welchem er versprach, das Land unter seine Regierung zu nehmen, um es vor den Russen zu retten, unbeschadet der Rechte der Krone Polen. Der polnische Statthalter in Wolmar, Polubinsky, verrieth solches dem Zaren und widersetzte sich der Uebergabe der Stadt Wolmar, wurde aber bei dieser Gelegenheit am 28. August gefangen genommen. Drei Tage vorher war der Zar schon vor Kokenhusen erschienen und war, obwohl unter Furcht und Zittern, eingelassen worden. Er ließ sofort die Lithauer abziehen, die Bürger gefangen nehmen und wegführen, des Herzogs Anhänger niedersäbeln und solches Alles dem Herzoge, als seinem Vasallen, melden, ihm drohend, ihn nach Kasan zu schicken, was dieser aber nicht glauben wollte. Vielmehr fing er an, aus der Stadt Wenden, wo er sich befand, mit der Stadt Riga zu unterhandeln. Das Schicksal Kokenhusens hatte Wolmar, welches Magnus' Beamter, Georg Wilke, eine Zeit lang den Russen zu übergeben zögerte. Der Zar verlangte von Magnus die Freilassung Polubinskys, die auch erfolgte, und rückte gegen Wenden unter steten Drohungen und Vorwürfen, die der leichtsinnige Herzog wenig beachtete, obwohl Polubinsky ihn beim Zaren seines treulosen Wankelmuths wegen verklagt hatte. Seine Anhänger suchten den Zaren durch Geschenke an Geschmeiden zu besänftigen, das man den Frauen zu Wenden nahm. Sie wurden zwar angenommen, hinderten aber das Vordringen der Russen nicht. Am 31. August erschien der Zar vor Wenden und forderte den Herzog zu sich. Statt seiner schickte derselbe zwei seiner Hofjunker, Christoph Kursel und Fromhold Plettenberg; der Zar ließ sie geißeln und schickte sie zurück. Auf vielfaches Bitten der Einwohner ritt nun Magnus selbst mit dreiundzwanzig Personen zum Zaren, wurde aber unterwegs von den Russen angefallen und genöthigt, eine Pforte öffnen zu lassen, durch welche die Russen eindrangen. Ihm und seinem Gefolge wurden die Waffen abgenommen. Als er den Zaren ansichtig wurde, fiel er mit den Seinigen auf die Knie; der Zar ließ ihn aber aufstehen, ihm seine Waffen zurückgeben, warf ihm mit Heftigkeit vor, er habe sich Livland durch List unterwerfen wollen und versprach ihm endlich Sicherheit des Leibes und Lebens, ließ ihn aber mit den Seinigen in eine verfallene Hütte einsperren und dort fünf Tage gefangen halten, nachdem derselbe wegen eines Schatzes, der dem Polubinsky zu Wolmar abgenommen sein sollte, eine Verschreibung von 40,000 Ducaten hatte ausstellen müssen. Ueberall führte er ihn mit sich herum, endlich gab er ihm in Dorpat die Freiheit und sein früheres Lehn zurück[51]. Magnus ging zu seiner Gemahlin nach Karkus, schrieb

sich noch immer König von Livland und übte Regierungshandlungen aus. So verlieh er noch am 20. Januar 1578 dem Johann von Rosen zur Belohnung seiner treuen Dienste die freie Fischerei auf dem Sarambschen See im Amte Wainsel, wo er seinem Secretaire, Reinhold Taube, das gleichnamige Dorf Saramba schon verliehen hatte[52]. Als der Zar Livland verließ, zog Magnus nach Pilten, und sodann nach Bauske, wo er sein Stift, so wie seine überdünischen Besitzungen dem Schutze Polens übergab (1578). Aus dem Jahre 1579 ist noch ein Lehnbrief von ihm vorhanden, in welchem er dem Otto Lode das Gut Metzküll bestätigt, sich aber nicht mehr König von Livland nennt. Seine Anhänger in Oberpahlen wandten sich an die schwedischen Regenten zu Reval, welche das Schloß besetzen ließen[53].

So löste sich das vermeintliche livländische Königreich Herzogs Magnus in sein Nichts auf. Die Schweden aber verfolgten ihre Vortheile, während das verheerte Esthland an Hungersnoth litt. Die oberpahlensche Besatzung, die revalschen Hofleute und der tapfere Schenkenberg zogen den 1. Juni vor Dorpat, äscherten die große nördlich vom Embach belegene Vorstadt mit den vielen russischen Kirchen ein und gingen dann nach Reval zurück. Die Russen erschienen sodann vor Oberpahlen und belagerten es vom 15. Juli an. Zehn Tage darauf capitulirte das Schloß. Die Besatzung wurde aber doch theils erhängt, theils ersäuft; ihr Anführer Wettberg mit den Frauen gefangen fortgeführt[54]. Später machten die Schweden ihrerseits einen verwüstenden Einfall über die Narowa. Es war das erste Mal, daß von Livland aus die Offensive ergriffen wurde[55].

Bedeutende Erfolge ließen sich von dem endlich zwischen Polen und Schweden geschlossenen Bündnisse erwarten. Johann III. hatte sich am 4. Juni schriftlich an den Herzog von Kurland und die livländischen Stände gewandt, auch den Dietrich Anrep und Johann Kosküll an den Markgrafen Georg Friedrich, Administratoren in Preußen, geschickt. Sein Gesandter Lorich schloß zu Warschau das Bündniß ab[56], während der König von Dänemark im Gegentheil einen Gesandten nach Rußland schickte und mit demselben einen funfzehnjährigen Waffenstillstand schloß, wodurch Liv- und Kurland als russisches, Oesel aber als dänisches Besitzthum anerkannt wurden und Dänemark versprach, sich mit Polen und Schweden nicht zu verbinden und deutsche Künstler auf ihrem Wege nach Rußland nicht aufzuhalten. Der dänische Hof hatte auch einen Theil von Esthland zu erhalten gehofft; dies war indessen von den moskauschen Bojaren nicht zu erlangen[57]. Die Macht der Russen wurde aber vor Wenden von den vereinigten Polen und Schweden gebrochen und die

Schweden fingen jetzt an die Russen auf ihrem eignen Gebiete anzugreifen. Heinrich Horn brach aus Finnland ein und verwüstete im Jahre 1579 die ganze Gegend von Nöteborg bis Nowgorod. Hans Erichson zu Brinkala, Statthalter von Reval, plünderte im Pleskauschen[58]. Dagegen streiften im Juli etliche tausend Tataren in Harrien. Iwo Schenkenberg und sein Bruder verfolgten sie bis Wesenberg. Von dort aber kehrten die Deutschen und die Schweden, die mit ihnen gezogen waren, nach Reval zurück. Die beiden Schenkenbergs wurden von den Tataren umringt; Christoph kam um, Iwo aber wurde gefangen genommen und auf Befehl des Zaren niedergesäbelt[59]. Eine schwedische Flotte brannte die Vorstädte von Narwa und Iwangorod nieder und ein starkes aus Schweden gekommenes Heer belagerte Narwa, wo sie aber durch anhaltendes Regenwetter, Mangel an Lebensmitteln und endlich durch Seuchen am 28. September gezwungen wurden, sich zurückzuziehen, worauf die Tataren bis fünf Meilen vor Reval vordrangen, Harrien und die Wiek plünderten und das von den Bauern umlagerte Hapsal entsetzten[60]. So sicher fühlte sich die schwedische Regierung im Besitze Esthlands, daß sie dem deutschen Reiche, im Widerspruche mit dem Stettiner Frieden, erklärte, dessen Oberhoheit über dasselbe nicht mehr anzuerkennen, weil das Reich sich der Provinz nicht mehr annehme (1577)[61]. Der Reichstag konnte nichts weiter beschließen, als es ihm bis zu einer etwaigen Auslösung zu lassen[62]. Im Jahre 1579 wurden auch sogar zwischen dem Deutschorden und Schweden Unterhandlungen wegen Wiedereroberung Livlands gepflogen[63].

In Schweden war man indessen des menschenraubenden und kostspieligen Krieges müde geworden und auf dem Herrentage zu Wadstena im Februar 1580 machte der Reichsrath dem Könige darüber Vorstellungen, behauptend, das Land sei durch Krieg und Pest geschwächt, Rußland zum Frieden geneigt, die narwische Schifffahrt dürfe den Fremden nicht zu schwer gemacht und aller Zwiespalt mit Dänemark müsse gehoben werden. Auf einer am 1. October in Haland gehaltenen Tagfahrt ward auch beschlossen, die Dänen in jener Schifffahrt nicht mehr zu hindern. Pontus de la Gardie und andere schwedische Feldherren bekamen Befehl, Kexholm zu belagern und nahmen es auch am 4. November ein. Auch Padis wurde von den Schweden belagert, am 14. November vergebens gestürmt und endlich am 28. December eingenommen, nachdem die Belagerten alle ihre Lebensmittel verbraucht und dreizehn Wochen lang kein Brot gegessen, sondern sich von Pferden, Hunden, Katzen, altem Leder, Heu und Stroh genährt hatten. Der größte Theil der Besatzung wurde nebst ihrem Anführer Tschichatscheff niedergemacht[64]. Trotz der in Esth- und Livland so

wie im größten Theile Europas wütheten Pest[65], verfolgte de la Gardie seine Siege, ging im Februar über den gefrornen Meerbusen und erschien am 20. vor Wesenberg, zündete die Vorburg mit glühenden Kugeln, einer damals noch ganz neuen Erfindung, an und beschoß darauf das Schloß. Der russische Anführer Ssaburow übergab es am 4. März. Vier Tage später ergab sich auch Tolsburg, worauf de la Gardie nach Finnland zurückkehrte[66]. Tatarische (vermuthlich krimsche) Gesandte forderten im Sommer den König Johann auf, den Krieg fortzusetzen, indem sie auf die von ihren Landsleuten im südlichen Rußland errungenen Erfolge hinwiesen; auch kämpften die Schweden in Esthland mit großem Glück. Der General Karl Heinrichson Horn nahm Schloß Lode am 22. Juli durch Accord. Der russische Befehlshaber, der sich nicht getraute, in sein Vaterland zurückzugehen, blieb mit seiner Familie bei den Schweden. Fickel wurde von den Russen angezündet und verlassen; Leal hingegen von den Schweden durch glühende Kugeln in Brand gesteckt, worauf es die russische Besatzung am 27. Juli übergab und in ihre Heimath zog. — Sechzehntausend Schweden landeten in Reval und ein Theil davon zog unter de la Gardie's Anführung vor Hapsal, welches Horn schon belagerte. Die Russen wehrten sich anfangs tapfer und rächten ihr Misgeschick an den Bauern, die sich im Schloß befanden und nun von ihnen ermordet wurden. Endlich capitulirten sie am 9. August. Der unermüdliche de la Gardie zog nun vor Narwa, wohin er seine treffliche Artillerie zur See schickte. Am 4. September fing er an es zu beschießen und nahm es nach ein paar Tagen durch Sturm. Das gegenüberliegende und für unüberwindlich gehaltene Iwangorod ergab sich, da kein Entsatz zu hoffen war, am 17. September. Unterdessen wurde Weißenstein von Johann Koskul und Kaspar von Tiesenhausen belagert. De la Gardie schickte ihnen Johann Böye mit einigen Truppen zu Hilfe und rückte bald selbst nach. Aus Mangel an Nahrungsmitteln ergab sich das Schloß am 24. November. Vorher hatte er noch Jamgorod (Jamburg), Koporie und Neuschloß erobert. Unter dem Freudengeschrei des Volks hielt de la Gardie einen triumphirenden Einzug in Reval[67].

So war also nicht nur ganz Esthland von den Russen befreit, sondern dieselben sahen sich auch in Gefahr, von der Ostsee völlig ausgeschlossen zu werden. Da schloß der polnische König Stephan Bathory nicht nur einen, wie Hiärn sagt, „spöttischen“ Frieden, in welchem es jedem der Paciscenten freigestellt wurde, sich Narwas zu bemächtigen[68], sondern drang auch den Schweden Pernau und Oberpahlen ab. Ja, sein Abgesandter, der alte deutsche Obrist Ernst Weyher, der schon den Herzog Christoph von Mecklenburg in Dalen gefangen genommen hatte, ver-

langte in einer Zusammenkunft mit de la Gardie die Abtretung von Narwa, Weißenstein und die der übrigen von den Schweden in Livland eroberten Orte, weil der Zar dem Könige ganz Livland überlassen habe[69]. Außerdem schickte der König seinen Küchenmeister, den Italiener Alemani, und darauf den Domherrn Christoph Warzawicki nach Stockholm. Der Erstere erneuerte die Forderung Weyher's, bot aber eine Geldentschädigung an; der Andere rieth dem Könige, sich nicht von den leichtsinnigen Livländern verleiten zu lassen, sondern sie vielmehr auszurotten, worauf man in Polen dasselbe thun würde. Das Letztere ließ der König den Livländern entdecken, so daß der Domherr durch Livland nicht ohne Gefahr wieder nach Hause reiste. König Johann III. wies auf die von ihm zur Befreiung Esth- und Livlands (namentlich Wendens) gemachten Anstrengungen und Auslagen und auf eine Bestimmung des zwischen beiden Kronen geschlossenen Bündnisses, nach welchem es jedem Theile frei stand, Eroberungen von den Russen zu machen und zu behalten und erneuerte seine Forderungen wegen des unbezahlten Darlehns an Polen und des Brautschatzes und Erbtheils seiner Frau[70]. Zugleich ließ er den Krieg mit Eifer fortsetzen. Im September 1582 wurde Nöteborg belagert, jedoch ohne Erfolg[71]. Die Schweden streiften im nowgorodschen Gebiete umher[72]. Im folgenden Jahre schlug der Wojewode von Nowgorod, Bulgakow, Friedensunterhandlungen vor, denn Rußland durfte dem Könige von Polen nicht trauen, der stets neue Forderungen machte, und die Tscheremissen waren in einem gefährlichen Aufstande begriffen und mit dem Chan der Krim im Einverständniß[73]. Die Verhandlungen fanden auch am 9. Mai am Grenzflusse Pljußa statt, führten aber wegen der ausschweifenden Forderungen der Russen nur zu einem zweimonatlichen Stillstande bis zum 9. Juli, wo sie erneuert werden sollten. Dies geschah auch wirklich am 31. Juli. Von schwedischer Seite erschienen außer de la Gardie, Klaus Ackeson Tott, Gouverneur von Finnland, Erich Gustavson Stenbock, Freiherr Karl Heinrichson Horn von Karkas, Georg Boye und Andere; von russischer Seite der Fürst Iwan Semenowitsch Labanow-Rostowski, Ignati Petrowitsch Tatischtschew und Andere. Am 5. August 1583 wurde zwischen ihnen ein dreijähriger Stillstand geschlossen, durch welchen Schweden alle seine Eroberungen behielt[74].

Nach zwanzigjährigen Verheerungen genoß nun Esthland der langersehnten Ruhe. König Johann war eifrig bemüht, dem Lande und den Städten wieder aufzuhelfen, und belehnte zu diesem Zwecke viele aus dem dörptschen und dem rigaschen Kreise geflüchtete Edelleute und mehrere Bürger mit Grundstücken. Johann III. benutzte den Frieden, um seine Forderungen an Polen zu erneuern. Eine Tagfahrt fand in Pernau

statt, wohin der König im Sommer 1585 mehrere der obengenannten Gesandten, so wie den Christiern Gabrielson Oxenstierna, Gouverneur von Ingermannland, hinschickte. Statt des gemachten Darlehns, des Brautschatzes und des Erbtheils der Königin und anderer Geldforderungen sollten sie als Entschädigung die Abtretung der sechs Pfandschlösser, so wie Dorpats, Pernaus und überhaupt des ganzen Livlands, nördlich von der Aa, verlangen. Dies wurde natürlich von den Polen verworfen [75]. Unterdessen war Joann Wassiljewitsch am 17. März 1584 gestorben, nachdem er seinem Sohn und Nachfolger Feodor zum Frieden mit Schweden gerathen hatte. De la Gardie fragte den Wojewoden von Nowgorod, Fürsten Wassili Schuiski, ob Rußland den an den Ufern der Pljußa geschlossenen Vertrag halten und zur Unterhandlung eines ewigen Friedens Gesandte nach Stockholm schicken wolle. Hiebei nannte er seinen König Großfürsten des Ischorschen und Schelonschen Gebiets im russischen Lande. Dies nahm man russischerseits sehr übel, versprach aber doch den Vertrag zu beobachten. Der König schrieb dem neuen Zaren und schlug vor, den Krieg nicht zu erneuern. Da dieser Brief aber Schmähungen auf den verstorbenen Joann Wassiljewitsch enthielt, so sandte Feodor Joannowitsch den Brief zurück [76]. Die obengenannten schwedischen Beamten gingen nach der Pljußa, um den Stillstand mit den Russen zu verlängern. In Narwa warteten sie drei Wochen auf die russischen Gesandten (November 1585), den Fürsten Schestunow und Tatischtschew, und stritten sich darauf eben so lange über den Ort der Zusammenkunft. — Die Schweden verlangten Nöteborg, Ladoga, Gdow und alles Land diesseit der Wolchow für die Kriegskosten; die Russen hingegen die sämmtlichen schwedischen Besitzungen in Esthland. Am 1. November ließen die schwedischen Gesandten den Kostenpunkt fallen; die Russen hingegen Reval und die Wiek. Schon hatte man sich getrennt und die Schweden waren nach Narwa zurückgereist, als die Russen sie zurückzukommen baten und auf Livland und Narwa zu verzichten erklärten, auch freien Handel in ganz Rußland anboten und nur Ingermannland zurückverlangten. Die Schweden waren geneigt, hierauf einzugehen, da sie aber durch ihre Instruction gebunden waren, so schlugen sie vor, der Zar möge zu diesem Zwecke Gesandte nach Stockholm schicken. Hievon wollten die Russen nichts wissen und kündigten sogar den dreijährigen Stillstand auf, der mit dem Tode des vorigen Zaren aufgehört habe. Man trennte sich. Das Schiff, welches de la Gardie zurückführte, scheiterte und derselbe endete sein thatenreiches Leben in den Wellen [77]. Die übrigen Gesandten kamen noch einmal zusammen und verlängerten den Stillstand auf vier Jahr, nämlich vom 6. Januar 1586 bis dahin 1590. Am 6. April des künftigen Jahres

sollten Gesandte von beiden Theilen zusammenkommen, um einen ewigen Frieden zu unterhandeln. Da aber die Russen ihre Forderungen wegen Abtretung Ingermannlands erneuerten, wogegen sie höchstens eine Summe Geldes boten, so blieb es bei dem vierjährigen Stillstande [78]. Denselben Vorschlag wiederholte später eigenhändig der Zar an den König von Schweden. Der Letztere zögerte mit der Antwort, indem er einige Zeit hoffte, aus Polen, wo sein Sohn Sigismund seit dem Jahre 1588 herrschte, Beistand zu erhalten. Allein in Reval, wo er den August und September 1589 mit Sigismund zusammen zubrachte, erhielt er dringende Vorstellungen des Reichsraths, die wegen der Erschöpfung Schwedens an Geld und Mannschaft zum Frieden mahnten [79]. Da zog Feodor Joannowitsch an der Grenze Truppen zusammen. Der König schickte nun die Grafen Löwenhaupt und den Christer Gabrielson Oxenstierna [80], an die Mündung der Pljußa (September 1589). Die Russen wiederholten aber ihre frühern Forderungen und die Schweden wollten sich höchstens zu einem Tausche herbeilassen, nämlich Koporie gegen den Summerschen Bezirk an den Ufern der Newa abtreten. So ward blos ein Waffenstillstand bis zum 5. Januar 1590 verabredet [81]. Eine ziemlich bittere Correspondenz zwischen den beiden Herrschern führte auch nicht zum Ziele. Feodor Joannowitsch verlangte zuletzt die Abtretung von ganz Esthland [82].

Godunow, des Zaren erster Minister, sammelte nun ein Heer von 100,000 (nach russischen Berichten sogar 300,000) Mann, mit welchem der Zar selbst mitzog. Ein Theil ging über die Newa; das Hauptheer rückte den 18. Januar 1590 vor Narwa und nahm Jamgorod oder Jamburg. am 27. Januar. Die Vorhut unter dem Fürsten Chworostinin schlug 20,000 Schweden unter der Anführung Gustav Banners, Statthalters von Esthland, in der Nähe von Narwa, verfolgte sie bis Wesenberg und nahm ihnen Gepäck und Kanonen. Am 4. Februar fing die Belagerung Narwas an, während Esthland bis nach Reval und Finnland bis nach Abo hin verwüstet wurde. Narwa wurde von Karl Heinrichson Horn, der schon in Reval mit seinem Vater zugleich gestritten hatte, tapfer vertheidigt und ein Sturm am 18. Februar abgeschlagen. Da indeß die Mauern unter dem beständigen Schießen zusammenstürzten, schloß Horn am 25. Februar einen Waffenstillstand auf ein Jahr, wodurch er dem siegreichen Zaren Jama, Iwangorod und Koporie abtrat und einen neuen Congreß verabredete, der über das Schicksal Esthlands entscheiden sollte, ja sogar die Abtretung Narwas, Kareliens und einiger esthländischer Städte in Aussicht stellte. Der Zar kehrte darauf nach Moskau zurück. Allein Johann III. beschuldigte Horn der Feigheit, ließ

ihn zum Tode verurtheilen, hob wiederum in Schweden Truppen aus und schickte seinen Bruder, den Herzog Karl, gegen die Russen, schloß auch im folgenden Jahre einen Bund mit den Tataren[83]. Neue Unterhandlungen an der Mündung der Pljußa hatten keinen Erfolg[84]. Der Herzog belagerte Iwangorod vergeblich. Iwan Ssaburow schlug ihn bei einem kräftigen Ausfall aufs Haupt[85]; eben so erfolglos war im folgenden 1591. Jahre der Einfall des Reichsraths Moritz Griep ins Nowgorodsche; Kälte und Pest rieben sein Heer zum großen Theile auf. Glücklicher war kurz darauf der Reichsmarschall Klas Flemming. Er schlug die Russen im Pleskauschen, tödtete ihnen gegen 6000 Mann[86] und nahm den Wojewoden Fürsten Dolgoruki gefangen. Zu gleicher Zeit verheerten die krimschen Tataren das südliche Rußland.

Im folgenden 1592. Jahre machten die Russen einen Einfall in Finnland und verheerten es, ohne daß die Schweden ihre Festungen verließen. Johann III. schlug daher dem krimschen Gesandten das für den letzten Einfall in Rußland von ihnen verlangte Geld ab, sagend, dieser Einfall habe dennoch seine Staaten vor den Russen nicht geschützt und schickte im August wiederum Gesandte an die Pljußa, wo sie mit dem Statthalter von Shusdal, Michail Schaltikow, einen Stillstand auf zwei Jahre, aber schon im Namen des neuen Königs abschlossen, denn Johann war den 25. November gestorben. Ein Fürst, dem besonders Esthland Dank schuldig ist, denn durch seine Thatkraft hatte er es gerettet. Ihm folgte sein Sohn Sigismund, der Polen und Schweden unter ein Scepter vereinigte. In einer andern Hand hätte diese große Macht Rußland gefährlich werden können. Sigismund verstand aber nicht, sie zu benutzen. Von seiner Mutter, der polnischen Prinzessin Katharina, war er katholisch und schon in der Hoffnung auf den polnischen Thron erzogen worden. Sein unüberlegter Eifer für die katholische Religion in Schweden, wo die Kirchenversammlung von Upsala im Jahre 1593 den Protestantismus neu gekräftigt hatte[87], erbitterte seine Unterthanen. Nicht weniger verletzend für Schweden waren die Zusagen, die von ihm den litthauischen und polnischen Großen in Betreff einer Abtretung Esthlands an Polen gemacht wurden[88], um die Mittel zur Reise aus Polen nach Stockholm zu erhalten, obwohl er vor seiner Wahl in Warschau solches standhaft verweigert hatte[89], während die schwedischen Gesandten ohne Mitwissen des Königs Johann (wie er später in Reval erklärte), dazu eingestimmt haben sollen[90]. Er mußte die Regierung in Schweden seinem Oheim, dem Herzog Karl, überlassen und verließ Schweden. Zum Frieden mit Rußland war er nicht sehr geneigt. Den ihm zugethanen Klaus Flemming, der in Narwa befehligte und ihn nach Stockholm

geführt, hatte er an der Spitze eines Heers erhalten. Karl hingegen gab dem Volkswunsche nach. Zu Teusina, einem Dorfe unweit Narwa, kamen die beiderseitigen Gesandten im Januar 1595 zusammen, während Heere bereit standen, ihren Worten Nachdruck zu geben. Anfangs erneuerte man die alten Forderungen und stritt heftig. Die Gesandten gingen auseinander, kamen aber wieder zusammen. Durch die Vermittlung des unterdessen angekommenen kaiserlichen Gesandten von Minkwitz, welcher mit Rußland ein Bündniß gegen die Türken unterhandeln sollte, erhielten die Schweden zwar die Abtretung Esthlands, aber die Russen die Ingermannlands und Kareliens nebst Kexholm; jedoch sollten zuvor die dortigen Grenzen regulirt und die Gefangenen freigelassen werden. Am 15. Mai 1595 wurde der ewige Friede unterzeichnet. In Ansehung Livlands (im weitern Sinne, auch Esthland umfassend) legte der kaiserliche Gesandte eine Bewahrung ein, weil man es noch als Theil des deutschen Reichs ansah [91]. Da die schwedischen und livländischen Gefangenen aus Rußland nicht zurückkehrten, so ging eine schwedische Gesandtschaft im Jahre 1597 nach Moskau, jedoch ohne Erfolg, indem die Russen zuvörderst die Einräumung Kexholms forderten, übrigens auch anführten, ein Theil der Gefangenen sei schon freigelassen und viele wären freiwillig in die russische Unterthanschaft getreten [92]. Um seine dem Könige Sigismund zugethanen Truppen länger bei sich behalten zu können, zögerte Flemming mit der Uebergabe Kexholms. Sie geschah erst nach seinem Tode im Jahre 1598, wobei die Grenze neu regulirt wurde [93]. Nun war der Friede gesichert, von den livländischen Gefangenen blieben aber viele in Rußland.

Kapitel III.

Kriege der Polen mit den Russen in Livland und Befestigung ihrer Schutzherrschaft über dasselbe unter der Regierung des Königs Sigismund August.

1562 — 1572.

Die Einnahme Livlands durch die Polen, den Russen zum Trotze, die sich schon als die Herren desselben ansahen, mußte einen Krieg zwischen beiden Kronen herbeiführen. Der König von Polen hoffte also nicht nur Livland vor äußern Feinden zu schützen, in welcher Rücksicht er sich sehr besorgt zeigte und auch die preußischen Stände zu einer thätigen Theilnahme aufforderte [94], sondern er mußte auch daran denken, seine Schutzherrschaft daselbst zu befestigen und sich Rigas zu versichern, das ihm nur

bedingt gehuldigt hatte. Auch auf Esthland und das ehemalige Stift Dorpat machte er Ansprüche. Endlich bedurfte Livland nach dem Sturze des Ordens und des geistlichen Regiments, einer neuen, alle Einwohner gleich umfassenden, Verfassung und Gesetzgebung. Auf dieses Ziel waren die Bestrebungen des staatsklugen Sigismund August gerichtet und, wie wir sehen werden, mit nicht geringem Erfolg, obgleich anfangs Geldmangel seine Unternehmungen hemmte[95] und er unter andern zu einer Anleihe in Preußen seine Zuflucht nehmen mußte. Seine politischen Grundsätze in Betreff der mit Polen vereinigten Länder, hat er in mehreren seiner von Huyssen gesammelten und von Mencken herausgegebenen Briefe ausgesprochen, zunächst in Beziehung auf Preußen, welches er Livland ganz gleichstellt[96]. Lebhaft drang er auf eine Union der neuen Provinzen mit dem Reiche, auf die Einziehung der in Privatbesitz gekommenen Ordens-Domainen und auf eine gleiche Theilnahme aller Besitzer an den Staatslasten. Jenes könne den Rechten und Freiheiten der Provinzen nicht widersprechen. Mit dem Reiche ein Ganzes bildend, müßten sie auch in Bezug auf gemeinsame Angelegenheiten (communem reipublicae statum) als demselben Rechte unterliegend, angesehen werden; obwohl sie in Betreff ihres Sonderzustands (privatum statum) und ihrer Stände ein besonderes Recht genossen[97] — inhaltsschwere Worte, aus denen sich die Unionspolitik und die verderblichen Gütereinziehungen der polnischen Regierung in Livland schon weissagen ließen, denn trotz ihrer lobenswerthen Tendenz konnten sie leicht zur Nichtachtung wohlerworbener Rechte führen. Seine Pläne durchzusetzen, hielt sich der kluge von keinem religiösen Eifer verleitete Sigismund August, Sohn der ehrgeizigen und intriguanten Bona, einer Tochter Johanns Galeazzo Sforza, Herzogs von Mailand, für stark genug. Polen, wo die Reformation viele Anhänger zählte[98], befand sich damals auf dem Gipfel seiner Macht und ward von allen seinen Nachbarn geachtet und gefürchtet. Seine Grenzen hatten ihre weiteste Ausdehnung erreicht, Wissenschaften und Literatur traten in ihr goldenes Zeitalter. Doch zeigten sich schon die Keime des künftigen Verfalls. Einzelne überreiche Familien des hohen Adels erlangten über die zahlreiche Schljachta und mitttelst derselben über die Verhandlungen der Reichstage einen ungemessenen Einfluß, während Städte und Bauernschaft ohne alle politische Bedeutung waren.

Dazu kamen die Intriguen der Ausländer, namentlich der Italiener und später auch der Jesuiten, die zu religiösen Händeln führten. Allerdings milderte sich die Roheit der Sitten und wich, hauptsächlich unter dem Einflusse der Königin Bona, einer Art ritterlicher Verehrung für das weibliche Geschlecht. Doch mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts

war dieser glanzvolle Zeitraum vorüber und Polen fing allmälig an zu sinken um sich nie wieder zu erheben.

Zwar hatten Unterhandlungen wegen einer Vermählung der jüngsten Schwester Sigismund Augusts, Katharina, die nachmals Königin von Schweden wurde, mit Joann Wassiljewitsch stattgefunden. Allein der polnische Gesandte forderte in Moskau, wo er nur vom 6. bis zum 18. Februar 1561 blieb, nicht weniger als die Abtretung von Nowgorod, Pskow, Sewerien und Smolensk. Der Zar richtete an den König eine in drohenden Ausdrücken abgefaßte Kriegserklärung, die der König im gleichen Tone beantwortete[99]. Diese Aktenstücke kommen in den livländischen Annalisten vor. Russische Quellen erwähnen ihrer nicht, dagegen lernen wir aus ihnen einen Brief Sigismunds an den Zaren kennen, der vom Edelmann Korsack am 16. März 1562 nach Moskau gebracht wurde und die Aufforderung enthielt, Livland in Ruhe zu lassen. Hierauf antwortete Joann Wassiljewitsch ebenfalls in einem Briefe, in welchem er unter andern sagt: Livland ist unser, war es und wird es bleiben[100]. Sowohl in Livland, als im Smolenskischen und Witebskischen fanden Feindseligkeiten statt, jedoch ohne entscheidenden Erfolg. Radziwil hatte zwar schon im Herbst 1561 Tarwast genommen, verließ es aber wieder und es wurde von den Russen geschleift, nachdem der Fürst W. Glinski und P. Serebrjänni eine von Radziwils Abtheilungen in der Nähe von Pernau geschlagen hatten[1]. Die litthauischen Großen verwandten sich bei den moskauschen Bojaren, um den Frieden wieder herzustellen und die letztern erwarteten einen königlichen Gesandten. Derselbe kam aber nicht und Rath und Aelterleute der Stadt Dorpat schrieben, wohl vergeblich, am 21. December 1562 nach Riga, zum Frieden ermahnend und die Glaubensfreiheit und gute Polizei rühmend, deren sie unter russischer Oberherrlichkeit genossen[2]. Zu Anfang des Jahrs 1563 drang der Zar mit einem Heere von 280,000 Mann in Litthauen ein und eroberte Polozk[3], zum großen Schrecken der polnischen Großen, die sich wiederum an die russischen Bojaren wandten und eine Gesandtschaft ankündigten. Joann bewilligte einen sechsmonatlichen Waffenstillstand[4], weil der Reichstag zu Petrikau ihm Hoffnungen auf seine Wahl zum Nachfolger des kinderlosen Sigismund gemacht haben soll[5]. Die Unterhandlungen, die im December in Moskau stattfanden, hatten aber keinen Erfolg. Die Russen verlangten zuerst die Abtretung von Kiew, Wolhynien, Podolien und Wilna, die den Russen vor Alters gehört hatten, und begnügten sich zuletzt mit der von Polozk und Livland, nur Kurland den Polen überlassend. Dies wurde nicht angenommen und der Krieg begann

wieder, ohne indessen Livland zu berühren. Nikolaus Raziwil schlug die Russen, in den waldigen Pässen bei Orscha[6].

Unterdessen war der Erzbischof von Riga, Markgraf Wilhelm von Brandenburg, am 3. Februar 1563 gestorben, die Verwaltung des Erzstifts von Kettlern als Administrator dem erzstiftischen Rathe Heinrich von Tiesenhausen und dem Kaspar von Oldenbockum übergeben und der Coadjutor Christoph von Mecklenburg, wie oben erzählt wurde, gefangengenommen worden. Die Stadt Riga hatte sich sofort des erzbischöflichen Hofs bemächtigt, ohne auf den Widerspruch des königlichen Bevollmächtigten zu achten[7] und ließ einige ihr nicht genehme Baulichkeiten an der Düna abreißen[8]. Trotz der Verwendung des Meklenburgschen Hauses, so wie auch des Königs von Schweden im Jahre 1564, dem der Herzog seine livländischen Schlösser übergeben hatte, auf die gerade der König von Polen Anspruch machte[9], blieb er gefangen bis zum Jahre 1569. Aufgefangene Briefe des Königs von Schweden an den Coadjutor, in denen der König von Polen als Feind bezeichnet wurde, sollen dazu beigetragen haben[10]. Er erhielt seine Freiheit nur unter der Bedingung, dem Könige auf dem Reichstage öffentlich Abbitte zu thun, seinen etwaigen Rechten auf das Erzstift Riga zu entsagen und die livländischen Stände von dem ihm geleisteten Eide loszusprechen, auch gegen ein Jahrgehalt von tausend Thalern, dem Könige auf Erfordern Kriegsdienste zu leisten[11]. Sein Bruder, Herzog Johann Albrecht, hatte zwar nach seiner Gefangennehmung und als seine Fürbitten ohne Erfolg blieben, die Coadjutur für seinen erst dreijährigen jüngern Sohn Sigismund August nachgesucht und dafür dem Könige angeboten, ein Hilfscorps von zweihundert Reitern in Livland zu unterhalten, welche er hernach auf vierhundert vermehrte. Dies nahm der König an, der Herzog hielt aber sein Wort nicht[12]. Dennoch stellte der König am 6. April 1564 eine Urkunde aus, wodurch er die Verwaltung des Erzstifts dem Herzoge übertrug, bis sein Sohn das funfzehnte Jahr erreicht haben würde, wogegen der Herzog versprach, dem Könige und dem Reiche zu huldigen, die erzstiftischen Schlösser zu besetzen und auf eigene Kosten zu vertheidigen, außer dem stiftischen Adel dreihundert Mann Reiter und fünfhundert Mann Fußvolk in Livland dem Könige zu stellen, außerhalb Livlands aber hundert Reiter, endlich Riga und Kokenhusen dem Könige zu überlassen[13]. Der König traute indessen dem Herzoge so wenig, daß im Jahre 1566 der livländische Administrator Befehl bekam, auf seine Unternehmungen genau Acht zu haben[14].

Der König versuchte nun auch, seinen Ansprüchen auf Esthland und das dörptsche Stift Nachdruck zu geben, indem er den dortigen Adel bei Verlust

seiner Güter aufforderte, sich ihm als seinem rechtmäßigen Herrscher zu unterwerfen [15]. Diese Aufforderung, die sich auf die Ansicht gründet, daß Esthland, als ein Theil des Ordensstaats, sich mit demselben der polnischen Oberhoheit unterworfen habe, blieb ohne Erfolg.

Eben so wenig kam man auf dem Reichstage, der anfangs auf das Frühjahr, dann auf den 10. October 1562 ausgeschrieben, endlich im Februar des folgenden Jahrs zu Petrikau gehalten wurde, in Betreff der allendlichen, vom Könige lebhaft gewünschten [16] Vereinigung Rigas und des Erzstifts mit Polen, zum Ziel [17]. Die Unterwerfung sowohl als die Einverleibung „(Subjection und Incorporation)" [18] beider bedurfte verabredetermaßen der Bestätigung des Reichstags. Dort stritt man sich darüber, ob die Livländer als Bundesgenossen (socii) oder Unterthanen (subditi) anzusehen seien, und von der Einverleibung in das Großfürstenthum Litthauen wollten wiederum die Livländer nichts wissen, weil dieses noch einen besondern Staat neben dem Königreiche Polen ausmachte und beide nur insofern verbunden waren, als sie denselben Herrn anerkannten. Die Beschlußnahme wurde durch die Abwesenheit der litthauischen Stände, die gegen die Russen im Felde lagen, und durch den Verlust Polozk's verhindert [19]. Den Livländern wurde ein kräftiger Schutz nach Außen versprochen. In Betreff der Bestätigung ihrer Privilegien und der Einigung mit dem Reiche, wurden sie auf den nächsten, mit den litthauischen Ständen gemeinschaftlich zu haltenden, Reichstag vertröstet [20], desgleichen auch die Rigenser, insbesondere in Betreff der von ihnen gewünschten Einräumung der Schlösser zu Riga und Dünamünde und ihrer Forderungen auf Mitau, Tuckum und Neugut. Ihre Beschwerden gegen die Beamten auf den obengenannten Schlössern, welche die Schifffahrt und die Gerichtsbarkeit der Stadt auf der Düna störten, versprach der König untersuchen und die von Kettlern in den rigaschen Vorstädten erbauten Häuser niederreißen zu lassen. Der Herzog hatte nämlich schon im Jahre 1562 dem Fürsten Radziwil durch einen Gesandten rathen lassen, die Dünamündung zu befestigen und eine Erweiterung des Stadtwalls zum Nachtheile des Schlosses nicht zuzugeben. — In Betreff der verabredeten Religionsfreiheit sollten die Verträge beobachtet werden [21]. Auf dem Reichstage von 1564, zu dem die livländischen Städte und Landstände (die letztern bezirksweise) [22] erschienen, kam man auch nicht weiter [23]. In seiner Antwort an die Abgeordneten der livländischen Stände begnügte sich der König, sie seines thätigen Schutzes zu versichern und ihnen zu erklären, daß er trotz der Verdächtigungen Kurbskis, welche übrigens sich nur auf einige Kaufleute beziehen sollten, keineswegs an ihrer Treue zweifele. Die Klagen über das übermüthige Benehmen der Truppen sollten durch besondere Commissarien untersucht

und die Unionssache auf dem nächsten Reichstage verhandelt werden[24]. Auch die preußischen Stände hatten behufs der Verhandlung der vom Könige lebhaft betriebenen Union Preußens mit Polen, wiederholt sehr dringende Einladungen erhalten[25], bezeigten sich aber einer solchen Union nicht sehr geneigt[26]. Die Stadt Riga ließ sich über die ihr allein von Altersher zustehende Gerichtsbarkeit auf der Düna und die Eingriffe des königlichen Befehlshabers in Dünamünde in dieselbe, sowie über ihr Münzrecht und die alleinige Handelsberechtigung ihrer Bürger ein Notariatszeugniß (vom 31. Januar 1564) ausstellen[27]. Doctor Jonas, preußischer Gesandter, rieth den rigaschen Abgeordneten, die damals in Verhandlung stehende Bewerbung des Herzogs Johann Albrecht um die rigasche Coadjutur für seinen Sohn zu unterstützen, um einmal wieder einen deutschen Herrn zu bekommen, denn die Polen seien hochmüthig und aufgeblasen, wüßten von keiner ordentlichen Regierung, würden es auch nie lernen, ehrten die Gerechtigkeit nicht, sondern mergelten die Leute mit Processen aus[28]. Die Bemühungen des Herzogs blieben aber, wie oben angeführt worden, ohne Erfolg. Sie widersprachen nicht nur Polens Interessen, sondern das Bestehen eines Erzbisthums unter lauter Protestanten war auch an sich widersinnig. Eben so wurde der Verkauf der Schlösser zu Riga und Dünamünde im Jahre 1565 abgeschlagen. Selbst ein königliches Mandat an den Befehlshaber zu Dünamünde, der die Schifffahrt beständig störte, wurde von diesem zurückgewiesen, weil ihm das litthauische Siegel und die Unterschrift der litthauischen Stände fehlten[29]. Die Stadt suchte sich gegen das Schloß durch Erbauung eines Walls zwischen demselben und der Jakobspforte zu schützen, der um diese Zeit angefangen wurde[30].

Die unsichere Herrschaft der Polen wurde auch durch Unterhandlungen bedroht, welche der Administrator des Deutschordens unter Zustimmung des deutschen Kaisers mit dem Zaren wegen Freilassung des gefangenen Ordensmeisters Fürstenberg und Restitution des Ordens in Livland anknüpfte[31]. Schon im Jahre 1562 hatte der Administrator einen ehemaligen Secretair Fürstenbergs, Johann Wagner, nach Moskau mit einem Schreiben an den Zaren geschickt, worin um die Freilassung und Restitution gebeten wurde. Ein kaiserliches Schreiben gleichen Inhalts wurde ihm im folgenden Jahre[32], vermuthlich zur Unterstützung, nachgesandt. Aus Narwa, welches die Russen damals inne hatten, ging Wagner nach Moskau, von wo er dem Zaren, der mit einem Heere gegen den König von Polen marschirte, bis nach Moschaisk folgte. Dort wurde er vom Zaren in Person und sehr freundlich empfangen. Derselbe äußerte Mitleiden mit Fürstenberg, weil er an der Nichtzahlung des Tributs nicht

Schuld gewesen und widerrechtlich seines Amts entsetzt worden sei, äußerte sich auch geneigt, denselben freizulassen und ihm wiederum zu Land und Leuten zu verhelfen, um den „verrätherischen Hund" Kettler und die Könige von Polen und Schweden aus Livland zu vertreiben, gegen welche er sich sehr entrüstet zeigte. Den gefangenen Meister zu sehen, erlaubte man Wagner nicht, sondern schickte ihn nach Narwa zurück, wo er bis zum Herbste auf die Antwort des Zaren an den Administrator warten mußte. Auch erfuhr er durch Kaufleute, daß der schwedische Admiral Befehl habe, sich seiner bei seiner Rückkehr zu bemächtigen. Als er sich daher auf der hohen See von schwedischen Schiffen verfolgt sah, entschloß er sich, das zarische Schreiben ins Wasser zu werfen, nachdem er es erbrochen und gelesen hatte. Es stimmte mit der mündlichen Antwort des Zaren überein, sprach aber nur die Bedingung eines zu zahlenden Tributs aus und forderte den Administrator auf, ihm eine Gesandtschaft zu schicken, um das Weitere zu verabreden[33].

Die Ursachen der Willfährigkeit des Zaren sind leicht zu errathen. Obwohl nämlich Rußland das Stift Dorpat schon eingenommen hatte und in demselben unmittelbar herrschte, so konnte die Verbreitung seiner Macht in den Ostseelanden doch dadurch erleichtert werden, daß der Deutschorden hiebei (so wie später durch den Herzog Magnus von Holstein) als Mittelsperson auftrat und die russischen Waffen in seinem Namen thätig waren. Für den Orden glaubte man noch Sympathien im Lande zu finden und wenn derselbe sich zu einem Tribut verstehen und noch Rußlands Schutzherrlichkeit anerkennen wollte, so war des Zaren Hauptzweck erreicht. Dem Orden mochten aber solche Bedingungen wohl hart erscheinen und er den Versuch machen wollen, sie möglichst zu mildern oder vielleicht gar zu umgehen. Jedenfalls scheint der Administrator so wenig an deren Erfolg gezweifelt zu haben, daß er (am 23. November 1563) an den rigaschen Rath schrieb, dessen frühere Treue gegen den Orden belobte und anfrug, wessen man sich ferner zu ihm zu versehen habe[34].

Im folgenden Jahre fertigte daher auch der Administrator eine neue feierliche Gesandtschaft aus vier Ordensgliedern und zwei Rechtsgelehrten (unter denen wiederum Wagner) ab[35], in deren Instruction (vom 24. März 1564) auch die russischerseits vermuthlich zu verlautbarenden Bedingungen behandelt wurden, namentlich in der Nebeninstruction, die wohl dem russischen Hofe nicht mitgetheilt werden sollte. In Betreff der vom Zaren zu fordernden Huldigung Livlands und der russischen Schutzherrlichkeit über dasselbe sollten die Rechte des deutschen Reichs gewahrt, in Betreff eines zu fordernden Zinses des Landes Armuth, und in Bezug auf ein Bündniß mit dem Deutschorden dessen Schwäche vorgeschützt und höch-

stens eine Allianz gegen die Türken zugesagt werden. Die ebenfalls zur Sprache gekommene Eroberung Preußens wollte der Orden, obwohl er sich durch die gegen Herzog Albrecht ausgesprochene Achtserklärung dazu für berechtigt hielt, erst bis nach der Wiedererlangung Livlands verschieben und gleich, als sei diese schon entschieden, sollte zum Voraus mit Fürstenberg über die künftige Verfassung des zu erneuernden Ordensstaats verhandelt werden. Es sollten nicht mehr vorzugsweise norddeutsche, sondern süddeutsche Ritter nach Livland gezogen werden. Der Erzbischof sollte nur die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben und dem Orden angehören u. s. w.; die Städte Reval und Riga sollten durch Handelsprivilegien gewonnen und zu dem Zwecke der Zar ersucht werden, die Schifffahrt auf der Düna freizugeben. Auch über die Rückgabe des dörptschen Stifts sollte man eine Unterhandlung versuchen, wenn Fürstenberg solches für thunlich halten würde. Dafür wurde nichts weiter als die Erhaltung der russischen Kirchen zu Reval und Riga versprochen[36]. Obwohl solche Eröffnungen wenig geeignet waren, beim mächtigen Zaren Eingang zu finden, dem hierdurch die ganze Last des Krieges, ohne Zusicherung bestimmter Vortheile, zugeschoben wurde, so scheint man doch über ihren Erfolg sich ziemlich sanguinischen Hoffnungen hingegeben zu haben[37]. Noch vor Abfassung der Instruction wurde zur Absendung der Gesandtschaft die Zustimmung des deutschen Kaisers durch besondere Abgeordnete eingeholt[38]. In Wien meinte man, man müsse sich mit Rußland über einen mäßigen, aus Livland allein zu zahlenden, Zins vergleichen, den Hoheitsrechten des deutschen Reichs aber nichts vergeben, womit die Ordensgesandten aber nicht übereinstimmten, wie sich nach dem Inhalte der oben mitgetheilten Instruction wohl denken läßt[39]. Auch erhielt man vom Kaiser Ferdinand ein Schreiben an den Zaren, worin er denselben um die Freilassung Fürstenbergs bat[40]. Darauf wurden auf den 20. März mehrere Comthure vom Administrator nach Ellingen berufen, vermuthlich um die oben erwähnte Instruction gemeinschaftlich festzustellen[41] und sodann die designirten Gesandten von ihrer bevorstehenden Absendung unterrichtet[42]. Die livländische Ritterschaft und die dortigen Stände wurden (am 24. Mai 1564) aufgefordert, sich dem Zaren, unter den mit demselben festgesetzten und noch festzusetzenden Bedingungen, namentlich der Erhaltung der Landesprivilegien, zu unterwerfen und Fürstenberg so wie die Befehlshaber mehrerer Schlösser in Liv- und Kurland von den mit Rußland gepflogenen Verhandlungen benachrichtigt[43]. Es scheint, daß sogar der Kaiser damit umging, eine Gesandtschaft nach Moskau zu schicken, welcher der Administrator einen von ihm designirten Abgeordneten zuordnen wollte[44]. Es kam aber nicht dazu und die

Ordensgesandten fanden sich im Juni in Lübeck ein, von wo sie nach Narwa fuhren[45]. Dort hatte man sie schon erwartet; sie wurden ehrenvoll aufgenommen und von mehrern Bojaren, die als Pristawe fungirten, theils zu Wasser, theils zu Lande nach Moskau geführt. Sie trafen am 24. September ein[46] und wurden von mehreren Beamten mit großem Geleite empfangen, denn man hielt sie für Gesandte des deutschen Kaisers. Dieser Irrthum, den sie durch wiederholte Erklärungen heben mußten, war theils durch das Vorgeben eines bis Narwa mitgereisten lübecker Kaufmanns, theils dadurch entstanden, daß die Gesandten von dem ihnen mitgegebenen kaiserlichen Schreiben sprachen. Es wurde ihnen vorgeworfen, sie hätten sich für kaiserliche Gesandte ausgegeben und nur solchen gebührende Ehrenbezeigungen angenommen. Sie erhielten dennoch am 25. October, nach Ablieferung der vom Administrator für den Zaren mitgegebenen Geschenke (zwei vergoldete Geschirre) und ihrer eigenen Gaben, Audienz, wo sie aber blos die herkömmlichen Fragen über ihres Herrn Wohlsein zu beantworten hatten, zur Tafel geladen wurden und den Ministern in einem Nebenzimmer den eigentlichen Zweck ihrer Sendung auseinandersetzten. Am 7. November fanden Verhandlungen mit den Ministern statt, wobei die Abgeordneten auch eines von Livland zu entrichtenden Tributs erwähnten. Die Minister erwiderten, es sei dem Zaren früher eine thätige Hilfe gegen Polen versprochen worden, wofür der Deutschmeister auch Preußen zurückbekommen sollte, hievon fände sich aber auch in den dem Gesandten mitgegebenen Schreiben kein Wort. Die Gesandten erwiderten ihrer Instruction gemäß, daß die Einnahme Preußens füglich erst nach der Wiedereroberung Livlands geschehen könne. In der folgenden Conferenz (16. November) kamen die russischen Beamten auf Befehl des Zaren wieder auf diesen Punkt zurück und verlangten zu wissen, wann und mit welchen Mitteln der Deutschmeister den König von Polen in seinen livländischen Besitzungen zu bekriegen gedächte. Da die Gesandten hierauf nicht antworten konnten, sondern um einen Bescheid wegen der Restitution Fürstenbergs baten, erklärte man die Unterhandlungen für abgebrochen. Die Abgeordneten baten indeß um Erlaubniß zu einer schriftlichen Eingabe, in welcher sie Seitens Livland einen Tribut und die Anerkennung der russischen Schutzherrlichkeit anboten und auch versprachen, ihr Herr würde sich nach Truppen umsehen, um sie nach Livland zu schicken[47]. Ein Mehreres, erklärten die Gesandten, nicht zugestehen zu können, indem der Deutschmeister, wenn die Freilassung Fürstenbergs nicht erfolgte, ohne Mitwissen des Reichs nicht weiter gehen könnte, stellten aber zugleich vor, daß die Wiedereinsetzung des alten Meisters zu Fellin oder anderswo gewiß das Reich zu einer Unternehmung gegen

Polen stimmen würde. Man sieht hieraus deutlich, daß die Gesandten die Schwäche und das Unvermögen des Ordens, so wie auch wohl des Reichs zu einem thätlichen Einschreiten möglichst zu bemänteln und den Zaren zu einer blos aus russischen Mitteln zu bewerkstelligenden Restitution Fürstenbergs zu bewegen suchten. Hierin wollte die russische Regierung nicht willigen und in der Conferenz vom 27. November wurde den Gesandten ein Schreiben vorgelesen, durch welches der Zar sich auf ein früheres Anerbieten Wagners, in Betreff eines Angriffs des Deutschmeisters gegen Polen, bezog, den Widerspruch desselben mit der jetzigen Erklärung der Gesandten hervorhob und erklärte, „die Städte und Flecken, die Seine kaiserliche (zarische) Majestät in Livland inne hätte, seien seine Erblande und mit dem Schwerte für des Meisters Unwahrheit durch ihn rechtmäßig erobert. Demnächst seien die Gesandten entlassen“[48]. In diesem Schreiben, in welchem der volle Titel des Zaren vorkam, nannte er sich unter andern auch Herr von Livland. Wagner, der sich hierdurch compromittirt sah, erbot sich in Gegenwart der russischen Minister und namentlich des Kanzlers Andrei Wassiljewitsch, der bei seiner frühern Unterhandlung zugegen gewesen war, den Inhalt derselben zu wiederholen und behauptete, die oben erwähnte Zusicherung gar nicht gegeben, sondern blos von dem Vorhaben des Deutschmeisters gesprochen zu haben, Livland bei günstiger Gelegenheit wieder an sich zu bringen. Hierauf antwortete der obengenannte Beamte zwar nichts[49]; das Resultat blieb aber doch dasselbe. Vergebens richteten die Gesandten noch ein Schreiben an den Zaren; sie erhielten keine Antwort und mußten am 2. December Moskau verlassen. Ob ihre Fürbitte wegen Erleichterung des Schicksals der livländischen Gefangenen, welche sich brieflich an sie gewandt hatten[50], etwas ausgerichtet hat, wissen wir nicht. An die vornehmsten zarischen Beamten hatten sie Uhren vertheilt[51]. Aus Iwangorod schrieben sie wiederum mehrere Male an den Zaren, theils um sich für die ihnen widerfahrene Behandlung zu bedanken, theils um ihm das Schicksal der Gefangenen und den Zweck ihrer Sendung noch einmal ans Herz zu legen[52] und segelten erst im Mai über Amsterdam nach Deutschland zurück[53]. Wagner und wohl auch der andere beigegebene Rechtsgelehrte gingen nach Lübeck[54]. Man sieht hieraus, daß die Gesandten keine Mühe sparten; man war aber in Rußland von der ganzen Sachlage zu gut unterrichtet, um für den Orden gleichsam die Kastanien aus dem Feuer zu ziehen.

Der oben gemeldeten Warnung des Dr. Jonas ungeachtet und obwohl Kettler noch kürzlich, wohl für die Einnahme Pernaus, ein Zeichen königlicher Gunst erhalten hatte[55], wurde er von erzstiftischen Abgeordneten

beim Könige verklagt. Sie beschwerten sich über Bevorzugung des Ordensadels vor dem Erzstiftischen, sie behaupteten, daß die erzstiftischen Gebiete durch Ordensadlige verwaltet und von Kettlern willkürlich verpfändet würden; auch die Stiftsgüter würden nicht verschont und die in und bei Riga liegenden hätte die Stadt an sich gezogen, welche auch keine katholische Kirche dulden wolle. Endlich stehe Kettler mit fremden Mächten in verdächtigen und der Krone Polen nachtheiligen Unterhandlungen und habe zu diesem Zwecke sogar tausend deutsche Reiter unter Paul Wobbeser nach Livland kommen lassen. Henning, der dies am ausführlichsten erzählt, bemerkt hierzu, der Herzog sei zu den Güterverpfändungen, um Vertheidigungsmittel anschaffen zu können, durch ein besonderes königliches Schreiben ermächtigt worden, welches er auch anführt, und um des drohenden Kriegs mit den Russen willen seien auch die tausend Mann in Preußen geworben worden[56]. Diese Truppen waren eigentlich vom Herzoge von Preußen gesammelt und gegen seine eignen aufsäßigen Unterthanen bestimmt; man gab aber vor, sie wären zum Dienste des Königs von Polen bestimmt und sollten nach Livland geführt werden. Sie kamen nur bis in die Gegend von Königsberg. Die preußischen Stände drangen mehrmals auf ihre Entlassung. Endlich verglich man sich mit ihnen und brachte sie aus Preußen, worauf Wobbeser im Herbst 1566 entwich[57]. Zu seiner Rechtfertigung hat auch später Kettler diesen Wobbeser, als er in Windau ankam, festnehmen und der polnischen Regierung ausliefern lassen. Offenbar gingen die Klagen von der nicht zahlreichen, aber wie es scheint rührigen, katholischen Partei in Livland aus. Dem Grundsatze der Einigung Polens mit Livland, dem Sigismundischen Privilegium zum Trotz, bat sie sich einen Polen, den Großmarschall von Litthauen, Johann Chodkiewicz, zum Administrator aus. Der König widerstand einige Zeit, gab aber endlich nach. Dem Herzog ließ er nur den Titel eines Gouverneurs, befahl ihm aber die Verwaltung dem Chodkiewicz zu übergeben und das auf Verlangen der litthauischen Stände, weil Livland von äußern Feinden sowohl als vom Uebermuthe der Kriegsleute so viel zu leiden habe und weder Gesetz noch Ordnung dort herrschte[58]. Zugleich ordnete er einen Landtag zu Riga an und befahl den livländischen Ständen, demselben beizuwohnen, und der Stadt Riga, dem neuen Administrator den Bischofshof, die erzstiftischen Güter und den Genuß aller erzbischöflichen Rechte einzuräumen[59]. In der ihm gegebenen Instruction bekam Chodkiewicz den Auftrag, die Vereinigung Livlands mit Litthauen, so wie die vollkommene Unterwerfung Rigas zu betreiben; auch sollte diese Stadt zur Vertheidigung des Landes aus ihren Hafeneinnahmen etwas beitragen und die livländischen Stände für den Unterhalt der Truppen sorgen.

Sollten die Rigenser sich dessen weigern, so sollte der Administrator die Rechte der frühern Erzbischöfe und Ordensmeister ausüben, am Ausfluß der Düna einen Zoll erheben und ein Schloß bauen. Er sollte Esthland zu unterwerfen suchen und denen, die dazu behilflich würden, in Esth- und Livland Lehn- und Erbgüter, je nach ihren Verdiensten, verleihen dürfen. In Livland sollte er die Annahme eines bestimmten Rechts, des kulmischen, preußischen oder eines andern, betreiben. Vom Herzoge von Kurland sollte er die Abtretung der jenseitigen Ufer der Düna und Mißa verlangen. Er erhielt das Recht, Beamte ein- und abzusetzen [60], später auch noch in einem besondern königlichen Schreiben das Recht über Leben und Tod, die volle Militair- und Civilgewalt in geistlichen und weltlichen, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, das Recht alle gerichtlichen Urtheile zu bestätigen oder abzuändern und zwar ohne weitere Berufung an den König, Güter zu verleihen, Zölle anzulegen, die Ausübung des Münzrechts zu verleihen [61], Städte zu bauen, Landtage auszuschreiben und mit Zustimmung der Stände — Steuern zur Landesvertheidigung auszuschreiben, über den Stand und die Güter der rigaschen Domherren zu entscheiden, so wie überhaupt die Besitztitel der Lehnsgüter zu untersuchen, die Lehnsgüter derjenigen aber, die den Roßdienst nicht leisten würden, einzuziehen und anderweitig zu verleihen. In den Gerichten sollte nach den Landesgebräuchen verfahren werden, insofern sie nicht ungerecht oder unbillig wären, vom Administrator aber eine neue Gerichtsordnung ins Leben gerufen werden. So war denn Livland unter die beinah unumschränkte Verwaltung eines polnischen Statthalters gekommen, was Westpreußen noch zu Anfang dieses Jahrhunderts aus allen Kräften zu verhindern suchte und lieber die Statthalterwürde ganz aufgab, als den von den Königen Alexander und Sigismund ernannten Ambrosius Pampowsky als solchen anzuerkenen [62].

Der neue Administrator kam nun mit großem Gepränge nach Livland. Der Herzog übergab ihm auf einem Landtage zu Kokenhusen am 5. November die Regierung [63]. Auf dem darauf zu Wenden gehaltenen Landtage verhandelte man über die beiden wichtigsten, dem Administrator gegebenen Aufträge, die Vereinigung mit Litthauen und die Säcularisirung des Erzstifts. Für Beides sprachen die Stände des Erzstifts und der ehemaligen Ordenslande sich aus, mit Ausnahme der Stadt Riga, die an der Radziwilschen Caution festhielt und daher den Landtag nicht beschickt hatte. Sie blieb auch dabei trotz der persönlichen Anmahnungen des zur Stadt gekommenen Administrators [64]. Das Erzstift schickte zur Regulirung dieser Angelegenheien den rigaschen Dombechanten Jakob Meck, den wendenschen Hauptmann Just Fürstenberg und den

dortigen Landrichter Rembert Gheilsheim, der schon an den Unterhandlungen vom Jahre 1561 Theil genommen hatte, auf den Reichstag zu Grodno. Dort wurde zwischen Livland und Litthauen eine ewige Einigung beschlossen und die desfallsige Urkunde am 26. December 1566 vom Könige bestätigt. Nach derselben sollte der König von Polen, als Großfürst von Litthauen, auch Herr von Livland sein und an seiner Stelle sollten Chodkiewicz und seine Nachfolger das Land verwalten, ohne Beeinträchtigung der auf rechtmäßigem Wege erlangten, vom Könige bestätigten und der neuen Ordnung nicht widersprechenden Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten. Alle Vorrechte der Litthauer sollten auch die Livländer genießen und an den litthauischen Reichstagen, durch Absendung eigner Senatoren und Landboten, Theil nehmen, ohne daß Livland dafür vom deutschen Reiche irgend eine Verunglimpfung widerfahren dürfte. Der Gottesdienst nach der Augsburgischen Confession sollte aufrechterhalten und zu diesem Zwecke tüchtige Geistliche nach Livland berufen, ein Prediger- und Lehrerseminar errichtet und Schulen und Kirchen für die Bauern angelegt und unterhalten werden. Hingegen Prediger von einer andern Confession sollten nicht zugelassen oder aufgedrungen werden. Die Nonnenklöster sollten zur Kindererziehung beibehalten, die Armenhäuser besser dotirt werden. Da das frühere geistliche Regiment aufgehoben worden, so sollten die Livländer ihre vaterländischen Gesetze und Ordnungen in eine Sammlung bringen und so alle nach gleichem Rechte leben. Wegen der deutschen Abkunft der Einwohner sollten die Aemter in den Städten und Burgen, so wie auch die Verwaltung der vier neuen Kreise, des rigaschen, treidenschen, wendenschen und dünaburgschen, nur Eingebornen anvertraut werden, und zwar sollte jedem Kreise ein einheimischer Senator vorstehen, nebst drei Landrichtern, zwei adeligen Beisitzern und einem Notar. Die Senatoren sollten im litthauischen Senate Sitz und Stimme haben und livländische Angelegenheiten in denselben nur mit Mitwissen der Livländer verhandelt werden, die Gerichte aber nach den vaterländischen Gesetzen und Gebräuchen urtheilen, insofern letztere vernunftgemäß und im Herkommen wirklich begründet wären. Den Städten wurden ihre Municipalrechte, Privilegien, Gebräuche und Statuten vorbehalten, insofern sie nicht dem gemeinen Besten und althergebrachten Gewohnheiten, Rechten und Freiheiten zuwider wären. Gerichtssachen sollten in höchster Instanz vom Administrator und den vier Senatoren entschieden werden. Alle Verhandlungen sollten in deutscher Sprache von den Kanzleibeamten des Administrators, die lateinisch und deutsch verstehen müßten, verfaßt und mit dem vom Könige dem Lande zu

ertheilenden Wappen besiegelt werden. In Livland und Litthauen sollte fortan dieselbe Münze gelten. Zum livländischen Administrator sollte künftig vom Könige auf den Rath und mit Zustimmung des litthauisch-livländischen Senats ein Livländer, und in Ermangelung desselben ein Litthauer, der die deutsche Sprache verstände, ernannt und von den Livländern angenommen werden, wobei es denselben aber freistehen sollte, im Fall sie gegen ihn etwas einzuwenden hätten, den König um eine geeignetere Person zu bitten. Sollte endlich Litthauen mit Polen vereinigt werden, so sollte auch Livland in dieselbe Einigung eingeschlossen bleiben. Alle diese Bestimmungen bestätigte der König, jedoch mit Vorbehalt seiner Oberhoheit und seiner Vorrechte und der königlichen und fürstlichen Rechte seiner Person und des Großherzogthums [65]. Zugleich erklärte er das überdün'sche Livland zu einem Herzogthum und ertheilte demselben ein eigenes, noch jetzt in Gebrauch befindliches Wappen, nämlich einen silbernen aufgerichteten, nach der rechten Seite gekehrten Greif, mit einem bloßen Schwerte in der rechten Vorderpranke im rothen Felde, mit den gekrönten Anfangsbuchstaben des königlichen Namens S. A [66].

Die Säcularisation des Erzbisthums, die auf demselben Reichstage beschlossen wurde, war eine nothwendige Ergänzung dieser Stipulationen. — In der deshalb am 26. December 1567 ausgestellten Urkunde wurde die Erhaltung der Kirchen, Schulen und Geistlichen vorbehalten, die Lehnbriefe und Pfandverschreibungen, durch welche die Stifts- und Kapitelgüter namentlich in und bei Riga schon meist in andere Hände übergegangen waren [67], bestätigt und endlich den Kapitelherren ein Vorkaufsrecht auf etwa zu veräußernde Kirchengüter eingeräumt [68]. Die Domherren traten allmälig in den weltlichen Stand und ließen sich die Stiftsgüter verleihen [69], so z. B. der Dekan und spätere rigasche Castellan Jakob Meck das Schloß Sunzel [70]. Der in den obigen Urkunden ausgesprochene Zweck, den Streitigkeiten der ehemaligen livländischen Stände ein Ende zu machen und alle Einwohner denselben Gesetzen zu unterwerfen und durch die Bande einer neuen und festen Staatsverfassung zu vereinigen, schien erreicht. Bedenklich mußten den Livländern nur die Beschränkungen dünken, mit welchen die früheren Privilegien und Gebräuche in der Einigungsurkunde angeführ waren und mit welchen diese selbst vom Könige bestätigt wurden.

Nur die Stadt Riga weigerte sich beharrlich von der Radziwilschen Caution abzugehen, trotz des lebhaften Andringens des Administrators (April 1567). Der Rath wollte sich zu nichts weiter anheischig machen, als, im Falle einer Trennung Litthauens von Polen, den von den

litthauischen und livländischen Ständen, mit Inbegriff Rigas, gewählten Oberherrn anzuerkennen und sich ihm, aber nicht dem Großfürstenthum, zu unterwerfen und zwar nur nach Bestätigung der städtischen Privilegien. Der Rath wollte also blos eine Personal-, keine Realunion. Er erkannte den Administrator gar nicht als solchen an, wogegen der Letztere an einem Blockhause an der Düna fortarbeiten ließ [71], das wegen der beständigen Beeinträchtigungen der Schifffahrt seitens des polnischen Befehlshabers zu Dünamünde [72], doppelt gefährlich war. Endlich legte sich der Herzog von Kurland ins Mittel und es kam am 12. Juli zu einem Vergleiche, durch welchen der Administrator versprach, mit dem Bau bis zu erhaltener königlicher Entscheidung einzuhalten und die Schifffahrt nicht ferner zu beeinträchtigen [73]. Diese Umstände wollte der Herzog Magnus benutzen, ließ die Stadt durch einen Abgesandten seines Wohlwollens versichern und ihr abrathen, sich mit Chodkiewicz zu verständigen. — Seine Anerbietungen kamen erst ein paar Tage später, mochten auch wohl wenig Vertrauen eingeflößt haben. Der Rath verwies ihn also an den König, mit der Erklärung, daß er den Herzog sehr gern als seine vom Könige eingesetzte deutsche Obrigkeit annehmen würde. Der Herzog sandte dem Rathe nun am 1. August eine schriftliche Versicherung, das Blockhaus und alle andern Beschwerden abzuschaffen und ging nach Polen, um nach einer polnischen Prinzessin zu freien. Dies mislang, wie schon oben angeführt worden ist. Der Rath schickte seine Ageordneten, den Bürgermeister Ulenbrock und Secretair Tastius (die häufig zu dergleichen Verhandlungen gebraucht wurden) und einige andere Rathsglieder und Aelterleute als Abgeordnete an den König, erst am 27. December, nachdem dieser Fürst die Stadt von den friedlichen Gesinnungen seines Administrators und der Unschädlichkeit des Blockhauses, das nur gegen äußere Feinde aufgerichtet worden sei, versichert hatte. Die Gesandtschaft hatte aber keinen weitern Erfolg, als daß der König am 25. Juli 1568 den Hauptmann von Dünaburg Nicolaus Talwosz und den von ihm als „rigaschen Castellan“ titulirten Jacob Meck nach Riga sandte, um das Blockhaus und die Urschriften der Radziwilschen Cautionen in Augenschein zu nehmen (denn den beglaubigten, vom Rathe eingesandten Abschriften traute er nicht), worauf er am 20. October der Stadt eröffnete, er habe den Administrator und den Herzog von Kurland bevollmächtigt mit ihr zu verhandeln und sie ermahnte, sich bis dahin ruhig zu verhalten [74]. Am 22. November erschien auch der Herzog mit einem polnischen Beamten in Riga. Die Bürgerschaft beschloß (25. November) mit dem Administrator, welcher feindselige Absichten gezeigt und sich mit Truppen in der Nähe der Stadt habe sehen lassen, nicht anders als gegen Schleifung des Block-

hauses, sowie der schädlichen Gebäude in der Vorburg, Oeffnung der Straßen und Rückgabe des Genommenen zu unterhandeln. Der Rath suchte zwar die Gemeinde günstiger zu stimmen, allein vergebens. Ein anonymer Brief, den man im Accisehause sowie an der Thür der Gildestube angeklebt fand, — warnte sie vor einer Unterwerfung. Die Gemeinde wollte von der Radziwilschen Caution nicht lassen und obwohl ihr ein königliches Schreiben eröffnet wurde, welches sie aufforderte, die Gnade des Monarchen nicht zu verschmähen (wobei aber auch von der Stadt die Uebergabe der Schlüssel und die Einräumung des erzbischöflichen Palastes, der Kapitelgüter, sowie aller Gerechtsame des Erzbischofs gefordert wurde), so wollte sich die Gemeinde dennoch in keine Unterhandlungen vor Abstellung der oben angeführten Beschwerden einlassen (Beschluß vom 14. December 1568). Die Aeltermänner nahmen der Gemeinde das Versprechen ab bei der Caution zu bleiben. Vergebens entbot der Rath die ganze Gemeinde wiederholt vor sich; die Aelterleute erklärten, dies wäre gegen den alten Gebrauch. Der polnische Beamte benahm sich so ungeschickt, daß er alles Vertrauen verlor. Bis in den April 1569 dauerten die Unterhandlungen, ohne den geringsten Erfolg [75].

Auf dem Reichstage zu Lublin, im Jahre 1569, gelang es Sigismund August, die von ihm längst betriebene Realunion zwischen Litthauen und Polen durchzusetzen. Als livländische Landboten (Nuntii Livoniae ducatus ultradunensis) erschienen daselbst die auf dem Landtage zu Wenden am 15. Mai gewählten Castellane oder Schloßhauptleute (die die frühern Comthure und Vögte ersetzten) Jacob Meck und Otto von Ungern, Freiherr zu Pürkeln, und die Landräthe (consilarii) und Landrichter Johann von Münster, Rembert Gheilsheim, Dietrich Aberkas und Lorenz Offenberg. Sie waren beauftragt dafür zu sorgen, daß durch die neue Staatshandlung die protestantische Religion, die Landesprivilegien und der Einigungsvertrag mit den Litthauern nicht gefährdet würden [76]. Diese Vorsicht war keinesweges überflüssig, denn da die Livländer spät gekommen waren, so verlangte man von ihnen sofort einen unbedingten Eid auf die Vereinigung mit Polen. Sie schützten ihre Instructionen und den Einigungsvertrag mit Litthauen vor und erklärten endlich, den verlangten Eid nur in dem Fall ablegen zu können, wenn dieser Vertrag von neuem bestätigt und ihnen auch von den Reichsständen die Versicherung gegeben würde, Livland nie von Litthauen zu trennen, die Landesprivilegien aufrechtzuerhalten und die letztern eher zu vermehren, als zu vermindern [77]. Am 6. August wurde die Union vollzogen und von den livländischen Abgeordneten und sämmt-

lichen Landräthen beschworen. Dieselben schworen auch noch der Krone Polen [78]. Der König stellte dagegen eine Versicherung aus, daß die Eidesleistung ihnen auf keine Weise zum Nachtheil gereichen solle und er ihre Privilegien auf dem nächsten Reichstage bestätigen werde; doch unter Vorbehalt der von den Reichsständen (mit Einschluß der livländischen) festzusetzenden Modification derjenigen unter ihnen, welche den polnischen und litthauischen Freiheiten widersprechen würden [79]. Drei Tage vorher war auch die Urkunde über die Einverleibung Kurlands in das Reich Polen, unter Bestätigung der Privilegien des Herzogthums, insofern sie den Freiheiten des Reichs nicht zuwider wären, vollzogen worden. Bei der Gel genheit hatte Herzog Kettler, in Beziehung auf Livland, die Vereinigung des Schlosses Sonneburg oder die des Stifts Kurland (Pilten) mit seinem Herzogthum verlangt, sowie die Verlehnung von 150 Bauergesinden an verdiente Männer und auch eine Bestimmung über das ihm anvertraute Schloß zu Riga [80]. Der König erwiederte, über Sonneburg könne er erst verfügen, wenn es in seine Gewalt käme, die 150 Gesinde wären schon von Chodkiewicz verdienten Männern auf des Herzogs Empfehlung verliehen worden und das Schloß zu Riga solle bis auf weitere Verfügung noch ferner dem Herzoge anvertraut bleiben [81]. Man sieht hieraus, wie in Folge der Säcularisation des Ordens und später des Erzstifts die Anzahl der in Privatbesitz gekommenen Güter sich vermehrte [82]. Besaß man doch damals kein anderes Mittel, um Verdienste zu belohnen und sich eine Partei im Lande zu machen. Durch Verlehnung livländischer Güter an polnische Adelige hoffte vielleicht die königliche Regierung, obwohl vergeblich, sie zu Livländern zu stempeln und so die Verletzung des Sigismundischen Privilegiums zu beschönigen, deren sie sich schon durch Vergebung von Aemtern an Polen schuldig gemacht hatte. Namentlich kommen viele polnische Castellane oder Schloßhauptleute, später auch viele polnische Gutsbesitzer vor, eine natürliche Folge der Besetzung der Schlösser durch polnische Truppen, schon vor den Verträgen vom Jahre 1562. Hierdurch sah sich Livland gegen polnische Eingriffe schutzlos und in Gefahr denationalisirt zu werden, und die ehemaligen Ordensgebietiger wurden, trotz Kettlers Versicherung vom Jahre 1560, außer Amt und Würden gesetzt und ihres Lebensunterhalts beraubt. Der livländische Adel sah endlich die Hoffnung schwinden, durch Kriegsdienste, wie sonst, Lehngüter zu erwerben und sich so ein Vermögen zu verschaffen, wozu er nach den damaligen Verhältnissen auf andere Weise nicht gelangen konnte.

Auf dem Reichstage, wo die Union verhandelt wurde, waren aus Riga keine Abgeordneten erschienen. Der Herzog von Kurland trat

wiederum als Vermittler auf und schlug vor, der Stadt genehme Commissarien zu schicken, um mit ihr zu unterhandeln. Die Gegenstände über welche dem Herzoge eine Verständigung nöthig erschien, waren: die Bestätigung der Privilegien, die Beziehung des Administrators zur Stadt, die Wahrung der evangelischen Religion, das Patronatsrecht der Stadt über die Kirchen, die Uebergabe der Thorschlüssel, das Eigenthumsrecht der Stadt an den in und bei der Stadt belegenen Stiftsgütern, so wie die Herrschaft über den Hafen, die von der Stadt gewünschte freie Wahl eines Burggrafen wie in Danzig, die Abbrechung des Dünablockhauses und der Gebäude in der Vorburg und endlich das Münzrecht [83]. Der König ernannte einen polnischen Bischof nebst mehrern andern Kronbeamten und den rigaschen Castellan Jakob Meck zu Commissarien (am 18. December 1569). Gegen Ende Februar 1570 fingen die Verhandlungen an [84]. Die Stadt verlangte die Gerichtsbarkeit auf der Düna, die Abreißung des Dünablockhauses und der Häuser in der Vorburg, das Recht bei Dünamünde Pfähle zum Behuf der Seefahrer zu setzen, die Abschaffung des Strandrechts, der neuangelegten Zölle zu Kirchholm, Neuermühlen und Kokenhusen und der außergewöhnlichen Jahrmärkte und Gebäude in Kurland und zu Neuermühlen, das den Bauern einzuräumende Recht, ihre Erzeugnisse nach Riga zu bringen, die Ueberlassung der Stiftsgüter an die Kirchen, Schulen und Armenhäuser, das Recht der Stadt, Reisepässe zu Wasser und zu Lande zu ertheilen und die Thorschlüssel zu verwahren, endlich die Aufrechthaltung der Radziwilschen Versicherung [85]. Nach einer später (am 27. Juni 1570) den Commissarien ertheilten Instruction, scheinen dieselben den Auftrag gehabt zu haben, die Stiftsgüter, die Thorschlüssel, das Münzregal und überhaupt alle Rechte der frühern Oberherren der Stadt, der Krone zu vindiciren und mit der Stadt über eine unbedingte Huldigung, die Bestätigung der Privilegien, aber auch eine Umbildung der Stadtverfassung, unter Aufhebung der frühern Standesunterschiede zu unterhandeln. Was durch den letzten Punkt bezweckt wurde und wie weit in dieser Hinsicht die Commissarien gehen sollten, ist vielleicht absichtlich dunkel gelassen [86]. Mit Mühe bewog der Rath die Gemeinde sich in Unterhandlungen einzulassen. Man fürchtete einen Ueberfall und am 18. März wurde sogar die ganze Bürgerschaft aufgefordert Wache zu halten. Lange wollte sie trotz des Andringens des Raths nicht einmal die Commissarien in die Stadt hereinlassen. Endlich zogen am 1. April der königliche Gesandte Dzialinsky und von Seiten des Administrators der Castellan Jakob Meck, Lorenz Offenberg und Matz Hurader ein. Die Bürgerschaft, hauptsächlich vom Aeltermann der großen Gilde Wilhelm Spenkhausen angefeuert, wie aus den

ihm von den Rathsgliedern gemachten Vorwürfen hervorgeht, verlangte zuförderst eine königliche Resolution über ihre Beschwerden und wandte ihre Verpflichtung gegen das deutsche Reich ein, von der sie noch nicht losgesprochen wäre. Spenkhausen ließ zum Beweise Schriften vom Jahre 1549 verlesen, in denen Kaiser Karl V. der Stadt den Zutritt zum Schmalkaldischen Bunde vorwarf und die Stadt versprach, sich in keine Bündnisse einzulassen, desgleichen ein späteres Mandat, wodurch der deutsche Kaiser sich auch nach der Einigung Livlands mit Polen für den Oberherrn Riga's erklärte (ohne Datum und zwischen die Schreiben vom Jahre 1549 gestellt). Diese Schreiben scheinen von großer Wirkung gewesen zu sein, denn beide Gilden beschlossen bei einander zu stehen und zu Aufrechthaltung ihrer frühern Beschlüsse jeder Gefahr zu trotzen (5. April). Hiebei blieb es auch, obwohl die Verhandlungen noch mehrere Wochen fortdauerten [87]. Der Rath beharrte standhaft bei der Radziwilschen Versicherung und erklärte die Stadt für dem Könige unterthan, dem unirten Polen und Litthauen aber verwandt und mit ihnen unzertrennlich vereinigt. Die Besendung des Reichstags, zu dem er am 22. Februar verschrieben worden war, lehnte er ab [88]. Die Bürgerschaft war vielmehr geneigt eine Gesandtschaft nach Deutschland zu schicken [89], welches auf dem Reichstage zu Speier (November 1570) sich vielfach mit Livland beschäftigt hatte, ohne aber entscheidende Schritte zu thun [90]. Eine neue polnische Gesandtschaft, die zu Ende des Jahres ungefähr mit den oben angegebenen Forderungen erschien, hatte ebenfalls keinen Erfolg [91].

Im Frühlinge des folgenden Jahrs (1571) erschien ein pommerscher Edelmann, Georg Below, und schlug den jungen Herzog von Pommern, Barnim, zum Regenten, unter der etwaigen Oberhoheit des Königs von Polen, vor. Die Herzöge von Pommern nämlich fürchteten sehr, die Russen möchten sich zu Herren der Ostsee machen und wollten ihnen zuvorkommen [92]. Der Rath theilte solches im Stillen den zwei Aeltermännern und ihren Vorgängern mit. Dieselben brachten wiederum eine Gesandtschaft an das deutsche Reich vor, um sich zuförderst mit demselben zu verständigen. Dazu konnte der Rath sich nicht entschließen und so einigte man sich dahin, die Werbung abzuweisen [93] (am 14. April). Auf einen zweiten Vorschlag desselben Inhalts, erklärte die Stadt, um keinen Herrn bitten zu wollen, sondern sie sei mit demjenigen zufrieden, den ihr Gott und das Reich geben würden. Unterdessen hatte der Rath im Stillen den kaiserlichen Hof beschickt und von dort Versicherungen über den Antheil empfangen, den das Reich am Schicksale Livlands nehme. Ein kaiserlicher Gesandter, der nach Reval ging und einen Brief des

Kaisers Maximilian an die Stadt Riga überbrachte, wurde zwar vom Rathe kalt, aber vom Aeltermann großer Gilde, Albrecht Hinske, desto zuvorkommender empfangen. Die Verlesung seines Creditivs auf der Gildstube (7. Juni) erregte große Freude; den Brief selbst wollte der Rath noch nicht bekannt machen und der Aeltermann brachte denselben mit Mühe dahin, dem Gesandten eine schriftliche Antwort zu geben; dem Könige von Polen schrieb man zur Entschuldigung, die Stadt habe sich jetzt nicht zum Reiche gedrängt, sondern habe, wie die Stadt Reval, von demselben einen Antrag bekommen (22. Juni). Die Beziehungen zwischen dem Reiche und der Stadt waren auch noch so wenig gänzlich abgebrochen, daß der Rath zu derselben Zeit einen Prozeß mit dem gewesenen Aeltermann, Wilhelm Spenkhausen, beim Kammergerichte einleitete.

Der Empfang des obenerwähnten Briefs bestimmte vermuthlich den König von Polen, die Unterhandlung mit der Stadt ohne Zeitverlust zu erneuern und zwar sollten damit der Herzog von Kurland und der Administrator Chodkiewicz beauftragt werden. Die Bürgerschaft, welche Chodkiewicz für ihren ärgsten Feind hielt, war damit wenig zufrieden. Galt es doch, wie der Aeltermann Hinske dem Rathe erklärte, „Riga von Deutschland zu trennen und in ewige Dienstbarkeit zu Litthauen zu bringen." Die Aelterleute versammelten die Gilden nicht früher, als bis der Rath ihnen Abschriften, sowohl des kaiserlichen, als des königlichen Briefes an die Stadt mitgetheilt hatte. Diese Schreiben wurden am 30. August in den Gilden verlesen, worauf die Gilden einstimmig beschlossen, sich in keine Unterhandlungen mit Polen einzulassen. Dennoch sandten sie auf das Andringen des Raths ihre Aeltermänner mit den Abgeordneten desselben zum Administrator nach Kirchholm (6. September 1571 [94]). Auch der kaiserliche Brief wurde ihm mitgetheilt. Die Abgeordneten meinten, die beiden Potentaten könnten sich wegen Livlands wohl vergleichen, und lehnten die Botschaft an den König oder den Reichstag ab. Chodkiewicz warf ihnen vor, die Stadt suche sich immer neue Herren und weise die Gnade des Königs zurück, der ihn doch jetzt mit den ausgedehntesten Vollmachten zu Abstellung aller ihrer Beschwerden versehen habe und von dem Besitze des ihm so wichtigen Orts nie ablassen werde. Da der Rath die vorgenannte Anschuldigung zurück und auf die Lage Rigas als See- und Handelsstadt hinwies, welche ihr die Gunst des Kaisers wünschenswerth mache, so erklärte der Administrator, der König werde sie gegen das deutsche Reich schon zu schützen wissen. Die Bürgerschaft beschloß darauf am 17. September dem Könige zu erklären, „sie wolle bei ihrer Treue gegen ihn beharren,

wenn er sie vom Reiche löse und sie bei der Radziwilschen Caution belasse." Zugleich sollte der Kaiser ersucht werden, die Stadt gegen Polen und ihre sonstigen Feinde zu sichern und seine Absichten in Betreff Rigas deutlich kund zu thun. Endlich beschloß man, sich mit den Litthauern „die heute ja, morgen nein sagten", in keine weitere Unterhandlungen einzulassen und von der Caution nicht zu weichen, nach welcher der Stadt nach dem Tode des Königs die freie Wahl eines Herrn zustand. Der Rath, der eine Belagerung fürchtete, während die Stadt nicht genugsam mit Korn versehen war und der zugleich zu viel politische Bildung hatte, um die Erfolglosigkeit der Unterhandlung mit dem schwachen und zertheilten deutschen Reiche nicht einzusehen, stimmte damit nicht überein und gab ein abweichendes Gutachten, welches er den Gilden mittheilen lassen wollte. Die Aeltermänner verweigerten eine Zusammenberufung derselben, ehe ihnen eine Abschrift des Gutachtens mitgetheilt werde. Dazu wollte der Rath sich nicht verstehen; er versuchte sogar die gesammte Bürgerschaft (an deren Verhandlungen damals, wie wir sehen, auch schon Nichtbrüder mit vollem Stimmrechte, aber in abgesonderten Versammlungen Theil nahmen und die ihre Beschlüsse den Aeltestenbänken — „dem Ausschusse" — durch Abgeordnete — die spätern Dockmänner — damals Joachim Ebel und Heinrich Schmidt, kund that) vor das Rathhaus, bei schwerer Strafe, zu berufen, um ihr mündliche Eröffnungen zu machen. Das war aber „das Alte nicht" und so erschien beinah Niemand, und der Rath mußte die verlangte Abschrift geben. Am 27. September versammelten sich dann die Gilden und es wurde ihnen ein vom Rath verfaßtes Concept eines an den Kaiser zu richtenden Schreibens verlesen. Die Bürger äußerten Furcht vor der Reichsacht; die besser unterrichteten Abgeordneten des Raths machten sie auf die Schwäche des Reichs aufmerksam. Chodkiewicz gab die Besendung des Kaisers, von der die Stadt nicht abzubringen war, nach, als man ihm eine Abschrift des abzusendenden Schreibens und der darauf zu erfolgenden Antwort versprach. Ueber den Inhalt desselben erhob sich noch ein Streit zwischen Rath und Bürgerschaft. Die letztere, der des Raths Concept am 10. October verlesen wurde, trug ihren Aeltesten auf, es durch Anführung der Radziwilschen Caution und der polnischen Zumuthungen und Bedrückungen zu vervollständigen. Der Rath, fürchtend hierdurch den König zu erzürnen, von dem mehrere Rathsglieder, nach dem Buche der Aelterleute, Güter erhalten hatten, verfaßte ein andres Concept, die Bürgerschaft aber, vorzüglich die große oder Kaufmannsgilde, deren Handel durch das Dünablockhaus beständig gestört wurde, blieb bei dem ihrigen und überließ es dem Rathe, in seinem alleinigen Namen dem Kaiser zu schreiben. Die

ine oder Handwerkergilde, die bisher fest am Reiche zu halten erklärt tte, schlug sich plötzlich auf die Seite des Raths, der nun den dritten tand einlud, der Majorität beizutreten. Allein eine energische Vorstellung r großen Gilde, bewog doch den Rath, sein letztes Concept den Wünschen rselben gemäß zu modificiren. Es fehlte bei der Gelegenheit nicht an haften Wortwechseln. Als ein Bürgermeister dem Aeltermann Hinske rwarf, daß er die Beschlüsse der Gilde beim Rathe nicht so einbrächte, wie m aufgetragen worden, erwiderte er, daß nur ein Schelm und kein recht-her Mann ihn dessen zeihen könne. Wie nun der Bürgermeister sagte, er lüge es bäurisch ein, entgegnete der Aeltermann: sie wären Bauern wie e Bauern aus der großen Gildstube und aus Bauern würden sie zu ürgermeistern. Gegen Abend forderte ihn der Bürgermeister auf, mit n Aeltesten am folgenden Tage aufs Rathhaus zu kommen. Da erwi-rte er: was sollen die Bauern auf dem Rathhause, sie haben zu pflügen. m nächsten Morgen aufs Rathhaus gerufen, entschuldigte er sich mit wohlsein: er sei noch zu Bette und müde, er habe gestern das Feld pflügt. Er war auf dem Punkt, sich über den Bürgermeister bei der ilde zu beschweren, fürchtete aber einen Auflauf. Der Bürgermeister ndte wiederholt zu ihm mit Erklärungen über den Sinn der von ihm brauchten Worte. Das Zerwürfniß dauerte mehrere Tage.

Am 13. December erschienen die Aeltesten großer Gilde wieder auf m Rathhause und verlangten, daß dem vom Rathe an den Kaiser zu sen-nden Rathssecretair Georg Wiborg auch ein Bürger beigegeben werde, anden aber später, aus Rücksicht auf die Kosten einer solchen Sendung, von wieder ab. Georg Wiborg erhielt den geheimen Auftrag, Riga e Rechte einer freien Reichsstadt auszuwirken und jeden deutschen Fürsten zulehnen, da ein solcher sich in den städtischen Haushalt mischen und er die Privilegien hinwegsetzen würde. Im Januar des folgenden ahrs (1572) verlangte Chodkiewicz von der Stadt die Besendung des eichstags zu Warschau, durch gehörig bevollmächtigte Abgeordnete. Es urde ihm abgeschlagen [95]. Daß seine Besorgniß über die Verhandlungen it Deutschland nicht unbegründet gewesen, bewies das kaiserliche Rück-hreiben vom 19. Februar 1572, in welchem Maximilian die Stadt er-ahnte beim Reiche zu bleiben, ihr Schutz und seine Vermittelung beim önige anbietend, da der dem Könige von der Stadt gelobte Gehorsam n der Zustimmung des deutschen Reichs abhängig und also von vorn-rein kraftlos sei [96]. So berichtet der Bürgermeister Fuchs und in der Kürze ch das Buch der Aeltermänner; Henning und nach ihm Hiärn melden, e Stadt habe durch ihre Botschaft dem Kaiser den Gehorsam aufge-ndigt und ihm ihre Vereinigung mit Polen mitgetheilt [97]. Dies ist

allerdings möglich und obwohl Wiborg bei seiner Rückkehr mündlich erklärte, der Kaiser habe der Stadt alle ihre Wünsche bewilligt [98], so konnte dies doch wenig Eindruck machen, da es nicht in dieses Fürsten Macht stand, seinen Worten Nachdruck zu geben, was auch Fuchs andeutet. In weitere Unterhandlungen ließ sich die Stadt mit Chodkiewicz nicht ein und so blieb während der ganzen Regierung Sigismund Augusts das Verhältniß Rigas zur Krone Polen noch unentschieden. Die Stadt, weit entfernt den in neuern Zeiten [99] ihr gemachten Vorwurf eines Abfalls von Deutschland zu verdienen, hing trotz der Schwäche und Zerissenheit ihres Mutterlandes noch immer fest an demselben, besonders die Bürgerschaft. Die gemüthvolle Politik der letztern, welche der klügere Rath nicht theilte, führte eine wachsende Uneinigkeit zwischen beiden Staatsgewalten herbei, die später traurige Folgen hatte. Von derselben zeugt manche bittere Stelle im Buche der Aeltermänner (z. B. der Rath verspricht viel und thut wenig [100]). — Namentlich wird dem Rathe wiederholt die Anlegung des Dünablockhauses und die Duldung holländischer Kaufleute in Riga, welche den einheimischen Abbruch thun sollten, vorgeworfen.

Sigismund August hatte auf die innern Angelegenheiten Livlands desto mehr Aufmerksamkeit verwenden können, als er darin durch den Krieg mit Rußland wenig gestört wurde. Nach dem Siege bei Orscha (im Jahre 1564) fielen die Litthauer ins dörptsche Gebiet ein. Die Fürsten Wischnewetzki und Kurbsky gingen, der Tyrannei Joanns müde, zu den Polen über, der Letztere in Wolmar; Polozk konnten zwar die Litthauer und Rjäsan die krimschen Tataren nicht nehmen und Russen und Litthauer schlugen sich in Livland mit wechselndem Glück. Aus den Umgegenden von Smilten, Wenden, Wolmar und Ronneburg führte der tapfere Buturlin über 3000 Gefangene fort [1]. Als im folgenden 1565. Jahre die deutschen Hofleute im Einverständnisse mit Kettlern sich Pernaus bemächtigten, ließ Joann, um nicht Dorpat einst auf gleiche Weise zu verlieren, alle deutschen Einwohner Dorpats nach Rußland führen und in die Städte Wladimir, Kostroma, Uglitsch und Nischni-Nowgorod vertheilen [2]. Dem Prediger Joachim Wettermann, der ihnen folgte, erlaubte er geistlichen Trost zu spenden und berief ihn sogar nach Moskau, um seine Bibliothek zu ordnen [3].

Im Jahre 1566 fanden zwischen Joann und Sigismund, die beide durch den Krieg nicht weiter kamen, Unterhandlungen statt, aber über Livland konnte man sich nicht einigen. Der Zar forderte Riga, Wenden, Wolmar, Ronneburg und Kokenhusen, die polnischen Gesandten, welche vom 30. Mai bis zum 22. Juli in Moskau waren, bestanden wenigstens auf Riga und Wenden [4]. Im Anfange des folgenden Jahres kamen

russische Gesandte nach Grodno; wiederum konnte man sich über Livland nicht einigen. Im Herbst zog der Zar selbst durchs Polozkische gegen Livland, kehrte aber für seine Person um, wegen der Pest, die in Livland herrschen sollte [5]. Sigismund sammelte bei Radoskowitschy ein großes Heer, verabschiedete es indessen bald wieder [6] (im Jahre 1568). Der Krieg an der Grenze dauerte fort. Taube und Kruse wandten sich brieflich an die rigasche Stiftsritterschaft mit lockenden Versprechungen für den Fall, daß sie sich unter russischen Schutz begeben würde. Dieses Anerbieten wurde, wie aus Antwortschreiben der mit dem polnischen Regimente unzufriedenen Ritterschaft vom 30. November 1568 und 6. Juni 1569 [7], erhellt, wohl aufgenommen. Sie verlangte Geleitsbriefe für die von ihr an den Zaren in der Stille über Narwa abzusendenden Abgeordneten, wollte aber doch auch beim Herzoge von Kurland und dem deutschen Kaiser sich Raths erholen. Den weitern Verfolg dieser Verhandlungen und ob es mit der geäußerten Bereitwilligkeit aufrichtig gemeint war oder man nur den Zaren von weiteren Verheerungen abhalten wollte, wissen wir nicht. Bei der großen Furcht, die man vor Rußland und dessen hartherzigem Herrscher hatte, ist das Letztere nicht unwahrscheinlich. Jedenfalls aber warfen solche Unterhandlungen auf die Livländer ein zweideutiges Licht und mußten die polnische Regierung, wenn sie etwas davon merkte, mit gerechtem Mistrauen erfüllen. Im Jahre 1569 verwüsteten die Russen nichtsdestoweniger das östliche Livland und verbrannten einen Theil von Witebsk [8]. Ein polnischer Abgesandter, welcher sieben Monate im zarischen Gefängnisse geschmachtet hatte, wurde entlassen und ein Waffenstillstand geschlossen. Der König hatte damals mit der Union Litthauens und Polens genug zu thun und der Zar ging schon mit dem Gedanken um, vielleicht der Nachfolger des kinderlosen Sigismunds auf dem polnischen Throne zu werden [9].

Im Frühjahr 1570 kamen polnische Gesandte nach Moskau, um wegen eines Friedens zu unterhandeln, in welchen sie auch Schweden einzuschließen wünschten. Hievon so wie von der Abtretung Livlands wollte der Zar nichts wissen. In einer geheimen Unterredung eröffneten ihm die Gesandten, daß die polnischen und litthauischen Stände damit umgingen, ihm als einem Herrscher slavischen Stammes nach dem Tode Sigismunds die Krone Polens anzutragen. Ein Waffenstillstand wurde auf drei Jahre geschlossen und von Sigismund in Warschau in Gegenwart russischer Gesandten bestätigt. Der Bericht der letzteren verwahrte des Zaren Aussichten auf die polnische Königskrone [10].

Dies war die Lage der Dinge, als Sigismund August am 7. Juli 1572 [11] starb, ein Fürst, dessen Geist und Kenntnisse [12] mehr als seine

Charakterfestigkeit und Entschlossenheit [13] gelobt werden. Die Gleichgiltigkeit in der Religion, welche ihm von katholischen Schriftstellern vorgeworfen wurde [14], gereichte vielleicht seinen protestantischen Unterthanen zum Glück. Zwar arbeitete er auf eine Realunion Livlands mit Litthauen und dieses Staats mit Polen hin und führte sie auch aus, trat aber den provinziellen Besonderheiten nicht zu nahe und vermied einen kirchlichen Proselytismus, der nur Unzufriedenheit erregen und Eingriffe von Seiten der Regieruug in die provinzielle Verfassung nach sich führen mußte.

Kapitel IV.

Krieg der Polen mit den Russen in Livland und Unterwerfung Rigas unter Polen während der Regierung Stephan Bathory's. 1572—1582.

Kaum hatte Sigismund August die Augen geschlossen, als ein polnischer Gesandter in Moskau erschien, um die Fortsetzung des Waffenstillstands bat und eine Gesandtschaft zur Abschließung eines ewigen Friedens ankündigte. Die Livländer wandten sich auch sofort an den litthauischen Senat mit der Bitte um Aufrechthaltung der Privilegien, was ihnen durch eine Urkunde vom 31. December 1572 [15] zugesagt wurde. Außerdem versprach man ihnen, für die Aufrechthaltung des Stillstands mit Rußland zu sorgen, dem polnischen Militair in Livland zu befehlen, sich keine Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten zu Schulden kommen zu lassen und endlich statt des dem Elert Kruse übergebenen Schlosses Treiden, der Ritterschaft ein anderes zur Unterhaltung der Landgerichte einzuräumen. Die Unterhandlungen des Zaren im Februar und März 1573 mit dem polnischen Gesandten Haraburda, führten zu keinem Resultat. Der Zar verlangte Kiew und Livland für Rußland und überließ Polen Polozk und Kurland; die Polen wollten lieber einen Sohn des Zaren zum Könige und mit ihm auch noch Smolensk und Polozk, auch sollte derselbe den römischen Glauben annehmen [16]. So wären also beide Reiche getrennt geblieben, obgleich verbündet und das Letztere wäre schon beiden sehr ersprieslich geworden. Um dieser Hoffnung willen wies wohl der Zar im April einen mecklenburgischen Gesandten, Dr. Bheling, mit einer unbestimmten Antwort ab. Derselbe hatte eine Verbindung mit dem an der Ostsee belegenen Mecklenburg und vielleicht mit dem deutschen Reiche und dem freien Durchzug von Künstlern und Hand-

werkern nach Rußland angeboten und dafür die Anerkennung des oben genannten mecklenburgischen Prinzen als Herrn des Erzstifts Riga verlangt, da dieselbe mit der Säcularisirung des Stifts durch die polnische Regierung von dieser nicht mehr zu erwarten war. Der Prinz hätte dann wohl die Rolle des Herzogs Magnus gespielt, aber wie man aus der Antwort sieht, traute der Zar den Deutschen, vielleicht seit Taube's und Kruse's Abfall, nicht mehr [17]. Indessen waren auch der König von Schweden, ein Schwager des verstorbenen Königs von Polen, für sich oder seinen Sohn, der Kaiser Maximilian für seinen Sohn Ernst und der Herzog von Anjou als Thronbewerber aufgetreten. Der rigasche Rath hatte den Rathsherrn Dr. Alexander König auf den Wahlreichstag gesandt [18], obwohl die Bürgerschaft jede Theilnahme an der Wahl ablehnte [19]. Die prahlerischen Versprechungen des französischen Gesandten Monlüc verschafften seinem Prinzen den Sieg, obgleich Polen sich dadurch mit allen seinen Nachbarn verfeindete und die französische Allianz ihm wenig helfen konnte. Aber Monlüc hatte versprochen, der neue König werde in Allem dem Willen des Raths folgen. Der österreichische Hof näherte sich sofort dem russischen. Der Zar schrieb dem Kaiser: es sei ihm gleichgiltig, ob ein russischer oder österreichischer Prinz den polnischen Thron bestiege, Polen solle aber den beiden Mächten nicht entgehen. Drei Monate nur regierte oder schwelgte vielmehr der Herzog von Anjou als König in Warschau. Da starb Karl IX. von Frankreich, sein Bruder. Der Herzog eilte den lockenden französischen Thron einzunehmen und verließ heimlich am 18. Juli 1574 Warschau. Einige Magnaten forderten Joann Wassiljewitsch auf, sich um den Thron zu bewerben. Allein der Kaiser ersuchte ihn durch eine Gesandtschaft im Januar 1575, die Candidatur seines Sohnes zu unterstützen und Livland, als von Alters her zum römischen Reiche gehörig, nicht zu bekriegen, wogegen, nach Vertreibung der Türken durch die gemeinsamen Kräfte Europas, das griechische Kaiserthum dem Zaren zufallen sollte. Livland und auch Kiew gaben die Gesandten (Johann Kobenzl und Daniel Prinz Freiherr von Buchau) zwar auf, keineswegs aber Litthauen, welches Joann zum Preise der Anerkennung der Wahl eines österreichischen Prinzen für sich begehrte. Prächtig bewirthet reisten die Gesandten am 29. Januar zurück [20]. Der Zar empfahl jene Wahl in Warschau; von ihm selbst als Candidaten war nicht mehr die Rede, da er die früher ausgesprochenen lästigen Bedingungen nicht zurückgenommen hatte. Livland sah er so sehr als zu Rußland gehörig an, daß, als er in einem Schreiben vom 12. Juli 1575 den polnischen und litthauischen Reichsräthen versprach, alle Feindseligkeiten gegen die benachbarten Provinzen einzustellen, er Livland hievon ausnahm [21]. Sein Eifer

für den Kaiser erkaltete, als dieser ihn Zar von Kasan und Astrachan, nicht aber von Rußland, nennen wollte und stets Livland zurückforderte. Gewählt aber wurde von der Majorität des polnischen Reichstags[22] am 14. December 1575 der Schützling des Sultans, der kluge, energische und tapfere Stephan Bathory, Fürst von Siebenbürgen[23]. Kaiser Maximilian wurde vom Senat gewählt. Zu seiner Partei scheint auch Chodkiewicz gehört zu haben, denn er forderte die Stadt Riga auf, ihn zu unterstützen und die Stadt sandte am 14. Februar 1576 eine Gesandtschaft an den Kaiser, um ihn zur Königswürde zu beglückwünschen und sich die Rechte einer freien Reichsstadt — das Ziel langgenährter Wünsche — und die Bestätigung ihrer Privilegien zu erbitten[24]. Allein Bathory versprach Sigismunds funfzigjährige Schwester Anna zu heirathen, die Capitulation seines Vorgängers und die Rechte und Privilegien aller Stände und Personen, u. a. auch die von den livländischen Herrmeistern und Bischöfen gegebenen zu achten, mit der Pforte ein Bündniß zu schließen und die vom Zaren eingenommenen litthauischen Ländereien zurück zu erobern (14. December 1575 und 8. Februar 1576[25]). So wurde er am ersten Mai gekrönt und kündigte sogleich die Absicht an, kräftig zu regieren und seinen Herrscherrechten nichts zu vergeben[26]. Die livländischen Gesandten erhielten vom Kaiser zwar Audienz, aber keinen bestimmten Bescheid. Am 12. October starb Maximilian und mit ihm gingen die Hoffnungen der Stadt Riga zu Grunde.

König Stephan eilte nicht sehr gegen Rußland feindselig aufzutreten. Er schickte dem Zaren einen Brief und Boten, die kalt aufgenommen wurden, weil er demselben nicht den Zarentitel gegeben hatte und sich Landesherr von Livland nannte[27]. (November 1576.) Den Augenblick für günstig haltend, weil Stephan mit der Belagerung des aufsässigen Danzig beschäftigt und der katholisirende Johann III. in Schweden verhaßt war, die Livländer aber sich von den übermüthigen polnischen Schloßhauptleuten bedrückt fühlten, ließ der Zar im Januar folgenden Jahres Reval belagern, das, wie wir gesehen haben, sich mannhaft wehrte. Im Juli wandte sich der Zar plötzlich mit einem großen Heere gegen das südliche Livland. Dort hatte Hans Büring, des Administrators Secretär, sich des Schlosses Treiden durch List bemächtigt[28] und Chodkiewicz hatte Schloß Rujen den Russen abgenommen, aber die übrigen Schlösser des Herzogs Magnus, Helmet und Ermes, so wie Pürkel in ihren Händen lassen müssen[29]. Kelch meldet, daß Herzog Magnus den Polen die Stadt Lemsal abnahm. — Der Zar nahm nun rasch hintereinander Marienhausen, Lutzen, Rositten, Dünaburg, Kreuzburg, Laudon, Schwaneburg, Seswegen, Bersohn, Erla, Kokenhusen[30] und Ascheraden, wo dem

ehemaligen Landmarschall Kaspar von Münster die Augen aus gestochen und er hernach mit Ruthen zu Tode gepeitscht wurde, Lennewaden und Kirchholm, welches die Russen verbrannten und am 4. September schleiften (vom 25. Juli bis Anfang September), meist nach wenigen Schüssen. Er ließ einen Theil der Einwohner gefangen nach Rußland führen, viele aber niedersäbeln, oder an Pfählen spießen, trotz der geschlossenen Capitulationen. Dann rückte er vor Wenden[31], welches ihm Herzog Magnus, wie oben erzählt wurde, öffnete. Die Schloßbesatzung zog es vor, sich in die Luft zu sprengen und versammelte sich zu diesem Zwecke im Meistersaale. Vorher wollte sie das Abendmahl nehmen, dazu fehlte aber Wein, worüber man sich große Sorgen machte, denn unter Einer Gestalt wollte man das Abendmahl, trotz des Raths eines katholischen Geistlichen aus Preußen, durchaus nicht nehmen. Endlich fand sich der Wein. Dreihundert Personen warteten unter steten Gebeten im Saale den Sturm ab und als derselbe anfing, zündete der Rittmeister Heinrich Boismann, ein Hofjunker des Herzogs Magnus, mit einem Luntenstocke zum Fenster hinaus das Pulver an und sie flogen alle in die Luft; Boismann, der lebendig zum Fenster hinausgeworfen wurde, ward von den Stürmenden aufgehoben und zum Zaren gebracht, wo er sofort starb und darauf auf einen Pfahl gesetzt wurde[32]. Einige, die sich in Kellern versteckt hatten, wurden hervorgezogen und zu Tode gemartert. Kaspar Hinninghausen wurde in Gegenwart des Zaren so lange gegeißelt, bis ihm das Fleisch vom Leibe abfiel und man die Eingeweide sehen konnte. Der Zar rächte sich außerdem noch durch unerhörte Grausamkeiten, die er an den Einwohnern der Stadt ausüben ließ (31. August 1577). Einem Pfarrer wurde die Zunge aus dem Halse gerissen und einem Bürgermeister das Herz aus dem Leibe geschnitten. Die Leichname der Umgekommenen ließ man hier, so wie auch an andern Orten, auf dem Felde unbegraben liegen[33]. Auch die Einwohner von Wolmar, welches sich ohne Widerstand am 3. September ergab, wurden gefänglich nach Wenden gebracht[34] und auf gleich grausame Weise behandelt. Endlich ergaben sich noch die Schlösser Ronneburg, Smilten und Trikaten, von wo der Zar die litthauischen Besatzungen frei abziehen, die Deutschen aber gefangen fortführen ließ. Ueberhaupt behandelte er die litthauischen Anführer sehr glimpflich und schickte sie zum Könige Stephan, um ihn zum Frieden zu bewegen. Auch Taube und Kruse säumten nicht sich wieder an den siegreichen Zaren zu wenden und schickten ihm sogar im Namen des Herzogs von Kurland, einiger Städte und der vornehmsten Edelleute Unterwerfungsbriefe, die mit von ihnen nachgemachten Siegeln versehen waren und den Zaren natürlich sehr günstig für die beiden Betrüger stimmten[35]. Die Livlän-

der sandten den eben erwähnten Taube und den Landmarschall Fromhold von Tiesenhausen an den König Stephan, um Hilfe gegen die Russen zu erhalten. Da der König sich mit den danziger Unruhen entschuldigte, so suchten sie zwischen dem Könige und der Stadt Danzig zu vermitteln, mußten aber diese Stadt, wohin sie gegangen waren, wieder verlassen, ohne zum Ziele gelangt zu sein [36]. Unterdessen war der Zar, ohne Riga anzugreifen, nach Moskau triumphirend zurückgekehrt und hatte dem Herzoge von Kurland, der sich an ihn brieflich gewandt hatte, stolz geantwortet, er wolle sein Gottesländchen diesmal verschonen [37]. Stephan schrieb ihm und schickte ihm eine Gesandtschaft, deren Unterhandlungen (im Januar 1579) aber keinen Erfolg hatten, weil von beiden Seiten unmäßige Forderungen aufgestellt wurden.

Nachdem der Zar Livland verlassen hatte, wandte sich sein Glück. Schon im Herbste überrumpelten die Litthauer Dünaburg und nahmen Sunzel, Erla und andere Schlösser. Büring erstieg im December zur Nachtzeit das Schloß Wenden und bemächtigte sich bald darauf der Schlösser Burtneck, Lemsal, Rujen und Nitau; Lennewaden aber konnten die Rigenser nicht einnehmen. Das vermuthlich in der Eile wieder hergestellte und nur zum Theil gesprengte Wenden ward von den Russen im Frühjahr 1578 bombardirt und drei Mal gestürmt, indessen ohne Erfolg. Chodkiewicz rückte mit einem obwohl schwachen Heere aus Litthauen zum Entsatze herbei [38]. Im October rückten sie wiederum mit gegen 20,000 Mann gegen diese Stadt, trafen aber bei Mojahn auch ein vereinigtes polnisch-schwedisches Heer unter den Generalen Sapieha und Boye. Dieses setzte über die Aa, schlug die Russen, tödtete ihnen 6000 Mann und nahm 20 Feldstücke [39]. Diese wurden auf Veranstaltung des rigaschen Raths zu Wasser nach Riga gebracht, wofür die Stadt den Dank des Königs erhielt [40]. Die Fürsten Ssitzki und Tjuhjäkin, die Generale Woronzow und Ssaltykow suchten und fanden den Tod, die Kanoniere erhängten sich bei den Feldstücken, die sie nicht retten konnten [41].

Um die Livländer zu einer kräftigen Vertheidigung anzuspornen, bestätigte der König alle Güterverleihungen des Administrators und der Castellane. Den livländischen Abgeordneten, die gekommen waren, um ihm die traurige Lage des Landes vorzustellen, versprach er in einem besondern Briefe vom 11. August 1579 die Livländer, die ihre Güter verloren hätten, nach der Vertreibung des Feindes wieder in dieselben einzusetzen, verarmte Livländer in sein Heer aufzunehmen, da er ihnen anders nicht helfen könne, nach geschlossenem Frieden für die Freilassung der in russischer Gefangenschaft befindlichen zu sorgen, dem Uebermuthe der polnischen Befehlshaber und Besatzungen zu steuern und endlich die Verwaltung,

an der er bis jetzt nichts geändert habe, ebenfalls nach geschlossenem Frieden zum Nutzen des Landes zu verbessern und einzurichten[42]. Trotz der häufigen Verheerungen, die Livland erlitten hatte, bewarben sich noch immer deutsche Fürsten um dasselbe. So hatte der Herzog Adolph von Holstein auf Radziwils Rath den König Stephan gebeten, ihm Livland zu Lehn zu geben und versprochen, Krieg wider die Russen zu führen. Ein ähnliches Gesuch erfolgte von Seiten des Administrators des Deutschordens Heinrichs von Bobenhausen auf Anregung des Castellans von Wilna, Johann Chodkiewicz, der in dieser Absicht Johann Taube und Elert Kruse an den Administrator geschickt hatte[43]. Vielleicht wollten die Polen die Kräfte des Ordens gegen Rußland benutzen. Die Unterhandlungen hatten indessen keinen Erfolg. Die Abgesandten des Administrators verwies der König an den Reichstag[44] und eröffnete ihnen, daß ihr Herr zum Kriege werde beisteuern müssen, soll auch sogar ein Darlehn von einer Million gefordert haben[45]. Dazu hatten sie keinen Auftrag und folgten dem Könige zwar nach Warschau, reisten aber unverrichteter Sache wieder heim[46].

Den Reichstag, der im Winter 1579—1580 zu Warschau gehalten wurde, feuerte der König zu großen Anstrengungen an. Bedeutende Auflagen wurden bewilligt. Russische Gesandte, die sich in Krakau befanden, wurden trotz eines ihnen nachgesandten freundschaftlichen Briefes des Zaren (vom 11. Januar 1579) fortgeschickt und Stephan folgte ihnen mit einem Heere von 40,000 Mann, worunter 5000 ungarische Reiter. Der Ansicht der Litthauer zuwider, zog er nicht gegen Pleskau, sondern gegen Polozk, theils um den Krieg vom verheerten Livland zu entfernen, theils um zugleich Litthauen zu schützen und die Dünaschifffahrt zu sichern[47]. Nach einem lebhaften Widerstand nahm er am 30. August das halb niedergebrannte Polozk, wo er sofort ein Jesuitencollegium gründete[48], und einen Theil des Smolenskischen Gebiets, während der Zar unbeweglich in Pleskau stand. Joann sandte einen friedfertigen Brief an den litthauischen Reichsrath, desgleichen auch an den König, obgleich derselbe ihm sehr bitter geschrieben hatte. Bathory gewährte nur eine fünfwöchentliche Frist und erschien im Sommer 1580 mit einem neuen Heere vor der in lebhaftem Verkehr mit Deutschland und Livland stehenden reichen Handelsstadt Welikije Luki, welche er am 5. September nahm. Im folgenden Winter eroberten die Litthauer noch Newel, Cholm und Staraja Ruß[49]. In Livland, wo dem Administrator Chodkiewicz der litthauische Großfeldherr N i k o l a u s R a d z i w i l in seiner Würde gefolgt war, nahm dessen Sohn Christoph das Schloß Kirempä mit Sturm und verbrannte es noch

im Jahre 1579; im folgenden Jahre nahmen die Polen Smilten und der Herzog Magnus streifte bis Neuhausen[50].

Die Zeit der Thronerledigung nach der Flucht Heinrichs von Valois hatten die Rigenser benutzt, um (am 15. September 1574) das lästige Dünablockhaus zu erobern und zu verbrennen[51]. Noch einmal bestätigte ein deutscher Kaiser (Maximilian II.) ihre Privilegien (9. April 1576) und ertheilte ihr dabei das wichtige Recht mit rothem Wachse zu siegeln[52]. Auf den oben erwähnten Reichstag, so wie auf den vorhergehenden vom Jahre 1578, war die Stadt berufen worden und hatte in jenem Jahre den Stadtsecretär Tastius, im folgenden aber blos einen Boten mit Briefen dahin abgefertigt. Im Sommer 1579 waren Gesandte der Stadt beim Könige erschienen. Sie sollten um Erhaltung der evangelischen Religion, ohne allen Eindrang einer fremden Confession, Bestätigung der Privilegien und Beibehaltung des zwischen Stadt und Schloß errichteten Walls bitten, die Zölle hingegen dem Könige anheimstellen[53]. Um jedem Streit über den Inhalt der Privilegien vorzubeugen, übergaben sie den vom Könige zur Regulirung dieser Angelegenheit ernannten Commissarien, das Concept einer Sammlung der Privilegien (Corpus privilegiorum), welches das staatsrechtliche Verhältniß der Stadt zur Krone Polen für die Zukunft feststellen sollte. Indessen wurde dieselbe damals noch nicht bestätigt. Im Mai des folgenden 1580. Jahres wurden die Unterhandlungen fortgesetzt; desgleichen auch im Anfange des Jahres 1581 zu Grodno und Drohiczin. Dort wurden die einzelnen Artikel erörtert, Vieles geändert, ausgelassen, oder bis zur Ankunft des Königs in Livland ausgesetzt, namentlich die Ansprüche der Stadt an die geistlichen Güter und die Wallangelegenheit. Endlich ward am 14. Januar 1581 die ganze Sammlung, nach Solikowsky eigentlich des Königs eigenes Werk, von diesem Fürsten bestätigt, worauf am 7. April die Stadt Riga vor den polnischen Commissarien, dem königlichen Secretär Johann Solikowsky und dem Notar von Litthauen, Wenzel Agrippa, welche auch bei den Unterhandlungen thätig gewesen waren[54], dem Könige und seinen Nachfolgern huldigte. Dagegen schworen die Commissarien im Namen der Polen und Litthauer dem Rathe und der sämmtlichen Bürgerschaft[55]. Der Inhalt dieser wichtigen Urkunde[56], welche von Seiten Rigas von dem Bürgermeister Kaspar zum Bergen, dem Rathsherrn Nikolaus Ecke, dem Stadtschreiber Johann Tastius und den Aelterleuten großer und kleiner Gilde, Rudolph Schröder und Gorris Bauer oder Brauer[57] verhandelt worden war, ist folgender: Die Stadt unterwirft sich dem Könige und wird mit Polen und Litthauen auf ewig vereinigt, wogegen der König sie gegen jede Ansprache,

namentlich von Seiten des deutschen Reichs, zu vertreten verspricht und ihre Besitzungen, Freiheiten, Gesetze, Rechte und Statuten (auch die der einzelnen Genossenschaften) in kirchlichen wie in weltlichen Dingen, ihre guten und wohlhergebrachten Gewohnheiten (bonas, legitimas et acceptatas consuetudines) und die Verträge mit der Hanse für sich und seine Nachfolger bestätigt; desgleichen insbesondere das rigasche Stadtrecht, die dortige Prozeßordnung und die Gerichte, jedoch so, daß Alles der versprochenen Treue und Unterthänigkeit und dem öffentlichen Rechte nicht widerspreche (ita quidem ut haec omnia professae nobis subjectioni et fidelitati jurique publico non repugnent). Dem Rathe wird das Recht der Arrestlegung auch gegen Fremde, so wie gegen Polen und Litthauer, zuerkannt. Er und der Stadtvogt behalten die Gerichtsbarkeit, das Executions- und Geleitsrecht und die Gerichtsgebühren auf den städtischen Territorien mit Vorbehalt der königlichen Oberherrlichkeit und der Berufung an den Landtag, nach den frühern ordensmeisterlichen Privilegien, namentlich in Fällen, die den Verlust des Vermögens oder der Ehre betreffen. Adelige, die sich auf städtischem Territorium vergehen, oder daselbst einen Contract abgeschlossen haben, unterliegen dem Gerichte des vom Könige aus den vier Bürgermeistern zu ernennenden Burggrafen, der sein Amt so verwaltet, wie es in den größern drei preußischen Städten Sitte ist. Verbrecher, die von Seiten der Stadt ergriffen werden, sollen vor dem Rathe verklagt, das Recht aber in des Königs Namen (per Nos) gesprochen und verwaltet werden. Dem Rathe wird das Recht verliehen, die Stadtgesetze, Statuten und Gebräuche, jedoch unter königlicher Bestätigung abzuändern, so wie den Rathstuhl und die übrigen Stadtämter zu besetzen, mit Ausnahme des oben erwähnten burggräflichen. Streitigkeiten der Stadt mit livländischen Adeligen oder Landsassen werden auf dem Landtage und bis zur Zusammenberufung desselben von Commissarien entschieden, zu welchen der König eingeborne Livländer ernennt; Differenzen des Raths mit den Bürgern, durch drei von beiden Seiten erwählte Schiedsrichter. Flüchtige Bauern, die binnen zwei Jahren nicht reclamirt werden, darf die Stadt bei sich behalten. Der rigasche Bürger, der die Stadt verläßt, um eine Angelegenheit irgend wo anders anhängig zu machen, wird nach Riga zurückverwiesen. Missethäter mag der Rath überall in Livland aufsuchen und greifen lassen. Eiserne Briefe wird der König nicht ertheilen, ohne erst den Rath darüber gehört zu haben, auch Niemanden von den Stadtlasten befreien. Den Bürgern wird das Recht verliehen, Landgüter jedoch unter königlicher Bestätigung zu kaufen.

Der Stadt werden ihre Besitzungen mit dem Jagd-, Fischungs-,

Hölzungs= und Weiderechte und dem Nutzungsrechte (utile dominium) an der Düna, so wie die freie Schifffahrt auf allen livländischen Flüssen und auf der See bestätigt. Der Fischzehnte wird der Stadt aus königlicher Gnade geschenkt. Reisepässe zur See und zu Lande ertheilt der Rath. Außerdem erhielt die Stadt noch zahlreiche Handelsvortheile, welche ihr das Monopol des Verkehrs gegen In= und Ausländer sicherten und die bei der Darstellung des Handels in diesem Zeitraume ausführlicher erörtert werden sollen. Dagegen mußte sie in die Anlegung eines Zolls willigen, von dem ihr ein Drittel zugesichert ward und der durch städtische Beamte erhoben werden sollte. Innerhalb zwei Meilen von der Stadt sollte Niemandem, ausgenommen Schloßhauptleuten und adeligen Gutsbesitzern, das Recht Getränke zu brauen zustehen. Erblose Güter, die binnen Jahresfrist nicht reclamirt werden, verbleiben der Stadt. Dem Könige zahlt sie jährlich tausend Gulden als Anerkennung seiner Oberhoheit und stellt zum Kriege 300 Mann Fußvolk, nebst einigem Geschütz.

Diese wichtige Vereinbarung war in vielen Punkten dem vor etwa hundertunddreißig Jahren, nämlich im Jahre 1454, von Kasimir III. der Stadt Danzig ertheilten Privilegium [58] sehr ähnlich, — ein Beweis der Stetigkeit der polnischen, so wie der städtischen Politik, wie überhaupt Danzigs Beziehungen zu Polen mit denen Rigas große Aehnlichkeit haben. Das staatsrechtliche Verhältniß Rigas zur Krone Polen mit möglichster Genauigkeit feststellend, und manche frühere Controverse entscheidend, wurde das neue Privilegium am 16. November 1582 neuen Styls vom Warschauer Reichstage bestätigt. Außerdem hat König Stephan, wie Fuchs erzählt, zu Drohiczin der Stadt auch noch einige Specialprivilegien ertheilt, als: eine Versicherung über die Aufrechthaltung der evangelischen Lehre in allen Stadtpfarreien in und außerhalb der Mauern, die Anerkennung eines inappellablen Stadtconsistoriums, die Zolltaxe u. s. w. [59]. Mehrere Gegenstände, als: die Wallfrage, der directe Handel des Adels mit dem Auslande und das Eigenthumsrecht der Stadt am Bischofshofe, wurden bis auf die Ankunft des Königs in Riga verschoben [60], wozu die Abgeordneten, namentlich in Betreff des ersten Punktes, durch ihre Instruction nicht ermächtigt waren. So umfassend jene Urkunden auch waren, so ließen sie dennoch manchen Streitigkeiten, namentlich in Beziehung auf kirchliche Fragen, wie wir bald sehen werden, Raum. Hiärn, Kelch und besonders ihr Vorgänger, Müller, tadeln sie bitter, weil die rigaschen Abgeordneten ihrer Instruction zuwider gehandelt, die Genehmigung der Hauptpunkte derselben nicht erlangt und dagegen die Ernennung eines königlichen Burggrafen mit der Gerichtsbarkeit über die Edelleute, die in der Stadt delinquirten und die Anlegung eines Zolls, wovon zwei Drit=

tel der Krone zufielen, zugegeben hätten. In Folge dessen wurde ein Zolltarif am 20. März 1582 ausgefertigt und am 20. April eine Instruction für die aus königlichen und aus Stadtbeamten zusammengesetzte Zollverwaltung erlassen. Vom Zolle sollten zwei Drittel in die königliche Kasse fließen. Ferner wurde der Wallbau genehmigt und die Zerstörung der Häuser der Vorburg nachgesehen, doch sollten die noch vorhandenen stehen bleiben und unter königlicher Erlaubniß neue gebaut werden dürfen, aber keine Bäckerei oder Bierbrauerei daselbst angelegt werden (2. Mai 1582) [61]. Daß über die Religionsfrage in der Haupturkunde nichts festgesetzt und dieselbe blos mit dem litthauischen und nicht auch mit dem polnischen Siegel versehen wurde, geschah nach Possevini's Behauptung absichtlich [62]. Tastius und Wheling sollen durch die Erhebung in den Adelsstand und durch die Verlehnung zweier Lehnhäuser an den Erstern und des Landes Jerkül an den Letztern gewonnen worden sein [63]. Müller sagt geradezu, die Rigenser hätten, „um etlicher auf Schrauben gestellter neuer schädlicher Privilegien willen, ihre alten Freiheiten vergeben und sich zu Sclaven gemacht" und theilt zum Erweise dieser Behauptungen einen Spruch des Administrators mit, durch welchen der Burggraf Kaspar zum Bergen, der sich vor ihn nicht gestellt hatte, verurtheilt wird, einem gewissen Pleß Abbitte zu thun und die Kosten zu ersetzen [64], wozu der Administrator jedenfalls nicht befugt war, denn der König selbst übte die richterliche Gewalt nur im Verein mit den Senatoren aus [65] und die gegentheilige Behauptung Stephans hatte eine Protestation der Landboten und die Auflösung des Reichstags von 1582 zur Folge [66].

Nachdem König Stephan die polnische Herrschaft in Livland durch die vollendete Unterwerfung Rigas befestigt hatte, blieb ihm nur noch übrig, sie auch gegen äußere Angriffe vollends zu sichern. Dazu hatten seine Siege über die Russen den Weg gebahnt. Den russischen Gesandten, Fürst Ssitzki und Piwow, welche sich schon im Lager vor Welikije Luki bei ihm einfanden, erklärte er, weder einen Gesandten schicken, noch einen Waffenstillstand bewilligen zu wollen, ehe Livland geräumt sei. Joann schickte den 15. April 1581 neue Gesandte, Puschkin und Pissemsky, zum Könige mit dem Auftrage, Livland mit Ausnahme von vier Schlössern: Narva, Neuschloß, Neuhausen und Neuermühlen (?) preiszugeben [67]. Daß der Zar nur einen Theil Livlands abgeben wollte, folgt auch aus einem Briefe König Stephans vom 20. Juli 1581 [68], aber Bathory verlangte, außer ganz Livland, noch Smolensk, Pleskau und Nowgorod nebst 400,000 Goldgulden. Ein Brief Joann's an Bathory hatte nur eine bittere, mit Vorwürfen über des Zaren Grausamkeiten gewürzte und die russischen Ansprüche auf Livland widerlegende Antwort zur Folge.

Allein Papst Gregor XIII., an den sich der Zar ebenfalls gewandt hatte, ergab sich der Hoffnung, denselben durch die Vorspiegelung eines allgemeinen Bündnisses aller christlichen Fürsten gegen den Sultan in den Schoos der römischen Kirche zu führen und schickte einen verschlagenen Jesuiten, Antonio Possevini, zu Bathory und zum Zaren[69]. Der Erstere erklärte dem Jesuiten, daß Joann ihn täusche und nur Siege zum Frieden führen könnten und rückte mit einem starken Heere gegen Pleskau, den Schlüssel Livlands[70]. Der Zar nahm den Jesuiten als Friedensvermittler sehr gut auf, allein seinem Hauptspiele kam der Letztere nicht näher. — Pleskau wurde vom Fürsten Schuiski hartnäckig vertheidigt[71] und die Belagerung mußte aufgehoben werden, wie es hieß auf Geheiß des Papstes[72]. Aus Riga, welches die schwedische Regierung vergebens zum Abfall aufgefordert haben soll[73], erhielt der König auf seine Anfrage zweihundert Schützen (nach einem gleichzeitigen Tagebuche Schotten[74]) und achtzig Tonnen Pulver leihweise, wofür er der Stadt brieflich dankte[75]. Die deutschen Hilfsvölker waren indessen bei den Polen wenig beliebt. Gegen Kriegsbeschwerden nicht abgehärtet, vermochten sie mit ihren schweren Rüstungen dem leichtbewaffneten Feinde wenig anzuhaben. Noch verhaßter war ihnen das sehr zahlreiche, vom Könige sehr begünstigte und übermüthige ungarische Fußvolk. Ihre Anmaßungen hatten den Rücktritt des frühern Feldherrn Melezki zur Folge gehabt, dem der König den Kanzler Zamoiskу, einen höchst umsichtigen und wachsamen Mann, zum Nachfolger gegeben hatte[76]. Das nah belegene Kloster Petschora wurde vom oben genannten Fahrensbach, der in polnischen Diensten stand und nebst Korff und Plater die Deutschen anführte[77], angegriffen. Wilhelm Kettler, des Herzogs von Kurland Brudersohn, Reinhold Tiesenhausen von Bersohn und Kaspar Tiesenhausen von Odensee oder Odsem erstiegen zwar einen Thurm, allein die Leiter brach, Reinhold Tiesenhausen kam um und die übrigen nebst dem deutschen Edelmann Plater wurden gefangen[78]. Ein odsemscher Bauer rettete sie aus den Händen der Russen[79], die Belagerung des Klosters aber mußte aufgehoben werden[80]. Indessen hatten die Polen Lennewaden und Ascheraden, die Deutschen Pürkel und Salis erobert[81]. Auch schreckten de la Gardie's Siege den Zaren und bestimmten ihn den Fürsten Jletzki und den Siegelbewahrer Olferiew an die Grenze ins Dorf Kiwerowa-Gorka zu schicken, wo sie Possevini erwartete, funfzehn Werste von Sapolski Jam (achtundzwanzig Werst von Welikoje Luki), wo die polnischen Bevollmächtigten, der Wojewode Sbarasky, der Marschall Fürst Radziwil und der Staatssekretär des Großfürstenthums Litthauen, der oben genannte Haraburda, auf sie warteten (13. December 1581). Die Unterhandlungen, welche Possevini in seinem

Werke über Rußland ausführlich beschrieben hat, dauerten lange. Der Jesuit wollte auch Schweden darin einschließen, weil er glaubte, daß Johann III. dann freiere Hand zur Katholisirung seines Landes haben würde. Er schrieb daher an diesen König, doch ohne Erfolg. Nach langen Streitigkeiten willigten die Russen in die Abtretung von ganz Livland, Polozk und Welisch, wogegen die Polen ihre übrigen Eroberungen zurückgaben. Unter diesen Bedingungen wurde am 15. Januar 1582 ein zehnjähriger Waffenstillstand geschlossen[82]. In Betreff der Auswechselung der Gefangenen konnte man sich nicht einigen. Die Russen schlugen vor, sie von beiden Seiten sämmtlich frei zu lassen, die Polen waren dagegen, weil von ihren Landsleuten wenig Vornehme in russische Gefangenschaft gerathen waren und was die gefangenen lutherischen Ketzer betraf, so meinte Possevini, man müsse sich um sie nicht kümmern[83]. Sie blieben daher in Rußland, theils in Gefangenschaft, theils frei. Von den letztern gingen einige zur griechischen Kirche über[84]. Am 6. Februar rückte der Krongroßfeldherr Zamoisky, der seit des Königs Abreise das polnische Heer befehligte, mit demselben nach Livland und zog am 24. Februar in Dorpat ein, welches die Russen vierundzwanzig Jahre besessen hatten und wo sie Häuser, Kirchen und einen Bischofssitz besaßen, auch seit der Wegführung der deutschen Einwohner beinahe die ganze Bürgerschaft ausmachten. Mit schwerem Herzen und nur auf wiederholte Drohungen Zamoisky's[85] zogen sie mit Weib und Kind davon, sollen aber vorher unter einige Gemächer des Schlosses Pulver gelegt haben, welches nach vierundzwanzig Stunden auffliegen sollte. Die übrigen von den Russen besetzten Orte und Schlösser, unter andern auch Pernau und Oberpahlen, dessen Blokade die Schweden sogleich aufhoben, wurden den Polen allmälig eingeräumt[86]. Diesen Frieden nennt Hiärn für Polen, Karamsin aber für Rußland schimpflich. Dieser tadelt die Unthätigkeit des Zaren, der an der Spitze eines zahlreichen Heeres die entmuthigten und erschöpften Polen nicht einmal angegriffen hatte. Jener meint, die Polen hätten Pleskau nehmen können und an dem Friedensschlusse sei hauptsächlich der Neid gegen die Schweden schuld gewesen, daher auch in Betreff Narwas durch denselben jedem der contrahirenden Theile freigestellt wurde, diese Stadt den Schweden wieder abzunehmen. König Stephan soll auch an einen Zug gegen Narwa gedacht haben und etliche tausend polnische Kosaken versuchten die Stadt zu überraschen; der Anschlag wurde aber den Schweden verrathen[87]. Jedenfalls sicherte der Sapolskische Friede Polen den bis dahin noch zweifelhaften Besitz Livlands.

Kapitel V.

Kirchliche und politische Einrichtungen des Königs Stephan Bathory.

1582 — 1584.

In den zwanzig Jahren, die Livland unter Polens Schutzherrschaft verlebt hatte, war der Same eines gegenseitigen Mißtrauens ausgestreut worden. Der Uebermuth und die Willkür der polnischen Beamten und Soldaten lasteten schwer auf dem Lande, wie selbst polnische Schriftsteller gestehen [88]. Ueberhaupt versah man sich von den Polen nichts Gutes. Kurz vor dem Frieden ging das Gerücht, der König werde Livland nach dessen Abtretung unter die Ungarn vertheilen [89]. Warzawickis Aeußerungen in Stockholm sind oben angegeben worden. Andererseits hatte auch Herzog Magnus, selbst als Schützling Rußlands, vielen Anhang gefunden und sich mehrerer königlichen Schlösser mit leichter Mühe bemächtigt, nachdem er nicht ermangelt hatte sich zu diesem Behufe seiner deutschen Abkunft zu rühmen [90]. Büring stand (nach des königlichen Secretärs Heidenstein Angabe) in Verdacht mit Rußland zu unterhandeln, und es waren schwedische Proclamationen im Umlaufe, die den Livländern die Erhaltung ihrer Rechte und Güter versprachen [91]. Kein Theil traute dem andern.

Die Quellen des gegenseitigen Mißtrauens wären wohl verstopft worden, wenn die polnische Regierung den Landesbeschwerden abgeholfen und durch treue Einhaltung der ersten, bei der Unterwerfung von Sigismund August gegebenen, Zusagen sich das Vertrauen und die Zuneigung ihrer neuen Unterthanen erworben hätte. Wenn aber schon dieses Fürsten oben entwickelte politische Tendenzen mit diesen Zusagen und den durch dieselben Livland zugesicherten Rechten schwer vereinbar waren, so war die Achtung dieser Rechte von dem zu Eigenmächtigkeiten geneigten und daher mit den polnischen Reichsversammlungen in beständiger Fehde liegenden Bathory kaum zu erwarten. Durch die Katholisirung des Landes glaubte die polnische Regierung sich diesen Besitz zu sichern und verlor ihn vielmehr in Folge der traurigen Maßregeln, die sie zu diesem Zwecke ergriff.

Weder hatte sich die Stadt Riga der Krone Polen völlig unterworfen, noch war mit Rußland Friede geschlossen, als die polnische Regierung schon mit ihren katholisirenden Tendenzen hervortrat. Urheber derselben waren hauptsächlich die Jesuiten, Beförderer nicht so sehr König Stephan, den die siebenbürgischen Protestanten wegen seiner Unparteilichkeit lieb

gewonnen hatten, als der Großkanzler und spätere Krongroßfeldherr Zamoisky. Schon bei den Unterhandlungen wegen Unterwerfung der Stadt Riga soll er[92], oder vielmehr der Domherr Solikowsky[93], den Abgeordneten derselben auseinander gesetzt haben, wie die Polen, die mit den Rigensern künftig ein Volk ausmachen würden, billig in Riga eine Kirche haben müßten, um daselbst, wenn sie hinkämen, Gottesdienst halten zu können; umsomehr da in Riga schon eine russische Kirche vorhanden sei. Dazu kam, daß das Marien-Magdalenenkloster zu Riga noch immer bestand und die Nonnen desselben im Jahre 1572 dem Könige von Polen geklagt hatten, daß sie ohne Priester wären und in ihren vom Erzbischofe Albrecht ihnen zugesicherten Rechten gekränkt würden. Das letztere hatte die Stadt geleugnet, die Anstellung eines Priesters aber abgeschlagen[94]. Solikowsky soll sodann in die Abgeordneten wegen Abtretung von ein paar Kirchen gedrungen sein, worauf ihm jene natürlich keinen bestimmten Bescheid geben konnten[95]. In Riga hielt man die Sache geheim; der Gemeinde wurde berichtet, daß man das Wort und den Dienst Gottes lauter und ohne Eindrang erhalten werde, worüber die Bürgerschaft sehr erfreut war. Als die Friedensunterhandlungen mit Rußland sich zum Ende neigten und die Erlangung des noch in russischen Händen befindlichen Dorpats wahrscheinlich ward, welches den Unterwerfungsvertrag mit Polen nicht abgeschlossen hatte und daher so wie das ganze dörptsche Stift, als rein erobertes Land angesehen wurde, befahl der König am 16. Januar 1582 aus Grodno dem dörptschen Rathe die Katholiken von Stadtämtern nicht auszuschließen und ihnen die freie Ausübung ihrer Religion zu verstatten, weil der König der Stadt, so wie überhaupt ganz Livland, zwar die Befolgung des Augsburgischen Bekenntnisses erlaubt, die katholische Religion aber nicht aus Livland ausgeschlossen habe[96]. Der König nannte mehrmals das den Russen wieder abgenommene Livland, wenigstens dem Jesuiten Possevini gegenüber, ein leeres, der Einführung des Katholicismus offenes Feld (tabula rasa)[97].

Durch ein Patent vom 29. Januar berief er ausländische Ackers- und Gewerbsleute nach Livland, die katholischer Religion sein, einer zehnjährigen Abgabenfreiheit genießen und wüste Ländereien erblich erhalten sollten. Denselben Rath gab Possevini dem Papste Gregor XIII. in einem an denselben gerichteten Memoire über die livländischen Angelegenheiten und machte dem Könige über die mündlich gegebene Erlaubniß zur Ansiedlung von Protestanten in Dorpat Vorstellungen, worauf der König erwiderte, er habe katholische Masovier dahin verpflanzen wollen, es sei aber nicht gelungen[98]. In diesem Patent wurde auch schon die Stiftung eines Bisthums in Livland angekündigt[99]. Als Zamoisky mit seinem

Heere nach Dorpat kam, räumte er die Johanniskirche den Protestanten, die Marienkirche aber, die Hauptkirche, den Katholiken ein. Ein Pole, Stenzel Loknicky, ward Oekonom, d. h. Verwalter der königlichen Güter und Einkünfte. Zum Befehlshaber über die Besatzung ward zwar ein Livländer, Sigmund Rosen, ernannt, nach seinem Tode aber Reczaisky, Starost zu Dorpat[100].

Am 12. März kam der König mit einem zahlreichen Gefolge von Bischöfen, Castellanen und andern Beamten nach Riga; desgleichen auch Zamoisky aus Dorpat. Die Unterhandlungen wegen der Abtretung einiger Kirchen fingen sogleich wieder an. Vergebens waren die Vorstellungen des nun zum Burggrafen ernannten Ecke, des nunmehrigen Rathsherrn Tastius und des Syndicus Wheling, vergebens das Anerbieten, die frühere russische Kirche abzugeben oder bedeutende Geldsummen zu opfern. Als das Osterfest nahte, welches der König in Riga feiern wollte, wurde das Andringen immer stärker. Zuletzt soll Wheling dem Großkanzler gesagt haben, der König möge doch die Auslieferung einer Kirche nur geradezu unter der Androhung des Verlusts aller Gotteshäuser befehlen — eine Aeußerung, die hernach dem Wheling als Verrath ausgelegt worden ist[1]. Selbst der anwesende Herzog von Kurland rieth der Gewalt zu weichen[2]. Am 6. April, dem Freitage vor dem Palmenfeste, sandte der König ein peremtorisches Schreiben an den Burggrafen Ecke aufs Rathhaus. Als das königliche Schreiben im Rathe verlesen wurde, war man nicht wenig bestürzt. Man erinnerte an das königliche Privilegium, sowie daran, daß die Domkirche der Stadt vom letzten Erzbischofe bis ans nächste Generalconcilium gegen eine bedeutende Summe Geldes abgetreten worden sei, was allerdings durch den Vertrag vom 16. December 1551 geschehen war[3], sodaß die von Zamoisky urgierte, spätere Abtretung der Stiftsgüter und der erzbischöflichen Gerechtsame seitens des letzten Erzbischofs an den verstorbenen König, die man vielleicht aus dem Sigismundischen Privilegium vom 18. November 1561 deducirte, dagegen nicht in Betracht kommen konnte[4]. Der König beschränkte seine Forderung auf die Jacobi- und die Magdalenenkirche, welche beide zum noch bestehenden Cistercienser-Nonnenkloster und keineswegs der Stadtgemeinde als solcher gehörten und von den wenigen noch übrig gebliebenen Nonnen bereitwillig der Krone abgetreten wurden[5]. Die Magdalenenkirche war die eigentliche Klosterkirche; auf die Jacobikirche aber war den Nonnen durch eine Urkunde des Erzbischofs Albrecht vom Jahre 1259 ein Mitbenutzungsrecht, doch freilich nur bis zur Erbauung einer eigenen Kirche zugesichert worden[6]. Daß in beiden schon seit sechzig Jahren protestantischer Gottesdienst stattfand, kam daher, daß derselbe ursprünglich nur für

eine Reform des katholischen, für den echtchristlichen galt und vor der Scheidung der beiden Confessionen die Gemeinden sich daher berechtigt glaubten, ihn einzuführen, dann auch wohl daher, daß es in Riga seit langen Jahren weder katholische Priester noch beinahe Katholiken gegeben hatte. Die Abforderung dieser Kirchen ließ daher einen Proselytismus voraussehen, der schwerlich durch untadelhafte Mittel durchzuführen war. Auf des Burggrafen Vorschlag zog man die Prediger zu Rathe. Von dem Oberpastor Neuner wurden die Geistlichen dahin gestimmt, sich gleich dem Burggrafen für die Uebergabe einer Kirche zu erklären, damit man die übrigen behalten könne [7]. Die Aeltesten und die vornehmsten Bürger wurden sodann vor den Rath geforbert und ihnen der königliche Brief verlesen. Trotz des Andringens des Burggrafen widerstrebten sie lange, baten den Rath um Bestellung eines Ausschusses aus seiner Mitte, der mit einem Bürgerausschusse, je zu drei Personen aus jeder Gilde, berathen sollte und äußerten die Absicht, sich sämmtlich mit Weib und Kind zum Könige zu begeben und ihn fußfällig zu bitten, ihr Gewissen mit seiner Anforderung nicht weiter zu beschweren, auch den Herzog von Kurland, der sich damals in der Stadt befand, um seine Vermittelung zu ersuchen [8]. Der Bürgermeister gab die Wahl der Ausschüsse nach. Als sie aber geschehen war und die Deputirten der Bürgerschaft nach dem Rathhause gingen, begegneten sie schon dem Weihbischof zu Pferde und im geistlichen Ornate mit Kreuzen und Fahnen, der von der Einweihung der ihm von Byeling eingewiesenen, oder nach andern Berichten, ohne Einweihung von ihm genommenen Jacobikirche zurückkam [9]. Ein katholischer Schriftsteller meldet, der König habe vorher die Rathsherren kommen lassen und ihnen gesagt: „Geht hin und saget jenen Bestien, daß ich heute nicht essen will, bis ich zuvor in die Kirche einziehe“ [10]. Außerdem erhielten die Katholiken auch noch die Marien-Magdalenenkirche, in welcher der protestantische Prediger Reckmann am 6. April 1581 zuletzt gepredigt hatte [11], nebst dem dabei befindlichen Nonnenkloster des Cistercienserordens [12], wo sich noch einige greise Nonnen vorfanden [13]. Dagegen bestätigte der König durch eine Urkunde vom 7. April der Stadt die übrigen Kirchen nebst Gerichtsbarkeit und Patronat, unter der Bedingung, keine anderen Secten einzuführen; räumte ihr die griechische Kirche ein, hob das Asylrecht der katholischen, von jeher der Stadt ein Stein des Anstoßes, auf, verordnete, daß Niemand durch Drohungen, Gewalt oder sonst in unbilliger Weise von der evangelischen Religion entfernt werden solle und schenkte endlich der Stadt, zur Belohnung ihrer im Kriege geleisteten Dienste, durch eine besondere Urkunde von demselben Datum den erzbischöflichen Hof neben der Stadtmauer, die Häuser der Domherren und die dem

Kapitel angehörig gewesenen leeren Plätze gegen eine jährliche Zahlung von hundert Gulden polnisch an die Jacobikirche. Dies Alles wurde mit dem städtischen Privilegienkörper zugleich vom Reichstage am 16. November bestätigt [14]. Außerdem erlaubte er am 2. Mai den Bau hölzerner Häuser zwischen der Stadt und dem Schlosse, verbot den Einwohnern der Vorburg und des Schloßgrabens alle bürgerliche Nahrung und bestimmte die Competenz des über sie gesetzten Burggerichts [15]. Für die Abreißung des kirchholmschen Schlosses, des Dünablockhauses und der Vorburg und für den zum Stadtwalle eingenommenen Schloßgrund zahlte die Stadt 10,000 Gulden [16]. Zur Belohnung für die geleisteten Dienste erhielt Tastius einige Bauern, Wheling aber eine Pension aus den rigaschen Zolleinkünften [17], freilich keine sehr bedeutende Gaben, die aber doch auf den Charakter dieser Männer ein nachtheiliges Licht werfen. Daß aber jene beiden Männer, wie ein späterer Schriftsteller behauptet, den Kaufbrief der Stadt über die Domkirche aus dem Rathsarchive heimlich weggenommen hätten, ist wohl ungegründet, denn ein solcher war vielleicht gar nicht vorhanden und neben dem Vertrage vom 16. December 1551 überflüssig. Da die Jacobikirche bis dahin zum Gottesdienste für die Nichtdeutschen benutzt worden war, so wurde ihnen vom Rathe die Johanniskirche eingeräumt [18], die auch noch jetzt dazu benutzt wird. Zum Curator der katholischen Kirchen wurde Solikowsky, Secretär des Königs, ernannt [19]. Ohne Erfolg blieben gleichfalls die Reclamationen des Herzogs von Kurland gegen das Vorrecht, welches dem rigaschen Hafen vor dem bolderaaschen zugestanden war [20], so wie die des Herzogs Magnus, welcher seine livländischen Güter zu Lehn empfangen wollte [21].

Der Zustand der Güter in Livland und namentlich der der sie bewohnenden Bauern hätte sich wesentlich geändert, wenn der König die ihm wenigstens von Laurentius Müller, der ihm sonst nicht geneigt ist, und nach diesem von allen unsern Annalisten zugeschriebene Absicht hätte ausführen können, ihre Dienste je nach dem von ihnen benutzten Landwerthe zu normiren und sie der Strafgewalt ihrer Herren zu entziehen. Allein die vom Könige zu diesem Zwecke nach Riga berufenen Bauern sollen ihn selbst gebeten haben, es beim Alten zu belassen.

In Riga beschäftigte sich auch der König mit der wichtigen Frage der Güterverleihung. Ueber die zahlreichen der Krone anheim gefallenen ordens- und erzbischöflichen Güter, war, wie es scheint, noch keine Verfügung getroffen worden. Von denselben blieben einige unter der unmittelbaren Verwaltung der Krone. Diese wurden in drei Oekonomien vertheilt. 1) Die Dörptsche mit den Höfen und Gebieten Techelfer, Kawelecht, Randen, Sagnitz, Uelzen, Rappin, Aja, auch Brinkenhof, Trielma,

Wernbeck, Rubin, Talkhof und Rathshof (früher dem dörptschen Rathe zugehörig). 2) Die Marienburgsche mit den Gebieten Marienburg, Rositten und Schwaneburg. 3) Die Kokenhusensche mit den Gebieten Kokenhusen, Ascheraden und Lennewaden. Zu Starosteien oder Hauptmannschaften wurden verlehnt: Dünamünde, Neuermühlen, Lemsal, Rujen, Tarwast, Fellin, Lais, Oberpahlen, Neuhausen, Kirempä, Marienhausen, Lutzen, Dünaburg, Seswegen, Smilten, Ermes, Helmet, Nitau, Erla, Lemburg, Jürgensburg, Sunzel, Cremon, Treiden und Segewold. Zur Belohnung geleisteter Dienste wurden als Erbgüter ertheilt: dem Obristen Fahrensbach, Karkus; dem Dembinsky, Pebalg; dem tapfern Büring, Kolzen; dem rigaschen Schloßvogte Thomas von Embden, Salis, und dem Klaus Korff, Kreuzburg[22]. Noch viele andere Polen, die sich im livländischen Kriege Verdienste erworben hatten, wurden mit Gütern belehnt. Polen wurden auch zu Hauptleuten der wichtigsten Schlösser ernannt[23]. Das gegen Ende des Jahres 1584 eröffnete Jesuitencollegium zu Riga wurde mit den Gütern des dortigen Nonnenklosters genannt Blumenthal, einem Gute im Ascheradschen und einem im Lemsalschen dotirt; das Dörptsche mit dem Gebiete und der Kirche von Rujen, St. Jürgenshof und andern Gütern. In ähnlicher Weise sollte auch ein für Livland projectirtes katholisches Bisthum ausgestattet werden (s. unten). Restituirt wurden im dörptschen Stifte nach dem Berichte Nyenstädts, der uns auch die obigen Angaben überliefert hat[24], nur Hermann Wrangel, Wolther Tiesenhausen, Wilhelm Töbwen, noch drei andere, deren Familien ausgestorben sind und endlich die vorhin genannten Kruse und Taube[25], obwohl dieselben beschuldigt waren des Herzogs von Kurland Siegel nachgemacht und in seinem Namen mit dem Zaren correspondirt zu haben. Sie rechtfertigten sich durch die Erklärung, dies gethan zu haben, um den Zaren einzuschläfern und zu entwaffnen[26]. Sehr groß war aber die Anzahl derjenigen, die vergebens um Rückgabe ihrer Güter baten, als die Tiesenhausens um die Gebiete Kawelecht, Randen, Kongota, Uelzen, Weißensee und Saremoise; die Töbwens um das Gebiet Ringen; Johann und Otto Uexküll um Menzen und Anzen; die Brakels, Dückers, Stackelbergs, Brinkens, Zöges, Vietinghofs, Maydels, Koskuls u. a. m. Im Stifte von Riga wurden die meisten restituirt, die bei dem russischen Einfalle des Jahres 1577 ihre Güter verloren hatten. Für die Nichtrestituirten verwandte sich die ganze Ritterschaft. Der König erwiderte, im Stifte Dorpat sei er zu keiner Belehnung verpflichtet, weil diese Provinz dem Feinde mit dem Schwerte abgewonnen worden; übrigens hätten sich auch Mehrere Untreue zu Schulden kommen lassen und hätten nicht blos ihre Güter, sondern auch ihr Leben verwirkt. Hierauf stellte die Ritterschaft vor, daß die Krone zu

jener Eroberung sich durch die Zusage des Königs Sigismund August verpflichtet habe, diejenigen, welche sich nicht treu gezeigt hätten, möge der König nach geschehener Restitution gerichtlich verfolgen lassen; man habe auch vernommen, daß Se. Majestät Willens sei, einige von den von frühern Landesherren gegebenen Privilegien aufzuheben; die Ritterschaft bitte, daß Solches wenigstens im Wege Rechtens geschehe, damit man sich dagegen vertheidigen könne, indem der König und seine Vorgänger bei ihrer Krönung die Erhaltung aller Gerechtsame ihrer Unterthanen beschworen hätten. Die Sache wurde nun auf den nächsten Reichstag verschoben [27].

Den protestantischen Livländern konnte es nicht gefallen, daß der König einen katholischen Bischof, Georg Radziwil, zum Administrator und Solikowsky zu dessen erstem Rath [28] ernannte [29], obwohl in der demselben am 1. Mai ertheilten Instruction bei Beförderung der katholischen Religion die größte Ruhe und Mäßigung empfohlen wurde, um keinen Anlaß zum Aufstande zu geben [30]. Am 2. Mai [31] verließ der König Riga und scheint den Livländern nicht besonders geneigt gewesen zu sein, denn der Domherr Warzawicki, den er zu Johann III. von Schweden schickte, soll diesem vorgeschlagen haben, die Livländer als leichtsinnige Leute ganz und gar auszurotten, wie es auch sein König thun wollte [32] und viele litthauische und polnische Große wünschten. Diesem Vorschlage gab Johann III. nicht nur kein Gehör, sondern theilte ihn sogar, wie oben gemeldet wurde, den Livländern mit. Als diejenigen, die zur Wiedererlangung ihrer Güter an den Reichstag verwiesen worden, sich bei demselben im October meldeten, wurden sie an den livländischen Landtag zurückgeschickt. Der König erklärte nur die Verleihung der Erzbischöfe und Ordensmeister bis auf Markgraf Wilhelm (ob inclusive oder exclusive schien zweifelhaft) anerkennen zu wollen, weil in der Zwischenzeit in Livland große Unordnung und Verwirrung geherrscht habe [33]. In Betreff der Landesprivilegien erklärte er, seit Sigismund Augusts Zeiten habe der Zustand Livlands sich geändert; er werde nur diejenigen Güterverleihungen seines Vorfahren anerkennen, deren Inhaber sich derselben würdig bezeigt hätten, beide Religionen gleichmäßig schützen, die Gerichte nach preußischer Form einrichten und die Aemter unter die Deutschen, Polen und Litthauer gleich vertheilen, damit unter den drei Nationen kein Haß entstehe, die Schlösser sollten aber statt der Mauern künftig nur mit Palissaden umgeben werden [34]. Einige Edelleute, die in den letzten Feldzügen tapfer gefochten hatten, folgten dem Könige auf seinen Befehl nach Krakau, wo sie das Ihrige verzehrten und zwar endlich Lehnbriefe erhielten, aber nach Entrichtung bedeutender Geschenke an den Kanzler und

seinen Secretär. Die verliehenen Güter bestanden oft nur in Sandbergen oder waren schon im Besitze Dritter, welche auch von dem Administrator in demselben geschützt wurden. Damit höchst unzufrieden, begaben sich etliche der angesehensten Familien Uexküll, Dönhofs u. s. w. nach Schweden [35]. Johann III., der seinem Schwager Livland, so wie dieser jenem Esthland beneidete, befahl daher seinem Feldherrn in Esthland, jeden livländischen Adeligen, der sich den Schweden unterwerfen wolle, desgleichen auch den Herzog Magnus wohl aufzunehmen [36].

Während seines Aufenthalts in Riga soll der König dem Jesuiten Possevini, der auf seiner Rückreise aus Rußland dahin gekommen war, versprochen haben, Livlands Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl dem Papste durch eine feierliche Gesandtschaft anzukündigen [37]. Auch äußerte er schon die Absicht ein katholisches Bisthum in Livland zu errichten und frug den Herzog von Kurland wegen dieser Angelegenheit um Rath. Der Herzog erinnerte ihn in einem ausführlichen Schreiben an die Versicherung Sigismund Augusts, Livland bei der evangelischen Religion zu lassen, welche seit sechzig Jahren die tiefsten Wurzeln geschlagen habe und in der beinahe alle Einwohner erzogen worden seien [38]. Allein der König ließ sich nicht abhalten am 3. December ein neues Bisthum zu Wenden zu errichten, welches er auf Solikowsky's Rath mit den Schlössern und Gebieten Wolmar, Trikaten, Burtneck, Wrangelshof, Rodenpois und Odenpä dotirte. Der Bischof erhielt außerdem die Schlösser in Wenden, Pernau, Dorpat und Fellin zu seiner Wohnung und die Prälaten und Domherren eine ganze Gasse bei Wenden. Der Bischof erhielt die erste Stelle nach dem Administrator und wir sehen ihn daher auch mehreren Landtagen präsidiren. Die Ernennung des Bischofs und seines Kapitels behielt sich der König vor, mit Ausnahme zweier Glieder desselben, deren Bestellung er dem Großkanzler Zamoisky und seinen Erben als Belohnung für seine Dienste überließ [39]. Zum ersten Bischof wurde der oben genannte Solikowsky ernannt, der aber noch in demselben Jahre Erzbischof von Lemberg ward, wie er es in seinem Geschichtswerke selbst erzählt [40]. Indessen war er auch in der kurzen Zeit mit Hilfe preußischer Geistlichen in der Verbreitung seines Glaubens sehr thätig und wie er behauptet mit vielem Erfolg [41]. Sein Nachfolger war Alexander Mielinsky, Abt zu Trzemes.

Während der Verwaltung desselben ließ Possevini zwölf Jesuiten unter dem Provinzial Campane nach Riga kommen [42], die am 7. März 1583 mit einem königlichen Empfehlungschreiben versehen, dort ankamen. Vor dem Rathe strichen sie mit weitläufiger Prahlerei ihre Verdienste um die Menschheit heraus, rühmten sich ihres Bekehrungseifers unter den Heiden, so wie den Frieden mit Rußland zu Stande gebracht zu haben.

Daheim unterrichteten sie die Jugend in allen freien Künsten, weideten das Volk mit der Predigt des göttlichen Wortes unter Ertheilung der heiligen Sacramente, legten Uneinigkeiten zwischen Regenten und Privatleuten bei und trösteten Kranke und Gefangene ohne irdischen Lohn zu suchen. Zu diesem Zwecke wären sie, wie ehemals der heilige Priester Meinhard, nach Livland gekommen und verlangten blos in ihren guten Diensten nicht gehindert zu werden. Der König beabsichtige eine Jesuitenakademie in Riga zu errichten und biete dadurch der Stadt eine große Wohlthat an, denn eine solche Stiftung werde die Stadt mit Gelehrten zieren, sie durch das Geld, welches fremde Schüler hereinbringen würden, bereichern und das gemeine Wesen in Flor bringen. Trotz dieser gleißnerischen Reden lehnte der Rath, obwohl des Königs Fürsorge anerkennend, die angebotene Stiftung ab, weil dieselbe zu dem bewegten Leben einer Handelsstadt nicht passe, ihre Errichtung Jurisdictionsconflicte herbeiführen würde[43] und die Bürgerschaft nicht darein willigen wolle; konnte aber doch die Jesuiten nicht hindern, sich in dem der Krone abgetretenen Kloster festzusetzen[44] und gegen Ende des Jahres 1584 ein Collegium zu eröffnen[45], welchem der König bei seiner Stiftung das Marien-Magdalenenkloster nebst allen seinen Besitzungen schenkte.

Mielinsky führte nicht lange den bischöflichen Titel und scheint auch gar nicht nach Livland gekommen zu sein und sein Amt angetreten zu haben. Schon im Jahre 1583 wurde der gelehrte Patricius oder Patricki zum Bischofe ernannt und weil er der erste ist, der nach der förmlichen Stiftung des Bisthums in Wenden residirte, hat er sich in einer Inschrift auf dem wendenschen Schlosse den ersten livländischen Bischof genannt und wird auch von Hiärn, Kelch und Menius als solcher bezeichnet[46]. Zugleich wurde Otto Schenking, ein livländischer, zum Katholicismus übergegangener Edelmann, zu seinem Dompropst ernannt. Beide waren eifrige Bekehrer. Schenking predigte den Bauern in der Umgegend Rigas, deren Sprache er verstand, er sagte ihnen unter andern, die protestantischen Geistlichen seien nur Miethlinge, die katholischen hingegen, wie z. B. der Bischof und nunmehrige Cardinal Georg Radziwil und er selbst aus angesehenen Geschlechtern und dennoch hätten sie Alles verlassen, um sich dem Dienste der katholischen Kirche zu weihen, woraus klar hervorgehe, daß diese die rechte Kirche sei. Auf eines achtzigjährigen Bettlers Rath sollen ihm die Bauern geantwortet haben, sie seien arme unverständige Leute und von ihrer Obrigkeit in ihrem jetzigen Glauben erzogen, auf welchen auch ihre Herrschaften hielten und diese wollten doch gewiß nicht zum Teufel fahren, er möge daher zuerst diese bekehren[47]. Die Jesuiten nisteten sich in Städten und Flecken ein und suchten namentlich das niedere

Volk durch allerhand Vorspiegelungen zum Abfall von der evangelischen Lehre zu bewegen[48]. So machten sie z. B. den Fischerbauern weiß, daß der Fischfang wegen ihres Uebergangs zum Protestantismus abgenommen habe, tauften sodann die See, segneten Wasser und die Fischer, warfen die gefangenen Thiere wieder ins Meer und ermahnten die Bauern silberne Fische machen zu lassen und der Jacobikirche zu schenken, worauf sie glücklichen Fischfang haben würden[49]. Dennoch ging es mit den Bekehrungen sehr langsam. Meist waren es Uebelthäter, die übertraten, um der verdienten Strafe zu entgehen[50], von den Bürgern that es, wie sogar ein katholischer Schriftsteller angiebt, beinahe Niemand[51]. Kinder wurden den Jesuiten fast nie anvertraut, so daß sie sich Schüler aus Litthauen holen mußten. An dem Administrator, nunmehrigem Cardinal Radziwil, fanden sie einen eifrigen Beschützer, obwohl Nyenstädt ihn einen rechtliebenden Herrn nennt[52]. Auf dem ersten Landtage, den er hielt, (im Sommer 1583) erklärte er sogar, er habe zwar aus der ihm zugesandten Capitulation ersehen, daß der König überredet worden, die augsburgische Confession in Livland zuzulassen und er wolle sich dem nicht widersetzen, müsse aber um seines Gewissens, Standes und Amts willen dagegen protestiren, worauf die Landschaft in ihrer Antwort ihn bat, seinen Eifer gegen jene Confession fallen zu lassen, weil Niemand im Lande von einer andern wüßte und er auch selbst in Livland weder Erbherr noch Kirchenpatron, sondern nur königlicher Statthalter wäre. Diese Antwort wollte die Landschaft auch dem Könige mitgetheilt wissen[53]. Dies hatte so wenig Wirkung, daß der Cardinal in einer auf die Mauer des rigaschen Schlosses gesetzten Inschrift die Wiederherstellung der alten Religion in Livland pries[54].

Als die Jesuiten sahen, daß sie mit glimpflichen Mitteln nicht vorwärts kämen, griffen sie zu andern. Evangelische Lehrer und glaubensfeste Laien wurden verfolgt und verleumdet, jene aus ihren Kirchen, diese aus ihren Gütern verdrängt[55]. Die Jesuiten stifteten allerhand böse Händel an, die bis zu Mord und Todschlag gingen. Da manche muthige Prediger gegen diesen Unfug auf der Kanzel eiferten, so verbot der Cardinal Radziwil einigen Predigern in Riga die Kanzel und forderte vom Rathe die Auslieferung des Johannes von Dalen, der in einer Predigt die Jesuiten beleidigt haben sollte. Dieser hatte nämlich die Worte Galater III. 1: o ihr unverständigen Galater, auf die Rigenser bezogen und gesagt, wer hat euch Rigenser bezaubert, daß ihr ohne Noth die Jesuiten wieder in die Stadt genommen? Die frommen Väter klagten den Prediger an, sie Zauberer gescholten zu haben. Der Rath suchte den aufs Höchste aufgebrachten Cardinal zuerst zu besänftigen, da dies aber

nicht gelang, ließ sich die Bürgerschaft drohend vernehmen. „Es wäre wohl eher ein Erzbischof zu Riga auf ein Mutterpferd gesetzt und zum Thore hinausgetrieben worden (wie eine obwohl ungegründete Sage vom Erzbischof Stephan Grube behauptete[56]). Wann er ihnen des Wesens zu viel machte, könnte ihm dergleichen widerfahren. Es könnte wohl bald geschehen, daß den Jesuiten ihre weiße abgeputzte Kirche blutroth angestrichen würde.“ Diese Worte machten der von den Jesuiten angebrachten Klage auf einmal ein Ende[57].

Zugleich mit der kirchlichen Organisation gab Stephan am 4. December 1582 durch seine livländischen Constitutionen der Provinz auch eine bürgerliche[58]. Eine solche that allerdings Noth, denn mit der Aufhebung des Ordens, des Erzbisthums und des dörptschen Bisthums, war die frühere verschwunden. Die verschiedenen Gebiete, die sich jetzt unter polnischer Oberhoheit befanden, bedurften einer neuen Eintheilung und Verwaltung. Durch die neuen Constitutionen wurde dem Administrator ein vom Könige ernannter Provinzialeinnehmer (Quaestor provincialis) zur Seite gestellt, unter welchem die Bezirkseinnehmer (subcollectores) standen, — die erste Trennung des Finanzwesens von den übrigen Zweigen der Landesverwaltung. Die ganze Provinz wurde in drei Präsidiate oder Präsidentschaften, je unter einem Präsidenten getheilt und zwar die Wendensche, zwischen der Düna und Aa bis an die russische Grenze, mit Einschluß der Schloßgebiete von Marienhausen, Lutzen und Rositten, die Dörptsche zwischen der russischen und schwedischen Grenze, der Aa und dem Wirzjerw und endlich die Pernausche. Den Präsidenten wurden die Rechte und Befugnisse der Palatine in Preußen ertheilt, d. h. die volle Civil- und Militärgewalt mit der Verpflichtung, mit ihren Untergebenen und dem Adel ihres Bezirks zu Felde zu ziehen. Unter den Präsidenten standen der Fahnenträger, der die Einwohner in Kriegen anführen, und der Unterkämmerer, welcher dieselben Functionen wie in Preußen ausüben und namentlich die Grenzen der Güter reguliren sollte, ein bei der damaligen Verwirrung des Besitzstandes eben so schwieriges als nothwendiges Amt. Unter den Bezirkspräsidenten standen die ebenfalls vom Könige ernannten Starosten (capitanei), die in den Städten und befestigten Schlössern befehligten und zu deren Unterhalt besondere Güter unter dem Namen Starosteien ausgesetzt waren. Die Präsidentschaften waren daher auch in Bezirke (capitaneatus) getheilt. Die Justiz wurde in jeder Präsidentschaft, ausgenommen in den Städten, die ihre privilegienmäßigen Gerichte behielten, einem Landgerichte anvertraut, dessen Urtheile von den Präsidenten zu exequiren waren. Sie sollten zweimal jährlich gehalten werden und von ihnen die Appellation an den

Landtag gehen, wobei ein Appellationsschilling von achtzehn Mark rigisch zu erlegen war. An der Spitze jedes Landgerichts sollte ein Landrichter stehen, den der König aus vier vom Adel vorzustellenden Candidaten wählte, mit sechs Beisitzern oder Schöffen (scabini), die die Krone aus einer doppelten Zahl vom Adel vorgestellter Candidaten ernannte. Jedes Landgericht hatte einen Notar zum Secretär und Protokollführer, welcher in derselben Weise wie der Landrichter ernannt wurde. Den Präsidenten wurde streng verboten, sich eine Gerichtsbarkeit anzumaßen, ausgenommen in Bagatellsachen bis auf dreißig Mark rigisch an Werth, welche ohne förmlichen Proceß (sine strepitu judicii, de simplici et plano) abzumachen waren, es sei denn, daß sie von den Parteien zu Schiedsrichtern gewählt würden. Auch in Criminalfällen sollten sie die Parten nicht zu einem Vergleiche zwingen, auch keine Bußen aus eigner Machtvollkommenheit erheben, von den Gerichtsbußen aber zwei Drittel erhalten und das letzte Drittel dem Landgerichte überlassen. Der Gerichtsbarkeit der Landgerichte sollten alle Einwohner Livlands, wes Standes und welcher Herkunft sie auch seien, jedoch mit Beachtung der städtischen Privilegien, unterworfen sein und derselben alle Civil- und Criminalsachen unterliegen, mit Ausnahme der königliche Güter betreffenden Leistungen oder Verbindlichkeiten (exceptis obligationibus super bonis nostris Regalibus emergentibus). In allen beim Landgerichte anhängigen, oder vor dasselbe gehörigen Sachen, machte sich der König anheischig, keine Commissarien oder außerordentlichen Richter zu ernennen, es sei denn, daß eine solche Sache auf dem Wege der Appellation in den sogleich anzugebenden Fällen, an ihn gelangte, jedoch mit Ausnahme der Erbtheilungen und der Grenzsachen der königlichen Güter. Auch versprach der König keinem außerordentlichen Richter, von dem appellirt werden sollte, die Entscheidung der in Frage stehenden Sache zum zweiten Mal anzuvertrauen. Daß die Landgerichtsglieder sowohl Polen als Deutsche waren, sieht man aus Citationen vom J. 1587[59].

Von den Landgerichten und Stadtmagistraten sollte die Appellation (so wie in früheren Zeiten) an einen Gerichtslandtag (conventus publicus judicialis) gehen, welcher zu diesem Zwecke jeden Frühling und Herbst zu Wenden gehalten werden und aus dem Bischofe, den drei Präsidenten und Unterkämmerern, dem wendenschen Starosten, dem Provinzialeinnehmer, zwei rigaschen, einem dörptschen, einem pernauschen und einem wendenschen Stadtdeputirten bestehen sollte. Den Vorsitz sollte der Administrator, oder ein dazu vom Könige besonders ernannter Commissair führen und als Secretär der wendensche Landgerichtsnotar fungiren. Die Urtheile dieses Gerichtshofes sollen inappellabel sein, ausgenommen in Sachen,

in welchen es sich um Verlust der Ehre oder einer Erbschaft handelte und in welchen an das königliche Hofgericht in Warschau appellirt werden durfte, was auch in Westpreußen seit dem Jahre 1512 der Fall war[60]. Zu diesem Zwecke mußte die Erklärung der Parten zu Protokoll genommen und mit dem Siegel sämmtlicher Gerichtsglieder bekräftigt, durch den Vorsitzenden dem Könige übersandt werden. Alle Streitfälle sollten nach dem in Livland gebräuchlichen Provinzialrechte (jus provinciale in Livonia receptum) unter Vorbehalt der königlichen und öffentlichen Gerechtsame (salvis tamen nostris regiis ac publicis juribus) entschieden und von diesem „Municipalrechte" binnen vier Monaten ein Exemplar dem Könige zu seiner Sanction und Publication unterlegt werden. Alle thätliche Beleidigungen sollten der Vergessenheit übergeben, über entzogene Güter und geliehene Gelder aber gerichtliche Verhandlungen zugelassen werden. In Kriegszeiten hypothecirte Zinsen sollten schwinden und dieselben in Zukunft nur mäßig sein[61].

Außer den Gerichtslandtagen sollten auch zur Besorgung anderer öffentlicher Angelegenheiten, wo erforderlich (pro necessitate publica) Landtage stattfinden und vom Könige nach seinem Ermessen und an dem von ihm zu bestimmenden Orte und zu der ihm gelegenen Zeit zusammenberufen werden. An denselben sollte auch ein Abgeordneter des Herzogs von Kurland, so wie Stadtdeputirte in der oben angegebenen Anzahl Theil nehmen. Dem Landtage sollte ein Kreistag in jeder Präsidentschaft vorangehen und auf demselben der Adel seine Abgeordneten zum Landtage wählen.

Außerdem wurde allen Einwohnern jegliche Gewaltthat bei Lebensstrafe verboten und der Gehorsam gegen gerichtliche Urtheile eingeschärft (was allerdings damals sehr Noth that und dem ehemaligen Fehdeunfug ein Ende machen sollte). Zur Erfüllung der Urtheile sollten die Präsidenten im Nothfalle den nahe belegenen Adel oder sogar den ihres ganzen Kreises aufbieten, und wenn auch das nicht hinreichte, sich an den König wenden. Diejenigen, die sich hierin nachlässig fanden, sollten eine Geldbuße von funfzig ungarischen Gulden zahlen, wer sich aber der Execution widersetzte, in die Acht erklärt werden und seine Güter verlieren.

Zur Erledigung einer häufig stattfindenden Competenzfrage ward festgesetzt, daß Edelleute, die auf Anordnung des Landtags, des Präsidenten oder des Landgerichts, einer Haft unterzogen wurden, dem Präsidenten überliefert und nur auf seinen oder des Landgerichts Befehl in Städten, wo sich kein Schloß befand, ins Stadtgefängniß abgeführt werden sollten. Weder sollte eine Stadtobrigkeit einen Edelmann, noch eine adelige Behörde einen Stadtbürger oder einen städtischen Unterthan bei Strafe

von zwanzig ungarischen Gulden zur Haft bringen, oder einem Arreste unterwerfen. Ueberhaupt sollte ein jeder vor seinem ordentlichen Richter belangt werden, ausgenommen in Criminalsachen und auf frischer That (in casibus recentibus), denn der am Orte des begangenen Verbrechens ergriffene Schuldige, so wie der wegen eines eben geschlossenen Vertrags Belangte, könnten an demselben Orte auch gerichtet werden. Ein zur Haft gebrachter Edelmann, sollte sich durch Bürgschaft von derselben befreien können. Den Stadtbürgern sollte erlaubt sein, Landgüter zu besitzen, so wie den Edelleuten Stadtgüter unter Leistung aller auf denselben ruhenden öffentlichen Lasten. Den Zustand, der in früheren Zeiten, wie verlautete, sehr gedrückten Bauern behielt der König sich vor, nach gemeinschaftlicher Berathung mit dem Landtage zu verbessern. Ihre Erzeugnisse und sonstige Waaren (merces et res suas vendibiles) sollten die Bauern auf die Stadtmärkte bringen und dort verkaufen dürfen, Vorkäuferei ward aber einem Jeden untersagt. Bauern sollten mit Ausnahme ihrer Schulzen (sculteti) keine Waffen tragen dürfen, es sei denn daß sie von ihren Herrschaften zum Schutze des öffentlichen Friedens oder zur Jagd aufgeboten würden. Auf schiffbaren Flüssen sollten Fischerei, Flößung und Schifffahrt auf keine Weise gehemmt werden, jedoch unter Vorbehalt alter Gewohnheit, Gerechtsame und königlicher Rechte. Russische Waaren sollten vorläufig nur nach Riga oder Pernau und sodann über See nach Litthauen und Polen geführt werden und nur den königlichen Unterthanen zum Gebrauche dienen, — eine für den Handel sehr drückende und dem Flor der Städte nachtheilige Bestimmung. Endlich behielt sich der König bei Veröffentlichung dieser, nach Anhörung seiner Räthe und nach dem Vorbilde Preußens gegebenen, Constitutionen seine sämmtlichen königlichen Rechte (jura regalia) vor, so wie auch die Befugniß jene zeitgemäß zu modificiren. Den alten von König Sigismund bestätigten Landesprivilegien gemäß, hätte diese neue Gesetzgebung, der man übrigens das Zeugniß der Zweckmäßigkeit im Ganzen nicht versagen kann, wohl der Zustimmung der livländischen Stände beburft. Erfreulich war die vom Könige verheißene, obwohl später nicht weiter bethätigte Fürsorge für den Bauernstand, wohlthätig die Organisirung eines Gerichtslandtags, der übrigens von einem Landtage nur den Namen hatte, bedenklich aber, daß die Zeit und die Veranlassung zur Berufung der eigentlichen Landtage ganz unbestimmt gelassen wurden, so wie es auch den protestantischen Livländern auffallen mußte, sich in diesem künftigen Grundgesetze ihres Vaterlandes als Dissidenten bezeichnet zu sehen.

Von den livländischen Städten hatten durch die Drangsale des Krieges Pernau, Fellin, Wenden und Dorpat am meisten gelitten und viele ihrer

Einwohner verloren. Von seinen vielen Kirchen hatte Dorpat nur noch zwei; die schöne Kathedrale lag in Trümmern[62]. Um neue Ansiedler heranzuziehen, gab am 7. November 1582 König Stephan der Stadt Wenden ein Privilegium, wodurch er ihr eigene Gerichtsbarkeit, die freie Rathswahl, den Gebrauch des evangelischen Gottesdienstes und des rigaschen Rechts, eine Stadtwaage, eine zehnjährige Abgabenfreiheit u. s. w. verlieh[63]. Dorpat hatte während der russischen Herrschaft im Jahre 1565 seine deutschen Bewohner nach Rußland wegführen sehen und allmälig russische erhalten, nach des Prinzen (von Buchau), kaiserlichen Gesandten in Rußland im Jahre 1567, Ausdruck, einen gemeinen scythischen Pöbel, der die Gebäude verfallen ließ[64]. Bei der Uebergabe der Stadt an die Polen wanderten diese Einzöglinge, obwohl höchst ungern, aus der vierundzwanzig Jahre lang von ihnen behaupteten Stadt weg. Der König fing damit an, eine Commission, bestehend aus seinem Secretär Loknicky, den Starosten von Marienburg, Stanislaus Pekoslawsky, Wilhelm Töbwen und Johann Grölich, zu ernennen, welche unter Versicherung der Erneuerung der frühern Privilegien oder der Ertheilung solcher, wie sie andere christliche Städte hatten, der Befreiung von Zöllen und Abgaben, der freien Ausübung des Gottesdienstes nach dem augsburgischen Bekenntnisse und der Einräumung der Johanniskirche (Urkunde vom 14. Mai 1582 im dörptschen Stadtarchive) neue Ansiedler in die Stadt beriefen. Am 1. Juni verlieh auch der zum Verwalter der königlichen Güter (Oekonom) ernannte Loknicky, der Stadt zwei wüste Haken am Embach, zwei Meilen von Dorpat unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung[65]. Zum Starosten oder Schloßhauptmann ward der Warschauer Castellan Resaiczky am 2. August 1582 ernannt und erhielt auch die Gerichtsbarkeit über die Stadt, da noch kein Rath vorhanden war. Im folgenden Jahre erhielt die Stadt einen Rath, bestehend aus vier Bürgermeistern, drei Gerichtsvögten, vier Kammerherren, vier Wettherren, zwei Kirchherren, zwei Armenvorstehern und einem Secretär. Auch wurden zwei Gilden organisirt, in welche aber die polnischen und nichtdeutschen Einwohner nicht aufgenommen zu sein scheinen, denn sie werden besonders erwähnt. Hierauf wurde dem Starosten die Gerichtsbarkeit über die Stadt so wie die bis dahin noch geführte Verwaltung der Krongüter abgenommen und letztere dem Loknicky übergeben[66]. In Folge dessen fing der Starost mit Loknicky und der Stadt Streit an und ließ sogar einen Rathsherrn ins Gefängniß werfen. Die Bürger wollten schon die Stadt verlassen, worüber ihnen Loknicky ein Zeugniß ausstellte[67]; der König aber befahl unter dem 22. Januar 1584 dem Starosten, die Stadt im Genusse ihrer

Rechte nicht ferner zu stören [68]. Man rechnete in Dorpat nicht blos nach Marken und Gulden, sondern auch nach Rubeln [69].

Nicht in so befriedigender Weise wurden die allgemeinen Landesangelegenheiten geführt. Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Kriegsunruhen viele Gutsbesitzer veranlaßt hatten, ihre Güter zu verlassen und diese seitdem in andere Hände gekommen waren, so daß in das Besitzrecht eine große Verwirrung eingerissen war und dasselbe nothwendig einer Regulirung bedurfte [70]. Die nicht restituirten Edelleute weigerten sich lange, dem Könige zu huldigen. Endlich bewog der Cardinal Radziwil die meisten dazu, mit Ausnahme der Dückers und einiger andern, die das Land verließen. Einer der Unzufriedenen, Friedrich Dücker, forschte sogar den Nyenstädt, der kürzlich in den rigaschen Rath getreten war, wegen eines Einverständnisses mit der Stadt aus, die schon gehuldigt hatte [71]. Im März 1583 erschien Pekoslawsky in Riga, um als königlicher Commissair den bathoryschen Constitutionen gemäß einen Landtag zu halten. Eröffnet wurde aber derselbe von dem Cardinal Radziwil und zwar mit der Erklärung, daß die vom letzten Erzbischofe und dem ehemaligen Administrator Chodkiewicz ausgegangenen Belehnungen nicht anerkannt werden könnten, daß eine allgemeine Landesrevision stattfinden sollte, bei welcher jeder seinen Besitz mit Brief und Siegel, oder falls dieser verloren gegangen, mit seinem oder dreier andern Edelleute Zeugnisse zu beweisen haben werde; endlich sei die Menge der Schlösser in Kriegszeiten dem Lande nachtheilig, weil die Russen sie leicht einnehmen und sich in denselben halten könnten, während sie aus dem offenen Felde leichter zu schlagen wären; deshalb sollten die Befestigungen der Privaten, so wie auch mehrerer Kronschlösser geschleift und durch hölzerne Palissaden ersetzt werden. Die Landschaft wandte dagegen ein, Chodkiewicz sei (wie auch aus der oben mitgetheilten Instruction hervorgeht), zur Belehnung ermächtigt gewesen und habe nur verdiente Leute mit Gütern bedacht, die nicht alle die Mittel gehabt hätten, zum Könige zu reisen und sich die Bestätigung auszuwirken; der König habe den Erben des Chodkiewicz erklärt und durch den Castellan Fürstenberg den Livländern eröffnen lassen, daß die frühern Begnadigungen aufrechterhalten werden sollten; die Siegel und Briefe des letzten Erzbischofs und wohl gar die des vorigen Meisters nicht achten zu wollen, sei für diese Herren, die das Land freiwillig an Polen gebracht hätten, eine große Kränkung und werde hunderte von Familien um das Ihrige bringen; endlich seien die Schloßbefestigungen zur Sicherung der Einwohner nöthig und hätten sich auch während des letzten Krieges, wo der König mit Danzig beschäftigt war und Livland im Stiche ließ, als solche erwiesen, ihre Schleifung müßte

dem Adel zum Schimpf gereichen, da sie in Deutschland an Lehnsleuten nur im Falle eines Verraths vollzogen werde. Außerdem beschwerte man sich auch über die Besetzung aller königlichen Aemter und Schlösser mit polnischen Hauptleuten, welche die Deutschen mißhandelten und beraubten und nach Schleifung der Befestigungen es noch in größerm Maße thun würden. Gegen die Revision fand man nichts einzuwenden [72]. Die letztere nahm auch sogleich ihren Anfang und für jede Präsidentschaft wurden zwei Revisoren, ein Livländer und ein Ausländer, unter Andern für den pernauschen Kreis der Geschichtschreiber Lorenz Müller bestellt [73]. Eine livländische Gesandtschaft bat in Wilna vergebens den König, seinen Befehl in Betreff der nicht anzuerkennenden Lehnbriefe zurückzunehmen. Bei seinem Einzuge in jene Stadt wurde der König vom zehnjährigen Sohne des Großschatzmeisters bewillkommnet, der in einer öffentlichen Rede unter andern diesen Fürsten bat, die Ueberseeischen, die sich in Livland gesammelt hätten (natürlich die Deutschen) auszurotten, da die Provinz den Litthauern wegen der von ihnen auf ihre Beschützung angewandten Mühe und Kosten billig gehören müßte [74]. Der König schickte Pekoslawsky zur Ausführung der Revision nach Livland, trotz der Vorstellungen mehrerer deutschen Fürsten. Mit dem wendenschen Kreise fing dieser an; die Landschaft appellirte an den nächsten Reichstag, wo aber nichts entschieden wurde [75]. Um die Zeit fand auch auf königlichen Befehl eine Grenzberichtigung mit Litthauen statt, wobei die Litthauer ihren Beweis nur durch den Eid, nicht aber durch Urkunden führen wollten, weil Letzteres unter dem dortigen Adel nicht gebräuchlich sei. Die Folge davon war, nach Hiärn, daß den Deutschen große Besitzungen abgedrungen wurden [76]. Wie viel sich die polnischen Befehlshaber erlaubten, sieht man aus dem Widerstande, den der verdiente Büring ihren Gewaltthätigkeiten entgegensetzte. Der Ausgang dieses Streits, der an den Cardinalstatthalter gebracht wurde, ist nicht bekannt [77]. Der Marienburgsche Hauptmann scheute sich nicht, gegen den umliegenden Adel, der ihn wegen Beraubung von Wittwen und Waisen bei dem auf einer Rundreise dort anwesenden Cardinalstatthalter verklagte, mit der Gegenbeschuldigung der Verrätherei aufzutreten (1584) [78]. Mit der im übrigen Reiche wiederholt ausgeschriebenen allgemeinen Steuer (Pobor) war Livland noch verschont; auch findet es sich nicht unter den Landschaften, für die in den Jahren 1576, 1577, 1578, 1580, 1581 und 1588 Steuereinnehmer ernannt wurden [79], und die Constitutionen vom Jahre 1582 erwähnen der Steuer auch nicht.

Herzog Magnus scheint sich damals noch immer mit der Hoffnung geschmeichelt zu haben, zum Besitze wenigstens eines Theils Livlands wieder zu gelangen. Er schickte daher im Jahre 1582 aus seinem

Schlosse Amboten in Kurland eine Gesandtschaft an den König, um sich die Rückgabe der früher von ihm in Livland besessenen Schlösser zu erbitten. Die Entscheidung wurde aber dem Reichstage vorbehalten, weil jene Schlösser auf polnische Kosten wiedererobert und unterhalten worden[80]. Des Herzogs Tod, der am 18. März 1583 zu Pilten erfolgte, wurde vom Statthalter sofort zur Befestigung der polnischen Herrschaft benutzt. Seine livländischen Schlösser Karkus, Helmet, Ermes und Rujen, bekamen neue Befehlshaber und die Gebiete mußten dem Könige huldigen. Der Versuch, sich zuerst in Güte, dann mit Gewalt des protestantischen Stifts Pilten zu bemächtigen, worauf besonders die Jesuiten drangen, gelang aber nicht und erst zwei Jahr später (10. April 1585) kam das Stift durch Abtretung seiten des Königs von Dänemark, des nächsten Verwandten des Herzogs Magnus und an den sich die Einwohner auch gewendet hatten, gegen Zahlung von dreißigtausend Thalern, in polnischen Besitz[81]. In der Geschichte Kurlands sollen diese Begebenheiten ausführlicher vorgetragen werden. Des Herzogs Magnus Wittwe hielt sich einige Zeit in Riga auf. Der Cardinalstatthalter behandelte sie gut und entließ sie im Jahre 1586 auf des Zaren Forderung in ihr Vaterland[82], wo sie auf Godunows Betrieb den Schleier nehmen mußte. Von den Magnusschen Schlössern wurde Karkus dem berühmten Kriegshelden Georg Fahrensbach verliehen, der früher in russischen, dann in dänischen, nun aber zugleich in polnischen und dänischen Diensten stand und dänischer Statthalter auf Oesel war, was ihm gegen zwölftausend Gulden eingebracht haben soll. Er wurde auch Präsident des wendenschen Kreises und erhielt als polnischer Obrister tausend Thaler aus dem rigaschen Zoll. Obwohl der König von Dänemark ihm früher erlaubt hatte, sich in Polen für die ihm vor Pleskau zugeführten Hilfsvölker eine Belohnung auszubitten, so mochte er doch den völligen Uebertritt in polnische Dienste nicht gut heißen, zumal er wegen des Stifts Pilten mit Polen verfeindet war. Er schickte also den Hofjunker Schwabe nach Arensburg, um dem Fahrensbach die Verwaltung abzunehmen. Dieser erklärte, sich in Dänemark persönlich rechtfertigen zu wollen und legte in Arensburg Besatzung. Der erzürnte König sandte neue Commissarien und eine Flotte ab, der sich das Schloß Arensburg nach sechs Tagen ergab. Der Adel, der dem Schwabe keine Hilfe geleistet hatte, mußte von neuem huldigen und fußfällig Abbitte thun. So erhielt Dänemark sich den Besitz der Insel Oesel[83].

Kapitel VI.

Der rigasche Kalenderstreit bis zum Tode Stephan Bathory's.

1584 — 1587.

Der Unwille, mit welchem man auf die unwürdigen Mittel sah, durch welche die Jesuiten, von der polnischen Regierung begünstigt, den Katholicismus in Livland zu verbreiten suchten, hatte die Bevölkerung mit Unzufriedenheit und Mißtrauen erfüllt. Kein Wunder, daß, als Papst Gregor XIII. die Zeitrechnung nach dem Julianischen Kalender, der um neun Tage zurück war, verbesserte und König Stephan im Jahre 1582 dem Cardinal Radziwil die Einführung des neuen gregorianischen Kalenders befahl, der größere weniger aufgeklärte Theil der Einwohnerschaft, namentlich in den Städten, diese vermeintlich papistische Erfindung mit Abscheu verwarf. Die im neuen Kalender ausgelassenen Tage sollten, so meinte man, die Festzeiten in Verwirrung bringen. Die protestantischen Staaten widersetzten sich der Einführung lange, namentlich Sachsen. In manchen Gegenden Polens, Kurlands und Livlands entstanden aufrührerische Bewegungen, besonders in Dorpat, Pernau und Riga, denen die in Augsburg nicht nachstanden. In Dorpat nahm man zwar den gregorianischen Kalender für die bürgerliche Zeit an und es wird seiner in einem Rathsprotokolle vom Jahre 1587 gedacht[84], die evangelischen Geistlichen aber feierten die Feste nach dem julianischen. In Pernau wurde der königliche Befehl heimlich abgerissen, aber dem Volke wurde bedeutet, daß er sich nur auf die Zeitrechnung beziehe und so weitern Bewegungen vorgebeugt[85].

In Riga, welches wegen der Entziehung zweier Kirchen und der Stiftung eines Jesuitencollegiums am meisten erbittert war, gesellten sich zu dieser Stimmung eine gewisse Unzufriedenheit der Bürgerschaft mit dem Rathe und der Wunsch der schon seit etwa einem Jahrhundert an Ansehen und Bedeutung steigenden Gilden, ihre Befugnisse auf Kosten des letztern auszudehnen. Dies geht aus den Bedingungen, zu welchen sich der Rath der Bürgerschaft gegenüber im Laufe der Unruhen verstehen mußte, deutlich hervor, denn da die Bürgerschaft vom Rathe die Verwerfung des neuen Kalenders ertrotzte, so benutzte sie solches, um ihre politischen Verfassungsrechte theils zu befestigen, theils auch auszudehnen[86].

Nachdem der Cardinalstatthalter dem Rathe den königlichen Befehl kund gethan hatte und darauf vermuthlich behufs der obenerwähnten

Rundreise durchs Land weggereist war, ohne sich um die Ausführung desselben zu kümmern, übergab der Oberpastor Neuner im Namen seiner Collegen dem Rathe am 23. November 1582 eine Schrift[87], in der er die Annahme des neuen Kalenders nicht geradezu widerrieth und die Mangelhaftigkeit des alten eingestand, indessen doch sagte, es habe noch kein protestantischer Fürst denselben angenommen, man möge darüber mit Preußen und Kurland als Gliedmaßen desselben Reichs berathschlagen. Der um seine Meinung befragte Possevini rieth zu Einigkeit und Ruhe und zur schleunigen Absendung einer Gesandtschaft an den König[88]. Zwei Jahre lang geschah nichts. Im November 1584 erfolgte ein zweites königliches Mandat, das die Einführung des neuen Kalenders bei einer Strafe von zehntausend Ducaten verordnete. Der Rath war dafür; der Syndicus Dr. Wheling ließ Briefe eines leipziger Juristen verlesen, nach welchem Anhänger der Augsburgischen Confession den Kalender annehmen dürften und Tastius legte die Disputation eines Dr. Herbrand vor, welche in hundertunddreißig Sätzen die Annahme des Kalenders vertheidigte[89]. Auch Neuner war durch den Burggrafen Ecke dafür gestimmt worden, die Bürgerschaft aber verweigerte die Annahme. Sie sah in der Kalenderveränderung einen Schritt zur Katholisirung des Landes, welche durch die Einführung der Jesuiten schon eingeleitet war; sie hielt die Religionscaution für geschwächt und wußte, daß viele deutsche Fürsten und sogar Vasallen von Polen und Litthauen den Kalender verworfen hätten[90].

Der Rath ließ das Mandat anschlagen. Die Geistlichen erklärten ihn für eine rein weltliche Anordnung und protestirten nur (29. November) gegen alle päpstliche Autorität[91], fingen auch auf Neuner's Betrieb den Advent nach dem neuen Kalender an und erklärten auf der Kanzel, derselbe sei blos eine bürgerliche Einrichtung und keine Gewissenssache. Das Weihnachtsfest feierten die Rathsverwandten nach dem neuen Kalender in beinah leeren Kirchen. Von den Gegnern des Raths ist sogar behauptet worden, er habe das gemeine nichtdeutsche Volk durch Gerichtsdiener mit Peitschenhieben zur Kirche treiben lassen[92], die Bürger aber kehrten sich daran nicht, sondern gingen ihren Hanthierungen nach. Am Weihnachtstage versammelte sich um Mitternacht ein Theil des Pöbels, stürmte die Kirche, in welcher die Jesuiten ihr Weihnachtsfest nach dem neuen Kalender feierten, warf den officiirenden Geistlichen mit Steinen, entweihte die heiligen Gefäße, schlug die Fenster ein und trieb noch andern Unfug, bis daß die Wache herbeigerufen wurde. Der Gerichtsvogt erschien und nahm mehrere Unruhestifter gefangen, wofür er ebenfalls mit Steinen geworfen wurde[93]. Wenige Tage darauf wurde das Jesuitencollegium eröffnet.

Neuner hielt für nöthig, den Rector Möller, einen für seinen Religionseifer bekannten Mann, aufzufordern, seine Schüler von jedem Unfuge abzuhalten. Dies gab zu einem Wortwechsel Veranlassung, in welchem sich der Rector sehr lebhaft gegen die eingeführten papistischen Neuerungen erklärt und geäußert haben soll, daß der König gegen seinen Eid handeln würde, wenn er sich des Jesuitencollegiums und des neuen Kalenders annehmen würde, obwohl Neuner ihm vergebens auseinandersetzte, daß der letztere mit der Religion nichts zu schaffen habe[94]. Am folgenden Tage versammelte Neuner den Rath, die Geistlichkeit und die Vorgesetzten der Bürgerschaft und suchte sie zur Annahme des neuen Kalenders zu bewegen, wobei er anführte, der Rector habe am vorhergehenden Tage ein Majestätsverbrechen begangen. Dies wurde vom Obersecretair Otto Kanne sofort zu Protokoll genommen[95].

Als das Weihnachtsfest nach dem alten Kalender herankam, begab sich eine Anzahl angesehener Bürger zum wortführenden Bürgermeister, Peter Schottler und bat um Erlaubniß, das Fest feiern zu dürfen. Der Bürgermeister versprach die Sache an den Rath zu bringen. Als die Bittsteller aber am Nachmittage wieder erschienen, wurden sie vom Rathe mit ihrem Gesuche abgewiesen. Um die Vesperzeit zwischen zwei und drei Uhr versammelten sich die Bürger mit ihren Familien in ihren beiden Hauptkirchen, doch ohne Geläute. Die Schüler stiegen über die verschlossenen Chorschranken, zündeten auf dem Altare Lichter an und sangen Weihnachtslieder. Kein Prediger war erschienen. Vor Kummer und Thränen konnte die Gemeinde kaum singen. Beim Hinausgehen forderte der Rector Möller die Schüler auf, sich am nächsten Morgen, als dem rechten Weihnachten, in der Schule zu einem Religionsvortrage zu versammeln. Außer den Schülern kamen auch eine Menge Erwachsener. Wie der Rector die zahlreiche Versammlung sah, erschrak er und sagte, er habe nur seine Schulkinder hinbeschieden, könne aber doch die andern nicht weggehen heißen und hielt ihnen eine Predigt, worin er nach Nyenstädt behauptet haben soll, der neue Kalender sei eine Brücke zur Wiedereinführung des Papstthums. Es entstand eine solche Unruhe, daß der Oberpastor Neuner gegen Nyenstädt, der Bürgermeister war, äußerte, „die münsterschen Geister möchten zu ihnen einfliegen." In den Kirchen wurden Lieder gesungen, indessen keine Predigt gehalten. Die für die Nichtdeutschen bestimmte Kirche wurde gar nicht geöffnet und die Bauerschaft blieb mit entblößtem Haupte knieend vor ihr liegen[96]. Der Rath ließ dem Rector bei Verlust seines Amts befehlen, sich des Predigens zu enthalten und derselbe entschuldigte sich damit, er habe blos seine Schüler unterrichtet. Gegen Neuner war man so erbittert, daß, als er am Feste

der Beschneidung, das nach dem neuen Kalender gefeiert wurde, von der Einführung des letztern als einer rein bürgerlichen Einrichtung sprach, ein siebzigjähriger Zinngießer, Cyriakus Klink, ihn laut einen Lügner nannte. Neuner beschwerte sich beim Rathe über den Rector und beschuldigte ihn, den König einen Meineidigen genannt zu haben, was der Rector leugnete. Das Urtheil wurde bis zur Rückkunft des Burggrafen Ecke ausgesetzt, welcher mit dem Syndicus Byeling wegen gewisser Verhandlungen mit dem litthauischen Adel, den Handel betreffend, nach Polen gereist war. Die Feier des julianischen Neujahrs wurde indessen verboten. Den Tag vorher versammelte der Aelteste großer Gilde, Hans Freitagk, die Geistlichen und forderte sie auf, das Neujahr nach dem alten Kalender zu feiern. Die Geistlichen entschuldigten sich mit dem Drange der Umstände und schoben Alles auf den Rath. Am folgenden Morgen drängten sich die Bürger in die Kirche und der alte Klink fungirte als Cantor.

Da glaubte der Rath Strenge gebrauchen zu müssen. Der so eben zurückgekommene Burggraf und der Obersecretair drangen auf die Verhaftung des Rectors, die auch am 2/12 Januar 1585 vollzogen wurde[97]. Die Nachricht hievon verbreitete sich bald in der Stadt und es entstand ein Auflauf vor dem Rathhause, wo der Rector verhaftet war, während viele Bürger nebst dem von den Primanern aufgerufenen Conrector Rasch sich zur Bürgschaft für den Rector erboten. Der Burggraf schlug sie aus, mit höhnischen Worten, wie Zaupe sagt, weil der Rector ein Majestätsverbrechen begangen habe. Vergebens bat der Rector den lärmenden Haufen, um seinetwillen keinen Unfug anzufangen. Als die Antwort des Burggrafen bekannt wurde und sich das Gerücht verbreitete, der Rector werde in der Nacht enthauptet werden, sprengte der Haufe die Thüre, drang ins Rathhaus und die Schüler trugen den Rector auf ihren Armen hinaus. Der Schwarm lief dann nach Neuners Haus, der sich sofort hinter die Bierfässer seines Kellers versteckte. Er wurde gefunden, geschimpft, gemißhandelt, auf den Markt geschleppt und daselbst verwundet zu Boden geworfen. Kaum rettete man ihn vom Tode. Ecke hatte seine Hausthür verbollwerkt und versteckte sich, man drang ein, verwüstete das Haus, konnte ihn aber nicht finden. Dasselbe geschah in Byelings Hause, welcher über das Dach zu seinem Nachbar geflüchtet war. Zum zweiten Male lief man nach Ecke's Haus, den man nicht hatte entdecken können.

Unterdessen hatte Nyenstädt vergebens den Befehlshaber der Stadtwache, Hermann von Schweden, aufgefordert, ihm einige Kriegsknechte zur Verfügung zu geben, oder auch nur ihn auf den Markt zu

begleiten. Nur von einigen wenigen bewaffneten Bürgern unterstützt, eilte er hin und suchte durch Vorstellungen und Drohungen den Unfug zu hemmen. Ein Schlosser, Bohne, holte mit einem großen Schlachtschwerte gegen ihn aus, wurde aber zurückgehalten. Nyenstädt verjagte die Wüthenden aus den Häusern des Burggrafen und des Syndicus, ließ den verwundeten Neuner zum Barbier bringen, legte überall Wachen ein und trieb sodann den Pöbel von dem Hause des Tastius weg, dessen Thür man eben aufstoßen wollte. In derselben Weise wurden auch der wendensche Bischof Patricius, dessen späterer Nachfolger Schenking, das Jesuitencollegium und andere Häuser reicher oder verhaßter Besitzer von Nyenstädt geschützt. Nyenstädts Freunde patrouillirten die Nacht hindurch und forderten die Bürger auf, sich am nächsten Morgen in dem sogenannten neuen Hause, dem jetzigen Schwarzenhäupterhause, einzufinden [98].

Allein am folgenden Tage nahm die Bewegung einen ganz andern Charakter an. Der Burggraf war seiner Geldgier, welche spätere Vorfälle klar an den Tag legten, und seines Stolzes wegen verhaßt. Man warf ihm vor, sich eine Gerichtsbarkeit über die Bürger angemaßt zu haben, während er eine solche doch nur über die in Riga befindlichen Edelleute besitze. Dieser Vorwurf beruhte wohl auf einem Mißverständniß, denn der Burggraf wurde nach Stephans Privilegium aus den Bürgermeistern ernannt und verlor dadurch seine frühern Befugnisse nicht, sondern konnte die Gerichtsbarkeit über die Edelleute sehr gut damit verbinden. Ferner warf man ihm vor, sich einen Theil der Geldstrafen zugeeignet zu haben und beschuldigte überhaupt den Rath der Habsucht, der Verschwendung der öffentlichen Einkünfte und der Nichtachtung der Gildenprivilegien, indem er die Stadtangelegenheiten ohne Zuziehung der Bürgerschaft verhandle [99]. Der Rath hatte also unter der Bürgerschaft viele Gegner. Die bedeutendsten unter ihnen waren der Rector und der Conrector (wohl wegen der oben erwähnten Vorfälle), der Stadtvogt Nikolaus Ficke, welcher vor einigen Jahren (am 16. August 1581) aus dem Rathe gestoßen worden, weil er Vheling einen Schelm und Verräther genannt hatte und erst nach ungefähr zehn Monaten am 8. Juni 1582 auf geschehene Abbitte wieder aufgenommen wurde [100]. Nach Nyenstädt eigentlich der Anstifter der ganzen Bewegung, ferner der Dr. Stopius, der aber später die Bürger zu mäßigen suchte und dessen Name noch im heutigen Stopiushof, einem Gute des rigaschen Kreises, fortlebt, der nachherige Aeltermann Brinken, und vor allem der Advocat Martin Giese, aus einer angesehnen Familie, ein unterrichteter Mann, der durch seinen ränkevollen Geist und seine Geschicklichkeit in Leibesübungen einen

großen Einfluß ausübte und zum Volkstribun wie geboren war. Noch ehe der Tag anbrach, sperrten einige Bürger die Stadtthore durch eigenmächtig vorgelegte Schlösser, vermuthlich um dem verhaßten Ecke und seinen Freunden jede Flucht unmöglich zu machen. Um sieben Uhr Morgens, noch lange vor der zur Versammlung im neuen Hause angesetzten Zeit, kamen die Bürger auf dem Markte zusammen und forderten auf Anstiften von Abgeordneten des Raths, die erschienen waren, um sie zu beruhigen, die Auslieferung von Ecke und Vheling. Vergebens behaupteten die Abgeordneten, sie wären beide schon entwichen. Unterdessen versammelte man sich auch im neuen Hause, das am Markte belegen ist. Einige Aeltesten wollten das Wort nehmen, wurden aber durch Mißhandlungen zum Schweigen gebracht. Giese sprang auf einen Tisch und rief: es wären etliche, welche die Stadt um ihre Freiheiten und Privilegien gebracht und Kirchen vergeben hätten [1]. Dies fand großen Beifall und man frug ihn, was nach seiner Meinung dann zu thun wäre. Eben so gewandt als kühn schlug er vor, den Schloßbefehlshaber Thomas von Emden von den unangenehmen Vorfällen der vergangenen Nacht zu unterrichten und ihm zu geloben, die Ruhe herzustellen ohne den dem Könige geschworenen Eid zu brechen, ferner die Jesuiten zu benachrichtigen, daß es gar nicht auf sie abgesehen wäre, zugleich aber auf die Auslieferung Eckes und Vhelings zu bestehen und die Thore geschlossen zu halten. Das wurde sogleich angenommen. Emden und die Jesuiten antworteten beifällig [2]. Die Rathsmitglieder mußten gegen Abend im Accisehause zusammenkommen, wo der Aelteste Freitagk von ihnen verlangte, am folgenden Morgen die Beschwerde der Gemeinde anzuhören. Einige Rathsglieder, die durch die Neupforte entwischen wollten, wurden durch die Bürger daran verhindert, und die halbe Nacht berathschlagten Ficke und Giese mit ihren Genossen [3].

Als am folgenden Morgen um acht Uhr der Rath zusammenkam, ließ Giese die Bürger auf dem Markte vor dem Rathhause versammeln und zwar die vier Quartierfahnen mit Trommeln und Pfeifen. Dort wählten sie sich Anführer und zogen durch die Gassen. Auch wurde ein Ausschuß von sechzehn Personen, unter Andern Giese und der Geschichtschreiber Zaupe gewählt, welcher mit vier Rathsherren, unter denen Nyenstädt und Ficke waren, unterhandeln sollte. Den Rathsgliedern, die sich versteckt hatten, wurde auf zwei Tage ein sicheres Geleit versprochen [4], worauf sie sich auch am 6/16 Januar stellten und von Bewaffneten aufs Rathhaus gebracht wurden. Den Tag vorher hatte sich die Gemeinde zu gegenseitiger Vertheidigung auf Leben und Tod geeinigt und beschlossen, dem Rathe den Gehorsam aufzukündigen [5]. Giese motivirte Solches in den

Unterhandlungen mit dem Rathe durch die Beschimpfung, die dem Rector widerfahren wäre, versprach das während des letzten Tumults Geraubte durch gütliche Vorstellungen zusammenbringen zu lassen, ohne daß die Thäter zur Rechenschaft gezogen werden dürften, und verlangte, daß die Rathsglieder mit ja oder nein auf bestimmte Fragen antworten sollten. Auf die Frage: ob alle oder nur einige in die Abtretung der Jakobikirche und die Annahme des neuen Kalenders gewilligt hätten? erklärten die meisten, es gethan zu haben, aber lediglich, weil die Noth sie dazu gezwungen habe. Schottler behauptete, wegen Kränklichkeit an den Verhandlungen nicht Theil genommen zu haben und Ficke war während der Zeit aus dem Rathe entfernt worden. Die Verhaftung des Rectors wurde einstimmig blos dem Burggrafen zugemessen [6]. So hielt also die Bürgerschaft Gericht über ihre Obrigkeit. Sie bemächtigte sich auch der Schlüssel zum Zeughause und zu den noch immer verschlossenen Stadtthoren. Giese übergab die Verwaltung der Stadtkasse eigenmächtig seinem Bruder. Die vom Herzoge von Kurland angebotene Vermittelung wurde ausgeschlagen, den aus Polen am 8. Januar zurückgekehrten Cardinalstatthalter ließ man nicht in die Stadt, und eine schriftliche Mahnung des Königs, etwaige Beschwerden über den Rath bei ihm anzubringen, wurde nicht beachtet. Natürlich zogen es die Anführer der Bürgerschaft vor, mit dem eingeschreckten und in der Stadt eingeschlossenen Rathe ohne fremde Vermittelung zu unterhandeln und ihn dadurch zu allen möglichen Concessionen zu zwingen. Auch an Einschüchterungen aller Art ließ man es nicht fehlen. Am Tage vor dem Dreikönigsfeste verlangte man vom Rathe unter Drohungen, daß er dasselbe zugleich mit der Gemeinde nach dem alten Kalender feiern solle. Der Burggraf Ecke wurde von bewaffneten Aufrührern aufs Rathhaus und eben so zurückgebracht, die Nacht von ihnen bewacht und viel Muthwille mit ihm getrieben [7]. Ein Zettel wurde verbreitet, auf dem die Namen mehrerer Personen standen, welche, wie man sagte, auf Ecke's Befehl wegen ihrer aufrührerischen Gesinnungen zur Nachtzeit enthauptet werden sollten und obwohl der Rath betheuerte, hievon nichts zu wissen, so wurden dennoch die Rathsdiener eingezogen und Wheling mit der Folter bedroht. Endlich kam am 23. Januar ein Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft in 63 Artikeln zu Stande. Auf die Dauer dieser Unterhandlungen, die beinahe vierzehn Tage wegnahmen, that sich die Bürgerpartei hernach zu Gute, indem sie versicherte, in ein paar Stunden mit dem Rathe fertig werden zu können, wenn sie Gewalt hätte brauchen wollen [8]; als ob nicht schon genug Gewalt gebraucht worden wäre, um der Verhandlung kaum noch den Schein einer freien Vereinbarung zu lassen.

Die angeführten Artikel sind von verschiedener Natur [9]. Die einen beziehen sich auf kirchliche Angelegenheiten und sind ein Ausfluß des Religionseifers jener Zeit, sollten auch wohl dazu dienen, die Popularität der städtischen Abgeordneten bei der Gemeinde zu vermehren. So sollte die Stadtgeistlichkeit sich mit der liv- und kurländischen christlich und brüderlich vereinigen und vergleichen; von Rath und Gemeinde ein „gottseliger, gelehrter, vernünftiger und getreuer Mann zum Superintendenten und obersten Pastor“ (also wohl mit Beseitigung Neuners) gewählt werden; die Prediger in der Strafe päpstlicher Irrthümer ihr Amt nicht nach menschlichem, sondern nach göttlichem Befehl führen, ohne sich in Welthändel zu mischen, ihr Unterhalt vermehrt werden, der Rector Sitz und Stimme im geistlichen Ministerio haben, der neue Kalender abgeschafft sein und die Einführung des Jesuitencollegiums verhindert werden, kein Protestant bei einer Buße von zehn Thalern in der katholischen Kirche erscheinen und keine katholischen Processionen in der Stadt geduldet werden. Andere Artikel sind gegen das burggräfliche Amt gerichtet. Der Burggraf sollte die Gerichtsbarkeit nur über Edelleute und Fremde ausüben, nicht zugleich wortführender Bürgermeister sein, sich der Berathung über allgemeine Stadtangelegenheiten enthalten und mit den Thorschlüsseln nichts zu thun haben, sondern diese sollten zur Verfügung der Bürgermeister und der Aelterleute beider Gilden stehen. Viele Bestimmungen zielen auf die Erhöhung der Macht der Bürgerschaft und auf die Herabsetzung des Raths hin. So sollten die Stadtsoldaten künftig nicht blos dem Rathe, sondern auch der Bürgerschaft schwören und Anwerbungen in beider Namen geschehen; auch Gesandtschaften nur mit Bewilligung der Bürgerschaft abgefertigt werden. Die Gildeversammlungen sollten auch bei etwaigem Widerspruche des wortführenden Bürgermeisters stattfinden. Von sämmtlichen Stadteinnahmen, auch denen der Münze, sollte zu Michaeli Rechenschaft abgelegt und die Stadtgüter von Rathsgliedern und Gemeindeabgeordneten zugleich verwaltet werden. Die Familien der Rathsglieder sollten die gemeine Kleiderordnung beobachten. Durch andere Artikel ward manchen gegründeten Beschwerden abgeholfen oder auch nur den Wünschen der Bürgerschaft geschmeichelt. Die neu eingeführten Gerichtsgebühren sollten aufgehoben, eine billige Gebührentaxe angefertigt und das Stadtrecht, jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde, verbessert, desgleichen auch ein Leuchtthurm mit Zuthun der Gemeinde erbaut und ein Waisencuratorium angeordnet werden. Die Bürger sollten ihren Bedarf an Bauholz vom Stadtkämmerer zum Einkaufspreise erhalten, mit den Russen baar oder auf Borg, jedoch nur mit eignem Gelde handeln dürfen und nicht in den Thurm, ausgenommen für Verbrechen, gesteckt

werden, sondern „bürgerliche Verstrickung" genießen. Daß der kleinen Gilde zur Liebe die Bönhasen abgeschafft werden, wogegen die Werkmeister nicht übermäßige Preise fordern sollten (eine leere Verheißung), daß denjenigen, denen die Bruderschaft abgeschlagen wurde oder die sich um dieselbe nicht bewarben, jede bürgerliche Nahrung verboten wurde und daß den Kaufgesellen vor der sechsjährigen Auslernung des Handels die Betreibung desselben versagt wurde, läßt sich denken. Aber auch ein Mißtrauen der Bürgerschaft gegen ihre verfassungsmäßigen Vertreter, die Aelterleute und Aeltesten, thut sich, wie gewöhnlich in Revolutionszeiten, kund. Denselben sollte künftig eine gleiche Anzahl Bürger zugeordnet werden, um mit dem Rathe zu unterhandeln, jedoch mit Vorbehalt der Ratification der Gemeinde in wichtigen Angelegenheiten, zugleich für die Unterhändler des Vergleichs ein Mittel sich in ihrer Stellung zu erhalten. Endlich behielt die Gemeinde sich das Recht der Vereinbarung mit dem Rathe für künftige Fälle vor. Zur Ergänzung dieses Vertrags diente die neue Cassaordnung vom Jahre 1585 [10], nach welcher die Stadteinkünfte, nämlich die Einkünfte von den Landgütern und Buden, Waagegelder, Accise, Fischzehnte, Zollantheil, Schlagschatz, Bürgergelder, die Gefälle des vogteilichen und landvogteilichen Amts und die Einkünfte von Handel und Gewerbe, Schifffahrt und Mühlen (d. h. wie in der Cassaordnung gesagt ist, die Einkünfte, deren Erhebung den Kämmerern, Bordingherren, Wettherren, Mühlenherren, Amtsherren, Sterbherren und Wrakern oblag,) in einen gemeinen Stadtkasten fließen sollten, der von zwei Rathsgliedern und sechs Bürgerdeputirten verwaltet werden sollte. Die letzteren sollte der Rath zwar bestätigen, aber nicht ohne erhebliche Ursachen verwerfen. Auch das Einkommen aus den geistlichen Gütern sollte in diese Casse fließen, aber besonders verwaltet werden. Die zu bestimmten Zeiten eingehenden Einnahmen sollten sofort nach ihrer Einzahlung, die übrigen wöchentlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zur Casse eingeliefert werden. Zahlungen durften nur von den Cassenvorstehern, also nicht von den verschiedenen amtsverwaltenden Personen geleistet werden. Jährlich zu Michaelis hatten die Vorsteher den vier Bürgermeistern, den beiden Kämmerern und den beiden Aeltermännern Rechnung abzulegen. So war die rigasche Bürgerschaft dem von der Danziger, mit der sie überhaupt große Aehnlichkeit gehabt zu haben scheint, im Jahre 1525 gegebenen Beispiele gefolgt. Auch dort hatte religiöser Eifer zu einem Aufruhre geführt und derselbe war von den Bürgern zur Ausdehnung und Befestigung ihrer politischen Rechte und namentlich zur Theilnahme an der Verwaltung der Stadteinnahme benutzt worden. In Danzig ging man noch weiter, denn der Rath und alle Beamten mußten ihre Stellen

niederlegen und diese wurden von der Bürgerschaft neu besetzt. Indessen wurde hiebei kein Tropfen Blut vergossen [11].

Nach geschlossenem Vertrage öffnete man die Thore und lud alle diejenigen, die sich während des Auflaufs etwas widerrechtlich zugeeignet hatten, ein, es wieder zurückzubringen. Es wurden auch viele Sachen zurückgeschafft, aber kein Geld [12]. Hiemit war aber die Ruhe in den Gemüthern nicht wieder hergestellt; die Handwerksburschen und junge Gesellen, die sich am meisten beim Aufstande betheiligt hatten, wanderten schaarenweise aus. Von einer andern Seite erlaubte sich die Bürgerpartei Verfolgungen gegen mißliebige Rathsglieder. Der Obersecretair Kanne, den die Verhaftung des Rectors verhaßt gemacht hatte, wurde beschuldigt, das Protokoll über dessen Unterredung mit Neuner verfälscht und die oben angeführten Blutzettel verfaßt zu haben. Aufs Rathhaus geführt, erkrankte er daselbst und wurde auf einer Tragbahre von Spießen aus der Stadt geschafft und so ins Elend geschickt. Sein Nachfolger ward David Hilchen aus Riga, Sohn eines Aeltermanns, der in Deutschland studirt hatte und vom Großkanzler Zamoisky empfohlen war [13]. Tastius, den man im Verdacht hatte, zur Abtretung der Kirchen mitgewirkt zu haben, wurde beschuldigt, über seine Sendung zum Könige, wo er den übrigen Deputirten doch nur als Secretair beigesellt war, einen falschen Bericht abgestattet, sich durch übermäßige Geldbußen bereichert und ungerechte Urtheile gefällt zu haben. Am 18. März wurde er aufs Rathhaus gesetzt, flüchtete aber sechs Tage darauf auf das Schloß, wo sich der Burggraf Ecke schon befand. Auch Neuner, der vergeblich Schadenersatz für den bei ihm verrichteten Unfug verlangt hatte, verließ Riga und ging mit Kanne nach Treiden.

Ecke reichte beim Cardinal eine jetzt noch vorhandene Klageschrift gegen die Stadtgemeinde ein und verlangte für die bitteren Ehrenkränkungen und die Plünderung seines Hauses eine Entschädigung von zwölftausend Reichsthalern. Radziwil citirte am 22. Juli Rath und Bürgerschaft aufs Schloß. Giese führte für die letztere das Wort. Die Gemeinde wollte sich nur zu einem geringen Schadenersatze bequemen. Der Cardinal brachte die Sache an den König und befahl Giese, vor demselben zu erscheinen. Ecke, Neuner, Tastius und Kanne, die an den polnischen Hof gereist waren, erfüllten denselben mit Klagen über die Bürgerschaft, sodaß der König ohne Weiteres befahl, den von ihr mit dem Rathe geschlossenen Vergleich zu kassiren. Radziwil that dies, indem er die Vertragsurkunde einforderte und zerschnitt. Die Stadt verurtheilte er zu einer ansehnlichen Geldstrafe und befahl, die Flüchtlinge in ihre Aemter wieder einzusetzen und sie für ihren Verlust zu entschädigen, dem Beispiele König

Sigismund I. folgend, der vor etwa sechzig Jahren die Stadt Danzig ebenfalls zu einer Entschädigung von zwölftausend Ducaten zu Gunsten des aus derselben entwichenen und den Bürgern wegen seiner Willkürherrschaft verhaßten Burggrafen Eberhard Ferber verurtheilt hatte[14]. Die Gemeinde vertheidigte sich zuerst durch eine vom Sachwalter Heilsberg aufgesetzte Schrift, in welcher sie hauptsächlich darzuthun suchte, daß die stattgehabten Gewaltthätigkeiten und der angestiftete Schaden nur einigen Tumultuanten, nicht der ganzen Gemeinde, zuzuschreiben wären. Von Radziwil erlangte sie am 15. November 1585 die Bestätigung einiger Hauptgrundsätze der neuen Cassaordnung und der dieselbe betreffenden §§. 16 und 17 des Vertrags vom 23. Januar; dieselbe wurde auch im folgenden Jahre revidirt[15]. Gegen Ende des Jahres schrieb Possevini dem rigaschen Rathe auf dessen Anfrage und rieth ihm sich mit dem Burggrafen wegen eines Schadenersatzes zu einigen und die Gnade des Königs durch eine besondere Gesandtschaft anzuflehen[16]. Diese Schrift blieb ohne Wirkung und die Stadt sandte am 5. Januar 1586 den am 5. October vorigen Jahrs zum Bürgermeister gewählten Nyenstädt, Wheling, Hilchen und einige Andere zum Könige. Giese und der Rathsherr Ficke, nach Nyenstädt der versteckte Urheber der Bewegung, gesellten denselben einen von ihnen aus Königsberg verschriebenen Licentiaten Kaspar Turban zu. Sie erhielten eine Instruction, die sie nöthigte, den Aufstand zu beschönigen. Von den Aufrührern wagte natürlich keiner sich mitschicken zu lassen. In Grodno reichten sie ein ausführliches von Turban verfaßtes Klaglibell gegen die Flüchtlinge ein, welche dasselbe mit einer weitläufigen Vertheidigungsschrift beantworteten. Die letztern behielten Recht, wie auch wohl zu erwarten war. Denn viele Bestimmungen des dem Rathe von der Bürgerschaft abgetrotzten Vergleichs waren den Befehlen des Königs geradezu entgegen und mag auch die Verwaltung des Raths nicht untadelhaft gewesen sein, so waren doch die zur vermeintlichen Verbesserung derselben angewandten Gewaltmaßregeln verwerflich. Das vom Könige am 29. März mit Zuziehung des Senats gefällte Urtheil verfügte daher auch, daß es der Bürgerschaft zwar freistehe, mit dem Rathe über Verbesserung der Verfassung zu berathschlagen, jedoch ohne Aufstand, willige der Rath ein, so wolle auch der König seine Zustimmung nicht versagen. Für jetzt müsse Alles in den frühern Stand wieder versetzt werden, der Rath sein ehemaliges Ansehn und die Flüchtlinge ihre Stellen nebst einem Schadenersatz wieder erhalten. Endlich wurden die Urheber des Aufruhrs, namentlich Giese, Brinken und einige Andere vor den königlichen Gerichtshof citirt[17]. Am 2. April erschien noch ein königlicher Secretair in Riga und forderte vorzüglich Giese und

Brinken auf, bei Strafe der Acht in Polen sich zu stellen. Der Rath bemühte sich aber vergebens, die Gemeinde dazu zu bewegen, sie zu entlassen.

Auf dem Papiere hatte der Rath gesiegt, nicht in der Wirklichkeit. Den Geist des Aufruhrs konnte ein in der Ferne erlassenes Urtheil nicht plötzlich dämpfen. Namentlich scheint Giese es nun darauf abgesehen zu haben, in Riga allmächtig zu werden, die Stadt gegen die polnische Regierung, von der er Alles zu fürchten hatte, zu compromittiren und im Falle eines Kampfes sich nach auswärtiger Hilfe umzusehen, welche man vielleicht aus dem protestantischen Schweden zu erhalten hoffte. Hierzu wurde die Erbitterung der Bürger gegen die vermeintlichen Urheber der Uebergabe der zwei Kirchen an die Jesuiten benutzt. Da Ecke abwesend und Tastius im Schlosse war, so beschloß man, zuförderst den Bürgermeister Bergen anzugreifen, der ebenfalls in Drohiczin gewesen war. Kanne war auf Betrieb der Gemeinde vom Rathe vorgeladen worden, hatte aber die Citation aus dem Grunde abgelehnt (10. Juni), weil er sich unter königlicher Gerichtsbarkeit befinde (er wohnte nämlich auf dem ihm geschenkten Gute Murrikas)[18]. Am 17. Juni, während der offenbaren Rechtstage, versammelte man die Gemeinde. Der Rathsherr Ficke schickte hin und die Bürger brachen unter dem Ausrufe: wir wollen dem Rathe den Ernst sehen lassen, gegen das Rathhaus auf. Giese drang mit mehreren seiner Anhänger in die Rathsversammlung, unterbrach die Verhandlungen und klagte Bergen an, Geld im Namen der Gemeinde ohne Zustimmung der Aeltermänner aufgenommen und bei der Hebung der Accise Malz unterschlagen zu haben, wofür er ihn einen Dieb schalt. Zwar ergab sich aus dem herbeigeholten Accisebuche, daß Bergen gar nicht das Malz empfangen hatte und von den Empfängern gehörig Rechenschaft abgelegt war. Nichtsdestoweniger verlangten die Kläger die Anwendung der Folter, was die Gemeinde schon verantworten wolle. Der Rath willigte nicht ein, blieb bis ein Uhr in der Nacht zusammen und mußte endlich dem blinden Eigensinn des wüthenden Haufens nachgeben und Bergen auf dem Rathhause verhaften, obwohl seine zahlreichen Verwandten mit ihrem sämmtlichen Vermögen für ihn caviren wollten[19]. Tastius, durch die Vorgänge in Riga erschreckt, und nach seiner eignen und seiner Wittwe Aussage vom Schloßhauptmann Thomas von Emden dazu veranlaßt, welcher fürchtete, daß die Stadt vermöge ihrer Privilegien seine Auslieferung fordern werde, entschloß sich, seinen Zufluchtsort zu verlassen und in der Nacht verkleidet über die Düna zu flüchten[20]. Hierbei wurde er von Giese, der es erfahren hatte, und seinen Genossen auf der Düna erwischt und am folgenden Morgen (18. Juni) aufs Rathhaus gebracht. Die Aeltermänner und Aeltesten verlangten die sofortige Anwendung der

Tortur. Der Rath widerstrebte[21] und verbot es sogar dem Stadtbüttel, allein Giese, Brinken und die übrigen Aufrührer ließen Tastius zur Folter führen, wo er sechsmal ein- und ausgespannt wurde und, um von der Marter loszukommen, aussagte, was man wünschte, nämlich auf Befehl von Ecke einen Theil der Unterhandlungen von Drohiczin verschwiegen, mit Vheling beim Rathe einen Antrag auf Abtretung der Kirchen gestellt und die Geistlichen dazu beredet zu haben.

Verschiedene Punkte, die Tastius gegen Vheling aussagte, nahm er hernach zurück[22]. Unterdessen mußte der Rath bis Mitternacht auf dem Rathhause, wie gefangen, zusammenbleiben. Triumphirend erschien sodann Giese mit dem Protokoll, ließ es verlesen und forderte auch Vhelings Verhaftung. Der Rath wollte es sich überlegen, allein Vheling sagte: „was wollen sich die Herren mehr quälen, ich muß hier bleiben und mich Gott in meiner Unschuld befehlen." Nyenstädt, der aus Unmuth und Betrübniß drei Tage lang nichts zu sich genommen hatte, wurde unwohl und ging nicht mehr in den Rath, wo er auch nicht länger blos der Form wegen und ohne Nutzen sitzen mochte. Vheling gestand Giese, der ihn nebst einigen andern Bürgern verhörte, er habe sich vom Großkanzler einschmeicheln lassen, seine Einwilligung zu geben. Am 20. Juni widerrief er diese Aussage und beharrte vor dem Rathe auf seinem Widerruf. Der Rath erklärte, er könne eine derartige Führung des Processes nicht verantworten und in der Sache nicht weiter gehen. Dennoch wurde Vheling am 22. Juni zur Folter geführt und gestand sogleich beim Anblick der Marterinstrumente zum zweiten Mal. Er wurde vor den Rath geführt und die Aufrührer drangen auf ein Urtheil, drohend, ihn sonst zu tödten. Um dieser Drohung mehr Gewicht zu geben, hatte Ficke die Bauern des Stadtgebiets aufgehetzt und zur Stadt kommen lassen. Vheling, der sich und Andere durch sein Bekenntniß in Gefahr sah, widerrief vor dem Rathe und wurde auf Giese's Befehl von neuem auf die Folterbank gebracht, von wo sein Geschrei über die Gasse erscholl. Da klagte er sich von Neuem an, nachdem Giese ihm durch wiederholte Schwüre im Namen der Gemeinde Begnadigung versprochen hatte, wenn er gestehen würde. Am folgenden Morgen wurde Vheling vor Rath und Gemeinde gestellt. Als man ihm sein Bekenntniß vorlas, raunte er dem Secretair ins Ohr, es sei erzwungen und er sei unschuldig, aber wie Giese ihm drohte, beharrte er bei der erpreßten Aussage. So sehr sie auch den Stempel der Erzwungenheit an sich trug, so ist sie dennoch von parteiischen Geschichtschreibern zur Grundlage ihrer Darstellung genommen worden[23]. Bald darauf ging Giese mit den Gerichtsvögten zu Tastius ins Gefängniß und verlangte eine Bekräftigung der auf der Folter gemachten Aussage. Da

Tastius aber blos erwiderte, er habe von den Kirchen nicht eher etwas erfahren, als bis der Großkanzler ihm und Vheling nach dem Willen des Königs befohlen hätte, die Sache dem Rathe vorzulegen, so wurde er wieder in die Folterkammer gebracht und von sieben Uhr Morgens bis zwei Uhr Nachmittags gemartert. Natürlich lautete seine Aussage nun nach dem Wunsche seiner Peiniger.

Die Aufrührer drangen beim Rathe wiederum auf ein Urtheil. Auch Nyenstädts Stimme wurde von ihnen eingeholt und obwohl Giese persönlich in ihn drang, so hatte Nyenstädt doch den Muth, auf Verschiebung des Urtheils zu stimmen, weil die ganze Angelegenheit aus dem frühern Tumulte herstamme und der König die weitere Verhandlung derselben in Riga verboten habe, eine solche auch schon wegen ihres Zusammenhangs mit den früher mit der Krone stattgehabten Unterhandlungen den König erbittern müßte; ferner weil der Rath ohne Syndicus wäre und von den Rathsgliedern viele in die Sache verwickelt wären und daher füglich nicht zu Gericht sitzen müßten. Er protestirte auch gegen die Eile, mit der man in den Rath auf ein Urtheil dringe und rieth, wenn der Rath sich dessen nicht enthalten könne, wenigstens die Acten an unparteiische Universitäten zur Urtheilsfällung zu schicken und sich das Recht vorzubehalten, die Strafe zu mildern. Damit drang er nicht durch und erlangte nur, daß die Viertheilung in die Hinrichtung mit dem Schwerte verwandelt wurde. Nyenstädt wurde aufgefordert, die Erfüllung des Urtheils zu besorgen. Er ging in den Rath und bat ihn, das abgezwungene Urtheil zu widerrufen; was dann Gott über den Rath verhängen würde, wollte Nyenstädt mit seinen Collegen theilen. Es half nichts und der Secretair Hilchen und Nyenstädt brachten es nur so weit, daß Vheling, welcher weniger verhaßt war als Tastius, nur mit der Hinrichtung geschreckt werden sollte, im Fall Tastius vor seinem Tode zu dessen Gunsten aussagen würde. Der muthige Nyenstädt sandte nun zu den Verwandten der Verurtheilten und erbot sich, sie mit bewaffneter Hand zu retten, wenn sie ihm aus ihrer zahlreichen Freundschaft nur vierzig Gehilfen verschaffen könnten. Allein sie erwiderten, sie könnten nur zwölf Personen aufbringen, die im Falle der Linderung des Urtheils für die beiden Unglücklichen sich verbürgen wollten[24]. Tastius ließ seinen Sohn ins Gefängniß kommen und dictirte ihm am Johannistage kurz vor Empfang des Abendmahls eine Schrift, in welcher er seine Unschuld betheuerte. Den 26. Juni um 3 Uhr Nachmittags wurden er und Vheling auf den Markt geführt, auf welchem zwei mit schwarzem Tuche bedeckte Sandhaufen aufgerichtet waren. Tastius kniete hin und empfing gelassen den Todesstreich. Vheling erging sich noch in Betheuerungen seiner Unschuld und wurde verab-

redetermaßen seiner Gattin zurückgegeben. Eine Stunde darauf erhielten Tastius' Freunde seinen Leichnam und ließen ihn am 29. Juni in der Domkirche begraben. Der neue Gerichtsvogt Ficke, Welings persönlicher Gegner, hetzte den Pöbel gegen ihn auf[25]. In der Nacht des 29. Juni wurde er aus dem Bette geholt, am Morgen auf die Folter gespannt und zu weiteren Aussagen genöthigt. Vor dem Rathe bat er nur um Milderung der Strafe, setzte aber ein Bekenntniß auf, das er an seinem Todestage dem Rathe überreichen ließ und worin er die ihm abgenöthigten Aussagen widerrief, sich in der ganzen Kirchensache treu und redlich benommen zu haben und sich der Abtretung möglichst widersetzt und nur dem heftigen Andringen des Königs aus Rücksicht auf das Gemeinwohl nachgegeben zu haben, betheuerte[26]. Am 1. Juli wurde Weling auf den Markt geführt, kniete schweigend hin und empfing nach drei verunglückten Hieben zuletzt den Tod.

Der weniger gehaßte Bergen, das vornehmste Glied der nach Drohiczin abgefertigten Gesandtschaft, der aber an der Verhandlung über die Kirchen in Riga selbst weniger Theil genommen zu haben scheint, als seine Collegen, wurde mit der Tortur nur bedroht. Durch Bitten suchte seine Frau vergebens ihn aus dem Gefängnisse zu retten. Endlich befreite sie ihn (am 5. September) durch List, indem sie mit ihm die Kleider tauschte. Er verließ die Stadt. Dasselbe hatten nach der Verhaftung des Tastius, Neuner und Kanne gethan, die wahrscheinlich im Vertrauen auf den Schutz des Königs zurückgekommen waren. Nyenstädt und andere Rathsglieder flüchteten nach Dalen, „denn der Aufruhr wuchs und das Volk hatte Menschenblut geschmeckt“[27].

Diese traurigen Vorfälle mußten den König Stephan gegen die Stadt aufbringen, zu deren Gunsten Stopius kurz vor denselben schon vergebens mit dem Fürsten Radziwil zu Bersan verhandelt und der Stadt dringend zu einem Vergleiche mit Polen gerathen hatte (19. Juni)[28]. Es galt nun nicht mehr einem vorübergehenden Tumult; ein zweifacher Justizmord war begangen und gerade an Personen, die seinen Forderungen nachgegeben hatten. Statt vor sein Gericht gestellt zu werden, hatten Giese und der seit dem Februar zum Aeltermann erwählte Brinken, die Ankläger gespielt und übten in Riga eine Schreckensherrschaft aus. Die ihnen angedrohte Achtserklärung[29] wurde daher ausgesprochen, und durch einen königlichen Beamten dem Rathe eröffnet, mit dem Befehle, sie zu erfüllen. Der Rath erklärte sich dazu unvermögend[30]. Auf Befehl des Königs legte der königliche Commissar Pekoslawsky nun auf der Spilwe (einer Wiese am linken Dünaufer gegenüber der Stadt) ein Blockhaus an und Fahrensbach mußte bei Neuermühlen Truppen zusammen ziehen, wo sich

auch am 13. November der Adel bewaffnet einfand. Der Cardinal Radziwil forderte Rath und Gemeinde aufs Schloß, wohin auch Ecke, Neuner und Kanne gekommen waren. Auch Giese erschien und soll durch seine Beredsamkeit seine Gegner zum Schweigen gebracht haben. Ausliefern wollte die Gemeinde ihn nicht und der Cardinal ließ ihn gehen. Herzog Kettler, der brieflich schon am 20. Juni zur Einigkeit gerathen hatte [31], kam den 15. August mit seiner Familie nach Riga, um zu vermitteln und brachte es nach einer vierzehnstündigen Unterhandlung auf der Gildstube, an der er persönlich Theil nahm, zu einem Vergleich, nach welchem die Flüchtlinge einen bedeutenden Schadenersatz (Ecke 3000 Gulden und Neuner 3000 rig. Mark), sowie ihre Stellen zurückerhalten und die stattgehabten Vorfälle vergessen sein sollten [32]. Die Gemeinde versprach, dem Rathe (17. September) Gehorsam zu leisten und der Rath, nach der Billigkeit und dem alten Gebrauche zu regieren. Der König sollte um Verzeihung gebeten werden. Der Herzog kehrte denselben Tag nach Kurland zurück und rieth nochmals der Stadt (29. September), Alles in Güte abzumachen und es nicht auf eine königliche Entscheidung ankommen zu lassen [33]. Die in Dalen befindlichen Rathsglieder kamen, da man ihnen freies Geleit verweigerte, erst zurück, als der Herzog ihnen bei seinem Ehrenworte Sicherheit versprach. Die auf dem Schlosse befindlichen kamen auch dann nicht. Bergen, Neuner und Kanne erklärten sich schriftlich über ihre Treue gegen die Stadt und riethen von allen dem Könige mißfälligen Maßregeln, als Anwerben von Kriegsleuten u. dergl., ab [34]. Auf Verlangen des Königs, der den Rath wegen Nichterfüllung der Achtserklärung vor sich geladen hatte [35], wurde eine Deputation nach Polen geschickt. Giese und Brinken entschuldigten die Nichtachtung der an sie früher gelangten Citation dadurch, daß sie als rigasche Bürger blos den Stadtgerichten unterworfen wären, Nachstellungen zu fürchten hätten und weder den Kläger noch die Klage kannten. Aber als Hilchen in einer glänzenden Rede [36] bat, die Achtserklärung aufzuheben und das Geschehene zu vergeben und zu vergessen, forderte der König im Gegentheil vollkommene Unterwerfung und die Auslieferung der Urheber des Aufruhrs, kündigte ein commissorialisches Gericht an und ließ dem Herzog wissen: kein belehnter Fürst dürfe zwischen Herrscher und Unterthanen treten und noch weniger königliche Decrete aufheben. Noch lange ehe dieser Bescheid gefaßt war, was am 26. November (6. December) geschah [37], war Giese schon am 8. November in Begleitung seines Bruders und zweier seiner Anhänger nach Schweden entwichen, was den Zorn des Königs nicht wenig vermehrte, denn er faßte Verdacht gegen die Treue der Rigenser, so daß die Deputation sich darüber verantworten mußte.

Allerdings wandte sich Giese an die schwedische Regierung, der Riga's Angelegenheiten nicht gleichgiltig sein konnten. Noch am 20. November 1575 und 30. November 1579 hatte der Kaiser Riga dem Schutze des Königs empfohlen [38]. Derselbe wies Giese an den Herzog Karl. Unterdessen wurde sein Amt als Sachwalter der Gemeinde von Oswald Groll, einem argen Demokraten, verwaltet, der durch aufrührerische Reden das Volk erhitzte, sich der Wiedereinführung der Flüchtlinge widersetzte und den Krieg mit dem Könige anrieth [39]. Vor dem Herzoge Karl klagte Giese die polnische Regierung an. Das königliche Wort sei gebrochen worden, die Deutschen würden gedrückt und der Papismus werde verbreitet. Riga habe eine seiner besten Pfarrkirchen den Jesuiten abtreten müssen, einige Rathsglieder und ein Geistlicher hätten verrätherisch dazu mitgewirkt und dafür den verdienten Lohn empfangen; jetzt werde ihnen ein Blockhaus auf die Nase gesetzt und da wolle die Stadt sich mit der Ritterschaft in schwedischen Schutz begeben. Der Herzog rieth zur Einigkeit und ließ zwar Hilfe hoffen, wollte aber doch auch Giese's Vollmacht und die Vertheidigungsmittel der Stadt kennen lernen. Giese erwiderte, eine Vollmacht habe er nicht, sei aber mit Vorwissen von vierzig Männern hergekommen, in deren Händen die Angelegenheiten der Stadt ständen. Die Stadt ziehe aus dem Zoll, der Accise und ihren Gütern gegen 40,000 Thaler Einkünfte, könne gegen fünfhundert Söldner halten, wozu noch vier- bis fünfhundert Bürger, dreihundert Lastträger und mehrere hundert Bauern kämen, mit Getreide, andern Lebensmitteln, Geschütz und Munition sei sie reichlich versehen. Der Herzog lud die vermeintlichen Abgeordneten zur Tafel, gab aber keine bestimmte Versicherung und sie befanden sich schon auf dem Rückwege, als der Tod Stephan Bathory's, der am 2. (12.) December erfolgte, die Lage der Dinge veränderte und zwar zu Giese's und der Bürgerpartei Nachtheil, denn obwohl die aus Polen zurückkehrenden Deputirten die Stadt anfänglich durch diese Nachricht beruhigten, so erfuhr man doch zugleich, daß der König von Schweden Aussichten auf die polnische Krone habe, und so war für jene Partei von ihm nichts mehr zu erwarten [40].

Die Gegenwart des Adels zu Neuermühlen benutzte Pekoslawsky zur Abhaltung eines Landtags, auf welchem er im Namen des Königs die Ritter- und Landschaft aufforderte, diejenigen von Adel, welche dem Könige nicht mit pflichtmäßiger Treue zugethan wären, auszumustern und ihre Bauern menschlich zu behandeln und ihnen nicht mehr, als in Polen und Litthauen gebräuchlich wäre, aufzulegen. Die Ritterschaft verlangte hingegen von ihrer Seite die Namhaftmachung der verdächtigen Edelleute, so wie ihrer Angeber, meinte erweisen zu können, daß die Gutsbesitzer

sich meist ihrer Bauern nach Möglichkeit annähmen und behauptete, daß wenn etwa der eine oder der andere ihnen mehr als billig auflege, er solches selbst vor Gott und dem Könige zu verantworten habe. Man sieht, daß sich der Adel zum Gedanken einer gesetzlichen Beschränkung seiner Willkürherrschaft noch nicht zu erheben vermochte und Jahrhunderte sollten noch vergehen, ehe er dazu reif ward. Pekoslawsky versprach diese Antworten, so ungenügend sie waren, an seine Regierung zu befördern, als die erhaltene Nachricht von dem Tode des Königs den Verhandlungen ein Ende machte[41]. Die Ritterschaft sandte auf eine Aufforderung der litthauischen Stände[42] einen Abgeordneten an die in Grodno versammelten litthauischen Stände und ging am 22. December auseinander. Bis zur Wahl eines neuen Königs ermächtigte der polnisch-litthauische Senat Georg Fahrensbach, die livländische Ritterschaft im Falle einer Kriegsgefahr zu den Waffen zu rufen (27. Februar 1587)[43].

Kapitel VII.

Die polnische Regierung in Livland unter König Sigismund III. bis zum Anfange der Kriege mit Schweden.

1587—1600.

Nach dem Tode Stephan Bathory's bemühte sich dessen Wittwe Anna, von dem Großfeldherrn Zamoisky und den Jesuiten unterstützt, ihrem Schwestersohne, dem schwedischen Thronfolger Sigismund, die polnische Krone zu verschaffen. Die Pläne der frommen Väter waren sehr weit aussehend. Die Vereinigung Polens und Schwedens unter dem katholischen Sigismund sollte zur Katholisirung Schwedens, ferner zur Eroberung des protestantischen Dänemarks und zur Demüthigung der Niederländer den Weg bahnen, während die unüberwindliche spanische Armada England bedrohte. Nur Schade, daß hierbei die widerstrebenden Rechte und Interessen der Völker gar nicht in Anschlag gebracht waren. Als Gegencandidaten traten der österreichische Erzherzog Maximilian mit großen Geldversprechungen für die polnischen Pane und ein noch viel gefährlicherer Gegner, der letzte Rurik, Zar Feodor Joannowitsch auf, Polen eine ewige Einigung mit Rußland und ein Bündniß gegen die Türken und den Panen Ländereien in Südrußland anbietend. Gegen diese beiden Fürsten erklärte sich der Sultan und drohte mit Krieg. Der deutsche Kaiser galt für habsüchtig und arm, die österreichische Regierung für tyrannisch und geldgierig, die Rechte und Freiheiten der ihr unterworfenen Länder suche sie überall auszurotten und von jeher habe der

Slawe vom Deutschen nichts Gutes zu erwarten gehabt. Die russische Hilfe schien entfernt. Die Pane fürchteten eine energische Regierung und meinten, die Russen wollten „Polen an ihr Reich flicken, wie einen Aermel an den Rock." Die Hauptschwierigkeit aber lag in der Religionsverschiedenheit und in der entschiedenen Weigerung des Zaren, den katholischen Glauben anzunehmen. Von dieser widersinnigen Forderung ließen die Polen zwar später nach. Ihre Unterhändler meinten, es werde hinreichen, wenn der Zar dem Papst Hoffnung zur Kirchenvereinigung gäbe und sich so seine Zustimmung auswirkte. Hierzu konnte er sich nicht entschließen. Die russische Partei, die anfangs bei weitem die zahlreichste gewesen war und zu der sämmtliche noch halbrussische Litthauer gehörten, schmolz daher zusammen und es wurde zwischen beiden Reichen nur ein fünfzehnzähriger Waffenstillstand abgeschlossen[44]. Die Sborowskys und ihr Anhang wählten am 22. August den Erzherzog Maximilian, wofür natürlich auch die Stadt Riga stimmte, die sich längst einen deutschen Herrscher wünschte[45], die Zamoisky's hingegen den schwedischen Prinzen Sigismund, als den letzten Jagelloniden unter der Bedingung auf Rückzahlung des der Krone Schweden noch aus Sigismund Augusts Zeit schuldigen Darlehns und Auskehrung des Brautschatzes, so wie des Erbtheils seiner Mutter zu verzichten, an der polnischen Grenze fünf Festungen auf seine Kosten zu errichten, keine fremde Truppen nach Polen zu bringen, Esthland an Polen abzutreten u. a. (19. August 1587[46]). Diese Bedingungen mißfielen dem Könige von Schweden und er willigte mit Mühe in die Wahl seines Sohnes. Der Prinz begab sich mit einer Flotte nach Danzig, wo er noch gegen die Abtretung Esthlands im Auftrage seines Vaters protestirte. Nach lebhaften Streitigkeiten in Warschau verfiel man auf das Auskunftsmittel, diese Frage bis zur Thronbesteigung Sigismunds in Schweden unerörtert zu lassen und Solches auch in der Wahlcapitulation anzuführen[47], worauf Sigismund am 17. (27.) December 1587 zu Krakau gekrönt, am folgenden Tage die obige Bedingungen enthaltende Urkunde unterzeichnete (nur daß nicht namentlich Esthland, sondern der „von Schweden besessene Theil Livlands dem übrigen Livland einzuverleiben" versprochen ward) und so die unnatürliche Verbindung zweier Völker beschlossen wurde, die einander völlig fremd und in Charakter, Bedürfnissen und Religionsansichten ganz verschieden waren[48]. Am 20. Januar des folgenden Jahres gab der neue König dem schwedischen Vicekanzler Erich Sparre einen Revers, worin er gelobte Esthland nicht an Polen abzutreten. Wurde dieses Versprechen gehalten, so war offenbar für die Ostseeprovinzen die Vereinigung Polens mit Schweden vortheilhaft. Die Reibungen zwischen diesen beiden Staaten auf livländischem

Boden hörten auf. Giese's Anschläge zerfielen in Nichts und gegen Rußland war man durch den doppelten Schutz beider Mächte gesichert, wogegen im Fall der Vereinigung Polens mit Rußland beide vereint vermuthlich Esthland erobert hätten, welches nun von den Schweden standhaft vertheidigt wurde. Am 24. Januar wurde der Erzherzog Maximilian von Zamoisky geschlagen und gefangen genommen. Er mußte der polnischen Krone entsagen, um seine Freiheit wieder zu erlangen[49].

Von einer andern Seite konnte die polnische Regierung ihre Pläne zur Katholisirung Livlands, dessen eifriger Vertheidiger, Herzog Kettler, ebenfalls kürzlich am 17. (27.) Mai gestorben war, um so ungescheuter verfolgen. Die Abgeordneten der livländischen Ritterschaft auf dem Wahlreichstage, der bekannte Elert Kruse, der nebst Taube in Polen baronisirt worden war, der Ritterschaftshauptmann (Landmarschall) Wilhelm von Rosen und Johann von Tiesenhausen, so wie die der Stadt Riga, die Rathsherren Ficke und Harkes und der Secretair Hilchen erfüllten den Reichstag mit Klagen. Beide beschwerten sich über den Eindrang in die protestantische Religion, welche nach der Capitulation mit Sigismund August in Livland und Riga ausschließlich gestattet sein sollte, den durch Drohungen unterstützten Proselytismus, die Verfolgung der lutherischen Prediger, die Einführung der Jesuiten und die Stiftung eines katholischen Bisthums, zu deren Unterhaltung man evangelischen Kirchen und Privatpersonen das Ihrige entzogen habe. Außerdem verlangte Riga die Bestätigung der Stadtprivilegien unter Auslassung aller zweideutigen Klauseln und Vorbehalte (die sich unter Andern auch in König Stephans Privilegium vorfanden) und die Abreißung des neu angelegten Blockhauses[50]. Die Ritterschaft hingegen forderte die noch während des russischen Krieges für den Fall eines glücklichen Ausganges desselben versprochene Wiedereinsetzung der flüchtigen Gutsbesitzer, wogegen nicht blos ihre, sondern auch viele andere Güter Polen, Litthauern und andern Ausländern verliehen worden, so daß es schien, als wolle man die Deutschen in Livland ausrotten oder wenigstens zu Knechten machen. Trotz der nachdrücklichen Sprache, die die Livländer führten, wurde die Untersuchung und Erledigung ihrer Beschwerden auf unbestimmte Zeit verschoben, weil man sich nur mit der Königswahl beschäftigen wollte[51]. Indessen hatte der neue König hergebrachterweise schon bei seiner Krönung alle die von seinen Vorgängern (u. a. auch die von den Herrmeistern und livländischen Bischöfen) ertheilten Rechte und Privilegien bestätigt[52]. Außerdem genehmigte er am 11. Januar 1588 die freie Uebung der evangelischen Religion in der Stadt Dorpat[53]. Am 30. Januar schrieb er der Stadt Riga, um ihre Huldigung zu verlangen, verlieh ihren Abgeordneten ein sicheres Geleit

und forderte den Herzog von Kurland auf, den in Livland zu haltenden Landtag zu besuchen [54]. Dieser Landtag wurde auch abgehalten. Auf demselben huldigten die Livländer dem Könige und bewilligten ihm eine Steuer, zu der man auch Kurland anziehen wollte; allein der Herzog entzog sich derselben unter Berufung auf seinen besondern Stand als Lehnfürst, gleich dem Herzoge von Preußen [55]. Am 1. Juli erhielt Dorpat ein ausführliches Privilegium, durch welches der Stadt das rigasche Recht, die Gerichtsbarkeit, die freie Wahl der Rathsglieder und Beamten, die Waage nach rigaschem Gewichte, die Strafgelder, der Zehnte der aus der Stadt gehenden Erbschaften, die erblosen Güter, die sämmtlichen Besitzlichkeiten u. s. w. wie früher zugesichert wurden. Diesen fügte der König noch die zweijährige Verjährungsfrist für die Auslieferung fremder Bauern und die Jahrmarktsfreiheit der Stadt Thorn hinzu [56]. Im folgenden Jahre (1589) mußte Livland wiederum, einem Beschlusse des zu Warschau versammelten Reichstags gemäß, an der allgemeinen Steuer, dem Pobor, Theil nehmen, welche nicht nur Kopf-, sondern auch zugleich Land-, Haus- und Viehsteuer war und noch von verschiedenen anderen Gegenständen, namentlich von Waaren aller Art, erhoben wurde [57], daher denn auch für Livland, wie für die übrigen Provinzen des Reichs von nun an Steuereinnehmer ernannt und im Reichstagsschlusse namhaft gemacht wurden, und zwar für jeden Kreis einer, z. B. im J. 1590 von polnischer Seite für den wendenschen Kreis der Starost von Nowgorod Matthias Leniek, von litthauischer Seite der Starost von Dünamünde Johann Ostrowski für den dörptschen Kreis und von livländischer Seite Andreas Spill für den pernauschen Kreis, fürs J. 1595 waren es lauter Polen [58]. Diese Steuer gab zu Erpressungen der polnischen Beamten Anlaß, wie wir aus einem Mahnschreiben des Königs an die Steuereinnehmer vom 22. Mai (1589) sehen [59]. Der Reichstag erließ auch eine neue Landesordnung (Ordinatio Livoniae) [60], welche in Livland große Unzufriedenheit erweckte. In ihr wurde, weil Livland kein eigenes Recht besitze (da die einheimischen Rechtsbücher den Polen wohl unbekannt waren), daselbst die Einführung des magdeburgischen oder des sächsischen Gerichts und der preußischen Gerichtsordnungen vorgeschrieben, während doch die einheimischen Rechte so oft von den polnischen Königen bestätigt worden waren. Livland sollte zwar nicht unter Litthauen und Polen getheilt, sondern als Glied des gesammten Reichs angesehen, aber Aemter und Güter sowohl Litthauern als Polen ertheilt werden. Der Besitz der sechsundzwanzig größern Starosteien wurde den letztern zugesprochen und die Einkünfte derselben zu gleichen Theilen dem Reichsschatze, der Vertheidigung Livlands und dem Unterhalte der Inhaber zugewiesen. In

Betreff des Güterbesitzes wurde ferner beschlossen, daß diejenigen, die bis auf des Erzbischofs Wilhelm Zeiten belehnt worden, ihre Güter behalten, diejenigen Personen aber, die später etwas erlangt hätten, auf dem Reichstage ihre desfallsigen Urkunden vorlegen und des Königs und der Stände Entscheidung abwarten sollten[61]. Diese Anordnung war offenbar nicht geeignet, der Ungewißheit des Güterbesitzes und den Streitigkeiten, die sich erhoben hatten, ein Ende zu machen, obwohl sie im Reichstagsbeschlusse durch die Ausdehnung der geschehenen Verleihungen und die Unwürdigkeit vieler der ersten Erwerber motivirt wird, welche nicht für geleistete Dienste damit belohnt worden, sondern Unruhen erregt und Verrath geübt hätten; — Erwägungen, auf denen noch ein Jahrhundert später die schwedische Regierung bei ihrer Güterreduction sich stützte. Den Livländern konnte es auch eben so wenig gefallen, daß dem Unterwerfungsvertrage vom 28. November 1561 zuwider den Polen und Litthauern das Recht, Aemter in Livland zu bekleiden, zuerkannt wurde.

Der Tod des Königs Stephan, so wie des Bischofs Patricius, der im Jahre 1587 erfolgte, änderte an den Umtrieben der Jesuiten nichts. War doch Sigismund III. vielleicht noch eifrigerer Katholik, als sein Vorgänger und auf Patricius folgte sein Dompropst Otto Schenking, ein livländischer Edelmann und um so heftigerer Zelote, als er früher dem lutherischen Glauben angehört hatte. Während der Kalenderunruhen in Riga befand er sich in großer Gefahr, aus welcher Nyenstädt ihn rettete[62]. Schon zu Patricius' Zeit hatten die dörptschen Bürger von den Jesuiten manche Bedrückungen erleiden müssen[63]. König Stephan hatte ihnen das dortige Nonnenkloster und mehrere Güter eingeräumt. Im Jahre 1588 soll Christian Schraffer, der ehemalige Hofprediger des Herzogs Magnus und nach dessen Ableben evangelischer Prediger zu Dorpat, von der Kanzel herab die Jesuiten angegriffen haben, wobei einer ihrer Brüder, Heinrich von Essen, gegenwärtig war. Derselbe scheint sogar den evangelischen Gottesdienst gestört zu haben, dafür soll er vom Rathsherrn Lindhorst und einigen andern Personen geschmäht worden sein. Essen klagte den Rathsherrn beim Rathe an, seinen Orden angegriffen, ihm mit dem Tode, wenn er noch einmal in die Kirche käme, gedroht und außerdem noch erklärt zu haben, er werde in Dorpat dasselbe thun, was in Riga geschehen war. Der Beklagte verlangte vom Kläger Bürgschaft, sich vor das Rathsgericht stellen und sich auf seine Widerklage einlassen zu wollen, was der Kläger verweigerte[64]. Hiermit scheint die Sache sein Bewenden gehabt zu haben, obwohl sich einmal der Jesuit hinter den Starosten (den polnischen Schloßhauptmann) steckte. Die Jesuiten wirkten aber beim Bischofe einen Befehl aus, wodurch den Bauern der Besuch

lutherischer Kirchen verboten wurde. Die Stadt protestirte und der Prediger der esthnischen Gemeinde, Christoph Berg, fuhr in seinen Amtsverrichtungen fort. Der Bischof ließ ihn einziehen und nach Wolmar bringen. Auf Fürbitte des auf dem Landtage versammelten Adels und aus Furcht vor einem Aufstande wurde er in Freiheit gesetzt, nachdem er allem Andringen seiner Gegner, er möge geloben, bei den Bauern keine evangelische Amtsverrichtungen zu halten, standhaft widerstanden hatte[65]. Zwei Jahre später verübten (am 3. Juli) die Jesuitenschüler in der Nacht einen Unfug bei der evangelischen St. Johanniskirche. Der Rector versprach aber Genugthuung[66].

In Riga war unterdessen Giese kurz nach Stephans Tode aus Schweden zurückgekommen und vom Rathe zur Rechenschaft gezogen worden. Seine Lage schien so gefährlich, daß der bekannte Geschichtschreiber Chyträus ihm in seinem Hause einen Zufluchtsort anbot (19. Februar 1587). Der Brief fiel in die Hände des Raths[67]. Giese stattete einen ausführlichen Bericht ab, der sich noch erhalten hat. In demselben gestand er, einen polnischen Angriff auf die Stadt gefürchtet zu haben und daher nach Schweden gegangen zu sein, theils um durch seine Entfernung den König Stephan zu besänftigen, theils um im dringendsten Falle Hilfe bei auswärtigen Fürsten zu suchen. Nur einigen angesehenen Bürgern habe er Solches mitgetheilt und sei in Schweden vom Könige abgewiesen worden, weil er keine Vollmacht von der Bürgerschaft hatte; der Herzog Karl aber habe Unterstützung versprochen. Giese hatte somit hochverrätherische Absichten eingestanden. Da der Rath nicht wagte, unmittelbar gegen ihn aufzutreten, so forderte er die Aeltermänner und Aeltesten auf, ihn einzuziehen und zu richten, was gegen die gesetzliche Ordnung war. Die Aeltesten brachten die Sache an die Gemeinde. Mehrere Bürger meinten, man solle die beiden Geächteten aus der Stadt schaffen. Allein der Eine von ihnen, der Aeltermann Brinken, machte in seinem Weinkeller einen Haufen seiner Anhänger trunken, diese erhoben auf der Gildstube ein tumultuarisches Geschrei und erklärten, Gut und Blut für die beiden Verfolgten opfern zu wollen. Dr. Stopius meinte, daß wenn diese die Verantwortung auf sich nehmen würden, der Rath genugsam entschuldigt wäre. Diese Ansicht drang durch und der Antrag des Raths blieb ohne Folge. Giese und seine Anhänger, die natürlich der Wahl des schwedischen Kronprinzen zum Könige von Polen entgegen waren, sandten insgeheim den oben genannten Oswald Groll zum Erzherzoge Maximilian, und zwar nach der Krönung Sigismunds, um mit jenem in Verbindung zu treten[68]. In Folge dessen erließ der Erzherzog ein gnädiges Schreiben an die Stadt (17. October 1587)[69]. Da die Besatzung des Blockhauses sich Gewaltthätigkeiten

erlaubte (unter Andern auch einen Seemann, der in der Nähe Ball spielte, aus Muthwillen erschoß), so machte man in der Nacht vom 29. Juli einen Ausfall aus Riga auf dasselbe, dies mißlang und Dr. Stopius rieth Giese und Brinken in einem noch vorhandenen Briefe von weitern Unternehmungen abzustehen [70]. Obwohl Giese die Bürger eidlich verpflichtet hatte, den Kampf fortzusetzen, so zogen dennoch am 1. August die Rigenser heim und schlossen am 29. einen Stillstand auf der Basis des status quo und einer freien Schifffahrt auf der Düna [71]. Am 3. August waren die Stadtdeputirten vom Reichstage zurückgekommen. Als man Sigismunds Erwählung erfuhr, drang der Rath in die Gilden wiederholt auf Auslieferung der beiden Geächteten, allein vergebens. Vielmehr brachten sie es am 23. August dahin, daß die Jakobikirche den Jesuiten entrissen und dem lettischen Gottesdienste wieder eingeräumt wurde. Zwei Tage darauf mußten die Jesuiten die Stadt verlassen.

Im September erschien ein Secretair des Königs von Schweden, Johann Wiltperger, in Riga mit dem Auftrage, für dessen Sohn, den neugewählten König von Polen eine Anleihe von 100,000 Thalern zu besorgen [72]. Die Stadt entschuldigte sich mit ihrem Unvermögen, wogegen Wiltperger an die 40,000 Thaler jährlicher Einkünfte erinnerte, welche die Stadt nach Giese's Behauptung besitzen sollte. Zu Anfang des folgenden Jahres forderte Sigismund, wie oben erwähnt worden, die Stadt schriftlich zur Huldigung auf. Als bald darauf zwei königliche Commissarien zur Entgegennahme des Huldigungseides erschienen, wurde ihnen derselbe von der Gemeinde verweigert und in einem Antwortschreiben vom 10. Mai äußerte zwar die Stadt, sie habe sich freiwillig der Krone unterworfen, verlangte aber auch noch vor der Huldigung, nach altem Gebrauche, die Abstellung ihrer Beschwerden, nämlich Rückgabe der Jakobikirche, Entfernung des Blockhauses und Bestätigung der Privilegien [73]. Diese beschränkenden Bedingungen hielten wohl Manche für überflüssig und gefährlich wie z. B. Dr. Stopius, der sie dem Einflusse gefährlicher und cyklopischer Geister zuschrieb [74]. Die Giesesche Partei scheint damals unumschränkt geherrscht zu haben, Nyenstädt und von Meppen nur dem Namen nach Bürgermeister und in täglicher Lebensgefahr gewesen zu sein. Meppen soll auch einmal gegen Ficke (am 10. Juni 1588), wie es heißt, nach gegenseitigen Schimpfreden den Dolch gezückt haben [75]. Eine vom Pastor Lorenz Lembke gegen die letzten Unruhen gehaltene Predigt hätte beinahe einen neuen Tumult erregt. Zu Neuners Leichenbegängniß, das im Jahre 1587 in der Domkirche stattfand, hatte sich beinahe Niemand eingefunden. Giese ließ, dem bisherigen Gebrauche entgegen, für die große Gilde ein

eigenes Siegel anfertigen, um die Selbstständigkeit der Gemeinde zu beurkunden [76].

Zu Anfange des Jahres 1589 sandte die Stadt eine Deputation nach Polen, unter Andern den Obersecretair Hilchen, wohl auf Veranlassung des zum März ausgeschriebenen Reichstags, zu welchem der König sie hatte vorladen lassen [77]. Giese, der statt Brinkens zum Aeltermann gewählt worden war, bat Hilchen, sein Möglichstes für die Aufhebung der Achtserklärung zu thun. Er mußte umsomehr für seine Sicherheit besorgt sein, als seine Popularität zu schwinden anfing. Am 5. März wurde er sogar aus uns unbekannten Ursachen vor dem Rathe angeklagt. Man drang auf die Wahl eines andern Aeltermanns großer Gilde. Der Rath wollte dies benutzen und bestellte statt seiner zum Aeltermann den frühern Aeltermann Peter Rasch [78], vermuthlich nur provisorisch und unter bloßer Suspension Giese's von seinen Functionen während der Dauer des Prozesses, denn die Wahl des Aeltermanns stand der Bürgerschaft und nicht dem Rathe zu. Giese kehrte sich nicht daran, sprengte den folgenden Tag mit seinem Anhange die Gildstubenthüre (6. Marz), deren Schlüssel der Rath an sich genommen hatte und fungirte wie zuvor [79].

Der Reichstag beschloß, zur Schlichtung der städtischen Angelegenheiten, nach Riga eine Commission zu senden, bestehend aus dem berühmten Verfasser des revidirten litthauischen Statuts, dem litthauischen Großkanzler, Leo Sapieha, einem eifrigen Anhänger Sigismunds, und dem Castellan Severin Bonar, einem Calvinisten. Mit dieser Nachricht und wohl auch der von der am 17. April erfolgten königlichen Bestätigung sämmtlicher Stadtprivilegien, die aber der Stadt noch nicht übergeben war [80], kamen die Abgeordneten Anfangs Juni zurück. Je näher die Gefahr heranrückte, desto mehr wütheten die Häupter der Bürgerpartei. Indessen waren vielen Bürgern die Augen aufgegangen und die Gutgesinnten hatten einige Kriegsknechte angeworben, die Nyenstädts und seiner Freunde Leben schützten [81]. Ihre Gegner sannen sogar auf offenen Krieg und wollten den Commissarien die Thore verschließen. Allein ihre Gegner kamen ihnen zuvor und vermochten durch den Secretair Hilchen den Obristen Fahrensbach, der sich im rigaschen Schlosse aufhielt und um die Unterwerfung der Stadt verdient machen wollte, mit bewaffneter Hand einzuschreiten. Derselbe besetzte plötzlich am 16. Juni um 3 Uhr Morgens mit einem Haufen Polen den Markt. Seine Bundesgenossen in der Stadt unterstützten ihn mit ein paar hundert Mann und einigen Kanonen. Die Giesesche Partei versammelte sich bewaffnet bei der Peterskirche, besetzte die Hauptstraßen beim Markte, verbollwerkte sich mit Hanfbündeln und verschloß die Dünapforten. Da fing Fahrensbach Unterhandlungen an, indem

er durch den Dr. Stopius den Aeltermännern Giese und Brinken anzeigen ließ, daß er als Vermittler gekommen sei und sie zu sich bat. Sie erschienen auch, nachdem Fahrensbach zwei polnische Edelleute als Geiseln für sie gegeben hatte. Es kam zu einem Waffenstillstande bis zur Ankunft der Commissarien. Hierdurch war der Hauptzweck der Rathspartei erreicht, aber freilich ihr Sieg noch nicht entschieden [82].

Die Commissarien, die am 9. Juli n. St. ihre noch jetzt vorhandene Instruction erhalten hatten, schrieben am 12ten aus Wilna, daß sie auf die unerwartete Nachricht von der in Riga vorhandenen sehr bedenklichen Gährung ihre Reise auf einige Tage verzögert, indessen auf die ihnen von den Abgeordneten der Stadt gegebenen beruhigenden Nachrichten wieder angetreten hätten. Zugleich ermahnten sie zu Treue und Gehorsam [83]. Am 5. Juli hielten sie unter Lösung des Geschützes ihren feierlichen Einzug in Riga. Der Großkanzler nahm seine Wohnung bei der Wittwe des unglücklichen Tastius, in dessen Hause auch Zamoisky gewohnt hatte, der Castellan im Schlosse [84]. Giese und Brinken wurden gewarnt, blieben aber in der Stadt. In der ersten Sitzung, die die Commissarien am 22. Juli auf dem von polnischen Soldaten umringten Rathhause hielten, legten sie ihre Instruction vor, nach welcher die Stadt den Huldigungseid leisten und die Bestätigung ihrer Privilegien, so wie die Zusicherung des augsburgischen Glaubensbekenntnisses empfangen sollte, jedoch unter der Bedingung, daß die Jakobi- und die Marien-Magdalenenkirche den Katholiken verblieben. Das Blockhaus sollte vernichtet, dagegen die drei Flüchtlinge, Ecke, zum Bergen und Kanne, restituirt und die Geächteten Giese und Brinken verhaftet und gerichtet werden. Dies Letztere geschah sogleich. Die Gemeinde stellte zwar vor, dem Verhaftungsbefehle sei durch den mit Fahrensbach abgeschlossenen Vergleich genug gethan und die ganze Gemeinde wolle für ihre Führer und für die Vertheidiger der Volkssache wider den Rath Bürgschaft leisten. Indessen gab sie doch zuletzt ihre Verwahrung auf dem Rathhause unter Aufsicht zweier Rathsglieder und polnischer Soldaten zu [85]. Den Abend rief der Kaufmann Gerhard Friese die Bürger zu Gunsten der beiden Gefangenen auf. Vor dem Rathhause entstanden unruhige Bewegungen. Als Sapieha den Vogt Ficke und den ersten Bürgermeister Meppen kommen ließ, erklärte ihm der Erstere trotzig, das Volk würde nur durch die Zurückziehung der fremden Soldaten beruhigt werden. Da indeß der Pöbel lärmend zu den Waffen rief und das Rathhaus stürmen zu wollen schien, ging er mit Meppen auf den Markt und beschwor die Aufrührer, sich zurückzuziehen, was ihnen auch gelang. Am folgenden Tage wurde Friese in Verhaft genommen. Am 27. Juli leisteten Rath und Gemeinde den Huldigungseid,

nachdem Ecke, Bergen und Kanne in ihre Aemter wieder eingeführt worden. Am folgenden Tage fing der Prozeß gegen Giese und Brinken an und zwar vor einer aus drei polnischen Beamten, zwei Rathsherren und vier Bürgern aus beiden Gilden[86], zusammengesetzten Commission. Die ihnen vorgeworfenen fünf Hauptverbrechen waren: Giese's verrätherische Unterhandlungen in Schweden, die Mißhandlung Bergens, die Hinrichtung Tastius' und Whelings, der Angriff aufs Blockhaus und beleidigende Ausfälle gegen den verstorbenen König. Nach den Commissionsacten gestand Giese allerdings, für den Fall einer Belagerung der Stadt fremde Hilfe gesucht, so wie auch den König Stephan geschmäht zu haben, doch nur für den Fall eines förmlichen Einverständnisses mit dem Papste. Die harte Behandlung Bergens und den Angriff aufs Blockhaus wollte er Anfangs der ganzen Gemeinde zur Last legen, gestand dann aber, bei dem letztern Anführer gewesen zu sein, und erklärte, Bergen hauptsächlich wegen der verrätherischen Uebergabe der Kirchen angegriffen zu haben, wofür auch Tastius und Wheling den Tod verdient hätten. Brinkens Verhör war beinahe gleichen Inhalts, nur daß er von den Unterhandlungen in Schweden nichts wußte. Giese erhielt vier Tage zu einer schriftlichen Vertheidigung, unterdessen wurden die Vergehen der Geächteten beiden Gilden von den polnischen Beamten auseinandergesetzt[87]. Dennoch gelang es den Verhafteten, als sie nach Verfluß der vier Tage den Kanzler aufs Rathhaus kommen sahen und das Volk aus dem Fenster um Hilfe anriefen, einige Bewegungen hervorzubringen. Der junge Kanzler, Sapieha, damals nur zweiunddreißig Jahre alt, dämpfte sie durch den Ausruf, die Bürger sollten ihres Schwurs gedenken, oder mit dem Leben büßen. Eben so verwarf er ein Gnadengesuch der angesehensten Bürger. Da Giese keine Schrift eingereicht hatte, befahl der Kanzler ihn zur Tortur zu führen (31. Juli). Der Rathsherr Ficke, der selbst Mitschuldiger war, verließ das Rathhaus und erschien bis nach der Hinrichtung der beiden Geächteten nicht wieder. Unter der Folter gab Giese eine Menge Mitschuldiger, besonders Brinken, Stopius, Friese, Ficke und den Rector Möller an, bestätigte dies auch in einem zweiten Geständnisse, nachdem er (am 1. August) zum Tode verurtheilt worden. Dasselbe Bekenntniß that Brinken, doch erst nachdem er zur Folter gebracht worden. Auch er wurde zum Tode verurtheilt. Auf Vorstellung des Raths und der nächsten Verwandten der beiden Geächteten wurde die Aufsteckung des Kopfes von Giese auf einem Pfahle erlassen und eine stille Beerdigung beider in der Kirche gestattet.

Am Morgen des 2. Augusts wurde der Markt von einer doppelten Reihe polnischer Soldaten mit Musketen und brennenden Lunten ver-

sehen, umstellt. Alle Fenster und Straßen waren mit Zuschauern besetzt. In Trauermäntel gehüllt, kamen die beiden Verurtheilten, von der Geistlichkeit begleitet, aus dem Rathhaus. Giese trat einige Schritte vor, sah sich nach allen Seiten um und stimmte ein im Gefängnisse von ihm selbst verfaßtes Lied an. Brinken schien heiter und verlangte von Giese, er möge ihn als frühern Aeltermann zuerst sterben lassen. Giese willigte ein und bat um Erlaubniß, zum Volke sprechen zu dürfen. Als dieses bewilligt worden, ermahnte er es, der Obrigkeit zu gehorsamen. Schon hatte Brinken den Tod erlitten, als Giese noch zögernd umherblickte und den Kanzler ersuchte, „Herr Gott dich loben wir" singen zu lassen. Der Kanzler ließ ihm sagen, es wäre zu spät, so wurde er denn zum Sandhaufen geführt, schauderte zusammen, faßte sich wieder, kniete hin mit den Worten: aus der Tiefe ruf ich Herr zu dir, wurde enthauptet und sein Leichnam fortgeschafft. Viele Thränen flossen den beiden Märtyrern des Religionseifers, einer übel verstandenen Vaterlandsliebe und vielleicht ihres eigenen Ehrgeizes. Ihr Tod war eine Sühne für den an Tastius und Wheling verübten Justizmord.

Die Commissarien fanden es auch für nöthig, die hauptsächlichsten Anhänger der beiden Verurtheilten zur Rechenschaft und Strafe zu ziehen. Nur der Zinngießer Sengeisen, der an allen Unternehmungen Giese's Theil genommen hatte und wegen seines ränkesüchtigen Wesens aus den Gildstuben beinahe entfernt worden wäre, wurde zum Tode verurtheilt. Johann Giese, des Hingerichteten Bruder, Albert Müller, sein Diener und zwei andere Individuen erlitten blos eine Gefängnißstrafe; doch wurden Albert Müller und außer ihm Gerhard Friese, der oben genannte Goswin Bone und fünf Andere verbannt. Der Rector Möller, der in Bauerkleidern entflohen war, wurde in die Acht erklärt [88]. Er soll seine Tage in der dittmarischen Stadt Meldorf als Rector oder Pastor beschlossen haben. Oswald Groll, welcher in Wilna verhaftet worden und aus dem Gefängnisse entflohen war, wurde mit Infamie aus der Stadt verwiesen [89]. Die Bestrafung einiger anderen Schuldigen wurde dem Rathe überlassen.

Ehe die Commissarien, ihrer Instruction gemäß, zur Zurückforderung der Jakobikirche schritten, hielten sie es für nöthig, da die Gemüther noch sehr erbittert schienen und man laut den Tod der Gerichteten beklagte, den Rath in seine herkömmlichen Rechte wieder einzusetzen. Sie richteten darüber einen Antrag an die Gilden und erklärten sich auch bereit, was der Rath etwa seinerseits der Gemeinde von ihren verfassungsmäßigen Rechten entzogen hätte, ihr zurückzugeben [90]. Die Ausführung dieses Antrags war nicht leicht, denn die rigasche Verfassung beruhte, wie die der meisten deutschen Städte, auf meist ungeschriebenen und nicht immer gleich-

förmigen, also sehr bestrittenen Gewohnheiten und Gebräuchen. Wenn zwischen der Gemeinde oder ihren Vertretern und dem Rathe ein Streit entstand, so berief man sich immer auf das Althergebrachte (Dat Olde), wie aus unzähligen Stellen des Gildenbuchs erhellt. Der erste etwas umfassende Versuch, die Verfassung durch die Schrift zu fixiren, war der dem Rathe abgezwungene und längst aufgehobene Vergleich vom Jahre 1585 gewesen. Der Rath, mit Einschluß der wieder eingesetzten Glieder, erbot sich zur Verantwortung, aber Niemand wollte klagen [91]. Von beiden Seiten wünschte man einen neuen, die streitigen Verfassungsfragen für die Zukunft feststellenden Vertrag. Derselbe wurde auch nach Aufsetzung der Hauptbeschwerden der Bürger über zweideutige Auslegung der Reservation der Hoheitsrechte in der Bestätigung der Privilegien, Abtretung der Jakobikirche, Einführung des neuen Kalenders, mißbräuchliche Verwendung der Zolleinkünfte, die versprochenermaßen nur zu der Stadt Nutzen ausgegeben werden sollten, Umgehung des rigaschen Hafens im Ausfuhrhandel, Bedrückung des Handels und der Fischerei von Seiten des dünamündeschen Commandanten, Gestattung von Gewerben in der Vorburg, ungebührliche Beschränkung der städtischen Gerichtsbarkeit, Verschleppung der Processe, Rechenschaftsablegung der Beamten ohne Theilnahme der Bürger, Nahrungseindrang und manche Unzukömmlichkeiten im Gewerbswesen [92] am Severinstage, von dem er seinen Namen bekommen hat (26. August), von einem Ausschusse des Raths und der Gemeinde geschlossen, von den Commissarien bestätigt [93] und vom Rathe und den Aeltestenbänken beschworen. Den größten Antheil an demselben hatte der zum Syndicus erhobene David Hilchen. In demselben wird der Rath feierlich als die „Mitobrigkeit“ der Gemeinde anerkannt und ihm der Gerichtszwang, die Verlehnung der Stadtgüter und Häuser, so wie der Stadtämter und Benefizien und die Bestallung sämmtlicher Kirchen- und Stadtdiener zuerkannt, doch in der Art, daß die Gemeinde für wohlverdiente Personen intercediren dürfe und die Aeltermänner bei der Einführung der Kirchen- und Schuldiener sein sollten. Das Stadtsiegel sollte nur vom Rathe geführt und das während der Unruhen auf der großen Gilde gemachte Siegel vernichtet werden. Die üblichen Amtsaccidenzien sollten in Kraft bleiben, bis es möglich werde dem Rathe eine bestimmte Besoldung auszusetzen, oder ihm die Freiheit von allen Stadtkassen zu gestatten. Ueber die Kriegsmacht der Stadt sollte der Rath gebieten, dem Musterherrn aber die Aelterleute bei der Auszahlung des Soldes zugeordnet werden, auch die Annahme und Abdankung der Leute, so wie die Ausschickung ganzer Fähnlein ins Feld, nicht ohne Wissen der Aeltermänner geschehen. Mit der von allen Stadtbeamten jährlich dem Rathe ab-

zulegenden Rechnung sollte die Gemeinde nichts zu schaffen haben; doch durfte dieselbe auf ihr Verlangen ihr durch Mittelspersonen gezeigt werden.

Die Stadtbürger werden ausdrücklich für Unterthanen ihrer Obrigkeit erklärt und ihre politischen Rechte dahin beschränkt, die Stadteinkünfte mit zu verwalten und über bestimmte, ihnen vom Rathe vorgelegte Stadtsachen zu berathschlagen. Diese Berathschlagung soll zu Vermeidung von Unruhen, nicht wie bisher von der ganzen Gemeinde, sondern von den vereinigten Aeltestenbänken beider Gilden (vierzig Aeltesten großer und dreißig kleiner Gilde) bewerkstelligt werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Rathe und den Gilden soll das von zwei Ständen, nämlich vom Rathe und einer Gilde Beschlossene, auch für die andere Gilde maßgebend sein. Sind die Gilden einig, stimmen aber nicht mit dem Rathe überein, so ist ein Ausschuß von sechs Rathsherren, drei Aeltermännern und Aeltesten und drei Bürgern zu wählen, deren Beschluß maßgebend ist. Diese Bestimmungen sind zum Theil noch heute praktisch. Besonders wichtige Angelegenheiten sollen der ganzen Gemeinde eröffnet werden, dieselbe aber nicht berechtigt sein, den Beschluß des Raths und des Siebzigerausschusses abzuändern. Hierin lag eine bedeutende Aenderung der Verfassung; die Bürgerschaft wurde zu einem bloßen Wahlkörper herabgesetzt. Ausschuß und Gemeinde sollten sogar nur mit Zustimmung des wortführenden Bürgermeisters oder, im Weigerungsfalle, des Raths, zusammenberufen werden. Dasselbe galt von Briefen, die von der Gemeinde abzuschicken oder zu empfangen wären. Dagegen sollte auch der Rath weder Briefe noch Gesandtschaften an fremde Fürsten in Stadtangelegenheiten ohne Mitwissen des Ausschusses abschicken. Weder Gemeinde noch Ausschuß sollten ohne geschehene Verwilligung vor den Rath treten und der wortführende Bürgermeister und der Stadtvogt allein über die Thorschlüssel verfügen. Klagen einzelner Bürger oder der ganzen Gemeinde wider den Rath, einzelne Rathsglieder oder sonstige Personen, sollten vom Könige entschieden und zu Führung einer solchen Klage von der Gemeinde nicht über sechs Personen constituirt werden.

Die Stadtkasse sollte von zwei Personen des Raths, zwei Aeltesten (je einem aus einer Gilde) und zwei Bürgern (als Schreibern) beaufsichtigt und diese sechs vom Siebziger Ausschuß erwählt, aber vom Rathe bestätigt werden. Jährlich zu Martini mußten sie dem Bürgermeister, den Stadtkämmerern und den Aeltermännern Rechnung ablegen. Ohne Vorwissen der Aeltermänner sollte keine Ausgabe gemacht werden und dieselben den einen Schlüssel zur Kasse führen. Diese Bestimmungen bestehen unter einigen Modificationen noch heutzutage. Auflagen oder Schulden auf die Stadtgüter sollten von Rath und Ausschuß gemeinschaftlich

angeordnet werden, wobei aber auch (mit mehr Umsicht als in mancher neuen Verfassungsurkunde) die Verpflichtung des Ausschusses, durch Auflagen nothwendige Ausgaben zu bestreiten, anerkannt wurde. Von einer unbedingten Abgabenverweigerung konnte also nie die Rede sein.

Ueber Beschwerden der Bürgerschaft sollte sich der Ausschuß mit dem Rath vergleichen. Aus dem Vertrage vom Jahre 1585 wurden nur die Bestimmungen über die Nichtduldung von Bönhasen und den Verkauf von Bauholz an die Bürger aufgenommen, nicht aber die über bürgerliche Nahrung und insbesondere den Handel. Doch mochten diese wohl in der ausdrücklich ausgesprochenen Bestätigung aller dem neuen Vertrage nicht widersprechenden gildischen Privilegien liegen und sind zum Theil noch heute in Kraft.

Daß dieser Vergleich mit großer Unzufriedenheit von der Bürgerschaft aufgenommen wurde, läßt sich denken. Die Abreißung des der Stadt lästigen Blockhauses versprachen die Commissarien gegen Erstattung der auf 150,000 Gulden berechneten Baukosten, ließen sich aber bewegen, diese Summe auf 45,000 zu ermäßigen. Außerdem mußte die Stadt auf die Rückzahlung eines Darlehns von 6700 Gulden verzichten und die ihr dafür als Pfand eingeräumten Güter Uexküll und Kirchholm zurückgeben (4. August 1589)[94]. Die Commissarien forderten darauf die Rückgabe der dem katholischen Cultus entrissenen beiden Kirchen und verweigerten bis dahin, ihrer Instruction gemäß, die Auslieferung der königlichen Bestätigung der Stadtprivilegien, indem zuvor die Vergehungen der Stadt wieder gut gemacht sein müßten. Die Stadt hingegen behauptete, nicht mit Unrecht, daß die Auslieferung jener Urkunde der Leistung des Huldigungseides hätte vorangehen müssen, da die Bestätigung Bedingung der Huldigung sei. Lange wurde über die Rückgabe der Kirchen mit Rechtsgründen gestritten, indem die Stadt hauptsächlich zu ihren Gunsten einen vieljährigen Besitz und wiederholte Privilegien über Ausübung des evangelischen Gottesdienstes in allen Pfarreien in- und außerhalb der Stadt anführte[95]. Die Commissarien aber behaupteten, durch die zugestandene Ausübung der lutherischen Religion sei die katholische nicht ausgeschlossen worden, die Kirchen seien gutwillig abgetreten und hätten also den Jesuiten nach mehrjährigem Besitz nicht mit Gewalt entrissen werden sollen. Was aber Rechtsgründe nicht vermochten, erlangte man durch Bitte und Vorstellungen über die Unruhen, die unvermeidlich entstehen würden, wenn die Kirchen den Jesuiten wieder eingeräumt würden. Die Kirchenangelegenheit wurde aufgeschoben und die Urkunde über die Bestätigung der Privilegien der Stadt unter der schriftlich gewährleisteten Versicherung übergeben, daß sie auf jene Angelegenheit keinen Bezug haben solle. Den

Bhelingschen und Tastiusschen Erben wurde außer einer förmlichen Ehrenerklärung für die beiden Unglücklichen, je zweitausend Gulden Schadenersatz aus dem Vermögen der Urheber ihres Todes zuerkannt. Nachdem die Angelegenheiten der Stadt auf diese Weise geordnet worden und Alles daselbst eine andere Gestalt angenommen hatte, wie die Commission in ihrer desfallsigen Relation selbst behauptet, schloß sie am 28. August ihre Verhandlungen [96] und verließ die Stadt. Dem Historiker Chyträus, der (19. Februar 1587) Giese, „dem rigaschen Catilina," einen Zufluchtsort angeboten hatte, drückte sie ihre Verwunderung darüber aus und ermahnte ihn, nicht ferner mit Königen und Städten zu spielen [97]. Mit Ecke, Bergen und Kanne ward ein Vergleich getroffen, durch welchen ihre Ehre wiederhergestellt und dem letztern eine bedeutende Ewigrente zugesichert wurde [98]. Mit dem Burggrafen Ecke schloß die Stadt noch einen besondern Vertrag, durch welchen ihm an Schaden und Kostenersatz eine Summe von 7998 Gulden zuerkannt wurde, welche ihm bis zum Jahre 1600 gezahlt werden sollte. Von den in den Unruhen Verwickelten entging Stopius trotz Giese's Anschuldigung aller Strafe, denn er hatte es mit beiden Parteien gehalten und sich schriftlich gegen Wiltperger zu rechtfertigen gesucht [99]. Im Jahre 1590 verglich er sich förmlich mit Ecke, Bergen und Kanne durch die Vermittlung des wendenschen Bezirkschefs Fahrensbach [100]. Der Stadtvogt Ficke wurde im folgenden Winter von den Wittwen Tastius' und Bhelings als Urheber des Todes ihrer Männer verklagt. Da er sich dem Urtheile des Raths entzog, wurde er seiner Güter beraubt. Ein königlicher Befehl setzte ihn zwar in seine Würde wieder ein, allein er starb schon am 4. December. Der Conrector Rascius war schon zu Anfang der Unruhen als Rector nach Königsberg berufen worden. Die Rache des rigaschen Raths verfolgte ihn; er wurde verhaftet, indessen nach zwei Jahren wieder frei gelassen und später Rathsherr in Königsberg. Die im Severinschen Vertrage unerledigt gebliebenen Beschwerden der Bürger über Mängel im Gewerbswesen wurden erst am 17. Februar 1591 durch eine „Reformation" seitens des Raths erledigt, deren Inhalt bei der Darstellung des Handels und Gewerbswesens angeführt werden soll. Auch das Verhältniß des Raths zur Stadtgeistlichkeit änderte sich zum Vortheile des erstern. Im Jahre 1576 hatte der Rath besonders zur bessern Schlichtung der Ehestreitigkeiten, über welche es bisher mit der Geistlichkeit sich benahm, ein besonderes Consistorium angeordnet, bestehend aus den beiden Pastoren der Petri- und Domkirche, zwei ihrer Aeltesten (Prediger), den zwei weltlichen Superintendenten aus dem Rathe, dem Syndicus, noch zwei Rathsherren und dem Rathssecretair. Anfangs sollte die Behörde nur die Untersuchung führen und der

Rath das Urtheil fällen. Da sie sich dem widersetzte, so begnügte sich der Rath damit, noch zwei seiner Glieder zuzuordnen und behielt sich nur das Recht vor, vorkommenden Falls eine Actenrevision unter Absendung noch zweier Delegirten anzubefehlen. Außerdem wurden die Geistlichen als Mitglieder des Gemeinwesens in Kirchenangelegenheiten bisweilen aufs Rathhaus oder die Gildstube gefordert. Nach den Kalenderunruhen trat der Rath klagend gegen die Geistlichkeit auf und beschuldigte sie, die Aufrühre begünstigt zu haben. Sie versprach Gehorsam, und Rath und Geistlichkeit gaben sich darauf die Hände [1]. Dennoch benahm sich die letztere, wie wir sehen werden, noch sehr selbstständig.

Obwohl der König durch ein Mandat vom 24. August 1589 im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Würde der Krone, so wie um alle Spuren der frühern Auflehnung zu vertilgen, auf die Beobachtung des verbesserten Kalenders gedrungen hatte [2], blieb dennoch der julianische stillschweigend in Kraft. Als der König auf seiner Rückreise aus Reval, wo er mit seinem Vater eine Zusammenkunft gehabt hatte, nach Riga kam, wo er vom 12—21. November 1589 verweilte, verlangte er die Wiederaufnahme der Jesuiten. Da der Rath sich bittend dagegen äußerte, so verstattete er ihm Bedenkzeit, erschien aber gar nicht in der Stadt, obgleich Anstalten zu einem feierlichen Empfange, als Ehrenpforten, Feuerwerke u. dgl. in Bereitschaft standen. In Mitau erhielt der König eine allendliche Erklärung der Stadt Riga, durch welche sie in die Anstellung katholischer Geistlichen in Riga willigte, doch mit Ausnahme der Jesuiten. Die Sache wurde nun auf den Reichstag verschoben [3]. Dahin wurde also die Stadt im Jahre 1590 geladen und schickte Nyenstädt und Hilchen nebst noch einem Rathsherrn hin. Die Geistlichkeit protestirte gegen die Aufnahme der Jesuiten, so wie gegen alle Schritte, die der Rath in dieser Sache ohne ihre Zustimmung thun würde. Sie rieth ihm, sich nur auf die Privilegien zu berufen und sandte eine Bittschrift an den König [4]. Der König erkannte den Jesuiten die ihnen abgenommenen Kirchen wieder zu, doch sollten sie auf dem Schlosse und nicht in der Stadt wohnen. Jedoch erfolgte die wirkliche Wiedereinsetzung nicht und die Jesuiten brachten diese Angelegenheit auf den nächsten Reichstag. Die Stadt sandte Ecke und Hilchen hin. Diese stellten vor, daß in der Verhandlung wegen Abtretung der Kirchen von den Jesuiten gar nicht die Rede gewesen wäre, sondern nur von Weltpriestern (plebani). Der Reichstag beschloß nichts. Der König aber, der selbst nach polnischen Schriftstellern von seinem Beichtvater, dem Jesuiten Bernhard, in allen Dingen geleitet wurde [5], ließ die Stadt durch sein Hofgericht verurtheilen [6]. Da der rigasche Syndicus an den nächsten Reichstag appellirte, wollte der König ihn ins

Gefängniß werfen, wurde aber von den Landboten daran verhindert. Die Jesuiten mußten aber in die Stadt wieder aufgenommen werden [7], während die Vorstadt ein neues protestantisches Gotteshaus, die Gertrudenkirche erhielt, wo zu Weihnachten 1591 zum ersten Male gepredigt wurde. Zehn Jahre darauf (1602) schenkte der König den Jesuiten noch die confiscirten Güter mehrerer livländischen Edelleute (Koskulls, Patkuls u. a.), die sich auf Seiten der Schweden geschlagen hatten [8]. Im Jahre 1593 mußten die Hauptkirchen in Thorn und Elbing ebenfalls den Katholiken eingeräumt werden [9]. Preußen wurde damals nicht viel anders behandelt, als Livland und litt auch von der Rohheit und dem Uebermuthe der polnischen Beamten und Soldaten, der zu Danzig einen großen Tumult veranlaßte [10]. Hatten doch gleich nach der Unterwerfung Westpreußens die Polen Schlösser und Aemter eingenommen und sogar zum Theil verpfändet erhalten, und schon auf der Tagfahrt zu Elbing im Jahre 1472 klagte man darüber, daß der König in Landessachen nicht die preußischen Räthe, sondern die polnischen zu Rathe zöge. Andererseits beschwerte sich der König darüber, daß das Land zu den von Polen geführten Kriegen keine Hilfe leisten wolle und jede außerordentliche Reichssteuer unter allerhand Vorwänden verweigerte [11].

Als der König seinen Hauptwunsch befriedigt sah, zeigte er sich gegen die Stadt in andern Angelegenheiten willfährig. Auf dem zu Wenden im Jahre 1591 gehaltenen Landtage stellte der Ritterschaftshauptmann Johann von Tiesenhausen von Berson dem riga'schen Rathe dazu noch das Zeugniß aus, daß die Stadt sich „der Magnistischen und Moscowitischen bösen Praktiken gänzlich entäußert, sich treu ritterlich und aufrichtig verhalten und die polnischen Kriegsvölker gehörig mit Munition unterstützt habe" [12]. Auf Anhalten der Deputirten Ecke und Hilchen hatte die Stadt am 2. Jan. 1591 das Thorn'sche Privilegium erhalten, nach welchem delinquirende Adelige von der Stadtbehörde verhaftet und von ihr und dem Schloßhauptmanne gemeinschaftlich oder im Falle einer Meinungsverschiedenheit von dem Könige gerichtet werden sollten [13]. Am 1./11. October 1591 ertheilte der König der Stadt und dem Adel ein gemeinschaftliches Privilegium zur Anlegung eines Damms bei Neuermühlen, zu dem die Materialien aus den, dem wenden'schen Bisthum geschenkten, rodenpois'schen Walde entnommen werden durften, ohne aber zur Unterhaltung des Damms von den Reisenden einen Zoll zu erheben. In dieser Urkunde wurde auch das alte Versprechen erneuert, binnen zehn Meilen von Riga keinen Zoll anzulegen [14]. Dies Alles hinderte den Neuermühlenschen Hauptmann nicht, den Bau nach Möglichkeit zu stören und sogar nach den Arbeitern zu schießen [15]. Auch das Recht

einen Leuchtthurm zu bauen und zum Besten der Schifffahrt Tonnen zu halten, wurde der Stadt Riga erneuert (Urkunde vom 2/12. October 1592)[16]. Auf dem Reichstage vom Jahre 1593 wirkte Hilchen eine Ergänzung des Stephanischen Privilegiums aus (vom 31. Mai 1593)[17]. In derselben wurde unter Andern die Competenz des von den Rigensern nicht gern gesehenen burggräflichen Amts genauer bestimmt. Der Burggraf sollte die ganze Gerichtsbarkeit des Schloßhauptmanns (jurisdictionem capitanealem) fortan ausüben (was für die Stadt sehr vortheilhaft war) und im Falle er mit einem vom Rathe gefällten Criminalurtheile nicht übereinstimme, die Sache an den König gelangen lassen. Nur in leichtern Straffachen adeliger Delinquenten urtheilte er allein. In der riga'schen Vorburg sollten keine Gebäude aus Stein oder mit steinernen Fundamenten errichtet und nur die von den frühern Ordensmeistern festgesetzte Anzahl Handwerker geduldet, auch daselbst weder Handel noch Bierbrauerei getrieben, noch eine Schlächterei oder Bäckerei errichtet werden. Aus der königlichen Kanzelei sollten keine Befehle ergehen, durch welche das in Riga übliche Proceßverfahren gestört würde. Klagte Jemand wider den Rath, so sollte ihm die Klage mitgetheilt und erst, wenn er binnen zwei Monaten sich darauf gar nicht oder ungenügend erklärte, ein Pönalmandat gegen ihn erlassen werden. In Criminalsachen sollten künftig keine Commissionen ernannt werden, um gegen die Stadt zu inquiriren. Frivole Kläger sollten einer strengen Strafe unterliegen. Der Rath ist berechtigt über die Handwerkerschragen (ihre Abfassung und Anwendung) gerichtliche Entscheidung zu fällen. Die Stadtgüter und das Münzrecht werden der Stadt Riga und zwar das letztere mit Ausschluß jeder andern Person oder Stadt in Livland bestätigt. Auch sollen ihr keine andern öffentlichen Lasten aufgelegt werden, außer diejenigen, zu deren Ableistung sie sich Kraft ihrer Privilegien verstanden hat. Das Wasser aus den umliegenden Flüssen darf durch unterirdische Wasserleitungen in die Stadt geleitet werden. (Ein Versuch war schon dazu im Jahre 1572, aber vergebens gemacht worden[18].) Juden sollen in Riga nicht geduldet werden. Außer Riga soll kein anderer Hafen eröffnet und zum Nachtheile der Schifffahrt in der Nähe der Düna kein Gebäude errichtet werden. Vom Ein- und Ausfuhrzolle soll keine Befreiung stattfinden. — Vier Jahre später wurden mehrere zwischen dem königlichen Schloßhauptmanne und der Stadt schwebende, das Gewerbe in der Vorburg betreffende Irrungen, durch eine auch für die Zukunft giltige Entscheidung (vom 27. Januar) gehoben[19]. Auch verbot der König seinen Beamten die Holzflößung durch unnützes Aufhalten zu stören[20].

Hierdurch suchte man die Bürger für das den Gilden genommene

Recht der Berathschlagung über öffentliche Angelegenheiten zu entschädigen. Eine weitere Folge der Entziehung dieses Rechts ist wohl die Dürftigkeit des Buchs der Aeltermänner, welches erst nach einer achtzehnjährigen Unterbrechung vom Jahre 1590 an wieder geführt wurde. Die Nichtbrüder in der Bürgerschaft waren damals schon so zahlreich, daß sie, wie oben bemerkt worden ist, besondere Versammlungen hielten, und die Gildegesetze dieser Zeit tragen dem Aeltermann auf, einen Jeden zum Eintritt in die Bruderschaft zu ermahnen; wer nach dreimaliger Ermahnung es versäumte, sollte keine bürgerliche Nahrung treiben dürfen[21]. Indessen durfte nach einer Bestimmung vom Jahre 1569 Niemand ohne Vorzeigung seines Geburtsbriefes zum Bruder angenommen werden. Die Thätigkeit des Raths und der Bürgerschaft scheint sich mehr innern Angelegenheiten zugewandt zu haben.

Von den das Stadtrecht vervollständigenden Verordnungen aus dieser Zeit sind die Gerichtsordnung vom 15. December 1581, die Verordnung über Actenrelationen vom 11. Decbr. 1594 (bestätigt von Sigismund III. am 18. März 1595), nach welcher die Relationen vom Syndicus angefertigt und von den Parten durchgesehen, unterschrieben und nöthigenfalls ans königliche Assessorialgericht übersandt werden sollten[22], die revidirte Wett- oder Handelsordnung vom Jahre 1591, die Kastenordnung oder Instruction zur Verwaltung der Stadtcasse vom Jahre 1585 und endlich die Vormünderordnung vom Jahre 1591, welche letztere bald auch in Dorpat praktisch wurde[23] und noch jetzt in den livländischen Städten Geltung hat. Die letztere erscheint im Vergleiche mit den ungenügenden Bestimmungen des ältern Stadtrechts als ein bedeutender Fortschritt. Die Obervormundschaft der Obrigkeit wird in derselben ausdrücklich anerkannt[24]. Mit Ausnahme der Eltern darf Niemand die Vormundschaft antreten, ohne dazu vom Waisengerichte bestätigt zu sein[25]. Nur Personen, die eines guten Rufs genießen, nicht notorisch mit bedeutenden Schulden belastet sind und so viel im Vermögen haben, daß dadurch die Pupillen gehörig gesichert sind, dürfen als Vormünder bestätigt werden[26]. Die Mutter darf die Annahme der Vormundschaft verweigern; jeder Andere nur wegen rechtmäßiger Ehehaften, die aber vom Gesetze nicht näher bestimmt werden[27]. Die Vormünder haben ihre Mündel standesmäßig zu erziehen und bei ihrer Verheirathung die Einwilligung der nächsten Verwandten einzuholen[26]. Ohne Einwilligung ihrer Vormünder dürfen die Pupillen kein Rechtsgeschäft vornehmen; in wichtigen Fällen muß der Vormund die Genehmigung des Waisengerichts einholen[29]. Eine seinem Mündel angefallene Erbschaft darf er nur sub beneficiis inventarii antreten und ein Rechtsgeschäft mit demselben nur unter Bestätigung des

Waisengerichts abschließen [30]. Gleich nach seiner Bestätigung muß der Vormund in Gegenwart zweier vom Waisengerichte verordneten Zeugen ein Inventar über das Activ- und Passivvermögen des Mündels aufnehmen und zu diesem Zwecke von des Erblassers Wittwe, dessen mündigen Kindern und Hausgesinde einen Manifestationseid leisten lassen [31] und wenn der sofortigen Inventur Hindernisse im Wege stehen, den Nachlaß sofort verschließen und versiegeln und die Schlüssel dem Waisengerichte übergeben [32]. Sind nahmhafte Schulden vorhanden, so wird ein Proclam zur Zusammenberufung der Gläubiger erlassen; übersteigen die Schulden die Activa, so hat der Vormund des Waisengerichts um Erlaubniß zu bitten, das Vermögen den Gläubigern zu überlassen; das Waisengericht sucht dann die Gläubiger zu bewegen, den Pupillen die notbwendigen Alimente zuzugestehen [33]. Als Verwalter des pupillarischen Vermögens soll der Vormund dasselbe in gutem Stande erhalten und Kapitalien gegen genügsame Realsicherheit auf Renten anlegen [34], nie aber zu seinem eigenen Nutzen, selbst nicht gegen Verrentung verwenden [35]. Ausstehende Forderungen hat der Vormund einzufordern und haftet für jede Versäumung in dieser Beziehung [36]. Pupillengut darf nie ohne Zustimmung des Waisengerichts und ein Immobil nur Schuldenhalber oder zum Behuf einer Theilung unter zahlreichen Miterben oder wenn die Unterhaltungskosten die Einkünfte übersteigen, veräußert werden [37]. Ueber Ein- und Ausgaben muß der Vormund genau Buch und Rechnung führen und am Schlusse des Jahres dem Waisengerichte die Rechnung ablegen, welche daselbst unter Ausscheidung überflüssiger Ausgaben und Unkosten revidirt wird [38]. Der Vormund ist dem Pupillen für die geringste Versäumung zum Schadenersatz verpflichtet [39], nicht aber zum Ersatze zufälligen Schadens und wird für dolose Handlungen noch außerdem bestraft [40]; seine Verantwortung geht auch auf seine Erben über [41]. Mehrere Vormünder haften fürs Ganze [42]. Die Vormundschaft erlischt durch die Mündigkeit des Pupillen, welche vom Rathe ausgesprochen wird, worauf ihm sämmtliche Rechnungen in Gegenwart des Waisengerichts vorgelegt werden [43]. Was die Vormünder den Pupillen und diese jenen verpflichtet sind herauszugeben, müssen sie binnen sechs Wochen auskehren. Etwaige Einreden haben die Pupillen ohne Zuziehung von Anwälten beim Waisengerichte anzubringen. Ueberhaupt müssen alle gegenseitigen Forderungen aus der vormundschaftlichen Verwaltung binnen sechs Monaten geltend gemacht werden. Ist die Schlußrechnung richtig, so werden die Vormünder von den Pupillen und dem Waisengerichte quittirt und vom Rathe förmlich entlassen, aber auch dann sollen die Vormünder und das Waisengericht ein Augenmerk auf die Pupillen haben, und im Falle der Verschwendung

oder Geistesunfähigkeit dieselben mit Curatoren versehen. Bei ihrer Quittirung dürfen die Vormünder, wenn sie einer mühsamen und vielen Zeitaufwand erfordernden Vormundschaft vorgestanden haben, sich vom Rathe eine dem Pupillenvermögen angemessene Remuneration zusprechen lassen[44]. Die Vormundschaft hört auch durch die Remotion des Vormunds und selbst des Vaters wegen schlecht geführter Vormundschaft auf[45], die der Mutter durch Eingehung einer zweiten Ehe[46]. Endlich darf der Vormund auch um Entbindung von einer bereits übernommenen Tutel bitten, doch sind die Gründe dazu im Gesetze nicht angegeben[47]. Aus dieser kurzen Darstellung erhellt, daß zwar manche Bestimmungen des römischen Rechts in die neue Verordnung aufgenommen waren, indessen doch mehr solche, die aus der naturgemäßen Entwickelung des Instituts von selbst folgen, als specifisch römische; außerdem aber sehr viel Römisches übergegangen ist, wie z. B. der durchgreifende Unterschied zwischen Tutel und Curatel oder zwischen Unmündigkeit und Minderjährigkeit, die verschiedenen Arten der testamentarischen Tutel, das Recht statt seiner, einen andern Vormund vorzuschlagen (jus potioris nominandi), die Erbittung von Vormündern, so wie eine Menge Detailbestimmungen. Manches ist auch abgeändert, wie die lästige Sicherheitsbestellung von Seiten der Vormünder, das Recht der Pupillen, lucrative Rechtsgeschäfte durch Verpflichtung Anderer abzuschließen u. s. w. Trotz der gewiß schon sehr verbreiteten Kenntniß des römischen Rechts bewegte sich also die Gesetzgebung ziemlich selbstständig, selbst auf dem Felde des Civilrechts. Bei andern Gegenständen war dies natürlich noch mehr der Fall.

Im Jahre 1593 wurde eine Kleiderordnung erlassen[48]. In Betreff der Hochzeiten war schon am 29. December 1571 von Rath und Bürgerschaft verordnet worden, daß sie um 9 Uhr aufhören und die Stadtspielleute, die nach einer gesetzlichen Taxe von 10 bis 12 Mark daselbst aufspielten, zu der Stunde weggehen sollten[49]. Im Jahre 1573 wurde die Taxe vom Rathe auf 30 Mark erhöht, worüber sich die Bürgerschaft sehr beschwerte[50]. Durch die Hochzeitordnungen von den Jahren 1593 und 1598 wurde den Hochzeitbittern verboten, eine Menge junger Knaben mit sich in die Häuser zu führen. Auf der großen Gildstube sollten nur siebzig Mannspersonen und sechzig Frauenzimmer, auf der kleinen sechzig Männer und achtundvierzig Frauen zu Hochzeiten geladen und auf jener nur sechsundzwanzig, auf dieser sechzehn Schüsseln aufgetischt werden dürfen. Auf jeden Tisch sollten nur drei silberne Kannen Wein kommen, geschmorte Hühner, Mandelkäse, Marzipan und vergoldete Schauessen wurden bei zwanzig Thaler Pön verboten. Getanzt sollte werden züchtig, ohne Jauchzen oder Umwerfen. Am Abende durfte die Braut zwar nach

Hause geleitet werden, aber nicht später als um acht Uhr und ohne weitere Mahlzeit, als daß in ihrem oder des Bräutigams Hause ihre acht nächsten Verwandtinnen gespeist werden durften. Der Brautschlitten sollte ohne Umschweifen und ohne Begleitung, Zulauf und Geschrei junger Leute gerade nach Hause fahren. Dienstmädchen sollten ohne Jungfrauen zur Kirche ziehen, nur funfzehn Gäste haben, blos eine Abendhochzeit halten, keine Kränze und kein Buntwerk tragen, es sei denn daß sie ein Deutscher heirathete.

Während die Petrischule im Jahre 1566 neu gebaut worden war[51], erhielt die Domschule durch die Berufung des gelehrten Rectors Johann Rivius (kurz nach 1589) und die Bemühungen des verdienten Stadtsyndicus Hilchen eine verbesserte Verfassung[52]. Dieselbe kennen wir durch eine bei Gelegenheit der Einführung des Rivius gedruckte Schrift vom Jahre 1594[53]. Nach derselben hatte die ganze Schuleinrichtung einen dreifachen Zweck: Gottesfurcht, Sittlichkeit und Unterricht. Für die erste wurde in den untersten Klassen, der fünften und vierten, durch Auswendiglernen der fünf Hauptstücke und einzelner Sprüche aus den Evangelien und Jesus Sirach gesorgt; in der dritten auch noch durch Lesen des neuen Testamentes und Auswendiglernen von Psalmen. In Secunda wurden die Glaubenssymbole und Hymnen des Prudentius auswendig gelernt, ein religiöses Lehrbuch vorgetragen und Auszüge aus der am Sonntage gehörten Predigt gemacht. Das Letztere wurde auch, aber mit größerer Genauigkeit, von den Primanern gefordert; ferner mußten sie täglich ein Capitel aus der Bibel durchgehen und auszugsweise aufzeichnen, Psalmen auswendig lernen und die Evangelien nebst auserwählten Reden der Kirchenväter in der Ursprache, so wie ein theologisches Lehrbuch, z. B. die Loci von Melanchthon studiren. Hierdurch wurde auch bei Nichttheologen frühe der religiöse Sinn geweckt und eine feste Grundlage des Glaubens gelegt. In Betreff der Sittlichkeit werden in der oben erwähnten Schrift den Schülern der fünf Klassen für ihr Alter passende Vorschriften ertheilt, den jüngern vorzüglich in Bezug auf äußern Anstand, den ältern aber auch in Bezug auf die innere Sittlichkeit. Bei den Secundanern wird hauptsächlich auf ihr Ehrgefühl und das Wohlwollen der Lehrer gegen sie als Beweggrund zu Fleiß, Gehorsam und Anstand hingewiesen. Den Primanern wird hauptsächlich Dankbarkeit und Bescheidenheit, diese der Jugend so nothwendigen und jetzt doch so häufig bei ihr vermißten Tugenden empfohlen. Der Unterricht beschränkte sich auf die Erlernung der altklassischen Sprachen. Die Muttersprache wurde nur in den untersten Klassen gelehrt. Um so gründ-

licher war das Studium der alten Sprachen, und durch häufige Rede- und Schreibeübungen ward es belebt.

Auch eine Stadtbuchdruckerei ließ Hilchen errichten[54]; eine Stadtbibliothek war schon früher aus den in den aufgehobenen Klöstern vorgefundenen Büchern gebildet worden und wurde durch Privatschenkungen vermehrt, vermuthlich schon im Jahre 1553, wo der Rath am 15. Nov. beschloß, sie im Domsgange unterzubringen, wo sie sich noch jetzt befindet[55]. Im Jahre 1572 wurde in der Petrikirche ein Nachmittagsgottesdienst angeordnet, zu dem man sich so drängte, daß die Frauen sich um die Plätze stritten[56]. Nyenstädt, der zu wiederholten Malen zum beschwerlichen Amte eines Burggrafen, so wie zu dem eines Waisenherrn gewählt wurde, traf die ersten Vorkehrungen zu einem städtischen Kornmagazin und verwandte im Jahre 1594 nicht weniger als 10,000 Mark zur Stiftung einer Versorgungsanstalt für zehn arme Bürgerwittwen in der Weberstraße, welche er aber später am Riesing bauen ließ und die noch jetzt unter dem Namen von Nyenstädts Wittwen-Convent besteht[57]. Auch die im Jahre 1558 gestiftete Stipendienanstalt, die milde Gift genannt, wurde im Jahre 1592 mit neuen Mitteln dotirt und besser geordnet[58]. Die Mildthätigkeit der Rigenser zeigte sich auch in auswärtigen Unterstützungen, z. B. im Jahre 1569 zu Gunsten der Stadt Wenden, die durch eine starke Feuersbrunst gelitten hatte. Das in Riga gesammelte Geld wurde nach Wenden durch zwei Armenvorsteher zur Vertheilung an die dortigen Bürger gesandt, damit nicht etwa der dortige Rath sich der Gelder bemächtige und sie nur seinen Freunden zukommen lasse. Im Jahre 1571 wurde der Noth armer Bauern abgeholfen, die während einer Hungersnoth zahlreich zur Stadt gekommen waren, sich längs der Düna auf Misthaufen lagerten, um die Wärme zu suchen und zum Theil vor Hunger und Frost umkamen. Trotz des religiösen und philanthropischen Eifers dieser Zeit und obwohl Reformation und klassische Studien die Geistesbildung förderten, waren die Sitten doch noch sehr roh und als Ueberrest des alten Fehderechts fielen noch häufig Gewaltthätigkeiten vor[59]. Im Jahre 1572 wurde ein gewisser Michael von Horn wegen in der Stadt verübten Friedensbruchs eingezogen und ihm zwar auf fürstliches Fürbitten das Leben geschenkt; er mußte aber der Stadt Urfehde schwören. In einem städtischen Gerichtsprotokolle, das vom 8. October 1597 bis zum 5. October 1598 geht, finden sich in dieser Zeit, bei einer Bevölkerung von weniger als 10,000 Seelen, außer den bloßen Schlägereien, 95 Fälle blutiger Verstümmelungen und das nicht blos seitens der Nichtdeutschen, sondern auch der Meister und Gesellen, die häufig mit einander haderten, der Laufburschen und sogar der

Schwarzenhäupter in ihren Versammlungen. Die dafür verhängten Geldstrafen (fünf bis zehn Mark) waren gering, viel höher hingegen die für getriebene Unzucht (18 bis 22 Mark), besonders für längst gewohnte (90 bis 150 Mark). Im Jahre 1578 wurde eine vermeintliche von ihrem Manne beschuldigte Zauberin der Wasserprobe in der rothen Düna unterworfen und obgleich sie dieselbe glücklich bestand, aus der Stadt gewiesen[60], allein im Jahre 1584 wurden am 27. Mai und 28. Juli nicht weniger als eilf Zauberer verbrannt. Aehnliches geschah in den Jahren 1587 und 1589. Im Jahre 1594 ward ein Schwarzkünstler verwiesen und sein Buch verbrannt, 1580 und 1599 wurden Ehebrecher geköpft, 1592 eine Kindesmörderin (eine Magd) lebendig begraben, 1586 der Procurator Bruns geköpft, weil er von den Rathsherren gesagt, sie wären verlaufene Schelme[61].

Als ein Fortschritt in der Bildung mag indessen das sich damals regende Bedürfniß nach theatralischen Vorstellungen gelten, welches aber nur noch durch die Domschüler von Zeit zu Zeit befriedigt wurde. So reimten sie im Jahre 1582 auf dem Rathhause von dem alten Jacob und Joseph und im Jahre 1595 gaben sie Vorstellungen auf einer förmlich dazu erbauten Bühne[62]. Plinius, der in seinem Lobgedichte auf Riga vom Jahre 1595 die letztere Nachricht giebt, spricht auch von räumigen und breitgepflasterten Straßen und schönen Buden und Häusern mit marmornen Thürzierrathen. Schon im Jahre 1567 erhielt ein Bürger Befehl, einen die Straße schmälernden Ausbau an seinem Hause abzureißen[63]. Der Patriotismus der Bürger äußerte sich häufig durch Geschenke an Geschütz, das der Stadt bei der veränderten Kriegskunst sehr nöthig war, so im Jahre 1561 seitens Johann Groene, der im folgenden Jahre Rathsherr wurde, in den Jahren 1562, 1566, 1576 und 1579 seitens der Schwarzenhäupter und im Jahre 1598 seitens des Bürgermeisters Nyenstädt.

Die Geschichte der Stadt Dorpat in dieser Zeit bietet ebenfalls das Schauspiel von Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten seitens der Polen, von zum Theil hierdurch herbeigeführten Zwistigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft und endlich von Schmälerung der städtischen Freiheiten, obwohl die polnischen Könige von Zeit zu Zeit durch Ertheilung verschiedener Privilegien den Wohlstand dieser von ihnen neu geschaffenen Stadt zu befördern suchten. Wir besitzen hierüber ziemlich ausführliche Nachrichten durch die von Gadebusch aus den Rathsprotokollen verfertigten Auszüge. Dieselben fangen kurz nach der Wiedereinrichtung einer deutschen Stadtgemeinde in Dorpat am 9. Juli 1583 an. Zu der Zeit wurde die dörptsche Polizeiordnung, die Bursprake, erneuert, welche bis zum Jahre

1765 in Kraft blieb. In demselben Jahre fingen auch schon die Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft an. Der Rath wollte dem Könige eine Gesandtschaft wegen Bestätigung der alten Stadtprivilegien schicken, was um so nöthiger schien, da der Starost den Verlust der ihm entzogenen Gerichtsbarkeit nicht verschmerzen konnte. Die Bürgerschaft wollte das nöthige Geld nur unter der Bedingung hergeben, daß außer den beiden Rathsgliedern auch ein Abgeordneter der Bürgerschaft mitgehe, ihr über die Stadtausgaben eine Rechnung abgelegt werde und Abgeordnete der Gilden an der Erhebung der Stadteinkünfte Theil nähmen. Nach einigem Widerstreben mußte der Rath hierin willigen[64], indessen finden wir bei spätern Gesandtschaften immer nur Rathsglieder angeführt. Die Gesandtschaft ging ab und erhielt (am 9. Mai 1584) zu Grodno einen Bescheid, wodurch der Stadt mehrere meist ökonomische Vortheile zugesichert wurden[65]. Statt Rathshofs erhielt die Stadt das Dorf Fegefeuer oder Wegefer nebst der Mühle zu Lubia, später aber am (4. März 1585) das Gut Wissust, 150 litthauische Haken groß[66]. So weit ging der Uebermuth der polnischen Befehlshaber, daß im Jahre 1585 der Unterstarost Woinowsky in trunkenem Muthe mit seinen Dienern den Gerichtshof, welcher einen Russen eines Diebstahls wegen in Arrest führte, auf dem Markte überfiel und mißhandelte. Als er hierüber zur Rechenschaft gezogen ward, erklärte er, Russen und Bauern immer schützen zu wollen und es thue ihm leid, den Gerichtsvogt nicht todtgeschlagen zu haben. Der Cardinalstatthalter gab ihm zwar Unrecht, allein der königliche Oekonom Lokni̇cki führte die Sache parteiisch und zu Gunsten des verklagten Unterstarosten, von dem er sogar die Zeugen verhören ließ[67].

Im Jahre 1588 klagte die Stadt auf dem Landtage zu Wenden über die Gewaltthätigkeiten der polnischen Soldaten, welche die Bürger aus ihren Häusern verjagten und plünderten und über die Starosten und Befehlshaber der Umgegend, welche Vorkäuferei trieben und den Kaufleuten und Bauern den Weg nach Dorpat versperrten. Desgleichen beschwerte man sich über die vom Reichstage auferlegte Schatzung und die Höhe der Bieraccise, welche drei bis vier mal so stark sei, als in den andern livländischen Städten[68]. Die Bürgerschaft klagte aber auch schon zugleich über einen Rathsherrn, der in Gegenwart der königlichen Commissarien die Bürger Aufrührer genannt hatte. Nachdem der Rechtsgang über ein Jahr gedauert hatte, wurde die Sache zwar durch Delegirte der drei Stände mit Zuziehung der Prediger verglichen[69]; auf dem Landtage klagte der Rath aber nichtsdestoweniger über vermessenes Betragen der Gemeinde, welches aus einer beigelegten Spottschrift erhellen sollte. Uebrigens war der Landtagsdelegirte derselbe Rathsherr, über welchen

früher die Stadt geklagt hatte[70]. Im November wollte auch ein Bürgermeister, wegen Ungehorsam der Gemeinde, zwei Mal sein Amt niederlegen und wurde nur durch die Bitten des Raths bewogen, davon abzustehen[71]. Unterdessen hob sich die Stadt durch den Handel, welcher zum Theil unmittelbar mit England und Lübeck betrieben wurde, von wo man sich Waaren verschrieb[72], so sehr, daß der Rath den Bau hölzerner Häuser in der Stadt verbieten und den Abbruch der vorhandenen befehlen konnte[73]. Indessen wurde diese Verordnung nicht befolgt und Dorpat zeigte noch Spuren des Verfalls[74]. Vom Steigen der Gewerbe zeugt, daß im Jahre 1588 Aemter der Schuster und Schmiede errichtet und mit Schragen versehen wurden und man im folgenden Jahre eine Flachs- und Hanfwrake einrichtete[75].

Im Jahre 1588 erhielt die Stadt am 4. April und 1. Juli von Sigismund III. zwei wichtige Gnadenbriefe. Durch den ersten wurde Dorpat zum Stapelort für den russischen Handel mit Pleskau, dem alten Gebrauche gemäß, erklärt und allen Kaufleuten verboten, die dortige Zollstätte zu umgehen[76], worüber auch der König dem Bischofe zu Wenden und den übrigen livländischen Obrigkeiten eine Eröffnung machte[77]. Durch den zweiten Gnadenbrief wurden der Stadt die frühern Gerechtsame bestätigt, als: der Gebrauch des riga'schen Rechts und Gewichts, die Gerichtsbarkeit, die freie Wahl der Rathsglieder und Beamten, wofür der Rath im Jahre 1585 eine besondere Ordnung verfaßt hatte[78], die Erhebung der Strafgelder, der Zehnte der aus der Stadt gehenden Erbschaften, die Einziehung erbloser Güter, die Braugerechtigkeit, die freie Fischerei, die Jahrmärkte, das Verbot der Vorkäuferei, das Eigenthumsrecht an den verschiedenen Stadtbesitzlichkeiten u. s. w. Zu diesen schon vorhandenen Gerechtsamen fügte Sigismund III. noch die thornsche Jahrmarktsfreiheit und nach dem Beispiele Riga's die zweijährige Verjährungsfrist für die Auslieferung fremder Bauern hinzu[79]. Sigismund ertheilte auch am 4. Mai 1590 der Stadt Dorpat, so wie am 2. Januar des folgenden Jahres der Stadt Riga[80] die thornsche Gerichtsfreiheit, nach welcher Adelige, die in einer Stadt Gewalt übten, von den Stadtbehörden eingezogen und von ihnen unter Zuziehung des königlichen Hauptmanns oder Starosten gerichtet werden sollten, im Falle einer Meinungsverschiedenheit beider aber sollte die Sache an den König gelangen und der Edelmann so lange in Haft verbleiben[81]. Die polnischen Beamten fuhren unterdessen in ihren Bedrückungen fort. Der Unterstarost und der Oekonom (Verwalter der königlichen Güter) verwehrten den Bürgern Korn und Bier nach Pleskau zu bringen[82]. Die drückende von der polnischen Regierung erhobene Zollabgabe und Schatzung,

obwohl die der Stadt verliehenen zehn Freijahre noch nicht verflossen waren, und die Eingriffe der Jesuiten hatten Mißhelligkeiten zwischen den Ständen zur Folge, welche am 17/27 Februar 1590 durch einen Vergleich beendigt wurden. Nach demselben sollten der Unterstarost und der Oekonom aufgefordert werden, die zahlreichen von den Jesuiten angelegten Gebäude, die zu einer besondern Vorstadt angewachsen waren, abzubrechen, da darin, zum Nachtheil der Stadt, Vorkäuferei und Krügerei betrieben wurden und „nach dem Privilegium" in jedem Garten nur eine Wohnung gebaut werden durfte. Allein beide Beamten verweigerten ihre Zustimmung [83]. Im folgenden Jahre erschien eine königliche Commission, um die Klagen der Stadt gegen die polnischen Beamten und die Jesuiten zu entscheiden. Sie bestand aus dem Wojewoden von Wenden und mehreren polnischen Beamten. Außerdem klagte auch die Gemeinde wider den Rath [84]. Mehreren Beschwerden, z. B. über das Halten nichtdeutscher Lehrlinge in den Buden und die Ertheilung des Bürgerrechts an Nichtdeutsche (ausgenommen besonders nützliche Handwerker, nämlich Leinweber und dergleichen), versprach der Rath sogleich abzuhelfen [85]; ein ähnliches Versprechen that auch der Oekonom, Georg Schenking, in Bezug auf an ihn gerichtete Klagen. Hiebei scheint es geblieben zu sein; der Starost versprach blos, sich in die Ertheilung von Pässen innerhalb Landes reisender Kaufleute nicht zu mischen [86].

Unterdessen hatte sich der König durch die zwischen Bürgerschaft und Rath ausgebrochenen Streitigkeiten bewegen lassen, die dörptsche Stadtverfassung vollkommen umzuwandeln und der Bürgerschaft das Recht der Berathschlagung über öffentliche Angelegenheiten zu nehmen, ausgenommen wenn es der Rath für gut befinden würde und auch dann nur durch einen von demselben gewählten Ausschuß, wie es der Severinsche Vergleich im Jahre 1589 für Riga festgesetzt hatte. Dieser Befehl [87], schon am 2. Mai 1590 erlassen, wurde im April des folgenden Jahres in Kraft gesetzt. Der Rath wählte aus der Bürgerschaft einen Ausschuß von zwanzig Männern (unter Andern den Aeltermann großer Gilde, Bernd von Gerten, dessen Zeit schon um war), mit denen er nach jenem Rescripte über wichtige Angelegenheiten berathschlagen sollte. Der Ausschuß suchte durch verschiedene Ausflüchte die Uebernahme seiner neuen Amtspflichten zu verzögern und drang auf eine Zusammenberufung der Gemeinde, weil das königliche Mandat an sie gerichtet war. Gerten verlangte seinen Abschied und der an seine Stelle schon früher gewählte, aber vom Rathe nicht bestätigte Hans Karthausen äußerte sich gegen das Mandat sehr lebhaft. Der Rath wollte eine Versammlung der Gilden dem Mandate gemäß nicht gestatten; Karthausen berief die große Gilde eigen-

mächtig zusammen. Der vom Rathe eingeforderte Ausschuß verlangte seine Sitzungen auf der Gildstube halten zu dürfen, so wie die Aufnahme beider Aelterleute in die Zahl seiner Glieder. Beides schlug der Rath ab. Am 8. Mai kam die Bürgerschaft eigenmächtig auf beiden Gildstuben zusammen und begleitete zwei Tage darauf den Ausschuß vor den Rath, wo die obigen Forderungen wiederholt wurden. Der Rath blieb standhaft[88]. Einige Zeit lang war es ruhig. Am 21. Juni aber erschien Karthausen mit seinen Collegen und einigen andern Bürgern vor dem Rath und verlangte, kraft eines auf beiden Gildstuben am 9. Juni gefällten Beschlusses, daß der Rath den mit der Bürgerschaft geschlossenen Vertrag halten, in verschiedenen wichtigen Stadtangelegenheiten, die einzeln aufgeführt worden, Ordnung schaffen und Alles aufheben möchte, was dem vom Könige bewilligten Privilegium entgegen wäre. Der gelehrte Gadebusch, selbst in Dorpat Bürgermeister und der diese Vorfälle einseitig aus dem Standpunkte des Raths beurtheilt (während er sonst gewöhnlich sich jedes Urtheils enthält), nennt das Letztere „einen höchst strafbaren Gedanken des Bösewichts Karthausen, einen gemeinen Kniff aufrührerischer Bürger und Demagogen", während doch die dörptsche Bürgerschaft bei weitem keine solchen Excesse begangen hatte, wie die rigasche und überdem die am Severinstage in Riga vorgenommene Veränderung der Verfassung zwischen Rath und Bürgerschaft vereinbart war. Obwohl nun Karthausen keinesweges Giese und seinen Genossen gleichgestellt werden mag, schlug der Rath dennoch sein und der Bürgerschaft Begehren ab[89]. Kurz darauf hatte der Rath sich beim Präsidenten des dörptschen Bezirks zu verantworten, vor dem Karthausen ihn anklagte[90]. Am 13. November berief er den Ausschuß, um Geld zu den Kosten der Beschickung des nächsten Reichstags aufbringen zu können. Der Ausschuß aber wiederholte die obigen Forderungen und wollte sich in nichts, ohne eine Zusammenberufung der Gilden, einlassen. Man kam endlich dahin überein, daß der Rath, sowie auch jede Gilde, je vier Personen aus ihrer Mitte wählten, um die vom Rathe aufgestellten Vergleichspunkte zu berathschlagen. Die Kleingildischen blieben zwar aus diesem Ausschusse weg, die übrigen Glieder aber beschlossen, die Aelterleute diesmal, dem Wunsche des Raths gemäß, nicht in den Zwanzigerausschuß zu nehmen, die Versammlungen dieses Ausschusses auf dem Gerichtshause und später auf dem Rathhause halten zu lassen, die Gildstuben aber blos zu feierlichen Trünken und Hochzeiten zu benutzen; die zwanzig Männer sollten nur mit Genehmigung des wortführenden Bürgermeisters zusammenkommen; die große Gilde aber aufs Rathhaus gefordert werden, um ihr zu eröffnen, daß die neuen Einrichtungen in Folge eines königlichen Mandats getroffen

worden. Ein Ausschuß der kleinen Gilde erklärte hingegen dem Rathe offen im Namen seiner Committenten, sich dem Mandate nicht fügen, sondern lieber Dorpat verlassen zu wollen[91]. Am 6. December erschien die ganze Gemeinde nebst dem Zwanzigerausschusse vor dem Rath, der ihr das Mandat verlesen und den abgeschlossenen Vergleich eröffnen ließ.

Die Bürgerschaft fügte sich[92]; Karthausen aber fuhr fort, den Rath zu lästern, klagte ihn vor einem in Dorpat anwesenden polnischen Beamten in einer Schrift an, die dem Congreßfeldherrn Zamoisky übergeben werden sollte, rief aus eigner Machtvollkommenheit die Gilde zusammen und wagte sogar, es dem Rathe in sehr unbescheidenen Ausdrücken anzuzeigen. Die Folge dieser Versammlung war eine von Karthausen am 17. April 1592 dem Rathe übergebene sehr unehrerbietige Schrift, welche bei der darauf eingeleiteten Untersuchung von Niemandem, außer seinen eignen Anhängern, für eine von der Bürgerschaft genehmigte Schrift anerkannt, sondern ihm allein zugeschrieben und zu verantworten überlassen wurde. Da wurde er eingezogen und, trotz aller Fürbitten der ganzen Bürgerschaft und mehrerer Starosten, nicht wieder freigelassen. Eine heftige Protestation seines Bruders Robert erbitterte den Rath noch mehr; ein Versuch seiner Anhänger, die sich zu seiner Befreiung, zur Nachtzeit auf dem Markte zusammengerottet hatten, mißlang. Selbst ein königlicher Befehl zu seiner Freilassung (vom 17. Juli), den sie ausgewirkt hatten, blieb ohne Wirkung. Der Rath erklärte ihn für erschlichen und rechtfertigte sich in dieser Hinsicht vor dem Wojewoden der dörptschen Präsidentschaft. Endlich erbrach Karthausen bei hellem Tage sein Gefängniß, unter dem Schutze eines Haufens seiner Anhänger. Auf das Ansuchen des nach Warschau geschickten Rathssecretairs befahl der König (am 15. November 1592), ihn bis zur Ankunft und Entscheidung der königlichen Commissarien wieder zu verhaften. Der Rath aber konnte Solches nicht ausführen, Karthausens Anhang drohte mit einem Blutbade; die zu Commissarien ernannten Starosten nahmen sich seiner an. Der Rath, der unterdessen auf Robert Karthausens Betrieb nach Warschau citirt worden, traf Anstalten, seinen Gegner mit Gewalt einzuziehen; dieser entwich aber am 14. December nach Riga. Durch einen nach Warschau geschickten Abgeordneten bewirkte der Rath, daß dem Flüchtlinge beim burggräflichen Gerichte in Riga (wo um seinetwillen kein Aufstand zu befürchten war und der Rath die Obergewalt erlangt hatte) der Prozeß gemacht wurde. Am 31. Mai 1593 wurde er als Aufrührer zum Tode verurtheilt und bald darauf hingerichtet. Hierauf schrieb der rigasche Rath an den dörptschen und an die Bürgerschaft und ermahnte beide zur

Einigkeit. Einer von Karthausens Anhängern wollte ihn vor der Commission, deren Haupt der Bischof von Wenden, Otto Schenking, war und die ihre Sitzung noch nicht angefangen hatte, vertheidigen. Wie er merkte, daß er nicht durchdringen würde, that er Abbitte und gab zur Sühne seinen halben Garten der Kirche. Obwohl die übrigen Anhänger und Verwandten des Verurtheilten Rache schnaubten, so erklärte dennoch die übrige Bürgerschaft, daß sie mit dem Rathe zufrieden wäre, in das Verfahren Karthausens nicht gewilligt und noch weniger um eine Commission gebeten habe. Dies wurde den Commissarien berichtet und sodann die ganze Commission gehoben[93]. Der Prediger Paul Koen, der gegen den Rath gepredigt und für das Gelingen der Karthausenschen Anträge in Polen auf der Kanzel gebetet hatte, mußte sich entfernen und einer seiner Freunde, Dirik Hartmann, der ihn gern wieder nach Dorpat gebracht hätte und den Rath öffentlich verunglimpfte, mußte dafür im Jahre 1596 eine hohe Buße zahlen und Abbitte thun[94]. Daß die umliegenden polnischen Beamten, gegen welche der Rath so oft die Rechte der Stadt zu vertreten hatte, die Uneinigkeit zwischen ihm und der Bürgerschaft gern sahen, läßt sich denken, und hieraus erklären sich auch zum Theil die widersprechenden Befehle, die nach einander aus Warschau anlangten. Indeß wollte es die polnische Regierung nicht zu einer vollständigen Revolution und Schreckensherrschaft, wie in Riga, kommen lassen und konnte den Rath um so weniger fallen lassen, als derselbe nur durch die Ausführung des die Verfassung verändernden königlichen Rescripts vom 2. Mai 1590 die Bürgerschaft zum Widerstande gereizt hatte, wie der rigasche Rath durch die Abtretung der Jakobikirche und die Einführung des neuen Kalenders.

Der dörptsche Rath suchte der neuen Ordnung der Dinge durch einen mit der Bürgerschaft geschlossenen Vergleich (am 10. August 1593), eine sicherere und rechtmäßigere Grundlage zu geben. Der Zwanzigerausschuß ward hierdurch bis auf vierundzwanzig Glieder verstärkt, deren Haupt der Aeltermann der großen Gilde sein und zu dem der Aeltermann der kleinen Gilde ebenfalls gehören sollte. Die Glieder (Aeltesten) sollten nicht mehr vom Rathe, sondern von der Bürgerschaft in der Art gewählt werden, daß sie zu jeder Vacanz dem Rathe zwei Candidaten vorschlagen sollte, aus denen der Rath den einen zu wählen hatte. Der Ausschuß sollte sich auf der großen Gildstube oder bis zur Einrichtung eines passenden Locals, auf dem Rathhause versammeln. Die Zusammenberufung sollte durch den Aeltermann der großen Gilde, unter Anzeigung der Ursache derselben an den wortführenden Bürgermeister, geschehen. Die der Competenz des Raths vorbehaltenen Sachen ausgenommen, sollte derselbe

über öffentliche Angelegenheiten mit den Aeltesten berathschlagen. In Gemeinschaft mit den Aeltesten wollte der Rath von der polnischen Regierung die Abschaffung der Vorkäuferei und des unbefugten Bierbrauens in und außerhalb der Stadt aufzuheben suchen. Die Handwerker sollten ihren Schragen nach leben, wogegen der Rath versprach, der Bönhaserei möglichst abzuhelfen. Durch diesen Vergleich erhielt die Bürgerschaft die althergebrachte Wahl seines Ausschusses wieder zurück, hatte aber das Recht der Berathschlagung öffentlicher Angelegenheiten in allgemeinen Bürgerversammlungen verloren und war, wie die rigasche Bürgerschaft, zu einem bloßen Wahlkörper herabgesunken. Der dorpater Vergleich von 1593 steht mit dem Severinschen Contract vom Jahre 1589 ganz auf derselben Stufe. Die Geschichte der demselben vorangegangenen Bewegungen verdient wohl eine gründlichere Untersuchung und eine ausführlichere Darstellung, als ihr bis jetzt zu Theil geworden ist; doch scheint es sehr an Quellen zu fehlen.

Die dörptsche Bürgerschaft konnte die Verminderung ihrer politischen Rechte eben so wenig verschmerzen, als die rigasche. Da sie ihre Ohnmacht fühlte, so suchte sie sich an einzelnen, mißliebigen Rathsgliedern zu rächen. Hans Karthausen klagte einen der ältesten Rathsherrn, Georg Kretzmar, wegen mehrerer Gesetzwidrigkeiten an und bewirkte dessen Ausschließung. Derselbe ward jedoch auf königlichen Befehl am 3. November 1593 in sein Amt wieder eingesetzt [95]. Die Bürgerschaft ruhte nicht, sondern beschuldigte ihn von neuem einer Veruntreuung öffentlicher Gelder, desgleichen auch den Untersecretair Pröbsting, die wichtigsten Anklagepunkte wider Kretzmar nicht im Protokoll verschrieben zu haben. Der Rath versprach, den Secretair zur Untersuchung zu ziehen; Kretzmar aber legte freiwillig seine Stelle am 19. November 1594 nieder. Die Ehrenvorzüge der Rathsherren (den Sitz im Rathsstuhle in der Kirche und unter den übrigen Rathsherren bei öffentlichen Festen, so wie die Freiheit von Wachen und Einquartirung) wollte der Rath ihm indessen nicht eher zugestehen, als bis die Händel mit der Bürgerschaft beendigt wären [96]. Dies geschah durch einen Vergleich Kretzmars mit seinen Anklägern im Jahre 1596, worauf er seinen Sitz im Rathsstuhle wieder einnahm [97]. Aus Rücksicht für die Bürgerschaft und als Erfüllung des im vorigen Jahre geschlossenen Vertrags, wurden die Stadtrechnungen seit dem Jahre 1588 den Aelterleuten vorgelesen [98]. Dasselbe geschah auch mit den Berichten der Stadtabgeordneten zu den livländischen Landtagen [99], sodaß der Rath die Zuziehung des Ausschusses zu den Stadtangelegenheiten nicht versäumt zu haben scheint. In Abschaffung der von den Polen begünstigten Vorkäuferei und des unbefugten Bierbrauens und Handwerks-

betriebs, war er weniger glücklich, wie die vielfachen Klagen der Bürgerschaft aus dem Jahre 1596 beweisen [100]. Die Bürgerschaft war damals zu arm, um die Stadtwache durch Söldner beziehen zu lassen, obwohl dazu im Jahre 1593 nur funfzig Groschen von jedem Hause gezahlt werden sollten [1]. Schon im folgenden Jahre mußten die Bürger die Wachen selbst beziehen, obgleich ihnen Solches sehr lästig war [2]. Dennoch bewirkte der Bürgermeister Mengershausen einen Befehl des Königs, den Rathsherren eine feste Besoldung auszusetzen (am 19. Mai 1595), was freilich höchst nothwendig war [3]. Der gewöhnliche Zinsfuß war nicht über sechs Prozent [4], und gegen den Luxus auf Hochzeiten wurde im Jahre 1597 eine Verordnung gemacht [5]; um eine neue Kleiderordnung baten die Aeltesten zwei Jahre vorher [6]. Auch auf Reinheit der Sitten wurde in sofern gesehen, daß Bräute, die sich einen vorzeitigen Beischlaf erlaubt hatten, nicht von Jungfrauen, sondern von zwei Frauen begleitet, in der Kirche getraut wurden. Waren sie schon berüchtigt, so wurden sie zu Hause getraut [7]. Der Bürger, der ein berüchtigtes Frauenzimmer heirathete, mußte die Stadt meiden [8]. Einen großen Verlust erlitt die Stadt durch die Einäscherung der prächtigen Domkirche, die auf vierundzwanzig Pfeilern ruhte, zwei hohe Thürme hatte und alle übrigen livländischen Kirchen an Größe übertraf. Sie ward einem Johannisfeuer, welches lustige Bursche angezündet hatten, zum Opfer [9].

Unterdessen fehlte es nicht an Reibungen mit den polnischen Beamten und den Jesuiten. Des wendenschen Archidiakons Tecnon, eines Rigensers, im Jahre 1597 zu Wilna erschienene Verantwortung und versuchte, aber sehr ungenügende Widerlegung der „christlichen Sendbriefe" des Professors Mylius zu Jena, an die evangelischen Christen in Livland, Polen, Preußen, Kurland u. s. w., welche sie abmahnen sollten, ihre Kinder in die Jesuitencollegien zu schicken, war wenig geeignet, die Livländer günstiger für den Orden zu stimmen [10]. Im Jahre 1594 beschwerte sich der esthnische Prediger über einige Jesuitenknaben, welche in einem Bethause den Altar verunreinigt hatten [11]. Zwei Jahr später warfen die Jesuitenschüler dem Bürgermeister Schinkel die Fenster ein und rissen die Leisten von der Hausthüre ab [12]. Daß dieser Unfug bestraft worden sei, ist nicht ersichtlich. Für die Erhebung des Fischzehnten, der doch von Altersher der Stadt zustand, mußte sie im Jahre 1593 der Schloßobrigkeit neunhundertundzwanzig Gulden zahlen und dem Oekonomen einen Ohm Wein liefern, bis man endlich der Stadt Gerechtigkeit widerfahren ließ [13]. Die Schloßobrigkeit gestattete auch kein Verführen von Korn ohne einen von ihr ausgestellten Passirschein, der bisweilen ohne Grund verweigert wurde. Der Rath wollte deshalb, so wie wegen anderer Stadtbeschwerden bei

Hofe um eine Commission nachsuchen, allein der rigasche Syndicus Hilchen, welcher die Besorgung übernommen und auch einen Beschluß darüber ausgewirkt hatte, meldete, die Ausfertigung sei durch die Kanzlei verhindert worden [14]. Der Rath fertigte zwar seinen Secretair nach Warschau ab, derselbe erlangte aber nichts weiter als ein Schreiben Zamoisky's, worin er sagte, er habe darüber dem dörptschen Oekonomen geschrieben. Um den letztern für sich einzunehmen, beschloß der Rath, ihm mit der ganzen Bürgerschaft entgegen zu ziehen [15]. Unterdessen hatte aber der König schon ein Rescript (vom 4. December 1596) erlassen, durch welches dem Rathe befohlen ward, Appellationen von seinen Urtheilen an die Schloßobrigkeit zu gestatten, zur Nachtzeit ihr die Thorschlüssel abzuliefern, in ihrer Gegenwart die Bürgerschaft wenigstens zweimal jährlich zu mustern und ohne ihre Zustimmung keine fremden Menschen oder Briefe zu empfangen oder abzuschicken, die Festungswerke wiederherzustellen (was schon früher Anlaß zu Differenzen zwischen Rath und Bürgerschaft gegeben hatte), die Wachen gehörig versehen und Zoll und Schoß zahlen zu lassen u. s. w. Dies Rescript, so wie ein anderes vom 10. April 1597, in Betreff der in Dorpat coursirenden Münze, wurden am 1. Juli auf dem Rathhause verlesen, und dem Oekonomen durch Abgeordnete der drei Stände erklärt, daß sie insofern befolgt werden sollten, als sie den Stadtprivilegien nicht widersprächen [16]. Eine an den König zu Ende des Jahres beschlossene Gesandtschaft bewirkte, daß im Jahre 1599 die für Livland verordnete Revisionscommission, von der unten noch die Rede sein wird (der Kanzler Leo Sapieha, der Erzbischof Solikowsky und mehrere andere, so wie auch Hilchen), den Auftrag erhielten, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden. Am 28. Mai kamen Solikowsky und Hilchen in Dorpat an, Sapieha, wie es scheint, später. Die ganze Bürgerschaft zog ihnen mit fliegenden Fahnen entgegen. Das Resultat der Arbeiten der Commission entsprach keineswegs der Feierlichkeit ihres Empfangs. Die wichtigsten Fragen wurden an den König auf dem nächsten Reichstage oder den Großkanzler verwiesen; von andern Beschlüssen appellirte der Rath, sodaß das die Stadt beeinträchtigende königliche Rescript vom 4. December ganz ohne Ausführung blieb. Ohne Widerspruch abgemacht wurden nur einige, die städtische Gerichtsbarkeit und den Handel betreffende Fragen und zwar zu Gunsten der Stadt: 1) daß die Bürger nicht anders als der Landgüter wegen, welche sie besäßen, vor das Landgericht gefordert werden sollten; 2) daß die Bauern von Kron- und adeligen Gütern, wann sie in der Stadt betroffen würden, Schuldenhalber vor den Stadtgerichten erscheinen sollten; 3) daß Adelige, welche in der Stadt wohnten und Häuser besäßen, zu allen Stadtleistungen

verpflichtet seien; 4) daß alle Schloßbeamte Verträge und Schulden wegen, die Stadtgerichte anerkennen sollten; 5) daß die Stadt beim Genusse des thornschen Statuts geschützt werde; 6) daß die Russen nicht Kleinhandel treiben dürften; 7) daß aller Landhandel und alle Vorkäuferei verboten und 8) daß zu Erbauung und Unterhaltung der großen Brücke auf dem Embache vom Lande ein Zuschuß gegeben werde [17]. Dieser Zuschuß sollte nach dem Willen der Commission in der Art geleistet werden, daß von jedem zum Lehn= oder Roßdienste im dörptschen Bezirke gemusterten Pferde ein Gulden gezahlt werde und jeder Kronsbauer drei Groschen hergebe. Der königliche Oekonom wollte aber diesen Beschluß nicht ausführen [18]. Später befreiten die Commissarien noch die Stadt von der doppelten Zollabgabe und bestätigten das dortige uralte Lofmaaß, welches um ein Achttheil größer als das rigasche war. Auf dessen Abstellung hatte der Oekonom schon seit dem Jahre 1593 gedrungen [19] und durch das königliche Rescript von 1596 war es auch schon wirklich der Stadt abgesprochen worden [20]. Als bald darauf der Krieg zwischen Polen und Schweden anfing, willigte der Rath in eine Musterung der Bürgerschaft, jedoch sollte dieselbe die Wachen auf den Mauern nur im dringendsten Nothfalle versehen und verlangte, daß auch die Edelleute und Schloßinsassen dazu verpflichtet würden [21]. So lästig waren der Stadt die häufigen und kostspieligen Gesandtschaften nach Warschau geworden, daß im Jahre 1597 man damit umging, einen beständigen Bevollmächtigten anzunehmen [22].

Von der innern Entwickelung der übrigen livländischen Städte um diese Zeit wissen wir wenig. Die Stadt Fellin, die von den Verheerungen des Kriegs wieder aufzuleben anfing, wurde von den polnischen Schloßhauptleuten bedrückt. Ohne auf des Cardinalstatthalters und des Generalcommissairs Befehle zu achten, bauten sie Krüge auf Stadtgrund, erhoben Zölle, bemächtigten sich der Häuser und sonstigen Güter verstorbener Bürger u. s. w. Sigismund III. ernannte deswegen zu wiederholten Malen Commissionen. Wegen der erlittenen Verheerungen bat die Stadt um einige Haken Landes und Freijahre von Abgaben. Die Commission, welcher der König diese Angelegenheiten übergab, überließ die Entscheidung der Gnade des Königs und verbot die Krüge außerhalb der Stadt im Umkreise einer Meile, veränderte aber auch die Stadtverfassung. Auf den Grund, daß sich in den von den Behörden geführten Verhandlungen viel Unordnung zeige und einige der frühern Rathsbeamten sich viele Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, wurde dem Rathe das bisherige Recht der Cooptation seiner Glieder entzogen, und die Wahl derselben auf die Gemeinde übertragen. Die lebenslängliche Dauer der Rathsstellen wurde zugleich auf ein Jahr herabgesetzt und so dem Rathe

der althergebrachte und geschichtlich begründete, obwohl schon zu den damaligen Verhältnissen nicht mehr passende Charakter seines Standes genommen und derselbe in eine Behörde verwandelt. Außerdem wurde vorgeschrieben, den aus zwölf Gliedern zusammenzusetzenden Rath in gleicher Anzahl mit Polen, Litthauern und Deutschen zu besetzen und aus ihnen zwei Bürgermeister, einen Polen und einen Deutschen zu wählen[23]. Nach einem Privilegium, welches König Stephan am 31. December 1582 der Stadt Kokenhusen ertheilte und Sigismund am 3. April 1596 auf dem Reichstage bestätigte, sollte die Stadt von der Botmäßigkeit der Präsidenten und Landrichter befreit sein und von den Urtheilen des Raths an das Hofgericht (d. h. wohl das beim Könige befindliche, die Aula) appellirt werden, in kirchlichen Sachen aber an das rigasche Stadtconsistorium. In der Stadt sollte das rigasche Recht, so wie das oben angeführte thornsche Privilegium in Betreff der von Adeligen begangenen Vergehen Geltung haben. Die Unterbeamten sollten vom Rathe aus der Bürgerschaft gewählt werden; die Ausübung des augsburgischen Religionsbekenntnisses wurde zugesichert. Außerdem erhielt die Stadt einen Wochenmarkt, alle Krüge und die Braugerechtigkeit im Umkreise einer halben Meile, doch unbeschadet der Braugerechtigkeit der königlichen Schloßhauptleute zu deren eigenem Gebrauch. Endlich wurde jedem Bürger ein halber Haken Landes versprochen, da die Stadt sonst keine Nahrungsquellen habe. Dem Flecken Walk oder Jobel verlieh der König am 11. Juli 1584 Stadtrecht, das dörptsche Gewicht, drei Jahrmärkte, einen Wochenmarkt am Freitage und einige Ländereien, die ihr erst vier Jahre später eingeräumt wurden. Der Stadtvogt sollte dem dörptschen Schloßgerichte unterworfen sein. Dies Privilegium bestätigte Sigismund III. am 17. April 1590 auf dem Reichstage und gab auch der Stadt ein Wappen[24].

Von der polnischen Verwaltung auf dem platten Lande ist im Einzelnen wenig bekannt; ihren Geist haben wir durch die auf Reichstagen vorgebrachten Klagen kennen gelernt. Daß die Polen als Räuber und Landverderber nicht blos den Deutschen, sondern auch den einheimischen Bauern in dem Grade verhaßt waren, daß sie sich in Lebensgefahr befanden, wenn sie sich einzeln ins Land wagten, erfahren wir sogar von einem polnischen, gleichzeitigen Schriftsteller[25]. Zu den Betrügereien, durch welche sie sich in den Güterbesitz einzuschleichen suchten, liefert folgender urkundlich erwiesene Vorfall einen Beleg. Im Jahre 1591 erlangte ein gewisser Wysocki von Sigismund III. einen Lehnbrief über das Gut Raiskum, welches durch den Tod des Georg von Rosen erledigt sein sollte. Es erhoben sich aber Klagen, deren Untersuchung der König dem örtlichen Kreischef auftrug, und im folgenden Jahre wurde dieser Lehnbrief,

so wie das gegen Rosen erlassene Contumazialurtheil aufgehoben und Rosen durch einen Urtheilsspruch des Königs und seines Raths wieder eingesetzt, da er persönlich erschienen war und so das Vorgeben, er sei gestorben, aufs bündigste widerlegt hatte [26]. Von russischen Einfällen hatte Livland seit Annahme der polnischen Oberhoheit weniger als Esthland gelitten und aus Rußland und Litthauen wurde ein lebhafter Kornhandel nach Livland und von hier aus nach Holland, Norddeutschland (namentlich Lübeck und die skandinavischen Reiche) betrieben [27]. Indessen hatte sich das Land von den frühern Verheerungen bei weitem noch nicht erholt. Pernau und Fellin lagen im Jahre 1584 wüst und verlassen [28], desgleichen um die Zeit die Schlösser Uexküll, Adsel, Rodenpois, Smilten, Fickel, Werder, Fölks, Oberpahlen, meist von den Russen zerstört [29]. Einigen Edelleuten z. B. den Tiesenhausens, war die Rückgabe ihrer Güter versprochen worden [30].

Landtage fanden seit dem Frieden mit Rußland ziemlich häufig statt; im Jahre 1583 in Riga, im Jahre 1586 zu Neuermühlen, später meist in Wenden, vielleicht zum Theil deshalb, weil der dortige Bischof gewöhnlich präsidirte, was den protestantischen Livländern wenig gefallen konnte. Bisweilen wurde der Landtag vom Könige kurz vor einem zu haltenden Reichstage ausgeschrieben, damit die livländischen Stände über das auf dem Reichstage Vorzubringende zum voraus berathschlagen und ihre Abgeordneten zum Reichstage wählen konnten [31]. Auf dem nächstfolgenden Landtage statteten sodann die livländischen Abgeordneten von ihren Verrichtungen auf dem Reichstage Berichte ab, so z. B. auf dem Landtage von 1597 [32]. Die Landtage dauerten gewöhnlich nur acht bis vierzehn Tage. Die Verhandlungen mehrerer derselben sind uns theils gar nicht, theils sehr unvollkommen bekannt. Welche Stellung der Ritterschaftshauptmann auf den Landtagen einnahm, läßt sich nicht nachweisen, jedoch bestand ein solches Amt noch einige Zeit und wurde im Jahre 1587 durch Wilhelm von Rosen, im Jahre 1598 durch Johann von Tiesenhausen zu Berson verwaltet [33]. Daß dasselbe im folgenden Jahre von der polnischen Revisionscommission abgeschafft worden, meldet Gadebusch und findet sich auch urkundlich bestätigt; Tiesenhausen lieferte die Insignien seiner Würde ab [34]. In der von ihnen ausgestellten Urkunde sagen die Commissarien: Herr v. Tiesenhausen habe zwar die vom Adel ausgestellte Bestallung auf sein Amt vorgezeigt, allein sie hätten ihm und dem ganzen Adel bewiesen, daß seine Freiheiten in der neuen Staatsform und in andern Umständen einen genügenden Schutz fänden und das Amt also überflüssig sei, auch habe der König dessen Aufhebung befohlen und Tiesenhausen habe man Hoffnung auf eine andere Stelle gemacht. Aus so

nichtigen Gründen und mit so leichter Mühe wurde die wichtige und dem Adel höchst nachtheilige Maßregel bewerkstelligt. Der wendensche Wojewode, Georg Fahrensbach, der die Insignien empfing, wird schon vorher als Oberster der livländischen Ritterschaft angeführt. Von den Verhandlungen des Landtags von 1597 wissen wir aus dem Berichte der dörptschen Abgeordneten, daß daselbst eine so große Verwirrung herrschte, daß über die städtischen Angelegenheiten nichts vorgetragen werden konnte. Indessen wurde über die Verhandlungen auf dem vorigen Reichstage Bericht abgestattet und zu dem nächstkommenden wurden Abgeordnete gewählt [35]. Die Stadt Riga schlug vor, die Landgeistlichen dem von der Stadt kürzlich berufenen Superintendenten, so wie überhaupt die Landbewohner dem städtischen Consistorium zu unterwerfen, in welches einige Edelleute zur Aburtheilung der sie betreffenden Fälle gezogen werden sollten. Dieser Vorschlag, welcher der protestantischen Kirche mehr Einheit und Kraft gegeben hätte, freilich auf Kosten der Selbstständigkeit des Adels, hatte keine Folgen [36]. Auf dem Landtage vom Januar 1598 hatten alle Städte Beschwerden vorgebracht. Nach denen der Stadt Dorpat zu urtheilen, bezogen sie sich meist auf Eingriffe und Bedrückung von Seiten der polnischen Beamten. Auch mit der Ritterschaft fanden Differenzen der Städte in Betreff des Handels und der Gerichtsbarkeit statt. Am 15. Januar wurde unter Vermittelung des Bischofs und des Präsidenten des wendenschen Kreises, Georg Fahrensbachs, Obersten der livländischen Adelsfahne, ein Vergleich zwischen der Ritterschaft und den Städten, namentlich Riga, Dorpat und Pernau geschlossen. In demselben entsagte der Adel allem Handel auf dem Lande, ausgenommen dem Verkaufe des eigen gebauten Korns bei 1000 Gulden Strafe. Die übrigen auf den Handel bezüglichen Bestimmungen sollen unten bei der Darstellung desselben in diesem Zeitraume angeführt werden. Zur bessern Wahrung des Landfriedens beschloß man, daß die in den Städten friedlos Gelegten nicht auf dem Lande, und die auf dem Lande Geächteten nicht in die Städte aufgenommen werden sollten, wer sich dem Gerichte entzog, demselben auf Requisition auszuantworten sei und keine Landstreicher, Juden, Schotten, Holländer u. dgl. geduldet werden dürften. Wer sich nicht durch einen von den Magisträten der drei größern Städte ertheilten Paß legitimiren konnte, sollte künftig in den kleinern Städten angehalten werden dürfen. Dieser Vergleich wurde am 14. Februar 1598 vom Könige bestätigt und ist außer den Vermittlern von den Abgeordneten der drei größern Städte und zehn Edelleuten von Seiten des Adels unterschrieben — ein Beweis, daß auch damals die Landtage nicht von der gesammten Ritterschaft, sondern wie früher nur von den Abgeordneten derselben besucht wurden [37]. Auf dem

Reichstage von 1597 baten die Livländer um die Aufhebung der Landesordnung von 1589 und erklärten, das durch die livländischen Constitutionen von 1582 einverlangte Provinzialrecht sei schon längst eingesandt, (vermuthlich das umgearbeitete Ritterrecht, von dem es eine lateinische Uebersetzung giebt, die wohl aus Warschau nach Petersburg gekommen ist), ohne daß es von der Regierung beachtet worden sei. Sie verlangten, zur Abfassung eines neuen livländischen Landrechts zugezogen zu werden [38]. In seiner Antwort vom 26. März erklärte der König, er wolle den Gebrauch des sächsischen Rechts, doch mit den von den Livländern gewünschten Ausnahmen, gestatten und zu diesem Behuf einen allgemeinen Landtag ausschreiben lassen.

Zum 2. März 1598 war vom Könige ein Reichstag zusammen berufen worden, um ihm zu einer Reise nach Schweden die nöthige Einwilligung und Geldunterstützung zu verschaffen [39]. Die auf diesem Reichstage erschienenen Abgeordneten Reinhold von Brakel, Otto von Dönhof und David Hilchen klagten über Nichtbeobachtung der Privilegien und insbesondere über die dem Privilegium Sigismund Augusts widersprechende Besetzung aller Ehrenämter mit Polen und Litthauern [40], ohne dieselben indessen ganz von Belohnungen für die bei der Vertheidigung Livlands erwiesene Tapferkeit ausschließen zu wollen. Sie verlangten die Aufhebung der Landesordnung vom Jahre 1589, die noch gar nicht in Ausübung gekommen sei und die endliche Einführung eines festen und bestimmten Rechts. Dies hatte aber keine andere Folge, als daß am 13. April 1598 von dem Reichstage eine neue livländische Landesordnung oder Ordination erging, durch welche die Gleichberechtigung der drei in Livland vorhandenen Nationalitäten, der Polen, Litthauer und eingebornen Livländer förmlich anerkannt wurde [41]. Denn aus jeder sollten je zwei Bevollmächtigte auf den Reichstag abgefertigt werden, aus den Rechten aller drei Nationen sollte ein Gesetzbuch verfaßt werden und für alle drei Geltung haben, und im Fall die Gerichtsstellen nicht durch einheimische Wahl nach König Stephans Constitution besetzt würden, behielt sich der König vor, die erledigten Aemter durch tüchtige Personen aus den drei Nationen in gleicher Anzahl zu besetzen. Dafür erklärte sich der König nicht abgeneigt, Einheimische mit Starosteien und Erbgütern zu belehnen, Ersteres jedoch nur mit Genehmigung des Reichstags und Letzteres nach Vollführung der vorzunehmenden Güterrevision. In den Adelstand erhobene Personen sollten die Rechte desselben in Livland nur auf ausdrücklichen Beschluß des Reichstags oder mit einmüthiger Zustimmung aller Livländer ausüben. Livländische Edelleute, welche in Polen und Litthauen besitzlich waren, sollten daselbst zu Civilämtern zugelassen werden. Die Präsiden-

ten der verschiedenen Kreise sollten künftig Wojewoden (Palatini) heißen wie in Polen, und dieselbe Competenz wie die übrigen gleichnamigen Beamten des Königreichs besitzen. Die Zahl der Beamten in den Wojewodschaften ward außerdem vermehrt; viele der neuen Aemter waren aber ohne alle Bedeutung. Hiärn meldet, daß die Livländer Anfangs mit der neuen Ordnung sehr zufrieden waren. Es scheint also, daß Sigismund Augusts Privilegium bisher so wenig beachtet wurde, daß die Livländer sogar eine Gleichberechtigung mit Polen und Litthauern zur Erhaltung von Kronämtern als eine Gunst aufnehmen mußten. Nahm sich doch die polnische Regierung in Preußen auch nicht anders[42]. Von Polen oder Litthauern in Livland und namentlich zur Vertheidigung desselben geleistete Dienste wollte sie durch Ehrenstellen und Güterverleihungen in Livland selbst belohnen, umsomehr als Sigismund August nur in Beziehung auf die Aemter ein Versprechen abgegeben hatte[43]. Um die überlästigen Polen zu entfernen, wurden, wie selbst der katholische Fabricius meldet, die Aemter ihnen von Eingebornen abgekauft[44]. Vergebens suchte der Adel (im Jahre 1603) um die Rechte des polnischen und litthauischen Indigenats nach[45]. Zur Ausführung der neuen Verordnung und zur Besetzung der verschiedenen Aemter wurde noch im Jahre 1598 eine zahlreiche Commission, aus dem Kanzler Leo Sapieha, dem Erzbischofe Solikowsky, vielen andern königlichen Beamten und David Hilchen bestehend, ernannt. Der Letztere war nämlich unterdessen durch die Gunst des Großkanzlers Zamoisky geadelt, königlicher Secretair und Landgerichtsnotar zu Wenden geworden. Außer der Revision der Güter wurde derselben auch die Aufzeichnung der echten und wohlverdienten livländischen Adelsfamilien aufgetragen, — („de familiis Livoniae hominibusque genuinis et benemeritis cognoscant“) der erste Schritt zu einer Adelsmatrikel. Die Revision der Adelstitel schien der Regierung eben so nöthig, wie die der Güter. Der Adel, der ursprünglich an eine kriegerische Lebensart und an den Besitz von Lehngütern haftete, war allmälig zu einem Geburtsadel geworden, ohne sich jedoch von jenen beiden Bedingungen ganz losgerissen zu haben, so daß es unbesitzlichen Edelleuten oder solchen, deren Besitz durch die Güterrevisionen etwa nicht anerkannt würde, sehr schwer werden mußte, ihren Adel zu beweisen und derselbe daher auch für manche Familien zweifelhaft ward[46]. Die Glieder der Revisionscommission theilten sich in die Arbeit und fertigten ein Verzeichniß sämmtlicher Güter und der ihnen zugeschriebenen Bauern an. Die Letztern klagten über die Ungleichheit der ihnen auferlegten Leistungen, zu deren Regulirung eine Vermessung des Landes nothwendig sei, über willkürlich ihnen auferlegte Strafen und Lasten und über falsches Maaß. Diesem traurigen Zustande

wenigstens einigermaßen abzuhelfen, fixirten sie den Geldpreis der bäuerlichen Naturalleistungen an die königlichen Schlösser[47]. Die Aemter wurden beinahe ausschließlich an Polen vertheilt, obwohl Hilchen das Gegentheil gehofft und daher die Absendung der Commission angeregt, auch von dem Adel 60,000 Gulden erhalten haben soll, um den Reichstag zu seinen Gunsten zu stimmen[48]. Im folgenden Jahre (1599) wurde bei Gelegenheit der Rüstungen gegen Schweden auch die erste Roßdienstrolle aufgezeichnet[49], welche aber weder die von Polen und Litthauern besessenen, noch die königlichen und Starosteigüter umfaßte und einen Totalbestand von sechshundert Reitern aufstellte[50]. Wenn die Bestrebungen der polnischen Regierung, Ordnung zu schaffen, lobenswerth waren, so erbitterte sie doch durch die Art, wie ihre Befehle ausgeführt wurden. Die neu verordnete Revision beraubte, wie Hiärn und Kelch melden, viele Familien ihrer Güter[51], vielleicht dabei auch mittelbar ihres Adels, indem sie die Güter der Krone zusprach. Jedem Wojewoden wurde ein Castellan untergeordnet, der den Roßdienst zu befehligen hatte. Statt des Gerichtslandtags wurde im Jahre 1600 in Wenden ein Obertribunal wie in Polen aus funfzehn vom Adel der Wojewodschaften erwählten Assessoren unter Vorsitz des Administrators errichtet. Dasselbe sollte inappellabel entscheiden, ausgenommen in Processen über geistliche Güter oder Angelegenheiten der größern Städte, so wie in Streitsachen zwischen königlichen und adeligen Gütern, wo die Berufung wie früher an den königlichen Gerichtshof zu Warschau ging. Dies Tribunal wurde übrigens nur zeitweilig bis zum nächsten Landtage errichtet und die vollständige Organisation desselben durch den bald mit Schweden ausbrechenden Krieg gehindert. Die Städte Riga, Dorpat, Pernau, Wenden und Dünaburg erhielten Starostei- oder Schloßgerichte (judicia capitanealia sive castrensia) als erste Instanz für Criminal- und Polizeisachen und die Domainenverwaltung[52].

Ueber die Ausarbeitung eines neuen Landrechts war schon auf dem Landtage von 1593 verhandelt worden, und zwar erfahren wir aus dem Berichte des dörptschen Landtagsabgeordneten, daß die Ritterschaft sich der Bestätigung des bestehenden Landrechts (vermuthlich des Ritterrechts) widersetzte und beschloß, bei dem Könige um Abänderungen in diesem wohl schon damals für ungenügend erachteten Rechtsbuche anzuhalten[53]. Allerdings mochte darin Manches veraltet erscheinen, besonders seitdem die Kenntniß und wohl auch der Gebrauch des römischen Rechts sich verbreitet hatte. Daß das Letztere der Fall war, sieht man aus der wichtigen Stelle, welche das römische Recht in dem bald darauf abgefaßten livländischen Landrechte einnimmt[54]. Mit der Ausarbeitung eines solchen war nämlich die obenerwähnte große Revisionscommission beauftragt worden.

Den ersten Entwurf verfaßte auf ihren Wunsch Hilchen[55] und wurde in einigen Monaten bis zu Anfang August damit fertig. Der Entwurf wurde der Commission und ihrer Instruction gemäß einigen Abgeordneten aus den drei Nationen des livländischen Adels vorgelegt und zu der Durchsicht desselben auch der rigasche Rath eingeladen, obwohl Hilchen, wie er selbst sagt, in seinem Entwurfe die Städte von der Gerichtsbarkeit des zu errichtenden Obertribunals und also auch von der Anwendung des Landrechts eximirt hatte[56]. Der Rath, welcher vermuthlich das Gegentheil befürchtete, wich der Einladung aus und verlangte nur die Mittheilung dessen, was etwa die städtischen Privilegien betreffen würde, um sich darüber zu erklären. Dies scheint einen bittern Schriftwechsel veranlaßt zu haben, welcher zu einer, wie wir sehen werden, folgereichen Feindschaft zwischen Hilchen und dem zweiten Syndicus Godemann den ersten Grund legte. An dem Entwurfe scheint von Seiten der Commission wenig geändert worden zu sein[57]. Dem im Jahre 1600 versammelten Reichstage wurde er zur Bestätigung vorgelegt, dieselbe aber bis zum nächsten Reichstage verschoben. Der König ermächtigte indessen vorläufig die von den Commissarien verordneten Richter, die Civilprocesse nach dem neuen Landrechte zu entscheiden und genehmigte auch die Errichtung des vorgeschlagenen Obertribunals, doch sollte dasselbe dem Gerichtsgebrauche des polnischen obersten Gerichtshofs folgen. In Criminalsachen sollten die Wojewoden entscheiden[58]. Im Widerspruche hiermit wies der König einige Jahre später die Ritterschaft, die sich auf dies Landrecht berief, mit dem Bedeuten zurück, daß es noch nicht bestätigt sei (im Jahre 1606). Obwohl im Hilchenschen Landrechte sich manche Bestimmungen fanden, die den Polen schmeicheln mußten und der provinziellen Entwickelung nachtheilig waren, z. B. daß sämmtliche Gerichtsprotokolle lateinisch zu führen und die Urtheile den Parten ebenfalls in dieser Sprache zu eröffnen seien[59], so fanden sich doch wieder andere, die den livländischen Adel bei seinen Rechten und Besitzlichkeiten schützten[60].

Das Hilchensche Landrecht ist in drei Bücher getheilt, das erste in zweiundzwanzig Titel, umfaßt das öffentliche Recht, fehlt in einigen Handschriften und ist hauptsächlich nach den polnischen Ordinationen gearbeitet. Die zwei ersten Titel von dem Landesherrn, den Richtern, Beamten und den königlichen Regalien fehlen gänzlich und ihre Ausführung sollte wohl dem Könige und dem Reichstage anheim gestellt bleiben. Der dritte Titel handelt vom Bischofe zu Wenden, der vierte von den Wojewoden, der fünfte von den Castellanen u. s. w. Das zweite Buch umfaßt das Civil-, Polizei- und Criminalrecht; es folgt größtentheils der Ordnung und Titelfolge der justinianeischen Institutionen und selbst der Inhalt ist fast wörtlich

derselbe, mit Ausnahme jedoch der eingeschalteten Titel über dem römischen Rechte fremde und dem livländischen eigenthümliche Materien z. B. der Titel 11 — 22 über Erbbauern, Landstreicher, das Güterrecht, die Erbgesessenen, das Halsgericht, das Jagdrecht, Bienenstöcke, das Hölzungs- und Weiderecht. Auch die justinianeische Eintheilung in Personen- und Sachenrecht, auf welche Obligationen aus Verträgen und Verbrechen folgen, ist beibehalten. Die oben angeführten eingeschalteten Titel, so wie der Titel 26 über das Erbrecht, sind von römischen Rechtsbestimmungen frei und folgen dem ältern einheimischen Rechte wenigstens in seinen Grundzügen, enthalten aber auch dem litthauischen Statut entnommene Bestimmungen und außerdem noch andere, deren Ursprung unbekannt ist und die vielleicht aus der damaligen Gerichtspraxis und dem Gewohnheitsrechte geschöpft sind. Ein großer Theil der Bestimmungen dieser Titel (über Erbbauern, das Jagdrecht, Grenzscheidungen, Commissarien und Erbrecht) finden sich beinahe wörtlich in einer Schrift vor, die den Titel „althergebrachte und in der Praxis beobachtete livländische Rechtsgewohnheiten“ führt [61] und die dem Hilchenschen Landrechte entweder zur Quelle gedient hat oder ein Auszug aus demselben ist. Das dritte Buch des Hilchenschen Landrechts enthält den Proceß.

Die Art, wie Hilchen einen der wichtigsten Gegenstände der Ritterrechte, das Erbrecht, behandelt hat, mag einen Begriff von seiner Methode bei der Bearbeitung der Fragen dieser Art geben, die er nicht aus dem römischen Rechte schöpfen konnte. Wo er von der Natur der adeligen Güter überhaupt spricht [62], sagt er, sie seien bisher theils Gnadengüter, theils eigentliche Lehngüter gewesen, da aber König Sigismund August dem Adel ein gleichförmiges Erbrecht verliehen und Sigismund III. auf dem Reichstage von 1598 dem Adel die erbliche Verleihung der kleinern Güter (minutiora bona) zugesagt habe, so seien sämmtliche adelige Güter als Erbgüter anzusehen, die auf die Kinder und Seitenverwandten beiden Geschlechts vererben. Im Privilegium Sigismund Augusts wird aber außer dem Gnadenerbrechte ausdrücklich das Gesammthandrecht genannt, welches das weibliche Geschlecht von der Erbschaft in liegenden Gütern ausschloß und von Hilchen an dieser Stelle, keineswegs aber im Titel 26 (von Erbnehmung) übergangen wird, vermuthlich weil es nur in wenigen Geschlechtern herrschte. Seine Deduction ist also geschichtlich nicht ganz richtig, aber sie ist der damals herrschenden Praxis gemäß, welche nur das Gnadenerbrecht kannte. Hilchen hat auch die Hauptsätze desselben aufgenommen, aber mit wesentlichen Abweichungen. So hat er nach dem litthauischen Statute, dem Sylvesterschen Gnadenrechte zuwider, den Töchtern gleiche Erbtheile mit den Söhnen im mütterlichen Vermögen angewiesen und den Brautschatz der

Tochter in Ermangelung eines Testaments auf ein Viertel des Sohnestheils im gesammten väterlichen Nachlasse festgesetzt. Die erste dieser Bestimmungen ist in die Praxis übergegangen, denn die mütterlichen Vermögen bestanden beinahe immer in Mobilien, die ohnehin zwischen den Geschwistern gleich getheilt wurden; die letztere Bestimmung aber nicht, denn sie war dem livländischen Rechte aus eben diesem Grunde ganz fremd. Ferner ertheilt Hilchen der Schwester und ihren Kindern ein Erbrecht im Nachlasse ihrer verstorbenen Schwester, auch wenn Brüder vorhanden sind. Dies widersprach zwar dem Sylvesterschen Gnadenrechte, war aber durch das Gellingshausensche Privilegium wenigstens für einen Theil Livlands eingeführt und vermuthlich von der Praxis angenommen, hat sich auch in derselben erhalten. Das Erbrecht der Ehegatten, welches in den Rechtsbüchern eine so große Rolle spielt, hat Hilchen ganz mit Stillschweigen übergangen. Dagegen setzt er der armen Wittwe eine Versorgung von 200 Gulden aus und läßt dem Wittwer den Nachlaß seiner Frau, so lange er sich nicht wieder verheirathet, er sei denn ein Verschwender[63]. Man sieht also, daß Hilchen mit seinen Quellen ziemlich willkürlich umgegangen ist. Allerdings war die ihm gestellte Aufgabe mit Gewissenhaftigkeit zu lösen unmöglich; die Rangordnung der von ihm zu benutzenden und einander widersprechenden livländischen, polnischen und litthauischen Rechte war gar nicht festgesetzt. Daß er mit Hintansetzung des altgermanischen Rechts so viel römisches aufgenommen hat, zeigt von der Verbreitung des letztern in Livland und hat auch manche Verbesserungen herbeigeführt. So wurde z. B. sonst, wie zum vorhergehenden Zeitraume angegeben ist, die Ausstellung zweier Schuldbriefe auf ein und dasselbe Landgut für ein Verbrechen angesehen[64]; Hilchen setzte nach Vorgang des römischen Rechts fest, daß in einem solchen Falle die ältere Hypothek der jüngern vorgehen solle, was sich in der Praxis erhalten hat[65]. Indessen erhielt der Hilchensche Entwurf keineswegs allgemeine praktische Giltigkeit, wie unter Andern aus dem Urtheile[66] Sigismunds III. in Sachen Uexküll's wider Mengden vom Jahre 1615 ersichtlich ist, in welchem das Sylvestersche Privilegium als Rechtsquelle citirt und auf Grund desselben der überlebenden Wittwe ein Sohnestheil an den Gütern ihres verstorbenen Mannes zugesprochen wird, die übrige Hälfte aber nach dem Tode ihres Sohnes nicht ihr, sondern einem Vetter desselben, als nächstem Verwandten von der Schwertseite, zufällt. Bei der Willkür, mit welcher Hilchen seine Quellen behandelt hat und der Unvollständigkeit seiner Darstellung, ist dies wohl für ein Glück zu erachten. Daß auch das Gesammthandrecht in dieser Zeit noch praktische Giltigkeit hatte, ersieht man aus dem Landtagsschlusse von 1573, welcher eine Auseinandersetzung

dieses Rechts enthält und festsetzt, wie es mit demselben künftig gehalten werden soll. Er stimmt mit dem desfallsigen ordensmeisterlichen Gnadenbriefe vom Jahre 1540 überein, enthält aber außerdem noch eine Bestimmung, welche die Anwendung des Näherrechts der Verwandten bei Verkäufen von Gesammthandgütern erleichtern sollte. Die nächsten Agnaten sollten nämlich das Recht haben, das Gut taxiren zu lassen, und nach der Taxe an sich zu nehmen, im Fall der Verkäufer zu viel dafür forderte. Ferner sollte die beerbte Wittwe sowohl an Gesammthand- als an Gnaden- und Mannlehngütern immer ein Kindestheil und überhaupt gleiche Rechte haben.

Zur Sittengeschichte jener Zeit gehören einige merkwürdige Beispiele religiösen Irrwahns, zu dem der Glaubenseifer jener Zeit führte. Im Jahre 1564 trat ein Bauer, der sich bei der wüsten Kirche zu Kusal in Harrien aufhielt, als gottbegeisterter Seher auf und verlangte, man solle künftig statt des Sonntags den Donnerstag feiern, weil dies der einzige Tag sei, welcher der Gottheit gehörige Unterstützung gegeben habe, als diese einmal in großer Noth gewesen und alle Tage der Woche um Hilfe angerufen hatte. Dieser Aberglaube fand Anklang und erhielt sich über ein Jahrhundert lang[67]. Zwanzig Jahre später erschien der livländische Edelmann Otto Lamsdorf mit einem bloßen Schwerte auf dem rigaschen Markte und prophezeite die Vertreibung der Türken, eine Belagerung Rigas durch den König Stephan, einen schmachvollen Tod desselben, die Thronbesteigung des schwedischen Prinzen Sigismund in Polen, dessen Krieg mit Schweden und dessen Niederlage, den Einfall der Schweden in Livland, wo sie verschwinden, nach einem andern Gesichte aber die Polen aus Livland verjagen sollten. Dabei rief er Wehe über Riga aus, das nur auf Aufruhr sinne und über den König Stephan, der nichts Gutes vorhabe. Natürlich kam er dafür ins Gefängniß. Weiter weiß man nichts von ihm[68].

Kapitel VIII.

Die schwedische Verwaltung in Esthland und die dänische in Oesel.

Während die Polen, abgesehen von dem Schutze, den sie Livland gegen die Russen gewährten, das Ihrige dazu gethan hatten, um ihre aufgedrungene Herrschaft so unleidlich als möglich zu machen, während Stadt und Land unter dem Drucke und Uebermuthe der polnischen Befehlshaber seufzten und von jesuitischen Umtrieben gequält wurden und

der Adel einen Theil seiner Güter, Riga und Dorpat ein Hauptstück ihrer Verfassung verloren hatten, bot die schwedische Verwaltung in Esthland einen ganz andern Anblick dar.

Trotz der verheerenden Kriege ernährte Harrien dreißig Wochen lang über 30,000 Deutsche und Russen und es blieb noch so viel übrig, daß Edelleute und Bauern sagten, sie wollten den Schaden nicht achten, wenn es nur dabei bliebe. Leider aber war dies nicht der Fall. Esthland wurde mehrere Male durch Krieg, Pest und Hungersnoth aufs fürchterlichste verwüstet. Reval verlor einen großen Theil seines Handels, welcher trotz aller Anstrengungen der schwedischen Regierung sich nach Narwa hinwandte [69]. Adel und Bürgerschaft verarmten und viele mußten sich vom Raube nähren und unter den Befehl des Bauern Ivo treten [70]. Ohne die kräftige Unterstützung des Schwedenkönigs, welcher sogar sein Tafelgeschirr zur Besoldung der Kriegsleute verwandte und aus Livland keinen Thaler nahm [71], ohne die Kriegskunst der schwedischen Heerführer, namentlich des Pontus de la Gardie, der den Krieg nach Rußland zu versetzen wußte, und ohne die Tapferkeit des schwedischen Adels, von dem kaum ein Geschlecht war, welches nicht in Esthland gekämpft hätte [72], wäre diese Provinz eine Beute der Russen geworden. Unähnlich den polnischen Truppen hielten die Schweden in Livland gute Mannszucht und wurden aus ihrem Vaterland mit Proviant versehen, von dem sie sogar einen Theil den Eingebornen für ein Billiges überließen [73].

In den Privilegienbestätigungen, welche jeder Regierungswechsel herbeiführte, finden sich keine Vorbehalte und einschränkenden Klauseln, wie in denen der polnischen Könige. Obwohl dieselben von den regierenden Fürsten auch für ihre Nachkommen ertheilt wurden, so benutzte man doch die Erneuerung der Bestätigung bei jedem Thronwechsel zur Einführung von Modificationen und Ergänzungen, durch welche einzelne in den Privilegien nicht vorkommende Punkte festgesetzt wurden, wie z. B. in der Bestätigung der Privilegien der Stadt Reval durch Johann III. vom 11. Februar 1570, daß die Stadt sich mit der Hanse in keine dem Reiche Schweden nachtheiligen Bündnisse einlassen solle und in der König Sigismunds vom 10. April 1594, daß in Sachen mindestens 500 Thaler an Werth von den Urtheilen des Raths an das königliche Hofgericht in Stockholm und nicht wie früher an den lübischen Rath appellirt werden sollte, was schon durch einen königlichen Abschied vom 1. August 1590 festgesetzt war [74]. Außerdem fanden auch noch königliche Anordnungen und Resolutionen statt, aber in geringer Anzahl und bei weitem nicht in solchem Maaße und über so wichtige Theile des Rechts, wie im nächsten Zeitraume.

Von Proselytismus konnte unter den obwaltenden Verhältnissen in Esthland nicht die Rede sein. Der Prediger bei der Olaikirche in Reval Johann von Geldern, den Rüssow sehr rühmt, wurde schon am 2. Aug. 1561 zum Superintendenten und am 13. August 1569 von Johann III. zum ersten lutherischen Bischof in Livland ernannt. Im Jahre 1565 war es der Magister Peter Folling schon gewesen, doch starb er in demselben Jahre. Vielleicht suchte man hierdurch auch den Ansprüchen des Herzogs und Bischofs Magnus auf die nun säcularisirten Bisthümer Reval und die Wiek entgegen zu treten. Die letzten Ueberreste des Katholicismus, das Kloster zu Padis und das hapsalsche Domkapitel, verschwanden schon in den Jahren 1561, 1563. Die Nonnenklöster zu St. Michaelis und St. Brigitta wurden zwar erhalten, mußten aber die Reformation annehmen [75], das letztere wurde von den Russen zerstört. Nach Johann von Geldern, der im Mai 1572 starb, ist kein anderer Bischof von Reval bekannt, als Christian Agrikola oder Leuonmark. Die beständigen Kriege mit den Russen verhinderten übrigens die schwedische Regierung, sich anhaltend mit dem Kirchenwesen zu beschäftigen. In Ermangelung einer eignen Kirchenordnung nahm man die im Jahre 1572 vom Herzoge von Kurland gegebene an. Sie blieb ein halbes Jahrhundert in Kraft. Die katholisirenden Versuche der Könige Johann und Sigismund in Schweden erstreckten sich nicht bis auf Esthland. Durch die Kirchenversammlung zu Upsala im März 1593 erlangte der Protestantismus in Schweden trotz aller Umtriebe der Jesuiten eine neue Kraft und wurde unter Herzog Karls Leitung zum Lebensprincipe dieses Reichs und seiner Regierung. Kurz zuvor war David Dubberg als Kirchenvisitator nach Esthland geschickt worden, wo er zehn Jahre hindurch thätig war [76]. In manchen Stücken herrschte noch ein dumpfer Aberglaube. In Narwa ward am 5. Mai 1615 eine nach glücklich überstandener Wasserprobe durch mehrmalige Folter vermeintlich überwiesene Zauberin verbrannt, weil sie nach Zeugenaussagen durch Teufelskünste dem Einen geholfen, dem Andern die Krankheit wieder zugefügt [77].

Nachdem die Rechte und Güter der harrisch-wirischen mit der jerwenschen seit dem Jahr 1560 vereinigten Ritterschaft schon am 2. August 1561 von Erich XIV. und am 9. October 1570 von Johann III. bestätigt worden und die wieksche Ritterschaft im August 1582 sich der Krone Schweden unterworfen hatte [78], wurde von einem am 20. März 1584 zu Reval abgehaltenen Landtage auf Vorschlag des Gouverneurs Pontus de la Gardie beschlossen, die vier Provinzen Harrien, Wirland, Jerwen und die Wiek in einen einzigen, gleiche Rechte genießenden Staatskörper zu vereinigen, wobei der Lehn- oder Roßdienst auf einen

Reiter von 20 Haken (besetzt oder unbesetzt) festgesetzt wurde [79]. Vom Könige wurde dies am 25. August 1584 genehmigt. Die harrisch-wirische Ritterschaft, welche seit beinahe vier Jahrhunderten das Land inne hatte und seit beinahe drei Jahrhunderten eine Corporation ausmachte, gewann durch diesen keineswegs heterogenen Zuwachs an Stärke und Einheit. Die esthländische Ritterschaft zeichnet sich auch noch jetzt durch ihre Einigkeit aus. Prozesse unter Mitbrüdern sind beinahe unerhört. Dies ist in Livland weniger der Fall, dessen Ritterschaft zu polnischen Zeiten nur zum Theil aus der frühern rigaschen und dörptschen Stiftsritterschaft bestand, viele alte Familien verlor, denen ihre Güter entzogen wurden und an ihrer Stelle Fremde in ihrer Mitte sah. Was den Güterbesitz anbetrifft, so hatte die Krone alle Ordensgüter eingezogen und vieler Ländereien, so wie der dem Herzog Magnus verkauften bischöflichen Güter sich im Kriege bemächtigt. Allein dieser ausgedehnte Besitz wurde bald durch zahlreiche Verleihungen oder Verpfändungen an Officiere und sogar an Bürger auf Lebenszeit oder zu erblichem Besitz, zur Belohnung, als Soldrückstand, oder zum Ersatz für Vorschüsse vermindert, wobei die Unadeligen in den Adelsstand erhoben, Adelige mit erblichen Titeln begnadigt wurden [80]. Zwar fanden auch in Esthland in den Jahren 1586, 1591 und 1606 [81] Güterrevisionen statt und einige Güter wurden eingezogen und wieder weiter verlehnt, der Besitz des Adels im Ganzen ward aber nicht erschüttert, sondern vielmehr befestigt. Daher sollen sich in Esthland zweihundert Erbgüter, die Lehngüter ungerechnet, gefunden haben, im doppelt so großen Livland bei der Revision von 1599 aber nur halb so viel [82]. Allgemeine Bestätigungen der esthländischen Landesprivilegien erfolgten auch am 10. October 1594 von Seiten Sigismunds und am 3. September 1600 von Seiten des Regenten, Herzogs Karl von Südermannland. In der letztern Urkunde wird der Roßdienst auf einen Reiter von fünfzehn besetzten Gesinden festgesetzt und für ein besetztes Gesinde ein solches erklärt, welches wöchentlich mit einem Paar Ochsen oder Pferden dem Herrn dient. Zugleich versprach das Land, im Falle der Verheirathung einer königlichen Prinzessin von jedem Pferde Roßdienst 20 Thaler zur Aussteuer zu geben. Als der schwedische Kronprinz Sigismund den polnischen Thron bestieg, fürchteten die Esthländer mit Polen wieder vereinigt zu werden und erlangten daher von Johann III. die schriftliche Zusicherung (vom 6. September 1588), daß ihr Vaterland von Schweden nicht getrennt werden solle. Ihre Furcht war um so gegründeter, als schon Stephan Bathory die Abtretung Esthlands als eines Theils Livlands von den Schweden verlangt hatte und die Polen diese Abtretung auch Anfangs zur Bedingung der Wahl Sigismunds machten.

Die Landtage dauerten in althergebrachter Weise fort. Die Form der Verhandlungen auf denselben läßt sich aus den von Brandis in seinen Sammlungen aufbewahrten Acten einiger Landtage entnehmen. Man sieht daraus, daß die Landtage von den Landräthen, z. B. im Jahre 1595, später aber allgemein vom Statthalter nach Verständigung mit den Landräthen zusammen berufen wurden [83]. Die Versammlungen fanden meist, doch nicht immer, in Reval statt (z. B. 1585 in Koil, 1594 und 1595 in Wosel). Mit ihnen war der Gerichtstag meist verbunden [84]. An ihnen nahmen alle besitzlichen Edelleute Theil, welche Landsassen, Landschaft oder auch Ritterschaft genannt wurden [85]. Das Landrathscollegium („die königlichen Landräthe und Aeltesten") machte der Ritterschaft Propositionen, über welche dieselbe berathschlagte und ihre Antwort nebst sonstigen Beschwerden und Petitionen dem Landrathscollegium mittheilte, worauf ein gemeinschaftlicher Abschied erfolgte. Bei der Eröffnung präsidirte bisweilen der königliche Statthalter, wie z. B. auf dem Land- und Gerichts- oder Dingeltage vom Januar 1596. Vor den Verhandlungen wurde zur Wahl des Ritterschaftshauptmanns, oder Rittmeisters geschritten, den die gesammte Ritterschaft zu wählen und Statthalter und Räthe zu bestätigen hatten, so wie auch zur Besetzung der etwa erledigten Landrathsstellen. Hieran nahm aber nur das Landrathscollegium und nicht die übrige Ritterschaft Theil. Dann wurde der Frieden gebannt, die Privilegien wurden verlesen und die Gerichts- oder sonstigen Verhandlungen begannen [86], nachdem bisweilen noch der Secretair eine Anrede (Oration) im Namen des Statthalters und die Räthe an die Ritterschaft gehalten hatten [87]. Durch den Landtag vom März 1599 wurden zum ersten Male von jedem Kreise jährlich zu wählende Ausschüsse angeordnet, welche die laufenden Angelegenheiten zwischen den Landtagen mit den Landräthen und dem Ritterschaftshauptmanne besorgen sollten, — der Ursprung der noch jetzt bestehenden, aber auf drei Jahre gewählten Kreisdeputirten. Von den Urtheilen des Landgerichts durfte nicht einmal an den Landesherrn appellirt werden [88].

So wie Livland, so erhielt auch Esthland ums Jahr 1600 ein neues Rechtsbuch vom Ritterschaftssecretair Moritz Brandis, freilich nur eine Privatarbeit, indessen waren die frühern Rechtsbücher, mit Ausnahme des Waldemar-Erichschen Lehnrechts, ebenfalls nichts Anderes gewesen. Diese Arbeit steht insofern über der Hilchenschen, als sie sich treu an ihre Quellen hält, nämlich das Waldemar-Erichsche Lehnrecht, das umgearbeitete Ritterrecht (unter dem Namen des livländischen Landrechts), die verschiedenen Privilegien und Gnadenbriefe, die Landtagsschlüsse und Präjudicate und dieselben auch immer genau citirt. Das

einzige spätere Citat ist ein Privilegium Gustav Adolphs vom Jahre 1617, welches vermuthlich später eingetragen worden ist. Aus diesem Werke und aus den von Brandis verfaßten Protokollauszügen für die Jahre 1594—1598 lassen sich die seit Anfange dieses Zeitraumes mit dem Landrechte vorgegangenen Veränderungen und die Ergänzungen zu denselben einigermaßen erkennen. Sie sind wenig zahlreich, besonders wenn man die dunkeln und mit ihren Ueberschriften nicht stimmenden Auszüge wie billig nicht berücksichtigt. Zu den wichtigsten gehören folgende: Der Roßdienst sollte nur innerhalb des Landes verlangt werden und schlug die Ritterschaft namentlich im Jahre 1598 dem Könige Sigismund ab, denselben nach Schweden zu stellen [89]. Die im Lande nicht Eingesessenen durften vor das Rittergericht nicht belangt werden, wohl aber gehörten Injuriensachen der Geistlichen dahin [90]. Eine Legitimation unehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe mit ihrer Mutter wird nicht gestattet [91]; desgleichen verloren Frauen, die sich unter ihrem Stande verheiratheten, ihr Erbrecht [92]. Jede Auffagung des Friedens, d. h. jede Fehde, wird mit der Acht bestraft [93]. Abgeschiedene Töchter haben kein Erbrecht am väterlichen Vermögen. Der Nachlaß einer kinderlosen Wittwe geht an ihre Agnaten und nicht an die ihres Mannes [94], Erbgüter darf man nicht durch Testament vergeben, auch nicht seiner Ehefrau [95]. Obwohl den allgemeinen löblichen Rechten und adeligen Freiheiten widersprechende Testamente durch Besiegelung auch noch so vieler Zeugen nicht gültig werden [96], so findet sich dennoch ein Fall, wo ein ungewöhnliches Vermächtniß zu Gunsten „zweier tugendhaften Jungfrauen", die den Verstorbenen wie einen Vater geehrt hatten, aufrecht erhalten wurde, obwohl das Testament, wie es scheint, nicht in Kraft blieb [97]. Die Baarschaft außerhalb der vier Pfähle wurde den Erben und nicht mit den übrigen Mobilien der Wittwe des Verstorbenen zuerkannt [98]. Das der Wittwe gegebene Versprechen einer Leibzucht am Gute schloß die Morgengabe aus [99]; die letztere sollte nicht über das Doppelte der Mitgift betragen [100]. Während des Trauerjahrs wurden Wittwen von jeder Ansprache in Betreff des Nachlasses ihres Mannes verschont [1]. Wegen Verletzung über die Hälfte sollten Verträge aufgehoben werden [2], eine dem römischen Rechte entnommene Bestimmung. Auf dem Landtage vom Jahre 1587 wurden die älteren Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche ein Gut Mehreren verpfändeten, wiederholt und den Gläubigern anbefohlen, in solchem Falle zusammenzutreten und von ihrer Gesammtforderung, wenn sie den Werth des Guts überstiege, den Ueberschuß pro rata fallen zu lassen, worauf es demjenigen, der die größte Summe darin behielte, frei stehen sollte, das Pfandgut für sich zu behalten und

seine Mitgläubiger auszulösen[3]. Doch finden wir auch zugleich den in einem Urtheilsspruche vom Jahre 1585 ausgesprochenen römischen Rechtssatz, daß ältere Verschreibungen und Schuldbriefe den jüngern vorgezogen werden. Beides ist von Brandis in sein Rechtsbuch aufgenommen[4]. Bei Besitzstreitigkeiten wurde der Besitz bis zur endlichen Entscheidung geschützt[5]. Fremde und in einem auswärtigen Bezirke Eingesessene mußten, sie seien Kläger oder Beklagte, auf Erfordern des Gegentheils Caution leisten[6]. Auf Citationen, die nicht wenigstens vierzehn Tage vor dem angesetzten Gerichtstage erfolgten, brauchte man sich nicht einzulassen[7]. Auf die Aussage eines einzigen Zeugen durfte keine Klage gegründet werden[8]. Eben so wenig wurden ungeschworne Zeugnisse beachtet, desgleichen in Injurien- und Grenzsachen, Aussagen von Bauern, wenn ihrer nicht wenigstens sieben übereinstimmend zeugten[9]. Der Zinsfuß bei Darlehnen wurde von dem Landtage vom Jahre 1595 auf sechs Prozent festgesetzt und jeder höhere Zins für Wucher erklärt. Auf demselben Landtage wurde beschlossen, den Bauern die in ihren Händen befindlichen Gewehre abzunehmen, indem befürchtet wurde, daß dieselben bei jeder, auch der geringsten Zurechtweisung von Seiten ihrer Herrschaften („do die ihrer Ungebür wegen etwa von der Herrschaft oder deren Verordneten kaum sauer angesehen werden") ihre Waffen gegen sie kehren könnten[10]. Dies zeugt für den in Folge der vielen Kriege verwilderten Zustand des Landes. In den gewiß zahlreichen Fällen, wo das einheimische Recht nicht ausreichte, sollte man sich an „dem Kaiser Rechte", d. h. an das gemeine deutsche Recht halten[11]. Das Proceßverfahren war das altübliche und der Urtheilsmann kommt wenigstens bis zu Anfange des 17. Jahrhunderts in den Manngerichten vor[12].

Den Bauern versuchte die Staatsregierung einigen Schutz gegen die Willkür ihrer Herren angedeihen zu lassen. Erich XIV., der am zweiten August 1561 den Gutsbesitzern die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über ihre Leibeignen zusicherte, verbot demnach am 8. September die Anwendung grausamer Strafen. Bei der allgemeinen Bestätigung der Privilegien verboten die Könige Johann III. und Sigismund III. (1570 und 1594) den Mißbrauch jener Gerichtsbarkeit, wovon der königliche Statthalter und andere Beamte nicht ausgeschlossen sein sollten. Dies bestätigte Karl IX. am 3. September 1600 und Gustav Adolph nahm die peinliche Gerichtsbarkeit den Gutsbesitzern ganz und übertrug sie auf die Gerichte (24. November 1617). Da es der schwedischen Regierung nicht gelungen war, die Freilassung der Bauern von dem Adel zu erhalten, so verbot sie ihm wenigstens, sich die schwedischen und finnischen Landsleute, die sich in Esthland niederließen, als Erbbauern anzueignen[13].

Allen Ungerechtigkeiten bei Erhebung der Zehnten vorzubeugen, verwandelte Karl IX. die von den Wichterpalschen (unter Padis), den Rogöschen, Ruckösschen, Wormsöschen und Egelandschen Bauern gelieferten in eine unabänderliche Geld- und Naturaliengabe [14].

Welch trauriger Aberglaube herrschte, beweisen die Hexenprocesse. Im Jahre 1617 wurden in Fegefeuer in Harrien sechs Weiber auf einmal als Hexen von den bäuerlichen Urtheilsfindern zum Tode verurtheilt, nachdem sie gefoltert worden. Die ursprünglich Angeklagte gestand, zehn Jahre lang als Wehrwolf umhergelaufen zu sein, vielen Schaden angestiftet zu haben und gab die fünf andern als Mitschuldige an. Die Gerichtsglieder bestätigten das Urtheil [15].

Auch Reval erhielt am 11. Februar 1570, 10. April 1594, 31. Juli 1607, 22. September 1613 und 24. November 1617 eine Bestätigung seiner Privilegien. Durchs Privilegium vom Jahre 1607 wurde unter Andern auch festgesetzt, daß auch adelige Hausbesitzer und außerdem jeder, der von bürgerlicher Nahrung lebte, alle und jede bürgerliche Auflage und Beschwerung mittragen sollte. Das Letztere war auch schon durch einen königlichen Abschied vom 15. August 1584 angeordnet worden. Daß diese Lasten sich entweder vermehrten oder wenigstens das Bürger- und Bruderrecht in den Augen der Einwohner nicht mehr den frühern Werth hatte, sieht man aus einem Beschlusse des Raths und der Aeltestenbank vom 30. November 1602, wodurch jedem, der sich verheirathen wollte, aufgegeben werden mußte, seinen Bürgereid abzulegen und in kürzester Frist die Bruderschaft zu erwerben. Auf die Versäumung dieser Pflicht schlug der Rath der Gilde vor, eine Geldstrafe und eine zwangsweise Erfüllung der Bruderpflichten zu setzen, ja sogar Gewicht und Waage zu verbieten [16]. Die letztere Bestimmung findet sich in Bezug auf die Schwarzenhäupter in ihrem Schragen vom 15. November 1564 [17]. Durch das Privilegium vom Jahre 1607 wurden auch die Häuser des Adels der Gerichtsbarkeit des Raths unterworfen und das Asylrecht derselben aufgehoben. Durch dasselbe wurde auch das Michaeliskloster mit seinen Besitzungen der Stadt gelassen, die Güter des frühern Brigittenklosters aber zur Unterhaltung von Armenanstalten bestimmt. Für die Handwerker auf dem Revaler Dom und in kleinern Städten erließ der König am 3. März 1626 eine Verordnung, nach welcher dieselben den Schragen der Handwerkergilde in Reval annehmen und dafür die Handwerker auf dem Dom in der ganzen Stadt arbeiten, einer von ihnen aus jedem Amte zum Beisitzer erwählt und Bönhasen nicht geduldet werden sollten. In Beziehung auf das Finanzwesen Revals ist anzuführen, daß die Stadt, die im Jahre 1608 sich der Einführung eines

Zolls lebhaft widersetzt hatte [18], später aus königlicher Gnade die Hälfte der Zolleinkünfte auf sechs Jahre erhielt; im Jahre 1613 den sechsten Theil auf vier Jahre; im Jahre 1629 aber wiederum die Hälfte, so lange der für die Dauer des Krieges neuauferlegte Licentzoll beibehalten werden würde.

Die Verfassung der Stadt blieb übrigens unverändert, nicht aber die Gerichtsordnung, denn schon im Jahre 1594 wurde den Appellationen nach Lübeck ein Ende gemacht. Statt dessen sollte in Sachen über fünfhundert Thaler an den königlichen Hof und dessen Gericht zu Stockholm appellirt werden. Die peinliche Gerichtsbarkeit sollte der Rath zwar behalten, nicht aber über Adelige, sondern diese sollten beim königlichen Statthalter verklagt werden.

So war der Zusammenhang mit Deutschland in Gerichtssachen zerrissen, so wie früher der politische und nur der des Handels vermittelst des Hansabundes dauerte privilegienmäßig fort. In der königlichen Resolution vom 19. August 1607 wird ausdrücklich gesagt, daß die Verbindung mit der Hansa sich nur auf Handelsangelegenheiten erstrecken dürfe. Auch erhellt aus dem Obigen, daß die schwedische Regierung sich das Recht zur Gesetzgebung nicht nehmen ließ. Indessen wurde dasselbe wenigstens in einzelnen Fällen nicht ohne die Zustimmung der Stadt ausgeübt. Dies erhellt namentlich ganz deutlich aus der obigen königlichen Resolution, in welcher der König dem Rathe und der Gemeinde verschiedene Vorschläge in Beziehung auf die Ernennung eines Burggrafen, die Erhebung einer Bieraccise, so wie eines Ein- und Ausfuhrzolls u. s. w. macht und im Fall der Annahme derselben, „wann dieses, was oben gedacht, acceptirt worden", den halben Zoll und die Abschaffung der Fahrt der ausländischen Schiffe nach Narwa verspricht. Durch diese Resolution wird auch das Selbstbesteuerungsrecht der Stadt anerkannt, denn sie wird aufgefordert, sich zu erklären, wieviel sie in Kriegszeiten „zum Kriegswesen contribuiren wolle." Obwohl nun eine andere königliche Resolution von demselben Tage der Stadt den halben Zoll auf sechs Jahre, ohne weitere Bedingungen, überließ, so läßt sich hieraus doch die Annahme der obengenannten Vorschläge nicht folgern. Für einige derselben ist vielmehr das Gegentheil wahrscheinlich, denn von einem burggräflichen Amte zu Reval wissen wir weiter nichts und eben so wenig scheint auch der Aufforderung zur Codification der städtischen Rechte, welche sodann vom Könige bestätigt und revalsches Recht genannt werden sollten, Folge geleistet zu sein. Im Gegentheil kam in Reval das im Jahre 1586 zu Lübeck verfaßte neue lübische Stadtrecht in Anwendung und es wurden auch die beiden hanseatischen Schiffsordnungen von den

Jahren 1591 und 1614 recipirt. Dies neue Gesetzbuch war übrigens weiter nichts, als eine systematische Zusammenstellung des Codex vom Jahre 1282, des erweiterten (von Westphalen gedruckten) lübischen Codex vom Jahre 1240, einiger andern Recensionen des lübischen Rechts, des hamburger Codex von 1270 und des revalschen Codex von 1509 [19]. Nur wenige Bestimmungen finden sich, deren Quelle sich nicht nachweisen läßt, und da das ganze Werk mehr eine Codification des schon bestehenden Rechts, als die Einführung neuer Grundsätze bezweckte, so läßt sich wohl annehmen, daß auch diese Bestimmungen dem Gewohnheitsrechte entnommen sind. In wiefern das in Reval practische Recht durch die stillschweigende Reception des neuen Gesetzbuchs verändert wurde, läßt sich schwerlich mit Sicherheit feststellen, da wir nicht wissen inwiefern die, außer dem Codex vom Jahre 1282, zur Abfassung desselben benutzten Quellen in Reval schon früher practische Gültigkeit hatten. Selbst vom revalschen Codex vom Jahre 1509, läßt es sich höchstens vermuthen. Da der Codex von 1282 die Grundlage dieses neuern ist, so werden wir uns auf denselben beziehen und nur die wichtigsten, spätern Zusätze anführen, welche den Geist der Zeit und die damalige Rechtsauffassung bezeichnen. Ein näheres Eingehen in das Gesetzbuch wird man uns umsomehr erlassen, da es noch in practischer Wirksamkeit ist und dessen Darstellung also in das Gebiet des heutigen Rechts gehört.

Das Ganze ist in sechs Bücher getheilt; das erste handelt in zehn Titeln vom Rathe, den Bürgern und Einwohnern, welche letztern nach dreimonatlichem Aufenthalte die Bürgerschaft gewinnen mußten, wenn sie „Rauch und Feuer halten wollten," im Uebrigen aber gleich allen Nichtbürgern kein Bürgereigenthum erwerben und ihre Häuser und Räume nicht vergrößern durften, von denjenigen, die wegen Schulden in fremde Gewalt gerathen, von Ehesachen, dem Brautschatze (ohne Abänderung der Hauptgrundsätze des ältern Rechts, obwohl mit vielen Zusätzen), Schenkungen zwischen Mann und Frau (welche nur kinderlosen Ehegatten gestattet waren), von Vormundschaften (auch über Geisteskranke, Taube und Stumme), wobei für die Mündigkeit nach dem römischen Rechte das Alter von fünfundzwanzig Jahren gefordert wird, von Verjährungen, wobei nur die von Jahr und Tag vorkommt, von Schenkungen und Veräußerungen; Wittwen oder Jungfrauen, die sich ohne ihrer Freunde Rath verheiratheten, verloren ihr Gut zu Gunsten ihrer nächsten Erben nur dann, wenn die Behörde den Einspruch derselben gegen ihre Verheirathung gegründet fand [20]. Der verschwenderische oder wegen Schulden verhaftete oder flüchtig gewordene Ehegatte mußte, wenn er kinderlos war, den Brautschatz seiner Frau verbürgen, sie durfte ihn aber auch einfordern [21].

Obwohl Erbgüter ohne Zustimmung der nächsten Erben nicht verkauft werden durften, so war doch diese letztere nicht mehr erforderlich, wenn man das gelöste Geld in einer andern Rente anlegte[22]. Wenn ein Kind erbte und dasselbe „sich übel anstellte,“ so wurde die Verwaltung seines Erbtheils unter der Zustimmung der Verwandten und des Raths seinen Geschwistern, bis zu seiner Besserung übergeben[23]. Ein Dienstverhältniß löste sich durch die Verheirathung der Dienstboten[24].

Das zweite Buch handelt das Erbrecht und die Stadtgüter in drei Titeln ab. Die Testamente waren theils wie früher, mündliche (testamenta nuncupativa) in Gegenwart zweier angesessener Bürger errichtete, theils schriftliche[25]. Ein vor der Geburt ehelicher Kinder errichtetes Testament verlor durch die Geburt derselben seine Gültigkeit; ein nach dem Tode des Vaters gebornes Kind erhielt Kindestheil[26]. Gegenseitige Testamente der Ehegatten wurden nicht zugelassen[27]. Jedes Testament sollte die Einsetzung eines Erben (institutionem heredis) enthalten[28]. Selbst aus nichtigen Testamenten sollten die Vermächtnisse zu Gottes Ehre und milden Zwecken ausgezahlt werden[29] (wie nach Landrecht). Frauen durften nur dann testiren, wenn sie als Wittwen von ihren verstorbenen Ehegatten ausdrücklich ermächtigt worden, und auch dann nicht über Erbgüter, mit Ausnahme der Kauffrauen, die blos die Zustimmung ihrer Vormünder und nächsten Erben bedurften[30]. Testamente, die von auswärts verstorbenen Bürgern nach Rechten des Orts, wo sie verstarben, errichtet worden, wurden bei Kraft erhalten, wenn sie nicht betrüglicher Weise zum Nachtheil der Erben errichtet waren[31].

Die Erbfolgeordnung war in der Art festgesetzt, daß in der niedersteigenden Linie von keinem Repräsentationsrechte die Rede war, obgleich die Praxis es zugelassen hat[32]. Auf die Kinder folgten die Eltern, dann vollbürtige Geschwister oder ihre Kinder, dann Halbgeschwister und deren Kinder, sodann Großeltern, darauf leibliche Oheime und Tanten und endlich deren Kinder, worin alle Erben beschlossen sein sollten[33]. Das ältere Recht wurde also beibehalten und nur bestimmter ausgesprochen. Die Praxis hat auch entferntere Verwandten zur Erbschaft zugelassen. Die Theilung geschah nach Köpfen, ohne Einfluß des Geschlechts und ohne Unterscheidung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, von wohlerworbenen und ererbten Immobilien, so wie auch Heergewette und Gerade dem nächsten Erben mit dem übrigen Nachlasse zugesprochen wurden[34]. Dies ist ebenfalls dem ältern Rechte und der Natur städtischer Vermögen im Gegensatze zum lehns- und landrechtlichen gemäß. Auch das Erbrecht der Ehegatten blieb unverändert. Unter den Zusätzen sind folgende am merkwürdigsten: Kindeskinder, auch wenn sie abgesondert

waren, erbten im großelterlichen Vermögen vor den Geschwistern der Großeltern; schloß Jemand auf seinem Todbette zu Gunsten Fremder seine nächsten Erben aus Haß gegen sie von der Erbschaft aus, so wurden sie dennoch zu derselben zugelassen; der arme und kinderlose Wittwer brauchte den Erben seiner Frau nur den halben Brautschatz auszukehren; die schwangere Wittwe blieb bis zur Geburt ihres Kindes in des Mannes Gute sitzen; abgetheilte Kinder, die sich an ihrem Erbtheil verkürzt glaubten, mußten sich dasselbe durch eine Protestation vorbehalten und galten dann nicht mehr für abgetheilt; Verwandte und Vormünder des Kindes, genossen dasselbe Recht[35].

Das dritte Buch enthält das Obligationenrecht, das sich dem römischen Rechte nahe anschließt. Im ersten Titel, der das Schuldenwesen behandelt, ward eine Concursordnung festgesetzt, nach welcher der Nachlaß eines insolventen Schuldners von den Gläubigern binnen sechs Wochen, von der Zeit an gerechnet, wo sie es erfahren, inventirt und versiegelt werden soll und seine Wittwe sich sodann mit Vormündern versehen und binnen sechs Monaten Haus und Güter räumen muß. In Betreff des Leihgeschäfts wird der alte Grundsatz: Hand muß Hand wahren oder wo Jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wiederum suchen, aufrecht erhalten[36]. Von Zusätzen zum ältern Rechte sind außerdem noch folgende zu bemerken. Wer, ohne sich einigen Gewinn auszubedingen, etwas deponirt hatte, ging im Concurse allen übrigen Gläubigern (nach römischem Rechte) vor[37]. War dem Depositar das Depositum durch irgend einen unglücklichen Zufall abhanden gekommen, so konnte er sich durch einen Eid von jeder Ansprache reinigen[38]. Ingrossationen fanden wie früher vor sitzendem Rathe, mit Zuziehung des Pfandschuldners nach geschehenem öffentlichen Anschlage und Vorweisung des Besitztitels des Schuldners statt, wobei auch Anträge und etwaige Protestationen Dritter vernommen wurden. Zum Nachtheile der Gläubiger und später als vier Wochen vor der Flucht des Schuldners oder dem Ausbruche des Concurses, wurde keine Ingrossation bewilligt[39]. In Betreff der Bürgschaften wird festgesetzt, daß, wenn Mehrere sich gemeinschaftlich auf das Ganze verbürgt haben, der Gläubiger von Einem derselben nach seiner Wahl die ganze Schuld fordern darf, erhält er sie nicht, dann von einem Andern u. s. w., ebenfalls nach römischem Rechte. Mit liegenden Gründen oder stehenden Renten angesessene Bürger brauchten nie Bürgen zu stellen. Die Bürgschaft wegen Stellung vor Gericht hörte durch den Tod des Verbürgten auf[40]. Ehefrauen, mit Ausnahme der Kauffrauen, durften ohne ihrer Männer oder Vormünder Zustimmung nichts als Leinwand und Flachs zum häuslichen Bedarfe kaufen. Unge-

sundes Vieh mußte der Verkäufer wieder zu sich nehmen. Gekauftes Gut, dessen Fehler sich der Besichtigung entzogen, brauchte nicht bezahlt zu werden. Beim Verkaufe eines Hauses hatte der Besitzer einer Rente in demselben ein Vorkaufsrecht[41]. Alle diese Bestimmungen finden sich im Codex von 1282 noch nicht vor; dergleichen auch die folgenden: Gemiethete Dienstboten, die ihre Zeit nicht aushielten, oder ihren Dienst nicht antraten, waren ihren Herren den halben bedungenen Lohn zu zahlen schuldig. Die Herrschaft hatte das Züchtigungsrecht, doch durfte es nur mit Maß geübt werden. Hypothekarische Schulden, die der Schuldner auslösen wollte, mußte er ein halbes Jahr vor Ostern oder Michaelis, wo er die Rente zu zahlen hatte, kündigen[42]. Societarien hafteten insofern Einer für den Andern, daß das, was der Eine kaufte, der Andere bezahlen mußte, soweit sein Vermögen dazu reichte. Saßen aber Brüder und Schwestern in Gesellschaft, und einer von ihnen wurde der Verschwendung durch Zeugen überwiesen, so hafteten die übrigen nicht für seine Schulden[43]. Rieth Jemand zum Verkaufe einer Sache an einen Fremden und der Verkäufer wurde nicht bezahlt, so mußte der Rathgeber zahlen[44]. An diese Bestimmungen schließen sich, der römischen Systematik gemäß, die über Schadenersatz oder über Obligationen aus Delicten an. Dieser Gegenstand wird sehr kurz behandelt und daran auch polizeiliche Bestimmungen über Bauten angehängt, weil aus ihrer Vernachlässigung ein Schaden entstehen kann. Baute oder besserte Jemand etwas auf fremdem Grunde, so verblieb das Gebäude dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, es sei denn daß der Bau mit Zustimmung des Eigenthümers geschehen, oder ihm zum Nutzen gereicht und durchaus nothwendig gewesen sei. Gewerbe, deren Betreibung den Nachbarn unangenehm und gefährlich waren, wie z. B. Brauereien, Schmieden, Schlächtereien, Seifensiedereien, Brennereien, Schenken u. a. m., durften ohne Zustimmung der Nachbarn nicht eingerichtet werden, desgleichen auch neue Gänge, Wohnungen, Thüren, Scheuern, Schornsteine und Feuerstätten. Wer beim wortführenden Bürgermeister ein Verbot auf einen Bau auswirkte, mußte binnen vierzehn Tagen die Sache ausführen und eine Buße zahlen, wenn er zum Verbot keine Ursache gehabt hatte. Einer Buße unterlag auch derjenige, welcher trotz des Verbots fortbauen ließ und die Handwerker, die sich dazu gebrauchen ließen, wurden aus dem Amte gestoßen[45].

Das vierte Buch enthält das Strafrecht. Die hauptsächlichsten neuern Zusätze sind folgende: Diebstahl, über fünf lübische Gulden an Werth, sollte mit dem Strange gebüßt werden. Unterschlagung anvertrauten Guts von Seiten der Schiffer oder Fuhrleute, wurde dem Dieb-

gleich geachtet. Wer ihm gestohlenes Eigenthum bei einem Dritten fand, erhielt es zurück, wenn er sein Eigenthumsrecht durch Zeugen, oder mit seinem Eide darthat und der Besitzer mußte, um der Strafe zu entgehen, schwören, daß er dasselbe in gutem Glauben erworben habe. Hievon macht die Kriegsbeute eine Ausnahme[46], denn diese blieb dem Erwerber, sobald einige seiner Cameraden für ihn zeugten. Wer auf freier Straße beraubt wurde, durfte die Thäter in der nächst gelegenen Stadt, wo lübisches Recht galt, beschreien lassen. Erschienen sie den dritten Tag nicht, so waren sie in die Acht erklärt[47]. Wurde Jemand von einem Fuhrmann oder Wagenlenker beschädigt und derselbe wurde flüchtig, so haftete der Eigenthümer des Fuhrwerks und der Pferde und wenn er sich dessen weigerte, Wagen und Pferd. Stürzte ein altes Gebäude ein und der Besitzer war nicht ermahnt worden, es auszubessern, so haftete er nicht für den Schaden[48]. Wer in der Nothwehr Jemanden blau oder lahm schlug, war straflos, wer aber Jemanden vorsätzlich und gefährlicher Weise verwundete und darauf flüchtig und friedlos gelegt wurde, verlor sein Vermögen. Die Hälfte bekamen die Erben, in die andere Hälfte theilten sich das Gericht und der Sachwalter. Auf jedes ehrenrührige gegen Jemanden ausgesprochene Wort stand eine Geldbuße von zwei Thalern. Auch thätliche Beleidigungen sollten an Geld, oder in Ermangelung dessen, mit Gefängniß von zehn Wochen bestraft werden[49]. Ledige Frauenspersonen, die sich dem Manne ergaben, wurden mit Gefängniß und Verweisung bestraft; offenbar unzüchtige Weiber wurden aus der Stadt gewiesen und bei etwaiger Rückkehr an den Pranger gestellt. Einer gleichen Strafe unterlagen ihre Wirthe und Kuppler und wer sich mit ihnen einließ, verfiel in „willkürliche ernste Strafe“[50]. Bigamie wurde mit dem Tode bestraft, doppelter Ehebruch mit einer Geldstrafe von wenigstens sechzig Mark lübisch, oder im Falle des Unvermögens mit öffentlicher Ausstellung, das zweite Mal mit Ausstellung oder Verweisung. Auf den einfachen Ehebruch standen ähnliche, aber geringere Strafen. Im Falle starker Indicien mußten sich die Beschuldigten durch ihren Eid reinigen[51]. Ein gewaltsam geschwächtes Frauenzimmer mußte der Thäter heirathen, oder war er selbst verheirathet, oder konnte er das Frauenzimmer von ihren Verwandten nicht bekommen, mit dem Leben büßen. Ein Frauenzimmer, das sich entführen ließ, verlor ihr Recht auf ihre Erbschaft und ihre Verwandten und mußte die Stadt verlassen. War sie sechzehn Jahre alt und darüber, so mußte der Entführer sie heirathen; war sie jünger, so wurde er hingerichtet[52]. Schlug ein Mann sein Weib oder sein Kind todt, indem er es züchtigen wollte, so wurde er wie jeder andere Todtschläger am Leben gestraft. Geschah ein Todtschlag unter den Gästen in eines

Wirthes Hause, so mußte er sofort die Nachbarn zu Hilfe rufen und schwören, daß er den Thäter nicht habe anhalten können. Wer nach Todtschlag oder Verwundung aus der Stadt floh, oder mit bloßer Wehre gesehen wurde, ward für schuldig erkannt [53]. Selbstmörder sollten auf freiem Felde begraben, Zauberer an Leib oder Leben gestraft werden [54]. Zu den frühern Strafen wegen falschen Maaßes und Gewichts kamen nun noch andere, wegen Verkaufs falscher Waaren, oder Anfertigung falschen Werks, worauf Geldstrafe stand und die Sachen verbrannt wurden. Wer falsche Münze ausgab, verlor die Hand, wer sie verfertigte oder wissentlich einwechselte und ausgab, wurde mit dem Feuertode gestraft und die Münze so wie das falsche Geld und Silber, aus der sie gemacht worden, verbrannt [55]. Wer verbotene Zusammenkünfte veranstaltete, wurde verwiesen; wer etwas freventlich vornahm, wodurch das Stadtrecht gekränkt wurde und das an „Blut gehen mochte," sollte zum Höchsten d. h. am Leben gestraft werden [56].

Es finden sich auch einige allgemeine strafrechtliche Bestimmungen, die an verschiedenen Stellen zerstreut sind. Wer einen Missethäter fortschaffte und von peinlicher Strafe befreite, sollte dieselbe Strafe erdulden [57]. Wer vor dem Rathe oder dem Gerichte, in Kirchen und Kirchhöfen, auf dem Rathhause, zur Marktzeit, bei der Waage, dem Scharren oder im Weinkeller ein Verbrechen beging, erlitt eine höhere Strafe, als die gewöhnliche, desgleichen wer sich an dem Frohnvogt, seinem Weibe und seinen Knechten vergriff [58]. Wer Drohungen gegen Jemand ausstieß, mußte Bürgen stellen [59]; wer aber ein schweres Verbrechen beging, mußte ins Gefängniß und konnte sich nicht durch Bürgschaft davon befreien [60]. Wer in einer Stadt, wo lübisches Recht galt, verhaftet wurde, ward auch an allen übrigen Orten lübischen Rechts für verfestet gehalten [61], — eine zum Schutze der öffentlichen Sicherheit höchst nothwendige Maßregel.

So wie das Obligationen- und das Strafrecht an Zusätzen zum Codex von 1282 viel reicher war, als das Erb- und Familienrecht, so gilt dies noch in größerem Maße vom Processe und Seerechte, die im fünften und sechsten Buche abgehandelt werden. Aus dem erstern mögen hier noch einige bemerkenswerthe Bestimmungen angeführt werden. Obwohl die Procuratoren (Advocaten) vom Rathe beeidigt werden sollten, so wurden sie noch mehr als früher beschränkt. Sie durften keine Vormundschaft ohne obrigkeitliche Vorschrift übernehmen, ausgenommen über nahe Verwandte, und derjenige, der von der Streitangelegenheit eines Mannes Kenntniß genommen hatte, durfte seinem Gegner nicht als Fürsprecher dienen [62]. Eine einmal angestellte Klage durfte nicht verschärft, wohl aber gemildert werden. Der Kläger brauchte sich vor ausgemachter Sache nicht auf eine

Widerklage einzulassen. Processe zwischen Stadtbürgern über auswärts belegenes Vermögen mußten vor den einheimischen Gerichten geführt werden; übrigens konnte man einen Rechtshandel sowohl vor dem Rathe, als vor dem Untergerichte anfangen; ja der von dem Untergerichte Belangte durfte sich sofort vor dem Rathe verantworten, wenn er es dem Kläger vor erhaltener Citation durch zwei angesessene Bürger ankündigen lassen[63]. Diese Bestimmung konnte zur Abkürzung der Processe dienen, beweist aber auch, daß die Appellationen vom Untergerichte an den Rath sehr häufig waren und man nicht viel Gewicht auf die Zahl der Instanzen legte.

Verzögert wurde die Justiz aber durch die dreimalige Vorladung des Beklagten vor den Rath, worauf ihm noch eine Frist ertheilt und erst nach Versäumung derselben er für sachfällig erkannt wurde und ihm noch der Beweis von Ehehaften offen blieb, und das auch in den geringfügigsten Sachen. Im Untergerichte wurde vom Beklagten für jede nicht eingehaltene Citation ein Pfand genommen. In Appellationssachen wurde nur zweimal citirt und der Appellat bei der zweiten Citation gepfändet. Entwich der Beklagte, so wurde er in Civilsachen für sachfällig erklärt, in Criminalsachen aber friedlos gelegt. Sonst wird dieser Unterschied nirgends erwähnt und es fand für beide Arten von Sachen dasselbe Verfahren statt. Der Kläger, der nach geschehener dreimaliger Vorladung des Beklagten seine Sache auf dem nächsten Gerichtstage nicht fortführte, verfiel in Strafe; versäumte er auch den folgenden Gerichtstag, so wurde er für sachfällig erklärt, er sei denn an der Fortsetzung der Klage verhindert worden. War der Beklagte verhaftet und die Klage wurde auch am dritten Gerichtstage nicht fortgesetzt, so wurde er freigelassen[64].

Das Gesetzbuch geht sodann zu den Beweismitteln über, dem gerichtlichen Geständnisse, den Urkunden, den Zeugnissen, dem Eide und der Rechtskraft. Vom gerichtlichen Geständnisse wird blos angeführt, daß es nicht zurückgenommen werden durfte, was schon das ältere Rechtsbuch besagte. Als unumstößliche Urkunde galt des Raths „oberste Stadtbuch", wenn der Inhalt binnen Jahr und Tag nicht angefochten worden. Geldschulden, die in demselben verschrieben worden, sollten sofort vom Rathe selbst ohne Dazwischenkunft des Untergerichts exequirt und des Schuldners Eigenthum zur Bezahlung derselben binnen vier Wochen versteigert werden. Handelsbücher galten als vollgültige Urkunden, wenn die zu erweisende Schuld nicht die Summe von 30 Mark überstieg. Alle Urkunden mußten in der Urschrift vorgelegt werden; Abschriften, selbst vidimirte, hatten keine Kraft. Dies mußte das Rechtsuchen bedeutend erschweren[65].

Die Zeugen mußten alle auf einmal benannt werden und unbeschol-

tene Männer sein. Hausgesinde durfte nur in solchen Sachen des Brotherrn zeugen, die sich bei Nacht ereignet hatten und wobei Niemand anders zugegen gewesen war. Der Verpfänder und der Pfandnehmer durften in Geldsachen nicht für einander zeugen. In Ermangelung anderer Zeugen wurden auch Vormünder, Schwäger und Blutsfreunde zugelassen. Zur Stellung der Zeugen wurde eine angemessene Frist gestattet; der Bürger aber, der als Zeuge aufgefordert wurde, durfte dadurch nicht verhindert werden, seiner Nahrung nachzuziehen und brauchte erst nach seiner Wiederkunft vorgestellt zu werden. Dies mußte die Processe sehr verzögern und es scheint wohl, daß man den auswärtigen Gerichten nicht genug traute, um Zeugen von ihnen vernehmen zu lassen. Stimmten Zeugen unter einander nicht überein und das Untergericht konnte nicht hinter die Wahrheit kommen, so durfte es die Sache an den Rath schicken[66].

Wenn ein Eid aufgelegt wurde, durfte man sich bis zum nächsten Gerichtstage Bedenkzeit ausbitten, gewiß eine wohlthätige und manchem unüberlegten Eide vorbeugende Bestimmung. Wer seinem Gegner einen Eid erließ, durfte ihn später nicht wieder fordern. Gastwirthe durften bis auf eine Jahreskost bei ihrem Eide einfordern[67]. Wer rechtskräftig abgemachte Sachen wieder anfing, verfiel in Strafe, desgleichen wer sich weigerte, ein rechtskräftiges Urtheil oder einen Schiedsspruch zum Erweise derselben in das Stadtbuch verschreiben zu lassen[68]. Muthwillige Litiganten wurden in die Kosten und in eine willkürliche Strafe verurtheilt[69].

Hierauf folgt im letzten Titel der Arrestproceß. Vor Arrest und Beschlagnahme konnte man sich durch Bürgschaft schützen und der Implorant mußte binnen vier Wochen die Sache verfolgen. Den persönlichen Arrest durfte nur der wortführende Bürgermeister ausführen. Angesessene waren vor jeder Beschlagnahme gesichert, es sei denn, daß die Forderung den Werth ihres Vermögens überstiege. Arretirt durfte ein Bürger Schulden halber nur werden, wenn er vor Gericht überwiesen, oder mehrfachen Citationen ausgewichen, oder der Flucht verdächtig war. Wer einen Gegenstand als gestohlen in Beschlag nehmen ließ und in drei auf einander folgenden Gerichtstagen den nöthigen Beweis nicht führte, verfiel dreimal in Strafe und die Sache wurde frei gegeben. Starb Jemand in Schulden oder wurde flüchtig, oder mußte sein Vermögen den Gläubigern cediren, so konnte ein Jahr lang um Beschlagnahme desselben gebeten werden und alle Gläubiger, die solches in dieser Frist gethan hatten, standen sich gleich, ohne daß eine frühere Beschlagnahme die spätern ausgeschlossen hätte, doch mit Unterschied der privilegirten und nichtprivilegirten Gläubiger. Aus dem Obigen erhellt, wie wenig das römische Recht auf die Abfassung des neuen Gesetzbuchs Einfluß gehabt hat. Dies ist

auch nicht zu verwundern, da beinahe ein Drittel seiner Bestimmungen aus dem Codex von 1282, die Hälfte aus dem lübischen sogenannten westphälischen Codex vom Jahre 1240 und andere Recensionen des lübischen Rechts und noch eine viel größere Anzahl Artikel aus dem revalschen Codex von 1509, Vieles auch aus dem hamburger Stadtrechte vom Jahre 1270 geschöpft, also rein deutschen Ursprungs ist. Nur wenige Bestimmungen der ältern Quellen finden sich im neuern Gesetzbuche nicht wieder.

Von den übrigen Städten Esthlands wissen wir nur sehr wenig. Der Stadt Hapsal wurden ihre Privilegien von Johann III. und Sigismund bestätigt, aber statt des, wie es scheint, gewünschten rigaschen Rechts das revalsche Recht eingeführt. Der Rath bestand aus einem Bürgermeister und drei Rathsherren und ergänzte sich selbst. Von seinen Entscheidungen fand, wenn die Sache den Betrag von 300 Thalern überstieg, eine Berufung an das revalsche Bürgergericht, in Straffachen an den dortigen Gouverneur statt[70]. Im Jahre 1628 wurde Hapsal von der Regierung durch einen förmlichen Kaufbrief vom 11. Mai dem Grafen Gabriel Magnus de la Gardie käuflich überlassen[71]. Hierdurch wurde eine Art Oberherrlichkeit seines Geschlechts über die Stadt begründet, so daß die Familie de la Gardie Hoheitsrecht in Hapsal ausüben durfte. In eine ähnliche Lage geriethen, wie wir sehen werden, noch andere Städte. Wesenberg erhielt am 8. Mai 1594 einen Gnadenbrief, worin es nur ein Flecken genannt wird, indessen ihm die bedeutenden von den Schloßbefehlshabern während der Kriegsunruhen eingenommenen Stadtländereien (nach dem Revisionswackenbuche von 1591: 177 Tonnen Aussaat und sieben Haken Kirchenland nebst Heuschlägen und Gärten) zurückgegeben und die Jahr- und Wochenmärkte bestätigt werden; desgleichen wird den Predigern und Schulmeistern ein jährliches Einkommen ausgesetzt und dem Krankenhause zu seiner Unterhaltung eine vom Schlosse zu zahlende Summe bestimmt[72]. Wesenberg scheint beim Gebrauche des noch jetzt dort herrschenden lübischen Rechts geblieben zu sein. Im Jahre 1618 wurde die Stadt von Gustav Adolph dem holländischen Gesandten Freiherrn von Brederode verliehen[73], der ihr im Jahre 1621 ein Privilegium ertheilte[74]. Weißenstein erhielt am 18. September 1613 von demselben Könige ein Privilegium, durch welches das schwedische Stadtrecht eingeführt wurde, es wird in dieser Urkunde aber nicht Stadt, sondern bald Flecken, bald Weichbild genannt. In Narwa wurde das schwedische Stadtrecht eingeführt, das auch noch jetzt dort besteht[75].

Von der dänischen Verwaltung Oesels wissen wir sehr wenig. König Friedrich II. nahm sich der Vertheidigung des Landes gegen die Schweden und Russen thätig an, umsomehr als von seinem Bruder, dem zum

Bischofe von Oesel eingesetzten Herzog Magnus von Holstein, seit seiner Verbindung mit Rußland, wenig zu erwarten war. Beide Fürsten bestätigten zu wiederholten Malen die Landesprivilegien, wie schon oben angeführt worden ist. Den Adel zu gewinnen, dehnte Magnus zugleich im Jahre 1564 die Erbfolge in Erbgütern auf das weibliche Geschlecht, wie in den Stiftern Dorpat und Riga aus, erlaubte die freie Veräußerung derselben ohne vorhergehendes Angebot an den Landesherrn, verwandelte die Lebtagsgüter in erbliche Mannlehne und bestätigte das Recht, von gerichtlichen Urtheilen wohin gehörig zu appelliren [76]. Durch die Urkunde Friedrichs II. vom 19. September 1574 [77], in welcher sich übrigens auch die zum Schlusse des vorigen Zeitraums angeführte beschränkende Klausel vorfindet, wurde der Roßdienst zur Erleichterung der Provinz auf einen Reiter von je zwölf Haken festgesetzt und der Land- und Bürgerschaft erlaubt, jährlich drei Schiffe zollfrei nach Dänemark zu schicken. Nach dem Regierungsantritte Christians IV. deputirte die Ritterschaft zu ihm den Reinhold Anrep und Johann Vietinghoff, welche die Bestätigung der Privilegien, jedoch mit derselben Klausel, am 28. September 1596 erlangten [78]. Zur Abstellung einiger Mißbräuche hatte der Adel Vorschläge gemacht, welche am 18. October 1578 vom Könige bestätigt wurden. Der Stadt Arensburg hatte Herzog Magnus, als Bischof von Oesel, durch sein Privilegium vom 8. Mai 1563 zugleich mit einer Municipalverfassung den Gebrauch des rigaschen Rechts ertheilt, welches Privilegium von den Königen Friedrich II. und Christian IV. bestätigt worden war [79]. Neben dem rigaschen Rechte sollten in Arensburg auch „alte jedoch löbliche und christliche Gewohnheiten" Geltung haben. Der Rath sollte aus zwei Bürgermeistern, einem Vogte und fünf andern Rathsherren bestehen, aus der Gemeinde (ob auch von ihr?) gewählt werden und die Gerechtigkeit unabhängig vom bischöflichen Droste ausüben. Außerdem erhielt die Stadt Wappen und Siegel, Räumlichkeiten zur Erbauung eines Gilde- und Rathhauses und eines Waagehauses, so wie eine Bürgerkoppel. Außer Arensburg sollten auf Oesel keine Hafen geduldet werden. Man sieht hieraus, daß Arensburg erst durch dieses Privilegium zur Stadt erhoben wurde, doch hatte sie dem Bischofe ein Rauchgeld zu zahlen. Zur Beilegung einer zwischen Stadt und Bürgerschaft entstandenen Irrung wurde durch Abgeordnete des Landesherrn und des Adels am 18. November 1578 ein Vergleich geschlossen, nach welchem der rigasche Münzfuß eingeführt, der Gebrauch der Beihäfen dem Adel zur Ausfuhr der Gutserzeugnisse gestattet, dagegen aber den Bürgern allein erlaubt wurde, aus den Schiffen Kaufmannschaft zu treiben; der Adel sollte nur zu seinem eigenen Bedarf aus den Schiffen kaufen, Beides unbeschadet des Vorkaufsrechts

des Königs und des Schlosses, wo ankommende Schiffe und Kaufleute sich gleich bei ihrer Ankunft melden mußten. Fremde Kaufleute durften mit ihren Waaren nicht über einen Monat ausstehen. Den im Weichbilde der Stadt wohnhaften Edelleuten ward bürgerliche Nahrung zu treiben erlaubt, doch unter Erfüllung aller städtischen Obliegenheiten. Zur Verhütung des Untergangs der Bauern sollte die Zahl der Krüge nicht vermehrt werden. Im Weichbilde verbrochene Geldstrafen sollten zur Hälfte an den König und zur Hälfte an die Stadt fallen, nach zehn Jahren aber zu zwei Dritteln an den König[80]. Mit der Stadt schloß die Ritterschaft am 15. Februar 1625 einen Vergleich, nach welchem sowohl dem Adel als der Bürgerschaft das Recht, auf früherer Grundlage Handel zu treiben, gelassen wurde, jedoch sollten in der Stadt das kaufmännische und überhaupt das bürgerliche Gewerbe nur von geschwornen Bürgern getrieben und außer dem arensburgschen Hafen kein anderer geduldet werden[81]. Zwölf Jahre später mußte solches Alles noch einmal eingeschärft werden[82]. Die dänische Gesetzgebung scheint nur in kirchlichen Angelegenheiten zur Geltung gekommen zu sein, denn schon durch das Privilegium vom 15. März 1562 wurde die damalige dänische Kirchenordnung eingeführt, desgleichen auch später die Christians IV. vom 27. März 1629[83]. In den letzten Zeiten ihrer Herrschaft verkaufte die dänische Regierung mehrere Krondomainen, um das Militair zu befriedigen, verschenkte auch viele derselben an Officiere, nachdem sie schon im Jahre 1639 zum Besten der Predigerwittwen jeder Kirche einen Haken Landes geschenkt hatte, zugleich erhielten die Landräthe jeder vier Haken Landes zu ihrem Unterhalte angewiesen. Derselben gab es damals sechs, d. h. eigentlich nur vier Landräthe (das frühere Domkapitel) und zwei Assessoren, die zusammen das Oberlandgericht bildeten. In demselben so wie in dem Schloßgerichte präsidirte der Statthalter. Erste Gerichtsinstanz und zugleich Polizeibehörde war das Manngericht, bestehend aus einem Mannrichter und zwei Beisitzern; es hatte auch Urtheile zu vollziehen, Zeugen zu verhören, Grenzen zu berichtigen und Güter einzuweisen[84]. Da Oesel feindlichen Einfällen weniger ausgesetzt war, als das feste Land, so mag auch daselbst größerer Wohlstand geherrscht haben.

Kapitel IX.

Krieg Polens mit Schweden um den Besitz Livlands und andere Begebenheiten unter der Regierung Karls IX.
1600 — 1611.

Während die Polen den Schweden Esthland beneideten und mehrmals, namentlich bei der Wahl des schwedischen Kronprinzen Sigismund zum Könige von Polen, die Hand darnach ausstreckten und sie sich zugleich in Livland immer mehr verhaßt machten, entstanden zwischen Sigismund, König von Polen und Schweden und seinem Oheim, dem Herzog Karl von Südermannland, heftige Streitigkeiten. Diese hatten ihre Veranlassung zwar nicht in den Beziehungen zu den überseeischen Ostseeprovinzen, sondern in den innern Verhältnissen Schwedens, wirkten aber dennoch wesentlich auf die ersteren ein.

Schon in den letzten zwei Jahren der Regierung Johanns III. (er starb am 17. November 1592) hatte Karl thatsächlich die Regierung in Schweden geführt. Dies that er auch nach des Königs Tode, umsomehr da Sigismund sich in Polen befand. Zugleich schrieb er ihm, daß die Polen ohne Zweifel nun suchen würden, den schwedischen Antheil Livlands einzubekommen, und er habe daher den dortigen Befehlshabern vorgeschrieben, von Seiten Polens keine Anerbietungen anzunehmen, ohne ihn und den schwedischen Reichsrath zuvor zu benachrichtigen [85]. Er forderte die Zusammenberufung eines allgemeinen Reichstags, um für Religion und Freiheit Bedingungen festzustellen, wie die Schweden von jeher berechtigt gewesen, sie ihren Königen vorzulegen, umsomehr, da der damalige König einer andern Religion angehöre. Seinem Neffen Sigismund erklärte er offen, die Bestätigung der Religion und der Freiheiten des Reichs und der in dieser Hinsicht von den Ständen zu erlassenden Beschlüsse sei zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe durchaus nothwendig. Eine zahlreiche zu Upsala gehaltene Kirchen- und Ständeversammlung schaffte alle die von Johann III. im Kirchenwesen eingeführten und dem Katholicismus sich nähernden Neuerungen ab und erklärte das augsburgische Bekenntniß für die Religion des Reichs. Sigismund weigerte sich, die Beschlüsse zu bestätigen [86] und versprach sogar den polnischen Ständen die Abtretung Esthlands, wogegen sie ihm die Reise nach Schweden und die Kosten zu derselben bewilligten. Zu denselben mußte auch Preußen und Livland beitragen [87]. Obwohl Klaus Flemming, der in Finnland befehligte, offen erklärte, nur König Sigismund gehorchen zu wollen und der Letztere in

Schweden in Begleitung eines päpstlichen Legaten und mehrerer Jesuiten angelangt, die Katholiken ungescheut bevorzugte, so mußte er dennoch zuletzt dem Herzoge und den Ständen nachgeben. Schon hatte der Bauernstand Karl die Krone angeboten und dieser ihm befohlen, zu schweigen; der Reichsrath und der Adel begleiteten ihn und das Volk rief Beifall, als er dem Könige die Bedingungen der Stände vortrug und nach einigen vergeblichen Unterhandlungen, binnen vierundzwanzig Stunden eine Antwort verlangte. Es wurde nun ein Religionsvertrag geschlossen (16. Februar 1594), nach welchem kein Katholik in Schweden ein Amt bekleiden sollte, ein Schwede, der zur katholischen Lehre überging oder seine Kinder in ihr zu erziehen erlaubte, sein Bürgerrecht verlieren und nur in der königlichen Kapelle ein katholischer Gottesdienst gestattet werden sollte. Nun erst wurde Sigismund gekrönt, zwar nicht von dem ihm verhaßten Erzbischofe zu Upsala, dem es eigentlich zustand, aber eben so wenig von dem päpstlichen Legaten, wie es der König gewünscht haben soll, sondern von dem protestantischen Bischof von Westerås, zugleich mußte er einen von ihm unterschriebenen Revers beschwören, durch welchen er versprach, keine Katholiken zu Aemtern zu ernennen und nicht zu gestatten, daß wider die augsburgische Confession irgend etwas „durch Schule oder Kirche mit Liebe oder Gewalt eingeführt werde“ [88]. Der König hielt aber, wie der berühmte Gustav Adolph schreibt, die Bedingungen nicht, setzte sogar sofort den katholischen Grafen Erich Brahe zum Statthalter in Stockholm ein, errichtete, vom Legaten Malaspina angefeuert und über seinen Eidbruch beruhigt, katholische Kirchen und Schulen und befahl den Statthaltern in den Provinzen, dem Herzoge, den er auf Anbringen des Reichsraths zum Regenten ernannte, nicht zu gehorchen. Den Protestanten blieb er unzugänglich, beobachtete die katholischen Gebräuche und ließ Truppen aus Polen kommen, deren Uebermuth und Gewaltthätigkeiten bald zu blutigen Streitigkeiten mit den Bürgern führten. Am 14. Juli 1594 verließ er Schweden. Vergebens verlangte der Herzog von ihm eine verbesserte Regierungsordnung, durch welche die widerspenstigen Statthalter zum Gehorsam gebracht würden. Er mußte zu diesem Zwecke einen Herrentag nach Söderköping auf den 30. September berufen. Dieser bewilligte ihm, was er wollte und schwur ihm Gehorsam, hauptsächlich vom Volke dazu gestimmt, denn Karl hatte die Versammlung auf offenem Markte gehalten. Der katholische Gottesdienst wurde nun eingestellt, die katholischen Beamten abgesetzt, die Geistlichen verbannt und eine strenge Kirchenzucht nicht ohne große Härte vom Erzbischofe von Upsala eingeführt, obwohl Karl Solches tadelte. Sigismund verbot, die von Karl ausgeschriebenen Steuern zu bezahlen

und sein Versprechen, Alle, die sich den zu Söderköping gefaßten Beschlüssen widersetzten, in Schutz zu nehmen, halfen dagegen nichts. In Finnland brach ein Bürgerkrieg aus und Karl forderte vom Reichsrathe Flemmings Bezwingung durch die Waffen, denn Livland und Finnland dürften nicht von Schweden getrennt werden. Da der Reichsrath sich hierzu nicht entschließen konnte, legte der Herzog die Regierung am 2. November 1596 nieder und berief einen Reichstag nach Arboga. Diesen Zwist zwischen dem Herzoge und dem Reichsrathe benutzte der König, um die Regierung dem letztern mit Ausschließung des Herzogs zu übertragen. Allein der, trotz des Verbots des Königs, zusammengekommene Reichstag erklärte sich für den Herzog, und zwar hauptsächlich die Bauern, welche Axt und Knittel gegen den sparsam herbeigekommenen Adel aufhoben (Februar 1597). Dies wurde im folgenden Jahre auf zwei andern Reichstagen (20. Februar und 25. Juni 1598) bestätigt und beschlossen, sich gegen jede Gewalt einmüthig zu vertheidigen[89]. Viele Reichsräthe hatten das Land verlassen. Abo, von Flemmings Wittwe vertheidigt, war sammt der Flotte in des Herzogs Hände gefallen. Esthland hielt noch am Könige fest. Vergebens hatte der Herzog Karl im Jahre 1597 den Adel und die Stadt Reval aufgefordert, ihn als Regenten, so wie auch die oben erwähnten Reichstagsschlüsse anzuerkennen, drohend, sie sonst als Aufrührer zu behandeln. Sein Brief wurde an den König gesandt, der zur Standhaftigkeit ermunterte[90]. Abo nahm ein Anhänger des Königs und bedrohte sogar die schwedische Küste. Am 30. Juli landete der König mit 5000 Mann Polen, unter Fahrensbachs Anführung, bei Kalmar, das ihm bald die Thore öffnete. Auch Stockholm erklärte sich für ihn. Nach einigen Unterhandlungen ward der Herzog am 8. September bei Stegetorp von den Polen umringt und geschlagen. Vergebens beschwor Fahrensbach den König, den Sieg zu verfolgen[91], derselbe ließ dem Herzoge freien Abzug. Karl erklärte sich nun bereit, das Reich zu verlassen, um den Frieden wieder zurückzuführen. Er bekam aber Unterstützung und schlug das königliche Heer aufs Haupt, am 25. September, in der Nähe von Linköping. Drei Tage darauf ward ein Vergleich geschlossen. Der König mußte die Reichsräthe, die zu ihm gegangen waren, ausliefern, in die Zusammenberufung des Reichstags willigen, seine ausländischen Krieger, mit Ausnahme seiner Leibwache fortschicken und versprechen, die Regierung zu übernehmen und im Lande zu führen. Statt dessen legte er in Kalmar polnische Besatzung, verließ das Reich und ging nach Danzig. Der zu Jönköping zu Anfange des Jahres 1599 versammelte Reichstag forderte den König auf, wenn er selbst die Regierung nicht führen könne, seinen Sohn Wladislaw nach Schweden zu schicken und daselbst

in der augsburgischen Confession erziehen zu lassen; bis zu seiner Mündigkeit sollte Herzog Karl Regent sein; widrigenfalls sollte dem Könige der Gehorsam aufgekündigt werden[92]. Sigismund antwortete nichts, schickte den Lindo Bonde nach Reval, um die Esthländer in ihrer Treue zu bestärken[93] und verbot die Kornausfuhr nach Schweden, wodurch daselbst eine große Theuerung entstand. Der Reichstag kam zu Stockholm zusammen und beschloß, am 24. Juni, Sigismund des Thrones zu entsetzen und die Krone auf seinen Sohn Wladislaw zu übertragen, wenn derselbe binnen Jahresfrist nach Schweden käme und daselbst im lutherischen Glauben erzogen werde. Finnland und Esthland sollten mit den Waffen bezwungen werden[94]. Obwohl Sigismund den Kaspar von Tiesenhausen den Finnen mit einigen Truppen zu Hilfe schickte, so eroberte dennoch der Herzog rasch die ganze Provinz. Kerholms allendliche Abtretung an Rußland sicherte den Frieden mit dem Zaren Boris (Godunow)[95].

Esthland gegen den Herzog zu beschützen, war unterdessen Fahrensbach mit 7 bis 800 Mann nach dem Brigittenkloster gekommen und verlangte in Reval eingelassen zu werden. Dies wurde ihm verweigert. Er verlegte einen Theil seiner Truppen aufs Land und ging mit den übrigen nach Riga zurück. Otto von Uexküll auf Fickel, Statthalter von Narwa, wurde von der dortigen Garnison und Bürgerschaft, die es mit dem Herzoge und den Reichsständen hielten, verhaftet und die Stadt dem von Karl abgesandten Obersten Peter Stolpe am 24. October übergeben; Uexküll aber von Karl, der sich gerne eine Partei in Esthland machen wollte, sofort in Freiheit gesetzt und zum Feldmarschall ernannt. Stolpe forderte die Befehlshaber in Esthland auf, sich zu den Reichsständen zu halten; jene, obwohl dem Könige nicht sehr ergeben, entschuldigten sich mit ihrem Eide. Die in Reval anwesenden esthländischen Landräthe und andere Edelleute baten sich bis zum nächsten Landtage Bedenkzeit aus[96]. Der Herzog ließ es vors erste dabei bewenden, und kehrte aus Finnland nach Schweden zurück[97], berief aber im folgenden Jahre den Reichstag nach Linköping, woselbst die ihm ausgelieferten Reichsräthe verurtheilt und am 20. Mai 1600 enthauptet wurden[98]. Die unadeligen Stände und die Officiere des Heeres boten dem Herzoge die Krone an; der Adel verlangte blos, er solle die Regierung fortsetzen. Es kam zu keinem einhelligen Beschlusse[99]. Die Königin Elisabeth von England, die berühmte Beschützerin des Protestantismus, erklärte sich für den Herzog; Heinrich IV. von Frankreich warb, obwohl vergeblich, um die Hand einer Tochter Karls für den Prinzen von Rohan[100] und auch der Zar Boris ermahnte den Herzog zur Festigkeit, wollte sich mit

ihm gegen die Polen, mit denen noch kein Friede bestand, verbinden und gestattete den Schweden den Durchzug durchs Nowgorodsche Gebiet, um Dorpat anzugreifen[1]. Einen landesflüchtigen schwedischen Prinzen, Gustav, Erichs XIV. Sohn, den er prachtvoll aufgenommen hatte, gedachte er zu benutzen, um bei der Gelegenheit einen Theil Livlands an sich zu bringen. Im Namen desselben wurde ein Brief an den Herzog Karl aufgesetzt, in welchem der Prinz Livland als sein rechtmäßiges Erbe unter dem Schutze des Zaren in Anspruch nahm. Daß dieser Brief an den Herzog gelangt sei, ist nicht wahrscheinlich. Die schwedischen Geschichtschreiber erwähnen seiner nicht. Vielleicht wurde er nur in Livland verbreitet, wohin Boris mehrere livländische Gefangene mit bedeutenden Geldsummen entließ, den Livländern die Aufrechterhaltung ihres Glaubens und ihrer Verfassung versprechend, wenn sie sich zu ihm wenden wollten. Die pskowschen Wojewoden sprengten schon die Nachricht von der baldigen Ankunft des schwedischen Prinzen Gustav mit einem russischen Heere aus, — Alles vergebens. In Livland traute man den russischen Anerbietungen nicht mehr[2]. Nur einige Einwohner Narwas, namentlich Conrad Buß, machten einen Anschlag, die Stadt den Russen zu übergeben, wurden aber dafür hingerichtet[3]. Boris veruneinigte sich auch mit Gustav, welcher sich weigerte, die Hand seiner Tochter Xenia mit einem Religionswechsel zu erkaufen und vergebens verlangte, nach Deutschland entlassen zu werden. Der Prinz mußte in Rußland bleiben, wo er im Jahre 1607 starb.

Die Standhaftigkeit, mit welcher Esthland bis jetzt an Sigismund gehalten hatte, wurde von ihm übel belohnt. Am 12. März 1600 vereinigte er, ohne der Landschaft oder des Reichs Schweden Zustimmung, gegen den Wunsch der Einwohner und sein früheres Versprechen, vermuthlich um sich in Polen beliebt zu machen, Esthland mit diesem Reiche. Mittlerweile hatte der Oberst Stolpe Wesenberg mit Sturm, Weißenstein, Lode, Hapsal durch Accord eingenommen. Georg Boye, Statthalter zu Reval, bat den Herzog um seine Entlassung und erklärte sich bereit, aus Gehorsam gegen die Reichsstände, die Festung zu übergeben. An seine Stelle ernannte der Herzog den Karl Heinrichson Horn. Auf eine neue Aufforderung des Reichsverwesers erklärte sich auch die Stadt Reval für ihn (26. April 1600[4]), während die polnischen Generale in Livland, Leo Sapieha und Georg Fahrensbach, das Land gegen den Herzog aufboten[5]. Um dieselbe Zeit wurden zwei livländische Gutsbesitzer, Bistram und Botersack (?), die sich für den Herzog erklärt hatten, ihrer Besitzungen, welche früher zum Hofe Trikaten gehört hatten, beraubt und dieselben dem wendenschen Kapitel geschenkt und

mit jenem Hofe wieder vereinigt[6]. Der piltensche Adel wurde vom Könige von Polen aufgeboten und unter Fahrensbachs Befehl gestellt[7].

Auf die obenerwähnte Erklärung der Stadt Reval reiste Herzog Karl mit seiner Familie hin[8], ernannte den Grafen Lejonhufwud zum Statthalter in Reval, Karl Horn und Otto Uexküll zu Feldmarschällen. Sein Heer, das aus neuntausend Mann bestand, wuchs durch den Zulauf der über die Religionsverfolgungen und die willkürliche Abtretung des Landes an Polen Mißvergnügten bald aufs doppelte an, während Fahrensbach nur zweitausend Mann hatte. Kelch erzählt, daß die Polen um diese Zeit anfingen sehr heftig gegen die Lutheraner zu wüthen, ihre Prediger wegzujagen, ihre Kirchen zu plündern und zu zerstören. Fahrensbach wurde allmälig von den livländischen Adeligen verlassen und es soll sogar ein Anschlag auf sein Leben gemacht worden sein[9]. Oberpahlen und Lais wurden im September eingenommen. Der Generallieutenant Karl Gyllenhielm, des Herzogs natürlicher Sohn, wurde zwar vor Karkus überfallen und geschlagen; sein Vater rückte aber bald selbst vor dieses Schloß und nahm es nach wiederholtem Sturme durch Accord nebst einem großen, dem Fahrensbach angehörigen Schatze; desgleichen auch Fellin[10]. Pernau capitulirte[11]. Nun erst versammelte sich die livländische Adelsfahne, obwohl Jedermann, bei Verlust seiner Güter, der alten Sitte gemäß[12] in dieselbe eintreten mußte[13]. Christoph Radziwil kam mit einigen polnischen Truppen dem Fahrensbach zu Hilfe. Auch Ermes, Trikaten, Anzen und Burtneck fielen in die Hände der Schweden. Ein Angriff auf Wenden mißlang durch die Feigheit der deutschen Reiterei. Der Herzog zog sich nach Esthland zurück, während die Polen ihre Truppen in die Winterquartiere verlegten, wo sie sich die größten Grausamkeiten erlaubten, die Frauen und Töchter der Edelleute mißbrauchten, die Bauern an Händen und Füßen gebunden mit siedendem Wasser begossen oder an Bäume aufhingen und marterten, um sie zum Angeben ihrer Vorräthe zu zwingen[14]. Die Schweden hingegen hielten strenge Mannszucht. Darauf rückte der Herzog vor Dorpat, wo man die ganze Bürgerschaft aufgeboten hatte und einige Bürger im Bedienen der Geschütze unterrichtet worden waren. Am 27. December 1600 nahm er nach einem Sturme die Stadt ein[15]. Die Besatzung wurde kriegsgefangen und die Bürgerschaft mit Ausnahme der Polen und Litthauer schwor dem Herzoge. Er bestätigte die Stadtprivilegien und führte den alten Kalender wieder ein[16]. Die dort befindlichen sieben Jesuiten wurden gefesselt nach Schweden gebracht, wo sie vier Jahre lang in harter Gefangenschaft blieben[17]. Unterdessen eroberte Gyllenhielm Wolmar, Wenden, Ronneburg, Cremon, Segewold, Treiden, Lemsal,

Uexküll, Neuermühlen u. a. m. Selbst Dünamünde wurde am 29. März vom schwedischen Officier Medem angegriffen [18]. Die Polen wurden bei Sissegal aufs Haupt geschlagen und zogen über Kokenhusen, welches sie grausam plünderten, nach Litthauen [19]. So war binnen sechs Monaten beinahe ganz Livland für die Polen, hauptsächlich durch ihre eigene Schuld, ihr Zögern und ihre Nachlässigkeit, verloren. Erst auf dem Reichstage, der sich zu Ende Januar in Warschau versammelte, wurde eine bedeutende Geldsumme zur Kriegsführung bewilligt und dem Krongroßfeldherrn Zamoisky die Vertheidigung Livlands aufgetragen [20]. Auf demselben Reichstage erhielt Riga am 6. und 12. März eine Bestätigung seiner Privilegien und seiner Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Landtags, ohne jedoch gänzlich von demselben ausgeschlossen zu sein [21], dagegen wurde auch Dorpat vom Herzoge Karl sehr glimpflich behandelt. Einige Rathsglieder, die durch einen Briefwechsel mit Hilchen in Verdacht gekommen waren und schon nach Reval abgeführt werden sollten, wurden auf Bürgschaft des Raths und der Bürgerschaft von jeder fernern Belästigung verschont [22]. Die Stadt unterstützte den Herzog mit Geld und Korn. Gegen Ende Januar kam die Herzogin dahin und begab sich von dort nach Anzen, wo sie am 12./13. April den Prinzen Karl Philipp gebar. Man sieht hieraus, wie sicher der Herzog schon damals sich in Livland fühlte.

Er berief daher auch Abgeordnete des Adels und der Städte nach Reval. Vom Adel erschienen Johann Tiesenhausen aus Berson und Laudon, Georg Boye, Georg Stackelberg und Reinhold Taube. Gegen Ende Mai kam man dahin überein, daß Livland mit Schweden vereinigt und aus den Klostereinkünften eine Akademie, Schulen und Hospitäler gestiftet werden sollten. Hingegen wollte die Ritterschaft von der vom Herzoge vorgeschlagenen Annahme des schwedischen Rechts und der von ihm gleichfalls angeregten Freilassung der Bauern und von Unterhaltung einer anzulegenden Post nichts wissen; nur Herbergen oder Krüge war man bereit zur Bequemlichkeit der Reisenden einzurichten. Der Roßdienst, der bisher nach verschiedenen Grundsätzen geleistet wurde, sollte künftig nach Haken Landes regulirt werden. Die Einrichtung von Steuern, unter andern die Prinzessinsteuer und die Aussetzung von Gehalt für die Gerichtsbeamten, sollten bis auf den Landtag verschoben werden. Die Adelsfahne sollte sich zum 12. Juli in Wenden versammeln [23]. Die frühern Gerechtsame, Gerichte, Statuten, christlichen Landesgewohnheiten, so wie der Mitgenuß der Rechte und Freiheiten der Lande Harrien und Wirland wurden den Livländern bestätigt [24]. Die Stadt Dorpat, welche vom Herzoge aus Anzen, wo er sich bei seiner Gemahlin

befand, kostbare Geschenke, eine auswendig vergoldete Monstranz, einen inwendig vergoldeten silbernen Kelch und zwei silberne Schaalen[25], so wie die Accise und den halben Fischzoll erhalten hatte[26], bekam am 10. Juni ein vollständiges Privilegium, das sie im Besitz ihrer Güter und hergebrachten Rechte bestätigte[27]. In Reval wurde auch der zu Anzen geborne Prinz getauft. Die Pathen waren der livländische Adel und der Rath zu Dorpat. Zum Pathengeschenk gab der Adel nebst den Landsassen drei Thaler vom Haken, die Stadt einen silbernen Becher von zwei Pfund[28]. Ganz Livland, mit Ausnahme des ehemaligen rigaschen Stifts, hatte sich für den Herzog erklärt. Johann von Tiesenhausen, früherer Ritterschaftshauptmann, war vergebens mit einigen Andern nach Riga gegangen, um den rigaschen Stiftsadel und die Stadt gegen die Polen aufzustacheln und ein späterer Emissär des Herzogs, Franz Olthöveling, wurde sogar gefangen nach Polen geschickt[29].

Von nun an wendete sich das schwedische Glück, indem die Polen ernste Anstalten machten, um Livland wieder einzunehmen. Karl Gyllenhielm eroberte zwar die Stadt Kokenhusen im Frühjahr 1601, konnte aber das Schloß nicht einnehmen und wurde bei Erla von Sizinski geschlagen. Im Juni rückte der litthauische Großfeldherr Christoph Radziwil vor Kokenhusen, welches sich, obwohl schlecht verproviantirt, verzweifelt wehrte. Am 16. Juni kam es zwischen beiden Heeren zu einer Hauptschlacht. Der litthauische Flügel des polnischen Heeres wurde zwar von Hermann Wrangel und Georg Krüdener von Rosenbeck, der die Deutschen befehligte, in die Flucht geschlagen und größtentheils vernichtet, allein die Polen unter Sizinski hielten sich, Gyllenhielm wurde von seiner Reiterei im Stich gelassen und die Schweden mußten das Feld räumen. Von jeder Seite waren gegen zweitausend Mann gefallen, beinahe das halbe schwedische Heer, während die Polen viel zahlreicher gewesen sein sollen. Die Schweden in Kokenhusen ergaben sich und erhielten von Radziwil freien Abzug, allein Johann Chodkiewicz, der unter ihm befehligte, hielt dies Versprechen nicht[30]. Die Polen besetzten darauf Erla, Cremon, Segewold, Roop und andere Schlösser, die sie meist verlassen fanden. Otto von Vietinghof ging mit dem Schlosse Neuhausen auf ihre Seite über. Jahn Radziwil, des Feldherrn Sohn, rückte mit einem Heere vor Wenden, welches sich ihm ergab. In Treiden hielt sich Johann Rosen vierzig Tage lang und nöthigte endlich die Polen abzuziehen[31]. Unterdessen wurde Livland von einer furchtbaren Hungersnoth heimgesucht, so daß manche Bauern sich unter einander fraßen, wovon Nyenstädt mehrere Beispiele anführt, die Dörfer wüst wurden und der größte Theil der Bauern, nach Einigen sogar neun Zehntel derselben, umkamen.

Dabei erlaubten sich die Polen große Grausamkeiten und plünderten sogar den wendenschen Bischof Schenking, der vor den Schweden floh, bis aufs Hemd aus [32].

Im Juli 1601 kam Johann Graf von Nassau, der unter seinem Vetter, dem berühmten Moritz von Oranien, in den Niederlanden gedient hatte, in Pernau an, um der protestantischen Sache, wie er schrieb, „wider das unerträgliche papistische und spanische Joch zu dienen" [33]. Herzog Karl überredete ihn, den Oberbefehl über das Heer auf drei Monate zu übernehmen und versprach ihm die Einkünfte des Stifts Dorpat, die man damals auf 30,000 Thaler schätzte. Allein der Graf verlangte und erhielt einen monatlichen Gehalt, so wie das Versprechen einer bessern Organisation des Heeres und daß der Herzog das Heer verließe, um den Grafen allein schalten und walten zu lassen. Unter den Anführern befanden sich mehrere Esth- und Livländer (Moritz Wrangel, Reinhold Anrep, Hans Vietinghof, Johann Derfeld, Heinrich Lieven [34]). Das durch achttausend Mann verstärkte Heer zog südwärts, nahm Cremon, Roop, Wenden und lagerte sich eine Meile von Riga, während Ronneburg sich tapfer gegen Chodkiewicz wehrte. Der Graf wollte die polnische Reiterei über die Düna jagen und Riga sofort belagern. Herzog Karl aber, der trotz seines Versprechens beim Heere geblieben zu sein scheint und oft in seiner Meinung von ihm abwich, blieb drei Tage lang in Neuermühlen stehen und gedachte Dünamünde anzugreifen. Endlich lagerte man sich am 30. August vor Riga und zwar am Mühlgraben. Ein von Fahrensbach in der Vorstadt erbautes und mit einer Besatzung und Kanonen versehenes Blockhaus (Nyenstädt nennt es eine Schanze) ward von den Schweden angegriffen, wobei die Vorstadt in Feuer aufging und nach Nyenstädt allein an dreißig Wohnhäuser und Scheunen verlor. Schon vorher war eine schwedische Flotte erschienen, von der aber nur einige Schiffe in die Düna kamen, etliche Böte sogar in den Dünagraben, von wo sie aber vertrieben wurden. Der größere Theil der Flotte war durch das Feuer einer von Fahrensbach über der Düna aufgeworfenen Schanze gezwungen worden, sich zurückzuziehen. Die Litthauer, die an der Düna unter den Mauern der Stadt standen, besorgten einen Ueberfall und verlangten, sich im Nothfalle in die Stadt zurückziehen zu können. So wenig traute man ihnen, daß man dies nur ihren Anführern mit höchstens ein paar hundert Pferden zugestehen wollte. Viele Polen flohen über die Düna, dahin zog auch Radziwil. Die Schweden verschanzten sich auf einem Holme bei der Dünafähre und litten so sehr an Kälte und Hunger, daß sie auf die Nachricht von der Annäherung des Königs Sigismund die Belagerung um die Mitte Septembers aufhoben [35].

Der Großkanzler Johann Zamoisky, der mit zehntausend Mann bei Kokenhusen lagerte, forderte den Herzog Karl zum Zweikampf auf, indem er ihm vorwarf, mitten im Frieden in Livland eingebrochen zu sein. Karl verweigerte den Zweikampf, weil Zamoisky ihm nicht ebenbürtig sei und drohte ihm mit Prügel[36]. Am 10. September war König Sigismund von Wilna aufgebrochen, nachdem er am vorhergehenden Tage eine Schmähpredigt des Jesuiten Peter Skarza gegen den Herzog Karl gehört hatte, in welcher die Flüche des 108. Psalms auf den Herzog gerichtet, die Polen durch den Segen Bileams gestärkt und zum Blutvergießen ermahnt wurden[37]. Die Polen folgten auch dieser Weisung, vorläufig aber nicht gegen ihre Feinde, sondern gegen ihre Freunde. Das Heer, mit welchem der König Kurland durchzog, wüthete daselbst schrecklich, wie ein unparteiischer und sogar katholischer Geschichtschreiber erzählt und verwüstete sechzehn Aemter völlig[38]. Aus Kokenhusen richteten der König und Zamoisky Schreiben an die Livländer, um sie vom Herzoge abzuziehen und versprachen ihnen die Erhaltung ihrer Freiheiten und Religion[39]. Während die Artillerie, aus vierzig großen Feldstücken bestehend, auf Strusen die Düna herunter ins Meer und die Aa wieder herauf ging, ging der König für seine Person am 22. October nach Riga, um die Einwohner für sich zu gewinnen; allein seine Proclamationen fanden im Lande kein Gehör und die Grausamkeiten seiner Soldaten, namentlich der Kosaken, erbitterten die Bauern, welche sie überall, wo sie konnten, überfielen und umbrachten. Obwohl die Stadt Riga mit der polnischen Regierung nicht sehr zufrieden war, so hielt sie sich doch noch mehr zu ihr, als der Adel, dem sie sich gern bei allen Gelegenheiten gegenüber stellte. Nyenstädts Chronik z. B. ist den Schweden und dem Herzog Karl gar nicht gewogen. Der König ging nach Litthauen zurück und überließ Zamoisky die Kriegsführung. Auch Herzog Karl ging nach Schweden, nachdem er den Herzog Johann Adolph von Holstein zum General-Gouverneur von Esth- und Livland ernannt und den Grafen von Nassau nicht ohne Mühe bewogen hatte, den Heeresbefehl wiederum auf drei Monate zu übernehmen. Mit dem die Aa heraufgekommenen Geschütze belagerte Zamoisky Wolmar, welches Gyllenhielm und Jakob de la Gardie tapfer vertheidigten. Endlich mußten sie am 17. December capituliren und wurden gefangen gehalten, während die übrige Besatzung freien Abzug erhielt[40]. Die beiden Feldherren sollten bis zur Auswechselung gegen den dörptschen Oekonomen Schenking und den polnischen Befehlshaber Dembinski in der Gefangenschaft bleiben. Die des de la Gardie dauerte einige Jahre, die Gyllenhielms aber bis Weihnachten 1613. Von Wolmar wandte sich Zamoisky gegen Ermes,

welches er so wie auch Helmet, Adsel, Marienburg, Neuhausen und Anzen einnahm. Der Graf von Nassau, dessen Heer durch Sterblichkeit auf zweitausend Mann zusammen geschmolzen war[41], hatte sich nach Weißenstein zurückgezogen. Den Winter über fanden nur noch Scharmützel statt[42].

Viele livländische Edelleute, die es mit den Schweden gehalten hatten und nun von den Polen von Haus und Hof vertrieben waren, unter Andern auch Detlev von Tiesenhausen, flohen nach Rußland, wo sie vom Zaren Boris Godunow wohlaufgenommen und mit Landgütern versehen wurden[43]. Die ältern und vornehmern nämlich erhielten jeder funfzig Rubel baar, einen ungarischen Rock aus Goldstoff, ein Stück schwarzen Sammet, ein Zimmer Zobelfelle, hundert Bauern und funfzig Rubel Gehalt, eine zweite Kategorie je dreißig Rubel, einen Rock aus Silberstoff, ein Stück rothen Damast, ein Zimmer Zobel, funfzig Bauern mit Land und dreißig Rubel Gehalt, die jüngern Edelleute zwanzig Rubel und das Uebrige verhältnißmäßig, die Knappen funfzehn Rubel und angemessene Geschenke[44]. Auch mit dem Herzoge stand Boris im besten Vernehmen, rieth ihm den Königstitel, dem Wunsche der Stände gemäß, anzunehmen[45], gab ihm denselben in seinen Schriften und verweigerte Sigismund, mit dem er doch einen zwanzigjährigen Waffenstillstand abschloß, in der desfalsigen Urkunde den Titel eines Königs von Schweden[46]. Sigismund gab in dieser Hinsicht nach, um den ihm so nöthigen Frieden mit Rußland zu erhalten, allein auch Schwedens Lage wollte der Zar zu seinem Vortheile benutzen und verlangte, die vor einigen Jahren abgeschlossene Friedensurkunde noch einmal durchzusehen, weil sie von Sigismund nicht bestätigt worden und dieser bereit sei, dem Zaren um den Preis eines Bündnisses gegen Schweden einen Theil von Livland abzutreten. Vergebens erwiderten die schwedischen Gesandten, daß Kexholm in Folge derselben Urkunde den Russen eingeräumt worden sei, und boten dem Zaren ebenfalls ein Bündniß und einen Theil Livlands an. Boris konnte sich dazu nicht entschließen. Er sah vielleicht lieber, daß sich Polen und Schweden gegenseitig schwächten und unterhandelte insgeheim mit den Esthländern, sie auffordernd, von Schweden abzufallen und sich zu Rußland zu schlagen. So zeigte er in seiner auswärtigen Politik dieselbe Hinterlist und Falschheit, durch welche er sich den russischen Thron erworben hatte. Die schwedischen Gesandten hielt er lange hin und entließ sie endlich ohne Antwort, worüber der Herzog Karl sich nicht weniger, als über das Benehmen der Russen in Esthland beschwerte[47].

In Livland wurde der Krieg noch mehrere Jahre lang zum Nachtheile der Schweden fortgesetzt, während die ohne Hilfe gelassenen Einwohner Revals vor Hunger und Frost auf den Straßen starben, die zahlreichen Leichen kaum beerdigt wurden und der Graf von Nassau nur auf vieles Bitten des Herzogs und der Ritterschaft versprach, noch drei Monate zu bleiben[48]. Die Polen benutzten die Ruhe der Winterquartiere nur dazu, um die Bauern zu mißhandeln, zu berauben und nackt in die Wälder zu treiben, wo viele erfroren, viele aber im St. Georgenhospital in Riga eine Zuflucht fanden[49]. Im Februar 1602 erschlugen die polnischen Kosaken zwischen Marienburg und Anzen den Fromhold von Ungern und Christoph Korff mit neun Personen, obgleich sie mit einem Schutzbriefe Zamoisky's versehen waren[50]. Zamoisky eroberte im März 1602 die Schlösser Kyrempä und Adsel[51], nahm Ronneburg auf Accord und belagerte zu wiederholten Malen Fellin, das damals mit Mauer und Graben befestigt war und sich drei Monate lang vertheidigte. Der Graf von Nassau berief auf den 26. April einen Landtag nach Reval, wo er von der Ritterschaft ohne Mühe das Versprechen einer allgemeinen Bewaffnung erhielt. Allein das plötzlich eingetretene Thauwetter und das Austreten der Flüsse machten alles unwegsam, sodaß die sich versammelten Bewaffneten wieder in ihre Quartiere verlegt werden mußten[52]. Zwar nahm ein schwedischer Heerhaufe, der aus Dorpat gekommen war, Anzen[53] und verbrannte es[54], und die Truppen des Grafen von Nassau erbeuteten das Gepäck des polnischen, vor Fellin gerückten Heeres[55]. Allein in Fellin wurde an einer Mine, die nur im äußersten Nothfalle zur Sprengung des Schlosses angezündet werden sollte, voreilig Feuer gelegt. Der tapfere Befehlshaber Wildemann flog in die Luft mit dreißig Soldaten und das Schloß mußte sich im Mai ergeben; die Polen hingegen hatten den tapfern Georg Fahrensbach beim Sturme aufs Schloß verloren. Die abziehende Besatzung wurde, Zamoisky's Befehlen zuwider, von den Kosaken zweimal geplündert[56]. Vier gefangene Livländer ließ Zamoisky hinrichten, nämlich den Franz Blankenfeld, welcher polnische Gefangene entkleidet an Pfähle anbinden und auf sie schießen zu lassen pflegte, Caspar Rohland, der seinen Herrn, den dörptschen Oekonomen Schenking, gefangen zu den Schweden geführt hatte, Obert Tödwen, welcher Fahrensbach, ebenfalls seinen frühern Herrn, durch einen Schuß von der Mauer herab getödtet hatte und Jakob Schwarz, von dem die eigentlich gegen die Polen gerichtete Mine herrührte[57]. Die vom Grafen von Nassau wegen eines Waffenstillstands angeknüpften Unterhandlungen zerschlugen sich[58]. Zamoisky zahlte dem Heere den schuldigen Sold aus eignen Mitteln[59], nahm das von den Schweden verlassene Oberpahlen und Wesenberg und rückte

sodann vor das durch seine Sümpfe geschützte Weißenstein [60]. Dann aber verließ er seines hohen Alters wegen, oder weil er fürchtete, beim Könige angeschwärzt zu werden, das Heer und übergab den Oberbefehl den Feldherren Chodkiewicz und Zolkiewsky [61]. Der Graf von Nassau, der der Stadt Reval, nach dem Empfange eines königlichen Briefes an dieselbe, nicht mehr traute, brachte so viel Geld und Proviant als möglich zusammen, vertheilte es unter die Besatzungen zu Dorpat, Pernau und Weißenstein, welche sich allein noch hielten und machte noch einen vergeblichen Anschlag auf Dünamünde [62]. Dann verließ er, da weder Truppen noch Proviant aus Schweden kamen, am 20. Juni Reval, wo die wenigen übrig gebliebenen Soldaten aus Noth meist ihre Waffen verkauft hatten und bettelnd umhergingen, und reiste über Stockholm, wo Herzog Karl ihm vergebens zuredete, noch ein Vierteljahrlang ihm zu dienen, nach Deutschland zurück [63]. Auch der General-Gouverneur Herzog Johann Adolph von Holstein verließ Esthland [64]. Bald darauf wurde Andreas Linnardson (Vaterbruder des berühmten Torstenson) von Herzog Karl zum Gouverneur von Esthland ernannt [65]. Der Herzog kündigte es dem Adel an, ihn auffordernd, sich in die Festungen zurückzuziehen und ihre Familien nach Schweden und Finnland zu schicken; er entschuldigte zugleich seine Abwesenheit von Esthland durch eine nothwendige Zusammenkunft mit dem Könige von Dänemark [66]. Sechshundert Polen, die, um zu Chodkiewicz zu stoßen, bei Riga vorbeizogen und auf Klage der Stadt gezwungen worden waren, geraubtes Gut herauszugeben, verbrannten einen nah belegenen Hof und tödteten dessen Besatzung. Sie wurden dafür von dem rigaschen Militair am 15. Juli bei der Neuermühlenschen Fähre überfallen und meist erschlagen. Die Erlaubniß dazu hatte das Militair dem Rathe durch die Drohung, seinen Abschied zu nehmen, abgedrungen. Chodkiewicz wollte dafür das aus Riga ihm geschickte Fußvolk vor Weißenstein niederhauen lassen, ließ sich aber doch durch seine Officiere bewegen, die Sache an den König zu bringen [67]. Die Schweden waren kurz vorher unter dem Feldmarschall Anrep bei einem vergeblichen Versuche, das eben genannte Schloß zu entsetzen, geschlagen worden [68]. Weißenstein, von einem spanischen Obersten und einem Manteuffel tapfer vertheidigt, ergab sich am 27. September aus Mangel an Lebensmitteln und wegen Meuterei der Besatzung [69]. Eine Partei Schweden eroberte unterdessen das Schloß Lemsal und steckte das nahe liegende Städtchen in Brand [70].

In Schweden, wo Hunger und Pest wie in Livland und Polen wütheten, fing man nach gerade an den Krieg lästig und überflüssig zu finden. Nur durch die Drohung, die Regierung niederzulegen, erlangte

Herzog Kral die nöthigen Subsidien und mußte sich auch dazu verstehen, seinen Rath künftig mit Zustimmung der Stände zu wählen. Auf diesen Reichstag waren auch aus Liv- und Esthland, namentlich aus Dorpat, Abgeordnete berufen [71]. Zu den zwölf schwedischen Gliedern des Reichsraths schlug der Herzog noch sechs livländische vor [72], nämlich Dietrich Stryk, Ewert Delwig, Georg Stackelberg, Konrad Taube, Georg von der Pale (Pahlen) und Georg Krübener. Dem widersetzten sich aber die schwedischen Stände, welche wohl in diesen Fremdlingen lauter Anhänger der Regierung zu sehen fürchteten und die überseeischen Besitzungen für ungewiß hielten. Wie aus einem Schreiben des Herzogs an dieselben, vom 1. Juni, hervorgeht [73], wurde aus dem Vorschlage nichts. Dagegen ertheilte Karl der Ritterschaft des wendenschen und pernauschen Kreises, die bei dem Vordringen der Polen den obenerwähnten Krübener an ihn abgesandt hatte, am 12. Juli eine gnädige Resolution und der Stadt Dorpat am folgenden Tage ein ausführliches Privilegium [74]. An der Wiedereroberung Livlands scheint er aber wenigstens für den Augenblick verzweifelt zu haben. Als der Herzog von Kurland seine Vermittelung anbot und Gyllenhielm aus der Gefangenschaft schrieb, die Polen wünschten eine Tagfahrt, sandte er am 21. November Commissarien ab, um den Polen Frieden unter der bloßen Bedingung der Rückgabe Wesenbergs und Weißensteins anzubieten, denn Schweden konnte kein neues Heer mehr aufstellen. So meldet Hiärn; der schwedische Geschichtschreiber Dalin, der dieselben Commissarien nennt, führt noch eine spätere Instruction vom 31. December an, nach welcher sie einen Waffenstillstand auf der Grundlage des damaligen beiderseitigen Besitzstandes unterhandeln sollten. Die polnischen Commissarien blieben aber aus [75]. Der zum livländischen Administrator ernannte Johann Karl Chodkiewicz schlug die Schweden bei Wesenberg [76] und belagerte sodann Dorpat, welches sich am 3. April 1603 wegen Mangel an Lebensmitteln [77] ergab und den gregorianischen Kalender wieder einführen mußte [78]. Weiter fiel in diesem Jahre nichts Bedeutendes vor. Die dreijährige Hungersnoth, durch kalte Winter und nasse Sommer herbeigeführt, dauerte auch das Jahr 1603 durch, natürlich von steigendem Elend begleitet, fort. Im Winter 1602—1603 sollen dreißigtausend Menschen vor Hunger und Frost umgekommen sein [79]. Dabei hatte Herzog Karl noch allen Handel nach Kurland und Riga verboten [80]. Viele Beispiele von Menschenfresserei kommen vor, selbst unter Eltern und Kindern [81]. Rußland, Polen und Schweden seufzten unter derselben Landplage, die auch dem Fortgange des Krieges in Esth- und Livland für dieses Jahr Einhalt that.

Zu Anfang des folgenden 1604. Jahres trugen die schwedischen Stände, um die Thronfolge endlich einmal zu regeln, zu Norköping, auf Herzog Karls Rath, dem funfzehnjährigen Prinzen Johann, Sigismunds jüngerm Bruder, die Krone an, als dieser aber sie ausschlug, dem Herzoge selbst, der sich endlich entschloß, sie anzunehmen. Am 4. September aber erklärte er dem Reichsrathe, er sei bereit, Sigismund die Krone wieder abzutreten und Religionsfreiheit auch den Katholiken gegen die Belehnung mit Reval, Narwa, Pernau, Hapsal, Lode, Leal, Fellin, Salis, Lemsal, Treiden und Kokenhusen zu gestatten, denn so hilflos, wie man ihn lasse, könne er nicht regieren, obwohl der Reichstag beschlossen hatte, das Heer um neuntausend Mann zu vermehren. Da der Reichsrath darauf nicht einging, schlug er vor, den Frieden, Sigismunds Verzichtleistung auf den schwedischen Thron und die Abtretung Livlands mit zehn Tonnen Goldes zu erkaufen, doch auch dieses wurde nicht angenommen [82].

Allerdings konnten die Schweden in Esthland, obwohl durch einige Truppen verstärkt, nichts ausrichten. Chodkiewicz schlug sie (am 25. September 1604) bei Weißenstein aufs Haupt [83]. König Sigismund schrieb sogar an die Stadt Reval und das esthländische Landrathscollegium. Der revalsche Bürgermeister lieferte den an die Stadt gerichteten Brief sogleich dem schwedischen Gouverneur aus, die Landräthe aber behielten den ihrigen einige Tage bei sich, bis sie in Verhaft genommen wurden. Sie entschuldigten sich damit, der älteste Landrath Treiden, der den Brief erhalten, hätte mit seinen Collegen darüber noch nicht berathen können. Sie wurden aber dennoch sämmtlich nach Schweden gebracht, mit Ausnahme Reinholds Lieven, welcher zugleich Oberster der livländischen Adelsfahne war und daher einem Kriegsgerichte übergeben wurde, das ihn zum Tode verurtheilte und enthaupten ließ. Er war eines heimlichen Einverständnisses mit den Polen überwiesen worden und sollte auch an der Niederlage von Weißenstein Schuld gehabt haben. Treiden soll im Gefängnisse gestorben sein, seine Collegen aber wurden vom Stockholmer Reichstage im Jahre 1605 freigesprochen und in ihre Aemter wieder eingesetzt [84]. Im Jahre 1605 im Monat Juli eroberte Linnardson Wesenberg [85]. König Karl aber, dessen Flotte schon im vorigen Sommer den rigaschen Hafen blokirt und von einer gegen achtzig Schiffe starken, meist holländischen und lübischen Flotte, die Riga und das polnische Heer verproviantirte, gegen fünfundzwanzig Schiffe genommen hatte [86], landete im August mit vierzig Schiffen und zehntausend Mann bei Dünamünde, nahm diese Festung und belagerte Riga. Chodkiewicz näherte sich aus Dorpat mit viertausendfünfhundert Mann, kam

aber nur bis Wolmar, von wo er sich nach Norden, gegen Linnardson, auch Torstenson genannt, wendete, um dessen Vereinigung mit dem Könige zu hindern. Dies gelang nicht und Chodkiewicz zog sich nach Uexküll. Der Schwedenkönig, der die schöne Gertrudenkirche und einen Theil der Vorstadt verbrannt hatte, hob die Belagerung in der Nacht vom 16. auf den 17. September auf und zog gegen Chodkiewicz nach Kirchholm. Die Rigenser verbrannten sein Lager. Der polnische Feldherr, mit dem sich der Herzog Friedrich von Kurland vereinigt hatte, lockte das schwedische Heer durch einen verstellten Rückzug von seinen Hügeln herunter und schlug es an demselben Tage (17. September) aufs Haupt. Torstenson, der dem Könige die Schlacht widerrathen hatte weil seine Truppen von schnellem Marsche sehr ermüdet waren, kam um, desgleichen achttausend Schweden. Karl selbst, der schon von den Polen umzingelt war, wurde durch einen livländischen Edelmann Kaspar Heinrich Wrede gerettet, der sich zu ihm durchschlug, ihm sein Pferd zur Flucht gab und sodann von den Polen in Stücke gehauen wurde[87]. Wrede's Wittwe, eine geborne Ungern, und ihre Kinder erhielten Güter in Schweden und den Hof Sits im Weißensteinschen in Esthland; seine Nachkommen wurden von der Königin Christine in den Freiherrnstand erhoben[88]. Karl gelang es mit großer Mühe die Flotte zu erreichen und nach Pernau zu segeln, von wo er nach Reval und Schweden ging, nachdem er den schwachen Ueberrest seines Heeres unter den Oberbefehl des Grafen Joachim von Mansfeld gestellt hatte. Die Polen, die auch das ganze schwedische Lager nebst sechzig Fahnen und elf Feldstücken erobert hatten[89], hielten am 18. September einen triumphirenden Einzug in Riga und begegneten den schwedischen Gefangenen sehr schnöde; der schwedische Reichsrath aber traf sogleich Maßregeln zur Fortführung des Kriegs. Dasselbe that auch der Reichstag von Derebro (im März 1606)[90]. Während die schwedische Flotte die Schifffahrt nach Riga hemmte und auf Dünamünde einen vergeblichen Versuch machte, gelang es dem Grafen von Mansfeld zwar, einige Schlösser, unter Andern auch Wolmar, einzunehmen, er mußte sie aber aus Mangel an Truppen wieder aufgeben[91]. Der polnische Oberfeldherr bezog mit einem Theil seiner Truppen die Winterquartiere auf dem rigaschen Schlosse uud in dessen Umgegend, wo die Polen wiederum viele Gewaltthätigkeiten verübten (nach Nyenstädts eigener Angabe)[92]. Unterdessen fand in Esthland eine Güterrevision statt. Die dazu verordnete schwedische Commission nahm einigen Edelleuten ihre Güter und verlehnte sie wieder an andere[93]. Ein gefährlicher Aufstand, der in Polen ausgebrochen war, hinderte König Sigismund, seine Vortheile in Livland zu verfolgen, vielmehr ließ er den größten Theil seiner Truppen

aus Livland nach Litthauen marschiren[94]. Die Gefahren, welche den Schweden aus dem Gelingen des von den Polen unterstützten Unternehmens des falschen Demetrius drohten, erkannte Karl IX. sehr richtig an und bot dem Zaren Boris zweimal, jedoch vergeblich, seine Hilfe an[95]. Demetrius war auch kaum gekrönt (am 29. Juni 1605), als er dem Könige Karl in einem Schreiben zu verstehen gab, daß er den Frieden von 1594 nicht anerkenne. Er schien auch einen Einfall in Esthland vorzubereiten[96], als er am 17. Mai 1606 in einem Aufruhr erschlagen wurde.

Nachdem Karls IX. feierliche Krönung (am 5. März 1607) das letzte Band zwischen ihm und Sigismund zerrissen hatte[97], verfuhren die Schweden unter dem Grafen Mansfeld wieder angriffsweise in Livland und errangen einige Vortheile. Die Polen, welche mehrere Livländer (Heinrich Lieven, Christoph Treiden und Johann Rosen) aus schwedischen Diensten gelockt, hernach aber ins Gefängniß geworfen haben sollen, hatten das Erstere vergebens mit dem Grafen von Mansfeld versucht[98]. Karl IX. befahl ihm zu wiederholten Malen, die Verlegenheit, in der sich Sigismund während des in Polen ausgebrochenen Aufstandes befand, zu benutzen, um vorwärts zu gehen. Dem Grafen fehlte es aber an Truppen. Im Januar sowohl, als im April 1608, bot er den esthländischen Roßdienst auf. Das erste Mal verhinderte das ungünstige Wetter jede Unternehmung, das andere Mal erschienen nur Wenige. Endlich verschaffte er sich einige Truppen aus Schweden und Finnland[99]. Nachdem ein Häuflein Polen, das auf Beute ausgezogen war, geschlagen worden und dreihundert schwedische Reiter einen vergeblichen Versuch auf das Schloß Fellin gemacht und dabei die gleichnamige Stadt in Brand gesteckt hatten, zog der Graf mit fünftausend Mann gegen Weißenstein und nahm es am 25. Juni, sei es durch Sturm[100], oder durch Capitulation[1], denn die Angaben sind verschieden. Dorpat hingegen belagerte er fünf Wochen lang und stürmte es vergebens[2]. Eben so vergeblich belagerte er, und unter ihm der Oberst Kaspar Kruse (Pontus de la Gardie's Schwiegersohn und später Reichsrath), Wolmar, welches vom jungen Woldemar von Fahrensbach tapfer vertheidigt wurde. Er nahm Kyrempä und einige andere Schlösser[3], ein anderes Corps Schweden bemächtigte sich Burtnecks und Wendens, konnte beide Schlösser nicht behaupten, steckte sie in Brand und zog sich in die Wiek zurück[4].

Am 18. December erschien zu Riga ein schwedischer Trompeter mit einem Briefe König Karls, in welchem er drohte, die Dünamündung zu verderben, wenn die Stadt sich nicht mit ihm vertragen wolle. Dabei

befanden sich auch Schreiben des Grafen Mansfeld und des schwedischen Reichsraths an den polnischen mit dem Erbieten eines Waffenstillstandes und der Einleitung von Friedensunterhandlungen. Das Schreiben an die Stände wurde an seine Bestimmung befördert und die Stadt fertigte am 17. Januar 1608 ihr Antwortschreiben ab, in welchem ein Stillstand bis auf fernern Bescheid vom Könige zugesagt wurde. Der Reichstag zu Krakau bewilligte den Stillstand bis zum October und versprach zu einer Friedensunterhandlung Gesandte abzuschicken. Ehe aber diese Nachricht nach Schweden kam, hatte König Karl dem Grafen von Mansfeld die Fortsetzung der Feindseligkeiten vorgeschrieben; es scheint auch, daß er in einen so kurzen Waffenstillstand nicht willigen wollte, denn er schickte im Frühjahre Commissarien zu den Friedensunterhandlungen nach Reval, mit dem Auftrage, einen Frieden oder zwölfjährigen Waffenstillstand zu schließen. Dasselbe schrieb auch der schwedische Reichstag am 7. April aus Derebro an den polnischen. Die Polen hingegen wollten einen Stillstand nur bis Ende October gestatten. Den Trompeter, der mit diesem Bescheide aus Riga nach Reval gesandt wurde, hielten die Schweden, die in diese Bedingungen nicht willigen wollten, zurück [5]. Graf Mansfeld erschien am 17. Juli mit achtzig Schiffen und einem Heere von Schweden, Deutschen, Engländern, Franzosen, Schotten und Niederländern vor Dünamünde, beschoß es mehrere Tage und nahm es endlich am 26. auf Accord ein. Am 4. August schickte er Truppen nach Kokenhusen; dies kam in seine Hände [6]. Dasselbe Schicksal hatte Fellin [7]. Eine Partie französischer Reiter, welche das Nyenstädt angehörige Schloß Sunzel am 22. Juli überrumpeln wollten, wurde mit Flintenschüssen zurückgetrieben [8]. Die Schweden versenkten die Mündung der Düna und errichteten eine Schanze bei der Bolderaa, um die Zufuhr nach Mitau zu hemmen. Am 23. August erschien Chodkiewicz mit dem Herzoge von Kurland, konnte aber nichts weiter ausrichten, da Mansfeld jede Schlacht vermied. Am 11. October ließen die Rigenser aus dem Riesing eine kleine Flotille, bestehend aus einer Galeere, vier Strusen mit Geschütz, sechs mit Brandmaterialien und dreißig bemannten Fischerböten auslaufen. Vierhundert städtische und dreihundert polnische Soldaten unterstützten den Angriff auf die weit stärkere schwedische Flotte. Zwei feindliche Schiffe wurden leck gemacht und drei verbrannten [9]. Zwar erschien die schwedische Flotte am folgenden Tage wieder, lag aber blos bis zum 19. auf der Rhede, wo sie den Grafen von Mansfeld mit einem Theile seiner Truppen wieder wegführte [10]. Die Rigenser nahmen ein für die schwedische Besatzung in Dünamünde bestimmtes holländisches Getreideschiff weg (22. October). Die Besatzung fing an Mangel zu leiden und verminderte sich durch

Krankheiten und Ausreißerei, namentlich der Fremden, die ihren Sold nicht richtig erhielten. Chodkiewicz verabredete mit den Rigensern einen gemeinschaftlichen Angriff auf Dünamünde, wozu die Stadt zu ihren sechshundert Musketieren noch tausend anwerben und viertausend Balken für die Belagerungsarbeiten liefern, dafür aber auch über den ganzen Zoll verfügen sollte. König Karl, der es erfuhr, kündigte sogleich der Stadt an, daß er die Schifffahrt nach Riga aus Rücksicht für diesen Ort und weil die Friedensunterhandlungen durch die Winkelzüge der Polen aufgehalten würden, freigeben wolle, unter der Bedingung, in Riga keinen Zoll zu erheben, sondern ihn in Dünamünde ablegen zu lassen [11].

Die Polen hatten unterdessen Kokenhusen (am 28. October) wieder eingenommen [12], die angeknüpften Friedensunterhandlungen hatten aber keinen Erfolg. Erst gegen den Herbst [13] meldeten die schwedischen Commissarien in Reval, die vielleicht den Ausgang von Mansfelds Unternehmen abgewartet hatten, Chodkiewicz ihre Ankunft und forderten ihn zu Unterhandlungen auf. Dieser verlangte zuerst die Rückgabe der vom Grafen genommenen Schlösser, denn derselbe habe den bis Ende October festgesetzten Stillstand gebrochen. Die Commissarien erwiderten, es habe zwar wegen eines Stillstandes eine Correspondenz stattgefunden, es sei aber nichts, namentlich in Betreff des Termins, festgesetzt, indem die Polen die Waffenruhe nur bis Ende October zugestanden, die schwedischen Stände aber einen zwölfjährigen Stillstand verlangt hätten. Unterdessen schrieb der polnische Reichstag aus Krakau am 6. September an den schwedischen, ihm seinen Abfall von König Sigismund vorwerfend, worauf die Schweden am 17. October durch eine ausführliche Deduction antworteten [14]. Dieser Schriftwechsel war natürlich nicht geeignet, die Gemüther friedlich zu stimmen.

Geldmangel hatte Karl IX. genöthigt, auch Esthlands Kräfte zum Kampfe anzuziehen. Er wollte zu Reval einen Zoll anlegen, allein der Rath widersetzte sich und der Gouverneur mußte das zur Zollstätte bestimmte Haus schließen lassen [15]. Trotz des Unglücks der schwedischen Waffen blieb der livländische Adel Karl IX. zugeneigt, schrieb ihm am 22. April, entschuldigte sein Nichterscheinen bei der Krönung mit seiner Armuth und bat um Restitution der eingezogenen Güter, zu der auch der König in seinem Antwortschreiben vom 29. Juli ihm Hoffnung machte [16].

Da die Friedensunterhandlungen abgebrochen worden, beschloß der polnische Reichstag, der mit dem Ausgang Februars zu Ende ging, den Krieg mit Nachdruck fortzusetzen [17]. Die Polen nahmen Pernau, am 26. Februar [18], durch Verrätherei [19] sei es einiger Franzosen, wie Hiärn und Fabricius sagen, sei es eines Schotten und eines Deutschen, wie

Kelch und Dalin behaupten[20]. Die Pernauer schickten an den König von Polen Abgeordnete, um die Stadt von dem Verdachte zu reinigen, als habe sie die frühere schwedische Eroberung der Stadt begünstigt. Chodkiewicz gab ihr ein gutes Zeugniß und so erhielt sie die Bestätigung ihrer Privilegien[21]. Der schwedische General Kruse schlug zwar einen Haufen Polen in der Nähe von Pernau, richtete aber weiter nichts aus und verheerte vielmehr das Land[22]. Graf Mansfeld landete mit frischen Truppen bei Hapsal[23] und belagerte Pernau. Chodkiewicz eilte mit dreitausend Mann zu Hilfe und wehrte (am 31. August) einen Angriff der Schweden auf sein Lager ab; die Schweden aber hieben einen Theil des nach Pernau zu liegenden Waldes ab, so daß die Polen sich der Stadt nicht nähern konnten. Chodkiewicz, dessen Truppen großen Mangel litten, machte einen Umweg über Fellin und die Wiek, erschien am 6. September vor Altpernau und versah nach einigen Gefechten die Stadt mit Proviant, während Graf Mansfeld sich nach Aubern zog[24]. Am 22. September zog er gegen Dünamünde, welches von Niels Stiernskiöld noch immer tapfer vertheidigt wurde. Vergebens hatte Chodkiewicz ihn durch die Drohung, seine Frau, eine Stackelberg, und seine Kinder, die in Pernau gefangen worden, in Ketten nach Polen zu schicken, zu vermögen gesucht, die Festung zu übergeben. Er antwortete auf so würdige Weise, daß Chodkiewicz beschämt die Gefangenen gut behandelte und nach einem Vierteljahr in Freiheit setzte[25]. Unter dem sogenannten Pfaffenberge, wo der Bischof Berthold getödtet sein soll, stießen die beiden Heere auf einander. Mit tausend Mann griff Mansfeld die Polen an und wollte die übrigen tausend in die Festung werfen. Chodkiewicz's deutsche Reiterei, unter Kaspar von Tiesenhausen, Wolther von Plettenberg und Johann und Walther von Fahrensbach, wurde von den schwedischen Kürassieren geworfen, diese aber wiederum vom polnischen General Dubrowa, nach einer viermaligen Cavaleriecharge in die Flucht geschlagen und beinahe sämmtlich niedergemacht. Obwohl das schwedische Fußvolk sich wacker hielt, so mußte es doch endlich das Feld räumen und Mansfeld verlor gegen tausend Mann (am 27. September). Am folgenden Tage übergab Niels Stiernskiöld Dünamünde und wurde mit seinen wenigen und kranken Soldaten nach Schweden entlassen[26]. Karl IX. mußte sich damit begnügen, die Schifffahrt nach Riga zu verbieten (am 18. Juli 1609, 13. Februar und 10. September 1610[27]). Chodkiewicz zog nach Litthauen, Mansfeld nach Reval in die Winterquartiere. Beide Heere hatten lange keinen Sold erhalten und bedurften Ruhe[28].

Unterdessen hatte Karl IX. den Grafen Jakob de la Gardie mit einem Heere nach Rußland dem Zaren Wassili Schuiski zur Hilfe geschickt (Bünd-

niß vom 29. Februar 1609), während die Polen im Einverständnisse mit dem zweiten falschen Demetrius Rußland den Krieg erklärt hatten und Smolensk belagerten. Karl erkannte die Gefahren, die Schweden aus einer Verbindung Rußlands mit Polen drohten, richtig an, wurde aber im Jahre 1611 auch mit Dänemark in einen Krieg verwickelt, in Folge dessen die Schweden aus Esthland auf die Insel Oesel und Moon übergingen und das Schloß Sonneburg einnahmen. Anfangs wollten die Sieger das Land verheeren, fanden es aber für gerathener, die Truppen daselbst in die Winterquartiere zu verlegen [29], wo sie bis zum folgenden Sommer blieben. Die Kämpfe der Schweden und Polen in Rußland, wo die erstern Nowgorod, die zweiten aber Smolenk einnahmen und Sigismunds Sohn Wladislaw zum Zaren gewählt worden war, verschafften Livland einige Ruhe. Im Jahre 1610 fielen nur Streifzüge vor und im folgenden verabredete Chodkiewicz mit den schwedischen Befehlshabern einen Waffenstillstand und zog selbst schon im Frühjahr mit seinen meisten Truppen nach Rußland [30]. Ein verheerender Einfall der Russen in das Stift Dorpat war zum Glück von kurzer Dauer [31].

Dies war die Lage der Dinge, als Karl IX. am 30. October 1611 im 61sten Jahre seines Alters starb; ein Fürst, dessen Thatkraft und Energie Schweden die Erhaltung des Protestantismus und seiner politischen Selbstständigkeit verdankt. Diese Eigenschaften hatten ihm auch in Livland viele Anhänger erworben, indessen war es ihm nicht beschieden, dieses Land dem polnischen Joche zu entreißen.

Von der innern Entwicklungsgeschichte des Landes, während des so eben beschriebenen Krieges, wissen wir wenig. Die Fortschritte der schwedischen Waffen bewogen die polnische Regierung zu größerer Milde in Beziehung auf Livland. Im Jahre 1607 erließ der polnische Reichstag eine neue Ordination für Livland, in welcher dem livländischen Adel der Ankauf von Gütern in Polen und Litthauen mit allen dem dortigen Adel vorbehaltenen Rechten, desgleichen auch der Besitz von Starosteien in Livland, gleichwie den Polen und Litthauern, gestattet wurde, jedoch sollte diese Vergünstigung nur denjenigen zu Theil werden, die sich seit den Zeiten des Königs Stephan Bathory gegen die Regierung treu erwiesen hatten [32]. Riga wurde zu Anfang dieser Zeit zum Schauplatze höchst ärgerlicher Streitigkeiten zwischen dem Syndicus Hilchen einerseits und andererseits dem Bürgermeister Ecke, dem Vicesyndicus Godemann und dem ganzen Rath. Sie sind ein trauriges Denkmal des damals in Riga herrschenden Parteigeistes. Ihren Grund hatten sie in einer Privatfeindschaft. Es scheint aber auch, daß Hilchen, der noch im Jahre 1598 ein glänzendes Zeugniß über seine der Stadt geleisteten Dienste vom Rathe

erhalten hatte [33], durch sein Benehmen, als Glied der polnischen Revisionscommission, sich Haß zuzog und man ihm vorwarf, den polnischen Ansichten und Forderungen, zum Nachtheile der Rechte und Freiheiten des Landes und namentlich der Stadt Riga, zu viel nachgegeben zu haben, so wie auch seine Erhebung in den Adelsstand und seine Bekleidung ritterschaftlicher Aemter gewiß manchem rigaschen Bürger von altem Schrot und Korn ein Greuel war [34]. Wir kennen diese Streitigkeiten theils aus königlichen in Betreff derselben erlassenen Decreten [35], theils aus Hilchens eigner Vertheidigungsschrift [36]. Obwohl diese nur mit Vorsicht zu gebrauchen ist, so können dennoch die Hauptbegebenheiten, die harten wider ihn vom Rathe erlassenen Urtheile und die Art, wie dieselben ausgeführt wurden, schwerlich von ihm erfunden worden sein, da es notorische und allgemein bekannte Thatsachen waren. Als Hilchen das wendensche Landgerichtsnotariat, ein damals sehr wichtiges Amt, erhielt, blieb er dennoch Syndicus in Riga und beförderte zum Vicesyndicat Jakob Godemann von Lüneburg. Dadurch machte er sich den schon oben genannten Bürgermeister Nikolaus Ecke zum Feinde, der einem seiner nächsten Verwandten das Vicesyndicat zugedacht hatte. Hilchen scheute sich auch nicht, es vor dem Rathe höchlich zu mißbilligen, daß Ecke hundert Tonnen Pökelfleisch ins geheim ohne Erlegung des Zolls ausgeführt hatte. Endlich entstanden auch bei Gelegenheit der Abfassung des neuen Landrechts Mißhelligkeiten zwischen der Stadt und der Commission, deren Glied Hilchen war; derselbe ermahnte den Rath zu größerer Mäßigung und Ruhe in der Abfassung seiner Schreiben. Dies nahm ihm Godemann, der Verfasser dieser Schreiben, so übel, daß er ihn Lügen strafte und zum Zweikampfe herausforderte [37]. Bald darauf begegneten sie sich am 24. September 1599 in der Vorstadt und nach einigem Wortwechsel und heftigen von Hilchen ausgestoßenen Schimpfreden (wie wenigstens Godemann später klagte), versetzte Hilchen Godemann einen Schlag mit einer Gerte. Der tiefgekränkte Godemann scheint sich nun mit Ecke gegen Hilchen verbunden zu haben. So wie die königlichen Commissarien abgereist waren und während Hilchen vom livländischen Adel zum Abgeordneten nach Warschau gewählt worden war, sich mit den Vorbereitungen zu dieser Reise beschäftigte, wurde er am 14. Januar a. St. 1600, in Folge einer von Godemann an demselben Tage eingereichten Klage, von Ecke zu einem vertraulichen Gespräche aufs Rathhaus gefordert, wo der Bürgermeister eine außerordentliche Sitzung veranstaltet hatte. Als Hilchen erschien, beschuldigte ihn Godemann mündlich der Verrätherei, ohne bestimmte Thatsachen anzubringen, versprach aber seine Klage, bei Verlust seines Lebens, in vierundzwanzig Stunden zu erweisen. Hilchen verlangte, sein Gegner solle

einen regelmäßigen Proceß wider ihn einleiten und sich so lange des Raths enthalten. Unterdessen hatte Ecke die Thüren des Rathhauses verschließen und mit Wachen besetzen lassen. Hilchen war bereit, seine Unschuld in einer Viertelstunde zu beweisen, wogegen Godemann in zwei Stunden seine Anklage erhärten sollte. Der Rath ging aber darauf nicht ein und behielt Hilchen, der vergebens Bürgschaft anbot und sich auf den König selbst berief, so wie seinen Schwiegervater Nyenstädt, auf dem Rathhause, bot die Bürgerschaft bewaffnet auf und ließ die Stadtthore schließen, vermuthlich um Schrecken und Unruhe über einen vermeintlichen verrätherischen Anschlag Hilchens zu verbreiten. Ecke sagte sogar Hilchens Frau, das Leben ihres Mannes sei gefährdet und verwarf die Bürgschaft von vier Edelleuten, die sich unaufgefordert dazu angeboten hatten, behauptend, Hilchen sei schon verurtheilt. Der Wojewode Fahrensbach und Hilchens eigne Hausgenossen wurden nicht zu ihm gelassen. So wagte der Rath mit einem bedeutenden königlichen Beamten und dem Delegirten des livländischen Adels zu verfahren und das auf einen bloßen Verdacht und eine ganz beweislose Klage. Die anberaumten vierundzwanzig Stunden verflossen und Godemann hatte nichts dargethan! Hilchen drang, von Fahrensbach unterstützt, auf seine Freilassung. Ecke schlug einen Vergleich vor, daß Hilchen Godemann Abbitte thun solle. Hilchen behauptete, der Rath könne ohne die Bürgerschaft in einer Verrathssache keinen Vergleich treffen und verlangte wenigstens zu wissen, worin der ihm angeschuldigte Verrath bestehe? Da sagte endlich Ecke, er bestehe in einem in den Privilegien (etwa bei der Abfassung des Landrechts?) begangenen Irrthum, den er aber nicht darthun könne. Unterdessen ergingen sich Hilchens Gegner in wilden Drohungen. Da drang Fahrensbach mit Soldaten ins Rathhaus und erzwang seine Freilassung. Zuvor nöthigte man ihm und Nyenstädt eine schriftliche Versicherung ab, durch welche sie sich bei Verlust ihres sämmtlichen Vermögens dahin verbürgten, daß Hilchen sich sechs Wochen nach gehaltenem Reichstage vor dem Rath stellen und bis dahin friedlich verhalten wolle. Da es zu spät war, um sie ins Reine zu schreiben, ward die Unterschrift bis auf den folgenden Tag verschoben. Als Hilchen sich aber in Freiheit sah, so verweigerte er seine Unterschrift, um so mehr, da es in dem von ihm auszustellenden Reverse hieß, er habe sich freiwillig zur Haft angeboten, legte beim Schloßgerichte am 19. Januar eine Protestation wider den Rath ein, „der ihn einen Verurtheilten gescholten und angesprengt habe“ und ließ sie seinen Widersachern durch einen öffentlichen Notar einhändigen. Seine Gegner behaupteten nachher, er habe den Revers unterschrieben, ob etwa nur das Concept auf dem Rathhause, wo man ihn mit Gewalt zurückhielt? Die

Protestation nannte der Rath eine Schmäh- und Aufruhrschrift. Um die Klage wider ihn besser zu begründen, stellte Ecke gegen seine Hausgenossen und Dienstboten eine Untersuchung an, in der Hoffnung, irgend etwas zu entdecken, was zu diesem Zwecke dienlich sein könnte. Hilchen ließ seine Gegner vor den König laden und bat den Rath schriftlich, sich darein nicht zu mischen. Sein beständiger Gönner, der Großkanzler Zamoisky und der Vicekanzler Tilecki schrieben ebenfalls an den Rath. Der Erstere warf dem Rathe sein parteiisches und rechtswidriges Verfahren vor, der Andere rieth, die Sache gütlich beizulegen. Der König übernahm die Entscheidung über die Klage Hilchens in Betreff der von ihm erduldeten Behandlung und namentlich der ihm abgedrungenen Caution und sistirte alle Verhandlungen in Folge derselben (am 18. März 1600). Beide Theile erschienen vor dem königlichen Gerichte und zwar seitens der Stadt nicht Godemann, sondern der Rathsherr Heinrich von Ulenbrock, mit dem Stadtsecretair Lorenz Eich. Die Letztern beriefen sich auf ein Privilegium König Stephans, wonach die Stadt nicht gehalten sein sollte, einem Bürger, der sich ihrem Gerichte entzogen hatte, Rede zu stehen und derselbe vielmehr an das städtische Gericht zu verweisen sei. Hilchen wandte ein, er habe sich nicht dem Gerichte entzogen, sondern klage wider das willkürliche Verfahren des Raths und so passe auch jenes Privilegium, das nur für Privathändel erlassen sei, auf die vorliegende Sache nicht. Durch Decret vom 10. Juni wurde die Entscheidung in dieser Angelegenheit bis dahin verschoben, wo der Senat zahlreicher versammelt, der Godemannsche Streithandel an den Rath verwiesen und demselben befohlen wäre, im Wege des ordentlichen Processes zu verfahren und gegen das Hilchen vom Könige ertheilte freie Geleit nichts zu unternehmen.

Unterdessen hatte der Rath eine in kränkenden Ausdrücken abgefaßte Ladung Hilchens am Rathhause anschlagen und viele Abschriften derselben vertheilen lassen. Der König befahl, diese Ladung aufzuheben und Hilchen den Gebrauch aller Vertheidigungsmittel, so wie die Appellation zu gestatten. Die beiden Reichskanzler riethen wiederum zu einem gütlichen Vergleich, doch vergebens. Hilchen bat um Citation seines Gegners, anstatt dessen erschien gegen ihn eine neue Ladung, die noch beleidigender war, als die frühere. Der Rath verweigerte Hilchen mehrere zur Führung seiner Sache nöthigen Papiere, so wie ein sicheres Geleit und wollte ihm eben so wenig ein Exemplar des königlichen Decrets vom 10. Juli zustellen. Dagegen wurden mehrere Diener Hilchens, sogar polnische Edelleute, die er nach Riga geschickt, ihrer Briefschaften und Kleider beraubt, verwundet und ins Gefängniß geworfen, so daß Hilchens Freunde seine Sicherheit in Riga für gefährdet hielten. Der Termin war auf den

3. October angesetzt, an welchem die Musterung des Roßdienstes bei Verlust der Güter stattfinden sollte. Die Landräthe und der Adel verboten daher Hilchen, nach Riga zu gehen und sein Anwalt wurde vom Rathe nicht vorgelassen. Der Prediger Ziegler, der zu Gunsten Hilchens die Stimme erhob, mußte mit Weib und Kind im Spätherbste die Stadt verlassen und fand in Königsberg Aufnahme. Von Seiten des Adels, dem die wider seinen Delegirten angekündigte Hochverrathsklage nicht gleichgiltig sein konnte, erschienen mehrere Starosten in Riga, um theils ihren Inhalt zu vernehmen, theils einen Vergleich zu versuchen. Hievon wollte man nichts wissen. Eine Protestation der Ritterschaft gegen das wider Hilchen beobachtete Verfahren hatte ebenfalls keinen Erfolg, der Rath entschloß sich zwar, Godemann auf Hilchens Antrag ebenfalls zu citiren; Ecke und drei andere Rathsglieder aber, die Hilchen vor das königliche Gericht geladen hatte, saßen in der Godemannschen Sache als Richter, obwohl Hilchens Anwalt sich dagegen erklärt hatte. Der Rath forderte endlich sogar, Hilchen solle persönlich erscheinen, und da dieser es ohne sicheres Geleit nicht zu thun wagte, so fällte er ein Contumacialurtheil des Inhalts, daß Hilchen binnen sechs Wochen Godemann Abbitte thun und die Kosten ersetzen sollte. Hilchens Bevollmächtigte appellirten an den König. Godemann riß, wie Hilchen behauptet, dem Burggrafen das Gesuch aus der Hand und trat es auf dem Rathhause mit Füßen. Der Rath schlug die Appellation ab; dagegen nahm das Schloßgericht sie an. Hilchen, der um diese Zeit von Fahrensbach in Landesangelegenheiten an den Reichskanzler geschickt wurde, bat um eine Vorladung seiner Gegner vor das Appellationsgericht. Die Kriegsunruhen verhinderten die Erfüllung seines Gesuchs und obwohl der Rath selbst vom Könige aus diesem Grunde ermächtigt worden war, von April bis Michaelis 1601 die Gerichte zu schließen und Hilchen außerdem noch von Zamoisky ein besonderes Exemtionsschreiben erhalten hatte, weil er in Staatsdiensten verwandt werden sollte, so schritt er dennoch zur Erfüllung seines Contumacialurtheils. Um dieser Handlung eine größere Feierlichkeit zu geben, wurden Einige aus dem Adel und der Bürgerschaft dazu geladen. Am 16. Februar mußte der Nachrichter in Hilchens Namen Godemann Abbitte thun und zum Ersatz der Kosten wurden dem Letztern das Haus der Gattin Hilchens und die Grundstücke ihres Vaters, des ehemaligen Bürgermeisters Nyenstädt, zugesprochen. Schon im vorigen Jahre hatte der Letztere in Veranlassung dieser Händel sein Amt aufgegeben und wie er in seinem Handbuche sagt, in die Verbannung, d. h. auf sein Gut Sunzel gehen müssen. Seine Tochter mußte, obwohl hoch schwanger, ihr Haus verlassen, ihre unmündigen Kinder wurden gemißhandelt, sein Wap-

pen überall, wo es sich befand, öffentlich abgerissen und sein Landgut vier Meilen von Riga geplündert und dessen Gebäude verbrannt.

Doch war dies nur der erste Aufzug des Dramas und das Werk der Rache noch nicht vollendet. Godemann hatte am 5. Februar wiederum eine Ladung gegen Hilchen erwirkt und am Rathhause anschlagen lassen. In derselben wurde er als ein meineidiger Diener seiner Vaterstadt, treuloser Amtsführer, Verletzer der Stadtfreiheiten und Rechte, Tumultuant und Calumniant bezeichnet, der sogar willig gewesen sei, einzelne Rathsglieder aus dem Wege zu schaffen, erschießen oder vergiften zu lassen. Hilchen, der um diese Zeit mit dem Reichskanzler von Warschau nach Zamosc reiste, fand von ungefähr eine Abschrift derselben und protestirte wider sie in der nächsten Stadt. Obwohl er im polnischen Lager diente und daher schwerlich in Riga erscheinen konnte, so fällte dennoch der Rath wider ihn ein zweites Contumacialurtheil, verurtheilte ihn als Aufrührer, Landfriedenbrecher, Meineidigen und Meuchelmörder zum Tode und erklärte ihn für vogelfrei, weil er die Majestät der Stadt Riga verletzt habe. Die Anklagepunkte betrafen außer der an Godemann verübten Mißhandlung, die Hilchen gesteht, lauter auf öffentliche Verhältnisse bezügliche vermeintliche Vergehen. Es hieß, er habe sich vielfältig den Privilegien und Freiheiten der Stadt widersetzt und funfzehn Artikel derselben, die aber nicht benannt wurden, in einem Pasquille gefährlich gedeutet, eine Gesandtschaft der Stadt verhindern wollen, um sie dem Landgerichte und dem livländischen Tribunale zu untergeben, während im Gegentheil das schon drei Monate vor dem Zwiste mit Godemann abgefaßte Landrecht die Städte von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts frei erklärte; zur Zeit der Revisionscommission habe er Streitigkeiten der Religion wegen erregt; Godemann einen Verräther des verbesserten Kalenders und Ecke einen Verräther der Jakobikirche genannt; durch aufrührerische in der Stadt ausgestreute Schriften (Hilchens Protestation u. s. w.) eine Empörung zu erregen gesucht; einen falschen Boten im Namen des Königs aus Warschau an die Stadt geschickt, welcher nach seiner Ankunft am Abende eines Festtages (an einem Sonnabend) die Behörden versammelte, ohne irgend einen Auftrag vom Könige zu haben (was falsch war); die Stadt habe er, Hilchen, fälschlich beim Könige beschuldigt, seinem Schwiegervater mit Gewalt nach Leben und Vermögen getrachtet zu haben; er habe eine Criminalcitation des Adels gegen die Stadt ausgewirkt (was ganz falsch war); auf dem Reichstage zu Warschau die Stadt einer Verschwörung wider das Reich beschuldigt; den Severinschen Vertrag für eine Verkleinerung der königlichen Rechte erklärt; einige Adelige erkauft, um etliche Rathsglieder aus dem Wege zu räumen oder gefangen zu nehmen; die Stadt

um etliche hunderttausend Gulden betrogen; er habe behauptet, die rigischen Boten hätten auf dem Reichstage von 1600 mit einem vornehmen Senator überlegt, wie sie einen angesehenen livländischen Edelmann fangen und ihm übergeben wollten; endlich habe Hilchen durch falsche Briefschaften und Zeugnisse Spaltungen im rigaschen Rathe veranlaßt. Außerdem sollte er auch auf mancherlei Weise getrachtet haben seine Pflegbefohlnen um das Ihrige zu bringen. Die letzteren Beschuldigungen wurden alle von Hilchen geleugnet. Da von den vier Bürgermeistern zwei dem Urtheile nicht zustimmten, so wählte man blos zu diesem Acte, der Verfassung ganz entgegen, einen fünften Bürgermeister, schickte auch, wie Hilchen erzählt, eine Gesandtschaft an den König von Polen und an den Kaiser, die weder Kosten noch Mühe sparte, um eine Bestätigung zu erlangen, jedoch vergeblich. Der Rath suchte wenigstens die Fällung eines Endurtheils von Seiten des Königs zu hintertreiben und es scheint ihm auch gelungen zu sein. Er wollte es lieber auf einen Schiedsspruch von Seiten unparteiischer Männer, oder der drei größern preußischen Städte, oder einer andern unverdächtigen Stadt ankommen lassen. Hilchen gerieth darüber ins größte Elend, in welchem ihn nur der Krongroßkanzler Zamoisky unterstützte. Dieser übergab ihm nämlich auf einige Zeit ein Landgut mit tausend Gulden Einkünfte in der Nähe seiner eigenen Besitzungen. Dort fand er, aus den Feldzügen der Jahre 1601 und 1602 zurückgekehrt, in denen er Fahrensbach begleitet hatte, einen Zufluchtsort, während der König alle Betheiligten nach Krakau citiren ließ (im Jahre 1603). Er arbeitete daselbst eine Vertheidigungsschrift aus, die er an mehrere deutsche Universitäten und Gelehrte versandte[38]. Auch Nyenstädt wurde in Folge dieser Händel in Processe verwickelt, die im Namen des Raths auf Anstiften Ecke's und seines Anhangs geführt wurden, und fünf Jahr lang dauerten. Das Höfchen Wybershof bei Riga, wohin er aus Krakau zurückgekehrt war, wurde, auf das falsche Gerücht von Hilchens Rückkunft, unter der Anführung eines Schwiegersohns Ecke's, bei Nacht überfallen, geplündert und zerstört. Nyenstädt mußte, wie er in seinem Handbuche sagt, auf allen Reichstagen Recht suchen und in seinem hohen Alter über tausend Meilen reisen. Dreimal ließen sich seine Gegner für Nichterscheinen verurtheilen, bis endlich die Sache vor dem königlichen Gerichte gründlich erörtert und dem Könige unterlegt wurde, der sich zu Gunsten Nyenstädts aussprach. Mehrere hohe polnische Beamten ermahnten den Rath, das königliche Decret in der Sache nicht abzuwarten. Des allgewaltigen Ecke's Ansehen war in Riga gesunken, er wurde bedeutender Vergehen angeklagt (s. im folg. Kap.) und mußte sogar die Stadt verlassen. Godemann, der die Sache gegen Nyenstädt

führte, erschien endlich in Krakau und bot einen Vergleich an, der aber nicht angenommen wurde. Die königlichen Beamten, Gotthard Tiesenhausen und Magnus Nolde, wurden vielmehr zu Schiedsrichtern ernannt und ihr Spruch von Godemann unterschrieben, der bald darauf Riga meiden mußte, nachdem er aus den Rathsprotokollen über dreißig gegen ihn zeugende Blätter ausgeschnitten hatte. Die beiden Aelterleute und mehrere Rathsglieder forderten ebenfalls Nyenstädt zur Versöhnung auf. Er gab nach und wurde am 11. October 1605 feierlich in seine Aemter wieder eingeführt[39]. Hilchen aber erlangte trotz aller Klagen viele Jahre lang nichts und wurde nach Ecke's Rückkehr nach Riga sogar beim Könige verleumdet. Erst im Jahre 1609 ward das gegen ihn beobachtete Verfahren durch ein königliches Decret für rechtswidrig erklärt und seine Gegner wurden zu Abbitte und Schadenersatz verurtheilt. Allein in seiner Vaterstadt konnte er des spätern Sieges sich nicht mehr erfreuen. Er starb unter den Vorbereitungen zur Reise im März 1610 und wurde mit Erlaubniß des Raths in einer rigaschen Kirche beerdigt. Der auf 80,000 Gulden berechnete Schadenersatz scheint trotz der Klagen seiner Erben, die noch im Jahre 1665 vor die schwedische Regierung kamen, nie ausgezahlt worden zu sein. Sein Geschlecht ist erloschen. Daß die polnische Regierung ihn, einen hochgestellten königlichen Beamten, nicht kräftiger unterstützte, obwohl der Rath, dem Befehle des Königs geradezu entgegen, nicht blos in der Injurien-, sondern auch in der vor dem polnischen Senate anhängigen Hochverrathssache von sich aus entschieden hatte, rührte wohl davon her, daß man bei den großen Fortschritten der Schweden den Rath schonen zu müssen glaubte.

Dem fortwährenden Kriege mit Schweden hatte Riga es vielleicht zu verdanken, daß es außer der allgemeinen Bestätigung seiner Privilegien im Jahre 1601 auch noch unter dem 6. und 12. März eine königliche Versicherung erhielt, durch welche es von der Gerichtsbarkeit des wendenschen Tribunals befreit und unmittelbar dem königlichen Gerichtshofe untergeben wurde[40]. (Ein Vorrecht vor den übrigen livländischen Städten, welches Riga bis jetzt bewahrt hat.) Ferner sollten auch alle ein bürgerliches Gewerbe treibende königliche Beamte die Gerichtsbarkeit der Stadt anerkennen und zu Tragung derselben Abgaben wie die Bürger verpflichtet sein, eine ganz billige Bestimmung, sobald zu ihren Gunsten das ausschließliche Recht der Stadtbürger auf bürgerliche Nahrung aufgehoben wurde[41]. Durch Verordnung vom 1. März 1603 erhöhte Sigismund III. das der Stadt schon früher überlassene Drittel der Zolleinnahmen auf die Hälfte[42]. Desgleichen billigte Chodkiewicz das Benehmen der Bürgerschaft in den im Jahre 1604 zwischen ihr und dem

Rathe über die Auslegung des ihr verhaßten Severinschen Vertrags ausgebrochenen Streitigkeiten[43]. Die große Gilde wollte ihren Genossen Evert Detting, der nicht zur Aeltestenbank gehörte, zum Aeltermann wählen. Dem widersetzte sich der Aeltermann Wißmann, weil es seit funfzehn Jahren nicht so gehalten worden sei, wie er im Buche der Aeltermänner es selbst erzählt. Es entstand ein großer Tumult auf der Gildstube. Man rief nach dem Schragen, der war verloren gegangen und der Aeltermann hatte ihn nie gesehen. Auch der Rath widersetzte sich dem Begehren der Gilde und verlangte, daß zuvor die nicht vollzählige Aeltestenbank, bis auf die althergebrachte und im Severinschen Vertrage festgesetzte Zahl von vierzig ergänzt und sodann aus ihr der Aeltermann, wie gewöhnlich, gewählt werde, umsomehr, da nach dem Severinschen Vertrage der ganze großgildische Ausschuß, den Aeltermann mit eingerechnet, aus vierzig und nicht aus einundvierzig Personen bestehen sollte. So meldet wenigstens Nyenstädt; die praktische Bedeutung der Sache scheint aber darin gelegen zu haben, daß nach dem Severinschen Vertrage die Bürgerschaft für jeden abgegangenen Aeltesten sechs Candidaten dem Rathe vorzuschlagen hatte, aus welchen der Rath wählte, so daß er also befugt war, den Liebling der Bürgerschaft nicht in die Aeltestenbank zu lassen, während über die Wahl eines Aeltermanns im Severinschen Vertrage nichts vorkommt, die Gilde sich also für berechtigt hielt, ihn so wie die übrigen Glieder des Vierziger Ausschusses, aus ihrer Mitte zu wählen. Da der Rath dies nicht zugab, so wollte die Gilde den frühern Aeltermann behalten, bis daß der König in der Sache entschieden habe. Sodann beschwerte sich die Bürgerschaft über den Severinschen Vertrag überhaupt, dessen Abschaffung man ihr schon oft versprochen habe, und über die Art, wie der Rath ihn auslegte. Sie behauptete auch, der Rath habe selbst diesem Vergleiche in vielen Punkten zuwider gehandelt, ohne Zustimmung der Aeltermänner Stadtgelder und zwar sogar zu Privatsachen ausgegeben, Anleihen in der Stadt Namen gemacht, Soldaten angenommen und abgedankt und bei ganzen Rotten heimlich aus der Stadt geschickt, zu Gesandtschaften übergroße Kosten aufgewandt und die desfallsigen Instructionen und Relationen nur stückweise den Aeltesten mitgetheilt. Die Bürgerschaft verlangte, außer der Abschaffung des Severinschen Vertrags, die Vereinigung der gesammten Stadteinkünfte in Eine Casse, die unter der Mitaufsicht ihrer Delegirten zu stehen habe, wogegen allen Stadtbeamten eine Entschädigung für ihre Mühwaltung werden sollte. Ferner sollte der Bürgermeister Ecke, der Hilchens vor dem polnischen Rathe gegen ihn ausgesprochene Schmähungen auf sich sitzen lassen, vom Amte entfernt werden, bis er sich gerechtfertigt habe.

Seinen Verwandten sollten künftig nicht mehr die vornehmsten Stadtämter zugetheilt bleiben. Namentlich sollte sein Tochtermann Rötger zur Horst, dessen Bruder beim Herzoge Karl diente, nicht zugleich die Oberaufsicht über das Geschützwesen und das Fußvolk führen. (Zu Anführern wählte der Rath meist Nichtbürger, bisweilen livländische Edelleute, z. B. im Jahre 1575 Joachim Tydich, Licenciat der Rechte (j. u. c.), im Jahre 1579 Naeman Samson aus Geldern, Vater des Generalsuperintendenten, 1606 Kaspar von Tiesenhausen, 1618 Burchard von Soldern, 1620 Wilhelm Schoutten, einen kriegserfahrnen lübischen Hauptmann u. a. m.[44]. Die Söldner sollten nicht dem Rathe allein (was freilich ungehörig war), sondern zugleich der Gemeinde oder vielmehr der Stadt schwören. Chodkiewicz, der sich zufällig in Riga befand, wurde von der Gemeinde in der Sache angegangen und erklärte sich zu ihren Gunsten, denn an ihrer Anhänglichkeit mußte der polnischen Regierung wohl mehr als an der des Raths gelegen sein. Er trug so selbst zur Wiederherstellung der alten Verfassung und zur Aufhebung der von den Polen eingeführten Veränderungen bei. Nach langem Streite wurden die meisten Punkte vom Rathe zugestanden und am 29. April 1604 ein neuer Vertrag geschlossen[45], durch welchen der Severinsche unter der nachzuholenden königlichen Genehmigung förmlich aufgehoben und die früher bestandene Ordnung wieder eingeführt wurde. Die Wahl der Aeltermänner sollte nach den Schragen vor sich gehen, die Zahl der Aeltesten und Aeltermänner auf dreiundsechzig (statt der frühern siebzig) beschränkt werden und die Bürgerschaft in sehr wichtigen Stadtangelegenheiten von ihnen, auf Zulaß des wortführenden Bürgermeisters und nach Genehmigung der vorzutragenden Artikel, um ihr Gutachten gefragt und dieses von den Aeltesten an den Rath gebracht werden, der sich darüber mit ihnen zu vergleichen hatte. Zu Aeltesten und Aeltermännern sollten nur angesehene Bürger gewählt und vom Rathe bestätigt werden. In Betreff der Stadteinkünfte und des Militairs wurde das oben Angeführte festgesetzt. Das rigasche Recht sollte revidirt und eine neue Polizeiordnung vereinbart und dem Könige zur Bestätigung unterlegt, Lehngüter und Beneficien nur nach Verdienst vergeben und die Bönhasen abgeschafft, aber auch die zünftigen Handwerker angehalten werden, billige Arbeit prompt zu beschaffen — ein Beweis, daß man die Gebrechen des Zunftwesens schon fühlte, aber ihnen nicht abzuhelfen verstand.

Nachdem die Bürgerschaft ihre frühern politischen Rechte auf diese Weise wiedererlangt hatte, wurde der Bürgermeister Ecke, der um seines Eigennutzes und Hochmuths wegen von jeher, besonders aber seit den Kalenderunruhen verhaßt war, zur Rechenschaft gezogen. Er hatte sich

erlaubt, öffentliche Gelder, bis gegen achttausend Thaler, wie selbst der Aeltermann Frölich, sonst wohl nicht sein Gegner, zugiebt[46], zu zehn bis zwölf Prozent zu verleihen und hatte dadurch so viel erwuchert, daß er außer bedeutenden Capitalien, noch zwölf Häuser besaß. Ueber dieses Verfahren zur Rede gestellt, versprach er, das Geld mit fünf Prozent zu verzinsen. Dies wurde von der Gemeinde, namentlich auf Rath des Aeltermanns Oetting, nicht angenommen. Außerdem hatte er nach Nyenstädts, seit dem Hilchenschen Processe, seines Gegners, Angabe, noch andere Gelder aus dem Stadtkasten genommen und davon Rechnung abzulegen versprochen, aber es nicht gethan, wofür ihn Hilchen schon vor Zeiten einen Dieb genannt hatte. Endlich hatte er auch gegen die neue Vereinbarung zwischen dem Rathe und der Gemeinde protestirt[47]. Man verlangte daher, daß er sein Amt niederlege und gab ihm zur Rückzahlung der Summe, auf des Chodkiewicz Fürbitte, ein Jahr lang Zeit[48]. Er verließ am 24. Juli 1605 die Stadt, zog sich aufs Schloß zurück und wurde nebst seinen gleichverhaßten Schwiegersöhnen, den Rathsherren Rötger zur Horst und Thomas Ramm abgesetzt[49]. In demselben Jahre war Godemann, der vom Rathe auf eine Gesandtschaft geschickt worden war, beschuldigt worden, gegen seine Instruction gehandelt zu haben und war aus Furcht nach Dünamünde geflohen, um sich unter den Schutz der polnischen Behörden zu begeben, wie es die Meisten thaten, die sich in ähnlicher Lage befanden. Dort schrieb er eine Schmähschrift gegen die Stadt, an der vielleicht auch Ecke und Ramm Theil genommen haben. Wenigstens sollten sich ihre Namen auch auf dem Titel befunden haben. Dieser Schrift bemächtigte sich heimlich ein gewisser Berend Klandt, der in einen Criminalproceß verflochten und ebenfalls nach Dünamünde geflüchtet war, und theilte sie dem Rathe mit (October 1606). Rath und Gemeinde fühlten sich hierdurch tief gekränkt und die drei Betheiligten wurden citirt, um entweder ihre Schmähungen zu erweisen oder die Strafe der Talion zu erdulden[50]. Der Aeltermann Oetting und der Notar der Stadtkasse Zaupe (später sein Nachfolger) stellten Ecke eine Rechnung von 20,000 Gulden, worauf dessen sämmtliche Güter eingezogen wurden[51]. Ecke wandte sich an den König; derselbe befahl, ihn in seine Aemter und Güter wieder einzusetzen. Auf die Vorstellung einer von der Stadt nach Warschau abgefertigten Gesandtschaft schickte der König indessen im August 1607 den kurländischen Edelmann Magnus Nolde nach Riga, um einen Vergleich zu Stande zu bringen. Ecke versprach, sich von allen öffentlichen Angelegenheiten fern zu halten und wünschte nur die Ehrenvorzüge seines Amts zu genießen. Viele waren dafür, doch Oetting hintertrieb jede Vereinbarung und Nolde mußte unverrichteter

Sache wieder abreisen. Ecke und seine Schwiegersöhne ließen nun die Stadt vor den König laden und, obwohl dieselbe in dieser Angelegenheit im Jahre 1609 eine Gesandtschaft nach Polen schickte, die ihr gegen 5000 Thaler kostete[52], so erlangten ihre Gegner dennoch beim königlichen Gerichte ein Decret, wodurch sie in ihre Güter und Aemter wieder eingesetzt wurden und Ecke seine Rechnungen, nach denen er der Stadt nur 9487 Gulden 7 Groschen schuldete[53], in Gegenwart einer Specialcommission berichtigen sollte. Der Schmähschrift scheint nicht gedacht worden zu sein, weil, wie der Bürgermeister Nyenstädt wenigstens den Aeltermännern auseinandersetzte, sie nicht publicirt, sondern dem vermeintlichen Verfasser entwandt worden und also vor allen Dingen ihm zu restituiren war, wonach man keinen Beweis gegen ihn in Händen haben würde[54]. Detting, welcher Ecke, wie es hieß zum Nutzen der Stadt, verfolgte und bei Vielen für einen eifrigen Patrioten galt, wie z. B. aus der von seinem Nachfolger Zaupe ihm im Buche der Aeltermänner gehaltenen Lobrede hervorgeht, während Andere, wie der spätere Aeltermann Frölich, ganz verschiedener Meinung waren[55], vergaß hiebei auch seinen Vortheil nicht und forderte für seine Mühwaltung eine Entschädigung von 5000 Thalern. Dem widersetzte sich der Aeltermann Frölich (Januar 1611) und es kam zu so heftigen Streitigkeiten, daß Frölich am 5. April von Dettings Schwager meuchlerisch überfallen wurde und der Thäter dafür nicht einmal ins Gefängniß kam, denn die Bürgermeister, unter Andern Nyenstädt, inhibirten das Verfahren. Obgleich sämmtliche Aelterleute dawider protestirten, so geschah doch weiter nichts, als daß beide Theile ans Gericht verwiesen wurden. Detting brachte eine Criminalklage gegen Frölich ein. Da Frölich sich wacker vertheidigte, eine Widerklage eingab, schimpfliche, unter andern von einer Rathscommission ihm vorgeschlagene, Vergleichspunkte von sich wies und sich an den König wegen Beschleunigung des Prozesses wandte, ward der Thäter endlich im August zu sechs Wochen Gefängniß im Sandthurme verurtheilt, allein auf dem Rathe gehalten und dort täglich tractirt, bis er einen Blutsturz bekam und daran starb. An den Ungerechtigkeiten, die Frölich zu erdulden hatte, war zum Theil Privathaß schuld, denn er hatte von Dettings Schwiegervater auf Verlangen der Gemeinde eine Summe Geldes zurückgefordert, die er von der Stadt geliehen hatte[56]. Die beiden Gildstuben, denen das zu Gunsten Ecke's erlassene königliche Decret (am 23. Februar 1611) mitgetheilt wurde, erklärten, sich dem Könige nicht widersetzen zu wollen, schoben aber dennoch die ganze Sache an den Rath zurück. Dies nahm der Rath nicht an, der Bürgermeister Nyenstädt verlangte ein bestimmtes Gutachten der Gilden. Die Aeltestenbank erklärte sich nun für die Aus-

führung des Urtheils; Oetting behauptete dagegen, die Gemeinde wolle ihre Anforderungen an ihre Gegner auf dem Rechtswege ausführen. Die Dockmänner erklärten ihrerseits, daß Frölich den Beschluß der Gemeinde richtig referirt habe. Chodkiewicz und der Bischof von Wenden, die sich in Riga befanden, forderten Frölich vor sich und ermahnten ihn zum Gehorsam. Dafür wurde Frölich eines Einverständnisses mit dem Administrator beschuldigt. Auf das Andringen des Letztern und des Bischofs, die sich in Person aufs Rathhaus verfügten, und zwar der Letztere auf des Chodkiewicz's Verlangen als Zeuge der Verhandlungen, beschloß man, dem Könige zu gehorchen. In die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses wurden aber einige, Ecke nachtheilige, Clauseln inserirt, z. B. daß er erst nach Bezahlung der Forderungen der Stadt in sein Vermögen wiedereingesetzt werden, auch die den Rathsgliedern zukommenden Ehrenrechte nicht genießen sollte, was an sich wohl nicht unbillig, aber dem Decrete zuwider war. Der Beschluß wurde solchergestalt in der Kämmerei verlesen, wo die Stimmen sich theilten, indem nur die drei Bürgermeister und die drei Aeltesten großer Gilde dafür, die drei Rathsherren und drei Aeltesten kleiner Gilde aber dagegen waren und eine dem mündlichen Beschlusse gemäßere Redaction, jedoch vergebens, verlangten. Diese Ausfertigung wurde dem Bischofe mitgetheilt, der mit ihr sehr unzufrieden war, sie aber doch an Chodkiewicz schickte (9. März 1611). Derselbe erwiderte mit einem scharfen Briefe. Der Rath protestirte, der Administrator antwortete mit einer Gegenprotestation und die Stadt entschloß sich zu einer zweiten Gesandtschaft nach Warschau, zu der sich Oetting zudrängte[57]. Ihr Resultat (sie kam am 8. April 1612 zurück) entsprach den Wünschen ihrer Urheber nicht. Es blieb bei der frühern Entscheidung. Dagegen ward Klandt auf Befehl des Königs gefänglich eingezogen und der Bürgermeister Götte und Oetting, die in dieser Angelegenheit als Gesandte nach Polen gegangen waren, abgesetzt. Dem Letztern wurde befohlen, bis zur Entscheidung der gegen ihn vom königlichen Fiscal, wegen Unruhestiftung, erhobenen Anklage, Riga und dessen Gebiet zu meiden[58]. Er blieb also in Mitau, der Ausgang seines Processes ist unbekannt. Götte starb, wie man sagt, freiwillig, nachdem er sich einige zeitlang aller Nahrung enthalten, am 9. Februar 1614.

Nachdem Ecke mit seinen Schwiegersöhnen zurückgekommen war, wurde er aufgefordert, seine Rechnung abzulegen. Am 9. Juli fand Solches in der Kämmerei in Gegenwart der Glieder der Cassenverwaltung, unter andern Frölichs und seines Vorgängers Zaupe, statt. Der Letztere behauptet am Schlusse seiner Notizen im Buche der Aeltermänner, Ecke sei der Stadt bedeutende, theils durch eigenen Brief

und Siegel, theils aus den Cassenbüchern zu erweisende Summen (und zwar über 70,000 Mark rig.) schuldig gewesen, ferner eine der Stadt von Chodkiewicz schon im Jahre 1604 zu- und Ecken aberkannte Summe von 35,000 Mark, wofür Ecke eine Forderung von 30,000 Mark an einen gewissen Gerhard Maneken angeboten hatte. Ecke schob alle die ihm gemachten Nachrechnungen auf den Münzmeister Heinrich Wulf und obwohl Zaupe lebhaft widersprach, stimmten die übrigen Glieder, theils aus Furcht, theils in der Hoffnung auf Ecke's künftige Gunst, damit überein. Am 22. Juli wurden Ecke und seine Schwiegersöhne von drei königlichen Commissarien feierlich in ihre Aemter wieder eingeführt, worauf Ecke erklärte, der Stadt nur noch fünfundzwanzig Gulden schuldig zu sein. Zaupe widersprach, Ecke erwiderte mit Drohungen, Alles schwieg und Zaupe wurde von den fernern Verhandlungen über diese Angelegenheit ausgeschlossen. Wulfs Erben wurden zur Rechenschaft gezogen und die Stadt verlor ihr Geld. Mit dieser traurigen Nachricht schließt das Buch der Aeltermänner, nachdem früher angemerkt worden, daß Ecke noch 35,000 Gulden Kostenersatz erhielt[59]. Ecke wandte wenigstens einen Theil seines übelerworbenen Reichthums im Jahre 1615 zur Stiftung eines Asyls für arme Wittwen der Handwerkergilde an, welches noch jetzt unter dem Namen des Eckeschen Convents fortbauert. Godemann ward von der Criminalanklage wegen der ihm zugeschriebenen Schmähschrift losgesprochen und erhielt neuntausend Mark baar und eine Obligation von sechstausend Gulden jährlich zu acht Prozent zu verrenten, wohl als Schadenersatz[60].

Da der von Ecke mit öffentlichen Geldern getriebene Mißbrauch kaum zu bezweifeln ist, so können die von Rath und Gemeinde wider ihn getroffenen Maßregeln nicht anders wie als rechtsfertig erscheinen. Das königliche Decret war also erschlichen und ein Eingriff in die Rechte der Stadt, obwohl anderseits nicht zu leugnen ist, daß die ganze Verhandlung dieses, und noch mehr des Hilchenschen Processes, ein trauriges Gemälde von dem in Riga herrschendem Parteihaß geben, welcher sogar die Justiz zu seinen Zwecken benutzte und von dem Wege Rechtens ablenkte. Selbst ein Patriot wie Nyenstädt nahm Ecke's Partei!

Von den Gewaltthätigkeiten, die sich die Polen gegen Riga erlaubten, nur folgendes Beispiel: Benedict Hinz, ein angesehener Kaufmann, nach dem der jetzige Johannisdamm ehemals Hinzendamm hieß, weil er nach seinem Garten führte, stand in Handelsverkehr mit dem Unterstarosten Johann Winkowsky. Dieser lockte ihn, unter dem Vorwande eines abzuschließenden Contracts, nach Dubrowna, ließ ihn daselbst in Ketten

legen, zwang ihn, die schon abgeschlossenen Rechnungen zu ändern und willkürlich ersonnene neue Contracte einzugehen und hielt ihn außerdem noch, trotz der Vorstellung des rigaschen Raths, mehrere Monate im Gefängniß. Endlich erschien am 5. Juni 1606, auf Anregung der rigaschen Stadtdeputirten, ein königlicher Befehl wegen Freilassung des Hinz, der Unterstarost blieb aber ungestraft [61].

So wie in Riga, so scheint auch in Dorpat die alte Verfassung, vielleicht während der schwedischen Besitznahme, wieder hergestellt worden zu sein, denn von dem Zwanzigerausschusse ist nicht mehr die Rede und die Bürgerschaft scheint ihre politischen Rechte wieder erlangt zu haben, obwohl sie sich der Ausübung derselben gern entzog, sobald sie ihr lästig schien. Im Jahre 1605 war sie nicht dazu zu bringen, der Rechnungsablage, seitens der Rathsglieder, beizuwohnen [62]. Im Jahre 1602 forderte der Rath, der durch Krankheiten, Todes- und andere Unfälle sehr geschwächt worden war, die beiden Gilden auf, aus ihrer Mitte ihm Gehilfen zuzuordnen (24. Februar). Die Gilden überließen die Wahl dem Rathe [63]. So lange die Polen die Herren der Stadt waren, hatte dieselbe wider sie zu klagen. Im Jahre 1600 wurde deswegen der Reichstag beschickt, doch ohne Erfolg. Vorzüglich lästig war der Stadt die von den Polen eingeführte Schatzung (der Pobor) [64]. Die schwedische Eroberung machte demselben, so wie dem von den Jesuiten getriebenen Unwesen zwar auf einige Zeit ein Ende und während der schwedischen Herrschaft erhielten die Russen auch ihre alte Nikolaikirche wieder zurück [65]. Als aber die Polen sich wieder der Stadt bemächtigt hatten, fing der Druck aufs Neue an und im Jahre 1605 beschickte die Stadt wiederum den Reichstag und klagte gegen die Jesuiten, daß sie die Häuser an sich zögen, der Stadt ihre Bauern abspenstig machten und der Bürgerschaft durch unbefugtes Brauen und Backen Nachtheil zufügten. Allein auf dem Reichstage war nichts auszurichten [66]. Als der König (am 4. November 1611) dem Stadthospitale einige Haken Landes schenkte, machte er die Bedingung, daß in dasselbe nur Katholiken aufgenommen würden [67]. Ueber das Braumonopol wurde übrigens in der Stadt auch vielfältig geklagt. Im Jahre 1601 hatte Herzog Karl allen Hausbesitzern erlaubt, viermal im Jahre zu ihrer eignen Nothdurft zu brauen. Der Rath aber beschränkte diese Erlaubniß auf einige Handwerksämter zu ihrer Unterstützung [68]. Als Chodkiewicz im Jahre 1605 sein Lager bei Dorpat aufschlug, klagte die Stadt bei ihm über den von den Soldaten verübten Unfug und die Eingriffe des Unterstarosten, die aller seiner Befehle spotteten. Dennoch erlangte sie nichts weiter, als wiederum eine Ermahnung an die Ersteren [69]. Die Bürgerschaft scheint damals

nur aus dreißig Familien bestanden zu haben, denn um funfzehn Tonnen (dreißig Lof) Korn für die Schloßbesatzung zusammenzubringen, sollte jede Familie ein Lof liefern [70]. Sie war so arm, daß ein Geschenk für Chodkiewicz gar nicht zu beschaffen war [71]. Zu derselben Zeit erfahren wir, daß Dorpat früher dem Krongroßfeldherrn Zamoisky geschenkt worden und nun, nach dessen Tode im Jahre 1605, dem Administrator Chodkiewicz verliehen wurde — ein in Livland den größern Städten bisher unbekanntes Verhältniß, wodurch Dorpat wenigstens aufhörte unmittelbar unter der Krone zu stehen (reichsunmittelbar zu sein). Die practischen Folgen dieser Veränderungen wurden indessen wenig sichtbar. Die erste, von der wir hören, ist, daß der Rath eine Gesandtschaft an Chodkiewicz schicken und ihn um Verleihung des Fischzolls oder andere Vortheile zu Gunsten der ganz verarmten Stadt ersuchen wollte; die Bürgerschaft aber, die Kosten scheuend, Alles mit einem Briefe abzumachen gedachte [72]. Die meisten Rathsglieder mußten aus eignen Mitteln Vorschüsse zu den Stadtausgaben thun [73], dienten ohne feste Besoldung und waren noch in Gefahr, ihre geringen Einnahmen, aus einem Drittel der Strafgelder und der Weinaccise bestehend, zu verlieren [74]. Nicht einmal einen Organisten konnte die Stadt halten [75] und mußte von zwei Schullehrern den einen abdanken [76]. Acht Prozent galten für einen billigen Zins [77]. Da die von den Rathsgliedern (die auf sechs zusammengeschmolzen waren) gemachten Vorschüsse in Gelde nicht zu erstatten waren und mehrere deswegen ihren Abschied verlangt hatten, erhielten sie dafür theils Grundstücke, theils bloße Obligationen. Das Stadtgut Wissust war gänzlich verwüstet und die Stadt bat um Taubenhof, das spätere Ropkoi, dessen Taube wegen Hochverraths verlustig gegangen war und das ihr auch vom Administrator verliehen wurde [78]. Der erbetene Fischzoll wurde vom Unterstatthalter Wasinsky, obwohl er sich im Ganzen billiger zeigte als seine Vorgänger, abgeschlagen [79], hingegen versprochen, der Vorkäuferei und dem unbefugten Bierbrauen und Branntweinbrennen Einhalt zu thun, über welche vielfach geklagt wurde. Die Versprechungen scheinen nicht erfüllt worden zu sein [80]. Den Nichtdeutschen wurde bürgerliche Nahrung und namentlich die Verfertigung von Getränken unter der einzigen Bedingung erlaubt, den Bürgereid abzulegen [81]. Man sieht hieraus, daß die geschwächte Bürgerschaft nicht besonders exclusiv war und sich gerne durch die Aufnahme von Nichtdeutschen gestärkt hätte. Während Wasinsky's Abwesenheit zwang sein Stellvertreter, Bursomowsky, die Bürgerschaft zur Abholung von bei Fellin vergrabenem Kriegsmaterial, obwohl sie früher bei ähnlichen Fuhren viele Pferde und Sachen ohne Ersatz eingebüßt hatte [82]. Er erlaubte sich auch Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des

Raths[83], was zum Theil dadurch veranlaßt wurde, daß die Bürger sehr häufig auf dem Schlosse Recht suchten. Doch gaben bisweilen auch die Bürger selbst Anlaß zu gerechter Unzufriedenheit. So erreichten die polnischen Beamten nur durch Drohungen, daß den Bäckern vom Rathe befohlen wurde, das Brot größer zu backen und die Knochenhauer das Pfund Fleisch für einen Groschen geben mußten[84]. Die Einigkeit der Bürgerschaft wurde um diese Zeit durch heftige Zwistigkeiten zwischen den Predigern Pegius und Fabricius gestört. Sie stritten sich nicht etwa über Gegenstände der evangelischen Lehre oder des Cultus, sondern darüber, wem das Einsegnen des Brotes und Weines beim Abendmahle zukomme; dabei soll Fabricius den Pegius einen Calvinisten und schwedischen Bischof genannt haben (im Jahre 1606). So erbittert waren die Gemüther, daß noch zwei Jahre später Fabricius, wie es scheint auf Anstiften des Pegius, angeklagt wurde, ein Anhänger der Schweden zu sein und zwar von Wasinsky freigesprochen, aber dennoch genöthigt wurde, die Stadt zu verlassen[85]. Die Anklage war um so gefährlicher, als Chodkiewicz um diese Zeit Verrath in der Stadt witterte und dem Rath angesagt hatte, nach allen Anhängern der schwedischen Regierung Nachforschungen zu machen. So traurig waren die Zustände Dorpats während der polnischen Herrschaft. Ein wenig erfreuliches Bild geben die damals häufigen Hexenprozesse. Am 22. Mai 1608 war zu Dorpat eine Hexe und am 23. Januar 1617 ein Zauberer zum Feuertode verurtheilt; auch im Jahre 1619 kommt ein Hexenprozeß vor, in welchem mehrere Opfer fielen[86].

Pernau hatte einen königlichen Gnadenbrief vom 17. April 1590 wegen freier Uebung der evangelischen Religion erhalten. Als derselbe von Soldaten zerrissen worden, unterlegte der Rath der Regierung eine Abschrift und erhielt am 11. October 1611 die erneuerte Bestätigung desselben. Da Altpernau im Laufe des Krieges beinahe gänzlich zerstört worden war und sich auch gegen Polen nicht besonders treu verhalten haben soll, so verbot der König, das letztere wieder aufzubauen und ertheilte der Stadt Neupernau, die ebenfalls im Kriege viel gelitten hatte, das Recht, an deren Stelle einen hölzernen Krug aufzubauen[87]. Schon die königliche Commission vom Jahre 1599 hatte am 1. October Solches befohlen und den Einwohnern zur Uebersiedlung nach Neupernau fünf Jahre Zeit gelassen. Am 19. August 1607 gab Karl IX. der Stadt Neupernau in einem besondern Briefe die Versicherung, daß die Altstadt nie wieder erbaut werden sollte und schenkte ihr auch später die Besitzungen der letztern, die jetzt einen Theil des Stadtguts Sauck ausmachen[88].

Hier mag noch angeführt werden, daß der Stand der Landfreien,

namentlich der der nichtdeutschen, dessen Rüssow und Nyenstädt (Chron. Kap. 3) noch erwähnen, während der polnischen Beherrschungszeit aus Livland verschwunden zu sein scheint, wohl in Folge des verwüstenden Kriegs oder der Eigenmächtigkeiten der polnischen Gutsbesitzer, die ihn nicht kannten und deren Beispiele die Einheimischen folgten. Nur in Kurland hat sich dieser Stand unter der Benennung der Freibauern oder der kurischen Könige, aber auch nur in einigen wenigen Gesinden des goldingenschen und des tuckumschen Kreises erhalten.

Kapitel X.

Eroberung Livlands durch die Schweden und Ende des polnischen Regiments.

1611 — 1629.

Karl IX. hatte in seinem Testamente den Reichsständen die Wahl zwischen seinem Neffen dem Herzog Johann und seinem Sohne Gustav Adolph gelassen. Der Erstere begab sich seiner, obwohl gegründeten, Ansprüche und Gustav, eben achtzehn Jahre alt geworden, übernahm am 26. December 1611 die Regierung, indem er zugleich eine Versicherung ausstellte, durch welche das Recht der Stände, bei der Gesetzgebung und Steuererhebung mitzuwirken und zur Führung eines auswärtigen Kriegs ihre Zustimmung zu geben, feierlich anerkannt wurde und außerdem zum Schutze der persönlichen Freiheit festgesetzt ward, daß Niemand ohne Urtheil von seinem Amte abgesetzt, oder ohne mit seinem Ankläger vor Gericht gestellt zu werden, gefangen genommen oder verurtheilt werden sollte [89]. Der Roßdienst wurde nach dem Werthe des Landes geregelt und zwar sollte von einem Einkommen von 400 Mark (266⅔ Rthlr.) ein Reiter gestellt werden. Dies geschah durch ein dem Adel ertheiltes Privilegium vom 10. Januar 1612 [90]. Kaum war dies geschehen, so eilte der König zum Heere, welches die Westgrenze des Reichs gegen die Dänen vertheidigte. Im Jahre 1611 fiel der schwedische Oberst Hans Maydell in die Insel Moon ein, leerte diese „Speisekammer der Insel Oesel“ gänzlich aus und wollte auch Oesel angreifen; die Reiter folgten aber ihren Officieren dahin nicht. Im folgenden Jahre erließen die schwedischen Statthalter in Reval eine Proclamation an die Einwohner Oesels und forderten sie zur Uebergabe auf. Ein kleiner Theil des Adels unter dem Landrathe Schulmann hielt es mit den Schweden, besonders diejenigen Edelleute, welche in der Wiek besitzlich waren, wie z. B. Reinhold von Buxhöwden, der sogar unter

Maydell als Rittmeister diente. Indessen blieb der größere Theil dem Könige von Dänemark treu. Im Januar 1612 gingen daher die Schweden über den Sund nach Oesel, plünderten es trotz des Widerstandes des Adels und führten viele Bauern nach Esthland, um mit ihnen die wüsten Gesinde zu besetzen [91]. Landrath Schulmann wurde auf Befehl Christians IV. hingerichtet. Seine Güter wurden confiscirt, jedoch seinem Sohne später von der schwedischen Regierung zurückgegeben [92].

Am 19. Januar 1613 wurde ein Friede geschlossen, durch welchen Schweden Kalmar und Oeland zurück bekam und Elfsborg einlösen sollte und dagegen Jemtland und Herjedalen, die während des Kriegs eingenommen worden, zurückgab und der Herrschaft über einen Theil der Seelappen und seinem Anspruch auf Schloß Sonneburg auf Oesel entsagte [93]. Dänemark stützte sich hierbei auf die Bestimmung des Stettiner Friedens vom Jahre 1570, nach welchem Schweden das Schloß Sonneburg dem römischen Reiche abtreten und dieses hinwiederum es dem Schutze des Königs von Dänemark übergeben sollte. Die Schweden behaupteten Anfangs, Dänemark habe selbst dem Stettiner Frieden zuwider gehandelt, indem es sich mit Gewalt in Besitz des Schlosses gesetzt habe, gaben aber zuletzt doch nach und verlangten dafür, daß, im Fall sie Riga belagern würden, weder Dänen noch Norweger dahin schiffen dürften; im Uebrigen aber die Fahrt nach Riga allen durch den Oeresund gehenden Schiffen frei stehen sollte [94].

Im folgenden Jahre ging Gustav Adolph nach Rußland. Jakob de la Gardie behauptete sich noch in Nowgorod, welches durch Vertrag vom 19. Juli 1611 einen der Söhne Karls IX. zum Zaren angenommen hatte [95], nun aber, nach der Wahl des ersten Romanow erklärte, sich von Moskau nicht trennen zu wollen. Gustav Adolph nahm Gdow, belagerte im Jahre 1615 aber Pleskau vergebens und erlangte endlich nach langen unter englischer und holländischer Vermittelung gepflogenen Unterhandlungen im Frieden zu Stolbowa (27. Februar 1617) zwar nicht die gewünschte Abtretung Nowgorods, wohl aber die von Iwangorod, Jama, Koporje, Nöteborg und Kexholm, die er als Schlüssel zum Besitze Liv- und Finnlands ansah. Rußland entsagte allen Ansprüchen auf Livland und zahlte 20,000 Rubel, wogegen der König Nowgorod und seine übrigen Eroberungen zurückgab und Michail Feodorowitsch als Zaren anerkannte [96].

In Livland ruhten während des Jahres 1612 die Waffen, obwohl der Stillstand von den beiderseitigen Königen nicht ratificirt war. Der Bischof von Wenden, Otto Schenking, und der rigische Burggraf, Hans Friedrichsen, suchten die schwedischen Befehlshaber, namentlich den alten

Gouverneur von Reval, Andreas Linardson, zum Abfall zu verleiten [97] und ließen zu diesem Zwecke viele Briefe im Lande umherfliegen. Hierüber und über die schlechte Verproviantirung Revals berichtete der Generalcommissair, Adam Schraffer, dem Reichskanzler Axel Oxenstierna, worauf Gabriel Oxenstierna wiederum zum Gouverneur von Esthland ernannt wurde [98]. Der polnische Gouverneur zu Pernau, Woldemar Fahrensbach, schlug ihm eine Verlängerung des Waffenstillstands vor. Unter Vermittelung des Bischofs von Wenden, Otto Schenking, kamen Commissarien in einem Dorfe, drei Meilen von Weißenstein, zusammen und verlängerten den Stillstand, anfangs bis Bartholomäi und dann bis Michaeli 1613 [99]. Eine weitere Verlängerung und zwar bis zum 1. Mai 1614 wurde in Pernau und zwar wiederum auf Vermittelung des Bischofs festgesetzt [100]. Bertram Holzschuher, Castellan zu Dorpat und Gottfried von Tiesenhausen, Starost zu Cremon, die von polnischer Seite diesen Stillstand unterhandelt hatten, schickten Georg von Mengden nach Polen, der mit einer Instruction zur Abschließung eines längern Stillstandes zurückkam. Hierauf wurde ein Waffenstillstand auf zwei Jahre, vom 20. Januar 1614 alten Styls gerechnet, abgeschlossen und von beiden Königen, die dessen wegen des viel wichtigeren Kriegs in Rußland sehr bedurften, genehmigt [1]. Die Eroberung Livlands schien damals dem tapfern Gustav Adolph so zweifelhaft, daß er dem Adel der Stifte Riga und Dorpat, welcher ihm durch den schwedischen Rittmeister Fromhold Patkul den Wunsch mitgetheilt hatte, die polnische Herrschaft mit der schwedischen zu vertauschen, am 18. April zu Abo erklärte, er wäre zwar bereit, diesem Wunsche zu willfahren, sollte es aber nicht gelingen, so wolle er wenigstens im Friedensschlusse die Rückgabe der eingezogenen Güter, die Aufhebung der gegen den Adel ergangenen Befehle und die Vergebung aller wider die Krone Polen etwa geschehenen Handlungen zu erwirken suchen [2].

Während die Waffen ruhten, suchte König Sigismund die Herzen der Livländer durch eine Bestätigung des Privilegiums Sigismund Augusts zu gewinnen [3]. Zu spät! Der Frieden zu Stolbowa war kaum geschlossen und der Waffenstillstand abgelaufen, als Gustav Adolph eine Flotte mit einem Heere gegen Dünamünde schickte [4]. Woldemar Fahrensbach, Statthalter des Herzogs Wilhelm von Kurland, übergab am 11. Juni ohne Widerstand diesen wichtigen Ort, marschirte am 17. nach Kurland und nahm am 23. sogar das rigische an der See gelegene Blockhaus; schrieb auch am folgenden Tage der Stadt, daß er auf Seite der Schweden übergegangen sei [5]. Er soll von sehr unbeständigem Charakter, zu jedem Unternehmen bereit (wie Piasecki sagt: manu et ingenio ad omne facinus promptus) und dabei schon damals von der Absicht geleitet gewesen

sein, den von der polnischen Regierung verurtheilten Herzog Wilhelm v
Kurland vollends mit ihr zu verfeinden und sich dabei eines Theils sein
Güter zu bemächtigen [6]. Neuermühlen wurde von den Schweden bis a
den Grund verbrannt und Fahrensbach segelte am 29. Juli nach Sal
und Pernau, welches sich nach kurzer Belagerung am 7. August ergab
Als Fahrensbach sah, daß für den Herzog Wilhelm, dem man im Ei
verständnisse mit Schweden glaubte, nichts mehr zu hoffen sei, ließ
sich, wie es heißt von den Jesuiten, bestechen, sattelte um und spiel
den Rigensern, welche Dünamünde belagerten, diese Festung wieder
die Hände [8]. Er behauptete später, die Schweden nach Livland nur g
lockt zu haben, um sie zu hintergehen [9]. Im November machten die Li
thauer einen Einfall in Esthland, wo sie fürchterlich hausten [10]. Gusta
Adolph willigte nicht in den Vorschlag seiner Befehlshaber, das Verge
tungsrecht zu üben. „Wir haben uns nicht vorgenommen, mit de
Bauern Krieg zu führen,“ sagte er, „die wir lieber wohlbehalten, als z
Grunde gerichtet sähen“ [11]. Auf den Wunsch der Esthländer willigte
in die von Polen, das mit Rußland und den Tataren in Krieg verwicke
war, vorgeschlagenen Waffenstillstands- und Friedensunterhandlunge
ein [12], „auf daß alle vernehmen mögen, daß er nicht nach Krieg stünd
wenn Friede und Ruhe zu gewinnen wären und damit das arme Livlan
nicht von beiden Parteien möge in Grund verödet werden.“ Diese Un
terhandlungen, welche schwedischerseits von Gabriel Oxenstierna, Adai
Schraffer und Nierod, polnischerseits aber unter Andern von Gotthai
von Tiesenhausen und Wolther von Plettenberg geführt wurden [13] un
bei denen auch rigische Abgeordnete zugegen waren [14], hatten einen zwe
jährigen Waffenstillstand, vom 15. November 1618 an gerechnet, zur Folg
Gustav Adolph war zu einem Frieden geneigt und trug im Jahre 161
dem von ihm zum esthländischen Statthalter ernannten Grafen de la Ga
die auf, dem polnischen Feldherrn Chodkiewicz Unterhandlungen vorzuschl
gen [15]. Die Polen aber, die am 12. December 1618 mit Rußland eine
mehrjährigen Stillstand auf vortheilhafte Bedingungen geschlossen und de
Zaren sogar genöthigt hatten, den Titeln von Livland, Smolensk un
Tschernigow zu entsagen [16], machten Winkelzüge und wollten nur Zeit g
winnen, bis der Türkenkrieg beendet wäre [17], obwohl Gustav bereit wa
Pernau abzutreten und Sigismund den schwedischen Königstitel zu lassen [1
Am 18. März 1621 kündigte er die Erneuerung der Feindseligkeiten a
und machte große Rüstungen, welche vorzüglich die Stadt Riga in Schrecke
setzten. Dennoch schlug er noch Unterhandlungen zu Oberpahlen vor. E
erschienen auch dort polnische Commissarien, weigerten sich aber ihre In

struction und Vollmacht vorzuzeigen, so daß die Unterhandlungen abgebrochen wurden [19].

Obwohl Riga schon beim Reichstage vom Jahre 1620 und später nochmals bei der polnischen Regierung um Hilfe nachgesucht hatte, so war Livland dennoch von Truppen entblößt [20]. Man hatte sie meist gegen die Türken und Tataren gesandt; sogar fünfhundert Mann, die der König versprochen hatte, aus Danzig zu schicken, kamen nicht an [21]. Die Stadt Riga, die sich wiederholt und vergebens an den König und auf sein Geheiß an den litthauischen Feldherrn, Fürsten Radziwil, gewandt hatte, nahm, auf ihre eigenen Kräfte verwiesen, da die von Radziwil geworbenen Truppen meist auseinander gegangen waren, einen erfahrnen lübischen Hauptmann in Dienst und trug ihm auf, eine gehörige Anzahl Kriegsknechte mitzubringen. Mit großer Mühe brachte derselbe dreihundert Mann zusammen. Auch wurden die Wälle ausgebessert und einige neue Werke aufgeführt [22]. Am 24. Juli 1621 segelte Gustav Adolph mit einer Flotte von hundertachtundvierzig Schiffen nach Riga und wurde zwar für seine Person nach Pernau verschlagen, ging aber zu Lande nach Riga [23]. Am 4. August a. St. segelte die Flotte unter dem Reichsadmiral Gyllenhielm, Karls IX. natürlichem Sohne, und Nikolaus Flemming dem Castell von Dünamünde, das damals noch am rechten Ufer der Düna lag, vorbei, in den Strom und zwar bis an den Mühlgraben hinauf, wo auch der König mit 14,000 Mann und den Generalen de la Gardie und Hermann Wrangel erschien und sein Lager aufschlug [24]. Später wurde sein Heer aus Pernau und aus Finnland verstärkt und wird höchstens auf 24,000 Mann angegeben [25] (nach dem Entschuldigungsschreiben des Raths an den König von Polen 14,850 Mann Fußvolk und 3150 Reiter). Die Rigenser hatten sich mit ihren Hausgenossen und Dienstboten in den Waffen geübt, vermochten aber nur durch das Anerbieten eines hohen Soldes zwei zu Hilfe geschickte polnische Fähnlein dazu, das nur von fünfundzwanzig Mann bewachte Schloß zu besetzen. Nur einige wenige andere Adelige konnten zur Vertheidigung der Stadt angenommen werden, die meisten hatten einen zu hohen Lohn gefordert [26]. Die Rigenser zündeten ihre Vorstädte an. Die Stadt war damals weder durch eine Citadelle, noch durch Außenwerke, sondern nur durch einen fortlaufenden mit Bastionen versehenen Wall und Graben geschützt. Derselbe trennte die Stadt von dem damals außerhalb derselben belegenen nach der Dünaseite zu ebenfalls bastionirten und nach der andern Seite von einem Graben umgebenen Schlosse und ging von der Küterpforte, der jetzigen gleichnamigen Straße, nach der Jakobipforte (etwa wo der heutige Zollpackhof), von dort nach der Sandpforte (bei dem jetzigen Thurme am Ende der Sandstraße), und

sodann nach seiner jetzigen Anlage um die Stadt herum. Den Raum zwischen Stadt und Schloß füllte eine große, von einem Graben umgebene Bastion[27]. Der König rückte mit seinem Lager bis in die Sandberge vor (der jetzigen Sandpforte gegenüber), und ließ am 12. August die Stadt, jedoch vergeblich, zu Unterhandlungen auffordern. Am folgenden Tage warfen die Schweden auf einem Dünaholme eine Schanze auf, verloren aber zwei Fahrzeuge durch das Feuer der Stadtwälle. Auch auf der entgegengesetzten Seite war das Feuer der Belagerten so stark, daß der Feind einen großen Verlust erlitt, das Zelt des Königs durchlöchert und mehrere Personen seiner Umgebung verwundet wurden. Gustav Adolph beschloß, seinen Hauptangriff auf die Bastionen vor den damaligen Sand- und Jakobipforten zu richten. Am 14. August wurden die Laufgräben der Sandpforte gegenüber eröffnet und in den folgenden Tagen mehrere Batterien, so wie am 17. auf einem Dünaholme eine Schanze aufgeworfen und durch starkes Feuern die Häuser, Kirchen und das Rathhaus, namentlich der Thurm desselben, bedeutend mitgenommen[28]. Am 22. August nahm eine Abtheilung Schweden, welche unter Flemming über der Düna stand, den sogenannten rothen Thurm, an der Mündung eines Baches, dem Dievels- (Teufels-) oder Jesuitenholme gegenüber, und behauptete ihn auch gegen Christoph Radziwil, welcher aus der Stadt durch heimliche Boten um Entsatz gebeten wurde, aber außer diesem vergeblichen Angriffe nichts weiter unternahm[29]. Den Besitz dieser Gegend benutzten die Schweden dazu, um die Stadt von verschiedenen Dünaholmen zu beschießen und das Wasser aus dem Strome abzuschneiden[30]. Auch nahmen sie Dünamünde ein[31] und warfen Feuerkugeln und später auch Bomben in die Stadt, thaten aber damit wenig Schaden, denn das ausgebrochene Feuer wurde sofort durch nasse gesalzene Ochsenhäute und Kuhmist gelöscht. Ueber tausend Kugeln täglich, zuweilen hundert in einer Stunde, sollen die Schweden nach Riga gesandt haben und am 29. August fingen sie schon an die Stadtgräben mit Reißigbündeln zu füllen[32]. Zu Anfange Septembers rückten die Schweden mit Minen bis nahe an die Stadtwälle und untergruben die zwei Bastionen, welche die Sand- und die Jakobipforte schützten[33]. Der König war mehrere Male in Lebensgefahr gewesen[34]. Mit seinem Bruder Philipp sah man ihn öfters in den Laufgräben, den Spaten in der Hand. Auf den Sandbergen schlug eine Stückkugel an der Stelle nieder, die er eben verlassen hatte. Neben ihm wurden mehrere Personen, unter Andern ein Stakelberg, erschossen, dessen Blut auf seine Kleider spritzte; ein anderes Mal flog eine Stückkugel in sein Zelt und an seinem Kopfe vorbei[35]. Eine zweite Aufforderung zur Uebergabe (am 2. September) fruchtete nichts[36], ein blutiger Sturm auf

die Jakobipforte ward abgeschlagen und die schwedische Sturmbrücke von einem Kaufgesellen verbrannt. Die vom feindlichen Feuer beschädigten Wälle wurden immer wieder hergestellt und sogar nach dem Verluste eines Theils der Sandpfortenbastion (9. September) schon in der folgenden Nacht ein neues Werk errichtet. Da gedachte der durch den heftigen Widerstand erbitterte König die Sandthorbastion durch eine darunter angelegte Mine zu sprengen und die Stadt mit Sturm zu nehmen, ohne sie im geringsten zu schonen. Er ließ sich aber durch seinen Bruder Philipp, an den sich die übrigen Generäle, unter Andern dessen Hofmeister, ein livländischer Edelmann, Heinrich Falkenberg, gewandt hatten [37], bewegen, am 12. September die Stadt noch einmal zur Uebergabe aufzufordern [38]. In der Stadt sollen nicht mehr als tausend wehrhafte Männer übrig geblieben sein und selbst die polnischen Officiere bekannt haben, sie sei nicht mehr zu halten [39]. Die Festungswerke waren an mehreren Stellen untergraben und zeigten, namentlich von der Jakobi- bis zur Neupforte große Oeffnungen; die Ableitung des Wassers aus dem Stadtgraben vermittelst eines aus demselben nach der Düna um das Schloß herum angelegten Abzugscanals war begonnen und zwei Brücken waren über den Stadtgraben geschlagen [40]. Die Stadt wünschte einen Stillstand von drei Tagen, erhielt ihn aber nur bis auf den folgenden Tag [41]; indessen wurden ihr für die Dauer der Unterhandlungen schwedische Geiseln gegeben [42]. Die rigischen Unterhändler, der Bürgermeister Heinrich von Ulenbrock, der Syndicus und die zwei Aeltermänner erboten sich anfangs nur zur Neutralität, welche sie auf gut kaufmännische Weise mit Geld erkaufen wollten. Der König, der sie in Person anhörte, schlug solches aus, weil die Stadt, der er sonst wegen ihrer Religion und ihrer deutschen Verfassung geneigt sei, sich nicht wie Danzig neutral gehalten, sondern den Polen zum Stützpunkte aller ihrer Unternehmungen gedient habe, er sie also entweder einnehmen oder zerstören müsse. Vergebens schlugen die Abgeordneten einen Waffenstillstand auf einen Monat vor und wandten die drohende Nähe Litthauens, die hieraus für ihren Handel entspringenden Gefahren und die Entlegenheit Schwedens ein. Der König drang auf völlige Unterwerfung, versprach blos Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes und erbot sich gegen die Abgeordneten, ihnen die drei großen bei vierzehn Faden tiefen und mit vierundzwanzig Tonnen Pulver gefüllten Minen zeigen zu lassen, welche den Wall sprengen sollten [43]. Am 15. September, bis zu welchem Tage ein erneuerter Waffenstillstand bewilligt war, berathschlagte der Rath mit den Gilden und den polnischen Beamten und man beschloß einstimmig, die Stadt zu übergeben, zu welchem Zwecke den Abgeordneten noch der Rathsherr Thomas Ramm, der Obersecretair und zwanzig Bürger zugegeben wurden [44]. Der König

verhieß der Stadt ihre Rechte und Freiheiten zu bestätigen, bewilligte allen polnischen Beamten, Katholiken und Jesuiten einen freien Abzug, so wie den Ersatz alles durch die Belagerung angestifteten Schadens[45] und versprach sogar, die Stadt der Krone Polen wieder zurückzugeben, wenn binnen drei Jahren ein Friede auf billige Bedingungen geschlossen werden sollte[46]. Die Uebergabe der Stadt wurde nun beschlossen und am folgenden Tage (16. September) zog der König mit einem Theile seines Heeres ein und zwar durch die Schalpforte[47]. Dort wurde er vom Rathe bewillkommnet, dem er sagte, er verlange von den Rigensern keine bessere Treue, Glauben und Mannhaftigkeit, als sie dem Könige und der Krone Polen wider ihn bewiesen hätten[48]. Er zog über den Markt nach der Petrikirche, wo das Herr Gott dich loben wir angestimmt und vom Oberpastor Hermann Samson, dem gefeierten Verfechter des protestantischen Glaubens, eine Dankpredigt gehalten wurde. Unterdessen waren alle Wälle von den Schweden stark besetzt. Die Jesuiten, von denen nur sechs in der Stadt geblieben waren, hatten Tags zuvor die Schlüssel der von ihnen innegehabten Jakobikirche dem Könige übergeben. In derselben wurde der Gottesdienst in schwedischer Sprache gehalten und sie blieb von nun an die Kronskirche. In Michael Schulze's Hause nahm der König sein Quartier. Am folgenden Tage besichtigte er die Festungswerke und ließ sie später ausbessern. Von den Jesuiten ließ er einen zu Gast laden. Dennoch wurden ihre Sachen versiegelt und sie selbst nebst allen Polen und Papisten, die in Riga nicht bleiben wollten, unter Bedeckung nach Litthauen geführt[49], unter Andern auch der Wojewode von Wenden, Theodor Dönhof, und der dortige Castellan, Gotthard Johann von Tiesenhausen, Stammvater des noch jetzt in Polen und Litthauen blühenden Grafengeschlechts der Tiesenhausen[50].

Es wurde nun mit dem Rathe über das der Stadt zu ertheilende neue Privilegium verhandelt und diese Angelegenheit am 23. September in der Petrikirche zum Schlusse gebracht[51]. Am folgenden Tage vollzog der König die versprochene Donation des sogenannten Kellerschen Ackers, eines Grundstücks in der Vorstadt, über welchem die Stadt mit den Jesuiten im Streit lag, und empfing von der Stadt eine bedeutende Quantität Geld und Roggen. Am 25. September unterschrieb er das Hauptprivilegium (Corpus privilegiorum Gustavianum), welches übrigens blos die Bestimmungen der frühern polnischen Privilegien wiederholt, auch einige derselben ausdrücklich bestätigt und seine praktische Wirksamkeit bis jetzt noch nicht verloren hat[52]. Wir wollen aus demselben daher hier nur hervorheben, daß der Stadt, so wie den einzelnen Bürgern das Recht,

Landgüter zu kaufen und zu besitzen, förmlich zugesichert wurde. An demselben Tage folgte die feierliche Huldigung. Auf dem Markte war eine hohe Bühne errichtet und mit rothem Tuche überzogen, auf welcher der König den Eid der Treue und die Stadtschlüssel empfing und die letztern sodann dem Bürgermeister Ecke nebst dem neuen Privilegium übergab. Die Stadt schenkte darauf dem Könige einen auswendig vergoldeten und mit hundert Portugalesen, die das Bild des Königs Sigismund trugen, gefüllten Trinkbecher von zweihundert Loth [53]. Zugleich stellte sie (am 26. September) ein Reversal aus, nach welchem die Stadt als ein Glied des schwedischen Reichs die Reichstage durch Deputirte besuchen und namentlich zur Krönung eines Königs Abgeordnete schicken sollte, welche im Namen der Stadt den Eid abzulegen hatten. Darauf sollte noch dem Könige oder seinen Abgesandten in Riga gehuldigt werden und die Stadt bei dieser Gelegenheit oder zur Aussteuer einer königlichen Prinzessin, das Ihrige beitragen. Die Strafgerichtsbarkeit über schwedische Edelleute in Riga sollten der Burggraf und der Gouverneur ausüben, in Vertragssachen das Stadtrecht Norm sein und die schwedischen Soldaten bei ihren Regimentern abgeurtheilt werden [54]. Indessen hatte der Rath, die Rache der Polen bei einer etwaigen neuen Besitzumwandlung fürchtend, an den König von Polen und den Feldherrn Radziwil eine gedruckte Apologie gerichtet, die von Gustav Adolph verbessert und darauf umgedruckt wurde [55]. Radziwil antwortete mit rhetorischen Floskeln, der Stadt vorwerfend, daß sie sich nicht gehörig mit Truppen versehen und ihm, der nur wenige Meilen von der Stadt stand, nicht die drohende Gefahr mitgetheilt und um Hilfe gebeten habe [56]. Diese Beschuldigungen waren theils falsch, theils ungereimt und wurden vom Rathe in einem weitläufigen Antwortschreiben vom 4. Februar 1622 widerlegt [57]. War doch Radziwil noch während der Belagerung um Entsatz gebeten worden und hatte ihn vergeblich versucht; eine zweite Botschaft an ihn war also überflüssig, der Rath bat daher auch den Feldherrn von aller weitern Correspondenz abzustehen und ließ sämmtliche Briefe drucken. Uebrigens wurde die Stadt in Polen beschuldigt, sich nicht gehörig gewehrt zu haben. Piasecki klagt namentlich in seiner Chronik den wegen Stiftung von Unruhen vom Könige wiederholt gestraften Rathsherrn Ramm an, das Volk gegen die Regierung aufgestachelt zu haben, verhehlt aber auch nicht, daß es hauptsächlich durch die Plackereien der Jesuiten erbittert worden.

Gustav Adolph zog, nach Hinterlassung einer Besatzung von 1000 Mann, am 26. September mit 14,000 Mann über die Düna nach Kurland und nahm am 3. October Mitau, welches der Herzog verlassen hatte [58]. Sofort fielen die Polen verheerend bei Uexküll ein; Kosaken

überfielen das schwedische Lager vor Riga, hieben die wehrlosen Kranken nieder, entführten einige Bürgersöhne und zogen über Lemburg nach Wenden, welches sie am 12. October überrumpelten und unter Verübung großer Grausamkeiten plünderten. Der König ging daher mit dem größten Theile des Heeres nach Livland zurück[59]. Der umliegende Adel beeilte sich, dem neuen Herrscher zu huldigen, versammelte sich in Riga und bat den König in einer Bittschrift vom 10. October, ihn bei seinen Gütern und Gerechtsamen, namentlich dem Privilegio Sigismund Augusts und dem harrisch-wirischen Rechte zu belassen. Ferner verlangte er, an Ehre und Vermögen keinen Nachtheil durch eine etwaige Wiederabtretung des Landes an Polen zu erleiden, einen Zufluchtsort zu finden, wenn der König von Polen ihn feindlich anfiele und Schweden ihn schutzlos ließe, und endlich, in der Beitreibung seiner ausstehenden Pfand- und Pachtforderungen geschützt zu werden. Dies alles wurde ihm zugesagt; nur die Entscheidung in Betreff des Gerichtswesens schob der König bis zur völligen Eroberung der Schlösser auf[60]. Indessen hielt sich Gustav Adolph Livlands so sicher, daß er am 16. November sämmtlichen in Livland Eingesessenen einen kurzen Termin zur Huldigung und zum Empfang der Güter, zu denen sie berechtigt wären, von Seiten der Regierung stellte[61]. Zum Gouverneur von Riga wurde der Reichsrath Kaspar Kruse ernannt und demselben am 18 November eine Instruction gegeben, nach welcher der Gouverneur, dem auch ein Vicegouverneur beigegeben worden war, sich in die Jurisdiction des Raths nicht mischen sollte; indessen Differenzen des Burggrafen mit dem Rathe zu vermitteln hatte, entweder schriftlich oder nach mündlicher Besprechung mit den Rathsdelegirten. Gelang solches nicht, so hatte jeder Theil dem Könige die Sache in einem verschlossenen Schreiben vorzulegen. Nur die Gerichtsbarkeit über die schwedische Garnison sollte der Gouverneur ausüben[62]. In derselben Instruction wurde das ausschließliche Recht der Stadtbürger, eingeführte Waaren von den Bürgern zu kaufen und Handel zu treiben, bestätigt und am 19. November auch dem Zolldirector (Praefectus portorii) vom Könige eine Instruction gegeben[63]. Am folgenden Tage erhielt die Stadt das Gebiet und Hakelwerk Lemsal geschenkt[64].

In den nächstfolgenden Jahren verfolgte Gustav Adolph seine Eroberungen in Livland; seine Fortschritte waren langsam, denn er hatte nicht über bedeutende Streitkräfte zu gebieten. Am 4. Januar 1622 nahm er Wolmar. Der polnische Oberst Korff, der zum Entsatze herangerückt war, kam zu spät, kehrte um, wurde bei Smilten vom Feldmarschall Hermann Wrangel geschlagen und zog sich über die Düna zurück. Er und der Oberst Reck belagerten Mitau mit Hilfe einiger

tausend Bauern und stürmten es vergebens. Radziwil kam ihm zu Hilfe, aber auch ein von ihm versuchter Sturm blieb ohne Erfolg. Erst gegen Ende Juni ergab sich die Besatzung, die nur noch aus vierzig gesunden Soldaten bestand, aus Mangel an Munition. Unterdessen war Gustav Adolph in Schweden gewesen und hatte dort einen Reichstag abgehalten. Am 13. Juni erschien er mit zwölf Kriegsschiffen und Truppen wieder vor Dünamünde, zog am 16. Juni in Riga ein und marschirte am 29. gegen Mitau. Nach einigen zwar glücklichen, aber erfolglosen Gefechten wurde am 1. August ein Stillstand auf zehn Monate geschlossen [65], worauf Gustav Adolph, der in einer Unterredung mit Radziwil sehr friedliche Gesinnungen geäußert hatte [66], sich wieder nach Schweden begab, nachdem er den Gouverneur Kruse seiner Kränklichkeit wegen entlassen und den Feldmarschall Grafen de la Gardie zum General-Gouverneur von Liv- und Esthland eingesetzt hatte [67]. Im folgenden Jahre erschien Gustav Adolph nach abgelaufenem Stillstande mit einer Flotte vor Danzig, wo König Sigismund rüstete, und zwang die Stadt zur Neutralität. Darauf wurde der Stillstand zu Dalen um ein Jahr, bis zum 1. Juni 1624 und nachgehends wiederum bis zum selben Tage des Jahrs 1625, verlängert [68]; hatte doch der, von Parteiungen zerrissene polnische Reichstag kein Geld zur Kriegsführung bewilligt. Liv- und Esthland genossen nun einige Ruhe, während im Herbste 1623 und 24 in Riga die Pest wüthete [69], das dortige Georgenhospital abbrannte (am 30. November) und das Land von einer großen Theuerung heimgesucht wurde [70]. Unterdessen wurde über den Frieden unterhandelt. Die polnischen Reichsstände waren zum Frieden geneigt, doch unter der Bedingung, daß Livland wieder an Polen komme und ein Sohn Sigismunds Esth- und Finnland, nebst der Erbfolge im schwedischen Reiche, erhalte, wenn Gustav Adolph ohne männliche Erben sterben sollte. Ihrerseits machten die Schweden ebenfalls die Thronentsagung Sigismunds und Anerkennung Gustav Adolphs, aber als Erbkönig, zur Friedensbedingung, oder forderten wenigstens einen mehrjährigen Waffenstillstand. Dem Rathe seiner Großen zuwider wollte Sigismund hievon nichts wissen [71]. Die Unterhandlungen zogen sich also ohne besondern Erfolg in die Länge [72].

Nach Ablauf des Waffenstillstandes wurde der achtundsechzig Jahre alte Leo Sapieha zum Oberfeldherrn für den livländischen Krieg ernannt, was er ungern annahm, da er die Schwierigkeiten der Lage sehr wohl kannte [73]. Radziwil, der nach des Chodkiewicz Tode auf die Stelle Anspruch gemacht hatte, war nicht wenig damit unzufrieden, und polnische Schriftsteller behaupten, diese Mißhelligkeiten hätten zum Verluste Livlands nicht wenig beigetragen [74], umsomehr als Sapieha, statt den ihm

vom Könige angebotenen erfahrenen Alexander Corvinus Gasiewsky zum Unterfeldherrn anzunehmen, dazu lieber seinen eigenen Sohn Stanislaus ernannte und der Reichstag nur sehr geringe Mittel zur Kriegsführung bewilligt hatte. Gustav Adolph hingegen erhielt von den Reichsständen eine stehende Armee und bedeutende Mittel zu ihrer Unterhaltung [75]. Er beschloß wiederum nach Riga zu gehen und von dort aus längs der Düna gegen Kurland zu operiren, während Gustav Horn mit finnischen Truppen sich nach Narwa begeben und von dort aus, durch die in Ingermannland und Esthland liegenden Garnisonen verstärkt, im Bunde mit de la Gardie Dorpat angreifen sollte. Am 30. Juni 1625 erschien er mit sechsundsiebzig Schiffen und achttausend Mann vor Riga [76]. Nun erst ertheilte der König von Polen, nebst dem Reichstage, dem Castellan von Wenden, Gotthard von Tiesenhausen, und dem Starosten von Dorpat, Ernst Dönhof, unter dem 6. und 7. Juli die nöthige Vollmacht, um mit den Schweden zu unterhandeln. Da aber die Polen verlangten, daß der Krieg während der Unterhandlungen ruhen sollte, die Schweden hingegen einen Waffenstillstand nur für Litthauen bis Ende August zugestehen und die in Livland schon angefangenen Operationen nicht unterbrechen wollten, so konnte man sich nicht einigen [77]. Gustav Adolph rückte vor Kokenhusen, das sich am 17. Juli ergab. Er befand sich schon auf dem Schlosse, als ein Ueberläufer in einem Keller sechsunddreißig Tonnen Pulver mit beigelegter brennender Lunte vorzeigte, welche Jesuiten hereingeschafft haben sollten, um den König und sein Heer in die Luft zu sprengen. Die Schlösser der Umgegend, unter andern Ronneburg, wurden von den Schweden innerhalb drei Wochen genommen. Unterdessen rückte der König in Litthauen ein, belagerte und nahm am 27. August das kosakische Raubnest Poswol und darauf das feste Schloß Birsen, Radziwils Residenz [78], während Sapieha sich noch in Mohilew befand. Ein polnischer Oberst, der einen Anschlag auf Riga gemacht hatte, ward mit sechshundert seiner Leute zusammen gehauen.

Die dörptsche Bürgerschaft hatte am 12. August die Vorstadt abgebrochen und verbrannt und rüstete sich, die Stadt mit eigenen Kräften zu vertheidigen. Denn obwohl sie, ihrer Schwäche sich bewußt, schon zu Anfang Mai den König, den Feldherrn Radziwil und den Starosten Dönhof um Entsatz gebeten, hatte ihr derselbe doch nicht gewährt werden können [79]. Am 15. August erschienen Jakob de la Gardie und Horn mit 4000 Mann zu Fuß und 1100 zu Pferde vor Dorpat und forderten am 18. die Stadt zur Uebergabe, jedoch vergebens, auf. Nachdem aber die Stadt aus mehreren aufgeworfenen Schanzen beschossen, die deutsche Pforte (auf dem Wege nach Riga) und mehrere in der Nähe liegende Thürme

zerstört und die Häuser am Markte von Dächern entblößt und unbewohnbar gemacht worden, erbot man sich zu Unterhandlungen, welche am 26. August den ganzen Tag fortdauerten und eine an demselben Tage abgeschlossene Capitulation zur Folge hatten. Adelige, Kriegsleute, Jesuiten und Priester erhielten freien Abzug, desgleichen die Bürger, die sich etwa ihnen anschließen sollten. Jedem wurden seine von polnischen Königen ihm bestätigten Güter gelassen, es sei denn, daß schwedischerseits hierauf ein Anspruch erhoben würde; desgleichen wurden der Stadt ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt[80]. Von den polnischen Beamten ließ sich die Stadt ein Zeugniß über die gehörig geführte Vertheidigung geben, welche schon nach dem julianischen Kalender datirt ist. Der Gebrauch des neuen hörte von nun an in Dorpat wieder auf[81]. Kurz darauf ergaben sich auch die übrigen im dörptschen Kreise belegenen Schlösser. De la Gardie nahm Neuhausen, Horn Marienburg. Der herzugeeilte Sapieha sammelte, nicht ohne große Geldspenden aus eigenem Beutel[82], die Ueberreste des litthauischen Heeres, das allmälig und um den Sold habernd, von der türkischen Grenze herbeikam, zog deutsche Söldner des Herzogs von Kurland an sich und bot den samogitischen Adel auf[83]. Gustav Adolph zog sich zurück, nahm am 17. September das Schloß Bauske, wo viele Adelige ihre Habe und Baarschaft in Sicherheit gebracht hatten, und überließ die reiche Beute seinen Soldaten. Am 23. September ergab sich Mitau[84]. Die Polen erboten sich wiederum zu Friedensunterhandlungen, und der König schickte Gesandte nach Litthauen, die aber von den Kosaken gefangen genommen und von Radziwil vier Wochen lang aufgehalten wurden; so hatten die Unterhandlungen keinen Erfolg[85]. Sapieha verstärkte die Besatzung von Dünaburg, um es zum Stützpunkte seiner Operationen zu machen und die Schweden zum Rückzuge über die Düna zu zwingen. Gasiewsky, Wojewode von Smolensk, drang von dort aus gegen Kokenhusen vor, wurde aber von Gustav Horn, der aus Wolmar herbeigeeilt war, mit großem Verluste zurückgeschlagen. Des polnischen Oberfeldherrn Sohn, Stanislaus, sollte sogar Riga, im Einverständnisse mit einigen Einwohnern, überraschen. Allein Gustav Adolph wurde von seinem Anzuge unterrichtet und rückte ihm von Riga aus auf dem rechten Dünaufer mit überlegenen Kräften entgegen, nachdem er zur beständigen Vertheidigung Riga's eine Flotte von kleinern Fahrzeugen ausgerüstet hatte[86]. Die Polen zogen sich bis hinter die Ewst zurück, wo sie sich verschanzten, aber am 13. November aufs Haupt geschlagen wurden. So hitzig war der Kampf, daß dem Könige ein Pferd unter dem Leibe erschossen ward. Die Polen räumten nun Livland, mit Ausnahme der südöstlichen Ecke desselben, und der alte Sapieha begnügte sich damit,

Kurland und Litthauen, wie er hoffte, einigermaßen gesichert zu haben. Als er aber bei Wallhof in Semgallen lagerte, rückte Gustav Adolph in raschen Märschen gegen ihn an und ließ ihm am 5. Januar 1626 einen Waffenstillstand unter der Bedingung der Räumung Liv= und Kurlands antragen. Sapieha schlug dies ab, suchte sich durch Verhaue vor den anrückenden Schweden zu sichern und forderte Radziwil, der drei Meilen von ihm stand, auf, sich ihm zu nähern. Allein sein Schreiben fiel in feindliche Hände. Die zum Verhauen der Wege ausgeschickte Mannschaft wurde in der Nacht des 6. Januars vom schwedischen Vortrabe unter dem Rittmeister Magnus von der Palen niedergehauen. Der König ließ sein Fußvolk auf Bauernschlitten setzen und folgte mit der Reiterei im Trabe. Am 7. Januar früh überfiel er das polnische Lager und schlug den Feind gänzlich. Mit einem Verluste von 1600 Todten räumten die Polen das Schlachtfeld und auch der vereinzelte Radziwil zog sich nach Litthauen zurück. Kurz darauf eilte Gustav Adolph nach Reval und Dorpat und von da über Narwa nach Schweden, wo seine Mutter gestorben war, und übergab den Oberbefehl dem Grafen Jakob de la Gardie [87]. Vor seiner Abreise hatte er zur Sicherung Dorpats die Anlage einer Soldatencolonie von 600 Mann befohlen, die Soldaten sollten ein Stück Land bekommen, welches von den Bauern bearbeitet wurde, wofür diese von Kronsarbeiten frei sein sollten [88].

De la Gardie, der nur Befehl hatte, sich an der Düna und in Kurland zu behaupten, machte noch einen Streifzug gegen Janischeck und schloß dann auf Sapieha's Verlangen einen Waffenstillstand bis zum 12. Juni. Da der Herzog von Kurland um die Neutralität nachsuchte, so verlegte der schwedische Feldherr sein Heer nach Livland. Sapieha aber rüstete von neuem und erschien gegen Ende des Waffenstillstandes bei Mitau. De la Gardie zog auch dahin; ein Theil seines Heeres ward in einen Hinterhalt gelockt und daselbst geschlagen, wobei der Oberst Plater verwundet wurde und kurz darauf starb. De la Gardie zog wieder über die Düna. Sofort erschienen die Polen abermals in Livland und nahmen einige kleine Orte, als: Berson, Lemburg, Seswegen und Kreuzburg ein. De la Gardie marschirte nach Kokenhusen und jagte den Polen die gemachte Beute ab. Sie wurden an mehreren Orten geschlagen und baten wiederum um einen Stillstand, der ihnen auf etliche Wochen, doch erst dann bewilligt wurde, als sie versicherten, Sapieha sei mit der nöthigen Vollmacht zum Abschlusse eines mehrjährigen Waffenstillstandes versehen.

Obwohl nun unterdessen Gustav Adolph seinen Plan, Polen von Preußen aus anzugreifen und sich der Ostseehäfen zu bemächtigen, zum Theil schon ausgeführt, daselbst mehrere Städte erobert hatte und schon

Danzig bedrohte; so hatten die im October zu Selburg angefangenen Unterhandlungen doch keinen Fortgang, denn Sigismund auf kaiserliche Hülfe und spanische Versprechungen bauend [89], wollte von seinen Ansprüchen auf Livland und sogar auf Schweden nichts nachlassen. Da polnische Reiter auch noch außerdem das Schloß Sunzel überrascht hatten, so begannen die Feindseligkeiten von neuem. Am 11. November rückten die Polen vor Birsen und belagerten es. Um es zu entsetzen, streifte der schwedische Oberst Asserson von Kokenhusen nach Litthauen und verbrannte das Städtchen Rakischky, das Gleiche thaten polnische Reiter an Lemburg, welches jenem Obersten verliehen war. Gasiewsky machte einen vergeblichen Angriff auf den General Horn, der bei Wolmar stand und mußte sich nach Sunzel zurückziehen, während seine Reiter um Riga herum plünderten. Es wurde nun am 9. Januar 1627 ein Waffenstillstand bis zum Juni abgeschlossen, nach welchem die Polen Laudohn (also Livland), die Schweden hingegen Birsen (also Litthauen) räumten. Nach abgelaufenem Stillstande rückte Gasiewsky aus Dünaburg nach Selburg, welches er einnahm. Sapieha selbst marschirte mit 6000 Mann vor Kokenhusen. Horn, der durch Zuzüge aus Schweden verstärkt war, rückte ihm bis Lennewaden entgegen, von wo er ihn bedrohte, ohne etwas Entscheidendes zu unternehmen. Sapieha forderte ihn zum Zweikampfe auf, welches Horn auch annahm. Der polnische Feldherr gab aber seiner Forderung keine Folge, zündete sein Lager an und zog sich auf Selburg zurück. Von Kokenhusen aus nahmen die Schweden die polnische Schanze an der Ewst. Am 18. August fiel Selburg und am 29. Dünaburg nach einem Sturme in Horns Hände. Gasiewsky's Reiterschaaren bemächtigten sich kurz darauf Dalens und bedrohten Riga, wo die Polen noch Anhänger hatten, indem sie die schwedische Besatzung zu einzelnen Gefechten herauslockten. Gegen Ende October, wo Horn sich der Aa wieder näherte und der Spätherbst die militairischen Bewegungen erschwerte, verschwanden die Polen, erschienen aber mit dem Winterfroste wieder. Am 22. Januar 1628 überraschte Gasiewsky Horns Lager bei Treiden und erfocht einen Sieg [90].

Gustav Adolph, der sich durch bewundernswerthe Thätigkeit auszeichnete und in dem Grade die Seele der ganzen Regierung war, daß wo er, oder der unermüdliche Kanzler Oxenstierna nicht zugegen waren, nichts Bedeutendes geschah, war mit diesen Vorfällen sehr unzufrieden, schrieb sie aber nicht Horn, sondern de la Gardie zu, der nach der Ansicht des Königs etwas träge war und das Meiste nur durch Horn ausgerichtet hatte. Er übertrug also diesem die Kriegsführung und ließ de la Gardie nur den Civiloberbefehl [91]. Unterdessen hatte Horn das ihm bewiesene Vertrauen schon gerechtfertigt. Er war in Reval gewesen, war aber rasch

mit Hilfstruppen zurückgekommen und ließ am 26. Februar eine Partie Polen bei Erla durch den Rittmeister Aderkas angreifen, der sie meist zerstreute. Selbst schlug er kurz darauf zwei polnische Heerhaufen bei Wenden und Lemsal. Gasiewsky bat um Erlaubniß, die Leichen der Gefallenen begraben zu dürfen. Horn schlug es ihm ab, weil der Pole nach der Schlacht von Treiden es ebenfalls gethan hatte. Gasiewsky verließ nun Livland und beschäftigte sich mit der Eroberung von Bauske, das sich am 7. Mai ergab. Horn lagerte sich bei Lennewaden und bedrohte von dort aus Kurland. Der Herzog Friedrich, für sein Land besorgt, vermittelte am 24. December, nicht ohne Mühe, einen Waffenstillstand bis zum 4. März des folgenden Jahres, der aber später bis zum 4. Juni und dann bis zum 1. August verlängert wurde [92]. Nicht in Liv- oder Kurland, sondern in Preußen wurde der Hauptkampf geführt. Gustav Adolphs Siege, durch französische und kurbrandenburgische und später durch englische Vermittelung unterstützt, führten endlich am 16. September 1629 zu einem sechsjährigen Waffenstillstande zu Altmark, durch welchen Gustav Adolph einen Theil seiner preußischen Eroberungen herausgab, allein mehrere Seestädte desselben, so wie Liv- und Esthland zurückbehielt. Zugleich ward sowohl für Katholiken als Protestanten Religionsfreiheit und zwischen beiden Reichen ein freier Handel verabredet [93]. Livland war von nun an für Polen verloren.

Die innere Geschichte Livlands während der achtzehn so eben beschriebenen Kriegsjahre bietet ein trauriges Bild religiöser Verfolgung und jesuitischer Umtriebe dar. Sie stiegen in dieser Zeit aufs Höchste, obwohl das Land in Hinsicht auf bürgerliche Verhältnisse weniger zu leiden hatte, als früher, vielleicht um den Schweden nicht noch mehr Anhänger zuzuführen, als sie schon ohnehin, besonders unter dem Adel, hatten. Der religiöse Eifer aber war durch keine politischen Rücksichten zu mäßigen und hatte nur „die größere Ehre Gottes und das Heil der Seelen vor Augen“ [94]. Er regte sich übrigens in allen Confessionen. So wurde in Riga im Jahre 1615 dem Hans Heismann die Trauung in der Stadt versagt, weil er eine Reformirte heirathen wollte und also „um des Weibes willen ein Mameluck geworden war.“ Einige Jahre darauf versagte man dem Bürger Kaspar Meermann, einem Reformirten, die Bestattung in der Kirche und seine Freunde schickten die Leiche nach Amsterdam [95]. Die Stadt Riga zwar, der Stützpunkt der polnischen Herrschaft und der Schlüssel zum ganzen Lande, wurde von der polnischen Regierung geschont. Im Jahre 1616 wurden ihr die Güter Kirchholm und Uexküll angewiesen (am 26. September), doch erst kurz vor der schwedischen Eroberung wirklich eingeräumt [96]. Den Jesuiten, deren es in ihrem Collegium

zu Riga dreizehn bis zwanzig gab und die sich fleißig mit Bekehrungen beschäftigten[97], war die Stadt ein Dorn im Auge. Sie quälten sie mit Prozessen, deren sie bis vierhundert mit ihnen gehabt haben sollen, und suchten sie auf diese Weise allmälig auszusaugen, sodaß einmal der Syndicus Ulrich als Abgeordneter vor dem Reichstage erklärte, die Stadt würde noch darüber einmal in Verzweiflung gerathen und sich zu etwas entschließen, was sie nicht gern thue[98]. Ihren Verfolgungen war hauptsächlich der rigasche Oberpastor Hermann Samson ausgesetzt, Sohn eines aus Geldern stammenden Hauptmanns der rigaschen Stadtsoldaten, im Jahre 1583 als vierjähriger Knabe von den Jesuiten entführt, aber wieder befreit und seit 1608 Prediger in Riga, wo er sich durch seinen Glaubenseifer und seine feurige Beredtsamkeit allgemeine Liebe und Verehrung erwarb. Von seinen theologischen Schriften zogen ihm einige, die polemischen Inhalts waren, den Haß der Jesuiten zu. Vor dem Könige von ihnen verklagt, ward er vom rigaschen Syndicus Ulrich kräftig vertheidigt. Der Kanzler Oxenstierna, der mit ihm in Wittenberg studirt hatte, empfahl ihn seinem Könige. Schon im Jahre 1622 ward er zum livländischen Generalsuperintendenten ernannt[99]. Im Jahre 1618 wagten die Jesuiten in Gegenwart des Feldherrn Christoph Radziwil und anderer vornehmer Männer zu behaupten, Livland werde nicht eher in den Schooß der römischen Kirche zurückkehren, bis Riga den verwüsteten Orten Wolmar und Wenden gleichgemacht worden sei[100]. Im folgenden Jahre wurde zu Riga (am 23. September) eine königliche Verordnung angeschlagen, nach welcher einem jeden der Uebertritt zum Katholicismus freigelassen wurde[1]. Indessen blieb die Bevölkerung beinah völlig protestantisch und von den Katholiken wanderten die meisten nach der schwedischen Eroberung aus. Der Sieger sicherte der Stadt ihre frühern Privilegien, bestätigte ihr auch später das Münzrecht, schenkte ihr die caducirten Güter und ausstehenden Schulden der polnischen Unterthanen, welche nach den Rechten des Krieges an den königlichen Fiscus hätten fallen sollen, so wie das Gut Ableben im Lemsalschen, versprach außer Reval und Pernau keine Häfen in Livland zu dulden und erlaubte auf einige Jahre die zollfreie Einfuhr von Korn nach Riga aus Livland und Schweden[2]. Auch der Bescheid des Grafen de la Gardie, vom 18. Mai 1628, in Betreff der Unterhaltung der Garnison auf königliche Kosten, zeugt von Sorgfalt für das Wohl der Stadt. Sonst ist aus der polnischen Beherrschungszeit noch die Revidirung und königliche Bestätigung des Schragens der großen Gilde vom Jahre 1610 und die Ertheilung und Erneuerung einiger Handwerkerschragen anzuführen.

Die Stadt Dorpat schickte im Jahre 1612 den alten und verdienten

Bürgermeister Georg Krezmar, dem die Bürgerschaft noch kurz zuvor seine Besoldung von sechzig Gulden polnisch streitig gemacht hatte, wegen mehrerer Beschwerden nach Wilna. Sie erhielt eine allgemeine Bestätigung ihrer Privilegien vom 24. Juli 1612 zur Belohnung für die gegen die Schweden bewiesene Tapferkeit[3], das Gut Taubenhof, die Mühle zu Fegfeuer, den Fischzoll, das Versprechen keine Vorkäuferei und in der Vorstadt keinen Bier- und Branntweinschank zu gestatten und endlich die Berechtigung, die mit Häusern besessenen Adeligen der Gerichtsbarkeit und den Auflagen der Stadt zu unterwerfen[4]. Allein im folgenden Jahre hatte sie vom Glaubenseifer des wendenschen Archidiakonus Dr. Johann Tecnon und des Jesuitenpaters und Priesters an der Jakobikirche Erdmann Tolgsdorf viel zu leiden, welchen letztern Bischof Schenking den Vater und Apostel Livlands nannte[5]. Diese beiden Geistlichen machten im Jahre 1613 eine Kirchenvisitation in Livland, hauptsächlich um ein vom Könige am 1. December 1612, auf Grund eines frühern Edicts Königs Stephan, erlassenes Verbot, den Esthen und Letten lutherisch zu predigen[6], in Ausführung zu bringen. Aus dem desfallsigen Protokolle ersieht man, daß die Stadt noch sechs Kirchen zählte, von denen der Dom und die Nicolaikirche gänzlich, die Katharinen- und Jakobikirche zum Theil verwüstet waren. Es befanden sich also nur die katholische Marienkirche und die Johanniskirche im Gebrauch. Auf dem Schlosse waren zwei und in der Nähe der Stadt drei Kirchen. Nach einiger Berathschlagung mit den dortigen Jesuiten und dem Unterstarosten Wasinsky, erbot sich der Letztere, das königliche Decret dem Rathe zu eröffnen, ließ sich aber hiervon durch den dörptschen Castellan Holzschuher abrathen, welcher vorstellte, daß Solches dem Fortgange der Unterhandlung mit Schweden und namentlich der gehofften Abtretung Esthlands schaden könnte. Die beiden Visitatoren „nur die Ehre Gottes vor Augen habend", theilten das Decret dem Bürgermeister Krezmar mit. Der Letztere entschuldigte die Stadt mit einem Privilegium des verstorbenen Cardinals Radziwil, nach welchem sie befugt sein sollte sich einen evangelischen Prediger für die Stadtgemeinde zu halten. Er zeigte aber den Visitatoren das Privilegium nicht vor und gab keine weitere Antwort, so daß dieselben nach erlassener Protestation abziehen mußten. Die katholischen Bauern des dörptschen Oekonomiebezirks klagten über Verleitung zum Protestantismus durch einen lutherischen Arrendator und über Erhöhung der Maaße und Steigerung der Frohnen durch den königlichen Statthalter Walther von Plettenberg, der zugleich die Kronsgüter gepachtet hatte und die Bauern sogar Sonntag Abends arbeiten ließ[7]. Der Rath legte am 10. October eine Gegenprotestation beim Schlosse ein, welche dort angenommen wurde. Im folgenden Früh-

jahr erschien ein geschärfter königlicher Befehl vom 28. Februar 1614, durch welchen auch die Beobachtung des verbesserten Kalenders wiederum anbefohlen wurde [8]. Der Jesuit Gescher, ein dörptscher Bürger, verlangte im Namen des Propstes, Balthasar Gothardi, daß am bevorstehenden gregorianischen Ostern keinerlei Gewerbe betrieben würde und drohte im Gegenfalle mit Gewalt und mit Versiegelung der Johanniskirche. Die Stadt bat um Aufschub bis zum nächsten Landtage und nachdem beide Theile protestirt hatten [9], sandte die Stadt den Bürgermeister Krezmar mit einigen andern zum Feldherrn und Generalkriegscommissair Chodkiewicz. Trotz der Unterstützung des Castellans Holzschuher und der Stadt Riga war im Betreff des esthnischen Predigers nichts zu erlangen. Chodkiewicz schärfte vielmehr in dieser Rücksicht die Erfüllung der königlichen Befehle ein und drohte mit Absetzung der Prediger und mit Bestrafung der ungehorsamen Beamten und Unterthanen [10]. Die auf dem Landtage zu Wenden bewilligte Schatzung wurde aber der Stadt gegen eine Summe von 600 Gulden erlassen, welche zur Befestigung derselben verwandt werden sollte; wer Stadtnahrung trieb, sollte auch die bürgerlichen Lasten tragen und dem Rathe Gehorsam leisten und Niemand außerhalb derselben Bier oder Branntwein verfertigen, wogegen die Untergebenen der Jesuiten häufig verstießen; die Gerichtsbarkeit über die ab- und zureisenden Kaufleute sollte nur der Rath ausüben; der Handel nach Rußland sollte blos über Dorpat und mit Erlaubniß der Stadt geführt werden u. s. w. [11]. Man sieht, daß in allem dem, was nicht den Glauben betraf, der Generalcommissair sich billig finden ließ. Die Stadt wurde vor Gericht geladen, protestirte dawider (23. Juli 1614) und schickte an den König Heinrich Kahl ab, der diese Botschaft freiwillig und auf eigne Kosten übernahm. Der Aeltermann Ranie erklärte im Namen der esthnischen Bürger, sie würden ihren Prediger nicht von sich lassen, Gott möge über sie verhängen, was er wolle. Kahl erhielt in Warschau einen königlichen Befehl vom 26. September, in welchem es hieß, die Esthen und Letten, die von jeher katholisch gewesen wären, dürften nicht zu einem andern Glauben genöthigt werden und die Sache schien verloren als Wasinsky, der den Rath beständig wegen der Erfüllung der frühern Vorschrift drängte, einen andern, nur vier Tage spätern königlichen Befehl vom 30. September erhielt, in welchem ihm verboten wurde, den esthnischen Stadtprediger in der Ausübung seines Amts zu stören [12]. Hatte sich doch in demselben Jahre der Adel im Rigaschen und Dörptschen an Gustav Adolph gewandt.

Das Jahr 1615 verfloß daher ziemlich ruhig. Die Stadt beschickte im Februar den Reichstag, um die Bestätigung der Religionsfreiheit, des

Besitzes von Taubenhof und der Decrete des Chodkiewicz zu erhalten. Es erfolgte indessen kein Bescheid; der Reichstag ging plötzlich auseinander [13]. Im December erschien der Bischof von Wenden, Otto Schenking, selbst in Dorpat und forderte aufs Neue die Erfüllung der königlichen Befehle, als deren Urheber er sich selbst darstellte. Die nichtdeutschen Bürger reichten in Person bei ihm eine Schrift ein, in welcher sie erklärten, lieber die Stadt, als ihren Glauben verlassen zu wollen. Der Rath, welcher den Bischof durch Abtretung einiger Wiesen beim Gute Jama besänftigt glaubte, übergab ihm ein Schreiben an den König, das er zu bevorworten versprach. Er verschonte auch die Stadt mit weitern Zumuthungen [14]. Allein im Jahre 1616 erhob sich ein neuer Sturm. Die Jesuiten hatten dem esthnischen Prediger Bartholomäus Gilde so viel Verdruß gemacht, daß er am 16. Juni seine Entlassung verlangt hatte. Am 3. October erfolgte ein erneuerter, die frühern einschärfender königlicher Befehl, den Wasinsky dem Rathe und der Bürgerschaft feierlich überreichte. Die Bürgerschaft suchte Anfangs Zeit zu gewinnen, allein die Drohungen der Katholiken erzwangen die Abdankung des esthnischen Predigers und nun ging es an den deutschen, Kaspar Pegius. Im Jahre 1617 durfte in Dorpat das Jubelfest der Reformation nicht gefeiert werden, obgleich es sonst überall geschah. Pegius hatte einige Esthen getraut und hielt sich an den alten Kalender, dafür wurde er vom Bischof und Jesuitenpropst verfolgt. Außerdem wurden Bürger verklagt, katholische Geistliche durchgehechelt und sich sogar verbunden zu haben, sie zu überfallen. Die Beschuldigungen fanden sich aber unbegründet und Rath und Bürgerschaft verbanden sich feierlich, zu ihrem Prediger und alle für einen Mann zu stehen [15], obwohl Pegius in seinen Amtsangelegenheiten nicht immer mit dem Rathe die gehörige Rücksprache nahm und wegen seines hitzigen Charakters auch in Privatstreitigkeiten gerieth. Die rigaschen Prediger fanden daher auch einmal für nöthig, den dörptschen Rath (am 7. Februar 1619) schriftlich zu bitten, ihn gegen seine Feinde und in der Handhabung seines Amts, namentlich der Kirchenzucht, zu schützen, wogegen sie versprachen, ihrerseits dem Rathe zum Nutzen der Kirche willig zu sein. Das rigasche Predigtamt und Consistorium genoß damals in Dorpat große Achtung und nicht nur der dörptsche Prediger, sondern auch der dörptsche Rath nahmen in zweifelhaften Fällen zu ihm seine Zuflucht [16]. Bald darauf ließ der Propst dem Rathe eine königliche Ladung an die Stadt überreichen und drohte mit der Acht. Der Rath schrieb an den König und den Generalcommissair Chodkiewicz, sich beklagend über die Gewaltthaten, die sich die Polen gegen die esthnischen Bürger erlaubten, welche ihre Kinder lutherisch taufen ließen, oder das Abendmahl

lutherisch nehmen wollten. Chodkiewicz versprach, die Stadt zu unterstützen und es wurden Gesandte an den König geschickt, die gegen Ende Mai zurückkamen und zwar in Betreff des Fischzolls und der Beihilfe der Bauern und der Privatgüter zum Brückenbau einen günstigen Beschluß zurückbrachten, nicht aber in Betreff der Religionsfrage [17]. So verschieden wurden die kirchlichen und die bürgerlichen Angelegenheiten behandelt! Im Jahre 1616 hatte Chodkiewicz durch einen gewissen Kamensky die Stadthäuser verzeichnen und die Besitzurkunden einsehen lassen. Kamensky forderte hiefür einen Ducaten von jedem Hause. Auf Vorstellung des Raths und da die Bürger arm waren, der Generalcommission vom Jahre 1599 ihre Urkunden schon vorgezeigt, auch viele sie versetzt, oder in das Stadterbebuch hätten eintragen lassen, erließ er sowohl die Besichtigung der Urkunden, als die verlangte Abgabe, ließ sich aber dafür drei Paar Zobel, 45 Gulden werth, schenken [18].

Im Jahre 1619 fingen die Jesuiten an die Esthen von den Heiducken aus der deutschen evangelischen Kirche mit Prügeln treiben zu lassen. Die Stadt klagte auf dem Landtage zu Wenden, der zu Gunsten derselben entschied (am 5. August 1619). Die Jesuiten wandten sich nun an den Generalcommissair und bewogen ihn, diese Entscheidung in einer solchen Art zu erklären, daß den Esthen die evangelische Religionsübung ganz genommen wurde. Sie ließen sich aber ihrem Glauben nicht abwendig machen und bestürmten den Pastor Pegius mit Bitten, ihnen die Sacramente zu reichen, was er, obwohl mit Behutsamkeit, that. Die Jesuiten, welche es auch noch verdroß, daß man ihnen den Taufstein der Johanniskirche nicht verkaufen wollte, reizten den Propst und wendenschen Domherrn Olav Albin zu einer Klage gegen den Rath und den Prediger auf. Am 26. Juni 1620 wurde die Stadt nach Wenden vor den Landtag citirt. Die Stadtdeputirten erhielten so viel, daß wenigstens die esthnischen Bürger von dem Religionszwange befreit werden sollten, worauf Pegius ihnen, trotz aller Drohungen, die Sacramente reichte. Auf eine Ermahnung der rigaschen Bürger gelobte die ganze Bürgerschaft, ihn mit Gut und Blut bei seiner Amtsführung zu vertreten. Da die Verfolgungen dennoch nicht aufhörten, so klagte der Rath an den König (24. October) und nöthigte Wasinsky, welcher gegen Pegius heftige Drohungen ausgestoßen hatte, den Bürgern die freie Religionsübung zuzugestehen [19]. Trotz aller Begünstigungen, die den Jesuiten von der polnischen Regierung zu Theil wurden, sorgten sie nicht für die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten von Seiten ihrer Untergebenen, denn als im Jahre 1621 die Vorstadt wegen des befürchteten Anrückens der Schweden abgebrochen werden sollte, wurde solches nur von den Untergebenen des

Raths, nicht aber von denen des Schlosses und der Jesuiten ausgeführt und eben so wenig wollten die letztern die Wachen beziehen[20]. Die Jesuiten suchten natürlich denen zu ihnen Uebergetretenen weltliche Vortheile, wenn auch auf Kosten eines ihnen ganz gleichgiltigen Gemeinwesens zu verschaffen, um auch Andere zum Uebertritte zu bewegen. Statt ihre Bürgerpflichten zu erfüllen, fanden die Katholiken es überhaupt bequemer, die Protestanten durch falsche Angebereien zu ängstigen. Wie schon früher der Pastor Fabricius, so wurden jetzt andere Einwohner ohne allen Beweis hochverrätherischer Umtriebe angeklagt[21] und Johann Panowsky, katholischer Priester zu Pölwe, Neuhausen und Marienburg klagte den Pegius an, in seinem Kirchspiele zwei Kinder getauft zu haben und schätzte dies Vergehen auf 500 Gulden. In Dorpat wurden die Glockenläuter beschuldigt, Abgötterei getrieben und die katholischen Gebräuche verspottet zu haben, die Beklagten aber nicht einmal namhaft gemacht. Ungeachtet der letzten Entscheidung des Chodkiewicz verlangte Olav Albin wiederholt, daß Pegius den esthnischen Bürgern die Sacramente nicht reichen solle. Der Rath schlug es aber ab, weil er die Sache dem Könige unterlegt hatte und eine günstige Entscheidung erwartete[22]. Noch drei Jahre später schickten die Jesuiten eine Droh- und Schmähschrift an Pegius, welcher sie nebst dem Rathe beantwortete[23]. Auf ihre weltlichen Vortheile nicht weniger, als auf ihre geistliche Herrschaft bedacht, nahmen die frommen Ordensbrüder auch die Fleischbänke der Stadt in Anspruch, obwohl ihnen die Urkunden vorgezeigt wurden, kraft welcher sie von der königlichen Revisionscommission der Stadt eingewiesen und ihr auch vom Könige bestätigt waren[24]. In ähnlicher Weise nahm auch der Bischof Schenking, nach dem Tode seines Bruders, des Oekonoms des dörptschen Bezirks, das der Stadt im Jahre 1601 verliehene Dorf Jama in Anspruch, als wie zum Nachlasse seines Bruders gehörig[25]. Auch eine andere geistliche Corporation, die Brüder des Leibes Christi, die im Jahre 1622 in Dorpat erwähnt wird, suchte die Stadt zu beeinträchtigen, indem sie die Erbschaft eines ihrer kinderlos verstorbenen Mitbrüder in Anspruch nahm, obwohl er Bürger gewesen war und sie daher der Stadt zukam[26].

Von allen diesen Drangsalen, der harten Kriegssteuer (Pobor) und den Gewaltthätigkeiten der polnischen Befehlshaber und Soldaten, die unter Andern im Jahre 1623 großen Unfug verübten und sogar einen Bürger aufs Rad binden ließen[27], sah sich die Stadt erst durch die schwedische Eroberung erlöst. Kurz vorher, im Jahre 1624, hatte die Bürgerschaft, welche die Nichtdeutschen zwar gern bei ihrer Religion schützen, aber dennoch, so gut wie die Bürgerschaften der übrigen Städte, sich von fremdartigen Elementen möglichst rein erhalten wollte, beschlossen, nur

noch Deutschen das Bürgerrecht zu ertheilen. Indessen ist dies noch am 6. November desselben Jahres geschehen[28]. Auch ward (am 13. März 1621) nach dem Beispiele Riga's beschlossen, ohne Zustimmung des wortführenden Bürgermeisters keine Gildenversammlungen zu halten[29]. Die Strenge, mit der man das Monopol der Schlächter- und Bäckerzünfte aufrecht hielt, hatte zur Folge, daß Brot und Fleisch mehrere Male von ihnen vertheuert wurden[30] und der Rath deßwegen Maßregeln nehmen mußte[31]. Sonst ist aus der Zeit der polnischen Herrschaft nichts Merkwürdiges zu melden.

Nachdem die Stadt am 20. und 22. August a. St. 1625 dem Könige von Schweden gehuldigt hatte, schickte sie ihm ins Lager vor Birsen eine Gesandtschaft und erhielt eine vorläufige schriftliche Zusicherung ihrer Privilegien; die förmliche Bestätigung ward bis auf einen zu Reval zu haltenden Landtag verschoben[32]. Als Gustav Adolph im Februar 1626 sich in Reval befand, wurde eine neue Gesandtschaft an ihn abgefertigt. Er kam am 25. Februar selbst nach Dorpat, um die Lage der Dinge in Augenschein zu nehmen, reiste am 27. von da nach Narwa, wohin ihm der Staatssecretair Gerlach folgen mußte und ertheilte dort der Stadt, am 6. März, eine Bestätigung des Privilegiums Karls IX. vom 10. Juni 1601[33]. Außerdem schenkte er der Johanniskirche ein Stück Land und Häuser und der Stadt das Schenkingsche Haus zum Rathhause. Der schwedische Reichsrath Nils Stiernsköld ward zum Gouverneur von Dorpat ernannt[34] und unterhandelte mit der Stadt einen Gütertausch, indem der König in der Nähe Dorpats auf den Stadtgütern eine Soldatencolonie anlegen und dagegen derselben andere Landstücke geben wollte. Indessen erfolgte die königliche Bestätigung nicht und die Sache scheint aufgegeben worden zu sein[35]. Ein Versuch, den der Gouverneur zur Verbesserung des Nahrungswesens der Stadt machte, indem er, unter strenger Anwendung der Grundsätze des Zunftwesens, aber wohl ohne Berücksichtigung der factischen Verhältnisse, die Handwerker auf die Ausübung ihres Gewerbes beschränken und ihnen namentlich die Brauerei untersagen wollte, mißlang. Die Handwerker erklärten, ohne eigene Brauerei nicht bestehen zu können, umsomehr als das Bönhasengewerbe, trotz aller Verordnungen, nicht zu unterdrücken war[36]. Im Herbste verlangte er von der Stadt eine Kriegssteuer von 1500 Reichsthalern und berief sich auf eine königliche Verordnung. Nach einiger Weigerung sagte die Stadt 500 Thaler zu, brachte sie durch eine Schatzung der Bürger zusammen und zahlte sie auch nach Vorzeigung eines königlichen Befehls vom 24. October über Zahlung von 500 Thalern. Die schwedischen Beamten verlangten aber noch 1500 Thaler auf Grund einer vom Könige

ausgeschriebenen allgemeinen und von Stadt und Land bewilligten Kriegssteuer [37]. Im folgenden Jahre, nach Abgang des Gouverneurs Stiernsköld, der durch den Obersten Ernst Kreuz ersetzt ward [38], wiederholte der Generalgouverneur de la Gardie die obige Forderung, welche auch an die übrigen Städte gerichtet ward. Es gelang aber der Stadt, oder vielmehr dem Secretair Gerlach, dieselbe in so weit zu ermäßigen, daß die Stadt nur 500 Thaler Kriegssteuer jährlich zahlen sollte [39]. Die Stadtgüter wurden im Jahre 1628 einem Bürgermeister für 900 Gulden jährlich verpachtet.

Die kleinern livländischen Städte haben während der polnischen Herrschaft wohl ähnliche Leiden wie Dorpat ausgestanden, indessen ist uns hiervon wenig bekannt. Der Stadt Wenden, deren Privilegien bei einer Besitznahme durch die Schweden einmal zerrissen worden, ertheilte König Sigismund am 18. Juni 1616 eine erneuerte Bestätigung derselben [40]. Als die Stadt in schwedische Hände kam, sagte ihr der Reichskanzler Axel Oxenstierna seinen Schutz zu [41] und ließ auch den zum Nachtheile der Stadt außerhalb derselben angelegten Krug in die Stadt verlegen [42]. Kurze Zeit darauf erhielt die Stadt einen königlichen Gnadenbrief vom 6. März 1626, welcher ihr das ihr von den Polen entzogene Georgenhospital, den Stadtwald, die Stadtmühle, das Hölzungsrecht im nächstbelegenen königlichen Walde, die Gerichtsbarkeit auch über adelige Einwohner und Befreiung von Vorspann, ausgenommen um Geld nach Riga zu bringen, zusicherte. Neue Anbauer, die binnen sechs Jahren durch den Feind das Ihrige verlieren, sollten es ersetzt bekommen, übrigens den Handwerkern, gleich wie in Dorpat, Handel und Brauerei nicht erlaubt werden [43]. Die Einwohner der Stadt Altpernau, welche nördlich vom jetzigen (Neu-) Pernau lag, erhielten im Jahre 1599 von der polnischen Generalcommission Befehl, binnen fünf Jahren nach Neupernau überzusiedeln [44]. Neupernau erhielt die schwedische Bestätigung seiner Privilegien (nebst den Gütern von Altpernau und der Versicherung, daß dasselbe nicht wieder aufgebaut werden sollte) am 19. August 1607, 28. November 1617 und 14. Juli 1621 [45]. Der Stadt Fellin wurden ihre Privilegien am 4. November 1610 [46] erneuert, der Stadt Walk am 6. März 1626, wo ein königlicher Gnadenbrief dieser Stadt, die von Sigismund III. zuletzt ertheilten Privilegien bestätigte und ihr zugleich alle unbebauten Stellen schenkte, die ihr von Alters her gehört haben mochten [47]. Bei der katholischen Kirchenvisitation des Jahres 1613 wird in einigen Städten, wie z. B. in Fellin, Wolmar, Wenden und Kokenhusen, gar kein protestantischer Prediger erwähnt. In Wenden mußten die (protestantischen) Ketzer versprechen, an katholischen Feiertagen nicht zu arbeiten und der dortige polnische Vicecapitain machte sich sogar anheischig,

sie durch Geldbußen zum Besuche der katholischen Kirche zu zwingen, wogegen sie sich vergebens auf die den Deutschen verheißene Religionsübung beriefen. Der pernausche Bürgermeister (Consul) führte einen Befehl des Generalcommissairs Chodkiewicz an, nach welchem die Dienstboten der Bürger einen lutherischen Seelsorger haben dürften. Als er aber diesen Befehl vorzeigte, fand sich in demselben zwar nicht das Gegentheil, wie im Visitationsprotokolle behauptet wird, wohl aber war der Text undeutlich genug, um die Visitatoren zu vermögen auf die Ausführung des königlichen Befehls zu dringen und als der Bürgermeister sich dessen weigerte, der Stadt mit dem Verluste ihrer sämmtlichen Privilegien zu drohen. Die neupernausche Stadtkirche fand sich im traurigsten Zustande, die altpernausche war ganz verwüstet.

Auf dem Lande spielten in diesem Zeitraume die katholischen Kirchenvisitationen eine große Rolle. Als die erste mag wohl die obenangeführte Rundreise des Cardinalstatthalters Radziwil angeführt werden. Die zweite fand im Jahre 1610 und 1611 statt und wurde in Auftrag des päpstlichen Nuntius in Polen, des Grafen Franz Simoneta von dem päpstlichen Protonotar Beleti ausgeführt. Der Hauptzweck war, die Beschlüsse der tridentinischen Kirchenversammlung im wendenschen Bisthume zur Ausführung zu bringen und Mißbräuche, wie unter andern die eingerissene zweimalige Feier der Kirchenfeste, sowohl nach dem alten als nach dem neuen Kalender, abzuschaffen. Die von Beleti bei dieser Gelegenheit gemachten Anordnungen wurden am 28. Februar in Riga verlesen[48]. Unter Andern befahl er, bei jeder Kathedralkirche zwei Prediger, einen für die lateinische und den andern für die deutsche Sprache, anzustellen, außerdem noch einen für die polnische, wenn es möglich wäre. Kurz darauf wurde in seiner Gegenwart vom Bischof Schenking zu Riga eine Synode der Geistlichen seines Sprengels gehalten, welche unter Andern die Festtage von fünf polnischen Heiligen, Kasimir, Adalbert u. s. w. einführte. Der Bischof versprach auch ein verbessertes Gesangbuch drucken zu lassen. Viel wichtiger ist die im Jahre 1613 durch den wendenschen Archidiakon und bischöflichen Vicar Tecnon mit dem Pater Tolgsdorf in ganz Livland, zur Ausführung des königlichen Befehls vom Jahre 1612 gegen die protestantischen Landgeistlichen, vollführte Kirchenvisitation[49]. Tecnon reiste von Ort zu Ort und forderte überall die polnischen Behörden auf, die protestantischen Geistlichen zu entfernen. Dieselben waren auch dazu bereit, ob sie es aber später auch thaten, steht dahin. Der Visitator untersuchte auch den Zustand der Kirchen, von denen er viele in einem sehr traurigen Zustande und zum Theil verwüstet, so wie ohne Geistliche fand und verzeichnete überall die Einkünfte der Geistlichen. Hin und wieder erkun-

digte er sich bei den Eingepfarrten über das Benehmen derselben. Die Antworten fielen günstig aus. Für den Geist des Katholicismus ist es bezeichnend, daß der Gutsherr von Ascheraden in Betreff des dortigen Propstes erklärte, er könne nicht Richter Desjenigen sein, welcher über sein Gewissen zu richten habe. In der südöstlichen Ecke Livlands fanden sich noch Spuren der Abgötterei und des heidnischen Opferdienstes. Vielleicht war es in Folge der von den Revidenten zur Ausführung des königlichen Befehls genommenen Maßregel, daß ein im Jahre 1614 zu Riga gehaltener Landtag wirklich beschlossen haben soll, die evangelischen Prediger für die Eingebornen abzuschaffen und den gregorianischen Kalender anzunehmen (am 30. Juni[50]). Nach dem Jahresberichte der wendenschen Jesuiten, an den Ordensprovinzial vom Jahre 1618[51], beichteten im wendenschen Bezirke in diesem Jahre 12,050 Individuen, 730 Paare wurden getraut und 63 Personen zum Katholicismus zurückgeführt. Zur Belohnung für die Bemühungen der Jesuiten um Unterdrückung der Ketzerei in Polen, schenkte Sigismund III. den wendenschen Jesuiten zur Stiftung eines Collegiums verschiedene, aufständischen livländischen Edelleuten (Rosens und Patkuls) confiscirte und von ihnen schon in Besitz genommene Güter (15. Januar 1623[52]). Landtage wurden von Zeit zu Zeit, trotz der Kriegsunruhen, noch gehalten, bald wie sonst in Wenden, bald in Riga, wegen der Sicherheit dieses Orts, wie z. B. am 26. August 1616 und im Juli 1620 zu Wenden[53]. Auf dem erstern hatte sich der Adel in geringer Anzahl eingestellt und um einen andern, in Wenden zu haltenden, Landtag gebeten. Die Anwesenden hatten beschlossen, die von der Regierung verlangte Steuer (Pobor) zu geben, die Stadt aber wegen ihrer Armuth möglichst hiervon zu befreien und ihr einen Beitrag zu Wiedererbauung der zerfallenen Stadtbrücke zu leisten. Hingegen wollte der Adel in das Verlangen der Stadt Dorpat, den Kornhandel mit den Russen nur über ihre Stadt zu führen, nicht willigen. Wegen der von derselben Stadt gewünschten Fürsprache bei der Regierung in Sachen der Religion, ward, wie es scheint, nichts beschlossen. Der Scholaster zu Wenden, der beim Landtage gegenwärtig war, setzte sich dagegen[54]. Auf dem Landtage von 1626 hatten die Jesuiten die Stadt Dorpat gerichtlich vorladen lassen. Ueberhaupt wissen wir von den Verhandlungen der Landtage nur wenig. Durch die Kriegsunruhen scheint der Landstaat sehr in Verfall gekommen zu sein. In dem Gesuche der zu Riga anwesenden Landsassen aus Livland an Gustav Adolph vom 10. October 1621 wird weder der Landräthe, noch des Landmarschalls gedacht. Daß von Seiten der polnischen Beamten manche Bedrückungen und Competenzüberschreitungen stattfanden, läßt sich denken. So findet sich z. B. eine Citation

Fahrensbachs als wendenschen Bezirkspräsidenten vom Jahre 1592 in einer Schuldklage vor und mehrere Urtheilssprüche des Generalcommissairs Chodkiewicz (vom 12. August 1619 und 29. Juli 1620) in Civilsachen, was wohl eigentlich Sache der competenten Gerichtshöfe war[55].

Der größte Theil des Adels war auf Seiten Schwedens, unter Andern auch die meisten Glieder des angesehenen und reichen Geschlechts der Tiesenhausen, von denen mehrere sich bei den Unterhandlungen mit dem Herzoge Karl und mit Gustav Adolph betheiligten[56]. Sie büßten dafür ihre schönsten Besitzungen ein, so daß im Jahre 1625 die Güter Randen, Walguta, Kawelecht, Kongota, Uelzen, Berson, Marzen, Selgowsky, Lösern, Meselau, Fehteln, Salzenau, Saußen, Altsalisburg, Festen und noch mehrere andere den Tiesenhausens nicht mehr gehörten. Einige Zweige dieser Familie hatten sich in Esthland und Kurland niedergelassen; einer ging nach Polen[57] und einer sogar nach Rußland[58]. Von der schwedischen Regierung wurde die Familie Tiesenhausen nur in einem geringen Theile ihrer Besitzungen restituirt; viele wurden als Staatseigenthum an schwedische Beamte verschenkt, die sich um die Eroberung Livlands verdient gemacht hatten.

Obwohl Herzog Karl schon in der Capitulation vom 12. Juli 1602 der Ritterschaft die Erhaltung alles dessen, was sie von ihren frühern Landesherren erworben, versprochen hatte, so erfolgte dieselbe erst Seitens Gustav Adolphs am 18. Mai 1629 auf Ansuchen der Abgeordneten Fromhold Patkul und Otto von Mengden, indessen nur provisorisch, bis die Ritterschaft „ihre Sachen und Begehren zu einer bequemern Zeit und Gelegenheit umständlicher unterthänigst werde anbringen und vorbringen können", denn der König befand sich damals auf seiner Flotte und hatte nicht Zeit, die Privilegien durchzusehen[59]. Als die Ritterschaft im Jahre 1626 von dem Ritterschaftshauptmanne von Derfelden die ihm anvertraute Brieflade mit den Ritterschaftsurkunden abforderte, brachte derselbe einen Empfangschein des Christoph von Bistram bei, der sie am 27. November 1606 in Mitau empfangen zu haben erklärte, ohne sie aber wieder vorstellen zu können. Die Urkunden, unter Andern wohl auch das wichtige Privilegium König Sigismunds, waren also durch die Kriegsunruhen verloren gegangen. Nur einige derselben wurden wieder aufgefunden und am 4. August 1626 dem Gouverneur von Riga Svante Banner vorgestellt; zugleich wurde Otto von Mengden der vom Könige, wie wir sehen werden, bestellten Güterrevisionscommission beigeordnet, um sie durchzusehen[60]. Vermuthlich sind diese Privilegien dieselben, welche Mengden später dem Könige vorlegen wollte. Der nach der Eroberung Riga's zum Gouverneur dieser Stadt ernannte schwedische Reichs-

rath Kaspar Kruse hatte Befehl, allen denjenigen, welche gegründete Ansprüche auf Güter erheben würden, dieselben einzuweisen[61]. Der Besitz war sehr häufig streitig und durch die Kriegsunruhen und die häufigen Confiscationen Seitens der polnischen Regierung sehr ungewiß geworden. Wie unter Andern aus dem obenerwähnten Visitationsprotokolle vom Jahre 1613 ersichtlich ist, waren viele Güter in polnische Hände gerathen. Der wendensche Wojewode Fahrensbach erhielt für sich allein durch ein königliches Rescript vom 1. December 1601 eine Menge Güter in der Umgegend Lemsals, so wie lemsalsche Häuser, deren Besitzer sich auf schwedische Seite geschlagen hatten. Als solche werden genannt, ein Krüdener, ein Tiesenhausen, ein Patkul, zwei Aderkasse, ein Buddenbrok, ein Grothusen, ein Wrangel, ein Brinken, mehrere von den Polen, ein Rosen, ein Albedyll, ein Vietinghoff und noch zwei andere aus weniger bekannten Geschlechtern, deren Besitzungen alle dem Wojewoden zugesprochen wurden[62]. Zum Behufe der Regulirung des Güterbesitzes wurde eine besondere Commission aus schwedischen Beamten und livländischen Edelleuten niedergesetzt[63], die am 23 August 1622 eine königliche Instruction erhielt[64]. Am 27. April 1627 erfolgte auch eine Entscheidung der schwedischen Regierung über die Pfandforderungen von Bürgern an livländische Landgüter. Nur solche Gläubiger bürgerlichen Standes, welche sich im wirklichen Pfandbesitze von Gütern befanden, sollten ihre Befriedigung daraus erhalten[65].

Von Esthlands Verwaltung wissen wir nur sehr wenig. Die schwedische Regierung war mit ihren Kriegen zu sehr beschäftigt, um für dieselbe viel thun zu können. Am 7. September 1613 und 24. November 1617 bestätigte Gustav Adolph die ritterschaftlichen Privilegien[66] mit der nun schon üblich gewordenen Klausel: „nicht aber unsern königlichen Regalien und Hoheiten zuwider“, am 27. November das harrisch-wirische Recht[67] und am 22. September und 24. November die Privilegien der Stadt Reval für sich und seine Nachkommen, ohne denselben neue Bestimmungen hinzuzufügen. Durch ein besonderes Schreiben befahl er der Stadt, sich aller „feindlichen Aufwiegelung und Verbitterung gegen die Ritter und Landschaft“ in den zwischen beiden Theilen streitigen Punkten zu enthalten[68]. Diese Streitigkeiten betrafen, wie es scheint, hauptsächlich den Handel. Vier Jahre später klagte die Stadt über Beeinträchtigung desselben durch den Adel, der deswegen vor das königliche Hofgericht citirt wurde. Auch auf das ehemalige Michaelisnonnenkloster zu Reval machte der Adel Ansprüche und beide Theile wurden angewiesen, ihre desfalsigen Urkunden in Stockholm vorzuweisen[69]. Im Januar 1614 wollte der Gouverneur Gabriel Oxenstierna eine Accise auf

die vom Lande eingeführten Lebensmittel legen. Rath und Bürgerschaft widersetzten sich aber mit solchem Ungestüm, daß er wieder davon abstehen mußte[70]. Zwischen der großen und kleinen Gilde waren in Betreff ihrer Nahrungsberechtigungen heftige Streitigkeiten entstanden, die, wie es scheint, hauptsächlich durch den Aeltermann der kleinen oder St. Kanuts Gilde, Alexander Lipphardt, veranlaßt wurden. Der König befahl, das Geschehene der Vergessenheit zu übergeben und die Zwistigkeiten durch ein vom Rathe anzufertigendes und dem Könige binnen drei Monaten zu unterlegendes Reglement zu schlichten. Inzwischen sollte noch ein Jahr lang nach erfolgter Bestätigung desselben (aber natürlich nicht länger), den Kaufleuten gestattet sein, den Handwerkern zum Nachtheil gereichende, also wohl mit ihren Erzeugnissen concurrirende, Waaren zu verkaufen, den Handwerkern aber, zu ihres Hauses Nothdurft zu brauen[71]. Die Verhältnisse des Handwerkerstandes wurden durch ein königliches Reglement vom 3. März 1626 geregelt. Die Handwerker auf dem sogenannten revalschen Dom (dem unter Jurisdiction des Adels stehenden Stadttheil in der Nähe des Schlosses) erhielten Befehl, sich nach den Schragen der städtischen Handwerksgilde zu richten, so wie sie auch der Rechte derselben genießen sollten. Das Gleiche wurde auch den Handwerkern in kleinern Städten vorgeschrieben, wenn sie zahlreich genug waren, um Aemter zu bilden. Aus den Aemtern auf dem revalschen Dome sollte je ein Beisitzer zur Amtslade gewählt werden. Lehrburschen sollten sich über ihre eheliche Geburt ausweisen und regelmäßig einschreiben lassen und das Meisterrecht erst nach dreijährigem Wandern erhalten. Endlich sollten Bönhasen nirgends geduldet werden. Auch für die kirchlichen Verhältnisse sorgte der König durch Anordnung einer Kirchenvisitation im Jahre 1627, welche sich auch nach Livland erstreckte und vom Bischofe von Westeräs, Johann Rudbeck, gehalten wurde. Derselbe bestellte den revalschen Domprediger zum Superintendenten und verordnete ein Consistorium und sechs Pröpste, nämlich zwei für die Wiek und je einen für Harrien, Wirland, Jerwen und Dagö. Auch ordnete er eine jährliche Synode an. Hiermit nimmt die regelmäßige Kirchenverfassung Esthlands ihren Anfang. Manches, was in Schweden üblich oder Rechtens war, wurde allmälig eingeführt und Herzog Gotthard Kettlers von Kurland Kirchenordnung, die bis dahin gegolten hatte, kam außer Gebrauch[72]. Im Gerichtswesen fand keine Aenderung statt. Aus einem in den Protokollen des esthländischen Oberlandgerichts vorhandenen und von den Landräthen an den schwedischen Reichsmarschall Heinrich Horn gerichteten Berichte geht hervor, daß die Landräthe, sechs aus Harrien und sechs aus Wirland, unter Vorsitz des königlichen Präsidenten (des

Gouverneurs) ihre öffentlichen Gerichtstage am Tage Johannes des Täufers zu Reval in der großen Gildstube hielten, im Nothfalle aber auch zu andern Zeiten Gerichtstage ansetzen konnten. Der Gerichtstag wurde durch Circulare in allen Kirchspielen verkündet. Die Parten citirten einander, binnen sechs Wochen zu erscheinen und was in der Licitation nicht angeführt worden, durfte nicht verhandelt werden. Der Gerichtstag fing mit Verlesung der Privilegien und des Friedensbannes an, worauf die anhängig gemachten Sachen vorgenommen und abgeurtheilt wurden. Hatte ein Parte seine Urkunden nicht beibringen können, so wurde ihm eine Frist bis zum nächsten Gerichtstage bewilligt. Die Urtheile wurden öffentlich verlesen und binnen sechs Wochen auf Befehl des Gerichts durch die Mannrichter vollzogen. Eine Appellation war nicht gestattet. Die Haken- und Manngerichte bestanden außer den Richtern selbst je aus zwei geschwornen adeligen Beisitzern und einem Urtheilsmann, und urtheilten sowohl in Civil- als in polizeilichen Angelegenheiten. Criminalverbrecher wurden vom adeligen Gutsherrn, in dessen Gebiete die That begangen war, eingezogen; der Letztere forderte sodann einige andere Gutsbesitzer und eine gewisse Anzahl aller unparteiischen Bauern, die die Landesgebräuche kannten, auf, die Sache abzuurtheilen und bat zugleich den nächst belegenen königlichen Statthalter, einen Deputirten zum Gerichte abzusenden. Der Beschuldigte ward vor diesem Gerichte vom Verletzten verklagt und mußte durch die Notorität der That, eignes Bekenntniß oder glaubwürdiges Zeugniß überwiesen werden. Der Zusammenhang der Sache ward darauf den Bauern auseinandergesetzt und dieselben angewiesen, vom Gerichte abzutreten und sich draußen über das alte Recht zu berathschlagen. Hatten sie die Sache nicht recht verstanden und wollten etwas wider den Landesgebrauch einführen, so wurden sie ermahnt, einen bessern Spruch einzubringen. Auf Vortrag desselben ward der Schuldige von den Richtern je nach Maßgabe seines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt [73].

Die verwüstenden Kriege, die Seuchen und die Hungersnoth, die in ihrem Gefolge erschienen, hatten die Bevölkerung und die Cultur des Landes sehr heruntergebracht. Viele Schlösser waren zerstört und lagen in Ruinen, wie z. B. Kokenhusen, Seswegen, Neuhausen und Marienburg [74], ferner Kirchholm (im Jahre 1577 abgetragen) und Lennewaden [75]. Nyenstädt, der im Jahre 1622 starb und dessen Chronik bis zum Jahre 1610 reicht, zählt in Liv- und Esthland nur noch sechsundsiebzig Schlösser mit Inbegriff von acht gemauerten Klöstern und der zerstörten Schlösser auf. Nur Reval und Riga hatten außer den alten Mauern und Thürmen Erdwälle und Riga namentlich auch Rundelen (Bastionen) erhalten, wie

aus der Beschreibung ihrer Belagerungen hervorgeht. Die Städte, namentlich die, welche in den frühern Zeiten von den Russen eingenommen wurden, hatten nicht weniger gelitten. Ihre Bewohner waren zum Theil nach Rußland abgeführt worden und die einzelnen Bürger, die sich allmälig wieder einfanden, bauten sich statt der großen steinernen Häuser und zwar bisweilen an ihren Rückmauern Wohnungen von Holz [76]. Die alten Befestigungen, z. B. Wendens, Fellins und Wolmars, wurden nicht wieder aufgeführt. In Dorpat bestanden von eilf Kirchen nur noch zwei (die Johannis- und die Marienkirche), die gebraucht werden konnten; die Kirchen zu Fellin, Pernau, Wolmar, Lemsal und Wenden fanden die revidirenden katholischen Geistlichen im Jahre 1613 im traurigsten Zustande und kaum noch zu brauchen und doch hatte jede dieser Städte nur eine Kirche. Viele Landkirchen befanden sich in einem ähnlichen Zustande. Die Bevölkerung hatte nicht weniger gelitten. Das Schloß Lemburg besaß statt zweiundvierzig Bauern nur noch siebenundzwanzig, das Ronneburgsche Pastorat statt siebenzehn Bauern nur fünf, das Pastorat Urbs (jetzt mit Anzen vereinigt) statt vier Bauern gar keinen mehr, Schloß Fellin statt sechshundert Bauern nur funfzig, Sagnitz statt neunhundert gleichfalls nur funfzig, Nitau statt hundertundfunfzig nur vierzig Bauern [77]. Im Hakelwerke zu Lemsal waren im Jahre 1630, wo eine Revision des rigaschen Kreises und des Stifts Dorpat gehalten wurde, nur acht Bürger wohnhaft, in Walk nur drei, obwohl im Jahre 1600 daselbst neunundvierzig Hausplätze eingemessen waren und die Städtchen Ronneburg, Marienburg und Odenpä (letzteres früher eine Hauptniederlage des russischen Handels mit gepflasterten Straßen versehen) waren ganz verödet. Auf mehreren Gütern waren die ehemaligen Hofsfelder mit dichtem Walde und sogar mit Bauholz bewachsen [78]. Viele Pfarren waren ohne Geistliche und eine große Anzahl Güter, z. B. das ganze Lemburgsche, Neuhausensche, Raugesche, Helmetsche, Fellinsche, insofern es nicht wüste lag, Nitausche und Sissegalsche Kirchspiel befanden sich in den Händen polnischer Besitzer, deren Namen sich im Protokolle der katholischen Kirchenvisitationen verzeichnet finden. So groß war der Geldmangel, daß die dörptsche Ritterschaft im Jahre 1607 nicht im Stande war, aus eignen Mitteln einen Abgeordneten an den polnischen Generalcommissair zu schicken, sondern dazu von der Stadt Dorpat zwölf Gulden gegen Verpfändung eines mit Silber beschlagenen und etwas vergoldeten Säbels leihen mußte [79]. Aus einem nach dem Revisionsacte vom Jahre 1627 angefertigten Verzeichnisse von mehr als funfzig, meist im Stifte Dorpat, so wie auch im Erzstifte belegenen Gütern geht hervor, daß dieselben damals nur sechshundertzweiund-

zwanzig bewohnte und sechzehnhundertfünf gänzlich wüste Haken enthielten, die indessen auch einst besetzt gewesen sein müssen, da sie sonst nicht als wüst geworden, verzeichnet wären. Da im Stifte Dorpat, wie unten angeführt werden wird, vermuthlich nach erzbischöflichen Haken gerechnet wurde, die ungefähr ein Drittel der herrmeisterlichen von hundertundsiebenzig Tonnen Land ausmachten, so betrug die gesammte Hakenzahl jener Güter im Jahre 1627 etwa siebenhundertundvierzig heutige Haken, wovon nur zweihundertunddreißig besetzt waren, während vor der russischen Invasion etwa im Jahre 1550 sie es wohl alle waren. Nach der Revision vom Jahre 1823 enthielten sie tausenddreihundertundfunfzig besetzte Haken, also nur um ein Drittel mehr als im Jahre 1550 und sechsmal mehr als im Jahre 1627 [80]. Aus den Acten der polnischen Revision vom Jahre 1599 ergiebt sich, daß es in Livland Landgüter von sehr verschiedener Art gab. 1) Erbgüter, d. h. die alten Gnaden- und Gesammthandgüter. Als Erbgüter verlieh die polnische Regierung die Güter Sunzel, Kastram, Winkelmannshof, Absenau, Tammist im Pernauschen u. a. 2) Lehngüter und zwar theils Mannlehen, wie z. B. Allasch, theils auf beide Geschlechter gegeben, wie Puderküll, Murrikatz im Helmetschen, Drobbusch u. a. Mit königlicher Genehmigung konnten wenigstens die letztern veräußert werden, wovon es viele Beispiele giebt. 3) Lebtagsgüter, wie Kolk, Tarwast u. a., nach Kelch (S. 442) alle verschenkten Kronsgüter. 4) Von der Krone verkaufte Güter, wie der Hof Babsel oder Pobaß im Kremonschen, von Sigismund III. im Jahre 1598 an einen Johann Meyer verkauft, also wohl Erbgüter. 5) Von der Krone nur verpfändete Güter, wie Ranzen, welches Büring für einen Vorschuß von 6000 Gulden erhielt [81]. Daß jene Erbgüter Alloden gewesen seien, ist wohl nicht wahrscheinlich, sonst wären diese wohl von den ritterschaftlichen Deputirten, die im Jahre 1692 die Natur der livländischen Landgüter so ausführlich erörterten, erwähnt worden. Sie bezogen sich aber bloß auf das im Privilegium Sigismund Augusts Art. 7. ertheilte freie Veräußerungsrecht und sagten, die livländischen Landgüter wären daher sämmtlich als Alloden zu betrachten [82].

Wie sehr der Bauernstand durch die beständigen Verwüstungen und die häufige Hungersnoth litt, läßt sich denken. In der Erhebung der von ihm zu entrichtenden Naturalabgaben und wohl auch der übrigen Dienste scheint indessen eine gewisse Gleichmäßigkeit stattgefunden zu haben. So betrugen sie z. B. nach den Acten der Güterrevision vom Jahre 1600 im Stifte Dorpat zehn Lof Roggen, acht Lof Gerste und vier Lof Hafer vom Haken, dagegen in der Gegend von Tarwast zwanzig Lof Roggen und eben so viel Gerste und Hafer, in der ronneburgschen

und serbenschen Gegend vier Lof von jeder Korngattung. Diese Verschiedenheit je nach den Landestheilen bei einer Gleichmäßigkeit in jedem derselben darf wohl nicht auf ein verschiedenes Maaß der Leistung gedeutet werden, welche sonst in einigen Gegenden auf eine unerschwingliche Höhe gestiegen wären, sondern auf eine Verschiedenheit des Hakenmaaßes. Allerdings kommen im Anfange des 17. Jahrhunderts herrmeisterliche Haken von hundertsiebenundsiebenzig Tonnen Land vor, die wahrscheinlich im Tarwastschen und sonstigen Gegenden, wo viele Ordensgüter vorhanden waren, galten; ferner plettenbergische von sechsundneunzig Tonnen, erzbischöfliche von sechsundsechzig Tonnen rigisch, wahrscheinlich auf den Stiftsgütern im Gebrauch, deutsche kleine von dreißig Tonnen (wohl im Ronneburg=Serbenschen) und endlich polnische große Haken zu hundertundzwanzig Tonnen. Im Privilegio Sigismund Augusts vom 28. November 1561 Punkt 13 wird der livländische Haken auf sechsundsechzig Quadratbasten und jede Baste wiederum zu sechsundsechzig Faden berechnet, also auf hundertundachtzig Tonnstellen, von denen jede 14,000 Quadratellen beträgt wenn man drei Ellen auf den Faden rechnet. Dieser Haken ist kaum um etwas größer als der herrmeisterliche und die pommersche oder deutsche Landhufe von dreißig Morgen[83]. Er kam aber nicht gleich zur allgemeinen Geltung. So wurde z. B. bei der Messung der vom Könige Stephan Bathory zur dörptschen Oekonomie geschlagenen Güter ein anderes Hakenmaaß angewandt, wie aus den Revisionsacten vom Jahre 1630 hervorgeht. Die Frohne wurde im Stifte Dorpat auf fünf Tage wöchentlich von jedem halben Haken berechnet[84], wie viel anderwärts wissen wir nicht. Die Verschiedenheit der Haken machte den Roßdienst, der ebenfalls darnach geleistet wurde, für einige Güter sehr drückend. Die Ritterschaft beschwerte sich darüber beim Herzoge Karl (in ihrer Erwiederung vom 28. Mai 1601) und derselbe befahl (den 13. Juli 1602) den Roßdienst nach der Zahl der Gesinde zu berechnen und für ein ganzes Gesinde (oder einen Haken) ein solches anzusehen, welches seinem Herrn wöchentlich mit zwei Pferden diente, für ein halbes aber dasjenige, welches nur mit einem Pferde frohnte, eine Berechnung nach den Leistungen und Arbeitskräften, statt der unsichern nach Flächenmaaß, was ganz mit der obigen Angabe von den im dörptschen Stifte üblichen Diensten, so wie mit dem noch heute geltenden Anschlage übereinstimmt. Da der Roßdienst während der ganzen schwedischen Beherrschungszeit nach Haken erhoben wurde, so ist nämlich unter einem ganzen Gesinde in Herzog Karls Verordnungen ein Haken zu verstehen. Hieraus geht hervor, daß die Bauerleistungen schon während der polnischen Regierungszeit, wenigstens im Stifte Dorpat, in

derselben Art stattfanden, wie es noch jetzt gesetzlich der Fall ist, wenn sie nicht durch einen gegenseitigen Vertrag modificirt oder in Geld verwandelt werden. Auch in Esthland waren die Hakenmaaße sehr ungleich. Das schwedische Revisionsbuch vom Jahre 1506 setzt den revalschen Haken auf zehn oder zwölf Tonnen Aussaat, d. h. auf den entsprechenden Flächenraum, und sagt, eine Tonne Korn müsse auf einem Raume neun Stangen breit und achtzehn lang, die Stange zu sechs revalschen Ellen ausgesäet werden und ein Haken zu zwölf Tonnen sei vierundzwanzig Stangen breit und einundachtzig lang oder sechsunddreißig breit und vierundfunfzig lang, also 1944 Stangen (Quadrat). In Jerwen solle der Haken zweiundsechzig Quadratbasten je zu zweiundsechzig Faden halten und daselbst seien neunzig Tonnen auszusäen [85]. So lange in keiner Provinz eine feste Schatzung der Bauerländereien und eine auf derselben begründete Gleichmäßigkeit der Bauerleistungen stattfand, fehlte die Grundlage zu einem transitorischen Zustande, der die Bauern aus der Leibeigenschaft in die Freiheit zu führen geeignet war. Es ist also nicht zu verwundern, daß die von der polnischen und der schwedischen Regierung begünstigte und von Karl IX. sogar beantragte Freilassung der Bauern nicht stattfinden konnte.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf die Insel Oesel unter dänischer Herrschaft. Sie erscheint nur selten in der Geschichte und von ihren innern Zuständen wissen wir beinahe nichts. Ihre Privilegien wurden ihr von Herzog Magnus sowohl als von den dänischen Herrschern bestätigt [86]. Die Beibehaltung der bisherigen Lehnrechte und der stiftischen Rechte und Gewohnheiten wird in einem Privilegium Friedrichs II. vom 14. März 1562 ausdrücklich angeführt [87]. Inwiefern auch dänische Gesetze Anwendung fanden, ist unbekannt, indessen wird die dänische Kirchenordnung als Norm für die Lehre des Wortes Gottes im oben genannten Privilegium erwähnt und auch die von Christian IV. am 27. März 1629 erlassene Kirchenordnung ward in Oesel eingeführt [88]. Wahrscheinlich blieb das gemeine deutsche Recht subsidiarisch gültig [89]. Zu den autonomischen Normen gehörten die Landtagsschlüsse, Verträge des Adels mit der Stadt Arensburg und wohl auch die am 18. October 1578 vom Könige bestätigte Reformation etlicher Mißbräuche [90]. Arensburg ward von Herzog Magnus schon durch Privilegium vom 8. Mai 1563 zur Stadt erhoben und mit dem Gebrauche des rigaschen Rechts bewidmet, was die Könige Friedrich II. und Christian IV. durch Privilegien vom 19. September 1574 und 28. September 1596 bestätigten.

Seitdem die Kirchenreform ein neues geistiges Leben in unseren Ostseeprovinzen angeregt hatte, zeigen sich auch die Anfänge einer Literatur,

theils geistliche, meist schon oben angeführte Schriften, theils historische, die Chroniken Grefenthals, Rüssows, Nyenstädts, Hennings, Brandis', Fabricius' und Hiärns, die zu Anfang dieses Werks beurtheilt worden sind und ausländischen gleichzeitigen Werken dieser Art, wie z. B. denen des Chyträus und de Thou kaum nachstehen. Selbst von einem Sprößlinge eines unserer ältesten Rittergeschlechter, dem Bannerherrn des Stifts Riga Heinrich von Tiesenhausen dem ältern, auf Berson, besitzen wir ein literarisches Werk, die Geschlechtsdeduction der Familie Tiesenhausen vom Jahre 1575. Trotz der beständigen Kriegsunruhen möchte wohl die durchschnittliche Bildung des Adels und des Bürgerstandes dieser Lande der derselben Stände in Norddeutschland beinahe gleichzustellen sein. Nur die Bauern konnten sich von Jahrhunderte langer Knechtschaft und Verwahrlosung noch nicht erholen und von der erstern war noch keine Erlösung zu hoffen.

Kapitel XI.

Geschichte des Handels.

Bietet schon die erste Hälfte des XVI. Jahrhunderts das Bild des allmäligen Sinkens der politischen und der Handelsgröße der Hanse, so wie einer sich immer mehr erweiternden Kluft zwischen ihrem monopolistischen Handelssysteme und den Sonderinteressen ihrer Glieder, namentlich der livländischen Städte, so sehen wir in der zweiten Hälfte des sechzehnten und im ersten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts diese Zustände fortdauern und sich bis zum völligen Verfalle des Bundes und zur Loslösung der livländischen Städte von demselben steigern.

Die wirksamste Ursache der Schwäche der Hanse und des Verlusts ihrer Handelsprivilegien in fremden Staaten war die wachsende Seemacht und die mit diesen Privilegien unverträgliche selbstständige Handelspolitik der Seemächte, vorzüglich Englands und Schwedens, unter den Regierungen Elisabeths und Karls IX. Die Seeräuberei nahm zwar zum Theil aus derselben Ursache ab. Im Jahre 1574 erschien noch ein Seeräuber Munkebeck in der Düna, wurde aber am 9. September von den Rigensern angegriffen und nach Eroberung seines Schiffes über Bord geworfen [91]. Allein viel gefährlicher wurde die von den kriegführenden Seemächten, namentlich den Schweden gegen hanseatische Schiffe ausgeübte Kaperei, während die Hanse vielmehr den Grundsatz: frei Schiff, frei Gut, aufstellte und auch die Berechtigung der Kriegführenden, neutrales Gut an Bord feindlicher Schiffe zu confisciren, anstritt. Zwar erhielten

die Deutschen im Jahre 1589 von Philipp II. eine Bestätigung ihrer Freiheiten [92] und sowohl er als sein Nachfolger mußten den Handel derselben begünstigen, um die Erzeugnisse beider Indien während des Kriegs mit England und Holland im Auslande abzusetzen. Dafür wurden aber auch oft Hanseschiffe auf königlichen Befehl angehalten und zum Kriegsdienste gebraucht und eine hanseatische Flotte, die nach Spanien und Portugal ging, von den Engländern aufgebracht. Außerdem verlangte Spanien von der Hanse den Abbruch alles Verkehrs mit dem rebellischen Holland, oder wenigstens die Fortführung eines gleichen Handels mit den treu gebliebenen Niederlanden. Diese Vorschläge, so wie die einer förmlichen Allianz, wurden abgelehnt (im Jahre 1598). Im Jahre 1606 erhielten die Hanseaten zwar bedeutende Handelsberechtigungen, doch ohne eigentliches Monopol und durch einen Vertrag vom Jahre 1607 Befreiung vom Zoll, wogegen sie aber dem Handel zwischen des Königs Ländern und den empörten vereinigten Niederlanden entsagen, ein Verzeichniß der wirklichen Hansestädte einreichen und versprechen sollten, alle Einfuhrgüter am Ausfuhrorte von obrigkeitlichen Personen verzeichnen und besiegeln zu lassen, vor welchen die Kaufleute auch eidlich zu geloben hatten, daß die Güter weder direct noch indirect einem Holländer oder Seeländer gehörten [93]. Um dieser lästigen Bedingung willen wurde der Vertrag von der Hanse nicht ratificirt. Sie wollte dem Handel mit den vereinigten Niederlanden nicht entsagen und während des im Jahre 1609 zwischen Spanien und den Niederlanden geschlossenen Waffenstillstands blühte derselbe wieder auf, wurde aber, als der Krieg aufs Neue ausbrach, vielfach gestört, die Schiffe häufig in Beschlag genommen, die eingeführten Waaren zwangsweise nach einer geringen Taxe verkauft, endlich sogar die Zulassung spanischer Commissarien in den Hansehäfen zur Ausstellung der Ursprungscertificate gefordert. Als im Jahre 1647 die vierzig Jahre früher bewilligten Freiheiten bestätigt wurden, hatte sich die Hanse beinahe aufgelöst. In Frankreich kam die Errichtung einer hanseatischen Niederlage zwar zur Sprache, doch ohne weitern Erfolg und die Bestätigung der frühern Privilegien durch Heinrich IV. im Jahre 1604 sicherte der Hanse zwar einen allgemeinen Schutz zu, doch ohne besondere Vorrechte [94]. Wenn also der Handel der Hansestädte mit Spanien, Portugal und Frankreich fortdauerte, so war es kein monopolistischer des Bundes, sondern einer der einzelnen Städte, an welchem wohl auch die livländischen, ungefähr in derselben Weise wie heut zu Tage Theil genommen haben mögen.

Wo hingegen den Hanseaten ausschließliche Vorrechte bewilligt waren, wurden sie durch die zunehmende Schwäche des Bundes wirkungs-

los oder gingen gänzlich verloren. Ersteres war in den Niederlanden der Fall, wo die nach Antwerpen verlegte hansische Factorei im Jahre 1563 mehrere Freiheiten erhielt, allein sehr bald in Schulden gerieth, während die Statuten über Schoß, Stapel und gezwungene Residenz von den Hanseaten selbst nicht gehalten und sogar der Gerichtszwang der Vorsteher nicht geachtet wurde. Dazu kam die Plünderung Antwerpens und des hanseatischen Comptoirs durch die Spanier im Jahre 1576, die völlige Nichtachtung der Privilegien, namentlich der Zollfreiheit durch die Behörden und der Geldmangel, so daß der Handel des Bundes als solcher ganz aufhörte und das Factoreihaus im Jahre 1624 von spanischen Soldaten besetzt wurde, die es zwanzig bis dreißig Jahre bewohnten und zuletzt ganz zu Grunde richteten [95].

Die Königin Elisabeth von England verweigerte der Hanse schon kurz nach ihrer Thronbesteigung im Jahre 1560 die Bestätigung ihrer alten Freiheiten und wollte sie den Engländern im Zolle gleichsetzen, forderte auch gleiche Handelsfreiheiten für ihre Unterthanen in den Hansestädten. Hierin willigte die Hanse nicht ein. War doch namentlich die letztere Forderung ihrem monopolistischen Geiste so sehr entgegen, daß der Secretair des Comptoirs zu London nicht ohne Grund erklärte, wenn die Engländer in den Hansestädten den dortigen Bürgern gleichgestellt würden, wäre es besser, sie ganz zu Bürgern aufzunehmen, damit sie wenigstens die Abgaben mit trügen. Der Bund ließ sich vielmehr unvorsichtiger Weise, nachdem er der Stadt Hamburg die im Jahre 1567 erfolgte Aufnahme englischer Kaufleute verboten, dadurch aber nichts weiter als ihre Uebersiedelung nach Emden, dann Elbing und endlich Stade erreicht hatte, in einen Kampf mit England ein, belegte die in den Städten befindlichen Engländer mit denselben Abgaben, die die Hanseaten in England zu zahlen hatten; wollte sie durch Beschlagnahme ihrer Güter für den in England ausgestandenen Druck haften lassen, vertrieb sie aus vielen Städten und endlich, kraft der Reichsschlüsse von den Jahren 1582 und 1597, aus ganz Deutschland, allein nur auf dem Papier, denn die Uneinigkeit der Städte, unter denen nur Lübeck, Danzig und einige Ostseestädte für Maßregeln der Strenge waren, hinderte die Ausführung dieser Beschlüsse. Elisabeth hingegen ließ am 30. Juni 1589 eine ganze Hanseflotte am Ausflusse des Tajo wegnehmen und vertrieb die Deutschen aus dem Stahlhofe zu London (im Jahre 1598), während die englischen Kaufleute schon im folgenden Jahre zu Emden und Stade, und im Jahre 1611 in Hamburg wieder aufgenommen wurden. Auch König Jakob wies das Ansuchen um Herstellung der Privilegien ab. Sie waren auf immer verloren und mit ihnen hörte der eigentliche Hansehandel mit

England auf[96], keineswegs aber der Verkehr der einzelnen Hansestädte, unter andern auch der livländischen. Selbst von Dorpat finden wir, daß es bisweilen Waaren aus England verschrieb[97].

Einen ähnlichen Gang nahmen die hanseatischen Angelegenheiten in den skandinavischen Reichen. Nur ein Theil der alten Privilegien war durch den mit König Friedrich II. im Jahre 1560 geschlossenen odens'ischen Rezeß bestätigt worden. Dennoch verband sich in Folge desselben Lübeck mit dem Könige gegen Schweden, zog aber hierbei den Kürzern und verlor nun sein Ansehen im Norden. Der König, der den Handel seiner eignen Unterthanen heben wollte, gedachte Kopenhagen zum einzigen Stapelplatze des Reichs zu machen und weigerte sich, dem dänischen Adel den Handel zur See zu untersagen und die deutschen Handwerker an den Handelsberechtigungen der Kaufleute Theil nehmen zu lassen. Am drückendsten war der neben dem bisherigen Schreib- und Tonnengelde im Jahre 1563 eingeführte Lastzoll im Sunde. Christian IV. verweigerte die Bestätigung der Hansefreiheiten gänzlich, verlangte von der Hanse Einstellung alles Handels mit Schweden, mit dem er im Kriege war und ließ die dahin gehenden oder von dort kommenden Schiffe aufbringen und den Lübecker Hafen blockiren. Die Privilegien, erklärte er, wären erloschen; seine Vorfahren hätten durch Ertheilung derselben ihre Nachkommen nicht binden können; die Zeiten hätten sich geändert; man bedürfe der Hansestädte und ihres Handels nicht mehr (im Jahre 1622)[98]. Diese Beschlüsse erstreckten sich natürlich auch über Norwegen, wo schon der odens'ische Rezeß den Bürgern der Stadt Bergen zum Nachtheile des hanseatischen Comptoirs mehrere Handelsfreiheiten ertheilt hatte. Neue Zölle und Abgaben wurden dort auferlegt; die Jurisdiction des Comptoirs ward gestört und der Weinschank ihm genommen. Der Zwangsstapel der Factorei ward den Hanseaten selbst lästig und von ihnen nicht mehr beachtet. Die Concurrenz fremder Völker vernichtete den Factoreihandel und endlich wurden die Deutschen aus ihren Comptoirhäusern und Höfen in derselben Weise verdrängt, wie sie ihre frühern Besitzer, die Bergener Bürger, aus ihnen entfernt hatten, nämlich durch Verpfänden derselben an inländische Gläubiger[99].

Auch Erich XIV. verweigerte im Jahre 1561 die Bestätigung der Hanseprivilegien, die seinen Vorfahren in Zeiten der Noth abgedrungen worden, den Reichsgesetzen zuwider wären und das Aufblühen des Landes hinderten. Nur Lübeck, Hamburg, Danzig und Rostock versprach er zollfreien Handel in einigen schwedischen Seestädten unter der Bedingung der Reciprocität und mehrerer anderer Vortheile, so wie der Enthaltung alles Handels mit den Russen[100]. Hierein willigten die Städte nicht und

erhielten den Genuß ihrer frühern Freiheiten nie wieder. Hörte ihr Verkehr mit Schweden auch nicht gänzlich auf, so paßt doch das, was wir von ihm wissen, nicht mehr auf die livländischen Städte, von denen Reval zu Schweden [1] gehörte und also, kraft des königlichen Privilegiums vom 2. August 1561, die Vortheile einer schwedischen Stadt, namentlich zollfreien Handel in Schweden, genoß und nicht als auswärtige Stadt behandelt wurde, die übrigen aber als polnische Städte und folglich die meiste Zeit hindurch als feindlich angesehen wurden.

Der Verkehr der Hanse mit Rußland, dessen Wichtigkeit die der übrigen Handelszweige, nach dem einstimmigen Zeugnisse der derzeitigen Urkunden und Correspondenzen, weit überragte [2], hatte sehr gelitten.

Die hanseatischen Comptoire in Nowgorod und Pleskau waren schon längst aufgehoben und der Hansehandel mit Rußland durch die Concurrenz der Engländer, der Schweden und der Livländer, die darüber, wie wir gesehen haben, schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in heftige Streitigkeiten mit der Hanse gerathen waren, geschwächt. Zwar hatte sich der hanseatische Handel mit Rußland nach Reval gezogen, wo er ungefähr ein halbes Jahrhundert blühte, war aber durch den in Reval und den übrigen Städten aufgekommenen und mit Strenge gehandhabten Grundsatz: daß Gast mit Gast nicht handeln dürfe, seit dem Jahre 1551 gestört worden [3]. Die Engländer handelten über Archangel, die Schweden über Wiburg, die Livländer aus Reval und Dorpat, auch wohl, wie wir sehen werden, über Neuhausen. Zur großen Unzufriedenheit der Livländer fingen nun die Lübecker und ihre Genossen an, über das in russische Hände gerathene Narwa, der einzige Seehafen, der ihnen offen geblieben war, zu handeln. Allein auch diese Fahrt ward ihnen auf die wiederholten Vorstellungen der Stadt Reval, welche ein ausschließliches Stapelrecht auf den Handel mit Rußland zu besitzen behauptete, durch die schwedischen Könige verleidet, denn die Flotten derselben beherrschten nun die Ostsee, wie sie früher von den Hanseaten beherrscht worden war und König Erich hatte im Privilegium vom 2. August 1561 die Abschaffung der Narwafahrt der Stadt Reval förmlich versprochen. Am 25. April 1562 verbot König Erich XIV. den Lübeckern daher die Fahrt nach Rußland [4]. Vergebens beriefen sich die Lübecker in einer Erklärung vom 13. Mai auf ein ihnen von den frühern livländischen Regenten ertheiltes und auf einem Hansetage den revalschen Gesandten verlesenes Privilegium, durch welches sie berechtigt wären den Handel nach Rußland auch während eines Kriegs desselben mit Livland zu betreiben. Sie behaupteten, der Feind werde nur durch Zufuhr von Waffen, Kriegsmunition und Proviant gestärkt, sonstiger Handel wäre in Kriegszeiten erlaubt und sie

könnten sich desselben nur dann enthalten, wenn auch die Livländer und namentlich die Revaler ihren Verkehr mit Rußland abbrächen. In einem Schreiben an den Kaiser vom 17. September 1563[5] erklärte Lübeck, Reval sei allerdings an die Stelle der nowgorodschen Factorei getreten, allein der Handel mit den Russen sei daselbst verboten (was wirklich in allen livländischen Städten der Fall war) und so sei die Narwafahrt nothwendig geworden; Verpflichtungen gegen Reval habe man nicht. Reval, das die übrigen Bundesstädte vom Handel mit den Russen in seinen Mauern ausschließen wollte, verlor ihn dadurch selbst und Rüssow führt bittere Klagen über den durch die Narwafahrt herabgekommenen Wohlstand dieser Stadt[6]. Zwar unterstützten die schwedischen Könige Revals Forderungen sehr kräftig, die Narwafahrt war aber doch nicht gänzlich zu hemmen. Schon im Jahre 1562 erfolgte die Wegnahme einer lübischen Flotte von zweiunddreißig beladenen Schiffen, die aus Narwa zurückkamen und die man nur unter der Bedingung einer Verzichtleistung auf die Handelsprivilegien zurückgeben wollte[7]. Kaiser Ferdinand erlaubte die Narwafahrt wegen des vermeintlich verrätherischen Abfalls Liv- und Esthlands vom Reiche (1562). Eine im folgenden Jahre aus Lübeck nach Schweden abgeschickte Gesandtschaft hatte keinen Erfolg und brachte nur neue Forderungen König Erichs zur Sprache, namentlich die, nur in Wiburg und Reval Handel zu treiben[8]. Als vier Jahre später Reval seinem Könige erklärte, ihn mit keinen Kriegsschiffen gegen Dänemark unterstützen zu können und dafür sein Stapelrecht aufgab, ertheilte der König auch nicht den Hanseaten, sondern den französischen Kaufleuten, das Recht, so viel Waaren nach Narwa zu führen, als sie Salz nach Schweden bringen würden. Ueberdies hatte der Kaiser von Deutschland auf Bitte des Königs von Dänemark, allen Handel nach Schweden verboten[9]. Der Handel der Hanseaten wurde auch durch polnische Kaper gestört, die aus Danzig ausliefen und daher die danziger Freibeuter genannt wurden, zum großen Nachtheile und Aerger der Stadt Danzig, welche im Jahre 1568 elf derselben am Leben strafen ließ und den König von Polen bat, in Dänemark und Schweden ein Verbot der Fahrt nach Narwa zu erwirken[10], vermuthlich damit dieselbe mit Danzigs Landhandel über Polen nach Rußland nicht concurrire. Einen gleichen Antrag hatten die Danziger im vorhergehenden Jahre auf dem Hansetage zu Lübeck gestellt[11], obwohl die Narwafahrt den Hanseaten durchaus nothwendig war. Auf dem Hansetage vom Jahre 1572 verlangten die preußischen und die livländischen Städte die Einstellung der Narwafahrt, die übrigen aber alle beschlossen, dieselbe, der kaiserlichen Erlaubniß gemäß, beizubehalten[12]. Die Stadt Reval hatte, um ihren Wunsch den übrigen

Bundesgliedern annehmlicher zu machen, vorgeschlagen, den seit der Aufhebung der nowgorodschen Factorei im Jahre 1494 in ihren Mauern fast ein halbes Jahrhundert lang bestandenen hanseatischen Verkehr mit Rußland zu erneuern und war auch zu diesem Ende bereit, wieder zum Reiche zu treten, wenn nur der Kaiser die Stadt, dem stettiner Frieden gemäß, wieder einlösen wollte. Die Hanse brachte auch diesen Vorschlag an den Kaiser, doch ohne weitern Erfolg. Im Jahre 1574 wurde eine lübische Handelsflotte, die von Narwa mit Waaren, namentlich theuerm Pelzwerke, zurückkam, von einer schwedischen Kriegsflotte angehalten, sechzehn Schiffe genommen und die übrigen gezwungen, nach Narwa zurückzukehren, die genommenen Güter sollten zur Befriedigung der Hofleute verwandt werden [13]. Die Schweden dachten gar daran, den narwaschen Hafen durch Versenkungen ganz unbrauchbar zu machen. Dies wurde aber nicht ausgeführt und wir sehen später (im Jahre 1576) auch die Dänen, Engländer und Franzosen, trotz der schwedischen Verbote, dahin handeln [14]. Im Jahre 1579 stellte die polnische Regierung auf Antrag der Danziger wirklich an die Hanse die Forderung, sich der Narwafahrt zu enthalten. Die Antwort der Hanse war ganz die frühere dem König von Schweden gegebene; sie wollten sich der Fahrt enthalten, wenn der König auch die übrigen Fremden, Engländer, Franzosen und Schotten daran hindern werde [15].

Mit der Eroberung Narwas durch die Schweden im Jahre 1581 hörte die freie Fahrt dahin auf. Es wurde daselbst ein Zoll erhoben und manche Bedrückung durch Forderung von Zwangsvorschüssen geübt [16]. Im Jahre 1588 ward die Narwafahrt von der schwedischen Regierung auf Bitten Revals wieder verboten [17], bald darauf aber geduldet, denn wir sehen, daß der Zoll im Jahre 1595 durch eine Verordnung zum Besten der Kaufleute geregelt [18], und zehn Jahre später der Ausfuhrzoll aus Schweden nach Narwa aufgehoben wurde [19]. In demselben Jahre, 1605, wurde indessen der zu Narwa selbst erhobene Zoll erhöht und die schwedische Regierung versprach sogar der Stadt Reval den Hafen durch Kriegsschiffe ganz zu sperren [20]. Unterdessen war die Hanse darauf bedacht gewesen, sich andere Handelswege nach Rußland zu öffnen. Der Zar Feodor Joannowitsch hatte ihr im Jahre 1586 die Höfe zu Nowgorod und Pleskau wieder eingewiesen und denselben Zoll erlassen [21]. Die Verbindung mit diesen Höfen hing aber jetzt von der polnischen und der schwedischen Regierung ab, die sie eben so wenig gern sahen, als es die livländischen Städte thaten. Im Jahre 1594 erhob der pleskausche Statthalter wieder den vollen Zoll [22] und so wenig scheinen die wohl ganz baufällig gewordenen Höfe benutzt worden zu sein, daß die Hanse erst im Jahre 1595 Zacharias Meyer, der schon bei den Verhand-

lungen des Jahres 1586 thätig gewesen war, nach Rußland schickte, um über die Wiederaufbauung derselben Nachrichten einzuziehen und die Erlaubniß zum Handel in einem russischen Ostseehafen zu erlangen[23]. Ein für den kaiserlichen Gesandten von Minkwitz, der nach Rußland gegangen war und seine Vermittelung angeboten hatte, bestimmter Bericht der Hanse vom 21. October 1594 war in die Hände der Revaler gerathen, die sich wider denselben aussprachen. Meyer brachte es dahin, daß der Zoll wiederum wie früher auf die Hälfte herabgesetzt wurde[24]. Als er aber im Jahre 1603 im Auftrage Lübecks und achtundfunfzig anderer Städte, unter denen aber nicht die livländischen vorkommen, mit neuen Gesuchen erschien, erhielt er einen Gnadenbrief, der ihnen keineswegs entsprach, an Lübeck allein gerichtet war und nur die Einwohner dieser Stadt vom halben Zoll befreite[25]. In Nowgorod war vom dortigen Wojewoden kein Bauplatz zu erhalten; in Pleskau wurden die Ruinen des ehemaligen Kaufhofes, an der Welikaja vor der Stadt gelegen, angewiesen. Dies war das ganze Resultat der letzten Gesandtschaft der Hanse nach Rußland. Ihr Handel in Nowgorod und Pleskau blühte nicht wieder auf und Gustav Adolph gestattete ihn nur über Reval[26]. Er löste sich endlich in den Verkehr einzelner Städte auf, z. B. Hamburgs über Archangel seit dem Jahre 1604.

Daß von diesem Verfalle des auswärtigen Handels auch die Organisation und die innern Einrichtungen des Hansebundes nachtheilig berührt werden mußten, liegt auf der Hand. Während das Handelsmonopol des Bundes als solchen von seinen eignen Gliedern nicht beachtet wurde, schlossen sich dieselben um somehr gegen einander ab. Hiervon gaben die livländischen Städte schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehrfache Beispiele. Während die hanseatischen Schiffsordnungen von 1591 und 1614[27] den Grundsatz, daß der Schiffsbau nur von den eignen Bürgern betrieben werden sollte, festhielten, sahen sich die Hansestädte oft genöthigt, sich fremder Schiffe zu bedienen und der Schiffsbau nahm ab[28]. Da mit der Macht der Sonderinteressen auch die Uneinigkeit zunahm, so war man schon im Jahre 1535 darauf verfallen, denselben von Zeit zu Zeit durch förmliche Conföderationen zu erneuern. Die letzte allgemeine Conföderation war aber schon die vom Jahre 1557, welcher auch Reval im Jahre 1559 beigetreten zu sein scheint[29]. Von den spätern schlossen sich immer bedeutende Städte, namentlich sehr häufig Köln und im Jahre 1604 auch noch Hamburg und Rostock aus. Im Jahre 1591 wurden die zu einer Tagfahrt zu Lübeck versammelten Städte förmlich befragt, ob sie im Bunde bleiben wollten[30]. Die Zahl der die Tagsatzungen besuchenden Städte verringerte sich immer mehr. Gegen

Ende des 16. Jahrhunderts fanden sich höchstens 10—12 ein. Später blieben ganze Quartiere weg; es konnte kein giltiger Beschluß gefaßt werden und die meisten Anträge wurden ad referendum genommen. Im 17. Jahrhunderte erschienen nur noch die vier Quartierstädte (Lübeck, Danzig, Braunschweig und Köln), nebst einigen der angesehensten Communen[31]. — Pfundzölle wurden beinahe nie bewilligt und der auf den großen Factoreien erhobene und zu ihrer Erhaltung so nothwendige Schoß verschwand. Vergebens klagte Lübeck und drohte mit Niederlegung der Vorsteherschaft. Bei der Erneuerung des Bundes im Jahre 1604 wurden nur noch vierzehn stimmfähige und im Matricularanschlag aufgenommene Hansestädte gerechnet, unter denen die livländischen nicht mehr vorkommen[32]. Als in den Jahren 1628 und 1629 der dreißigjährige Krieg mit allen seinen Greueln auch über Niedersachsen kam und diejenigen Hansestädte, welche noch einige Kraft besaßen, geschwächt und zum Theil zu Grunde gerichtet wurden, wie z. B. Magdeburg, übertrug man den Städten Lübeck, Bremen und Hamburg die Leitung der Bundesangelegenheiten. In den Jahren 1630 und 1641 verbanden sich diese enger und blieben als die einzigen Hansestädte nach.

Im 16. Jahrhunderte hatte sich die Hanse noch um ihre livländischen Bundesglieder gekümmert. Von einem Plane zur Befreiung des Landes von der Fremdherrschaft ist schon oben die Rede gewesen. In den königlich schwedischen Privilegien für die Stadt Reval vom 2. August 1561 und 11. Februar 1570 ward derselben der Verblieb in der Hanse zugesichert, unter der Bedingung (in dem erstern) keinen andern Herrn, als den König von Schweden anzuerkennen und (im zweiten) sich mit ihr in kein Bündniß zum Nachtheile Schwedens einzulassen und sich überhaupt als getreuer Unterthan dieses Reichs zu verhalten. Diese Bedingungen waren kaum von denjenigen verschieden, zu deren Einhaltung sich jede nicht etwa reichsunmittelbare Hansestadt gegen ihren Territorial-Landesherrn verpflichtet fühlen mußte. Dennoch gaben sie auf dem Hansetage von 1572 Anstoß, da Reval wenigstens die Oberhoheit des deutschen Reichs nicht mehr anerkennen konnte und auch in Handelsangelegenheiten den Weisungen der schwedischen Regierung folgen mußte. In den oben angeführten Privilegien war den fremden deutschen Kaufleuten Freiheit von ungewöhnlichen Zöllen und Auflagen zugesichert. Auf dem Hansetage vom Jahre 1572 bat Reval um Hilfe gegen die Russen, entschuldigte seine Unterwerfung an den König von Schweden mit der bringenden Noth, erklärte, kraft ihrer von dem schwedischen Könige bestätigten Privilegien, die Verbindung mit der Hanse aufrecht erhalten zu können, und bot, wie oben angeführt worden ist, sich sogar zur Wiedervereinigung

mit dem Reiche an. Die revalschen Deputirten wurden dennoch Anfangs auf die Stätte der Außerhansen niedergesetzt und erlangten nur mit Mühe ihren frühern Platz; indessen ward der Stadt der Fortgenuß der Hanse-privilegien und Freiheit von Contribution zugestanden [33]. Ferner erhielt sie eine bedeutende Geldunterstützung (die fünffache Contribution) und in Betreff ihrer Wiedervereinigung mit dem Reiche machte die Hanse dem Kaiser Vorstellungen und eine Reichsgesandtschaft nach Rußland ward beschlossen, aber wegen Geldmangels nicht abgeschickt. Vermochte die Hanse mehr, zumal auf den Hansetagen von 1576 und 1579 sich die Klagen über die exclusive Handelspolitik der Livländer, den Hanseaten gegenüber, und die Verhinderung der Narwafahrt wiederholten? [34] Im Jahre 1576 erhielt das von den Russen bedrohte Reval außer der gemeinen Hanse-hilfe, Pulver und Sturmhaken aus Bremen (wie schon im Jahre 1558 [35]) und das Versprechen einer Unterstützung von Danzig, welches aber durch den Zwist mit Stephan Bathory an der Erfüllung desselben verhindert ward [36]. Die beständigen Streitigkeiten wegen der Narwafahrt mußten indessen die Verbindung wenigstens Revals, mit der Hanse bedeutend lockern. Dazu kamen manche den Hanseaten ungünstige Maßnahmen. Durch königlichen Bescheid vom 1. August 1590 [37] wurde ihnen die Ausfuhr ihrer Waaren aus Reval nach Rußland zwar verstattet, jedoch mit Ausnahme der wichtigen Artikel Salz und Häring. Auch ein Zoll wurde in Reval errichtet, wovon die Stadt einen Theil erhielt [38]. Mit der beabsichtigten Wiederaufrichtung hansischer Factoreien zu Nowgorod war Reval sehr unzufrieden und die schwedische Regierung versprach (im Jahre 1604) sich darüber beim deutschen Reiche zu beschweren und mit Lübeck nur unter der Bedingung einen Vertrag abzuschließen, daß es der narwaschen und nowgorodschen Fahrt entsage [39]. In der Bestätigung der revalschen Privilegien vom 31. Juli 1607 ward der Stadt der Verblieb in der Hanse unter den frühern Bedingungen gestattet, allein am 19. August erklärt, daß der Bund mit derselben sich nur auf Handelsangelegenheiten beziehen dürfe. Später wird die Hanse nicht mehr erwähnt. Welchen Nutzen konnte auch der Verbleib in derselben bringen, seitdem ihre Privilegien überall erloschen waren? Reval suchte vielmehr sich den Alleinhandel, unter Beseitigung anderer nahbelegener Plätze, von der schwedischen Regierung zu verschaffen. Dies gelang auch, gleichsam als Ersatz für einen in Reval angelegten neuen Zoll (Licent), doch nur am Schlusse dieses Zeitraums und in Beziehung auf Hapsal, Tolsburg und andere kleine Orte: Narwa, Pernau und die finnländischen Häfen blieben hiervon ausgenommen [40]. Nur die hanseatischen Schiffsordnungen von 1591 und 1614 blieben in Reval, gleichsam zur Erinnerung an den frühern

Verband, in Kraft. Hapsals Handel und Schifffahrt, wie sie von altersher betrieben worden, waren zwar vom Könige Sigismund, nebst den übrigen städtischen Privilegien bestätigt; allein Reval, auf seine Privilegien als Hansestadt fußend, erlangte vom Reichsverweser Herzog Karl ein Verbot der hapsalschen Schifffahrt. Die bedrängte Stadt wandte sich an den König und bat wenigstens um die von Reval früher zugestandene Schifffahrt in ihren eignen Fahrzeugen. Der König gab die bisher geübte Seefahrt vorläufig nach und ernannte eine Commission, deren Endentscheidung unbekannt ist[41]. Narwas Handel blühte anfangs unter russischer, dann unter schwedischer Oberhoheit und die narwaschen Fahrten wurden ein um so häufigerer Gegenstand der Klagen, erst Lübecks und dann Revals, als Narwas Lage es zum natürlichen Stapelplatz des Handels mit dem nördlichen Rußland, Nowgorod und Pskow, machte.

Riga's Bund mit der Hanse scheint noch laxer gewesen zu sein als der Revals. Im Jahre 1572 beschwerte sich Lübeck, wie wir aus dem Buche der Aeltermänner sehen, über die seinen Bürgern auferlegte Accise und verlangte für sie das Recht, wenigstens vor den Stadtthoren mit Russen und Nichtdeutschen zu handeln. Auf das Erstere erwiederte die Bürgerschaft, ob die Lübecker denn besser seien, als die Rigenser, die doch Accise zahlten? (Hierunter ist vielleicht Zoll zu verstehen, worüber man auch auf den Hansetagen von 1576 und 1579 klagte, denn die beiden Ausdrücke werden nicht immer genau von einander unterschieden.) Auch das andere Gesuch ward abgeschlagen, weil die Lübecker nicht denselben Lasten und Abgaben unterworfen seien, wie die einheimischen Bürger[42]. Im Privilegium König Stephans werden zwar die Verträge mit der Hanse bestätigt, es wird aber zugleich vom Könige der Stadt versprochen, dafür Sorge zu tragen, daß ihr der althergebrachte Handel nach Smolensk frei bleibe und Niemandem, auch nicht der Hanse, in dieser Rücksicht zum Nachtheile der Stadt irgend etwas eingeräumt werde. In spätern Privilegien, sowie in dem Gustav Adolphs ist von der Hanse nicht mehr die Rede und Riga scheint seinen Handel nach Deutschland, Skandinavien und Westeuropa selbstständig und ohne weitere Beziehungen zum Bunde fortgetrieben zu haben. Der in seinem Hafen angelegte beständige Zoll sollte dem Danziger gleichkommen und nach dem Privilegium König Stephans von der polnischen Regierung nie erhöht und von städtischen Beamten und innerhalb der Stadt erhoben werden. Riga mochte ihn um so weniger entbehren, als König Stephan der Stadt ein Drittel desselben zugesichert hatte, aus dem der Hafen zu unterhalten und zu bereinigen war. Dieses Drittel erhöhte Sigismund III. am 1. Mai 1603 zum Lohn für die Abweisung der Seitens Herzog Karl gemachten Eröff-

nungen, auf die Hälfte[43]. Riga bemühte sich, gleich Reval, bei seinen neuen Beherrschern um ein möglichst ausschließliches Handelsrecht im Lande selbst und erhielt auch im Stephaneischen Privilegium mehrere dahin zielende Vorrechte, als das Nutzungsrecht (utile dominium) und die Gerichtsbarkeit in Handelssachen über den Dünastrom, dessen Mündung und den nahbelegenen Seestrand, das Verbot alles Ausfuhrhandels auf der Treidner- und Buller-Aa, das Versprechen keine neue Häfen zum Nachtheile des rigaschen zu eröffnen, keine Zölle im Umkreise von zehn Meilen und bis Dünaburg herauf anzulegen und weder In- noch Ausländern größere Handelsrechte als früher in Riga zuzugestehen, so daß den Bürgern dieser Stadt und zwar der Kaufmannsgilde in derselben ein dreifaches Monopol: gegen das Ausland, das Inland und die eignen Mitbürger, zugesichert wurde. Zu kräftiger Behauptung desselben erhielt endlich die Stadt das Recht der Leitung aller Handelssachen, so wie der Wrake und der Zollerhebung durch ihre eignen Beamten. Auch wurde ihr die in frühern Zeiten oft unterbrochene Benutzung aller Straßen in Litthauen, Preußen, Kur- und Livland, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten und die Befreiung vom verderblichen Strandrechte zugestanden. Derselbe exclusive Geist, der sich schon im Jahre 1571 durch das Drängen der Bürgerschaft auf die Enfernung aller Holländer geäußert hatte[44], regte sich auch später. Durch königliches Decret vom 2. Mai 1582 errang die Stadt das Verbot alles Handels in der auf ihre Veranstaltung niedergerissenen Vorburg, wofür ihr indessen ein Schadenersatz auferlegt wurde[45]. Mehrere dieser Vorrechte wurden der Stadt durch das Privilegium Sigismunds III. vom 31. Mai 1593 bestätigt und außerdem ihr versprochen, keine Bauten am Ufer zur Behinderung des freien Handels aufzuführen und keine Juden in Riga zu dulden, wohin sie wahrscheinlich um des Handels willen kamen[46]. Von dem Satze, daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe, machte Riga nur zu Gunsten der Städte Reval und Dorpat und diese wieder gegenseitig und zu Gunsten Riga's, eine Ausnahme. Als sie unter verschiedene Landesherren kamen, wurde dieser Gebrauch unterbrochen, so z. B. in Riga im Jahre 1594 in Betreff der dörptschen Bürger[47], obwohl die drei Städte die Zusammenkunft ihrer Landesherren, König Johanns von Schweden und seines Sohnes Sigismunds, zu Reval benutzt hatten, um sich die Beibehaltung des alten Gebrauchs auszubitten.

Das Verbot der Eröffnung neuer Häfen suchte Riga auch gegen Kurland, namentlich gegen den aufblühenden Ausfuhrhandel Libau's und Windau's zu behaupten, protestirte förmlich gegen denselben vor dem Könige im Jahre 1590[48] und erlangte von ihm die Erlaubniß, Schiffe, die

verbotene Häfen besuchten, wegzunehmen, was auch mit einem in einem kurländischen Hafen angetroffenen Theerschiffe unter Billigung des Königs und des Herzogs Friedrich geschah. Sei es aber, daß den Rigensern die Ueberwachung der ausgedehnten Küste zu schwer fiel, oder daß andere Gründe sie bestimmten, genug im Jahre 1605 schlossen sie mit dem Herzoge einen Vertrag, durch welchen der Handel aus Windau und Libau mit Ausschluß aller übrigen kurischen Häfen unter gewissen Bedingungen frei gegeben wurde[49]. Zehn Jahre später wurden die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Riga und Kurland, durch einen am 21. November zu Riga abgeschlossenen Vertrag geregelt[50]. In demselben begab sich der Herzog von Kurland des Rechts der Schifffahrt und des Handels auf der Düna und versprach, künftig kein Kriegsschiff an der Mündung derselben zu halten, dagegen sollte er jährlich 200 Last Roggen und eben so viel an Walderzeugnissen eignen Guts zollfrei verkaufen und die zu seiner Hofhaltung nöthigen Gegenstände auf den Schiffen oder von den Bürgern einhandeln dürfen. Das von ihm angelegte Blockhaus sollte er nach erfolgtem Frieden abbrechen lassen. Dem kurländischen Adel wurde verstattet, sein Korn in Riga aufzuschütten, er durfte es aber nur an Bürger und zwar bis Pfingsten verkaufen und sollte seine Bedürfnisse auf einem in Riga anzulegenden und vom 10. bis 20. Juli abzuhaltenden Jahrmarkte einkaufen. Der Herzog durfte seine Fische verkaufen, wo er wollte, mußte aber den Fischzoll der Stadt bezahlen. Aus Kurland sollte nur über Libau und Windau ein Ausfuhrhandel getrieben werden und auch das noch mit Ausnahme des Sommerkorns und der Lebensmittel. Der unbefugte Bauerhandel ward verboten; doch sollten die Bauern nach Entrichtung der herrschaftlichen Gerechtigkeit, das übrige veräußern dürfen. Die zweijährige Verjährungsfrist der Auslieferung entlaufener Bauern ward aufrecht erhalten, Schotten, Holländer und sonstige nicht besitzliche Umhertreiber, sollten nicht geduldet werden. Dieser Vertrag war offenbar ganz zum Vortheile Riga's und blieb bis zur Vereinigung Kurlands mit Livland unter dem russischen Scepter in Kraft, obwohl im Privilegium Gustav Adolphs vom Jahre 1621 gesagt wird: über den Vergleich mit Kurland werde der König später den Rechten der Stadt gemäß eine Verfügung treffen. Uebrigens wurden in diesem Privilegium die frühern Handelsvorrechte Rigas bestätigt und durch die Resolution vom 30. September 1623 versprochen, außer Reval und Pernau, keine andere Häfen in Livland zu dulden. Im Jahre 1591 kamen 391 Schiffe nach Riga, von denen 8 überwinterten. Am zahlreichsten waren die lübeckschen, nämlich 82, von denen nur 10 Ballast, die übrigen aber Salz, Häringe und Tuch (überhaupt die Hauptgegenstände der Einfuhr),

außerdem auch noch Kramgüter, Stangeneisen, Kupfer, Glas, Dachsteine, Aepfel u. s. w. geladen hatten. Man sieht hieraus, wie sehr die inländische Fabrikation noch darniederlag und welche wichtige Veränderungen seitdem im Handel vorgegangen sind. Unter dem Salze war viel lüneburgisches. Von Tuchen wurden sehr verschiedene Sorten eingeführt, als: englische, westphälische, göttingische, rostocksche, pommersche, brandenburgische, görlitzsche, meißnische u. a. m.[51]

In der Handelsgesetzgebung entwickelte der rigasche Rath eine große Thätigkeit, meist auf Andringen der Bürger, die immer nicht genug Maßregeln ersinnen zu können glaubten, um jede fremde Concurrenz fern zu halten[52]. Im Jahre 1572 erklärte die Bürgerschaft sich mit der Wettordnung vom Jahre 1550 zufrieden, verlangte aber als Ergänzung derselben, daß Niemand mehr als zwei Jungen halten, kein Landbier eingeführt werden und jeder Kornhändler schwören sollte, daß er nur mit eigenem Gelde Handel treibe, durch welches Letztere der Handel sehr beschränkt worden wäre, wenn man nicht Mittel gefunden hätte, die Bestimmung zu umgehen. Leider scheint es, daß auch falsche Eide häufig waren[53]. Durch spätere Verordnungen ward diese Bestimmung dahin ausgedehnt, daß man auch mit von Bürgern, nicht aber von Fremden und namentlich von Holländern geliehenen Geldern handeln dürfe und die Wettherren wurden ermächtigt, von in dieser Rücksicht verdächtigen Kaufleuten einen Eid zu fordern. Doch scheint diese Beschränkung nur für den Handel mit Rußland gegolten zu haben, wenigstens kommt sie nur in den auf diesen Handel bezüglichen Verordnungen oder Abschnitten der verschiedenen Handels- und Nahrungsordnungen vor[54]. Am 13. Mai 1579 ward auf Ansuchen der Wandschneider (Tuchhändler) und Krämer beschlossen, zu ihrem Gewerbe nur Großgildische zuzulassen und ihre Jungen oder Gesellen sechs Jahre lang bei einem Großgildischen auslernen zu lassen, ehe man ihnen den Eigenhandel erlaubte. Fremde Krämer, namentlich Nürnberger und Braunschweiger sollten weder in noch vor der Stadt Detailhandel treiben, ausgenommen während des sechswöchentlichen Jahrmarkts und auch dann nur mit Bürgern verkehren. Auch den Nichtdeutschen ward jede Krämerei verboten und die Russen sollten nur ihre eigenen Landesproducte verkaufen dürfen. Nahrungseindrang und Unordnungen im Gewerbe bildeten auch den Gegenstand der oben bei Gelegenheit der Kalenderstreitigkeiten erwähnten Bürgerbeschwerden vom 18. August 1589. Den Handel mit Litthauen hatte man einige Jahre zuvor durch eine Convention vom 22. December 1584 geregelt, welche die rigaschen Abgeordneten Ecke, Vheling und Rasch auf dem Reichstage zu Stande brachten. Nur auf dem Jahrmarkte vom 20. bis 30. Juni sollte

der litthauische Adel seine Producte in Riga verkaufen und zur Aufbewahrung derselben, vierzehn Tage vorher, eine Scheune miethen dürfen. Auf diesem Jahrmarkte sollte er auch mit Fremden handeln dürfen, doch hatte der Bürger ein Vorkaufsrecht. Auf Credit zu geben und zu nehmen, sollte erlaubt sein[55]. Hierauf erfolgte eine reformirte Ordnung vom 17. Februar 1591. Ausländische eingeführte Waaren sollten von den Fremden nicht verkauft werden, ehe der Zoll bezahlt und sie zur Stadtwaage gebracht worden und auch dann nur an Bürger. Außerhalb der Stadt sollten keine Buden geduldet werden, ausgenommen zwischen dem neuen Walle und der Stadtmauer an der Düna. Der Kornhandel sollte frei sein und nur einem Zolle von einem halben Lof von der Last, zur allmäligen Bildung eines Kornmagazins, unterliegen. Jeder Bürger wurde verpflichtet, sein Haus auf ein Jahr mit Korn zu versorgen. In der Stadt sollten keine Lostreiber geduldet werden, die nicht in dem Stadteide wären und sich nicht bei einem Herrn redlich aufgedient hätten, und den Gesellen, die keinen Wirth hatten, wurde mit Gefängniß gedroht. Den Bauern wurde jeder Kaufhandel, auch in der Umgegend der Stadt, verboten und es wurden hiefür die Aeltesten der Pagaste (Bezirke) bei Geld- oder Leibesstrafe verantwortlich gemacht; dagegen sollten sie von den von ihnen angezeigten Waaren den vierten Pfennig erhalten und der Landvogt hatte für die Befolgung dieser Verordnung zu sorgen. Den Bauerhändlern wurde verboten, die Bauern über Nacht im Hause zu behalten oder ihnen am folgenden Tage entgegen zu gehen und noch viel weniger einander ihre Gäste und Bekannte abspenstig zu machen, oder auf dem Lande Waaren aufzukaufen. Den Fremden wurde verboten, über dreimal vierzehn Tagen in Riga Nahrung zu treiben, Lebensmittel zum Verkauf aufzukaufen, mit Polen, Russen oder Schiffern zu handeln, Waaren, die über die Wrake gehen sollten, so wie Häring und Salz von Fremden zu kaufen, den Bauern zu borgen und mehr als eine Bude mit einem Jungen zu halten. Selbst die Bürger waren mannigfachen Beschränkungen unterworfen; jeder hatte für die seinen Gästen etwa auferlegten Geldstrafen zu haften und durfte nicht mehr als zwei Jungen und zwar deutscher Herkunft, halten. Wer von Fremden über zwanzig Last und dreißig Schiffpfund Waaren kaufte, war verpflichtet, seinem Mitbürger, auf sein Begehren, so viel derselbe zu seiner Nothdurft brauchte, abzutreten. Die Gesetzgebung ging also nicht blos dahin, daß der Fremde vom Handel möglichst ausgeschlossen werde, sondern es sollte auch ein Bürger nicht reicher werden, als der andere und nicht zu viel Geschäfte an sich reißen. Die Bürger waren verpflichtet, jede ihnen bekannt gewordene Uebertretung der Handelsgesetze, sofort den Wettherren anzuzeigen,

die den Namen des Angebers verschweigen sollten. Das Bierbrauen stand nur Gildebrüdern und das Methbrauen nur den vom Rathe begünstigten Personen zu. Das Verkrügen des Biers ward den Brauern in der Stadt verboten. In einem Umkreise von zwei Meilen um die Stadt herum ward alles Bierbrauen verpönt und es durfte nur städtisches Bier verschenkt werden; weiter von der Stadt ab ward das Bierbrauen einigen Krügen gegen Bezahlung eines Jahrgeldes erlaubt. Auf Begehren sämmtlicher Handwerksmeister ward den Ausheimischen der Verkauf fertiger Waaren auf den Straßen verboten, desgleichen jede Bönhaserei, wogegen die Meister sich verpflichteten, jede Arbeit ohne Verzug und für einen billigen Preis zu stellen. Man sieht hieraus, daß auch in Riga über Verzögerung und Theuerung der Handwerksarbeit geklagt wurde. Zur Erleichterung ihres Gewerbes wurde den Meistern verstattet, Gesellen, die sich unter den Kriegsleuten befanden, zu sich zu nehmen und ohne erhebliche Ursachen sollte kein Werkgesell unter die Kriegsleute geschrieben werden. Eine Träger- oder Liggerstelle sollte ein Hausknecht nur erhalten, wenn er sechs Jahre wo gedient hatte.

Nachdem im Laufe des Februars und März 1591 zu dieser Verordnung mehrere Zusätze beliebt worden, ward am 7. April 1592 eine vollständige reformirte Handels- oder Wettordnung mit Zustimmung der siebenzig Männer vom Rathe veröffentlicht. Dieselbe bestätigte größtentheils und vervollständigte die so eben angeführten Bestimmungen. Den Krämern wurde zum Ersatz für das ihnen verstattete ausschließliche Handelsrecht die Pflicht auferlegt, die von ihnen en Gros von den Fremden gekauften Gewürze den Bürgern zu ihres Hauses Nothdurft zum Ankaufspreise zu überlassen. Den Bauerhändlern ward verboten, Budenwaaren in ihren Häusern zu halten, um sie zu verhindern, dieselben gegen Landesproducte zu vertauschen: den Tuchhändlern ordinaire Bauertuche zu halten und den Eisenhändlern anders als schiffpfund-, tonnen- oder stangenweise zu verkaufen. Garn durfte von den Spinnerinnen nur Bürgern oder ihren Frauen verkauft werden. Die Bestimmung, daß Fremde nicht über sechs Wochen in der Stadt Nahrung treiben dürften, ist ausgelassen; es wird ihnen nur wie früher vorgeschrieben, vorher bei den Wettherren hiervon Anzeige zu machen. Die übrigen Beschränkungen werden wiederholt. Alle Factorei und Mascopei (Compagnie) mit Fremden wurde untersagt. Jungen halten durfte nur derjenige, welcher drei Jahre lang sein eigner Mann gewesen war. Ein junger Anfänger mußte sich also drei Jahre lang ohne Gehilfen behelfen! Fremde und einheimische Kaufleute, die am Seestrande zwischen der Stadt und der Windau Handel trieben, sollten in Strafe genommen werden. Fremde

sollte Niemand ohne vorherige Anzeige an den wortführenden Bürgermeister beherbergen. Aus diesen Ergänzungen ersieht man, daß zur Aufrechthaltung des einmal angenommenen Systems immer mehr Beschränkungen nöthig wurden. Dieselben erstreckten sich auch auf den Handel ganz fremder Nahrungszweige. Kein Gildenbruder durfte auf der Weide mehr als zwei Pferde und eben so viel Kühe halten, der Bürger, der nicht Bruder werden konnte, nur ein Pferd und eine Kuh. Nichtbürger durften die Weide gar nicht benutzen. Dennoch war die Bruderschaft damals wenig gesucht, denn der Bürger, der ihrer würdig war, sollte bei einer Gildstrafe von zehn Thalern und nachmals bei Verlust der bürgerlichen Nahrung, gezwungen werden, die Bruderschaft zu erwerben[56].

Durch die Nahrungsordnung vom Jahre 1612 ward den Bürgern verboten, zum Besten ihrer Verwandten oder Diener zu handeln, sondern ein jeder sollte schwören, daß er nur auf eigne Rechnung Handel treibe. Kaufgesellen, die eine Bude hielten, wurde untersagt, Salz aus den Schiffen zu kaufen. Ueberhaupt durfte kein Kaufvertrag mit Ausländern abgeschlossen werden, ehe von den Wettherren „alte, vornehme und des Handels kundige Kaufleute“ dazu verordnet worden. Keines Bürgers Sohn durfte mehr als zwei Fuder Flachs oder andere Waaren von den Bauern kaufen; ein ausheimischer aber nicht mehr als halb so viel. Wer mehr als den Marktpreis gab, verfiel in Strafe. Kaufgesellen sollten mit Getreide und Honig nicht handeln. Victualien durfte Niemand mehr als zu eigner Nothdurft kaufen und nur auf offenem Markte und an der Waage, ohne Korn u. dgl. zu Hause aufschütten zu dürfen. Ueberhaupt sollte jeder Handel mit Bauern oder Litthauern auf dem Markte geschlossen werden, die Waare früher nicht in die Stadt eingeführt werden und der Bauer nicht mehr als eine Nacht, der Litthauer aber keine Nacht in der Stadt bleiben und vom Käufer keinerlei Art Geschenk erhalten. Den Ausländern ward wiederum verboten, sich im Sommer länger als sechs Wochen in der Stadt aufzuhalten, die Nahrung an sich zu ziehen oder einige „nachtheilige Handlung“ zu gebrauchen. Im Winter sollten sie ganz wegbleiben. Das Verbot mit ausländischem Gelde zu handeln, ward auch auf diejenigen ausgedehnt, welche mit Edelleuten, Litthauern und Bauern im Verkehr standen. Handwerkern ward zu handeln erlaubt, jedoch nach den Regeln der Wettordnung; desgleichen auch den Kaufgesellen in ihren Buden mit solchen Gegenständen, mit welchen die Bürger von Altersher nicht handelten. Krämer und Gewandschneider durften nicht mit groben Waaren handeln, Korn an Geldes statt von den Edelleuten nur zum Marktpreise annehmen und nur an Bürger verkaufen. Zwei Mal jährlich sollten alle Kaufleute vor den Wettherren erscheinen und über ihren

Handel Bescheid geben. Im Jahre 1614 ward die Dienstzeit der Handlungsdiener auf sieben Jahre verlängert; darauf sollten sie noch zwei Jahre für ihren Lohn ihrem Herrn gewärtig sein und die nächsten drei Jahre zwar auf eigne Hand, aber ohne Jungen handeln. Einheimischen und rigaschen Kindern durften diese Jahre von den Wettherren nach ihrem Ermessen abgekürzt werden. Den Wettdienern ward durch die Verordnung vom 25. Januar 1616 besonders aufgetragen, den außerhalb der Stadt Wohnenden keinen Hanshandel zu gestatten. Im Jahre 1618 (1. December) ward den nach Litthauen reisenden Kaufleuten befohlen, jede solche Reise zuvor den Wettherren anzuzeigen und auf die von dort kommenden Waaren ein fester Preis gesetzt. Die Bürger baten sogar, jene Reisen ganz abzuschaffen.

Diese Anordnungen wurden indessen, wie im Eingange zur Nahrungsordnung vom 30. April 1621 gesagt wird, wenig beachtet und Handel und Nahrung wendeten sich von den einheimischen Bürgern zu den fremden und zu Lande wohnenden. Den Fremden ward daher in der Stadt jeder Detailhandel verboten. Ferner durfte keiner auf der Waage kaufen, sondern mußte dem Bürger die Lieferung geschehen lassen. Keiner durfte Salz und Häring aus den Schiffen oder Lebensmittel, außer zu eignem Gebrauche, kaufen, binnen Landes oder mit andern Fremden handeln, noch dem Bürger oder Bauer Geld borgen, noch ohne Anzeige an die Wettherren beherbergt werden. Das kürzlich wiederholte Verbot, nicht über sechs Wochen in Riga zu handeln, ward indessen nicht wieder erneuert. Kein Bürger sollte mehr als einen Jungen und zwar auf sechsjähriges Engagement halten, kein Kaufgesell mehr als eine Bude haben, letzterer auch kein Salz und Häring aus den Schiffen kaufen, sondern von den Bürgern, auch nicht gleich diesen mit den Bauern en Gros, namentlich nicht auf Honig und Flachs, handeln, oder einen Jungen halten, er sei denn drei Jahre lang sein eigner Mann gewesen. In der Umgegend der Stadt sollte kein Handel getrieben werden und den Bauerältesten ward von den daselbst gefundenen und von ihnen angezeigten Waaren ein Viertel zur Belohnung versprochen. Alle „Gesellen und Verderber der Kaufmannschaft“, die in der Stadt keinen gewissen Wirth hatten, sollten mit Geld oder Gefängniß bestraft, oder auch ausgewiesen werden. Ferner durfte kein Geld zum Verkauf von Waaren aufs Land, so wie nach Kurland oder Litthauen geschickt oder dahin zu diesem Zwecke geschrieben oder gereist werden. Einem Bauern, der Jemandem schuldig war, sollte man nicht borgen. Wer zum ersten auf Waaren dang, sollte dazu der nächste sein, obschon der Verkäufer sich an einen andern schlüge. Nichtdeutschen, die mit Waaren vom Lande zur Stadt kamen, sollte man

nicht über den Marktpreis geben, Städtebürgern aber eine halbe Mark mehr. Niemand sollte dem andern seine Kunden abspenstig machen. Bürgerssöhne und Ausheimische durften nur eine bestimmte Quantität Waaren auf einmal an sich bringen. Den der Bruderschaft nicht Würdigen ward nur ein Kramhandel mit den Fremden gestattet. Den livländischen und litthauischen Flachsbauern ward erlaubt, eine Nacht in Riga zu bleiben, den Kornbauern aber keine Nacht. Nur denjenigen Bauern, die keinen Wirth in der Stadt hatten und Niemandem schuldig waren, ward gestattet auf dem Markte zu bleiben. Die Bürger, die Factorei trieben, was zur Winterszeit übrigens verboten war, durften die von ihnen verschriebenen Waaren nur nach dem Marktpreise und Maaßenweise an die Bürger verkaufen. Eines Edelmanns Güter durfte Niemand ohne Erlaubniß der Wettherren aufspeichern und noch viel weniger die kurländischen Edelleuten angehörigen an Fremde verhandeln oder für die Einheimischen auf den Schiffen etwas einkaufen. So untersagte man den eigenen Bürgern einen gewinnvollen Commissionshandel.

Besonderen Beschränkungen unterlag der Handel mit Rußland. Die russischen Strusen und sonstigen Wasserfahrzeuge sollten nur in Gegenwart der dazu bestellten Schreiber beladen und gelöscht und aus denselben nichts unmittelbar verkauft werden, sondern die Güter erst über die Waage und Wrake gehen. Bürger waren allein berechtigt, solche Güter zu kaufen, aber nur gegen baar Geld, nicht auf Credit und ohne sich in Mascopeien oder Factoreien mit Ausheimischen einzulassen [57]. Kein an der russischen Brücke handelnder Kaufmann durfte jährlich mehr als 6000 Thaler eignen Kapitals verhandeln. Jeder Handel mußte bei einer dazu verordneten Rathsperson verschrieben werden, die darauf einen Zettel ausgab, ohne welchen die Waare nicht über die Waage und Wrake passiren durfte. Hatte Jemand über 6000 Thaler verhandelt, so erhielt er keinen Zettel mehr. Auch sollte Niemand Waaren in Rußland aufkaufen oder an Fremde verkaufen, ehe sie auf den Markt gebracht wurden. Diese beiden drückenden, in eine Verordnung vom Handel bei der reußschen Brüggen vom Jahre 1594 aufgenommenen Beschränkungen, sind indeß in der Brückenordnung vom Jahre 1595, so wie in der neu corrigirten Ordnung der russischen Hantierung vom Jahre 1595 und den spätern einschlägigen Verordnungen weggelassen, dagegen werden die andern Beschränkungen wiederholt. Der Handel an der russischen Brücke wurde den Gildebrüdern allein vorbehalten [58]. Um den Handel etwas zu beleben, ward endlich durch die Nahrungsordnung vom Jahre 1612 (vom reußschen Handel §. 2 jedem Bürger nachgegeben, seinen russischen Kunden auf ein halbes Jahr Credit zu geben, jedoch nicht mehr, als dessen

eignes Capital ausmachte. Dagegen ward das Verbot, von den Russen Waaren auf Credit zu kaufen, aufrecht erhalten, weil die Russen klagten, daß sie ihr Geld von den Bürgern nicht wiedererhalten könnten. Der russische Handelsmann sollte keine Waaren vor geschlossenem Kaufe aufführen, ausgenommen im Falle einer Gefahr, in Folge von Ungewitter und auch dann nur mit des Wettherrn Erlaubniß und mit der Bedingung, binnen drei Tagen den Kauf abzuschließen. Dasselbe galt von Salz oder Häring, das den Russen geliefert werden sollte. Den Kaufgesellen ward nur eine bestimmte Quantität Waaren von den Russen zu kaufen verstattet. In Rußland sollten sowohl Bürger als Gesellen frei handeln dürfen, aber die von ihnen heruntergebrachten Waaren durften sie nur an Bürger verkaufen[59].

Durch die Nahrungsordnung vom Jahre 1621 ward endlich gestattet, den russischen Kaufleuten Geld voraus zu geben, jedoch nicht über einen halben Thaler oder halben Gulden auf jedes Schiffpfund Waaren. Wein, Häring, Salz, Gewürz und Tuch durften auf Borg verkauft werden, jedoch nicht länger als auf ein Jahr und nur für so viel, als des Käufers Capital ausmachte. Der Kauf auf Borg blieb hingegen verboten. Erhielt ein Bürger mehr Gut, als er bezahlen konnte, so sollte er dasselbe seinem Mitbürger für dasselbe Geld, das ihm ein Fremder bot, antragen und überlassen. Geld auf Waaren der Russen vorzuschießen, oder Waaren von den Fremden den Russen zu Gute zu kaufen (d. h. Commissionshandel für sie zu treiben) und unter eigenem Namen durchzustechen, ward verboten. Wenn die Strusen herunterkamen, sollten die ältesten Kaufleute mit Zuziehung der Wettherren den Marktpreis feststellen und vorher durften die Waaren nicht aufgeführt werden. Kam ein neuer russischer Handelsmann zum ersten Male nach Riga, so sollte er bei demjenigen bleiben, bei dem er zuerst ins Haus kam und es durfte ihm über den Marktpreis nichts zugewendet werden; auch das Maaß der üblichen Geschenke ward auf eine Kleinigkeit herabgesetzt. Niemand durfte den russischen Kunden des andern an sich ziehen. Sogar dann, wenn ein Bürger seinem russischen Kunden die gewünschten Waaren nicht verabfolgen konnte, durfte es ein anderer Bürger nicht ohne seine Zustimmung thun, damit der Russe bei seinem Kaufmanne bleibe. Das Verbot des Handels mit fremdem Gelde und der Mascopei mit Fremden, so wie die den Handel der Kaufgesellen betreffenden Beschränkungen wurden aufrecht erhalten.

Das Verbot, Geld oder Gut vorzustrecken oder Waaren auf Borg zu geben, ward auch auf den Handel mit Kurland ausgedehnt. Edelleuten durften jedoch Waaren pfandweise und gegen Verschreibungen und

Bauern auf ihre Producte creditirt werden. Auf den kurländischen Jahrmärkten durften die Bürger nur zu eignem Verbrauche Vieh und Lebensmittel kaufen und diejenigen, welche Waaren nach und von Mitau um die Fracht führten, durften nebenbei keinen andern Handel treiben[60].

Nach Riga's und Revals Vorbild bestrebte sich auch Dorpat, sobald die Russen es verlassen hatten, um exclusive Handelsrechte und zwar um den alleinigen Landhandel nach Rußland. Im Jahre 1585 beschwerte sich der königliche Beamte Lokniçky an das deutsch-hanseatische Comptoir zu Pleskau darüber, daß die Lübecker ihren Rückweg nicht über Dorpat, sondern über Narwa und andere Orte nähmen und drohte mit Confiscation der Waaren. Dagegen klagten die Deutschen in ihrer Antwort über die Höhe der in Dorpat angelegten Zölle und Abgaben, die Plackereien seitens der polnischen Zollbeamten und die ihnen auferlegte Verpflichtung, die von ihnen erhandelten russischen Güter in Dorpat zum Verkaufe auszubieten, wo sie einige Wochen lang warten mußten, ehe ihnen ein dörptscher Bürger etwas abkaufte (ein Druck, der auch in Riga und andern livländischen Städten stattfand, nach dem beliebten Satze, daß Gast nicht mit Gast handeln und also eingeführte Güter nur an Einheimische verkaufen dürfe). Sie drohten, Livland auf ihren Durchreisen gar nicht mehr zu berühren und der russische Statthalter ließ dem Lokniçky sagen, der König von Polen habe dem Zaren in dessen Gebiete nichts vorzuschreiben und er, der Statthalter, habe den deutschen Kaufleuten befohlen, nur den russischen Weg über Narwa einzuschlagen[61]. Lokniçky's Forderungen waren zu übertrieben, um Gehör zu finden; die Stadt Dorpat suchte sich aber wenigstens den Kleinhandel gegen die Concurrenz anderer, ebenfalls unter polnischer Herrschaft belegener Orte, namentlich Neuhausens zu sichern, das auf der kürzesten Straße aus Livland nach Pleskau lag. Im Jahre 1589 erlangte die Stadt ein königliches Patent, durch welches den Kaufleuten, welche Dorpat schon zu vermeiden anfingen, vorgeschrieben wurde, mit ihren Waaren über diesen Ort zu gehen[62]. Um den Handel noch mehr zu beleben, beschloß man in Dorpat den Satz: daß Gast mit Gast nicht handeln dürfe, auf einige Zeit aufzugeben und den König zu bitten, den russischen Kaufleuten den Zoll zu erlassen und den Stapel der russischen Waaren in Dorpat nach altem Gebrauche wieder herzustellen. Der Bischof von Wenden, der sich gern die Stadt verpflichten wollte, versprach, sie darin zu unterstützen. So drückend war der Zoll, daß der Einnehmer desselben, Stanislaus Rogosinsky, die Erhebung bis zur Entscheidung des Königs gegen geleistete Bürgschaft zu sistiren versprach[63]. Welches Resultat die an den König in dieser Angelegenheit abgeschickte Gesandtschaft hatte,

wird nicht berichtet; wenigstens erlangte die Stadt eine Bestätigung des frühern Decrets (7. April 1590)[64]. Der Zoll wurde aber nicht abgeschafft und im folgenden Jahre beschloß man neue Vorstellungen an den König wegen Wiedereinrichtung des russischen Stapels[65]. Eine im Jahre 1592 abgefertigte Gesandtschaft erlangte Solches wirklich auf Grund der Rezesse der drei größern livländischen Städte. Sowohl der Aus- als der Einfuhrhandel sollten über Dorpat gehen und die daselbst ankommenden Russen vier Tage lang ihre Waaren feilbieten und zwar, dem Wunsche der Bürger gemäß, in der Stadt selbst, nicht vor den Thoren[66]. Im Jahre 1598 klagte die Stadt beim Landtage über die vom Unterstarosten zu Neuhausen und dem dörptschen Oekonom ausgeübte Vorkäuferei und den unerlaubten Detailhandel der Russen, sowohl in Dorpat als auf dem Lande[67]. Derselbe ward auch, so wie überhaupt aller Landhandel von der Revisionscommission vom Jahre 1595 verboten und der zu Dorpat erhobene Zoll ermäßigt[68]. Der Handel fuhr fort sich aus Dorpat nach Narwa zu ziehen, wie aus den Klagen zu ersehen ist, die der Rath im Jahre 1601 vor den Herzog Karl brachte[69]. Durch einen zu Neuhausen angelegten Zoll wurde der Verkehr mit Rußland ebenfalls gedrückt[70]. Im Jahre 1616 verlangte die Stadt vergeblich vom Landtage ein Verbot des directen Kornhandels der Bauern mit den Russen[71]. Mehr Erfolg hatte das im Jahre 1620 beim Landtage angebrachte Gesuch wegen Verbot der Handelsstraße über Neuhausen, der Generalcommissair versprach wenigstens die frühern Befehle aufrecht zu erhalten[72]. Gegen in der Stadt handelnde Fremde war man in Dorpat ebenso unduldsam als in Riga und die Bürgerschaft verlangte wiederholt, daß ihnen nur kurze Zeit mit ihren Waaren auszustehen erlaubt werde[73]; wollte auch den Pernauern nicht gestatten, Salz und andere Waaren nach Rußland zu bringen[74].

Die ausschließlichen Handelsberechtigungen der Städte führten zu Irrungen mit dem Adel, welche im Jahre 1598 auf dem Landtage zu Wenden verhandelt wurden und zu deren Entscheidung Sigismund III. eine Commission, bestehend aus dem Bischofe von Wenden, dem Präsidenten Fahrensbach, dem Starosten von Neuhausen und dessen Secretair, ernannt hatte. Dieselbe vermittelte am 15. Januar einen Vergleich[75], in welchem der Adel versprach, sich alles Handels auf dem Lande, ausgenommen mit eigengebautem Korn, bei 1000 Gulden Strafe zu enthalten, sein in den Städten aufgespeichertes Getreide nur an Bürger zu verkaufen und alle Vorkäuferei, so wie die neuangelegten Jahrmärkte abzuschaffen, auch dem Strandrechte zu entsagen. Dagegen sollten die Stadtbürger bei dem Einkaufe des Korns sich ehrlich verhalten, keine Verab-

redung zum Nachtheil des Adels treffen und noch weniger den, der den ersten Kauf gemacht hatte, dafür bestrafen (ein wirklich unglaublicher Mißbrauch). Ferner sollten die Städte Riga, Dorpat und Pernau dafür sorgen, daß sich in ihren Mauern Kaufleute befänden, die für ländliche Erzeugnisse eben so viel zahlten, als Auswärtige (eine kaum auszuführende und daher nichtssagende Verpflichtung). Die Bürger jener drei Städte sollten bei dem Handel mit dem Auslande das Näherrecht gegen Erlegung des bedungenen Werths genießen. Auch dies war nur eine scheinbare Beschränkung des Monopols der Stadtbürger, denn welcher Fremde mochte wohl einen Handel schließen, wenn er wußte, daß derselbe durch das Näherrecht der Bürger vernichtet werden konnte, es sei denn, daß man die Ausübung desselben durch betrügerische Angebung höherer, als die wirklich bedungenen Preise verhinderte. Alle Landstreicher, Juden, Schotten, Holländer und dergleichen sollten entfernt, die von den drei größern Städten mit Pässen nicht versehenen auch in den kleinern Städten angehalten und bestraft werden, und alle die in einer Stadt geächtet wurden, oder den Frieden gebrochen hatten, auf dem Lande keinen Schutz finden, desgleichen auch die auf dem Lande Geächteten, nicht in den Städten. Dieser Vertrag, der am 14. Februar 1598 vom Könige bestätigt wurde, war den monopolistischen Ansprüchen der Städte so günstig, daß der dörptsche Rath in Folge desselben den rigaschen und revalschen zu gemeinschaftlichen Zusammenkünften und zu einer gemeinsamen Regelung des Kaufhandels, wie es früher üblich gewesen sei, aufforderte [76]. Von dieser Zeit an mag das Entstehen der sogenannten Bauerhändler in den Städten herrühren, in deren Händen größtentheils der Handel mit den Bauern liegt. Die drückenden Beschränkungen, welche jener Vertrag dem Handel mit rohen Erzeugnissen auflegte, mußte ihre Production hemmen, ihre Preise zum Nachtheile der Städte selbst steigern und das Aufblühen des von so furchtbaren Verwüstungen heimgesuchten Landes hindern. Die Gegenstände des rigaschen Aus- und Einfuhrhandels lernen wir aus den Zollanschlägen der Jahre 1569 und 1576 kennen. Sie bestanden in verschiedenen Arten Korn, in Flachs, Hanf, Holz, Eisen, Blei, Zinn, Blech, Draht, Asche, Häringe, Salz, Wachs, Thierhäuten, Wolle, Pelzwerk, Tauwerk, Tuchen, Weinen, Gewürzen, Perlen, Unzengold und allerhand Kramgut; auch Bier und Branntwein kommen im Tarife vor. Diese Artikel kamen theils aus Livland, theils aus Rußland und Polen und wurden nach Deutschland, Skandinavien, England, Frankreich, Portugal, Spanien und Italien gebracht, wo man wiederum die oben ebenfalls angeführten Erzeugnisse dieser Länder holte und theils in Riga

verbrauchte, theils wiederum nach Livland, Polen und Rußland ausführte. Die specifisch livländischen Ausfuhrgegenstände bestanden nur in den Erzeugnissen der Landwirthschaft, aber auch hierin concurrirten Polen und Rußland. Pernau handelte mit Korn, Holz, Pottasche, Pech, Leder, Häuten, Pelzwerk und Leinwand [77]. Sebastian Münster, der seine Kosmographie ums Jahr 1598 schrieb und Livland waldig, sumpfig, sandig und wenig bebaut nennt, rühmt doch zugleich dessen Reichthum an Korn, Vieh und Wild (u. a. Bären, Marder, Zobel, Grauwerk, Hermelin) [78].

Das Maaß-, Münz- und Gewichtwesen dieser Zeit war dem Verkehre nicht günstig. Zwar wissen wir, daß im Jahre 1595 die dörptsche Stadtwaage aus Riga mit Gewichten versehen wurde [79] und so ist es möglich, daß die Gewichte, wenigstens in den Städten, überall ziemlich dieselben waren. Mit den Maaßen war es anders. Die Stadt Dorpat hielt standhaft auf Beibehaltung ihres alten Lofmaaßes, das um ein Achttheil größer, als das rigasche war. Dasselbe ward ihr in den Jahren 1593 und 1599 bestätigt, obwohl König Sigismund dazwischen im Jahre 1596 die Einführung des rigaschen Maaßes, das wohl auf dem Lande galt, auf Vorstellung des Verwalters der dörptschen Krongüter vorgeschrieben hatte [80]. Durch die Vereinigung Liv- und Esthlands mit Schweden und Polen erlitt das Münzwesen eine vollkommene Umwälzung. Das Münzrecht war an die neuen Landesherren gekommen, nur Riga und Reval übten es noch unter Oberaufsicht derselben aus. Die Verwirrung, welche früher aus der Mannigfaltigkeit der von den verschiedenen Territorialherren geprägten und der übrigen sonst in Livland cursirenden Münzen entstand, hörte nun zwar mit dem Verschwinden der bischöflichen und Ordensmünzen allmälig auf; allein die stufenweise Verschlechterung des Geldes führte nicht geringere Mißstände nach sich. Nur in Oesel prägte der Herzog Magnus als Bischof dieser Insel Münzen, bald mit dem öselschen Wappen (einem sich umsehenden Vogel mit etwas gehobenen Flügeln), bald mit dem oldenburgschen Stammwappen (zwei Balken) und zwar zu Hapsal und zu Arensburg, vom Jahre 1562 bis 1567, meist Ferdinge. Später galt hier vorzüglich dänische Münze, viereckig geprägt, Thaler zu drei Mark dänisch oder zwei Mark lübisch, Schillinge u. s. w. Im Jahre 1572 wurde befohlen, zwei Schillinge dänisch auf einen Schilling lübisch zu rechnen [81]. Eben so prägte auch noch Riga bis zu seiner Vereinigung mit Polen im Jahre 1582 selbstständig ganze und halbe Thaler, halbe Marken, Ferdinge zu vier auf die Mark, Schillinge (1/9 Ferding) und kupferne Artige. Diese Münzen haben auf der einen Seite das Stadtwappen, auf der andern zwei ins Andreaskreuz gelegte Schlüssel mit dem kleinen Kreuze [82]. Einer zu Da-

len errichteten polnischen Münzstätte, wo zur Bezahlung der pernauschen Garnison geringhaltige Münze zu fünf Loth auf die Mark[83], die sonst sieben Loth hielt, geprägt wurde, machte die Stadt Riga dadurch ein Ende, daß sie den Unternehmer bewog, auf der Stadtmünze zu prägen und einen Theil des dazu nöthigen Silbers von einigen patriotisch gesinnten Bürgern vorgeschossen erhielt, die man nachher aus dem Gewinne der Münze entschädigte[84]. Das Privilegium König Stephans ließ der Stadt das Münzrecht, unter der Bedingung, daß die Münze von polnisch-litthauischem Schrot und Korn sein und auf der einen Seite das Bild des Königs oder die polnisch-litthauischen Abzeichen tragen solle. Durch ein königliches Decret vom 1. Januar 1589 wurde der Gebrauch aller andern Münzen in ganz Livland verboten. Im Gnadenbriefe vom Jahre 1593 versprach König Sigismund keiner andern livländischen Stadt ein Münzprivilegium zu ertheilen. Es wurden nun polnische Groschen (gleich sechs Schillingen oder 1/6 Mark) zu Riga und zwar schon im Jahre 1581 geprägt, von denen nach dem Zolltarif von 1582 und nach dem oben genannten Decrete vom Jahre 1589, fünfunddreißig auf einen Thaler gerechnet wurden, ferner Dreigroschenstücke, auch Marken genannt, und nur zwei Ferdinge enthaltend und zwar bis zur schwedischen Eroberung im Jahre 1621, aber je jünger, desto schlechter[85]. Die polnischen Groschen, von denen im Jahre 1496 auf den ungarischen Goldgulden (Ducaten, auch in Polen Zlot oder Gulden genannt), dreißig gingen, fielen allmälig, so daß im Jahre 1535—48
1561—51
1578—57
auf einen ungarischen Goldgulden gingen, während der polnische Gulden immer zu dreißig Groschen gerechnet wurde und also in gleicher Progression fiel. Vom Jahre 1535—1561 gingen einundzwanzig Groschen auf den Reichsthaler oder achtundvierzig auf den Ducaten (Goldgulden). Sie fielen seit jener Zeit sehr rasch, so daß schon im Jahre 1578 fünfunddreißig auf einen Thaler und siebenundfunfzig auf einen Ducaten gingen. Auf diesem Curse erhielten sie sich bis zum Jahre 1586; von da an fielen sie allmälig, so daß im Jahre 1619 achtundvierzig, im März 1620 schon siebenundfunfzig und im Januar 1621 fünfundsiebzig auf einen Reichsthaler gingen[86]. Rechnet man den Reichsthaler zu 1 Rubel 44 1/2 Kopeken S., so galt der polnische Gulden also im Jahre

1535	2	Rubel	64	Kopeken
1561	1	„	92 3/4	„
1578	1	„	24	„
1586—1600	1	„	20	„

1619 1 Rubel 83 Kopeken
1620 — „ 62 „
1621 — „ 58 „

Da die zu Riga geprägte Münze sich nach der in Polen und Litthauen angefertigten richten mußte, so verschlechterte sie sich wohl in demselben Maße. Darüber klagte der Adel und die Stadt versprach in dem oben angeführten Vergleiche vom Jahre 1598, sich in dieser Rücksicht den Beschlüssen des Königs und der Stände zu fügen, was übrigens von geringem Nutzen sein konnte. Auch Goldstücke von zehn Ducaten sind um diese Zeit in Riga geprägt worden. Für das übrige Livland war schon durch die Unionsacte mit Litthauen vom Jahre 1566 die Einheit des Münzsystems zwischen beiden Ländern festgesetzt worden. Dorpat, wo Anfangs deutsches, polnisches und russisches Geld ging und sich durch den Gebrauch zwischen denselben ein fester Curs gebildet hatte (ein Thaler = 36 Denninge, Dengen, eine Nogate = 2 Schilling[87]), erhielt im Jahre 1597 den Befehl, sich nach dem in Polen gebräuchlichen Münzcurse zu richten. Dennoch wurden in Livland noch immer nicht blos Gulden und Groschen nach polnischem Münzfuße, sondern auch ältere Münzen, Marken, halbe Marken, Ferdinge und Schillinge, einem Befehle des Administrators Chodkiewicz vom 21. Juli 1572 gemäß, geprägt[88]. Die in Livland geschlagenen Münzen sind an dem livländischen Wappen, dem Greife, erkenntlich, der in den Vorderklauen ein Schwert hält. Die neuen Gulden erreichten den Werth der frühern nach der Fürstenbergschen Münzordnung[89] vom Jahre 1557 geprägten nicht, denn auf einen solchen Gulden wurde ein Gulden 28 Groschen polnisch oder 9 Mark 18 Schilling rigisch, nach einer Münztaxe vom 5. Mai 1582 gerechnet. Nach derselben Verordnung galt ein ungarischer Meistergulden (1 Ducaten), ein Gulden 26 Groschen polnisch, ein Fürstenberger Klipping 1 Gulden 5 Groschen, ein Meisterklipping 1 Gulden 3 Groschen, ein neuer Klipping 1 Gulden oder 4 Mark rigisch (sechzehn Stück eine Mark fein). Der Portugaleser galt 19 Gulden 10 Groschen oder 96 Mark 24 Schilling rigisch (im Jahre 1556 nur 6 Mark) und der Kreuzgulden 8 Mark 6 Schilling (im Jahre 1556 5 Mark)[90]. Die Mark, welche also auch als Münzeinheit bedeutend gefallen war und im Jahre 1582 etwas unter 1/6 Reichsthaler, nicht volle 24 Kopeken S. M., und im Jahre 1560 noch 2/9 Reichsthaler (32 Kopeken Silber) galt, wurde jetzt auch geprägt und zwar zu achtzehn Stück auf die Mark löthig. In demselben Verhältnisse wurden halbe Marken, Ferdinge und Schillinge geprägt, die also alle viel weniger Werth haben, als die frühern gleichnamigen Münzen.

Esthland stand während dieses Zeitraums zu Schweden ziemlich in demselben Verhältnisse, wie Livland zu Polen. Erich XIV. sicherte der Stadt Reval in der Ratificationsurkunde der Unterwerfung vom 2. August 1561 das Münzrecht zu, unter der Bedingung der Einhaltung des schwedischen Schrots und Korns; auch sollte des Königs Bildniß und Ueberschrift auf die Münzen gesetzt werden. Im Jahre 1564 erlaubte er auch Scheidemünze, jedoch der königlichen Münzordnung gemäß, zu prägen, obwohl die Stadt dem Privilegium zuwider die Münze verringert hatte [91]. Das Münzrecht wurde der Stadt auch von den Königen Johann, Sigismund, Karl und Gustav Adolph zugesichert, vom letztern jedoch nur in der allgemeinen Privilegienbestätigung und ohne dies Recht besonders hervorzuheben. Die zu Reval geprägten Münzen sind anfangs Marken zu 8 Oer oder Rundstücke, von denen zweiunddreißig auf den schwedischen Thaler und achtundvierzig auf den Albertus oder Reichsthaler gingen, so daß die Mark etwa 24 Kopeken S. werth war, ferner Ferdinge und Schillinge, so wie größere Münzen, 16 Oer werth und an Größe einer doppelten schwedischen Karoline gleich [92], seit dem Jahre 1597 aber meist die sogenannten Weißen oder Rundstücke und andere Silber- und Goldmünzen, ganz nach dem schwedischen Münzfuße. Alle diese Münzen haben gewöhnlich das Brustbild oder den gekrönten Namenszug des Königs auf der einen Seite und auf der andern bisweilen das revalsche Kreuz, meist aber drei über einander gehende Löwen oder Leoparden und das revalsche Kreuz darunter. Johann III. ließ in Reval außer den Schillingen, auch doppelte Oerstücke schlagen [93]. Auch die schwedische Münze wurde so wie die polnische allmälig verschlechtert, so daß sie aus dem Handel beinahe verschwand und man für einen Thaler bis vierzig schwedische Oer gab. Dies wurde zwar bei Lebensstrafe durch die Münzverordnungen des Herzogs Karl vom 6. und 16. December 1602 verboten [94], indeß ist es bekannt genug, daß solche Verbote unwirksam bleiben. Rüssow meldet zum Jahre 1581, daß die Mark Geldes, die in der guten Zeit neun Schilling lübisch gegolten habe, auf zwei Schillinge gefallen sei, wodurch viele einen großen Theil ihres Einkommens verloren hätten [95]. Diese Angabe hat nicht viel Werth, da es sich schwer bestimmen läßt, was Rüssow die gute Zeit nannte. Da im Jahre 1422 die Mark alten Pagaments 1 Rubel 42 Kopeken und die neuen Pagaments gar 5 Rubel 68½ Kopeken ausmachte, so war sie seitdem auf beinahe ein Sechstel und respective $\frac{1}{21}$ gefallen.

In Betreff der Preise besitzen wir einige Angaben. Während einer ungewöhnlichen Theuerung im Jahre 1616 galt in Dorpat das Lof Roggen 40 Groschen (1 Rubel 20 Kopeken), die Gerste 30 Groschen [96], also

etwa um 1/5 oder 1/4 mehr, als heute zu gewöhnlichen Zeiten in Riga. Das Korn war also im Allgemeinen viel billiger als jetzt, oder vielmehr das Geld war seltner. Im Jahre 1601 wurde zu Dorpat die Biertaxe auf einen Groschen per Stof (nach dem damaligen Curse 4 Kopeken) festgesetzt[97]. Ein Pfund Zucker galt im Jahre 1593 zu Dorpat 10 polnische Groschen (40 Kopeken) und ein Stof rothen Franzweins 6 Groschen (24 Kopeken)[98]. Der Zucker und vermuthlich auch andere Colonialproducte waren also im Vergleich zu den Erzeugnissen der Landwirthschaft sehr viel theurer als jetzt, der Wein aber billiger.

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

1) Henning, Bl. 36.
2) Henning, Bl. 30.
3) Schreiben des Königs an Kettler vom 7. April 1562 bei Henning, Bl. 31.
4) Henning, Bl. 36.
5) Beide Privilegien sind noch vorhanden, s. Buxhöwden Beiträge zur Geschichte Oesels. S. 24.
6) Hiärn S. 240.
7) Celsius' Geschichte Erichs XIV. S. 96—101, 131—133. bei Gadebusch, II, 1. S. 8 f.
8) Bei Hiärn S. 242. wörtlich inserirt.
9) Rüssow, Bl. 54. Willebrandt, hanseatische Chronik. S. 175.
10) Celsius, S. 121.
11) Karamsin VIII. S. 26. f. Theil I. Abschnitt V. Kap. V. Kelch, S. 262.
12) S. Sigismund's August Briefe und sonstige Erlasse (in der Menken'schen Sammlung) Nr. 48. vom 6. August 1562.
13) Hiärn S. 239. Fabricius S. 124.
14) Hiärn S. 244. Henning Bl. 35. Rüssow Bl. 54. Chytr. p. m. 613.
15) Hiärn S. 245. Henning Bl. 35. Rüssow Bl. 54. Celsius S. 122. Chytr. p. m. 613. Kelch S. 262.
16) Fabricius S. 124.
17) Epist. Sig. Aug. Nr. 140, 146.
18) Rüssow Bl. 54. Henning Bl. 36 u. 37. Hiärn S. 246. Kelch S. 263 ff. Celsius S. 110—121.
19) Index Nr. 3268.
20) Henning Bl. 38. Hiärn S. 246 ff. Kelch S. 268.
21) Arndt II. S. 272. Anm. 9.
22) Sig. A. Epist. Nr. 55.
23) Sig. A. Epist. Nr. 166, 174, 176.
24) Rüssow Bl. 54 ff. Henning Bl. 38. Hiärn S. 247. Nur Chyträus und nach ihm Kelch S. 267. versichern, der Herzog sei auf der Jagd gefangen worden. — Fabricius p. 125.
25) Hiärn S. 244. Henning Bl. 34 ff. Kelch S. 262.
26) Hiärn S. 243.
27) Hiärn S. 247. Loccenius lib. VII. p. 355. Bei Gadebusch II. 1. S. 40.
28) Karamsin a. a. O. nach Urkunden des russisch-kaiserlichen Archivs.
29) Schreiben der Lübecker vom 13. Mai 1562 bei Hiärn S. 242.
30) Bei Hiärn S. 248 ff.

31) Sig. A. Epist. Nr. 82, 85, 86, 93, 100, 101. 102, 120.
32) Instruction vom Jahre 1563. (Epist. Nr. 140.)
33) Instruction vom Sept. 1563. (Epist. Nr. 218.)
34) Geyer, Geschichte Schwedens II. S. 168 f. Kelch S. 263.
35) a. a. O. S. 174.
36) Rüssow Bl. 54 f. Hiärn S. 254. Nyenstädt's Chronik S. 66 in Mon. Liv. ant. II. Celsius S. 142—157. Kelch S. 267.
37) Sig. A. Epist. 286.
38) Sig. A. Epist. 256.
39) Fabricius p. 126. Kelch S. 462.
40) Kelch S. 267.
41) Fabricius p. 125.
42) Henning Bl. 38. Fabricius p. 126. Sig. A. Epist. Nr. 253.
43) Sig. A. Epist. Nr. 253. Rüssow Bl. 56 f. Henning Bl. 38. Fabricius p. 126. Hiärn S. 255 f. Kelch S. 268.
44) Rüssow Bl. 57. Henning Bl. 40. Hiärn S. 256. Kelch S. 269.
45) Hiärn S. 257.
46) Karamsin VIII. S. 36.
47) Hier Paida genannt, wie in den Unterhandlungen bei dem Sapolskischen Frieden N. Misc. St. 24 u. 25. S. 385.
48) S. den Stillstandsbrief in (Schafirow's) Raisonnement über die Ursachen des nordischen Kriegs 1716 S. 155—169.
49) Sigism. Aug. Epist. Nr. 274, 281.
50) Hiärn S. 257.
51) So in Haltaus' Glossarium S. 943. u. Rüssow Bl. 126. Den Ursprung der livländischen Hofleute erzählt Kelch S. 271 f.
52) Rüssow Bl 57—59. Henning Bl. 41. Hiärn S. 258 f. Kelch S. 272—275.
53) Rüssow Bl. 59.
54) Rüssow Bl. 58 f. Henning Bl. 41. Hiärn S. 259. Kelch S. 273 ff. — Kürzer bei Fabricius p. 127.
55) Gadebusch II, 1. S. 55.
56) Rüssow Bl. 59 f. Hiärn S. 276. Kelch S. 276 f.
57) Hiärn S. 261.
58) Brief Herzogs Magnus in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen 1766 S. 15.
59) Rüssow Bl. 60. Hiärn S. 261. Kelch S. 277.
60) Rüssow Bl. 60. Henning Bl. 46. Fabricius p. 128. Hiärn S. 263. Kelch S. 279. Celsius S. 265.
61) Rüssow Bl. 61. Hiärn S. 265. Kelch S. 282.
62) a. a. O. Henning Bl. 48.
63) Rüssow Bl. 62. Hiärn S. 267. Kelch S. 283.
64) Hiärn S. 262.
65) Karamsin VIII. S. 99. nach russischen Chroniken und Archivnachrichten. Dalin, Gesch. Schwedens zum Jahre 1567. S. 517.
66) Henning Bl. 46. Hiärn S. 264.

67) Celsius S. 255.
68) Geijer, Gesch Schwedens II. S. 145 ff. 175 ff. Hiärn S. 263 u. 265. Rüssow Bl. 61 f. Henning Bl. 48. Fabricius p. 129, 130. Piasecki p. 12.
69) So nennt ihn Rüssow Bl. 70. bei einer andern Gelegenheit.
70) Hiärn S. 267. Rüssow, der eifrige Schwedenfreund, schweigt hiervon.
71) Rüssow Bl. 62. Hiärn S. 267. Henning Bl. 48. Kelch S. 283.
72) Rüssow Bl. 62.
73) Geijer, Geschichte Schwedens II. S. 209. Celsius S. 340.
74) Abgedruckt in Ewers' esthländischem Ritter- und Landrecht S. 29. Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts II. S. 172.
75) Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 209. Celsius S. 340.
76) Nyenstädt S. 69. Kelch (S. 285.) erzählt blos, Taube und Kruse hätten ihre Dienste angeboten und dem Großfürsten Treue geschworen, weil er ihnen die Schenkerei von Branntwein und Meth verstattet habe.
77) Hiärn S. 268 ff. Rüssow Bl. 63—68. Henning Bl. 48. Nyenstädt S. 69 f. Kelch S. 287 u. 288.
78) Karamsin VIII. S. 101., zum Theil nach archivarischen Nachrichten. Kelch S. 285 f. erwähnt zwar den letztern Vorfall, aber nicht die unwürdigen Behandlungen der russischen Gesandten in Schweden.
79) Hiärn S. 270. Rüssow Bl. 67 f.
80) Rüssow Bl. 68 f., 70—72. Henning Bl. 50 f. Hiärn S. 275—277. Kelch S. 291 f.
81) Hiärn S. 277. Rüssow Bl. 69. Kelch S. 292. Ausführlich beschrieben werden die erwähnten Grausamkeiten und die weitern Begebenheiten bis zum Schlusse des Jahrs 1571 in einer besondern Schrift: Eigentliche wahrhaftige Beschreibung etlicher Handlung, so sich in Reußen u. s. w. zugetragen. Frankfurt a. M. 1572.
82) Rüssow Bl. 70. Kelch S. 290. Nach E. Kruse's Streitschrift hätte sich Magnus selbst zuerst an ihn und Taube gewandt.
83) Gnadenbrief des Zaren v. 27. Nov. 1569 in Mitth. VIII. S. 256.
84) Brief des Königs von Dänemark an den Herzog Ulrich von Mecklenburg vom 30. April 1570 im Mecklenburgschen Archive und von dort dem Grafen Rumänzow mitgetheilt bei Karamsin VIII. S. 333. Note 179. Brief des Herzogs Magnus an den König von Dänemark vom 13. März 1570. (Mitth.)
85) Index Nr. 3613 u. 3614 vom Feldlager vor Reval, 19. October 1570.
86) Briefe Herzog Ulrichs von Mecklenburg an Kaiser Maximilian vom 24. September 1571 und Herzogs Magnus an denselben vom 3. Jan. 1572 und Beilagen bei Karamsin VIII. Anm. 180. Bekenntniß des in Warschau gefangenen Secretairs des Zaren Friedrich Groß in Turgenew Monum. Ross. I. Nr. 151, 152.
87) Nyenstädt S. 70. Kelch S. 294.
88) Rüssow Bl. 71.
89) Bei Rüssow Bl. 75. Hiärn S. 279. Dogiel V. Nr. 167. Kelch S. 295.
90) Hiärn S. 281—284. Rüssow Bl. 72—76. Nyenstädt S. 70 f. Henning Bl. 51. Kelch S. 294—301.
91) Rüssow Bl. 77.

92) Rüssow Bl. 77. Hiärn S. 284.

93) Henning Bl. 51. Hiärn S. 281. Chytraeus p. 658—660. Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 210. Der Vertrag ist abgedruckt in Bunge's Archiv VII.

94) Chytraeus p. m. 661. Von einer kaiserlichen Gesandtschaft spricht auch Rüssow Bl. 77.

95) Briefe des Herz. Magnus u. Instr. an seine Gesandten vom 3. Jan. 1572 in Mitth. VIII.

96) Nach einer Abschrift des Commissionsbedenkens im Revaler Archiv, s. Bunge, Archiv IV. S. 164. und Wurm in Schmidt's Zeitschr. für Geschichte 1846 S. 432.

97) Abgedruckt in Bunge's Archiv IV. S. 159 ff.

98) Schreiben Maximilians II. an den Revaler Rath in dessen Archiv vom 5. März u. 30. September 1571, 2. Juli 1575, 28. August 1576, im Inlande 1847 Nr. 38.

99) Kruse's Streitschrift gegen Rüssow, wo übrigens das Einverständniß mit dem Könige von Polen nicht erwähnt wird, sondern Kruse behauptet, nur die Befreiung seiner Landsleute im Auge gehabt zu haben.

100) Nyenstädt S. 72—76. Rüssow Bl. 78. Hiärn S. 284. Henning Bl. 52 f. Kelch S. 303. Buch der rigaschen Aeltermänner S. 202 f. Taube's und Kruse's Sendschreiben an Kettler vom Jahre 1572 in Ewers' und Engelhardt's Beiträgen zur Kenntniß Rußlands 1818 I. S. 185—238.

1) Rüssow Bl. 78 f. Brief Herzogs Magnus an den Kaiser bei Karamsin VIII. Anm. 187. Briefe Kruse's und Taube's an Herzog Kettler, worin sie Joann's Grausamkeiten schildern. Index Nr. 3277. Kelch S. 303 f.

2) Arndt, Chronik II. S. 76.

3) Hilchen's latein. Lobschrift auf Fahrensbach vom Jahre 1609 (gedruckt auch 1803). Rüssow Bl. 79. Hiärn S. 285. Gadebusch, Lebensgeschichte Fahrensbachs in seinen Beiträgen II. St. 1.

4) S. die Schilderung der damaligen Zeitverhältnisse in dem in Bunge's Archiv III. abgedruckten Gedichte auf Taube's und Kruse's Rückkunft aus Rußland (vom 24. December 1571), welches nicht gegen sie, sondern gegen Herzog Magnus gerichtet ist, und da es in Warschau erschien, vielleicht sogar unter ihrem Einflusse geschrieben sein mag. So heißt es von ihnen:

V. 70. Es ist ein freudt dem Hertzen mein
Das sie zu Vns gesundt sein kommen
Vnd haben keinen schaden genommen ....

V. 85. Ihre Weisheit war im gantzen Landt (Rußland)
Jedermennigklichen wohlbekandt.

V. 129. Nur wenn nicht, wie ich furchte sehr
Reinicken Fuchs darhinder wehr.

Postreutter

Behutte Gott das wehr nicht guth
Sie sein ja beid vonn deutschem bluth
Es wer auch immer ewig schandt
Das sie ir eigen Vatterlandt
Fueren sollten zu mehren schaden,

Das sonst mit vngluck gnug beladen
Ir sinn vnd gemuth steht also nicht
Es ist vilmehr dahin gericht
Wie sie das Land mochten befreyen u. s. w.

Uebrigens war Taube selbst Dichter, wie aus seinem Spottgedichte über Livlands Untergang (ebendas. Moskau 1565) zu ersehen. Die angezogenen Thatsachen sind wahr.

5) Anhang zu Herzog Ulrich's von Mecklenburg Brief an den Kaiser vom 24. Sept. 1571 im Mecklenburger Archiv bei Karamsin VIII. Anm. 188.
6) Brief Herz. Magnus an den Kaiser vom 3. Jan. 1572 a. a. O.
7) Karamsin VIII. S. 159. nach Urkunden.
8) Karamsin VIII. S. 155. nach Urkunden.
9) Karamsin VIII. S. 165. Dieser Brief ist wohl die von Gadebusch II, 1. S. 149. angeführte Kriegserklärung des Zaren vom 11. August.
10) Hiärn S. 285.
11) Karamsin VIII. S. 172.
12) Nach Dalin's Geschichte Schwedens III. B. II. S. 28. und Pufendorf's Einl. in die schwed. Historie. S. 414 f.
13) Geijer, Gesch. Schwedens II.
14) Rüssow Bl. 79. Hiärn S. 285. Kelch S. 305.
15) Rüssow Bl. 79. Henning Bl. 54. Hiärn S. 286 f. Karamsin VIII. S. 175. Index Nr. 3278. (Instr. eines kurl. Gesandten.)
16) Karamsin VIII. S. 176. Kelch S. 305—309.
17) S. auch Index Nr. 3278.
18) Rüssow Bl. 82. Henning Bl. 55. Nyenstädt S. 77. Hiärn S. 288. Kelch S. 310 f.
19) Daniel Prinz a Buchau Moscoviae ortus et progressus 1681 p. 222—225. Er war im Jahre 1576 als kaiserlicher Gesandter in Moskau. Abgedr. in Scr. rer. Liv. II.
20) Brief des Königs von Dänemark vom 19. Dec. 1573 nebst Beilagen, im Mecklenb. Archiv. Karamsin VIII. Anm. 219 u. 220. u. S. 178. u. Mitth. VIII S. 275 ff.
21) Karamsin VIII. S. 179 f.
22) Rüssow Bl. 83—85. Henning Bl. 56. Hiärn S. 288 f. Kelch S. 315.
23) Hiärn S. 289. Rüssow Bl. 85. Kelch S. 312—315.
24) Rüssow Bl. 86. Henning Bl. 56. Hiärn S. 289. Kelch S. 315.
25) Oernhielm, vita P. de la Gardie p. 112. bei Gadebusch II, 1. S. 166.
26) Oernhielm p. 113.
27) Rüssow Bl. 87 f. Hiärn S. 291.
28) Hiärn S. 291. Kelch S. 317 u. 319.
29) Rüssow Bl. 88. Hiärn S. 291. Kelch S. 317—319.
30) Rüssow Bl. 88 u. 90. Henning Bl. 56. Hiärn S. 292. Kelch S. 322.
31) Hiärn S. 292. Oernhielm p. 113. Dalin, Gesch. Schwedens, Theil III. Buch 2. S. 39 u. 54.
32) Karamsin S. 181. nach Urkunden. Hiärn S. 293.
33) Rüssow Bl. 88 f. Henning Bl. 56. Hiärn S. 293. Kelch S. 320 f.

34) Rüssow Bl. 89. Kelch S. 321.
35) Rüssow Bl. 90—92. Henning Bl. 56 f. Hiärn S. 293 f. Nyenstädt S. 77. Heidenstein S. 70—76. Kelch S. 322 f.
36) In der ritterschaftlichen Privilegiensammlung f. Buxhöwden S. 27.
37) Rüssow Bl. 91. Hiärn S. 295. Kelch S. 324.
38) Oernhielm p. 114.
39) Rüssow Bl. 92-94. Henning Bl. 58. Hiärn S. 295. Kelch S. 326.
40) S. die zwei Briefe in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen 1767. S. 46—48.
41) Kelch S. 326—328.
42) Rüssow Bl. 94. Hiärn S. 297. Kelch S. 330.
43) Hiärn a. a. O. Kelch S. 329.
44) Oernhielm p. 115.
45) Rüssow Bl. 93. Hiärn S. 296. Kelch S. 329.
46) Hiärn S. 299.
47) S. diesen Brief bei Buxhöwden S. 28.
48) S. die ausführliche Beschreibung bei Rüssow Bl. 95—102., welche auch Hiärn aufgenommen hat. Henning Bl. 96. Nyenstädt S. 77. Kelch S. 331—338. Die Namen der russischen Anführer finden sich bei Karamsin.
49) Kelch S. 339.
50) Kelch S. 340. Dogiel V. Nr. 172—174.
51) Rüssow Bl. 103—105. Henning Bl. 61 ff. Nyenstädt S. 90—92. Hiärn S. 312—317. Kelch S. 343—350. Karamsin VIII. S. 205—212.
52) Originalurkunde in der Kleinroop'schen Brieflade.
53) Hiärn S. 319. Henning Bl. 68. Kelch S. 350.
54) Rüssow Bl. 114 f. Hiärn S. 321. Kelch S. 352.
55) Hiärn S. 323.
56) Dalin, Gesch. Schwedens III. B. II. S. 82 f.
57) Rüssow Bl. 114. Gel. Beiträge zu d. rig. Anzeigen 1767. S. 48—50. Brief des Königs von Dänemark vom 15. Mai an seinen Statthalter in Oesel. Karamsin VIII. S. 223 f. nach Urkunden des russischen Reichsarchivs und der Reisebeschreibung des dänischen Gesandten.
58) Hiärn S. 323.
59) Rüssow Bl. 117. Hiärn S. 324. Kelch S. 356.
0) Hiärn S. 324 f. Rüssow Bl. 118 f. Kelch S. 357.
61) Ordenschronik im Württembergischen Archiv, abgedruckt in Bunge's Archiv VII. S. 67.
62) Schoell, hist. des traités. T. 12. p. 38 ff.
63) Schreiben Karls, Erbfürsten der Reiche Schweden u. s. w. an den Administrator des Deutschordens vom 2. Juni 1579 in den Urkunden des Württembergischen Archivs Bd. I. Nr. 65.
64) Rüssow Bl. 119 f. Henning Bl. 70. Hiärn S. 327. Kelch S. 361.
65) Rüssow Bl. 120.
66) Rüssow Bl. 121 f. Henning Bl. 70. Hiärn S. 328. Kelch S. 365.
67) Hiärn S. 331—333. Rüssow Bl. 125—127. Henning Bl. 70. Nyenstädt S. 77. Kelch S. 366—369. Vrgl. Müller, Sept. Hist. S. 24.

68) Müller S. 26.
69) Hiärn S. 334.
70) Rüssow Bl. 132 f. Henning Bl. 71 f. Hiärn S. 335 ff. Chytraeus, Chron. II. S. 414. (1597). Kelch S. 378 f. Müller S. 35—38.
71) Hiärn S. 339. Kelch S. 379.
72) Rüssow Bl. 133 f. Hiärn S. 340. Kelch S. 379 f.
73) Karamsin VIII. S. 42 f.
74) Rüssow Bl. 134. Hiärn S. 340 u. 352. Loccenius hist. Svec. lib. VIII. p. 402. Kelch S. 391.
75) Oernhielm, der nach Urkunden aus dem Archive des de la Gardie gearbeitet hat, vita Ponti de la Gardie p. 195—211. Henning Bl 76.
76) Karamsin IX. S 128. nach Urkunden.
77) Oernhielm p. 210 ff. Henning Bl. 76. Hiärn S. 358. Kelch S. 415—417. Karamsin IX. S. 128. nach Urkunden des kaiserlich russischen Archivs.
78) Loccenius, hist Svec. lib. VII. p. 403. Hiärn S. 369. Kelch S. 424.
79) Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 255 ff. Kelch S. 444.
80) Hiärn S. 369. Kelch S. 446. Loccenius, hist. Svec. p. 413., die Namen der Gesandten bei Henning Bl. 82. sind falsch.
81) Die oben angeführten Schriftsteller.
82) Karamsin IX. S. 174. nach Urkunden der russischen Schriftsteller.
83) Karamsin IX. S. 175 ff. Loccenius lib. VII. p. 413. Hiärn S. 370 f. Kelch S. 446—449. Chytraeus, Chron. II. p. 565 ff.
84) Dalin Theil III. Buch 2. S. 176. Karamsin IX. S. 177.
85) Karamsin a. a. O.
86) Kelch S. 451. Dalin Theil III. Buch 2. S. 178 f.
87) Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 272 ff.
88) Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 276.
89) Schefferi Memorabilia p. 86. bei Gadebusch II. 1. S. 5.
90) Nyenstädt S. 120 ff.
91) Hiärn S. 375. Kelch S. 455. Loccenius L. VII. p. 417—423. Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 293. Karamsin IX. S. 223 f.
92) S. die Relation der Gesandtschaft in Bunge's Archiv II.
93) Geijer a. a. O. Dalin Theil III. B. II. S. 276, 305, 340, 348.
94) Sig. Aug. Ep. Nr. 27. (Sept. 1562).
95) Epist Sig. Aug Nr. 140, 146, 150, 158.
96) Sig. Aug. Epist. Nr. 27.
97) Epist. Sig. Aug. p. 172. Instruction an den Commissair für die preußische Ständeversammlung vom Jahre 1563.
98) Piasecki p. 49.
99) Beide Briefe bei Henning Bl. 34 f. Hiärn S. 244 f., s. auch Kelch S. 262.
100) Karamsin VIII. S. 28. nach Urkunden der russischen Archive.
1) Pskow'sche Chronik bei Karamsin VIII. S. 28.
2) Abgedruckt in Mitth. I. S. 519.
3) Karamsin VIII. S. 30 f.

4) Karamsin S. 31 ff.
5) Hiärn S. 248. Kelch S. 265.
6) Karamsin VIII. S. 44 f. Henning Bl. 38. Kelch S. 265 u. 271.
7) Schreiben des Königs an den rig. Rath v. 24. Aug. 1563. Mon. Liv. ant. IV. Nr. 178. u. Epist. Sig. Aug. Nr. 184—187. Index Nr. 3599.
8) Buch der Aeltermänner S. 131.
9) Hiärn Buch VI. Fuchs Hist. reg. civ. Rig. in Mon. Liv. ant. IV. p. 296. Index Nr. 3269.
10) Fuchs a. a. O.
11) Dogiel V. Nr. 156—161. Vrgl. Henning Bl. 50. Hiärn S. 175. Piasecki p. 11.
12) Sig. Aug. Epist. Nr. 59. v. 15. März 1563. Nr. 115, 250.
13) Dogiel V. p. 144.
14) Dogiel V. p. 260 a.
15) Sig. Aug. Epist. p. 361—363 der Mencken'schen Sammlung bei Gadebusch II. 1. S. 36.
16) Epist. Sig. Aug. Nr. 78. ed. Mencken.
17) Buch der Aeltermänner S. 131.
18) S. den Eid der Stadt Riga im Buche der Aeltermänner S. 128 und in des Bürgermeisters Fuchs Historia mutati regiminis civitatis Rigensium 1654 in Mon. Liv. ant. IV. p. 293 (für die Beziehungen Riga's zu Polen bis zum Jahre 1582, nebst dem Buche der Aeltermänner, die Hauptquelle).
19) Fuchs, Hist. mutati regim. civit. Rigensis p. 295. s. auch Index Nr. 3605. und die Beschlüsse des Reichstags zu Warschau von 1564. f. 20. in Prawa, Konstytucie etc. Krolestwá Polskiego 1733. Vol. II.
20) Sig. Aug. Epist. Nr. 63. Antwort des Königs an die Livländer vom 31. März 1563.
21) Sig. Aug. Epist. Nr. 64—67. Schreiben des Königs an die Rigenser, Nr. 72; an den Herzog von Kurland, vom 3. April 1563, Nr. 73; an den Befehlshaber von Dünamünde, Nr. 74; an die Befehlshaber im Erzstifte. Instruction des Herzogs an seinen Gesandten vom 3. April 1562, Index Nr. 3598.
22) Sig. Aug. Epist. Nr. 192.
23) Buch der Aeltermänner S. 131.
24) Index Nr. 3602.
25) Sig. Aug. Epist. Nr. 27, 255, 262, 275.
26) Sig. Aug. Epist. p. 472.
27) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 179.
28) Fuchs S. 295.
29) Buch der Aeltermänner S. 132.
30) a. a. O. S. 133.
31) Diese Verhandlungen sind in Venators Geschichte des Deutschordens (vom Jahre 1679) S. 348—372 und in den Urkunden, die den zweiten Band der Abschriften aus dem königlich Württembergischen Archive füllen, sehr ausführlich dargestellt. Leider aber sind viele derselben ohne Datum, was das Verständniß des Zusammenhangs nicht wenig erschwert, und selbst bei den übrigen und bei der Inhaltsanzeige, die sich im zweiten Bande der Mittheilungen befindet, ist die Zeitfolge nicht immer eingehalten. Wenige dieser Urkunden sind Originale, viele sind Abschriften und die

meisten Concepte, die aber wohl alle ausgegangen sind, namentlich die datirten, denn beim Concepte Nr. 28 ist ausdrücklich bemerkt: nicht ausgegangen.

32) Württembergische Sammlung Nr. 23, 31, 33.

33) S. Wagners Bericht Nr. 82. Es ist blos in Abschrift vorhanden; das Datum 1562 scheint falsch und vielmehr 1563 zu lesen. Die von Wagner zu übergebenden Schreiben des Administrators sind vom 12. August 1562 und das nachgesandte des Kaisers erst vom 16. Juni 1563. (Nr. 27, 29 u. 31.)

34) Nr. 82.

35) Die Namen finden sich übereinstimmend bei Venator, im Verzeichniß Nr. 46 der Württembergischen Urkunden und in der Instruction Nr. 118 angegeben. Drei von den Abgeordneten finden sich auch in Nr. 41, 56, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67 und der vierte auch noch in 78 und 97 genannt.

36) S. die Haupt- und die Nebeninstruction Nr. 17 und 18 der Württembergischen Sammlung, beide ohne Datum, welches aber zu Nr. 55 (einer Wiederholung von Nr. 18.) angegeben ist. Das Concept Nr. 41 stimmt mit Nr. 18 beinahe wörtlich überein.

37) Nr. 18, 40, 41.

38) Instruction für dieselben vom 17. Januar 1564. Nr. 40 der Württembergischen Sammlung.

39) Bericht der Abgeordneten vom 10. Februar 1564. Nr. 52.

40) Nr. 49 vom 12. Februar 1564.

41) Erlaß des Administrators vom 7. März 1564. Nr. 54.

42) Nr. 56, 59, 61, 62—67, 78—81.

43) Nr. 75, 76, 77.

44) Nr. 71 und 74.

45) Nr. 89—94. 96—106.

46) S. für dies und alles Folgende den Generalbericht der Gesandten. Nr. 148.

47) Concept Nr. 68 der Württembergischen Sammlung.

48) Nr. 107. der Württembergischen Sammlung.

49) S. auch Nr. 137.

50) Nr. 109.

51) Nr. 119.

52) Nr. 141—143. 118.

53) Nr. 132.

54) Nr. 116, 117.

55) Henning Bl. 41.

56) Henning Bl. 42—45 und nach ihm Hiärn S. 262. Kelch S. 278.

57) S. die Acta Borussica pag. 217, 223—231, 232, 239, 354, 355, 357, 365, 476, 484, 486. bei Gadebusch II, 1. S. 83—87.

58) Schreiben des Königs an Kettler vom 2. August 1566. Dogiel V. Nr. 146.

59) Dogiel V. Nr. 147—151.

60) Dogiel V. Nr. 145.

61) Dogiel V. Nr. 152.

62) Brederlo, Geschichte des Handels der Ostseereiche S. 240.

63) Henning Bl. 43. Fuchs S. 298.

64) Fuchs a. a. O. Kelch S. 280.

65) Salvis tamen in omnibus praescriptae consociationis ac fraternitatis punctis, articulis et conditionibus, jure superioritatis ac praeeminentiae nostrae, integrisque omnibus regalibus ac principalibus nostris, quacunque ratione nobis magnoque ducatui forte competentibus P. 19.

66) Dogiel V. Nr. 154, 155.

67) Fuchs S. 297.

68) Dogiel V. Nr. 153.

69) Chytr. Chron. II. p. 167.

70) Königliche Bestätigungsurkunde vom 15. Juni 1568. Index Nr. 3610.

71) So berichten das Buch der Aeltermänner S. 136. und der Bürgermeister Fuchs S. 299. Nach Rüssow Bl. 60 wäre es sogar zu Feindseligkeiten gekommen. Kelch S. 280.

72) Buch der Aeltermänner S. 135.

73) Abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 182.

74) Fuchs S. 300 - 302.

75) Diese Verhandlungen kommen nicht bei Fuchs, sondern nur im Buche der Aeltermänner S. 136—146 vor, mit genauer Angabe der Daten; nur ist die Erzählung von der Einsicht der Radziwilschen Caution, durch vom Könige gesandte Beamte mit hereingemischt und zwar zwischen dem 2. oder 3. und dem 8. December. Unmöglich konnten aber in der kurzen Zeit rigasche Gesandte nach Polen und polnische nach Riga kommen und die Caution einsehen. Dies muß also früher stattgefunden haben, nämlich im Sommer des Jahres 1568, wie oben nach Fuchs gesagt worden ist, der auch das Datum der Abreise der rigaschen Gesandten (27. December 1567) ihrer Ankunft in Brody (13. April 1568), ihre Audienz am 11. Mai, ihren Abschied und das Creditiv der polnischen Gesandten vom 25. Juli anführt. Die Zeitangaben des Buchs der Aeltermänner sind nur dann sicher, wenn sie sich auf die Verhandlungen der Bürgerschaft beziehen; im Uebrigen ist manche Verwirrung.

76) Dogiel V. Nr. 163.

77) A. a. O. S. 282.

78) S. die Eidesformel bei Dogiel V. S. 289 f.

79) Dogiel V. Nr. 166. Der Text der beschränkenden Formel bei Dogiel ist nicht ganz richtig, hier ist er: ita tamen, quod si quid forte in Privilegiis per nos Ducatui Ultradunensi adversari aut contrarium esse Libertatibus, supradicto unito jam Corpori Regni et Magni Ducatus Lithuaniae videatur, id Nos de communi Senatus nostri Regni Poloniae, et Magni Ducatus Lithuaniae et Livoniae quoque consilio, et consensu moderari promittimus. Der Sinn ist deutlich und derselbe wie in der Einverleibungsacte Kurlands. Dogiel V. Nr. 165.

80) Dogiel V. Nr. 162.

81) Dogiel V. Nr. 164.

82) Fuchs S. 307.

83) Dogiel V. Nr. 168.

84) Nach dem Buch der Aeltermänner S. 149 ff., namentlich am 24. Februar.

85) Dogiel V. Nr. 169. Petitio Rigensium (ohne Datum).

86) Dogiel V. Nr. 170.

87) Buch der Aeltermänner S. 151—170.

88) Fuchs S. 302 f.

89) Buch der Aeltermänner S. 172.
90) Urkunde auf der Hamburger Stadtbibliothek, angeführt bei Wurm in Schmidts Zeitschrift für Geschichte S. 430 f.
91) Buch der Aeltermänner S. 175.
92) Brief der Herzöge von Pommern an den Kaiser vom 14. October 1570, auf der Hamburgschen Stadtbibliothek, angeführt bei Wurm in Schmidts Zeitschrift für Geschichte. 1846. S. 429.
93) Buch der Aeltermänner S. 183 f. s. auch Fuchs S. 303.
94) J. Pabels Notaten.
95) Buch der Aeltermänner S. 188—209 und in der Kürze bei Fuchs S. 303 f.
96) Fuchs S. 304.
97) Henning Bl. 54. Hiärn S. 285.
98) Buch der Aeltermänner S. 225.
99) z. B. von Wurm in seiner Schrift: Eine deutsche Colonie und ihr Abfall, in Schmidts allgemeiner Zeitschrift für Geschichte 1846.
100) Buch der Aeltermänner S. 233.
1) Karamsin VIII. S. 47—58.
2) Nyenstädt S. 66. Rüssow Bl. 59. Henning Bl. 41. Hiärn S. 259. Kelch S. 275. Alex. Newsky, Chronik 1031, Pskowsche Chronik und Urkunden des russischen Reichsarchivs; letztere drei bei Karamsin VIII. S. 73.
3) Nyenstädt S. 66.
4) Karamsin VIII. S. 92. nach Urkunden des russischen Reichsarchivs.
5) Karamsin VIII. S. 96.
6) Henning Bl. 46. Hiärn S. 264. Kelch S. 280.
7) Index Nr. 3273, 3274.
8) Strikowsky bei Karamsin VIII. Anmerk. 126.
9) Karamsin VIII. S. 98.
10) Karamsin VIII. nach Urkunden des russischen Reichsarchivs. Vergl. den Bericht der polnischen Gesandten in Turgenew Monum. Ross. I. Nr. 149.
11) Henning Bl. 54. Hiärn S. 285. Heidenstein belli mosc. comm. lib. I. init. — Kojalowicz lib. VIII. pag. 495. und Kelch S. 304. geben den 18. Juli an.
12) Janecki in propagatoribus Litterarium in Polonia § 30. Sarnicki Ann. lib. pag. 1212.
13) Kojalowicz VIII. lib. 495. Orichov. Ann. I.
14) Sarnicki pag. 1214. Kojalowicz pag. 495.
15) Dogiel V. Nr. 171.
16) S. diese interessanten Unterhandlungen, deren Detail nicht hieher gehört, bei Karamsin VIII. S. 183—189. und in Turgenew Monum. Ross. I.
17) Byhelings Instruction und Bericht vom 22. Juli 1573 im Großh. Meckl. Archive zu Schwerin und letzterer im Auszuge in Bunge's Archiv I. S. 322 ff.
18) Fuchs S. 304.
19) Buch der Aeltermänner S. 226.
20) Karamsin VIII. S. 194 f. nach Urkunden des russischen Reichsarchivs.
21) Turgenew Monum. Ross. I. 183.
22) So heißt es wenigstens in den officiellen Erlassen (im Anhange zur Menckenschen

Sammlung der Briefe Sigismund Augusts) und in den meisten Geschichtschreibern Laur. Müller (Sept. Hist. S. 2.) ist offenbar für den deutschen Kronbewerber

23) S. seine Charakterschilderung bei Henning Bl. 59.

24) Fuchs S. 305.

25) Prawa, Konstytucie etc. Krolestwa Polskiego Vol. II. p. 894 ff. p. 904. (Litterae confirmationis generalis).

26) S. seine Antrittsrede hinter der Menckenschen Sammlung der Briefe Sig. Augusti S. 551 ff. Vergl. des Bischofs Piasecki Chronik, die mit der Thronbesteigung Bathory's anfängt.

27) Karamsin VIII. S. 200. Heidensteinii (königl. polnischer Secretair) Comment. belli mosc. L. I. p. 1. 1589 zu Kromers Chronik gedruckt. S. 731—839.

28) Henning Bl. 60. Hiärn S. 298. Kelch S. 330. Müller Sept. Hist. S. 7.

29) Hiärn S. 293 f.

30) S. die Briefe des Kokenhusenschen Raths an den Herzog von Kurland, um schleunige Hilfe v. 15. u. 18. August 1577. Index Nr. 3621. 3622.

31) Brief des wendenschen Raths an den rigaschen, um Hilfe v. 10. Juni 1577. Index Nr. 3620..

32) Die Sprengung von Schloß Wenden, aber durch eine adelige Jungfrau, erzählt auch der Erzbischof Solikowsky in seinem Comment. brevis rer. polon. 1572—1589. p. 96. Obgleich er wichtige Staatsämter, zum Theil in Livland, bekleidet hat, so enthält sein Werk doch nur kurze Notizen über livländische Angelegenheiten. Daß Wenden von den Frauen gesprengt und Solches von den rigaschen Predigern auf der Kanzel getadelt worden, sagt Müller S. 8.

33) S. die ausführliche Beschreibung in der Kläglichen erbärmlichen Zeitung. Nürnberg 1578.

34) Rüssow Bl. 103—105. Henning Bl. 61 f. Hiärn S. 313—318. Nyenstädt S. 90—92. Kelch S. 339—348.

35) Karamsin VIII. S. 210. 212. Kelch S. 342.

36) Lengnich, Geschichte der preußischen Lande. Theil III. S. 251.

37) Henning Bl. 63.

38) S. die Briefe Chodkiewicz' an den rigaschen Rath vom März und April 1578. Index Nr. 3623—3627.

39) Rüssow Bl. 113—115. Henning Bl. 67 f. Hiärn S. 319 f. 322 f. Kelch S. 349—351. Solicov. Comment. p. 99. (ed 1647). Heidenst. L. 1. Müller Sept. Hist. S. 8. Index Nr. 3629—3631.

40) Dankschreiben des Königs von Polen an die Stadt Riga v. 21. Januar 1579. (Index Nr. 3632.)

41) Heidenst. de bello Moscovit. comment. L. 1. pag. 746 ff. Karamsin VIII, S. 230.

42) Dogiel V. Nr. 176.

43) Instruction und Creditiv der Abgeordneten vom 20. Januar 1579 in den Württemb. Urk. I. Nr. 62. 63.

44) Schreiben des Kanzlers Zamoisky an den Administr. des Deutschordens vom Februar 1580 a. a. O. Nr. 66.

45) Ordenschronik im Württembergischen Archiv. (Bunge's Archiv VII. S. 67.)

46) Heidensteinii belli mosc. Comm. L. II. p. 762.

47) Heidenst. belli mosc. Comm. L. II. p. 748 f. Vgl. den Brief König Stephans an den Zaren vom 2. August 1581. (Turgenew Mon. Ross. I. 296.)

48) Piasecki, Chron. p. 7.

49) Karamsin VIII. S. 231—253. Rüssow Bl. 118. Henning Bl. 70. Hiärn S. 325. Nyenstädt S. 83 f. Kelch S. 355 - 358. Brief König Stephans a. a. O. Piasecki p. 7—10.

50) Rüssow Bl. 117 ff. Henning Bl. 69 f. Hiärn S. 323 f. Kelch S. 355—359. Heidenst. belli mosc. Comm. Lib. III. Nyenstädt S. 84.

51) Henning Bl. 56. Hiärn S. 291. Heidenst. rer. pol. libri p. 70.

52) Index. Nr. 3619.

53) S. die Gotthard Wiecken zugeschriebene handschriftliche Beschreibung denkwürdiger Vorfälle in Riga von 1521—1589. Indessen mag Wiecken seinen antikatholischen Gesinnungen nach hier wohl sich Uebertreibungen erlaubt haben, wie bei seiner Schilderung der Kalenderunruhen.

54) Solicovii Comment. p. 126.

55) Henning Bl. 70. Heidenst. rer. Pol. l. p. 164. Piasecki p. 10. Solicovii Comm. rer. Pol. p. 127. Wiecken's Beschreibung. Die Eidesformel in Dogiel V. Nr. 180.

56) Dogiel V. Nr. 184. Index Nr. 3635.

57) Der letztere kommt bei Fuchs und Dogiel nicht vor; im Dogiel sind übrigens alle Namen verschrieben und es ist nicht wahrscheinlich, daß der Aeltermann kleiner Gilde nicht auch Abgeordneter gewesen sein sollte. Vielleicht hinderte ihn Krankheit oder eine andere Ursache an einer thätigen Theilnahme und so wurde in der in Litthauen aufgesetzten Urkunde sein Name ausgelassen.

58) S. den Ausgang des Privilegiums in Breverlo, Geschichte des Handels der Ostseereiche S. 166.

59) Transsumpt des Herzogs v. Kurland Index Nr. 3664. Bestätigung der Zolltaxe v. 14. Jan. 1581. Index Nr. 3634.

60) Fuchs S. 307. Responsum regis 15. Januar 1581 im Anhange zu Rascii tumultus rigensis.

61) Index Nr. 3636. 3637.

62) Possevini Livoniae Comm. ad P. Gregorium XIII. p. 20 ed. Napiersky.

63) Rascii tumultus rigensis initia et progressus pag. 3. Die Nobilitirung geht aus einem Decret der königlichen Commissarien Severin, Bonar und Leo Sapieha vom 4. September 1589 hervor. Seine Belehnung hat Tastius in seiner Erklärung vom Jahre 1585 selbst eingestanden und dadurch zu entschuldigen gesucht, daß er um die zwei frei stehenden Häuser zum Ersatz für manchen von ihm erlittenen Schaden schon im Anfange des Jahres 1578 nachgesucht habe. Der Originalleihbrief über die Wake Jerkül vom 26. November 1582 zu Gunsten Vhelings ist in der Kleinroopschen Brieflade vom Verfasser aufgefunden worden.

64) Müller, Sept. Hist. S. 28. Deswegen verlangten wohl die polnische Regierung und die Stadt Riga die Unterdrückung seiner Chronik.

65) Chwalkowski regni Pol. jus publ. 1683. p. 399 ff.

66) Müller S. 41—43.

67) Karamsin VIII. S. 257—260. nach Urkunden des russischen Reichsarchivs. Heidenst. belli mosc. Comm. L. III. p. 790. L. IV. p. 792., wo noch einige andere

Schlösser vorkommen. Von vier Schlössern spricht auch der Brief Stephans vom 2. August 1581 (Turg. Mon. Ross. I. Nr. 225.)

68) Turg. Mon. Ross. I. Nr. 220. 221.

69) S. Possevini de rebus Moscoviticis Commentarius. Heidenst. belli mosc. C. L. 4. p. 793. Possevini's geheime Instruction Turg. Mon. Ross. I. Nr. 212. Piasecki p. 10.

70) Diesen Grund zum Angriffe auf Pleskau führt König Stephan selbst an in seinem Briefe vom 14. August 1581. Turg. Mon. Ross. I. Nr. 226.

71) Karamsin VIII. S. 256—276. Henning Bl. 71 f. Rüssow Bl. 125. Nyenstädt S. 85. Hiärn S. 330. Kelch S. 365. Turgenew Mon. Ross. I. Nr. 229—239. 248. S. auch das polnische Belagerungsjournal und die Briefe polnischer Staatsmänner in Mitth. VIII.

72) Turg. Mon. Ross. I. Nr. 240. (von Possevini an den Zaren) und 242. (von Fuligno an den Nuntius Bolognetti.).

73) Turg. Mon. Ross. I. Nr. 238. Vom Nuntius Caligari an den Cardinal von Como vom 11. November 1581.

74) Inland 1855. S. 219.

75) Dogiel V. Nr. 185.

76) Piasecki p. 13.

77) Heidenst. belli mosc. C. L. IV. Kelch S. 367. Belagerungsjournal in Mitth. VIII.

78) Henning Bl. 71. Hiärn S. 330. Heidenst. l. c. p. 812.

79) Henning Bl. 71.

80) Die obengenannten Annalisten.

81) Henning Bl. 71. Hiärn S. 331.

82) S. die livländischen Annalisten. Turg. Monum. Ross. I. Nr. 245.

83) Hiärn S. 333. Kelch S. 373.

84) Kelch a. a. O.

85) Turg. Mon. Ross. I. Nr. 249. Brief Zamoisky's.

86) Rüssow Bl. 127. Henning Bl. 71. Kelch S. 378 f. Hiärn S. 334. Heidenst. belli mosc. Comm. L. 5. p. 824.

87) Hiärn S. 334.

88) Heidenst. belli Mosc. Comm L. I. initio. (Er war königlicher Secretair.)

89) a. a O. L. V. p. 820.

90) Kelch S. 341.

91) a. a. O.

92) S. die handschriftliche kurze Beschreibung denkwürdiger Vorfälle in Riga von 1521 bis 1589, meist den Kalenderstreit enthaltend und Gotthard Wiecken zugeschrieben, dessen Namen aber erst in den spätern Handschriften vorkommt. Er ist parteiisch gegen den Rath.

93) Nach des Secretairs Tastius peinlicher Aussage.

94) Buch der Aeltermänner S. 214 f.

95) So sagte Tastius im peinlichen Verhöre aus, und dasselbe vermuthet B. Bergmann. (Die Kalenderunruhen in Riga, 1806. S. 43.) Daß die Abgeordneten die Kirchen zugestanden hätten, wie in dem etwas parteiischen sogenannten Wieckenschen Werke behauptet wird, ist nicht wahrscheinlich, weil sie gar keine Vollmacht dazu hatten. Vielleicht haben sie ihre Mitwirkung versprochen.

96) Dogiel V. Nr. 182.
97) Possevini Livoniae Commentarius Gregorio XIII. tertio Kalendas Aprilis 1583 ed. Napiersky 1852. p. 22.
98) a. a. O. p. 27, 22.
99) Dogiel V. Nr. 183.
100) Solicovii, Comm. rer. Polon. p. 139.
1) Was die sog. Wieckensche Schrift von einer frühern Correspondenz des Tastius mit dem Großkanzler, seiner Berathschlagung mit dem Oberpastor Neuner, der Freude Bhelings, zum Kanzler gerufen worden zu sein, seinem vermeintlich verrätherischen Rathe und dem Gespräche des Kanzlers mit dem König, meldet, wobei Ecke, Tastius, Neuner und Bheling sehr mitgenommen werden, wird durch andere Quellen nicht bestätigt, vielmehr geht aus den Protokollacten in der Tastius'schen Anklagesache vom 17. October 1597 (in Brotze, Syllog. Diplome) und aus Nyenstädt hervor, daß jene Rathsglieder Wochen lang widerstanden. S. auch die im Thurmknopfe der Johanniskirche (und nicht der Petrikirche, wie aus dem Inhalt hervorgeht) am 11. September 1588 niedergelegte Acte in Bunge's Archiv VI. (wo fälschlich die Petrikirche gemeint wird).
2) S. Nyenstädt und die im Thurmknopfe der Johanniskirche niedergelegte Acte vom 11. Sept. 1588.
3) S. Theil I. Abschnitt 5. Kap. 4.
4) Hiärn S. 338.
5) S. die im Thurmknopfe der Johanniskirche niedergelegte Urkunde vom 11. Sept. 1588.
6) S. Busse über das Magdalenenkloster in Riga, Mittheilungen IV. S. 438.
7) S. Rascii Rig. Tum. p. 4., die im Thurmknopfe der Johanniskirche niedergelegte Urkunde, die sog. Wieckensche Schrift und Kelch S. 375.
8) Dies melden die sog. Wieckensche Schrift und Kelch S. 375. Es widerspricht der Aussage Nyenstädt's, daß der Herzog schon früher zum Nachgeben gerathen habe, nicht, denn die Bürgerschaft war davon wohl nicht unterrichtet.
9) Kelch S. 376. Chyträus (Chron. 159. II. S. 412.) verschweigt Bhelings Theilnahme, doch er hat bekanntlich seine Angaben auf Betrieb des Raths modificirt.
10) Vetter, historische Erzählung vom Jungfernkloster zu Riga 1614.
11) Nach dem im Gildenarchiv befindlichen Diarium.
12) Eines Ungenannten, der Alles mit angesehen hat, kurze Beschreibung u. s. w. S. 24—35. Solicovii, Comm. rer. Polon. p. 140. Hiärn S. 338. kurz angeführt bei Rüssow Bl. 132. Kelch S. 374.
13) S. Tolgsdorf in der oben angeführten Geschichte dieses Klosters, übers. v. Vetter.
14) Dogiel V. Nr. 185. Heidenst. bell. mosc. L. VI. Abtretungsurk. der Stadt vom 5. Mai 1582. in Mitth. VIII. S. 441. u. Bewilligung der hundert Gulden S. 442.
15) Index Nr. 3037.
16) Nyenstädt, Chronik S. 83.
17) Hiärn S. 338. Kelch S. 374.
18) S. die im Thurmknopfe der Johanniskirche niedergelegte Urkunde.
19) S. dessen Bestallung vom 1. Mai 1582, herausgegeben von Napiersky in Possevini Livon. Comm.

20) Henning Bl. 72.
21) Heidenst. bell. Mosc. Comm. Lib. VI.
22) Nyenstädt, Chronik S. 81.
23) Beides bei Fabricius S. 144—145.
24) Nyenstädt, Chronik S. 81 ff.
25) S. auch Kelch S. 386 f. Müller Sept. hist. pag. 55—57.
26) Henning Bl. 72.
27) Nyenstädt a. a. O. Müller Sept. hist. p. 35.
28) Possevini Liv. Comm. p. 20. Solicov. Comm. p. 141.
29) Hiärn S. 339.
30) Herausgegeben von Napiersky in Possev. Comm.
31) Henning Bl. 72. Hiärn S. 339.
32) Rüssow Bl. 130 f. Henning Bl. 71 f. Hiärn S. 336. Kelch S. 378. Oernhielm pag. 183.
33) Heidenst. belli Mosc. Comm. L. VI. p. 837. Chytr. Chron. II. p. 428.
34) Chytraeus Chron. II. p. 428.
35) Hiärn S. 337 f. Kelch S. 381. Müller S. 44—46.
36) Dalin Th. III. Bd. II. S. 115 f.
37) So berichtete wenigstens Possevini dem Papste Liv. Comm. p 21.
38) Henning, Bericht von Religionssachen in Kurland 1587. Bl. 41—45. in Script. rer. Liv.
39) Stiftungsbrief in Dogiel Nr. 186. vom 3. December 1582 mit einer authentischen, dem Bischof Mielinsky ausgefertigten Abschrift vom 3. Februar 1583. Gadebusch giebt dies Datum für das des Original-Stiftungsbriefs an.
40) Solicov. Comm. rer. Polon. pag. 139.
41) Solicov. a. a. O. pag. 144.
42) S. Possevini's Brief an den Bischof Mielinsky vom 3. Februar 1583, herausgegeben von Napiersky mit Possevini's Commentar.
43) Ausführlich in Chytr. Chron. II. p. 435 ff.
44) Hiärn S. 341. Kelch S. 387.
45) Bergmann's histor. Schriften II. S. 71—74. Stiftungsurk. des Jesuitencollegiums v. 25. Juni 1583 in Mitth. VIII. S. 444 f. Priv. Gregors XIII. v. 1. März 1583. S. 448 f.
46) Hiärn S. 337. Kelch S. 382. Menius Prodromus p. 34. Die Aufschrift lautet: Haeresis et Moschi postquam devicta potestas, Livonidum primus pastor ovile rego. Müller S. 64. Kelch S. 389. Sein Leben als Gelehrter ist beschrieben von Götze in dem otium Varsaviense. Vratislaw 1755. p. 22—39. und in Gadebusch livl. Bibl. II. S. 340—347.
47) Hiärn S. 354. nach Müllers Sept. Hist. p. 65. Kelch S. 388.
48) Rüssow Bl. 133.
49) Müller S. 64. Kelch S. 388.
50) Müller S. 66.
51) Piasecki, Chron. p. 52.
52) Nyenstädt's Chronik S. 86.
53) Müller S. 47 f. u. 53. Hiärn S. 348. Kelch S. 382.
54) Müller S. 63.

55) Rede der livl. Boten auf dem polnischen Wahltage von 1587 bei Kelch S. 425 f.
56) S. Theil I. Abschn. 4. Kap. 4.
57) Müller S. 63—68. Kelch S. 389—391.
58) Abgedruckt zu Krakau 1583 und 1589, so wie bei Dogiel V. Nr. 187 und in den Prawa, Konstytucie etc. Vol. II. p. 1040 ff.
59) Index Nr. 3655.
60) Breverlo, Gesch. des Handels der Ostseereiche S. 241.
61) Neque tamen ab iis qui tempore belli usuras in bonis suis inscripserunt, exigi eae debent. In posterum autem non nisi mediocres inscribi et accipi poterunt.
62) Turg. Mon. Ross. I. Nr. 255. (Bericht über die Rundreise des Cardinals Radziwil 1584.)
63) Gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen 1765. S. 87—89. Ziegenhorn, Kurländisches Staatsrecht. Beilage Nr. 84.
64) Prinz Moscoviae ortus et progressus in Script. rer. Livon. II.
65) Urkunde im dörptschen Stadtarchiv.
66) Wybers Coll. maj. p. 33. bei Gadebusch II. 1.
67) Wybers Coll. maj. p. 38.
68) Vidimirte Abschrift im dörptschen Bürgermeisterschaff nach Gadebusch II. 1. S. 292.
69) Rathsprotokoll vom 25. September 1583 bei Gadebusch II. 1. S. 285.
70) Rüssow Bl. 132 f.
71) Nyenstädt, Chronik S. 86 f.
72) Hiärn S. 348—352. Müller, Sept. hist. p. 46—53, 82. Kelch S. 382—385.
73) So sagt Hiärn S. 352, der auch die Namen nach Müller, Sept. hist. p. 54, 82 anführt, in welcher Müller selbst als einer der Revisoren genannt wird. Der Widerspruch mit Ceumern, welcher in seiner Schaubühne Theil I. S. 6 den Pekoslawsky, zwei litthauische Beamte und zwei livländische, nämlich die nach Hiärn für die wendensche Präsidentschaft bestimmten, nennt, ist nur scheinbar, denn Pekoslawsky wurde später wirklich vom Könige mit der Revision beauftragt und die übrigen wurden ihm wohl zugeordnet.
74) Hiärn S. 355. Müller S. 80.
75) Müller S. 81. Hiärn S. 355. Kelch S. 400 ff.
76) Hiärn S. 353. Dog. V. Nr. 192. vom 17. December 1585.
77) Müller S. 54. Kelch S. 389.
78) Bericht über die Rundreise in Turgenew Hist. Rossiae Mon. I. Nr. 255.
79) Prawa, Konstytucie etc. Vol. II. p. 906. 950. 980. 994. 1024 ff. 1259.
80) S. die Urkunden in den Mitth. Bd. III.
81) Dogiel I. Nr. 10. Henning Bl. 73—76. Hiärn S. 342—347. Müller S. 58—59. Kelch S. 392—415. Rüssow Bl. 134 läßt den Herzog im Februar sterben; Henning und Müller befanden sich aber selbst in Kurland.
82) Brief des Zaren an Radziwil vom Februar 1586 und Antwort vom 25. März in Mitth. III. S. 117 ff.
83) Müller S. 82 f. Henning Bl. 76. Hiärn S. 356. Chytr. Chron. p. 473 f. Kelch S. 402 ff.
84) Gadebusch II. 1. S. 362.
85) Heidenst. rer. Pol. Comm. L. VII. p. 236.
86) Die Quellen zur Geschichte der rigaschen Kalenderunruhen bestehen zum Theil in

den betreffenden Abschnitten der bekannten gleichzeitigen Annalisten, namentlich Nyenstädts, der als Rathsglied an allen Verhandlungen thätigen Antheil nahm (Chronik und Handbuch), Lorenz Müllers, der den Rath und die polnische Regierung angreift und dessen Schriften daher im J. 1595 in mehreren Ländern (Index Nr. 3684—3691) verboten wurden, und des Chyträus, der in seiner lateinischen Ausgabe vom Jahre 1593 ebenfalls im Sinne der Bürgerpartei, in der deutschen aber vom Jahre 1597 mehr im Sinne des Raths geschrieben hat. Von dem Letztern erhielt er ein Geldgeschenk von 100 Ducaten (gegen Quittung vom 26. October 1595) durch den Secretair Hilchen, der nach langen Unterhandlungen ihn zu diesen Modificationen beredet hatte. (Brief Chyträus' an den Rath vom 20. Dec. 1597. Index Nr. 3695.) Ferner besitzen wir mehrere Actenstücke und meist ungedruckte Monographien, als Michael Zaupe's Beschreibung von dem Aufruhr zu Riga, des gregorianischen Kalenders wegen, des Conrectors Rasch, Rigensis tumultus initia et progressus (1579—1586 herausg. Riga 1855), die Gotthard Wiecken zugeschriebene Beschreibung denkwürdiger Vorfälle in Riga von 1521—1589 (im Auszuge in N. N. Misc. Stück 22 u. 23), welcher Gadebusch ausschließlich folgt, ohne ihr doch ganz zu trauen, und eine Beschreibung des Anfangs der Unruhen durch den Prediger Johann Dalen im Anhange zu seinem Schreiben an Chyträus vom 4. Mai 1585, alle vier im Sinne der Bürgerpartei; hingegen im entgegengesetzten Sinne zwei lateinische Beschreibungen der Unruhen vom Rathssecretair David Hilchen und dem rigaschen Prediger Plinius oder Plöne. Wichtig sind Kaspar Padels Nachrichten von rigaschen Begebenheiten von 1556—1593. Hierzu kommt noch das Diarium des rigaschen Geistlichen Reckmann und das eines unbekannten Verfassers im Archiv der großen Gilde, so wie mehrere Urkunden. Alle diese Quellen sind von Benjamin Bergmann benutzt in seinem Werke: die Kalenderunruhen in Riga, 1806. Das Buch der Altermänner ist in dieser stürmischen Zeit und zwar vom Jahre 1572—1590 nicht geführt worden, und wie man aus dem Anfange des Jahres 1590 sieht, aus Furcht. Müllers Sept. hist. und unsere Annalisten enthalten nur kurze Uebersichten.

87) In Brotze Syll. T. II. Index Nr. 3641. Statt Literaten ist hier wohl mit Brotze zu lesen: Litmaten.

88) Index Nr. 3642.

89) Nach den Nachrichten des Pastor Plöne bei Bergmann S. 70.

90) S. das noch vorhandene Klaglibell der rigaschen Gemeinde vom Jahre 1586.

91) Mandat und Protestation von Reuners Hand in Brotze, Sylloge Tom. II. (Index Nr. 3643.)

92) S. das Klaglibell der Stadt vom Jahre 1586 im Auszuge bei Bergmann S. 118.

93) S. das Klaglibell der Stadt vom Jahre 1586. Fabricius S. 148.

94) Dies ist der Sinn der Worte, selbst im Klaglibell der Stadt oder der Bürgerpartei. Er stimmt auch mit der gegen den Rector gerichteten Klage überein. Nyenstädt sagt geradezu, der Rector habe den König einen Meineidigen genannt. Er setzt den Wortwechsel etwas später an, allein im Klaglibell kommt er schon vor dem Weihnachtsfeste alten Styls vor. Dies bestätigt Raschius S. 7.

95) Klaglibell der Stadt vom Jahre 1586. Obgleich dies Klaglibell von der Bürger-

partei herrührt, so können jene öffentlich vorgefallenen Thatsachen schwerlich erdichtet worden sein und werden in der Vertheidigungschrift Ecke's und Tastius' auch nicht widerlegt.

96) Wieken in N. N. Misc. St. 22 u. 23. S. 412 u. a.

97) Nach dem Klaglibell, Zaupe, Plöne, Hilchen, Dalen und Nyenstädt. Winden nennt den 1., Padel den 3. Januar.

98) Nyenstädt's Thaten werden in der sog. Wiekenschen Schrift (bei Gadebusch) mit Stillschweigen übergangen; sie passen aber ganz zu seinem spätern Benehmen.

99) S. das Klaglibell der Stadt und die Vertheidigungschrift der Rathspartei.

100) S. das im Archiv der großen Gilde aufbewahrte Diarium.

1) Nach Nyenstädt.

2) Nyenstädt, Zaupe u. A.

3) Nach Nyenstädt.

4) Nach ihrer Vertheidigungschrift und dem Zeugnisse von Zaupe und Padel; die Ertheilung freier Geleite war auch damals bei Criminalprocessen gebräuchlich und kommt häufig vor. Die sog. Wiekensche Schrift läßt mit Trommelschlag bekannt machen, daß diejenigen, bei welcher Ecke und Wheling gefunden würden, einer Strafe unterliegen sollten, wodurch man bald erfuhr, wo sie wären und sie durch Bewaffnete abholen ließ.

5) Nach Nyenstädt und Zaupe.

6) Die einzelnen Erklärungen ausführlich bei Zaupe S. 154—161.

7) Nach der Beschwerde Ecke's gegen die Gemeinde vom Jahre 1585.

8) S. das Klaglibell der Stadt vom Jahre 1586.

9) Abgedruckt bei Bergmann S. 245—272. Die sog. Wiekensche Schrift spricht von nur 11—12 Punkten, ein Beweis ihrer Unzuverlässigkeit.

10) Abgedruckt als Anhang zu Rascii rigensis tumultus initia et progressus. Riga 1855.

11) Brederlow, Geschichte des Handels der Ostseereiche mit besonderm Bezug auf Danzig S. 276 ff.

12) Dies gesteht sogar die Wiekensche Schrift.

13) Bergmann's Magazin I. S. 132 ff.

14) Brederlow, Geschichte des Handels der Ostseereiche S. 271 ff.

15) Beides abgedruckt im Anhange zu Rascii rigensis tumultus initia et progressus. Riga 1855.

16) Abgedruckt im Anhange zu Rascii rigensis tumultus initia et progressus.

17) Königl. Brief an den Rath vom 29. März und Citation vom 1. April 1586 im Anhang zum Werke des Rascius.

18) Index Nr. 3646.

19) S. die Commissionsacte vom Jahre 1589 in Bunge's Archiv IV. S. 83 und die ausführliche Schilderung in Nyenstädt's Handbuch S. 145.

20) Zeugenverhör v. 17. Oct. 1597 (Index Nr. 3694).

21) S. unter Andern Nyenstädt's Handbuch.

22) S. das im Auszuge in den Brotze'schen Collectaneen vorhandene Protokoll dieser Verhandlungen. Die sog. Wiekensche Schrift nimmt den Inhalt der erpreßten Aussagen für Wahrheit an.

23) Namentlich in der sog. Wiekenschen Schrift, welche wiederum Gadebusch aus-

geschrieben hat. Die obigen Einzelheiten über den Gang des Processes sind meist der ausführlichen Schilderung Nyenstädt's in seinem Handbuche S. 146 f. (Mon. Liv. ant. II.) entnommen.

24) Nach Nyenstädt's Handbuch S. 147—150.

25) A. a. O.

26) S. den Aufsatz in Nord. Misc. St. 22 u. 23. S. 431—434.

27) Worte Nyenstädt's in seinem Handbuche S. 150. S. sein und zwei Anderer Rechtfertigungschreiben an Rath und Bürgerschaft von Anfang Juli 1586 im Anhange zum Rascius.

28) Index Nr. 3647.

29) Im Anhange zum Werke des Rascius vom 10. Juli 1586 nebst dem Erfüllungsbefehle vom 20. Juli.

30) Nyenstädt, Chronik S. 93.

31) Schreiben Kettlers. Index Nr. 3281.

32) Index Nr. 3648.

33) Schreiben Kettlers. Index Nr. 3282.

34) Index Nr. 3649.

35) Schreiben vom 6. October 1586 im Anhange zum Rascius.

36) A. a. O.

37) A. a. O.

38) Gadebusch II. 1. S. 172 u. 216. (Urk. in Livonica Fasc. III. p. 131 Beil.)

39) S. Bergmann S. 230. Von diesem Groll haben sich noch Briefe aufrührerischen Inhalts erhalten.

40) Nyenstädt der Giese's Unterhandlungen in Schweden mittheilt, hatte sie von einem Secretair des dortigen Königs, Johann Wiltberger erfahren, der später nach Riga kam. (Handb. S. 142. in Mon Liv. ant. II.)

41) Müller's Fortsetzer S. 111—114. Hiärn Buch VII. S. 875—880 der ältern Ausgabe. Kelch S. 420—422. Heidenstein rer. Polon. lib. VII. pag. 236, 239.

42) Index Nr. 3651.

43) Index Nr. 3653.

44) Karamsin IX. S. 156—168 meist nach Urkunden des russischen Reichsarchivs.

45) Heidenstein rer. Pol. Comm. lib. VIII. pag. 243 sqq.

46) Hiärn S. 362. Prawa, Konstytucie etc. Vol. II. p. 1096 sqq.

47) Piasecki, Chron. p. 79.

48) Hiärn S. 366. Henning Bl. 78 f. Solicov. pag. 204. Heidenstein lib. VIII. pag. 243 sqq. Chytraeus Chron. II. 522—532. Kelch S. 425—442. Müller's Fortsetzer S. 122—159.

49) Müller's Fortsetzer S. 160—173. Piasecki p. 82, 87.

50) Instruction für die Gesandten der Stadt beim Reichstage. (Index Nr. 3650.)

51) Heidenstein lib. VIII. p. 248. Kelch S. 425—428. Müller's Fortsetzer S. 121 f. Hiärn S. 362.

52) Confirmatio generalis jurium 8. Jan. 1588 in Prawa, Konstytucie II. p. 1201; auch in der spätern speciellen Bestätigung der rigaschen Privilegien vom 17. April 1589 (Dogiel V. Nr. 198.) angeführt.

53) Urkunde bei Gadebusch II. 1. S. 25.

54) Dogiel V. Nr. 193—195.
55) Henning Bl. 79. f.
56) Original im dörptschen Rathsarchiv nach Gadebusch Jahrg. II. 2. § 12.
57) Kelch S. 442.
58) Prawa, Konstytucie etc. II. p. 1316, 1317, 1362, 1441.
59) Abgedruckt bei Gadebusch II. 2. S. 55.
60) Prawa, Konstytucie etc. II. p. 1261 sqq. (Reichstagsbeschlüsse v. 1589. §. 3, 10, 18, 19.)
61) Hiärn S. 367. Kelch S. 442. Müller's Fortsetzer S. 173—175.
62) S. Nyenstädt's Beschreibung der rigaschen Kalenderunruhen in seiner Chronik und das hierüber von Schenking dem Bürgermeister Nyenstädt ausgestellte Zeugniß vom 30. August 1591 in Mon. Liv. ant. II. S. 90.
63) Rüssow Bl. 133.
64) Rathsprotokolle vom Jahre 1588 im Auszuge bei Gadebusch I. 2. S. 26 ff. Etwas anders wird dieser Vorfall in Sahmen altes Dorpat S. 95 f. und darnach von Gadebusch in seinen Versuchen in der livländischen Geschichtskunde I. S. 27 erzählt. Die Angaben der Protokolle verdienen aber wohl den Vorzug.
65) Dörptsche Rathsprotokolle vom 16. November, 18., 19., 21., 22. u. 30. December 1590 im Auszuge in Gadebusch, Versuche der livländischen Geschichtskunde I. S. 29.
66) Rathsprotokoll vom Jahre 1590. S. 835, bei Gadebusch a. a. O.
67) Index Nr. 3652.
68) Bergmann S. 230.
69) Index Nr. 3659.
70) Nach Giese's eigenem Geständniß vor der polnischen Untersuchungscommission im Jahre 1589, s. die Acten derselben in Bunge's Archiv IV. S. 83. Brief des Dr. Stopius. Index Nr. 3656.
71) Index Nr. 3658.
72) Vollmacht v. 22. Aug. 1587. Index Nr. 3657.
73) Abschrift in Brotze's Sylloge II. (Ind. Nr. 3662.) Vgl. Index Nr. 3660, 3661.
74) Brief des Dr. Stopius an den polnischen Secretair Wiltperger v. 25. Oct. 1588. Index Nr. 3663. Uebrigens ist der Brief nur in der Absicht geschrieben, des Verfassers Gesinnungen dem Könige und den Polen überhaupt zu empfehlen und ihm eine, wie es scheint, sehr gewünschte Remuneration zu verschaffen.
75) Nach Reckmann's Diarium. (N. N. Misc. St. 15 u. 16. S. 556.)
76) S. den Severinschen Vertrag vom Jahre 1589. P. 4, abgedruckt bei Bergmann.
77) Nyenstädt und Chyträus (Chron. II. S. 554), der diese Angelegenheiten sehr ausführlich und, wie er selbst sagt, nach Mittheilungen des rigaschen Raths erzählt.
78) Als Aeltermann großer Gilde fungirte Rasch im Jahre 1588 und wird als solcher in der im Thurmknopfe der Johanniskirche niedergelegten Urkunde vom 11. September 1588 genannt. Allein nach dem Verzeichnisse der Aeltermänner vom Jahre 1654 (in Mon. Liv. ant. IV.) war Rasch wirklich fungirender Aeltermann nur von 1583—1585, dann Brinken, dann seit 1588 Giese, was auch aus andern Nachrichten hervorgeht. Dieser wird aber in der oben genannten, im Sinne des Raths geschriebenen Urkunde nicht genannt, sondern nur Rasch mit seinem frühern Titel. Der Letztere soll auch nach Giese's Tode im Jahre 1589 fungirt haben.

79) L. Padel's Notaten zum Jahre 1589.

80) Dogiel V. Nr. 198. Daher sagen vielleicht Nyenstädt und Bergmann von ihr nichts.

81) Nyenstädt's Handbuch S. 152.

82) Ich habe hier Nyenstädt's Erzählung (Chronik S. 97, Handbuch S. 152), der etwas zusammenhangslosen und aus den der Bürgerpartei günstigen Schriften geschöpften Darstellung Bergmann's vorgezogen. Er stellt S. 200 Fahrensbachs Anschlag als einen plötzlichen Handstreich dar, ohne die Veranlassung, nämlich die Unterhandlung mit Hilchen und der Rathspartei und namentlich mit Nyenstädt zu erwähnen, der selbst dabei thätig gewesen sein muß, da er von ihr in der ersten Person des Plurals spricht (Wir vermochten den Obersten u. s. w.). Nyenstädt ist hierin um so zuverlässiger, als Hilchen sein Schwiegervater war. Den Plan, sich den Commissarien zu widersetzen, erwähnt Bergmann später und ohne Verbindung mit dem Fahrensbachschen Anschlage. Ebenso erzählt er, es hätten sich bei diesem Obersten nur zwanzig Bürger eingefunden, während Nyenstädt ausdrücklich von gegen hundertundfunfzig Stadtsoldaten und von über ein paar hundert Bürgern und mehreren Feldstücken spricht. Das Resultat der Unterhandlung stellt Bergmann ebenfalls als für Fahrensbach nachtheilig dar und sagt, er habe blos versucht, sich mit guter Art zurückzuziehen, während Nyenstädt im Gegentheil wiederholt behauptet, die Bürgerpartei wäre genöthigt worden „in einem beschwornen Contract" die Annahme der Commissarien zu versprechen. Hierdurch war ein Hauptzweck der Rathspartei erreicht, obgleich es wohl möglich ist, daß man noch weiter gegangen wäre, wenn die Gegner sich nicht kampffertig gezeigt hätten. Vergl. L. Padels Notate, namentlich in Bezug auf die Zeitangaben aller dieser Begebenheiten.

83) Index Nr. 3665.

84) Nach Nyenstädt's Chronik S. 97. Die sogenannte Wiekensche Schrift läßt den Kanzler im Schlosse und den Castellan bei der Wittwe des Tastius wohnen und setzt in ihrer parteiischen Art hinzu, der Teufel kam zu seiner Großmutter.

85) Nach den Commissionsacten abgedruckt in Bunge's Archiv IV. S. 80.

86) Nach den Commissionsacten, nach Nyenstädt wären es sechs Rathsglieder und sechs Personen aus der Bürgerschaft gewesen. Derselbe führt auch vielmehr Klagepunkte an.

87) So wie das Vorhergehende nach den Commissionsacten in Bunge's Archiv. Mit Unrecht sagt daher die sog. Wiekensche Schrift „warum sei gerichtet wurden, hat man nicht erfahren."

88) Nach den Commissionsacten in Bunge's Archiv IV. S. 85—87.

89) Bergmann S. 229—232. In den Commissionsacten in Bunge's Archiv kommt Groll nicht vor, vermuthlich wurde er besonders abgeurtheilt.

90) Nach den Commissionsacten in Bunge's Archiv IV. S. 88.

91) Nyenstädt's Chronik S. 100, s. auch die Einleitung zum Severinschen Vertrage.

92) Punkte vom 18. August 1589 im rigaschen Stadtarchive. (Collect. von Mitte u. A.) Index Nr. 3669.

93) Abgedruckt bei Bergmann S. 272—303.

94) Index Nr. 3666.

95) S. die Rede des Oberpastors Oberborn an die Commissarien v. 18. Aug. Ind. Nr. 3668.

96) Das Obige nach den Commissionsacten in Bunge's Archiv IV.
97) Index Nr. 3652, 3673.
98) Index Nr. 3674. (v. 29. Sept. 1589.)
99) Index Nr. 3663. (v. 25. Oct. 1588.)
100) Die desfallsige Urkunde befindet sich in der Kleinropschen Brieflade. (Index Nr. 3680, v. 24. Juni.)
1) Rig. Stadtblätter 1824. Nr. 15 u. 16.
2) Index Nr. 3670.
3) Henning Bl. 82 f. Hiärn S. 368.
4) Index Nr. 3676—78.
5) Piasecki pag. 91.
6) Königl. Decret v. 1591 in Mitth. VIII. S. 453 ff.
7) Nyenstädt's Chronik S. 102. Hiärn S. 371. Chytr. Chron. II. S. 628 ff.
8) Urk. v. 7. Juni 1602 in Mitth. VIII. S. 480 f.
9) Chytr. Chron. II. 635.
10) A. a. O. S. 636. Müller's Fortsetzer S. 190 u. 199.
11) Brederlow, Geschichte des Handels der Ostseereiche und namentlich Danzigs, 1820. S. 231 – 235.
12) Rigasches Stadtbl. 1816. S. 157.
13) Index Nr. 3681.
14) Dogiel V. Nr. 204 und Index Nr. 3283. (Schreiben des Bischofs wegen Verabfolgung des Holzes.)
15) Buch der Aeltermänner S. 245.
16) Index Nr. 3683.
17) Index Nr. 3685.
18) Buch der Aeltermänner S. 207.
19) Samml. russ. Gesch. IX. S. 292 f.
20) Index Nr. 3696 v. 13. April 1598.
21) Mon. Liv. ant. IV. Urk. Nr. 69. S. 194, 195, 200.
22) Index Nr. 3686.
23) Gadebusch II. 2. S. 87, 196.
24) Rigasche Vormünder-Ordnung §. 4, 8, 9, 10, vergl. C. Un. Cod. 5, 32. p. 1. §. 2. Dog. 26, 5. u. A.
25) Rig. V.-O. §. 2 u. 7.
26) Rig. V.-O. §. 10.
27) Rig. V.-O. §. 4 u. 10.
28) Rig. V.-O. §. 27, 28., vergl. D. 27, 2. C. 5, 49. über die Erziehung.
29) Rig. V.-O. §. 19 u. 26.
30) Rig. V.-O. §. 18 u. 26.
31) Rig. V.-O. §. 14. Die Errichtung eines Inventars unter Zuziehung öffentlicher Personen verordnet auch das römische Recht c. 24. C. 5, 37. c. 13. §. 1. C. 5, 51. fr. 7. pr. D. 26, 7.
32) Rig. V.-O. §. 14.
33) Rig. V.-O. §. 15 u. 16.
34) Rig. V.-O. §. 21., vergl. fr. 15. D. 26, 7 u. A.
35) Rig. V.-O. §. 24., abweichend vom römischen Rechte.

36) Rig. B.=O. §. 20. fr. 7. §. 11. fr. 15. D. 26, 7.
37) Rig. B.=O. §. 22, 23. fr. 3. §. 4 u. 5. D 27, 9. C. 6, 12, 13, 22. C. 5, 71.
38) Rig. B.=O. §. 30, 35—41.
39) Fr. 1. Pr. §. 3. §. 15,16. D. 27, 3. c. 9, 10, 12. C. 5, 51.
40) Rig. B.=O. §. 31—34.
41) Rig. B.=O. §. 43., auch nach römischem Rechte a. a. O.
42) Rig. B.=O. §. 29 u. 32. fr. 38. §. 20. D. 45, 1 u. a.
43) Rig. B.=O. §. 42, auch nach römischem Rechte a. a. O.
44) Rig. B.=O. §. 51, 52.
45) Rig. B.=O. §. 8, 29. D. 26, 10. C. 5, 43.
46) Rig. B.=O. §. 5 u. 6. Novel 94. C. 2.
47) Rig. B.=O. §. 12. D. 27, 1. C. 5, 62.
48) Wiebau a. a. O.
49) Buch der Aeltermänner S. 208.
50) Buch der Aeltermänner S. 237.
51) Buch der Aeltermänner S. 133.
52) Rigasche Stadtblätter 1825. S. 227, 237. Livl. Schriftsteller=Lexicon III. S. 553.
53) Im Auszuge in den rigaschen Stadtblättern von 1825. S. 227—230 u. 237.
54) (Lib. Bergmann) kurze Nachrichten von rigaschen Buchdruckern. Riga 1795.
55) So berichtet Jürgen Padel in seinen Notaten, s. Riga's ältere Geschichte von Napiersky in Mon. Liv. ant. IV. S. 129. Willisch, die bisher unbekannte Bibliothek der Stadt Riga, 1743. Sonntags Beiträge zur Geschichte der rigaschen Stadtbibliothek 1792.
56) Buch der Altermänner S. 210. N. N. Misc. St. 11 u. 12. S. 400.
57) Nyenstädt's Handbuch S. 158 f.
58) Buch der Aeltermänner S. 246.
59) Dies bezeugt Hilchen in seiner Vertheidigungschrift: Clypeus innocentiae et veritatis etc. 1601, 1802. S. 32.
60) Nach den Stadtrechnungen aus den angeführten Jahren in N. N. Misc. Stück 15 u. 16. S. 547.
61) Stadtbl. 1816. S. 207. nach dem Reckmannschen Diarium.
62) Stadtblätter 1814. S. 206 nach Kaspar Padels Notaten zum Jahre 1582 und Plinius' Lobgedicht auf Riga von 1595.
63) Rathspräjudicate I., 309 im rigaschen Stadtblatte 1814. S. 136.
64) Wyber's Collect. major pag. 36—38.
65) Original im dörptschen Stadtarchiv.
66) Rathsprotokoll von 1585. S. 122.
67) Ibid. p. 128—130, 131 sqq., 133 sq., 136, 145, 163, 174—176.
68) Instruction der Landtagsabgeordneten im dörptschen Stadtarchiv.
69) Protokoll von 1588. S. 298—305, 504, 555, 568, 599—603.
70) Die obengenannte Instruction.
71) Rathsprotokoll von 1588. S. 357, 360.
72) Rathsprotokoll von 1584. S. 69, 79.
73) Rathsprotokoll von 1585. S. 156.
74) S. Kiechel's Reisebeschreibung in den Mitth. IV. S. 518.
75) Rathsprotokoll von 1589. S. 551.

76) Abgedruckt bei Gadebusch II. 2. S. 29.
77) Dogiel V. Nr. 198.
78) Sie findet sich in Sahmen altes Dorpat Theil II. S. 491.
79) Original im dörpt'schen Rathsarchiv.
80) Index Nr. 3681.
81) Abgedruckt bei Gadebusch II. 2. Seite 74 f. nach Wybers collect.
82) Rathsprotokolle von 1590. S. 706, 829, 835—837.
83 Rathprotokolle von 1590. S. 735 ff.
84) Rathsprotokolle von 1591. S. 35—38.
85) A. a. O. S. 46—48.
86) A. a. O. S. 85—87.
87) Deutsch abgedruckt bei Gadebusch II. 2. S. 119.
88) Rathsprotokoll von 1591. S. 101 ff.
89) Rathsprotokoll von 1591. S. 167—170.
90) A. a. O. S. 211.
91) Rathsprotokoll S. 275 f.
92) Rathsprotokoll von 1591. S. 313—219. Sahmen altes Dorpat S. 154.
93) Sahmen altes Dorpat S. 166—195.
94) Rathsprotokoll von 1595 S. 11, 23, 46, 49—51, 212. Vom Jahre 1596. S. 244. Vom Jahre 1597. S. 9.
95) Rathsprotokoll von 1593. S. 218, 231, 260 f. Sahmen S. 120—123.
96) Rathsprot. von 1594. S. 13, 225, 227, 246 und 249.
97) Rathsprot. von 1596. S. 389, 396 ff. 472—476.
98) Rathsprot. vom Jahre 1594. S. 5, 223 ff. Vom Jahre 1595. S. 6.
99) Rathsprot. von 1596. S. 74, 76.
100) Gadebusch II, 2. S. 164 f. nach dem Rathsprotokolle.
1) Rathsprot. von 1593. vol. I. S. 226, 229, 246, 252.
2) Rathsprot. von 1594. S. 70, 72, 73, 143.
3) Abgedruckt bei Gadebusch II, 2. S. 163.
4) Rathsprot. von 1597. S. 111.
5) Rathsprot. von 1597. S. 65, 77, 176.
6) Rathsprot. von 1595. S. 122.
7) Rathsprot. von 1594. S. 286, 311, 321, 339.
8) Rathsprot. von 1595. S. 48, 57.
9) Kelch S. 456. Sahmen altes Dorpat Theil II. S. 587.
10) Beide Schriften befinden sich auf der rigaschen Stadtbibliothek.
11) Rathsprot. von 1594. S. 298.
12) Rathsprot. von 1596. S. 435.
13) Rathsprot. von 1593. vol. II, S. 83, 100, 103, 107, 112, 124.
14) Rathsprot. von 1596. S. 245, 385.
15) Rathsprot. von 1597. S. 8, 12—15, 63—65, 69.
16) Rathsprot. von 1597. S. 99, 102—105.
17) Original im dörpt'schen Stadtarchive mit folgender vom Secretair Ohm herrührenden Anmerkung: hi articuli constant 1300 fl. pol. Ego non tribus emerem, cum sunt nullius momenti.
18) Rathsprot. von 1599. S. 285.

19) Rathsprot. von 1593. vol. II. S. 6, 24.
20) Auch diese Resolution befindet sich im dörpt'schen Stadtarchive.
21) Rathsprot. von 1599. S. 246, 284.
22) Gadebusch II. 2. S. 171.
23) S. die Urkunde in Bunge's Archiv I. S. 146—154.
24) Das Sigismundsche Privilegium befindet sich im Walkschen Stadtarchive und im Auszuge bei Gadebusch II. 2. S. 622.
25) Guagnini rer. Pol. T. II. p. 156 ed. 1584.
26) Alle drei Urkunden befinden sich im Original in der Kleinroopschen Brieflade.
27) A. a. O. p. 157.
28) Bericht über die Rundreise des Cardinalstatthalters in Bunge's Archiv. I. S. 327.
29) Guagnini rer Pol. II. p. 148—155 (ed 1584).
30) Urkunde Sigismunds III. vom 1. September 1588 zu Gunsten der Familie Tiesenhausen, bei Gadebusch II. 1. Seite 211.
31) S. das königliche Ausschreiben vom 5. December 1596. Dogiel V. Nr. 210.
32) Dörpt'sches Rathsprot. von 1597 S. 6.
33) Ziegenhorn's kurländisches Staatsrecht, Beilage Nr. 92.
34) Gadebusch II. 2. § 90 nach den sog. Brevernschen Remarques und Erklärung der Commissarien vom 19. März 1599 (Ind. Nr. 3697).
35) Dörpt'sches Rathsprot. von 1597. S. 6 f.
36) Stadtblatt von 1816. S. 85.
37) Abgedruckt in den Beilagen zu Ziegenhorn's kurländischem Staatsrechte. S. 105—107.
38) S. die lateinische Rede der livländischen Landboten, 1597 in Riga und Krakau gedruckt.
39) Heidenstein rer. Pol. lib. XI. pag. 344. Piasecki pag. 153 Kelch S. 459.
40) Hiärn S. 377. Kelch S. 459.
41) Ein Abdruck dieser livländischen Ordnung findet sich im rigaschen Stadtarchive, desgleichen in den Prawa, Konstytucye etc. II. p. 1474.
42) Chytraeus Chron. II. S. 580 f.
43) Im Privilegium Sigismund August's Art. 5 heißt es: ut solis Indigenis et bene Possessionatis Dignitates, Officia, Capitaneatus, ad instar Terrarum Prussiae, conferre dignetur. Im Unterwerfungsvertrage Art. 8: Proinde officia, praefecturas, praesidiatus, judicatus, burggraviatus et id genus, non aliis quem nationis ac linguae germanicae hominibus, ac adeo indigenis, collaturos esse, quemadmodum in terris Prussiae conferri soliti sumus. Im Unionsvertrage mit Litthauen Art. 9: Cavent, ut porro magistratus indigena et germanus in Livonia habeatur.
44) Fabricius pag. 153.
45) Litthauische Metrik Nr. 80. S. 606 (nach der geschichtlichen Entwickelung des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements. Petersburg 1845. Theil III. S. 38 der russischen Ausgabe).
46) Instruction in Dogiel V. Nr. 214.
47) S. die Berichte der Revisionscommission im rigaschen Stadtarchive.

48) Fabricius S. 155 ff.; seine Erzählung wird dadurch zweifelhaft, daß sie auf die des Hilchenschen Processes folgt, der viel später stattfand und Fabricius als eifriger Katholik gegen Hilchen offenbar parteiisch ist.
49) Gadebusch II. 2. S. 206.
50) Hagemeister (in den Mitth. II. S. 12) nimmt an, daß alle diese Güter am Roßdienste nicht Theil nahmen, was eine schreiende Ungerechtigkeit gewesen wäre.
51) Hiärn S. 380. Kelch S. 462.
52) S. die Ordination vom Jahre 1598 und Buddenbrocks livländische Gesetzsammlung T. II. S. 81.
53) Dörpt'sches Rathsprot. von 1593 vol. II. pag. 88.
54) S. die Instruction vom 20. April 1598 (Dogiel V. Nr. 214).
55) S. das Tagebuch der Commission vom 8. März 1599.
56) S. Hilchens Vertheidigungschrift: Clypeus innocentiae et veritatis. pag. 33. N. N. Misc. St. 27 und 28.
57) Schwarz hat nur eine Stelle als verbessert angemerkt gefunden. N. N. Misc. St 5 und 6. S. 182.
58) Bescheid vom 20. März 1600 in Gadebusch' Sammlungen. Jahrb. II. 2. S. 219.
59) Hilchensches Landrecht Buch III. Tit. 1. §. 26. Tit. 3. §. 18.
60) Hilchensches Landrecht Buch I. Tit. 13. Buch II. Tit. 16.
61) Abgedruckt in Bunge's Archiv V. S. 217—296..
62) Hilchensches Landrecht Buch II. Tit. 16.
63) Hilchensches Landrecht Buch II. Tit. 33 u. 2.
64) Vielleicht nach Vergang des lübischen Rechts vom Jahre 1240, Art. 240 (abgedruckt bei Helmersen, Abhandlungen I. S. 140) in der revalschen Beliebung vom Jahre 1491 (N. N. Misc. St. 11 und 12 S. 371) und dem Wolmarschen Landtagsschlusse von 1543 (N. N. Misc. St. 7 und 8 S. 310 ff. 318).
65) Hilchen's Landrecht Tit. 37 und 39. Diese Titel, sowie der Titel 26 von Erbnehmung und der entsprechende Artikel 17 des dritten Kapitels des litthauischen Statuts vom Jahre 1588 finden sich abgedruckt in Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts 1832. Theil II. S. 219—224.
66 Abgedruckt in Ceumern Theatrid. Livon. 1690.
67) Rüssow Bl. 57. Henning Bl. 40. Kelch S. 269.
68) Gadebusch II. 1. §. 170 nach einer gleichzeitigen Handschrift.
69) Rüssow Bl. 109.
70) Rüssow Bl. 123.
71) Rüssow Bl. 130.
72) Rüssow Bl. 131.
73) Rüssow Bl. 132.
74) Beide Verordnungen in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts Theil II. S. 173, 186 und 189.
75) S. die Privilegienbestätigungen König Sigismunds und Herzog Karls.
76) S. Karlblom Entwurf zur Kirchengeschichte Esthlands in Bunge's Archiv.
77) Actenauszug im Inlande 1848 Nr. 38.
78) Urkunde in Bunge's Archiv IV. S. 195 ff.
79) Abgedruckt in Bunge's Archiv IV. S. 198 ff.

80) Paucker, Esthlands Landgüter zur Zeit der Schwedenherrschaft I. 1847, und der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst IV. S. 70.
81) Kelch S. 451, 491.
82) Friebe III, S. 304.
83) Brandis Collect. in Mon. Liv. ant. III. S. 234, 258.
84) Brandis a. a. O. S. 248, 296.
85) Brandis a. a. O. S. 240 und 242.
86) S. den Auszug aus Brandis' Protokoll Nr. 12—22 aus den Jahren 1595 und 1596 in Mon. Liv. Ant. III. S. 236—249.
87) (Pauckers) esthländisches Landrechts-Collegium, S. 132.
88) Weselscher Landtagsschluß vom Jahre 1595 und königl. Privilegienbestätigungen.
89) Brandis, Auszüge Nr. 97.
90) A. a. O. Nr. 78 und 80.
91) Brandis, Ritterrechte Buch II. Art. 2. Lex 31.
92) Brandis, Auszüge Nr. 44.
93) A. a. O. Lex 36.
94) Bestätigt finden sich diese Grundsätze auch in der Vorstellung der Ritterschaft an den König aus dem 1. Viertel des 17. Jahrhunderts. B.-Archiv VII.
95) Brandis, Ritterrecht, Buch II. Art. 10.
96) Brandis, Auszüge Nr. 30.
97) A. a. O. Nr. 24.
98) A. a. O. Nr. 25.
99) A. a. O. Nr. 34.
100) Brandis. Ritterrecht, Buch II. Art. 20, Lex 4.
1) Brandis, Protokoll Nr. 68.
2) A. a. O. Nr. 37.
3) Abgedruckt in Bunge's Archiv V. S. 321, angeführt zu Brandis Ritterrecht B. II. Art. 25. Lex 1 und 2.
4) Brandis, Ritterr. B. II. Art. 24. Lex 4.
5) Brandis, Ausz. 8, 71.
6) Brandis, Ritterrecht, Buch II. Art. 13. Lex 12.
7) A. a. O. Lex 14.
8) Brandis, Auszüge Nr. 72.
9) Brandis, Ritterrecht, Buch II. Art. 14.
10) Landtagsverhandlungen bei Brandis, Mon. Liv. ant. III. S. 240, 242.
11) Brandis, Ritterr., Buch II. Art. 16. Lex 4. Urtheil des esthländischen Landgerichts vom Jahre 1585. (Paucker esthl. Landrathscollegium S. 35.)
12) Paucker's esthl. Landrathscollegium S. 35.
13) Königl. Resolution vom 5. Mai 1629. P. 6.
14) Schutzbriefe Karls IX. für die Bauern in Padis und Rogö vom 15. August und 2. September 1600 und 9. Juni 1601 in Rußwurm's Eibofolke I. S. 163 f. 208.
15) Inland 1840, Sp. 341 f.
16) Bunge's Quellen des revaler Städterechts, Theil II. S. 6.
17) A. a. O. S. 59.
18) Kelch S. 498.

19) S. die Concordanztafeln in Bunge's revaler Rechtsquellen Bd. I., und was im dritten Abschnitt Kapitel VII. hierüber gesagt worden ist.
20) Lübisches Stadtrecht Buch I. Tit. 4, §. 2.
21) A. a. O. Tit. 5, §. 10 und 11.
22) A. a. O. Tit. 10, §. 5.
23) A. a. O. B. I. T. 4, §. 5.
24) A. a. O. B. I. T. 4, §. 5.
25) A. a. O. Buch II. Tit. 1, §. 2.
26) A. a. O. §. 5 und 6.
27) A. a. O. §. 10.
28) A. a. O. §. 12.
29) A. a. O. §. 13.
30) A. a. O. §. 14.
31) A. a. O. §. 16.
32) A. a. O. Buch II. Tit. 2, §. 1. Mevius adjus Col. II. 2. Art. 1 Nr. 31 sq.
33) A. a. O. §. 1, 13, 17, 18, 19, 22.
34) A a. O. §. 15.
35) Lübisches Stadtrecht Buch II. Tit. 2 §. 23, 24, 25, 30, 33.
36) A. a. O. Tit. 2.
37) A. a. O. Tit. 3.
38) A. a. O. Tit. 3.
39) A. a. O. Tit. 4.
40) A. a. O. Tit. 5.
41) A. a. O. Tit. 6 und 7.
42) A. a. O. Tit. 8.
43) A. a. O. Tit. 9.
44) A. a. O. Tit. 10.
45) A. a. O. Tit. 12.
46) A. a. O. Buch II. Tit. 1.
47) A. a. O. Tit. 2.
48) A. a. O. Tit. 3.
49) A. a. O. Tit. 4.
50) A. a. O. Tit. 5.
51) A. a. O. Tit. 6.
52) A. a. O. Tit. 7.
53) A. a. O. Tit. 8.
54) A. a. O. Tit. 10.
55) A. a. O. Tit. 12.
56) A. a. O. Tit. 13.
57) A. a. O. Tit. 11. §. 3.
58) A. a. O. Tit. 15, §. 2. Tit. 18, §. 2.
59) A. a. O. Tit. 16, §. 4.
60) A. a. O. Tit. 11, §. 2.
61) A. a. O. Tit. 17, §. 3.
62) Lübsches Stadtrecht Buch V. Tit. 2.
63) A. a. O. Tit. 3.

64) A. a. O. Tit. 4.
65) A. a. O. Tit. 6.
66) A. a. O. Tit. 7.
67) A. a. O. Tit. 8.
68) A. a. O. Tit. 9.
69) A. a. O. Tit. 11.
70) Urkunde Johanns III. vom 3. September 1584 und Sigismund's vom 8. Mai 1594.
71) Vergl. Schleicher's Esthona. Jahrgang I. Nr. 31.
72) Abgedruckt in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen 1765. S. 18—20.
73) Das Nähere darüber s. im folgenden Zeitraume.
74) Inland vom Jahre 1837, Spalte 569 ff.
75) Privilegien Johanns III. vom 22. Juli 1585. Sigismund's vom 11. Mai 1594, Karls IX. vom 24. August 1607 und Gustav Adolph's vom 8. October 1617 ꝛc.
76) Abgedruckt in N. N. Misc. Stück 9 und 10, S. 466 ff.
77) Abgedruckt in N. N. Misc. Stück 9 und 10, S. 474 ff.
78) Die Urkunde befindet sich im öselschen Ritterschaftsarchive und ist abgedruckt in N. N. Misc. Stück 9 und 10, S. 477 f.
79) In den oben erwähnten allgemeinen Privilegienbestätigungen vom 19. September 1574 und 28. September 1596.
80) Nach dem Arensburg'schen Stadtarchiv fol. 28—30, in einem auf der rigaschen Stadtbibliothek befindlichen Manuscripte unter dem Titel: Rerum Osilianarum congeries, einer vom Pastor Frey zu Pyha im Anfange des 19. Jahrhunderts veranstalteten Sammlung von Urkundenextracten.
81) Im öselschen Ritterschaftsarchive s. Buxhöwden, S. 38.
82) Protokoll u. Publ. des Statth. Bille vom 5. August 1635 im Arensburg'schen, Stadtarchiv fol. 31 (rer. Osil. congeries).
83) Schwarz in N. N. Misc. St. 27 und 28, S. 361.
84) S. Buxhöwden S. 39 und 41.
85) Kelch S. 452
86) Geijer, Gesch. Schwedens Theil II., Kap. 6. Kelch S. 453.
87) Heidenstein rer. Pol. p. 302—304. Piasecki p. m. 109 (134 sqq.). Dalin Gesch. Schwedens, Theil III., Buch 2, S. 213, 223, 237. Menius Prodrom. pag. 41.
88) S. den Revers bei Hiärn, S. 374 und den Eid bei Chyträus Chronik 2, S. 663 und Piasecki p 138 sqq.
89) Geijer a. a. O. Hiärn S. 376 f. Piasecki p. 174 sqq.
90) Piasecki pag. 177 sq. Kelch S. 457. Dalin, Theil III. Buch 2, S. 295. Menius Prodrom. S. 42—45.
91) Nyenstädt S. 105. Geijer a. a. O.
92) Piasecki p. 188 sqq. 209 sqq.
93) Kelch S. 460.
94) Geijer r. a. O. Hiärn S. 379. Kelch S. 400 f.
95) Hiärn S. 380, vergl. Nyenstädt S. 105. Kelch S. 462. Piasecki p. 210.

96) Schreiben der esthländischen Ritter- und Landschaft vom 24. September 1599. Index Nr. 3698 abgedruckt in den Mitth. V. S. 391.

97) Hiärn S. 380. Kelch S. 462. Nyenstädt erwähnt dieser Vorfälle nicht. Piasecki p. 210.

98) Geijer, Theil II. Kap. 7. Kelch S. 463.

99) Geijer a. a. O. S. 319, dessen genauere Erzählung den Anführungen Hiärn's S. 381 und Kelch's S. 463 vorzuziehen ist.

100) Geijer a. a. O.

1) Karamsin X. S. 32.

2) Karamsin X. S. 25 ff.

3) Karamsin X. S. 28 nach des Petrejus Chronik 277. Die livländischen Annalisten erwähnen dies nicht.

4) Hiärn S. 381 f. Kelch S. 463. Nyenstädt S. 105. Index Nr. 3699.

5) Kelch S. 463. Piasecki p. 186 sq.

6) Urkunde vom 13. März 1600 bei Dogiel Nr. 216.

7) Urkunde vom 8. April 1600 bei Dogiel Nr. 217.

8) Nyenstädt S. 106. Die bisherigen Vorfälle seit dem Jahre 1599 finden sich nicht bei ihm vor, überhaupt ist seine Chronik etwas fragmentarisch.

9) Fabricius pag. 160.

10) Hiärn S. 382 f. Kelch S. 464. Nyenstädt S. 106. Fabricius p. 162.

11) Piasecki pag. 187. Heidenstein rer. Pol. lib. XII. p. 365. Nyenstädt S. 106. Kelch S. 464. Fabricius p. 106.

12) Z. B. das Aufgebot Johanns von Rosen an seinen Lehnsmann Backhausen vom 30. April 1585, abgedruckt in Mitth. V. S. 389.

13) Hilchen, Clypeus innoc. et verit. pag. 23.

41) Kelch S. 465. Nyenstädt S. 107, der aber die Grausamkeiten der Polen nicht erwähnt und ihnen überhaupt sehr gewogen scheint. Indessen gesteht sie selbst Fabricius pag. 165 ein.

15) Fabricius p. 163. Thuanus lib. 127 p. 962, welchem Hiärn, Nyenstädt und Kelch bei der Schilderung nicht nur dieser, sondern der meisten übrigen Kriegsbegebenheiten gefolgt sind und der aus der deutschen Schrift eines Augenzeugen schöpfte. Fabricius, der den Krieg ziemlich ausführlich erzählt, theilt manche eigenthümliche, aber abweichende Nebenumstände mit und stimmt nur in den Hauptfacten überein. In der Zeitrechnung ist er aber um ein Jahr zurück und setzt die Eroberung von Dorpat ins Jahr 1599, während sie nach den dörptschen Rathsprotokollen und andern Quellen im December 1600 und zwar am 27. December stattfand, und Rath und Bürgerschaft am 29. December dem Herzog huldigten. S. Gadebusch II. 2. S. 226, 228. Ueberhaupt zeigt er sich für die Polen und ist nicht sehr zuverlässig.

16) Rathsprotokolle vom Januar 1601.

17) Napiersky livl. Schrift. Lex sub. voce. Welther Bd. IV.

18) Thuanus lib. 127 p. 961. sq. Hiärn S. 384. Heidenstein rer. Pol. lib. XII. pag. 366, 367. Nyenstädt S. 107, der noch eine Menge andere Schlösser nennnt.

19) Thuanus lib. 127 pag. 961 sq. Diese Niederlage erwähnen Fabricius und Piasecki nicht, der überhaupt kurz und ungenau ist. (p. 228.)

20) Heidenstein rer. Pol. lib. XII. pag. 371. Piasecki pag. 229 sq. Index Nr. 3701, 3702.
21) Dörpt'sches Rathsprotokoll von 1601.
22) S. 207 f. Wyber's Collect. major pag. 420 sq. Sahmen altes Dorpat S. 311 f.
23) Abschrift vom 22. Mai im dörpt'schen Stadtarchive. Gadebusch hatte noch zwei andere vom 20. und 28. Mai. Das letztere stimmt mit Menius Prodromus pag. 49 überein; daß die Versammlung oder der Landtag, wie sie gleichzeitige Schriftsteller nennen, zu Wenden gehalten worden sei, wird von Thuanus lib. 127. pag. 962, Heidenstein lib. XII. pag. 367 sq. und Kelch S. 468 gewiß fälschlich behauptet.
24) Karls Resolution an die pernausche und wendensche Ritterschaft ist vom 12. Juli 1602, die an die dörpt'sche vom 13.
25) Dörpt'sches Rathsprot. vom Jahre 1601, S. 44.
26) Schwedische Resolution Karls vom 4. März 1601 im dörpt'schen Stadtarchive.
27) Das Original ist verloren; Abschrift bei Wyber's von einer am 13. März 1626 beglaubigten Copie. Sahmen, altes Dorpat S. 221—234.
28) Dörpt'sches Rathsprotokoll vom Jahre 1601, S. 195.
29) Menius S. 49 f. Hiärn S. 386.
30) Thuanus lib. 127. pag. 962, 964. Nyenstädt S. 107. Hiärn S. 386 ff. Kelch S. 468 ff. Heidenstein, rer. Pol. pag. 367 sqq. Loccenius hist. suec. pag. 451 sqq. Dalin Theil III. Buch 2. S. 381 f. Fabricius pag. 172 sq. kürzer und abweichend. Daß Herzog Karl selbst die Stadt Kokenhusen am 1. April angegriffen habe, wie Hiärn S. 384, Nyenstädt, Kelch und Loccenius melden, kann zwar eine Verwechselung mit seinem Sohn sein, der ebenfalls Karl hieß, obwohl Nyenstädt beide erwähnt. Allein der Herzog, der Dorpat am 24. Februar verließ, war am 4. März zu Anzen, von wo er der Stadt Dorpat eine Resolution ertheilte, ging dann nach Reval und im Juni nach Pernau, von wo er im August an den dörpt'schen Rath schrieb. Es ist also nicht unmöglich, daß er vom 1. bis 4. April an den Angriffen von Kokenhusen Theil genommen, und darauf das Heer verlassen habe; daß er aber, wie Loccenius meldet, nach Semgallen marschirte, hierbei den Rigensern viel Schaden zugefügt, Rositten, das auf der andern Seite liegt, eingenommen, und sodann die Stadt Kokenhusen mit Sturm genommen habe, ist wohl nicht richtig. Fabricius läßt die Schweden vom Herzoge von Nassau befehligen, der doch erst im Juli in Pernau ankam und in schwedische Dienste trat, giebt auch das Datum der Schlacht nicht an, die Zahl der Schweden hingegen auf 7000 und die der Polen auf 11,000.
31) Hiärn S. 389. Thuanus lib. 127. pag. 964. Kelch S. 470. Loccenius p. 453. Heidenstein rer. Pol. lib. XII. p. 370. Dalin a. a. O. S. 382. Fabricius p. 173 kurz und ungenau.
32) Hiärn S. 384. Fabricius p. 176—179, der auch die von dem Bischof ausgeübten Gewaltthätigkeiten erzählt, p. 165.
33) Brief des Grafen in den Mitth. VII. S. 133.
34) Johann Textor von Häger Nassausche Chronik 1617, im Auszuge in den Mittheilungen VII.
35) Thuanus lib. 127. p. 964 sq. Nyenstädt S. 108. Hiärn S. 390. Fa-

bricius p. 174. Die drei Letzteren erwähnen der schwedischen Flotte nicht, wohl aber thun es Nyenstädt und Kelch. Der Letztere erzählt die Belagerung zwar sehr ausführlich, aber abweichend, und sagt z. B. vom Blockhause nichts. Daß Karl und der Graf von Nassau auf der Flotte, und zwar schon am 4. Juli erschienen seien, wie Kelch behauptet, ist nicht wahrscheinlich, denn dann hätte die Belagerung wohl viel früher angefangen, und Hiärn und Nyenstädt S. 107 sagen deutlich, daß sie über Land zogen. Der Herzog schrieb am 2. August noch aus Pernau an die Stadt Dorpat. Die gleichzeitigen Schriftsteller sind wohl hier dem Kelch vorzuziehen. Das Godemann'sche Kriegsdiarium (Mitth. VII. S. 275) sagt, blos der Graf von Nassau sei vor der Stadt gewesen.

36) Thuanus lib. 127, p. 966., Hiärn S. 391. Kelch S. 474. Heidenstein rer. Pol. lib. XII. pag. 372, 378, 379—384. Dalin, Theil III. Buch 2, S. 391.

37) Kelch S. 473.

38) Thuanus a. a. O.

39) Dalin, Theil III. Buch 2, S. 389. Kelch S. 474. Hiärn S. 391.

40) Thuanus lib. 127, p. 967. Hiärn S. 392. Kelch S. 475. Fabricius p. 176. Heidenstein lib XII. p. 372 sq. Piasecki p. 230. Loccenius hist. suec. lib. VIII. p. 455. Dieser und Kelch melden, die Schweden hätten sich auf Gnade und Ungnade ergeben, die andern Geschichtschreiber sagen aber das Gegentheil, und Dalin Theil III. Buch 2, S. 384 f. giebt den Inhalt der Capitulation an. Nyenstädt S. 109. Vergl. Häger a. a. O.

41) Häger a. a. O.

42) Nyenstädt S. 110.

43) Kelch S. 470.

44) Nach Conrads Bussaus, der sich um die Zeit ebenfalls in Rußland befand, Geschichtserzählung im Auszuge in Adelung's Uebersicht der Reisenden in Rußland 1846 und in den Mitth. IV. S. 65 ff.

45) Karamsin X. S. 32 nach dem Memorial des schwedischen Gesandten Hendrichson im Archive des russischen Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten.

46) Karamsin X. S. 29.

47) Briefe Herzog Karls an den Zaren Boris vom 22. April, 1. October und 16 December 1601, angeführt bei Karamsin X, Note 26.

48) Briefe des Grafen von Nassau an seine Stiefmutter vom 18. November 1601 in Mitth. VII, S. 122, 132, 145—150.

49) Kelch S. 476.

50) Nyenstädt S. 112.

51) Kelch S. 476. Nyenstädt S. 110.

52) Hiärn S. 39 .

53) Thuanus lib. 127 pag. 970. Heidenstein lib. XII. 378. Kelch S. 476. Hiärn a. a. O.

54) Nyenstädt S. 111.

55) Kelch S. 477. Loccenius p. 453. Häger a. a. O.

56) Fabricius p. 181, Nyenstädt S. 110, die beide den letzten Vorfall nicht erwähnen. Thuanus lib. 127, p. 969. Hiärn S. 393. Kelch S. 476. Heidenstein lib. 12 p. 378. Piasecki pag. 208 sq. Loccenius hist.

suec. lib. 8. p. 455. Dalin, Theil III. Buch 2, S. 400. S. auch die Beschreibung der Belagerung in Hilchen's Lobschrift auf Fahrensbach.

57) Fabricius p. 184.

58) Thuanus l. 127, p. 970. Heidenstein l. 12, p. 379. Häger a. a. O.

59) Thuanus l. 127, p. 970. Kelch S. 477. Heidenstein l. 12, p. 386.

60) Hiärn S. 394, 396. Kelch S. 477. Nyenstädt S. 111. Piasecki p. 239.

61) Kelch S. 477. Heidenstein l. 12, pag. 386. Loccenius l. 8, p. 456. Piasecki p. 240.

62) Thuanus l. 127, p. 969 sq. Häger a. a. O. Dalin Theil III. Buch 2, S. 389.

63) Thuanus l. 127 p. 970. Häger a. a. O.

64) Hiärn S. 394.

65) Hiärn S. 396.

66) Herzog Karl's Schreiben v. 22. Oct. 1602 in Mitth. VII, S. 150 ff.

67) Hiärn S. 395. Kelch S. 478. Heidenstein rer. Pol. l. 12, p. 386. Nyenstädt S. 111 erwähnt das Vorhaben des Chodkiewicz nicht und erzählt den ganzen Vorfall mehr zu Gunsten der Polen.

68) Hiärn S. 394. Piasecki p. 240.

69) Hiärn S. 395. Kelch S. 479.

70) Hiärn S. 396. Kelch S. 479.

71) Orginal des herzoglichen Schreibens an die Stadt Dorpat im dortigen Archive.

72) Geijer II. S. 326 f.

73) Bei Geijer II. S. 328.

74) Beide abschriftlich in Gadebusch' Sammlungen, der aber in seinem Jahrb. II. 2, §. 118 ihren Inhalt nicht angiebt.

75) Hiärn S. 396. Dalin Theil III. B. II. S. 399. Gadebusch (I. 2. S. 295) vermuthet ohne Grund zwei verschiedene Verhandlungen.

76) Hiärn S. 397.

77) Dörpatsche Rathsprotokolle von 1602 und 1603. Kelch S. 479.

78) Hiärn S. 397. Nyenstädt S. 114. Fabricius p. 186.

79) Thuanus l. 129, p. 969. S. auch Hiärn, Kelch, Loccenius, Piasecki rc.

80) Am 1. August 1602. Dalin Theil III, B. II, S. 721.

81) Menius Prodrom. p. 50 behauptet ihrer einige hundert zu kennen. S. auch Nyenstädt S. 113.

82) Dalin Theil III. B. II. S. 408, 414. Geijer II. S. 336. Loccenius l. 8, p. 457 sqq. Piasecki p. 261 erwähnt blos Karls Thronbesteigung.

83) S. Nyenstädt's ausführlichen Bericht S. 116 f. Hiärn S. 398. Fabricius p. 188. Piasecki p. 262. Dalin Theil III. B. II. S. 417 f. Kelch und Loccenius melden, König Karl sei in Person vor Weißenstein gewesen; dagegen spricht Dalin's ausdrückliches Zeugniß und das Stillschweigen der übrigen.

84) Kelch S. 483. Loccen. hist. suec. l. 8, p. 483 sq.

85) Hiärn S. 308. Fabricius p. 189.

86) Nyenstädt S. 116.

87) Nyenstädt S. 119. Hiärn S. 399 f. Kelch S. 488 ff. Piasecki p. 270 sq. Loccen. hist. suec. lib. 8. p. 459—461. Fabricius p. 191.

88) Loccenius a. a. O.
89) Nach Piasecki's (S. 271) ausführlicher Beschreibung. Nach Nyenstädt 67 Fahnen und 14 Feldstücke. Nach Gadebusch, der dazu Piasecki citirt, 60 Fahnen und (irrig) 11 Standarten.
90) Dalin Theil III. Buch II. S. 432 f.
91) Nyenstädt S. 121. Hiärn S. 400. Fabricius p. 194.
92) Nyenstädt S. 121.
93) Kelch S. 491.
94) Hiärn, Kelch und Nyenstädt a. a. O.
95) Karamsin X. S. 132.
96) Kelch S. 494.
97) Hiärn S. 400. Dalin Theil III. B. 2. S. 439—445. Kelch setzt S. 494 die Krönung erst auf den 18. März; dies war aber der Tag der Huldigung.
98) Gadebusch II. 2. S. 358 nach Dalin Theil III. Buch 2. S. 445 f.
99) Kelch S. 494 f.
100) Hiärn S. 495. Fabricius p. 195.
1) Kelch S. 495. Piasecki p. 300. Dalin Theil III. Buch 2. S. 446. Loccenius L. 8 p. 262.
2) Hiärn a. a. O. Nyenstädt S. 122. Fabricius p. 196.
3) Fabricius p. 197. Hiärn S. 401, welcher so wie auch Kelch S. 495 Kruse's hierbei nicht erwähnt; dies thut aber Dalin Theil III. Buch 2. S. 446. Kelch meldet, Mansfeld sei, als Dorpat ihm die Thore nicht sofort öffnen wollte, mit einem Theile seiner Truppen gegen Wolmar gerückt, und habe Kruse vor Dorpat gelassen, um es zu blockiren. Derselbe sei aber überfallen und vertrieben worden. Dies stimmt nicht mit der ausführlichen Schilderung der Belagerung Dorpats in den Rathsprotokollen S. 5 ff., nach welchen die Stadt am 6. und 23. September neuen Styls einen Sturm auszuhalten hatte, am 4. October ein glücklicher Ausfall auf das schwedische Lager geschah und am 14. die Belagerung aufgehoben wurde.
4) Nyenstädt S. 122.
5) Die Absendung der schwedischen Commissarien, und zwar im Frühjahr, meldet Hiärn S. 401; nach Kelch S. 496 scheinen sie erst gegen Ende des Sommers angekommen zu sein. Vielleicht warteten sie erst den Ausgang von Mansfeld's Unternehmen gegen Riga ab. Nyenstädt erwähnt ihrer nicht und spricht nur von den Unterhandlungen zwischen den Ständen oder Räthen beider Staaten, die auch neben denen der Commissarien fortliefen. Er behauptet auch, die Polen hätten einen Stillstand bis Pfingsten 1609 angeboten. Dies widerspricht der Angabe Hiärns S. 402 und wird durch keine andern Zeugnisse unterstützt.
6) Nyenstädt S. 123. Hiärn S. 402. Kelch S. 496. Fabricius p. 187, 199.
7) Hiärn und Kelch a. a. O.
8) Nyenstädt S. 123.
9) Nyenstädt S. 124. Fabricius p. 198, 200 sq. Hiärn S. 404, welcher meldet, Chodkiewicz habe die Führer einiger englischer, mit schwedischen Söldnern beladener Schiffe bestochen und die Brander von ihrer Seite aus bei gutem Winde unter die schwedischen Schiffe gehen lassen, welche nichts Arges von Seiten der

Engländer erwarteten. Allein weder Nyenstädt, der selbst in Riga lebte, noch Kelch S. 497 melden dieses.

10) Fabricius p. 201. Kelch S. 497. Hiärn und Nyenstädt erwähnen dies zwar nicht ausdrücklich, es geht aber aus der folgenden Erzählung hervor.

11) Kelch S. 497. 499.

12) Nyenstädt S. 124. Fabricius p. 199.

13) Den 7. September sagt Loccenius L. 8. p. 462. Nach Hiärn S. 403, der ausführliche Auszüge aus dem Schreiben giebt, wäre es vor dem 6. September geschehen, wo die polnischen Reichsstände aus Krakau an die schwedischen schrieben.

14) Die Zeitangaben bei Hiärn S. 403 f. Loccenius p. 464 sq. und Dalin Theil III. B. 2. S. 451 f.

15) Kelch S. 498.

16) Gadebusch II. 2. §. 157 nach seinen Autographen und Transsumpten.

17) Piasecki p. 302. Kelch S. 499 f.

18) Nyenstädt S. 124.

19) Loccenius lib. VIII. p. 477. Kelch S. 501. Dalin Theil III. Buch 2. S. 458 f. Nur der Pole Piasecki p. 302 erwähnt des Verraths nicht, so wenig als aller der übrigen Vorgänge bis zu Karls IX. Tode.

20) Fabricius p. 203 sq. Hiärn S. 406.

21) Dogiel V. Nr. 220.

22) Kelch S. 502.

23) Kelch a. a. O. Hiärn nennt hier wohl aus Versehen Dünaburg, wohin Mansfeld mit Kriegsschiffen gekommen sein soll.

24) Hiärn S. 406 f. Fabricius p. 207—211.

25) Hiärn S. 408. Loccenius p. 476. Dalin S. 467.

26) Hiärn S. 407. Er setzt das Treffen auf den 25. September, allein die genauen Zeitangaben des Augenzeugen Nyenstädt S. 104 verdienen wohl den Vorzug. Fabricius p. 211—216. Kelch S. 502 f. Dalin S. 468. Wenn Loccenius p. 476 und nach ihm Dalin, Theil III. Buch 2. S. 467 sagen, Riga sei von den Schweden und zwar (nach Loccenius) es sei von dem Könige selbst belagert worden, so ist das Letztere wohl eine Verwechslung mit früheren Vorgängen. Einen Anfang zur Belagerung mögen die Schweden immerhin gemacht haben, es kam aber nicht dazu.

27) Dalin S. 468.

28) Hiärn S. 408. Nyenstädt S. 125, der mit dieser Nachricht seine Chronik schließt. Fabricius p. 216.

29) Hiärn S. 411. Kelch S. 509 hat nur den letzten Umstand, die der Insel Oesel wiederfahrene Schonung, hervorgehoben und behauptet, dies wäre in Folge der Widerspenstigkeit der Soldaten geschehen, die ihren Officieren nicht nach Oesel folgen wollten, erwähnt auch die Einnahme Sonneburgs nicht.

30) Hiärn S. 408 und 409. Fabricius p. 219—224. Was er von einem von Karl IX. im Jahre 1610 angebotenen zwölfjährigen und von König Sigismund bewilligten siebenjährigen Waffenstillstande sagt, wird weder durch andere Quellen, noch durch die nachfolgenden Ereignisse bestätigt.

31) Fabricius p. 229.

32) Prawa, Konstytucye II. p. 1613.

33) Im Anhange zu seiner Vertheidigungschrift.
34) Letzteres bemerkt schon Fabricius p. 153.
35) Abschriftlich in einem Convolut der rigaschen Stadtbibliothek als Anhang zur lateinischen Vertheidigungschrift Hilchen's.
36) Clypeus innocentiae et veritatis. Zamoscii 1604, von Hilchen auch deutsch mit einigen Zusätzen herausgegeben.
37) „Ad manus me provocat," ob zum Faustkampfe, wie Bergmann in seiner Lebensbeschreibung Hilchen's (in seinem Magazin für Rußlands Geschichte. 1826. II. S. 123) meint?
38) Dies und das Folgende nach Hilchen's Briefen und Bergmann's Lebensbeschreibung Hilchen's.
39) Nyenstädt's Handbuch.
40) Index Nr. 3701, 3702.
41) Wiebau in der Sammlung russischer Geschichte, Bd. IX. S. 393.
42) Index Nr. 3704.
43) Nyenstädt, Chron. S. 102 f. und 114 ff. Buch der Aeltermänner S. 253.
44) Napiersky's ältere Geschichte Riga's S. 120 (Mon. Liv. ant. IV.) und livländ. Schriftsteller-Lex. IV. S. 22.
45) Abgedruckt bei Bergmann's histor. Schriften I. S. 304.
46) Buch der Aeltermänner S. 266.
47) Nyenstädt, Chronik S. 103.
48) Buch der Aeltermänner S. 266.
49) Brotze, Annales rigenses und andere handschriftliche Nachrichten, angeführt in der Anmerkung zur Tilemann'schen Ausgabe des Nyenstädt in Mon. Liv. ant. II. Vergl. auch Nyenstädt's eigene Nachrichten in dessen Chronik S. 103.
50) Buch der Aeltermänner S. 265 f.
51) S. für dies die Hauptfacta aus dem Folgenden, die sog. Kayser'sche Sammlung S. 103—119, angeführt bei Gadebusch II. 2. S. 376—379 und für die Details die im entgegengesetzten Sinne abgefaßten Notizen der Aeltermänner Zaupe und Fröhlich im Buche der Aeltermänner S. 257—280, womit das Buch auch schließt.
52) Buch der Aeltermänner S. 269.
53) Buch der Aeltermänner S. 267.
54) Buch der Aeltermänner S. 268.
55) Vrgl. Buch der Aeltermänner S. 258 von Zaupe, mit 269 ff. von Frölich.
56) Buch der Aeltermänner S. 276—278 von Frölich. Die Thatsachen scheinen wahr, da sich hier keine Randglossen von Zaupe's Hand vorfinden.
57) Buch der Aeltermänner S. 270—276 und 278 von Frölich; eine Einwendung Zaupe's ist ganz unbedeutend.
58) Buch der Aeltermänner S. 279. Kayser'sche Sammlung S. 113.
59) Buch der Aeltermänner S. 279.
60) A. a. O.
61) Brotze in den rigaschen Stadtblättern 1813. S. 228.
62) Dörpt. Rathsp. vom Jahre 1605. S. 34, 37, 39, 44, 79—81.
63) Rathsprot. vom Jahre 1602. S. 16, 18.
64) Rathsprot. vom Jahre 1600. S. 31—35, 38, 41, 44, 69, 71, 73, 78, 81, 93.
65) Rathsprot. v. Jahre 1601 S. 73 und vom Jahre 1602 S. 107.

66) Rathsprot. vom Jahre 1605 S. 13, 17, 24, 55, 60. Piasecki p. 224 sq.
67) Dogiel V. Nr. 223.
68) Rathsprot. vom Jahre 1601 S. 46, 65, 69, 80, 98, 109, 120.
69) Rathsprot. vom Jahre 1605 S. 46, 95.
70) Rathsprot. vom Jahre 1606 S. 2—4.
71) Rathsprot. vom Jahre 1605 S. 50.
72) Rathsprot. vom Jahre 1605. S. 100.
73) Rathsprot. vom Jahre 1605 S. 86, 93, 99.
74) Rathsprot. vom 1606 S. 35–40, 50.
75) Rathsprot. vom Jahre 1606 S. 7.
76) Rathsprot. vom Jahre 1606.
77) Rathsprot. vom Jahre 1606 S. 47.
78) Schreiben des Administrators vom Jahre 1609 bei Gadebusch II. 2. S. 413.
79) Rathsprot. vom Jahre 1608 S. 84–88.
80) Rathsprot. vom Jahre 1609. S. 31, 32—34.
81) Rathsprot. von 1608 S. 22, 33, 56.
82) Rathsprot. vom Jahre 1609 S. 11—15.
83) A. a. O. S. 25.
84) A. a. O. S. 44, 45.
85) Sahmen altes Dorpat S. 264. Rathsprot. vom Jahre 1606 S. 33. Vom Jahre 1608 S. 67 -75, 88—91.
86) Actenauszug im Inlande 1848 Nr. 7.
87) Dogiel Nr. 221, 222.
88) Wiebau in der Sammlung russischer Geschichte IX. S. 400, 432.
89) Geijer, Geschichte Schwedens III. S. 7–11.
90) A. a. S. 21.
91) Kelch S. 507 510.
92) Resolution des schwedischen Gouverneurs von Oesel, Andreas Erichson, vom 3. März 1646. (s. Buxhöwden S. 36.)
93) Geijer III. S. 90.
94) Loccenius Buch VIII. pag. 517—522.
95) Karamsin XI. S. 265.
96) Ewers, Gesch. Rußlands S. 353. s. Geijer III. S. 94—97. Hiärn S. 417 f. Kelch S. 515 f. 517.
97) Kelch S. 515. Loccenius hist. suec. pag. 505, 508.
98) Kelch S. 511.
99) Hiärn S. 413. Kelch S. 513.
100) Hiärn S. 415.
1) Hiärn S. 416 f. Kelch S. 514, dessen Nachrichten über die wiederholten Unterhandlungen viel weniger ausführlich und genauer sind, als die Hiärn's.
2) In Gadebusch's Sammlung von Autographen, Jahrbüchücher II. 2. §. 199.
3) Königl. Decret vom 12. April 1615. Dogiel V. Nr. 225.
4) Hiärn S. 419. Kelch (S. 519) läßt die Schweden bei Windau landen, was ihm Gadebusch, wie gewöhnlich, nachschreibt, ohne den Hiärn zu benutzen; das ist wegen der weiten Entfernung Windaus von Dänemark unwahrscheinlich.
5) Diese Details nach der Kayser'schen Sammlung S. 124 f. bei Gadebusch II. 2.

§. 219. Daß Fahrensbach Dünamünde ohne Widerstand aufgab, erzählen auch Hiärn S. 419, Menius Prodromus pag. 54. und Piasecki pag. 302, Kelch (S. 519) läßt ihn den Schweden bei der Einnahme Dünamünde's helfen und ihnen auch Goldingen übergeben.

6) S. Bohlen's Aufsatz und die Beilagen dazu in Mitth. VIII. Piasecki p. 361.

7) Kayser'sche Sammlung S. 125 f. Hiärn und Kelch a. a. O. Loccenius VIII, pag. 534.

8) Kelch S. 519. Hiärn spricht hiervon nicht, es scheint aber doch, daß Dünamünde wiederum in die Hände der Polen kam, denn wie wir unten sehen werden, wurde es erst bei der Belagerung Riga's den Schweden wieder genommen.

9) Piasecki Chron. pag. 362, 371.

10) Hiärn S. 419. Menius p. 55. Kelch S. 519.

11) Geijer Theil III. S. 103.

12) Hiärn S. 419. Kelch S. 520. Menius p. 55. Loccenius VIII, p. 534.

13) Hiärn S. 420.

14) Gadebusch II. 2. §. 226 nach den handschriftlichen Briefen von der Eroberung der Stadt Riga (im Jahre 1621).

15) Hiärn S. 420. Kelch S. 520.

16) Piasecki pag. 370. Ewers S. 358.

17) Hiärn und Kelch a. a. O. Menius Prodromus p. 56.

18) Geijer III. S. 104. Loccenius VIII. pag. 534.

19) Hiärn S. 421. Kelch S. 520. Menius Prodromus p. 57, Brief des rigaschen Raths an den Fürsten Radziwil vom 4. Februar 1622.

20) Hiärn S. 421. Kelch S. 522. Piasecki pag. 412. Menius Prodromus p. 57.

21) A. a. O.

22) Vier Briefe von der Eroberung der Stadt Riga S. 36 deutsch und lateinisch. Es sind Entschuldigungsbriefe des Raths an den König von Polen und den Fürsten Christoph Radziwil, nebst einer Antwort des Letztern. Der letzte Brief des Raths enthält eine ausführliche Beschreibung der Belagerung.

23) Geijer III. S. 110.

24) Hiärn S. 421. Kelch S. 522. Loccenius VIII. p. 536.

25) Kelch S. 523. Piasecki pag. 413. Loccenius VIII. S. 536. Ueber die Belagerung Riga's finden sich außer den oben angeführten Briefen auch noch ein Belagerungsjournal oder kurzer und wahrhaftiger Bericht u. s. w., sowie ein lateinischer tractatus de expugnatione civitatis Rigensis. Rigae 1623 und ein lateinisches Lobgedicht auf dieselbe (1625).

26) Briefe S. 50, 54.

27) Nach einem den vier Briefen beigegebenen Plane.

28) Hiärn S. 422. Kelch S. 524.

29) Hiärn S. 422. Kelch S. 524.

30) Hiärn S. 422. Kelch S. 524.

31) Loccenius VIII, pag. 538. Piasecki, der über die Belagerung manche unrichtige Nachricht hat und sogar das Datum der Uebergabe auf den halben October verlegt (S. 414), irrt wohl, wenn er (S. 415) meldet, Dünamünde sei erst nach

Riga in schwedische Hände gefallen. Beide aber stimmen darin überein, daß Dünamünde im Besitz der Polen war.

32) Geiger III. S. 111.
33) Hiärn S. 423. Kelch S. 525 f. Brief des Raths an den Fürsten Radziwil.
34) Kelch S. 527 f. Loccenius VIII. pag. 537.
35) Kelch S. 525 u. 527 f. Geijer III. S. 113 nach schwedischen Quellen.
36) Briefe S. 48—50. Hiärn S. 422. Kelch S. 524.
37) Briefe S. 51—57. Loccenius VIII. pag. 539 sq.
38) Hiärn S. 422. Kelch S. 527.
39) Briefe S. 57—60.
40) Geijer III. S. 112. Briefe a. a. O.
41) Briefe S. 61. Hiärn S. 423. Kelch S. 427.
42) Briefe a. a. O. Kelch S. 527.
43) Erster Brief des Raths an den Fürsten Radziwil.
44) Die Unterhandlungen finden sich am ausführlichsten bei Hiärn S. 423—425 und in den Briefen S. 61 ff.
45) Joh. Schefferi memorabilia pag. 83.
46) Brief S. 80. Cautio generalis circa tractatum subjectionis vom 16. Sept. 1621 und Corpus Priv. Gustav. vom 25. Sept. 1621 im Eingange.
47) Nach dem Belagerungsjournal.
48) Briefe S. 82.
49) Belagerungsjournal.
50) Piasecki pag. 414. Napiersky, Schriftsteller-Lexicon IV. S. 371. N. Misc. St. 15. S. 148.
51) Belagerungsjournal.
52) Original im rigaschen Stadtarchive, Abschriften im dörpt'schen und in Gadebusch's Handschriftensammlung. Index Nr. 3712.
53) Belagerungsjournal.
54) Auszugsweise gedruckt in Campenhausens livländischem Magazin S. 116.
55) Brotze im Stadtbl. 1813. Nr. 21.
56) Der Brief steht bei Hiärn S. 426—429 und ist der dritte der Briefe von der Eroberung Riga's vom October 1621.
57) Der vierte Brief von der Eroberung Riga's und auszugsweise bei Hiärn S. 429—442.
58) Belagerungsjournal, Anhang zu Hiärn's Chronik (wohl von ihm selbst) S. 1. (Mon. Liv. ant. II.) Kelch S. 528 f. Loccenius VIII. pag. 528.
59) A. a. O.
60) Die betreffenden Urkunden sind im dörpt'schen Archiv vorhanden
61) Abschriftlich in Gadebusch's Sammlungen.
62) Sammlung russischer Geschichte Bd. IX. S. 297.
63) A. a. O.
64) A. a. O.
65) Anhang zum Hiärn S. 2—4. Kelch S. 529—532. Loccenius lib. VIII. pag. 547. Er bestimmt die Dauer des Stillstandes auf ein Jahr, desgleichen Kelch S. 532. Menius, der damals schon Pastor zu Neuermühlen war, auf zwei Jahre (S. 58) wobei vermuthlich die nachfolgende Verlängerung mit eingerechnet ist. Loccenius

ist hier nicht ganz zuverlässig; er meldet, der König habe dem Herzog von Kurland Mitau zurückgegeben, welches doch die Polen inne hatten.

66) Geijer III. S. 114, nach einer handschriftlichen Aufzeichnung des Gesprächs.

67) Anhang zu Hiärn S. 4.

68) Anhang zu Hiärn S. 4 u. 5. Kelch S. 532. Geijer III. S. 115. Piasecki p. 440.

69) A. a. O. u. Kayser'sche Sammlung S. 132.

70) Döpt'sches Rathsprotokoll vom Jahre 1624 S. 83. Kelch S. 533.

71) Piasecki p. 452 sq.

72 Anhang zum Hiärn S. 5. Kelch S. 533. Menius pag. 58. Loccenius VIII. pag. 548 sq. Piasecki pag. 452.

73) Schreiben Sapieha's an den Unterfeldherrn Christoph Radziwil vom 27. August 1625 in Brobrowicz' Sammlung älterer Biographien ausgezeichneter Polen 1837. Bd. IV. S. 138 benutzt und angeführt in Busse's Aufsatz über Leo Sapieha in den Mitth. III.

74) Piasecki pag. 453.

75) Loccenius a. a. O.

76) Anhang zum Hiärn S. 5. Kelch S. 534.

77) Diese Unterhandlungen finden sich im Anhange zu Hiärn S. 5 ff. Kelch S. 535 erwähnt nur die Ankunft der polnischen Commissarien in Riga.

78) Anhang zum Hiärn S. 7. Kelch 534. Loccenius VIII. pag. 550.

79) Die Briefe stehen im dörptschen Rathsprotokoll vom Jahre 1625 S. 113—116.

80) Original im dörptschen Stadtarchiv.

81) S. die Beschreibung der Belagerung nach den dörptschen Rathsprotokollen bei Gadebusch II. 2. §. 92. Hiärn und Kelch setzen den Tag der Eroberung fälschlich auf den 18. August.

82) Brief Sapieha's an den König Sigismund bei Bobrowicz S. 147.

83) Mitth. III. S. 245 nach Bobrowicz.

84) Anhang zum Hiärn S. 8. Kelch S. 535.

85) Anhang zum Hiärn S. 8. Kelch S. 536.

86) Dies Letztere meldet Geijer III. S. 116.

87) Anhang zum Hiärn S. 9 f. Kelch S. 536 f. Geijer III. S. 116 f. Loccenius und Piasecki setzen diese Schlacht irrig ins Jahr 1625; der Erstere verwechselt sie sogar mit der Niederlage des Stanislaus. Sapieha und auch der Letztere nennt diesen als den Anführer der Polen bei der Schlacht von „Walmoise."

88) Das Letztere bei Geijer III. S. 118.

89) Piasecki pag. 456 sq. 468 sq.

90) Anhang zum Hiärn S. 12—14. Kelch S. 538—545.

91) Geijer III. S. 131.

92) Anhang zu Hiärn S. 15 f. Kelch S. 545 f. Mitth. III. S. 264 ff.

93) Anhang zu Hiärn S. 16. Kelch S. 550. In Letzterem ist das Datum unrichtig angegeben, das Friedensinstrument findet sich bei Lungwitz schwedischer Lorbeerkranz. Theil I. S. 192—203. Piasecki p. 487.

94) Ausdrücke des Protokolls der katholischen Kirchenvisitation vom Jahre 1613 (abgedruckt in Bunge's Archiv I. S. 34).

95) Rig. Stadtblätter 1812. S. 223 aus Bodecker's Chronik.

96) Kayserſche Sammlung S. 123 bei Gadebuſch II. 2. §. 212, 240.
97) Nach einer aus amtlichen Quellen geſchöpften Notiz in Brotze's handſchriftlichen auf der rigaſchen Stadtbibliothek befindlichen Sammlungen.
98) Kelch S. 521. Piasecki pag. 413.
99) S. des Oberpaſtors Berkholz intereſſante Lebensbeſchreibung Samſons. Riga 1856. Auch an ſeinen Nachfolger, Oberpaſtor Brewer, hat Samſon einen tüchtigen Biographen gefunden.
100) Hiärn S. 420. Briefe von der Eroberung der Stadt Riga S. 29.
1) Kayserſche Sammlung S. 129.
2) Königliche Reſolution vom 30 September 1623.
3) Abgedruckt bei Gadebuſch II. 2. S. 450 f.
4) Rathsprot. vom Jahre 1612 S. 22—24, 31 f. 36—39, 43, 54—56, 67 f. 77—79.
5) Napierſky's Schriftſtell.-Lex. Bd. IV.
6) Gadebuſch, Verſuche I. 1. S. 32 f.
7) Bunge's Archiv I. S. 33—37.
8) Abgedruckt in Gadebuſch's Verſuchen S. 35 ff.
9) Gadebuſch, Verſuche a. a. O.
10) Reſcript des Chodkiewicz vom letzten Juni bei Gadebuſch S. 41 f.
11) Erlaß des Feldherrn vom 14. Juli 1614 im dörptſchen Archiv. Rathsprotokoll S. 59, 65—71.
12) Beide abgedruckt bei Gadebuſch S. 45 ff.
13) Rathsprot. von 1615 S. 12 f.
14) Gadebuſch, Verſuche I. 1. S. 48 ff.
15) Rathsprot. vom Jahre 1617 S. 1—12.
16) Dörptſches Rathsprot. von 1619 S. 36 f. 44, 100, 125. Das Schreiben iſt im dörptſchen Stadtarchive.
17) Rathsprot. von 1617 S. 18, 40—45, 55.
18) Rathsprot. v. Jahre 1616 S. 185—189. 214 f. 227 f.
19) Gadebuſch, Verſuche I. 1. S. 53—56 u. Jahrbücher II. 2. §. 238 nach Rathsprotokollen und Sahmen altes Dorpat S. 406—420.
20) Rathsprot. von 1621. S. 233 f.
21) Rathsprot. von 1621. S. 224.
22) Rathsprot. von 1621. S. 197, 198, 207.
23) Rathsprot. v. 1624. S. 67.
24) Rathsprot. v. 1624. S. 79, 83.
25) Sahmen altes Dorpat. S. 551.
26) Rathsprot. von 1622. S. 257.
27) Rathsprot. von 1623. S. 285.
28) Rathsprot. von 1624. S. 53 u. 80.
29) Rathsprot. von 1621. S. 198.
30) Rathsprot. von 1616. S. 8.
31) Rathsprot. von 1618. S. 109, 132 und vom Jahre 1621. S. 227.
32) Rathsprot. vom Jahre 1625. Bd. II. S. 5.
33) Abſchrift im dörptſchen Stadtarchiv.
34) Rathsprot. von 1626. S. 15—18.
35) Rathsprot. von 1626. S. 21 f. 25.

36) Rathsprot. von 1626. S. 28, 37—41, 46—48, 51, 53—55.
37) S. das übrigens ziemlich verwirrte Schreiben an die Stadt vom 29. December 1626 bei Gadebusch II. 2. §. 272.
38) Protokoll von 1627. S. 79 u. 82.
39) Schreiben de la Gardie vom 15. Mai 1826 bei Gadebusch II. 2. §. 281.
40) Gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen vom Jahre 1765. S. 89.
41) 12. Januar 1626.
42) A. a. O. S. 91.
43) A. a. O. S. 90.
44) Abgedruckt in Müller's Sammlung russischer Geschichte IX. S. 432.
45) S. Müller's Sammlung russischer Geschichten IX. S. 442 f.
46) Bunge's Archiv I. S. 156.
47) Gadebusch II. 2. §. 274.
48) Gedruckt zu Wilna 1611 mit den Beschlüssen der darauf folgenden Synode zu Riga. Hieraus wird einiges bei Gadebusch II. 2. §. 182 angeführt.
49) S. das Protokoll derselben, abgedruckt in Bunge's Archiv I.
50) Die einzige Quelle hierfür ist Sahmen altes Dorpat S. 325.
51) Abgedruckt in den Mith. IV.
52) Urkunde in Mitth. VIII. S. 460 f.
53) Dörptsches Rathsprot. vom Jahre 1616. S. 144. S. 125—135.
54) Dörptsches Rathsprot. vom Jahre 1616. S. 158—160, 171, 104—106.
55) Sämmtlich in der Kleinroopschen Brieflade.
56) Hiärn S. 415 und in Betreff der Unterhandlungen mit Herzog Karl im Jahre 1601 das oben angeführte Antwortschreiben des Adels an den Herzog.
57) R. Misc. St. 15. S. 148.
58) Kelch S. 470 f. oben. Vergl. über diese Familie den Beitrag zur Tiesenhausenschen Familiengeschichte vom Kreisdeputirten E. von Tiesenhausen 1852. Eine größere Anzahl solcher Monographien wäre höchst wünschenswerth.
59) In Buddenbrock's Sammlung der livländischen Gesetze 1821. II. S. 3 f.
60) Buddenbrock in der Sammlung der Gesetze II. S. 6 u. 7.
61) S. Kruse's Befehl vom 1. September 1622 über das Gut Karkus bei Gadebusch II. 2. S. 563.
62) Mitth. Bd VI.
63) S. die Unterschriften unter das Urtheil vom 18. August 1626 über das Gut Metzküll, welches Gadebusch in Händen gehabt hat. Gadebusch II. 2. S. 628.
64) Buddenbrock in der Sammlung livländischer Gesetze II. S. 6.
65) In Gadebusch's Sammlung, s. seine Jahrbücher II. 2. §. 276.
66) Menius Prodromus p. 52. Abschrift im dörptschen Stadtarchiv.
67) Menius Prodromus pag. 55.
68) S. die desfallsigen Verordnungen in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II.
69) Königl. Resolution vom 30. April 1617 a. a. O.
70) Kelch S. 514.
71) Königliches Mandat rom 23. Februar 1626 a. a. O.
72) S. Carlbloms Entwurf zur Kirchengeschichte Esthlands in Bunge's Archiv. VI. S. 8.

73) Bunge's Archiv IV. S. 329 ff.
74) Nach der Angabe des Baron Meierberg, der als kaiserlich österreichischer Gesandter im Jahre 1661 nach Moskau ging.
75) S. das oben angeführte Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahre 1613.
76) Dies sagt Olearius in seinem Reiseberichte (3. Auflage S. 8) namentlich von Wolmar, welches er im Jahre 1633 besuchte.
77) Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahre 1613 in Bunge's Archiv.
78) S. Hagemeister's Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands I. S. 7 nach den Acten der Revisionen von 1627 u. 1630.
79) Dörptsches Rathsprot. vom Jahre 1607. S. 17.
80) Hagemeister's Gütergeschichte I. S. 8 ff.
81) Jannau II. S. 208 nach einem Auszuge aus den Revisionsacten von 1599. Er nennt die Erbgüter Allodialgüter.
82) Der Deputirtenbericht an den Landtag von 1692, gedruckt zu Leipzig 1841. S. 15, unter dem Titel: der Landtag zu Wenden 1692.
83) Hagemeister's Gütergeschichte. S. 3 ff. Sells' Geschichte von Pommern. Bd. I.
84) Hagemeister a. a. O. S. 4.
85) Jannau, Gesch. von Liv-, Esth- und Kurland II. S. 168.
86) Schutzverschreibungen des Stifts Oesel unter das Königreich Dänemark. Riborg, 26. September 1559 (in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen 1766 S. 11 ff.) vom Könige Friedrich II., sowie desselben Privilegium vom 19. September 1574 in N. N. Misc. St. 9 u. 10. S. 474 ff. Priv. Herzog Magnus' vom Tage der Himmelfahrt 1564 a. a. O. S. 466. Priv. Christians IV. vom 28. September 1596 und 28. October 1624 a. a. O. S. 477.
87) A. a. O. S. 470.
88) Schwarz in N. Misc. Stück 27 u. 28 S. 361.
89) Vrgl. Buxhöwden Beiträge zur Geschichte der Provinz Oesel. S. 41.
90) Buxhöwden S. 29, 37 u. 43.
91) Henning, Chronik Bl. 56. Hiärn S. 291.
92) Abgedruckt in Kassels Privilegien und Freiheiten, welche die Könige von Portugal ehedem den deutschen Kaufleuten zu Lissabon ertheilt haben. Fortsetzung Programm vom J. 1776. S. 14.
93) Abgedruckt in Lünig's Staatsarchiv T. XIV. Dumont Corps diplomatique T. VI. Schmauss Corpus juris gentium I. (Das Privilegium für Castilien unter dem Jahre 1647, wo es nur bestätigt ist.)
94) Abgedruckt in Lünig's Reichsarchiv T. XIV. Dumont Corps diplomatique T. V. Vrgl. Sartorius Geschichte der Hansa III. S. 437–445.
95) Nach Sartorius' Geschichte der Hansa III. S. 276—306.
96) Sartorius, Geschichte der Hansa III. S. 343–428.
97) Dörptsches Rathsprot. vom Jahre 1584. S. 69.
98) Königlich dänische Resolution vom 7. Januar 1622, im Protokoll der Versammlung der zehn Hansestädte zu Lübeck. Ende April 1622.
99) Sartorius, Geschichte der Hansa III. S. 108–154.
100) Sartorius III. S 165—169.
1) Abgedruckt in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II. S. 160 ff.

2) Sartorius III. S. 235.
3) Chytraeus p. 677.
4) Angeführt bei Hiärn S. 242 f.
5) Abgedruckt bei Wurm, eine deutsche Colonie und deren Abfall in Schmidt's allg. Zeitschrift für Geschichte 1856. S. 424.
6) S. Rüssow's zweite Vorrede.
7) Hiärn S. 242 f.
8) Handschriftliche Fortsetzung von Reimar Kocks lübeckscher Chronik, im Auszuge von Pabst; im Inlande 1849 Nr. 36 u. 38.
9) Celsius, Geschichte Erich's XIV. S. 247 f.
10) Lengnich Gesch. der preußischen Lande Theil II. S. 373 f.
11) Willebrandt Abth. II. S. 261.
12) Willebrandt Abth. II. S. 182.
13) Rüssow Bl. 86.
14) Dalin Theil III. Buch 2. S. 55 f. S. 58.
15) Köhler bei Willebrandt, Abth. II. S. 270.
16) Protokoll des Hansetags vom Jahre 1608, s. Sartorius III. S. 240.
17) Abschied vom 10. September 1588 in Bunge's Quellen des revaler Rechts II. S. 182.
18) Dalin Theil III. Bd. II. S. 361.
19) A. a. O. S. 422.
20) Königl. Briefe vom 17. Mai 1605 u. 4. Januar 1606 in Bunge's revaler Rechtsquellen I. S. 192.
21) S. die Vorstellung der Hansedeputirten vom 16. April 1603 im Auszuge bei Sartorius III. S. 229.
22) Protokoll des Hansetages vom Jahre 1598 im Auszuge bei Sartorius III. S. 231.
23) Köhler bei Willebrandt Abth. II. S. 277—279.
24) Protokoll des Hansetags vom Jahre 1598 a. a. O.
25) Karamsin X. S. 64 f. nach Archivurk. u. dem Willebrandt III. S. 121 ff.
26) Satorius III. S. 242.
27) Abgedruckt in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts I.
28) Sartorius III. S. 534.
29) Sartorius III. S. 561, nach einer Notiz des Braunschweiger Stadtarchivs.
30) Willebrandt, Abth. II. S. 275. Chytraeus pag. 890.
31) Satorius III. S. 572, 588, 593.
32) S. die Forma confoederationis vom 21. April 1604, abgedruckt bei Werdenhagen de rebus publicis hans. pars IV. p 62. Wenn derselbe Schriftsteller bei Gelegenheit auch den Matricularanschlag der livländischen Städte, und zwar Riga's u. Revals mit je 50 Thalern und Pernau's u. Dorpats mit je 20 Thalern erwähnt, so muß sich dies auf frühere Zeiten beziehen.
33) Protokoll des Hansetags von 1572 im Braunschweiger Stadtarchiv. Vol. 227, angeführt bei Satorius III. S. 222.
34) Hanseatische Recesse von 1576 u. 1579 a. a. O.
35) Willebrandt, Abth. II. S. 264 f. Notizen aus dem Bremer Stadtarchiv in Bunge's Archiv IV. S. 332.
36) Rüssow Bl. 95.

37) Abgedruckt in Bunge's revaler Rechtsquellen I.
38) Königl. Resolution vom 22. April 1594, 31. Juli 1604, 19. August 1607, 24. Septbr. 1613, 30. April 1617, 5. Mai 1629 a. a. O.
39) Königl. Resolution vom 31. Juli 1604.
40) Königl. Declaration vom 5. Mai 1629.
41) Esthona 1828.
42) Buch der Aeltermänner S. 216, 228.
43) Auszugsweise abgedruckt in Campenhausen's livländ. Magazin S. 104. (Index Nr. 3704.)
44) Buch der Aeltermänner S. 185, 200.
45) Auszugsweise im Campenhausen'schen livl. Magazin S. 98.
46) Dogiel V. Nr. 208.
47) Dörptsches Rathsprot. vom Jahre 1594 S. 219.
48) Dogiel V. Nr. 202.
49) Veritas a calumniis vindicata §. 65, 66, Fasc. III. Livonicorum bei Gadebusch II. 2. §. 139.
50) Abgedruckt in den Beilagen zu Ziegenhorns kurländ. Staatsrecht, Nr. 100.
51) N. N. Misc. St. 15 u. 16. S. 566.
52) Die hier angezogenen Anordnungen befinden sich auf dem rigaschen Rathsarchive in den Collectaneen von Johann Witte u. Andern, und sind dem Verfasser freundlichst mitgetheilt worden.
53) Man vergleiche die ein Jahrhundert später vom Bürgermeister Dunte erzählten Vorfälle, s. das Kapitel über den Handel während der schwedischen Beherrschungszeit.
54) Neu corrigirte Ordnung der russischen Hantirung vom Jahre 1599 P. 1. Nahrungsordnung vom Jahre 1612 im Anfang.
55) Index Nr. 3644.
56) Diese beiden Bestimmungen befinden sich in der Verordnung vom Handel bei der russischen Brüggen vom Jahre 1594.
57) Reformirte Wettordnung vom Jahre 1592, vom Handel bei der russis. Brüggen.
58) Neu corrigirte Ordnung der russischen Hantirung vom Jahre 1595. P. 8.
59) Nahrungsordnung vom Jahre 1612, vom reußschen Handel. Reußsche Handelsordnung vom Jahre 1618.
60) Nahrungsordnung vom Jahre 1612.
61) Schreiben vom 16. u. 28. Juli 1685, abgedruckt in Scherer histoire raisonnée du commerce de la Russie. T. II. pag. 167 sq.
62) Dogiel V. Nr. 197.
63) Dörptsche Rathsprotokolle vom Jahre 1590. S. 684 u. 688 ff.
64) Abgedruckt bei Gadebusch II. 2. §. 30.
65) Rathsprot. vom Jahre 1591. S. 183—185.
66) Königl. Decret vom 16. October 1592. Dogiel V. Nr. 206.
67) Rathsprot. vom Jahre 1598. S. 5—11.
68) Rathsprot. von 1599. S. 156, 201, 208.
69) Rathsprot. von 1601. S. 206—209.
70) Rathsprot. von 1618. S. 59.
71) Rathsprot. von 1616. S. 149—151.
72) Rathsprot. von 1620. S. 125—133.

73) Rathsprot. von 1625. S. 110 und von 1628. S. 90.
74) Rathsprot. von 1616. S. 7.
75) Abgedruckt in Ziegenhorns kurländischem Staatsrechte, Nr. 92 u. 93.
76) Rathsprot. vom Jahre 1598. S. 271, 279.
77) Werdenhagen de rebus publicis hanseat. T. III. p. 740.
78) Inland 1841 Nr. 28.
79) Dörptsches Rathsprot. vom Jahre 1595. S. 11.
80) Rathsprot. vom Jahre 1593 vol. II. pag. 6 et 24. Königl. Resol. vom 4. December 1596, abgedruckt bei Gadebusch II. 2. S. 173. Resolution der Revisionscommission vom 4. October 1599 im dörptschen Stadtarchiv.
81) Gebhardi, Geschichte Dänemarks. S. 833.
82) S. die Beschreibung mehrerer öselschen und rigaschen Münzen in Arndt's Chronik. S. 326 f.
83) Buch der Aeltermänner. S. 228.
84) N. N. Misc. St. 11. S. 450 ff.
85) Arndt a. a. O. S. 326 u. 329.
86) Ceumern theatrid. pag. 143 sq.
87) Dörptsches Rathsprot. vom Jahre 1590. S. 820 und die Löwenweldische Sammlung §. 30.
88) Arndt Chronik II. S. 328. Index Nr. 3617.
89) Abgedruckt bei Gadebusch II. 2. S. 147.
90) Arndt a. a. O.
91) Königl. Resolution vom 1. Juli 1564 in Bunge's Quellen des revaler Rechts II.
92) Arndt, Chronik II. S. 333.
93) Dalin Theil III. Buch 2. S. 188.
94) Dalin Theil III. Buch 2. S. 397.
95) Rüssow Bl. 123.
96) Dörptsches Rathsprot. vom Jahre 1616. S. 19.
97) Dörptsches Rathsprot. vom Jahre 1601. S. 10.
98) Dörptsches Rathsprot. von 1593. S. 166 f.

Geschichte

der

dem russischen Kaiserthum einverleibten

deutschen Ostseeprovinzen

bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben

von

A. v. Richter,

Dr. phil., russ. kaiserl. wirkl. Staatsrath und mehrerer Orden Ritter.

Theil II.

Die Ostseelande als Provinzen fremder Reiche.

1561—1721.

„Denn darauf wird es in dem Wechsel der Zeiten immer ankommen, daß die einmal gewonnene Grundlage der Cultur unverletzt bleibe."

Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV. S. 4.

II. Band.

Geschichte Liv- und Esthlands unter schwedischer Herrschaft.

1629—1721.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1858.

Geschichte

der

dem russischen Kaiserthum einverleibten

deutschen Ostseeprovinzen

bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben

von

A. v. Richter,

Dr. phil., russ. kaiserl. wirkl. Staatsrath und mehrerer Orden Ritter.

Theil II.

Die Ostseelande als Provinzen fremder Reiche.

1562—1721.

„Denn darauf wird es in dem Wechsel der Zeiten immer ankommen, daß die einmal gewonnene Grundlage der Cultur unverletzt bleibe."

Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV. S. 4.

II. Band.

Geschichte Liv- und Esthlands unter schwedischer Herrschaft.

1629—1721.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1858.

Der Druck wird gestattet,

mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Rigasche Censur-Comité einzuliefern. Riga, am 26. Mai 1858.

Staatsrath Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

Druck von W. F. Häcker in Riga. 1858.

Inhaltsanzeige.

Zweiter Abschnitt.

Livland und Esthland während der schwedischen Beherrschungszeit. 1629—1721.

A. Bis zum Olivaer und Kardiser Frieden 1629—1661.

B. Geschichte Livlands unter Karl XI. und XII. von dem Olivaer und Kardiser bis zum Nystädter Frieden 1661—1721.

Zweiter Abschnitt.

Livland und Esthland während der schwedischen Beherrschungszeit.

1629—1721.

A. Bis zum Olivaer und Kardiser Frieden 1629—1661.

Kapitel I.

Rechtsquellen, Verfassung und Verwaltung der Provinzen und Entwickelung des Landrechts.

Seitdem Liv- und Esthland unter dem kräftigen Scepter Schwedens vereinigt waren, genossen sie einer lange entbehrten Ruhe, die nur kurze Zeit durch Kriege mit Polen und Rußland unterbrochen wurde. Mit großem Eifer widmete sich die schwedische Regierung der Umgestaltung der Verwaltung und des Gerichtswesens. Man muß ihr den Ruhm lassen, daß sie dieselben, so wie sie zum Theil noch jetzt bestehen, wahrhaft geschaffen hat. Im Kirchen- wie im Civil- und Criminalrechte, im Gerichts-, Verwaltungs-, Polizei- und Finanzwesen entwickelte sie eine gleich große und bis ans Ende ihrer Beherrschungszeit fortschreitende gesetzgeberische Thätigkeit. Die Schilderung derselben macht den wichtigsten Theil der liv- und esthländischen Geschichtschreibung in diesem Zeitraume aus. Indessen waren Tendenz und Character dieser Gesetzgebung nicht in allen Zweigen und zu allen Zeiten dieselben. Wie sehr Liv- und Esthland schon Provinzen geworden waren und ihre Geschicke von denen des großen Ganzen abhingen, mit dem sie vereinigt worden, erhellt schon daraus, daß die Veränderungen in dem Geiste der Gesetzgebung und Verwaltung durch den Thronwechsel in Schweden bedingt wurden. Die Regierungen der schwedischen Könige liefern daher natürliche Abschnitte für die Geschichte dieses Zeitraums. Auf die Gustav Adolphs und Christinens, die hauptsächlich innern Reformen gewidmet waren, folgte vom Jahre 1654 bis 1660 die stürmische und kriegerische Regierung Karls X. und sodann

nach den Friedensschlüssen zu Oliva mit Polen und zu Kardis mit Rußland, die Regierung Karl XI. bis zum Jahre 1697, welche ihre Thätigkeit ebenfalls der Gesetzgebung und Verwaltung zuwandte, leider aber seit dem Jahre 1680, vielleicht durch jene Friedensschlüsse sicher gemacht, eine verderbliche Richtung einschlug, manche gute Einrichtung wieder aufhob und sich die Herzen der Unterthanen entfremdete. Darauf folgte unter Karls XII. Regierung der große nordische Krieg, nach welchem Schweden den Besitz der Ostseelande einem mächtigern Nachbarn abtreten mußte.

So wie Polen während seiner Glanzperiode, dem 17. Jahrhunderte, Livland besessen hatte und dessen Verlust ein Symptom des beginnenden Verfalls war, so beherrschte auch Schweden die deutschen und finnischen Ostseelande, als es sich zur Hauptmacht des Nordens emporschwang, und mit dem Verluste dieser Provinzen mußte es das Primat im Norden dem neuen Besitzer derselben abtreten. Die politische Wichtigkeit dieser Provinzen geht hieraus deutlich hervor. Im 17. Jahrhundert war Schweden durch seinen großen König Gustav Adolph zur Beherrscherin der Ostsee und zur Beschützerin des Protestantismus in ganz Europa, zu einer europäischen Großmacht geworden. Es drängte Polen in den Hintergrund, ließ Rußland aus demselben nicht hervortreten, machte sich in ganz Europa furchtbar und erhielt sich ein Jahrhundert lang auf dieser künstlichen Höhe, aber nur durch erschöpfende Anstrengungen, die die Finanzen zerrütteten, die unselige Güterreduction hervorriefen, überall Unzufriedenheit erregten und so Peters des Großen Scharfblicke und staatsmännischem Genie die Mittel an die Hand gaben, Schweden zu stürzen und das von der Natur reicher begabte Rußland an dessen Stelle zu erheben.

An einheimischen Annalisten ist dieser Zeitraum außerordentlich arm, was sich wohl durch die Seltenheit der Kriege erklären läßt, denn für innere Entwickelungsgeschichte hatte man damals wenig Sinn. Der einzige ist Kelch bis zum Jahre 1706, dessen sechster oder letzter Theil, seit dem Jahre 1690, noch ungedruckt ist. Hiezu kommen nun noch die schwedischen Geschichtschreiber, vorzüglich Loccenius und Puffendorf, die Biographen Karls XII. und die russischen Geschichtsquellen, hauptsächlich für die Zeit des nordischen Kriegs. Für die innern Zustände vorzüglich wichtig sind die zahlreichen schwedischen Verordnungen, die Beschlüsse der Landtage, die sogenannten Constitutionen des livländischen Hofgerichts und des esthländischen Oberlandgerichts, die Verordnungen der Stadtmagisträte, das esthländische Ritter- und Landrecht vom Jahre 1650 und die rigaschen Statuten vom Jahre 1673. Der speciell für Esthland erlassenen königlichen Verordnungen sind viel weniger, als der

für Livland [1]. Ueberhaupt fand die schwedische Regierung in Esthland ein geringeres Feld für ihre Thätigkeit, als in Livland. Unter dem Schutze der Privilegienbestätigungen, die seit der Besitznahme Esthlands im Jahre 1561 bei jedem Thronwechsel wiederholt wurden, entwickelten sich Land- und Stadtrecht ungestört fort und das erstere gewann durch die Codification vom Jahre 1650 eine eben so feste Grundlage, als das letztere durch die Reception des lübischen Rechts vom Jahre 1586 erhalten hatte.

Wir schreiten zuförderst zu einer Darstellung der Rechtsquellen während der schwedischen Beherrschungszeit. Die Ausdehnung allgemeiner Reichsverordnungen auf Liv- und Esthland, so wie die Promulgation derselben, fand meist gleichmäßig in beiden Provinzen statt, ohne die Verschiedenheit der bisherigen einheimischen Rechte zu berücksichtigen, welche durch diese Verordnungen zum Theil ergänzt, zum Theil aber auch bedeutend verändert wurden, Letzteres namentlich in Bezug auf den Proceß, das Civil- und Criminalrecht. Das Gerichts- und Polizeiwesen und das Kirchenrecht, für welche es bisher nur sehr wenige und ungenügende einheimische Verordnungen gegeben hatte, wurden sogar ganz neu geschaffen.

Seit Gustav Adolph und nach seinem Vorbilde enthalten die Bestätigungen der Privilegien sowohl für Liv- als für Esthland weder die Aufzählung, noch irgend welche Modification derselben, sondern nur die allgemeine Zusicherung ihrer Erhaltung. Die esthländischen Landesprivilegien wurden von der Königin Christine am 7. Januar 1651 bestätigt, von der Königin Regentin Hedwig Eleonora am 22. November 1660 und von Karl XI. am 30. September 1675; die der Stadt Reval am 20. August 1646 und 17. März 1660, die der Stadt Wesenberg am 16. März 1635. Die Ergänzung und Fortbildung des privilegienmäßig bestehenden Rechts geschah in Esthland hauptsächlich durch ausdrückliche Ausdehnung schwedischer Gesetze (z. B. der Kirchenordnung vom 3. September 1686, doch mit Zugestehung einiger Modificationen), oder durch einfache Promulgation derselben in der Provinz, bisweilen nach Einholung der Bemerkungen des esthländischen Oberlandgerichts zu den Entwürfen derselben [2]. Einzelne Verordnungen wurden auch von den General-Gouverneuren erlassen, wie z. B. im Jahre 1653 von Oxenstierna eine Interimsordnung der Manngerichte und im Jahre 1664 von Bengt Horn eine Ergänzung derselben [3]. Die schwedischen Verordnungen fanden auf dem Lande viel mehr Anwendung, als in den Städten, wo das lübische Recht vorherrschte, ausgenommen in Narwa, dem schon Johann III. den Gebrauch des schwedischen Stadtrechts verliehen hatte.

Im Ganzen kann man wohl behaupten, daß die esthländischen Stände an der Gesetzgebung einen geringern Antheil nahmen, als zu herrmeisterlichen Zeiten, obgleich die Autonomie noch immer eine reiche Quelle der Fortbildung des Rechts blieb und in dieser Hinsicht zu den Landtagsschlüssen und den Verordnungen der Stadtmagisträte, namentlich des revalschen, zu den Concordaten der Gilden, den Zunft- und andern Schragen, noch die sogenannten Constitutionen des esthländischen Oberlandgerichts kamen. Letztere konnten sich natürlich nur auf den Proceßgang beziehen, wie z. B. die vom General-Gouverneuren de la Gardie im Namen und von wegen des Oberlandgerichts publicirten erneuerten Constitutionen vom 7. Juni 1691 [4].

Die livländischen Landesprivilegien waren, wie wir gesehen haben, von den polnischen Königen nicht ohne wichtige Vorbehalte bestätigt worden; vieles daran hatten die königlichen Constitutionen. und Ordinationen geändert und auch der Stephaneische Privilegienkörper für Riga enthielt keinesweges blos altes Recht. Dennoch war das Stephaneische Privilegium zur Grundlage des Gustav Adolphschen für Riga genommen worden, wie man sich aus der Vergleichung beider überzeugen kann. Die Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien erfolgte bei der schnellen Abreise des Königs nur vorläufig und bis auf weitere Untersuchung am 18. Mai 1629 [5]. Von gleicher Art war die auch nur generelle Privilegienbestätigung der Regentschaft, während der Unmündigkeit Christinens, Gustav Adolphs Tochter und Nachfolgerin [6]. Im. J. 1634 hatte nämlich die livländische Ritterschaft nicht nur um Bestätigung ihrer Privilegien, sondern auch um Redigirung derselben mit den harrisch-wierischen zusammen in einem gemeinsamen Rechtskörper gebeten, was bis auf die Zeiten der Mündigkeit der Königin ausgesetzt und bis dahin nur der Gebrauch der Privilegien, so wie der Güterbesitz zugestanden wurde. Dasselbe geschah im J. 1643, wo die Regentschaft im Namen der Königin deren Geneigtheit erklärte, die Ritterschaft mit gewissen bestimmten Privilegien zu versehen, zu diesem Geschäfte aber dermalen keine Zeit zu haben behauptete. Erst am 17. August 1648 erfolgte die definitive Bestätigung seitens der Königin, jedoch mit der ausdrücklichen Klausel „unseres und des Reichs Hoheit und Recht in Allem vorbehalten und ohne Präjudiz oder Schaden“ [7], gleichwie auch im J. 1646 die Privilegien der öselschen Ritterschaft, nach dem vom dänischen Könige Friedrich II. gegebenem Beispiele bestätigt worden waren [8]. Die Privilegienbestätigungen seitens Karls X., vom 26. November 1658 und der vormundschaftlichen Regierung der Königin Hedwig Eleonore, vom 23. November 1660 waren wiederum nur provisorisch und die definitive Be-

stätigung Karls XI. vom 10. Mai 1678 enthielt, so wie die seiner Mutter, die obengenannte Clausel [9]. In den Privilegienbestätigungen der Städte, wie in den zum vorigen Zeitraume angeführten Karls IX. und Gustav Adolphs und in der für die Stadt Pernau vom 29. August 1649, kommt jener Vorbehalt nicht vor [10]. Dorpat erhielt einen ganz neuen Privilegienkörper am 20. August 1646 [11].

Da die polnischen Einrichtungen in Livland verhaßt waren und die Ritterschaft schon im J. 1664 von Gustav Adolph das Versprechen der Aufhebung aller ihren Rechten widersprechenden Satzungen im künftigen Friedensschlusse selbst für den Fall erhalten hatte, daß Livland unter Polens Hoheit bleiben würde, so hatte die schwedische Regierung daselbst für ihre gesetzgeberische Thätigkeit noch ein viel ausgedehnteres Feld, als in Esthland, wo die frühern Zustände sich seit dessen Vereinigung mit Schweden wenig verändert hatten. Sie übte sie daher in Livland zwar in derselben Weise, wie in Esthland, aber in viel größerm Maße aus, theils durch Erlassung specieller, für Livland allein, oder für Liv- und Esthland bestimmter Verordnungen, theils durch ausdrückliche Einführung schwedischer Reichsgesetze oder durch einfache Promulgation derselben in der Provinz. Zu den ausdrücklich eingeführten Reichsgesetzen gehören z. B. die schwedische Kirchenordnung vom J. 1686 und die Vormünderordnung vom J. 1669, beide durch königliche Verordnung vom 20. December 1694 erst dann für unbedingt gültig erklärt, nachdem die Kirchenordnung dem Adel vorgelegt und von ihm auf dem Landtage vom J. 1690 bedingt angenommen worden war und die königliche Resolution vom 30. Juni 1691 einige Modificationen bewilligt hatte. In der Provinz einfach promulgirte Reichsverordnungen sind die schwedische Wechselordnung vom Jahre 1671, die Testamentsstadga vom J. 1686, die Zinsplacate von den Jahren 1666 und 1687, die Proceßstadga vom J. 1695 und andere proceßrechtliche Verordnungen, welche alle auf diese Weise in Livland Geltung erlangt zu haben scheinen. Alle diese Verordnungen sind aus der zweiten Hälfte der schwedischen Beherrschungszeit und nach dem Tode Karls X., wo Liv- und Esthland anfingen, mehr als bisher als rein schwedische Provinzen behandelt zu werden. Von dieser Thatsache werden wir später zahlreiche Beweise finden; sie erklärt sich aus der durch den Olivaer und Kardiser Frieden gesicherten Herrschaft Schwedens. Zu den königlichen Verordnungen kamen auch in Livland die der Generalgouverneure, zu denen sogar die Organisationsgesetze der Landgerichte und des Hofgerichts aus den Jahren 1630 und 1632 gehören, die vom livländischen General-Gouverneuren Johann Skytte, vermöge der ihm von Gustav Adolph ertheilten Vollmacht erlassen wurden. In Riga kamen von den

schwedischen Verordnungen nur einige wenige den Proceß betreffende zur Geltung und das in geringerem Maße, als in den übrigen livländischen Städten.

Obwohl nun auch in Livland die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung geringer war als sonst, so spielte dennoch die Autonomie dieselbe Rolle, wie in Esthland und erging sich in Landtagsschlüssen, hofgerichtlichen Constitutionen, Verordnungen der Stadtmagisträte, Concordaten der Gilden, Handwerker- und andern Schragen.

In beiden Provinzen wurde das Recht auch fortgebildet durch Präjudicate, indem die Gerichte ausdrücklich darauf angewiesen waren, in ihren Erkenntnissen „nicht zu variiren", sondern sich dabei an Entscheidungen früherer ähnlicher Fälle zu halten [12]. Bei der ausgedehnten Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt, eines Erzeugnisses der modernen Staatskunst, blieb der Gerichtsgebrauch noch die einzige Form, in der sich das sonst allmächtige Gewohnheitsrecht, die Quelle unserer provinciellen Rechtsbücher, äußern konnte. Seit dem Verschwinden der Urtheilsfinder, deren Sprüche sonst in viel freierer Weise das Recht fortbildeten, aus unsern Ostseelanden, so wie beinah aus ganz Europa wurde der Gerichtsgebrauch auch durch das Juristenrecht vielfach beschränkt. Indessen ist selbst die Reception vieler schwedischen Verordnungen und namentlich die einer Privatarbeit eines schwedischen Rechtsgelehrten aus den Jahren 1618—1653 [13], der Richterregeln, die schon früh in Schweden und später in Livland angewandt wurden, lediglich ein Werk der Praxis. Die Kraft des Gewohnheitsrechts, insofern es „ein löbliches" war und dem Worte Gottes, den königlichen Hoheitsrechten und den Gesetzen nicht widersprach, wurde gesetzlich anerkannt [14] und wenigstens im Anfange dieser Periode das provincielle Gewohnheitsrecht den schwedischen Rechten und Gesetzen vorgezogen [15]. Jene Kraft äußerte sich auch darin, daß manche Bestimmungen der einheimischen Rechtsbücher außer Gebrauch kamen und theils durch die neuern schwedischen Verordnungen, theils ganz einfach durch eine entgegenstehende Praxis beseitigt wurden, obwohl das harrisch-wierische Recht von Gustav Adolph und das gedruckte (mittlere) livländische Ritterrecht von der Königin Christine und zwar bis zur Zusammenstellung eines neuen livländischen Rechts- und Gesetzcodex (Corpus juris Livonicum) bestätigt wurde [16].

Da Liv- und Esthland bis zum J. 1561 deutsche Territorien gewesen waren, so hatte das deutsche gemeine Recht, wie es damals in Reichsgesetzen, im römischen und kanonischen Rechte und im longobardischen Lehnrechte bestand [17], bis dahin in den Provinzen rechtliche Geltung gehabt und war auch seitdem als angestammtes Recht betrachtet worden.

Außerdem war es für Livland durch das Privilegium Sigismund Augusts und für die Stadt Reval durch das Privilegium Johanns III. vom 11. Februar 1570 Art. 2 und die Urkunde Karls XI. vom 13. September 1675 ausdrücklich bestätigt worden. Es behielt also natürlich seine subsidiäre Geltung neben den Rechtsbüchern und den allmälig erscheinenden schwedischen Verordnungen, doch nur in der Weise, wie es bis zum J. 1561 bestanden hatte, denn die spätern Reichsgesetze wurden in Livland nicht mehr anerkannt. Wenn dagegen in neuerer Zeit behauptet worden ist [18], das Privilegium Sigismunds habe durch die Worte jura germanorum propria et consueta nur das einheimische Ritterrecht bestätigt, so widerspricht dies nicht nur einer constanten Praxis und dem Umstande, daß dies Ritterrecht der polnischen Regierung ganz unbekannt war, sondern auch einer richtigen Anschauung von dem Verhältnisse des gemeinen deutschen Rechts zu den deutschen Particularrechten, also auch zu den livländischen Rechtsbüchern bis ins 18. Jahrh. Denn bis dahin waren gemeines und Particularrecht noch nicht scharf geschieden und sind also im Privilegium Sigismund Augusts zusammen unter der Benennung „eigen und hergebrachte deutsche Rechte" zu verstehen. Weder konnten die livländischen Abgeordneten, die an der Abfassung des Privilegiums theilnahmen, unter diesem ausgedehnten Ausdrucke, mit ganz willkührlicher Beschränkung und zu ihrem eignen Nachtheil, ein nur usuell und nicht einmal ganz allgemein in der Provinz recipirtes Rechtsbuch verstehen, noch konnten es die polnischen Beamten, die es gar nicht kannten. Von den oben angeführten Quellen des gemeinen Rechts hatte nur das longobardische Lehnrecht kaum irgend welche Geltung gehabt, das kanonische war den protestantischen Bewohnern verhaßt und das eigentliche deutsche Recht, ein Product der spätern Doctrin, war damals kaum in seinen ersten Anfängen vorhanden. So blieb denn nur das römische Recht als Hülfsrecht übrig und dies hat wohl auch einige ältere livländische Rechtsgelehrte zu der irrigen Ansicht verleitet, dasselbe für den in den Ostseeprovinzen einzigen gültigen Bestandtheil des deutschen gemeinen Rechts zu halten [19]. Das römische Recht verbreitete sich vorzüglich in den Städten, namentlich in Riga, dessen revidirtes Stadtrecht vom J. 1674 der Praxis nicht genügen konnte. Auch im esthländischem Ritter- und Landrechte vom J. 1650 wird auf dasselbe als subsidiäre Entscheidungsnorm ausdrücklich verwiesen [20]. Das Studium des römischen Rechts wurde vorzüglich durch die später anzuführende Stiftung einer Universität mit einer Juristenfacultät befördert.

Die gleichzeitige Anwendung einer Mehrheit von Rechtsquellen von sehr verschiedenem Charakter mußte, besonders bei der damals noch mangelhaften Rechtsbildung, in Esth- und Livland allmälig eine eben solche

Verwirrung erzeugen, wie im deutschen Reiche. Theils aus diesem, theils auch wohl aus andern Gründen, bemühte sich die schwedische Regierung schon frühzeitig und unausgesetzt um die Einführung des schwedischen Reichsrechts in den Ostseeprovinzen. Herzog Karl hatte gleich nach seiner Ernennung zum Reichsverweser der esthländischen Ritterschaft Vorschläge in diesem Sinne gemacht. Da sie abgewiesen wurden, so verlangte er, daß das schwedische Recht wenigstens als Hülfsrecht in Esthland eingeführt werde[21]. Später machte er den Abgeordneten der livländischen Ritterschaft denselben Vorschlag und erhielt eine gleiche Antwort, so daß die Angelegenheit auf den beabsichtigten, indessen damals nicht zu Stande gekommenen Landtag verwiesen wurde[22]. Gustav Adolph schrieb nach Reorganisirung der livländischen Gerichtsverfassung den neu errichteten Behörden vor, schwedische Rechte, Gesetze und Gebräuche als Hülfsrecht neben den livländischen löblichen Gewohnheiten zu gebrauchen; sonst sollten keines fremden Volks Rechte angeführt werden[23]. Hiedurch schienen das römische und das gemeine deutsche Recht ausgeschlossen, später wurde ihr Gebrauch in Liv- und Esthland ausdrücklich verboten[24]. Hiebei blieb es aber nicht, sondern schon Gustav Adolph schrieb dem von ihm in Dorpat errichteten Hofgerichte (vom J. 1615) die Beobachtung der stockholmschen Gerichtsordnung vor, welche ohnehin die beinah wörtliche Quelle seiner livländischen Hofgerichtsordinanz vom J. 1630 war[25], und später wurde dieser Behörde und dem öselschen Landgerichte geradezu die Beobachtung des schwedischen Gesetzbuchs vorgeschrieben[26]. Auch findet sich in vielen speciell für Livland erlassenen Verordnungen eine Bezugnahme auf schwedisches Recht[27]. Durch Resolution vom 31. August 1643, Pct. 8, befahl die Königin Christine dem Landgerichte, seine Unterlegungen an die Landesherren in schwedischer Sprache einzureichen, während der Adel im Gegentheil darum nachgesucht hatte, daß die königlichen Erlasse an dasselbe in deutscher Sprache abgefaßt würden. Obwohl nun das schwedische Recht zu Anfang des 17. Jahrh. codificirt worden war, was die Einführung desselben in den Ostseeprovinzen erleichtern mußte, so erlangte es dennoch während des ganzen 17. Jahrh. keine practische Gültigkeit. Im J. 1707 erklärte das livländische Hofgericht ausdrücklich, daß das schwedische Recht in Näherrechtsfällen keine Kraft habe[28].

Das Vorhergehende mag zur Uebersicht der Grundlagen des Rechtszustandes Liv- und Esthlands während der schwedischen Beherrschungszeit hinreichen. Das von mehreren schwedischen Verordnungen angezogene göttliche Recht[29], worunter wohl die Bibel zu verstehen, konnte natürlich selten zur Anwendung kommen. Wir gehen nun zur Darstellung des Inhalts der Gesetzgebung bis zum Olivaer Frieden, unter den Regierungen

Gustav Adolphs bis zu seinem Tode in der Schlacht bei Lützen ($^{6}/_{16}$. November 1632), Christinens bis zu ihrer Abdankung (am $^{6}/_{16}$. Juni 1654) und Karls X. bis zu seinem Tode (am $^{13}/_{23}$. Februar 1660) über. Wir werden uns hiebei auf das für die Provinzen im Allgemeinen Gültige, so wie auf das Landrecht, beschränken. Die Entwicklungsgeschichte der Städte in der schwedischen Beherrschungszeit bildet eine ganz abgesonderte Sphäre, die mit der landrechtlichen nichts gemein hat und soll auch besonders vorgetragen werden (s. Kap. VI.).

Was zuförderst das staatsrechtliche Verhältniß der Provinzen zum Reiche betrifft, so war dasselbe, wie aus dem Obigen schon hervorgeht, nicht klar festgestellt. Die Gränzen zwischen der Reichs- und der Provinzial-Gesetzgebung, zwischen der gesetzgebenden Gewalt des Königs und der Provinzialstände, waren es eben so wenig. Die mehreren Privilegienbestätigungen, namentlich für Livland, angehängte und oben angeführte Clausel war zu unbestimmt, um nicht zu mannigfachen Auslegungen Veranlassung zu geben. In Schweden selbst war die königliche Gewalt verfassungsmäßig beschränkt und der König gehalten, nach dem Rathe des Reichsraths zu regieren und die gesetzgebende Gewalt, so wie das Recht Steuern aufzulegen, Krieg zu erklären und Frieden und Bündnisse zu schließen, mit den Reichsständen zu theilen. Diese Grundsätze, welche schon Herzog Karl gegen König Sigismund offen ausgesprochen und kräftig behauptet hatte[30], waren auch durch den Königseid Gustav Adolphs[31] bestätigt worden, Christine regierte auf dieselbe Weise, namentlich wurde das uralte Selbstbesteuerungsrecht der Nation von diesen Regenten mehr, als von ihren Vorgängern geachtet[32]. Die Reichsstandschaft in Schweden genossen die liv- und esthländischen Stände nicht. Als sie darum ansuchten, machte Karl Gustav ihnen zwar darauf Hoffnung, konnte aber ohne Zustimmung des schwedischen Adels nichts weiter in der Sache thun und versäumte so die Gelegenheit, die Provinzen durch das feste Band der Rechtsgleichheit ans Reich zu knüpfen. So hatten sie es nur mit dem Könige zu thun. Die Verbindung mit Schweden war also nur eine Personalunion und die Beschlüsse der schwedischen Reichsstände, die ohne Zuziehung der liv- und esthländischen gefaßt wurden, hatten für die letztern keine verbindliche Kraft. Daß diese Anschauungsweise in den Provinzen auch wirklich vorherrschte, sieht man aus ihrer Geltendmachung durch die livländischen Deputirten in Stockholm im Jahre 1690, als die schwedische Regierung, auf Reichstagsschlüssen gestützt, drückende Maßregeln ergriffen hatte[33].

Die frühern Landtage, welche Versammlungen sämmtlicher Landesherren und Stände waren, hatten aufgehört. Die protestantische Geist-

lichkeit, mit deren Organisation die schwedische Regierung sich vielfach beschäftigte, bildete sich zwar allmälig zu einem besondern Stande, welcher, da er meist auf dem Lande lebte, mit Ausnahme der Stadtgeistlichen auch nach Landrecht beurtheilt wurde; er genoß aber keine politischen Rechte. Der Bauer war leibeigen und bildete also keinen eigentlichen Stand. Das Letztere gilt auch von denjenigen Landbewohnern, die persönlich frei und keine eigentliche Bauern waren. Der Adel, dessen Bestand und Güterbesitz in Livland höchst schwankend war, mußte natürlich suchen, sich eine feste Grundlage zu geben und die verlorne corporative Organisation in einer den Zeitverhältnissen angemessenen Form wiederzugewinnen. Die polnischen Edelleute und Gutsbesitzer waren beinah alle in Folge des kurzen von Gustav Adolph zur Huldigung gestellten Termins verschwunden, an ihre Stelle aber schwedische Große getreten und zwar besaß nach einer Güterrevision vom Jahre 1641, deren Protocoll sich noch erhalten hat, die Familie Oxenstierna (der Reichskanzler, der Reichsadmiral und ein paar andere): die Güter Allasch, Cremon, Aja, Kaster, Meckshof, Rodenpois, Rappin, Segewold (beinah das ganze heutige Kirchspiel dieses Namens), Trikaten (das ganze heutige Kirchspiel, das früher zur Ausstattung des wendenschen Bischofs und seines Kapitels angewiesen war), Mojahn, Wohlfahrt, Wolmar und Wenden nebst der Oberhoheit über die beiden gleichnamigen Städte, im Ganzen 525 Haken.

Die Familie Banner: die Güter Adsel, Bersohn (das ganze heutige Kirchspiel nebst Laudohn und Lubahn), Ronneburg, Smilten und Serben	279	—
Graf Gustav Horn: die Güter Marienburg (das ganze heutige Kirchspiel nebst Laitzen und Lettin), Schwaneburg und Weinsel	150	—
Der Reichsadmiral Karl Karlson (Gyllenhielm): die Güter Pebalg und Schujen	82	—
Graf de la Gardie: die Güter Fellin, Tarwast und Helmet	116	—
Feldmarschall Wrangel: Oberpahlen (das ganze oberpahlensche Kirchspiel mit Ausnahme Rutigfers, das Klein Johannissche und ein Theil des Pillistferschen)	111	—
Heinrich Graf von Thurn: die Grafschaft Pernau, von Gustav Adolph aus den Gütern Tackerort, Torgel, Audern und noch sechs andern zusammengesetzt . .	82	—
Lars Kruse: Rujen	50	—
Feldmarschall Löwenhaupt: Sagnitz	47	—

Graf Brahe: Seswegen	52 Haken.
Generalcommissär Heinrich Kronstern im Kokenhusenschen	40 —
Gouverneur Andreas Erichson: Neuhausen	56 —
Generalmajor Wilhelm de la Barre	35 —
Heinrich Flemming: Lais	33 —
Der Gouverneur oder vielmehr Vicegouverneur Nils Manderskiöld	27 —
Ake Axelson: Techelfer	43 —
in Summe	1728 Haken

oder über ein Drittel der auf 4343 Haken berechneten bebauten Oberfläche des Landes, indem ein besetztes Gesinde, das wöchentlich zwei Arbeiter stellte, nach alter Art für einen Haken gerechnet wurde. Die oben genannten Güter waren meist schon von Gustav Adolph an seine Generale und Minister verschenkt worden, welchem Beispiele die vormundschaftliche Regierung während Christinens Minderjährigkeit (bis zum 8. December 1644) in solchem Maaße folgte, daß alle Krondomainen in Privathände geriethen[34]. Nach einer authentischen Nachricht hat die Königin Christine allein in Esth- und Livland 490,964 Thaler S. M. Landgüter veräußert[35]. Es waren theils frühere Schloßgebiete und Krondomainen: wie z. B. Oberpahlen, Lais, Neuhausen, Ermes, Lemburg, Adsel, Marienburg, Wenden, Ronneburg, Wolmar, Segewold, oder bischöfliche Güter wie Trikaten, oder Klostergüter wie die des ehemaligen Bisthums Reval, die Gustav Adolph zum Unterhalte des im Michaeliskloster gegründeten Gymnasiums bestimmte und die Königin Christine im Jahre 1651 dem Landrathsstuhl zur Unterhaltung der Gerichte verlieh[36]. Häufig waren es Privatgüter, deren Besitzer die Partei der Polen ergriffen (wie z. B. Tiesenhausen von Bersohn), und aus dieser oder aus andern Ursachen ihre Besitzungen verloren hatten. Gustav Adolph hatte nämlich befohlen, diejenigen Privatgüter, welche die Besitzer ganzer, in Bausch und Bogen an sie verschenkten Gebiete, an sich gezogen hätten, auszuscheiden, aber den Eigenthümern nur dann zurückzustellen, wenn dieselben der Krone Schweden treu gewesen wären, widrigenfalls zu confisciren. Diese Bestimmung sollte auch auf Pfandbesitzer angewandt werden. Verschreibungen aber, die zur Zeit der polnischen Oberherrschaft errichtet oder von den Feinden an sich gebracht worden, sollten nicht beachtet werden[37]. Von manchen Gütern ist die Ursache des Uebergangs in den Besitz der schwedischen Regierung unbekannt, z. B. von Seswegen, das König Sigismund August am 17. Mai 1573 dem bekannten Freiherrn Johann Taube geschenkt hatte und das auf seinen Sohn überge-

gangen war, aber im Jahre 1625 von Gustav Adolph dem Grafen Nils Brahe verliehen wurde. Manche dieser Güter waren von ungeheuerer Ausdehnung und umfaßten, wie oben von einigen gezeigt worden, ganze heutige Kirchspiele [38]. Von den schwedischen in Livland besitzlichen Familien sind indessen nur wenige, als die Gyldenhofs, Sarenschilds, Stiernstrahls, Sternhielms, Pistohlkors, Igelströms, Kronmanns und Löwis, daselbst geblieben [39]; von denen nur die Sternhielms, Pistohlkors, Igelströms und Löwis noch blühen. Die schwedischen adligen Gutsbesitzer genossen alle Rechte der einheimischen und wurden ebenfalls als Glieder der livländischen Ritterschaft angesehen. Nach der königlichen Resolution vom 4. Juli 1643 mußte sogar die Hälfte der Landräthe aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Zahl der ursprünglichen livländischen adligen Geschlechter, deren es bei Anfertigung der Matrikel vom Jahre 1747 noch 52 gab und die sich während der polnischen Herrschaft um 16 vermehrt hat, worunter die französische Familie de la Barre, die schwedische Boye, sonst aber lauter deutsche, in Livland eingesessene oder aus Deutschland eingewanderte Familien, verstärkte sich während der schwedischen Beherrschungszeit noch um 45, von denen 32 noch blühen. Von diesen waren 26 gleichzeitig oder kurz zuvor in den Adelstand erhoben worden; der livländische Adel verstärkte sich also zum größeren Theile aus dem Bürgerstande. Mit wenigen Ausnahmen trugen sie alle deutsche Namen, so daß der jetzige livländische Adel beinahe ganz von deutscher Herkunft ist. Die erste durch die livländischen Landtagsrecesse beurkundete Aufnahme in die Corporation ist die der kurz vorher geadelten Familie Grünblad auf dem Landtage vom April 1650. Durch eine königliche Resolution vom 14. November desselben Jahrs ward die Errichtung einer livländischen Ritterbank oder Matrikel behufs Ausscheidung derjenigen, die sich den Adel anmaßten, angeordnet. Dasselbe geschah für Esthland durch die königl. Resolutionen vom 31. Aug. 1643, 17. Jan. 1651 und 16. Oct. 1675, ohne daß eine Matrikel zu Stande gekommen wäre, obwohl der Adel selbst die Sache angeregt hatte. Daß Indigenatsdiplome ertheilt wurden, sieht man aus der königl. Resolution vom 7. Juni 1690. Schwedische Edelleute, denen in Esthland eine Erbschaft zufiel, sollten mit den esthländischen gleiche Erbrechte genießen [40]. Von schwedischen adligen Familien sind wenige in die esthländische Ritterschaft getreten [41]. Bei der Errichtung der Matrikel im Jahre 1743 fanden sich in derselben nur sieben schwedische Familien: Baggohufwud, Grotenhielm, Kaulbars, Lilienfeld, Pistohlkors, Silberarm und Stenbock, drei und sechszig aus der Ordenszeit, obgleich es nicht von allen gewiß ist, drei russische aus dem 17. Jahrhunderte (Baranow, Belsky, Naßakin), wobei erwähnt wird, daß ihrer noch mehrere vorhan-

den, die sich nicht gemeldet hatten und endlich sechs und vierzig deutsche, meist seit schwedischer Zeit in Esthland angesessene Familien. Die Zahl der Schweden hatte übrigens nach dem Nystädter Frieden sehr abgenommen. Aus alten Güterrollen ist ersichtlich, daß schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts russische Geschlechter in Esthland Lehngüter besaßen (die Romanows, Butilows, u. s. w.)[42]. Aus den so eben erwähnten Nobilitirungen sieht man, daß der in Schweden von den Königen eingeführte Briefadel sich auch in die Ostseeprovinzen verbreitete. Dasselbe geschah mit den von Erich XIV. zuerst verliehenen Freiherrn- oder Barontiteln. In Ceumern's Verzeichnisse für Livland vom Jahre 1690 kommen die Bellingshausens, Kronsterns, Fersens, Mengdens, Pahlens, Schoultzens (seit 1674), Tiesenhausens, Ungerns und Wrangels, als Barone vor, die Taubes aber nicht, vielleicht weil sie ihren Titel von den polnischen Königen hatten und derselbe also nicht anerkannt wurde.

Schon im J. 1634 wurde der livländischen Ritterschaft durch königliche Resolution vom 6. August gestattet, sich wieder einen Hauptmann oder Landmarschall und einen Secretär zu wählen[43]. Auf dem Landtage zu Wenden vom Februar 1643 (dem ersten, dessen Receß vorhanden ist), wählte dazu jeder Kreis einen Candidaten, aus denen der Generalgouverneur einen zum Landmarschall erkor und außerdem vier Personen zum Ausschusse, „welche alle denen Sachen, so zu des Vaterlands Besten zu berathschlagen, persönlich beiwohnen, und was zur künftigen Ablegation nöthig, richten und schließen sollten." Schon vom Landtage vom Januar 1646 an wurden die Landmarschälle abwechselnd aus den verschiedenen Kreisen gewählt. Auch in Esthland wurde der Ritterschaftshauptmann von einem Ritterschaftscomité unterstützt[44] und hatte ebenfalls die Ladengelder einzusammeln[45]. Zur Bestreitung der hieraus erwachsenden Kanzlei- und sonstigen Ausgaben der Ritterschaft bewilligte der livländische Landtag vom J. 1637 die sog. Ladengelder zu ½ Thaler schwedisch (¼ Thaler Alberts) von jedem Haken der Privatgüter[46]. Die meist abhanden gekommenen Privilegien und andern Urkunden der Ritterschaft, unter andern das Privilegium Sigismund Augusts, wurden zusammengesucht und aus ihnen ein Archiv gebildet[47]. Der obige Landtagsschluß vom J. 1637 wurde am 12. October 1642 von der Regentschaft bestätigt und zugleich dem Adel verhießen, daß die Königin nach erreichter Volljährigkeit den Etat der Ritterschaft verbessern und vermehren werde. Dies geschah indessen schon etwas früher.

So wie in ältern Zeiten, so strebte die livländische Ritterschaft auch jetzt nach einer Organisation, die der des stammverwandten esthländischen Adels möglichst ähnlich wäre und zugleich sich den frühern Zuständen an-

schlösse. Auf Ansuchen der Ritterschaftsdelegirten Otto von Mengden, Heinrich von Klebek, Kasper von Kosküll und Gotthard von Helmers (Helmersen), die zu diesem Zwecke nach Stockholm gegangen waren, wurde durch königliche Resolution vom 4. Juli 1643 „bis zu anderweitigen Verfassung" ein Landesrath aus sechs lesitzlichen Edelleuten, je zwei und zwar einen Schweden und einen Livländer aus jedem Kreise, gestiftet, der vom Adel gewählt und vom Generalgouverneuren bestätigt werden sollte. Dies geschah zum ersten Male auf dem Landtage vom 25. October 1643, wo auch schon festgesetzt wurde, daß Amtleute und Arrendatoren nicht mit wählen und Vater und Sohn nicht zugleich stimmen dürften. Zu Landräthen wurden aus den Schweden drei der höchsten schwedischen Staatsbeamten und zu Stellvertretern derselben drei Livländer gewählt und vom Generalgouverneuren bestätigt. Die Landräthe erhielten zwar keine gerichtliche Competenz, wie das Landrathscollegium in Esthland, weil Gustav Adolph schon dieselbe einem besondern Hofgerichte übertragen hatte, wohl aber einen indirecten Einfluß auf die Verwaltung, indem sie bei den im Lande vorfallenden Sachen dem Generalgouverneuren treulich an die Hand gehen und auf ihr Ausschreiben mit Zuziehung von Kronbeamten, der Roßdienst jährlich gemustert werden sollte. Ferner sollten die Landräthe und zwar jeder in seinem Kreise die Landesangelegenheiten und Beschwerden aufnehmen und dem Generalgouverneuren und dessen Beisitzern (seit 1654 Assistenz- oder Regierungsräthe genannt) auf dem in Riga zu haltenden jährlichen Conventstage (Landtage) vortragen. Auf diesem Tage sollten überhaupt alle öffentlichen Angelegenheiten berathschlagt, allein Sachen von einiger Wichtigkeit der Königin unterlegt und Justizsachen an die Gerichte verwiesen werden. So wurde der Ritterschaft die Vertretung ihrer Rechte und Interessen bei der Verwaltung möglich, und auf dem Landtage vom Frühjahr 1645 erregte diese Bestallung der „Väter des Vaterlandes", wie sie im Recesse genannt werden, nicht wenig Freude.

Der Adel aber erhielt dadurch keinen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung, sondern dieselbe blieb in den Händen des Generalgouverneurs, dem unter andern auch geistliche, Schul- und Justizangelegenheiten untergeben waren, denn obwohl er selbst keine Urtheile fällte, so hatte er doch darauf zu sehen, daß die Gerichte ihre Pflichten erfüllten. Er sollte sowohl die Hoheitsrechte des Königs, als die Privilegien der Stände wahren und in Zwistigkeiten zwischen Adel und Bürgerschaft nicht anders als vermittelnd einschreiten, im Uebrigen aber dieselben zur richterlichen Entscheidung bringen. Seine Berichte sollte er in schwedischer Sprache und zwar zum ersten September jedes Jahrs einen jährlichen Rechenschaftsbe-

richt einsenden. Zu seiner Unterstützung erhielt er zwei Secretäre, einen schwedischen und einen deutschen und einen Kämmerer oder Buchhalter zur Einsammlung der Kronseinkünfte und Bestreitung der Ausgaben [48]. Mit so geringen Mitteln wurde damals verwaltet. Nach drei Jahren sollte der Generalgouverneur von seinem, wie es scheint wenig gesuchten Posten abgelöst werden können und in Stockholm von seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen [49]. Unter ihm standen die Gouverneure zu Riga und Reval, deren Competenz sich über ganz Liv- und Esthland erstreckte, indessen uns nicht genau bekannt ist, ihre Theilnahme an der Beförderung von Appellationssachen an das Obergericht und an der Urtheilsvollstreckung abgerechnet [50]. Ihre Beziehungen zum Generalgouverneuren scheinen nicht genau bestimmt gewesen zu sein. Das Ansinnen des esthländischen Adels, den Gouverneuren immer aus den Landräthen zu ernennen, wurde von der Königin Christine durch Resolution vom 17. Januar 1651 zurückgewiesen. Ferner kommen in mehreren für Livland erlassenen Verordnungen Kreisstatthalter vor, die vermuthlich die Befehle des Gouverneurs in den Kreisen zu erfüllen und auch die Urtheile der Gerichte zu vollziehen hatten [51]. Ihrer Instruction gemäß, sollten die Generalgouverneure regelmäßig in Riga residiren. Diese Stadt ist seitdem zum bleibenden Aufenthaltsorte der Generalgouverneure geworden, hat bald darauf die livländischen Landtage und später auch das Hofgericht in seinen Mauern gesehen und ist so zum Centralpunkte der Verwaltung Livlands und der Ostseeprovinzen überhaupt geworden. Hiedurch hat sich ihr Charakter wesentlich verändert. Vom Landtage vom Jahre 1646 wurde die Stadt auf ihren Wunsch wegen ihrer Landgüter zum Gliede desselben aufgenommen und ihren Deputirten der Sitz im wendenschen Kreise angewiesen [52]. Von einer Theilnahme der übrigen Städte an den wiederaufgelebten und neugeordneten Adelsversammlungen ist keine Spur. Die Landtage waren aus einer Versammlung der sämmtlichen livländischen Landesherren und Stände zu bloßen Adelsversammlungen herabgesunken.

Im folgenden Jahre, am 5. September 1647, wurde auch eine von der Ritterschaft entworfene und von der königlichen Regierung bestätigte Landtagsordnung erlassen. Nach derselben sollten Landtage oder Convente wenigstens einmal jährlich von dem Generalgouverneuren nach Verabredung des Termins mit den Landräthen ausgeschrieben und von allen besitzlichen Edelleuten, unter Androhung einer Geldstrafe im Unterlassungsfalle, besucht werden. Diese wichtige Aenderung (denn bisher waren die Landtage nur von Delegirten der verschiedenen Ritterschaften besucht worden) war dem Geiste der schwedischen Verfassung angemessen,

nach welcher und zwar nach der Ritterhausordnung [53] Gustav Adolphs vom 6. Juni 1626, alle volljährigen Edelleute auf dem Reichstage erscheinen mußten. Arrendatoren und Amtleute hatten auf dem Landtage keine Stimme. Sofort nach geschehener Zusammenkunft sollte die Wahl des Landmarschalls stattfinden, wobei der Landtag sich nach Kreisen theilte und in jedem derselben zwei Candidaten wählte, unter welchen sechsen der ganze Landtag wiederum zwei auswählte und dem Generalgouverneuren vorstellte, der einen von ihnen bestätigte [54]. Hievon mag der noch jetzt bestehende Gebrauch herrühren, daß zum Landmarschallsamte sechs Candidaten und hernach aus ihnen zwei gewählt werden. Der Landmarschall hatte die anwesenden Edelleute zu den Sitzungen zusammenzurufen, ihnen die Proposition des Generalgouverneuren vorzutragen, die Stimmen zu zählen, die Beschlüsse durch den Ritterschaftssecretär abfassen und verlesen zu lassen, im Namen der Ritterschaft zu sprechen und die vom Generalgouverneuren bestätigten Landtagsschlüsse mit Unterstützung der Behörden zur Ausführung bringen zu lassen. Auch diese Bestimmungen stimmen mit denen der oben angeführten schwedischen Ritterhausordnung überein; desgleichen auch das Stimmen, nicht nach Köpfen, sondern nach Kreisen, wie noch heut zu Tage in Esthland, denn in Schweden wurde nach Klassen gestimmt (nämlich 1) Grafen und Freiherren; 2) diejenigen, deren Vorfahren im Reichsrathe gesessen und 3) die übrigen Edelleute). Außerdem ward den Landräthen auch verstattet, zur Berathung von Landesangelegenheiten abgesondert zusammenzukommen und das Resultat ihrer Berathung zuerst der Ritterschaft und sodann dem Generalgouverneuren vorzutragen. Zu den Berathungsgegenständen gehörten auch Postulata oder Anliegen einzelner Kreise; dringende Beschwerden (Gravamina), die zwischen den Landtagen vorkamen, sollten sofort von den Betheiligten des betreffenden Kreises den Landräthen mitgetheilt und von ihnen unter Zuziehung des Ritterschaftssecretärs dem Generalgouverneuren vorgetragen werden. Die Haken- oder Ladengelder von einem Gulden auf den Haken sollten zugleich mit der Station (den Naturallieferungen für die Krone) vom Kronsproviantmeister eingesammelt und dem Ritterschaftssekretären übergeben werden. Aus ihnen durfte nichts ohne die schriftliche Zustimmung der Landräthe verausgabt werden und über ihre Verwendung war dem Landtage Rechenschaft abzulegen. Seit dem J. 1653 wurden die Landtage in Riga mit Trompeten- und Paukenschall ausgerufen [55]. Aus den Landtagsrecessen (zuerst aus dem vom 7. März 1646) sieht man, daß auf den Landtagen, außer den Landräthen, auch je zwei oder drei Deputirte der Kreise erschienen. Anfangs scheint dies Amt noch kein beständiges gewesen zu sein und es ist

öglich, daß diese Kreisdeputirten zuerst nur zu solchen Versammlungen
schienen, wo der ganze Adel sich nicht einfinden konnte und daß dies
mentlich auf der Zusammenkunft vom März 1646 der Fall gewesen ist,
ı blos Landräthe und Kreisdeputirte und nicht wie gewöhnlich „die
ammtliche Ritter= und Landschaft" als gegenwärtig genannt werden.
llein schon im Landtagsrecesse vom 27. Mai 1648 und später öfters
erden die Kreisdeputirten erwähnt, obwohl der ganze Adel erschienen
ar [56] und es fanden außer den Landtagen auch Convente, d. h. Ver-
mmlungen der Landräthe und Kreisdeputirten statt, z. B. am 30. Au-
ıst 1647, 14. August 1657 und später. Bei Gelegenheit der Bestäti-
ıng der Privilegien im J. 1648 erlangte die Ritterschaft, daß die Zahl
r Landräthe verdoppelt wurde und daß einer aus jedem Kreise dem
ofgerichte als Assessor zugeordnet werde. Diese Landräthe sollten ihren
itz gleich nach dem Präsidenten einnehmen und einer von ihnen zum
icepräsidenten ernannt werden können. Das jährliche Amt des Ritter-
haftshauptmanns wurde in ein dreijähriges umgewandelt [57]. Die neuen
ındräthe wurden nur aus den Einheimischen gewählt, so daß Schweden
ır dem Namen nach unter ihnen saßen und zwar immer nur drei hohe
eichsbeamte [58].

Als zur Krönung der Königin Christine im Jahre 1650 Abgeordnete
ıs allen Provinzen eingeladen wurden, erschienen aus Livland die Land-
the Otto von Mengden, Gotthard von Budberg und Ernst von Meng-
n, von denen der erste zugleich Obristlieutenant beim adligen Roßdienste
ıd die zwei andern Landrichter waren, Gustav von Klot, Ritterschafts-
uptmann und Statthalter auf dem rigaschen Schlosse, und der Ritter-
haftssecretair David von Wieken. Sie überbrachten zum Ehrengeschenke
ı in Hamburg bestelltes prächtiges und stark vergoldetes Silberservis
ıs 34 Schüsseln und 48 Tellern bestehend, nebst Pokalen, Salzfässern
s. w., welches am Krönungstage auf der königlichen Tafel prangte.
ie Ritterschaft hatte dazu neun Gulden von jedem Haken bewilligt; es
stete also 37,800 Gulden [59]. Der damalige General=Gouverneur Mag-
s de la Gardie, Liebling der Königin und von ihr mit Gütern und
dern Gnadenbezeugungen überhäuft [60], ging ebenfalls zur Krönung nach
tockholm und nahm funfzig Edelleute in seinem Gefolge mit [61]. Die
oländer erhielten bei der Ceremonie den Platz über den Esthländern und
eisten sogar an der Generalitätstafel, obwohl die Königin den Esthlän-
rn den von ihnen verlangten Vorrang im Princip zuerkannt hatte,
eil ihr Vaterland früher mit Schweden vereinigt worden [62]. Daher sie
m bei dem feierlichen Einzuge der Königin in die Hauptstadt die erste
telle einnahmen, worauf die Livländer und die seit dem Jahre 1645

mit Schweden vereinigten Oeseler und endlich die seit dem westphälischen Frieden zu diesem Reiche gehörigen Bremer, Pommern und Rügener folgten [63]. Die Bitte des Adels um Abschaffung des den Wirkungskreis der Landräthe vermeintlich hemmenden Amts der Assistenzräthe bei dem Generalgouverneuren, die sowohl in Liv- als Esthland bestanden, wurde abgeschlagen. So blieb denn also die Verwaltung in den Händen des Generalgouverneuren und seiner Räthe und um das jetzt zahlreicher gewordene Landrathscollegium nicht durch zu häufige und überflüssige Zusammenkünfte zu ermüden, ward von dem Landtage des Jahrs 1653 mit Genehmigung des Generalgouverneuren die noch jetzt bestehende abwechselnde Residirung der Landräthe in Riga angeordnet [64].

Die Verpflichtungen des Adels, der noch für ein Lehnadel galt, bestanden, wie früher, hauptsächlich im Kriegsdienste und in der Bekleidung von Aemtern, was auch in Schweden der Fall war [65]. Das Recht des Adels auf Aemter ward durch die königlichen Resolutionen vom 6. August 1634 und namentlich vom 17. August 1648, P. 9., ausdrücklich anerkannt. Allein dem esthländischen Adel ward durch eine königliche Resolution vom 17. Januar 1651 das ausschließliche Recht auf die Besetzung von Landesämtern abgesprochen; vielmehr sollten auch Schweden und Finnen zu denselben zugelassen werden. Der Kriegsdienst wurde in Form des Roßdiensts geleistet, nämlich einer Stellung bewaffneter Reiter je nach der Hakengröße der Güter. Im Jahre 1640 erließ der Generalgouverneur eine Roßdienstordnung (vom 30. Juli), aus welcher man sieht, daß diese Reiter von den Gutsherren besoldet wurden und von ihnen ohne Zustimmung der Rittmeister nicht abgedankt werden durften. Aus einer andern gleichzeitigen Verordnung erhellt, daß von 15 Haken je ein Reiter geliefert wurde (wie früher) und daß von jedem Rosse jährlich 60 Reichsthaler zu zahlen waren. Lag ein Reiter zu Felde, so sollte er monatlich fünf Rthlr. dazu bekommen und der Roßdienst wurde doppelt bezahlt, was aber außerhalb Landes nicht länger als drei Monate stattfinden sollte [66]. Die Wahl und Präsentation der Offiziere und Corporale, nämlich ein Rittmeister, ein Lieutenant, ein Fähnrich und vier Corporale auf jeden Kreis [67], war dem Adel überlassen [68] und fand gewöhnlich auf dem Landtage statt [69]. Aehnliche Einrichtungen bestanden auch in Schweden und die Leistung des Roßdiensts, über deren Säumigkeit häufig geklagt wurde, ward als die Bedingung der Steuerfreiheit der adligen Güter angesehen [70]. Auf eigne Kosten brauchte der livländische Roßdienst nur innerhalb der Provinz und drei Monate lang zu dienen. Der Landtag vom März 1656, der dies hervorhob, versprach bei dem drohenden Einfalle der Russen von je 15 Haken zwei Fußknechte und

zwei Lof Korn, im folgenden Jahre aber wurden gegen die Russen noch größere Anstrengungen gemacht. Aehnliches geschah auch in Esthland, wo im Jahre 1656 die Ritterschaft außer dem Roßdienste, noch ein besonderes Reiterregiment ausrüstete [71]. Auch in Oesel wurde der Roßdienst durch eine königliche Resolution vom 31. Juli 1646 auf einen Reiter von je 15 Haken (statt wie früher von je 12 Haken festgesetzt) [72]. Nach einer damaligen Musterrolle lieferte Oesel 40 Reiter auf 596½ Haken [73]. Abgesehen hievon kämpfte auch ein livländisches, vermuthlich nur geworbenes, Regiment in den schwedischen Reihen und zeichnete sich namentlich im Jahre 1638 bei Wittstock aus [74]. Zu weitern Leistungen außer dem Roßdienste war der Adel nicht verpflichtet und überhaupt galt die Steuerfreiheit, sowohl in unsern Ostseeprovinzen, als in ganz Schweden, für ein Grundrecht dieses Standes [75]. Brauchte also die Krone einmal Geld, so mußte es besonders bewilligt werden. So gab der Landtag vom October 1643 Geld und Artilleriepferde zur Befestigung des rigaschen Schlosses [76]. Im Jahre 1645 schickte die Königin Christine nach erlangter Mündigkeit ihren Secretairen Silverstierna, um von der Ritterschaft und den Städten eine Kriegssteuer zu erhalten, und die Ritterschaft bewilligte in Betracht der Erschöpfung des königlichen Schatzes und ohne Präjudiz ihrer adligen Freiheit, von jedem Roßdienste oder von 15 Haken 400 Gulden à 30 Groschen Subsidien, womit nur die Pastorate verschont blieben [77]. Die Subsidie kam mühsam zusammen. Als daher im folgenden Jahre die Königin ihr Ansuchen brieflich wiederholte, um durch starke Rüstungen den Friedensunterhandlungen in Deutschland Nachdruck zu geben, bewilligte die Ritterschaft nach langen Debatten zuerst 3½ Last Korn oder 224 Gulden, endlich aber 100 Rthl. oder 300 Groschen von jedem Roßdienste [78]. Der Landtag vom 27. Mai 1648 beschloß zu den drei adligen Reitercompagnien noch eine hinzuzufügen und zu deren Ausrüstung einen Thaler vom Haken zu bewilligen (nur 45 Gulden vom jedem Roßdienste) [79]. Im Jahre 1653 wurden zu Kriegsrüstungen statt einer in Schweden eingeführten Steuer, die die Regierung auf Livland ausdehnen wollte, 200 Thaler, in zwei Jahren zahlbar, von jedem Roßdienste bewilligt, im folgenden Jahre zur Unterhaltung von 2000 nach Livland verlegten Soldaten, zuerst 30,000 Thaler, und da der Generalgouverneur Solches für ungenügend erachtete, ihre Geldlöhnung und eine Naturallieferung zu ihrem Unterhalte bis zum 1. Juni 1655, was auf 38,000 Rthlr. oder über 9 Rthlr. vom Haken berechnet wurde [80]. Im Mai 1655 wurde auch noch ein halb Rthlr. vom Haken zur Anschaffung von Artilleriepferden und zum Unterhalt der Officiere bewilligt und im Jahre 1661 übernahm die Ritterschaft die Verpflegung

2*

eines Reiterregiments von 714 Mann. Daß hiedurch, so wie durch den damaligen Krieg, die Mittel der Ritterschaft erschöpft wurden, sieht man daraus, daß sie im Jahre 1657 der Wittwe des verstorbenen Ritterschaftssecretairen den rückständigen Gehalt ihres Gatten nicht auszahlen konnte und zur Reise des Landmarschalls Mengden nach Hofe nur 84 Thaler durch freiwillige Beiträge aufzubringen waren [81].

Außer diesen außerordentlichen Bewilligungen bestanden aber doch Leistungen, die anfangs nur zeitweilig, endlich zu stehenden wurden. Eine solche war die sogenannte Station, eine von den Bauern zu leistende Lieferung an Korn und Heu, über welche sich die Ritterschaft, unter andern in den Jahren 1634 und 1643, beschwerte, indessen nur das Versprechen einer Regulirung derselben erhielt [82]. Diese Lieferung durfte auch in Gelde nach einer bestimmten Taxe gezahlt werden [83], und die Regierung wollte sie um so weniger verringert wissen, als sie ihre einzige regelmäßige Einnahmequelle aus dem Lande war. Nur das gestattete sie, daß dieselbe von den auf Hofsländereien neu fundirten Pastoraten nicht entrichtet werde [84]. Auf dem Landtage vom März 1646, so wie auch früher mehrmals, bewilligte die Ritterschaft Balkengelder zur Herstellung der Befestigungen im Lande [85]. Im Jahre 1661 wurde mit Zustimmung der Ritterschaft der Gebrauch des Stempelpapiers zur Salarirung der Justizbehörden eingeführt [86].

Als Ersatz für die von der Ritterschaft geforderten Leistungen galt der steuerfreie Besitz ihrer Güter, welcher ihr auch durch die königlichen Resolutionen vom 18. Mai 1629 und 6. August 1634 vorläufig und am 17. August 1648 allendlich bestätigt wurde. Die auf den meisten Gütern noch befindlichen Schlösser oder Burgen verloren allmälig ihre Befestigungen oder verfielen auch ganz und es wurde schon im Jahre 1636 der Plan gemacht, die meisten derselben, so wie die Befestigungen der kleinen Städte zu schleifen und dagegen die Gränzorte, namentlich Riga, stark zu befestigen. Auf Ansuchen des Adels genehmigte indessen später die Regentschaft, daß die Besitzer vorzüglich wichtiger Schlösser angehalten würden, sie ebenfalls in Vertheidigungsstand zu setzen [87]. Im Jahre 1650 fanden sich in Livland nur 22 Schlösser, die einer Ausbesserung fähig waren [88], sieben Jahr später wurden nächst Riga und Pernau nur noch Marienburg, Wolmar, Wenden und Ronneburg für haltbar erklärt (Dorpat war damals in den Händen der Russen) [89]. So wie der Adel sich im 17. Jahrhunderte in ganz Europa allmälig aus einer Körperschaft bewaffneter Lehnsleute in einen Stand mit bestimmten politischen und Jurisdictionsrechten versehener Gutsbesitzer verwandelte, so erhielten auch die alten Burgen und Ritterlehne allmälig die Natur unserer heutigen

Landgüter. Da sämmtliche Leistungen der Güter nach ihrem Hakenwerthe berechnet wurden, so war die schwedische Regierung, der man überhaupt den Geist der Ordnung und einer sogar etwas peinlichen und von Härte nicht ganz freien Pünktlichkeit nicht absprechen darf, darauf bedacht, jenen Werth aufs genaueste festzustellen. Es wurde daher eine neue Hakenrevision beschlossen, die im Jahre 1638 anfing, und drei Jahre dauerte. Nach der vom Generalgouverneuren Oxenstierna am 4. August genehmigten Instruction sollten die verschiedenen in Livland gebräuchlichen Haken alle nach alten deutschen Haken umgerechnet werden, so daß jedes Gesinde, das wöchentlich zwei Arbeiter stellte, für einen Haken gelten sollte. Die darnach ermittelte Hakenzahl der Provinz wurde auf 4343 Haken berechnet. Ferner sollten die Revisoren die Besitztitel untersuchen und Abschriften derselben in die Rechenkammer zu Dorpat einliefern, sich nach den in Schenkungsbriefen nicht ausdrücklich einbegriffenen Ländereien und Nutzungen genau erkundigen, die Krüge und Mühlen verzeichnen, die Gutsgränzen ermitteln, desgleichen auch die Leistungen an die Kirchen und das Patronatsrecht. Alle Bauern sollten auf ein gewisses Hakentheil gesetzt werden, um darnach Station und Roßdienst zu leisten [90]. Am 12. September 1639 erfolgte eine königliche Resolution, nach welcher diejenigen Gutsbesitzer, welche den von der königlichen Regierung gesetzten Termin zur Geltendmachung ihrer Ansprüche versäumt hatten, oder denen ihre Güter durch die polnische Revisionscommission vom Jahre 1599 abgesprochen worden, ohne besondern königlichen Befehl nicht zu dem Besitze derselben zugelassen werden sollten. Diejenigen, welche um ihre Güter gekommen waren, weil sie auf schwedische Seite getreten waren, sollten darin restituirt werden, nicht aber diejenigen, welche zur polnischen Partei gehört hatten und durch den abgeschlossenen Stillstand oder auf andere Weise den Besitz verloren hatten, es sei denn, daß sie auf besondern Befehl Gustav Adolphs oder seiner Nachfolgerin restituirt worden [91]. Daß bei der Revision nicht immer gerecht und nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren wurde, sieht man aus der königlichen Resolution vom 4. Juli 1643, P. 7, in welcher die Regierung, Solches anerkennend, dem Adel gestattete, zur Verbesserung derselben die geeigneten Vorschläge zu machen. Auf dem Landtage vom Januar 1646 bat die Ritterschaft zur Vermeidung aller Parteilichkeit zur Revision auch schwedische Edelleute zuzuziehn [92]. Auch auf der Insel Oesel wurde sofort nach Erwerbung derselben im Jahre 1645 eine Güterrevision angeordnet [93] und im Jahre 1649 beendigt [94]. Der Roßdienst ward durch königliche Resolution vom 31. Juli 1646 dem liv- und esthländischen gleichgestellt, so daß statt 12 Haken nun 15 einen Reiter zu stellen hatten [95].

Sehr nachtheilig auf die Sicherheit des Güterbesitzes und die spätere so verderbliche Güterreduction vorbereitend, wirkte die Anwendung nur in und für Schweden erlassener älterer Reichsgesetze auf unsere Ostseeprovinzen. In jenem Reiche hatten nämlich ausgedehnte Güterverleihungen stattgefunden und eine große Anzahl steuerbarer Güter hatte durch Verschenkung an Edelleute Steuerfreiheit erlangt und die blos als Lehn besessenen waren durch unzeitige Anwartschaften veräußert worden. Hiedurch waren viele unmittelbare Unterthanen der Krone in mittelbare verwandelt worden. Die Krone, die Kirchen, Hospitäler und Schulen verloren einen Theil ihrer Einkünfte und man beschuldigte sogar den Adel als alleinigen Güterbesitzer, das Getraide in hohem Preise zu halten [96]. Daher hatte der Reichstag zu Norköping schon am 16. Februar 1604 die Veräußerung aller geschenkten Lehngüter ohne vorheriges Anbieten derselben an die Krone verboten und zugleich die Töchter, so wie Ascendenten und Collateralen, von dem Erbrechte auf dieselben ausgeschlossen. Die Töchter sollten von der Obrigkeit ausgesteuert werden, und wenn sie eine dem Könige genehme Ehe eingingen, das Lehn auf ihre Männer und männlichen Erben übertragen. Ferner sollte bei jedem Thronwechsel um Bestätigung der Lehen nachgesucht werden [97]. In Folge dessen wurde auch vom Reichstage im J. 1612 eine Reductionsordnung entworfen, und die nur auf beliebige Zeit verliehenen Krongüter sollten wieder eingezogen werden [98]. Diese Wiederherstellung des alten strengen Lehnrechts, die schon in Schweden viele Unzufriedenheit erregte, mußte in Livland noch mehr auffallen, wo schon seit einem Jahrh. ein viel ausgedehnteres Erbrecht, das sog. Gnadenerbrecht, die Oberhand gewonnen hatte und durch das Privilegium Sigismund Augusts ausdrücklich bestätigt worden war. Indessen hatte die schwedische Regierung bei der Verleihung zahlreicher, aber zum Theil wüster Güter an schwedische Beamte, unter der Bedingung sie zu bebauen, dieselben als *Mannlehen nach dem norköpingschen Beschlusse* verliehen, wozu sie unstreitig befugt war. Durch Resolution vom 13. August 1631 hatte Gustav Adolph die (donirten) Güter für Mannlehngüter erklärt, deren Besitzer verpflichtet sein sollten, die ohne Mitgift verbliebenen Töchter auszusteuern, mit Ausnahme derjenigen, welche in Kurland oder Preußen Zuflucht gesucht und dem Befehle vom 16. November 1621 zuwider, sich nicht zur rechten Zeit gestellt hatten. Von zwei über dasselbe Gut ertheilten Schenkungsbriefen, sollte der ältere vorgezogen werden. Die königliche Resolution vom 6. August 1634, welche den Güterbesitz in Livland im Allgemeinen provisorisch bestätigte, wies daher die Besitzer der Mannlehn- und Lebtagsgüter an, von ihren Schenkungsbriefen vidimirte Abschriften an die könig-

liche Canzlei einzusenden, worauf sie ein Besitzattestat, doch ohne Präjudiz der Rechte Dritter, erhalten sollten. Verschreibungen auf Lehngüter zur Sicherung der Mitgift oder des Eingebrachten der Ehefrau wurden für ungültig erklärt, und nur im Fall die kinderlos verbliebene Wittwe arm war, dem Gerichte (wohl dem Hofgerichte) gestattet, sie bis zu einer etwanigen Wiederverheirathung im Besitze der Güter zu lassen, es sei denn, daß sie sich mit den neuen Donatarien abfände [99]. Später wurde der Brautschatz der Töchter auf die dreijährigen Einkünfte des Mannlehns festgesetzt und zugleich befohlen, nur denjenigen Wittwen, deren in dem Lehnbriefe zugleich mit ihren Männern gedacht war, das Gut zur Leibzucht zu lassen [100]. Der Generalgouverneur Oxenstierna rief durch eine Verordnung vom 3. Mai 1641 die Bestimmungen dieses Reichstagsschlusses den Besitzern der obenerwähnten Güter wieder ins Gedächtniß und befahl, alle demselben entgegenstehenden Veräußerungsverträge aufzuheben oder für dieselben nachträglich die königliche Genehmigung zu erwirken [1]. Vergebens bat die Ritterschaft, die nach dem norköpingschen Beschlusse verlehnten Güter den unmündigen Töchtern der Besitzer so lange aufzubewahren, bis sie an wohl „meritirte" Personen verheirathet würden [2]. Vergebens suchte sie die Anwendung des strengen Mannlehnrechts dadurch allmälig zu beschränken, daß sie für die Besitzer von Lehn- oder Pfandgütern um die Erlaubniß nachsuchte, sie „unter vollkommenes Erbrecht" an sich zu kaufen. Dies sollte nur ausnahmsweise gestattet werden [3].

Aus dem Obigen läßt sich nun die Natur der Landgüter während der schwedischen Beherrschungszeit erkennen. Diese Güter waren: 1) Allodialgüter, aber in geringer Anzahl, als mehrere von Gustav Adolph verkaufte und donirte, so wie einige mit Allodialrecht confirmirte Güter (z. B. im J. 1593 Fianden von Sigismund III.). Die Güter Helmet, Hummelshof u. a., die Gustav Adolph im J. 1624 als Mannlehne verliehen hatte, wurden im J. 1665 auf Ansuchen des Grafen Magnus de la Gardie auf Allodialrecht gesetzt, weil er an ihrer Stelle einige gekaufte Allodialgüter mit Mannlehnrecht belegen ließ [4]. 2) Erbgüter, d. h. in Esthland, die mit harrisch-wierischem Rechte begabten, in Livland die Gnaden- und Gesammthandgüter, über welche den Eigenthümern nach dem Privilegium Sigismund Augusts Art. 7, ein unbegränztes Verfügungsrecht zustand und die hiedurch wenigstens in Beziehung auf das Verfügungsrecht die Natur der Allodialgüter gewonnen hatten, ohne es doch eigentlich zu sein. Denn wenn auch das Privilegium Sigismund Augusts den Livländern im Art. 7 das volle Verfügungsrecht über ihre Güter ohne Ansuchung einer höhern Genehmigung zugesichert hatte, so

war dennoch die Erbfolge im Art. 10 durch die Hinweisung auf das harrisch-wierische und das Sylvestersche Gnadenrecht auf das 5. Verwandschaftsglied beschränkt, obgleich man oft genug das Gegentheil behauptet hat [5]. Uebrigens wurden manche Güter von der polnischen Regierung mit der Bedingung verliehen, sie nicht ohne königliche Bestätigung zu verkaufen, z. B. Pennikfüll, und der Verkauf mancher Güter wurde von ihr bestätigt, wie z. B. der von Immafer im J. 1598 und von Adamshof im J. 1616 durch Sigismund III. [6]. 3) Mannlehne, deren es noch neben den Erbgütern gab, wie z. B. das Gut Loper [7] u. a., und zu denen die meisten von der Krone verlehnten Besitzungen gehörten, denn durch den norköpingschen Reichstagsschluß vom 22. März 1604, P. 14, war festgesetzt worden, „daß kein König oder Fürst anders Macht haben solle, als auf Güter Mannlehne zu doniren." Bei jeder Veränderung sollte der Lehnsmann eine neue Bestätigung nachsuchen und ohne Mitwissen der Krone und Anbot an dieselbe das Lehngut weder verkaufen, noch verpfänden. Nach dem Tode aller männlichen Brusterben sollte das Gut der Krone wieder anheimfallen und nicht an die Seitenlinie kommen. Hieran hielten sich meistentheils auch Gustav Adolph und seine Nachfolger. Wie aus der von jenem am 19. August 1631 aus seinem Feldlager bei Werben erlassenen Resolution hervorgeht, wurden die Güter derjenigen, die auf polnischer Seite gewesen waren, also natürlich die der polnischen Gutsbesitzer, confiscirt. Diese Güter sind an schwedische Beamte verliehen worden. Hatten aber die Donatarien ganzer Gebiete Privatgüter an sich gezogen, deren Eigenthümer nichts gegen die Krone Schweden verbrochen hatten, oder war die Donation nicht der Billigkeit gemäß, so durften ihnen ihre Güter nach der oben erwähnten Resolution zwar nicht entzogen werden, allein es sollten nur diejenigen für rechtmäßige Eigenthümer anerkannt werden, welche dieselben in gerader männlicher Linie geerbt hatten (in descendente et ascendente linea masculini generis), sie seien denn vom Könige besonders begnadigt, so daß die Güter insgesammt für Mannlehne gelten sollten. Diese Bestimmung, insofern sie sich nicht blos auf die von der Krone donirten Güter bezog, welche letztere freilich von den Königen unter beliebigen Bedingungen wieder verliehen werden konnten, war sehr ungerecht und beschränkte das Verfügungs- und das Erbrecht auf eine den Landesrechten widersprechende Weise. Zu den Lehngütern gehörten auch die auf Mann und Frau zugleich gegebenen, von denen die überlebende Frau einen lebenslänglichen Genuß und die Tochter die dreijährigen Einkünfte zum Brautschatze hatte [8]. 4) Lebtagsgüter, welche sowohl wie die Lehngüter nicht ohne Genehmigung der Krone veräußert werden durften, was aber doch bisweilen ge-

schehen zu sein scheint [9]. Die drei letzten Gattungen Güter führt auch Mengden in seinem Landrechtsentwurfe an. (Buch II. Tit. 4. § 1.) Die Königin Christine verwandelte manche Mannlehne in Erbgüter, wie z. B. das Mannlehn Branten im weißensteinschen Kreise für die Summe von 900 Thaler, ferner Ascheraden, Luhde u. a. m. [10], die der Reichstagsschluß vom J. 1655 aber wieder für Lehngüter erklärte. Bisweilen wurde bei Nachsuchung einer Bestätigung ein Gut durch ein Canzleiversehen in eine schlechtere Classe, namentlich in die der norköpingschen Beschlußgüter gesetzt und dies Versehen nicht immer verbessert, obwohl es z. B. mit dem Gute Schujenpahlen von Karl XI. durch Befehl vom 8. Januar 1686 geschehen ist [11a].

Die auf das Gerichtswesen bezüglichen polnischen Einrichtungen waren verhaßt und die schwedische Regierung hatte ihre Aufhebung schon im Jahre 1614 versprochen. Dennoch erforderten die häufig vorkommenden Eigenmächtigkeiten und Gewaltthätigkeiten, worüber z. B. auf dem Landtage vom Januar 1646 von Seiten des Generalgouverneuren geklagt wurde, Nachwehen der Kriegsunruhen und der Ungebundenheit der Ritterzeit, eine schleunige und kräftige Hülfe. Schon Gustav Adolph ermächtigte den ersten von ihm in Livland eingesetzten Generalgouverneuren, Johann Skytte, seinen ehmaligen Lehrer, durch Vollmacht vom 26. November und Instruction vom 10. December 1629, die Landesgerichte neu zu organisiren. So erschien im Jahre 1630 am 20. Mai die erste, doch nur provisorische Landgerichtsordnung und in demselben Jahre eine Instruction für die Schloßgerichte. Dieselben waren die ersten Gerichtsinstanzen in den Hauptschlössern zu Riga, Pernau, Dorpat, Wenden und Dünaburg gewesen — der letzte Ueberrest der Herrschaft der Ritterburgen über das Land. Skytte beschränkte ihre Competenz auf die Sicherheitspolizei und die Urtheilsvollstreckungen und ihre Zahl auf drei, zu Riga, Dorpat und Kokenhusen. Ihr Vorsitzer war der Schloß- oder Landeshauptmann. Mehr wissen wir von ihnen nicht, da die angeführte Instruction verloren gegangen ist [11b]. Im Jahre 1639 bat die Ritterschaft um ihre Aufhebung; sie wurde abgeschlagen, weil die Regierung besorgte, daß die Vereinigung der richterlichen und der vollziehenden Gewalt in den Händen der Landgerichte Verwirrung erzeugen würde [12]; indessen scheinen sie kurz darauf doch abgeschafft worden zu sein [13] und sich nur in Oesel erhalten zu haben, wo sie noch später vorkommen [14].

Am 26. August 1630 stiftete Gustav Adolph mitten im Geräusche der Waffen, vom Feldlager bei Alt Stettin aus, das Livländische Hofgericht, welches am 27. December desselben Jahres vom Generalgouverneuren seine Instruction erhielt. So hatte Livland das längst ersehnte

Obergericht erhalten, welches mit den Landgerichten als erster Instanz noch heut zu Tage thätig ist und nach den oben genannten Verordnungen verfährt [15]. Der Landgerichte waren vier, indem zu den frühern drei Kreisen Livlands auch noch der rigasche kam, und diese Kreise waren in Gebiete, wohl nicht mehr die frühern Schloßgebiete, sondern die heutigen Kirchspiele, getheilt, deren Verzeichniß, von Ceumern im J. 1690 angefertigt [16], beinah ganz mit der jetzigen Eintheilung übereinstimmt. Die Landrichter, über deren Wahl nichts vorkömmt und die also wohl wie früher von den angesessenen Adligen ihres Bezirks gewählt wurden und in Gegenwart des rigaschen Gouverneuren ihren Eid leisten sollten [17], waren verpflichtet, außerordentliche Sitzungen in peinlichen und dergleichen Fällen ungerechnet, zwei mal jährlich am 1. Mai und am Tage nach Michaelis Gericht zu halten und zwar in den wichtigsten Schlössern [18]. Zu Beisitzern sollten sie vier oder fünf Personen adligen oder nichtadligen Standes, Hauptleute (allmälig zu bloßen Verwaltern der Krongüter umgewandelt) und Arrendatoren zuziehen und diese in Gegenwart des ganzen Umstandes und des Gevollmächtigten des Gouverneuren vereidigen [19]. Von ihrer Gerichtsbarkeit, der übrigens auch Geistliche in rein bürgerlichen Sachen unterworfen und hierin den Adligen gleich gestellt wurden, waren alle Sachen betreffend Landgüter, Testamente, Erbschaften, Vermögensstreitigkeiten unter Adligen, schwere Injurien und Gerechtsame des Staats oder des Fiscus ausgenommen, welche in erster Instanz vor dem Hofgerichte zu verhandeln waren. Bei Begehung eines Verbrechens ergriffene Adlige sollten beim Landgerichte verhört und nebst dem Protocolle an den rigaschen Gouverneuren gesandt werden [20]. Vom Landgerichte dem Unterthan eines Edelmanns aufgelegte Geldbußen sollten dem Erbherrn, dem Ankläger und dem Gerichte zu gleichen Theilen zufallen [21]. Ein Contumacialurtheil sollte nur nach dreimaliger Citation gefällt und Appellation nur in Sachen über 50 Rthlr. schwedisch und binnen acht Tagen nach erfolgtem Urtheil gestattet werden [22]. Die Appellation war unter Beilegung von Aposteln (Zeugnissen des Untergerichts) bei dem rigaschen Gouverneuren einzuführen und zu rechtfertigen [23], welcher die Sache sodann an's Hofgericht brachte. Civilurtheile, gegen die nicht appellirt wurde, sollte der Hauptmann, unter welchem der Verurtheilte gesessen, in Vollzug bringen. In Criminal- und anderen das Leben und die Ehre betreffenden Sachen aber durfte das Landgericht sein Urtheil nicht von sich aus vollstrecken lassen, sondern mußte es an den Gouverneuren zur Beförderung an das Hofgericht einsenden und den Befehl zur Vollziehung abwarten [24]. Durch diese Verordnung wurde der Bestand der frühern Landgerichte wenig verändert, nur die sonst so bedeutenden Ur-

theilsmänner sind verschwunden. Ueber das Proceßverfahren kommt in der Verordnung sehr wenig vor, indessen läßt sich daraus noch nicht schließen, daß es seit dem 16. Jahrh. und namentlich der Zeit, wo Faber schrieb, keine Veränderungen erlitten haben sollte, sondern die Unzulänglichkeit der Verordnung ist vielmehr der Kürze und dem provisorischen Charakter derselben zuzuschreiben. Eben so wenig folgt aus dem Anführen des Umstandes bei einer einzelnen Gelegenheit, daß das Verfahren ein öffentliches geblieben sei; vielmehr ist von einer Oeffentlichkeit in keiner andern Verordnung aus der 2. Hälfte des 16. oder dem 17. Jahrh. irgendwo die Rede. Zugleich zeigt sich eine große Aehnlichkeit mit der Organisation der schwedischen Laggerichte. Der Lagmann wählte sich ebenfalls seine Beisitzer [25] und das Verfahren war überwiegend accusatorisch [26]. Die Competenz des Landgerichts ist beinah ganz nach Gustav Adolphs Gerichtsordnung vom J. 1614 normirt; auch Juridiken und Appellations-Apostel kommen in derselben vor [27]. Dennoch darf man nicht behaupten, daß durch die Landgerichtsordinanz fremdartige schwedische Einrichtungen eingeführt worden seien, denn die Organisation der Lagmannsgerichte war von der der livländischen Landgerichte kaum verschieden, beide beruhten ursprünglich auf altgermanischen Grundlagen. Das häufige Eingreifen der Verwaltungsbehörden scheint durch die Polen eingeführt worden zu sein. Hatte doch Sigismund III. im J. 1600 die Criminalsachen ganz den Wojewoden übertragen [28].

Dagegen stimmt die Hofgerichtsordinanz in der Titelfolge ganz und im Inhalte beinahe völlig mit der schwedischen Hofgerichtsordnung vom 23. Juni 1615 überein. Das neue livländische Hofgericht sollte zu Dorpat residiren, zu welchem Behufe später das dortige Rathhaus der Bürgerschaft abgekauft wurde [29]. Nach der Eroberung Dorpats durch die Russen im J. 1657 ward es anfangs provisorisch nach Narwa und zuletzt nach Riga verlegt. Wie das schwedische Hofgericht, so sollte das livländische aus 14 rechtserfahrnen Personen, schwedischer, deutscher oder livländischer Herkunft bestehen, nämlich einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, sechs adligen und sechs unadligen Assessoren. Der Präsident sollte immer vom Könige ernannt werden, übrigens die Glieder die vacanten Stellen nach eigner Wahl besetzen [30], jedoch die erwählten jedesmal noch zur landesherrlichen Bestätigung vorstellen [31]. Nach der Stiftung des Landrathscollegiums wurden auch drei Landräthe zu Assessoren des Hofgerichts verordnet, die zwischen dem Präsidenten und Vicepräsidenten sitzen sollten, von denen aber auch einer das Amt des Vicepräsidenten versehen konnte [32]. Der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts wurden Land und Städte in Livland, Ingermannland und Karelien, mit Aus-

nahme der Stadt Riga unterworfen, welche wie Reval dem königlichen Hofgerichte zu Stockholm untergeben ward [33]. Zwei mal im Jahr, vom 1. März bis zum letzten April und vom 1. September bis zum letzten October sollte das Hofgericht seine Juridik halten, dazwischen aber der Präsident selbstdritter zu Dorpat residiren [34]. Im Februar mußten die Urtheilsbücher der Untergerichte und Stadtmagisträte vom Gouverneuren beim Hofgerichte eingeliefert und daselbst durchgesehen, auch die nöthigen Citationen erlassen werden [35]. Später wurde der in der Zwischenzeit residirende Präsident oder Vicepräsident ermächtigt, mit einigen Assessoren auch über Criminalsachen zu verabschieden, doch mit Ausnahme verwickelter Fälle [36]. Die Competenz des Hofgerichts wurde nach den oben angeführten Bestimmungen der Landgerichtsordinanz normirt und demselben außerdem noch die Untersuchung und Aburtheilung von Amtsvergehen aufgetragen. Geldbußen sollten zur Hälfte dem Fiscus und zur Hälfte den Hofgerichtsgliedern zufallen, die sie zu gleichen Theilen unter sich vertheilen sollten [37]. In Bezug auf die Proceßform war dem Hofgerichte zur Pflicht gemacht, zuförderst einen Versuch zu machen, die Parten unter sich zu vergleichen [38]. Sowohl Kläger als Beklagte sollten unter Androhung des Verlusts ihrer Sache, den Eid wegen Gefährde leisten, desgleichen auch schwören, die Sache bis zu Ende durchzuführen [39]. Die Parten oder ihre Bevollmächtigten (in welcher Eigenschaft künftig auch Advocaten zugelassen werden sollten) waren verpflichtet, das Fundament ihrer Klage oder Antwort mündlich oder schriftlich mit deutlichen Worten vorzutragen. Von schriftlichen Klagen sollte dem Beklagten eine Abschrift mitgetheilt werden [40]. In Appellationssachen sollte die Beobachtung der Appellationsformalien nachgewiesen werden; bei der Darstellung der Sache war man aber an die frühern Verhandlungen nicht gebunden (nova waren also erlaubt) [41]. Einfache Angelegenheiten sollten nach dem Abtreten der Parten sofort entschieden und das Urtheil schriftlich verfaßt und den Parten verlesen werden; für die wichtigen, namentlich für Appellationssachen waren zwei Referenten aus den Assessoren zu ernennen, deren Relation, so wie auch die Acte selbst, wenn es nöthig war, verlesen wurde [42]. Gestimmt wurde, von dem jüngsten Gliede anfangend, und bei Stimmengleichheit entschied die des Präsidenten [43], wurden aber sich widersprechende königliche Briefe, Befehle oder Schenkungsurkunden vorgelegt, so mußte die Sache nebst einem Gutachten dem Könige unterlegt werden [44]. Um die Thätigkeit des Hofgerichts überwachen zu können, hatte der König, oder in dessen Abwesenheit der Generalgouverneur beim Anfange jeder Juridik ein Register der Personen zu erhalten, die Vorladungen ausgebracht hatten [45], die einzige Bestimmung, die sich in der schwedischen Or-

dinanz nicht vorfindet. Daß die Generalgouverneure die Amtsführung des Hofgerichts wirklich überwachten, geht aus den häufigen Beschwerden des dörptschen Raths über dieselbe und den von den Generalgouverneuren dem Hofgerichte ertheilten Zurechtweisungen hervor [46]. Von den Urtheilen des Hofgerichts fand keine Appellation, sondern nur Revision durch den König statt, wobei der um dieselbe Nachsuchende dem Hofgerichte 200 Thaler zu erlegen hatte, auch wenn er später obsiegte [47]. Zum Behufe der Revision, für welche eine Frist von Jahr und Tag festgesetzt wurde, waren nicht nur die Acten, sondern auch eine Relation über dieselben nach Stockholm zu senden [48]. Zur Erfüllung der Urtheile wurde den Parten eine Frist gesetzt und nach Verstreichung derselben dem Gouverneuren oder der sonstigen Ortsbehörde vom Hofgerichte die Urtheilsvollziehung committirt. Diese Requisition war bei Strafe der Absetzung und einer vom Hofgerichte noch außerdem aufzulegenden Geldstrafe zu erfüllen [49]. Schwere Verbrecher, sogar Todtschläger, sollten ein sicheres Geleït zu und vom Gerichte genießen [50], übrigens Missethäter von den Edelleuten auf ihren Gütern verhaftet und daselbst bewacht oder ins nächste Schloß eingeliefert werden, auch denselben die Hausdisciplin wie von Altersher zustehen [51].

Zwei Jahr nach der provisorischen Landgerichtsordinanz erschien (am 1. Februar) die definitive. Durch dieselbe wurden die Landgerichte noch um eines (in Kokenhusen) vermehrt, die Zahl der Assessoren auf zwei, die der Juridiken ebenfalls auf zwei jährlich festgesetzt, die Competenz auf Personen jeglichen Standes und auf alle Civil-, Criminal- und Polizeisachen, mit Ausnahme der nach schwedischen Rechten unmittelbar vors Hofgericht gehörenden, ausgedehnt [52]. Zu den letztern sollten auch Klagen der Bauern wider ihre Herrschaften wegen Bedrückung oder Härte gerechnet werden [53]. In Betreff der Proceßform ward vorgeschrieben, nur mündlich und summarisch zu verhandeln, die Eide für Gefährde nicht zu fordern, Unbesitzliche zur eidlichen Bürgschaft zuzulassen, Besitzliche damit aber zu verschonen, Fristen nicht ohne dringende Noth zu verlängern, die Zeugen schleunigst und nöthigenfalls an ihrem Wohnorte, aber immer einzeln zu verhören, in Grenz-, Hölzungs- und dergleichen Sachen nicht ohne Localinspection, ausgenommen auf ganz klare Urkunden, zu entscheiden, eidlich auch über Ausantwortung von Bauern zu erkennen [54]. Was Criminalsachen anbetrifft, so sollten nur hochpeinliche Laster und Verbrechen, als Blutschande, Sodomie, Nothzucht, Kindermord, vorsätzlicher Todtschlag bei Ergreifung auf frischer That, ohne weitere Anfrage beim Hofgerichte, von dem königlichen Gouverneuren oder dem Landrichter bestraft werden, wie in Schweden, in allen übrigen Criminalsachen sollte das Landgericht seine Acten mit einem Gutachten dem Hofgerichte zur Bestätigung ein-

senden und bis dahin die Beschuldigten auf des Anklägers oder ihres Erbherrn Unkosten auf einem Schlosse oder Hofe in Haft behalten, oder im Falle geringfügiger Vergehen, gegen Bürgschaft entlassen werden [55]. Auch die Tortur durfte das Landgericht nicht ohne Anfrage beim Hofgerichte zuerkennen [56]. Das vom Hofgerichte revidirte Urtheil sollte dem Gouverneuren oder Kreisstatthalter zugeschickt und auf dessen Befehl am Orte, wo die Sache verhandelt worden, exequirt werden [57]. Von einem Anklageverfahren ist hiebei nicht mehr die Rede, vielmehr wird dasselbe ausdrücklich, desgleichen auch das sichere Geleit, auf Criminalsachen Adliger, mit Ausnahme der angeführten hochpeinlichen Laster, beschränkt. Das Landgericht sollte, den Privilegien des schwedischen Adels gemäß, solche Sachen zwar verhandeln, allein zur Urtheilsfällung ans Hofgericht schicken [58]. Indessen war das accusatorische Verfahren aus den Landgerichten nicht ganz verbaunt, sondern fand in Polizeisachen und bei Klagen der Adligen gegen ihre Hausleute statt [59]. Im erstern Falle, desgleichen auch bei Verbrechen der Adligen, war es nicht immer ein Privatklagverfahren, sondern es trat auch, vermuthlich in Ermangelung einer Privatanklage, der Landfiscal beim Landgerichte [60] als öffentlicher Ankläger auf, beim Hofgerichte wohl der in der Hofgerichtsordinanz angeführte und mit der Einforderung der Urtheilsbücher der Untergerichte betraute Fiscal-Advocat [61]. Wenn in diesen so wie in manchen andern der so eben angeführten Bestimmungen, zwischen den beiden Landgerichtsordinanzen ein bedeutender Unterschied sich zeigt, so kann dies natürlich nicht von einem in der kurzen Frist von zwei Jahren veränderten Rechtszustande herrühren. Die in der zweiten Ordinanz vorkommenden Zusatzbestimmungen sind eben so wenig für Neuerungen zu halten, sondern der Unterschied kommt nur von ihrer größern Ausführlichkeit her und diese wiederum ist eine Folge ihres definitiven Characters. Das bestimmtere Auftreten des Untersuchungs- und des Staatsanklageverfahrens neben den von nun an allmälig verschwindenden Privatanklageprocessen, deutet auf die in unsern Ostseeprovinzen, wie damals beinah in ganz Europa, sich vorbereitende völlige Umwandlung des Proceßverfahrens. Sie kam theils aus Schweden, wo eine vom Betheiligten aufgegebene Klage von des Königs Vogte aufgenommen werden mußte [62] und der König berechtigt war, in allen Sachen die Wahrheit zu erforschen [63], theils war das Untersuchungsverfahren schon früher in den katholischen geistlichen Gerichten, vom Deutschorden bei den Visitationen seiner Häuser und auch wohl von den polnischen Commissionen angewandt worden und also in Livland nicht unbekannt [64]. Worin übrigens die weitern Verpflichtungen der Fiscale bestanden, wissen wir nicht, da

die Instruction vom 23. August 1630 verloren gegangen und die noch vorhandene vermuthlich viel spätern Ursprungs ist[65]. Der Oberfiscal (hier zuerst unter diesem Namen erwähnt) hatte alljährlich im Februar die Acten der Landgerichte zu erhalten, vermuthlich um sie dem Hofgerichte mitzutheilen und darauf Anträge zu begründen[66]. Im Appellationsverfahren ward nichts geändert. Daß in Bauersachen zu Anfang dieses Zeitraums noch die alte Methode des Rechtsprechens durch Urtheilsfinder bäuerlichen Standes beobachtet wurde, sieht man aus einigen Protocollen des rigaschen und des dörptschen Landgerichts aus den Jahren 1630, 1633 und 1636[67].

In Esthland verwalteten Landgerichte und Manngerichte die Justiz über Adel und Bauern in althergebrachter Weise. Indessen wurden durch königliche Resolution vom 17. Januar 1651 die Urtheile des Landgerichts in Sachen 1000 Rthlr. werth, unter Erlegung eines Revisionsschillings von 200 Thalern, einer Berufung an den König und das stockholmsche Hofgericht unterworfen[68]. Der Landgerichte gab es drei, in Harrien, der Wiek und in Wirland nebst Jerwen. Die Glieder derselben wurden vom Landgerichte aus den esthländischen Edelleuten ernannt, zuerst auf ein und dann seit dem J. 1630 auf drei Jahre[69]. Die Manngerichte erhielten am 22. März 1648 und am 9. Mai 1653 vom Gouverneuren Erich Axelson Oxenstierna provisorische Instructionen[70], nach welchen sie in Civil- wie in Criminalsachen nur in Folge eines vom Kläger zu erwirkenden Auftrags des Gouverneuren verfahren und im Falle widerstreitender Zeugenaussagen die Sache sofort an denselben und an das Oberlandgericht bringen sollten[71], also viel gebundener waren, als die livländischen Landgerichte. Advocaten sollten zwar zugelassen, aber zur möglichsten Kürze angehalten und namentlich in Gränzstreitigkeiten höchst summarisch, nach geschehener Localinspection und Anfertigung einer Karte durch die beim Gerichte angestellten Landmesser, ohne weitere Deduction und Satzschriften verfahren und den Parten blos eine schriftliche Angabe ihrer Beweise erlaubt werden[72]. Criminalsachen, in denen der Angeschuldigte zur Bürgschaft zugelassen werden konnte, sollten nach Eingang des Auftrags des Gouverneurs „vom Mannrichter schleunigst untersucht", verprotocollirt und abgeurtheilt und das Erkenntniß sodann dem Oberlandgerichte zur Revision eingesandt werden[73]. So hatte sich also das Untersuchungsverfahren auch in Esthland eingebürgert. Indessen scheinen solche Criminalsachen immer auf Privatklage verhandelt worden zu sein, denn die für Vergehen aufgelegten Geldbußen sollten zwischen dem Richter, der Kirche des Orts, wo das Vergehen begangen worden, und dem Kläger zu gleichen Theilen getheilt werden[74]. Gewaltsachen, in denen

also wohl keine Bürgschaft zulässig war, waren in derselben Weise zu verhandeln und das manngerichtliche Urtheil vom Gouverneuren mit Ziehung einiger Landräthe sofort zu leuteriren und nur in besonders wichtigen Fällen oder wenn Leben und Ehre eines Adligen auf dem Spiele stand, bis auf einen allgemeinen Gerichtstag aufzuschieben [75]. In Besitzstreitigkeiten sollte fünfjähriger ruhiger Besitz zwar keine Verjährung der Klage bewirken, wohl aber dem Besitzer den Vortheil zuwenden, nur als Beklagter aufzutreten, so daß sein Gegner den Beweis eines bessern Rechts zu führen hatte [76]. Die zum vorhergehenden Zeitraume erwähnte Bekreuzigung ward aufgehoben [77].

In Bezug auf das Strafrecht ist nur eine Straforbnung der Königin Christine vom 18. Mai 1653 zu bemerken, welche auf Ansuchen des stockholmer Hofgerichts, auch in Liv- und Esthland practische Geltung erlangte. Dieselbe betrifft Ehebruch, Blutschande, Diebstahl und gerichtliche Eidesleistungen. Der einfache Ehebruch (nämlich wo ein Theil verheirathet, der andere unverheirathet ist) sollte mit Geldstrafe und im Falle der Mittellosigkeit mit Arbeits- oder Leibesstrafe und zwar der Verheirathete strenger als der Unverheirathete gestraft werden. Beim Rückfalle wurde die Strafe verdoppelt, das dritte Mal verdreifacht und das vierte Mal bis zur Lebensstrafe gesteigert, worauf aber die Untergerichte nicht mehr selbständig erkennen, sondern ihre Urtheile dem Hofgerichte zur Läuterung unterlegen sollten. Eine gleiche Strafe stand auf Blutschande. Wer etwas unter sechzig Thaler an Werth stahl, sollte vierfachen Ersatz leisten, oder die Strafe abarbeiten oder mit Ruthen gezüchtigt werden. Auf höhern, so wie auch auf dreimaligen und auf Kirchendiebstahl stand Lebensstrafe. Eideshelfer, die übrigens in anderen Verordnungen nicht mehr vorkommen und aus Liv- und Esthland zu verschwinden anfingen, sollten nur den Eid über ihre Ueberzeugung von der Rechtschaffenheit des Hauptbetheiligten leisten.

Aus den obenangezogenen, Bauersachen betreffenden Bestimmungen der zweiten Landgerichtsordinanz und anderer Verordnungen geht hervor, daß dem Erbherrn keineswegs mehr die volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, sondern nur das mit „christlicher Bescheidenheit" „zu gebrauchende Hausrecht" über seine Bauern zugestanden wurde. Jedwede Klage des Bauern wider seines Gleichen sollte vor dem Landgerichte verhandelt werden [78]. Auch wider seinen Herrn durfte er klagen und zwar unmittelbar beim Hofgerichte [79]. In Esthland kommt sogar eine durch Urtheil des Nieder- und des Oberlandgerichts vom 19. und 31. März 1641 anerkannte Erwerbung von zwei Haken Landes durch einen, wie es scheint, leibeigenen Bauern vor [80]. Der livländische Edelmann durfte

seine Unterthanen und Hausgenossen für Untreue und andere Vergehen verhaften, mußte sie aber sofort dem Landgerichte vorstellen und daselbst verklagen [81]. Auch über Ausantwortung zurückgeforderter Bauern entschied das Landgericht und das Hofgericht erhielt die Weisung, in dergleichen Sachen sich nach dem landüblichen Gebrauche zu richten, übrigens zur Vermeidung weitläuftiger Processe, die vor der Eroberung Livlands entlaufenen und nun zurückgekehrten Bauern an ihrem Aufenthaltsorte zu belassen [82]. Seit dem J. 1653 kamen diese Angelegenheiten abermals in die Hände der auf dem Landtage dieses Jahrs zum ersten mal wiederum erwählten Hakenrichter, denen je zwei Adjuncten zur Seite standen und die Aufsicht über die Landpolizei, namentlich über den Weg- und Brückenbau aufgetragen war [83]. Vorher war zum letztern Zwecke ein königlicher Generalbrückenmeister ernannt gewesen und vom Generalgouverneuren am 15. Mai 1640 eine Wege- und Brückenordnung publicirt worden [84]. Vorzüglich sollten die drei aus Riga nach Dörpat, Pernau und Kokenhusen führenden Straßen in Stand gesetzt werden [85]. Dennoch wurde auf den livländischen Landtagen vom J. 1660 sehr über den Verfall der Straßen geklagt, desgleichen in der Landesordnung des esthländischen Gouverneurs Oxenstierna. Ueberhaupt scheint die Landpolizei bis dahin von den Landgerichten geübt worden zu sein, obgleich sie eigentlich nicht in ihrer Competenz lag. So ließ z. B. am 27. November 1647 der rigasche Landrichter Heinrich Patkul ein Patent über Polizeisachen ergehen und zu Riga an die Johanniskirche anschlagen [86]. Am 18. März 1639 erging auch eine Generalgouvernementliche Post- und Schießordnung [87]. Von jedem Haken sollte zur Unterhaltung von Stabollen (Stationen) ein Thaler K.-M. Schießgeld erhoben werden. Der Gutsbesitzer, in dessen Gränzen sich eine solche befand, hatte daselbst zwei Pferde zu unterhalten und bekam dafür von der Krone 120 Thaler K.-M. Von Riga bis Dorpat gab es eilf Stationen; in Dorpat ward ein Generalpostmeister zur Beförderung der zwei mal wöchentlich nach Schweden gehenden Post angestellt [88]. Die Postpferde sollten von dem Adel an den Hauptstraßen gehalten und so wie Bauernschüsse, nie ohne Zahlung verabfolgt werden [89]. In Esthland bestanden die Hakenrichter wie früher fort und waren ebenfalls mit der Ausantwortung der Läuflinge beauftragt. Plettenbergs Verordnung über diesen Gegenstand wurde auf Beschluß der Ritterschaft erneuert und verbessert und hierüber vom esthländischen Gouverneuren Scheding am 18. März 1632 ein Mandat erlassen. In demselben wurde unter andern befohlen, den Bauern kein Gewehr in die Hände zu geben, mit Ausnahme von zwei oder drei Schützen auf jedem Gute. Dasselbe wurde in der Generalgouvernementlichen Jagd-

ordnung vom 26. September 1639 für beide Provinzen vorgeschrieben [90]. Das Bierbrauen, der Branntweinbrand und das Halten von Mühlen ward als gutsherrliche Gerechtsame den Bauern verboten [91]. Auch das Halten von Lostreibern auf Tagelohn wurde in Liv- und Esthland auf Ansuchen des Adels [92] verboten, sie sollten jährlich engagirt, oder mit Land versehen werden [93]. Auf diese Weise suchte man dem überhandnehmenden Verlassen der Gesinde zu steuern. Dem bei stärkerer Bevölkerung so gefährlichen, indessen damals noch unerkannten Uebel des Tagelöhnerthums auf dem Lande mochte hiedurch ebenfalls vorgebeugt werden. Gegen die den Städten so wie den Bauern durch unmäßiges Creditgeben nachtheilige Vorkäuferei sprach sich der Adel sehr bestimmt aus, weigerte sich aber, der Benutzung der unzünftigen Handwerker auf dem Lande zu entsagen, denn die zünftigen in den Städten seien zu weit entfernt und arbeiten langsam und oft sehr schlecht [94]. Dem Landtage vom Mai 1648 übergab David von Rosenfeld einen Entwurf zur Schiffbarmachung der Aa, eines der Hauptströme Livlands.

In Bezug auf das Civilrecht sind, abgesehen von dem oben über das Güterrecht beigebrachten, nur die Bemühungen des Generalgouverneuren Gabriel Oxenstierna um das Vormundschaftswesen zu erwähnen. Auf seinen Antrag, wegen Regulirung desselben, schlug ihm der livländische Landtag vom Januar 1646 vor, den Landrichtern je zwei Beisitzer zuzuordnen, welche die Inventarien bei Sterbefällen aufnehmen, den Unmündigen aus ihren Blutsfreunden Vormünder bestellen und die Verwaltung derselben überwachen sollten [95]. Aus einer von ihm im J. 1646 ertheilten Resolution ersieht man, daß diese Vorschläge zum Theil ausgeführt und in jedem Kreise Waisenherren mit je einem Notaren zur Beihülfe angeordnet wurden. Der Edelmann ward erst nach zurückgelegtem 20. Jahre mündig und konnte bis dahin unter Vormundschaft seiner Mutter stehn, welche aber verpflichtet war, sich nach dem Rathe der nächsten Freunde (d. h. Blutsverwandten) ihres verstorbenen Mannes zu richten. Für diese Einrichtungen erhielt der Generalgouverneur den Dank des Landes [96]. Am 5. September 1647 erließ derselbe eine vorläufige Instruction [97] für die Waisenherren und Vormünder, die er dem damals versammelten Adelsconvente mittheilte [98] und die mehrere eigentliche Bestimmungen enthält. War die Mutter Vormünderin, so erhielt sie einen Mitvormund [99]. Verträge zwischen dem Vormund und dem Mündel bedurften einer obrigkeitlichen Bestätigung [100]; zur Inventur sind alle Vormünder, auch Vater und Mutter, verpflichtet; vorläufig ist der Nachlaß wenigstens zu verschließen und zu versiegeln [1]. Hat der Vormund keine Gelegenheit, das Geld des Mündels unterzubringen, so hat er Solches

der obervormundschaftlichen Behörde zu unterlegen und darf es selbst nur gegen gleich hohe Zinsen und gleiche Sicherheit, als von andern erzielt werden kann und nur unter gerichtlicher Bestätigung benutzen [2]. Von seinen eignen Sachen darf der Vormund dem Mündel nichts verkaufen [3]. Veräußert der Vormund ein Immobile des Pupillen ohne gerichtliche Genehmigung, so darf solches vom Mündel binnen Jahr und Tag nach erreichter Volljährigkeit widerrufen werden; auch darf der Vormund von des Pupillen Sachen nichts für sich erstehen und dessen Güter nicht in Pacht nehmen und sie eben so wenig ohne obrigkeitliche Genehmigung an Dritte verpachten [4]. Alljährlich muß er Rechenschaft ablegen und jeden durch sein Versehen entstandenen Schaden ersetzen und zwar haften mehrere Vormünder solidarisch, es sei denn der Schuldige von seinem Mitvormunde als verdächtig angezeigt worden [5]. Zur Sicherheit des Mündels ist demselben das gesammte Vermögen des Vormund stillschweigend verpfändet [6]. Die in Geschäften des Mündels verwendeten Kosten, so wie den bei der Führung derselben erlittenen Schaden, erhält der Vormund aus dem Vermögen des Mündels ersetzt [7]. Der pflichtvergessene Vormund ist auf Anzeige eines Mitvormunds oder eines Dritten, namentlich der Verwandten des Pupillen, sofort zu removiren [8]. Nach beendigter Vormundschaft ist eine Generalrechenschaft abzulegen, worauf der Vormund quittirt wird [9]. Die Vormünder sollten ohne der Waisenherren Erlaubniß weder liegende Gründe ihrer Mündel, noch ihnen selbst etwas verkaufen, noch deren Vermögen auf irgend eine Weise benutzen. Baares Geld sollten sie auf Renten legen und den Waisenherren jährlich Rechenschaft abstatten. Das Inventar war vom Waisennotären in zweier oder dreier unparteiischer Zeugen Gegenwart anzufertigen. Wittwen, die zur zweiten Ehe schritten, mußten vor der Hochzeit mit ihren Kindern theilen. Verschwendern und Wahnsinnigen sollten die Waisenherren Curatoren setzen. Von ihren Verfügungen konnte ans Hofgericht appellirt werden. Aus den landgerichtlichen Strafgeldern erhielt der Waisennotär 50 Rthlr. jährlich, ein Beweis, daß dieselben schon damals bedeutend waren. Der oben erwähnte königliche Brückenmeister sollte ebenfalls seinen Unterhalt aus Strafgeldern ziehen. Auch diese scheinen reichlich eingeflossen zu sein, wenigstens wurde über die häufigen Executionen zur Betreibung derselben geklagt [10].

Nicht weniger als um die Gerichtspflege war der gottesfürchtige Gustav Adolph auch um die Organisation des durch den polnischen Proselytismus gefährdeten Kirchen- und Schulwesens besorgt. Viele Kirchen waren durch die langwierigen Kriege zerstört worden; es mangelte sehr an Predigern, und die man hatte, waren meist ununterrichtet, roh und von

schlechter Führung. Hier und da hatte man zwar aus Deutschland vertriebene Prediger oder Schweden eingesetzt, die aber die Sprachen der Eingebornen nicht kannten und ihrem heidnischen Aberglauben und ihrer grenzenlosen Unwissenheit nicht abhelfen konnten [11]. Schon im Jahre 1622 hatte Gustav Adolph den Oberpastor der Stadt Riga Hermann Samson [12] mit der Beaufsichtigung aller Kirchen im Lande beauftragt. An diesem durch Verfolgung geprüften Manne fand er ein tüchtiges Rüstzeug zur Ausführung seiner edeln Absichten. Auch Christine erkannte dessen Verdienste an, schenkte ihm im Jahre 1633 das Gut Festen und erhob ihn im Jahre 1640 in den Adelstand mit dem Zunamen von Himmelstiern. Er starb am 16. December 1643 und ist der Stammvater eines noch blühenden Geschlechts. Die Prediger zu Dorpat, welche Stadt damals noch den Polen gehörte, glaubten Samson nicht zu gehorchen zu brauchen, und spiegelten, auch nach der Eroberung der Stadt durch die Schweden, dem Rathe vor, sein Patronat stehe in Gefahr. Der Generalouverneur, Graf Jakob de la Gardie, widerlegte Solches in einem an den Rath gerichteten Schreiben vom 15. August 1628 und erklärte, Samson sei nur mit der Bewahrung der Reinheit der Lehre und mit der Ausrottung des päpstlichen Sauerteigs in Dorpat beauftragt [13]. Für Esthland ernannte der König zum Superintendenten den Nicolaus Gaza und ordnete ein Consistorium an, welches aber mit der Stadt Reval nichts zu thun hatte, wo ein eigner Superintendent und ein eignes Consistorium vorhanden waren [14]. Die Kirchen wurden nun mit evangelischen Predigern versorgt und diejenigen, die verfallen waren, unter Androhung der Execution gegen säumige Gutsbesitzer, größtentheils wieder aufgerichtet [15]. Doch ging es mit dem Kirchenbau ziemlich langsam. Noch auf dem Landtage vom Januar 1646 klagte der Generalgouverneur darüber und es wurden Executionsmaßregeln gegen die Säumigen beschlossen. Mehr zu thun, hatte den großen König der Tod verhindert. Im Jahre 1633 ließ der Generalgouverneur Skytte eine provisorische Consistorialordnung verfassen, auf deren Grundlage die Regentschaft am 13. August des folgenden Jahrs eine Consistorialordnung erließ, die ein halbes Jahrhundert lang in Kraft blieb. Durch dieselbe ward für Livland, hier schon Provinz genannt, ein Oberconsistorium, bestehend aus einem Präsidenten, dem Superintendenten, drei geistlichen und drei weltlichen Gliedern angeordnet, von denen die beiden erstern von der Staatsregierung oder dem Generalgouverneuren ernannt, zu den übrigen Vacanzen aber je zwei Candidaten vom Consistorium dem Generalgouverneuren vorgestellt werden sollten. Alle Glieder sollten aus den livländischen Kronseinkünften besoldet werden [16]. Als der Superintendent spä-

ter die weltlichen Glieder von der Theilnahme an den Visitationen auszuschließen versuchte, protestirte die Ritterschaft [17]. Dies Oberconsistorium sollte, wie das Hofgericht, in Dorpat seinen Sitz haben, sich daselbst alljährlich vom 16. Juni bis 18. Juli versammeln und täglich zwei mal Sitzung halten um über alle Arten Kirchen-, Schul- und Hospital- und Ehesachen, so wie auch über gewisse Verbrechen zu entscheiden, unter andern auch über den damals noch im Schwange gewesenen heidnischen Weiberraub [18]. Advocaten, schriftliche Verhandlungen, Beschwerden über Zwischenbescheide, Eide für Gefährde oder weitläuftige Fristen sollten nicht zugelassen werden [19]. Der Superintendent wurde insbesondere mit der Prüfung und Ordination der Prediger beauftragt, auch sollte er die Pröpste zu fleißigen Visitationen und jährlichen Synoden anhalten und solche selbst jedes Jahr bald in dem einen, bald in dem andern Kreise veranstalten. Zur Richtschnur sollten ihm hiebei die in Deutschland im Jahre 1625 von den Protestanten verfaßten Synodalartikel und die magdeburgsche Kirchenordnung dienen [20]. Die Verhandlungen waren geheim und durften nicht bekannt gemacht werden [21]. Das Verfahren in Appellationssachen sollte dem für das Hofgericht angeordneten gleich sein [22]. In wichtigen Fällen sollte eine Revision der Acten gegen Niederlegung von 200 Thalern schwedisch (100 Rthlr.) nachgegeben werden [23]. Die Erfüllung der Consistorialürtheile war den Schloßgerichten in Riga und Dorpat auferlegt [24]. Zugleich war der Gebrauch der von Gustav Adolph im Jahre 1633 nach dem Muster der magdeburgschen und halberstädtschen publicirten Agende für Livland vorgeschrieben [25]. Auch zwei Unterconsistorien wurden errichtet, die auf den Schlössern zu Riga und zu Dorpat ihren Sitz haben und aus dem Statthalter, dem Propste, einem andern Geistlichen und einem Weltlichen bestehen und alle Consistorialsachen auf Klage der Parten, Antrag der Fiscale oder Anbringen der Pastore gütlich vergleichen oder gerichtlich verabscheiden, in wichtigen Fällen aber mit ihren Protocollen und den Zeugenaussagen dem Oberconsistorium unterlegen sollten [26]. Zwei mal jährlich hatten sie Sitzungen zu halten und zum ersten Februar ihre Protocolle durch Vermittlung des Statthalters an das Oberconsistorium einzusenden, gerade so wie die Landgerichte ans Hofgericht. Von den Unterconsistorien gingen die Appellationen an das Oberconsistorium und mußten daselbst in der nächstfolgenden Juridik bei Verlust derselben ausgeführt werden, doch immer nur in Sachen 50 Thaler schwedisch werth [27]. Die von den Pröpsten, ihren Beisitzern und den Predigern vorzunehmenden Visitationen sollten sich auf den Unterricht in der Religion, den sittlichen Wandel und den Zustand der Kirchen und Hospitäler beziehen [28].

Im Jahre 1636 erhielt die Provinz außer den oben genannten Unterconsistorien noch vier, zu Pernau, Wenden, Kokenhusen und Narwa. Am 22. Juni wurden sie vom Generalgouverneuren mit einer Instruction versehen, welche von den oben angeführten Bestimmungen der Oberconsistorialordnung insofern abweicht, daß das Unterconsistorium unter der Direction des Landrichters stehen und außer dem Propste aus dessen geistlichen Beisitzern und den beiden Landgerichtsassessoren bestehen sollte. In derselben ward auch angeordnet, daß zu jeder Kirche 60 Haken gelegt werden und das daran Fehlende von andern Kirchen genommen werden sollte [29]. Obwohl diese Bestimmung wohl nicht zur Ausführung gekommen ist, so zeugt sie doch von einer eifrigen Fürsorge für die Kirchengüter, aus denen die spätern Pastorate entstanden sind. Stadtconsistorien gab es außerdem in Riga, Dorpat, Pernau, Reval und Narwa. Das in Oesel unter dänischer Herrschaft errichtete Consistorium bestand auch unter der schwedischen fort. Durch Verordnung vom 15. Februar 1640 setzte der Generalgouverneur Bengtson Oxenstierna die Lieferungen der Bauern an ihre Prediger auf je drei Külmet Roggen und eben so viel Gerste und Hafer vom Haken fest, doch sollte der Viertelhäkner noch ein Külmet Gerste oder Hafer dazu geben (100 berliner Scheffel = 79 rigasche Lof = 474 Külmet) [30]. Hierüber beschwerten sich einige Edelleute. Der neue Generalgouverneur Gabriel Bengtson Oxenstierna hielt aber den Beschluß seines Vorgängers aufrecht und überließ es jedem Prediger, den für die Würde des geistlichen Standes gewiß vortheilhaften Vorschlag der Ritterschaft, die Bauerkülmete einfordern und an die Geistlichen einliefern zu lassen, anzunehmen oder nicht [31]. Im Jahre 1644 wurden Fast-, Buß- und Bettage eingeführt [32]. Man bemühte sich auch um die religiöse Bildung des früher so sehr vernachlässigten Landvolks und die Kirchenlieder und andere in lettischer Sprache verfaßte geistlichen Schriften des kurländischen Hofpredigers Georg Manzel mögen auch den livländischen Letten zu gut gekommen sein [33]. So wenig wurden die Kirchen von Bauern besucht, daß der Superintendent Stalen den Generalgouverneuren in einer Eingabe vom 30. April 1650 bat, dieselben „weil sie gleich Eseln getrieben sein wollten", von ihren Herrschaften „durch die gewöhnliche livländische Hauszucht" zum Kirchenbesuch zwingen zu lassen. Zugleich ersuchte er den Generalgouverneuren, dahin Maßregeln zu treffen, daß die den Kirchen entrissenen Ländereien durch die Fiscale zurückgefordert, verfallene Kirchen wieder aufgebaut, die Pastorate mit der Bauernsprache kundigen Küstern versehen und den Predigern von den Gutsherren Gehalte ausgesetzt würden. De la Gardie begnügte sich damit, die möglichste Abhülfe der angezeigten Mißbräuche zu versprechen.

Der religiöse Eifer jener Zeit war indessen nicht frei von Ueberspannung. Im Jahre 1641 erschien in Dorpat ein religiöser Schwärmer Matthei, um vermeintliche Weissagungen und Offenbarungen eines gewissen George Reichard, eines Küsters zu Rosa, drei Meilen von Leipzig, als Geheimnisse Gottes bekannt zu machen. Dieselben bezogen sich größtentheils auf politische Verhältnisse und sind durch den Erfolg meist widerlegt worden. In Kurland widersetzte sich ihm der Superintendent Paul Einhorn, in Reval der Rector Peter Liden; in Dorpat erhielt er die Erlaubniß seine Waare abzusetzen [34].

In Esthland stand die Kirche seit dem Tode des Superintendenten Gaza unter Bischöfen, die von der Krone ernannt wurden (im Jahre 1639 Magister Ihering aus Südermannland, 1658 Andreas Virgin, seit 1651 Generalsuperintendent in Riga). Ihering entwarf eine Interimskirchenordonanz und im Jahre 1644 Synodalgesetze; er hielt öftere Kirchenvisitationen und Synoden, stiftete den Predigerwittwen-Fiscus aus Beiträgen der Krone, des Adels und der Geistlichkeit [35] und traf Verfügungen in Betreff der Kirchendisciplin und des Jugendunterrichts [36]. Im Jahre 1645 wandte er sich an die Ritterschaft wegen verschiedener kirchenpolizeilicher Anordnungen, betreffend die Amtsführung der Kirchenvorsteher, die Kirchendisciplin und die Predigergebühren. Es fanden auch deshalb Conferenzen mit den Landräthen statt, jedoch ohne Erfolg [37]. Etwa um das Jahr 1651 publicirte aber der Gouverneur Erich Oxenstierna eine Instruction für die Kirchenvorsteher und am 2. Juli 1655 der Generalgouverneur Bengt Horn eine Verordnung über die Priestergebühren, welche beide bis in die neuere Zeit beobachtet worden sind. Auf den Religionsunterricht und die sittliche Hebung des früher so sehr verwahrlosten Bauerstandes war Ihering eifrig bedacht und wurde hiebei durch die Bemühungen anderer Geistlichen thätig unterstützt.

So schrieb Propst Stahl verschiedene geistliche Bücher in esthnischer Sprache und übersetzte in dieselbe den lutherischen Katechismus und eine Anzahl Kirchenlieder, jedoch noch in Prosa, bis daß der Prediger Georg Salomon aus Pommern und Reiner Brockmann, ein Mecklenburger und Professor der griechischen Sprache zu Reval, metrische Uebersetzungen lieferten, an deren Möglichkeit man früher gezweifelt hatte [38]. — Stahl schrieb auch im Jahre 1637 die erste esthnische Grammatik und half so einem dringendem Bedürfnisse ab, denn die Erlernung und Cultur der Sprache der Eingebornen war eine nothwendige Vorbedingung zur weitern Bildung des Bauernstandes. Gegen die Mitte des Jahrhunderts übersetzte der Pastor Christoph Blum das neue Testament in's Esthnische.

In Betreff der damaligen Sitten ist die esthländische Landesordnung des Gouverneuren Oxenstierna vom 18. März 1643 zu erwähnen, in der der übertriebene Luxus auf Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen verboten und auf Antrag der Ritterschaft auf den Gastmählern nur ein Gang Speisen erlaubt wurde, ohne Marzipan und candisirten Zucker. Von des Bräutigams Seite sollte nur die Brautmutter, eine Brautschwester und zwei Brautjungfern beschenkt werden. Gold- und Silbertuch, Atlas mit goldenen oder silbernen Blumen, Gold- oder Silberspitzen, Schnüre und Gallons, gestickte Perlenarbeit, seidene und gezwirnte Knüppelspitzen wurden verboten, dagegen goldne und silberne Knöpfe und Hutbänder, gestickte Handschuhe und Gehänge und seidene Gallons erlaubt. Den unadligen Frauen wurde die adlige Tracht verboten, auch sollten sie den adligen Frauen überall den Vortritt lassen. Das Ziehen des Gewehrs in Gegenwart von Damen ward bei 40 Thaler Strafe verboten. Der Bauer sollte auf seiner Hochzeit nicht mehr als vier Faß Bier verschenken und zwar seiner Braut, nicht aber ihren Verwandten Geschenke machen. Deutsches Pferdegeschirr, Stiefeln mit Absätzen, Marder- und Fuchsmützen, so wie Branntweinskessel wurden den Bauern verboten. Auf die Kleiderordnung wurde in Reval so streng gehalten, daß im Jahre 1636 ein Professor des Gymnasiums durch Verhängung von Strafe gezwungen wurde, seine Frau, eine geborne Dorpatenserin, am Tragen ihrer heimatlichen Tracht zu verhindern [39].

Mit gleichem Eifer wie für das Kirchenwesen, sorgte Gustav Adolph mitten unter dem Geräusche der Waffen für die noch ganz vernachlässigte wissenschaftliche Bildung seiner an vielen Orten „noch zum abgöttischen abergläubigen Wesen gewandten" Ostseeprovinzen [40]. Am 18. August 1630 stiftete er in Dorpat eine königliche Trivialschule mit drei Lehrern und ein Gymnasium mit acht Professoren, beinahe auf dem Fuße einer Universität nebst einem Convict für funfzig Personen, von dem auch Bauerkinder nicht ausgeschlossen waren [41]. Durch Vermittlung des Generalgouverneuren Skytte und des Gouverneuren Scheding wurden die langwierigen Streitigkeiten zwischen der esthländischen Ritterschaft und der Stadt Reval über das Michaelis-Kloster dahin beigelegt, daß aus diesem Kloster ein Gymnasium gemacht und dasselbe einem Curatorium aus zwei Landräthen, zwei andern Edelleuten und vier revalschen Rathsgliedern und Bürgern untergeben wurde. Die Professoren, deren vier waren, sollten von diesem Collegium gewählt und vom Könige bestätigt werden [42], das Patronat der Michaeliskirche aber dem Rathe verbleiben. Das Gymnasium bezog anfangs die Einkünfte der ehemaligen Klostergüter, später (17. Januar 1651) wurden sie trotz der Klagen der Stadt, der Ritter-

schaft zugesprochen und dem Gymnasium dafür jährlich 1200 Thaler schwedisch aus den Licentgeldern bewilligt, worauf denn auch die Ritterschaft die Anstalt der Krone übergab (28. October 1651 und 6. Mai 1653) und an ihrer Verwaltung keinen weitern Antheil nahm. Das fortan vom Generalgouverneuren und dem Rathe ernannte Collegium der Gymnasiarchen nahm manche zweckmäßige Maßregeln, würde aber durch die Nichtzahlung der versprochenen 1200 Thaler häufig in seiner Wirksamkeit gehemmt [43].

Am 18. April 1631 ward das rigasche Gymnasium gestiftet, der Superintendent Hermann Samson war einer der ersten Professoren desselben. Im folgenden Jahre verwandelte der König auf Skyttes Vorschlag das dörptsche Gymnasium in eine Universität (Academia Gustaviana), die von ihm mit ansehnlichen Privilegien, u. a. dem Rechte der Selbstwahl der Professoren und der Strafgerichtsbarkeit, versehen und der Upsalaschen gleich gestellt wurde. Den Fundationsbrief unterschrieb er am 30. Juni 1632 im Lager bei Nürnberg. Erster Kanzler derselben war der Generalgouverneur Skytte, der sie am 15. October mit einer lateinischen Rede feierlich eröffnete und den Zutritt zu derselben allen Ständen, auch den Bauern, offen erklärte [44]. Zum Rector ward sein Sohn und zum Prorector der Dr. Virgin erwählt und der erstere bei dieser Gelegenheit mit einem sammtenen, mit goldenen Knöpfen und Borden besetzten Mantel bekleidet. Er erhielt auch einen Scepter als Abzeichen seiner Würde. Prokanzler ward der livländische Superintendent Stahl. Der erste Student der jungen Hochschule war nach der Matrikel ein Schwede, Baazius aus Jonköping, nach Kelch ebenfalls ein Schwede, Turdinus, aus der nordbothnischen Stadt Uma, der später in Esthland mehreren Schul- und Kirchenämtern mit Ehren vorstand [45]. Der Professoren sollte es neunzehn geben [46]. Die theol. Facultät bestand aus vier Professoren für das alte und neue Testament, die kleinen Propheten, die Dogmatik und Polemik. Metaphysische und scholastische Disputationen, aus welchen vor Zeiten päpstliche Finsternisse und Gräuel entstanden wären, sollten vermieden werden. In der juristischen Facultät sollte ein Professor das schwedische bürgerliche Recht vortragen und hiebei aus dem römischen und kanonischen Rechte das Wichtigste ausheben; ein anderer sollte die Institutionen in Verbindung mit einer aus der heil. Schrift und aus natürlichen Grundsätzen geschöpften, philosophischen und politischen Moral erklären und der dritte, später hinzugekommene, practische Ausarbeitungen machen lassen und Disputationen halten. Die medicinische Facultät zählte nur zwei Professoren, von denen einer Medicin und der andere Physik, Botanik und Anatomie vortragen sollte. Außerdem hatten

sie wechselsweise den Hippokrates und Galenus zu erklären. Jährlich sollte die Facultät wenigstens einen Cadaver zur Section vom Statthalter erhalten. Die philosophische Facultät sollte ursprünglich aus elf Professoren bestehen, hatte aber nur acht, wovon drei für die Mathematik. Der mathematische Cursus nämlich zerfiel in drei Stufen, die euklidische für reine Mathematik und Geometrie, die archimedische für Musik, Optik und Mechanik (nach dem Aristoteles) und die ptolomäische für Astronomie, Geographie und Architectur (nach Vitruv). Der Professor der orientalischen und griechischen Sprache hatte griechische Dichter und den Gregor von Nazianz nach sokratischer Methode zu erklären; der der Geschichte, Philipps Chronik oder Sleidans vier Monarchien. Die von diesen Schriftstellern angeführten Quellen sollten im Original mitgelesen und auf die schwedische und gothische Geschichte besondere Aufmerksamkeit verwandt werden. Der Professor der Beredsamkeit sollte Redeübungen nach Ramus halten, die Reden des Cicero erklären und im Brief- und Epigrammenstyl Unterricht geben. Der Professor der Dichtkunst sollte die Aesthetik nach Aristoteles, Skaliger oder Pontanus vortragen und mit Beispielen aus griechischen und römischen Dichtern belegen. Der Professor der Logik endlich hatte seine Wissenschaft nach des Ramus Logik vorzutragen. Man sieht hieraus, wie mangelhaft und beschränkt der Unterricht sein mußte. Jeder Cursus dauerte ein Jahr; um aber die Studirenden zu größerm Fleiße anzuspornen, wurden sie monatlich und halbjährlich examinirt. Im J. 1641 erhielt die Akademie von der Königin Christine ein eignes Universitätsgebäude und den Anfang einer Bibliothek. Zum Unterhalte der Stiftung waren 5333¼ Thaler auf einige ingermanlandsche Krongüter angewiesen worden[47], welche aber die Königin Christine verpfändete, mit dem Versprechen, obige Summe aus Kronsmitteln der Akademie auszahlen zu lassen. Die livländische Ritterschaft beschwerte sich darüber, erlangte aber nichts weiter als ein Versprechen des Generalgouverneuren (am 9. Februar 1653), daß die Güter sobald als möglich wieder eingelöst werden sollten. Im J. 1654 betrug der Ausgabenetat 8700 Rthlr., wovon 2800 für 80 königliche Stipendiaten; der Professor hatte von 300—500 Rthlr. Gehalt[48]. Die Professoren suchten ihre kärgliche Gage, die nicht einmal immer richtig gezahlt wurde, durch Verwaltung von Nebenämtern zu vermehren. Durch die russische Eroberung Dorpats im J. 1656 wurde die Thätigkeit der Akademie auf viele Jahre unterbrochen, die Professoren flohen meist nach Reval und Narwa. In Reval wurden mehrere Jahre lang Vorlesungen gehalten und Immatriculationen vorgenommen. Bis zum 15. Juli 1656 waren 1011 Studenten immatriculirt worden; die durchschnittliche Frequenz betrug also,

wenn man einen dreijährigen Cursus als den gewöhnlichen annimmt und das Jahr 1656, wo wegen des Kriegs nur zwanzig Immatriculationen stattfanden, wegläßt, 124 Studirende, meist Schweden und Finnländer, die auf Anstellungen in den Ostseeprovinzen hofften (nämlich 595 bis zum Jahre 1650), dann Bewohner unserer Ostseeprovinzen (310) und Norddeutsche. Von den Inländern waren 91 Revaler, 60 liv- und esthländische Adlige, 25 Rigenser und 15 Kurländer. Bis zum J. 1665 fristete die Universität noch ein Scheinleben in Reval, wo noch 34 Schweden und 15 Revaler immatriculirt wurden. Die Professoren waren meist Deutsche, die mit ihren schwedischen Collegen häufige Streitigkeiten hatten. Bedeutende Namen finden sich unter ihnen nicht, etwa mit Ausnahme des Historikers Menius und des spätern Bischofs Virgin [49].

Allerdings thaten Aufklärung und Milderung der Sitten dem Lande Noth. Von der Rohheit der Sitten zeugt u. a. ein um die Mitte des 17. Jahrh. stattgehabter Vorfall, wo mehrere Bewaffnete in ein Haus drangen, dort Gewalt übten und die herbeigerufene Wache angriffen, auch noch auf der Straße mit ihr kämpften, bis ein Schuß einen der Gewaltthäter zu Boden streckte [50].

Von den innern Zuständen Oesels in diesem Zeitraume während der sechszehn Jahre der dänischen Verwaltung bis 1645 wissen wir sehr wenig. Im damaligen Landgerichte präsidirte der Statthalter selbst als Landrichter mit vier Beisitzern. Außerdem gab es noch ein Schloßgericht, bestehend aus dem Statthalter, dem Schloßvogte, zwei Bürgermeistern, zwei Rathsherren und einem Protocollisten. Die Vollziehung der Urtheile lag dem Manngerichte ob; dieses hatte auch Zeugen abzuhören, Gränzen zu berichtigen, Güter einzuweisen u. s. w., durfte aber weder Klagen noch Antworten annehmen. Klagen der Bauerschaften untersuchte das Wackengericht, bestehend aus dem Statthalter, einem Bürgermeister und dem Landschreiber, jedoch nur auf den königlichen Aemtern drei bis vier mal jährlich. Anfangs zogen die Statthalter mit vielem Gefolge hin, was den Bauerschaften große Kosten verursachte, später wurde solches abgeschafft und daraus eine bestimmte Abgabe gemacht. Die Zahlungen und Naturalienlieferungen der Bauern waren sehr bedeutend. Die livländischen Rechtsquellen waren auch in Oesel maßgebend; in Criminalsachen verfuhr man nach Karl V. peinlicher Halsgerichtsordnung und gestattete keine Appellation, wohl aber in Civilsachen und zwar an den König. Ein besonderes Consistorium gab es nicht. Das Schloßgericht urtheilte auch in geistlichen Sachen und zog nur in sehr verwickelten Fällen die Geistlichkeit zu Rathe, oder das dänische Consistorium. Das Militair bestand aus 600 Mann Kronsbauer-Soldaten und 440 geworbenen deutschen Soldaten zu

Fuß und aus zwei Bauercompagnien Dragoner und drei Compagnien geworbener deutscher Reiter. Der Gehalt der Officiere war so gering, daß er durch Verleihung von Gütern ergänzt werden mußte, was namentlich unter dem letzten Statthalter Ebbe Uhlfeldt sehr reichlich geschah. Bei einer zu Ende des Jahrs 1645 von den Schweden veranstalteten Revision fanden sich 620 Privathaken (nach einer vielleicht ältern Angabe 868 Privat-, 129 Krons- und 48 Pastoratshaken)[51].

Kapitel II.

Codification des Landrechts in Liv- und Esthland.

Die Ungewißheit und Verschiedenartigkeit der in Esth- und Livland geltenden Rechtsquellen, die nur usuelle Autorität der meisten einheimischen Rechtsbücher, die zum Theil auch schon veraltet und von der Praxis beseitigt waren, das Hereinspielen älterer und jüngerer deutscher Rechtsquellen z. B. des Sachsenspiegels, der Carolina, deutscher Reichsgesetze und des kanonischen Rechts, so wie auch der schwedischen Gesetzgebung, endlich die große Veränderung, die um diese Zeit der Proceß durch das allmälige Eindringen des schriftlichen und des Untersuchungsverfahrens erlitt, hatten eine bedeutende Rechtsverwirrung und Rechtsunsicherheit hervorgebracht. Der gelehrte Menius, damals Professor der dörptschen Universität, sagt: die einheimischen Rechtsquellen seien troß ihrer Vollständigkeit wenig bekannt gewesen, so daß der eine District die Rechte des andern nicht gekannt habe, man habe das (römische) Civilrecht und das Verhältniß desselben, des lübischen, sächsischen, polnischen und schwedischen Rechts zu dem einheimischen nicht verstanden und eben so wenig das livländische Gewohnheitsrecht gekannt, sondern bald das eine, bald das andere der oben angeführten ausländischen Rechte in den Urtheilssprüchen angewandt. Er dringt daher auf die Codification der einheimischen Rechtsquellen[52]. Dahin ging auch das Streben der Ritterschaften beider Provinzen. Während der Regierung der Königin Christine beauftragte die livländische Ritterschaft den frühern Landnotair und nachmaligen Vicepräsidenten des Hofgerichts Engelbrecht von Mengden auf Altenwoga mit der Abfassuug eines neuen Landrechts, das derselbe auch aus den Ritterrechten, Privilegien, löblichen Gewohnheiten, schwedischen Gesetzen und dem gemeinen deutschen Rechte zusammentrug. Er benutzte dazu bedeutend den Hilchenschen Entwurf, dem sein Landrecht im Umfang sehr überlegen ist. Es ist in fünf Bücher getheilt: das erste „von derer Personen Hoheit und Rechten" in sieben Kapiteln, nämlich vom Könige, von kirchlichen und geistlichen Standespersonen, vom Adel und

dessen Privilegien, den Städten, den Erbbauern und ihrer Ausantwortung, dem Gesinde des Adels und den Landstreichern (Bettlern, Zigeunern und Juden). Hieraus sieht man deutlich die Bestandtheile der damaligen Bevölkerung. Das zweite Buch behandelt das Polizei- und Privatrecht in dreißig Kapiteln und zwar in den neun ersten die ländliche Polizei (Landstraßen, Flüsse, Häfen, Strandgüter, Münze, adlige Landgüter und deren Freiheiten, Jagd, Bienenstöcke, Hölzungsrecht, Weiden und gefundene Sachen). Das Privatrecht handelt von der väterlichen Gewalt, den Rechten zwischen Mann und Weib, Testamenten und Pflichttheil, Erbschaftstheilung und Enterbung, Vormundschaften, Verlobungen und Hochzeiten, Schenkungen, Verjährung, Verdingung, Kauf, Eviction, Miethe, Darlehn, Leihen (commodatum), Classification der Gläubiger, Bürgschaften, Pfand, Condictionen, Depositen, Gesellschaftscontracten, Vollmachten und Ehepacten. Der große Einfluß des römischen Rechts ist schon in dieser Nomenclatur zu erkennen. Das dritte Buch behandelt in neunzehn Kapiteln die Gerichtsordnung und den Proceß, das vierte in fünf und zwanzig Kapiteln das Criminalrecht und das fünfte in nur drei Kapiteln die militairische Organisation des Landes, namentlich den Roßdienst. Die im Jahre 1643 nach Stockholm gesandte Deputation der Ritterschaft bat um Bestätigung dieses Entwurfs. Die Regierung versprach, denselben prüfen zu lassen [53], und trug Solches dem Präsidenten Plater auf, mit dem Befehle, ihn dem schwedischen Rechte möglichst anzupassen [54], von dem er bedeutend abwich. Damit konnte die Ritterschaft unmöglich zufrieden sein; übrigens mußte auch an dem Entwurfe selbst, bei näherer Bekanntschaft mit demselben, Manches mißfallen, z. B. die Nichterwähnung des Privilegiums Sigismund Augusts, das Verbot Lehngüter jeder Art ohne Zustimmung des Oberherrn zu veräußern (B. 1. Kap. 4.) u. s. w. Die Sache scheint also ins Stocken gerathen zu sein und fünf Jahre später erhielt die Ritterschaft die förmliche Bestätigung des „gedruckten und bis dahin in Gebrauch gewesenen Land- und Ritterrechts" bis zur Zusammentragung und Veröffentlichung eines neuen Corpus juris Livonici [55]. Das Landrecht hatte also wenigstens von nun an eine bestimmte und völlig legalisirte, obwohl schon damals ungenügende Grundlage. Im Jahre 1652 ersuchte der Präsident des livländischen Hofgerichts, Karl Mörner, die Königin um Abfassung des versprochenen Rechtskörpers. Sie aber forderte hierüber noch ein Gutachten vom Hofgerichte nnd als dieses beistimmte, noch ein zweites, „welchergestalt, aus welchen Stücken und von wem es zu entwerfen wäre", also mit völliger Ignorirnng des schon vorgestellten Entwurfs [56]. Hiebei blieb es.

Glücklicher war man in Esthland. Während der Regierung der

Königin Christine übertrugen die Landräthe dem königlichen Assistenzrathe und erstem Assessor des revalschen Burggerichts, Philipp Kruse aus Eisleben, später (1649) unter dem Namen Krusenstierna geadelt, die Anfertigung eines Landrechtsentwurfs, der im Jahre 1650 beendigt wurde. Nachdem derselbe von einigen Landräthen und Ritterschaftsdeputirten durchgesehen und genehmigt worden [57], wurde er am 11. November 1650 der Königin unterlegt. Christine erklärte zuvörderst, dasselbe revidiren und mit den Quellen vergleichen lassen zu wollen [58], führte Solches aber eben so wenig als vierzig Jahre später Karl XI. aus, der auf Anregung der Ritterschaft eine Revision des Entwurfs durch einige Landräthe vorschrieb [59]. War doch die schwedische Regierung aller Codification des Provinzialrechts entgegen, weil sie dasselbe durch das schwedische Reichsrecht zu verdrängen hoffte. Dennoch hatte der Entwurf, gerade da er nur aus den schon geltenden Quellen geschöpft war, practische Gültigkeit erlangt, so daß Karl XII. seinem Verbote eines weitern Gebrauchs desselben die Bedingung hinzufügen mußte: in soweit er mit den Privilegien und Lehnrechten nicht übereinstimme [60]. Dieses Verbot hatte indessen gar keine Wirkung und der Entwurf, in welchem übrigens die königliche Genehmigung schon zum voraus eingeschaltet worden war [61], wurde durch die Praxis zur Grundlage des noch jetzt bestehenden Landrechts.

Die Quellen des neuen Codex lassen sich nach ihren Citaten genau nachweisen und Stellen, wo die letztern fehlen, scheinen aus dem gemeinen deutschen Rechte und aus der Praxis geschöpft zu sein. Sie sind folgende: 1) einheimische Rechtsquellen: a) das Woldemar-Erichsche Lehnrecht zu einem Drittel desselben und zwar die proceßualischen Bestimmungen und die über Vormundschaften zum größten Theil und außerdem nur einige wenige aus dem Erbrechte und Obligationenrechte, welche man also, als schon damals größtentheils durch die Praxis antiquirt, ansehen muß; b) das systematische oder umgearbeitete livländische Ritterrecht blos bei der Proceßlehre unter dem Namen livländisches Landrecht; c) das wiek-öselsche Lehnrecht (nur 5 mal); d) Fabers Formular, unter dem Namen livländisches Ritterrecht, bei der Lehre von Citationen, vom Grenzprocesse und von der Verjährung; e) das Hilchensche Landrecht (nur 6 mal) unter dem Namen jus Livonicum scriptum; f) mehrere Privilegien, Landtagsschlüsse und Adelsverwilligungen aus der dänischen, Ordens- und schwedischen Zeit, unter andern auch das Sylvestersche Gnadenrecht sehr häufig in der Lehre von der Intestaterbfolge, obwohl es nur für das rigasche Erzstift erlassen war; g) Präjudicate nach den verschiedenen Protokollbüchern des Oberlandgerichts und Brandis Collectaneen oder Ritterrechte für alle Lehren, doch meist in Verbindung mit an-

dern einheimischen Quellen; 2) fremde recipirte Rechtsquellen: a) das römisch-justinianeische Recht in allen seinen Theilen als Hauptquelle des Privatrechts und namentlich des Obligationen- und des Sachenrechts, so wie der processualischen Beweislehre, jedoch mit Ausnahme der Intestaterbfolge; b) das canonische Recht, nur bei der Proceßlehre und bisweilen auch beim Obligationenrechte, am häufigsten die Decretalen; c) deutsche Reichsgesetze, hauptsächlich Karls V. Halsgerichtsordnung, als Hauptquelle des Criminalrechts; d) der Sachsenspiegel und die Glosse desselben unter dem Namen sächsisches Landrecht; e) das sächsische oder magdeburgische Weichbild, nur an einigen Stellen des Privat- und Polizeirechts; f) das neue und das alte Testament und aus letzterm hauptsächlich die Bücher Moses, vorzüglich für das peinliche Recht; g) die Schriften von vierzig deutschen Praktikern, besonders für das Privat- und Criminalrecht, am wenigsten für das Ehe- und Polizeirecht [62]. Aus dieser kurzen Uebersicht der Quellen des neuen Rechtsbuchs, bei deren Auswahl die Redactoren sich vermuthlich nach der herrschenden Praxis gerichtet haben, geht hervor, wie unvollständig und zum Theil schon antiquirt die einheimischen Rechtsquellen waren. Für das öffentliche und Polizeirecht (das 6. Buch des Codex, das nur wenige Seiten einnimmt), die Gerichts- und Prozeßordnung und das Erbrecht, waren sie zwar noch die Hauptquellen, allein für das ganze übrige Privatrecht, namentlich das Obligationenrecht, die Lehre von Vormundschaften und Testamenten und die proceßualische Beweislehre, galt beinah ausschließlich das römische Recht, welches auch auf die Intestaterbfolge einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat, und im Criminalrechte die peinliche Gerichtsordnung Karls V. Durch den neuen Codex sollte übrigens der Gebrauch der frühern Rechtsquellen nicht ausgeschlossen werden, denn die Gerichte werden in demselben ausdrücklich angewiesen, Streitsachen „zuförderst nach den wohlhergebrachten Landesprivilegien, uralten Verträgen, Beliebungen, Recessen, erweislichen löblichen Gewohnheiten, Sitten, Gebräuchen und diesen beschriebenen Ritterrechten" zu entscheiden [63]. An andern Stellen werden auch die gemeinen beschriebenen Rechte, oder Kaiserrechte, d. h. das deutsche gemeine Recht, so wie wohlgebrachte, vernünftige, räthliche, von Jedermann dafür gehaltene und durch öftern Gerichtsgebrauch bekräftigte Gewohnheiten, als Hülfsrecht angeführt und der neue Codex als primäres Recht [64], was er auch blieb. Es läßt sich wohl annehmen, daß er das zur Zeit seiner Abfassung in der Praxis geltende Recht ziemlich erschöpfend darstellt und das meiste aus den ältern Rechtsquellen nicht Aufgenommene schon damals antiquirt war, mit Ausnahme jedoch der polizeirechtlichen Bestimmungen, welche sehr dürftig sind. Wir lassen daher hier eine kurze

Uebersicht seines Inhalts, als den damaligen Rechtszustand bezeichnend, folgen.

Das ganze Werk ist in sechs Bücher getheilt, wovon das erste auf 78 Seiten (der Ewersschen Ausgabe) die Gerichtsordnung und den Proceß, das zweite auf vierzig Seiten das Familienrecht (das eheliche Verhältniß und die Vormundschaften), das dritte ebenfalls auf vierzig Seiten das Erbrecht, das vierte auf sechs und siebzig Seiten das übrige Privatrecht, also Obligationen= und Sachenrecht, das fünfte auf acht und sechszig Seiten das Criminalrecht und das sechste auf nur funfzehn Seiten das öffentliche und Polizeirecht darstellt. Wir fangen mit dem letztern, als dem für die allgemeine Landesgeschichte wichtigsten an.

Da, so heißt es im Gesetzbuche, nebst dem zeitlichen Frieden das höchste Fundament einer christlichen Polizei in der reinen Lehre des göttlichen Worts besteht, so soll künftig und zu immerwährenden Tagen im Fürstenthume Esthland keine andere Lehre getrieben, noch gelitten werden als allein das öffentliche Exercitium der christlichen reinen evangelischen Religion, nach dem alten und neuen Testamente, der augsburgischen Confession, dem lutherischen Katechismus und der Concordienformel, hingegen alle Secten und Irrthümer abgewehrt, und wer denselben ergeben, aus dem Lande entfernt werden [65]. Die Landleute sollen daher an Sonn=, Fest= und Bettagen zur Kirche und nicht zur Arbeit angehalten und Pastoren, die in Lehre und Leben ein Aergerniß geben, nach Untersuchung der Sache durch den Gouverneuren, den Bischof uud die Landräthe abgesetzt, oder wenigstens, wenn sie auch unschuldig sind, und mit den adligen Eingesessenen dennoch keine Einigung zu erzielen ist, versetzt werden [66]. Den Kirchenvorstehern liegt es ob, die Kirchen in baulichem Stande zu erhalten und ihr Vermögen zu verwalten, wovon sie ihren Nachfolgern mit Zuziehung einiger adligen Kirchspiels=Eingesessenen Rechenschaft abzulegen haben [67]. Während der Predigt darf kein Bier und Branntwein verschenkt werden und soll solches auf Pastoraten überhaupt nicht geduldet werden, sondern ein Vorrecht des Grundherrn verbleiben [68]. Die Landesprivilegien werden bestätigt, wogegen die Ritter= und Landschaft sich zur Erfüllung jeder Unterthanenpflicht und namentlich zur Leistung des Roßdiensts auf der frühern Grundlage anheischig macht, nämlich von je 15 bis 16 Gesinden ein Pferd zu stellen und für ein solches Gesinde jedes zu achten, das mit ein paar Arbeitern und Pferden oder Ochsen die Woche hindurch den Dienst leistet, womit aber Unmündige und Wittwen während des Trauerjahrs verschont sein sollen. Jedem Adligen und Landsassen wird das Recht vindicirt, nur bei seiner ordentlichen Obrigkeit verklagt und in den Städten nicht arretirt werden zu dürfen. Wer sich

adliger Geburt rühmt, soll es mit vier Ahnen oder sonst, wie es sich zu Rechte gebührt, beweisen. Esthland besaß damals nämlich noch keine Adelsmatrikel [69]. Der Adel ist berechtigt, sein eigen erbautes Korn an Fremde in die Schiffe zu verkaufen und sich mit allerlei Hauses- und Hofesnothdurft in den Städten und aus dem Hafen zu versorgen. Die Vorkäuferei auf dem Lande soll abgeschafft und kein anderes Maß, als revalsche Löfe und Külmete gebraucht werden [70]; für Reparatur der Straßen sollen die Hakenrichter sorgen [71]. Auf offenen und gemeinen Strömen und Bächen soll Niemand zu eines Andern Erbmühlen Schaden oder zu Behinderung des ordentlichen Laufs und Gebrauchs des Stroms einen Mühlendamm schlagen. Vier Wochen vor und vier Wochen nach Johannis sollen die Mühlenschleusen zur Trockenlegung der angränzenden Heuschläge offen gehalten werden; Fischwehren sind nicht über den ganzen Strom zu schlagen [72], sondern der Angang offen zu lassen.

Die Gerichtsordnung beschäftigt sich zuförderst mit der Organisation und der Competenz des Landgerichts (nach wie vor, unter dem Vorsitz des königlichen Gouverneuren), der Manngerichte und der Hakenrichter. Vater und Sohn, so wie auch zwei Brüder durften nicht zugleich im Landgerichte sitzen und die Wahl zum Landrathe sollte bei schwerer Geldstrafe nicht ausgeschlagen werden [73]. Das Landgericht verhandelte in erster Instanz Criminal-, Erbschafts-, Concurs- und überhaupt Proceßsachen von Edelleuten oder adliger Güter, in zweiter Instanz sowohl Criminal- als Civilsachen, die in den Manngerichten entschieden waren [74]. Das Landgericht sollte alljährlich gehalten werden [75] und demselben auch Geistliche, ausgenommen in rein kirchlichen Sachen, unterworfen sein; in Ehesachen sollte das Landgericht ein Gutachten vom Consistorium einholen [76]. Adlige und Landsassen übten die altübliche Gerichtsbarkeit in ihren Gränzen, ausgenommen in Sachen, die Leib und Leben angingen und in denen das Manngericht zu erkennen und das Urtheil dem Gouverneuren zu übersenden hatte, welcher es mit Zuziehung einiger Landräthe revidirte und darauf vollziehen ließ [77]. Der Adel genoß also in Esthland größere Rechte als damals in Livland. Die Mannrichter sollten alle drei Jahr von dem Landgerichte gewählt werden und durften sich der Wahl bei einer schweren Geldstrafe nicht entziehen. Jedem Mannrichter wurden zwei Beisitzer aus der Ritterschaft zugeordnet. Citationen mußten den alten Rechten gemäß drei mal vierzehn Tage vor dem angeraumten Termin ergehen [78]. Von Urtheilsmännern und einer Oeffentlichkeit des Verfahrens ist keine Spur. In Ermangelung von Urkunden, Gränzzeichen und Zeugen, sollte nach livländischem Ritterrechte sechs und dreißigjähriger Besitz gelten [79]. Schuldforderungssachen, die 200 Thaler nicht über-

stiegen, gehörten vor ein besonderes Niederlandgericht, bestehend aus den Gliedern der Manngerichte und den Hakenrichtern unter Vorsitz des Ritterschaftshauptmanns. Die Berufung von demselben ging an das Landgericht, mit dem es auch zu gleicher Zeit Sitzung hielt [80]. Von der Wahl der Hakenrichter gilt das so eben von den Mannrichtern Gesagte. Ihrer waren vier, einer in jedem Kreise. Sie hatten, wie früher, mit der Ausantwortung entlaufener Bauern und der Herstellung der Wege und Brücken zu thun und waren berechtigt, sich, wann sie wohin entboten wurden, je zwei Beisitzer zu wählen [81].

Citiren sollten die Parten einander selbst, nach altem Gebrauche; die Ladung sollte wie früher den Klagegegenstand enthalten und was in ihr nicht angeführt worden, darauf war man nicht verpflichtet zu antworten, desgleichen auf keine Citation, die nicht wenigstens 14 Tage zuvor behändigt worden [82]. Nur in ganz klaren Schuldforderungssachen durfte der Gläubiger beim Gouverneuren oder beim Landgerichte um Execution anhalten, ohne den Schuldner zuvor zu citiren. Kinder sollten ihre Eltern in anrüchigen und deren Personen betreffenden Sachen nicht vor Gericht laden [83]. Wer sich nicht finden läßt, desgleichen Vaganten, ausgetretene und entwichene Uebelthäter werden edictaliter citirt [84]. Der nichterscheinende Citant verfällt in Geldstrafe und wird mit keiner fernern Vorladung gehört; der ungehorsame Citant zahlt dieselbe Geldbuße, wird aber, nur wenn er auf die zweite Vorladung nicht erscheint, für sachfällig erklärt, er beweise denn ächte Noth [85]. Wittwen dürfen während des Trauerjahrs nicht vorgeladen werden [86]. Advocaten werden zugelassen und es wird den Armen sogar ein Anwald von Amtswegen zugeordnet (nach der Kammergerichtsordnung von 1555); sie sollen sich aber weitläuftiger mündlicher Recesse und Vorträge enthalten. Verwandte dürfen ohne Vollmacht als kriegerische Vormünder für ihre Verwandten handeln unter Sicherheitsleistung für die Genehmigung von seiten Letzterer (nach römischem Rechte) [87]. Zu einer solchen Stellvertretung sind auch Mütter und Großmütter berechtigt. Minderjährige Wittwen und Jungfrauen dürfen vor Gericht nur Eide leisten, und müssen sich im Uebrigen durch Vormünder vertreten lassen. Rechtlose Leute und Geächtete können weder selbst, noch durch Bevollmächtigte klagen, müssen aber auf eine wider sie gerichtete Klage antworten [88]. Das Proceßverfahren ist durchaus schriftlich und jedem Parten sind zwei Satzschriften erlaubt. Zur Abkürzung des Verfahrens werden Klage und Antwort in doppelten Exemplaren eingereicht, wovon das eine sogleich dem Gegentheile zugestellt wird und in Replik und Duplik darf nichts Neues vorkommen, mit Ausnahme dem Kläger früher unbekannt gewesener Thatumstände, was er mit seinem

Eide zu erhärten hat [89]. Auf eine Widerklage, d. h. eine aus der ursprünglichen Klage entspringende Gegenklage, braucht man nicht vor Aburtheilung der ersten Klage zu antworten [90]. Eine Frist wegen Unvermögens eine Klage zu beantworten, soll nur einmal und bis zum nächsten Gerichtstage ertheilt werden [91]. Caution für Schäden und Kosten und für Fortführung der Sache müssen nur Fremde und nicht Eingesessene leisten; die juratorische Caution ist aber hinreichend. Was über die Gefährde-Eide vorkommt, stimmt wörtlich mit der Hofgerichtsordinanz überein, obwohl dieselbe nicht angeführt wird [92]. In der Beweislehre folgt das Landrecht dem römischen Rechte; auch die Lehre vom halben Beweise durch einen unbescholtenen Zeugen kommt vor und Urkunden sollen, gleichfalls nach römischem Rechte, den Zeugen vorgezogen werden. Gegen Originalschuldbriefe soll keine Einrede gelten, es sei denn die der Verjährung von 50—60 Jahren, der Zahlung, der Gegenforderung, eines Urtheils oder eines Vergleichs [93]. Der Augenschein soll durch zwei Landräthe, in wichtigen Fällen aber durch das ganze Landgericht eingenommen werden [94]. Von den Urtheilen des Landgerichts gilt privilegienmäßig keine Appellation; man darf aber an demselben Gerichtstage um die Vorlegung neu aufgefundener Beweise zum nächsten Gerichtstage bitten [95]. Nach Eröffnung des Urtheils steht den Parten noch frei, sich binnen drei mal vierzehn Tagen mit einander zu vergleichen. Geschieht es nicht, so ergeht auf Anregung des obsiegenden Theils und Befehl des Gouverneuren durch den Mannrichter die Execution [96]. Adlige Eingesessene sind privilegienmäßig von Arrest frei, desgleichen wer einen Bürgen stellen oder genugsame Pfänder hinterlegen kann [97]. Der Besitzer darf in seinem Besitze nicht gestört werden, es sei denn, daß derselbe streitig sei und der Besitzer das streitige Gut ruinire, wo das Gut zu sequestriren ist [98]. Wer Arrest oder Sequestration erhalten hat, muß dieselben binnen Jahresfrist justificiren, widrigenfalls sie von selbst aufhören [99]. Die Proceßkosten werden nur dann compensirt, wenn der verlierende Theil genugsame Ursachen zum Proceß gehabt hat. Muthwillige Kläger unterliegen einer Strafe, desgleichen wer eine fremde Sache an sich kauft, oder die seinige einem Mächtigen überträgt (nach römischem Rechte) [100].

Wir gehen nun zum Familienrechte, und namentlich zuförderst zum Eherechte über. Kinder dürfen sich ohne Zustimmung ihrer Eltern nicht verehelichen, namentlich nicht Jungfrauen ohne Zustimmung ihrer Vormünder und Blutsfreunde, bei Strafe der Ungültigkeit der Verlobung der Jungfrau (das letztere nach dem Hilchenschen Landrechte) [101]. Widersetzen sich Verwandte und Vormünder einer standesmäßigen und überhaupt genügenden Verehelichung einer Jungfrau, so ist sie berechtigt, aus ihren Verwandten

einen Vormund zu wählen und eine etwa ihr zukommende Erbschaft zu fordern [1] (nach deutschen Practikern). Eben so wenig dürfen Eltern oder Verwandte ihre Kinder oder Pflegkinder zur Ehe zwingen [2]. Von zwei Verlöbnissen geht das öffentliche dem heimlichen und das ältere dem jüngern vor [3]. Tritt der Bräutigam zurück, so erhält die Braut aus seinem Vermögen das Aequivalent ihres Brautschatzes, gleichsam als Morgengabe, tritt aber die Braut zurück, so ist „ihre erbliche Anwartung oder Antheil an den Bräutigam verfallen", d. h. nach den allegirten Protocollen, sie hat ihren Brautschatz dem Bräutigam auszuzahlen [4]. Ueber Ehehindernisse finden sich sehr ausführliche Vorschriften, die mit keinen Citaten belegt sind. Verboten sind Ehen mit Onkeln und Tanten, Nichten und Neffen, oder noch höher auf- oder abwärts; desgleichen unter Bruder- und Schwesterkindern, und unter Blutsfreunden im dritten Grade ungleicher Linie (z. B. mit des Großvaters Brudertochter), nach römischer Computation der 5. Grad [5]. Hiebei wird die halbe Geburt der ganzen und die Schwägerschaft der Blutsfreundschaft gleichgerechnet [6]; doch erstreckt sich die letztere nur auf die Eheleute selbst, nicht aber auf ihre Blutsfreunde, so daß zwei Brüder wohl zwei Schwestern und Vater und Sohn Mutter und Tochter heirathen dürfen (nach Carpzow) [7]. Eine standesmäßige Aussteuer ist der Vater der Tochter und der Bruder der Schwester nach seinem Vermögen zu geben schuldig; besitzt er keine Güter, so hat er der Schwester aus dem Verkaufspreise derselben so viel zu geben, als er selbst erhalten hat [8]. Die der Wittwe aus des Mannes Gütern gebührende Morgengabe soll das Doppelte ihrer Mitgift betragen, wobei die zurückzugebende Mitgift nach dem ältern Rechte wohl mit eingeschlossen ist; die geschiedene Frau erhielt blos ihre Mitgift zurück. Wohlgewonnenes Gut darf der Ehemann seiner Frau ohne der nächsten Erben Zustimmung schenken, desgleichen auch die Frau dem Manne [9]. Entlaufene Bauerweiber sollten ihren Männern wieder ausgeliefert werden, anderseits auch der Bauer, der seine Frau verstößt, genöthigt werden, sie wieder zurückzunehmen [10]. Ehescheidung findet nach dem Evangelium Matthäi 5, 32; 19, 9, im Falle des Ehebruchs, nach 1. Korinther 7, 15 für bösliche Verlassung statt; der verlassene Theil verliert alle Erbansprüche auf des andern Ehegatten Vermögen.

Die Lehre der Vormundschaft ist meist aus dem römischen Rechte geschöpft, doch unter Beibehaltung einiger Bestimmungen des Woldemar-Erichschen Lehnrechts. Die Mündigkeit ist auf den Antritt des 21. Lebensjahrs festgesetzt [11]. In Ermangelung testamentarischer Vormünder und wenn auch die Mutter die Vormundschaft nicht annimmt, sind die nächsten Erben oder Blutsverwandten zu ihr zuzulassen. Erwachsene Brüder sind,

mit Zuziehung der nächsten Verwandten, die natürlichen Vormünder ihrer minderjährigen Geschwister, bis die unmündigen Brüder zu ihren Jahren kommen und ihren Herren Dienste thun, die Schwestern aber berathen werden. Entschlagen sich die Mutter und die nächsten Verwandten der Vormundschaft, so haben sie oder die Mutter die Obrigkeit um Bestellung von Vormündern zu bitten [12] und diese hat deren vier zu ernennen, nämlich je zwei aus den nächsten Verwandten väterlicher und mütterlicher Seite, oder in Ermangelung geeigneter Verwandten, auch andere taugliche Personen [13]. Die Excusationsgründe und was über Amt und Gewalt der Vormünder und über die Beendigung der Vormundschaft gesagt wird, ist aus dem römischen Rechte genommen. In Bezug auf ungetreue Vormünder wird der Mündel, nach einem Präjudicate vom Jahre 1619, für jedes vom Vormunde in der Proceßführung begangene Versehen zu einer Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ermächtigt [14]. Findet der mündig Gewordene die Rechenschaftsablegung der Vormünder nicht genügend, so ist er berechtigt, sie zu verklagen, und hat ein stillschweigendes Pfandrecht an ihrem Vermögen [15]. Der Mann ist nach dem ältern Rechte Vormund seiner Frau und ohne seine Zustimmung darf sie nichts veräußern [16]. Der Stiefvater darf seiner Stiefkinder Güter weder veräußern noch verpfänden (nach einem Präjudicate vom Jahre 1619) [17].

Das dritte Buch behandelt das Erbrecht und zwar zuerst die Testamente. Dieselben sollen vom Testator geschrieben, oder wenigstens unterschrieben und wenn er nicht schreiben kann, auf sein Geheiß sein Namen von einem Dritten darunter geschrieben werden. Ferner müssen sie von drei Zeugen unterschrieben und besiegelt werden, die übrigens den Inhalt desselben nicht zu kennen brauchen [18]. Wird ein Testament nur von den Eltern zu Gunsten ihrer Kinder errichtet, so sind keine Zeugen nöthig [19]. Bei im Feldlager errichteten Testamenten brauchen gar keine Formalitäten beobachtet zu werden [20]. Erbeinsetzung ist ein nothwendiges Stück jedes Testaments und Kinder müssen entweder eingesetzt, oder ausdrücklich enterbt werden, jedoch darf man sie ungleich bedenken, wenn der Unterschied nur nicht zu groß ist, auch Pönalbestimmungen, Bedingungen und Substitutionen sind erlaubt [21]. Ueber Erbgüter, d. h. nicht wohlerworbene, sondern ererbte, oder mit der Frau erheirathete Güter [22], darf dem ältern Rechte gemäß ohne der nächsten Erben Zustimmung nicht testirt und dieselben sollen auch sonst nicht veräußert werden, widrigenfalls sind die Erben berechtigt, binnen Jahr und Tag und wann sie sich außer Landes aufhalten, binnen drei Jahren, die geschehene Veräußerung anzufechten [23]. Das jüngere Testament hebt das ältere auf, desgleichen wird ein von einem kinderlosen Testator aufgerichteter letzter Wille durch die Geburt

eines Kindes, mit Ausnahme der Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken, aufgehoben [24]. Legate werden auch von solchen Testamenten ausgezahlt, die wegen unrechtmäßiger Enterbung oder Uebergehung von Kindern umgestoßen werden [25]. Die Enterbungsgründe sind ganz aus der Novelle 115 geschöpft. Ein Testament, in welchem „uneheliche" Leute zu Erben eingesetzt werden, darf von den Geschwistern des Testators angegriffen werden [26]. Neben einem zu Recht bestehenden Testament findet keine Intestaterbfolge statt, wohl aber wenn das Testament den Landesrechten nicht gemäß ist [27].

Zur Erbschaft in liegende Gründe werden nicht blos in Esthland eingesessene Adlige, dem Erlichhausenschen Privilegium gemäß, sondern überhaupt alle unter schwedischer Botmäßigkeit gesessene Edelleute zugelassen. Wer aber „in der Fremde sein Brod ißt", soll sein Erbtheil nur in baarem Gelde bekommen [28]. Uneheliche Kinder, desgleichen ungetreue Ehefrauen und adlige Jungfrauen oder Wittwen, die sich außer ihrem Stande und ohne Zustimmung ihrer Eltern und Verwandten verheirathen, sind ihres Erbrechts verlustig; verehelichen sie sich blos ohne Wissen und Willen der Eltern oder Verwandten, so verlieren sie ein Viertel von ihrer Erbgerechtigkeit (nach Brandis Collectaneen und Präjudicaten) [29]. Descendenten beiderlei Geschlechts und desgleichen nachgeborne Kinder schließen alle übrigen Verwandten von der Erbschaft aus (nach der Novelle 118 und dem Gnadenrechte Conrads von Jungingen vom Jahre 1397), wodurch also das alte strenge Mannlehnrecht beseitigt wird. Hingegen schließen die Brüder ihre Schwestern von der Erbschaft aus und sind nur verpflichtet sie auszusteuern, aber dergestalt, daß jede Schwester die Hälfte von dem Antheile des Bruders an den Gütern erhält; außerdem haben sie die Hochzeit standesmäßig auszurichten und die Schwester mit Kleidern und Geschmeide zu versehen, oder ihr dafür Geld zu geben (nach Präjudicaten) [30]. Enkel und weitere Descendenten erben nach Stämmen, dem Repräsentationsrechte gemäß [31]. Hat der Erblasser nur Töchter hinterlassen, so können die ausgesteuerten mit den übrigen conferiren und erben sodann zu gleichen Theilen; die unverheiratheten Töchter bleiben aber im Besitze des väterlichen Guts [32]. In Ermangelung der Descendenten erben die Ascendenten, mit Ausschluß der vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder nach dem Privilegium Conrads von Jungingen, obwohl die Praxis in dieser Rücksicht später schwankte und eine Abschrift des Landrechts (III. 9. 4.) die Geschwister, dem römischen Rechte gemäß, den Ascendenten gleichstellt [33]. Unter den Ascendenten schließen die nähern die entferntern aus und mehrere gleich nahe theilen nach Linien. In Ermangelung der Ascendenten bilden die vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder die dritte Klasse, wobei

aber die abgetheilten durch die nichtabgetheilten ausgeschlossen werden; dann erben auf dieselbe Weise die Halbgeschwister und deren Kinder und endlich bilden die 5. Klasse die übrigen Seitenverwandten beiderlei Geschlechts bis ins fünfte Glied, gemäß dem Jungingenschen Gnadenrechte [34], nach der Nähe des Grades und folglich nach der römischen Computationsart, ohne Berücksichtigung der Nähe der Linie, so wie des Umstandes, ob die gleichzeitig berufenen Erben unter einander abgetheilt sind, oder nicht [35], ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts. Bei der Erbfolge der Ascendenten und der Halbgeschwister gilt für die Erbgüter das sog. Fall- oder Rückfallsrecht, d. h. sie gehen an diejenige Linie zurück, von welcher sie gekommen sind, so daß das Gut immer bei demjenigen Blute verbleibt, dem es ursprünglich angehört hatte (paterna paternis, materna maternis,) [36] und nur das wohl erworbene wird unter beide Linien gleich getheilt (ohne Citate, also wohl nach der Praxis). Geht die Erbschaft an Seitenverwandte, so gilt zwar derselbe Grundsatz, allein diejenige Linie, welche die Güter erhält, muß die andere in Geld entschädigen (nach einem Präjudicate vom J. 1620) [37]. Das Gesammtrecht wird ausdrücklich aufgehoben [38]. Das Heergewette geht, wenn es noch in natura vorhanden ist, an den ältesten Sohn, besteht aber dann nur im besten Pferde, mit einem guten Sattel uud Zaum, ein paar Pistolen und Degen und des Vaters Petschaft. In Ermangelung der Söhne (d. h. wohl der Descendenten) geht es an den nächsten Schwertmagen, besteht aber dann außer den besten Pferden, auch noch aus zwei Knechtspferden mit den Satteln und allen Waffen des Erblassers [39]. Der Erbe ist verpflichtet, die an dem Nachlaß haftenden Schulden zu bezahlen, selbst wenn er nur „den Erbnamen eines Guts geerbt und denselben gutwillig an sich genommen hat“ [40]. Abgetheilte Kinder beiderlei Geschlechts oder deren Kinder, die nach ihres Vaters oder Großvaters Tode mit erben wollen, müssen, es möge nun ein Testament vorhanden sein oder nicht, das von dem Vater zuvor Erhaltene in die Theilung unter Leistung eines Eides über den Betrag einbringen, es habe denn der Vater im Testamente Solches ausdrücklich verboten, mit Ausnahme des zum Studiren oder zur Ausrüstung zum Kriege Gegebenen und des mit dem erhaltenen Gewonnenen oder Erübrigten [41]. Ein adliges Gut, das nur mit einem Pferde Roßdienst leistet, darf nicht getheilt werden, sondern von zwei Brüdern oder Schwestern haben die jüngsten die Wahl zum Gute oder zum Gelde; sind der Geschwistern mehrere, so wird gelost. Auch wenn der Nachlaß aus mehreren Gütern besteht, sollen dieselben nicht zerstückelt werden [42]. Eine geschehene Erbtheilung darf wegen Verletzung über die

Hälfte oder nicht aufrichtigen Verfahrens bei der Theilung, sonst aber nicht, angefochten werden [43].

Was das Güterrecht und namentlich das Erbrecht der Ehegatten anbetrifft, so werden Ehepacten nur insofern erwähnt, als das Landrecht zum Erweise des Brautschatzes die Aufrichtung einer „Heirathsnotel" oder sonstigen Schrift gestattet [44]. Kinderlose Eheleute dürfen sich sowohl während der Ehe, als auf den Todesfall, ihr wohlerworbenes Vermögen gegenseitig verehren, ihre Erbgüter aber nicht ohne Einwilligung der Erben [45]. Nach dem Tode ihres Mannes bleibt die unbeerbte Wittwe, d. h. nach dem esthländischen Landrechte eine solche, welche mit ihrem Manne gar keine Kinder gehabt [46], Jahr und Tag im Besitz des Guts ihres Mannes und zahlt seine Schulden aus seinen Gütern. Dann erhält sie ihre Morgengabe (mit Inbegriff der Mitgift) entweder in Gelde, worüber sie frei verfügen darf und was auf ihre Verwandten und nicht auf die des Mannes vererbt wird, oder in Gütern, wovon sie nur so viel vergeben darf, als ihre Mitgift betrug, die Widerlage aber, oder die Morgengabe im engern Sinne, fällt nach ihrem Tode an die Erben ihres verstorbenen Mannes. Außerdem erhält sie diejenigen Güter, die sie etwa nach Aussetzung der Morgengabe geerbt hat, und mit Ausnahme des Hergewettes alles Hausgeräth, Kleinodien, fahrende Habe und bewegliches Gut, Baarschaft und Korn, sowohl verführtes als unverführtes [47]. Endlich erhält sie auch noch die Hälfte der ausstehenden Schuldforderungen [48]. Die beerbte Wittwe (und als solche gilt auch diejenige, deren Kinder beim Tode des Vaters nicht mehr oder noch nicht am Leben sind) hat keinen Anspruch auf Morgengabe, sondern die Leibzucht in den liegenden Gründen ihres verstorbenen Mannes, erzieht ihre Kinder und zahlt des Mannes Schulden. Will sie aber theilen, oder wird sie dazu durch Eingehung einer zweiten Ehe verpflichtet, so erhält sie entweder das Leibgeding im Gute, nämlich einen Kindestheil in liegenden Gründen zur Leibzucht oder den Betrag desselben im Gelde. Ersteres fällt nach ihrem Tode an die Kinder zurück, über das letztere kann sie nach Willkühr verfügen [49]. Sind die Kinder zur Zeit der Theilung nicht mehr am Leben, so erhält sie die Hälfte der liegenden Gründe in Gelde [50]. In allen Fällen aber erhält die beerbte Wittwe außer dem Kindestheile noch die ganze fahrende Habe in demselben Umfange wie die unbeerbte, so wie alle Immobilien, die ihr während der Ehe, oder nach Aufhebung derselben durch Erbschaft zugefallen [51]. Da die Constituirung einer Mitgift gesetzlich war, so ist leicht zu erklären, warum der Fall, wo die Wittwe keine Mitgift hat, gar nicht vorgesehen ist. Der unbeerbte Wittwer erhält blos das von der Frau in die Ehe mitgebrachte Mobiliar [52]; an ihren liegenden Gütern

hat er die Leibzucht[53]. Der beerbte Wittwer hat den Genuß des Immobiliar-Nachlasses der Ehefrau bis zur Eingehung einer zweiten Ehe, wo er denselben, wenn nämlich die Kinder vor der Theilung gestorben, den Erben der Frau ausliefern muß und dafür den halben Werth in Gelde erhält[54]. Die spätere Praxis hat die Rechte des Wittwers etwas ausgedehnt und denen der Wittwe ziemlich gleichgestellt.

Im Obligationen- und Sachenrechte (dem 4. Buche) folgt das esthländische Ritter- und Landrecht beinah ganz dem römischen und enthält nur wenige eigenthümliche Bestimmungen. Wird eine Schuld zu früh eingeklagt, so muß der Gläubiger mit der Bezahlung noch einmal so lange, als zuvor bestimmt war, und zwar ohne Zinsen warten, es sei denn der Schuldner der Flucht oder des Bankerotts verdächtig[55]. Die erlöschende Verjährung wird von der erwerbenden unterschieden, die Zeitdauer für die erstere ist meist Jahr und Tag, bisweilen aber auch zwei Jahr (für Klagen auf Betrug) und fünf Jahre (nach römischem Rechte für Klagen über Einsetzung einer unehrlichen Person zum Erben); für die erwerbende Verjährung 36 Jahr, bei welcher auch guter Glaube und ein rechtmäßiger Erwerbstitel verlangt werden. Kirchengüter können nicht durch Verjährung erworben werden und eben so wenig können Theilbriefe, Kaufbriefe, Grenz- und Scheidungsbriefe veralten, wohl aber Testamente. Im Uebrigen gelten für die Verjährung die gewöhnlichen Grundsätze[56]. Gerichtliche Abschließung von Verträgen ist bei Veräußerung von Pupillengütern unerläßlich[57]. Uebrigens können alle Verträge sowohl durch Zeugen als durch Schriften erwiesen werden[58], mit Ausnahme von Kaufcontracten über liegende Güter, welche schriftlich errichtet, von beiden Theilen unterschrieben und mittelst Uebertragung des Guts durch den Mannrichter an den Käufer vollzogen werden müssen. Ist eine Vertragsurkunde nicht unterschrieben oder besiegelt, so ist derjenige, der sich darauf beruft, verbunden, ihre Gültigkeit zu beweisen[59]. Alle Verträge können wegen Verletzung über die Hälfte aufgelöst werden[60], eine gemeinrechtliche Ausdehnung des römischen Grundsatzes von Kaufverträgen. Die Lehre der einzelnen Verträge ist sehr vollständig, jedoch meist nach dem römischen Rechte abgehandelt. Die vorkommenden Verträge sind folgende: das Compromiß, das Darlehn, wozu auch die besondern Titel über Bezahlung und Vorzugsrecht der Gläubiger zu rechnen sind, der Leihcontract, das Depositum, der Pfandcontract, die Bürgschaft, Spiel und Wette, Kauf und Verkauf, Tausch, Verheurung, Dienstvertrag, wobei auch in den zwei folgenden Titeln die Ausforderung der Erbbauern und das Strandrecht abgehandelt wird und endlich der Gesellschaftscontract. Es folgt dann im 21. Titel des vierten Buchs die Verjährung und im 22. der Besitz,

womit das vierte Buch schließt, ohne weitere Bestimmungen über das Eigenthumsrecht zu enthalten, so daß diese Materie höchst dürftig abgehandelt ist.

In Betreff der einzelnen Verträge mögen noch einige Eigenthümlichkeiten erwähnt werden. Wer einem andern ein Darlehn gegen genugsame Sicherheit zugesagt hat, darf auch durch eine Klage dazu gezwungen werden [61]. Ist die Zeit der Rückgabe des Darlehns nicht festgesetzt, so muß dem Schuldner dazu eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Frist gesetzt werden [62]. Zu den im Concurse höchst privilegirten Forderungen gehören die des Deponenten einer Sache, wenn dieselbe noch vorhanden ist, die Begräbnißkosten, Arzt- und Gesindelohn, Arzneikosten, die Forderung der Frau auf Rückgabe ihrer Mitgift, Forderungen der Pupillen gegen ihre Vormünder, endlich ein zur Unterhaltung oder zum Ankaufe eines Hauses oder Guts (im letztern Falle unter Verpfändung desselben) gegebenes Darlehn. Auf diese privilegirten Gläubiger folgen die Pfandgläubiger, nach dem Alter der Verpfändung und sodann die Chirographarien [63]. Diese Bestimmungen sind theils aus dem römischen Rechte, theils aus deutschen Practikern genommen. In Betreff des Depositums ist zu bemerken, daß der Depositar, der sich einen Lohn ausbedungen hat, auch die Gefahr der Sache trägt. Ueber den Verkauf von Immobilien wird bestimmt, daß dieselben nur an Edelleute veräußert und vor Abschluß des Kaufs dem nächsten Erben des Verkäufers für die Kaufsumme angeboten werden mußten [64]. Hat jemand einen fehlerhaften Gegenstand gekauft, „dessen Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht erkannt oder begriffen werden können" und der Gegenstand wird untüchtig befunden, so braucht er dafür nichts zu zahlen und der Verkäufer, da er wissentlich den Käufer damit betrogen, verfällt in willkührliche Strafe [65] (fast wörtlich nach dem lübischen Stadtrechte III. 6, 15, obwohl römisches Recht citirt wird). Beim Pferdeverkaufe haftet der Verkäufer nur für drei Mängel [66] (Blindheit, Koller und Rotz), nach dem sächsischen Weichbilde. In Bezug auf Arrendecontracte enthält das Landrecht nur die vom allgemeinen Rechte abweichenden Bestimmungen, daß der Verpächter den Vertrag wegen Deterioration oder heimlicher Ueberlassung des Pachtstücks an einen Dritten kündigen darf und daß der Vertrag stillschweigend verlängert wird, wenn er nach Ablauf der Pachtzeit vom Verpächter nicht ausdrücklich gekündigt worden [67]. Ueber Schenkungen finden sich gar keine Bestimmungen, über den Gesellschaftscontrakt nur die vom römischen Recht abweichende, daß derselbe auch für die Erben verbindlich geschlossen werden darf [68]. In Beziehung auf Spiel und Wette wird das gemeine Recht ausdrücklich modificirt und die Wiederforderung

des Verspielten nur dann gestattet, wenn der Verspielende unmündig oder gar einfältig ist, oder beim Spiele allzuviel verloren hat, oder betrogen ist [69]. Spielschulden brauchen die Erben nicht zu bezahlen [70]. Wetten sind klagbar, wenn sie nicht auf zu hohe Summen gehen und einen erlaubten Gegenstand betreffen [71]. Die Bürgschaft geht ganz nach römischem Rechte. Vom Pfandcontracte ist zu bemerken, daß der Gläubiger das Pfand weder nutzen, noch vor der Verfallzeit weiter verpfänden oder veräußern darf, wogegen der Schuldner dasselbe vor der Einlösung eben so wenig ohne des Gläubigers Zustimmung zu verkaufen hat und die Wiedereinlösung keiner Verjährung unterworfen ist [72]. Hat Jemand ein Immobile nicht zum Vollen versetzt, so darf er den Ueberschuß einem Dritten verpfänden und nur wenn er dem letztern die frühere Verpfändung nicht anzeigt, unterliegt er der Strafe des ältern Rechts. Die Verpfändung von Immobilien findet sich noch immer sehr häufig mit der Uebergabe des Besitzes derselben verknüpft [73]. Durch Mißbrauch des Pfandes geht das Pfandrecht verloren und in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft hat der Verpfänder als Eigenthümer und nicht der Pfandbesitzer die auf dem verpfändeten Immobile ruhenden öffentlichen Lasten zu tragen (abweichend vom römischen Rechte, nach Brandis Collectaneen und einer Ritterschaftsbeliebung vom J. 1585) [74]. Die Hypothek (Pfandrecht ohne Besitznahme) behandelt das Landrecht ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts; das Institut der Ingrossation ist demselben aber noch ganz unbekannt. Die Bestimmungen über den Dienstvertrag sind zum Theil aus dem sächsischen Landrechte geschöpft und die über die Auslieferung flüchtiger Erbbauern aus den Bauereinigungen von den Jahren 1632 und 1654 in Präjudicaten. Auf einem fremden Gute ansässig gewordene Erbbauern sind durch den Hakenrichter ihrem Erbherrn mit Habe und Gut und dem gewonnenen Korn und Heu auszuliefern, jedoch nach Abzug des Zehnten an den Grundherrn. Hat der letztere die Ankunft des fremden Bauern dessen Herrn binnen vier Wochen nicht angezeigt, oder der Bauer ist wieder entlaufen, so wird der Grundherr genöthigt, dem Erbherrn eines von seinen eignen Gesinden zum Ersatz abzugeben. Die Forderung der Ausantwortung verjährt erst in dreißig Jahren [75]. Ueber das Eigenthumsrecht, die Erwerbungsarten, die Dienstbarkeiten u. s. w. finden sich gar keine Bestimmungen, mit Ausnahme von vier Artikeln über den Besitz, die aus dem gemeinen Rechte geschöpft sind.

Das fünfte Buch, das Strafrecht enthaltend, ist meist aus Kaiser Karls V. Halsgerichtsordnung geschöpft; ferner aus dem römischen Rechte, dem sächsischen Landrechte, deutschen Praktikern (besonders Carpzow), Brandis Collectaneen und Adelsbeschlüssen. Ueber die damaligen Sit-

ten giebt es manchen Aufschluß. Gotteslästerung, Verläugnung des Glaubens, Bündniß mit dem Teufel und Zauberei werden mit dem Tode bestraft, abergläubische Gebräuche (Wahrsagerei, Kuriren durch Segenssprüche u. s. w.) mit Leibesstrafe, leichtfertiges Schwören nach Ermessen der Obrigkeit [76]. Auf den Meineid steht Abhauung der zwei ersten Finger der rechten Hand, Verlust der Ehre und Ersatz des Schadens [77], auf Staatsverbrechen Todesstrafe [78]. Beleidigungen des Gouverneuren oder der Landräthe und frevelhafte Widersetzlichkeit wird mit Leibesstrafe gebüßt und zwar die Gehilfen eben so wie die Urheber, halsstarriger Ungehorsam gegen das Landgericht mit einer Buße von zweihundert Goldgulden und Thätlichkeiten oder Ausforderungen während der Juridik, was häufig vorgekommen sein soll, nach Ermessen des Gerichts [79]. Auf Mordbrennerei und Vergiftung von Wasser oder Wein steht der Tod (nach Carpzow) [80], auf Bruch des Landfriedens, Ansagung einer Fehde, so wie auf Beherbergung, Hehlung und Unterstützung von Landfriedensbrechern die Acht (nach Brandis) [81]. Todtschläger büßen mit dem Leben und dürfen bei schwerer willkührlicher Strafe nirgends aufgenommen, auch nicht von dem Grundherrn geschützt werden, was ziemlich häufig geschehen zu sein scheint (nach den Beschlüssen des Adels von den Jahren 1543, 1552, 1626 und 1645) [82]. Die Strafe wird gemildert, wenn ein Todtschlag in einem Tumulte ohne bestimmten Vorsatz stattfindet und man den eigentlichen Thäter nicht ausfindig machen kann, desgleichen wenn jemand verwundet worden und erst 14 Tage nachher stirbt oder es erwiesen wird, daß die Wunde nicht tödtlich gewesen oder der Patient sich während der Kur nicht geschont hat, obwohl er innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach erhaltener Verwundung [83] gestorben ist. Diese und die gleich darauf folgenden Bestimmungen über die Nothwehr, unvorsichtigen Todtschlag, Verwandten-, Kinder-, Meuchel-, Gift- und Selbstmord sind aus den Schriften damaliger deutscher Rechtsgelehrten geschöpft und beweisen, daß die Fortschritte der Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland auch in unsern Ostseeprovinzen Eingang fanden. Raub, Diebstahl und Kirchenraub werden nach gemeinem Rechte behandelt. Liederliche Weiber und deren Wirthe sollen des Landes verwiesen werden (nach Mevius, dem berühmten Commentator des lübischen Rechts) [84]. Ein Lediger von Adel, der eine adlige Jungfrau verführt, muß sie heirathen oder das Aequivalent des von ihr zu erwartenden Brautschatzes ihr auszahlen und verfällt in willkührliche Strafe; sie aber darf sich nicht in ehrlicher Gesellschaft zeigen. Hatte die Geschwängerte selbst zur Verführung Anlaß gegeben, so erhielt sie nur den halben Brautschatz (nach einem Präjudicate vom Jahre 1645). Läßt sich eine Adlige aber von einem „schlechten

Knechte" verführen, so verliert sie ihr Erbrecht und darf ebenfalls sich in ehrlicher Gesellschaft nicht zeigen; der Knecht bekommt Staupenschläge und wird des Landes verwiesen. Beschläft ein Unverehlichter von Adel ein unadliges und unverehlichtes, aber unbescholtenes Frauenzimmer, so hat er ihr nach ihrer Herkunft und Vermögen Abtrag zu thun und das Kind zu alimentiren (nach den Büchern Mosis und Carpzow). Dasselbe findet statt, wenn beide Theile von geringem Stande sind und der Schwängerer die Geschwängerte nicht heirathen will; es tritt aber noch eine Strafe nach Ermessen des Gerichts hinzu. Kommt eine schon einmal Geschwängerte zum zweiten oder dritten Male zum Falle, so hat sie blos die Alimente für ihr Kind zu erhalten, jedoch „dem Rechte die Strafe und der Kirche die Kirchencensur vorbehältlich" (nach Carpzow)[85]. Gewaltsame Nothzucht oder Entführung wird mit dem Tode bestraft. Sind beide Theile ledig und die Genothzüchtigte oder Entführte will ihren Verführer heirathen, so findet Solches statt, allein der Nothzüchtiger wird darnach aus dem Lande verwiesen (nach Carpzow) und der Entführer verfällt in willkührliche Strafe, er sei denn ein Bauer (nach der Adelsverwilligung vom J. 1543)[86]. Sodomie, Blutschande, Ehebruch (wenn beide Theile verehelicht sind), Bigamie, Falschmünzerei werden mit dem Tode bestraft; zur letztern wird auch das betrügliche Verwechseln und Ausgeben falscher Münze gerechnet[87]. Gebrauch falscher Maaße und Gewichte, Waarenfälschung, falsches Zeugniß oder Urtheil, Urkundenfälschung, Anmaßung eines fremden Namens u. s. w. werden nach den Umständen mit Leibesstrafe, Landesverweisung oder gar mit dem Tode bestraft; desgleichen Grenzfälschung[88]. Auf Hausfriedensbruch steht der Tod, auf andere Arten Vergewaltigung eine willkührliche Strafe. Wer heimlich und gewaltsam einen fremden Bauern von eines andern Lande mit seiner Habe wegführt, soll ihn zurückbringen und für jeden abgeführten Wagen die Mannbuße von 40 Thalern zahlen; desgleichen wer einem Dritten zugesprochene Bauern eigenmächtig benutzt (nach Präjudicaten aus den Jahren 1615, 1635, 1638)[89]. Ehrenkränkungen sind, nach Umständen, am Leben, Ehre oder Gut zu bestrafen, Pasquille mit derjenigen Strafe, darin der Verleumdete verfallen würde, wenn die ausgesprochene Anschuldigung wahr befunden würde; desgleichen auch die Verbreitung solcher Schriften; ist aber die Beschuldigung gegründet, so ist der Pasquillant nur mit einer willkührlichen Strafe zu belegen[90]. Wer Jemanden eines Majestätsverbrechens anklagt und solches nicht erweisen kann, verfällt in die Strafe, die dem Beklagten drohte[91]. Wer Jemandem sein Gesinde oder seine Unterthanen abspenstig macht, zahlt die Mannbuße von 40 Thalern und wer einen Diener ohne Abschiedspaß an-

nimmt, eine von 30 Thalern [92]. Hehlung schwerer Verbrecher und Verheimlichung großer Uebelthaten ist nach der Größe derselben zu bestrafen [93]. Befreiung eines Gefangenen wird mit dem Tode bestraft; wer einem flüchtigen Schuldner forthilft, muß dessen Schulden bezahlen [94]. Verwundung oder sonstige Beschädigung des Leibes wird an Gelde gebüßt (nach dem sächsischen Landrechte, aus dem auch die Bestimmungen über die Pfändung von Schaden verursachendem Vieh geschöpft sind) [95]. Für ehrlos oder anrüchig gehalten und zum Reinigungseide nicht zugelassen werden alle diejenigen, die für ein schweres Verbrechen verurtheilt worden, oder Jahr und Tag in der Verfestung geblieben sind, desgleichen soll auch Niemand friedlos gelegt oder geächtet werden, als wer wegen eines peinlichen Vergehens vor Gericht geladen worden. Geächtete dürfen gegen Niemanden klagen, können aber auf Bürgschaft sicheres Geleit erhalten, um sich vor Gericht zu stellen; erscheint dann der Kläger nach dreimaliger Ladung nicht, so werden sie von der Acht losgesprochen [96]. Diese aus dem sächsischen Landrechte und Brandis geschöpften Bestimmungen erinnern noch an das altgermanische Recht, mildern dasselbe aber im Geiste der erwachenden Rechtswissenschaft. Hat jemand zur Vollziehung eines Verbrechens alles vorbereitet und wird darin wider seinen Willen verhindert, so unterliegt er einer, der Größe des beabsichtigten Verbrechens angemessenen Strafe [97] (nach der peinlichen Halsgerichtsordnung). Todtschlag und andere Verbrechen dürfen auf ein Sühnegeld vertragen werden, jedoch mit Bestätigung der Obrigkeit und von demselben erhalten die Kirche, der Kläger und das Gericht zu einem Drittel [98]. Auch diese Bestimmung, die durch kein Citat unterstützt wird, enthält eine der altgermanischen Rechtsanschauung gemachte, aber durch die neuere Wissenschaft beschränkte Concession. Aus der letztern hingegen stammen die im Gesetzbuche angeführten allgemeinen Strafmilderungsgründe, als Unmündigkeit, Wahnsinn, Trunkenheit, freiwilliges Bekenntniß u. a. [99].

Das fünfte Buch enthält auch einige wenige Bestimmungen über den Strafproceß. Besitzliche Adlige dürfen vor der Ueberweisung einer verbrecherischen That nicht verhaftet, sondern müssen in adliges Handgelübde, unbesitzliche in Bürgschaft genommen werden. Bauern werden für schwere Verbrechen von ihren Gutsherren verhaftet und dem Gerichte überliefert. Wer sich in peinlichen Sachen für jemand verbürgt und ihn nicht stellen kann, muß schwören, daß Solches ihm unmöglich geworden und die Mannbuße von 40 Thalern zahlen. Findet sich zu einem Verbrechen kein Kläger, so ist es Pflicht der Obrigkeit, es von Amts wegen zu erforschen und hiebei sowohl über den Thatbestand, als über die Urheberschaft genau zu inquiriren (nach Carpzow). Hierdurch wurde also das deutsche Unter-

suchungsverfahren auch nach Esthland verpflanzt. Die Vollziehung der Todesstrafe ist nur bis zu einer etwa nothwendigen Confrontation des Verurtheilten, oder wenn ein verurtheiltes Frauenzimmer schwanger ist, bis sechs Wochen nach ihrer Entbindung, aufzuschieben. Drei Tage vor der Vollziehung ist das Todesurtheil dem Schuldigen zu eröffnen und sodann der Beichtvater zu ihm zu lassen [100].

Kapitel III.

Auswärtige Beziehungen bis zum Olivaer, Kopenhagener und Kardiser Frieden.

1629—1661.

Unter den Regierungen Gustav Adolphs und seiner Tochter Christine genossen Liv- und Esthland einer nur durch unbedeutende Zwischenvorfälle unterbrochenen Ruhe. Durch Sigismund III. am $^{20}/_{30}$. April 1632 erfolgten Tod wurde sie nicht unterbrochen. Dieser Fürst hatte, von den Jesuiten verleitet, nicht nur zwei Kronen, die schwedische und die russische, eingebüßt, sondern auch im Inlande durch Religionsdruck große Unzufriedenheit erregt, wie selbst polnische Schriftsteller bezeugen [1]. Der Fürst Christoph Radzivil, ein Reformirter, hatte noch bei Lebzeiten des Königs den tapfern Gustav Adolph aufgefordert, sich um die polnische Krone zu bewerben, allein nach Sigismunds Tode änderte er seinen Sinn und die Bemühungen der schwedischen an die polnischen Stände abgeschickten Gesandten waren fruchtlos [2]. Wladislaw IV., Sigismunds Sohn und Nachfolger, streckte nach Gustav Adolphs Tode die Hand nach der schwedischen Krone aus, nahm den schwedischen Königstitel an und ließ in Schweden ausstreuen, seine Söhne hätten die evangelische Religion angenommen und seien von Gustav Adolph als seine Nachfolger bezeichnet worden. Als daher dessen Tochter Christine zur Königin ausgerufen ward, wurde auch Sigismunds Absetzung wiederholt und der Briefwechsel mit Polen, namentlich in Preußen und Livland, einer Aufsicht unterworfen [3]. Der Frieden, den Wladislaw bald darauf mit dem Zaren Michael Feodorowitsch schloß, und die Niederlage bei Nördlingen (27. August 1635) nöthigte die schwedische Regierung ernstlich auf eine Verlängerung des im J. 1635 ablaufenden Waffenstillstandes zu denken, es fanden daher Unterhandlungen zu Stumsdorf statt und am $^{2}/_{12}$. September ward ein sechsundzwanzigjähriger Stillstand geschlossen, durch welchen Schweden alle seine Besitzungen in Preußen aufgab und nur Livland nach dem frühern Besitzstande, also mit Ausschluß von polnisch Livland, behielt [4]. Während der Unterhand-

lungen war der litthauische Großfeldherr Christoph Radzivil mit 6000 Mann über die Düna in's Lemburgsche und Sunzelsche eingebrochen und streifte bis nach Dorpat, so daß viele Professoren die Stadt verließen [5]. Der Gouverneur Orenstierna war nicht gerüstet; dennoch nahm die livländische Adelsfahne unter dem Rittmeister Otto von Mengden Schloß Sunzel wieder ein. Unterdessen lief die Nachricht vom geschlossenen Waffenstillstande ein. Orenstierna theilte solche Radzivil mit, und als dieser nicht sofort Anstalten zum Rückzuge machte, zog er ihm mit Truppen entgegen. Die Polen räumten darauf Livland im September 1635 [6].

Livland schien jetzt des Friedens genießen zu können, allein nach vier Jahren wurde derselbe auf unvermuthete Weise und von einem entlegenen Feinde gestört. Schweden befand sich mit dem deutschen Kaiser in Krieg. Der kaiserliche General Booth brachte 2000 Mann Soldaten in kleinen Haufen durch Preußen, Samaiten und Litthauen nach Semgallen, schlug an der Düna bei Groß-Jungfernhof ein Lager auf und zog noch mehrere Leute an sich, um sodann in Livland einzubrechen. Den Schrecken der nahe belegenen Gutsbesitzer machten sich ihre Bauern zu Nutze, welche über die nach wiederhergestellter Ruhe vermuthlich genauer eingeforderte Frohne erbittert waren, und plünderten mehrere Edelhöfe aus. Aus Riga wurden am 2. Juli 600 Mann gegen Booth geschickt, welche dessen Truppen schlugen und sein Lager auseinander sprengten. Der schwedische Reichsrath beschwerte sich bei den polnischen und litthauischen Räthen über Booths Einfall, an welchem jene aber jede Theilnahme ablehnten [7].

Der am 13. August 1645 zu Brömsebro zwischen Schweden und Dänemark abgeschlossene Frieden verschaffte allen schwedischen Unterthanen und namentlich den Liv- und Esthländern die öresundsche Zollfreiheit, so wie auch die Befreiung von dem glückstädter Zolle auf der Elbe, und vereinigte Jemtland, Herjedalen und die Inseln Gothland und Oesel mit Schweden [8]. Gegen die Abtretung Oesels protestirte Wladislaw, weil diese Insel einen Theil des Herzogthums Livland ausmache und sie ihm für ein dem Könige von Dänemark gemachtes Darlehn verpfändet sei. Er schickte auch nach Oesel, um mit dem dänischen Statthalter wegen Uebergabe der Insel Oesel zu unterhandeln. Von den Einwohnern sollten viele dazu geneigt gewesen sein, allein die schwedische Regierung kam diesen Umtrieben dadurch zuvor, daß sie den dänischen Statthalter in ihre Dienste nahm [9]. Die livländischen Kastellaneien wurden in Polen noch immer als zu diesem Königreiche gehörig angesehen. Wladislaw versetzte sogar die Kastellaneien von Wenden, Dorpat und Pernau

in die erste Klasse und ernannte den Kanzler Ossolinsky zum Kastellan von Dorpat. Daß auch Schweden sich im Besitze Livlands nicht sicher fühlte, sieht man daraus, daß als bei den osnabrückschen Friedensunterhandlungen die kaiserlichen Gesandten erklärten, ihr Herr werde um des deutschen Krieges willen nichts Feindliches gegen Schweden vornehmen, die schwedischen Gesandten fürchteten, der Kaiser werde Livland zum Vorwand nehmen, um Schweden zu bekriegen [10]. Nachdem Schweden durch den Abschluß des westphälischen Friedens sich gegen den Kaiser gesichert hatte und die Streitigkeiten mit Rußland wegen der Aufnahme aus Karelien, Ingermanland und Livland übergelaufener Bauern, durch das Anerbieten einer Zahlung von 190,000 Ducaten, russischer Seits beendigt worden [11], sann man in Schweden auf die Abschließung eines ewigen Friedens mit Polen. Allein die zu Lübeck im J. 1651 gepflogenen Unterhandlungen hatten keinen Erfolg. Obwohl Christinens Vetter, der Pfalzgraf Karl Gustav, zu ihrem Nachfolger erklärt worden war, so hatten die Polen ihre Hoffnungen weder auf Schweden, noch besonders auf Livland ganz aufgegeben. Wladislaws Nachfolger und Bruder, der König Johann Kasimir, nahm sich vor, gegen Karl Gustav zu protestiren und die Polen scheinen im Einverständnisse mit einigen Einwohnern Rigas einen Anschlag gemacht zu haben, um sich dieser Stadt mit List zu bemächtigen. Wenigstens zeigte der venetianische Gesandte zu Wien, Capello, solches dem schwedischen Residenten Biörnklow an und der Fürst von Siebenbürgen, Ragoczi, schickte sogar einen Gesandten nach Stockholm, um der Königin die Namen der Verräther mitzutheilen. Der Gesandte soll eigenhändige Briefe des Königs und jener Verschwornen vorgelegt haben, von denen zwei, Holländer von Geburt, beim Könige gewesen waren, mit dem Versprechen, die Stadt zu übergeben, sobald polnische Truppen sich nähern würden. Ragoczi bot der Königin seine Hülfe wider die Polen an und es wurden aus Finnland Truppen nach Livland geschickt, desgleichen auch der General Gustav Horn, um die Befestigungen zu besichtigen und die Regimenter zu mustern [12]. Im Winter $16^{52}/_{53}$ wurden die Unterhandlungen zu Lübeck erneuert, blieben aber ebenfalls ohne Resultat [13].

Unterdessen entbrannte an Livlands Grenzen ein Krieg zwischen Rußland und Polen, da die von der letztern Macht gedrückten und namentlich in ihrem Glauben beunruhigten Kosaken sich dem Zaren unterworfen hatten (am 3. März 1654). Die Russen nahmen Smolensk und Wilna und verwüsteten Litthauen. Karl Gustav, ein kluger, charakterfester und kriegserfahrner Fürst, der am $^{6}/_{16}$. Juni 1654 unmittelbar nach der Abdankung Christinens die Zügel der Regierung ergriff, schickte Truppen

nach Livland, aber mit dem Befehl, jede Collision mit den Russen zu vermeiden. Als daher auch einige Edelleute in polnisch Livland von dem Generalgouverneuren Gustav Horn eine Schutzwache verlangten, wurde sie abgeschlagen und ihnen nur erlaubt, ins schwedische Livland ihre Zuflucht zu nehmen [14]. Nicht so vorsichtig waren die Polen. Kurz vor Christinens Abdankung hatte ihr der polnische Gesandte erklärt, daß seine Regierung den Pfalzgrafen Karl Gustav niemals als König anerkennen würde, worauf die Königin antwortete, ihr Vetter werde Johann Kasimir mit 30,000 Zeugen beweisen, daß er rechtmäßiger König von Schweden sei [15]. Die hohe katholische Geistlichkeit in Polen wollte der Hoffnung, Livland wieder zu gewinnen, nicht entsagen [16]. Karl Gustav vermochte seinerseits den Reichsrath und später auch die Stände dazu, Polen mit Krieg zu überziehen, um es zu einem definitiven Frieden und zur völligen Abtretung Livlands zu zwingen [17]. Im J. 1655 eroberte Karl Gustav binnen wenigen Monate beinah das ganze Königreich und drang bis Krakau vor [18]. Unterdessen marschirte der General Löwenhaupt aus Livland gegen das seitdem wieder in polnische Hände übergegangene Dünaburg [19] und nöthigte am 1. Juni das Schloß zur Capitulation. Der umliegende Adel unterwarf sich den Schweden. Dem Wojewoden Nikolaus Korff, welcher eine Schutzwache für seine in polnisch Livland gelegenen Güter gebeten hatte, wurde sie abgeschlagen, um den Russen keine Gelegenheit zu Beschwerden zu geben, und dem in Rositten befehligenden russischen Anführer Naschtschokin schrieb man, die Schweden hätten sich Dünaburgs bemächtigen müssen, weil es ihrer Grenze so nahe liege. Um die Eifersucht der Russen nicht zu wecken und die Polen nicht zur Verzweiflung zu bringen, vermied es Horn, in Litthauen einzudringen. Unterdessen war er schon vom Könige nach Schweden zurückberufen worden, wo er die Leitung des Kriegswesens übernehmen sollte. Sein Nachfolger ward des Königs Schwager, der Reichsrath Graf Magnus de la Gardie, der schon einmal Generalgouverneur gewesen war, mit dem Titel eines Statthalters [20]. Derselbe erhielt Befehl, in Litthauen einzurücken, um die Russen von Kurland und der Ostsee abzuschneiden, so wie die nöthigen Vollmachten, um mit den litthauischen Ständen und dem Herzoge von Kurland zu unterhandeln und sie zu versichern, daß der König nur bezwecke, sie gegen die Russen zu schützen [21]. Diese Aufträge vollführte de la Gardie mit solcher Geschicklichkeit, daß Karl Gustav in einem vom Grafen mit mehreren litthauischen Magnaten am 31. Juli geschlossenen Vertrage zum Großfürsten von Litthauen anerkannt wurde [22]. Die Provinz wurde ohne Schwierigkeit von Löwenhaupt besetzt und am 10/12. October begaben sich die litthauischen Stände förmlich unter schwedische Bot-

mäßigkeit. Löwenhaupt ging nach Livland zurück, um es während de la Gardies Abwesenheit zu verwalten, welcher mit den meisten Truppen nach Preußen marschirt war. Auch der Zar wurde von den Schweden nicht vernachlässigt. Nicht nur schrieb ihm Karl Gustav einen freundschaftlichen Brief, sondern schickte auch nach Moskau eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Reichsrath Freiherrn Gustav Bielke, dem Generalmajoren und esthländischen Landrath Alexander von Essen und dem Legationsrath Philipp von Krusenstern [23]. Sie sollten eine Bestätigung des ewigen Friedens erwirken, hatten übrigens außer allgemeinen Freundschaftsversicherungen, keine bestimmten Aufträge. Da Schweden und Rußland wider Polen Krieg führten und beider Waffen glücklich waren, so war die ihnen so nothwendige Einigkeit wohl nur durch einen Vertrag über die Theilung der schon gemachten und der noch zu machenden Eroberungen zu erhalten. Von einem solchen scheint aber gar nicht die Rede gewesen zu sein und Karl mochte wohl denselben nicht abschließen, um die Gunst der Litthauer und Polen nicht zu verscherzen; vielmehr hoffte er, wie einst König Sigismund, Polen und Schweden mit einander zu vereinigen. Der Zar soll in seinen Unterhandlungen mit mehreren europäischen Mächten, den Titel eines Herrn von Livland gebraucht haben, dem Rußland doch in den Friedensschlüssen von 1595 und 1617 entsagt hatte und den Titel eines Oberherrn von Litthauen hatte er ebenfalls angenommen. Ueber einige litthauische Städte entstand zwischen den beiderseitigen Befehlshabern Streit [24]. Karl Gustav suchte sich wegen Litthauens mit dem Zaren zu vergleichen, allein kaiserliche Gesandte, welche noch vor den schwedischen in Moskau angekommen waren, der Pater Alegretti und der Freiherr von Lorbach, schmeichelten dem Zaren mit der polnischen Krone und wußten ihn gegen die Schweden einzunehmen [25]. Dasselbe that die wegen Schwedens Uebermacht besorgte dänische Regierung, so wie der Patriarch Nikon, welcher Ingermanland und Kerholm immer noch zu seinem Sprengel zählte. Der Zar schrieb daher im März 1656 dem schwedischen König einen Drohbrief, ihn beschuldigend, den ewigen Frieden gebrochen zu haben. Der König antwortete in demselben Tone [26]. Unterdessen war Livland von Truppen, die alle mit de la Gardie nach Preußen gegangen waren, und von Gelde entblößt und die Festungen befanden sich im traurigsten Zustande. In Riga, Reval und Dorpat mußten die Einwohner jeglichen Standes an den Schanzen arbeiten, und mit Schrecken sah man einem Einfall der Russen entgegen [27]. Die von den Priestern aufgereizten Litthauer und Schamaiten fielen von den Schweden ab, die auch ihre gewohnte Mannszucht nicht beobachteten, und griffen die zerstreuten Truppen an einem und demselben Tage an. Vergebens

Vergebens züchtigte de la Gardie die Aufrührer und suchte die Bauern wider ihre Herren aufzuwiegeln. Die Litthauer wandten sich den Russen zu und die Schweden mußten das Land räumen [28]. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte zwar als Herzog von Preußen der polnischen Oberherrlichkeit entsagen und dagegen der schwedischen sich unterwerfen müssen, allein in Polen war am 29. September 1655 eine Conföderation gegen Carl Gustav geschlossen worden und troß seiner glänzenden Siege und der thätigen Unterstützung des Kurfürsten von Brandenburg, konnte er seiner Feinde nicht mehr mächtig werden [29]. Die schwedische Gesandtschaft in Moskau, die vergebens gesucht hatte, den Frieden zu erhalten, verlangte ihre Entlassung. Man verweigerte sie und die Gesandten wurden rücksichtslos wie Gefangene behandelt, während der Zar mit 120,000 Mann gegen Livland rückte [30].

So schienen also für Livland die traurigen Zeiten der verheerenden russischen Einfälle wiederzukehren. Der Graf de la Gardie ließ Löwenhaupts Truppen aus ihrem Lager nach Riga kommen, um an den Festungswerken zu arbeiten. Die Düna wurde an einigen Orten, als bei Kreuzburg, Selburg und Kokenhusen, durch Versenkungen unfahrbar gemacht und einige Regimenter, die der König nach Livland schickte, wurden in die Festungen vertheilt. Der livländische Landtag bewilligte von jedem Roßdienste noch zwei Fußknechte und zwei Lof Korn. Simon Grundel von Helmfeldt, ein erfahrner Militair, ward zum Oberbefehlshaber in Riga ernannt. De la Gardie hatte zwar Befehl, sich mit seiner Hauptmacht bei Dorpat, als dem Mittelpunkte des Landes, aufzustellen; da er aber fürchtete, durch die Polen von Riga abgeschnitten zu werden, und der Zar mit seinem Hauptheere von Smolensk aus die Düna hinunter marschirte, so begnügte er sich damit, ein Corps Reiterei nach Neuhausen zu schicken, überließ die Vertheidigung Esthlands dem dortigen Adel, der eine beträchtliche Mannschaft zusammenbrachte, versah Dorpat, Pernau und Wolmar mit Besatzungen und beschloß mit der übrigen Reiterei (45 Schwadronen, wovon 12 Dragoner) an der Ewst Stand zu halten [31]. Die Russen griffen ihrerseits sowohl Esth- als Livland mit verschiedenen Heeren ohne vorgängige Kriegserklärung an. Das eine verwüstete Wierland und einen Theil von Allentaken und Jerwen, erlitt aber bei einem Sturme vor Iwangorod am 9. Decbr. einen großen Verlust [32]. Mit der Hauptarmee rückte der Zar von Südosten her im Juli in Livland ein [33]. Bei ihm befanden sich außer seinem Schwiegervater Ilja Danilowitsch Milosslawsky und seinem Schwager und Günstling Boris Iwanowitsch Morosow, die Fürsten Tscherkassow, Trubetzkoi, Dolgoruki, Prosorowsky und Poscharski nebst dem Kanzler Lopuchin und dem schottischen Generalen

Alexander Leslie [34]. Die Eroberung des unbedeutenden Dünaburgs, dessen Werke noch nicht vollendet waren, wurde einem abgesonderten Corps anvertraut. Nachdem dasselbe aber vom tapfern Obristlieutenant Johann Willigmann, der in Dünaburg commandirte, geschlagen worden, ließ der Zar Dünaburg durch seine besten Truppen stürmen. Die Belagerten wehrten sich anfangs tapfer und tödteten viele ihrer Feinde. Durch die hineingeworfenen Brandkugeln entstand aber eine Feuersbrust, so daß die Soldaten auf dem Walle es nicht mehr aushalten konnten. Um den Feinden nicht in die Hände zu fallen, warf sich der Commandant ins Feuer. Die Russen eroberten die Stadt und ließen Alles, was mündig war, über die Klinge springen [35]. Darauf verbreiteten sie sich in ganz Livland. Schloß Neuhausen wurde ihnen von Victor Aderkas verrathen. Einer ihrer Heerhaufen wurde zwar bei Wolmar [36] geschlagen, allein das schwedische Hauptheer unter dem Grafen von Thurn, das sich bei der Schanze Ewstmünde aufgestellt hatte und freilich kaum 1800 Mann stark war, ergriff bei Annäherung der Feinde die Flucht nach Kirchholm. Der Damm, mit welchem man die Düna bei Kokenhusen unfahrbar gemacht hatte, wurde von den Russen abgerissen und diese Festung mit stürmender Hand eingenommen, wobei die Eroberer ihre frühern Grausamkeiten wiederholten. Die kirchholmer Schanze ward von den Schweden geschleift und am 11/21. August verlassen [37]. Die Russen näherten sich nun Riga. Der tapfere Graf Thurn ward bei einem Ausfalle der schwedischen Reiterei im Handgemenge getödtet und sein Leichnam von ihr am folgenden Tage zwar wieder genommen, doch ohne Kopf. Der Obristlieutenant Buddenbrock, der ihm mit 30 Reitern gefolgt war, brachte nur drei derselben zurück, nachdem er 14 Wunden erhalten hatte [38]. Des Grafen de la Gardie Gemahlin begab sich nach Stockholm, viele Bürger schickten die Ihrigen nach Lübeck; andere flohen nach Kurland, wobei den Russen ein großes Boot mit 20 Personen und 20,000 Thalern an Gütern in die Hände fiel [39].

Am 22. August lagerte sich der Zar mit 90,000 Mann von Klein Jungfernhof ab bis gegen Riga, nachdem Tags zuvor der Fürst Tscherkassky mit 22,000 Mann hinter den Sandbergen und bei der Stadtweide erschienen und bis an das Höfchen des Bürgermeisters Dunten an der Düna auf der andern Seite der Stadt marschirt war [40]. Riga zählte zu seiner Vertheidigung nicht mehr als etwas über 5000 wehrhafte Männer, nämlich 1500 Reiter, 500 Dragoner, 1800 Fußknechte und 1500 Bürger. Mit Kanonen und Munition war man auch nicht hinreichend versehen. Die weitläuftigen Außenwerke, die man um die Vorstädte angelegt hatte und die noch nicht vollendet waren, sah man sich daher ge-

Vergebens züchtigte de la Gardie die Aufrührer und suchte die Bauern wider ihre Herren aufzuwiegeln. Die Litthauer wandten sich den Russen zu und die Schweden mußten das Land räumen [28]. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte zwar als Herzog von Preußen der polnischen Oberherrlichkeit entsagen und dagegen der schwedischen sich unterwerfen müssen, allein in Polen war am 29. September 1655 eine Conföderation gegen Carl Gustav geschlossen worden und trotz seiner glänzenden Siege und der thätigen Unterstützung des Kurfürsten von Brandenburg, konnte er seiner Feinde nicht mehr mächtig werden [29]. Die schwedische Gesandtschaft in Moskau, die vergebens gesucht hatte, den Frieden zu erhalten, verlangte ihre Entlassung. Man verweigerte sie und die Gesandten wurden rücksichtslos wie Gefangene behandelt, während der Zar mit 120,000 Mann gegen Livland rückte [30].

So schienen also für Livland die traurigen Zeiten der verheerenden russischen Einfälle wiederzukehren. Der Graf de la Gardie ließ Löwenhaupts Truppen aus ihrem Lager nach Riga kommen, um an den Festungswerken zu arbeiten. Die Düna wurde an einigen Orten, als bei Kreuzburg, Selburg und Kokenhusen, durch Versenkungen unfahrbar gemacht und einige Regimenter, die der König nach Livland schickte, wurden in die Festungen vertheilt. Der livländische Landtag bewilligte von jedem Roßdienste noch zwei Fußknechte und zwei Lof Korn. Simon Grundel von Helmfeldt, ein erfahrner Militair, ward zum Oberbefehlshaber in Riga ernannt. De la Gardie hatte zwar Befehl, sich mit seiner Hauptmacht bei Dorpat, als dem Mittelpunkte des Landes, aufzustellen; da er aber fürchtete, durch die Polen von Riga abgeschnitten zu werden, und der Zar mit seinem Hauptheere von Smolensk aus die Düna hinunter marschirte, so begnügte er sich damit, ein Corps Reiterei nach Neuhausen zu schicken, überließ die Vertheidigung Esthlands dem dortigen Adel, der eine beträchtliche Mannschaft zusammenbrachte, versah Dorpat, Pernau und Wolmar mit Besatzungen und beschloß mit der übrigen Reiterei (45 Schwadronen, wovon 12 Dragoner) an der Ewst Stand zu halten [31]. Die Russen griffen ihrerseits sowohl Esth- als Livland mit verschiedenen Heeren ohne vorgängige Kriegserklärung an. Das eine verwüstete Wierland und einen Theil von Allentaken und Jerwen, erlitt aber bei einem Sturme vor Iwangorod am 9. Decbr. einen großen Verlust [32]. Mit der Hauptarmee rückte der Zar von Südosten her im Juli in Livland ein [33]. Bei ihm befanden sich außer seinem Schwiegervater Ilja Danilowitsch Milosslawsky und seinem Schwager und Günstling Boris Iwanowitsch Morosow, die Fürsten Tscherkassow, Trubezkoi, Dolgoruki, Prosorowsky und Poscharski nebst dem Kanzler Lopuchin und dem schottischen Generalen

Alexander Leslie [34]. Die Eroberung des unbedeutenden Dünaburgs, dessen Werke noch nicht vollendet waren, wurde einem abgesonderten Corps anvertraut. Nachdem dasselbe aber vom tapfern Obristlieutenant Johann Willigmann, der in Dünaburg commandirte, geschlagen worden, ließ der Zar Dünaburg durch seine besten Truppen stürmen. Die Belagerten wehrten sich anfangs tapfer und tödteten viele ihrer Feinde. Durch die hineingeworfenen Brandkugeln entstand aber eine Feuersbrust, so daß die Soldaten auf dem Walle es nicht mehr aushalten konnten. Um den Feinden nicht in die Hände zu fallen, warf sich der Commandant ins Feuer. Die Russen eroberten die Stadt und ließen Alles, was mündig war, über die Klinge springen [35]. Darauf verbreiteten sie sich in ganz Livland. Schloß Neuhausen wurde ihnen von Victor Aderkas verrathen. Einer ihrer Heerhaufen wurde zwar bei Wolmar [36] geschlagen, allein das schwedische Hauptheer unter dem Grafen von Thurn, das sich bei der Schanze Ewstmünde aufgestellt hatte und freilich kaum 1800 Mann stark war, ergriff bei Annäherung der Feinde die Flucht nach Kirchholm. Der Damm, mit welchem man die Düna bei Kokenhusen unfahrbar gemacht hatte, wurde von den Russen abgerissen und diese Festung mit stürmender Hand eingenommen, wobei die Eroberer ihre frühern Grausamkeiten wiederholten. Die kirchholmer Schanze ward von den Schweden geschleift und am $^{11}/_{21}$. August verlassen [37]. Die Russen näherten sich nun Riga. Der tapfere Graf Thurn ward bei einem Ausfalle der schwedischen Reiterei im Handgemenge getödtet und sein Leichnam von ihr am folgenden Tage zwar wieder genommen, doch ohne Kopf. Der Obristlieutenant Buddenbrock, der ihm mit 30 Reitern gefolgt war, brachte nur drei derselben zurück, nachdem er 14 Wunden erhalten hatte [38]. Des Grafen de la Gardie Gemahlin begab sich nach Stockholm, viele Bürger schickten die Ihrigen nach Lübeck; andere flohen nach Kurland, wobei den Russen ein großes Boot mit 20 Personen und 20,000 Thalern an Gütern in die Hände fiel [39].

Am 22. August lagerte sich der Zar mit 90,000 Mann von Klein Jungfernhof ab bis gegen Riga, nachdem Tags zuvor der Fürst Tscherkassky mit 22,000 Mann hinter den Sandbergen und bei der Stadtweide erschienen und bis an das Höfchen des Bürgermeisters Dunten an der Düna auf der andern Seite der Stadt marschirt war [40]. Riga zählte zu seiner Vertheidigung nicht mehr als etwas über 5000 wehrhafte Männer, nämlich 1500 Reiter, 500 Dragoner, 1800 Fußknechte und 1500 Bürger. Mit Kanonen und Munition war man auch nicht hinreichend versehen. Die weitläuftigen Außenwerke, die man um die Vorstädte angelegt hatte und die noch nicht vollendet waren, sah man sich daher ge-

nöthigt zu verlassen und die Vorstädte in Brand zu stecken, welches in der Nacht vom 22. auf den 23. August geschah. Am folgenden Tage versammelte sich die bewaffnete Bürgerschaft auf dem Markt und besetzte die Wälle, nachdem de la Gardie sie zur Tapferkeit und Treue ermahnt hatte. Zwei Tage darauf wurde des Grafen Thurns Kopf, in einen Kästchen verwahrt, zurückgesandt und seiner Wittwe, einer Markgräfin von Baden-Durlach, übergeben, welche darauf nach Dünamünde segelte. Das Kästchen begleitete ein Brief des Zaren an den Grafen de la Gardie, in welchem er die Gerechtigkeit des Krieges darzuthun suchte. Es erfolgte keine Antwort, vielmehr geschah ein Ausfall, den man dazu benutzte, um die vorstädtischen Gärten und Zäune, die den Wällen am nächsten waren, zu vernichten, wozu man früher keine Zeit gehabt hatte[41]. Dies verhinderte die Russen aber nicht, allmälig acht Batterieen anzulegen und mit starken Bollwerken und Schanzkörben zu versehen, aus denen sie am 1. Septbr. die Stadt zu beschießen anfingen; der Rathstall gerieth in Brand, das Feuer wurde aber durch die für solche Fälle besonders angeordneten Brandmeister gelöscht[42]. Viele Häuser wurden zerschossen und von den Granaten zerschmettert, doch wenig Menschen verwundet. Ein Angriff der Russen auf die über der Düna belegene Koberschanze mißlang. Die feindlichen Batterieen bei der Jesuskirche wurden durch starkes Feuern aus der Festung zerstört und die vor der Sandpforte am 7. September erobert. Am 11. kam das königsmarksche Regiment, 1400 Mann stark, aus Pillau in Dünamünde an und wurde die Nacht auf Böten nach Riga gebracht[43]. Zugleich kam die Nachricht, daß der General Douglas mit 5000 Pferden auf dem Wege wäre, um Livland zu decken. Ueberläufer, die in die Stadt kamen (deutsche Offiziere), erzählten, das russische Heer habe sich sehr vermindert, der Zar sei mit seinen Bojaren sehr unzufrieden und darüber sehr erschrocken, daß ein in der Jesuskirche aufgerichtetes Bild des heiligen Nikolaus durch schwedische Kugeln gelitten habe, was er für ein böses Wahrzeichen hielt[44]. Am 18. September wurden mehrere Dünastrusen mit russischem Mund- und Kriegsvorrath von den Schweden in Brand gesteckt. Das Feuer der Belagerer ließ nach, während von Seiten der Schweden glückliche Ausfälle geschahen und Pulver und Mundvorrath durch Böte in die Stadt geschafft wurde[45] Eine Partie Schweden ging sogar zu Wasser nach Mühlgraben und zündete die feindlichen Böte an; die Russen aber warfen an demselben Tage (23. September) 78 Bomben, welche die Peterskirche und mehrere Häuser sehr beschädigten und einige Menschen tödteten. Indessen ging der Zar nach der Aussage einiger Gefangenen, von dem Gerüchte der Ankunft des Königs mit 30,000 Mann erschreckt, mit dem Gedan-

ken um, mit dem größten Theile des Heeres sich zurückzuziehen [46]. Am 1. October geschah aus der Sandpforte ein Ausfall, wobei der Obristlieutnant Heinrich Albedyll ins feindliche Lager brach und gegen 2000 Mann erlegte. Die Freiwilligen aus der Bürgerschaft, deren 200 mitgezogen waren, bewiesen hiebei außerordentlichen Muth [47]. Siebzehn Fahnen wurden erobert und als Siegeszeichen auf die Wälle gepflanzt [48]. Das russische Heer verließ seine Batterien und stellte sich in Schlachtordnung auf, unternahm aber nichts, sondern zog sich am 5. October zurück und hob die Belagerung auf, nachdem es noch die Jesuskirche in Brand gesteckt hatte. Da es gerade ein Sonntag war, so wurde in allen Stadtkirchen nach sechs Wochen zum ersten Male wieder zum Gottesdienste geläutet [49]. Bei der Besichtigung der feindlichen Werke fand sich, daß dieselben an einer Stelle schon bis auf einen Faden vom Stadtgraben gerückt waren. Granaten und Feuerkugeln waren 1875 Stück bis 200 Pfund schwer in die Stadt geschossen worden; die Kanonenkugeln wogen 40—80 Pfund. Wie schwach aber doch die Artillerie der damaligen Zeit war, sieht man daraus, daß die Russen auf ihren Batterien nicht mehr als 36 Kanonen und 9 Mörser gehabt hatten. Von den Stadtwällen waren 16,000 Kanonenschüsse gefallen und aus dem Schlosse 7000. Von den 1400 feindlichen Strusen waren 800 verloren, von denen 200 mit vielem Kriegs- und Mundvorrathe den Belagerten in die Hände fielen [50]. Außerdem hatten die Feinde gegen 8000 Mann vor der Stadt verloren und gegen 6000 waren auf dem Lande von den Bauern erschlagen worden, die sich überall zusammenrotteten und mit Flinten, Sensen und dergleichen bewaffnet, über sie herfielen [51]. Die Freude der Belagerer ward durch eine Seuche vermindert, welche zuerst unter den Soldaten und dann auch unter den Bürgern wüthete [52]. Der Rückmarsch der Russen längst der Düna glich einer Flucht. Sechs Tage lang zogen sie unausgesetzt Tag und Nacht fort, wobei sie eben so große Grausamkeiten verübten, als auf ihrem Einmarsche. Weiber und kleine Kinder fand man auf allen Straßen ermordet, oft halb gebraten und die Frauen mit abgeschnittenen Brüsten, Männer und Weiber an Armen und Füßen an den Bäumen aufgehängt u. s. w., der ausgesuchten Grausamkeiten nicht zu gedenken, die der Feind an einzelnen Unglücklichen ausgeübt hatte und wovon viele Beispiele aufgeführt werden [53].

Mit mehr Glück fochten die Russen in andern Theilen Livlands. Nach der Eroberung Kokenhusens hatte der Zar den Fürsten Alexei Nikititsch Trubetzkoi mit gegen 40,000 Mann nach Dorpat geschickt [54]. In der Stadt befanden sich nur 220 schwedische Soldaten, 200 Bürger und 100 schlecht bewaffnete Reiter. Auch die Stadt war schlecht befestigt und

der esthländische Gouverneur Bengt Horn bemühte sich vergebens, sie zu entsetzen. Bei seinem letzten Versuche kam er bis auf eine Meile vor Dorpat, mußte sich aber wieder zurückziehen [55]. Am 28. Juli erschienen die Russen vor der Stadt und richteten auf den Anhöhen nach der Seite von Techelfer und Pleskau Batterien auf. Eine Aufforderung zur Uebergabe wurde vom Landeshauptmann Lars Flemming zurückgewiesen. Er gerieth hiedurch in Streitigkeiten mit dem Rathe, welcher die Mittheilung des russischen Aufforderungsschreibens verlangte und zugleich sich über gewaltsames Verfahren von Seiten der Diener des Landeshauptmanns beschwerte. Hiebei scheint der wortführende Bürgermeister Wybers besonders thätig gewesen zu sein. Das an Flemming gerichtete Schreiben theilte er nicht der Bürgerschaft, sondern den beiden Aelterleuten mit, welche dasselbe genehmigten. Flemming ward dabei sehr erbittert, soll gesagt haben, das Schreiben sei von Verräthern aufgesetzt und als Wybers durch den Notaren auf eine Antwort drang, ließ er den letztern und zwei andere Rathsglieder verhaften und behielt sie zehn Wochen lang bis zum Abschluß der Capitulation gefangen. Die Aelterleute entschuldigten sich gegen den Landeshauptmann mit ihrer Unkenntniß der lateinischen Sprache, in welcher der Brief verfaßt war; die Bürger, welche auf dem Walle standen, hatten ihm auf mündliches Befragen auch schon gesagt, daß sie von dem Briefe nichts wüßten. Die übrigen Vorfälle der Belagerung sind uns nicht bekannt. Der Feind soll sich schon zum Sturme bereit gehalten haben, in der Stadt Mangel an Schießpulver gewesen und die Besatzung bis auf 140 Mann geschmolzen sein, als man am 12. October capitulirte [56]. Die Besatzung erhielt freien Abzug nach Reval, wohin der Landeshauptmann auch die gefangenen Rathsherren führen wollte, es wurde ihm aber abgeschlagen. Die Privilegien der Stadt wurden bestätigt; auch sollten die Bürger bei ihrer Religion, ihren Kirchen und Schulen erhalten werden. Der Obristlieutenant Woldemar von Ungern reichte gegen die Capitulation eine schriftliche Bewahrung ein, in welcher er sich über das Verfahren des Landeshauptmanns beklagte. Die Stadt erhielt 4400 Mann Besatzung und mußte nebst den umliegenden Bauern dem Zaren huldigen, worauf sie gelinde behandelt wurden.

Nach aufgehobener Belagerung befestigten sich die Russen in Kokenhusen und Dünaburg und schlossen am 3. November neuen Styls einen Waffenstillstand und sogar ein Bündniß mit den Polen, während die Schweden die letzten von ihnen in Litthauen besetzten befestigten Oerter, Birsen und Tykoczin, verloren. De la Gardie konnte weder von dieser Seite, noch gegen Rußland etwas unternehmen, weil seine Reiterei bei der Belagerung Rigas beinah alle ihre Pferde eingebüßt hatte und es

ni' der Anschaffung neuer sehr langsam ging. Die meisten Pferde waren nämlich während der Belagerung aus Mangel an Futter in den Fluß getrieben worden. Unterhandlungen, die unterdessen mit dem Zaren stattfanden, hatte keinen Erfolg [57]. Den Herzog von Kurland gelang es auch nicht von der Neutralität abzubringen und zum Lehnsmanne Schwedens zu machen [58]. König Karl wünschte mit Rußland Frieden und befahl dem Grafen de la Gardie nur vertheidigungsweise zu verfahren und jede Annäherung zu benutzen. Rußland mit Polen und Oesterreich zu entzweien, schien nicht schwer, denn das letztere hatte dem Zaren Hoffnung auf die polnische Krone gemacht, während sie es für sich selbst suchte. Der Wojewode von Kokenhusen, Affonasi Naschtschokin, ließ den Grafen de la Gardie zu einer Unterredung in Mitau auffordern. Da der Herzog von Kurland eine solche aber nicht ohne Zuziehung der polnischen Regierung zugeben wollte, so sandte der Graf den frühern Landgerichts-Assessor Albrecht Bülow [59], aus einem alten livländischen Geschlecht (Bern Bülow war im J. 1397 Dombechant zu Dorpat) [60], an Naschtschokin, der sich nun mit Mangel an Vollmachten entschuldigte und später nach dem Durchgange eines dänischen Couriers, der nach Moskau ging, keine Geneigtheit zum Frieden mehr zeigte. Denn Dänemark, über Schwedens Größe eifersüchtig, bereitete sich zum Kriege. Ein Gesandter Cromwels, der eine Vermittelung zwischen Rußland und Schweden versuchen wollte, konnte ebenfalls nichts ausrichten [61].

Unterdessen hatte der Krieg in Livland fortgedauert. Der Obrist Fabian Aderkas hatte im Anfange des Jahrs 1657 einen aus Kokenhusen ausgerückten Haufen von 1200 Russen geschlagen und 300 derselben erlegt, während die Russen in Esthland einfielen und bis an den Fluß Pipe in Jerwen alles verheerten [62]. Im Februar ging der Obrist Toll bei Kreuzburg im Rücken der Russen über die Düna, verwüstete den wilkomirschen Kreis und schlug bei seinem Rückzuge ein Corps Russen, das nach Kokenhusen wollte. Ein Haufen Russen, den Naschtschokin im März aus Kokenhusen aussandte, um die Schweden in ihren Quartieren zu überfallen, wurde geschlagen. Gegen Ende dieses Monats machte de la Gardie einen glücklichen Einfall ins Gebiet von Petschora und stellte sich darauf am Embach auf, um Adsel anzugreifen, welches die Verbindung zwischen Dorpat und Kokenhusen unterhielt. Der Obrist Glasenap griff am Pfingsttage die Russen, die eben mit einer Procession beschäftigt waren, unter den Mauern von Kokenhusen an und schlug sie. Der Obristlieutnant Tiesenhausen nahm zwei große Böte, welche eine Menge Handwerker mit ihren Familien aus Dorpat nach Rußland wegführen sollten. Der General Friedrich von Löwen belagerte unterdessen Adsel mit etwa

2000 Mann, hob aber auf die Nachricht von der Annäherung eines russischen Heers von 10,000 Mann unter dem Befehle des Wojewoden von Pleskau, Matwei Wassiljewitsch Scheremetjew, der für einen der besten russischen Feldherren galt, die Belagerung auf und marschirte am 18. Juni nach Walk, um den Feind zu erwarten. Da der Feind an dem Tage nicht erschien, ließ Löwen am folgenden Morgen die Pferde absatteln, als die Schweden plötzlich angegriffen wurden. Tolls Regiment wurde geworfen, allein Glasenap, Pontus de la Gardie und Christer Horn kamen mit ihren Regimentern zu Hülfe, Löwen griff das Hauptheer an und schlug es nach einer mehrstündigen tapfern Gegenwehr vollkommen. Die Russen verloren 1500 Mann, außer denen die später von den Bauern in den Wäldern umgebracht wurden, viele Fahnen und Standarten und beinah ihre ganze Bagage. Scheremetjew ward verwundet und gefangen und starb bald darauf trotz einer sorgfältigen Pflege zu Wolmar, wo er in der Kirche begraben wurde [63]. Löwen ging wieder vor Adsel, verließ es aber auf ein falsches Gerücht von dem Anzuge der Russen bald wieder. Die livländischen Landräthe, die am 14. August 1657 zu Schujen zusammen kamen, beschlossen zur Fortführung des Kriegs von zwei Pflügen sofort einen bewaffneten Mann zu stellen, mit welchen unter Befehl der vom Adel aus seiner Mitte gewählten Anführer, Rujen, Wolmar, Wenden, Treiden, Hilchensfähr und die Uebergangspunkte an der Sedde und Aa besetzt werden sollten. Bei dringenderer Gefahr sollte ein allgemeines Aufgebot aller waffenfähigen Männer jeglichen Standes erfolgen und wer sich dazu nicht einfinde, von den übrigen geplündert und verjagt werden. De la Gardie schlug indessen ein Corps Russen bei Pernau und rückte vor Dorpat, konnte aber nichts ausrichten und ging nach Wittenstein in der Absicht, nach Narwa zu marschiren. Auf die Bitten der Livländer ließ er aber Löwen zur Bedeckung des Landes zurück und marschirte nur mit den übrigen Truppen nach Narwa, ließ indessen Löwen mit dem größten Theil der seinigen zu sich stoßen und fiel mit 3000 Mann ins Pleskausche ein. Auf das Anrücken einer überlegenen russischen Macht zog er sich zurück und seine Nachhut wurde noch vor dem Uebergange über die Narowa geschlagen, wobei der Obrist Leonhard Vietinghof und die Majore Helwig Wrangel und Brakel und andere tapfere Officiere umkamen. Der Graf zog sich bis Reval zurück und Alles flüchtete. Die Russen verwüsteten Wierland, verbrannten die schönen Kirchen zu Jewe, Maholm und Luggenhusen und zogen sich wieder über die Narowa zurück [64]. Inzwischen wurde in Livland ein Einfall der kokenhusenschen Besatzung ins wendensche zurückgeworfen, desgleichen wurden die Russen auch bei Marienburg und bei Erla geschlagen. Auf

Naschtschokins Vorstellungen war ein Heer von 30,000 Mann an der Düna, wohl bei Druja, versammelt worden. Als aber der Vortrab in Livland einrückte und die Verwüstungen der damals in den drei Ostseeprovinzen herrschenden Pest inne ward, zog er sich zurück. Viele tausend Menschen soll sie damals hinweggerafft und Riga, Reval und Kurland eines großen Theils ihrer Bevölkerung beraubt haben[65].

Während de la Gardie im Norden beschäftigt war, ging der litthauische Feldherr Gonsiewsky zwischen Riga und Kokenhusen über die Düna, schonte die Bauern, die er zu gewinnen hoffte, stellte die Schanze bei Kirchholm wieder her und griff die Koberschanze in der Nähe Rigas an. Obwohl seine Truppen daselbst von dem Obristlieutnant Albedyll geschlagen wurden und 500 Mann verloren, nahm er Ronneburg und Wolmar und bestürmte Pernau, wurde aber mit Verlust zurückgeschlagen und zog sich endlich nach der Düna zurück, da Naschtschokin sich mit seinem Unternehmen und namentlich der Besetzung der Städte unzufrieden erklärte, weil Livland dem Zaren gehöre. Er wandte sich nun mit seiner ganzen Macht gegen Riga, dessen Besatzung größtentheils durch die Pest aufgerieben war. Der König schickte aber von Wismar aus zweitausend Mann nach Riga und die Polen wurden in mehreren Ausfällen geschlagen; sie konnten bis zu Ende des Jahrs nichts ausrichten.

Unterdessen hatte Dänemark mit Polen am 18. Juli ein Bündniß geschlossen[66]. Das Glück der Waffen war Karl X. trotz seiner persönlichen Tapferkeit untreu geworden und die Dänen und Holländer forderten den Zaren auf, sich Rigas und Revals zu bemächtigen, wozu sie ihm Unterstützung versprachen. Den Schweden war daher sehr an einem Frieden mit Rußland gelegen. Ihre an den Zaren abgeschickten Gesandten zeigten ihm am 4. October schriftlich an, daß die Polen ihre Krone dem habsburgschen Hause versprochen hätten und der König war bereit dem Zaren die Titel von Litthauen und Weißrußland zu überlassen; in Betreff der Titel: Herr des Ostens, Westens und Nordens, sollte der Zar nur versichern, daß sie sich auf keine schwedische Besitzung bezögen; der Zar schickte daher die österreichischen Gesandten aus Moskau weg und benahm sich gegen die schwedischen Gesandten, welche bisher noch immer in Moskau gefangen gehalten wurden, freundlicher als zuvor. Obwohl aber die dänische Hülfe nicht von Belang war, denn die Dänen erlitten lauter Niederlagen, und Rußlands Eroberungen in Polen weit wichtiger waren als die in Livland, die man um den Preis eines Bündnisses mit Schweden wohl aufgeben konnte, so kam dennoch zwischen Rußland und Schweden kein Frieden zu Stande[67]. Dänemark zwang der heldenmüthige Karl durch einen Winterzug über die Belten zum röskilder Frieden (am

26. Febr. alten Styls 1658), durch welchen die an Schweden unmittelbar gränzenden Provinzen Haland, Schonen, Bleckingen, Bahus, das Amt Drontheim und Bornholm demselben abgetreten wurden und es auch noch für alle seine Unterthanen und selbst für die Waaren derselben in fremden Schiffen die Zollfreiheit im Sunde erhielt [68]. Mit Polen wurden Unterhandlungen angefangen, zu denen auch der Graf de la Gardie zugezogen wurde, und ein Waffenstillstand ward geschlossen. König Karl verlangte die Abtretung von Kurland oder wenigstens die Anwartschaft darauf, nach dem Erlöschen des herzoglichen Hauses [69]. Die Russen belagerten im März Jamburg mit 5000 Mann unter dem Generalen Chowansky. Schon hatte der schwedische Befehlshaber aus Mangel an Munition kapitulirt und sollte binnen sechs Stunden den Ort räumen, als General Horn aus Narwa über die Russen herfiel und sie fortjagte. Auch Narwa und Nyenschanz wurden von ihnen vergeblich angegriffen. Unterdessen hatte König Karl seinen Gesandten in Moskau friedliche Instructionen geschickt und Chowansky erklärte am 22. April, daß er Befehl habe, einen Waffenstillstand zu schließen und seine Truppen nach Hause zu führen. Am folgenden Tag wurde der schwedische Waffenstillstand durch den Obristlieutenant Bock und den Obristwachtmeister Budberg abgeschlossen [70]. Als man in Moskau den dänischen Frieden erfuhr, wollte man mit den schwedischen Gesandten in Unterhandlung treten; dieselben verlangten aber zuförderst in Freiheit gesetzt und in ihr Vaterland entlassen zu werden. Dies wurde ihnen gestattet. Am 28. April wurden sie aus dem Hause, in welchem sie gefangen gehalten wurden, entlassen und mit Pracht in einen Palast beim Kreml, den die kaiserlichen Gesandten bewohnt hatten, geführt. Am folgenden Tage berief man sie in den Kreml und verabredete mit ihnen, daß sie nach Narwa reisen und sich daselbst mit den neuerdings vom Könige ernannten Commissarien zu den Friedensunterhandlungen vereinigen sollten; daß die Unterhandlungen sodann am 15. Juni an der Plüssa, einem Nebenstrom der Narowa, anfangen und während ihrer ganzen Dauer und noch vier Wochen darüber von einem Waffenstillstande begleitet sein sollten. Die Gesandten reiseten sodann fort und begaben sich zu Sapska, 10 Meilen von Narwa, zu Schiffe. Kaum waren sie abgereist, als ein reitender Bote vom Zaren dort angekommen sein soll, um sie zurückzuholen, wie man glaubte auf Veranlassung des Wojewoden Naschtschokin, der, obwohl bevollmächtigt mit ihnen zu unterhandeln, die Fortdauer des Kriegs gewünscht zu haben scheint. Der anberaumte Termin wurde von den Russen nicht eingehalten. Selbst nachdem die Unterhandlungen mit den Polen abgebrochen worden, zeigten sich ihre Gesandten noch nicht und wollten den Gang des neu entbrannten

-nischen Kriegs abwarten. Eben um dieses Kriegs willen wünschte der König wenigstens einen Stillstand auf einige Jahre. Im Falle definitiver Friedensunterhandlungen sollten die schwedischen Gesandten den Russen, um sie mit den Polen ganz zu veruneinigen, die vom Könige noch in Preußen besetzten Städte anbieten, ihrem Herrn aber Livland, Kurland und Semgallen nebst einem Landstriche bei Kerholm gegen das weiße Meer zu, ausbedingen. Von seinen frühern hochfliegenden Planen war also Karl Gustav sehr zurückgekommen, dachte aber doch immer an die Befestigung der schwedischen Herrschaft an der Ostsee. Die russischen Gesandten legten den schwedischen allerlei Schwierigkeiten in den Weg und erhoben stets über neue Incidenzpunkte Streit. Den zu den Unterhandlungen anberaumten Ort verwarfen sie und es wurde endlich dazu Wallisar, zwischen Narwa und Neuschloß, ausersehen. Erst am 17. November fingen die Unterhandlungen an. Schwedischerseits wurden sie vom Reichsrathe Bielke und dem Assessor Philipp Krusenstierna, die aus Moskau zurückgekommen waren, nebst den vom Könige später ernannten Commissarien, dem esthländischen Gouverneuren Bengt Horn und dem Hofrathe Silferstierna geführt. Die russischen Gesandten traten anfangs mit ungemessenen Forderungen, sogar Riga, Reval und Narwa verlangend, auf und ließen nach langen Streitigkeiten zwar Einiges davon ab, verstanden sich am Ende aber nur zu einem zwanzigjährigen Waffenstillstande, den die Schweden auf drei Jahre abkürzten, der aber den Russen vorläufig ihre livländischen Eroberungen ließ. Vom 20. December 1658 bis zu demselben Tage des Jahrs 1661 sollte er dauern[71].

Unterdessen lagerte der litthauische Feldherr Gonsiewsky noch immer in der Nähe Rigas und schnitt ihm alle Zufuhr ab. Der tapfere Gouverneur von Riga, Helmfeld, überfiel in der Nacht vom 6. auf den 7. Januar 1658 einen Theil seiner Truppen, die über der Düna unweit der Koberschanze standen, verbrannte ihr Lager und trieb sie in die Flucht. Unter ihm befehligten bei dieser Waffenthat Albedyll und Rosen die Reiterei und Philipp Saß das Fußvolk. Die bei Neuermühlen stehenden Litthauer flohen gleichfalls. Die Belagerung von Pernau mußte nach einer tapfern Vertheidigung des Befehlshabers Fabian Aderkas am 1. Februar aufgehoben werden. Dagegen eroberten und verbrannten die Litthauer am 25. Januar Oberpahlen. Nachdem aber die Schweden Treiden eingenommen hatten, zog sich Gonsiewsky mit einem Theile seiner Truppen nach Kurland zurück. Seine übrigen Soldaten warfen sich in Wolmar und Ronneburg; Helmet und Ermes steckten sie in Brand, besetzten aber das erstere bald wieder, von wo sie der Obrist Glasenap am 25. Mai vertrieb und das Schloß sprengte, das seitdem in Ruinen steht.

Naschtschokin nahm nach einer mehrwöchentlichen Belagerung Marienburg, wo die Pest nur noch 26 Vertheidiger übrig gelassen hatte [72].

Der König rief nun den Grafen de la Gardie ab und ernannte zu seinem Nachfolger den Feldmarschall Grafen Robert Douglas, dem jener die Verwaltung übergab. Während der Graf zu diesem Zwecke von Riga nach Reval reiste, versuchte der polnische Commandant von Wolmar, ihn unterwegs zu überfallen, wurde aber vom Generalen Löwen bei Lemsal aufs Haupt geschlagen. Naschtschokin, welcher anfangs die Schweden von einem Angriffe auf Wolmar und Ronneburg hatte abhalten wollen, unter dem Vorwande, diese Städte seien in den russischen Waffenstillstand eingeschlossen, ließ nun den Schweden sagen, er werde sich ihnen nicht widersetzen, worauf Douglas am Anfange des Augusts beide Oerter nach einer kurzen Belagerung durch Capitulation nahm [73]. So war also Livland die lästigen Polen wieder los und Douglas war schon nach Litthauen gerückt, als er vom Könige Befehl bekam, sich des Herzogs von Kurland, der die Neutralität nicht gehalten haben sollte, zu bemächtigen und das Herzogthum zu besetzen. Dies Alles geschah im Herbste 1658 und der Krieg zog sich nach Kurland, wird daher auch bei der Geschichte dieser Provinz ausführlicher zu erzählen sein. Da aber der dortige Adel von den Schweden nichts wissen wollte, so konnten sich dieselben auch nicht in Kurland halten und mußten es im Herbst des folgenden Jahrs wieder räumen [74]. Schweden hatte unterdessen mit Dänemark und Holland zu kämpfen, und auch der Kurfürst von Brandenburg hatte sich feindselig gezeigt, seitdem Karl Gustav seine Eroberungen in Polen nicht hatte halten können. Dieser Fürst hatte schon im J. 1658 den Grafen Magnus de la Gardie, den Bengt Oxenstierna, Karl Schlippenbach und Andreas Gyldenkloff zu seinen Bevollmächtigten zu den Friedensunterhandlungen mit Polen ernannt [75]; allein seine Ansprüche auf Kurland, für welches er höchstens 600,000 Reichsthaler oder Landstriche in Schamaiten oder Pomerellen geben wollte, hatten das Friedenswerk bis jetzt gehindert. Erst nach einer großen Niederlage, die die Schweden am 28. November 1659 in Fühnen erlitten, stand er von Kurland ab. Vergebens suchte Oesterreich die Polen zu bewegen, Livland noch einmal anzugreifen. Die Unterhandlungen wurden im Kloster Oliva, eine Meile von Danzig begonnen [76]. Auch dem Zaren schrieb der König am 27. März 1659 und forderte ihn zu Friedensunterhandlungen auf. Dieselben begannen am 25. September zu Thomsdorf, zwischen Riga und Kokenhusen, und wurden nach Pähastekülle, einem Dorfe des jetzigen Kronguts Ajakar, bei der sog. langen Brücke am Embach verlegt. Die Russen wollten anfangs ihre Eroberungen in Livland behalten und au-

ßerdem noch Ingermannland und Karelien zurückbekommen. Dann ließen sie vom schwedischen Karelien und von einem Theile Ingermannlands ab und boten für die livländischen Städte eine Summe Geld, so wie auch ein Bündniß gegen Polen. Als die Schweden das nicht annahmen, eilte Raschtschokin, der sich gern in der Befehlshaberschaft der livländischen Städte so lange als möglich erhalten wollte und dem es daher am Frieden nicht gelegen war, die Verhandlung abzubrechen und man begnügte sich damit, den wallisarschen Stillstand aufs neue zu bestätigen. Raschtschokin wollte auch den schwedischen Bevollmächtigten nicht gestatten, mit der neuen Urkunde nach Moskau zu reisen [77].

In dieser Lage befanden sich Schwedens auswärtige Angelegenheiten, als Karl X. noch im blühenden Mannesalter nach einer kurzen Krankheit am $^{13}/_{23}$. Februar 1660 starb [78]. Er besaß den Unternehmungsgeist, die Thatkraft und die militärischen Talente des Wasaschen Geschlechts, wurde, wie sich der bekannte schwedische Historiker Lagerbring ausdrückt, in Schweden verehrt und fast im ganzen übrigen Europa gefürchtet. Allein seine Eroberungssucht verleitete ihn zu Unternehmungen, die die Kräfte seines Reichs überstiegen und erschöpften. Polen, Rußland, Brandenburg, Oesterreich, Dänemark und Holland verbanden sich gegen ihn und rangen ihm seine Eroberungen wieder ab. Trotz des Widerstrebens der kaiserlichen, holländischen, brandenburgischen und dänischen Gesandten, kam am 23. April (3. Mai) 1660 zu Oliva der Frieden mit Polen, dem Kaiser und dem Kurfürsten von Brandenburg zu Stande. Der König von Polen entsagte für sich und seine Erben allen Ansprüchen auf die schwedische Krone, so wie auf Livland diesseits und jenseits der Düna, die Insel Runö, Esthland und Oesel, jedoch mit Ausnahme des südöstlichen Livlands mit Dünaburg, Rositten, Lutzen und Marienhausen. Schweden hingegen gab Kurland und Pilten auf, versprach den Katholiken in Livland die freie Religionsübung und entsagte den mit dem Kurfürsten von Brandenburg geschlossenen, für ihn drückenden Verträgen, so wie seinen Eroberungen in Preußen. Es befand sich also ganz auf demselben Punkte, wie vor Karl Gustavs glänzenden, aber unfruchtbaren Unternehmungen. Die Verwandlung des 26jährigen Waffenstillstandes in einen beständigen Frieden war der einzige Gewinn [79]. Am 27. Mai 1660 wurde zu Kopenhagen auch zwischen Dänemark und Schweden Frieden geschlossen, wobei der röskilder Frieden mit einigen Modificationen erneuert wurde und nur Bornholm gegen eine Entschädigung den Dänen zurückgegeben werden mußte. Am 30. März waren russische und schwedische Gesandte zu Kardis, einem adligen Hofe des Kirchspiels Lais, in einem kleinen hölzernen Hause zusammengekommen, das bis zum letzten Viertel des 18.

Jahrhunderts gestanden hat, wo es auf Befehl des Erbherrn, des Baron Karl Gustav v. Rosen, abgerissen wurde. Die Russen wiederholten ihre früheren Forderungen und am 6. Mai ging man unverrichteter Sache auseinander [80]. Im August wurden 2000 Mann Schweden aus Preußen nach Livland geführt und in Riga, Pernau und Wolmar verlegt [81]. Im Januar des folgenden Jahrs erschien eine russische Gesandtschaft [82] zu Stockholm, zwei Monate darauf trafen die frühern Gesandten in Kardis wieder ein und knüpften am 23. März mit den ebenfalls dahin zurückgekommenen Schweden, deren vornehmster Bengt Horn war, neue Unterhandlungen an. Die Schweden forderten außer der Abtretung Livlands noch das russische Karelien und Lappland, Kargopol und eine Million Speciesthaler, als Ersatz für Kriegsschäden. Obgleich die Russen noch in einem nachtheiligen Kriege mit Polen begriffen waren, so wollten sie doch hievon nichts hören und anfangs nur einige unbedeutende Oerter, als aber die Schweden von Karelien abließen, Dorpat abtreten. Die schwedischen Gesandten rüsteten sich also zur Abreise. Die russischen verlangten Aufschub, bis zur Erhaltung neuer Verhaltungsbefehle. Als man am 7. Mai wieder zusammenkam, erklärten die letztern anfangs nichts abtreten zu können, begaben sich aber dennoch zuerst Kokenhusens und des Neuschlosses, am folgenden Tage Marienburgs und endlich Neuhausens, wollten aber diese Städte bis zum Abschlusse des wallisarschen Stillstandes noch behalten. Endlich gaben sie auch auf diesen Punkt nach, wogegen die Schweden von ihrer Entschädigungsforderung nachließen, als sie den zwischen Polen und Rußland geschlossenen Frieden erfuhren. Am 21. Juni wurde der Frieden geschlossen und der teusinasche und stolbowasche Friedensschluß bestätigt, so daß im Besitzstand beider Staaten nichts geändert wurde. Alles Geschütz, Schießbedarf, Glocken, Kirchenschmuck, Schriften und Bücher, die sich in den livländischen, von den Russen zu räumenden Städten und Oertern vorfanden, sollten zurückgelassen werden. So blieben in Kokenhusen allein 21 Kanonen, 143062 Pfund schwer, zum Theil mit des Zaren Joann Wassiljewitsch Namen versehen [83]. Aerzte, Dienstleute und Handwerker sollten ungehindert durch Schweden nach Rußland gehen können, eine Bedingung, welche Rußland gewöhnlich bei allen Friedensschlüssen machte. Den Kaufleuten wurde in den beiderseitigen Ländern freier Handel und Privatgottesdienst in ihren Häusern erlaubt. Neue Kirchen sollten sie nicht bauen dürfen, doch behielten die Russen die ihrigen in Reval [84]. Naschtschokin räumte nun die livländischen Festungen und zog nach Litthauen, wo er am 24. October in einem Gefechte gefangen genommen wurde und bald darauf starb [85].

Durch diese Friedensschlüsse wurde die Ruhe des Nordens auf vierzig Jahre wieder hergestellt.

B. Geschichte Livlands unter Karl XI. und XII. von dem Olivaer und Kardiser bis zum Nystädter Frieden. 1661—1721.

Kapitel IV.

Fortbildung des Landrechts durch die schwedische Gesetzgebung in Civil-, Polizei-, Verwaltungs- und Kirchensachen unter den Königen Karl XI. und XII.

Die Geschichte des nun folgenden halben Jahrhunderts, während dessen Liv- und Esthland sich noch unter schwedischer Herrschaft befanden, ist in den ersten vierzig Jahren reine Verwaltungsgeschichte. Die schwedische Regierung setzte ihre frühern Bestrebungen in dieser Hinsicht fort, gab ihnen aber leider seit der Mündigkeit Karls XI. eine für die Provinzen verderbliche Richtung, die den Samen der Unzufriedenheit und des gegenseitigen Mißtrauens ausstreute, die Vernichtung der livländischen Landesverfassung herbeiführte und endlich der schwedischen Regierung in dem von ihr ungerechter und grausamer Weise verfolgten Patkul den gefährlichsten Gegner erweckte. Sein politischer Scharfblick und seine heldenmüthige Ausdauer, verbanden sich mit Peters des Großen Riesengeiste zur Befreiung der Ostseeprovinzen vom unerträglich gewordenen schwedischen Joche und setzten sie auch, obgleich erst nach ihres Urhebers Tode, durch.

Die äußerst zahlreichen Verordnungen der Könige, bald mit bald ohne Zustimmung der Reichsstände, in der Form von Statuten (Stadgas), Plakaten, Befehlen oder Instructionen und Reglements für einzelne Behörden oder endlich von Resolutionen, Erklärungen und Briefen auf einzelne Anfragen und Vorstellungen erlassen, umfassen nebst den Patenten und Plakaten der Generalgouverneure und anderer Befehlshaber, die gesammte damalige Justiz und Verwaltung, nämlich das Civil-, Criminal-, Proceß-, Polizei-, Verwaltungs- und Kirchenrecht. Bei der großen Mannigfaltigkeit ihres Inhalts würde eine chronologische Aufzählung derselben den Zusammenhang der Materien zerreißen. Außerdem kennen

wir auch die äußere Veranlassung und die Entstehungsgründe dieser Verordnungen nicht; eine genetisch chronologische Entwickelung derselben ist also unmöglich. Um eine klare Uebersicht zu gewinnen, müssen wir also den Gegenstand nach Materien theilen, wodurch nicht nur den umfassenderen, sondern auch den kürzern, specielle Fragen berührenden Verordnungen ihr Recht widerfahren wird. Mehrere Gegenstände umfassende Gesetzesvorschriften werden wir also an verschiedenen Orten vortragen. Wir werden uns hiebei aber auf diejenigen Verordnung beschränken, deren practische Anwendung in unseren Ostseelanden schon während der schwedischen Beherrschungszeit wenigstens zu vermuthen ist. Bekanntlich hat das schwedische Recht später daselbst und namentlich in Livland eine ausgedehntere Anwendung gefunden und das nach dem Erscheinen verschiedener, gegen Ende dieses Zeitraums veranstalteter Sammlungen schwedischer Verordnungen in deutschen Uebertragungen. Die älteste noch sehr unvollständige ist die unter dem Titel livländische Landesordnungen im Jahre 1673 von Heinrich Bessemesser herausgegebene; vollständiger sind die Nöllerschen Sammlungen von den Jahren 1690 und 1705, welche nicht nur die speciell für Livland gegebenen Verordnungen, sondern auch allgemeine Reichsgesetze, aber auch viele nur auf andere Landestheile bezügliche oder an einzelne Beamten gerichtete und daher in Livland ganz unanwendbare Erlasse enthalten. Außerdem erschien ebenfalls bei Nöller eine von zwei Mitgliedern des livländischen Hofgerichts und auf den Wunsch des Generalgouverneuren Grafen Dahlberg veranstaltete Uebersetzung des schwedischen Stadt- und Landlags nach der stockholmer Ausgabe von 1702 mit einem Anhange von Verordnungen und einer Menge Anmerkungen, die ebenfalls aus Gesetzesvorschriften, königlichen Briefen, Resolutionen n. s. w. gezogen sind. Von diesem Gesetzbuche konnte der Text natürlich keine Gültigkeit erlangen, wohl aber die Anmerkungen, da sie auf königlichen Erlassen beruhten, obwohl dieselben zum Theil nur an einzelne schwedische Behörden gerichtet sind und daher in Liv- und Esthland höchstens analogisch benutzt werden konnten. Die Gewohnheit, sowohl die Nöllerschen Landesordnungen, als die Noten zum Landlag lediglich nach der Seitenzahl zu citiren, ohne sich um die Gültigkeit der darin angezogenen Quellen zu kümmern, hat nicht wenig zur Einschwärzung des schwedischen Rechts in die livländische Gerichtspraxis beigetragen. Allein dies konnte erst nach dem Erscheinen beider Werke, also während der russischen Beherrschungszeit geschehen. Bis dahin scheinen die in den Noten zum Landlag angeführten Verordnungen und Erlasse in Livland unbekannt geblieben zu sein, mit Ausnahme der königlichen Briefe an das dörptsche Hofgericht oder an sämmtliche Hofgerichte.

Wir werden sie also hier nicht berücksichtigen, desgleichen auch nicht die in der Nöllerschen Sammlung enthaltenen und in unseren Ostseeprovinzen offenbar nicht anwendbaren, sowie die nur in Schmedemanns schwedischem Institienwerke befindlichen Verordnungen. Die letzteren können schon ihrer Sprache wegen nicht in die Praxis gedrungen sein, obwohl dies Werk im hofgerichtlichen Berichte vom 22. April 1727 und im Urtheile vom 17. Februar 1783 eine für Livland gültige Rechtsquelle genannt wird. Indessen bleibt der Versuch, das während der schwedischen Beherrschungszeit wirklich gültige Recht zu ermitteln, ein sehr schwankender und selbst die Durchforschung unserer gerichtlichen Archive würde nur ein ungewisses Resultat liefern, da die Praxis eines nicht vollen Jahrhunderts nicht alle möglichen Fälle erschöpfen konnte.

In Bezug auf Esthland ist noch zu bemerken, daß abgesehen von den speciell für dasselbe erlassenen oder daselbst publicirten Verordnungen, sehr wenige und bei weitem nicht alle die im Jahre 1777 von Derling herausgegebenen, in Esthland practische Giltigkeit erlangt haben[86]. Das für diese Provinz um die Mitte des 17. Jahrhunderts compilirte Ritter- und Landrecht genügte wohl dem Bedürfnisse und stellte den Neuerungen einen mächtigen Damm entgegen.

Wir betrachten zuerst das Civilrecht. Die Bemühungen der schwedischen Regierung um die Regelung des Vormundschaftswesens sind schon oben (Kapitel I.) angeführt worden. Im Jahre 1669 erließ die königliche Regierung mit Zustimmung der Reichsstände eine Vormundschaftsordnung, deren Befolgung den Landgerichten durch eine königliche Verordnung vom 20. December 1694 § 17 ausdrücklich vorgeschrieben wurde und die zum Theil auch in die esthländische Landwaisenordnung vom Jahre 1724 übergegangen ist. Sie ist viel vollständiger, als die früher in Livland vorhanden gewesenen. In ihren Grundzügen stimmt sie mit dem esthländischen Ritter- und Landrechte überein, enthält aber doch manches Eigenthümliche. Die Vormundschaft tritt nicht erst mit dem Tode des Vaters, sondern auch mit dem der Mutter ein, indem der Vater dann Vormund seiner Kinder für das mütterliche Vermögen wird[87] und so wie die Mutter, von der jährlichen Rechenschaftsablegung befreit ist. Auch muß der Vater so gut wie andere Vormünder die Verwandten zu Rathe ziehen[88]; sie erhalten auch ein Exemplar des Inventars, ihnen wird von den Vormündern Rechenschaft abgelegt und ohne ihre Genehmigung dürfen Pupillen-Capitalien nicht angegriffen werden[89]. Sie bilden also eine Art Obervormundschaft und nur in Ermangelung derselben tritt die Behörde ein; — eine Einrichtung, die dieser Verordnung eigenthümlich ist. Die Verwandten haben auch die Bestellung de

Vormünder bei dem vormundschaftlichen Gerichte auszuwirken[90]. Als solche Gerichte fungirten in Livland bis zum Jahre 1694 besondere Landwaisengerichte, welche aber in diesem Jahre aufgehoben und ihre Geschäfte den Landgerichten unter Oberaufsicht des Hofgerichts zugewiesen wurden[91].

Die testamentarische Bestellung der Vormünder wird als vorhanden angenommen, sobald erwiesen werden kann, daß die Eltern die bestimmte Absicht gehabt haben, ihren Kindern gewisse Personen zu Vormündern zu verordnen[92]. Der Vater, der zur zweiten Ehe schreitet, muß über das mütterliche Vermögen der Kinder ein Inventar in Gegenwart der nächsten Verwandten mütterlicher Seite errichten[93]. Schreitet aber die Mutter zur zweiten Ehe, so hört sie auf Vormünderin zu sein, muß den Kindern ihr väterliches Erbtheil auskehren und ist blos in wichtigen Fällen zu Rathe zu ziehen[94], während sie nach dem esthländischen Ritter- und Landrechte nur Mitvormünder bekömmt. Sie ist auch berechtigt, die Vormünder zur pflichtmäßigen Verwaltung des Vermögens anzuhalten und nöthigen Falls vor Gericht zu verklagen[95]. In Ermangelung der Eltern sind die nächsten Verwandten und zwar eben so viel von Seiten des Vaters als von Seiten der Mutter Vormünder; sind auch solche nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht zwei rechtliche Männer dazu zu verordnen[96]. Die Vormundschaft ist nur fähigen Personen und wo möglich Standesgenossen des Pupillen anzuvertrauen, auch sollen die Vormünder wenigstens eben so viel im Vermögen besitzen, als ihre Mündel. Jedoch wird bei Verwandten und bei Personen von anerkannt unbescholtenem Wandel hievon abgesehen. Der Vormund muß im Lande besitzlich und wo möglich in demselben Gerichtsbezirke angesessen sein und darf weder Gläubiger noch Schuldner des Mündels, noch mit ihm in einem Rechtstreite begriffen sein[97]. Wichtige Aemter, Schwächlichkeit, hohes Alter, Armuth, eine zahlreiche Familie und die frühere Uebernahme von zwei Vormundschaften oder einer von großer Weitläufigkeit gelten für Entschuldigungsgründe[98]. Die Vormünder haben das Züchtigungsrecht über ihre Mündel[99]. Gleich bei Uebernahme der Vormundschaft haben die Vormünder ein Inventarium über das Gesammtvermögen des Pupillen aufzunehmen, wovon ein Exemplar an die Vormundschaftsbehörde geht, widrigenfalls sie sofort als verdächtig entfernt werden[1]. Baares Geld ist gegen genügende Realsicherheit auf Renten anzulegen. Der Vormund darf es auch selbst, aber gegen gleiche hohe Zinsen und gleiche Sicherheit und nur unter gerichtlicher Bestätigung benutzen[2]. Zum Verwalter, namentlich von Landgütern, darf er Niemanden ohne Bürgschaft oder wenigstens ohne juratorische Caution annehmen, widrigenfalls er für ihn verantwortet[3]. Von den Capitalien darf nichts

ausgegeben werden, ausgenommen zur Erziehung des Mündels, wenn er besondere Anlagen zeigt [4]. Werthvolle und nicht verzehrbare Sachen, besonders aber Immobilien, sind nicht ohne Noth und ohne gerichtliche Erlaubniß zu veräußern [5]. Pupillensachen darf der Vormund nicht für sich selbst erstehn [6]. Die Vormünder sind nur für Schaden verpflichtet, der durch ihr Versehen entsteht [7] und erhalten etwanigen Verlust, sowie die Kosten, die ihnen aus der Verwaltung der Geschäfte des Mündels zuwachsen, ersetzt und außerdem 5% von dem jährlichen Einkommen als Renumeration [8], — eine gewiß sehr weise Anordnung. Der Vormund, der seine Pflichten versäumt, ist zu entfernen [9]. Nach Beendigung der Vormundschaft hat der Vormund eine Generalrechenschaft abzulegen. Klagen des Mündels aus der geführten Verwaltung muß er binnen Jahr und Tag nach Beendigung der Vormundschaft anstellen [10].

Ueber andere Theile des Familienrechts besitzen wir aus der schwedischen Zeit keine umfassende Verordnungen. Ueber das Eherecht finden sich Bestimmungen in der schwedischen Kirchenordnung, von der unten beim Kirchenrechte die Rede sein wird. Das Güterrecht der Eheleute ward in Livland dadurch abgeändert, daß gegen Ende dieses Zeitraums die subsidiärische Befolgung des schwedischen Rechts angeordnet ward [11], obwohl die einheimischen Quellen gerade in dieser Materie hinreichen und das schwedische Landrecht auf einem ganz verschiedenen Principe beruht, nämlich auf der particulären Gütergemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft [12]. So fanden also auch mehrere Verordnungen über die gegenseitige Haftung der Ehegatten für ihre Schulden in der Praxis Eingang. Nach denselben war die Frau gehalten, während der Ehe eingegangene Schulden (zu welchen auch die zur Ausrichtung der Hochzeit gemachten gerechnet wurden,) zu einem Drittel sogar aus ihrem unbeweglichen Erbe zu bezahlen, wenn die Mobilien und die Errungenschaft dazu nicht hinreichten. Für Schulden des Mannes, die aus Missethaten, Spiel oder Verschwendung herrührten, brauchte die Frau auf keine Weise, auch nicht mit der Errungenschaft und den Mobilien zu haften; allein die zur Zeit der Execution und der Güterabtretung fälligen Einkünfte von den Erbgütern sollten in jedem Falle zur Bezahlung auch solcher Schulden verwandt werden [13]. Das Princip der ehelichen Vormundschaft wurde aufrecht erhalten, doch mit der Beschränkung, daß die Zustimmung des Mannes zu Veräußerungen auf den Todesfall von der Obrigkeit supplirt werden dürfte [14].

Ueber das Personenrecht finden sich keine und über das Sachenrecht nur sehr wenige Bestimmungen. Was über den Besitz vorkömmt, stimmt mit dem gemeinen Rechte überein oder gehört in die Proceßlehre oder in

das Polizei- und Criminalrecht. Dagegen stammt aus der schwedischen Beherrschungszeit die gerichtliche Ingrossation oder Verprotokollirung der Pfandverschreibungen, sowie von Sequestern auf ein Immobile [15], was seit dem Jahre 1642 in den Landgerichten, bei den Magisträten noch viel früher vorkommt [16]. Durch die Ingrossation wird eine Privathypothek an einem Immobile zu einer öffentlichen erhoben und als eine solche wird nur die gehörigen Orts und zur rechter Zeit ingrossirte Hypothek anerkannt [17]. Die ingrossirte Hypothek hat einen Vorzug vor allen nicht ingrossirten. Verschieden von diesem durch zweiseitigen Vertrag erworbenen Pfandrechte war das mit Besitz verknüpfte unfreiwillige Pfandrecht, die sogenannte Immission [18], durch welche dem Gläubiger, der ein rechtskräftiges Urtheil für sich hatte, aus dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners nach einer gesetzlichen Taxe so viel zugeschlagen und zur Nutzung eingewiesen wurde, als zur Deckung der Zinsen seiner Forderung erforderlich war. Der Immissar blieb im Besitz, auch wenn seine Forderung streitig war, bis über dieselbe erkannt und er etwa aus dem Besitze gerichtlich wieder ausgewiesen wurde [19]. Er durfte die Ingrossation seines gerichtliche Pfandrechts fordern und stand dann dem öffentlichen Hypothekar gleich [20]. Binnen Jahr und Tag war der Exmissar berechtigt, die Immissionsobjecte wieder einzulösen [21]. Geschah dies nicht, so durfte der Immissar entweder im Besitz bleiben, oder auf öffentliche Versteigerung antragen, und wenn sich kein Kaufliebhaber meldete, das Immissionsobject nach gerichtlicher Schätzung käuflich an sich bringen [22]. War die Bezahlung auf irgend eine Weise erfolgt, so hatte der competente Richter auf geschehene Anzeige dieselbe in Gegenwart des Exmissars förmlich aufzuheben [23]. Das Nähere über den Modus der Immission gehört in die Lehre von der Erfüllung der Urtheile.

Ueber das Obligationenrecht finden sich auch nur wenige Bestimmungen und zwar größtentheils in den königlichen Zinsplakaten vom 14. November 1666 und 16. December 1687, welche sowohl in Liv- als Esthland practische Geltung erhielten [24]. Zahlungen sollten in derjenigen Münze geleistet werden, in der die Schuld contrahirt worden [25]. Moratorien durften unter Umständen vom ordentlichen Richter wider den Willen einzelner, in der Minderzahl befindlicher Gläubiger ertheilt werden [26], vom Generalgouvernement auch ohne der Gläubiger Einwilligung auf höchstens drei Monate, doch nur in einzelnen Schuldsachen nach Versuch gütlicher Auseinandersetzung und bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit des Schuldners [27]. Der Zinsfuß ward für die vertragsmäßigen Zinsen anfangs auf acht [28], dann aber auf sechs [29] Procent festgesetzt. — Was darüber ausbedungen wurde, war nicht klagbar und wurde, wenn es schon

bezahlt worden, als Capitalabtrag angesehen [30]; überdies wurde der Darleiher auch noch mit dem Verluste des Capitals bestraft, und war der ausbedungene Vortheil so hoch, daß der Schuldner binnen kurzer Zeit das Doppelte zu erstatten hätte, so verlor der Gläubiger nicht nur das dargeliehene Capital, sondern mußte auch noch dieselbe Summe doppelt, zum Besten milder Stiftungen erlegen. Diese Bestimmungen galten auch für das Darleihen anderer vertretbarer Sachen außer dem Gelde [31]. Nur beim Bodmerei- und Assecuranzvertrage [32], sowie beim Getraidedarlehn waren höhere Zinsen gestattet. Den Arrendatoren von Kronsgütern ward nämlich vorgeschrieben, von den Kronsbauern auf sechs Maß im Frühjahr dargeliehenen Korns, im Herbste das siebente Maß, das ist 16⅔ Procent, als Bath zu nehmen [33]. Früher wurde vermuthlich eine noch größere Vergütung gefordert, und eine plötzliche Herabsetzung auf den gesetzlichen Zinsfuß hätte wohl allen Darlehen ein Ende gemacht. Für Verzugszinsen ward das Maß auf 6 und dann auf 5 Proc. festgesetzt; bei Wechseln, Bodmereibriefen und Assecuranzverträgen waren höhere Weilrenten gestattet [34].

Außer der gewöhnlichen erlöschenden Verjährung von einem Jahr und sechs Wochen, Nacht und Jahr genannt [35], kömmt auch eine von zwanzig Jahren für Privatforderungen vor, welche auch durch Privatmahnung unterbrochen wurde [36]. Gegen Personen, die nicht im Stande sind, ihre Rechte wahrzunehmen, ruht die Verjährung [37]. In Betreff der Form der Verträge ist zu bemerken, daß im J. 1686 zur Unterstützung der bedrängten Finanzen ein Stempelpapier angeordnet wurde, auf welchem alle Kauf- und Tauschbriefe über Immobilien und Kaufmannswaaren, Testamente, Vergleichstransacte, Vollmachten, Wechselproteste, Contracte und Obligationen geschrieben werden sollten, desgleichen auch alle Proceßsachen und Entscheidungen oder Verhandlungen der Behörden. Dasselbe war je nach dem Werthe des in der bezüglichen Schrift verhandelten Gegenstandes sehr verschiedenartig abgestuft. Jede auf ungestempeltem Papier verfaßte Schrift ward für ungültig erklärt, mit Ausnahme der Bittschriften armer Leute. Die zu diesem Behufe mit Genehmigung der Reichsstände am 23. December 1686 erlassene königliche Verordnung sollte in Schweden und allen auf derselben Seite der See belegenen Ländern vom 15. März des folgenden Jahres an in Kraft treten, in Finn- und Ingermannland aber vom 1. Mai an. Obwohl der livländische Landtag vom J. 1693 sich über die beabsichtigte Einführung des Stempelpapiers beim Könige beschwerte, so findet sich doch schon im J. 1696 Stempelpapier daselbst im Gebrauch [38]. Der Preis der niedrigsten Gattung betrug 2 Oer, etwa 2 Kop. S., der theuersten 3 Thlr. schwed., etwa 210 Kop.

Ueber einzelne Verträge findet sich nichts Bemerkenswerthes. Die in das Seerecht gehörenden Contracte, als Assecuranz, Bodmerei, Schiffsbefrachtung u. s. w., werden zwar im königlichen schwedischen Seerechte vom 12. Juni abgehandelt, allein auf dem Lande konnte dasselbe kaum in Anwendung kommen und in den livländischen Städten folgte man dem rigaschen Stadtrechte und in den esthländischen dem lübischen [39]. Dagegen erlangte die mit Zustimmung der Reichsstände für alle Provinzen des Reichs erlassene Wechselordnung vom 10. März 1671 practische Geltung, ohne indessen in Riga das dortige örtliche Wechselrecht verdrängen zu können. In dieser Verordnung erscheint der Wechsel schon in seiner heutigen Form. Die heut zu Tage beim Wechsel vorkommenden Haupt- und Nebenpersonen, die Avisobriefe, als Bedingung der Acceptation, die Prima-, Secunda- und Tertiawechsel, die Proteste: wegen nichtbezahlter Valuta, bei Nichtzahlung des Wechsels, bei der Annahme par honneur und bei unvollständiger Wechselzahlung und zwar binnen zehn Tagen, werden angeführt. Eine nähere Angabe des Inhalts gehört in eine specielle Rechtsgeschichte und würde auch nur für Sachkundige Interesse haben.

Das Erbrecht ward durch eine ausführliche Verordnung, die Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, bereichert, der die eingeforderten Berichte sämmtlicher Hofgerichte, also wohl auch des dörptschen zum Grunde liegen. Sie weicht von dem römischen und dem auf dasselbe gegründeten esthländischen Ritter- und Landrechte bedeutend ab und schließt sich mehr an das deutsche und ältere livländische Landrecht an. Dennoch hat sie auch in Esthland subsidiäre Geltung erlangt [40]. Testiren darf man über das gesammte bewegliche, sowie über wohlerworbenes unbewegliches Vermögen und zwar sowohl mit Uebergehung der nächsten Erben, als indem man das Vermögen unter dieselben nach Willkühr vertheilt, nicht aber über Erbgüter (praedia avita), ausgenommen über $1/_{10}$ derselben nach Abzug der Schulden zu milden Zwecken, es seien denn rechtmäßige Enterbungsgründe vorhanden [41], die aber das Gesetz nicht anführt. Hat aber der Testator unmündige Kinder, die kein ererbtes Vermögen besitzen, so ist er verpflichtet, ihnen auch von seinem beweglichen und wohlerworbenen Vermögen so viel zu hinterlassen, als zu ihrer Erziehung nöthig ist, bis sie im Stande sind, sich selbst den gehörigen Unterhalt zu verschaffen. Insoweit sind also die Kinder Notherben, von einem Pflichttheile im römischen Sinne ist aber nicht die Rede und ebensowenig wird ihre Präterition verboten, da das Gesetz den Eltern in Bezug auf ihre unmündigen Kinder nur einige Billigkeit empfiehlt [42]. Der Testator darf dem eingesetzten Erben die Art der Benutzung und Verwaltung des

Vermögens nach Gutbefinden vorschreiben [43]. Um die Aufrichtung letzter Willensverfügungen zu erleichtern, wird keine besondere zur Vermeidung der Richtigkeit zu befolgende Form vorgeschrieben, sondern es soll nur, wie das Gesetz sagt, „in allen Testamenten wegen des Testators letzten „Willens Sicherheit sein, es sei mündlich oder schriftlich beschlossen und „daß Solches geschehen bei gutem und vollem Verstande, ohne Zwang, „Drohung oder Verleitung" [44]. Die Zuziehung zweier oder dreier Zeugen wird daher bei mündlichen und schriftlichen Willenserklärungen empfohlen. Hat man aber keine Zeugen bekommen können und es ist ein schriftliches Testament vorhanden und vom Testator unzweifelhaft unterschrieben, so bleibt es in Kraft. In Beziehung auf die Fähigkeit zur Testamentserrichtung wird blos angeführt, daß Ehefrauen nicht ohne Zustimmung ihrer Männer testiren dürfen [45]. Einzelne fehlerhafte und widergesetzliche testamentarische Bestimmungen sind zurechtzustellen, ohne daß die übrigen von ihrer Kraft verlieren [46]; — ein sehr folgenreicher und der Erhaltung letztwilliger Verfügungen sehr günstiger Grundsatz. — Daher muß denn auch jedes Testament nach des Testators Tode in Gegenwart der nächsten Erben gerichtlich producirt werden, ehe es zur Vollziehung kommt. Einwendungen gegen das Testament dürfen nur binnen Nacht und Jahr nach des Testators Tode und zwar nur von den nächsten Erben, nicht von den entfernteren [47], vorgebracht werden. Die streitige Erbschaft wird dem Testamentserben gegen Sicherheit übergeben, oder Curatoren überliefert, oder endlich unter Sequester gestellt [48]. Die Errichtung untheilbarer und unveräußerlicher Familien-Fideicommisse aus dem beweglichen und wohlerworbenen unbeweglichen Vermögen wird namentlich [49] zur Erhaltung des Ansehens der Familie gestattet und zwar soll der jedesmalige Inhaber sich genau an die Bedingungen der Stiftung halten; etwanige Versehen seinerseits präjudiciren den übrigen Interessen nicht und seine Gläubiger dürfen sich nur an den Einkünften des Fideicommisses halten. Erst wenn die Anordnungen des Stifters als erloschen anzusehen sind, hört die Fideicommißeigenschaft auf und das frühere Fideicommiß wird zum unconditionirten Eigenthume seines Inhabers. Trotz dieser, solche Stiftungen sehr begünstigenden Bestimmungen, sind ihrer doch sehr wenige entstanden, vielleicht weil es dem durch die Reduction verarmten Adel an allen Mitteln zur Ausstattung nachgeborner Söhne und Töchter fehlte. Die Intestaterbfolge trat nach der obenangeführten Bestimmung der Testamentsstadga nicht nur in Ermangelung eines gültigen Testaments für den ganzen Nachlaß, sondern auch im Falle der Rescission einzelner letztwilliger Verfügungen für diejenigen Vermögenstheile ein, auf die sie sich bezogen.

Städtische Immobilien vererbten nach dem örtlichen Stadtrechte, auch wenn sie adliges Eigenthum waren [50]. Sonstige Modificationen der Intestaterbfolge lassen sich aus der Praxis, d. h. aus hofgerichtlichen Präjudicaten erkennen. Das Recht der Tochter zu einem halben Sohnestheile in liegenden Gründen ward durch mehrere derselben jetzt deutlich festgesetzt [51]. Dieser Grundsatz ward auch auf den Fall angewandt, wo der Vater den Brautschatz seiner Frau in liegende Gründe verwandelt hatte [52]. Erbe aber, d. h. bewegliches Vermögen, erbten die Töchter zu gleichen Theilen mit den Söhnen [53]. Die Kosten des Studirens und Reisens brauchten die Söhne, die der Hochzeit und der Kleidung und Kleinodien die Töchter nicht einzuwerfen [54]. Derselbe Grundsatz war, wie wir gesehen haben, schon in Esthland practisch. Schwesterkinder wurden durch Bruderkinder von jedem Antheile ihrer kinderlos verstorbenen Vaterbrüder ausgeschlossen [55]. Die Wittwe war gehalten, die von ihr zurückgeforderte Morgengabe zu erweisen [56]. Während des Trauerjahrs blieb die kinderlose Wittwe im Besitz des Nachlasses und brauchte den Ueberschuß der Einkünfte über ihre eignen Ausgaben nicht mehr den Erben ihres verstorbenen Mannes auszukehren, wie es im Sylvesterschen Privilegium angeordnet war [57]. Ausstehende Schuldforderungen oder sog. verbriefte Gelder wurden nach Analogie des Sylvesterschen Privilegiums nicht zur fahrenden Habe gerechnet, und die Wittwe erhielt sie nicht [58], oder doch nur (nach einem einzigen Präjudicate) auf Lebenszeit und gegen Bürgschaft, weil sie nach ihrem Tode an des Mannes Erben fallen sollten [59]. Dagegen wurde das Gutsinventarium nebst der Aussaat, dem Vieh und der Ernte zur fahrenden Habe gerechnet [60]. Der unbeerbte Wittwer, dessen Rechte gesetzlich nicht klar festgestellt waren, erhielt die fahrende Habe der verstorbenen Frau, sowie ihre Mitgift, wenn solche in baarem Gelde oder in Obligationen bestand, nicht aber ihren sonstigen Nachlaß [61].

Eine Abweichung von der altdeutschen und namentlich der sächsischen Parentele oder Linealsuccession, nach welcher diejenige Linie, von welcher die Güter stammten, im Besitz derselben erhalten werden sollte, findet sich in der Gerichtspraxis nicht und dieses System kommt auch noch in dem Mengdenschen und dem Hilchenschen Entwurfe vor. Erst im 18. Jahrh. wurde es vom justinianischen Rechte verdrängt, dessen Kenntniß damals in unsern Ostseeprovinzen bedeutend zunahm. In der Lehre von der Erbschaftserwerbung und Erbschaftstheilung erlangten einige schwedische Verordnungen in Livland Gültigkeit, während in Esthland das Ritter- und Landrecht vom J. 1650 beinah die alleinige Quelle des Erbrechts blieb. Nach der schwedischen Kirchenordnung war derjenige, der von der „rechten Religion" abfiel oder einen alten gebrechlichen Verwandten ver-

stieß, unfähig zu erben; der erstere überhaupt, der zweite im Nachlasse des Verstoßenen [62]. Der Nachlaß war gerichtlich zu inventiren, wenn der Erbe darum bat, oder von den Erben einige unmündig waren, oder der Nachlaß mit Schulden belastet oder für die Integrität desselben etwas zu fürchten war. Ausnahmsweise hatte die durch den Eid des Erben bekräftigte und von ihm privatim angefertigte Specification gleiche Wirkung mit dem gerichtlichen Inventarium. War die Erbschaft streitig oder der Nachlaß mit bedeutenden Schulden belastet, so durfte derselbe dem Erben nur gegen genügende Sicherungsleistung übergeben werden. Konnte er eine solche nicht bestellen oder war abwesend oder unbekannt, so wurde ein Curatel über den Nachlaß angeordnet [63]. Nach der Inventirung des Nachlasses wurde, zur Ausmittelung aller erblichen Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß, eine Edictalcitation auf Jahr und Tag erlassen [64]. Die Antretung oder Ausschlagung einer Erbschaft, letztere selbst wenn die Erbschaft schon angetreten war, so wie die bedingte Antretung derselben, stand jedem Erben frei [65]. Der Erbe haftete für die Schulden des Erblassers nur insoweit, als der Nachlaß zureichte, mußte aber, um diese Rechtswohlthat zu genießen, in einer bestimmten Frist sich über die Annahme der Erbschaft erklären; oder wenn die Nachlaßschulden unbekannt waren und sich später ausfand, daß sie die Erbschaft überstiegen, wenigstens das Empfangene nach einer beeidigten Specification restituiren, oder falls es bereits distrahirt war, dessen rechten Werth, nebst den gewöhnlichen Gefällen oder Revenüen, jedoch ohne Renten von denselben. Desgleichen brauchte er das von ihm durch seinen Fleiß mit dem Nachlasse Erworbene nicht herauszugeben; war er aber mit dem Nachlasse betrüglich oder ungebührlich verfahren, so haftete er mit seinem eigenen Vermögen für die Nachlaßschulden [66]. Sind einige der Erben unmündig, so mußte die Erbschaftstheilung gerichtlich geschehen [67].

Ueber das Strafrecht sind eine große Menge Verordnungen, einzelne Verbrechen betreffend, erschienen. Besonders war es das Duell, welches die schwedische Regierung mit der größten Strenge verfolgte, was gleichzeitig auch in anderen Ländern, namentlich Frankreich geschah, wo man diesen letzten Ueberrest des mittelaltrigen Fehderechts umsomehr auszurotten suchte, als es hauptsächlich vom Adel ausgeübt wurde, dem Karl XI., der Urheber der meisten Duellgesetze, nicht günstig gesinnt war. In denselben begegnen wir schon einigen allgemeinen Grundsätzen über Verbrechen und Strafen. Wer ein Verbrechen durch Rath, Hülfe oder Beihülfe verursacht, soll wie der Thäter bestraft werden; wer aber auf andere Weise an der Missethat Schuld hat, der Mitwisser oder Hehler, wird nach Beschaffenheit der Sache mit einer leichteren Strafe belegt, jedoch soll darüber vor der Vollziehung dem Hof-

gerichte unterlegt werden [68]. Daß diese Grundsätze wirklich beobachtet wurden, sehen wir aus hofgerichtlichen Urtheilen [69]. Verhinderung oder wenigstens Anzeige eines verbrecherischen Vorhabens eines Dritten wird einem jeden und insbesondere den zu öffentlichen Anklägern von der schwedischen Regierung eingesetzten Kreisfiscalen, von denen unten noch die Rede sein wird, zur Pflicht gemacht [70]. Auch Geistliche sind dazu verpflichtet, mit Ausnahme der in der Beichte ihnen angezeigten und schon begangenen Verbrechen [71]. Die in Livland vorkommenden Strafen waren, wie aus einigen Verordnungen und den hofgerichtlichen Acten der Jahre 1695—1709 sich ergiebt [72]: 1) Todesstrafen und zwar Enthauptung mit dem Schwerdte, zuweilen geschärft durch nachmaliges Verbrennen [73], oder durch Flechten des Körpers aufs Rad [74] und Aufstecken des Kopfes auf einen Pfahl, oder durch vorangehendes Abhauen der rechten Hand; ferner das Henken an den Galgen, der „an einem scheinbaren Orte" errichtet wurde; das Rädern von oben, in einem einzelnen Falle, bei der Ermordung eines Gutsherrn durch seine Bauern, durch vorgehendes Zwicken mit glühenden Zangen verschärft [75] und endlich Rädern von unten auf, nach vorangegangenem Abhauen der Hand, auch mit nachmaligem Viertheilen. Die gebrauchten Mordwerkzeuge wurden sammt der Hand des Mörders an den Pfahl genagelt. 2) Verstümmelnde Strafen: Abschneiden des rechten Ohrs, oder der rechten Hand, mit Leibesstrafe und Landesverweisung verbunden (nach den hofgerichtlichen Acten). 3) Festungsarbeit auf kürzere oder längere Zeit, bisweilen lebenslänglich, wobei der Verbrecher in Eisen geschmiedet war (eben daselbst), wofür früher häufig 4) Landesverweisung statt fand (eben daselbst) [76], 5) Leibes- und zwar meist Ruthenstrafe, wobei mit jedem Bunde drei Schläge ertheilt wurden, was für ein Paar Ruthen galt [77]. In den hofgerichtlichen Acten kommen drei bis fünf und zwanzig Paar vor, die auf einmal ertheilt wurden. Gewöhnlich gab man sie in Zwischenräumen von einer Woche zur andern zu je zehn bis zwölf Paar auf einmal; vierzig und achtzig Paar wurden in Zwischenräumen von vierzehn Tagen, je zu zwanzig Paar ertheilt. Bisweilen urtheilte man auch auf Gassenlaufen, d. h. Spitzruthenstrafe, was aber abgeschafft wurde, nachdem in Jonköping Bürger und Bauern sich geweigert hatten, die Strafe zu vollziehen [78]. Hieher ist auch die Hauszucht zu rechnen, die dem Hausherrn und der Hausfrau gegen ihre Dienstboten [79], dem Handwerksmeister [80] gegen seine Lehrburschen, dem Schiffer gegen sein Schiffsvolk [81] und dem Gutsherrn gegen seine Erbbauern [82] zustand und deren Grenzen nicht klar festgesetzt waren, ausgenommen im schwedischen Seerechte, wo sie auf einen Schlag mit dem Stocke oder der Hand be-

schränkt war. 6) Gefängnißstrafe auf kürzere oder längere Zeit, zuweilen mit der Bestimmung in profunditate (in der Tiefe, nach den hofgerichtlichen Acten). 7) Ehrenstrafen, als Verweis[83], Abbitte und Widerruf[84], Abkanzeln[85], die schmucklose Copulation der von dem Bräutigam vor der Hochzeit erkannten Braut[86], öffentliche Kirchenbuße, bisweilen durch den Strafschemel oder die kirchliche Ausstellung im Stock[87] geschärft[88]; der kleinere Bann, d. h. Abweisung vom Abendmahle, als Strafe für ein mit öffentlichem Aergerniß verbundenes öffentliches lasterhaftes Leben nach zweifacher vergeblicher priesterlicher Ermahnung; der größere Bann, d. h. Ausschließung aus der christlichen Gemeinschaft, für Wiederholung derselben Vergehen, worauf nach einem ohne Besserung verflossenem Jahre Landesverweisung erfolgte[89], Ausstellung am Schandstein[90], unehrliches Begräbniß in verschiedenen Abstufungen für Duellanten, im Kirchenbann Gestorbene und Selbstmörder[91]; 8) Vermögensstrafen: Confiscation (im Landlag bei allen schweren Halsverbrechen) und Geldbußen, die bei Mittellosigkeit durch Ruthen oder Haft, aber nicht nach einem gleichförmigen Maßstabe, ersetzt wurden, wenn der Delinquent von niederm Stande war (nach den hofgerichtlichen Acten), hingegen durch die Strafe des privilegirten Gefängnisses, wenn er dem Adel angehörte, und zwar wurde ein sechswöchentliches Gefängniß einer Summe von 100 Thaler S. gleich gerechnet[92]. Die ältere schwedische Mannbuße betrug, gleich wie die livländische, 40 Mark[93], so wie die russische 40 Griwnen, die neuere schwedische 100 Thaler schwedisch (70 Rubel S. M.)[94], Gottesurtheile kommen in gerichtlichen Urtheilen nicht mehr vor. Eine Dame, die im Jahre 1692 ein Bauerweib hatte der Wasserprobe unterwerfen wollen, wurde auf 24 Thaler S. gestraft[95].

Wir gehen nun zu den einzelnen Verbrechen über: I. Religionsverbrechen. Apostasie ward im Jahre 1701 bei einem Bauern mit 20 Paar Ruthen, Kirchenbuße und dreijähriger Festungsarbeit bestraft, Störung des Gottesdienstes mit Geldstrafen, Profanirung der Worte des heiligen Abendmahls mit 15—20 Paar Ruthen und Kirchenbuße u. s. w. Proselytenmacherei durch Zwang, sowie gehässiger Streit mit fremden Religionsverwandten waren streng verboten und zwar erstere unter Androhung der Landesverweisung, wenn der Schuldige ein Priester war[96], gewiß eine sehr weise Bestimmung. Die noch sehr verbreiteten heidnischen Gebräuche wurden bei exemplarischer Strafe verboten, dabei aber auch den Gutsbesitzern und Kronsarrendatoren empfohlen, die Bauerjugend zum Kirchen- und Schulbesuche anzuhalten[97]. Zauberei, Wahrsagerei u. dgl. wurden mit Ausstellung am Kirchenpfahl und nach Maßgabe des dabei gestifteten Schadens mit Paarruthen bestraft.

II. Staatsverbrechen und zwar Majestätsbeleidigung, worauf nach schwedischem Rechte Todesstrafe und Confiscation standen. In den hofgerichtlichen Acten 1695 bis 1709 finden sich etliche Fälle derselben vor, wo Schmähung des Königs mit lebenslänglicher Festungsarbeit oder mit 20 Paar Ruthen bestraft ward. Die Schmähschriften wurden vom Scharfrichter öffentlich verbrannt; gleicher Strafe unterlag der Hochverrath. Ein Vegesacksholmscher Bauer, der im Jahre 1700 in sächsische Dienste getreten und endlich Capitain eines Kaperschiffs geworden war, wurde im Jahre 1703 von unten auf gerädert und dann geviertheilt, auch sein Vermögen confiscirt. Ein Adliger wurde zum Tode verurtheilt, die Strafe aber vom Könige in die Einsperrung in eine in Schweden belegene Festung verwandelt. Ein Prediger, der sich im Jahre 1706 im Briefwechsel mit dem feindlichen Commandanten von Dorpat eingelassen hatte, kam mit einer Verwarnung davon.

III. Regierungsverbrechen. Die Befreiung eines Gefangenen aus dem Gefängnisse im Jahre 1695 wurde mit einjähriger Haft und eben so langer Landesverweisung bestraft [98]. Gutsbesitzer, die einen Verbrecher aus der Gutshaft entspringen ließen, sollten nach den Umständen bestraft werden [99]. Münzfälschung wurde in einem einzelnen Falle mit 15 Paar Ruthen am Pranger, Abschneiden des rechten Ohrs und Landesverweisung bestraft, Rückkehr aus derselben, mit gleicher Körperstrafe, Fortschaffung aus dem Lande und Androhung des Todes im Falle abermaliger Rückkehr; Perlenfischerei, damals ein Regal, mit 20 Paar Ruthen am Kirchenpfosten. Holzfällen auf Kronsgütern unterlag einer willkührlichen Strafe unter Confiscation des Holzes [100], war es aber Eichenholz, so bestand erstere in einer Geld- oder Leibesstrafe [1]. Widersetzung gegen auscommandirte Leute wurde mit 10 oder 20 Paar Ruthen oder ein Jahr Festungsarbeit, Aufwiegeln der Bauern mit 10 Paar Ruthen und drei Jahr solcher Arbeit bestraft. Widersetzung gegen Executionsbeamte wurde vom Gesetze als ein höherer Grad von Gewaltthätigkeit oder Injurie betrachtet, und daher mit der doppelten, auf solche Vergehen gesetzten Strafe, und außerdem noch mit Landesverweisung und Confiscation bestraft [2].

IV. Tödtung, welche in den Jahren 1695—1709 in Livland und Oesel an Erwachsenen 89 Mal, an Kindern 155 Mal vorkömmt. Ueber dieselbe bestanden schon ältere Gesetze und es erschienen daher Verordnungen nur über einzelne, besonders verbreitete Arten derselben, als über gewaltsame Tödtung eines Schiffbrüchigen, was mit lebendigem Rädern [3] bestraft wurde, und über den Kindermord. Der letztere wurde mit dem Feuertode oder dem Rädern bestraft und Verheimlichung einer nicht recht-

mäßigen Geburt oder Aussetzung der Frucht von Seiten der Mutter wurde für eine genügende Inzichte der begangenen Tödtung erklärt [4]. Trotz dieser Strenge kamen durchschnittlich 16 Kindermordsfälle im Jahre vor, jetzt bei so vermehrter Bevölkerung nur etwa 11. Damals wurden jährlich 10—11 Kindesmörderinnen hingerichtet; jetzt werden nur zwei bis drei öffentlich bestraft und nach Sibirien versandt. Das Erdrücken eines Kindes im Schlafe von Seiten der Mutter wurde mit Kirchenbuße gesühnt; eine Amme, die sich solches zu Schulden kommen ließ, unterlag außerdem noch einer „harten Strafe" [5]. Der Selbstmord kam in jenen glaubenseifrigen Zeiten selten vor, in den letzten 15 Jahren nur sieben Mal, der Todte wurde verbrannt, später vom Büttel im Moraste vergraben. War aber die That aus Schwermuth, oder in einer Krankheit geschehen, so wurde der Leichnam an der Nordseite des Kirchhofes ohne Feierlichkeiten beim Zaun begraben. Drohung mit einem Selbstmorde wurde durch Kirchenbuße bestraft. Ausgezeichnete Morde, als Verwandten-, Raub-, Banditen-, Meuchel- und Giftmord kommen vor (nach den hofgerichtlichen Acten).

V. Ueber Gewaltthätigkeiten aller Art, Körperverletzungen, Mißhandlungen, sind keine besondere Verordnungen erschienen. Die Strafe wurde geschärft, sobald das Verbrechen gegen die Eltern, den Gutsherrn, Beamte, Priester, Executionscommandos oder eine Schildwache gerichtet war, und stieg bisweilen bis zur Todesstrafe [6]. Dasselbe fand statt, wenn sie an geweihter Stätte [7] oder andern ausgezeichneten Plätzen, z. B. am Wachparadeplatze [8], oder auf andern öffentlichen Plätzen [9], begangen waren. In der Nothwehr verübte Gewaltthätigkeiten waren straflos [10].

VI. In Injuriensachen zwischen Adligen oder Beamten sollte zuerst der Gouverneur einen gütlichen Vergleich versuchen, und wenn derselbe nicht gelang, die Sache ans Hofgericht verweisen, wo der Oberfiscal den Proceß gegen den Beleidiger zu führen hatte und dafür ein Drittel der Strafgelder erhielt [11]. Verläumdungen wurden das erste Mal mit öffentlicher Abbitte und Widerruf, das zweite Mal aber außerdem noch mit halbjährigem Gefängniß bestraft, sonstige Beleidigungen außer der Abbitte mit einer Geldstrafe von 2000 Thalern und zweijährigem Gefängniß und Verlust des Dienstes, wenn der Schuldige Beamter war, sonst aber mit 3000 Thalern und dreijährigem Gefängniß. Vom Gefängnisse konnte das letzte Jahr mit 1000 Thalern abgekauft werden; Unvermögende mußten für jede 1000 Thaler ein halb Jahr mehr sitzen. Die Bestimmungen, welche im oben angezogenen Duellplakate und seinen Erläuterungen vorkommen, galten nur für Adlige und Beamte, die in Schweden sich ziemlich gleich standen. Scheltworte Seitens der Dienstboten gegen

ihre Herrschaft sollten mit öffentlicher Abbitte und vierfacher Geldbuße, sonstige verächtliche Worte, Gebehrden oder Drohungen mit Abbitte und Gefängniß, thätliche Mißhandlungen mit dem Tode bestraft werden. Auf Beleidigung des Vorgesetzten wurden ähnliche, obwohl etwas gelindere Strafen gesetzt [12]. Thätliche Beleidigung eines officirenden Priesters sollte mit dem Tode und der Confiscation des beweglichen Vermögens bestraft werden [13]; auch bei Beleidigung des Richters oder Executors fand fiscalische Action statt [14]. Die oben angeführten strengen Strafen hatten hauptsächlich den Zweck, Duelle zu verhüten, indem sie dem Beleidigten eine hinreichende Genugthuung sicherten. Mit gleicher Strenge wurde daher auch der Zweikampf selbst bestraft; die bloße Aufforderung mit Dienstentsetzung, einer Geldstrafe von 2000 Thalern und zweijährigem Gefängnisse; desgleichen das Erscheinen auf dem Kampfplatze. Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtete, sollte enthauptet und ohne kirchliche Feierlichkeit begraben werden [15]. Hiebei galten für dienstlose oder unbemittelte Edelleute die oben angeführten Modificationen der Strafe.

VII. Der Diebstahl wurde nach der Straforbnung vom Jahre 1653 bestraft [16], nach welcher er mit dem Tode am Galgen (für Männer) oder durchs Schwert (für Weiber) gebüßt wurde, wenn er über 60 Thaler schwedisch betrug. Theilnehmer und Hehler wurden mit milderer Strafe belegt [17]. Fälschung und Betrug kommen viel seltener vor, als z. B. Brandstiftung, am häufigsten Grenzfälschung und Calumnie oder falsche Anklage. Ueber beide finden sich keine besondere schwedische für Livland gültige Verordnungen.

VIII. Bigamie wurde mit dem Tode bestraft (nach Kapitel II. § 2 von Ehesachen L. L.), desgleichen auch doppelter Ehebruch, oder der einfache zum vierten Mal begangene [18]. Von dem letztern kommen indessen in den Jahren 1695 - 1709 nur zwei Fälle vor, weil man mannigfaltige Milderungsgründe gelten ließ, als Fürbitte des beleidigten Ehegatten, lange Abwesenheit und besonders bösliches Verlassen desselben, wodurch ungewiß geworden, ob er noch am Leben sei. In solchen Fällen beschränkte sich die Strafe auf Körperzüchtigung oder höchstens Landesverweisung [19]. Dem einfachen Ehebruch drohte eine Geldstrafe von 80 Thalern oder 20 Paar Ruthen für den verheiratheten Theil, für den unverheiratheten Theil die Hälfte (nach Christinens Strafordnung). Auf jede Art Ehebruch stand auch noch Kirchenbuße und auf den einfachen, Verbot der Ehe mit dem Mitschuldigen und überhaupt Cölibat des schuldigen Ehegatten, nach Trennung der Ehe, der unschuldige Theil habe denn zum zweiten Mal geheirathet [20]. Nothzucht kommt nach den hofgerichtlichen Acten vom Jahr 1695—1709 nur als getriebener Muthwille

vor und wurde mit acht Paar Ruthen oder 14 Tagen Gefängniß bestraft; Sodomie, d. h. Bestialität, mit Enthauptung, Knabenschändung statt dessen mit der Acht, weil der Thäter flüchtig geworden war, Blutschande zwischen nahen Verwandten gleichfalls mit dem Tode [21], wodurch in jenen funfzehn Jahren 42 Individuen umkamen, unter Geschwisterkindern mit einer Geldbuße von 80 Thalern, oder einer Leibesstrafe u. s. w. Einfache Unzucht zwischen Unverheiratheten wurde an der Mannsperson mit zehn Thalern oder angemessener Leibes- oder Gefängnißstrafe, bei dem Weibe mit der Hälfte bestraft und außerdem Kirchenbuße verordnet.

Im Ganzen erlitten den Tod in den Jahren 1695 bis 1709: 376 Personen, was auf Livland, nach Abzug von 31 Kurländern, 345 oder 23 jährlich ausgemacht, obwohl die Bevölkerung viel geringer war als jetzt. Hievon wurden verurtheilt für Kindermord 155, Tödtung 89, Diebstahl 43, Blutschande 42, Raub 20, Brandstiftung 9, Sodomie 7, Bigamie 4, Verrath 3, Ehebruch 1, Mißhandlung und Widersetzung je 1. Für die Rohheit der damaligen Sitten zeigt die Menge der Mordfälle, wogegen heut zu Tage der Diebstahl eine viel größere Rolle spielt, als damals und ungefähr die Hälfte der hofgerichtlichen Criminalurtheile ausmacht.

Ueber Proceß- und Gerichtsverfassung sind zahlreiche und zum Theil sehr umfassende Verordnungen erschienen. Die letztere war in ihren Grundzügen durch die Hofgerichts- und Landgerichtsordinanzen geregelt und bedurfte nur einiger näherer Bestimmungen. Das Recht des Adels, die Glieder und sonstigen Beamten zu wählen und zur Bestätigung vorzustellen, wurde dem livländischen am 6. April 1675 erneuert. Im Jahre 1695 wurden das öselsche Oberlandgericht und das dortige Manngericht aufgehoben und dagegen ein Landgericht mit Appellation ans dörptsche Hofgericht errichtet [22]. Das rigasche Burggericht, dessen Jurisdiction über Edelleute vielfache Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Stadt veranlaßt hatte, wurde im Jahre 1699 mit dem Landgerichte vereinigt, welches fortan eine seiner Juridiken auf dem rigaschen Schlosse zu halten hatte [23]. Ferner wurde die Thätigkeit der Kreisfiscale durch eine Instruction geregelt, die ihnen die Bewahrung der Hoheitsrechte der Krone, so wie die des gemeinen Besten und die Ueberwachung des Verfahrens des Richters und der Parten in Proceßsachen, ja sogar die Ausklagung beider, wenn sie dem Gesetze zuwider handelten, auftrug. Desgleichen sollten sie an Kirchenvisitationen theilnehmen, über Beobachtung der Polizeiordnungen wachen, Verbrechen und offenbare Laster verfolgen und statt Gehalts für ihre Mühwaltung ein Drittel der Strafgelder beziehen [24]. Bei der veränderten Gerichtsverfassung, dem steigenden Uebergewichte des gelehrten

Juristenrechts, namentlich des römischen, und dem damit zusammenhängenden Ueberhandnehmen des schriftlichen Verfahrens bedurfte aber das Proceßwesen vielfacher neuer Bestimmungen. Am wichtigsten sind in dieser Rücksicht die zahlreichen Verordnungen, durch welche seit dem Jahre 1669 der Executivproceß geregelt wurde, ferner die Sequesterordnung von 1684, die Taxationsordnungen von 1686 und 1688, die Concursordnung von 1687, die Revisionsplacate von 1681 und 1682 und endlich die allgemeine Proceßordnung von 1695, deren Entwurf vorher den liv- und esthländischen Obergerichten mitgetheilt worden war. Diese Anordnungen sowohl, als eine Menge königlicher Briefe und Resolutionen über einzelne Fragen erhielten in Livland und in geringerem Maaße in Esthland practische Gültigkeit, weil sie einem wirklichen Bedürfnisse abhalfen.

Für die letztere Provinz sind noch wichtig die Ergänzung der Manngerichtsordnung durch den Gouverneuren Horn vom 28. März 1664 und die erneuerte Oberlandgerichts-Constitution vom 7. Juli 1691. Die erstere ordnet einige Maßregeln zur Ausführung eines auf Ansuchen der Provinz erlassenen königlichen Befehls an, durch welchen die Manngerichte ermächtigt wurden auf Ansuchen der Parten von sich aus Vorladungen zu erlassen, während sonst nach altem Gebrauche und dem esthländischen Ritter- und Landrechte (I. 8. Art. 2.) die Parten einander selbst vorluden, was für sie mit großen Kosten verknüpft war. Die zweite Verordnung bezweckt vorzüglich die Beschleunigung des Verfahrens. Sie befiehlt die Producirung sämmtlicher Beweisstücke bei den ersten Satzschriften, die gemeinschaftliche Vorbringung aller nur dilatorischen Einwendungen, genügende Instruirung der Bevollmächtigten, Beschränkung der Zahl der Zeugen auf zwei für jeden Beweispunkt. Eine Satzschrift sollte nicht über zwei Bogen stark sein und nur 30 Zeilen auf jeder Seite halten. Relationen sollten auf Ansuchen der Parten angefertigt und ihnen auf drei Tage zur Anfertigung ihrer Erinnerungen mitgetheilt werden (ein wohl sehr weises und auch im dirigirenden Senate beobachtetes Verfahren). Die Zahl der Oberlandgerichtsadvocaten ward auf acht beschränkt und jede, auch von einem andern Advocaten verfaßte Schrift mußte von einem der privilegirten Oberlandgerichtsadvocaten durchgesehen und unterschrieben sein. Bis zum Jahre 1668 führte das Oberlandgericht noch den alten Namen Landgericht. Im Ganzen blieb in Esthland das Ritter- und Landrecht die Grundlage des Proceßverfahrens und wurde nur durch Constitutionen des Oberlandgerichts näher bestimmt.

In Livland hingegen nahm allmälig der Proceß durch den Einfluß der obenangeführten schwedischen Verordnungen, hofgerichtlicher Constitutionen und des römischen Rechts eine ganz neue und zwar eine der jetzi-

gen ähnliche Form an. Die Einführung der Noten zum Landlag, der der deutschen Uebersetzung desselben angehängten sog. Richterregeln und der schwedischen Gerichtsordinanz von 1614 [25] in die Gerichtspraxis bildete den Proceß noch mehr aus, namentlich den Civilproceß, von dem übrigens der Strafproceß wenigstens in den Quellen noch nicht ausdrücklich geschieden erscheint. Um die in diesem Zeitraume stattgehabten Veränderungen zu übersehen, werden wir den Inhalt der wichtigsten Verordnungen kurz anführen.

Zu den umfassendsten und interessantesten gehören diejenigen, die sich auf den Executiv-, Arrest-, Sequester- und Grenzproceß, so wie auch auf den Concurs beziehen. Diese Proceßgattungen sind in ihrer jetzigen Form erst durch die schwedischen Verordnungen in Livland eingebürgert worden. Der Executiv-Proceß, der zuerst durch zwei königliche Verordnungen vom 10. Juli 1669 geregelt wurde, hat ein rechtskräftiges Urtheil, einen klaren Schiedsspruch, oder unstreitige Obligationen zur nothwendigen Grundlage [26]. Das Gesuch geht an den königlichen Gouverneuren oder Statthalter des Orts [27], unbeschadet der schon durch frühere Verordnungen festgestellten Befugnisse des Landgerichts, seine Urtheile in Sachen unter 50 Thaler schwedisch (35 Rbl. S.) durch militärische Execution zu vollziehen [28], sowie der des Hofgerichts, seine Urtheile durch Requisition an den königlichen Statthalter vollführen zu lassen [29]. Daher sollte in jedem Urtheile eine Frist zur Erfüllung desselben festgesetzt werden und in Geldsachen die etwa auszuzahlende Summe an Capital und Renten deutlich ausgedrückt sein, auch die Berechnung von besonders damit beauftragten und in den Rechten erfahrenen, von den Parten erwählten oder auch vom Richter bestellten Männern aufgemacht werden [30]. Jeder gerichtliche Bescheid sollte die Androhung einer Pön für den Fall der Nichterfüllung enthalten. Liquide aus einem Urtheile oder einer Forderung herrührende Ansprüche konnten nur mit gleich liquiden compensirt werden [31]. Die königlichen Befehlshaber durften ohne des Imploranten Zustimmung nur auf drei Monate der Execution Anstand geben [32]. Unstreitiges war wegen des Streitigen nicht aufzuhalten; alles Zweifelhafte aber war an den Richter zu verweisen und so durfte auch ein nach Beginn des Processes oder nach Entscheidung desselben getroffener Vergleich nicht anders vollzogen werden, als wenn er vom Richter bestätigt war [33]. Liegen dem königlichen Befehlshaber wichtige und namentlich neuerdings aufgefundene Gründe vor, so hat er solche unter Sistirung oder Execution dem Gerichte mitzutheilen und dessen Entscheidung abzuwarten [34]. Bei der Execution ist das bessere Recht, welches ein Dritter durch Unterpfand oder aus einem sonstigen Grunde am Vermögen

des Exequenden besitzt, zu berücksichtigen [35]. Uebrigens war der vollziehenden Behörde ein ziemlich weiter Spielraum gelassen. Sie war ausdrücklich beauftragt, „was an dem Klagfundamente fehlen möchte, zu erforschen, auch die Parten dergestalt auseinander zu helfen, wie es nach jedweder Sachen Umständen am besten und billigsten befunden worden, der Kläger auch damit zufrieden sein kann." Die Execution ging zuerst auf das bewegliche und dann auf das unbewegliche Vermögen des Exequenden [36]. Fand die exequirende Behörde unter ihrem Gerichtszwange von dem Vermögen des Exequenden nicht soviel als beizutreiben war, so ergänzte sie es durch eine an die competente Behörde gerichtete und von dieser unweigerlich zu erfüllende Requisition [37]. Das vom Exequenden zur Vollstreckung bezeichnete [38] Vermögen war von den geschwornen Wardirern (Taxatoren) auf denjenigen Preis zu schätzen, zu dem es verkauft werden konnte und sie es selbst behalten wollten [39]. Die Parten konnten sich über die Schätzung einigen und der mit einer Taxation unzufriedene Theil durfte eine zweite und sogar eine dritte verlangen [40]. Der Exequend und seine nächsten Anverwandten durften die Vollstreckungsgegenstände einlösen [41], widrigenfalls wurden sie einem Dritten zuwardirt [42]. Bis zum Verkaufe des Immobils zog der Gläubiger aus den Einkünften die Zinsen seiner Forderung, zu 6 pCt. berechnet [43]. Was zu des Exequenden Handwerk und Nahrung unentbehrlich war, wurde erst ganz zuletzt der Vollstreckung unterworfen [44]. Bei Immission des Gläubigers in den Besitz der Einkünfte des schuldnerischen Guts wurden dieselben in der Art berechnet, daß ein täglicher Pflug, d. h. ein Fünftagsbauer mit einem wöchentlichen Fußarbeiter (Oterneck) von Georgii bis Michaelis jährlich zu 15 (Reichsthalern), ohne Fußarbeiter zu 10 Reichsthalern angeschlagen wurde und von den Naturalprästanden jedes Lof Roggen und Gerste zu einem halben Thaler (nicht viel unter dem Preise in der ersten Hälfte des jetzigen Jahrh.), ein Lof Hafer zu 1/4 Thaler, ein Liespfund Flachs gleichfalls zu 1/4 Thaler gerechnet ward u. s. w. Wurde Jemanden eine Hoflage zugeschlagen, so ward das vierte Korn mit Inbegriff der Saat als Ernbte angerechnet, ein sehr mäßiger Anschlag [45]. Innerhalb eines Jahrs und sechs Wochen durfte der Ermissar oder dessen Erben das Gut wieder einlösen [46]; bemächtigte er sich aber desselben auf widerrechtliche Weise, so wurde er nach altem Gebrauche um 100 Goldgulden, halb zum Besten der königl. Rentei oder zu milden Zwecken und halb zum Besten der Ritterschafts-Casse gestraft [47]. Den Einwendungen der esthländischen Landräthe zuwider, befahl König Karl XII. in einem einzelnen Falle, das dem Immissar eingeräumte Gut zu seinem Besten zu verkaufen [48]. Die Unkosten, die der Immissar auf die Erhal-

tung des Immissionsobjects gehabt hatte, sollten ihm ersetzt werden [49]. Ergab sich nach Vollstreckung der Immission, daß die Forderung des Immissars streitig war, so blieb er dennoch bis zur allendlichen Entscheidung der Sache im Besitze [50]. Wer durch Execution sein Haus zu räumen gezwungen wurde, erhielt, wenn er nicht gleich irgend anderswo ein Unterkommen fand, einen Abzugstermin, bis zu welchem er gegen billige Miethe in der Wohnung bleiben durfte [51]. Der Dienstgehalt des Schuldners wurde in Ermangelung anderer Mittel bis zum Belauf der Hälfte, später aber blos eines Drittels, zur Befriedigung von Forderungen an denselben verwandt [52]. Zahlungsunfähige Soldaten oder Matrosen behielten ihre Montirungsstücke, wurden aber einer Körperstrafe unterworfen [53]. Bürgen durften statt des Hauptschuldners nur dann exequirt werden, wenn der Schuldner zahlungsunfähig war, es sei denn, daß sie sich als Selbstschuldner verbürgt hatten [54]. Wurde ein Urtheil, gegen welches keine Appellation eingelegt worden, vom Richter aus irgend welchen Ursachen wieder aufgenommen, so fand die Execution gegen Bürgschaft des gewinnenden Theils statt, widrigenfalls wurden die schon beigetriebenen Gegenstände unter Sequester gestellt [55]. Gegen das bei den Executionen beobachtete Verfahren durfte binnen vier Wochen an das Hofgericht geklagt werden; war aber die Beschwerde ungegründet, so wurde sie mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft [56]. Derjenige, dem durch die Execution ein widerrechtlicher Schaden zugefügt worden war, konnte sogar binnen Nacht und Jahr das Exequirte wieder zurückgewinnen [57].

Der Sicherungsarrest oder die Sequestration von Vermögen wurde verfügt, sobald die Entweichung des Gegners oder die Wegräumung seines Vermögens zu besorgen war und der Implorant Bürgschaft leistete [58]. Gegen Bürgschaft wurde eine Sequestration auch nachgegeben, wenn der Kläger seine Forderungen durch ganz klare Gründe, als Verschreibungen, Geständniß, Vergleich, Eid oder Schiedsspruch erweisen und der Gegner nichts Erhebliches einwenden konnte [59]. Der Implorant war gehalten, am nächsten Gerichtstage den Rechtsanspruch auszuführen, zu dessen Sicherung er einen Arrest oder Sequester nachgegeben erhalten hatte. Von einer Arrest- oder Sequesterverfügung durfte nicht appellirt werden; dem Imploranten stand es nach vollzogener Verfügung nur frei, binnen Jahr und Tag wider seinen Gegner in der Hauptsache zu klagen [60]. Arrest (oder auch Abarbeiten) durfte gegen insolvente und nicht cautionsfähige Schuldner verfügt werden, ausgenommen gegen Besitzliche und gegen Edelleute, welche immer für besitzlich präsumirt wurden, es sei denn, daß dieselben durch ein liederliches und verschwenderisches Leben zahlungsunfähig geworden [61]. War der Implorant zu arm, um Bürg-

schaft zu leisten, so wurden die nachgesuchten Sicherungsmittel auf sei
Gefahr bewilligt [62]. Der Sequestrant war berechtigt, das sequestrir
Vermögen gegen Bürgschaft und Verpflichtung zur Wiedererstattung m
Renten sich ausliefern zu lassen, oder auch, wenn es außer Landes gel
gen war, auf Verkauf desselben anzutragen, es sei denn, daß der Schul
ner von dem vorzeitigen Verkaufe Schaden litte [63]. Wer um Arrestati
seines Schuldners nachsuchte, hatte auch sofort die Verpflegungskosten de
selben, zu 3 Oer ($6^3/_4$ Kopeken) täglich berechnet, vorzuschießen [64]. Dur
Bürgschaft konnte man sich von Arrest oder Sequestration befreien [6
Befand sich das sequestrirte Vermögen in den Händen eines Dritten,
durfte er dasselbe nicht aus Händen geben, sonst stand er für die Schu
ein und bezahlte noch 3 pCt. Strafe [66]. Dem Arreste verwandt, w
das Verbot der Abreise, welches Gastwirthe gegen schuldige Gäste u
überhaupt ein jeder gegen denjenigen erwirken durfte, der sich gerichtli
gegen ihn zu verantworten hatte, mit Ausnahme von Personen, die
Kronsangelegenheiten reisten [67].

Der Grenz- und Besitzproceß wurde durch eine ausführlic
Verordnung des Generalgouverneurs vom 17. Mai 1670 geregelt. Ni
nur die eigenmächtige Besitzergreifung eines fremden Grundstücks, sonde
auch die gewaltthätige Unterbrechung des Besitzes von Seiten des Eige
thümers ward verpönt. Der letztere war blos berechtigt, den Spoliant
aufzufordern, von aller Eigenmächtigkeit abzustehen, und geschah solch
nicht, das Generalgouvernement um ein Pönalsequester nachzusuchen, d
ihm auf seine Gefahr sofort bewilligt wurde. Zugleich bekam das Lan
gericht Befehl, binnen sechs Wochen die Sache an Ort und Stelle sun
marisch zu untersuchen und über den Besitz zu entscheiden, die Part
aber wegen etwaniger Rechtsansprüche an das competente Gericht zu ve
weisen; in dringenden Fällen konnte man sich auch unmittelbar an d
Landgericht wenden. Der Sequestrationsbefehl wurde dem Implorat
vom Kläger durch einen Gerichtsdiener oder zwei glaubwürdige Person
zugestellt und enthielt sich derselbe nicht jeder fernern Eigenmächtigke
so verfiel er in eine Strafe von 100 Goldgulden, welche im Wiederh
lungsfalle verdoppelt wurde; für eine dritte Contravention wurde d
Spoliant fiscalisch als Uebertreter des Gesetzes angeklagt. Der sachfä
lige Spoliant wurde außerdem zu einer Strafe von 50 Goldguld
verurtheilt.

Ueber verschiedene in Concursen vorkommende Fälle besitzen w
eine königliche, zur richtigen Auslegung der Gesetze gegebene Resoluti
vom 28. Mai 1687 [68], in welcher auf eine vom 9. November 1685, d
nur an das Swea Hofgericht gerichtet ist, Bezug genommen wird, so da

auch die letztere als gültig anzusehen ist. Die freiwillige Gütercession wird dem um sie nachsuchenden Schuldner verweigert, wenn seine Insolvenz aus Verschwendung, Spiel, offenbarer Unthätigkeit oder Sorglosigkeit entstanden ist, er von seinem Vermögen etwas bei Seite gebracht, verschwiegen, oder heimlich veräußert, oder bei entstehender Insolvenz betrüglicher Weise Geld aufgenommen, oder eine heimliche Flucht beabsichtigt hat, begangener Verbrechen wegen eine sein Vermögen übersteigende Geldstrafe erlegen muß, Kronsgelder angegriffen und nicht berichtigt, Kirchen- und Armengelder oder eine Vormundschaft verwaltet, und nicht liquidirt hat. Bei dem Gesuche ist ein Verzeichniß des Activ- und Passivvermögens, nebst den nöthigen Belegen einzuliefern. Auch Erben oder Ehegatten sind zur Abtretung eines Nachlasses ermächtigt und haben sich darüber binnen drei Monaten zu erklären. Haben sie nach einer vom Erblasser kurz vor seinem Tode gefertigten Angabe die Erbschaft angetreten, so haften sie nur bis zum Betrage derselben. Haben sie aber den Nachlaß in gutem Glauben mit oder ohne Inventar angetreten, so sind sie auch noch später zur Gütercession berechtigt. Was dann an dem Nachlasse fehlt, haben sie zu ersetzen; desgleichen auch alle seit dem Antritt der Erbschaft bezogenen Gefälle und Revenüen derselben, mit Ausnahme derjenigen Einnahmen, die sie ihrem besondern Fleiße verdanken. Reicht das cedirte Vermögen des Gemeinschuldners zur Bezahlung seiner Schulden nicht hin, so haften seine Bürgen. Das cedirte Eigenthum ist den Gläubigern an Zahlungsstatt zu überlassen; erwirbt der Schuldner aber nachher noch sonstiges Vermögen und die Cession war eine freiwillige, so ist der Schuldner verpflichtet, aus dem nachher erlangten Vermögen die im Concurs unbezahlt gebliebenen Schulden zu berichtigen; allein von dem, was er durch besondere Industrie erworben hat, behält er so viel, als zu seinem nothdürftigen Unterhalte nöthig ist, von Lehngütern, die nicht erblich ertheilt worden, die Hälfte. Ist er aber zur Gütercession von den Gläubigern gezwungen worden, so braucht er aus seinem spätern Vermögen frühere Schulden nicht zu berichtigen.

Behufs der Vertheilung des gemeinschuldnerischen Vermögens unter die Gläubiger werden dieselben durch öffentlichen Anschlag, die bekannten aber außerdem noch besonders vorgeladen und ihre Forderungen geprüft und ratificirt. Haben alle erschienenen Gläubiger ein gleiches Vorzugsrecht, so kann ein Nachlaßvertrag in der Art zu Stande kommen, daß alle einwilligenden Gläubiger von ihren Forderungen eine gleiche Quote fallen lassen; den nicht einwilligenden wird ihre Forderung zum Vollen ausgezahlt. Dasselbe findet statt, wenn der nicht einwilligende Gläubiger ein besseres Recht hat, als die übrigen. Hat er aber ein schlechteres Recht,

so muß er sich dem Accorde unterwerfen und ihm bleibt nur der Regreß an das künftige Vermögen und die Person des Gemeinschuldners offen. Eine vollständige Classificationsordnung findet sich in den damals für Livland gültigen Quellen nicht. Die heutige Praxis stützt sich auf einer Note des Landlags, in der aber meistens Quellen angeführt werden, die für Livland nicht gültig waren. Von dem Vorzuge der ingrossirten Forderungen vor den nicht ingrossirten ist schon oben die Rede gewesen. Selbst eine streitige ingrossirte Forderung hemmte die Execution einer unstreitigen, nicht ingrossirten, bis über die erstere entschieden worden [69].

Das Revisionsverfahren wurde durch mehrere Verordnungen geregelt [70]. Durch dieses Rechtsmittel, das einzige, welches von Entscheidungen des Hofgerichts gestattet war und zwar sowohl von Endurtheilen als von Zwischenbescheiden [71], kam die Entscheidung der Sache an den königlichen Hof. In Criminal-, Diffamations- und Injurien- [72], sowie überhaupt in geringfügigen Sachen [73], war es nicht gestattet. Die Revision mußte binnen acht Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an, angemeldet werden [74], wobei beide Theile das Vertrauen an die Gerechtigkeit ihrer Sache durch einen Eid bekräftigen mußten [75] und der Impetrant den Revisionsschilling zu erlegen hatte, es sei denn, daß er ein Zeugniß über Armuth beibringe [76]. Außerdem mußte er auch für Kosten und Schäden eine Realbürgschaft leisten, d. h. einen Bürgen stellen, der ein unbewegliches Vermögen besitzt [77]. Ist er sowohl in der Ober- als Unterinstanz sachfällig geworden, so kann er der Execution nur durch Deponirung des ihm Abgesprochenen entgehen und der Impetrat ist berechtigt, dasselbe gegen Bürgschaft zu empfangen. Hat er wenigstens in der Unterinstanz obgesiegt, so entgeht er der Execution durch eine Realbürgschaft und kann er sie aus seinem redbaren Vermögen nicht beschaffen und erhärtet Solches durch seinen Eid, so genügt eine Personalbürgschaft [78]. Das Appellationsgericht hat dem Impetranten ein Zeugniß über die Erfüllung der oben aufgezählten Obliegenheiten zu ertheilen und darüber der Revisionsinstanz zu berichten, auch den Impetraten dazu zu citiren [79]. Dann läßt es die Appellationsacten für Rechnung des Impetranten mundiren und rotuliren und demselben ausliefern und daraus einen Extract für die Revisionsinstanz anfertigen [80]. Der Introductionstermin ist sechs Monat von Eröffnung des Appellationsurtheils an und ist bei Verlust des Rechtsmittels und einer Geldstrafe vom Impetranten, unter Beibringung der mundirten Acten, durch persönliches Erscheinen zu beobachten [81]. Bei der Gelegenheit wird beiden Parten erlaubt, summarische Deductionen beizubringen, wobei nur neuentdeckte Beweismittel zum ersten Male vorgebracht werden dürfen [82]. Eine Befristung des Termins wird von

der Appellationsinstanz nur aus dringenden und sofort erweislichen Ursachen gestattet [83]. Vor Eröffnung des Revisionsurtheils steht es dem Impetranten frei, von dem ergriffenen Rechtsmittel abzustehen, oder sich mit seinem Gegner zu vergleichen [84]. Hat der Impetrat die Urtheile der Unter- und Oberinstanz für sich gehabt, so braucht er dem Impetranten Kosten und Schäden nicht zu ersetzen, wenn er auch in der Revisionsinstanz durchfällt und der Impetrant erhält blos seinen Revisionsschilling zurück [85]. Ist der Impetrant in allen Instanzen unterlegen, so zahlt er eine Geldbuße von 500 Thalern oder unterliegt einer Leibes- oder Gefängnißstrafe für sein arglistiges Verfahren [86]. Von der persönlichen Erscheinung eines Hofgerichtsgliedes in Stockholm, um das Urtheil in der Revisionsinstanz zu vertheidigen, war das livländische Hofgericht schon im Jahre 1638 befreit worden [87].

Die letzte umfassende proceßrechtliche Verordnung der schwedischen Regierung ist die allgemeine Proceßordnung vom 4. Juli 1695 [88], deren Inhalt wir nun unter Beiziehung anderer einschlägiger Verordnungen kurz angeben wollen, um damit die Darstellung der Grundzüge des Civilprocesses während der schwedischen Beherrschungszeit zu vollenden. Die Bitte um Ladung sollte mit der Klage zugleich übergeben und die darauf erfolgende Vorladung den Kläger, den Beklagten und den Klagegrund genau bezeichnen, auch von einem Pönalmandate begleitet sein [89]. Sie erging schriftlich oder mündlich durch den Gerichtsdiener oder eine andere glaubwürdige Person [90]; in beiden Fällen mußte aber der Empfangsschein zu den Acten gebracht werden [91]. In der Kirche, bei einer Amtsverrichtung, an Sonn- und Festtagen oder nach Ablauf eines angesetzten Termins brauchte die Citation nicht angenommen zu werden; auswärts Befindliche wurden binnen sechs Monaten citirt und der Befehl an die Gerichtsthüren geheftet und in des Citirten Hause abgegeben [92]. Ist der Citirte anwesend, weicht aber der Vorladung aus, so wird sie an seine Hausthüre geheftet und mündlich bei seinen Hausgenossen ausgerichtet [93]. Bei der Vorladung wird die Entfernung des Vorgeladenen berücksichtigt. Innerhalb des Kreises (des Härads) ist daher der Termin derselben 14 Tage, außerhalb 3 Wochen, außerhalb des Gerichtsbezirks (Livlands) 6 Wochen, zwischen Esth-, Liv- und Ingermannland, Pommern, Bremen und Schweden 4 Monate, außerhalb des Reichs 6 Monate [94]. In dringenden Fällen kann der Termin verkürzt werden [95]. Wird Jemand durch dringende Vorfälle, welche die Proceßordnung aufzählt, am Erscheinen gehindert, so muß er solches dem Gerichte anzeigen, widrigenfalls oder wenn die Ursachen des Ausbleibens für ungenügend befunden werden, wird ein Contumacialurtheil

gefällt und gegen Bürgschaft des obsiegenden Theils exequirt. Binnen eines Monats kann denn noch eine rechtliche Hinderung erwiesen und die Sache bei demselben Gerichte wieder zurückgewonnen werden [96]. Der fiscalisch Angeklagte muß persönlich erscheinen [97]. Vergleiche sind dem Gerichte anzuzeigen [98]. Von jedem Parten werden zwei Schriften zugelassen, worauf die Parten, wenn sie es wünschen, oder das Gericht es für nöthig befindet, zu einem mündlichen Verhöre zugelassen werden [99], eine sehr empfehlenswerthe Bestimmung, durch welche der Einseitigkeit des blos schriftlichen Verfahrens vorgebeugt ward. Leider wird sie in der Praxis nicht mehr beobachtet. Einreden sind vor der Einlassung und zwar möglichst alle auf ein Mal, oder doch wenigstens alle verzögerlichen und dann alle zerstörlichen zusammen vorzubringen [100] und mit den gehörigen Beweisen zu begleiten [1]. Alle Beweisstücke sind schon in der Unterinstanz anzubringen [2]. Ueber die einzelnen Beweismittel findet sich nur Weniges vor. Wer sich weigert, ein Zeugniß abzulegen, unterliegt einer Geldstrafe [3], Frauenzimmer können auf ihr Ansuchen in ihrer Wohnung vernommen werden [4]. Zu einem jeden Beweispunkte dürfen nicht mehr als sieben Zeugen benannt werden [5]; Zeugnisse von Privatpersonen sind als Urkunden nur dann zu gebrauchen, wenn sie von den Ausstellern beschworen werden [6]. Zurückhaltung von Beweisstücken oder Beweisgründen, sowie unnöthige Weitläuftigkeit in Proceßschriften wird mit Gelde bestraft [7]. Ueberhaupt findet sich kaum eine Vorschrift, deren Befolgung nicht unter Geldstrafe verpönt wäre.

Von gerichtlichen Eiden kommt, ausgenommen in den Richterregeln, die wohl erst nach ihrer Veröffentlichung in deutscher Sprache (im Anhange zur Uebersetzung des Landlags) practisch wurden, nichts vor. Ergänzung des Beweises durch Beibringung neuer Beweisstücke ist nur vor Einreichung der Schlußschriften gestattet [8]. Die geschlossenen Acten sind von den Parten zu unterschreiben [9], worauf entweder sofort ein Urtheil gefällt, oder noch erst eine Relation angefertigt wird, welche ebenfalls den Parten zu ihrer Unterschrift und zur Hinzufügung etwaniger Erinnerungen mitgetheilt wird [10]. Zur Abfassung eines Endurtheils concurriren im Hofgerichte sieben Glieder, zu der eines Zwischenbescheides wenigstens vier [11]. Urtheile und Bescheide dürfen sich nur auf die in genügender Weise vernommenen Parten und nicht auf dritte Personen beziehen [12]. Jedes Urtheil muß die Entscheidungsgründe enthalten [13]. Anführung rechtsgelehrter Meinungen ist nicht erlaubt [14]. Die Gerichte sollen sich in ihren Urtheilen gleich bleiben [15] und zur Anhörung derselben die Parten mittelst öffentlichen Anschlags an den Gerichtsthüren zwei Tage zuvor einladen, auch nach der Verlesung jeder Partei ein Exemplar davon zu-

stellen [16]. In geringfügigen Sachen ist es hinreichend, das Erkenntniß aus dem Protokoll zu eröffnen, eine Abschrift darf aber nicht verweigert werden [17]. Urtheile des Hofgerichts in fiscalischen Sachen muß der Angeklagte in eigner Person anhören [18] und sie werden auch der Behörde seines Wohnorts mitgetheilt [19]. Um Declaration des Urtheils darf nicht nur nachgesucht werden, sondern dieselbe ist auch vor Ablauf der auf acht Tage festgesetzten Appellationsfrist zu eröffnen [20].

Die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels beginnt mit der Eröffnung des gerichtlichen Erkenntnisses (den Tag desselben mitgerechnet) [21] und dauert acht Tage [22]. Fällt aber der letzte Tag auf einen Feiertag, so wird der nächstfolgende Wochentag bis zwölf Uhr Mittags zugerechnet [23]. In dem Concessionsdecret hat die Unterinstanz die Appellationsformalien deutlich zu eröffnen [24]. Außer der schon oben abgehandelten Revision bestehen die Rechtsmittel in der Appellation gegen ein Endurtheil, der Beschwerde (heut zu Tage Querel genannt) gegen bloße Bescheide (Entscheidungen in Nebenpunkten) [25] und in Bittschriften und Beschwerden an den Landesherrn oder dessen Beamte. Obwohl den Gerichten verboten wird, sich in Sachen zu mischen, zu denen sie nicht befugt sind [26], oder vor Ablauf einer von ihnen gesetzten Frist oder vor Leistung des Gefährdeeides ein Urtheil zu fällen [27], so werden solche und ähnliche Unregelmäßigkeiten doch keinesweges in den Quellen für Nullitäten erklärt oder gar gestattet, über dieselben eine besondere Nullitätsbeschwerde einzureichen, sondern es muß eines von den oben angeführten Rechtsmitteln ergriffen werden. Für die Introduction der Querel gilt ein vierwöchentlicher Termin vom Tage der Concession an [28] und muthwillige Querulanten werden an Gelde gestraft [29]. Uebrigens ist das Verfahren in Querelsachen erst während der russischen Botmäßigkeit durch hofgerichtliche Constitutionen genauer geregelt worden. Ueber Appellationen sind ebenfalls nur wenige, die Hofgerichts-Ordinanz von 1630 ergänzende Bestimmungen vorhanden. In Criminal-, Diffamations- und Injuriensachen [30] durfte nicht appellirt werden. Der Appellant mußte das ihm von der Unterinstanz Aberkannte deponiren und für Kosten und Schäden Bürgen stellen [31]. Versäumung einer der ihm vorgeschriebenen Obliegenheiten hatte den Verlust des Rechtsmittels zur Folge [32]. Appellant hatte den Appellaten von dem erhobenen Rechtsmittel zu benachrichtigen, und blieb der letztere aus, so wurde nach Lage der Acten entschieden [33]. Eine Beweisführung ist in der Appellationsinstanz nur zulässig, wenn neue Beweismittel aufgefunden worden, wobei Appellant für Schäden und Kosten eine Realbürgschaft stellen, den Eid wegen Gefährde ablegen und der Vollstreckung des Urtheils gegen Bürgschaft des gewinnenden Theils sich un-

terwerfen muß. Werden die angeführten Gründe für frivol erachtet, so unterliegt er außerdem noch einer Geldstrafe[34]. Außer den angeführten regelmäßigen Rechtsmitteln kommt in den Quellen noch eine gegen das unterrichterliche Verfahren gerichtete Beschwerde an das Obergericht vor, welche blos dem Unterrichter zur Erklärung mitgetheilt und darauf durch Verfügung erledigt wird[35]. Erscheint der Unterrichter nicht unpartheiisch oder hat er die Sache willkührlich verzögert, so wird dieselbe ohne sein ferneres Zuthun beim Obergerichte beendigt[36]. Für bedeutende Versehen kann der Unterrichter einer fiscalischen Anklage unterworfen werden und wird während derselben suspendirt[37]. Dagegen wird dann auch der Beschwerdeführer streng bestraft, wenn er sachfällig wird[38]. Ferner war es erlaubt, sich mit Gesuchen und Klagen unmittelbar an den Monarchen zu wenden, doch nur wenn die Sache vorher bei der competenten Behörde angebracht und daselbst gar nicht oder auf ungerechte Weise erledigt war, wobei auch die Oberinstanzen nicht übergangen werden durften[39]. Die Bittschriften waren auf dem vorschriftmäßigen Stempelbogen zu schreiben und mit den nöthigen Urkunden zu begleiten[40]. Die Verfasser gesetzwidriger Bittschriften unterlagen einer Strafe[41]. Endlich fanden die Proceßführenden auch noch ein Sicherungsmittel in der aus genügenden und gehörig erwiesenen Verdachtsgründen, als Verwandtschaft oder Freundschaft mit einem der Parten[42], gestatteten Recusation des Richters, worüber das Generalgouvernement zu entscheiden hatte. Die Recusation war vom Kläger bei Ausnehmung der Citation, vom Beklagten vor der Einlassung auf die Klage einzureichen. Das recusirte Gerichtsglied ward durch ein gleiches aus dem nächsten Kreise ersetzt; der unrechtfertig recusirende Parte unterlag aber einer fiscalischen Klage[43]. Von Urkundenedition, Litisdenunciation, Intervention, Renunciation, Nennung des Gewährmannes, findet sich in den Quellen nichts. Ueber Advocaten giebt es einige Bestimmungen; zu peinlichen Verhören wurden sie nicht zugelassen[44]. Advocaten, die die Parten zur Uneinigkeit reizten, sollten exemplarisch bestraft werden[45]. Beamte sollten zur Advocatur nicht zugelassen werden[46]. Rechtsverdrehungen, weitläuftige Abschweifungen und beleidigende Ausdrücke sollten vom Gerichte bestraft werden[47]. Ein übernommenes Mandat durfte nicht willkührlich aufgegeben werden[48] und für Versäumnisse war der Advocat seinem Vollmachtgeber zum Schadenersatze verpflichtet[49]; die Proceßkosten durfte er aber sich vorschießen lassen[50]. Der Advocat war von seinem Vollmachtgeber mündlich oder schriftlich beim Gerichte zu legitimiren, das letztere immer, wenn eine Rechtssache anhängig gemacht und nicht sogleich abgethan wurde[51]. Die Vollmacht mußte eine hinreichende und die ganze Sache umfassende sein[52]; eine

mangelhafte Instruction kam dem Vollmachtgeber nicht zu statten, wenn er sie besser hätte geben können [53]. Hieraus sieht man, daß das damals neue Institut der Advocatur schon zu vielen Beschwerden Anlaß gab, über welche auch die Proceßordnung von 1695 klagt.

In Beziehung auf den vom Civilprocesse nicht vollständig getrennten Strafproceß ist wenig zu bemerken. Er wurde theils inquisitorisch, theils auf fiscalische Anklage geführt und zwar fand letztere, wie aus den Acten des pernauschen Landgerichts hervorgeht, auch vor den Landgerichten und gegen Adlige und Unadlige statt [54]. Die Fiscale waren verpflichtet, unter Oberaufsicht der königlichen Befehlshaber stattgefundene Verbrechen auszuklagen und die nöthigen Beweise zusammenzubringen. Gegen Adlige fand Solches von Seiten des Oberfiscals, gegen sonstige Standespersonen von Seiten des Kreisfiscals statt [55]. Beides aber, wie aus jenen Acten erhellt, in erster Instanz vor den Landgerichten [56], denen ein königliches Rescript vom 4. August 1703, publicirt in Livland am 19. und 29. August, auch den Adel unterwarf. Criminalsachen sollten vorzugsweise vor Civilsachen entschieden werden, es sei denn Gefahr im Verzuge [57]. Weichhafte Inculpaten wurden edictaliter citirt [58]; lag kein schweres Verbrechen vor, so war Bürgschaft zulässig [59]. Die Tortur wurde aufgehoben [60]. Der königliche Befehlshaber, der einen Verbrecher verschonte, sollte eben so bestraft werden, wie dieser es verdient hätte [61]. Verdächtige Richter sollte der Fiscal recusiren [62].

Was die Gerichtsordnung anbetrifft, so ward durch königliche Verordnung vom 9. Mai 1689 [63] den Landgerichten, deren Besoldung zugleich erhöht ward, vorgeschrieben, jährlich drei Juridiken zu halten, im Februar, nach der Saatzeit und im September und zwar das rigasche Landgericht zu Riga, Lemsal und Wolmar; das wendensche zu Wenden, Pebalg und Kokenhusen (dessen besonderes Landgericht mit dem wendenschen vereinigt war); das pernausche zu Pernau, Fellin und Karkus und das dörptsche zu Dorpat, Adsel, Neuhausen oder Marienburg, Oberpahlen oder Lais. Richter und Parten mußten sich dabei auf eigene Kosten verpflegen; auf den Kronsgütern wurden ihnen die Lebensmittel um einen billigen Preis verabfolgt. In Sachen, die keinen Verzug litten, durfte der Betheiligte um eine außerordentliche Gerichtssitzung, allein auf seine Kosten, bitten; in dringenden Criminalsachen mußte dieselbe vom Richter ohne weitere Anregung abgehalten werden. Dieser Wechsel des Gerichtsorts, der noch jetzt in England stattfindet, bildet gleichsam die Zwischenperiode zwischen der von Faber geschilderten Zeit, wo die Gerichte noch gar keine bestimmten Locale hatten, und zwischen der jetzigen, wo das rein

schriftliche Verfahren und der Umfang der Archive den Wechsel unmöglich gemacht hat.

Von den auf das Polizeirecht bezüglichen Verordnungen ist die wichtigste und umfassendste, die auf dem livländischen Landtage vom Januar 1668 verfaßte, vom Generalgouverneuren Tott am 28. Januar und vom Könige am 22. September 1671 bestätigte, nur in Livland gültige Landesordnung, welche an der Spitze aller gleichnamigen Sammlungen steht und noch gegenwärtig die Grundlage der polizeilichen Organisation Livlands ist. Wir werden ihren Inhalt mit Berücksichtigung der sie ergänzenden Verordnungen kurz anführen. Die Landespolizei ward den Ordnungs- und Hakenrichtern, die nebst je zwei Adjuncten in jedem Kreise von dem Adel desselben auf drei Jahre gewählt werden sollten, anvertraut. Sie sollten summarisch verfahren und von ihnen ging die Appellation an das Generalgouvernement. Außerdem sollten vom Adel, ebenfalls auf drei Jahre, Kreis-Commissäre gewählt werden, welche durchmarschirende Truppen begleiten und für ihre Bedürfnisse, durch Ausschreibung von Proviant und Schießpferden, sorgen sollten.

Die Kirchenpolizei ward in jedem Kreise einem zum Oberkirchenvorsteher auf drei Jahr gewählten und vom Generalgouvernement bestätigten Landrathe aufgetragen, dem der Propst und ein adliger Assessor zur Seite standen. Dieselben hatten die Verwaltung der örtlichen, durch die Kirchspielseingesessenen aus ihrer Mitte gewählten Kirchenvorsteher zu beaufsichtigen, ihre Rechnungen durchzusehen, für das Kircheneigenthum, den Kirchen- und Pastoratsbau, die Einkünfte der Geistlichen, die Kirchenwege, sowie auch für die Kirchenzucht und den Kirchenbesuch zu sorgen und ihre Bezirke von Zeit zu Zeit zu visitiren. Streitigkeiten in kirchlichen Angelegenheiten sollten sie möglichst beilegen oder summarisch, unter Appellation ans Generalgouvernement, entscheiden, Justiz- und Consistorialsachen aber an die betreffenden Behörden verweisen und von ihren Protocollen Abschriften an das Generalgouvernement und an das Consistorium einsenden. Als im J. 1694 der bisherige Landstaat aufgehoben ward, wurden die Ordnungsgerichte und Oberkirchenvorsteherämter, so wie auch die Forstmeister aufgehoben und die Localpolizei Kreisvögten übergeben, die vom Generalgouverneuren ernannt wurden, wie aus der desfallsigen, von ihm am 29. October 1695 ihnen ertheilten Instruction hervorgeht, während der König in der bezüglichen Verordnung vom 20. December 1694 bei Einsetzung der Kreisvögte befohlen hatte, die Geschäfte der Ordnungsgerichte den Landgerichten zu übergeben. Hiebei blieb es auch während der Regierung Karls XII.

Ferner enthält die Landesordnung Bestimmungen über die Wege-,

Brücken-, Fähren- und Flußpolizei. Zu Hauptstraßen, die von den Gütern nach ihrer Hakenzahl unterhalten werden sollten, wurden erklärt: die Straßen von Riga 1) längs der Küste bis an die esthländische Grenze; 2) über Lemsal, Rujen und Fellin bis eben daselbst; 3) über Wolmar nach Dorpat und sodann sowohl nach Narwa als nach Reval; 4) über Wenden, Smilten, Adsel und Neuhausen nach Rußland; 5) über Allasch und Marienburg nach Neuhausen; 6) über Sunzel, Erlaa, Seswegen nach Marienburg; 7) über Kokenhusen nach Seswegen und 8) endlich von Pernau über Karkus, Helmet, Dorpat nach Neuhausen. Die Wege sollten zwölf, die Brücken zehn schwedische Ellen breit sein und ein Faden Brücke auf fünf Faden Weg gerechnet werden. Die Materialienanfuhr sollte im Winter geschehen und auf jede Versäumniß standen Geldstrafen. Im J. 1697 wurde den Kreisvögten aufgetragen, jedem Gute sein Baucontingent einzumessen [64].

Im J. 1684 ward vom Generalgouvernement eine Fährtaxenordnung publicirt. Bei schiffbaren Strömen sollte nach der Landesordnung eine Königsader von zwölf Ellen frei gelassen werden; bei kleineren Flüssen von sechs Ellen. Wer nur ein Ufer besaß, sollte nur bis auf die Hälfte des Stroms eine Wehre schlagen dürfen. Die Gutsbesitzer waren eben so verpflichtet wie berechtigt, an den durch ihre Grenzen gehenden Straßen Krüge zu errichten und mit allem Nothwendigen zu versehen, was ihnen im J. 1697 wiederholt eingeschärft werden mußte. Den Bauern blieb aber Solches, sowie überhaupt jede Schenkerei verboten [65]. Das Recht, Mühlen anzulegen und überhaupt Gewässer zu stauen, wurde dann für unbeschränkt erklärt, wenn der Fluß innerhalb der Grenze des Eigenthümers entsprang und oberhalb an demselben keine Nachbaren wohnten [66]. Das Jagdrecht, welches früher und namentlich nach dem Privilegium Sigismund Augusts, Artikel 21, dem Adel in allen Revieren des Landes frei gestanden zu haben scheint, ward den Gutsbesitzern nur in ihrer eigenen Grenze gestattet [67]. Die Wildbahnen standen unter der Aufsicht eines Oberjägermeisters und auf Antrag desselben (des Obristen Magnus von Tiesenhausen) ward den Gutsbesitzern verboten, auf einem Gute mehr als zwei Schützen zu halten, welche mit gezeichneten Gewehren und Pässen versehen, in dessen Grenzen die Jagd ausüben sollten. Wer ein auf eignem Grund und Boden aufgejagtes Thier auf fremdem Gebiete erlegte, hatte dem Grundeigenthümer die Haut und den Vorderbug nebst zwei Rippen abzugeben [68].

In Betreff der bäuerlichen Polizei sind die Verordnungen gegen das sehr verbreitete Flüchtigwerden der Landbewohner [69], eine natürliche Folge der Leibeigenschaft, zu bemerken. Die Landesordnung von 1668 droht je-

dem, der einen Erbbauern seinem Herrn nicht ausliefert, mit einer Geldstrafe von 50 Thalern, desgleichen demjenigen Landeseingesessenen, welcher einen fremden Bauer aufnimmt, ohne Solches binnen drei Monaten dessen Erbherrn anzuzeigen. Der letztere hatte denn noch drei Monate Zeit, um seine Leibeignen zurückzufordern, mußte aber auch dessen Schulden an den Herrn, darunter er gesessen, abtragen. Wurde der Bauer binnen drei Monaten nicht eingefordert, so wurde er zum Erbbauer desjenigen, bei dem er sich niedergelassen hatte. Ueberhaupt wurden Leute, die sich auf Gütern niederließen, zu Leibeignen derselben; desgleichen Krüger, Gärtner und Handwerker, wenn sie als Leibeigene geboren waren. Bauerntöchter, die in ein anderes Gebiet heiratheten, durften von dem elterlichen Nachlasse nur Kleidung und Geld, nicht aber Korn, Vieh, Pferde und Hausgeräthe mitnehmen. Eine Wittwe, die in ein fremdes Gebiet heirathete, durfte zwar ihre unmündigen Kinder erster Ehe mitnehmen, sie blieben aber Leibeigene des früheren Erbherrn [70]. Nachdem Livland von einer mehrjährigen Hungersnoth heimgesucht worden, wurden die Bauern vom Generalgouverneuren ermahnt, die von ihren Herren erhaltenen Vorschüsse willig zurückzugeben, mit einer Vath (einem Zinse) von einem Sechstel; zugleich ward das Mardergeld, welches bisher Bauermädchen, die in ein fremdes Gebiet verheirathet wurden, ihrem Erbherrn bezahlen mußten, so wie das Fälchsenfahren (Eintauschen von Flachs gegen Brantwein, Salz, Taback und andere Kleinigkeiten) abgeschafft [71]. Daß trotz der Leibeigenschaft Wohlstand unter den Bauern herrschte, beweisen die Verordnungen gegen die Verschwendung auf Bauerhochzeiten. Dieselben sollten nicht über zwei Tage dauern und ein Aufseher, Rechtsfinder (dergleichen also noch, wenigstens dem Namen nach vorhanden waren) und Häckner bei Leibes- oder Geldesstrafe nicht mehr als sechszehn Paar Gäste einladen, acht Tonnen Bier und vier Stof Branntwein zum Besten geben [72] u. s. w. Im J. 1696 wurde Solches auf zwölf paar Gäste, vier Tonnen Bier und drei Stof Branntwein herabgesetzt, desgleichen auch die Verschwendung bei Kindtaufen und Beerdigungen verboten [73].

In Betreff der Dienstboten ward für Diener oder reisige Knechte die Kündigungszeit auf zwölf Wochen festgesetzt und befohlen, sie beim Abschiede mit Päſſen zu versehen, solchen aber, die sich schwere Vergehen und besonders Untreue zu Schulden kommen ließen, keinen Lobschein zu ertheilen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 Thalern, die das Ordnungsgericht zum Besten der Rittercasse zu erheben hatte [74]. Daß eine königliche Verordnung vom 23. November 1686, die in der Nöllerschen Sammlung aufgenommen ist, in Livland zur Anwendung gekommen sei, ist zu bezweifeln, da sie sich meist auf schwedische Verhältnisse zu be-

ziehen scheint, die in jedem Bauermanntal (Gesinde) zu haltende Anzahl Knechte festsetzt u. s. w.; das Gleiche gilt von der Bettelordinanz vom 21. October 1698, durch welche die Errichtung eines Arbeitshauses zu Stockholm und zur Unterhaltung desselben milde Beiträge bei Trauungen, Gastereien, Kindtaufen und Begräbnissen und von Erbschaften zu entrichtende Gaben festgesetzt werden. In den Landesordnungen von 1668 ward nur befohlen, polnische, litthauische und russische Bettler, so wie auch die Zigeuner aus dem Lande zu weisen und die nach vier Wochen Betroffenen zur Festungsarbeit einzuliefern.

Ueber die Hauptverpflichtung der Güter, den Roßdienst, finden sich in der Röllerschen Sammlung zwei königliche Verordnungen von den Jahren 1686 und 1687, welche zwar nur für Schweden und Finnland erlassen sind und sich offenbar zum Theil, namentlich in Betreff der Angabe des Werths der Güter, auf dortige Verhältnisse beziehen, aber doch wohl auch in den deutschen Ostseeprovinzen theilweise Geltung gewonnen haben müssen, da die Generalgouvernements-Verordnung am 15. October 1693 sich auf sie bezieht und sie zum Theil wiederholt. In denselben wurden die den gestellten Reitern (welche möglichst schon gediente Soldaten sein sollten) mitzugebenden Montirungsstücke und die Größe der zu liefernden Pferde genau bestimmt. Die ersteren bestanden in einem Koller von Elendshaut bis an die Knie, ledernen Hosen, einem grau tuchenen und mit gelbem Boy gefütterten Mantel, Handschuhen und Leibgehängen von Elendshaut, ungesteiften aber gewichsten Stiefeln von guten Juften, mit verzinnten Sporen und Schabracken von gelbem Tuche mit verzinnten Stangen und Steigbügeln. Die Waffen bestanden aus Pistolen mit Schloßrädern, Karabinern und steifen Degen mit einem starken Gefäße. Diese Kleidung und Bewaffnung war eben so einfach, als zweckmäßig. Kleine Güter, die nicht ein ganzes Pferd zu stellen hatten, sollten sich mit einander vereinigen, wobei 250 schwedische Mark Rente auf ein halbes Pferd gerechnet wurden. Für jeden fehlenden Roßdienst waren 300 Thlr. schwedisch Strafe zu zahlen; auf Lieferung schlechter Montirungsstücke standen ebenfalls Geldstrafen. Wittwen brauchten von ererbten oder zur Morgengabe gegebenen Gütern keinen Roßdienst zu leisten, desgleichen Pfandbesitzer nicht das Rüstzeug zu liefern, sondern nur auf Rechnung des Grundeigenthümers vorzuschießen [75]. Im Jahre 1700 wurde der Roßdienst in Liv- und Esthland wegen des Krieges verdoppelt [76].

In Beziehung auf das Beamtenwesen im Allgemeinen ist blos die schwedische Rangtabelle vom 21. Februar 1696 anzuführen, welche besonders für Livland erlassen ist, und nach der der Vicepräsident des dörptschen Hofgerichts gleich nach dem des Stockholmschen die 17. Classe ein-

nimmt (vom Präsidenten ist nicht die Rede), die Landrichter mit den Majoren die 28., die Hofgerichts-Assessoren die 31. u. s. w. Im Ganzen giebt es vierzig Classen.

Merkwürdig sind die umfassenden Verordnungen über die Verwaltung der durch die Reduction so sehr vermehrten Krondomainen, zu denen nach der Revision von 1688 in Livland allein nicht weniger als 5215 Haken, d. h. $^{5}/_{6}$ des Landes gehörten, wenn man nämlich zu ihnen, wie billig, auch die reducirten und auf perpetuelle Arrende gegebenen Privatgüter rechnet. Die übrigen Krongüter wurden meistbietend verpachtet und zwar unter Genehmigung des Generalgouverneurs und des königlichen Kammer-Collegiums zu Stockholm [77]. Sämmtliche Krongüter mit Einschluß der Lehn-, Lebtags- und auf zehn Jahr verliehenen Güter, sowie der Pastorate und Schulmeistereien, wurden einem Oeconomie-Statthalter untergeben, der sie nach der Instruction vom 21. August 1691 [78] unter Oberaufsicht des Generalgouverneurs zu verwalten hatte und zwar sowohl in kirchenpolizeilicher, als in landwirthschaftlicher Hinsicht. Zu den Kirchen, die unter dem königlichen Patronate standen, hatte er die Pastoren durch den Generalgouverneuren dem Könige vorzuschlagen, die Schulmeister aber selbst ein- und abzusetzen. Die Verwaltung der Kirchenpolizei besorgten unter seiner Aufsicht die Pastoren, die adligen Kirchenvorsteher und die bäuerlichen Kirchenvormünder, welche den Oeconomie-Comptoiren, deren es zwei in Riga und zu Dorpat gab [79], jährlich Rechenschaft ablegen mußten. Ungehorsame, ungetreue und unachtsame Bauern war der Statthalter berechtigt zu bestrafen und hatte nicht nur auf die Bewirthschaftung der Hofsländereien, sondern auch auf die der Bauergesinde zu sehen und untaugliche Bauerwirthe zu entfernen. Die Gesinde sollte er übermessen lassen und darnach die bäuerlichen Zinsen erhöhen oder herabsetzen. Aus stark bevölkerten Kronsgütern sollte er Anbauer in wenig bevölkerte oder gar wüste Gesinde versetzen, auch die Lostreiber dazu gebrauchen, oder zu Bauern als Knechte geben. Streustücke sollten ausgetauscht, die Wälder möglichst erhalten, schädliches Wild getödtet, Hochwild aber geschont werden. Ueber die Einkünfte aus den Kronsgütern, hatte der Generalgouverneur zu verfügen, das Oeconomie-Comptoir aber alljährlich von den Arrendatoren Rechnung einzufordern. Die Kronsgüter hatte der Statthalter fleißig zu visitiren und die Arrendatoren waren verpflichtet, die von den Bauern eingelieferte Gerechtigkeit. sowohl in ihren Büchern, als in den Quittungsbüchern der Bauern zu notiren. Dem Statthalter waren ein Buchhalter und ein Secretair untergeordnet, ferner ein Oeconomie-Fiscal zu Bewahrung der Rechte der Krongüter und zur Ueberwachung der Arrendatoren und ein Landmesser, ein Etat, der später bedeutend vermehrt

werden mußte. Vervollständigt wurde diese Verordnung durch das Oeconomie-Reglement vom 21. März 1696 [80]. In derselben ward den Arrendatoren befohlen, die Bauern zum Kirchen- und ihre Kinder zum Schulbesuche anzuhalten. Diejenigen, welche das Erstere vernachlässigten, sollten vom Oeconomie-Fiscalen vor Gericht gezogen und daselbst bestraft werden. Den Arbeitern auf dem Hofe sollte täglich ein Abend- und ein Morgengebet gehalten werden. Ueber das Wackenbuch durften von keinem Bauern Leistungen gefordert und die zur Heu- und Kornerndte erforderlichen Hilfstage sollten von dem wackenbuchmäßigen Gehorche abgezogen werden. Außerordentliche Hilfstage zu Bauten durfte nur der Statthalter, mit Berücksichtigung der Kräfte der Bauern, anordnen. Die bäuerlichen Leistungen durfte der Arrendator nur zu des Kronsgutes, nicht aber zu seinem Privatnutzen verwenden. Aus dem Reglement ist ersichtlich, daß die Frohne schon damals, wie jetzt, nicht von den Gesindeswirthen in Person, sondern durch bloße Absendung von Knechten geleistet wurde; denn in Fällen, wo die persönliche Gegenwart des Wirthen erforderlich war, z. B. zur Malzbereitung, sollte jeder von ihm geleistete Fußtag einem Pferdetage gleich gerechnet werden. Die Fuhren durften nicht zu schwer beladen, nicht zum Verführen von Frachtgütern oder zum Einbringen von Kaufmannswaaren aus den Städten, ausgenommen zu des Hofes eigner Nothdurft, beschwert werden. Bei den schlechten Frühlings- und Herbstwegen waren die Bauern möglichst mit Fuhren zu verschonen. Brauchte der Arrendator zu seinen Reisen Bauernschieße, so waren dieselben von den wackenbuchsmäßigen Tagen abzuziehen. Betrafen einen Wirth Unglücksfälle, so war die von ihm zu leistende Arbeit und Gerechtigkeit herabzusetzen. Andrerseits konnten die Bauern für Vernachlässigung ihrer Pflichten von ihren Aufsehern (Starosten) körperlich bestraft werden. Streitigkeiten über Gesindesgrenzen unterlagen der Entscheidung des Oeconomie-Statthalters. Vergehen der Bauerwirthe durfte der Arrendator von sich aus nicht bestrafen, sondern es wurde von den bäuerlichen Rechtsfindern ein Urtheil gefällt, und wenn die auferlegte Strafe zehn Paar Ruthen, oder der zu leistende Schadenersatz zwanzig Reichsthaler überstieg, noch vom Oeconomie-Statthalter durchgesehen, insoweit es die Bewirthschaftung anging, im Uebrigen aber dem Landgerichte unterlegt. Ueber Entscheidungen des Landgerichts durften die Bauern an das Generalgouvernement und von demselben an das Hofgericht appelliren, wobei das Gutachten des Oeconomie-Statthalters einzuholen war. Wer sich mit Uebergehung dieser Instanzen unmittelbar an den König wandte, war körperlich zu bestrafen. In Beziehung auf die Bewirthschaftung der Güter ward den Arrendatoren die Schonung

und forstmäßige Benutzung der Wälder empfohlen und die Jagd auf Hochwild verboten. Kleinwild sollte vom 1. April bis zum 1. August gehegt werden. Neue Kriege oder Mühlen sollten zum Nachtheil der alten, in der Arrende eingerechneten, nicht ohne Genehmigung des Statthalters angelegt werden. Arrendatoren, die ihre Pflichten versäumten, sollten vom Landgerichte auf Klage des Deconomie-Fiscals am Gelde bestraft werden, oder ihrer Arrende verlustig gehen. Durch diese Verordnungen, welche über ein Jahrhundert in Wirksamkeit blieben, wurde die Bewirthschaftung der Kronsgüter zum ersten Male auf zweckmäßige Weise geregelt und Maßregeln zum Schutze der Bauern gegen Willkührlichkeiten und Ungerechtigkeiten der Arrendatoren getroffen.

Eine besondere Aufmerksamkeit verwandte endlich noch die eifrig protestantische schwedische Regierung auf die Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Durch das Religionsplakat vom 19. März 1667, das aber, wie es scheint, in Esthland keine practische Giltigkeit erlangte, wurde allen fremden Religionsverwandten befohlen, an jedem Orte, wo sie sich über acht Tage zu verweilen gedachten, dem örtlichen Pastor über ihre Confession Mittheilung zu machen [81]. Fremden Priestern und Missionairen ward der Aufenthalt im ganzen Reiche verboten. Im Jahre 1675 wurden die früheren Privilegien des Priesterstandes auf dem Reichstage übersehen und eine desfallsige Verordnung für sämmtliche Provinzen des Reichs erlassen [82]. Nach derselben sollten nur Protestanten zu Aemtern zugelassen werden; anderen Confessionsverwandten ward auch das Predigen ihrer Lehre untersagt. Die Veräußerung der Kirchenländereien war verboten. Die Höfe und Häuser der Priester, Professoren und Küster auf dem Lande und in den Städten sollten von allen öffentlichen Steuern befreit sein. Die Anstellung der Pfarrer wurde der Wahl der Gemeinden unter Bestätigung der Consistorien und Bischöfe überlassen, indessen behielt sich die Staatsregierung die Präsentation zu Kronspfarren vor [83]. Die Geistlichen wurden ermächtigt, ihre Eingepfarrten oder deren Vertreter, die Kirchenvorsteher, zu Berathungen über kirchlich-polizeiliche Angelegenheiten zu berufen und von der Kirchenlade einen Schlüssel bei sich zu führen. Die daselbst gefaßten Beschlüsse sollten durch die weltlichen Polizeibehörden in Erfüllung gesetzt werden [84]. Geistliche durften nur dann in Verhaft genommen werden, wenn sie auf Begehung eines Verbrechens ertappt worden [85], und sollten überhaupt bei jeder Gelegenheit des kräftigen Schutzes der Staatsregierung und der Behörden gewärtig sein [86]. In Beziehung auf privatrechtrechtliche Verhältnisse wurde angeordnet, daß die Kinder und Wittwen der Geistlichen ihren Nachlaß, er sei belegen, wo er wolle, nach Stadtrechten theilen sollten [87]. Für diesen besondern Fall,

wurde also das schwedische Stadtrecht auch für Esth- und Livland für verbindlich erklärt. Dieses Recht ordnete ein Miteigenthum beider Ehegatten am gegenseitigen Vermögen an[88], so daß auf den Todesfall jeder Ehegatte, wenn Kinder vorhanden waren, über den zwanzigsten Theil des ganzen Vermögens verfügen durfte, bei kinderloser Ehe über den dritten Theil[89]. War kein Testament vorhanden und die Ehe war eine unbeerbte, so hatte der überlebende Ehegatte den gesammten Nachlaß nach Abzug der Schulden mit den gesetzlichen Erben des Verstorbenen zur Hälfte zu theilen, erhielt aber zum voraus das beste Bett und seine besten Kleider, die Wittwe auch ihre Morgengabe[90]. War die Ehe beerbt, so durfte der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzen; schritt er zur zweiten Ehe, so theilte er mit ihnen, in der oben angegebenen Weise[91]. Die Kinder theilten unter sich nach Köpfen[92]. Ließ sich die Predigers-Wittwe in eine „verächtliche Ehe ein, wodurch der Nachlaß ihres Mannes verschwendet werden und der Stand in Verachtung gerathen könnte", so erbte sie nach Landrecht[93], d. h. sie erhielt von dem Mobiliar und der Errungenschaft nur $^1/_3$, nachdem sie die von ihr in die Ehe eingebrachten Immobilien vorabgenommen[94]. So lauten nämlich die Bestimmungen des schwedischen Landrechts, welches vermuthlich im Priester-Privilegium unter dem Namen Landesrechte zu verstehen ist, denn dieser Ausdruck kommt unmittelbar nach der Stelle vor, wo von den Stadtrechten und zwar von den schwedischen die Rede ist. Durch dieses Privilegium wurde erst die protestantische Geistlichkeit der Ostseeprovinzen zu einem besondern Stande in bürgerlicher Beziehung.

Die wichtigste Verordnung der schwedischen Regierung in Kirchensachen war aber die im Jahre 1686 auf Befehl Karls XI. verfaßte und im folgenden Jahre für die Ostseeprovinzen ins Deutsche übersetzte Kirchenordnung. Diese erlitt auf Anregung der Geistlichkeit am 4. Juli 1689 einige Modificationen[95]. Der liv- und esthländischen Ritterschaft wurde sie zur Annahme vorgelegt. Dieselbe aber erfolgte nicht unbedingt, sondern es wurden dem Könige von den Landconsistorien, den Ritterschaften und dem rigaschen Stadtconsistorium verschiedene Bedenken vorgelegt, welche durch die Resolution vom 30. Juni 1691 (für Livland) und 30. November 1692[96] (für Esthland) erledigt wurden. Die im Jahre 1667 im Auftrage des Königs vom früheren livländischen Generalsuperintendenten und damaligen Bischof von Abo, Gezelius, angefertigte Kirchenordnung wurde ungeachtet der darüber zwischen Livlands Adel und Geistlichkeit gepflogenen Berathungen nicht eingeführt[97]. Nach Aufhebung des Landstaats und des gemischten Consistoriums durch die Verordnung vom 20. December 1694 wurde aber die Kirchenordnung für die einzige

Norm des Kirchenwesens in den Ostseeprovinzen erklärt und im folgenden Jahre wurden alle abweichenden Verordnungen auf besondern königlichen Befehl aufgehoben. Der Hauptgrund zur Erlassung des neuen Kirchengesetzes war, wie man aus seiner Vorrede sieht, der, daß man in der schwedischen Kirchenordnung vom Jahre 1571 noch Ueberreste des Katholicismus zu finden glaubte. Das neue ziemlich umfassende Kirchengesetz in 28 Kapiteln hat bis zum Jahre 1832 in Liv- und Esthland Gültigkeit gehabt, wo es durch ein anderes für sämmtliche protestantische Gemeinden Rußlands ersetzt worden ist. In Beziehung auf die christliche Lehre befiehlt es, den Eid auf die augsburgische Confession und die Concordienformel allen Geistlichen und Schullehrern abzunehmen und irrgläubige Prediger abzusetzen. Die öffentliche Ausübung eines andern Gottesdienstes wurde verboten, ausgenommen an denjenigen Orten, wo es durch besondere Verträge vorbehalten war (also in Livland in Beziehung auf den katholischen Gottesdienst, in Folge des Olivaschen Friedensschlusses). Die Kinder von Andersgläubigen sollten, wenn sie das schwedische Bürgerrecht genießen wollten, sich zur augsburgischen Confession bekennen [98]. An den Sonn-, Buß-, Fest- und Bettagen sollte in den Städten drei Mal täglich gepredigt werden, am Mittwochen und Freitag ein Mal; an andern Tagen sollten Abends und Morgens Betstunden gehalten werden. Diese wohl allzugroße Anzahl Erbauungsstunden wurde durch die königlichen Resolutionen für Liv- und Esthland sehr vermindert. Der Gottesdienst in den Städten sollte an Sonn-, Fest- und Bußtagen nur zwei Mal stattfinden und in den Landkirchen nur ein Mal. Die Wochenpredigten fielen ganz weg und sollten auf dem Lande durch eine Betstunde am Mittwoch ersetzt werden. Auch die große Zahl Feiertage wurde für Liv- und Esthland vermindert [99]. Der Gottesdienst erhielt die jetzt gebräuchliche Form [100]. Während der öffentlichen Beichte und des Vaterunsers und bei den Einsetzungsworten sollte die Gemeinde auf die Knie fallen. Die Juridiken der Gerichte wurden mit einem Gottesdienste und einer Ermahnungspredigt angefangen; in Städten sollte solches zu Anfang des Jahrs geschehen [1]. Vor dem Anfange desselben war die Gemeinde nach dem Katechismus zu prüfen und wer hiebei nicht erschien, erlitt eine Geldbuße [2]. In Esthland brauchte aus dem Adel nur die Jugend und zwar vier Mal im Jahre zu dieser Prüfung zu erscheinen. Die Taufen sollten in den Kirchen nach dem Gottesdienste oder während einer Betstunde stattfinden, damit die Gemeinde für das Kind beten könne, und zwar binnen acht Tagen nach der Geburt des Kindes. Fremde Religionsverwandte sollten ihre Kinder von den protestantischen Priestern und unter protestantischen Feierlichkeiten taufen lassen und nur Protestanten zu

Gevattern bitten. Die Namen der letzteren waren in allen Fällen dem Pfarrer anzuzeigen und sie mußten des Katechismus kundig sein [3]. Nur Nothtaufen durften zu Hause verrichtet werden und das für den Nothfall getaufte Kind mußte, wenn es zu Kräften gekommen war, zur Kirche gebracht werden, wo der Geistliche über dasselbe die verordneten Gebete sprach. Die Nothtaufe durfte von der Hebamme verrichtet werden, und zwar sollten dazu gottesfürchtige, ehrliche und wohlerfahrene Frauen nach gehöriger Prüfung im Glauben, in Städten von dem Magistrate, auf dem Lande von den Pfarrherren und Kirchenvorstehern verordnet werden [4]. Die Beichte war eine dreifache. Die geheime zum Bekenntniß einzelner schwerer Sünden, die allgemeine der ganzen Gemeinde und endlich die offenbare, in welcher ein überwiesener Verbrecher sein Vergehen vor der Gemeinde eingestand. Bekannte jemand in der geheimen Beichte den Vorsatz eines Hochverraths oder eines sonstigen schweren Verbrechens und war trotz der versprochenen Vergebung nicht dazu zu bringen, seine Mitschuldigen anzugeben, so war der Beichtiger verpflichtet, die bedrohten Individuen zu warnen, aber ohne den Beichtenden zu nennen. Die Absolution durfte er ihm nur dann ertheilen, wenn er sein Bekenntniß vor dem Richter abgelegt hatte [5]. Desgleichen waren Absolution und Abendmahl im Christenthum nicht erfahrenen Kindern oder Erwachsenen, Wahnsinnigen, bekannten Verbrechern und im Banne Stehenden, ausgenommen bei Todesgefahr, nicht zu ertheilen und erst nach abgelegtem Versprechen, die Gemeinde zu versöhnen, zugelassen [6]. Unzucht sollte mit dem Strafschemel oder einer schweren Geldbuße, bei esthländischen Bauern mit Paarruthen bestraft werden [7]. Wer ein Jahr lang das Abendmahl nicht nahm, gerieth in den kleinen Bann. Wer ungebeichtet oder betrunken zum Abendmahl kam, wurde abgewiesen und verfiel in Kirchenbuße, sowie in eine Geldstrafe von hundert Thalern [8]. In Betreff der einzelnen Gebräuche verweist die Kirchenordnung auf das sogenannte Handbuch, d. h. die schwedische Kirchenagende vom Jahre 1572, die in den Jahren 1599, 1608 und 1632 [9] übersehen, in der letztern Ausgabe in den Ostseeprovinzen eingeführt, und im Jahre 1693 revidirt wurde. Die letztere Ausgabe wurde im Jahre 1708 ins Deutsche, Lettische und Esthnische übersetzt, und nachdem ihre Einführung von Karl XII. am 19. September 1707 ausdrücklich befohlen worden, in den Provinzen bis zum Jahre 1807 als Kirchenagende gebraucht.

In Betreff des Eherechts vindicirte die neue Kirchenordnung den geistlichen Gewalten die Entscheidung aller auf Eingehung und Auflösung von Ehen und Verlöbnissen bezüglichen Fragen, während die weltlichen Gerichte über Mitgift, Erbrecht, Versorgung von Kindern nach getrennter Ehe, physischer Unfähigkeit und dergl. zu sprechen hatten. Für

Livland wurde diese Trennung der beiden Gerichtsbarkeiten in Berücksichtigung des daselbst noch bestehenden gemischten Consistoriums ausgesetzt. Heirathen zwischen Geschwisterkindern, so wie solcher, die in Ehebruch mit einander sich versündigt hatten, wurden verboten; desgleichen auch durch eine spätere Verordnung vom J. 1703, die mit der Stiefmutter und allen denjenigen, welche auf gleiche Weise in der auf- und niedersteigenden Linie mit einander verschwägert waren [10]. Verlöbnisse sollten in Gegenwart zweier Zeugen männlichen Geschlechts, eines von jeder Seite, außer den Eltern und Vormündern gefeiert werden. Bedingte Verlöbnisse wurden zugelassen [11]. Der Trauung mußte eine dreimalige Abkündigung von der Kanzel, drei Sonntage hinter einander, vorangehen [12]. Wittwen sollten ein ganzes und Wittwer wenigstens ein halbes Jahr trauern, ehe sie zu einer andern Ehe schritten [13]. Für Livland ward erlaubt, Bauern auch eine frühere zweite Verheirathung nach Einholung königlicher Erlaubniß zu gestatten, um die Gesinde nicht lange leer stehen zu lassen. Gesuche um Aufhebung eines Verlöbnisses oder um Trennung der Ehe waren beim Consistorium anzubringen, welches nach vergeblichem Versuch zum Vergleich, die Sache zur Ermittelung der der nachgesuchten Trennung zu Grunde liegenden Thatsachen ans weltliche Gericht zu verweisen hatte. Dann sollte der Kläger seinen Gegner vors Consistorium laden und den Spruch des weltlichen Gerichts, worin derselbe für sachfällig erklärt war, vorzeigen, worauf das Consistorium mit der Scheidung als in einer klaren und unstreitigen Sache verfuhr. Diese Bestimmung bezieht sich offenbar auf die Verhandlung vor rein geistlichen Consistorien und beweist den Nutzen der gemischten, da man der Laien bei gerichtlichen Untersuchungen doch nicht entbehren zu können glaubte; indessen konnte dieselbe auch von den gemischten Consistorien Liv- und Esthlands angewandt werden und die Provinzen scheinen auch nicht gegen dieselbe remonstrirt zu haben. Hatte der klagende Theil dem andern ehelich beigewohnt, nachdem ihm dessen Vergehen bekannt geworden, so fand keine Trennung statt [14]. Verlöbnisse sollten aufgehoben werden können, wenn jemand zum Ehegelübde gezwungen worden und darnach seine Verlobte nicht berührt hatte; wenn zwischen beiden Verlobten aus früher ihnen nicht bewußten Ursachen eine unversöhnliche Feindschaft entstand; wenn der eine Theil sich ohne Vorwissen des andern eine grobe Mißhandlung oder Unzucht erlaubte, wodurch der unschuldige Theil an seiner Ehre gekränkt oder auch eine friedliche Beiwohnung gehindert wurde; endlich für ansteckende und unheilbare Körper- oder Geisteskrankheiten oder Gebrechen [15]. Hiezu ist auch Abreisen und anhaltendes willkührliches Wegbleiben zu rechnen; denn das Consistorium konnte dann

dem andern Theile die Eingehung einer anderweitigen Ehe gestatten [16]. Die Ehe durfte geschieden werden für Ehebruch, bösliche Verlassung, physische Unfähigkeit zur Ehe, wenn sie schon vor Vollziehung derselben vorhanden war, unversöhnliche Feindschaft und frühere Schwächung der Braut von Seiten eines Dritten oder wegen ähnlicher Untreue des Bräutigams. Der lange entfernt gewesene Ehegatte, der ein Jahr lang nach erfolgter Citation nicht zu den Seinigen zurückkehrte und es doch konnte, wurde für geschieden erklärt und der verlassene Theil durfte in eine andere Ehe treten. War aber von jenem gar keine Kundschaft zu erlangen, so mußte der andere Theil sieben Jahr warten, und kam der geschiedene Gatte nach Hause und bewies die Unmöglichkeit, sich früher zu stellen oder Nachricht von sich zu geben, so durfte er sein eheliches Recht noch immer geltend machen [17]. Zu den Pflichten der Geistlichen gehörte auch der Besuch der Kranken und Gefangenen [18], so wie die Abhaltung der Beerdigungen. In Betreff des in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Glockenläutens sollte es in Esth- und Livland beim Alten bleiben, desgleichen mit der Untersuchung des Lebenswandels gottloser Menschen vor der Beerdigung durch die weltliche Behörde. Da der esthländische Adel seine Beerdigungen gewöhnlich während der Juridiken hielt, so wurde erlaubt, die Leichen auch später als ein halbes Jahr nach dem Tode beerdigen zu lassen. Leichen in den Kirchen zu beerdigen war erlaubt, die Gräber mußten aber drei Ellen tief und ohne Erhöhung über den Fußboden sein. Unehelich geborene und getödtete Kinder sollten auf dem Kirchhofe abseits begraben werden, fremde Confessionsverwandte ohne irgend welche Feierlichkeit [19].

Zum Prediger sollte Niemand vor seinem 25. Lebensjahre und Versehung eines Schulamts, so wie Abhaltung einer strengen Prüfung ordinirt werden, deren Gegenstände genau bestimmt waren [20]. In Betreff der Wahl der Pfarrer behielt sich der König nur die Besetzung der Kronspfarren vor und bestätigte das Patronatsrecht, namentlich das des esthländischen Adels. Daß dies aber auch für Livland galt, beweist die Verordnung des Generalgouverneurs vom 15. September 1693, durch welche jeder, der ein Patronatsrecht besaß, aufgefordert wurde, seinen Beweis binnen sechs Monaten beizubringen. Uebrigens gestattete die Kirchenordnung den Gemeinden der Kronspfarren einen Candidaten in Vorschlag zu bringen und zwar unabhängig von der dem Bischofe (dem Consistorium) zustehenden Präsentation [21]. Geistliche, die wegen eines groben Lasters öffentlich berüchtigt oder von Jemandem beschuldigt wurden, übergab man dem weltlichen Gerichte, ohne sie zu suspendiren, ausgenommen im Falle eines Todtschlags. Wurden sie eines schweren Ver-

brechens überwiesen, so verloren sie ihr Amt, auch wenn sie begnadigt wurden und der Strafe entgingen. Desgleichen, wenn sie sich dem Müssiggange, der Schwelgerei, der Trunkenheit und dem Spiele ergaben, sich ihren Obern widersetzten, einem ihrer Collegen nach dem Amte trachteten, eine ihrer Würde nicht angemessene Beschäftigung ergriffen, oder mit ihren Amtsbrüdern und Pfarrleuten im Streite lebten. Vor Gericht sollten sie keine andern Sachen führen, als ihre eigenen, oder die ihrer Priesterhöfe [22]. Durch die Kirchenordnung wurden auch jährliche Predigersynoden angeordnet [23], welche später außer Gebrauch gekommen und neuerdings wieder eingeführt worden sind. Besondere Kirchen-Oekonomen hat es in den Ostseeprovinzen nicht gegeben. Hospitäler, welche das 28. Kapitel anordnet, wurden auf dem Lande auch nicht angelegt und die Ausführung der desfallsigen Bestimmungen wurde für Liv- und Esthland ausgesetzt, nachdem die esthländische Ritterschaft erklärt hätte, mit der Zeit an die Errichtung solcher Anstalten denken zu wollen. Wohl aber ist die in der Kirchenordnung ausgesprochene Verpflichtung jedes Kirchspiels, seine Armen zu unterhalten, anerkannt worden. Desgleichen wurden im Jahre 1697 die in der Kirchenordnung angeführten Probsteigerichte eingeführt, welche außer dem Propste aus zwei Predigern bestanden und von denen ans Consistorium appellirt werden konnte [24]. Sie verschwanden später wieder, obwohl die Pröpste geblieben sind. Die Anstellung von Kirchenvormündern aus der Bauerschaft und die Regelung ihrer Verhältnisse, so wie die mancher andern Gegenstände von untergeordneter Wichtigkeit, ward für Esthland einer gemeinschaftlichen Bestimmung des Adels und der Geistlichkeit überlassen.

Vervollständigt wurde die Kirchenordnung durch eine besondere königliche Verordnung vom 11. Februar 1687, über den Proceß bei den Domkapiteln (Consistorien), die in Livland am 22. September 1693 publicirt wurde [25]. Nach derselben sollten alle acht Tage Sitzungen gehalten und die vorgebrachten Sachen von den Parten in eigner Person summarisch und mündlich verhandelt werden; nöthigenfalls in Assistenz eines Bevollmächtigten. Zuförderst sollte immer ein Vergleich versucht und ein Schriftwechsel nur auf den Wunsch der Parten und aus erheblichen Ursachen stattfinden. Die Urtheile des Consistoriums hatten die königlichen Beamten zu vollstrecken, die Appellation aber ging ans Hofgericht, wogegen man sich in Livland vergeblich sträubte.

Noch vor der Aufhebung des Landstaats war die Oberkirchenvorsteherschaft über die livländischen Kronskirchen dem königlichen Statthalter übertragen worden, der die Kirchenrechnungen dem Oeconomie-Comptoir jährlich unterlegen sollte. Zugleich verlor Reval sein besonderes Stadt-

nsistorium und seinen Superintendenten (der letztere, Joachim Salemann,
r Bischof von Esthland geworden) [26]. So wie die Staatsregierung
Geistlichen beaufsichtigte, so schützte sie sie auch andrerseits. Auf de-
1 Wunsch wurde den Arrendatoren der Kronsgüter befohlen, die Predi-
gebühren von den Bauern einzufordern und den Geistlichen einzuzah-
, damit die letztern nichts weiter damit zu thun hätten [27].

Da die Thätigkeit der Universität durch die russische Eroberung Dorpats
terbrochen worden war, so kam man auf den Gedanken, sie nach Pernau,
einen gegen russische Angriffe sichern und dem Mutterlande nähern
t zu verlegen. Die Verhandlungen darüber fingen schon im J. 1665
. Zwei Jahre darauf erschien ein königlicher Befehl zur Wiedereinlö-
g der verpfändeten Güter und im J. 1668 wurden der Universität
dahin andere Einkünfte angewiesen, wozu auch die liv- und esthlän-
che Ritterschaft im J. 1669, je 12 Thaler vom Roßdienste in drei
hren zu zahlen bewilligte. Allein die von der Krone und dem Adel
sprochenen Gelder gingen sehr unregelmäßig ein und während voller
zehn Jahre schritten die Bauten kaum vorwärts, obwohl der Adel
ch dem Brande des frühern Universitätsgebäudes zu Dorpat im Jahre
86 neue Vorstellungen machte. Karl XI. entschloß sich wiederum zu
rpat. Das alte Gebäude ward wieder hergestellt. Die frühere Bi-
othek fand sich in der Marienkirche eingemauert vor; sie zählte nur
2 Werke, unter denen nicht ein einziges schwedisches. Am 28. Januar
folgenden Jahres erschienen die neuen Statuten. Die Akademie
ustaviana Carolina) erhielt elf Professoren (der Theologie drei, der
ilosophie zwei, der Mathematik, der Jurisprudenz, der Rhetorik und
litik, der Geschichte, der orientalischen Sprachen und der Medicin je
en) und zu ihrem Unterhalte Güter in der Nähe Dorpats. Ihr Ein-
nmen sollte 9000 Thaler betragen, wovon 1400 zu Stipendien. Jeder
ofessor hatte 500 Thaler Gehalt, mit Ausnahme der Professoren der
eologie, von denen der älteste 1000 und die übrigen je 600 Thaler
amen. Kanzler sollte der jedesmalige Generalgouverneur, Prokanzler
Generalsuperintendent sein. Nach den Statuten sollten die Studenten
orgens und Abends in der Bibel lesen und des Sonntags die Kirche
uchen; wer sich des Abendmahls enthielt, sollte bestraft werden. Wol-
linge und Unartige sollten relegirt werden. Verschwendung und Ge-
nn im Karten- oder Würfelspiele wurden mit dem Carcer bestraft.
er keine Collegia hörte, sollte in seine Heimath zurückgeschickt werden.
kömmlinge sollten weder unanständig behandelt, noch beschmauset wer-
(was also schon damals geschah). Landsmannschaftliche Gastmähler
ren verboten. Bei Tage sollte Niemand einen Degen tragen und nach

neun, im Sommer nach zehn Uhr, sich nicht in einer Schenke finden lassen. Bis auf sechs Meilen von der Stadt durfte ein Studirender nur auf Antrag des academischen Senats verhaftet werden, dringende Vorfälle ausgenommen. Zur Beerdigung armer Studenten und zur Bezahlung der sie besuchenden Aerzte, sollte eine Casse gebildet werden, zu der jeder Studirende bei seinem Eintritte sechs Mark beizutragen hatte. Außer dem Gehalte, der auf Kronsgüter angewiesen, sehr unregelmäßig gezahlt wurde, erhielt jeder Professor ungefähr 100 Quadratellen Land nebst zwei Bauern. Am 21. August 1690 wurde die Universität vom Generalgouverneuren feierlich eingeweiht [28] und zugleich von ihm verordnet, daß Niemand ein Amt erhalten solle, der nicht zwei Jahre in Dorpat studirt und gute Zeugnisse vorzuweisen habe. Auch die Privatlehrer wurden verpflichtet, vor Annahme einer Erzieherstelle, sich vor der Universität über ihre Herkunft, ihren Glauben und ihre Kenntnisse auszuweisen und sich ein Zeugniß ausstellen zu lassen, worüber die Prediger wachen sollten. Durch die Kirchenordnung ward den Bischöfen (den Consistorien) die Beaufsichtigung des Schulwesens aufgetragen. Außerdem erhielt Livland im J. 1693 eine besondere Schulordnung, die von der Einsetzung der Lehrer, den wechselseitigen Beziehungen der Lehrer und Kinder und von der Lehrmethode, sowohl in den Gymnasien als in den Elementarschulen handelt, deren Text aber verloren gegangen ist. — Im J. 1692 wurde der Rang der Professoren, gleich nach den Hofgerichts-Assessoren festgesetzt. Es waren diesmal fast lauter Schweden (von 28 Professoren 24) und auch die Verhandlungen fanden in schwedischer Sprache statt. Der Studirenden, die in Landsmannschaften, unter besondern Inspectoren, getheilt und meist sehr arm waren, also nicht den höhern Ständen angehörten, gab es vom J. 1690—1709: 586, wovon im ersten Semester 98, im J. 1704 der Kriegsunruhen wegen nur zwei immatriculirt wurden. Vielleicht war diese geringe Theilnahme der Grund der Verlegung der Anstalt nach Pernau, wodurch das schwedische Element ein noch größeres Uebergewicht erhalten und der Nutzen derselben für die Ostseeprovinzen sehr vermindert werden mußte. Denn schon im J. 1695 entschloß Karl XI. sich dazu; indessen erging der desfallsige Befehl erst am 17. Juni 1699. Es erfolgte der Umzug und am 28. August wurde die Universität in Pernau wieder eröffnet. Ihre financielle Lage war nicht besser als zuvor. Im J. 1700 vertrieb der Hunger beinahe sämmtliche Professoren und acht Jahre darauf beliefen sich ihre Forderungen aus rückständigen Gehalten auf 10,414 Rthlr., von denen Karl XII. 6238 auszuzahlen befahl. Die Lehrstühle blieben oft Jahrelang unbesetzt und die Professoren schätzten sich glücklich, sie gegen andere Aemter vertauschen zu können. Die Wirksamkeit dieser Universität war

daher ebenso gering als von kurzer Dauer. Im J. 1710 flohen sämmtliche Professoren, unter denen nur ein Deutscher, der Kurländer Wilde, war, mit der Bibliothek, den Universitätsacten u. s. w. nach Schweden, ihrer eigentlichen Heimath, und die Ostseeprovinzen verloren ihre Hochschule. Dieselbe hatte in 9 Jahren in Dorpat 399 Studirende gezählt, in den 11 Jahren zu Pernau nur 187, wovon 66 Ausländer und 520 schwedische Unterthanen. Erst beinahe ein Jahrh. später erhielten die Provinzen durch die freigebige Gnade des Kaisers Alexander eine neue Universität.

Die Bemühungen der schwedischen Könige waren auch auf die Reinheit des protestantischen Glaubens in einem streng kirchlichen Sinne und auf den Volksunterricht gerichtet. Auf Betrieb des pommernschen General-Superintendenten Karl Mayer erließ Karl XII. eine scharfe Verordnung gegen den Pietismus [29]. Universitäten, die desselben verdächtig waren, durften nicht besucht und überhaupt sollten die Studirenden, ehe sie eine fremde Universität bezögen, in ihrem Glaubensbekenntnisse geprüft werden. Jeder, der sich „mit Nebenlehren kitzelte" und sie ausbreitete und verfocht, sollte des Landes verwiesen werden. Wie im vorhergehenden Zeitraume, sorgten einsichtige Theologen, namentlich der General-Superintendent Johann Fischer (ein Freund Pattkuls), für die Bildung der Bauern (1674—1699). Ein Paar lettische Knaben, die er im Lesen und im Christenthume hatte unterrichten lassen, stellte er Karl XI. vor und examinirte sie in seiner Gegenwart. Karl befahl die Errichtung von Volksschulen, sowohl für Letten als für Russen (in den Gränzgegenden) und die Uebersetzung der Bibel in die Volkssprache und gab zum Druck derselben 10,000 Thaler. Fischer besorgte mit Beihülfe mehrerer Prediger, namentlich des marienburgschen Propsts Ernst Glück, die lettische Uebersetzung. Das neue Testament erschien im J. 1686, die vollständige Bibel drei Jahre später [30]. Im esthnischen Dialekte erschien das neue Testament ebenfalls im J. 1686; im revalschen Dialecte aber nicht und zwar wegen Uneinigkeit der Prediger. Fischers freimüthiger und auch die Reduction nicht schonender Eifer zog ihm manche Feindschaft und selbst Verweise vom Könige zu, bei dem er übrigens sehr in Gnaden stand. Gegen das heidnische Opfern, dem die Bauern noch immer nicht entsagen wollten, suchte man durch strenge Verbote einzuwirken.

Die dörptsche Hochschule bestand während dieses Zeitraums so kurze Zeit, daß sie auf die geistige Bildung kaum Einfluß äußern konnte. Die academischen Dissertationen haben wenig Werth [31] und von wissenschaftlichen Werken sind blos die historischen Ceumern's und Kelch's zu bemerken. In des erstern livländischer Schaubühne (Theatridium Livonicum

1690) sind die mitgetheilten Urkunden das Wichtigste. Daneben findet sich ein Verzeichniß der livländischen Adelsfamilien, welches der Landtag von 1692 für unrichtig erklärte, ein Verzeichniß der Schlösser und einige andere Bruchstücke. Von Kelch's Chronik ist schon im Quellenverzeichniß die Rede gewesen. Die Beschränktheit seines politischen Urtheils zeigt er unter Andern dadurch, daß er die Unglücksfälle, die Livland durch und seit der Reduction betrafen, lediglich Sünden und fremden Sitten zuschreibt. Allerdings werden die Sitten jener Zeit sowohl im „christlichen" Gedichte des revalschen Statthalters Philipp Krusenstiern vom J. 1654 und in des Landraths Gustav von Mengden plattdeutschen Satyren scharf getadelt. Wenn aber der erstere außer der Schwelgerei, der Kleiderpracht und der Nachahmung französischer Sitten, seinen Landsleuten noch Atheismus und eine gewissenlose Justizverwaltung vorwirft, so geht er wohl zu weit. Mengden's Sonntagsgedanken eines Christen haben keinen Werth.

Was nun noch insbesondere Esthland betrifft, so wurde dasselbe durch eine königliche Verordnung vom 7. Januar 1673 als älteste Provinz Schwedens und die sich freiwillig demselben ergeben hatte, zum Generalgouvernement erhoben [32]. Die Amtsthätigkeit der Landräthe, die ursprünglich als Räthe des den Landesherrn repräsentirenden Gouverneuren an der Verwaltung einen unmittelbaren Antheil nahmen, beschränkte sich allmälig auf die Verwaltung der Angelegenheiten des Adels und auf die Vertretung seiner Rechte, so wie auf ihre gerichtlichen Befugnisse als Glieder des Oberlandgerichts. Esthland war, wie früher, in vier Districte, Harrien, Wirland, Jerwen und die Wiek getheilt, von denen jede einen Hakenrichter, mit je zwei oder drei Adjuncten zur Verwaltung der Landpolizei hatte. — Die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ward wie früher, durch drei Manngerichte geübt, denn Jerwen und Wirland zusammen hatten nur eins. Diese drei Manngerichte vereinigt, bildeten das Niederlandgericht, unter dem Vorsitze des Ritterschaftshauptmanns. Die früheren Manngerichtsordnungen wurden am 28. März 1664 vom Gouverneuren Bengt Horn ergänzt und hiebei die Competenz der Mannrichter erweitert [33]. Die Mannrichter nebst ihren Assessoren, die Hakenrichter und ihre Adjuncten wurden alle drei Jahre vom Generalgouverneuren und den Landräthen aus der Ritterschaft gewählt und mußten wo möglich adligen Standes sein; der Ritterschaftshauptmann aber wurde von der gesammten Ritterschaft aus drei, von dem Generalgouverneuren und den Landräthen vorgeschlagenen Kandidaten, ebenfalls auf drei Jahre gewählt. Vom Unterlandgerichte, so wie von den drei Manngerichten ging die Appellation an das Oberlandgericht oder frühere Landgericht und von diesem

die Revision an den König, wobei ein Revisionsschilling von 200 Rthlrn. zu erlegen war [34]. Die Benennung Oberlandgericht statt Landgericht erscheint schon in der Manngerichtsinstruction vom 9. Mai 1653 und blieb auch seitdem in Gebrauch. Im Oberlandgerichte saßen die zwölf Landräthe unter dem Vorsitze des Generalgouverneurs und diese besetzten die in ihrer Mitte erledigten Stellen durch eigne Wahl. Sie genossen die Einkünfte der Klostergüter Kuimetz und Nagel in Folge einer königlichen Resolution vom 17. Januar 1651; die übrigen Landesbeamten dienten umsonst. Das königliche Burggericht unter dem Vorsitze des Generalgouverneurs und von welchem die Appellation an das Hofgericht in Stockholm und von da an den König ging, hatte die Entscheidung in streitigen Gütersachen. Es war nämlich von der Königin Christine errichtet worden, um die aus dem norköpingschen Beschlusse erwachsenden Streitigkeiten zu schlichten und Proceßsachen unadliger Arrendatoren und Pfandhalter, sowie unter Civilbeamten, zu verhandeln. Es läßt sich denken, daß diese Behörde beim Adel nicht sehr beliebt war.

Gegen Ende des Jahrhunderts wurden, wie es scheint, auch die unadligen Repräsentanten abwesender Gutsbesitzer, Arrendatoren u. s. w. zu den Landtagen behufs Verwilligung der Geld- und Naturalpräſtanden zugelassen [35]. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. wurden die Landtagsbeschlüsse obrigkeitlich bestätigt [36]. Die Landtagsordnung vom Jahre 1645 wurde im J. 1672 verbessert [37]. Das Gesuch des Adels um Bestätigung des Gesammthandrechts wurde von Karl XI. verworfen, weil dieses Recht außer Gebrauch gekommen sei [38]. Nachdem der Adel im J. 1650 vergebens um die Ausschließung der Stadtbürger vom Landbesitze gebeten hatte [39], erhielt er dieselbe durch die königliche Resolution vom 30. Juli 1662 P. 15 [40] und nur der Stadt als solcher wurde der Ankauf von Landgütern zur Vermehrung ihrer Einkünfte gestattet [41]. Der Unadlige, welcher eine Adlige heirathete, durfte den Besitz ihrer Landgüter nur unter besonderer königlicher Genehmigung erhalten [42].

Das revalsche Gymnasium, die Hauptbildungsschule des esthländischen Adels, bestand noch fort. Es hatte vier Klassen, mit vier Professoren: 1) der Theologie, der zugleich Rector war, weil diese Wissenschaft für die vornehmste galt, und der zugleich das Hebräische lehrte; 2) der Beredsamkeit und der historischen Wissenschaften; 3) der Poesie und der griechischen Sprache; 4) der Mathematik und zugleich auch des römischen Rechts, später in Verbindung mit dem esthländischen, und mit der französischen Sprache. Außerdem lehrten sämmtliche Professoren das Lateinische. Sie lasen zehn, später zwölf Stunden wöchentlich, die besonders bezahlten und meist von den zwei obern Klassen besuchten Privat-Collegia unge-

rechnet. Außerdem lehrte ein Cantor Singen und ein Schreibmeister Kaligraphie. Die Schüler waren in vier Klassen getheilt. Außer den Professoren gab es auch zwei Collegen, die vorzüglich in den untern Classen lehrten. Ernannt wurden sie sämmtlich vom Könige, oder von seinem Statthalter aus den von den Gymnasiarchen vorgeschlagenen Candidaten. Bei öffentlichen Versammlungen genossen sie die Ehrensitze und hatten seit dem Jahre 1633 der Rector 300, jeder Professor 150 und die beiden Collegen je 140 und 120 Thaler schwedisch Gehalt, was später etwas erhöht wurde, ferner freie Wohnung und einige andere Emolumente. Die vieljährige Vorenthaltung der aus den Licentgeldern zu zahlenden 1200 Thaler, bis endlich im Jahre 1683 Karl XI. die Zahlung anordnete, versetzte die Lehrer in eine drückende Lage. Sie suchten sich durch Privaterwerb zu helfen, versäumten ihre Vorlesungen und hielten lange Ferien. Das Collegium der Gymnasiarchen bestand seit dem Jahre 1651, wo die Ritterschaft ihre Rechte an der Anstalt der Krone überlassen hatte, aus dem Bischofe, einem Landrathe und vier Rathsherren. Später hörte die Theilnahme des Adels ganz auf und das Collegium wurde aus einem Bürgermeister, dem Syndicus, dem Superintendenten, zwei Rathsherren und einem besondern Secretairen zusammengesetzt. Die Schüler saßen je nach ihren Kenntnissen in verschiedenen Klassen zugleich und verließen die Anstalt nicht nach einer bestimmten Anzahl Jahre, sondern je nach den erworbenen Kenntnissen und nach überstandener Prüfung und förmlich erhaltener Entlassung. Wer dawider handelte, sollte nach den Verordnungen vom 3. Juli 1655 und 29. November 1678 in Esthland kein Amt erhalten. Bei ihren öffentlichen Abschiedsreden durften die Zöglinge einen Courdegen tragen, sonst aber nicht (Verordnungen vom Jahre 1636, 1671 und 1721). In den Gesetzen (vom Jahre 1636) war gemeinschaftliches Gebet und Bibellesen und vor dem Abendmahle Abbitte bei den Professoren angeordnet, jeder Kauf, Verkauf und Tausch aber sowie jedes Gewinnstspiel verboten. Leibes- und Geldstrafen kamen in den drei untern Classen vor; auf schwerere Vergehen stand Carcer [43].

Seine Bildung vervollständigte der esth-, sowie der livländische und oeselsche Adel häufig durch Reisen und Studien auf fremden Hochschulen [44]. Bisweilen diente er auch mit Auszeichnung im Auslande. Ein besonderes Glück hatten in dieser Rücksicht einige Glieder der altadligen livländischen Familie von Rosen. Ein General Rosen diente während des dreißigjährigen Krieges unter dem Herzoge Bernhard von Sachsen-Weimar. Derselbe trat mit seinem ganzen Heere in französische Dienste. Nach des Herzogs Tode blieb Rosen in derselben Stellung und er-

hielt dafür eine Pension von 12,000 Livres. Unter den fremden Generalen, die mit Auszeichnung unter Ludwig XIV. dienten, begegnen wir einem Conrad von Rosen, den König Jakob von England zum Marschall von Irland ernannte, als er das Commando übernahm, die der vertriebene Monarch im Jahre 1688 nach England führte. Er hatte als Cadet in der Garde der Königin Christina gedient, wurde wegen eines Zweikampfes zum Tode verurtheilt, floh nach Frankreich und trat unter angenommenem Namen als gemeiner Soldat in ein Cavallerieregiment. Um sich einer demüthigenden Disciplinarstrafe zu entziehen, erklärte er nach dreijährigem Dienste seine nahe Verwandtschaft mit dem Generalen Reinfeld von Rosen, der bei Ludwig XIV. in hoher Gunst stand. Er stieg seitdem rasch von Stufe zu Stufe zur Marschallswürde. Als sein Regiment die Garnison Metz verlassen sollte, weigerten sich dessen die Officiere, bis der rückständige Sold ausgezahlt würde. Sofort ließ Rosen das Regiment aufreiten, wiederholte vor der Fronte dem Hauptmanne der ersten Compagnie den Befehl und als dieser den Gehorsam verweigerte, zog Rosen ein Pistol hervor und erschoß ihn auf der Stelle. Die übrigen Hauptleute gehorchten und das Regiment zog ab. Im Jahre 1715 starb Rosen auf seinem Schlosse Bolweiler im Elsaß [45].

Oesel war seit der Abdankung der Königin Christina bis zu ihrem Tode zu ihrem Unterhalte angewiesen und stand also unter demjenigen Generalgouverneuren, welcher sämmtliche dazu bestimmte Landestheile verwaltete [46]. In Oesel befanden sich außer dem Oberlandgerichte, von dem die Appellation an das Hofgericht in Stockholm ging [47], ein Land-, ein Mann-, ein Landwaisen-, ein Consistorial-, ein Burggericht, zu dem auch das Militair- und das Stadtgericht gehörte, und das Wacken- oder Bauergericht. Die drei erstern waren königliche, die übrigen gräfliche Gerichte. Das Manngericht, früher nur Executivbehörde, war durch den Reichsschatzmeister Grafen de la Gardie zu einem ordentlichen Gerichte erhoben worden. Im Consistorium saß ein Superintendent [48]. Ueber die Verwaltung geben die Instruction der Ritterschaft an ihre im Mai 1661 nach dem Tode Königs Karl Gustav nach Stockholm gesandten Deputirten, sowie die königliche Resolution vom 22. August einige Aufschlüsse. In der letztern wurde dem Adel der Vorzug in den Arrenden und in der Verwaltung der königlichen Aemter zugesichert und es sollte demselben keine außerordentliche Leistung aufgebürdet werden, auch jede Willkühr in der Schießstellung aufhören [49]. Oberlandgericht und Consistorien sollten zwei mal, das Burggericht aber vier mal im Jahr gehegt werden. Militairexecutionen sollten nur dann stattfinden, wenn die Betheiligten den Gerichten nicht gehorchen wollten. Der Adel hatte auch noch gebeten von

persönlichem Arreste befreit zu sein, ausgenommen im Falle einer Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit. Trotz der Reduction und der neuen Güterrevision, welche seit dem Jahre 1684 auch in Oesel wütheten [80], bewilligte die Ritterschaft im Jahre 1685 zu den Krönungskosten zwei Lof vom Haken, es wurde aber das Doppelte beigetrieben [81]. Auch ritterschaftliche Ladengelder wurden auf dem Landtage vom Jahre 1684 im Betrag von einem halben Thaler Sps. vom Haken ausgeschrieben. Den Bauern wurde, wie in Livland, vom Gouverneuren Osten-Sacken und seinem Nachfolger Dernekloff in den Jahren 1689 und 1690 das Wildschießen ohne Erlaubniß ihrer Herren verboten, in den Kronsgütern aber gänzlich, desgleichen auch alle Vorkäuferei und Winkelkrämerei. Bauern, die sich zum Abendmahle nicht einfanden und nicht beten lernen wollten, sollten von den Gutsherren zur Kirche geschafft und dort auf ein paar Stunden in den Block geschlossen und die noch bestehenden heidnischen Capellen zerstört werden [82]. Nach einem Landbuche vom Jahre 1692 hatte Oesel damals 819 besetzte Haken nebst 45 besetzten Buschbauernstellen und 331 wüste Haken mit zehn leeren Buschbauernstellen [83]. Im Jahre 1693 wurden sämmtliche Stadt- und Landpfarren für Kronspfarren erklärt, weil die Kirchen auf Kronsgrund erbaut seien [84]. Nach der Vernichtung des livländischen Landstaats ging Karl XI. auch an die des öselschen und hob, wie es heißt, in Folge eines ungerechten Urtheils des Oberlandgerichts, wahrscheinlich im Jahre 1695 [85], dieses und das mit demselben verbundene Landraths-Collegium auf, wovon denn die Reduction der zu seinem Unterhalte bestimmten 24 Haken Landes die natürliche Folge war. Vom Mannzerichte und arensburgschen Magistrate sollte künftig ans dörptsche Hofgericht appellirt werden. Auch das Consistorium wurde im Jahre 1697 aus einem gemischten zu einem rein geistlichen. Der Gouverneur führte schon seit einiger Zeit den schwedischen Titel Landhöfding. Während des ganzen nordischen Krieges wurden Land und Stadt durch hohe Auflagen und Lieferungen auf Befehl des Generals Welling gedrückt, u. a. durch ein Zwangsanlehen [86]. Da die Roßdienstreiter schlecht ausgerüstet und nicht vollzählig waren [87], so erging im Sommer 1702 ein allgemeines Aufgebot [88]. Auch die Bauern sollten nothdürftig bewaffnet werden [89]. Nachdem die Russen im September 1710 die Insel in Besitz genommen hatten, wurden allmälig die alten Einrichtungen wieder eingeführt. Das Landraths-Collegium ward wieder hergestellt und im Jahre 1713 auch wohl das gemischte Consistorium. Auf dem im Jahre 1716 gehaltenen Landtage beschloß man eine Deputation an den Gouverneuren Fürsten Golizyn zu schicken, wegen Allerhöchster Bestätigung, bei zu hoffendem Frieden, der im Jahre 1711 in Riga überreich-

ten Privilegien [60]. Dennoch sah die schwedische Regierung Oesel noch immer als eine Provinz des Reichs an. Um die Gemüther sich geneigt zu machen, ertheilte die Königin Ulrike Eleonore am 30. Juni 1719 der Ritterschaft einen ausführlichen Gnadenbrief, und zwar wie es im Eingange desselben heißt, auf Bitte der in schwedischen Diensten stehenden oder nach Schweden geflüchteten Schweden, Oeselaner, Liv- und Esthländer. Auf dies Privilegium hat sich die öselsche Ritterschaft in späteren Zeiten berufen. Außer der allgemeinen Bestätigung der früheren Privilegien, Immunitäten, Recesse und Verträge enthielt die Urkunde auch die Wiederherstellung des Oberlandgerichts, des gemischten Consistoriums und des Patronatsrechts, die Zusicherung des fortwährenden Gebrauchs der Ritterrechte, bis zur Codificirung derselben und die Bestätigung des Wahlrechts des Adels zu den Landesämtern. Ferner wurde den Ritterschaften der drei Ostseeprovinzen das Recht ertheilt, im Falle des Aussterbens des regierenden Hauses, bei der neuen Königswahl, sowie überhaupt bei Kriegserklärungen, neuen Steuern und Werbungen, Abschaffung alter oder Einführung neuer allgemeiner Gesetze, mitzustimmen. Deputirte der drei Provinzen sollten sogar über die Vereinigung derselben in einen einzigen Körper berathschlagen. Landtage sollten auf Antrag des Generalgouverneuren oder auf Wunsch der residirenden Landräthe gehalten und besitzliche Edelleute nur in schweren Criminalfällen ins Gefängniß gesetzt werden. Die vor der schwedischen Beherrschungszeit vom Adel besessenen Güter sollten als allodial betrachtet werden und über die etwanige Restitution der übrigen von der Krone eingezogenen Besitzlichkeiten Deputirte der Ritterschaften mit einer schwedischen Deputation berathschlagen. Adlige Güter, die später dem Fiscus zufielen, sollten den Verwandten des früheren Besitzers wieder verliehen werden. Zur Erleichterung des Roßdienstes sollte eine neue Hakenrevision und eine Ausgleichung der Leistungen in den Provinzen stattfinden. Adlige Güter sollten nur von Edelleuten besessen und ihre Häuser in den Städten von den bürgerlichen Lasten befreit, auch der Großhandel ihnen gestattet sein, jedoch unter Tragung der damit verknüpften bürgerlichen Leistungen. Bei Kronsarrenden sollten Edelleute den Vorzug haben. Endlich sollten die adligen Jungfrauenstifte oder früheren Klöster in den drei Provinzen zum Ersatz der ihnen abgenommenen Klostergüter in Esth- und Livland je zweitausend Reichsthaler aus den Domaineneinkünften und das auf Oesel anzulegende je tausend jährlich erhalten [61].

Durch den nystädter Frieden Art. IX. wurde Oesel an Rußland unter Aufrechtung seiner Privilegien abgetreten. Die erste specielle Bestätigung derselben erfolgte 28. März 1731 seitens der Kaiserin Anna [62],

nachdem das Restitutionswerk schon im Jahre 1722 angefangen hatte. Das Oberlandgericht ward aber nicht wieder hergestellt, theils weil man es wegen der zahlreichen Verwandtschaftsbande für parteiisch hielt, theils weil es an tauglichen Subjecten fehlte und die Appellation vom Landgerichte ans Hofgericht weniger kostspielig war, als die Revision vom Oberlandgerichte an die Krone [63].

Kapitel V.

Geschichte des Adels und der Bauerschaft. Güterreduction und Aufhebung der Verfassung der Ritterschaft. Johann Reinhold Patkul.

Von dem Gemälde der wohlthätigen Fürsorge der schwedischen Regierung für die allgemeine Landesverwaltung und die Entwickelung des Landrechts kann der Geschichtsschreiber nur mit Bedauern zu den Verhältnissen des Adels und zu seinen Beziehungen zur Krone übergehen, zu einem Schauspiele muthwilliger Gewalteingriffe in das Eigenthumsrecht und die Verfassung der Ritterschaften von Seiten der Regierung. Hiedurch lösten sich allmälig die Bande zwischen ihr und den Provinzen, bis endlich der unerschrockene und der Verfolgung preisgegebene Vertheidiger der Rechte und der Wohlfahrt seines Vaterlandes, Johann Reinhold Patkul, die Macht auswärtiger Fürsten und namentlich des großen Zaren zur völligen Befreiung der Ostseelande vom schwedischen Joche anrief.

Zwar ließen die zwanzig ersten Regierungsjahre Karls XI. die Richtung, die er später einschlagen würde, nicht vermuthen. Die vormundschaftliche Regierung bestätigte am 23. November 1660 sämmtliche Besitzungen, Rechte und Freiheiten der livländischen Ritterschaft, auch die vor der schwedischen Beherrschungszeit von ihr erworbenen. Der Generalgouverneur Feldmarschall Douglas schützte (December 1660) die Landgerichte bei ihrer verfassungsmäßigen Autorität und befahl dem Militair, ihnen hülfreiche Hand zu leisten [64]. Auf dem livländischen Landtage vom Februar 1662 verlangte der neuernannte Generalgouverneur Graf Bengt Oxenstierna, daß in der Landstube über dem Bildnisse des Königs ein Thronhimmel angebracht, für ihn, die Landräthe, den Landmarschall und den Ritterschaftssecretair besondere Stühle hingestellt und die Bänke der übrigen Edelleute mit rothem Tuch beschlagen würden. Der Landtag wollte indessen darauf nicht eingehen, weil er in diesen Formen eine Nachahmung der schwedischen Reichstage zu erkennen glaubte. Indessen zeigten sich die Vorboten des kommenden Sturms. Die schwedischen Fi-

nanzen waren schon damals nicht in der günstigsten Lage. Das jährliche Deficit betrug drittehalb Tonnen Goldes [65] (250,000 Thlr.). Durch die großen Güterverleihungen der Königin Christina, den Scheinverkauf oder die Verpfändung von Krongütern, die Allodificirung von Lehen und die Versetzung von Schatzgütern in die Classe der freien oder adligen Güter, war der Staat um seine Domainen und um einen Theil seiner Einkünfte gekommen. Schon auf dem Reichstage vom Jahre 1650 hatten die Geistlichkeit, der Bürger- und der Bauernstand einen Beschluß wegen Wiedereinziehung derselben durchgesetzt, der indessen nicht zur Ausführung kam. Im Jahre 1655 erneuerten sie ihre Bestrebungen und wollten sogar den Ausgangspunkt der Reduction auf das Jahr 1604, d. h. den norköpingschen Reichstagsschluß zurückversetzen. Reichsrath und Adel erlangte indessen, daß der Todestag Gustav Adolphs, der $^{6}/_{16}$. November 1632, dazu festgesetzt wurde. Wer seit der Zeit sich auf eine unredliche Weise den Besitz von Kronsgütern verschafft hatte, sollte ihrer verlustig werden; war für diesen Besitz nicht gehörig gezahlt oder sonst Genüge gethan worden, oder waren die mit demselben verknüpften Leistungen nicht verrichtet, so hatte man Schadenersatz zu zahlen. Die in den Donationsurkunden angeführten und dem Staate vermeintlich geleisteten Dienste, welche durch die Güterverleihung belohnt worden, sollten einer Untersuchung unterliegen. Alle für unveräußerlich erachtete Domainen, als königliche Schlösser, die alten Kronsfischereien und Kronswaldungen, die Bergdistricte, Fabriken, Mühlen, sowie alle zu frommen Stiftungen oder überhaupt zu einem öffentlichen Zwecke bestimmten Güter, sollten sofort gegen Ersatz der Melioration und der Kauf- oder Pfandgelder eingezogen und die seit 1632 allodificirten Lehngüter wieder in Lehngüter umgewandelt werden. Von allen andern bonirten Gütern, selbst wenn sie gegen Erbgüter vertauscht worden, erbot sich der Adel ein Viertel zurückzugeben und vorläufig bis zur Taxation derselben ein Viertel des Ertrags einzuzahlen [66]. So brachte der Adel, vielleicht im Gefühle der verwerflichen Mittel, durch welche wenigstens manche Kronsgüter in Privatbesitz gelangt waren, der Noth des Vaterlandes ein bedeutendes Opfer; allein welches Vertrauen konnte einer Regierung zu Theil werden, welche die Handlungen ihrer Vorgänger verdammte, darauf begründetes und bis dahin zum größten Theil für gesetzmäßig erachtetes Privateigenthum antastete und tausenden von Familien den Ruin drohte? Zu Güterverleihungen waren die Monarchen des Mittelalters, sowie die der damaligen Zeit als Oberlehnsherren berechtigt. Seit Jahrhunderten waren solche das einzige Mittel gewesen, geleistete Dienste zu belohnen und ob diese dem dafür erhaltenen Lohne angemessen gewesen waren oder nicht, wer vermochte es nach dem

Verlaufe von dreißig Jahren zu entscheiden? Wie willkührlich und für viele Familien kränkend mußte die deshalb angeordnete Untersuchung sein! Für die deutschen Ostseeprovinzen konnten Reichstagbeschlüsse, zu denen dieselben durch ihre Vertreter nicht mitgewirkt hatten, nicht Gültigkeit haben und der König war als livländischer Landesherr zu dergleichen Eingriffen ins Pritvateigenthum aus eigener Machtvollkommenheit eben so wenig berechtigt. Sollten auch einige in Livland als Mannlehen, meist an schwedische Große, verliehene Güter, der Stiftung zuwider, als Allodien behandelt, d. h. ohne die Erlaubniß der Regierung veräußert worden sein [67], so durfte doch nur in Beziehung auf diese Güter eingeschritten werden. Solche Mannlehen bildeten, wie oben gezeigt worden, eine besondere von den übrigen Gütern verschiedene Gattung von Besitzthümern. Im Jahre 1667 wurde eine Bestimmung über den aus solchen Gütern zu zahlenden Brautschatz getroffen und derselbe in einem Rescripte an das dörptsche Hofgericht vom 1. August auf die zweijährigen Einkünfte festgesetzt [68]. Allerdings klagte man in Livland, wie aus der im Jahre 1678 an Gustav Mengden gegebenen Instruction erhellt [69], sehr über die Art, wie die Besitzer dieser großen sogenannten Starosteien, trotz der Werbenschen Resolution, bemüht waren, sie durch Einverleibung der umliegenden Ländereien über die Gebühr und zum Nachtheil des übrigen Adels auszudehnen. Allein nur die ungeheuerste Begriffsverwirrung konnte darin einen Rechtsgrund zur völligen Einziehung dieser oder sogar anderer Güter finden, die obendrein von ganz verschiedener Natur waren. Denn diese übrigen Güter waren Lehen, nach dem Gnadenrechte meist auch in der weiblichen und in der Seitenlinie erblich und nach dem Privilegium Sigismunds Augusts A. 7 dem unbeschränkten Verfügungsrechte der Eigenthümer unterworfen, also so gut wie Allodien. Selbst der schwedische Reichstag vom Jahre 1655 beschloß in Betracht der Verschiedenartigkeit der Güterverhältnisse in den Provinzen Liv-, Esth-, Halland und Deutschland die Sache „zu einer besondern Untersuchung und zu Sr. königl. Majestät Disposition nach jeder Provinz Natur und Beschaffenheit auszusetzen.“ — Als im Jahre 1662 der Generalgouverneur dennoch die Reduction auch für Livland zur Sprache brachte, lehnte sie der Landtag auf Grund der besondern Rechte der Ritterschaft ab [70]. Auch in Schweden kam sie nicht in Ausführung; der Reichsrath, der nur ungern daran ging, verschob sie trotz des Andringens der unadligen Stände bis zur Mündigkeit des Königs.

In Livland war nun von der Güter-Reduction einige Zeit lang nichts zu hören. Die meist alljährlich und zwar beinah immer in Riga (1680 in Wenden) gehaltenen Landtage beschäftigten sich mit innern Lan-

desangelegenheiten und mit den von der Krone geforderten Leistungen. Im J. 1662 wurden über regelmäßige Juridiken der Behörden, Waisengerichte und Einquartierung, so wie behufs Einrichtung einer Pferdepost in den Krügen auf den Straßen aus Riga nach Dorpat, Pernau und Kokenhusen Beschlüsse gefaßt. Ueber die Verbindung der Aa mit dem Stintsee und dem Embach wurde berathschlagt, dem Antrage des Generalgouverneuren, der Anordnungen gegen grundlose Zweikämpfe verlangte, beigestimmt und die ersten zwölf Titel der nachher sog. Landesordnungen angenommen, so wie im J. 1673 nach Bestätigung derselben, die ganze Verordnung. Zur Bestreitung der Kosten einer beständigen Residirung in Riga, wurden im J. 1662: ½ Thaler vom Haken und im J. 1678: 400 Thaler bewilligt und die Residirung durch Beschluß vom J. 1669, unter Androhung einer bedeutenden Geldstrafe, einem Landrathe und noch zweien vom Adel, im J. 1678 aber zweien Landräthen aufgetragen. In demselben Jahre ward auch die Amtsthätigkeit der Landräthe durch ein Statut geregelt. Im J. 1679 wurde darum gebeten, daß die residirenden Landräthe als Vertreter der Ritterschaft, nach Inhalt früherer königlichen Entscheidungen, von den Generalgouverneuren zu allen Berathungen in Landesangelegenheiten gezogen werden möchten [71]. Der schon im J. 1662 zur Erbauung eines Ritterhauses bei der (Jakobi) Klosterpforte eingewiesene Platz wurde nach Zahlung eines Abtrags an einen an demselben Berechtigten, am 4. Juli 1668 der Ritterschaft übergeben. In einem daselbst schon befindlichen baufälligen Gebäude versammelte sie sich am 30. October desselben Jahres. Der im J. 1667 beschlossene Bau eines neuen Gebäudes, zu dem jede Familie 100 Thaler beisteuern sollte, war selbst im J. 1692 noch nicht vollendet und es wurden dazu die von den auf den Landtagen nicht erscheinenden Edelleuten erhobenen Pönen bestimmt. Auch der im J. 1668 beschlossene Druck des Ritterrechts fand nicht statt. Es scheint an Geld gefehlt zu haben, woran die zahlreichen Bewilligungen meist zu Kriegszwecken Schuld waren. Im J. 1662 wurden 400 Balken zum Bau eines Hofgerichtshauses in Dorpat bewilligt, später 4 Thlr. jährlich von jedem Roßdienste (zu 15 Haken) auf drei Jahre zur Wiederherstellung der durch den russischen Krieg unter Karl Gustav zerrütteten Universität, mehrmals Arbeiter zum Festungsbau in Riga und Dorpat und Gelder zur Verpflegung der Truppen. Ueber den Roßdienst wurden mehrfach Beschlüsse gefaßt, und wer ihn nicht gehörig leistete, sollte einer Geldstrafe von 8 Thlrn. monatlich unterworfen werden. Im J. 1673 kam indessen die Güterreduction (so wie in Schweden im Jahre 1672) wieder zur Sprache und zwar in Betreff des vom schwedischen Adel früher angebotenen Viertels der donirten Güter. Der Landtag schlug

die Ausdehnung dieses Beschlusses auf Livland, aus dem obenangeführten Grunde der Incompetenz des Reichstags über livländische Angelegenheiten zu verfügen, ab. Im J. 1675, wo der schwedische Adel den halben Ertrag der norköpingschen Mannlehen bewilligte, verlangte die Regierung auch die halben Einkünfte der in Livland donirten Güter gegen spätere Zurückzahlung, wogegen der Landtag 2 Lof Roggen von jedem Roßdienst ohne Ersatz bewilligte. Die im J. 1678 wiederholte Forderung des halben Ertrags der donirten Güter und zwar sogar der seit 1604 verliehenen, so wie die einer Kriegssteuer von 40—50 Thlrn. von jedem Roßdienste, die dem halben Einkommen der adligen Güter gleichkamen, wurden trotz des ungestümen Andringens des Hofgerichtspräsidenten Lars Flemming abgeschlagen und dagegen 2 Last Roggen von jedem Roßdienste und ein Geldbeitrag zum Ankauf von Artilleriepferden angeboten, desgleichen im J. 1680: 4 Thaler vom Roßdienste zu den Kosten der Unterhandlungen wegen Abschluß eines ewigen Friedens mit Rußland bewilligt, unter der Bedingung, daß ihnen ein Landrath beiwohnen sollte. Der Gesandtschaft, die zu diesem Behuf im J. 1684 nach Moskau abging, wurde auch wirklich der Landrath Stackelberg zugeordnet [72]. Da bis zum J. 1678 die ritterschaftlichen Privilegien noch nicht bestätigt waren, obwohl Karl XI. die Regierung im December 1672 angetreten hatte, so wurden Abgeordnete, unter denen Gustav Mengden besonders zu nennen ist, in das königliche Feldlager in Schonen abgefertigt, welche unter andern sich über die unmäßige Vergrößerung der Starosteien durch Zukaufen angränzender Güter beschweren und um das Auslösungsrecht derselben durch die Erben der Verkäufer bitten sollten. Am 10. Mai erhielten sie drei königliche Resolutionen [73], durch welche die Privilegien und Güter des Adels bestätigt, letztere auch gegen die Reduction insofern geschützt wurden, als die Landesprivilegien dabei beobachtet werden sollten, die ihr ja geradezu widersprachen. Ferner sollten unbeerbte Wittwen bis zu ihrer Wiederverheirathung im Besitze der Lehngüter gelassen, die Livländer überhaupt immer nur ihren eigenen Gesetzen und Bewilligungen gemäß behandelt und die Landesämter nur mit Eingebornen besetzt werden. Die Generalgouverneure wurden angewiesen, sich in Landesangelegenheiten mit den Landräthen zu benehmen. Die Kornausfuhr sollte frei sein und nur nach vorläufiger Verhandlung mit der Ritterschaft und der Stadt Riga verboten werden können. Wie hätte sich Livland nun gegen alle Eingriffe nicht für gesichert halten dürfen?

Indessen waren die schwedischen Finanzen noch immer in der traurigsten Lage. Im J. 1673 mußte man von der Bank 523 Thaler zu Neujahrsgeschenken und 1200 Thlr. zu einer Reise des Königs borgen.

Baron Bonde führte zwar eine bessere Ordnung ein, zahlte bis zum J. 1665 30 Tonnen Goldes alte Schulden ab und brachte das Deficit auf 26,000 Thlr. herunter, ein Beweis, daß nur Sparsamkeit und nicht die gewaltsame Maßregel der Reduction zur Wiederherstellung der Finanzen erforderlich war. Allein diesem weisen System widersetzte sich der Kanzler de la Gardie mit seinem Anhang, behauptend, die Krone könne nicht ohne Belohnungen bestehen. Bonde starb und die alte Unwirthschaft, Errichtung neuer Aemter, Gehaltszulagen, Pensionen und Gratificationen nahmen wieder Ueberhand. Im J. 1667 machten die Verleihungen von Gütern und Staatseinkünften 311,396 Thlr. S. M. aus [74]. Dazu kamen die großen Kriegskosten bis zum Nymwegener Frieden. Man mußte zu drückenden Auflagen seine Zuflucht nehmen. Adel und Geistlichkeit bewilligten im J. 1675 ein Zehntel von ihren Einkünften (von den norköpingschen Mannlehen sogar die Hälfte). Im J. 1678 wurden alle Besoldungen zurückgehalten und selbst das Heer litt Mangel. Die Staatsschuld stieg in den Jahren 1654 bis 1682 von 5 Mill. Thlr. auf 75 Tonnen Goldes. Der Krieg hatte über 50 Mill. Thlr. verschlungen; die Arbeiten an der Flotte, die Pulvermühlen und Gießereien hörten auf, Schonen und die durch den Frieden wiedererlangten deutschen Provinzen waren verwüstet [75]. Diese traurigen Zustände wurden meist dem Eigennutze der Großen zugeschrieben, die von der Verschleuderung der öffentlichen Gelder vortheilten und deren Haupt der Reichsrath war. Während der vormundschaftlichen Regierung war das Ansehen desselben natürlich sehr gestiegen. Sogar die Stände wurden von ihm übermüthig behandelt und dabei erlaubte er sich den ärgsten Nepotismus. Dieses Unwesen entschuldigte die Gewaltmaßregeln, durch welche, vom Landmarschall Clas Flemming, einem Erbfeinde der Großen, dem geringern Adel und den drei übrigen Ständen unterstützt, Karl XI. auf dem Reichstage von 1680 (eröffnet am 22. November) sich eine unumschränkte Gewalt anmaßte. Das Ritterhaus ward mit Wache besetzt und die königliche Garde, 2000 Mann stark, und von Karls Günstling Johann Jakob Hastfer [76] und meist livländischen, dem Könige ganz ergebenen Officieren befehligt, stand in Bereitschaft. Durch Geschrei und Drohungen verschafften sich die Anhänger des Königs die nöthige Stimmenmehrheit, die Andersgesinnten entfernten sich [77]. Trotz des Widerspruchs einiger kühnen Männer, wie des Lagmanns Gyllenkreuz, erklärten die Stände schon am 9. December, der König sei an keine Regierungsform, sondern nur an Schwedens Gesetze gebunden, der Reichsrath sei weder für einen Stand, noch für eine Mittelgewalt anzusehen, sondern für eine berathende Behörde, an deren Meinung der König nicht gebunden sei. Vielmehr sei der Regent

für seine Regierungshandlungen nur Gott allein verantwortlich und berechtigt, die Regierungsform nach seinem Tode testamentarisch festzusetzen [78]. In einer demüthigen Schrift entsagte der Reichsrath später (6. Septbr. 1681) selbst seinen frühern Ansprüchen [79]. Die Aristokratie, die bekanntlich nur durch Mäßigung sich ihre Vorzüge erhalten kann, verlor sie hier in Folge ihres Uebermuths. Aber mit ihr sanken auch die übrigen Stände. Auf dem Reichstage von 1682 genehmigten die Stände (am 29. Novbr.) eine neue Regierungsform, die auch während einer Minderjährigkeit des Fürsten gelten sollte. Sie räumten (am 9. December) dem Könige die gesetzgebende Gewalt ein, erklärten, er sei nicht verbunden, sie zu hören oder von seinen Beschlüssen zu benachrichtigen [80], und erhoben diese Anordnungen zu unumstößlichen Reichsgrundgesetzen [81]. Am 14. März 1689 widerriefen sie und der Reichsrath alle hievon abweichende Aeußerungen als tolle Ungereimtheiten. Die von der Krone verlangten Summen wurden von den Reichstagen ohne Anstand bewilligt; im J. 1693 wurde auch diese Formalität nicht mehr beobachtet und der König wiederum für unumschränkt erklärt [82].

Die Abstellung großer Mißbräuche hat von jeher zur Entschuldigung von Usurpationen gedient. Den Uebermuth des hohen Adels und die Finanzenverwirrung benutzte Karl XI. zum Umsturze der Verfassung. Allerdings war der Finanznoth nur durch die Schwächung einer habsüchtigen Aristokratie abzuhelfen, deren Geldgier und Anmaßungen sie wenigstens zum Theil herbeigeführt hatten. Der politische Sturz des hohen Adels erleichterte die Angriffe auf sein Vermögen. Schon am 31. Oct. 1680 übergaben die unadligen Stände ein Memorial, durch welches sie die Ausführung der vor Zeiten beschlossenen Reduction forderten. Trotz des Widerspruchs des Adels ward dieselbe auf noch ausgedehnteren Grundlagen als zuvor ins Werk gesetzt. Zu den im J. 1655 für unveräußerlich anerkannten und daher einzuziehenden Kronsgütern wurden nach dem Reichstagsschlusse von 1680 [83], noch die nach dem Beschlusse zu Westeräs von 1527 eingezogenen, aber nicht bei der Krone gebliebenen, ferner die Gustavschen Erbgüter, alle Güter in den von Dänemark erworbenen Provinzen Schonen, Halland, Blekingen und Bahus, so wie die wegen Vergehen confiscirten hinzugerechnet. Außerdem sollten alle Grafschaften und Baronieen eingezogen werden und so kamen 10 Grafschaften (den Familien Oxenstierna, Brahe, Löwenhaupt, Torstensohn, de la Gardie, Stenbok, Banner und Königsmark gehörig) und 70 Freiherrschaften an die Krone. Die edelsten und um den Staat verdientesten Geschlechter, die Karl XI. ohnehin von den Geschäften entfernte, sich nur seinen Creaturen anvertrauend, mußten verarmen. Die noch im J. 1680 für nicht reducibel er-

klärten Allodialschenkungen wurden zwei Jahr später ebenfalls der Reduction unterworfen, desgleichen alle Lehngüter [84], während anfangs von den norköpingschen Mannlehen nur die über 600 Thlr. tragenden zu reduciren waren. Da viele der für reducibel erklärten Güter in andere Hände übergegangen waren, so hielt sich die Krone an den ersten Erwerber. Er mußte ihr andere Güter von gleichem Werthe abtreten. War er es nicht im Stande, so durfte sie die reduciblen Güter binnen sechs Jahren einlösen. Selbst mit königlicher Bewilligung verkaufte norköpingsche Mannlehen mußte der Käufer, gegen Entschädigung vom Verkäufer, sofort, und war eine solche nicht zu erlangen, binnen zehn Jahren der Krone zurückgeben. Etwas Ungerechteres läßt sich kaum denken, umsomehr, da der früher auf das Jahr 1632 gesetzte Anfangspunkt der Reduction wegfiel und sie ganz willkührlich ausgedehnt wurde. Nicht blos verliehene, sondern auch von der Krone verkaufte, vertauschte und verpfändete Güter wurden wieder eingelöst und das in einer für die Privatbesitzer sehr nachtheiligen Weise. Denn gegen Rentenzahlung und unfruchtbare Capitalien oder zum Ersatz von Gehalt veräußerte Güter wurden ohne Entschädigung eingezogen, wenn die Besitzer sich durch den Ertrag bezahlt gemacht hatten; desgleichen Güter, bei deren Verkauf oder Tausch die Krone übervortheilt worden. Auch gegen Nachrechnungen und Kronsforderungen wurden manche Güter eingezogen. Bei den verpfändeten Gütern wurde im J. 1686 der von der Krone bis dahin mit 8% gezahlte Zins auf 5% reducirt und die übrigen 3% als Capitalabtrag angesehen und von der zurückzuzahlenden Pfandsumme abgezogen, welche auf diese Weise bisweilen ganz hinschwand [85]. Das Reductionsgeschäft wurde einer Commission anvertraut, die sehr summarisch verfuhr [86] und an deren Spitze Clas Flemming stand, der mit dem Haß gegen den hohen Adel noch die Sucht nach Reductionen von seinem Vater geerbt hatte. Diese Maßregeln erstreckten sich auch auf die außerschwedischen Provinzen des Reichs. In Ingermannland wurden die von Gustav Adolph der Krone vorbehaltenen Pagasten für reductionsfähig erklärt, in Bremen und Verden die ehemaligen erzbischöflichen und bischöflichen Tafel-, die Kloster- und Capitelgüter, in Mecklenburg, Pommern und Rügen die Tafelgüter [87]. Indessen ward dort mit einiger Schonung verfahren. In Pommern und im Bremenschen wurden alle landesherrlich bestätigten Veräußerungen und im Bremenschen auch die aus vorschwedischer Zeit anerkannt, während in Pommern die Erwerber aus jener Zeit abgefunden wurden und das Obergericht der Krone meist zu einem Vergleiche rieth [88].

Zu dieser durchgreifenden Maßregel kamen noch mehrere andere, die ebenfalls darauf berechnet waren, den Staatsschatz auf Kosten der Unter-

thanen zu füllen. Eine zur Untersuchung des Verfahrens aller Finanzbeamten ernannte und ebenfalls von einem Feinde des Adels, Conrad Gyllenstjerna, geleitete Commission verurtheilte am 15. Mai 1682 alle Beamte, die auf irgend eine Weise, auch nur durch Empfehlungen, auf die Finanzverwaltung Einfluß gehabt hatten, so wie ihre Erben zum Schadenersatz [89]. Den obersten Reichscollegien, so wie den königlichen Vormündern wurde von einer besonderen, im J. 1682 ernannten Observations-Commission für die Zeit von 1660 bis 1672, wo Karl XI. die Zügel der Regierung ergriffen hatte, eine Nachrechnung von beinah einer Mill. Thaler gemacht, um die sie die Krone benachtheiligt haben sollten, und außerdem wurden sie für unnütze Aemtervermehrung, für lästige Anleihen und Verpfändungen, ja für jeden aus Versehen oder Nachlässigkeit entstandenen Schaden verantwortlich gemacht. Zu welchen Willkührlichkeiten solche Grundsätze führen mußten, läßt sich denken. Mehrere große Familien fanden sich mit einer Aversionalsumme von über einer Million ab, wovon die Grafen Peter und Nils Brahe allein über 400,000 Thaler zahlten [90]. Außer den großen Einnahmen, die diese Maßregeln verschafften, sann man auch darauf, die Ausgaben und zwar namentlich die Staatsschulden zu verringern, und wählte dazu nicht weniger verwerfliche Mittel. Eine im J. 1680 ernannte und ebenfalls von Flemming präsidirte Liquidations-Commission fing an, mit den Gläubigern zu handeln, und drang vielen beinah die Hälfte ihrer Forderungen ab; die bedungenen Zinsen wurden willkührlich herabgesetzt und der bisher gezahlte Ueberschuß als Capitalabtrag behandelt; in schwerem Gelde contrahirte Schulden wurden in leichtem, halb soviel werthem bezahlt und so allein Millionen gewonnen [91].

Daß alle diese Maßregeln nebst einer starken Steuererhöhung und der von Karl XI. seit dem J. 1689 eingeführten und vom Staatscomptoir geführten strengen Controlle auf die Finanzen wohlthätig wirken mußten, ist natürlich. Das jährliche Deficit, das im J. 1682 noch 5 Tonnen Goldes betrug, war vier Jahr darauf verschwunden. Die Einnahme war von 33 Tonnen Goldes auf 4,736,303 Thlr. 3 Oer gestiegen, die Ausgabe von 38 Tonnen auf nur 4,389,193 Thlr. 3 Oer. Im J. 1697 betrug die Einnahme 6,886,126 Thlr., die Ausgabe 6,356,539 Thlr., und 90 Tonnen Goldes (9 Mill. Thlr. S. M.) Schulden waren abgezahlt, auch Finn-, Liv- und Esthland in den Mißwachsjahren 1695 und 1696 mit einer großen Menge Korn unterstützt worden. Beim Tode Karls XI. fand sich über eine Million Thaler im Staats-Comptoir und der geheime Schatz soll 60 Tonnen Goldes ausgemacht haben [92].

Dies war der Gang der Dinge in Schweden. Wir wenden uns zu

der Wirkung, die er auf unsere Ostseelande hatte. Trotz der noch vor zwei Jahren vom Könige ertheilten Versicherung, beschloß der Reichstag vom J. 1680 auf Grund des Beschlusses vom J. 1655 auch Liv- und Esthland „ihrer Wichtigkeit wegen" der Reduction zu unterwerfen und zwar sollten nur diejenigen adligen Güter von ihr verschont bleiben, die schon zu herrmeisterlichen Zeiten Privateigenthum gewesen waren, nicht aber die damaligen geistlichen und Ordensgüter, welche eingezogen und unveräußerliches Kroneigenthum werden sollten. Diejenigen Güter von dieser Kategorie, welche mit Erlaubniß des Königs gekauft oder gepfändet worden, sollten eingelöst werden, doch ohne Ersatz der Meliorationen. Wer solche Güter gegen unfruchtbares Capital gepfändet hatte, war sofort zu ermittiren und hatte sein Geld bei der Krone zu suchen. Die Güter endlich, welche König Erich in Esthland der Krone vorbehalten hatte, sollten ihr bleiben, jedoch unter Beobachtung der mit dieser Provinz aufgerichteten Verträge[93]. So war also der Anfangspunct der Reduction statt wie früher auf das Jahr 1632, nun auf das Jahr 1561 zurückversetzt, 120jährige Besitzrechte und alle Veräußerungen und Verleihungen nicht nur der schwedischen, sondern auch der polnischen Regierung waren, den feierlichsten Zusicherungen zum Trotz, mit einem Federstriche aufgehoben und der bei weitem größte Theil des livländischen Adels seines Eigenthums beraubt! „Reductionen", sagt Baron Schoultz in seinem noch ungedruckten Versuche über die Geschichte Livlands, „waren auch vorher und in andern Ländern vorgegangen, wenn nämlich Domainen entweder während einer Anarchie oder sonst auf unrechtmäßigem Wege abhanden gekommen waren. Aber nehmen, was man selbst, entweder als einen Sold für genossene außerordentliche Dienste oder als ein Aequivalent für empfangene baare Gelder zum Eigenthum übergeben und so vielfältig befestigt hatte; auch das nehmen, was man nicht gegeben hatte, sondern was schon durch Capitulationen zu einem ewigen Privateigenthume sanciret war; und diese Ungerechtigkeiten noch dazu mit den unanständigsten und der Majestät recht unwürdigen Kunstgriffen verknüpfen; eine solche Reduction, sage ich, sollte nur die Regierung Karls XI. bezeichnen und sich als den einzigen Fall in der allgemeinen Weltgeschichte ausnehmen[94]." Und dennoch haben so schreiende Ungerechtigkeiten sogar an livländischen Geschichtsschreibern, den Pastoren Kelch und Jannau, Vertheidiger gefunden. Beide Schriftsteller zeigen sich überhaupt dem Adel nicht geneigt, namentlich Jannau, der die leider zu spät geschwundenen Vorurtheile seiner Standesgenossen gegen den Adel theilt. Seine Gründe für die Reduction sind theils erbärmliche Sophismen, theils zeugen sie von viel Unwissenheit. Zu jenen gehört unter andern, daß er im-

mer von unrechtmäßig erworbenen Kronsgütern spricht, während doch die Verleihung derselben an Privatpersonen Jahrhunderte hindurch das gewöhnlichste und vollkommen gesetzliche Mittel gewesen war, sie zu erwerben. Proben seiner Unwissenheit sind, daß er die Einziehung von Lehen als etwas ganz Hergebrachtes schildert, ohne zu erwägen, daß sie rechtmäßiger Weise nur in Ermangelung lehnsfähiger Erben stattfand (was obendrein nach dem Gnadenerbrechte und nicht nach dem in den Provinzen aufgehobenen alten Mannlehnrechte zu beurtheilen war), oder wenn der Besitzer seine Lehen verwirkt hatte, und daß Beides in Beziehung der in Livland eingezogenen Güter nicht der Fall war.

Zur Ausführung der Reduction in Liv- und Esthland ward eine Commission von acht Gliedern (unter andern Otto Friedrich Vietinghof und Kaspar Ceumern) unter dem Vorsitze des esthländischen Gouverneuren, Generalmajoren Lichon, ernannt. Der König ließ durch den Generalgouverneuren Christer Horn der livländischen Ritterschaft sagen: „er eigne sich in Livland nichts Anderes zu, als was der schwedische Adel auf dem Reichstage selbst freiwillig der Krone zurückgegeben habe, alles Uebrige aber wolle er auf einen allgemeinen livländischen Landtag ankommen lassen.“ Die Ritterschaft bat auf dem am 27. Januar 1681 zu Wenden versammelten Convente um die Erlaubniß, Deputirte nach Stockholm abzusenden. Der König genehmigte zwar den deshalb abzuhaltenden Convent, erklärte aber: er sähe es gern, wenn die Deputirten zu Hause blieben, denn er könnte sie nur an die nun schon abgefertigte Reductions-Commission verweisen, und vertraue auf die häufig erprobte Bereitwilligkeit der Stände. Die Deputirten wurden dennoch auf dem am 8. März zu Wolmar abgehaltenen Convente gewählt und abgefertigt, wobei man sich auch der ebenfalls mit der Reduction bedrohten rigaschen Stadtgüter annahm; der Generalgouverneur aber erhielt Befehl, für den Fall, daß die Landräthe „nach dem Mißbrauche, der bei ihnen sein konnte“, den Anträgen Lichtons widersprechen würden, die Reduction zu vollziehen, ohne sich weiter mit ihnen einzulassen.

Im Sommer erschien Lichton in Riga und theilte dem am 12. Juli eröffneten und besonders zahlreich versammelten Landtage die königlichen Propositionen, bezüglich der Reduction, einer neuen Gütervermessung und Taxation und endlich sogar der Freilassung der Bauern mit. Ehe die Berathungen hierüber begannen, sonderte der Landmarschall alle nicht Stimmberechtigte, nämlich (Schloß-) Hauptleute, Pfandhalter und Arrendatoren aus. Die Reduction wurde durch ein Memorial abgelehnt, welches Lichton aber als für den Monarchen beleidigend zurückwies und dessen Zurücknahme er erzwang. Zugleich versprach er 1) die Verleihungen

aus der Ordens- und polnischen Zeit unangefochten zu lassen, nachdem zuerst die desfallsigen Urkunden geprüft worden; 2) nur diejenigen schwedischen Verleihungen einzuziehen, welche als wirkliche Domainen an die Regierung gekommen wären, und 3) auch unter diesen die durch eine Gegenleistung (titulo oneroso) erworbenen einzulösen. Auf diese freilich sehr ermäßigten, aber dennoch unbilligen Forderungen erwiderte der Landtag: die größte Sicherheit des Landes bestehe in einer zahlreichen und tapfern Ritterschaft; die livländischen Stände hätten mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer eignen Rechte und Privilegien sich den Königen von Schweden und nicht den schwedischen Reichsständen unterworfen; sie wären auch bisher nach diesen ihren eignen Rechten und nicht nach schwedischen Reichstagsbeschlüssen regiert worden; die schwedischen Reichsstände hätten selbst nicht allein Livlands Unabhängigkeit von ihren Beschlüssen 1655 anerkannt, sondern auch nachher die livländischer Seits nachgesuchte Einverleibung ausgeschlagen, und endlich müsse sich der Adel auf die im Jahre 1678 ihm vom Könige ertheilte ausdrückliche Zusicherung der Befreiung von der Reduction, insofern sie den Privilegien widerspräche, berufen. So gewichtig diese Gründe waren und so sehr sie den Grundsätzen der reinen Personalunion entsprachen, nach welchen Liv- und Esthland, unter Beibehaltung ihrer angestammten Rechte, nicht so sehr mit Schweden vereinigt, als unter die Schutzherrlichkeit der schwedischen Könige getreten waren, so blieben sie dennoch unbeachtet. Lichton erklärte die Reduction nach dem von ihm entwickelten Plane durchführen zu wollen und that es. Wie in Schweden handelte die Reductions-Commission auch als Liquidations- und als Observations-Commission und theilte sich zu diesem Behufe in Kammern, deren Prüfung jedes Gut unterworfen ward. Die Reductionskammer erwog, ob das Gut reducibel sei oder nicht. Die Liquidationskammer untersuchte die Besitztitel, weil die Titulo oneroso von Privatpersonen erworbenen Güter eingelöst werden sollten. Die Observationskammer endlich stellte die etwanigen Forderungen der Krone an dem Besitzer fest. Sogar die seit dem Jahre 1680 aus den confiscirten Gütern gezogenen Einkünfte mußten der Krone ersetzt werden. Zuerst wurden, wie Kelch erzählt, Graf- und Freiherrschaften eingezogen, „an denen jedermannn des Königs Befugniß gleichsam an den Fingern herzuzählen wußte.“ Dieselben gehörten nämlich großen schwedischen, in Livland sehr wenig beliebten Familien an, deren Habgier und Ehrsucht schwer auf dem Reiche gelastet hatten. Dann aber ging es an die norköpingschen Mannlehen. Die Käufer und Pfandbesitzer derselben erhielten ihren Kauf- oder Pfandschilling nicht baar, sondern sollten ihn, wie **Kelch** berichtet, in zehn Jahren abwohnen und dann die Güter der

Krone überlassen, wodurch sie also zum Wenigsten die Zinsen des Hauptstocks verloren. Zwar bekamen sie sie wieder in Arrende [95], allein ihr Besitzthum ging ihnen ohne Ersatz der daran gewandten Miliorationen verloren, und wo hätte auch die Krone sonst so schnell eine genügende Anzahl zuverlässiger Bewirthschafter für die neu erworbenen Domainen gefunden? Mit der Reduction ging es langsam, allein die Besitzer der später eingezogenen Güter gewannen dadurch nichts, denn die seit dem Jahre 1680 von ihnen gezogenen Einkünfte mußten sie wieder herausgeben.

Vergebens war auf dem Landtage von 1681 berechnet worden, daß die Ritterschaft seit dem J. 1643 dem Staate 605,052 Thlr. an Geld und Korn geliefert hatte, vergebens bewilligte sie wiederum 3 Lof Roggen vom Haken zu den Kosten der Krönung der Königin und 4 Tage vom Haken zu Festungsbauten, vergebens endlich ging eine Deputation nach Stockholm. Der König hörte ihren Vortrag nicht aus und zog sogar entrüstet den Degen. Die Bewilligungen nahm er aber mit Dank an. In seinem gerechten Unmuth klagte nun der Adel Gustav von Mengden an, die Reduction durch diejenigen Beschwerden herbeigeführt zu haben, welche er als Deputirter der Ritterschaft gegen das Uebergreifen der Starosteien hatte vorbringen müssen, obwohl Mengden nur seiner Instruction gemäß und gegen seine eigne Ansicht diesen Gegenstand in Schweden zur Sprache gebracht hatte, indem er dadurch die dortigen Magnaten gegen Livland aufzubringen fürchtete [96]. Die Freilassung der Bauern hatte der Landtag als zu gefahrvoll abgelehnt. Daß trotz der nun fest begründeten Leibeigenschaft, die Bauern doch nicht ganz rechtlos waren, ergiebt sich daraus, daß sie häufig Schutz bei der Staatsregierung suchten, sogar mit Uebergehung des Generalgouverneuren, welches letztere ihnen verboten wurde [97]. Die neue Güterschätzung, um die der Adel selbst öfter gebeten hatte, die sich aber nur auf die leistungspflichtigen, von Bauern besetzten Ländereien beziehen sollte, wurde unter Bedingung der Beobachtung der Landesverfassung und der Zuziehung der Ritterschaft zu diesem Werke bewilligt [98].

Um die Grundsätze dieser Schätzung festzustellen, schlug die Ritterschaft im J. 1681 in einer dem Generalgouverneuren Horn übergebenen Vorstellung vor, das von Karl IX. im J. 1602 festgesetzte und von Altersher gültige Hakenmaß, welches mit dem im Privilegium Sigismund Augusts übereinstimme, anzuerkennen. Das erstere richtete sich, wie schon oben angeführt worden ist, nach den vom Bauerhaken zu leistenden Diensten und es wurde für einen Haken jedes Gesinde gerechnet, welches dem Hofe wöchentlich mit zwei Pflügen frohnte; das andere wurde durch das

Areal bestimmt und betrug 180 Tonnstellen je zu 14,000 □ Ellen, nämlich 66 Stricke oder Basten, jeder 66 Faden lang im Quadrat, wie es in dieser Urkunde heißt, wenn man den Faden zu drei Ellen annimmt, wie noch heut zu Tage üblich ist. Um die Uebereinstimmung dieser beiden Hakenmaße zu beweisen, führte die Ritterschaft an: in einem wöchentlich mit zwei Pferden frohnenden Gesinde fänden sich wenigstens dreißig Menschen, welche zu ihrer Ernährung neunzig und zur Bestreitung der Abgaben achtzehn, mithin 108 Tonnen Roggen jährlich brauchten. Hierzu gehörten ebensoviel Tonnstellen in allen drei Feldern, da die Erndte nur zu drei Korn über die Saat berechnet werden könne. Indessen fänden sich durchschnittlich nicht mehr als neunzig Tonnstellen Feld, wozu ebensoviel Buschland zu rechnen sei, so daß der Haken im Ganzen 180 Tonnstellen enthalte, was mit dem im Privilegium Sigismund Augusts festgesetzten 66bastigen Haken übereinkomme. Diese Grundsätze wurden indessen nicht angenommen; die Regierung verordnete vielmehr im Jahre 1683 eine neue Aufmessung sämmtlicher Ländereien.

Zur Beaufsichtigung der durch die Reduction vermehrten Staatswaldungen in Livland wurde in der Person des Obristen Magnus von Tiesenhausen ein Oberjägermeister ernannt [99]. Auf seine Anregung verlangte der Generalgouverneur die Einführung der königlichen Jagdordnung auf den Gütern des Adels. Derselbe erklärte, er werde sich eine eigene Jagdordnung machen und die vom Oberjägermeister zur Vertilgung des Raubwilds getroffenen Anstalten auch bei sich, doch ohne dessen Einmischung, einführen. Nun wollte Tiesenhausen sich mit der Ritterschaft über die von ihm erhaltene Vorschrift besprechen. Man erwiderte ihm aber, daß dieselbe, als bloß die königlichen Forsten betreffend, den Adel nichts angehe. Um nun die Schonung des Wildes wenigstens in diesen zu erzwingen und zugleich den königlichen Schatz möglichst zu füllen, quälte der Oberjägermeister die Kronsarrendatoren mit hohen Geldbußen für jede Abweichung von der Forstordnung. Nach zwei Jahren beliefen sich dieselben schon auf 10,000 Thlr., die auf sein Verlangen zwar executivisch eingefordert wurden, aber nicht beigetrieben werden konnten [100]. Dies geschah durch die Ordnungsgerichte, die der Landtag von 1683 je um zwei Adjuncten verstärkte. Ein Theil der Landpolizei ward besonderen Kreiscommissairen anvertraut. Zur Ergänzung des Landrathscollegiums schlug dasselbe dem Landtage die nöthigen Candidaten vor, unter andern auch Adam Richter, über den aber nicht abgestimmt wurde, weil er Calvinist war [1].

Unterdessen hatte die Uebermessung der Güter unter Leitung des Oberwachtmeisters Emmerling begonnen, der sich Erpressungen erlaubte.

Dasselbe thaten seine Untergebenen. Sie ließen sich Diätengelder geben und sich doch zugleich verpflegen und verwandten Menschen und Pferde zu ihrem Privatnutzen. Die Ritterschaft, die mehrmals vergebens die Mittheilung seiner Instruction verlangt hatte, klagte beim Könige und verwahrte sich gegen die unrichtige und ohne ihre Theilname geschehene Schätzung. Zu Anfang des Jahres 1684 legte der Generalgouverneur, ohne sich mit der Residirung zu berathen, dem Adel die Verpflegung eines Bataillons Fußvolk, sowie die Kosten der nach Moskau abgefertigten Gesandtschaft auf und veränderte die Montirung des Roßdiensts. Die wider Emmerling geführten Klagen hatten indessen gefruchtet. Sein Benehmen ward in einem königlichen Schreiben getadelt, der von der Ritterschaft gemachte Taxationsvorschlag genehmigt und die Ausführung desselben unter ihrer Zuziehung befohlen. In Folge dessen kam am 5. Juli ein Landtag zusammen, auf dem lebhafte Klagen gegen den Generalgouverneuren laut wurden, so daß derselbe, seine Achtung vor den Landesprivilegien betheuernd, ausdrückliche königliche Befehle vorschützte. Ueber die Ausrüstung der Roßdienst-Reiter ward auf dem Landtage ein Regulativ entworfen und der Generalgouverneur ersucht, dem Adel künftig nichts ohne vorherige Bewilligung zuzumuthen [2].

In Oesel waren Landrath Stackelberg und Assessor Mannerburg mit der Reduction beauftragt, in Esthland der Landeshauptmann Hans Freiherr von Tiesenhausen und der Kanzleirath Karl Freiherr von Bonde. Der esthländische Adel schickte im Jahre 1685 die Landräthe Fromhold von Tiesenhausen und Berend von Taube nach Schweden, um die Maßregel abzuwenden. Sie erlangten nur den Erlaß der seit 1681 gezogenen Einkünfte, doch unter der Bedingung der Belassung alles Viehs und Ackergeräths bei dem eingezogenen Gute [3]. Diese Maßregel wurde später auf Livland ausgedehnt [4]. Im Ganzen litt Esthland von der Reduction weniger als die Schwesterprovinz. Im Jahre 1695 wurde von den dazu verordneten Commissairen, dem Generalgouverneuren von Esthland Grafen Axel Julius de la Gardie, dem Generalmajoren Johann von der Palen, dem Statthalter Matthias von Porten und dem Landrichter Mannerburg eine Güterrevision vorgenommen und der Roßdienst dadurch um eine Anzahl von 150 Pferden erhöht. Diese Belastung mußte der Adel tief empfinden. Auch auf Oesel fand eine Revision statt, die 1685 anfing [5].

Durch eine für beide Provinzen giltige Verordnung vom 7. März 1685 regelte der König die Art, wie die Gläubiger armer Donatarien aus den auf Lebtags- oder auf anderes Recht verliehenen Einkünften befriedigt werden sollten [6]. Zur Regulirung der Gränzen zwischen den adligen und

den Kronsgütern ward eine Commission ernannt[7]. Auch die Corporationen wurden mit der Reduction nicht verschont. Das öselsche Landrathscollegium verlor die ihm angewiesenen 24 Haken und die Stadt Arensburg ihre zehn Haken, obwohl Karl XI. der Stadt wegen der von ihr zu jeder Zeit bewiesenen Treue und Anhänglichkeit alle ihre Privilegien bestätigt hatte. Da die Reduction auch solche adlige Güter betroffen hatte, auf welche den Kirchen, Armenhäusern und Schulen gehörige Capitalien ingrossirt waren, so bat der arensburgsche Rath um Bezahlung seitens der Krone. Dies ward jedoch abgeschlagen und die Gläubiger sollten sich an das übrige Vermögen ihrer Schuldner halten. Da aber dieselben kein anderes besaßen, verloren jene Anstalten ihre Capitalien [8].

Zur schreienden Ungerechtigkeit der von der Reductionscommission befolgten Grundsätze gesellte sich noch die empörende Willkührlichkeit und das Schwankende ihres Verfahrens. Sie zog Güter als Mannlehen ein, die Karl XI. selbst auf beide Geschlechter bestätigt hatte, wie Talkhof, Bullenhof und Borkholm in Esthland. Letzteres von Gustav Adolph im Jahre 1628 einem Tiesenhausen auf norköpingsches Beschlußrecht geschenkt, war im Jahre 1650 von der Königin Christine mit harrisch-wierischem Rechte begnadigt und Solches in den Jahre 1662—1678 von der königlichen Regierung bestätigt worden. Die Commission reducirte Güter, die mit königlicher Einwilligung verkauft oder verpfändet waren, wie z. B. Orgmetz in Jerwen, Taubenhof, Immafer, Cremon; oder die von der Königin Christina auf Allodialrecht verbessert oder sonst sicherer Natur waren, wie Selsau, Sunzel u. a., bisweilen unter dem Vorwande, weil sie zur Ordens- oder polnischen Zeit Krongüter gewesen waren, wie Saara, Kolzen, Horstenhof. Manche Güter wurden nach bloßen Vermuthungen für Mannlehen erklärt, z. B. die Hintzensländer, oder von ihren Eigenthümern ohne Noth Beweise gefordert. Viele für frei erklärte wurden von neuem zur Untersuchung gezogen und reducirt, wie Alt-Padefest, Owerbeck u. a. und die in der Zwischenzeit von den Eigenthümern gezogenen Einkünfte mit der größten Härte von ihnen wieder beigetrieben. Die Commission erkannte den Verkauf eines norköpingschen Beschlußguts an und bestritt ihn dann wieder, wie bei Nötkenshof. Sie erklärte das Gut Meselau für ein norköpingsches Beschlußgut und gestand später, es stehe unter Sylvesters Gnadenrecht. Das von Gustav Adolph auf harrisch-wierisches Recht verschenkte Tellerhof wurde reducirt, hingegen das von demselben auf gleiches Recht verschenkte Sarenhof zuerst auf norköpingsches Beschlußrecht gesetzt und dann ebenfalls eingezogen. Etliche unter Sylvesters Gnadenrecht stehende Güter wurden zwar als Erbgüter restituirt, z. B. Treppenhof; andere auf Mannlehnrecht gesetzt, wie Blu-

menhof oder auf norköpingsches Beschlußrecht wie Rüssel oder endlich reducirt wie Trastenhof. Selten wurden aus Versehen eingezogene Güter wieder zurückgegeben, wie z. B. Kersel, oder den Besitzern die Freiheit gelassen, bessere Beweise beizubringen, wie bei Welkenhof, oder die Entscheidung in zweifelhaften Fällen dem Könige anheimgestellt, wie bei Lapier und Kibbijerw [9].

Obwohl die Einziehung so vieler adligen Güter das Vermögen der Ritterschaften sehr geschmälert hatte, fuhr die Regierung dennoch in ihren Forderungen an dasselbe nach früherer Art fort. Auf dem am 26. Januar 1686 eröffneten livländischen Landtage verlangte sie Zelte, Wohnhäuser, Land und Wiesen für das pahlsche Reiterregiment, das in Livland colonisirt werden sollte, ferner die Bekleidung und Verpflegung desselben auf seinen Märschen, was nicht einmal in Schweden stattfand, und die Stellung von Arbeitern zum noch nicht beendigten Festungsbau. Letztere wurde wiederum auf drei Jahre bewilligt, desgleichen die Zelte, sonst aber nichts. Gegen die Colonisirung wandte die Ritterschaft ein, daß die auf dem Lande zerstreuten Reiter nicht in gehöriger Zucht zu halten und mit ihrer Wirthschaft beschäftigt, schwer zusammenzuziehen sein würden. Auf Anregung des Landraths Gustav von Mengden ward in Betreff der Reduction eine flehentliche Bittschrift an den König gerichtet [10]. Der ehemalige Landmarschall Ungern protestirte dagegen. Karl XI. nahm die Bittschrift sehr ungnädig auf und verlangte in einem Schreiben an die Ritterschaft, daß sich jedes Glied derselben schriftlich dafür oder dagegen erklären möge. Die Residirung wünschte zu diesem Behufe die Ausschreibung eines Landtags. Derselbe ward jedoch von der Regierung noch ausgesetzt und zuförderst der Generalgouverneur Horn durch den schon oben als des Königs Günstling bezeichneten und seitdem zum Grafen und Generallieutenant, bald auch zum Feldmarschall ernannten Johann Jakob Hastfer ersetzt. Anfangs zeigte er sich dem Adel geneigt. Auf den 12. September 1687 war behufs einer dem Könige als unbeschränktem Herrscher aufs neue zu leistenden Erbhuldigung ein Landtag ausgeschrieben worden. Zuvörderst hatte der Generalgouverneur von der Ritterschaft die Erfüllung des oben erwähnten königlichen Befehls, die mißfällige Bittschrift betreffend, verlangt, dieselbe wurde nochmals verlesen und unsträflich befunden. Der Landmarschall Georg von Ungern-Sternberg setzte hinzu, der durch böswillige Angebereien gereizte Zorn des Königs habe sich gelegt und Se. Majestät habe kurz nach dem obigen Schreiben ein anderes, in sehr gnädigen Ausdrücken erlassen; worin, ohne jenen Befehl zu wiederholen, den durch die Reduction Verletzten anheimgestellt wurde, sich beim Generalgouverneuren zu melden. Hiedurch

sollte wohl die Reduction aus einer Gesammtangelegenheit des Adels zu einem Gewebe von Privatsachen werden. Es wurde eine neue Bittschrift aufgesetzt, in der die Ritterschaft unter Bezeugung ihrer Ehrfurcht sich wiederholt auf die königliche Zusicherung vom Jahre 1678 berief. Trotz der wiederum seitens des Obengenannten eingelegten Bewahrung, gab Hastfer seine Zustimmung zu ihrer Absendung. Er eröffnete dem Adel, daß die ehemaligen Eigenthümer reducirter Güter dieselben in immerwährender Pacht behalten sollten und zwar unter Erlaß eines Drittels der Pachtsumme, wenn sie die Summe von 600 Thaler nicht überstieg (Tertialgüter). Die Gütertaxation sollte in der vom Adel gewünschten Weise ausgeführt werden. Die Ritterschaft hingegen bewilligte die wiederum zum Festungsbau verlangten Arbeiter noch auf zwei Jahr und zu demselben Zwecke noch 3 Lof Roggen und ebensoviel Gerste von jedem besetzten Haken [11]. Am 23. September fand zu Riga auf öffentlichem Markte die feierliche Huldigung der aus der Vorburg in einem glänzenden Zuge hereingerittenen Ritterschaft und der gesondert aufgestellten Landsassen oder unadligen Gutsinhaber und Officiere, die adligen Aemtern vorgestanden hatten, ohne zur Corporation zu gehören, ferner die der Geistlichkeit und der rigaschen Bürgerschaft statt [12]. Eine ähnliche Feierlichkeit ward in den übrigen livländischen Städten verrichtet; in Reval aber erst am 9. September 1690 [13]. Als aber die livländische Ritterschaft dem Generalgouverneuren zur Ergänzung des Landrathscollegiums Candidaten vorschlug, zögerte jener mit der Bestätigung und sagte endlich dem Landrath Mengden im Vertrauen, er könne die Ergänzung des Landrathscollegiums nur diesmal, in Erwägung der geleisteten Huldigung, nachgeben [14]. Vermuthlich hatte die Regierung schon damals die später erfolgte Verringerung dieses Collegiums im Sinn. Trotz seiner Leiden und Verluste traf der versammelte Adel mehrere gemeinnützige Anordnungen, beschloß den Bau von Kirchspielsschulen, die Anstellung von Schulmeistern und die Reparatur der baufälligen Kirchen und berathschlagte über die Errichtung eines Stifts für unbemittelte Jungfrauen (das noch jetzt in Fellin bestehende Fräuleinstift), die Räubereien an der russischen Gränze, die Uebergabe der der Akademie (Universität) bestimmten Güter, Inhibirung der Krügerei auf Pastoraten, eine Advocatentaxe, den Bauerhandel, die Vorkäuferei u. s. w. Auch wurde das Priesterkorn festgestellt [15]. Der Landtag war schon aus einander gegangen, als ein sehr scharfes königliches Schreiben vom 1. November 1687 anlangte, in welchem die Beziehung auf die Zusicherung vom Jahre 1678, als unzeitig gerügt und ihr der Sinn unterlegt wurde, daß sie sich lediglich auf den Reichstagsbeschluß vom Jahre 1655 bezog, mit dem Livland verschont werden sollte. Außer-

dem berief sich der König auf die in der Urkunde von 1678 enthaltene, beschränkende Clausel (Unser und unseres Reichs Hoheit und Recht ohne Präjudiz und Schaden), erklärte die Reduction für ein vom Gemeinwohl erfordertes Opfer und drohte im Falle fernerer Gegenvorstellungen mit Ausdehnung der Gütereinziehung bis in die Ordenszeit [16]. Hastfer bekam auch noch den Auftrag, dem Adel den Gebrauch jener Ausdrücke nachdrücklich zu verweisen. Durch wiederholte, an ihn gerichtete Befehle hob der König den Landtagsbeschluß auf [17]. Kelch meint, daß viele vernünftige Männer sich in die Zeit schickten, nicht zweifelnd, daß wenn das allgemeine Wesen glückselig würde, sie schon in demselben einen standesmäßigen Unterhalt finden würden, Andere aber nur aus Ehrgeiz widersprachen! Hierin finden wir die Gesinnungen der dem Adel abgeneigten Partei in Livland wieder und sie erklären zum Theil die Handlungsweise der Regierung. Am 6. Juni des folgenden Jahres erschien die Verordnung über die Verpachtung der reducirten Güter in beiden Provinzen [18], nachdem der König am 7. Februar der Revisions- und Taxations-Commission ihre Instruction ertheilt hatte. An ihrer Spitze stand Hastfer nebst zwei deutschen Gliedern (Landrath G. v. Mengden und Landeshauptmann Otto Taube) und zwei schwedischen. Allein durch das königliche Rescript vom 6. November 1688 erhielt die Reductions-Commission Befehl, ihre Operationen auch auf die polnischen und Ordenszeiten auszudehnen, so daß wohl wenige Güter Privateigenthum geblieben wären, wenn nicht die Commission sehr zögernd zu Werke gegangen wäre. Ein im Jahre 1681 übergebenes Memorial des livländischen Adels gegen die Reduction wurde sieben Jahr später unter dem Vorwande zurückgeschickt, es sei mit keiner Namensunterschrift, sondern nur mit der allgemeinen: Landräthe, Landmarschall und Ritterschaft, versehen. Vergebens berief sich das Landraths-Collegium auf unvordenklichen Gebrauch und erbot sich zur Namensunterschrift, die Deduction wurde nicht wieder angenommen [19].

Am 30. Juni 1688 bestätigte der König ein Momorial der Revisions-Commission, durch welches die bei der Gütertaxation zu befolgenden Grundsätze definitiv festgesetzt wurden. Die schwedische Regierung hatte nämlich eine Schätzung nach den von Altersher üblichen Diensten, wie sie die Ritterschaft, um die bestehenden Verhältnisse möglichst zu erhalten, vorschlug, ungenügend befunden und wollte sie auf die Güte des Bodens gründen — ein allerdings sehr richtiges Princip. Zu diesem Behuf wurden Aecker und Buschländereien nach ihrer Güte in vier Grade getheilt und zwar wurden 1 Tonnstelle Acker oder 2 Tonnstellen Buschland vom ersten Grade, 1⅓ Tonnstellen Acker oder 2⅔ Tonnstellen Buschland vom

zweiten Grade, $1\frac{1}{2}$ Tonnstellen Acker oder 3 Tonnstellen Buschland vom dritten Grade und 2 Tonnstellen Acker oder 4 Tonnstellen Buschland vom vierten Grade gleich gerechnet und zu einem Thaler Species oder 90 Groschen angeschlagen. Anderseits wurden $22\frac{1}{2}$ Arbeitstage zu Pferde oder 30 Fußtage, gleichwie eine Tonne Roggen oder Gerste und zwei Tonnen Hafer, gleichfalls einem Thaler Species gleichgestellt und der Grundsatz ward aufgestellt, daß der Bauer gerade für ebensoviel Thaler Land besitzen müsse, als seine Leistungen und Abgaben nach dieser Schätzung betrugen. Sechszig Thaler Landes sollten für einen Haken und 18,000 schwedische □ Ellen für eine Tonnstelle gerechnet werden, welche letztere also dadurch um 4000 □ Ellen vergrößert wurde. Da aber die Hakenzahl hierdurch verringert wurde, so wurde durch eine Verordnung vom 10. März 1690 die Tonnstelle wieder auf 14,000 □ Ellen heruntergesetzt und so der Anschlag der Bauerländereien und die Hakenzahl im Verhältnisse von 7 zu 9 erhöht, mit ihr aber auch die Arrende der Kronsgüter um mehr als 28 % gesteigert. Die Hakenzahl wuchs so von 4343 Haken, die sie im Jahre 1641 ausmachte, auf 6236 Haken, von denen aber nur 1021 Eigenthum des Adels geblieben. Den Privatbauern kam die neue Taxationsmethode, die nach ihren Grundzügen noch jetzt besteht, nur daß jetzt 80 Thaler auf einen Haken kommen, nicht einmal zu gut. Ihre Ländereien sollten nicht geschätzt werden, weil der Gutsherr für ihre Abgaben haftete, und daß man sich der Strenge der aufgestellten Grundsätze wohl bewußt war, geht daraus hervor, daß die Commission Befehl bekam, bei den an der polnischen und russischen Gränze belegenen Gütern mit mehr Gelindigkeit zu verfahren, um die Bauern nicht zum Entweichen zu veranlassen [20]. In Esthland betrug die Hakenzahl nach der Reduction 8283 Haken (im Jahre 1696), wovon nur 5288 in Privatbesitz, nach der Revision vom Jahre 1757 aber nur 5737 und selbst nach der neuesten Landrolle vom Jahre 1840 nur 6909 Haken [21].

In Oesel hingegen verödete ein Theil des Landes in Folge der Verarmung des Adels und die Hakenzahl fiel von $1991\frac{1}{2}$ Haken (im Jahre 1645) auf $1813\frac{3}{4}$ (im J. 1690); die der Privathaken von $649\frac{1}{2}$ auf $482\frac{3}{4}$ und im J. 1725 gar auf $117\frac{23}{24}$ bebaute Privathaken und im Ganzen waren nur $356\frac{13}{24}$ Haken angebaut [22].

Die so sehr verhaßten Glieder der Reductions-Commission wurden vom Könige geadelt und den Städten Riga und Dorpat, die auch bei der Reduction betheiligt waren, verboten, sich mit Klagen an den König zu wenden. Zugleich verlangte derselbe vom livländischen Adel wenigstens die Herbeischaffung des Materials zu den Häusern des zu colonisirenden pahlschen Regiments. Die zu diesem Behufe im J. 1689 zusam-

menberufenen Landräthe erklärten, daß Solches nur vom Landtage bewilligt werden könne. Der Generalgouverneur überließ die Zusammenrufung desselben dem Gouverneuren Soop und reiste nach Stockholm [23]. Fünf Sechstel der adligen Güter, namentlich alle die schwedischen Donatarien angehörigen waren schon von der Krone eingezogen, daher denn wohl auch der livländische Adel so wenig ehemalige schwedische Familien unter seinen Gliedern zählt. Zu den vacanten Landrathsstellen konnten von dem am 18. Februar 1690 eröffneten Landtage nur Deutsche vorgeschlagen werden. Soop äußerte sein Bedenken gegen diese Wahlen, die vom Könige beabsichtigte Verminderung des Landraths-Collegiums um die Hälfte seiner Glieder anführend. Als man dagegen vorstellte, daß man dann nicht einmal die Hofgerichts- und Waisengerichtsstellen und die Oberkirchenvorsteherämter würde besetzen können, gab er die Wahlen zwar nach, jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung des Generalgouverneuren. Da erschien aber ein königliches Schreiben, das auf den Grund der Reduction von fünf Sechstel der adligen Güter die Zahl der Landräthe auf sechs herabsetzte. Zugleich wurde die Ritterschaft aufgefordert, eine Sammlung ihrer Privilegien durch zwei Deputirte, die darüber gehört werden sollten, nach Stockholm zu schicken.

Hier begegnet uns zuerst der große Namen Johann Reinhold Patkul's, eines Mannes von außerordentlichen Fähigkeiten, unbeugsamer Festigkeit und großer Energie, gepaart mit einem lebhaften Unternehmungsgeiste und glühender Vaterlandsliebe, allein von einem ungestümen Charakter [24]. Er war aus einer herrmeisterlichen Familie [25], welche nach seiner eigenen Angabe ungefähr vor drei Jahrhunderten sich in Livland angesiedelt hatte [26]. Das zehnjährige Bündniß der livländischen Stände vom J. 1457 und der Blumenthalsche Vertrag vom J. 1486, sind von einem Patkul mit besiegelt worden [27]. Sein Vater war im papendorfschen Kirchspiel unweit Wolmar begütert, dessen Hauptgut noch jetzt Patkulshof genannt wird, und hatte im Militär und zwar im Hielmschen Dragonerregiment gedient [28]. Die Einnahme der Stadt Wolmar durch die Polen im J. 1657, welche ihnen keine Mühe kostete, veranlaßte die schwedische Regierung, ihn als Verräther in Stockholm einzukerkern [29], wie es scheint ohne Grund, denn nach Puffendorf [30] war die Besatzung einer ansteckenden Krankheit unterlegen und nach einem andern Schriftsteller [31] commandirte nicht Patkul, sondern General Scheinefort in Wolmar, welcher capitulirte. Mehrere Jahre schmachtete Patkul im Gefängnisse, wo auch sein Sohn Johann Reinhold, in welchem Jahre ist unbekannt, geboren ward [32]. Während der Friedensunterhandlungen zu Oliva verwandten sich die Polen für des alten Patkuls Freilassung, doch ohne

Erfolg [33]. So litt sein Sohn schon in der frühesten Kindheit unter dem Drucke der schwedischen Regierung. Er genoß eine sorgfältige Erziehung, erlernte Wissenschaften und Sprachen mit Leichtigkeit und erwarb sich viele juristische, historische und mathematische Kenntnisse [34], welche er durch Reisen noch vermehrte [35]. Nach Livland zurückgekehrt, trat er in Kriegsdienste und erscheint im Jahre 1690 als Hauptmann bei der rigaschen Besatzung. Der Landrath Gustav von Mengden, der über dreißig Jahr lang die Angelegenheiten der Ritterschaft mit großer Klugheit geleitet hatte, war nicht mehr [36]. Patkuln wurde eine Landrathsstelle angeboten. Er schlug sie aus, ward aber nebst dem Landrathe von Budberg trotz seines Widerstrebens zum Deputirten nach Stockholm gewählt. Hastfer genehmigte anfangs die Deputation, legte aber darauf Schwierigkeiten in den Weg, die nur durch vieles Bitten gehoben werden konnten. Jeder Deputirte erhielt vom Adel 4 Thlr. wöchentlich Diäten. Außerdem bewilligte die Ritterschaft zum Festungsbau auf zwei Jahre noch sechs Tage und 4 Lof Korn vom Haken, so daß die Gesammtlasten des Hakens 6 Lof betrugen (90 L. vom Roßdienste) [37]. Zur Wiedereinweihung der Academie berief der aus Schweden nach dem Schlusse des Landtags zurückgekommene und sehr prachtliebende Hastfer einen neuen Landtag nach Dorpat, um die Feierlichkeit durch seine Gegenwart zu erhöhen. Derselbe trat am 10. August zusammen und nahm auf Antrag des Generalgouverneurs die neue schwedische Kirchenordnung, jedoch unter Vorbehalt der besonderen Rechte der Provinz, an. Im Spätherbst wurde die Abschrift der Privilegien, hauptsächlich auf Betrieb Patkul's und des Landraths v. Ceumern, fertig und auf Befehl des Königs vom livländischen General-Superintendenten Fischer beglaubigt. Die Resolution vom J. 1678 durfte nicht mit aufgenommen werden und mit Mühe erhielten die Deputirten die Erlaubniß, sie abgesondert und in vidimirter Abschrift mitzunehmen [38]. Endlich reisten sie mit Hastfer zugleich am 6. October ab. In Stockholm erneuerten sich die Forderungen des Generalgouverneurs in Betreff der Weglassung der königlichen Zusicherung vom J. 1678 aus der Sammlung der livländischen Privilegien. Er gab erst nach, als die Deputirten erklärten, ihrer Instruction gemäß nicht anders handeln zu können [39]. Die Aechtheit des Privilegiums des Königs Sigismund August ward vornehmlich vom Generalgouverneuren sehr heftig angefochten und von den Deputirten in Gegenwart des Königs in einer Versammlung hoher Staatsbeamten am 10. September siegreich vertheidigt und hiebei bemerkt, daß Livland sich nur dem Könige von Polen, nicht aber der Republik unterworfen und seine besonderen Rechte behalten habe, wie auch jetzt in Beziehung auf Schweden der Fall sei, — das Verhältniß

einer Personalunion, welches der König nicht recht zu begreifen schien. Daß das litthauische Siegel an der Urkunde fehlte, sei also eben so wenig für einen Mangel anzusehen, wie die willkührliche Nichtbestätigung der Privilegien Seitens der Könige Stephan und Sigismunds III., worüber übrigens bestimmte Nachrichten fehlten, da das ganze Ritterschaftsarchiv verloren gegangen war. Uebrigens sei das in der Privilegiensammlung vom J. 1627 producirte Exemplar von der Revisions-Commission im J. 1599 (wie aus einem beigelegten Protocollauszuge hervorging) und im J. 1629 vom Generalen Gustav Horn und dem Gouverneuren Erichson als beglaubigt anerkannt worden [40]. Durch das Privilegium Sigismund Augusts (Art. 7 und 10) habe die Ritterschaft das unbeschränkte Dispositions- und Erbrecht über ihre Güter erlangt und dieselben seien gleichsam als Alloden zu betrachten [41]. In einer spätern Audienz vom 16. December erklärte sich der König gewillt, das Privilegium aufrecht zu erhalten, und die Deputirten bekamen Befehl, eine Deduction einzureichen. Dennoch wiederholte der Generalgouverneur den Deputirten, das Sigismundsche Privilegium werde cassirt werden, und verlangte die Weglassung mehrerer wichtigen Stellen aus der Deduction, unter andern, daß die Ritterschaft auch in fremden Landen für den König ihr Blut vergossen, daß sie das Land von den Heiden erobert habe und durch die Reduction gänzlich ruinirt sei. Endlich sollte man sich gar nicht auf Recht berufen, sondern der königlichen Gnade Alles anheimstellen. Diese Zumuthungen wiesen die Deputirten ab, beschlossen indeß später, in Bezug auf die Reduction nur gegen die Ausdehnung derselben auf die herrmeisterlichen und polnischen Zeiten vorzustellen, da ein Weiteres zu erreichen nicht möglich schien, wobei man sich auf den mit Karl IX. am 28. Mai 1601 geschlossenen zweiseitigen Unterwerfungsvertrag und den olivaerschen Friedensschluß Art. 1. § 2 und 3 stützte, in welchem versprochen war, alle Corporationen und Privatpersonen bei dem Ihrigen zu erhalten [42]. Gegen den Einwand des Reichsmarschalls Grafen Stenbock, daß veräußerte Kronsgüter darunter nicht zu verstehen seien, bemerkten die Deputirten, daß Kronsgüter allerdings veräußert werden könnten, wenn es aus Noth, zur Belohnung von Diensten, zum Vortheil des Staats, für eine Gegenleistung und unter Genehmigung der zur Veräußerung Befugten geschehe und später durch feierliche Verträge bestätigt worden sei, welche Umstände alle bei Livland zusammenträfen [43]. Trotz aller dieser Bemühungen entsprach der Erfolg doch nicht einmal den billigsten Erwartungen. Der König, wohl fühlend, daß die Reduction mit den vorgelegten und den Güterbesitz des Adels feststellenden Privilegien unvereinbar war, erklärte in einer förmlichen Resolution vom 22. Mai

1691: daß nur die rechtmäßig vom Adel erworbenen Privilegien zu bestätigen seien und die königlichen Resolutionen sogar der beliebigen Auslegung und Aenderung des Monarchen, seines Nachfolgers und des Generalgouverneuren unterworfen sein sollten. Hiemit war der ganze Rechtszustand des Landes in Frage gestellt. Die Art, wie die Privilegien erworben worden, war aus der Geschichte nicht mehr klar zu erkennen, und da sie häufig auf gegenseitiger Uebereinkunft beruhten, so blieb immer der Einwand möglich, sie seien die Frucht von Zwang oder Ueberredung. Die königlichen Resolutionen, wie z. B. die Privilegienbestätigung von 1678 und die von Karls XI. Vorfahren ertheilten, waren zum Theil viel zu wichtig, als daß ihre Auslegung oder Abänderung dem einseitigen Belieben der Krone oder gar ihrer Beamten überlassen werden durfte, selbst angenommen, daß der Krone das unumschränkte Gesetzgebungsrecht ohne Zuziehung der livländischen Stände zugestanden hätte, was keineswegs ausgemacht war, denn es widersprach der ältern Verfassung des Landes und im Sigismundschen Privilegium war den Livländern verheißen worden, daß in ihren Angelegenheiten ohne ihre Zustimmung nichts beschlossen werden sollte. Die erwähnte Entscheidung hätte Karl XI., dessen Jugendunterricht so mangelhaft gewesen war, daß er nach einigen Berichten in seinem zwanzigsten Jahre nicht fertig lesen und schreiben konnte [44], vielleicht nicht gegeben, wenn er von der Geschichte und Verfassung seiner Ostseeprovinzen eine genauere Kenntniß gehabt hätte. Noch kurz vor Erlassung der Resolutionen vom 22. Mai hatte Graf Hastfer den Deputirten zu verschiedenen Malen eidlich versichert, daß dieselben nicht erfolgen würden. Die Deputirten, die auf ein so trauriges Ereigniß nicht vorbereitet waren, verlangten neue Instructionen. Dazu war ein Landtag nöthig, derselbe wurde aber vom Gouverneuren Soop, auf Hastfers Befehl, verweigert. Da der letztere ins Ausland ins Bad und der König in die Provinzen zu einer Militärinspection reiste, so kehrte Budberg nach Riga zurück, Patkul wirkte sich aber die Erlaubniß aus, den König als Officier zu begleiten. Da fand er Gelegenheit, dem Monarchen zu wiederholten Malen und namentlich in Gothenburg die Ungerechtigkeit und Härte der Reduction vorzustellen, indem er gegen die vom Könige gemachten Einwendungen anführte, daß die schwedischen Reichstagsschlüsse für Livland keine Gültigkeit hätten und der Erlaß des Tertials der Arrende von den eingezogenen Gütern, wegen ihres allzuhohen Anschlags, von geringem Nutzen sei, umsomehr als der Adel nicht so hohe Arrenden zahlen könne als rigische Kaufleute, und so seien durch die Reduction ganze Familien aus dem Lande getrieben worden, wie namentlich die Familie Tödwen, deren Erbgüter ihr von Gustav

Adolph als Lehn bestätigt und aus diesem Grunde nun eingezogen waren. Patkul erhielt auch die Restitution dieser Güter, so wie die des Guts Kuddum, das dem Obristlieutenant Leyon gehört hatte. In einer letzten Audienz vom 18. November versicherte der König Patkuln nochmals seiner gnädigen Gesinnungen für die livländische Ritterschaft, indem die besten Regimenter mit Livländern besetzt und sogar die Garde zweimal hintereinander von Livländern befehligt worden sei. Als der livländische Deputirte ihn auf das unrechtmäßige Verfahren der schwedischen Reichsstände aufmerksam machte, welche nicht befugt gewesen seien, dem mit Karl IX. geschlossenem Vertrage und dem Reichstagsschlusse vom Jahre 1655 zuwider, die Reduction auf die livländischen Güter auszudehnen, erklärte der König, er werde dasjenige, was ein jeder unter schwedischer Regierung an sich gebracht habe, ihm nicht abnehmen, gab darüber aber trotz Patkul's Bitte nichts Schriftliches von sich und gestattete nur der Ritterschaft, über die ergangenen gravirlichen Resolutionen ihm fernere Vorstellung zu machen. Mit diesem höchst ungenügenden Erfolge reiste Patkul heim [45].

Am 19. Mai 1691 war eine königliche Resolution erschienen, durch welche das Sylvestersche Gnadenrecht bestätigt wurde. Nur der letzte seines Geschlechts sollte sein Gut nicht ohne königliche Genehmigung verkaufen und verpfänden dürfen. Das persönliche Erscheinen der Lehnsbesitzer zur Erneuerung der Belehnung bei jedem Thronwechsel ward ihnen erlassen; die Ritterschaft sollte blos Deputirte dazu absenden [46]. Den gerechten Beschwerden des Adels ward dadurch nicht abgeholfen.

Unterdessen hatte ein neuer Eingriff in die Rechte des Landes stattgefunden. Als im J. 1675 der Assessor Helmersen vom Könige eine Bestallung als Landrichter erbat, obwohl die Wahl des Adels auf einen Andern gefallen war, hatte der Monarch den letztern [47], so wie auch dem Adel sein Wahlrecht bestätigt [48]. Im folgenden Jahre wurde ein Assessor Porten der Wahl des Adels vom Könige empfohlen. Als derselbe aber auf eine vom Monarchen erlangte Vollmacht als interimistischer Landrichter sich stützend, die Wahl für überflüssig erklärte, konnte er sein anmaßendes Begehren nicht durchsetzen [49]. Ums J. 1690 aber hatte die Krone wiederum den rigaschen Syndicus Palmberg zum Landrichter ernannt, und dies noch mit Belassung in seinem ersten Amte. Gegen Beides hatte die Ritterschaft, so wie Patkul in Person dem Könige vorgestellt, welcher sein Befremden über die Sache äußerte. Dennoch ward jetzt in einem monarchischen Rescripte dem Adel verwiesen, daß er seine Vorrechte gegen eine königliche Ernennung habe geltend machen wollen, da Karl XI. sich in seiner letzten Resolution das Recht vorbehalten habe, die seiner

Hoheit im Wege stehenden Privilegien aufzuheben und überdem die Landrichter von der Krone besoldet würden. Zur Vernehmung des Berichts der zurückgekehrten Deputirten bat man um einen Landtag. Da man zum Festungsbau noch der Beihülfe der Ritterschaft bedurfte, so ward er bewilligt und am 14. März 1692 in Wenden eröffnet, wohin sich auch der Gouverneur Soop begab. Seine Forderungen wurden ihm bewilligt, gegen die nur zeitweilig zugestandene und nun permanent gewordene Reiterverpflegung ward aber protestirt. Ferner verhandelte man über die schlechte Schillingsmünze, die Härte der Güterrevision und die begehrte Einführung des schwedischen Stempelpapiers. Das in Ceumern's Theatridium livonicum v. J. 1690 enthaltene Verzeichniß der Adelsgeschlechter wurde als unrichtig verworfen. Da die Herabsetzung der Zahl der Landräthe eine veränderte Residirung erheischte, so wurde solche dem Landmarschall Streif von Lawenstein, dem Oberstlieutenant Schlippenbach, dem Hauptmann Patkul und dem Baron Albrecht Mengden aufgetragen und diese Herren dazu mit einer besondern vom Gouverneuren Soop ratificirten Instruction versehen [50]. Diese Maßregeln, namentlich die letzte, wurden auf Patkul's Antrag ergriffen. Im Auftrage des Landtags setzten sie eine in sehr beweglichen Ausdrücken abgefaßte und schon nicht mehr gegen das Princip der Reduction, sondern gegen die Mißbräuche in ihrer Ausführung, also mittelbar gegen den seiner Bedrückungen und Erpressungen wegen sehr verhaßten [51] Generalgouverneuren gerichtete Bittschrift auf. Sie war vom 30. Mai, also nicht fälschlich vom Landtage datirt, wie den Verfassern von einem partheiischen Geschichtsschreiber vorgeworfen worden ist [52]. Vielen Edelleuten, hieß es in demselben, sei außer den reducirten Gütern, auch ihre fahrende Habe genommen und sie hätten diese Güter nicht in Pacht bekommen, sondern hätten ihr Vaterland in Noth und Elend verlassen müssen; den adligen Pächtern der früher von ihnen als Eigenthum besessenen Güter aber würden dieselben zu hoch angeschlagen, für Mißwachs und andere Unglücksfälle nichts abgerechnet und sie mit Execution und Haft gequält. Die Arrendatoren der Tertialgüter würden mit Nachrechnungen, Andere mit Eintreibung vermeintlicher Abgabenreste trotz der vorgewiesenen Quittungen geplagt. Die besten Arrenden, die s. g. königlichen Starosteien, würden an reiche Bürger vergeben, die sie wiederum an arme Edelleute verpachteten. Auch die Güterrevision sei sehr drückend, indem unsichere Einkünfte mit bestimmten Lasten belegt würden. Schon manches Lied sei auf das Elend des Adels verfaßt worden und man scheue sich nicht öffentlich zu sagen, in zehn Jahren werde kein Deutscher mehr in Livland sein. Diese Provinz, die sonst das Ausland mit Korn versorgte, sei durch

Unglücksjahre außerdem noch so tief gesunken, daß da die erbetene Hülfe versagt worden, viele Hungers gestorben, Manche sich oder ihre nächsten Verwandten umgebracht und bei tausend Bauerfamilien über die Grenze geflohen wären. Wofern also der Monarch nicht helfen wolle, so könne man ihm nur „schwere Nachfolgen und ein wüstes Land," einen unersetzlichen und selbst mit dem Aufwande von Millionen später nicht mehr abzuwendenden Verlust verheißen. Schließlich wurde der Monarch gebeten, sich von der Wahrheit aller dieser Behauptungen durch Absendung unpartheilscher Beamte zu überzeugen [68].

Durch diese Bittschrift ward Graf Hastfer sehr entrüstet. Gegen Patkul, den Verfechter des bedrängten Adels, war er am meisten erbittert. Auch ward derselbe bald in eine Untersuchung verwickelt. Der Obristlieutenant Magnus von Helmersen von des Generalgouverneurs Regiment, zu dem auch Patkul gehörte, hatte einen der ihm untergebenen Officiere mit den gemeinsten Scheltworten angefahren und die Treppe herunterwerfen lassen. Als die Cameraden desselben sich weigerten, mit ihm zu dienen, und die Hauptleute dem Obristlieutenant gemeinschaftlich Vorstellungen über das rohe Benehmen und sonstige Ungebührlichkeiten desselben machten, wies er sie barsch ab und drohte hinter ihrem Rücken, sie auf finnisch zu behandeln. Die Hauptleute klagten am 19. December 1692 an den abwesenden Generalgouverneur. Unter Soops Vorsitz wurde im Mai 1693 ein Kriegsgericht niedergesetzt. Hastfer befahl dem Fiscalen, die Hauptleute und namentlich Patkuln, als Meuterer auf Gut und Leben anzuklagen. Der Fiscal machte erst Einwendungen und mußte dann gehorchen. Die Angeklagten erwiesen durch Zeugen die gegen Helmersen vorgebrachten Beschuldigungen und führten mehrere Beispiele von Klagen von Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten an, die nicht für Meuterei gegolten hatten. In seiner Verlegenheit sandte das Kriegsgericht die Acten nach Stockholm, denen Patkul eine Bittschrift an den König folgen ließ. Am 20. Juni erschien ein königliches Rescript, welches die geführte kriegsgerichtliche Untersuchung cassirte, weil derselben kein Gutachten beigefügt und auch nicht gesagt sei, welcher Hauptmann für die Uebrigen das Wort geführt, die Schrift aufgesetzt und sie zur Unterzeichnung umhergetragen habe. Auf königlichen Befehl übernahm Hastfer den Vorsitz im Kriegsgerichte, wobei er Drohungen gegen Patkuln fallen ließ und ihn geringschätzig behandelte. Hatte doch derselbe bei der Untersuchung angezeigt, daß Hastfer sich einen Monatssold von den Officieren schenken ließ und daß man bemittelte Officiere in Händel verwickelt und abgesetzt, sodann aber für eine Summe Geldes wieder eingesetzt habe. Das Aeußerste fürchtend, floh Patkul nach Kurland. Sämmtliche Anklä-

ger Helmersens wurden zu sechs Monat Gefängniß und Verlust dreimonatlichen Soldes verurtheilt, Patkul außerdem noch zur Abbitte und zu einer Geldbuße von hundert Thalern. An den übrigen Hauptleuten ward dies Urtheil sofort vollzogen. Patkul, der sich schon an das Kriegsgericht wegen eines freien Geleits gewandt hatte, richtete ein bewegliches Klageschreiben an den König (5. August), in welchem er dies Gesuch wiederholte und erklärte, lieber sein Vaterland verlassen zu wollen, als sich einem so schimpflichen Urtheile zu unterwerfen. Dennoch bestätigte es der König, den Betheiligten nur überlassend, einzeln wider Helmersen zu klagen (21. August)[54]. Zu diesem Behufe setzte er ein neues Kriegsgericht aus sieben Officieren und den dazu gehörigen Rechtsbeamten, wider welche nichts einzuwenden sei, ein. Die vier Hauptleute, die mit Patkul geklagt hatten, gaben ihn jetzt, ihrer früheren Angabe zuwider, als Anstifter ihrer gemeinsamen Beschwerdeschrift an. Als sie ihre Lage dadurch nicht gebessert sahen, baten sie um Gnade, worauf das Kriegsgericht, obwohl sie wegen Veranlassung zur Meuterei nach den Kriegsartikeln den Tod verdient hätten[55], nach Analogie eines frühern Falls sie dazu verurtheilte, vor dem Kriegsgerichte und dem Regimente dem Obristlieutenant Helmersen Abbitte zu thun, mit der Androhung, daß die Sache wieder aufgenommen werden und sie aufs strengste gerichtet werden sollten, wenn sie sich wider ihren Chef vergingen[56].

Inzwischen begann Hastfer auch den Adel zu verfolgen. Er hatte einen königlichen Befehl nach Riga mitgebracht, den er den eingeforderten Landräthen und dem Landmarschall mittheilte. Die drei Landräthe und der Landmarschall, welche die Bittschrift abgefaßt und unterschrieben hatten, sollten in Stockholm die ungebührlichen Ausdrücke derselben verantworten und ihre Klagen beweisen. Ferner sollte die Residirung künftig nur Landräthen und nicht Deputirten anvertraut werden und keine Officiere der Besatzung als Deputirte fungiren. Zugleich kündigte der Generalgouverneur wegen der die Hoheitsrechte der Krone vermeintlich verletzenden Beschlüsse des Landtags eine förmliche Untersuchung wider Landräthe und Landmarschall an. Die Landräthe erklärten sich bereit, den königlichen Befehl zu vollziehen, für die Beschlüsse des Landtags könne aber nur die gesammte Ritterschaft verantwortlich gemacht werden. Ein neuer Landtag ward daher verlangt und nachgegeben. Am 4. September ward er in Riga eröffnet. Graf Hastfer erklärte demselben, er habe ihm keine Anträge zu machen und erwarte vielmehr die seinigen. Wahrscheinlich hoffte er auf die Zurücknahme der oben erwähnten Bittschrift. Hierin täuschte er sich. Mit Ausnahme einiger wenigen Stimmen bekannte sich die Ritterschaft zum Inhalte derselben, erbot sich die geforderten Beweise

zu liefern und richtete an den König ein Gesuch zur Befürwortung derselben, nebst der Bitte, in dieser Angelegenheit Deputirte nach Stockholm absenden zu dürfen [57]. Um den obenangeführten ehemaligen Landmarschall Ungern als ein gefügiges Werkzeug ins Landrathraths-Collegium zu bringen (wozu er im Jahre 1690 vorgestellt worden), trug Graf Hastfer auf die Ergänzung jenes Collegiums an. Die Ritterschaft verlangte, daß der obengenannte Ungern sich einer neuen Wahl unterwerfe, weil er im Jahre 1690 nicht bestätigt worden. Derselbe beschwerte sich darüber an den Generalgouverneur, der ihn in Schutz nahm. Trotz der Vorstellungen der Landräthe, die den gereizten Gegner nicht zu sehr erbittern wollten, bestand die Ritterschaft auf neuen Wahlen, die natürlich den Beschwerdeführer nicht trafen. Statt aber dieselben zu bestätigen, forderte Hastfer den Receß des vorigen Landtags und die Instruction der Deputirten ein. Dies unstatthafte und nie vorgekommene Verlangen ward abgeschlagen. Da schrieb Hastfer: diese Papiere müßten viel Sträfliches enthalten; auf dem Landtage fänden nur Zänkereien und Widerspruch gegen königliche Befehle statt, derselbe sei also sofort zu schließen und Landräthe und Landmarschall sollten sich ungesäumt nach Schweden begeben. Der Landtag verfaßte gegen seine plötzliche Entlassung eine schriftliche Bewahrung des Inhalts, daß er nichts verhehlt und nichts gegen die Befehle des Königs unternommen habe, und bat, eine Abschrift hievon dem Monarchen zu unterlegen. Diese Bewahrung, die der Ritterschaftssecretair dem Generalgouverneuren übergab, las derselbe zwar durch, gab sie aber mit dem Bemerken zurück, daß von einem entlassenen Landtage kein Schreiben angenommen werden könne [58]. Dem königlichen Befehle gemäß, gingen die Landräthe Otto von Vietinghof und Gotthard von Budberg und der einzige noch übrig gebliebene Deputirte Baron Albrecht Mengden nach Stockholm. Die Landräthe Reichau und Ceumern, welche die Bittschrift ebenfalls unterschrieben hatten, waren nämlich gestorben, der Landrath von Kronenstern und der residirende Deputirte von Schlippenbach befreiten sich von der gegen sie erhobenen Anklage durch einen Eid [59] und der Landmarschall Streif von Lawenstein hatte sein Amt noch während des Landtags niedergelegt und beim Generalgouverneuren sogar einen Protest gegen die Bittschrift eingereicht (4. Octbr.) [60].

Ihnen folgte sofort der Generalgouverneur, nachdem er die früher von ihm verlangten Actenstücke aus dem Ritterschafts-Archive genommen hatte. Patkul hatte unterdessen den nachgesuchten Geleitsbrief dergestalt erhalten, daß er frei nach Schweden kommen, sich vertheidigen und wenn die Sache so ausfiele, daß er im Reiche nicht bleiben könne, das Recht haben sollte, in seine vorige Sicherheit, wie die Rechte vermögen,

zurückzukehren[61]. Trotz der ihm wegen dieser zweideutigen Ausdrücke von dem General-Superintendenten Fischer, auf einen an diesen gerichteten anonymen Brief, zugekommenen Warnung, ging er ebenfalls nach Schweden, in der Hoffnung, Hastfer werde durch die gegen ihn erhobenen Beschwerden gestürzt werden[62]. Im Herbste erschienen mehrere für Livland mehr oder weniger drückende Verordnungen. Sämmtliche Pastorate wurden für königliche erklärt und den etwanigen Inhabern eines Patronatsrechts an denselben befohlen, solches binnen sechs Monaten zu erweisen[63], offenbar eine Art Reduction. Prediger und Kirchenvorsteher sollten demnach die Kirchenrechnungen alljährlich sechs Wochen nach Neujahr bei der königlichen Domainenverwaltung einreichen[64]. Das bisher aus Laien und Geistlichen zusammengesetzte Consistorium wurde durch ein rein geistliches ersetzt[65], indessen doch dem Hofgerichte, ausgenommen in einigen Sachen, untergeben[66], und das verhaßte Stempelpapier eingeführt[67]. Den Domainenpächtern (d. h. der großen Mehrzahl sämmtlicher Gutsbesitzer) ward verboten, ohne Genehmigung der Oberverwaltung neue Gesinde zu fundiren und Krüge oder Mühlen anzulegen[68], und die Pachtgesuche sollten nicht mehr beim königlichen Kammer-Collegium zu Stockholm, sondern beim Generalgouverneuren eingereicht werden[69], eine reichliche Quelle von Chicanen und Bedrückungen.

Im folgenden 1694 J. erfolgte der Schlag, der die ihres Vermögens größtentheils schon beraubte livländische Ritterschaft auch um ihre Verfassung brachte. Zuvörderst wurden die in Stockholm erschienenen vier Glieder dem Gerichte einer aus vornehmen Staatsbeamten zusammengesetzten Commission unterworfen, vor welcher der Justizkanzler Bergenhielm sie des Verbrechens der beleidigten Majestät anklagte. Diese Anklage[70] stützte sich 1) auf dem Inhalte des dem Landtage von 1692 überreichten Berichts, sowie auf den vor dem Könige geführten Reden. Besonders hervorgehoben wurden folgende Stellen: „Die Ritterschaft würde Patkuls Eifer für die wackelnde (wankende) Wohlfahrt des Vaterlandes in Betracht ziehen; Patkul habe an einem Orte tausend Reichsthaler verwendet und er und Budberg hätten in die Privilegiensammlung den königlichen Brief von 1678, nicht aber den vom 1. November 1687 aufnehmen wollen." Zu den vermessenen und trotzigen Reden, die in Gegenwart des Königs gehalten sein sollten, ob sie gleich nicht im Protocoll standen, rechnet der Ankläger unter andern die Behauptung: Livland habe sich dem Könige von Polen und nicht der Republick unterworfen und sich daher nach Schwedens Beispiel mit Fug und Recht von ihr losgesagt und sei nicht durch das Schwert, sondern durch Vertrag und mit Bedingung Schwedens Königen unterthan geworden. Ferner sollte Patkul

sich gegen die Resolution vom 6. November 1688 insurgirt und den Generalgouverneuren auf anzügliche Weise beschuldigt haben, indem er anführte: die siebenmonatliche schwere Arbeit habe keinen bessern Ausgang gehabt, als daß den Deputirten zwei königliche Resolutionen zugestellt worden wären, deren bloßes Ansehen sie entsetzt hätte, umsomehr, da sie kurz vorher vom Generalgouverneuren eines Andern versichert worden wären. 2) Wurden mehrere von Patkul dem Landtage übergebene Deliberanda als Anklagegrund benutzt[71]. Dieselben betrafen die aufgedrungene Einquartierung, die sonst in Friedenszeiten nur mit Zustimmung der Ritterschaft stattgefunden habe, die Verpflegung des Militairs und die Zahlung der Abgaben nach der neuen erhöhten Hakenzahl (was doch gewiß für das Land sehr lästig war), den Druck der Revision, sowie die von der Reductions-Commission unter dem Vorwande rückständiger Summen geübten Ungerechtigkeiten, die Ernennung des rigaschen Syndicus zum Landrichter, die den Besitzern nicht reducibler Güter von der Krone zurückzuzahlenden Arrendegelder, die erforderliche Zurechtstellung einiger unbestimmten Punkte in der Resolution von 1691, die Vorenthaltung von Schreiben der Generalgouverneure und Gouverneure an den König, sowie der Antworten des Monarchen, da es den Schein habe, daß man künftig nur befehlen wolle, ohne zu fragen, die stattgehabte Verzögerung in Ertheilung der Resolutionen des Generalgouverneuren an die Ritterschaft und endlich die Nothwendigkeit einer eignen Constitution (Instruction) zur Verwaltung der Ritterschaftsämter. Diese Deliberanda beweisen deutlich, von welchen Uebeln Livland damals heimgesucht wurde. Bergenhielm aber folgerte daraus, Patkul habe dem Könige einen Unfug im Einquartierungswesen beigemessen, die Revision getadelt, die Ritterschaft wider den Generalgouverneuren aufgehetzt, das Recht des Königs, in den Adelstand zu erheben, in Zweifel gezogen und einen Staat im Staate zu bilden gesucht. 3) Patkul habe sich „unterstanden und ohne des Generalgouverneuren Zulassen und Vorwissen unter dem Titel eines Residirenden es auf sich genommen, den ungereimten Inhalt (der Instruction) ins Werk zu richten" (den Deputirten war bloß aufgetragen worden, alles Widrige von ihrem Vaterlande abzuwenden, den bedrängten Gliedern der Ritterschaft beizustehen und für deren Privilegien zu sprechen). Patkul habe ferner „mit eigener Hand aufgesetzt und Landräthe und Landmarschall dahin gebracht zu unterschreiben eine sogenannte Constitution, worin man findet einige schwere und unanständige Ausdrücke, die den Unterthanen nicht anstehen zu gebrauchen; auch zum Ueberfluß als Residirender einen Brief abgehen lassen an die Ordnungsrichter, wegen Vollbringung vorgedachter Constitution, wodurch er auch wider den Eid und die Pflicht

eines Officiers in Ihro königlicher Majestät Garnison und Festung gehandelt.“ Diese vermeintliche Constitution war aber nichts weiter, als ein Landtagsschluß, durch welchen den Veruntreuern von Ritterschaftsgeldern mit einem Criminalprocesse und der Ausschließung aus dem Corps der Ritterschaft gedroht wurde und den die Residirenden dem rigaschen Ordnungsgerichte eröffnet hatten. Sie hatten auch auf Bitte eines Gutsherrn den General-Superintendenten um einen tauglichen Prediger für eine Pfarre ersucht, wohin ein finnischer Geistlicher, der weder deutsch noch den örtlichen esthnischen Dialect verstand, hingesandt worden war. Als 4. Klagegrund diente Patkuls Urheberschaft der Klageschrift gegen Helmersen und sein Benehmen während des Processes. Endlich wurde auch die Bittschrift vom 30. Mai für hart und von Bitterkeit überfließend erklärt, weil darin „verbrecherische Reden“ vorkamen, als: daß die Livländer nur mit Furcht und Zittern vor Ihrer königlichen Majestät Thron träten, ihres Eigenthums entsetzt und genöthigt wären, aus dem Lande zu gehen; daß die Provinz nicht wieder zu erkennen, tausend Bauerfamilien geflohen seien und jetzt von Plünderung lebten und dergl. Beschwerden mehr, die nur den traurigen Zustand des Landes schilderten [72]. Von dem Inhalte der Bittschrift, hieß es, könne gar nicht die Rede sein; sie sei nicht als ein Gesuch der ganzen Corporation anzusehen, da mehrere Glieder derselben dem Generalgouverneuren schriftlich erklärt hätten, daß sie daran keinen Theil hätten und es jedem unverwehrt sei, einzeln seine etwanigen Klagen beim Generalgouverneuren anzubringen. Hastfer hatte nämlich lange nach dem Landtage und durch unbekannte Mittel von ihm erhaltene Schreiben livländischer Edelleute vorgezeigt, des Inhalts, bald: man wolle an der Bittschrift nicht Theil nehmen, bald: man habe Abwesenheit halber an der Bittschrift nicht Theil nehmen können [73].

Den Angeklagten ward es nicht schwer nachzuweisen, daß die Bittschrift nichtsdestoweniger Beschluß der Ritterschaft sei und daß diese Schrift, sowie der Beschluß, der sie bestätigte, keine Beleidigung der Majestät enthalte. Sorgfältig hatte man in derselben jede Klage über königliche Verfügungen, so hart und ungerecht sie auch sein mochten, verschwiegen und sich mit Beschwerden über Bedrückungen begnügt, die bei der Ausführung derselben und ohne Wissen und Willen des Monarchen vorgefallen waren. Mit Recht lehnten die vier Beklagten jede Verantwortung als Privatpersonen für die Beschlüsse ihrer Corporation ab und verlangten eine Untersuchung über die Wahrheit der vorgebrachten Beschwerden, ehe die Bittschrift für hart erklärt und sie selbst dafür bestraft würden.

In Betreff der Residirung der Deputirten wurde angeführt, sie sei nebst ihrer Instruction vom Gouverneuren genehmigt worden, sowie insbesondere Patkuls Ernennung; es sei auch nur der gesammte Adel dafür verantwortlich, desgleichen auch für die Annahme der Deliberanden, indem darin fast kein Gegenstand vorkäme, über den nicht schon auf Landtagen oder in den Gerichtssälen berathschlagt worden sei. Uebrigens könne man der Ritterschaft das Recht nicht nehmen, zur Verbesserung ihres Zustandes zu berathschlagen und dem Könige ihre Beschwerden vorzutragen. In Betreff des Berichts der Deputirten an den Landtag machte man geltend, daß derselbe einem königlichen Beamten, Segebade, mitgetheilt sei. Die angeführten Stellen seien aus dem Zusammenhange gerissen und der gemachte Auszug sei überhaupt mangelhaft[74]. Der Ungrund, der gegen die Deputirten und hauptsächlich gegen Patkul erhobenen Beschuldigungen, das Gesuchte in ihren Gründen und das Gehässige des ganzen gegen ihn stattgehabten Verfahrens gehen hieraus hervor und es wird überflüssig sein, Patkuls Rechtfertigung in Bezug auf den Helmersenschen Proceß hier anzuführen, da hievon schon oben gehandelt worden ist.

Im Juli war der Schriftwechsel mit der Duplik der Beklagten geschlossen, allein Monate vergingen, ohne daß das Urtheil erschien. Patkul, auf den es vorzüglich abgesehen war, merkte wohl, daß es absichtlich verzögert wurde, um ihm nach dem Eintritte des Winters die Abreise aus Schweden unmöglich zu machen. In das Protocoll wurde fälschlich ein nachtheiliges Geständniß der Beklagten eingerückt, zu dessen Unterschrift man sie nöthigen wollte. Patkuls Bruder hatte den mit der Sammlung der auf dem Lande befindlichen Papiere beauftragten Magister Lubeck mißhandelt und den Brief, worin der Magister diesen Auftrag erhalten hatte, an die Regierung nach Riga gesandt, welche auf seinem Gute alles versiegeln ließ. Er entfernte sich also heimlich und verließ das Land, Schreiben an die Commission und den Grafen Orenstierna hinterlassend, in denen er das eben Angeführte mittheilte und die Gründe zu seiner Entweichung entwickelte, sowie ein in sehr beweglichen Ausdrücken abgefaßtes Gesuch an den König wegen Niederschlagung der ganzen Angelegenheit[75]. So wie er weg war, erschien der Richterspruch (2. December 1694). Die vier Verklagten waren sämmtlich zum Tode, Patkul außerdem noch zum Verluste der Ehre, des Vermögens und der rechten Hand verurtheilt; seine argen Schriften sollten öffentlich verbrannt werden. Die Strafe ward für die drei übrigen vom Könige in Festungshaft verwandelt, auch wurden ihnen die Proceßverhandlungen abgenommen. Patkul, der wieder nach Edwahlen geflohen war und seine Acten mitgenommen hatte, gab sie sieben Jahr später in Leipzig heraus, sowie auch die zu

seinen Gunsten von den Universitäten Halle und Leipzig gegebenen Responsa. Kurz vor oder nach dem Tode Karl XI. wurden seine Collegen in Freiheit gesetzt. In Patkuls Inneres, sowie in seine Familienverhältnisse läßt uns folgender Abschiedsbrief an seine Mutter einen Blick thun:

Herzgeliebte Frau Mutter! Ich beklage von Grund meiner Seele, daß ich das Glück nicht haben kann, die Frau Mutter zu sehen und in Ihrem hohen Alter dieselbe annoch zu trösten, insonderheit bei dieser Zeit, da ich weiß, daß Ihr mütterliches Herz brechen wird über die schweren Verfolgungen, die ich leiden muß, desfalls, daß ich vor meines lieben Vaterlandes Wohlfahrt ehrlich gesprochen und keine Untreue an demselben begehen wollen. Habe ich keinen andern Trost davon, so ist es dieses, daß die Frau Mutter in Ihrem hohen Alter geruhig ihr Stücklein Brod haben kann, zumalen Linden von der Reduction nicht wäre frei geblieben, wenn es so seinen Fortgang genommen. Nun aber, da diese Händel den Nutzen gebracht, daß alle Güter, welche unter schwedische Regierung gebracht sind, sollen frei bleiben (welches man vorhin doch nicht in Schweden hat hören wollen) und also daraus alles Wesen kommt, so ist Linden wirklich freigesprochen und versichere ich die Frau Mutter, daß ich meine Treue und schuldige Sorge vor Sie in Ihrem Alter nicht werde fahren lassen, sondern mich stets dessen erkundigen und Sie nicht verlassen. Sonsten bitte ich meine liebste Frau Mutter, Sie ziehen sich meine Verfolgung nicht zu Gemüth. Mein Bruder hat das gethan, was Gott und ehrlichen Menschen mißfällt. Er hat mir und dem armen Lande, da unsere Sachen im besten Stande stunden, all dies Unglück zu Wege gebracht. Gott wird ihn finden. Ich vergebe es ihm und wünsche ihm nichts Böses. Ich werde gottlob Sicherheit genug haben. Die Frau Mutter kehre sich an keine Zeitungen, sondern glaube nur, daß ich keine Noth leiden und ehrlich besorgt sein werde, welches Sie bald hören sollen. Ich reise von hier weg und werde bald schreiben, wo ich bin. Inmittelst bitte ich meine Herzensgeliebte Frau Mutter, Sie wolle mich Ihrem herzlichen Gebete zu Gott empfohlen sein lassen und wie ich mich Ihres mütterlichen Segens nie werde verlustig machen, also bleibe ich bis in den Tod

Ihr getreuer und gehorsamer Sohn

J. R. Patkul.

N. B. Bitte meinen Bruder nichts von diesem Brief wissen zu lassen, denn er möchte dies auch so verrathen, weil sehr auf einen Brief gelauert wird.

Dies Schreiben ist vom 3. Tage nach Neujahr 1695 [76].

Noch in demselben Winter, am 20. December 1694 [77], erschien eine

königliche Verordnung, durch welche der Monarch die livländische Adelsverfassung vollkommen veränderte und die Corporation aller Selbstständigkeit beraubte, weil sie von bösen Leuten verführt, Verschiedenes zum merklichen Nachtheile der königlichen Gewalt unternommen, wodurch das gemeine Wesen in Verfall gerathen sei, und weil nun der größte Theil des Landes der Krone gehöre. Das Erstere war offenbar unwahr, das Letztere kein genügender Grund für den Umsturz der Verfassung. Durch diese Verordnung ward das landräthliche Amt, als erst im J. 1643 gestiftet (!) und später und in den letzten Zeiten, wie sich aus der commissarischen Untersuchung ergeben, zu Eingriffen gegen königliche Hoheitsrechte gemißbraucht, abgeschafft. Landtag sollte jedesmal nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs gehalten werden und auf demselben sollten nur die mit Erbgütern angesessenen Edelleute stimmen. Der Generalgouverneur oder in dessen Abwesenheit der Gouverneur, hatten den Vorsitz zu führen und den Ausschuß und den Ritterschaftshauptmann zu ernennen, dessen Amt mit dem jedesmaligen Landtage aufhörte. Der auf Antrag des Generalgouverneurs gefaßte Landtagsschluß sollte in dessen Canzellei redigirt und von jeder besitzlichen Familie unterschrieben werden. Ueber Privatbeschwerden sollte auf den Landtagen künftig nicht verhandelt werden. Zu den ritterschaftlichen Ladengeldern sollten nur die (so wenig zahlreichen) adligen Erbgüter, nicht aber die Tertial- und Gratial- (d. h. ohne Arrendezahlung verliehenen) Güter beitragen. Da die Pfarreien durch die Reduction fast alle zu Kronspastoraten geworden waren, so wurden die Oberkirchenvorsteherämter abgeschafft, ohne daß die Verpflichtung der adligen Güter zum Aufbau und Unterhalt der in diesen Pastoraten belegenen Kirchen und Schulen, so wie auch zur Leistung der den dortigen Predigern gebührenden Gerechtigkeit aufhörte. Alle diese Bestimmungen sind in den livländischen Landesordnungen vom J. 1707 ausgelassen, obwohl sie bis dahin keineswegs aufgehoben waren, vielleicht weil der Herausgeber schon damals die Fortdauer derselben bezweifelte; hingegen befinden sich daselbst folgende Bestimmungen: Zur Besetzung der vacanten Kronspfarren sollten Superintendent und Consistorien durch den Generalgouverneuren dem Könige Vorstellung machen. Die übrigen Pfarren sollten unter Beobachtung des Patronatsrechts nach der schwedischen Kirchenordnung von 1686 besetzt und der Erwählte vom Consistorium nur geprüft werden. Ebenso sollte der Kirchenordnung gemäß ein rein geistliches Consistorium eingerichtet werden. Die Landwaisengerichte sollten aufgehoben und ihre Geschäfte den Landgerichten übergeben werden, welche sich nach der schwedischen Vormünderordnung zu richten hätten. Endlich wurden auch die adligen Ordnungsgerichte aufgehoben und durch Kreis-

vögte ersetzt, die am 29. October 1695 eine besondere Instruction erhielten [78]. Sie wurden, wie aus derselben hervorgeht, vom Könige ernannt. Ihre Competenz war die der Ordnungsgerichte und außerdem hatten sie auch statt der früheren Forstmeister, die Aufsicht über die königlichen Wälder zu führen.

Triumphirend kam Graf Hastfer im J. 1695 nach Livland zurück und schrieb einen Landtag aus, dem er die königliche Verordnung eröffnete. Im Eingange zu seinem Antrage sagte er: „die Ritterschaft könne Gott nicht genugsam danken, daß er sie unter eine gnädige und gerechte Regierung kommen lassen, niemals wäre das Wort Gottes so reichlich gepredigt, niemals die Gerechtigkeit so genau beobachtet, niemals das Land in solchem Flore und glücklichem Ruhestande gewesen, als jetzt. Zwar hätten einige unruhige Köpfe sich unterstanden, mit allerhand ungebührlichen Klagen den mit Gerechtigkeit und Gnade umgebenen Thron eines so huldreichen Monarchen anzulaufen; diese wären aber auch dafür, wiewohl gar zu gnädig, schon gestraft, indessen hätten diese unruhigen Köpfe Ihre königliche Majestät doch veranlaßt, den bisherigen Landstaat in eine solche Form bringen zu lassen, welche der jetzigen Beschaffenheit des Landes bequemte. Das Reglement werde hiebei publicirt mit dem Ansinnen, daß ein jeder sich darnach richte und sich an dem Exempel der Gezüchtigten spiegele; diejenigen aber, welche sich dem Unwesen widersetzt gehabt, werden des königlichen gnädigen Andenkens versichert." Was das Land hierauf erwiderte, ist nicht bekannt geworden, da kein Receß vorhanden ist. Der Obristwachtmeister Löwenwolde, der mit Patkul correspondirt hatte, und Magister Ludek wurden in Ketten geschlossen durch ganz Liv- und Finnland nach Stockholm geführt, aber vom Könige begnadigt und in ihre Aemter wieder eingesetzt [79]. Ludek starb bald darauf und Löwenwolde nahm seinen Abschied und begab sich zu einem Freunde Patkuls [80]. Ein rigascher Kaufmann Ruß, der mit Patkul im Verkehr gestanden haben soll, wurde zu gleicher Strafe mit ihm verurtheilt [81]. Auf königlichen Befehl verbot der Gouverneur Soop bei Lebensstrafe alle Gemeinschaft, so wie den Briefwechsel mit Patkul [82].

Um diese Zeit ersann ein Beamter, Namens Adlerstein, ein neues Mittel zur Bereicherung des königlichen Schatzes. Auf der Satzung des Legats Wilhelm von Modena vom 11. April 1226, betreffend die Theilung des eroberten Landes, und einem Beschlusse der Lateranensischen Kirchenversammlung vom J. 1179 gestützt, forderte der Generalgouverneur von der Ritterschaft und den Städten den Bischofszehnten zu Gunsten des Königs, als des dermaligen Landesherrn. In der Urkunde des Legaten heißt es nämlich: „von den Ländereien, welche mit Hülfe Gottes

und durch die Bemühungen der Vorgedachten (nämlich derjenigen, welche an den Kriegszügen gegen die Ungläubigen Theil nahmen) zum christlichen Glauben bekehrt werden, bestimmen wir einen Theil dem Bischofe von Riga und seiner Kirche, den andern dem Meister und den Brüdern der Ritterschaft Christi und den dritten den rigaschen Bürgern, aber blos insofern, als solches sich auf das weltliche Eigenthumsrecht bezieht; denn die Zehnten und sämmtliche kirchliche Rechte haben wir den daselbst zu ernennenden Bischöfen vorbehalten (in his duntaxat, quae ad Dominium pertinent temporale. Decimam enim et universa spiritualia creandis ibidem Episcopis reservamus).

Die Ritterschaft führte dagegen das 2. und 167. Kapitel des Ritterrechts an, woraus hervorgeht, daß die Lehngüter mit dem Genusse der Zinsen von den Bischöfen verliehen wurden, diese also dem Gutsherrn zukamen und die Zehnten nicht von ihnen, sondern von den Bauern geleistet wurden. Sie berief sich auf das Beispiel des benachbarten Preußens, sowie des Tempelherren- und des Johanniterordens, die ebenfalls keinen Zehnten von ihren Gütern entrichteten und auf die Lehren der Geschichte, indem der Orden niemals den Zehnten gezahlt und die Geistlichkeit ihrerseits nie darüber beim Papste geklagt hatte, dieser Gegenstand daher auch während der streng katholischen polnischen Regierung nicht zur Sprache gekommen sei. Aus der oben angeführten Urkunde bewies man, daß der Zehnte nur den später zu ernennenden Bischöfen zukam, also nicht dem rigaschen und dem dörptschen, welche damals schon bestanden und deren Sprengel sich über ganz Livland erstreckte [83]. Aehnliche Vorstellungen machte auch der dörptsche Rath [84]. Die Stadt Riga bewies ebenfalls, daß sie nie Zehnten entrichtet habe, und stützte sich auf die Bulle Papst Alexanders IV., vom 15. Mai 1257, welche ihr die Erlassung des Zehnten bestätigt hatte [85]. Die neue Zumuthung war dem Lande um so nachtheiliger, als dasselbe in den Jahren 1695, 1696, 1697 an einer fürchterlichen Hungersnoth litt. Die hungrigen Bauern flüchteten in die Städte, wo man sie auch nicht ernähren konnte [86], sagten ihren Gutsherren den Gehorsam auf, erlaubten sich Excesse gegen ihre Vorgesetzten, vergruben auch ihr Korn oder liefen aus dem Lande, obwohl die Regierung den Gutsherren Nachsicht in der Einforderung der Bauerleistungen empfohlen hatte [87]. Auf seine eigenen Kosten kaufte der König 110,000 Tonnen Korn zur Unterstützung der Armen [88].

Im J. 1695 wurde endlich auch eine Commission zur Prüfung der Rechte eines jeden Edelmanns auf seinen Stand niedergesetzt. Erst der nordische Krieg machte ihrer Wirksamkeit ein Ende [89].

Unterdessen war der verhaßte Hastfer plötzlich gestorben. Ihm folgte

im J. 1696 der Feldmarschall Graf Erich Dahlberg, einer der Richter Patkuls. Hastfers Bestechlichkeit war so bekannt, daß sein Nachfolger gleich beim Antritte seiner Verwaltung erklärte, daß das bisher stattgefundene Unwesen, einander durch Geschenke zu unterdrücken, aufhören müsse und er werde nie welche annehmen [90]. Am 14. Januar 1697 wurde in Livland der erste Landtag nach der neuen Form eröffnet. Zum Ritterschaftshauptmann ernannte der Generalgouverneur den verhaßten ehemaligen Landmarschall Ungern, der sich schon einmal vergebens um eine Landrathsstelle beworben hatte. Derselbe verläugnete seine niedrigen Gesinnungen auch jetzt nicht. In einer an der Spitze des Adels an den Generalgouverneur gehaltenen Anrede nannte er den Landtag vom Jahre 1693 ein Unwesen. Der Generalgouverneur verlangte die Einführung der neuen Adelsverfassung, die Ausstreichung aus den Recessen alles des daselbst wider den jetzigen Ritterschaftshauptmann Verschriebenen und eine Abolitionsacte für denselben, weil ihn der König für unschuldig befunden habe, und endlich eine Rechtfertigung wegen des geforderten Bischofszehnten. Dies Alles geschah und von diesem Zehnten war nicht weiter die Rede [91]. Der Adel bat um Freilassung der in Schweden gefangen gehaltenen Landräthe, ernannte eine Commission zur Regulirung der Matrikel und setzte das Roßdienstgeld in Friedenszeiten auf vier, in Kriegszeiten auf acht Thaler vom Haken.

Von Esthland wissen wir, daß es im J. 1696 der Krone 479 Reiter zum Roßdienst stellte und unterhielt (von Privatgütern 353), wofür den Kronsarrendatoren je sechzig Thaler auf jeden Reiter zu Gute gerechnet wurden. Dem Lande kostete die Veranschlagung 15,824 Thaler Species jährlich. Dazu kam noch das Zollkorn, 6612 Tonnen Roggen und eben so viel Gerste und die Arrende der reducirten Güter, nämlich 16,471 Tonnen Roggen, ebensoviel Gerste und 36,418 Thlr. Spec. [92].

Am 5. April starb Karl XI., der schon seit einem Jahre von einer beständigen Unruhe gequält wurde, die ihn bewog, sich häufigen Andachtsübungen zu ergeben; nach seinem Tode fand man seine Eingeweide voller Geschwüre und nach einigen Nachrichten von Würmern zernagt. Er war gottesfürchtig, tapfer, unermüdlich thätig, gegen Beschwerden gleichgültig und besaß Verstand, aber sein heftiger Character, von dem er oft fürchterliche Proben gegeben hat und die Finanznoth des Landes, nicht persönliche Habsucht, wie ihm Friebe [93] vorwirft, verleiteten ihn zu willkührlichen und drückenden Maßregeln, zum Umsturze der schwedischen, so wie auch der livländischen Verfassung. Als Probe seines Jähzorns will ich hier nur anführen, daß er nach einem lebhaften Streite mit dem Reichsrathe Lieven, plötzlich den aufwartenden Trabanten befahl, densel-

den todtzuschießen, als diese aber zitternd auf die Kniee fielen und der Reichsrath ganz ruhig stehen blieb, auf ihn zuging und ihn um Verzeihung bat [94]. Welche falsche Begriffe er von ständischen Rechten hatte, sieht man z. B. daraus, daß er dem pommernschen Generalgouverneuren Bielke schrieb, es sei genug, den Ständen zu sagen, soviel bedarf der Staat, soviel müßt ihr contribuiren [95]. Allerdings brachte er die Finanzen wieder in Ordnung, aber durch welche Mittel! Kann man mit Jannau denjenigen Fürsten „einen Oeconomen erster Größe" nennen, welcher die Staatseinnahme dadurch vermehrt, daß er viele tausende seiner Unterthanen ihres rechtmäßig erworbenen Vermögens beraubt, denn etwas Anderes war die Güterreduction nicht, vorzüglich in Liv- und Esthland [96]. Auch ohne Reduction hatte Baron Bonde im Jahre 1665 beinahe das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder hergestellt und trotz derselben mußte Karl XI., z. B. in den Jahren 1675 und 1683, zu beispiellosen directen Besteuerungen seine Zuflucht nehmen, die bis 1692 ununterbrochen fortdauerten und sich bis auf 25 % des Einkommens beliefen [97]. Die tiefe Unwissenheit des Königs, eine Folge seiner schlechten Erziehung, war mit der Grund zu Liv- und Esthlands Unglück [98] und es erging diesen Provinzen damals eben so, wie so manchen andern unter ähnlichen Bedingungen einem fremden Regenten unterworfenen Ländern. Man versteht die besondern ihnen vorbehaltenen Rechte nicht und namentlich scheint die schwedische Regierung die Natur und das Erbrecht der liv- und esthländischen Güter nicht gekannt oder wenigstens nicht gewürdigt zu haben. Das dasselbe der Bedingung, unter der Karl XI. die Privilegien bestätigt hatte (Unsere und unserer Reiche Hoheit und Recht vorbehalten), nicht widersprach, leuchtet von selbst ein. Der Widerstand, den er fand, erbitterte ihn; dazu kamen noch die Gerüchte von feindseligen Unternehmungen livländischer Edelleute. Ein Herr von Rosen sollte Livland dem Kurfürsten von Brandenburg, ein Ungenannter Esthland dem Könige von Dänemark für den Fall einer Absendung von 2000 Mann Soldaten zu überliefern versprochen haben [99]. Indessen finden sich diese vom Könige in einem Briefe ausgesprochenen Vermuthnngen durch keine weitere Angaben bekräftigt.

Sein Sohn, der funfzehnjährige Karl XII., hatte die Eigenschaften seines Vaters, aber noch in erhöhtem Grade, geerbt. Für das Lager geboren, war er im Felde mehr ein Held als ein kluger Feldherr und zu Hause ein despotischer Regent. Die Stände wurden nicht mehr befragt, sogar die Steuern willkührlich ausgeschrieben. Die Bitte des schwedischen Adels um einigen Ersatz der durch die Reduction erlittenen Verluste ward gleich im Beginne seiner Regierung mit Härte zurückgewiesen [100].

Welche Aussichten für die unglücklichen Ostseeprovinzen! Zum 9. September wurde ein livländischer Landtag zusammenberufen, um eine Deputation zum Leichenbegängnisse Karls XI. zu wählen. Demselben wurde auch die Freilassung der drei in Schweden gefangenen Glieder der Ritterschaft, die nun erfolgte, eröffnet [1]. Zum 12. September 1699 schrieb der Generalgouverneur einen Convent von je zwei Gutsbesitzern und einem adligen Arrendator aus jedem Kreise aus, zu dessen Vorsitzer er den ehemaligen Landrath Budberg ernannte, der jetzt aus seinem Gefängnisse zurückgekommen war. Von demselben ward in Folge höherer Vorschrift eine außerordentliche Schatzung gefordert, nämlich 1) von den Erb- und zehnjährigen Abwohnungsgütern je 3 Last Korn von jedem Roßdienste; 2) von den Tertialisten 1/3 soviel; 3) von den Kronsbauern eine Tonne Korns vom Haken; 4) von jedem Prediger in einem Kirchspiele von 64 Haken 8 Tonnen Korn; 5) von Capitalrenten 4 %; 6) von den Kronspächtern ein bedeutender Beitrag. Die Versammlung stellte vor, daß das Land durch Hunger bedeutend gelitten habe, und bat, mit zwei Last vom Roßdienste vorlieb zu nehmen, was anfangs nachgegeben ward. Die Kronspächter erklärten sich zu jedem Beitrage unvermögend und wollten auch für die ihren Bauern auferlegte Steuer nicht haften [2]. Da das bewilligte Korn nicht hinreichend schien, besonders als sächsische Truppen anrückten, wurde zum 6. Juni 1700 ein Landtag in Riga ausgeschrieben, zu dem auch die Geistlichen durch einen Bevollmächtigten aus jeder Propstei und die Städte durch Abgeordnete aufgefordert wurden. Der Generalgouverneur theilte die vom commandirenden Generalen Welling an das Land gemachten Forderungen mit. Da diese Forderungen sehr hoch waren und die Berathschlagungen sich in die Länge zogen, verlangte Welling mit Abgeordneten der Ritterschaft persönlich sich zu besprechen, wies sie aber mit Unwillen zurück, weil sie nicht zahlreich genug und nicht bevollmächtigt waren, es auch nicht sein konnten, mit ihm abzuschließen. Da übergab die Ritterschaft dem Generalgouverneuren ein Memorial, worin sie sagte, sie wäre nur mit demselben und nicht mit dritten Personen zu verhandeln angewiesen. Sie hätte ihm schon eröffnet, was sie thun könnte, und bäte, sie mit der widerrechtlich angedrohten Execution zu verschonen [3]. Statt der gar nicht aufzutreibenden Geldbeiträge bewilligte man von jedem Roßdienste eine Last Roggen, eben so viel Gerste und Hafer, einen Ochsen, 7 1/2 Lof Grütze und 75 Pfund Butter.

Dies war der letzte Landtag während der schwedischen Beherrschungszeit, auch nach der neuen Form. Der verheerende Krieg hinderte jede Berathung. Die livländische Adelsfahne, einige Zeit vom Obristen Ga-

briel Horn, der in der Schlacht bei Gemauerthof am 16. Juli 1705 blieb, und sodann vom Obristlieutenant Andreas Ros[4] befehligt, befand sich bei den königlichen Truppen außerhalb Landes. Unterdessen schrieben die schwedischen Befehlshaber in Livland beliebig Requisitionen aus. Welling trieb allein im Jahre 1700, wie es scheint, ohne sich an die stattgehabte Bewilligung zu kehren, 290,849 Thaler und 12,199 Tonnen Roggen nebst 1000 Pferden und 500 Proviantwagen und Proviantknechten mit Gewalt ein[5]. Hiezu bewogen ihn wohl die dringenden Bedürfnisse seines Heers, und nicht, wie ein gegen die Schweden eingenommener Schriftsteller behauptet hat, die Absicht, Livland völlig auszuplündern für den Fall, daß es die Polen behalten sollten[6].

Da diese drückenden Lieferungen die Unzufriedenheit der Provinzen noch vermehren mußten, so hielt selbst der starrsinnige Karl XII. für nöthig, seinen durch die Reduction beraubten Unterthanen wenigstens einige Hoffnung auf Ersatz zu geben. Es erschien daher am 13. April 1700 ein königliches Patent, nach welchem denjenigen, die ihr Eigenthumsrecht darthun könnten, die eingezogenen Güter zurückgegeben werden sollten[7]. Dies soll auch in einigen Fällen wirklich geschehen sein[8]. Als Riga, wohin sich über 150 adlige Familien geflüchtet hatten, von den Russen belagert wurde und der Generalgouverneur wiederum Beiträge an Korn brauchte, gestattete er dem versammelten Adel, sich wieder einen Landmarschall in der Person des Obristlieutenants Georg von Tiesenhausen[9] (geb. 1650, † 1733) zu wählen (28. Januar 1710). Doch dies war nur der Beginn zur Wiederherstellung der livländischen Adelsverfassung, welche erst durch die Capitulation mit der russischen Regierung gesichert wurde und am 4. December 1710 durch die Abhaltung des ersten unter russischem Scepter abgehaltenen livländischen Landtags in's Leben trat. Auch der esthländische Adel, welcher den Druck der Reduction minder fühlend, sich derselben geduldiger gefügt und seine Verfassung bewahrt hatte, erhielt, wie wir unten sehen werden, die Bestätigung derselben für die Zukunft durch die Weisheit Peters des Großen und seiner Befehlshaber.

Der Zustand der Bauern veränderte sich während der ganzen schwedischen Beherrschungszeit nur sehr wenig. König Erich XIV. sprach sich zwar schon in seinem Briefe an die harrisch-wierische Ritterschaft vom 8. September 1562 gegen harte unmenschliche Bestrafung (servilis poena) der Bauern aus und die schwedische Regierung beantragte sogar ihre Freilassung. Dies geschah aber, wie wir oben gesehen haben, zugleich mit der Ankündigung der ungerechten und verhaßten Güterreduction. Kein Wunder, daß der Adel sie ablehnte, obwohl durch die Fixirung ei-

nes unabänderlichen und dem Werthe der von den Bauern benutzten Ländereien entsprechenden Maaßes der Leistungen, die Grundlage zu einem transitorischen Zustande gegeben war, der den Bauern allmälig zum Genusse der persönlichen Freiheit führen konnte, ohne den Gutsherrn um sein Vermögen zu bringen. Leider hatte die schwedische Regierung auch bei der Einführung dieses richtigen Princips habsüchtiger Weise und zur Erhöhung der öffentlichen Abgaben, den neuen Haken um ein Viertel zu klein gerechnet. Der bald darauf ausbrechende nordische Krieg hinderte die schwedische Regierung an allen fernern eingreifenden Maßregeln zu Gunsten der innern Cultur, und so sollte es auch in dieser Hinsicht erst die russische Regierung sein, deren weise Fürsorge, jedoch nicht vor dem 19. Jahrhunderte, durch Erschaffung eines freien bäuerlichen Pächter- und Knechtsstandes, die schwere Aufgabe löste, dem Bauern persönliche Freiheit zu schenken, ohne seine Beziehungen zu dem Grundherrn aufzuheben und ohne das Vermögen des letztern zu schmälern — ein Zustand factisch dem englischen ähnlich (obwohl die Gesetze verschieden sind) und der den Adel der Ostseeprovinzen bis jetzt vor dem politischen Verfalle gerettet hat, dem er in Frankreich und einigermaßen auch in Deutschland nicht entgangen ist.

Mit mehr Erfolg sorgte die Regierung für die Aufrechthaltnng der Rechte der schwedischen Inselbauern in Esthland, welche, wie wir bei dem frühern Zeitraume gesehen haben, im Allgemeinen nach schwedischem Rechte lebten und meist einen festen Zins für die Benutzung der dem Gutsherrn gehörigen Ländereien zahlten. Gustav Adolph befahl am 5. Mai 1629 [10] der esthländischen Ritterschaft, kein Edelmann solle bei Verlust aller adligen Privilegien sich erlauben, die auf seinen Gütern angesiedelten schwedischen Bauern anders als nach schwedischem Rechte zu behandeln oder daselbst neu aufgenommene Schweden leibeigen zu machen oder anders als für Lohn auf seine Güter zu setzen. Zu den schwedischen Rechten scheint auch die Freiheit von Leibesstrafen gehört zu haben. In dem den Bauern auf Groß-Rogö ertheilten Schutzbriefe vom 21. Mai 1638 wird der damalige Besitzer Claus Ramm (dessen Vater, der Burggraf von Riga, am 22. August 1622 die sämmtlichen padisschen Klostergüter, wozu auch Groß-Rogö gehörte, von Gustav Adolph erb- und eigenthümlich geschenkt erhalten hatte und zwar als Wiederlage für seine von den Polen in Livland eingenommenen und verwüsteten Güter) [11] scharf dafür getadelt, daß die Bauern auf esthnische Weise mit Schlägen und Streichen überfallen und von Haus und Hof vertrieben worden seien, und die Königin bestätigte ihnen den Genuß der schwedischen Rechte und die Unabänderlichkeit der bäuerlichen Leistungen [12]. Karl XII. erklärte am 3. April 1701, daß

ihre Abgaben nicht erhöht werden sollten. Die Rechte der auf Dagö angesiedelten Schweden bestätigte Gustav Adolph am 11. September 1620, übereinstimmend mit dem Schutzbriefe Karls IX. vom 25. Mai 1601 [13], desgleichen auch die der Bauern auf Nuckö, Wormsö und Egeland unterm 9. Februar 1626 [14] mit Beziehung auf den Schutzbrief Karls IX. vom 2. September 1600, welcher die üblichen Zehnten durch feste Leistungen ersetzt hatte. Wormsö, Nuckö, Egeland, Odinsholm und Dagö gehörten damals sämmtlich zur Herrschaft Hapsal, welche der berühmte Feldherr Jacob de la Gardie, 375 Haken groß, theils mit königlicher Genehmigung einlöste (nämlich Wormsö), theils am 11. Mai 1628 für 60,858 Thaler von der Krone erwarb, um es nach harrisch-wierischem Rechte zu besitzen. Daß diese letztere Clausel den Rechten der daselbst angesiedelten Schweden keinen Eintrag thun konnte und sie sich nur auf das Verhältniß des neuen Erwerbers gegenüber dem Veräußerer, der Krone, bezog, leuchtet von selbst ein.

Die Unabänderlichkeit der Leistungen bei dem veränderlichen und durch steigende Cultur meist erhöhtem Werthe der dafür vom Gutsherrn der bäuerlichen Benutzung überlassenen Ländereien, war indessen eben so unwirthschaftlich, als die Unabänderlichkeit jeder Grundsteuer oder Grundlast, während der Werth von Grund und Boden steigt und fällt [15]. Trotz der königlichen Privilegien erhöhte daher Graf Jakob de la Gardie im Jahre 1645 die Leistungen seiner Bauern, indem er sechs Anspannstage wöchentlich auf den Haken legte. Die Königin Christina, an die sich die Bauern auf Wormsö, Nuckö und Egeland wandten, bestätigte nun zwar die Verordnung vom 9. Februar 1626, setzte aber auch eine unabänderliche Frohnleistung ein, von der in den frühern Schutzbriefen nicht die Rede ist, nämlich von jedem Haken ein Tagwerk täglich mit ein Paar Ochsen zu leisten, so wie auch außerdem eine feste Naturalabgabe von 10 Thaler Silbermünze oder 3 Tonnen Korn von jedem Haken, welche letztere Abgabe schon früher bestanden zu haben scheint („gleich als dieses zuvor von ihnen bewilligt worden ist") [16]. Man sieht, daß die schwedische Regierung zwischen den Principien schwankte, und indem sie Grundleistungen für unabänderlich erklärte, doch sie zu gleicher Zeit erhöhte. Streitigkeiten und Processe zwischen den Grundherren, die die Leistungen vielleicht auch allzurasch erhöhten, und den Bauern, welche bei dem steigenden Werthe von Grund und Boden die Unabänderlichkeit althergebrachter Grundlasten natürlich für sich viel vortheilhafter fanden, waren hievon die nothwendige Folge. Endlich kam im Jahre 1685 eine Klage der Bauern auf Nuckö, Wormsö und Egeland wider den Feldmarschall Grafen Königsmark und dessen Schwiegervater, den Reichsdrost

Magnus Gabriel de la Gardie, vor den Reichsrath, wo sie am 30. September verhandelt wurde. Obgleich in der Discussion noch eine gewisse Verwirrung der Grundsätze sich bemerklich machte, drang dennoch das richtige Princip der freien Contracte, d. h. des gegenseitigen Kündigungsrechts, des Abzugsrechts der Bauern, aber auch der Erhöhbarkeit der Leistungen durch, nachdem dieser Grundsatz, der auch noch jetzt den bäuerlichen Verhältnissen der Ostseeprovinzen zur Grundlage dient, vom Reichsdrosten offen aufgestellt und vom Reichsmarschall Grafen Stenbock (leider dem Gegner Patkuls in der Reductionsangelegenheit), dem Grafen Torstenson, Gouverneur von Reval, den Grafen Gustav und Bengt Oxenstierna, dem Reichsrathe Ehrenstern und endlich auch dem Könige siegreich verfochten worden [17].

Es erfolgte nun die denkwürdige königliche Resolution vom 30. September 1685, durch welche das gegenseitige Kündigungsrecht bei Ermangelung eines Uebereinkommens von Herrschaft und Bauern über die Leistung der letztern festgestellt, im Uebrigen aber die persönliche Freiheit der Bauern einerseits und das Grundeigenthum der Herrschaft andrerseits, sowie bis zu gegenseitiger Uebereinkunft oder Kündigung die Unabänderlichkeit der durch den Brief der Königin Christine vom 28. November 1650 festgesetzten Leistung neuerdings bestätigt wurde. Diese Entscheidung blos dem überwiegenden Einflusse des dabei betheiligten Reichsdrosten Grafen de la Gardie und seiner Verwandten zuzuschreiben, dürfte wohl um so unhistorischer sein, als Karl XI. im Ganzen ein Feind des hohen Adels, von einem solchen Einflusse frei war und die de la Gardieschen Erben schon sechs Jahr später, nämlich im Jahre 1691, die ganze Herrschaft Hapsal sammt den Gütern, auf die sich die obige Resolution bezog, durch die Reduction verloren. Daß sich die schwedischen Bauern ihr nicht leicht fügten, sondern immer zu processiren fortfuhren, läßt sich denken; die Streitigkeiten darüber haben bis in die neuesten Zeiten fortgedauert. Nachdem die Behörden einige Zeit in ihren Grundsätzen geschwankt, ist das freie contractliche Verhältniß durch zahlreiche Gerichtssprüche festgestellt und den Gutsbesitzern nur die einseitige Erhöhung der Leistungen über das von der Königin Christina festgesetzte Maaß verboten worden, was wohl mit dem wahren Sinne der Resolution vom Jahre 1685 übereinstimmt [18].

Kapitel VI.

Das Städtewesen während der schwedischen Beherrschungszeit.

In Folge der Umwandlung Liv- und Esthlands in Provinzen großer Reiche mußte die politische Bedeutung und Selbstständigkeit der Städte abnehmen. Die polnische und noch mehr die schwedische Regierung traten viel kräftiger auf, als es die Ordensmeister und Prälaten hatten thun können, und kümmerten sich auch viel mehr um die innern Angelegenheiten der Städte, die sie als Theile der ihnen unterworfenen und ihrer Verwaltung anvertrauten Länder betrachteten, — Begriffe, die erst im 17. Jahrh. aufkamen. Auf die auswärtige Politik hatten die Städte von nun an gar keinen Einfluß mehr, und ebenso wenig auf die allgemeinen Angelegenheiten der Provinz, zu der sie gehörten. Mit Ausnahme Riga's welches wegen der ihm angehörenden, sehr bedeutenden und durch Kauf noch vermehrten Landgüter auf sein Ansuchen für ein Glied des Landtags anerkannt wurde [19], beschickten die Städte auch nicht mehr die Landtage. So blieb ihnen also blos die Regelung ihrer innern Angelegenheiten, die Entwickelung ihrer Verfassung, ihres Gewerbs-, Finanz-, Gerichts- und Polizeiwesens übrig. Auch diese bewegte sich meist auf den althergebrachten Grundlagen und führte zu keinen so wilden und blutigen Auftritten, wie im vorigen Zeitraume zu Riga und Dorpat. Das alte Recht wurde größtentheils durch Revision älterer Verordnungen, dann auch durch Entwerfung neuer Statuten seitens des Raths oder durch Verträge desselben mit den Gilden ergänzt, näher bestimmt und fortgebildet. Die wichtigsten dieser Verordnungen wurden stets der Sanction der Staatsregierung unterworfen, vermuthlich um ihnen auch den schwedischen Behörden gegenüber eine gesetzliche Geltung zu verschaffen. Auch einige schwedische Gesetze, namentlich die königliche Proceßstadga vom 4. Juli 1695 und andere processualische Verordnungen erhielten in den Städten Geltung, desgleichen auch das römische Recht, das auf der Landesuniversität gelehrt wurde. Die städtische Gesetzgebung erhielt allmälig ihre jetzige Gestalt. Der schwedischen Regierung waren die Städte im Ganzen mehr zugethan, als der Adel. Sie hatten nicht so viel von ihr zu leiden und die auferlegten Zölle und Kriegssteuern, namentlich das rücksichtslose Benehmen vieler Zollbeamten bilden den alleinigen Grund städtischer Beschwerden. Als in der nordischen Geschichte des Erzbischofs zu Upsala, Lorenz Paulin, die im J. 1636 herauskam, falsche Nachrichten über eine im Jahre 1626 in Riga zu Gunsten der Polen vermeintlich stattgehabte Verrätherei angeführt wurden, verlangte die Stadt ein

Genugthuung und die Königin Christine befahl dem Erzbischofe wiederholt, den bezüglichen Bogen umdrucken zu lassen, und schenkte auch ein paar Jahr später der Stadt zwei metallene Kanonen [20]. Der Bürgermeister von Flügel und der Stadtsecretär Benkendorf, die im J. 1657 nach überstandener Belagerung an Karl X. geschickt wurden, die Noth der Stadt auseinandersetzten und über die Eingriffe des Generalgouverneurs in den Handel klagten, wurden nicht nur sehr freundlich empfangen, sondern erlangten auch sofort einen ihren Wünschen gemäßen königlichen Erlaß, der ihnen im Concepte sogar vorgezeigt wurde [21].

Ueber die innere Geschichte der Stadt Riga haben wir sehr wenig Nachrichten. Weder hat ein fleißiger Gadebusch Auszüge aus den Rathsprotocollen veröffentlicht, noch sind die einzelnen Verordnungen und andere Rechtsquellen, wie die Revals von Bunge, gesammelt worden. Selbst im Stadtarchive finden sie sich nur zerstreut und die gleichzeitigen Geschichtschreiber bieten nur einzelne Notizen. Die wichtigste Rechtsquelle für diese Zeit ist das revidirte rigasche Stadtrecht. Der erste Entwurf zu demselben wurde um das Jahr 1653 vom Rathsherrn Johann Meyer und vom Syndicus Johann Flügel, unter vielleicht allzugroßer Berücksichtigung verwandter Stadtrechte und namentlich des römischen Rechts, verfaßt. Durch das letztere wurde das alte einheimische Stadtrecht zum Theil aus dem Entwurfe verdrängt, nachdem noch drei Jahre vorher eine Druckausgabe des letztern beabsichtigt worden [22]. Dieser Entwurf blieb liegen, bis der Rath durch ein königliches Schreiben vom 22. October 1662 aufgefordert ward, die Stadtrechte nach den Zeitbedürfnissen zu verbessern und zur Revision und Bestätigung einzuschicken. Zu diesem Zwecke ernannte der Rath eine Commission und im J. 1673 kam ein ganz neuer Entwurf zu Stande, der sich mehr an das ältere Recht hielt und viele der auf dem römischen Recht beruhenden Bestimmungen des Meyerschen Entwurfs wegließ, jedoch auch sehr häufig, wie wir unten sehen werden, namentlich in der Lehre vom Processe, das ältere einheimische Recht durch genauere, dem gemeinen deutschen Rechte entnommene Vorschriften ergänzte, oder auch, wie im Erbrechte, sich mit kurzen Andeutungen begnügte und im Uebrigen auf das ausdrücklich zum Hülfsrechte erklärte gemeine beschriebene kaiserliche und geistliche Recht [23] verwies. Der neue Entwurf ward nach Stockholm zur Revision geschickt, blieb aber ebenfalls dort liegen, und obwohl im J. 1689 eine neue Abschrift eingesandt werden mußte, weil die frühere verlegt war, und gegen Ende des Jahres 1696 eine auf Anhalten des Raths in Stockholm niedergesetzte Commission vom Rathe über verschiedene Gegenstände Erklärungen einforderte und auch erhielt, so erfolgte die Bestätigung doch im-

mer nicht[24]. Die schwedische Regierung verfuhr in dieser Hinsicht mit Riga ganz, wie mit Liv- und Esthland und vermuthlich in derselben Absicht, nämlich, um eine Gelegenheit zur Einführung des schwedischen Rechts abzuwarten. In Riga half man sich aber auch in derselben Weise, wie in Esthland. Der Entwurf fing an, nicht nur in Riga selbst, sondern auch bei der Revisionsinstanz in Stockholm, von den Parten sowohl, als von den Gerichten als Rechtsquelle benutzt zu werden, und erlangte so ohne Bestätigung practische Gültigkeit. Einer im J. 1684 verfaßten Dissertation liegt er schon als geltendes Recht zum Grunde[25]. Diese neuen rigaschen Statuten enthalten, so wie die ältern, vom Staatsrechte weiter nichts als einige den Rath betreffende Bestimmungen (das erste oder das Rathsbuch), ferner den Proceß, das Civil- und Erbrecht, das See- und das Criminalrecht und ist demgemäß in sechs Bücher getheilt. Gedruckt wurden die Statuten erst im J. 1780 und in Bezug auf das Vormundschaftswesen vervollständigt durch eine Verordnung vom Jahre 1687, in Bezug auf Querelen im Processe durch eine Rechtsverordnung vom 5. April 1701 u. s. w. In Beziehung auf das öffentliche Recht sind wichtig zahlreiche königliche Resolutionen, die vom Rathe bestätigten Schragen der kleinen Gilde vom 16. März 1656, die die Organisation der großen Gilde betreffenden sogenannten 32 Punkte vom 13. März 1680. Zwischen der Aeltestenbank, den Bürgern und Brüdern waren nämlich Differenzen entstanden und die letztern hatten sich an den König gewandt, der dem Gouverneuren Grafen Horn, die Vermittelung auftrug. Da dieselbe Schwierigkeiten fand, so entschloß sich Horn zu jedem der 32 vorgebrachten Klagepunkte von sich aus einen Vorschlag zu machen, der vom 13. März datirt ist. Obwohl er im Eingange zu dieser Schrift die Gilde zur Einigkeit und jeden der streitenden Theile zum Ablassen von ihrem vermeintlichen Rechte ermahnte, um Unruhen vorzubeugen, so gab man sich damit doch nicht zufrieden und überreichte eine Erklärung, in Folge deren der Generalgouverneur mehrere Vorschläge modificirte (am 20. April 1680). Hiebei blieb es und die 32 Punkte vom 13. März sind mit den Abänderungen vom 20. April als ein von dem Generalgouverneuren bestätigter Vergleich zwischen den Gildegenossen anzusehen. Ueber die Wahl des Aeltermanns großer Gilde erfolgte eine besondere königliche Resolution vom 16. Februar 1681 und etwa um das J. 1700 erhielt die große Gilde einen sehr ausführlichen neuen Schragen auf Grundlage des älteren, vom Aeltermann Fröhlich im J. 1610 renovirten, der 32 Punkte und einiger andern Verordnungen, unter andern aus dem J. 1696. Dieser Schragen ist bis zur Codificirung der Provincialrechte der Ostseegouvernements in Kraft geblieben und ist es also

seinem Wesen nach auch noch jetzt. Das Finanzwesen wurde hauptsächlich durch die Stadtkassa-Ordnungen von den Jahren 1623 und 1675, durch die königlichen Resolutionen vom 11. August 1675, 30. März 1676, 24. März und 17. September 1681 und durch die Generalgouverneurs-Rescripte vom 20. April und 26. August 1686 geregelt. Außerdem sind eine Piloten-Ordnung vom J. 1637, eine Feuerordnung vom J. 1664, eine Schornsteinfegerordnung, eine Kleiderordnung vom Jahre 1677, eine Apothekerordnung, eine Bettlerordnung vom 13. Jan. 1665, und eine Karrenordnung aus derselben Zeit (für den Zuchtmeister) anzuführen, woraus die Thätigkeit der damaligen städtischen Polizeigesetzgebung zu entnehmen ist. Die auf Handel und Gewerbe bezüglichen Verordnungen Rigas und der übrigen Städte werden wir in dem folgenden Capitel angeben.

Wir gehen nun zu einer kurzen Schilderung der Fortbildung des öffentlichen und Privatrechts in Riga, während der schwedischen Beherrschungszeit, auf Grund der oben angeführten Rechtsquellen über und werden daran diejenigen Notizen anschließen, die wir über die innere Geschichte Rigas besitzen.

Die Verfassung und Verwaltung beruhten, wie in allen Städten unserer Ostseeprovinzen, auf dem harmonischen Zusammenwirken dreier selbstständiger Corporationen, der obrigkeitlichen oder des Raths, der Kaufmanns- und der Handwerkergilde. Ihre gegenseitigen Beziehungen, die während der polnischen Beherrschungszeit so manche Ruhestörung veranlaßt hatten, waren nun und zwar in der Art geregelt, daß obwohl der Rath die gesammte Verwaltung und Gesetzgebung leitete und sich wie jede selbstständige Corporation selbst ergänzte, dennoch die Theilnahme der Bürgerschaft an den öffentlichen Angelegenheiten theils durch Fassung von Beschlüssen über die wichtigsten derselben, theils durch zahlreiche Wahlen gesichert ward, namentlich durch die ihrer Vertreter, der Aeltestenbänke, deren Glieder auch in mehrern Verwaltungsbehörden saßen.

Zur Erwerbung des Bürgerrechts ward außer der freien und ehelichen Geburt und dem dem Könige und der Stadt zu leistenden Eide[26] auch noch die evangelische augsburgische Confession erfordert, denn durch eine königliche Resolution vom 3. September 1661 wurden die Katholiken und durch die vom 27. Juli 1670, auf Ansuchen des Raths, auch die Calvinisten und überhaupt alle fremden Confessionsverwandten ausgeschlossen. Die Aufnahme in die Bürgerschaft geschah durch den Rath.

In den Rath durfte Niemand gewählt werden, der nicht den Unterthanen-, den Bürger- und den Rathsherrneid geleistet hatte[27]. Derselbe bestand, wie in früheren Zeiten, aus vier Bürgermeistern und sechzehn

Rathsherren und ergänzte sich selbst [28], zum Theil aus Kaufleuten, zum Theil aus Literaten. Aus den letztern wurden auch der Syndicus und die zwei Vicesyndici gewählt [29]. Seine Kanzlei ernannte der Magistrat selbst [30]. Die Rathsglieder bildeten auch die Untergerichte, präsidirten in den Verwaltungsbehörden und vertheilten die desfallsigen Aemter alljährlich unter sich. Die Competenz des Raths umfaßte, wie früher, alle Theile der Justiz- und der Civil-, Militär- und Kirchen-Verwaltung. Dem Gouverneuren, welchem durch die königliche Instruction vom 18. November 1621 auch noch ein Vice-Gouverneur zugegeben worden war, war durch dieselbe Instruction verboten, sich in des Raths Gerichtsbarkeit zu mischen [31] oder in Handel und Wandel einzugreifen [32]. Nach dem Hauptprivilegium vom 25. September d. J. sollte die Stadt in Friedenszeiten mit keiner Garnison belastet werden und nach der vorgedachten Instruction hatte der Rath auch Pässe zu ertheilen. Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf der Düna bis an die See und die einlaufenden Schiffe wurden von dem Stadt-Capitän gemeinschaftlich mit dem königlichen Port-Capitän untersucht [33]. Konnte der Burggraf, der von der Staatsregierung aus den Bürgermeistern ernannt, als der Mittelsmann zwischen ihr und der Stadt angesehen wurde, etwas durch den Rath nicht erlangen, so wandte er sich an den Gouverneuren, und konnte sich dieser mit dem Rathe nicht einigen, z. B. in Hochverrathssachen, die ihm vom Rathe mitgetheilt werden mußten, so sollte er mit dem Burggrafen und einigen Abgeordneten des Raths zusammenkommen, um die Sache zu vermitteln. Gelang dies nicht, so sollte jeder Theil die Sache in einem verschlossenen Schreiben dem Könige zur Entscheidung vorlegen [34]. Jedem Bürger ward erlaubt, Beschwerden an den König zu bringen [35]. Die Bürgerschaft durfte vom Rathe an den König appelliren, allein den Rath nicht ganz vorbeigehen [36]. In manchen Fällen aber war der Rath an die Mitwirkung der Gilden gebunden. Dieselben waren nämlich berechtigt, über öffentliche Angelegenheiten zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen; diese mußten dem Rathe mitgetheilt werden, um in Ausführung zu kommen. Der Beschluß derjenigen Gilde, dem der Rath beistimmte, trat in Kraft; war aber unter keiner der drei Corporationen eine Einigung zu erzielen, so ernannte eine jede sechs Schiedsmänner aus ihrer Mitte [37]. Zu Deputationen an die Staatsregierung wählten Rath, Aeltesten und Bürgerschaft jeder einzeln Deputirte aus ihrer Mitte und gaben ihnen auch die nöthigen Instructionen [38]. In den dem Rathe untergeordneten, von Rathsherren präsidirten und schon damals sehr zahlreichen Unterbehörden saßen von den Aeltestenbänken und resp. den Gilden aus ihrer Mitte erwählte Aelteste und Bürger als Beisitzer, deren Aemter jährlich wechsel-

ten [39]. Auch die Finanzverwaltung war einem aus Gliedern der drei Corporationen zusammengesetzten Cassa-Collegio anvertraut. Dieses bestand aus einem Bürgermeister, einem Rathsherrn, den zwei Aeltermännern, zwei Aeltesten und sechs Bürgern, die aus beiden Gilden zu gleicher Zahl genommen wurden. Zur Entscheidung besonders wichtiger Angelegenheiten wurde das Cassa-Collegium verdoppelt [40]. Die Kastenbürger wurden vom Rathe bestätigt [41]. Zu allen solchen Aemtern, desgleichen auch zu Aeltesten und zum Dockmanne konnten nur Brüder gewählt werden [42]. Zwischen Rath und Cassa-Collegium fielen Competenzstreitigkeiten vor, ähnlich denen in neuerer Zeit zwischen Fürsten und Ständen. Das Collegium behauptete in Verwaltungsangelegenheiten, wenn dazu Geld nöthig war, eine entscheidende Stimme zu haben, was ihm von dem Generalgouverneuren abgesprochen wurde [43]. Andrerseits hatte schon früher die königliche Regierung die dem Rathe zukommende Direction des Collegiums auf die formelle Geschäftsführung beschränkt und das ihm anfangs zuerkannte Recht, nach seinem Ermessen den Stadtbeamten Gehalte und Unterstützungen zu ertheilen, nach wenig Monaten wieder aufgehoben [44]. Die Unterbehörden waren das Vogtei- oder Untergericht für die Stadt, das Landvogteigericht für die Vorstadt und den Patrimonialbezirk, d. h. diejenigen Stadtgüter, welche zu dem der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Patrimonialbezirke gehörten, das Waisengericht, das Wett- oder Handelsgericht, das Kämmerei- und Amtsgericht, das Bau- und das Kirchengericht (Consistorium) und die Munsterei oder die Militärbehörde mit dem Capitaine d'armes (Bestallung vom Jahre 1637) oder Artilleriedirector (1697), dem Stadtmajoren und Portcapitain [45], an welche sich eine Menge anderer specieller Verwaltungen oder Inspectionen und einzelner Beamter, als Secretaire, Notarien, Schreiber, Visirer, ein Marktvogt, ein Pfortenschließer, ein Münzmeister, ein Nachtwachtmeister, ein Brandwachtmeister, ein Zuchtmeister, ferner Wäger, Wraker, Kornmesser, Ligger u. s. w. schlossen. Der Rath hatte zwei mal wöchentlich Sitzung [46]. Vier mal jährlich, vor Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, fanden zur Erledigung von Rechtssachen die offenbaren Rechtstage von vierzehn zu vierzehn Tagen, bei dem Untergerichte aber von acht zu acht Tagen und zwar am Freitage statt [47]. Der wortführende Bürgermeister beaufsichtigte den Geschäftsgang, durfte aber in Sachen seiner Verwandten keine Bittschriften annehmen noch Citationen verhängen, sondern überließ solches seinem Cumpan [48]. Der Syndicus verfertigte die Actenrelationen [49]. Das Rathsglied, welches mit einem der streitenden Theile bis in den dritten Grad gleicher Linie verwandt oder verschwägert war, mußte sich des Berathschlagens und Stimmens in der

fraglichen Sache enthalten [50]. Beleidigte ein Rathsglied das andere und die Sache konnte nicht sofort vertragen werden, so durfte der Beleidiger bis zur gerichtlichen Entscheidung derselben, nicht im Rathe erscheinen [51]. Durch ein königliches Diplom vom 23. November 1660 erhielt der Rath für seine damaligen und künftigen Glieder den Adel. Obwohl in der königlichen Verleihung vom Adel „mit allen seinen Rechten und Vorzügen" die Rede ist [52] und in Schweden nur Erbadel vorhanden war [53], so ist die Verordnung doch nur in Rücksicht auf den persönlichen Adel der jedesmaligen Rathsglieder in practische Wirksamkeit getreten; sonst wäre wohl allmälig der größte Theil der großen Gilde adlig geworden, da der Rath sich aus ihr ergänzte. Bei der Gelegenheit erhielt Riga den Rang nach Stockholm und das Stadtwappen eine königliche Krone über den Schlüsseln und über dem bisher ungekrönt geführten Löwenkopfe [54]. Unter den Rathsgliedern der schwedischen Periode finden sich mehrere von adliger Geburt, z. B. im Jahre 1663 Fuchs (Schriftsteller), Dreiling und Vegesack (1598 von Sigismund geadelt), deren Adel resp. in den Jahren 1648, 1652 und 1951 von der schwedischen Regierung erneuert wurde [55].

Außer dem Hafenzolle, den die Regierung schon im Jahre 1629 zur Deckung der Kriegskosten erhob [56] und an dem die Stadt Antheil hatte, mußte die letztere bisweilen auch Kriegssteuern zahlen, zum ersten Male im Jahre 1655 und zwar 27—28,000 Thlr., wobei der Antheil des Bürgermeisters Dunten, der Solches in seinem interessanten noch ungedruckten Secretbuche mittheilt, 116½ Thlr. betrug, eine damals (nach den Kornpreisen) beinah um 40 Procent bedeutendere Summe als heutzutage. Im Ganzen erhielt die Krone von der Stadt in jenem Jahre 110,000 Thlr. Im Jahre 1705 dagegen war eine Steuer von 7577 Thlr. und 300 Last Roggen kaum zu erschwingen [57]. Im Jahre 1691 führte die Krone noch eine Biersteuer ein, Recognition genannt, die außer der städtischen Accise erhoben wurde. Die Stadt soll sie selbst vorgeschlagen haben, um die Winkelbrauereien in der Vorburg u. s. w. los zu werden.

Die Gilde bestand aus Brüdern sowohl wie aus Nichtbrüdern, in der großen Gilde Küchenbrüder genannt. Die letztern nahmen zwar in der großen Gilde an den Gildeversammlungen Theil, hatten aber bei Wahlen u. s. w. alle zusammen nur eine Stimme [58]. Im Schragen der kleinen Gilde wird der Nichtbrüder keine Erwähnung gethan und sie waren wohl von jeher viel weniger zahlreich, als in der großen Gilde. Alljährlich wurden diejenigen Küchenbrüder, die schon zwei Jahre Bürger waren, aufgefordert, in die Brüderschaft zu treten, bei Strafe eines halben

Schiffpfunds Wachs. Bei fernerer Renitenz bis zum nächsten Fastnachten wurde die Strafe verdoppelt und endlich bei dem dritten Fastnachten dem Küchenbruder Gewicht und Waage verboten [59]. Die Brüderschaft beider Gilden hielt strenge auf ihre ausschließlichen Nahrungsrechte, sowie auch auf die ehrliche Geburt und Unbescholtenheit der in die Brüderschaft Aufzunehmenden. Die letztern hatten daher vor der Aufnahme ihre Geburtsbriefe vorzulegen, die Aufnahmegebühren zu zahlen und in der großen Gilde sich auch über ihren Beitrag zu dem für Unterstützung verarmter Brüder und Schwestern bestimmten Gildencapitale mit der Versammlung zu einigen [60]. Jeder Bruder war berechtigt, für seine Frau die Schwesterschaft durch eine besondere Einzahlung in die Tafelgilde zu gewinnen, that er es nicht, so konnte seine Wittwe nicht mehr aufgenommen werden [61].

Zu den Gildeversammlungen mußte die Erlaubniß des wortführenden Bürgermeisters nachgesucht werden, welche derselbe aber ohne dringende Ursachen nicht verweigern durfte [62]. Die regelmäßigen Versammlungen beider Gilden fanden vor Fastnachten und vor Michaelis, außerdem aber auch auf dringende Veranlassung statt. Der Rath erschien auf denen der kleinen Gilde wohl nie, auf denen der großen Gilde nur durch Deputirte, wenn er durch dieselben und nicht blos durch die Aeltestenbank der Gilde etwas vorschlagen wollte [63]. Zur Wahl des Vorstehers der großen Gilde, des Dockmannes (nach dem Marienbilde oder der Docke benannt, unter der er stand), zu welchem Amte die Gilde alljährlich drei Candidaten aus der Brüderschaft vorzuschlagen hatte, erschien der Rath vollzählig auf der Gildstube und wurde daselbst von den Aeltesten feierlich empfangen, die so wie die ganze Gilde vor dem Rathe stehen mußten, während derselbe sich auf eine Bank beim Ofen setzte. Rath und Aelteste wählten darauf einen von den drei Candidaten durch Stimmenmehrheit und zwar in der Art, daß jeder der Wählenden einen Zettel mit den Namen der Candidaten erhielt, und bei dem ihm zusagenden Namen mit einer silbernen Nadel ein Loch machte [64]. In der kleinen Gilde wurde der Dockmann in gleicher Weise wie die Aeltesten gewählt [65]. Der Aeltesten zählte die große Gilde vierzig, die kleine dreißig mit Einschluß der Aeltermänner [66] und sie wurden lebenslänglich gewählt und vom Rathe bestätigt [67]. Die Wahl geschah in der großen Gilde in der Art, daß die Bürgerschaft aus der Brüderschaft vier Candidaten vorschlug, aus denen die Aeltestenbank einen wählte [68]. Dieser Gegenstand, der große Schwierigkeiten veranlaßt hatte, wurde erst durch eine königl. Resolution vom 16. Febr. 1681 in der angegebenen Weise erledigt. Die Bürgerschaft hatte verlangt, daß die Wahl zum Aeltermann auch einen Bürger treffen könne, der nicht

Aeltester sei, und da der frühere Gebrauch ungewiß war, so hatte sich der Generalgouverneur in den 32 Punkten dafür entschieden, ging aber wieder davon ab, wofür der Rath seinerseits dem erwählten Aeltermann nur dann die Bestätigung versagen sollte, wenn gegen dessen Ehre und guten Namen etwas einzuwenden wäre und die Bürgerschaft ihre Aeltesten ohne Zuziehung der Bank wählen sollte, welches Letztere aber nicht beobachtet worden ist. In der kleinen Gilde hingegen schlug die Aeltestenbank der Bürgerschaft zwei Candidaten vor, aus der sie den einen wählte[69]. Die Aeltermänner wurden von der Bürgerschaft mit Zuziehung der Aeltestenbank alle zwei Jahre aus der letztern gewählt und vom Rathe bestätigt[70]. Wer die Wahl zum Aeltesten oder Aeltermann ausschlug, verlor die Bruderschaft und das Gildenrecht[71]. Die Aeltermänner präsidirten in der Aeltestenbank und verwalteten mit Zuziehung einiger Aeltesten und Bürger die Einkünfte und Capitalien der Gilde[72], wovon sie der Bank und der Bruderschaft Rechnung abzulegen hatten[73]. Wie der Dockmann das Organ der Bürgerschaft gegenüber der Aeltestenbank, so waren Aeltermänner und Aelteste die Organe der Bürgerschaft mit Einschluß der Bank gegenüber dem Rathe, denn die Bürgerschaft war verpflichtet, jede etwanige Beschwerde oder Vorstellung an den Rath nur durch die Aeltesten an denselben zu bringen[74]. Die frühere Nichtbeobachtung dieser Regel hatte oft zu Tumulten Anlaß gegeben. Daß der Rath sich zum Theil aus der Aeltestenbank der großen Gilde ergänzte, knüpfte ein Band zwischen ihm und der Bank und also auch der Bürgerschaft. Mißtrauische Geister hatten den Aeltermann von der Wahl zum Rathsherrn ausschließen wollen; durch die 32 Punkte wird ihm aber die Annahme „dieser Ehre" gestattet, jedoch auch die Ablehnung derselben.

Die große Gilde bestand außer den Kaufleuten und Krämern auch aus den Apothekern, Goldschmieden, Kunstmalern u. s. w., wie es im Gildenschragen § 68 heißt, die kleine Gilde aber aus allen übrigen zünftigen Meistern. Man sieht hieraus, daß die gebildeteren Handwerker zur großen Gilde gezogen wurden, so daß dieselbe in jeder Rücksicht die bedeutendste der zwei Gilden war, und der Unterschied zwischen denselben sich nach ganz richtigen Grundsätzen auf der Verschiedenheit der Beschäftigung und daraus fließenden Verschiedenheit der Lebens- und Sinnesart und der Bildung gründete.

Zu den Versammlungen wurden die einzelnen Bürger unter Androhung einer Geldstrafe, häufig auch unter schriftlicher Anzeigung des Zwecks der Versammlung, eingeladen[75]. Um 9 Uhr Vormittags versammelte sich die Aeltestenbank großer Gilde in der sogenannten Brautkammer, wo früher Hochzeiten gehalten wurden, und trat um halb 10 vor

die Bürgerschaft, wo der Aeltermann die Vorschläge der Bank verlautbarte. Bisweilen erschienen auch Deputirte des Raths zu demselben Zwecke, mußten sich aber nach geschehener Proposition entfernen[76]. Nach Anhörung der Vorschläge gingen die Aeltesten zur Berathung in ihre Kammer zurück, die Brüder großer Gilde aber versammelten sich zu gleichem Zwecke an der Docke, die Küchenbrüder aber außer dem Schrankwerk. Nach beendigter Berathung traten die Aeltesten wieder in die Gildstube und setzten sich an ihre gewöhnlichen Stellen; der Aeltermann aber sandte auf die Aufforderung der Brüder zwei Aelteste an die Docke, um den Beschluß der Bank den Brüdern mitzutheilen. Darauf traten die Aeltesten mit dem Dockmann wiederum vor die Bank und theilten ihr den Beschluß der Brüderschaft, sowie den der Küchenbrüder mit. Konnte sich die Bank mit der Brüderschaft nicht einigen, so wurde in der großen Gilde Mann vor Mann gestimmt und eines Bruders Stimme galt soviel als die eines Aeltesten, oder die sämmtlicher Küchenbrüder. Der Beschluß wurde sofort durch zwei Aelteste der anderen Gilde mitgetheilt, und wenn sie beide einig waren, durch die Aeltestenbänke, nach eingeholter Erlaubniß des wortführenden Bürgermeisters, dem Rathe mitgetheilt. Waren beide Gilden nicht eins geworden, so trug jeder Aeltermann den Beschluß seiner Gilde vor[77]. Ueber andere als die proponirten Gegenstände durften die Gilden nicht berathen, auch keine Winkelzusammenkünfte halten[78]. Alle an die Gemeinde gerichteten Schriften durften nicht anders als in Gegenwart des Bürgermeisters erbrochen werden, der sie entweder dem Aeltermann zurückgab oder dem Rathe mittheilte. Klagen einzelner Bürger oder auch öffentliche Beschwerden brachte der betreffende Dockmann beim Aeltermanne vor, der sie sofort mit Zuziehung eines Ausschusses der Aeltestenbank dem Rathe vorzutragen hatte[79]. Der Rath war verpflichtet, seinen Bescheid schriftlich zu eröffnen, und der Aeltermann, denselben in das Gildebuch einzutragen; nur in Justizsachen durfte sich die Aeltestenbank nicht mischen, sonst aber auch von sich aus, zur Abhelfung von ihnen bemerkter Mängel, dem Rathe vortragen[80]. In besonders wichtigen Fällen durfte die Bürgerschaft auch noch einige aus ihrer Mitte der Aeltestenbank zum Vortrage der Sache vor dem Rathe beigesellen[81]. Den Bürgern blieb es frei, auf der Gildstube vorfallende Mißbräuche zu rügen, jedoch mit Maaß und besonders ohne Tumult und Geschrei[82]. Die Versammlungen der kleinen Gilde hatten auch wohl über die Geldstrafen zu berathen, welche ihre Glieder trafen, wenn sie einen ihrer Genossen beleidigt oder gegen ihn einen ungerechten Proceß angefangen hatten (noch außer der gesetzlichen, vom Richter verhängten Strafe)[83].

Die Geschäftsordnung war, wenigstens für die große Gilde, genau

geregelt. Am Sonnabend oder Sonntage vor Fastnachten ließ der wortführende Bürgermeister auf Anhalten der Aelterleute großer Gilde die Küchenbrüder auffordern, die Bruderschaft zu gewinnen. Zugleich wurde die Bürgerschaft durch Zettel zum Montage zur bürgerlichen Fastnachtsklage und zur Aeltestenwahl, wenn eine solche stattfinden sollte, eingeladen. Am anberaumten Tage versammelte sie sich und die Aelterleute und Aeltesten traten, nachdem sie sich wegen Versetzung der Aemter in der Brautkammer beredet hatten, und die Lichter angezündet worden, in die Gildstube. Aeltermann und Beisitzer setzten sich an den Tisch, die vier jüngsten Aeltesten standen vor dem Tische. Hierauf machte der Aeltermann das Wort, erfreuete sich der Bürgerschaft guten Gesundheit, dankte ihr für ihre Gegenwart, berichtete über die im Laufe des Jahrs vorgefallenen Ereignisse und dankte dem Höchsten, daß er Aelterleute, Aeltesten und die ganze ehrliebende Bürgerschaft in Friede und Ruhe, gemeinem Wohlstande und gutem Verständniß mit der Stadtobrigkeit erhalten habe. Dann sagte er sein zweijährig geführtes Amt auf und bat, die Bürde von ihm zu nehmen, vermahnte die Küchenbrüder zur Gewinnung der Bruder- und Schwesterschaft, indem er ihnen die Nothwendigkeit der aus den Aufnahmegebühren zu unterhaltenden und zur Versorgung verarmter Brüder und Schwestern bestimmten Tafelgelder ans Herz legte und ließ endlich durch einen der jüngsten Aeltesten den Schragen vorlesen. Sodann wurde durch ein dreimaliges Läuten das Zeichen zu den verschiedenen Verhandlungen gegeben, namentlich, nachdem der Aeltermann der Gilde die Wahl der Beisitzer und Kämmerer angezeigt hatte, zur Vorbringung von Klagen. Hierbei ermahnte er die Bürgerschaft zur Ruhe und verließ mit den Aeltesten die Gildstube, während der Dockmann die Klagen einforderte. War derselbe damit fertig, so trat die Bank wieder in die Gildstube, um die bürgerliche Klage entgegen zu nehmen, worauf der Aeltermann versprach, dieselben förderſamst an den Rath zu bringen. Darauf schritt man zur Aeltestenwahl [84], und sodann zur Aufnahme derjenigen, die sich bei der Docke zur Bruderschaft meldeten. Ward gegen ihre Person nichts eingewandt, so begaben sie sich in die Aeltestenkammer zur Vorlegung ihrer Geburtsbriefe und zur Vereinbarung über die zu entrichtende Gebühr. War die Bürgerschaft nicht zahlreich versammelt oder fanden Zweifel über die Würdigkeit des Candidaten statt, so wurde die Aufnahme bis zum nächsten Fastnachten verschoben [85]. Endlich folgten die übrigen Wahlen. So hatte man durch genaue Festsetzung der zu beobachtenden, übrigens sehr einfachen Formen und Gebräuche jeder Ordnungswidrigkeit vorzubeugen gesucht, ohne die Freiheiten der Bürgerschaft zu schmälern. Daß die mit dem Bürgerrechte und städtischen Aemtern verknüpften Lasten schon da-

mals die wohlhabenderen Kaufleute von der Annahme derselben abhielten, sieht man deutlich aus dem Secretbuche des Bürgermeisters Dunten. Obgleich von einem zu Riga ansäßigen Kaufmann geboren, verzögerte er dennoch die Leistung des Bürgereids bis anderthalb Jahre nach seiner Hochzeit und fand sich mit den Kämmerern um $6\frac{1}{2}$ Rthlr. ab (im J. 1629). Im J. 1632 kaufte er sich mit 35 Rthlr. von der Schafferei der Schwarzenhäupter ab und im Jahre 1637 mit 20 Rthlr. von der Schreiberei der Gildstube. Obwohl er nicht einmal Bruder der großen Gilde war und er mit dem Rathe in Folge der im Jahre 1637 errichteten Handelsgesellschaft in Streit gerieth, wurde er dennoch zwei Jahre später in den Rath gewählt, wobei er den Verlust seiner Freiheit und die Hinderung seiner Nahrung in seinem Secretbuche bitter beklagt. Das Deputat eines Rathsherrn betrug damals etwas über 200 Thaler. Achtzehn Jahr später ward Dunten Bürgermeister und nach zwei Jahren Burggraf, die höchste Stufe der städtischen Hierarchie.

Die Gesellschaft der Schwarzenhäupter hatte weder eine politische, noch eine militairische Bedeutung mehr. In einem im livländischen Regierungsarchive vorhandenen Plane zur Erneuerung der Universität vom Jahre 1687 wird zum Universitätsgebäude das Schwarzenhäupterhaus vorgeschlagen, weil es zu weiter nichts diene, als zu einem jährlichen Gelage [86].

Außer den obenangeführten Bestimmungen über den Rath enthält das rigasche Statut vom J. 1673, welches hinführo als einzige Rechtsquelle gelten und nur durch das „gemeine beschriebene kaiserliche und geistliche Recht" ergänzt werden sollte [87], nur Privat- und Criminalrechte. In der Lehre vom Gerichtsprocesse, welche das zweite Buch einnimmt und viel ausführlicher ist als das alte Rechtsbuch, werden zuförderst die Sitzungstage des Nieder- oder Vogteigerichts auf den Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, wie noch heutzutage, festgesetzt, doch sollte das Amt des Vogts jeder Zeit angerufen werden dürfen, namentlich wenn es sich um einen Arrest handelte [88]. Die Feiertage waren in der Weise geordnet, daß dreizehn Wochen gefeiert wurden, die je zu einer oder zwei Wochen über alle Jahreszeiten vertheilt waren [89]. Wie nach dem älteren Rechte, durfte kein Bürger einen andern vor ein fremdes Gericht sowohl in als außer Landes ziehen [90]. Vor das Vogteigericht gehörten alle Eingebornen, auch wenn sie von adliger Geburt waren, sowie auch Fremde, die auf Stadtgebiet contrahirt, daselbst eine Zahlung zu leisten, oder ein Verbrechen begangen hatten, oder darüber ergriffen worden, ferner alle Vagabunden, die keinen gewissen Verbleib hatten, flüchtige Schuldner und alle diejenigen, welche wegen beweglichen oder unbeweglichen, unter Stadt-

botmäßigkeit vorhandenen Gutes sich stritten; endlich auch, wer sich gutwillig vor dem Vogteigerichte einließ [91]. Daß auch Edelleute dem Vogteigerichte unterworfen sein sollten, war den damaligen Verhältnissen und dem Geiste der ständischen Verfassung nicht angemessen. Die Gerichtsbarkeit über dieselben competirte dem Burggrafen und dem Burggerichte. Auf dem Landtage vom J. 1653 hatte der Adel verlangt, daß dasselbe nur die in der Stadt von Edelleuten geschlossenen Verträge oder daselbst von ihnen begangenen Verbrechen, wenn der Thäter auf der That ertappt worden, und auch dann nur mit Zuziehung des Gouverneurs, aburtheilen sollte. Durch das königliche Reversal vom 26. September 1621 war schon die Strafgerichtsbarkeit über schwedische Edelleute dem Gouverneuren nebst dem Burggrafen vorbehalten. Die Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Stadt und Land wurden endlich durch die Staatsregierung dahin entschieden, daß nur in der Stadt wohnende und zugleich bürgerliche Nahrung treibende Adlige der städtischen Gerichtsbarkeit gänzlich unterworfen sein und die städtischen Personal- und Reallasten tragen sollten. Die in der Stadt blos besitzlich waren, sollten nur die Reallasten tragen und der städtischen Gerichtsbarkeit nur in Domiciliarklagen (contractibus ex domicilio), in allen übrigen aber der des Burggerichts unterliegen, endlich zeitweilig sich in Riga aufhaltende Edelleute immer dem Burggerichte. So sollten auch die etatmäßigen Beamten des Generalgouverneurs von Lasten frei und nur in Betreff der ihnen etwa gehörenden Häuser der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sein [92]. Testaments- und Erbschaftssachen, Proclame und Immissions-Decrete gehörten in erster Instanz vor den Rath. In peinlichen Sachen durfte das Vogteigericht nur verhören und hatte sodann die Acten dem Rathe zur Urtheilsfällung zu unterlegen; Torturen und andere „Proben mit den Uebelthätern" sollte das Niedergericht ohne Erlaubniß des Raths nicht vornehmen [93]. Civilsachen, mit Ausnahme von Injuriensachen, sollte das Vogteigericht möglichst beilegen, und die bei dem Versuche zur Güte gemachten Zugeständnisse sollten nicht für gerichtliche Geständnisse gelten [94]. Beim Vogteigerichte war ein Secretär angestellt, dem die Anfertigung der Geburtsbriefe oblag, so wie die der Vollmachten dem Obersecretären des Raths und die der Ehestiftungen und Inventarien dem Waisengerichtssecretären; die Testamente aber beiden [95]. Den öffentlichen Notaren war streng verboten, sich den Geschäften der Secretäre zu unterziehen und sie sollten künftig nicht ohne Prüfung angestellt werden [96].

Geächtete und Verbannte durften Klägersstelle nicht vertreten, Minderjährige ihre Sachen nicht selbst führen und Frauenspersonen wurde

ein kriegerischer Vormund beigesellt. Uebrigens durfte ein jeder seine Sache selbst führen und peinlich Angeklagte mußten in Person erscheinen [97]. Zu Anwälden (Procuratoren oder Advocaten) wurden nur unbescholtene Personen, die dem Gerichte geschworen hatten, nach Ermessen desselben zugelassen, und sie durften nicht über 4% des Werths der Streitsache von dem obsiegenden Theile fordern, von dem verlierenden 2%, in peinlichen Injurien und Ehesachen, so viel sie sich ausbedungen hatten. Ohne Vollmacht durfte man sich nur eines abwesenden Verwandten annehmen und mußte für dessen Genehmhaltung caviren und die Beibringung einer Vollmacht binnen bestimmter Frist versprechen [98].

Der Proceß, dessen Gang durch dem deutschen gemeinen Rechte entnommene Vorschriften nun viel bestimmter als sonst geregelt wurde, fing, wie früher, mit der Ladung an, allein nur Bürger oder Fremde, die von Fremden oder garnisonirenden Soldaten vorgeladen wurden, sowie Nichtbürger, waren verpflichtet, auf die erste Ladung zu erscheinen; Bürger, die von Bürgern vorgeladen wurden, erst auf die dritte (wie nach dem lübischen Rechte). Erschien der Beklagte alsdann nicht, so wurde er als ungehorsam verurtheilt, ihm aber noch ein peremtorischer Termin gesetzt, auf welchem er seinen Ungehorsam entschuldigen (contumaciam purgiren) konnte. Erst wenn dies nicht geschah, erfolgte ein Urtheil in der Hauptsache. Erschien der Vorlader nicht, so zahlte er eine Geldstrafe und wurde sonst auf dieselbe Weise behandelt. Leute, die keinen festen Wohnsitz hatten, wurden durch Edictalcitation vorbeschieden. Abwesenden wurden Fristen gesetzt, den in den umliegenden Provinzen Befindlichen drei bis sechs Wochen, Entfernteren oder über See sich Aufhaltenden sechs Monate [99]. Es wurden mehrere Proceßgattungen unterschieden, nämlich: der summarische Proceß, der mündlich geführt wurde und als solcher vom ordinären und schriftlichen Processe im lübischen Stadtrechte noch nicht getrennt wird, und der Arrestproceß. Der summarische Proceß war nicht auf bestimmte Streitgegenstände beschränkt. In demselben waren die Beweise mit der Klage zugleich vorzubringen. Das weitläuftige mündliche Recessiren und Dictiren war den Advocaten verboten und schon in der ersten Gerichtssitzung, spätestens aber in der dritten, sollte er geschlossen werden. Dringliche Sachen, als die armer Wittwen und Waisen, Bau- und Handels- und „verderbliche" Sachen durften mit dem Processe nicht verzögert und über gestandene Schuld und unstreitige Siegel und Briefe sollten keine Processe, sondern schleunige Hülfe binnen 14 Tagen verhängt werden [100]. Auch Amts-, Kämmerei- und Consistorialsachen waren, wie nach gemeinem deutschen Rechte, summarisch zu verhandeln [1]. Zum schriftlichen Processe durften von jedem Parten nur zwei Schriftsätze von acht zu acht Tagen,

beim Obergericht von vierzehn zu vierzehn Tagen vorgebracht werden und jede Schrift sollte höchstens zwei Bogen lang sein. Die Beweisstücke sollten nicht auf den letzten Satz verspart, noch in demselben neue Umstände angeführt werden [2]. Zerstörliche und sofort erweisbare Einreden mußten noch vor der Kriegsbefestigung (Litiscontestation) vorgebracht werden; brachte der Kläger aber Einwendungen vor, so wurde der Beklagte angewiesen, sich auf die Klage einzulassen. Arrest war nur zulässig, wenn der Arrestant zuvor seinen Anspruch und die Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners, oder daß derselbe im Stadtterritorio nicht ansässig, einigermaßen beglaubigt hatte. Konnte er das in der Eile nicht thun und stand Gefahr auf dem Verzuge, so mußte er Caution leisten. Dem Arrestaten wurde der Arrest bei seinem Wirthe durch Ueberreichung des Arrestzettels angekündigt und derselbe durfte bei Geldstrafe, oder wenn auf eine gewisse Summe geklagt wurde, bei Verlust derselben nicht gebrochen werden. Leistete der Wirth des Bekümmerten für ihn Bürgschaft, so wurde der Arrest gehoben. Binnen acht Tagen (nach lübischem Rechte erst binnen vier Wochen) mußte der Arrestant seine Klage verfolgen, auch wenn er seines Gegners nicht hatte habhaft werden können, sonst war der Arrest erloschen. War der Bekümmerte abwesend, so wurde er mit Beobachtung der oben angeführten Fristen vorgeladen. Wer unter der Stadtbotmäßigkeit oder auch anderswo besitzlich oder zahlbar war, durfte nicht mit Arrest belegt werden. Flüchtige Arrestaten wurden vorgeladen und ihre Güter mit Beschlag belegt und binnen sechs Monaten zum Besten der Gläubiger verkauft. Verabfolgte der Herr des Hauses, in welchem der Arrest angekündigt war, Vermögensstücke des Bekümmerten ohne gerichtliche Erlaubniß, so haftete er für dieselben und unterlag einer Strafe [3]. Durch alle diese, im ältern Rechtsbuche meist nicht vorhandenen Bestimmungen sorgte man theils für möglichste Abkürzung, theils für genauere Regelung des Proceßganges, obwohl derselbe in Vergleichung mit den ausführlichen und genauen Vorschriften neuerer Gesetzbücher und des deutschen gemeinen Rechts wohl sehr unbestimmt erscheinen mag. Auf das letztere, als Hülfsrecht, war man zwar auch zugleich angewiesen, allein es war nur Juristen vom Fach bekannt, und der Proceßgang hing daher beinah ganz von den Advocaten ab.

Ueber Eidesleistungen im Processe kamen ausführliche Bestimmungen vor. Wenn Kläger dem Beklagten den Eid deferirte, so konnte der letztere entweder sein Gewissen mit Beweis vertreten, oder den Eid zurückschieben, oder vor Leistung desselben vom Kläger den Eid für Gefährde fordern. Wurde der letztere verweigert, oder erschien Kläger trotz der an ihn ergangenen Ladung an dem zur Eidesleistung des Beklagten festge-

setzten Eidestermine nicht, so wurde der Beklagte nicht nur vom Eide, sondern auch von der Klage losgesprochen (weil angenommen wurde, er habe den Eid geleistet). Erschien hingegen der Beklagte nicht, oder versäumte die Vorladung des Klägers, so wurde er auf die Klage verurtheilt (man sah es so an, als habe er den Eid nicht leisten können). Ueberhaupt wurde der Parte, welcher die Eidesleistung versäumte, seiner Sache für verlustig erklärt. Hatte der Beklagte den deferirten Eid beschworen, so wurde nach Inhalt der Acten erkannt und der Kläger zum Beweise eines falschen Schwurs nicht zugelassen. Eben so wenig war ihm erlaubt, bei einem ihm zurückgeschobenen Eide sein Gewissen mit Beweis zu vertreten (weil er es auf den Eid hatte ankommen lassen). Zur Vermeidung leichtsinniger Eide durfte ein Eid nur demjenigen, der bei dem Handel zugegen gewesen war, zugeschoben werden, folglich nie dem Erben. Die Auflegung des Ergänzungseides hing vom Richter ab. Der Reinigungseid fand statt, wenn der Beklagte sich zum Theil der Klage entledigt hatte [4].

Das Beweisverfahren wurde erst nach der Kriegsbefestigung und nach förmlicher urtheilsmäßiger Auflegung des Beweises zugelassen [5], was den Proceßgang in manchen Fällen unnütz verzögern mußte. Ausnahmsweise und in den von „den Rechten" (dem deutschen gemeinen Rechte) nachgegebenen Fällen durften Zeugen zum ewigen Gedächtnisse abgehört werden, jedoch mußten die Fragstücke dem Gegner mitgetheilt und er dazu vorgeladen werden. Der künftige Kläger mußte seine Klage binnen Jahresfrist von der Zeit an, wo er sie anstellen können, wirklich anhängig machen und bescheinigen, daß die Zeugen über 50 Jahr alt oder wegen ihrer Leibesbeschaffenheit der Todesgefahr unterworfen waren, oder ihrer Geschäfte wegen lange abwesend sein mußten. Hingegen wer nicht klagen wollte, sondern fürchtete verklagt zu werden, war durch diese Bedingungen nicht beschränkt. Das Zeugenverhör fand vor dem Richter statt, der künftig in der Sache zu urtheilen hatte, es sei denn, daß ein Zeuge abwesend und gefährlich krank wäre. Das zum ewigen Gedächtnisse auf Antrag des künftigen Klägers erhobene Zeugniß, mußte bei Gericht verschlossen liegen, bis die Klage erhoben und das Beweisinterlaut gefällt war; war es auf Antrag des künftigen Beklagten geschehen, so durfte das Zeugniß auch am Anfange des Processes eröffnet werden [6]. Alle diese Bestimmungen finden sich im ältern Rechtsbuche nicht, obwohl das ganze dritte Buch desselben den Zeugenbeweis behandelt.

Gleich ausführlich sind die Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs über den Zeugenbeweis. Zum Zeugen durfte ein jeder gebraucht werden, den die Rechte nicht verwarfen; die Unfähigkeit des Zeugen durfte nicht erst

nach abgelegtem Zeugnisse entstanden oder dann erst vom Gegentheile zur Sprache gebracht worden sein. Ueberzeugte sich das Gericht von der Falschheit eines Zeugnisses, so hatte der falsche Zeuge (wie nach dem älteren Rechte) den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen und wurde zu keinem Zeugnisse zugelassen, die Strafe des Meineides dem Gerichte vorbehältlich [7]. Der Producent hatte die an die von ihm denominirten Zeugen zu richtenden Fragen in kurze Artikel zu fassen, dieselben dem Gerichte mitzutheilen und um Festsetzung eines Verhörtermins zu bitten. Von den Artikeln wurde dem Gegentheile eine Abschrift zugesandt, behufs Stellung der seinerseitigen Fragstücke, unter Vorbehaltung seiner Einreden wider die Person der Zeugen und hernach wider ihre Aussagen. Die Form der Artikel und Fragstücke war ganz die des gemeinen Rechts; die Zeugenaussagen wurden in ein Register gebracht und blieben verschlossen, bis beide Parten zur Eröffnung desselben vorgeladen wurden. Später wurde weder Beweis noch Gegenbeweis zugelassen und wer den Verhörstermin versäumte, verlor seinen Beweis. Zur Abhörung abwesender Zeugen wurden Fristen gesetzt. Merkzeichen auf Waaren galten als Beweis des Eigenthumsrechts [8]. Nach der Eröffnung der Zeugenaussagen im Beisein der Parten stand denselben frei, die Aussage zu beurtheilen, anzugreifen, oder zu vertheidigen, so wie von den Zeugen die Erklärung etwa dunkler Aussagen einzufordern. Beinahe alle diese Bestimmungen sind dem gemeinen deutschen Rechte entnommen und sind an die Stelle des ältern Rechts getreten. Als vollgültige Urkunden, welche immer in der Urschrift beizubringen waren, galten des Raths Bücher, Protocolle, Register, Gerichtsacten, von dem Gerichtssecretären verfaßte Instrumente, vor Notarien oder Zeugen eingestandene Schuldbriefe, auch andere Siegel und Briefe, die keine unehrbare oder wucherliche Pacten enthielten und Mäklerbücher, wenn sie von den Maklern beschworen wurden. Redlicher Kaufleute Bücher lieferten gegen sie ein volles und für sie ein halbes Zeugniß, nach ihrem Tode aber ebenfalls ein volles. Das letztere galt auch von anderer ehrbaren Leute Bücher, bei ihren Lebzeiten aber mußten sie sie beschwören. Wer seine Handschrift anerkannt hatte, konnte Solches durch den Einwand der wider seinen Willen geschehenen Beidrückung des Siegels nicht entkräften, eine zweckmäßige und der damaligen Verbreitung der Schriftkenntniß gemäße Bestimmung. Sie findet sich natürlich im ältern Rechtsbuche nicht, so wie auch die meisten der oben ang.führten Bestimmungen [9]. Ueber Geständnisse findet sich nur, daß außergerichtliche Bekenntnisse keine Geltung hatten, sobald der Bekennende aus seinen Rechnungen fand, daß er sich geirrt habe [10].

Nach dem Schlusse der Verhandlungen hatten die Parten die Acten

zu ergänzen, und es wurde ein Termin zur Anhörung des Endurtheils anberaumt. Die Nachsuchung einer Erläuterung des Urtheils hemmte die Appellationsfatalien nicht, welche innerhalb zehn Tagen abliefen. Bis zur Introduction der Appellation hatte Appellant die Einlieferung der Acten der Unterinstanz an das Obergericht zu besorgen, woselbst die Parten dieselben zur Anfertigung ihrer Satzschriften durchsuchen durften [11]. Nach dem Schlusse der Verhandlungen hatte der Syndicus aus den Acten eine Relation anzufertigen, welche die Advocaten beider Theile unterschrieben und die sodann in Gegenwart der Parten verlesen wurde. Hiebei waren die Betheiligten berechtigt, mündlich aus den Acten ihre Einwendung zu machen [12]. Aus einer Verordnung des Raths vom 5. April 1701 erhellt, daß in weniger wichtigen Sachen und wenn der Parte den Appellationsschilling zu erlegen nicht im Stande war, auch eine Querel an den Rath gestattet war, von der übrigens in den rigaschen Statuten nicht die Rede ist. Um den stattgehabten Mißbrauch dieses Rechtsmittels zu verhindern, wurde durch jene Verordnung dem Querulanten anbefohlen, jedesmal vom Untergerichte noch vor Anstellung der Querel ein Protokoll über die Zulässigkeit der Appellation auszunehmen und solches dem wortführenden Bürgermeister zu unterlegen, von dem es abhing, die Querel nachzugeben. Von den Urtheilen des Raths konnte Appellation an das Stockholmer Hofgericht, oder Querel oder Revision an den König ergriffen werden. Appellant hatte, wenn er unter städtischer Gerichtsbarkeit nicht ansässig war, Caution zu leisten, worauf die Relation an das Hofgericht gesandt wurde. In schweren Criminalsachen, in Streitigkeiten über Gebäude, Servituten, Strafen, Geldbußen, besonders wenn beiden Theilen ihre Ehre im Urtheile vorbehalten worden, sowie in Sachen, die aus klaren Urkunden originirten, war die Appellation unzulässig. Dann aber konnte eine Querel angestellt oder die Revision nach den schwedischen Verordnungen, worauf sich die Statuten hier beziehen, nachgesucht werden. Der Revisionsimpetrant hatte einen Revisionsschilling von 6⅔ Thaler Albert zu hinterlegen, der dem Rathe verfiel, wenn das Urtheil bestätigt wurde. Jedem Parten war hiebei die Ausführung seiner Sache mit zwei Satzschriften aus den frühern Acten gestattet [13]. Alle die Bestimmungen über Appellation u. s. w. fehlen im ältern Rechtsbuche, desgleichen auch die über die Urtheilsvollstreckung.

Nach dem neuern sollte sie demjenigen, der sie verweigerte, erst von 14 zu 14 Tagen dreimal anbefohlen und sodann in dringlichen Sachen die Realimmission in des Beklagten liegende Güter angeordnet werden; war aber die Klage auf die Person gerichtet, so sollte die Execution mit den Mobilien anfangen. Letztere wurden sodann auf dem Pfandschlitten

abgeholt, binnen 14 Tagen taxirt und wofern sie der Verurtheilte nicht einlöste, dem obsiegenden Theile vom Vogte überliefert. Indessen war der Richter auch berechtigt, Mobilien auctionsweise zum Besten des Gläubigers zu verkaufen. Von der Pfändung waren Handwerks-, Ackerbau- und Hausgeräthe, so wie Kleider des Exequenten und seiner Familie ausgenommen. Nach Gastrecht aber, d. h. wenn ein Gast dem andern, ein Bürger einem Gaste oder umgekehrt schuldig gewesen war, hatte der Vogt das Urtheil schon binnen zwei Mal vier und zwanzig Stunden zu vollziehen (schon nach dem älteren Rechte). War der Gläubiger durch die Mobilien nicht befriedigt worden, so stand es ihm frei des Schuldners Liegenschaften durch dreimaligen Aufbot von acht zu acht Tagen an den offenbaren Rechtstagen vor dem Untergerichte anzugreifen. Dieser Aufbot war jedesmal mit einer Denunciation desselben an den Schuldner durch den Gerichtsdiener zur Auslösung des Pfandes verbunden. Erfolgte letztere nicht, so hatte der Kläger oder Gläubiger in den offenbaren Rechtstagen vor den Rath zu treten, den Aufbot und die Verkündigung desselben durch die Protocolle des Untergerichts darzuthun, darauf einen Bot auf jede einzelne Liegenschaft zu thun und endlich um die Immission aus dem ersten Decrete zu bitten. Nach Gestattung derselben durch den Rath, wurde sie vom Vogte, auf Anhalten des Klägers und nach vorgängiger Anzeige an den Schuldner vermittelst einer symbolischen Tradition (Uebergabe des Thürklopfers) an den Gläubiger vollzogen, wodurch der Gläubiger ein gerichtliches Pfandrecht an dem Immobil, jedoch noch ohne Naturalbesitz erhielt. Jahr und Tag konnte nun auf die Liegenschaft ein Mehreres geboten werden und jeder Gläubiger war verpflichtet, sich mit seiner Forderung anzugeben. Darauf wurde die Liegenschaft dem Meistbieter nach einem zweiten, vom Rathe zu erbittenden Decrete zuerkannt, Schuldner und Miether mußten räumen und der Meistbieter hatte binnen sechs Wochen die Anbotsgelder bei Gericht beizubringen, es sei denn daß er ein Mitgläubiger und seine Anforderung die älteste wäre. In diesem Falle fand Concurs statt; es wurde über die Priorität gestritten und erkannt und der Schuldner oder dessen nächste Blutsverwandte hatten, nach geschehener Bewahrung ihres Näherrechts, bei Verhängung des zweiten Decrets noch sechs Wochen Zeit, die Liegenschaft zu reluiren, wobei sie eidlich erhärten mußten, daß sie die Liegenschaft für sich selbst kauften. Dieselbe wurde nun vom Beklagten, oder im Verweigerungsfalle von dem Vogte, dem Käufer aufgelassen und Solches ins Erbebuch verzeichnet. Dies Verfahren fand sowohl in persönlichen, als dinglichen Klagen statt; unter Andern auch gegen Erbzinsner, die die Erlegung des Kanons versäumt hatten. Wenn der Schuldner sein Vermögen den Gläubigern ab-

getreten hatte oder notorisch zahlungsunfähig war, so wurden Weilrenten auf das Schuldcapital von der Zeit der Cession oder des ersten Immissionsdecrets an nicht gerecht; hatte aber keine Cession stattgefunden, erst von der Verhängung des zweiten Immissionsdecrets an. Ueberhaupt durften die Zinsen das Capital nie übersteigen. Waren keine Activa vorhanden, so wurde der Schuldner, wenn es eine Mannsperson war, verhaftet, oder genöthigt dem Gläubiger zu dienen. Das Letztere war ein Ueberrest des ältern Rechts, während die übrigen Bestimmungen dem deutschen gemeinen Rechte entnommen waren. Vom lübischen und dem älteren rigischen Rechte, welche nur eine Immission kannten und die Versteigerung der schuldnerischen Liegenschaften binnen vier und resp. sechs Wochen nach derselben anordneten[14], sehr verschieden, waren sie mehr auf Schonung des Schuldners und Erzielung eines hohen Versteigerungspreises als auf schleunige Befriedigung des Gläubigers gerichtet.

Nur um ein weniges rascher war die Rechtshülfe, wenn Jemand ein nicht ausgelöstes Kastenpfand aufbieten wollte. Er durfte nämlich, nachdem er sich zuförderst beim Gerichtsvogte angegeben, in den öffentlichen Rechtstagen das Pfand vor dem Untergerichte zugleich zum ersten, zweiten und dritten Male öffentlich aufbieten und Solches dem Schuldner gerichtlich notificiren lassen. Löste derselbe das Pfand nicht (wofür indeß keine Frist bestimmt war), so hatte der Pfandgläubiger auf geschehene Vorladung des Schuldners um gerichtliche Schätzung des Pfandes nachzusuchen. War dieselbe, wozu der Schuldner gleichfalls vorgeladen werden mußte, ergangen, so bat der Gläubiger um die Anberaumung eines Termins zur Einlösung des Pfandes und erst wenn dieselbe nicht erfolgte, um die Uebergabe desselben an Zahlungsstatt, so weit es taxirtermaßen reichte. Auch dann noch wurde dem Pfandschuldner eine sechswöchentliche Frist zur Reluition gestellt und dann erst das Pfand dem Gläubiger zuerkannt, wobei die Zinsen zu 6 % gerechnet wurden[15].

Die Intervention eines dritten war in jedem Stadium des Processes gestattet, jedoch, in persönlichen Klagen, nur wenn kein Proclam an sämmtliche Gläubiger eines Gemeinschuldners ergangen war; desgleichen auch wenn das Gut, in welchem die Hülfsvollstreckung erfolgte, ledig stand, es sei denn, daß der Intervenient wissentlich zum Processe still geschwiegen habe und sein Recht im Laufe etlicher Tage nicht bescheinigen konnte, denn in diesen Fällen wurde die Execution durch seinen Einspruch nicht gehemmt[16]. Die Gerichtskosten sollten dem obsiegenden Theile zuerkannt, oder wenn der Gegner erhebliche Ursachen zum Processe gehabt, compensirt, nie aber mit Stillschweigen übergangen werden. Ferner mußten sie ordentlich aufgesetzt und liquidirt, dem Gegner zur etwanigen Einwen-

dung mitgetheilt und zur richterlichen Moderation gestellt werden. Zu einem Eide war in solchen Fällen Niemand zu nöthigen [17].

In der Lehre vom Processe kommt auch das bei Gewinnung einer gerichtlichen Hypothek zu beobachtende Verfahren vor. Dasselbe fand nur in den öffentlichen Rechtstagen, nach lübischem Rechte zu jeder Zeit statt. Gläubiger und Schuldner hatten sich beim wortführenden Bürgermeister anzugeben und der letztere hatte sein Eigenthumsrecht an dem zu verschreibenden Gute zu erweisen und nach dazu erhaltener Erlaubniß das Gesuch um Verschreibung desselben in Gegenwart der Gemeinde vorzubringen. Protestirte ein älterer Gläubiger, ohne jedoch sein Recht gerichtlich zu erweisen und ließ Jahr und Tag darüber verstreichen, so verlor er sein etwaniges Prioritätsrecht. Uebrigens durfte der Gläubiger sich auch wider Willen des Schuldners eine Hypothek verschreiben lassen, besonders wenn er ein rechtskräftiges Urtheil wider denselben ausgewirkt hatte [18]. Daß auch Privathypotheken gestattet waren, sieht man aus der unten vorzutragenden Concursordnung.

Von einem besondern Strafprocesse ist nirgend die Rede.

Das dritte Buch der neuen Statuten behandelt das Privatrecht mit Ausschluß des Erbrechts und zwar zuförderst, doch sehr kurz, das Eherecht und die Vormundschaften. Von Ehehindernissen kommt nur die nahe Verwandtschaft vor, indem der zweite Grad derselben bei Collateralen („gleicherseits Linie") für ein solches galt. Der überlebenden Mutter war verboten, ohne Zustimmung ihrer Verwandten und der ihres verstorbenen Gatten ihre Kinder zu verloben. Verlobte sich eine Wittwe oder Jungfrau wider den Willen ihrer Vormünder und Freunde, die ihre Zustimmung aus wichtigen Ursachen verweigerten, so war die Verlobung nichtig, und wer sie zur Ehe beredete oder entführte, sollte verbannt werden (das Frauenzimmer aber verlor doch nicht mehr seine Erbrechte, wie nach dem ältern rigaschen und dem lübischen Stadtrechte) [19]. Die Mündigkeit wurde für das männliche Geschlecht auf das Alter von achtzehn, für das weibliche auf das von vierzehn Jahren festgesetzt und zwar in der Art, daß von der Zeit an Mobilien mit Zustimmung der Vormünder veräußert werden konnten; Immobilien durfte, wie nach älterm Rechte, Niemand ohne Zustimmung der Erben veräußern. Vormund durfte, wie früher, nur ein Bürger und steuerpflichtiger Stadteinwohner sein. Außer der Vormundschaft für Minderjährige und Wahnsinnige kommt auch die über Verschwender vor; im Uebrigen wird aber auf die Vormünder-Ordnung vom Jahre 1591 verwiesen [20].

Auch über das Obligationenrecht finden sich nicht viel Bestimmungen, da das römische Recht eine reichliche Quelle für dasselbe abgab. Frei-

willige Zusagen und Vergleiche, auch unter fremdem Gerichtszwange geschlossene, sollten gehalten werden; bezog sich aber der Vergleich auf eine Gewaltthat oder ein Verbrechen, so blieb den Gerichten das desfallsige Straferkenntniß unbenommen [21]. Schuldforderungen waren nach Gastrecht binnen zwei Tagen, unter Mitbürgern aber binnen bürgerlicher Frist zu entrichten, bei Strafe sofortiger Execution. Um Forderungen aus Rechnungen oder Schuldscheinen, ohne Pfandverschreibung, mußte der Schuldner binnen Jahr und Tag gemahnt werden bei Strafe des Verlusts derselben; es sei denn, daß man durch Zeugen erweisen könnte, daß die Mahnung aus Freundschaft unterlassen worden sei. Zahlungsunfähige Schuldner mußten mit ihrer Person bürgen, d. h. sich verhaften lassen. Der Mann durfte seine Frau in solche Bürgschaft nicht geben, wohl aber konnte er im Nothfalle ihre besten Ueberkleider seinem Gläubiger überliefern. Die Frau haftete also für die Schulden ihres Gatten. Ihrerseits durfte sie ohne ihres Mannes Zustimmung keine Schulden machen: Hatte sie dennoch etwas ohne des Mannes Vorwissen gekauft, so durfte sie es auch verkaufen. Eine Kauffrau aber war in ihrem Geschäfte ganz selbstständig und haftete für dasselbe zugleich mit ihrem Manne [22]. Für den Zufall haftete der Commodatar nicht, desgleichen auch nicht der Depositar, wenn dieser eidlich erhärten konnte, daß mit dem anvertrauten und treu von ihm verwahrten Gute, auch von dem seinigen etwas verloren gegangen war [23]. Bot der Schuldner seinem Gläubiger, in Ermangelung anderer Mittel, ein freies unbeschuldetes Erbgut zum Pfande an, so mußte es angenommen werden. Die Verpfändung von Immobilien konnte, außer durch die Stadtbücher, noch durch andere Urkunden oder Zeugen, die eines Kastenpfandes auch eidlich erwiesen werden. Für den zufälligen Verlust des Pfandes haftete der Pfandhaber nicht, verlor aber seine Forderung, wenn nichts Anderes ausgemacht war [24].

Auf die Lehre vom Pfandrechte folgte eine ausführliche Classification der Gläubiger im Concurse und zwar: 1) rückständige Stadtabgaben oder geistlichen Stiftungen zu entrichtende Renten, doch beide nur wenn sie auf des Schuldners Gütern hafteten, 2) die Concurskosten, 3) Deposita und Commodata, 4) Kaufschillingsrückstand auf Immobilien, wenn der Verkäufer sich bis zur Zahlung das Eigenthum vorbehalten und es nicht öffentlich auftragen lassen, 5) Erbportionen aus ungetheilten Gütern oder Erbgelder der Unmündigen an denselben, 6) die nothwendigen Begräbniß- und Curkosten des verstorbenen Gemeinschuldners, 7) Dienstbotenlohn, Hausmiethe und Kost, es sei denn daß der Berechtigte sie sehr lange nicht eingefordert hatte, 8) Morgengabe der Wittwe, doch nur wenn sie ihr Vermögen den Gläubigern abtrat; blieb sie darin ohne Inventar Jahr

und Tag sitzen, so verlor sie ihre Morgengabe [25]. 9) Zur Ausbesserung eines Hauses, mit ausdrücklicher Vorbehaltung des Pfandrechts, vorgestreckte Gelder, wenn sie wirklich dazu verwandt worden und das Haus noch vorhanden war, 10) zum Kaufe eines Hauses, unter demselben Vorbehalte geliehene und wirklich dazu verwandte Gelder, 11) rückständiger Kaufschilling, ebenfalls bei Vorbehalt eines Pfandrechts auf das verkaufte Gut, 12) nun erst öffentliche Hypothekarien, Pflegkinder und Kinder der ersten Ehe wegen der ihnen zugesicherten Anspruchsgelder, nach dem Alter der Forderung, concurrirten die letztern aber allein mit der Morgengabe, so gingen sie ihr vor. 13) Privathypothekarien, die mit Pflegkindern und Ausspruchsgeldern ebenfalls nach dem Alter der Forderungen concurrirten. 14) Deponenten wegen eines vom Depositar „abhängig gemachten" Depositums; die zu Kauf oder Ausbesserung eines Hauses, ohne Vorbehaltung des Pfandrechts, Geld geliehen; Verkäufer, die in derselben Weise etwas vom Kaufschillinge stehen lassen und Darleiher, die sich keine Zinsen ausbedungen, sämmtlich pro rata. 15) Sonstige Gläubiger. Diese Classification bot offenbar den letztern und sogar den Hypothekarien wenig Sicherheit.

Den Kaufcontract erklärte das rigasche Statut nun dem römischen Rechte gemäß und in Abänderung des älteren Stadtrechts für einen Consensualcontract, dessen Gültigkeit weder von einem gegebenen Handgelde, noch von Besichtigung des Kaufgegenstandes abhing, wie nach lübischem Rechte [26], indem Solches nur von Vieh- und Pferdekäufen gelten sollte [27]. Von Eheleuten gekauftes Gut durften sie auch wieder verkaufen; starb aber einer von ihnen, so wurde dieses Gut zum Erbgute und durfte nicht verkauft werden, ohne erst, wie nach dem ältern Stadtrechte, den zwei Blutsverwandten von der männlichen und von der weiblichen Linie angeboten zu werden. In fremde und „päpstgeistliche" Hände durfte es nie kommen (wie nach dem ältern Rechte) [28]. Verkaufte Liegenschaften mußten in den offenbaren Rechtstagen dem Käufer aufgelassen werden und der Verkäufer hatte hiebei Jahr und Tag die Gewähr zu leisten. Nach Verfluß dieser Zeit wurde kein Einspruch angenommen [29] (wie nach dem ältern Rechte). Keine Ehefrau, sie sei denn eine Kauffrau, durfte ohne ihres Mannes Vorwissen mehr kaufen, als Strickwerk, Leinewand, Flachs, Wolle, Wollkarten und Spinnrocken, alles Uebrige brauchte der Mann nicht zu bezahlen [30] (wie nach dem lübischen und ältern rigischen Rechte).

Kauf bricht Miethe, so daß wenn der Eigenthümer eine gemiethete Liegenschaft vor Ablauf der Miethzeit verkaufte, der Miether dem Käufer weichen mußte und nur zu einem Schadenersatze seitens des Verkäufers berechtigt war [31]. Wie nach lübischem Rechte mußte der Eigenthümer

dem Miether ein halbes Jahr vor dem Ablauf des Contracts kündigen, und wenn ein Haus abbrannte, ehe die Miethzeit halb zu Ende war, so hatte der Miether nur die halbe Miethe zu zahlen, verbrannte es aber später, die ganze Jahresmiethe [32] (auch nach dem ältern rigischen Stadtrechte). Der Dienstcontract wurde, wie früher, durch Verheirathung des Dienstboten aufgehoben. Wurde derselbe ohne Grund von dem Dienstherrn gekündigt, so hatte dieser dem Dienstboten den vollen Lohn auszuzahlen; geschah es seitens des Dienstboten, so hatte der letztere den vollen Lohn zurückzuzahlen [33], wie nach älterm rigischen Rechte (nach lübischem Rechte nur den halben Lohn). Das Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft wurde aufrecht erhalten [34] (ebenfalls nach lübischem Rechte). Entlaufene Dienstboten sollte man vor dem Ablauf ihrer Dienstjahre bei Strafe nicht aufnehmen (wie nach älterem Rechte), Leibeigene aber durfte man vermittels zweier Zeugen zurückfordern [35].

Der mit der Zinszahlung säumige Erbzinsner mußte sie, wie nach älterem Rechte, doppelt bezahlen. Auch das Verkaufsrecht des Grundeigenthümers an auf seinem Grund und Boden aufgeführten Gebäuden wurde aufrecht erhalten [36].

Bürgen zu stellen, waren unbesitzliche Schuldner, wie nach dem ältern rigischen und lübischen Rechte, verpflichtet; Besitzliche nur, wenn ihre Güter über den Belauf der Schuld (das „quantum debiti") beschwert waren. Wegen einer begangenen Mißhandlung durfte niemand ohne Zustimmung des Klägers ausgebürgt werden, und Diebe, Räuber und Mörder durften nicht gegen Bürgschaft auf freien Fuß gestellt werden [37]. Gefundenes Gut sollte, wie früher, den Vögten angezeigt werden [38]. In Betreff der Schenkung findet sich nur die Bestimmung, daß eine beerbte Ehefrau ohne Zustimmung ihres Gatten nur über ihre täglichen Kleider und ihr gewöhnliches Geräthe verfügen durfte. Wittwen konnten mit Zustimmung ihrer Vormünder über ihre fahrende Habe und ihr Eingedömde (Kleinodien) verfügen [39].

Das vierte, dem Erbrechte gewidmete Buch enthält über Testamente und gesetzliche Erbfolge nur höchst dürftige und meist aus dem ältern Rechtsbuche geschöpfte Bestimmungen, indem hier vorzüglich das gemeine beschriebene kaiserliche und geistliche Recht an die Stelle des älteren statutarischen treten sollte. Testamente durften (wie nach dem ältern rigaschen und dem lübischen Rechte) schriftlich oder mündlich in Gegenwart zweier Zeugen und eines Stadtsecretairs errichtet werden und mußten, schriftliche: von ihnen unterschrieben, und mündliche: von ihnen schriftlich anerkannt werden. Der Testator hatte zuförderst für Bezahlung seiner Schulden zu sorgen, und konnte sodann „zur Ehre Gottes und zu seiner

Freunde Besten", was er wollte, vermachen, mit Ausnahme „liegender Gründe und unbeweglicher Erbgüter" [40], worunter aber, nach Analogie des ältern rigaschen und des lübischen Rechts und nach der ausdrücklichen Bestimmung des B. III. Tit. 4. § 4. nur die Erbgüter zu verstehen sind. („Stehendes Erbe oder Erbfesteigen mag weder Mann noch Frau ohne der Erben Urlaub vergeben noch legiren.")

In Betreff der gesetzlichen Erbfolge ward die Nähe der Geburt als entscheidendes Princip aufgestellt. Doch wurden vollbürtige Geschwister den Halbgeschwistern und diese dem Oheim und der Muhme, wie nach älterm Rechte, vorgezogen. Katholische Geistliche, Mönche und Nonnen, desgleichen abgetheilte und uneheliche Kinder waren ausgeschlossen; die letztern aber konnten das Ihrige auf ihre Mutter und ihre ehelichen Kinder vererben [41]. Starben abgetheilte Kinder nach ihren Eltern, so fiel ihr Nachlaß, in Abänderung des ältern Rechts, nur an die übrigen abgetheilten Geschwister [42]; starb aber ein abgetheiltes Kind bei Lebzeiten des einen der Eltern, so accrescirte dessen Erbportion, wie nach älterm Rechte, dem Gesammtvermögen [43]. Unabgetheilte Kinder erster Ehe, die von ihrem Vater wegen ihres mütterlichen Guts keine Versicherung bekommen hatten, erhielten ihrer Mutter Vermögen aus dem väterlichen Nachlaß voraus; desgleichen erhielt auch die Wittwe oder zweite Frau ihr eingebrachtes Gut und im übrigen Nachlaß theilten sich alle Kinder nebst der Wittwe nach Kopfzahl [44]; in Abänderung des ältern Rechts, wo nach bloßer Ausscheidung der Mitgift die Wittwe kein Kindestheil erhielt, sondern die Kinder aus jeder Ehe die Hälfte des übrigen Nachlasses bekommen, was unlogisch war, da jedes einzelne Kind gleiche Rechte am väterlichen Erbe hat. Aus dem III. Buche sind noch die ebenfalls hieher gehörigen Bestimmungen Tit. 3, über die Morgengabe nachzuholen, welche von der unbeerbten Wittwe aus dem Vermögen ihrer verstorbenen Männer vorausgenommen wurde und für die großgildischen (höchstens) 60 Mk. löthigen Goldes „zu" (d. h. oder) 240 Thaler und für die kleingildischen 40 Mk. zu 160 Thlr. ausmachte. Ob diese Morgengabe eine bloße Widerlage, wie die frühere und dann gesetzlich nothwendig, oder ein freiwilliges besonders zu bestellendes Geschenk war, läßt sich um so weniger entscheiden, als die Praxis sich bei verschiedenen Gerichten auf verschiedene Weise ausgebildet hat, indem das Waisengericht die Morgengabe jeder unbeerbten Wittwe auf Verlangen auszahlt, die übrigen Stadtbehörden aber eine förmliche Constituirung und Eintragung in ein besonderes Buch verlangen, ohne aber zu berücksichtigen, ob die Wittwe beerbt oder unbeerbt ist. Die Analogie des ältern Rechts und die bevorzugte Stellung der Morgengabe im Concurse sprechen wohl

für die erstere Ansicht[45]. Daß die Morgengabe nur der unbeerbten Wittwe zu Theil wurde, beweist B. IV. T. 6 § 1; die übrigen Stellen sind nicht deutlich und die Praxis giebt jeder Wittwe die Morgengabe, wenn sie förmlich constituirt ist. Den ganzen übrigen Nachlaß theilte sie, wie früher, zur Hälfte mit den Verwandten des Mannes; der Wittwer aber erhielt zwei Drittel des Nachlasses und die Verwandten seiner Frau ein Drittel[46]. Wie im ältern Rechte findet sich also nur bei der Vertheilung eines Nachlasses ein Anklang an die Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft und diese wird ebensowenig, als im ältern Rechte allgemein ausgesprochen. Die beerbte Wittwe verlor, wie nach älterem Rechte, die Morgengabe, bekam aber, wie oben bemerkt worden, außer ihrem eingebrachten Gute noch Kindestheil und beerbte auch ein nach des Vaters Tode lebensfähig geborenes und kurz darauf verstorbenes Kind[47]. Die Wittwe durfte, so lange sie nicht wieder heirathete, wie nach dem ältern Rechte, zu keiner Erbtheilung mit ihren Kindern genöthigt werden, mußte aber ihre Haushaltung mit Zurath der Vormünder ihrer Kinder und der beiderseitigen Verwandten einrichten. Das obige galt auch von der schwangern Wittwe bis zu ihrer Niederkunft[48]. Eine gerichtlich überführte Ehebrecherin verlor wie früher ihr Erbrecht[49].

Eine gesetzliche Abschichtung der Kinder erster Ehe war gesetzlich geboten, sobald der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schritt. Der Wittwer behielt dann, wie nach älterm Rechte, wenn er nur ein Kind hatte, zwei Drittel, hatte er mehrere, die Hälfte des Gesammtvermögens; die Wittwe genoß gleiche Rechte. Beide waren verpflichtet, das den Kindern zukommende Vermögen ihren Vormündern und Verwandten laut Inventar zu benennen, widrigenfalls sie zur zweiten Ehe nicht aufgeboten wurden; der Vater aber durfte Vormund der Kinder werden[50].

Wer einen ihm zufallenden Nachlaß binnen Jahresfrist nicht einforderte, verlor ihn zum Besten der Stadt, welcher auch alle erblosen Güter, wie früher, zufielen[51]. Häuser durften nicht getheilt, sondern mußten abwechselnd besessen und auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden. Forderte einer der Mitbesitzer seinen Antheil an einem gemeinschaftlichen Grundstücke, so hatte er es zu schätzen und sein Mitbesitzer zwischen Geld und Gut zu wählen[52] (wie nach Landrecht).

Das fünfte Buch, welches das Seerecht enthält, ist viel ausführlicher, als der entsprechende ältere Theil des frühern Rechtsbuchs; wir werden aber aus demselben nur diejenigen Bestimmungen herausheben, die von allgemeinem Interesse sein dürften. Die Kaufflagge war verändert worden und war nun blau und weiß[53]. Demjenigen Rheder, welcher den größten Theil des Schiffs besaß, mußten die übrigen in Betreff

der Verwendung des Schiffs Folge leisten (wie nach dem ältern Rechte), es sei denn, daß derselbe das Schiff zum Nachtheil seiner Mitrheder wollte unbenutzt liegen lassen [54]. Lag ein Schiff ohne Boyen vor Anker und beschädigte ein anderes, so hatte es den Schaden zu ersetzen [55]. Wurde ein Schiffer wegen Schulden verhaftet, oder durch Krankheit an seiner Reise verhindert, so mußte er die empfangene Fracht zurückzahlen oder einen Stellvertreter entweder selbst schaffen oder durch die Rheder einsetzen lassen. Bootsleute, die nur etwas besaßen, sollten wegen Schulden nicht aus dem Hafen fortgebracht werden, sondern man sollte sich an ihrem Eigenthume halten; besaßen sie aber nichts, so mußte der Schiffer für sie zahlen, wenn er sie nicht entbehren wollte [56]. Alles Bestimmungen, welche die möglichste Erleichterung der Schiffsreisen bezweckten. Der Schiffer durfte dem Bootsmann wohl einen Schlag geben; im umgekehrten Falle wurde der Bootsmann streng bestraft. Wurde ein Bootsmann auf der Reise krank oder erlitt in der Ausübung seiner Dienstpflicht einen Schaden, so sollte ihn der Schiffer heilen lassen [57]; starb er auf der Hinreise, so erhielten seine Erben den halben Lohn, starb er auf der Rückreise, den vollen [58]. Der Bootsmann mußte die volle Reise hin und her machen, es sei denn, daß er heirathete, oder selbst ein Schiff kaufte und es führen wollte; er brauchte dann nur den empfangenen Lohn zurückzuzahlen [59].

Wer ein Schiff befrachtete und ehe es zur See ging, andern Sinnes ward, sollte, wie nach dem ältern Rechte, die halbe Fracht zahlen. An der Ladung hatte der Schiffer ein Retentionsrecht, bis ihm die Fracht bezahlt war; frachtete Jemand ein ganzes Schiff und konnte es nicht voll beladen, so erhielt er dennoch die volle Fracht, desgleichen wenn der Befrachter mit der Ladung zögerte, es sei denn, daß der Schiffer, ohne seine Verhinderung, den leeren Schiffsraum mit anderm Gute füllen könnte. Erhielt ein schon befrachteter Schiffer zur bedungenen Zeit seine Ladung nicht und wurde in seiner Reise verzögert, so bekam er vom Befrachter einen Schadenersatz, von dem ihm drei Viertel, dem Schiffsvolk aber nur ein Viertel zukam, weil es vom Schiffer beköstigt wurde [60]. Die in den folgenden Titeln enthaltenen Bestimmungen über Werfen und Havarie, Schiffbruch und Strandgut, Bodmerei und Assecuranz dürften wohl nur für Fachmänner von Interesse sein. Der letzte Titel behandelt in neun §§ das Wechselrecht, welches im ältern Rechtsbuche nicht vorkömmt. Aus demselben mag bemerkt werden, daß der Präsentant eines nicht acceptirten Wechsels drei Tage nach Verweigerung der Zahlung zur Errichtung des Protests Zeit hatte. Wollte der Trassat am Verfalltag noch zahlen, so mußte der Präsentant das Geld empfangen, wenn ihm zugleich die Protestkosten erstattet wurden; widrigenfalls sandte er den Protest an den

Trassanten und verlangte von ihm Capital, Interesse und Schadenersatz. Das Versprechen, einen Wechsel zu acceptiren, galt für eine Acceptation. Auch nach der Verfallzeit sollte der Inhaber eines acceptirten Wechsels den Acceptanten fleißig mahnen und im Nichtzahlungsfalle binnen zwölf Tagen protestiren, bei Verlust seines Regresses an den Trassanten. Kam ein Wechsel mit Protest zurück, so sollte der Trassant, wenn er nicht besitzlich war, sofort durch Bürgen oder Pfänder Sicherheit stellen. Acceptirte ein Handlungsdiener ohne Vollmacht oder Instruction einen Wechsel im Namen seines Herrn, so war der Herr daran nicht gebunden. Wer zu Ehren des Trassanten einen auf eine dritte Person gestellten Wechsel acceptirte und zahlte, durfte den Wechsel mittelst Cession oder Protest an sich nehmen, um von dem Trassanten befriedigt werden zu können.

Das im sechsten Buche behandelte Strafrecht hält sich meist an die Bestimmungen des ältern Rechtsbuchs, ist aber theils milder, theils vollständiger. In demselben befinden sich zuförderst Vorschriften über Gotteslästerung, Zauberei, Landesverrath und Majestätsbeleidigung. Diese Verbrechen kommen im ältern Rechtsbuche nicht vor; das erstere und letztere wird mit Leibesstrafe, die beiden andern Verbrechen aber mit dem Tode bestraft. In Betreff des Diebstahls ward das frühere Recht, welches jeden, der einen Ferding oder mehr an Werth gestohlen hatte, zum Tode verurtheilte, dahin gemildert, daß der Dieb je nach der Beschaffenheit des begangenen Diebstahls mit dem Staupenschlag, der Karrenarbeit oder dem Tode durch den Strang bestraft werden sollte. Das Maaß der Strafe hing also ganz von dem richterlichen Ermessen ab. Ziehen der Sturmglocke, Erheben einer Fahne oder Anstellung einer Versammlung behufs eines zu erhebenden Aufruhrs war bei Leibesstrafe verboten [61]. Fiel ein Streit vor und ein dazu gekommener Rathsherr gebot Friede, so verfiel derjenige, der ihn brach, in so hohe Strafe, als hoch der Friede geboten worden [62]. Die Strafbestimmungen über Selbstmord, Mord, Todtschlag, Mißhandlungen, Bigamie, Ehebruch, Unkeuschheit, Injurien, zugefügten Schaden und Verfälschungen, stimmen mit dem ältern Rechte beinahe ganz überein. Wer einen Uebelthäter gegen diejenigen, die ihn greifen wollten, beschirmte, verfiel in Leibesstrafe, konnte sich aber auch nach Beschaffenheit der Sache mit einer Geldbuße lösen [63]. Der Hehler von Diebsgut ward einem Diebe gleich bestraft [64]. Das Abhauen der Hand für Verwundung, desgleichen die Geldstrafen für Verstümmelung, die im älteren Rechte vorkommen, sollten durch Leibes- oder sonstige harte Strafe ersetzt werden. Wurde in einer Feuersbrunst das nächste Haus auf obrigkeitlichen Befehl abgerissen, so erhielt der Eigenthümer, wenn

das Feuer dadurch gestillt worden, von der Stadt den halben Werth[65]. Die Todesstrafe für das Halten falschen Gewichts und Maaßes ward durch Leibes- und Ehrenstrafe ersetzt[66]. Falsche Zeugen sollten am Leibe bestraft werden[67]. Die im ältern Rechtsbuche vorkommenden Proceßregeln über die Erweisung des Vorsatzes u. s. w., kommen nicht wieder vor.

Aus dieser Darstellung des Inhalts der neuen Statuten erhellt, daß sie kein vollständiges Gesetzbuch waren, noch sein wollten, das Verwaltungsrecht gar nicht umfaßten und in Betreff des Civil- und Criminalrechts der Ergänzung durch das römisch deutsche und kanonische Recht, auf welches sie ohnehin hinwiesen, noch viel mehr bedurften, als das lübisch-revalsche Recht.

In Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten sind zuförderst Competenzstreitigkeiten zwischen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit, ein Nachhall der Zwistigkeiten des vorigen Jahrhunderts, und später Einschreitungen der schwedischen Regierung zu bemerken. Zur Beseitigung der erstern wurde eine Uebereinkunft vom 20. November 1625 getroffen. Auch Sachen gemischter Natur sollten vors Consistorium gelangen, aber in manchen Fällen dem Rathe mitgetheilt werden und zwar namentlich dem wortführenden Bürgermeister. Ueber Vocirungen von Predigern und Schullehrern sollte im Consistorium berathschlagt und sodann dem Rathe referirt werden, der das Weitere besorgte. Durch eine Verfügung vom 7. März 1666 behielt sich der Rath die Bestrafung grober Vergehen vor. Karl XI. verbot der Stadt im Jahre 1681 auf Anstiften des sonst so verdienten Generalsuperintendenten Fischers, den Gebrauch eines eignenen, vom Oberpastor Brever für sie verfaßten Katechismus. Im folgenden Jahre nahm er zwar den Befehl zurück, verbot aber dem Rathe, als einer untergeordneten Behörde, künftig einen Katechismus ohne höhere Genehmigung drucken zu lassen und in allgemeinen Kirchensachen etwas ohne königliche Erlaubniß anzuordnen. Durch ein Schreiben an den Generalgouverneuren vom 6. Januar 1688 erklärte er daher auch, es müsse von den Consistorialurtheilen die Revision an den König gestattet werden, und ernannte am 19. April den jedesmaligen Burggrafen zum Vorsitzer des Consistoriums. Am 2. Juli übertrug er die Prüfung und Ordination der Stadtgeistlichen dem Generalsuperintendenten als Prokanzler der Landesuniversität, die Solches nach schwedischer Sitte zu besorgen hatte. Demüthige Gegenvorstellungen halfen nichts, allein zwei Jahr später ernannte er den Oberpastor Brever zum königlichen Superintendenten für die Stadt und verlieh ihm die früher entzogenen Rechte. Am 22. September 1692 gab er ihm als Superintendenten eine Besoldung von 600 Thlr. S. M., be-

hielt aber ins Künftige die Ernennung der Oberpastoren zu Superintendenten, nach gehöriger Prüfung ihrer Rechtgläubigkeit vor dem Erzbischofe von Upsala, der Krone vor. Die Einführung der neuen schwedischen Kirchenordnung hatte er schon am 1. Juli 1690 befohlen, gestattete aber auf Vorstellung der Stadt viele dem Herkommen gemäße Modificationen derselben (Juli 1691).

Eine besondere Aufmerksamkeit verwandte die Stadtobrigkeit auf die Schulbildung. Neben der Domschule, die nach dem von Rivius im vorigen Zeitraume entworfenen Plane in ihren fünf Classen hauptsächlich Philologie und das Studium der Kirchenväter und der Schriftsteller des klassischen Alterthums im Auge hatte, wurde im Jahre 1631 ein Gymnasium gestiftet, welches die Universität ersetzen sollte. Gelehrt wurde auf derselben von sechs Professoren Theologie, Physik und Ethik, Metaphysik und Logik, Jurisprudenz nebst Politik und später Mathematik, Dichtkunst und Beredsamkeit nebst Geschichte und griechischer Sprache. Der Cursus war ein dreijähriger; indessen wurde das Gymnasium von den Wohlhabenden gewöhnlich nur ein paar Jahre besucht und sie gingen sodann auf ausländische Universitäten. In der Belagerung vom Jahre 1656 ward das Gymnasiumsgebäude zerstört und erst im Jahre 1677 wieder eingerichtet und eröffnet. Im Jahre 1697 ertheilte der Rath den Professoren eine Instruction [68], in welcher derselbe unter Andern ihnen eine häufige Abhaltung der öffentlichen Disputationen und Declamationen (Redehandlungen) ans Herz legte. Eine große Menge derselben, sowie auch von Programmen, hat sich auch bis auf unsere Zeit erhalten und ist zum Theil vom Professor der Theologie und nachherigen Superintendenten Brever im Jahre 1655 in zwei starken Bänden gesammelt worden. Die Belagerung des Jahres 1710 machte aber wiederum dieser Anstalt ein Ende [69]. Im Jahre 1681 errichtete der Rath zum Besten der über der Düna und in den Vorstädten wohnenden Deutschen und Letten einige Elementarschulen und gab eine Schulordnung heraus [70]. Ehe noch das Gymnasium nach der ersten Zerstörung desselben wieder eröffnet worden war, gründete Karl XI. mittels Resolution vom 4. August 1675 die Schola Carolina, später Lyceum genannt, welche im Jahre 1804 mit den obersten Classen der Domschule vereinigt das jetzige Gouvernements-Gymnasium bildete. Der König setzte ihr eine jährliche Summe von 1500 Thaler S. M. aus, die Stiftung geschah auf den Antrag des Generalsuperintendenten Johann Fischer und des schwedischen Obersten Herrmann von Campenhausen, des Erbauers der rigaschen Citadelle. Diese Anstalt, die in einer an der Jakobikirche angebauten und in einen Speicher verwandelten Capelle ihr Local erhielt, wurde hauptsächlich

durch den zweiten Rector Johann Uppendorf (1678—1698), durch dessen Nachfolger und Schüler Adrian Preußmann (starb 1701) und durch den Rector Wendelin Steuding (1702—1713) gehoben und hatte gleich anfangs eine beträchtliche Schülerzahl (ungefähr 130), meist aus livländischen Edelleuten, Prediger- und Kronsbeamtensöhnen und rigaschen Eingeborenen und Kurländern bestehend. Viele ausgezeichnete Männer, wie die Generalsuperintendenten Brüningk und Jakob Fischer und Andere sind im Lyceum gebildet worden. In der Belagerungs- und Pestzeit des J. 1710 starben die meisten Professoren; die Anstalt ging ein und wurde erst im Jahre 1733 auf Betrieb des Generalmajors und Landraths Baron Johann Balthasar Campenhausen, eines Sohnes des obengenannten Herrmann von Campenhausen und Zögling des Lyceums, wieder hergestellt[71].

Bei allen Bemühungen um größere Bildung herrschten dennoch abergläubische und barbarische Vorurtheile. So wurde im Jahre 1630 eine Bäuerin, Namens Greete, beim Generalgouverneuren wegen Zauberei angeklagt. Dem Arrendator des Guts war ein Kind, einigen Bauern Vieh gestorben und die Aecker ihrer Nachbaren hatten nur Stroh getragen, die ihrigen aber Getraide. Das waren freilich schlagende Beweise. Nach ausgestandener Wasserprobe wurden ihr durch die Folter Geständnisse abgepreßt. Am 19. Juli ward sie verbrannt. Im August hatte ein anderes Weib, Lucia, dasselbe Schicksal und das auf die Anklage eines Feldwebels, daß sie sein Kind bezaubert habe. Nach den Acten zu urtheilen, hatte sie wohl das kranke Kind durch Quacksalberei wider ihren Willen ums Leben gebracht. Aus Furcht vor der Folter machte sie die ausführlichsten Geständnisse[72]. Ein Theater hatte Riga auch in diesem Zeitraume noch nicht. Im Jahre 1675 baten „Studiosen" den Rath um Erlaubniß „einige Comödien zu präsentiren", die ihnen trotz der Gegenvorstellungen des Oberpastors Brever auch ertheilt wurde[73].

Einen Blick in die Sittengeschichte jener Zeit läßt uns die Kleiderordnung vom 10. October 1677 thun. Sie war gegen „die leidige Hoffahrt, Ueppigkeit und Verschwendung" gerichtet, für welche man durch Krieg und Pest gestraft worden sei. Durch diese Verordnung wurden goldene, silberne und seidene Stickereien, Kleinodien aus Edelsteinen und zobelne Muffen, Kragen und Aufschläge beiden Geschlechtern verboten, den Frauen auch die Zobelmützen und langen Schleppen, den Dienstmädchen seidene Röcke und Kappen. Zu Hochzeiten sollten höchstens 80 Personen eingeladen werden, dieselben von 2 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr abends dauern und von keinen üppigen Gastereien begleitet sein. Bei gutem Wetter sollten die Mannspersonen sich zu Fuß und nicht zu Wagen zur

Hochzeit begeben; die Taufen sollten in den Kirchen gehalten werden. Kostbare seidene mit Gold gestickte Decken und Gardinen, köstliche Getränke und Confitüren waren verboten; auch die Särge sollten einfach sein[74]. Andere Luxusverordnungen aus jener Zeit mögen um ihres kleinlichen bevormundenden Characters willen wohl nicht immer beachtet worden sein, so die (aus den Jahren 1639 und 1643), nicht aus Römern und Gläsern, sondern aus Kannen zu trinken, nur einerlei Wein und nach der Mahlzeit keinen zu reichen (1658, 1666), von Michaelis bis zum Vorjahre nur rigasches Bier zu trinken (1661), nicht goldene Ketten um Leib und Hut, Atlas, Sammt und Plüsch alltäglich, Zobelmützen, Müffe und Mäntel zu tragen (1639, 1645, 1649, 1657)[75]. Einzelne Züge der Sittengeschichte Rigas liefert auch das Secretbuch des Bürgermeisters Dunten. Am 17. Juli 1599 geboren und vom Vater ursprünglich zum Studiren bestimmt, trat er im Jahre 1610 „wegen natürlicher Blödigkeit" in dessen Seidenkram, war acht Jahre lang Commis und blieb dann auch noch fünf Jahre in der Handlung des Vaters, der ihm sodann einen Viertel des Gewinnstes versprach und statt dessen später ihn mit einem Capital von 1000 Reichsthalern absfand. Diese wuchsen in vier Jahren zu vier tausend Thalern an, eine, wie es scheint, damals bedeutende Summe, denn Dunten „unterstand sich" zu heirathen und zwar die „tugendhafte Jungfrau" Anna Derling (am 14. Juli 1628). Sie hatte eine Mitgift von 2000 Gulden (666 Reichsthalern) und erhielt von ihm eine goldene Kette nebst einem Kleinod, ein paar goldene Armbänder und einen Diamantring zum Hochzeitsgeschenk, sowie eine Menge Silberzeug von ihren Eltern, Verwandten und Freunden. Duntens Töchter heiratheten in den Jahren 1647 und 1653 die Stadtsecretaire Oettingen und Meiners und erhielten jede von dem Vater einen Brautschatz von 2500 Ducaten oder 5000 Reichsthalern und ein paar vergoldete Kannen von über hundert Loth zum Hochzeitsgeschenk. Ein gleiches Geschenk erhielt Duntens Tochter Meiners, als sie in zweiter Ehe den bekannten Oberpastor Johann Brever heirathete. Das Haus, welches Dunten kaufte, kostete ihm nur 4370 Reichsthaler und der Speicher 700 Thaler, ein Beweis, daß das Geld damals einen größeren Werth hatte, als heut zu Tage. Seine Bilanz belief sich im Jahre 1637 auf nur 66,000 Thaler und er war doch, wie es scheint, einer der reichsten Kaufleute Rigas. Die ankommenden Generalgouverneure erhielten ein Willkommen in Lebensmitteln, z. B. General Wrangel am 3. September 1643 zwei Marzipane, einen Korb Citronen und Pomeranzen, einen mit Crêmebrod, einen mit Weißbrod, zwei mit Gebackenem, einen geschlachteten Ochsen, drei Kälber, drei Schaafe und zwei Tonnen Wein[76]. Von Lustbarkeiten kommt im

Jahre 1699 eine vom Gouverneuren Soop aus einigen Officieren und ihren Frauen veranstaltete Maskerade vor, in der ein deutscher Kaufmann, Lappländer, Dalekarler, Schiffer, Jäger, Doctoren, Juden, Philosophen, Taschenspieler, holländische Gastknechte u. a. vorkommen [77]. Theatervorstellungen wurden bisweilen von durchreisenden Schauspielern gegeben, so z. B. im December 1674 im ehemaligen Nonnenkloster bei der Jakobikirche [78].

Der Güterbesitz der Stadt erweiterte sich durch Schenkungen Gustav Adolphs, der ihr am 21. September 1621 ein den Jesuiten gehöriges Grundstück in der moskauschen Vorstadt, Kellersacker genannt, am 19. November Gebiet und Hakelwerk Lemsal, und am 30. September 1623 noch das Gut Ableben im Lemsalschen schenkte, auch in seinem Hauptprivilegium vom 25. September 1621 den Besitz der Güter Uexküll und Kirchholm bestätigte. Die Gerichtsbarkeit über Lemsal, Uexküll und Kirchholm blieb aber bei dem Landgerichte [79], bis daß durch eine Resolution vom 5. September 1648 der Rath die Gerichtsbarkeit über das Hakelwerk Lemsal erhielt. Außerdem kaufte die Stadt die Güter Blumenthal und Jungfernhof, Rosenhof und Garkisch, welche ihr von der königlichen Regierung bestätigt wurden [80]. Das Amt Neuermühlen wurde der Stadt (am 26. November 1658) zum Lohne für die während der Belagerung erwiesene Treue und Festigkeit vom Könige Karl Gustav geschenkt. So lange die Krone nicht in Besitz desselben war, bezog die Stadt jährlich 2000 Thaler aus den Zolleinkünften, bis ihr dies Amt durch königliche Resolution vom 8. Juni 1675 förmlich übergeben wurde. Die wiederholten Güterkäufe, so wie die großen Bauten, die, wie wir gleich sehen werden, in Riga statt fanden, zeugen von dem Wohlstande der Stadt.

Die Befestigung des rigaschen Schlosses, welches damals von der Stadt durch Wall und Graben getrennt war und gleichsam eine kleine Citadelle neben derselben bildete, wurde von der schwedischen Regierung eifrig betrieben. Von General Wrangel im J. 1646 angefangen, wurde sie später vom Generalgouverneuren Oxenstierna fortgesetzt und zwar, wie der Bürgermeister Dunten in seinem Secretbuche behauptet, zum Nachtheile der Stadt. Dieselbe schickte eine Deputation nach Schweden, um gegen den entworfenen Plan Vorstellungen zu machen. Die Regierung forderte außerdem auch noch den Stadtingenieur Mühlmann nach Stockholm (im J. 1648). Oxenstierna, der zugleich Reichsschatzmeister war und sich in Stockholm befand, unterhandelte, wie Dunten berichtet, heimlich mit demselben, so daß ein der Stadt noch nachtheiligerer Plan angefertigt und angenommen wurde. Mühlmann ward Generalzeugmeister für Livland, verlor aber seine Anstellung in Riga. Im J. 1648 erbaute

die Stadt ihre Zeughäuser[81]. Fünf Jahre später wurde um die Vorstadt herum eine Befestigung von den Sandbergen an über die Stadtweide bis zum Schloßgraben angelegt[82]. Die Belagerung Rigas durch die Russen im J. 1656 brachte aber die schwedische Regierung auf den Gedanken, die Festungswerke durch Errichtung einer förmlichen Citadelle zu verstärken, welche durch den schwedischen Obristen, Baron Hermann Campenhausen, angelegt wurde und noch jetzt vorhanden ist. An das Schloß baute man im J. 1682 ein Zeughaus an, nach der Stadt zu, wodurch es sehr verunstaltet wurde[83]. Von milden Stiftungen sind zu bemerken: das im J. 1645 in der Vorstadt erbaute steinerne Georgenhospital nebst Kirche am Kubs- und Hummerkummerberge, ungefähr wo jetzt das Nikolai-Armenhaus ist, für 160 Arme, früher nur eine Scheune zur Aufnahme der während der Pest und Hungersnoth nach Riga strömenden Landbewohner, welche schon im Anfange des 17. Jahrh. erwähnt wird. In der russischen Belagerung vom J. 1656 ward es verschont, aber bei der sächsischen im J. 1700 zerstört, wenige Jahre darauf wieder aufgebaut und bei der Belagerung durch die Russen im J. 1710 zum zweitenmale in Asche gelegt und erst im J. 1747 in der Stadt neu errichtet. Sein jetziges Waisenhaus erhielt Riga im J. 1651. Es wurde zum Theil auf Kosten des großgildschen Aeltesten Klaus Kempe errichtet und ist nur für Bürgerkinder bestimmt. Am 1. October 1678 erließ der Rath für dasselbe eine Waisenhausordnung. Im J. 1699 errichtete der Rath zur Unterstützung der Armen die erste Lotterie[84]. Ums J. 1679 ward in Riga auf den Antrag des Bürgers Piehl ein Zuchthaus erbaut[85] und im J. 1663 eine Wasserleitung durch die Bemühung der drei Rathsherren Fuchs (des Schriftstellers), Dreiling und Vegesack errichtet, die noch jetzt die Stadt mit Trinkwasser versieht. Seine Floßbrücke verdankt Riga dem nordischen Kriege. Sie wurde zuerst im Juli 1701 vom Generalgouverneuren angelegt, um Karls XII. Uebergang über die Düna zu erleichtern, und dann der Stadt überlassen, welche die Kosten ersetzte (5961 Thlr. 88 Gr.). Nachdem sie zweimal, durch den Eisgang vom J. 1705 und die Belagerung von 1709, zerstört worden, ward sie im J. 1714 wieder hergestellt[86].

Rigas Kirchen litten außerordentlich durch die wiederholten Belagerungen und durch andere Zufälle, namentlich wurden die in der Vorstadt belegenen Kirchen, die schon im J. 1413 erwähnte Gertrudenkirche von den Schweden (am 4. August 1605) und die im J. 1636 errichtete Jesuskirche während der beiden russischen Belagerungen gänzlich zerstört[87]. Ferner stürzte am 11. März 1666 der vor beinahe dreihundert Jahren gebaute und fünf und siebzig Faden hohe Thurm der Peterskirche ein und

zerschmetterte 8 Personen, einen Theil der Kirche und ein nebenliegendes Haus. Am 2. Mai 1677 wurde diese Kirche sowohl, als die Johanniskirche durch eine große Feuersbrunst zerstört, jedoch sofort wieder neu aufgebaut und im J. 1679 wieder eingeweiht; der Thurm ward erst im J. 1689 fertig. Der Bau bis ans Kirchendach kostete nur 34,030 Rthlr. 39 Groschen und der 418 Fuß hohe Thurm nur 17,788 Rbl.[88]. Im J. 1683 schenkte der Bürgermeister Samson eine steinerne Kanzel und des Bürgermeisters Dunten Wittwe einen marmornen Altar; desgleichen Karl XI. im J. 1690, 50 Schiffpfund Kupfer, 5000 Thaler werth, zum Decken des Dachs, und im J. 1695 der Bürgermeister Hans von Dreiling ein von ihm in Holland für die Summe von 8000 Thaler bestelltes Glockenspiel, dessen Aufstellung der Stadt auch noch über 4000 Rthlr. kostete. Ueberhaupt scheint diese Kirche als die eigentliche Stadtkirche bei den Bürgern am meisten beliebt gewesen zu sein; indessen wurden auch andere Kirchen durch ihre Freigebigkeit bedacht. So wurde im J. 1634 das Dach der Domkirche zum Theil durch freiwillige Beiträge der Bürger, zu denen unter Andern Bürgermeister Dunten 25 Rthlr. hergab, mit Kupferplatten gedeckt. Eine reichliche Einnahmsquelle floß den Kirchen aus dem Verkaufe der Erbbegräbnisse, welche von angesehenen Bürgern häufig erworben wurden. So kaufte sich im J. 1648 Bürgermeister Dunten ein Erbbegräbniß in der Peterskirche für 150 Rthlr. und im folgenden Jahre noch eins in der Domkirche für 50 Dukaten (100 Thlr.)[89]. Sehr häufig wurden die rigaschen Kirchen vom Blitze getroffen und mehr oder weniger beschädigt. Am unglücklichsten war die Peterskirche, welche am 21. Mai 1721 im Beisein Peters des Großen und trotz seiner Anstrengung sie zu retten, durch einen Blitzstrahl, der über den Altar in die Kirche fuhr, und den darauf folgenden Brand ganz in Asche gelegt wurde. Hiebei gingen eine Menge Denkmäler des 16. Jahrh. und die künstlich gemalten Fensterscheiben völlig zu Grunde. Die Kirche ward rasch wieder aufgebaut und am 12. Januar 1724 wieder eingeweiht. Erst neun Jahr später erhielt sie eine Orgel, ein Geschenk Gottfried Kloffens, das ihm über 5000 Thlr. kostete, und erst im J. 1746 einen Thurm.

Der in zahlreichen Spenden sich bekundende kirchliche Geist war nicht frei von beschränktem Dogmatismus und engherziger Verfolgungssucht. Im J. 1705 wurde Theodor Krüger, Pastor an der Jakobikirche zu Riga, vor dem königlichen Senate von der übrigen rigaschen Geistlichkeit als Ketzer verklagt, weil er weder die Reformirten, noch überhaupt irgend welche fremde Confessionsverwandte verdammen wollte, die Befugniß der Prediger zur Sündenvergebung läugnete und das den Kindern eingelernte begrifflose Beten ein Plappern nannte. Der Senat sprach ihn

frei (Mai 1707), allein am 11. August 1708 ward er durch eine königliche Entscheidung als nicht orthodox und als Schwärmer abgesetzt[90].

Große Feuersbrunst erlitt Riga in den Jahren 1677 und 1689. Als vermeintlicher Urheber der erstern wurde der ganz unbescholtene Studiosus Gabriel Frank aus Zwickau angegeben und aus offenbar unzureichenden Gründen, nach einer grausamen und dazu noch widergesetzlichen Anwendung der Tortur zum Feuertode verurtheilt. Größerer Verdacht fällt auf den zur Angebung Franks wohl durch eine Suggestivfrage des Richters verleiteten, ganz unbemittelten Schweden Peter Andressen, der seiner Aussage nach wenigstens einen, obwohl von ihm selbst wieder in der Ausführung verhinderten Versuch zur Verbreitung des schon angefangenen Brandes machte und als Theilnehmer an der vermeintlichen Brandstiftung gleichfalls hingerichtet wurde[91]. Vom 21. bis zum 23. Mai dauerte der Brand; die Peters- und die Johanniskirche nebst beinah 200 Häusern und Speichern wurden nebst den darin befindlichen Gütern und Waaren ein Raub der Flammen. Zum Andenken an diese Begebenheit wurde auf dem Richtplatze in der Vorstadt eine Säule mit einer bezüglichen Inschrift errichtet[92], welche erst vor wenig Jahren abgetragen worden ist. Wohl in Folge dieses Brandes ward im J. 1678 das Verbot der Errichtung und Ausbesserung hölzerner Gebäude erneuert. Die zweite Feuersbrunst fing in eines Tischlers Hause an und legte in 12 Stunden über 580 Häuser, darunter das neue Waisenhaus, in Asche[93]. Von einem sehr schweren Eisgange nach heftigem Winterfroste litt Riga in der Nacht des 6. April, wo der vom gefrorenen Meere zurückgehaltene Strom die Stadtthore sprengte, in Kirchen und Häuser drang, viele Waaren verdarb und erst nach vier Tagen fiel[94]. Im J. 1700 zählte die Stadt 1642 wehrhafte Männer, d. h. 577 Bürger, 572 Kauf- und Handwerksgesellen, Jungen 192, Knechte 301, im J. 1720 nur 398 Bürger und 402 Gesellen, im Ganzen 4854 Einwohner in der Stadt selbst und 1015 in den Vorstädten[95]. So sehr hatte die Stadt von der letzten ihrer vielen Belagerungen gelitten.

Für die innere Geschichte Dorpats besitzen wir eine reichhaltige Quelle in des fleißigen Gadebusch Auszügen aus den dortigen Rathsprotocollen. Einige Parteilichkeit für den Rath gegen die, wie es scheint, freilich sehr oft ohne Grund widerspenstige und von Demagogen mißleitete Bürgerschaft ist indessen darin nicht zu verkennen. Eine zum Leichenbegängnisse des Königs Gustav Adolph im J. 1634 nach Stockholm abgesandte Deputation, die von Seiten des Generalgouverneuren Skytte eine bereitwillige Unterstützung fand, erlangte eine allgemeine Bestätigung der Stadtprivilegien vom 7. August und Hofgericht und Oberconsistorium

erhielten am 6. August Befehl, sich in keine Rechtshändel zu mischen, die nicht durch regelmäßige Appellation vom Rathe an sie gelangten [96]. Ihre Beschwerden brachte die Stadt meist vor den Generalgouverneuren (z. B. schon im J. 1630) oder durch besondere Deputationen nach Stockholm oder auch vor die Landtage, die sie bisweilen noch besuchte (z. B. im J. 1643). Abgesehen von den Streitigkeiten mit den Landbewohnern und unter den Gilden in Bezug auf Handelsberechtigungen, welche bei der Darstellung der Handelsverhältnisse vorkommen sollen, dreht sich die Geschichte Dorpats um die Differenzen mit dem Landgerichte, dem Statthalter oder Landeshauptmann und dem Oberconsistorium zu Riga, wegen Eingriffe in die städtische Gerichtsbarkeit, um die Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft, hauptsächlich in Betreff der von ersterem geforderten Geldbewilligungen und des städtischen Rechnungswesens, um streitige Nahrungsrechte und um die Aufnahme Undeutscher zu Bürgern. In Betreff der Nahrungsbefugnisse zeigt sich ein wohl übertriebenes Streben nach möglichster Abgeschlossenheit, der Kampf des absterbenden germanischen genossenschaftlichen Princips gegen die modernen Ideen des Gemeinwohls und der einheitlichen bürgerlichen Gesellschaft. Ist auch nicht zu läugnen, daß die Verschiedenheit der Stände größtentheils auf der des Erwerbs und der Lebensart beruht und die Aufhebung der letztern die ständische Verfassung untergraben und eine demokratische Nivellirung vorbereitet hätte, so gilt doch nicht dasselbe von den zahlreichen Abtheilungen und Unterabtheilungen, in welche die Stände selbst zerfielen. Im Jahre 1634 ward das Amt der Leinweber auf 24 Meister beschränkt, später (1640) das der Goldschmiede auf sechs. Im J. 1674 wurde den Schustern verboten, mehr als drei Gesellen und zwei Lehrlinge zu halten. Um den Folgen solcher Beschränkungen vorzubeugen, wurden die Handwerker wiederholt (1635 und später) ermahnt, ihre Kunden nicht zu übersetzen, widrigenfalls man ihnen Taxen setzen würde, eine bei den meisten Gewerbsgattungen unausführbare Drohung. Auch klagte der Adel mehrmals über die dörptschen Schuster und Schneider. Im J. 1677 mußten Knochenhauer und Bäcker ermahnt werden, besseres Fleisch und Brod zu liefern; doch schon drei und fünf Jahr später erneuerten sich die Klagen. Im J. 1637 erhielten auch die Fuhrleute einen Schragen und ihr Gewerbe wurde so ebenfalls zu einem privilegirten. Drechsler und Böttichar fanden sich erst im J. 1684 ein, vier Jahr später ein Kupferschmidt. Soldaten und Dienern von Edelleuten, die für ihre Herren arbeiten, sollte die Betreibung von Handwerken nach einer Unterlegung des schwedischen Handels-Collegiums vom J. 1678 gestattet werden [97]. Die über-

flüssigen Kosten bei der Aufnahme zum Meister wurden am 4. April 1688 vom Generalgouverneuren verboten.

Ein reicher Undeutscher, Hans Bull, ward in die Bürgerschaft aufgenommen und Abschiede des Raths von 1635 und 1647 erklärten „zur Populirung der Stadt und Gemeinde"; die Esthen für gildenfähig, wenn ihre Eltern oder Voreltern schon angefangen hätten „abzuarten" und sich ehrbar und bürgerlich benommen hätten. Dennoch nahm später (1647) die große Gilde dem Bull seine Waaren, die in Zwiebeln, Laken, Schuhen, Handschuhen und Zäumen bestanden. Der Generalgouverneur befahl ihre Rückgabe und der Rath die Aufnahme Bulls in die deutsche Kirchengemeinde, sowie die königliche Regierung (1649) seine Aufnahme in die große Gilde. Im J. 1682 erhielten sechs undeutsche Leinweber das Bürgerrecht. Allein sechs Jahre darauf ward dem Amte verboten, Bauerkerle in die Lehre zu nehmen. Einmal (1635) ging der Rath mit dem Gedanken um, eine undeutsche Gilde, natürlich mit bestimmten Gewerbsbefugnissen, zu errichten, was aber der privilegirten Bürgerschaft ebenso wenig gefallen hätte, als die Aufnahme undeutscher Glieder. Im Jahre 1684 verweigerte auch der Rath die von den deutschen, obwohl nicht zahlreichen Knochenhauern verlangte Abschaffung ihrer undeutschen Kameraden.

Der Weinschank und die Meth- und Bierbrauerei wurden für Gewerbe der großen Gilde erklärt und der kleinen die Bierbrauerei nur bis auf eine bestimmte Quantität, sowie der Branntweinbrand und das Verschenken von Bier und Branntwein auf der Gildstube verstattet und auch das, nach der Acciseordnung vom 20. Januar 1636, nur den deutschen Gliedern der Gilde. Die Goldschmiede wurden für Genossen der großen Gilde erklärt (was sie auch noch jetzt in Livland sind) und den Kleingildischen, die ihr Handwerk aufgegeben, ward erlaubt, in die große Gilde zu treten. In die Gilden sollte Niemand ohne Vorzeigung eines Geburtsbriefes aufgenommen werden. Bönhasen sollten nicht geduldet werden. Eine Nahrungsordnung, die der Rath im J. 1641 veröffentlichte, erregte den Widerspruch der Gilden und der Aeltermann der großen, Schlottmann, wurde bei dieser Gelegenheit gegen den Rath so grob, daß dieser ihm das Wort legte, worauf Schlottmann abdankte. Erst im folgenden Jahre verglichen sich die Gilden mit dem Rathe über die Annahme der neuen Verordnung. Daß man anfing, sich der Gewinnung des Bürgerrechts zu entziehen, sieht man aus der Bestimmung der im Jahre 1635 erlassenen Hochzeit-, Kindtauf- und Begräbnißordnung, nach welcher Niemand von der Kanzel abgekündigt werden durfte, der das Bürgerrecht nicht gewonnen habe. In dieser Verordnung wurde die Anzahl der zu bittenden Gäste beschränkt (zu einer Trauung nicht über 70 Personen, zu

einer Taufe nicht über 7 Gevattern, zu einer Beerdigung nicht über drei bis vier Verwandte außer den Leichenträgern), desgleichen die Zahl der zu gebenden Gerichte. Aehnliche Bestimmungen enthält eine spätere Hochzeitsordnung vom 14. November 1684. In Folge eines Brandes ward auch im Jahre 1635 befohlen, alle Strohdächer abzuschaffen, aber einer Feuerordnung, die der Rath erlassen wollen, widersetzte sich die Bürgerschaft sehr lange. Erst am 12. December 1685 kam die erneuerte Feuerordnung zu Stande. Die Statthalter mischten sich bisweilen in die Gerichtsbarkeit der Stadt, nahmen Klagen der Bürger wider den Rath an, im Jahre 1646 sogar eine über die Vertheilung der Kriegssteuer, ließen Befehle anschlagen (z. B. im Jahre 1644). In demselben Jahre erschienen der Hofgerichtsvicepräsident Engelbrecht von Mengden und der Statthalter Andreas Koskül als Commissaire des Generalgouverneurs, um die vermeintlichen Differenzen des Raths und der Bürgerschaft beizulegen. Obwohl die Aeltesten vor dem Rathe betheuerten, sie hätten weder geklagt, noch um eine Commission gebeten, so brachten sie dennoch verschiedene Beschwerdepunkte an dieselbe. Der Rath appellirte von ihrer Entscheidung. Mit gleicher Festigkeit widerstand er nebst der Bürgerschaft im J. 1640 einige Zeit lang der Einführung einer vom Generalgouverneuren herrührenden Acciseordnung, die man für privilegienwidrig hielt, und als er sich fügen mußte, klagte er in Schweden und erhielt wenigstens, daß die königlichen Beamten angehalten wurden, nicht nur der Krone, der die halbe Accise zufiel, sondern auch der Stadt Accise zu zahlen. Ihre Steuerfreiheit bewahrte die Stadt der Regierung gegenüber und nur mit Mühe ward in den Jahren 1645 und 1646 die Bürgerschaft zu einer Kriegssteuer bewogen.

Die meisten Beschwerden der Stadt wurden durch das denkwürdige Privilegium der Königin Christine vom 20. August 1646 erledigt, welches der um Dorpat so verdiente Bürgermeister Warneke erlangte, obwohl die Bürgerschaft in die Kosten seiner Sendung nicht hatte willigen wollen. Diese Urkunde, deren wichtigste Bestimmungen noch jetzt gelten, befreite die Stadt ein für allemal von aller Gerichtsbarkeit des Statthalters und des Landgerichts, befahl dem Hofgerichte und dem Oberconsistorium, nach der Anordnung vom Jahre 1634 zu verfahren, beschränkte die Competenz des letzteren in Betreff der Anstellung von Predigern auf die Prüfung der von der Stadt berufenen, setzte ein aus Rathsgliedern und Stadtgeistlichen bestehendes Stadtconsistorium ein und bestätigte das Aufsichtsrecht des Raths über Kirche, Schule und Hospital. In Sachen, die vor das Hofgericht gehörten und daher den Werth von 300 Rthlr. schwedisch erreichen mußten, sollten keine königliche Commissionen ernannt werden.

Ohne des Raths Zeugniß sollte Niemandem ein eiserner Brief ertheilt werden. In Bezug auf ihr Finanzwesen erhielt die Stadt die Bestätigung ihrer Güter und Weiden und zwar frei von Roßdienst, Station und anderen Abgaben, ferner die halbe Accise und zwar auch von Professoren, Offizieren, Beamten und Edelleuten, die in der Stadt brauten, während die Einfuhr von Landbier ganz untersagt wurde, außerdem den vollen Fischzoll, den sie sonst nur zur Hälfte bekam, und die Bestätigung der Einkünfte von der Waage und dem russischen Gasthofe, der Hälfte von erblosen Gütern, des zehnten Pfennings von aus der Stadt gehenden Erbschaften, des Grundzinses von den Plätzen auf dem Holme und in der Vorstadt und des Standgelds vom Jahrmarkte. Endlich ward der Stadt auch verstattet, von Baumaterialien einen Wasserzoll zu erheben, im Peipus und Embach zu fischen, den letztern von Wehren frei zu erhalten und mit Genehmigung des Statthalters nach Lehm graben zu lassen. In polizeilicher Rücksicht ward den in der Stadt besitzlichen Edelleuten, sowie den auf Schloß-, Kirchen- oder Universitätsgrund Wohnenden vorgeschrieben, sich den bürgerlichen Lasten nicht zu entziehen, und für Zurückforderung der in Dorpat weilenden Bauern die zweijährige Frist bestätigt. An allen Häusern sollten die Bürger das Näherrecht haben und zwistige Bausachen vors Kämmereigericht gehören. Die Lebensmittel sollte nur der Rath tariren und Brauerei und Brennerei nur in der Stadt und im Umkreise einer Meile betrieben werden und nur von Bürgern (mit Ausnahme der Handwerker) mit den obenangeführten Ausnahmen. Die Handwerker sollte der Rath mit Schragen versehen (also zünftig organisiren) und alle Böhnhaserei, sogar auf dem Lande, abgeschafft werden, eine wirklich unsinnige Ausdehnung des Zunftzwangs, gegen welche der dörptsche Adel auch sofort protestirte und die nicht ausgeführt werden konnte. Die handelspolizeilichen Anordnungen sollen bei der Darstellung der Handelsverhältnisse erwähnt werden.

Die damals unter die Rathsglieder vertheilten Aemter waren das des wortführenden Bürgermeisters, des Ober- und des Untergerichtsvogts, des Gesetzherrn, des Ober- und des Unterkämmerers und Wettherrn (für Bau- und Handelssachen), des Ober- und des Unteramts- und Musterherrn (für Zunft- und Militairsachen), des Ober- und des Unterlandvogts (für die Polizei außerhalb der Stadt), des Acciseherrn, des Contributionsherrn, des Hospitalsherrn, des Mühlenherrn, des Waisenherrn, des Kirchenvaters und der Consistorialen. Mehrere dieser Aemter wurden in einer Hand vereinigt; die wichtigsten aber waren, wie man sieht, unter zwei Personen vertheilt. Nach einer im Jahre 1633 veranstalteten Untersuchung bezog die Stadt ihre Einkünfte aus ihren Gütern, Weiden und

Plätzen (auf dem Holme), den Weberstellen, der Fischerei, Waage, Vogtei, Kämmerei, Wette, Accise, den Fleisch- und Brodschranken, Buden und Zehnten, der Apotheke und dem Gasthofe. Dazu kam noch Mieth- und Standgeld, Grundgeld, Kalkgeld, Bollengeld und Bürgergeld. Zu außerordentlichen Beisteuern erzeigte sich die Bürgerschaft sehr schwierig. Das Budget der Stadt belief sich im Jahre 1687 auf 1930 Reichsthaler. Der Bürgermeister hatte 63 Rthlr., der Rathsherr 39 Rthlr. Gehalt; sie mußten aber auch die Accise mitzahlen (1649). Bei der oft drückenden Geldnoth der Stadt wurde ihnen bisweilen ihr Gehalt Jahre lang nicht gezahlt[98]. Im Jahre 1682 war die Stadt so verschuldet, daß beinahe alle zu ihren Gütern gehörigen Bauern ihren Gläubigern eingegeben waren, bis daß der Generalgouverneur sie gegen Erlegung der gewöhnlichen Arbeitsgelder der Stadt zurückgeben ließ. Die Einnahmen der Kirche flossen aus zwei dazu angewiesenen Stadtgütern, einigen Renten, Häusern, Gärten und Kirchengründen, den Kasten-, Schalen- und Begräbnißgeldern; die des Hospitals aus zwei kleinen Landstücken, Renten, wöchentlichen Sammlungen und milden Gaben.

Einige der im Privilegium Christinens angeführten und auf den Verkehr bezüglichen Vergünstigungen hatte der Generalgouverneur Gabriel Oxenstierna der Stadt schon im Februar 1646, wo er sie besuchte, ertheilt, auch einen Vergleich zwischen Schlottmann und dem Rathe zu Stande gebracht, wonach ersterer sein Amt wieder antrat. Zum Willkommen hatte der Generalgouverneur von der Stadt einen Ochsen, zwei Tonnen Meth und sechs Tonnen Bier erhalten, die er mit Dank annahm. Solche Gaben fanden bei jedem Besuche hoher Staatsbeamten statt. Im nächsten Jahre erschien der Generalgouverneur wieder, hauptsächlich auf Veranlassung der gegen das neue königliche Privilegium erhobenen Beschwerden. Die Bürgerschaft klagte wider den Rath. Da die Klage vorzüglich die Stadtrechnungen zum Gegenstand hatte, so ernannte Oxenstierna zur Prüfung derselben ein paar Beamte, die aber bis zu seiner Abreise nicht damit fertig wurden, so daß zum Geschäfte später sechs Bürger von den Gilden gewählt werden mußten. Er sah auch die neue vom Rathe entworfene Cassaordnung und den von demselben verfaßten Schragen der großen Gilde durch und modificirte sie in einigen Punkten. Als der Rath erklärte, daß er sich für allein befugt halte, die Schragen zu bestätigen, erwiderte der Generalgouverneur, er gedenke nur als Zeuge zu unterschreiben. Dem Privilegium Christinens zuwider, fand der Rath doch für gut, den Handwerkern zu erlauben, vier mal jährlich zu brauen, alten und nahrungslosen auch häufiger. Den Aeltermännern der Gilden ließ er Schlüssel zur Stadtcassa ausreichen und ihre Deputirten in der

Accisestube die Erhebung mit besorgen, bestätigte auch auf den Wunsch der Gilden ihre schon zu König Stephans Zeit verfaßten, aber damals vom Rathe nicht gebilligten Schragen (3. März und 30. April 1647). Die vom Rathe entworfene Stadtcassaordnung fand seitens der Gilden Widerspruch. Sie wurde daher dem Generalgouverneuren vorgelegt und von ihm am 23. März 1647 bestätigt. Eine vom Hofgerichtspräsidenten Engelbrecht von Mengden geleitete und mit der Untersuchung der Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft beauftragte Commission verfuhr partheiisch gegen den Rath und Mengden benutzte sie nur dazu, sich in Besitz von Kirchen- und Stadtländereien zu setzen, die er sich von der Königin hatte schenken lassen. Erst vor seinem Tode gab er sie zurück. Obwohl die Macht der Gilden sichtlich wuchs, so setzte dennoch der Rath es in den Jahre 1650 und 1672 durch, daß sie die Candidaten zu Aeltestenstellen ihm zuvor vorschlugen, wie es früher gebräuchlich war. Bei Gelegenheit der zur Krönung der Königin abzusendenden Gesandtschaft kam es zwischen Rath und Bürgerschaft zu heftigen Streitigkeiten, in welche sich auch der Statthalter Andreas Rosküll mischte und zu Gunsten der Bürgerschaft sprach. Die letztere wollte nämlich die Kosten nicht hergeben, weil der Rath die Gesandten allein und nur aus seiner Mitte ernennen wollte. Der Rath mußte also die nöthige Summe (1000 Thlr.) vom Secretairen Appelbaum leihen und schickte damit (1650) den um die Stadt sehr verdienten Bürgermeister Wybers nach Stockholm, von dem wir auch eine statistisch-politische Beschreibung Dorpats besitzen. Derselbe sollte hauptsächlich die Vollziehung der streitigen Puncte des Privilegiums Christinens betreiben. Im Namen der Stadt schenkte er der Königin vier große in- und auswendig vergoldete Pokale 807 Thlr. werth und 864¾ Loth schwer. Seine Kostenrechnung betrug über 2000 Thlr., überstieg also die ganze Jahreseinnahme der Stadt. Der Widerstand der Bürgerschaft gegen diese Ausgabe ist also leicht zu erklären.

Nach der Eroberung Dorpats durch die Russen, sandte der Rath den Bürgermeister nach Moskau, wozu die Bürgerschaft einen Theil der Kosten hergab (1657). Sie erhielt im November des folgenden Jahres die Bestätigung ihrer Privilegien, die Marienkirche nebst einigen Ländereien, die Zollfreiheit in Nowgorod und Pleskau und Einquartierungsfreiheit für die Häuser der Rathsglieder und Aelterleute. Der Landhandel ward sogar den Russen privilegienmäßig verboten. Offenbar that die russische Regierung ihr Möglichstes, um die neuen Unterthanen für sich zu gewinnen. Nach dem karbiser Frieden, durch den die Stadt wieder an Schweden kam, ermangelte sie indessen nicht, eine Deputation nach Stockholm zu schicken. Diese wirkte einen königlichen Befehl aus, durch wel-

chen der dortige Landeshauptmann angewiesen wurde, die Stadtprivilegien zu achten und zu schützen (9. Mai 1662). Fünf Jahre später erlangte der nach Stockholm abgesandte Bürgermeister Ackerbaum die Vollziehung mehrerer Punkte des Gnadenbriefs der Königin Christine (die Niederlage für den russischen Handel, Abschaffung der Vorkäuferei, Einrichtung des Stadtconsistoriums u. s. w.). Bald darauf brachen in der dörptschen Bürgerschaft Streitigkeiten aus. Die große Gilde hielt heimliche Zusammenkünfte und setzte ihren Aeltermann Hans Hille ab (1671). Rath und Hofgericht schützten ihn und sein Vermögen. Mit Gewalt nahm er den Aeltermannsstuhl in der Kirche ein, während die Gilde den Johann Heer zu seinem Nachfolger wählte und dieser sein Amt auch ausübte. Im folgenden Jahre ward dieser wiederum gewählt und Hille gab seine Entlassung. Dennoch bestätigte der Rath den Heer nicht, weil gegen ihn eine peinliche Anklage vorliege. Hille blieb Aeltermann und ward endlich auch von der Gilde als solcher angenommen (1673). Die über Herabsetzung der Fleischtaxe erbitterten Knochenhauer verschlossen ihre Scharren, mußten aber dafür eine schwere Geldbuße zahlen (1672 und 1687). Als im J. 1674 Johann Heer wieder Aeltermann der großen Gilde geworden, ob durch ordentliche Wahl und Bestätigung, wird nicht gemeldet, versammelte sich dieselbe auf dem Markte und wollte in die Rathstube dringen, um die Wahl des Hofgerichtsassessors Erasmus von Schmieden zum Bürgermeister zu erzwingen. Auf die Vorstellung des Raths ließ sie indessen davon ab und der Secretair des Oberconsistoriums Georg Meyer ward zum Bürgermeister erwählt. Heer gerieth mit dem Commandanten und späteren Landeshauptmann Otto von Taube in Streit. Der Rath entschied gegen ihn. Heer appellirte, verflocht die Gilde mit in den Streit und führte ihn mit öffentlichen Mitteln. Die Sache ward wiederum an den Rath verwiesen und der Rath wies den Heer und seinen Anhang an, „ihren Vorwitz unterwegs zu lassen, widrigenfalls man ihnen auf die Finger klopfen würde." Heer stieß zu wiederholtenmalen Schimpfreden gegen Taube aus, setzte auch eigenmächtig und einer Entscheidung des Gouverneurs zuwider die Accise herab und verbot den Bürgern ein Mehreres zu entrichten. Wegen Beides vom Oberfiscalen verklagt, versank er in Schulden, ward auf Antrag eines Gläubigers mit Arrest bedroht und endlich vom Amte suspendirt. Dennoch holten Aelteste und Bürger beider Gilden noch immer seine Rathschläge ein, die stets gegen die Obrigkeit gerichtet waren. Vom Hofgerichte des Amts und der Ehre für verlustig erklärt und zu sechswöchentlichem Gefängniß bei Wasser und Brod im langen Hermann verurtheilt, starb er am 4. October 1676.

Zur Krönung Karls XI. sandten Rath und große Gilde besondere Deputationen nach Stockholm (1675). Die der Gilde verdunkelte die des Raths durch ihre prächtige Kleidung und von der letztern reiste ein Glied zu Ersparung der Kosten sogar vor der Krönung nach Hause zurück. Bei derselben, die am 28. September stattfand, erhielten die livländischen Stadtdeputirten ihren Platz gleich nach den stockholmschen und zwar zuerst die rigaschen, dann die revalschen, dörptschen, pernauschen, narwaschen, upsalaschen u. s. w. Riga versprach ein Geschenk von hunderttausend Gulden, Reval 5000 Thaler, Pernau 1000 Lof Roggen und Narwa ebensoviel Tonnen, Stockholm 30,000 Thlr., die livländische Ritterschaft eine Last Roggen von jedem Roßdienste (15 Haken Landes). Dorpat scheint sich zu nichts erboten zu haben, was aus der Finanznoth der Stadt wohl zu erklären ist. Der Gouverneur Fersen und der Generalgouverneur Horn unterstützten sie dennoch in ihren Gesuchen und so wurde das Privilegium Christinens am 19. März 1676 bestätigt und dem Commandanten Taube zur Nachachtung abschriftlich mitgetheilt. Als der letztere dennoch in ein Bürgerhaus Einquartierung legte, wurde ihm Solches auf Klage des Raths von der Regierung verwiesen. Am 22. Mai gewann auch der Rath seinen Proceß gegen das livländische Hofgericht, indem das letztere von der stockholmer Rathskammer angewiesen wurde, die dörptschen Privilegien genau zu beachten. Der Diacon Clasus, der den Rath auf der Kanzel angegriffen hatte, mußte sich mit ihm vergleichen, da die Bürgerschaft erklärte: wer den Rath schimpfe, schimpfe auch sie.

Diese Einigkeit ward zu Anfang des J. 1678 durch das grobe Benehmen des Bürgermeisters Ladau nicht getrübt, der sich am 2. Januar an einem Rathsherrn thätlich vergriff und sagte, er werde nie ohne Stock aufs Rathhaus gehen, um Einen oder den Andern zwischen die Ohren schlagen und sich Frieden schaffen zu können. Da Solches durch Zeugen erwiesen wurde, ward er abgesetzt und wandte sich an den Generalgouverneuren, der ihn wieder einsetzen ließ. Die Gilden aber, an die der Rath die Sache hatte gelangen lassen und die sich auch gegen Ladau erklärt hatten, blieben standhaft bei ihrem Beschlusse, bis daß der König entschieden habe. Die Absendung der beiden neuen Bürgermeister nach Stockholm scheint auch einen günstigen Erfolg gehabt zu haben. Wenigstens verschwindet Ladau auf einige Zeit aus den Protocollen. Der Bürgermeister Brömsen scheint auch bei dieser Gelegenheit in den Adelstand erhoben worden zu sein. Eine livländische adlige Familie dieses Namens ist noch vorhanden. Derselbe hatte in den J. 1681 und 1682 heftige Streitigkeiten mit Ladau und später auch mit dem ganzen Rathe,

den er beim Generalgouverneuren verklagte. Er trat auch nebst der Bürgerschaft auf Seiten des Diakonus Willebrand, der den Rath in einer Predigt verunglimpft hatte. Die Sache ward durch das Hofgericht ermittelt. Aehnliche Zwistigkeiten fielen nun sehr häufig und bei der geringsten Veranlassung zwischen den Rathsgliedern nicht nur (die selten das Rathhaus besuchten), sondern auch zwischen Rath und Bürgerschaft vor, welche letztere mehrmals von den Geistlichen aufgestachelt wurde, während auch Advocaten sich einmischten und bald die eine bald die andere Partei ergriffen. Dazu kamen noch Streitigkeiten mit der Universität, hauptsächlich wegen der Einquartierungsfreiheit ihrer Glieder, welche ihr auch endlich vom Generalgouverneuren zugesichert wurde (1693). Eine traurige Zeit trat ein, deren unerquickliche Erscheinungen sich in den Rathsprotocollen verzeichnet finden. Im J. 1683 konnte der Rath zu einer nach Stockholm abzusendenden Deputation kein Geld aufbringen. Dagegen sandten die Gilden den Dockmann der großen Gilde, Matthäus Meyland hin, klagten über den Rath und sogar über den Generalgouverneur und erlangten eine königliche Resolution vom 3. October, nach welcher unter andern die Kosten der Deputation aus den Stadtmitteln zu entnehmen waren, die Rathsglieder an dem Gehalte sich begnügen sollten, den sie vor der russischen Einnahme der Stadt gehabt hatten, und jede Gilde einen Schlüssel zur Stadt-Casse haben sollte. Zum Rathhausbau wurden 1000 Thaler bewilligt. Dennoch währte die Freude der Bürgerschaft über diese Vergünstigungen nicht lang und Meyland erhielt nicht einmal den Ersatz seiner Auslagen. Als im J. 1686 die Gilden mit einander stritten, weil sich die kleine eine besondere Fahne zugelegt hatte, mußte diese von der großen Gilde den Vorwurf der Trunksucht hören, was gewiß nicht für ihre damaligen Sitten spricht. Im Juli 1686 erschien der Generalgouverneur Hastfer, hielt einen prächtigen Einzug und erhielt große Geschenke an Ochsen, Schafen, Bier, Wein, Butter, Wachs und Geld zu Gewürzen, nebst Hühnern und Eiern, viel mehr als sein obengemeldeter Vorgänger. Er ertheilte dem Rathe auf seine Vorstellungen mehrere Resolutionen, namentlich eine vom 31. August, in der er ihn ermahnte, die Bürgerschaft mit natürlicher Liebe und möglichster Sanftmuth zu behandeln, die Bürgerschaft aber, dem Rathe die schuldige Ehrerbietung und den nöthigen Gehorsam nicht zu versagen. Dies half aber so wenig, daß im folgenden Jahre neue Streitigkeiten und Processe zwischen den Rathsgliedern unter einander und mit dem Rathe, sowie des Raths mit den Gilden ausbrachen und der Generalgouverneur dem Landeshauptmann befahl, den Rathssitzungen, so oft es nöthig sein würde, beizuwohnen und sogar Zusammenkünfte der ganzen

Bürgerschaft ohne vorgängige Erlaubniß des Landeshauptmanns verbot. Neun der oben genannten Rechtshändel wurden nun von den Betheiligten eingestellt, doch fingen bald wieder neue an. Der Aeltermann kleiner Gilde, Michael Dorant, dem der Bier- und Branntweinsschank verboten worden, wandte sich an den Landeshauptmann und den Generalgouverneur, nannte den Rath „einen Vertilger der Bürgerschaft" und sagte: „es könne fast kein ehrlicher Bürger der Verfolgung wegen in Dorpat leben." Dennoch erhielt er Recht, weil er am Worte war. In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts fanden zwischen dem Obergerichtsvogt Schlüter, der sich in seinem Amte trotz der jährlich üblichen Aemterversetzung erhalten wollte, und dem Rathe heftige Streitigkeiten statt. Im J. 1688 forderte die schwedische Regierung von Dorpat wie von den übrigen Städten der Ostseelande eine Einsicht in die Rechnungen. Auch von der Liquidations- und Reductions-Commission wurde die Stadt bedrängt. Die Stadtgüter Sotaga und Saddoküll wurden statt auf $17^3/_8$ auf $28^1/_2$ Haken tarirt und der livländische Gouverneur Soop mischte sich sogar in die Bürgermeisterwahl. Ein Rathsherr mußte seiner Trunkenheit wegen von seinen Collegen genöthigt werden, seinen Abschied zu nehmen (1692). Im J. 1693 führte die Regierung trotz der Vorstellungen der Stadt eine Malzabgabe ein, Recognition genannt, und forderte im J. 1699 eine Menge statistischer Nachrichten ein, die man mit der Bitte lieferte, die Stadt mit neuen Auflagen zu verschonen. Trotz dieser Wirren kam im J. 1690 eine Polizeiordnung zu Stande, die vom Rathe mit Zuziehung des Aeltermanns und eines Aeltesten von jeder Gilde nach ältern Verordnungen mit einigen zeitgemäßen Modificationen entworfen und vom Generalgouverneuren bestätigt wurde. Durch dieselbe wurde gleichmäßiges Maß und Gewicht eingeführt, das nach dem Mustermaße der Stadt zu aichen und zu bezeichnen und halbjährlich zu revidiren war. Die Handwerker sollten zweckmäßig organisirt werden und viermal jährlich zu ihrem Bedarf brauen dürfen. Die Knochenhauer sollten zur Stadt geführtes Vieh nur dann kaufen dürfen, wenn es sonst Niemand nahm. Die Straßen sollten sämmtlich gepflastert und allwöchentlich gereinigt werden. Das letztere konnte der um das Polizeiwesen eifrig bemühte Bürgermeister Remmin nur mit Hülfe eines ausdrücklichen Befehls des Generalgouverneuren durchsetzen. Im J. 1692 wurde verboten, in der Stadt von Holz zu bauen. Auf Remmins Betrieb erschien im folgenden Jahre eine Marktordnung, mußte aber auf Vorstellung des Statthalters und des Commandanten insofern modificirt werden, daß die Marktfahne den ganzen Tag aushängen sollte und Holz, Heu und Stroh nicht auf den Markt geführt zu werden brauchten. In

demselben Jahre ward endlich das Rathhaus fertig, an dem die wenig bemittelte Bürgerschaft zehn Jahr lang, unter häufigen, aus Geldmangel herrührenden Unterbrechungen, gebaut hatte. Auch die Gildstuben wurden fertig und die große sollte zu Hochzeiten eingerichtet werden (1698). Der Rath ließ sich das rigasche Recht, die Stadtprivilegien und die Statuten und Constitutionen abschreiben, um sie immer zur Hand zu haben, was wohl längst hätte geschehen sollen. Die Schragen wurden gesammelt und ein Bürger- und ein Erbebuch angelegt. Auch die Wehrverfassung der Stadt ward nicht vernachlässigt. Die Bürger mußten mit Waffen versehen sein und sich im Scheibenschießen üben (1698). Im J. 1699 zählte aber doch die Bürgerschaft, nach einem der Staatsregierung abgestatteten Berichte, nur 60 großgildische Bürger und 112 kleingildische, die Wittwen mit inbegriffen. Gesellen gab es nach einer im folgenden Jahre veranstalteten Zählung 61 und zwar 18 Schneider-, 16 Schuster-, 6 Hutmacher-, 4 Fleischer-, 4 Schlosser-, 3 Sattler-, 3 Töpfer-, 2 Weißgerber-, 1 Buchbinder-, nur 1 Maurer-, 1 Maler-, 1 Posamentir- und 1 Leinwebergesellen, während letzteres Handwerk sonst so blühend gewesen war.

Vor den Vorbereitungen zum großen nordischen Kriege und den Lasten und Gefahren desselben schwiegen endlich die innern Streitigkeiten. Außer den häufigen Naturallieferungen zahlte die Stadt im J. 1700 eine Kriegssteuer von 500 Rthlr. Durch die russische Belagerung litt sie großen Schaden; 380 Bomben wenigstens (nach dem Tagebuche der Rathscanzlei) wurden geworfen. Doch sollte sie ein noch viel härteres Schicksal treffen. Die Capitulation vom 14. Juli 1704 sicherte ihr zwar ihre Religion und Verfassung zu und der Feldmarschall Scheremetiew versprach ihr später auch noch ihre Güter und freien Handel nach Rußland. Allein Peter der Große, der am 31. August auf einige Tage in Dorpat erschien und dem der Rath zwei Pokale, die er von der großen Gilde erkauft hatte, und einen Degen zum Geschenk überreichen ließ, ließ den Rath nicht vor und der General-Admiral Golowin eröffnete demselben, er habe zwar Befehl, die Stadtprivilegien auszufertigen, sie befänden sich aber bei seiner Canzlei in Narwa. Der russische Commandant, General Kiril Alexeiewitsch Naryschkin, erließ eine äußerst strenge und vom tiefsten Mißtrauen in die Bürgerschaft, trotz der schon verrichteten Huldigung, zeugende Verordnung gegen jeden brieflichen oder sonstigen Verkehr mit den von den Schweden besetzten Oertern und sogar der mit dem Lande ward vielfach erschwert. Die Bürgerschaft ward entwaffnet und ein Verzeichniß der durch die Belagerung ledig gewordenen und von ihren jetzigen Bewohnern ohne rechtlichen Grund eingenommenen Häuser

eingefordert. Im J. 1705 wurde den Bürgern der freie Salz-, Brannt-wein- und Tabackshandel genommen [99]. Am 27. Juli 1706 ward vor Dorpat der Pastor Virgin von Odenpäh, trotz der für ihn von Rath, Geistlichkeit und Bürgerschaft eingelegten Fürbitte, hingerichtet, weil man ihn eines verrätherischen Briefwechsels mit den Schweden beschuldigte [100]. Die Geschäfte stockten, der Rath beschloß also nur einmal wöchentlich zu-sammenzukommen. Mehrere Jahre hindurch herrschte Todtenstille. Da nahte sich die Katastrophe. Als am 14. August 1707 in der Nähe Dorpats ein Kundschafter ertappt worden, der aussagte, mehrmals in der Stadt gewesen zu sein, verbot Naryschkin sogar jeden Verkehr mit der Vorstadt, ausgenommen durch drei bis vier Personen, die unter Wache hingehn und für die übrige Einwohnerschaft die nöthigen Einkäufe be-sorgen sollten. Die ganze Bürgerschaft mußte für sie bürgen. Zwei Rathsherren wurden einer verrätherischen Correspondenz bezüchtigt und der eine gefoltert. Der Commandant griff in die Gerichtsbarkeit der Stadt ein, hob und veränderte die Urtheile des Raths (1708) [1]. Die Einkünfte der Stadt verminderten sich zusehends. Endlich erschien am 12. Februar 1708 der furchtbare Befehl, sämmtliche Einwohner ins innere Rußland überzusiedeln. Die Vermögenden mußten auf eigene Ko-sten reisen. Am 18. Februar 1708 geschah die gänzliche Wegführung. Die unglücklichen Verbannten wurden nach Wologda, Ustjug und Kasan gebracht, wo sie zum Theil von Almosen lebten, die ihnen aus Deutsch- und Rußland zuflossen. Am 13. Juli 1708 ward das alte Dorpat gänz-lich verwüstet und in einen Steinhaufen verwandelt. Narwa traf dasselbe Loos. Den Einwohnern wurde es durch eine Verordnung des Magi-strats vom 29. Februar 1708 verkündet. Die Verwiesenen scheinen an ihren neuen Aufenthaltsorten eine besondere Gemeinde gebildet zu haben; denn es finden sich noch Schreiben des narwaschen Raths aus Wologda vom J. 1710 vor [2]. Narwa und Dorpat hielt die russische Regierung wohl als frühere Gränzstädte für besonders feindselig gesinnt und glaubte nicht, sich dieselben befreunden zu können. Der selbstsüchtige, unruhige und händelsüchtige Charakter der dörptschen Bürgerschaft, der den Russen durch ihre häufigen Berührungen mit derselben bekannt sein mußte, mag auch wohl zu ihrer Vernichtung beigetragen haben. Jedoch erlaubte schon im Januar 1714 Peter der Große den weggeführten Einwohnern Dor-pats und Narwas zurückzukehren. Viele benutzten sogleich diese Erlaub-niß, unter andern der Prediger Grotian [3], der aus Mangel an einer pas-senden Wohnung in Dorpat, als Pfarrer zu Odenpäh erwählt wurde. Im J. 1715 fing man an, in der dörptschen Vorstadt hölzerne Häuser-chen zu bauen. Zwei Jahre später entstanden auch schon wieder Strei-

tigkeiten über die großgildischen Nahrungsbefugnisse und im J. 1719 wurde das Rathscollegium wieder aufgerichtet und vom Reichsjustizcollegium bestätigt, indessen mit Belassung der freien Rathswahl für die Zukunft [4]. Auch Narwa erhielt wieder eine deutsche Bevölkerung.

Von der innern Entwickelungsgeschichte der übrigen livländischen Städte wissen wir sehr wenig. Durch eine königliche Resolution vom 29. August 1649 ward zu Pernau die seit dem Brande vom J. 1564 unterbrochene Gerichtsbarkeit des Stadtconsistoriums wieder aufgerichtet. Der Rath erließ am 5. October desselben Jahres eine Consistorialordnung [5], nach welcher das Consistorium aus dem ältesten Bürgermeister, zwei Rathsgliedern und den zwei Stadtpastoren bestehen und die Appellation an das Ober-Consistorium in Dorpat gehen sollte. Die Gerichtsbarkeit dieser Behörde erstreckte sich außer den rein kirchlichen Angelegenheiten auch auf Ehesachen und mancherlei Arten von Vergehen. Die Proceßordnung war dieselbe, wie im Ober-Consistorium. Im J. 1682 wurde diese Consistorialordnung verbessert und vom Könige am 28. September bestätigt. Am 23. November 1680 fand der Rath für nöthig, eine Verordnung zur Einschärfung der Sonntagsfeier zu erlassen [6]. Der vom Rathe am 1. Mai 1634 publicirte Schragen der kleinen Gilde ward am 4. September 1649 von der königlichen Regierung bestätigt. Die häufigen Seekriege, welche Schweden führte, nöthigten die Regierung, die Stadt gegen äußere Anfälle zu sichern. Seit dem Jahre 1642 fing man an, Pernau nach den Grundsätzen der damaligen Kriegskunst zu befestigen [7].

Die Stadt Fellin muß in der Abhängigkeit vom gleichnamigen Schlosse gestanden haben, welches seit dem J. 1624 dem Grafen Jakob de la Gardie gehörte [8]. Im Rathsarchive hat sich ein vielleicht von einem seiner Nachfolger ertheiltes Privilegium ohne Unterschrift und Siegel vom 30. December 1662 gefunden [9], durch welches dies Verhältniß einigermaßen gelindert wurde. Die Bürger sollten nicht mehr unter dem Kubjas (Gutsaufseher) stehen, sondern sich einen Vogt wählen dürfen. Streitigkeiten sollten durch die Beamten des Herrn unter Zuziehung dreier Bürger entschieden werden. Die Bürger waren verpflichtet, von je einem Viertel Haken des von ihnen bebauten Landes zehn bis zwölf Thaler dem Herrn (Grafen) und eine gewisse Quantität Flachs seiner Frau, ferner von je einem Haken einen Reichsthaler zu milden Zwecken zu entrichten. Aus dem Vermögen der wegziehenden Bürger fiel ebenfalls der Zehnte an den Herrn. Die Bierbrauerei, der Branntweinsbrand und das Verschenken dieser Getränke waren nur einigen Bürgern gegen Erlegung einer Accise erlaubt. Kaufleute und Handwerker durften diese Getränke nur zu eigenem Gebrauch verfertigen; die erstern waren also hierin be-

schränkter, als in Dorpat und manchen andern Städten. Jeder war verpflichtet, sich einen Nahrungszweig zu wählen. Bönhasen, Vorkäuferei und fremder Branntweinsschank innerhalb einer Meile von der Stadt, sollten nicht geduldet, auch den Bürgern Heuschläge und Weiden angewiesen werden. Um die Stadt, die im J. 1682 einem Schutthaufen glich und nur 43 Häuser und 55 Bürger zählte [10], durch die Aufnahme neuer Einzöglinge zu stärken, ward endlich jedem, der von ehrlicher Geburt und guter Aufführung wäre, erlaubt, sich als Bürger in Fellin niederzulassen. Nachdem Schloß Fellin durch die Reduction in die Botmäßigkeit der Krone gerathen war, scheint sich die Lage der Stadt verbessert zu haben, wie wenigstens aus einer Bittschrift an Karl XII. vom Jahre 1701 hervorgeht. Die Gerichtsbarkeit des Kronsarrendators trat aber an die Stelle der gutsherrlichen und scheint drückend gewesen zu sein.

Die Stadt Wenden folgte dem Schicksale des wendenschen Schloßgebiets, welches Gustav Adolph dem Reichskanzler Oxenstierna verliehen hatte, daher (im J. 1665) der Bürgermeister sich Bürgermeister der gräflichen Stadt Wenden nennen mußte [11]. Die Stadt erhielt am 6. November 1636 von der königlichen Regierung eine die städtischen Nahrungsprivilegien betreffende Resolution. Durch dieselbe wurde dem in der Umgegend angesessenen Adel verboten, auf dem Lande Handel zu treiben, und die Einfuhr von Landbier in die Stadt ward untersagt. Dagegen wurde Amtleuten, Pächtern und andern Dienern des Adels, die in der Stadt wohnten, erlaubt, bürgerliche Nahrung zu treiben, unter der Bedingung, die bürgerlichen Lasten zu tragen und die städtische Gerichtsbarkeit anzuerkennen. Den Handwerkern wurde verboten, ihr Gewerbe mit der Brauerei oder einem andern Nahrungszweige zu vertauschen. Wer binnen drei Jahren seinen Platz nicht bebaute, sollte ihn verlieren, ein Beweis, daß damals viele Plätze leer standen. Im J. 1680 hatte die Stadt 128 Hausplätze und der Rath bestand aus einem Director, zwei Bürgermeistern und drei Rathsherren [12].

Die Stadt Wolmar wurde ebenfalls dem gräflichen Oxenstiernaschen Geschlechte verliehen. Da es daselbst sehr an Bürgern fehlte, so gab ihr der esthländische Gouverneur, Graf Erich Oxenstierna, im Namen seiner Vettern am 8. Januar 1646 ein Privilegium, durch welches sämmtliche Hausplätze mit Ackerland und zwar die 36 größern mit einem Grundstücke von 30 Lofstellen, halb Acker- halb Buschland, und mit Heuschlägen dotirt wurden. Diese Plätze sollten den Ansiedlern ohne Unterschied der Nation zum erblichen Eigenthum eingewiesen werden, wenn sie nur von redlichem Wandel waren und der Herrschaft den gebührenden Eid leisteten, welche auch schon zur Befestigung des Orts bedeutende

Summen verwandt hatte. Auch Edelleute sollten zugelassen werden, mußten aber die Stadtdienste durch ihre Bediente leisten und sich der durch einen Rath von vier Gliedern auszuübenden Stadtjurisdiction unterwerfen, in welche sich auch der gräfliche Schloßverwalter nicht mischen sollte. Wer ein Haus von Holz aufbaute, sollte zwei, wer aus Fachwerk, fünf Freijahre genießen. Wer binnen der Zeit nichts baute, verlor seinen Platz. Die Bürger sollten zwar in Friedenszeiten vom Wachdienste frei sein, dagegen aber jeder einen bewaffneten Kerl halten. Sechs Jahre später, nämlich am 28. Mai 1652 ertheilte Graf Erich ein zweites Privilegium, durch welches er der Stadt sämmtliche Rechte und Freiheiten der Stadt Wenden und der Bürgerschaft einen Vertreter in der Person eines Aeltermanns verlieh, der aber nur die Bedürfnisse derselben dem Rathe vortragen und Entscheidungen des letztern entgegennehmen sollte. In Sachen über dreißig Thaler an Werth sollte vom Rathe ans Landgericht appellirt werden. Wer sich in Wolmar niederlassen wollte, hatte sich über seine Nahrungsmittel auszuweisen und Niemand durfte von einer Hantierung zur andern übergehen, noch zu viele zugleich betreiben. Nach Verfluß seiner Freijahre war der neue Ansiedler verpflichtet, wenigstens vier Jahre lang an Ort und Stelle zu bleiben und durfte erst nach Verlauf derselben, die Stadt mit Hinterlassung des zehnten Pfennigs wieder verlassen. Bürgerliche Nahrung sollte nur Bürgern, das Bierbrauen und Brodbacken in Zukunft nur einzelnen Privilegirten erlaubt sein. Zwei Wochenmärkte wurden angeordnet. Zur Erleichterung der Nahrung wurden 24 Hausplätze mit eben so viel Lofstellen Ackerland und mit Heuschlägen dotirt und die auf demselben zu erbauenden Häuser waren nach einem bestimmten Modell zu errichten und auf zwei Jahr von Accise und auf fünf Jahre von der zehnten Garbe befreit, welche durch die Schloßbeamten von Wolmarshof erhoben wurde; die übrigen Häuser erhielten nur Plätze zu Kohlgärten und die Accisefreiheit auf ein Jahr. Ueber die ersten 24 Hausplätze durfte ohne des gräflichen Rentmeisters Wissen nichts verfügt werden. Vorläufig behielten sich die Grafen Oxenstierna die definitive Aufnahme neuer Ansiedler selbst vor. Die Accise wurde der Wendenschen gleichgestellt, sie sollte zur Hälfte in die gräfliche Casse, zur Hälfte in die der Stadt fließen. Durch solche Mittel suchte man damals gesunkenen Städten wieder aufzuhelfen. Wolmar hob sich allerdings wieder und erhielt am 28. December 1673 vom Grafen Karl Gustav Oxenstierna die Bestätigung der beiden obgenannten Privilegien seiner Vorfahren und am folgenden Tage von demselben eine Polizeiordnung (novellae constitutiones). In derselben kommt nichts Merkwürdiges vor, als daß Rath und Bürgerschaft angewiesen werden, dem vom Grafen zur Direction der

Stadt anzustellenden Beamten in allen Dingen Gehorsam zu leisten. Dies mochte sich mit den Begriffen der Bürgerfreiheit nicht sehr vertragen [13]. Die Festungswerke, die im russischen Kriege im Jahre 1656 sehr gelitten hatten, wurden im Jahre 1681 geschleift [14]. Im Jahre 1689 wurde die ganze Stadt außer der Kirche ein Raub der Flammen [15], sie ward aber später wieder aufgebaut.

Kokenhusen erhielt am 19. November 1650 eine Bestätigung seiner Privilegien unter dem gewöhnlichen Vorbehalte der Hoheit und des Rechts der Krone „und der freien Disposition in Allem." Im Kriege mit den Russen wurde aber die Stadt zerstört. Die Regierung suchte neue Anwohner hinzuziehen, versprach ihnen, weil Kokenhusen durch das Hinwegziehen fast aller Bürger seine Privilegien doch nicht verloren habe, dieselben Handelsfreiheiten wie zuvor und erlaubte den frühern Durchfuhrhandel aus Kurland und polnisch Livland nach Riga [16]. Fünfzehn Jahre später (10. November 1684) erließ der Generalgouverneur Horn ein Plakat, wodurch er zur Wiederaufbauung der Stadt in der Nähe der damals noch vorhandenen Ueberreste aufforderte. Jedoch alles vergebens und Kokenhusen verschwindet seitdem aus der Reihe der livländischen Städte.

Die Stadt Weißenstein wurde im Jahre 1650 dem Grafen Leonhard Torstensohn verliehen, der ihr ein Statut ertheilte [17]. In dieser Stadt sowohl, als in Wesenberg, gab es keinen Rath mehr, sondern nur Vogteigerichte aus einem Gerichtsvogte und zweien Aeltesten bestehend, zur Entscheidung von Polizei- und Bagatellsachen. In Civil- und Criminalsachen bildeten die Manngerichte die erste Instanz [18]. Der holländische Gesandte Brederode, welcher dem Könige Gustav Adolph bedeutende Geldsummen verschafft hatte und dafür zum Baron von Wesenberg ernannt worden war und aus den Schloßländereien 20 Haken als norköpingsches Mannlehn erhalten hatte [19], maßte sich die Oberherrlichkeit über die Stadt an und bestätigte ihr ihre Privilegien unter der Bedingung der Zahlung des Zehntens von ihren Ländereien [20]. Zur Belohnung für neue Dienstleistungen erhielt er im Jahre 1629 das Schloß Wesenberg und zwei Jahr später auch die Stadt geschenkt. Die letztere widersetzte sich und verschaffte sich im Jahre 1635 von der königlichen Regierung eine erneuerte Bestätigung ihrer Rechte, sowie den freien Handel über Tolsburg in ganz Schweden [21]; Brederode verhinderte indessen durch Vorlegung seiner Beweise die Ausführung dieses Gnadenbriefs. Seine Erben verkauften Schloß und Stadt am 25. Mai 1669 an den Landrath Hans von Tiesenhausen, dessen Erben bis zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung (1783) im Besitze blieben, dann

aber die Stadt mit ihren jetzigen Besitzungen der Krone käuflich überließen. Unterdessen hatte aber dieselbe durch Krieg und Pest dreiviertel ihrer Bewohner und Häuser verloren und war zu einem bloßen Hakelwerke herabgesunken.

Die Stadt Hapsal, deren Privilegien in den Jahren 1610 und 1616 von den schwedischen Königen bestätigt waren, ward am 11. Mai 1628 nebst einem ausgedehnten Gebiete, im Ganzen 375⅞ Haken, von Gustav Adolph dem Statthalter von Esthland, Grafen de la Gardie, für 66,850 Thaler schwedisch verkauft. Das Recht zur Seefahrt ward nun der Stadt durch die zum vorigen Zeitraume angeführte königliche Declaration vom Jahre 1629 zu Gunsten Revals entzogen. Die Zahl der Rathsglieder, früher neun, sank auf drei herab. Das im Jahre 1646 durch den Blitz eingeäscherte Predigerhaus konnte nicht wieder aufgebaut werden. Im folgenden Jahre bestätigte Christina wiederum die Privilegien der Stadt und diese erlangte darauf von den gräflichen Bevollmächtigten mehrere Vergünstigungen, als Auszahlung der Gehalte des Predigers und Schullehrers seitens des Grafen und einer Beisteuer fürs Armenhaus, die halbe Accise, den Alleinhandel in der Stadt und auf Dagö zu Gunsten der Hapsaler Bürger, zwei Jahrmärkte, Schifffahrt nach frühern Bewilligungen u. s. w. Wohlthätig wirkte die Regierung des Grafen Magnus de la Gardie (seit 1657). Im Jahre 1664 vermochte er den revaler Rath, auf die Sperrung des hapsalschen Hafens für fremde Schiffe zu verzichten. Am 5. Februar 1665 ward ein Zoll errichtet, von dem die Stadt die Hälfte erhalten sollte. Bald darauf gestattete der Graf (8. August 1665) wieder den Gebrauch des rigaschen Stadtrechts, weil das dörptsche Hofgericht, dem die Stadt bei der erneuerten königlichen Privilegienbestätigung vom 22. Februar 1665 untergeben wurde, nach demselben sprach; doch sollte sie sich auch nach dem revaler Recht richten dürfen, wenn dasselbe deutlicher wäre, als das rigasche. Dies scheint so sehr der Fall gewesen zu sein, daß das rigasche Recht in Hapsal durch das allerdings ausführlichere revaler-lübische ganz verdrängt wurde und letzteres sich bis auf die neueste Zeit in Hapsal erhalten hat. Seit dem Jahre 1665 gingen die Urtheile des Raths in zweiter Instanz nicht mehr an das revaler Burg-, sondern an das livländische Hofgericht. Der Rath, in welchem ein gräflicher Beamte präsidirte, hatte keine Unterbehörden, Bagatellsachen entschied der Gerichtsvogt [22]. Im Jahre 1691 ward das hapsalsche Lehn von der Krone reducirt und die Stadt ward wiederum „reichsunmittelbar", wie man sonst in Deutschland sagte, ohne irgend dabei zu gewinnen [23].

Die Stadt Arensburg, die gleich nach dem bromsebröer Frieden

dem Grafen de la Gardie geschenkt worden war, erhielt im Jahre 1646 die Bestätigung ihrer Privilegien und zehn Haken Landes und im Jahre 1653 das Gut Tirimetz zum Unterhalte ihrer Behörden, sowie den halben Zoll von allen ein- und ausgehenden Waaren, ferner auch das Kirchenpatronat[24]. Im Jahre 1660 ward jener Besitz um $4^7/_8$ zu Lemalsneese gehörige Haken vergrößert, doch sollte die Stadt über die Verwendung ihrer sämmtlichen Einkünfte der königlichen Regierung Rechenschaft ablegen[25]. Da die Stadteinkünfte zu den nothwendigsten Ausgaben (u. a. den Deputationen nach Stockholm) nicht hinreichten, so erlangte der Rath, trotz des Widerstrebens der Bürgerschaft, von der Königin Christina am 12. November 1660 die Erlaubniß, auf alle ein- und ausgehende Waaren, außer dem Kronszolle, auch noch eine Abgabe zum Besten der Stadt zu legen[26]. Im Jahre 1687 erschien eine neue Polizeiordnung, die zwei Jahrmärkte, gestempelte Gewichte, Löschgeräthschaften in jedem Hause und das Brücken der Straßen anordnete. Zur Trauung sollte Niemand zugelassen werden, der nicht das Bürgerrecht gewonnen und sein „Ober- und Untergewehr gebührlich präsentirt hatte"[27]. Von der Reductionscommission wurden auch die Stadtgüter eingezogen[28] und die Stadtkirche wurde für eine Kronskirche erklärt, weil sie auf Kronsgrund erbaut sei, obwohl es aus Stadtmitteln geschehen war und die Geistlichkeit von der Stadt unterhalten wurde[29]. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts waren die wiederholten Befehle wegen Pflasterung der Stadt und Abschaffung der Strohdächer noch nicht erfüllt und mußten am 19. Februar 1702 wiederholt werden[30]. Man verwandte sein Geld lieber auf Luxusausgaben, gegen welche der Rath, um die Mitte des 17. Jahrhunderts, ferner am 29. Januar 1695 und 14. Februar 1715 Verordnungen erließ, welche den rigaschen ähneln, aber noch strenger sind.

Obwohl die durch den lebhaften Handel mit Rußland blühende Stadt **Narwa** in dem von ihr erbetenen Gnadenbriefe Gustav Adolphs vom 28. November 1617, außer dem fortdauernden Gebrauche des schwedischen Rechts, auch noch die Befugniß erhalten hatte, den Reichstag zu beschicken, so scheint sie sie doch niemals benutzt zu haben und kömmt in dem dem schwedischen Stadtlag beigegebenen Verzeichnisse der Reichstagsfähigen Städte nicht vor. Der Gebrauch des schwedischen Rechts hingegen und namentlich des Stadt- und des Landlags in der deutschen Uebersetzung und der von Schmedemann gesammelten und im Jahre 1706 veröffentlichten Verordnungen, ja sogar in Criminalfällen des neuen schwedischen Gesetzbuchs vom Jahre 1736, wo es gelinder ist als das alte, hat sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

Für die innern Verhältnisse der Stadt **Reval** in der schwedischen

Beherrschungszeit sind die Beschlüsse des Raths und der königlichen Regierung, die Verträge des ersteren mit den Gilden und die Statuten der letzteren die wichtigste Quelle. Die zahlreichen auf den Handel bezüglichen Erlasse sollen zweckmäßiger in dem einschlägigen Capitel erörtert werden. Die städtischen Privilegien wurden von der Königin Christine am 20. August 1646 und von der Königin Regentin Hedwig Eleonore am 17. März 1660 und zwar ohne alle beschränkende Clausel bestätigt. Gegen Vorstreckung einer Summe von 30,000 Thaler an die immer geldbedürftige Königin Christine erhielt die Stadt im Jahre 1653 zu der ihr schon im Jahre 1629 von Gustav Adolph bewilligten Hälfte der Zolleinnahme, bis zur Rückzahlung jenes Darlehns noch 2000 Thlr. jährlich aus der Kronshälfte und ½ Thaler von jeder Last nach Rußland verschifften Salzes [31]. Gegen die Einführung einer zum Besten der Krone im ganzen Reiche auf einige Zeit erhobenen Accise, Recognition genannt, remonstrirte die Stadt vergebens und mußte sich auch der Einführung des Stempelpapiers fügen [32]. Desto kraftvoller trat sie gegen Anmaßungen der Beamten der Krone auf. Als im Jahre 1658 der Gouverneur Bengt Horn die durch die Pest von Bürgern entblößte Stadt vor seiner Abreise ersuchte, der Kriegszeiten wegen Besatzung einzunehmen, verstand sie sich dazu nur unter der Bedingung einer schriftlichen Versicherung, daß Solches ihren Freiheiten keinen Abbruch thun sollte. Wie nun Horn nach seiner Rückkunft, ohne dieselbe ausgestellt zu haben, mit einem Regimente Fußvolk einrücken wollte, ließ ihm der Stadt-Commandant Conrad Nieroth auf Befehl des Bürgermeisters Bernhard von Rosenbach das Thor sperren. Horn ließ dennoch die Stadt besetzen und schickte den Bürgermeister gefangen nach Schweden [33]. Auch der Syndicus Tunderfeld ward verhaftet und Nieroth mußte Caution stellen. Bei Gelegenheit der Bestätigung der Stadtprivilegien verfügte sodann die vormundschaftliche Regierung, die im Jahre 1660 die Zügel ergriff, außer der Freilassung der oben angeführten Personen, daß die Stadt zwar in Friedenszeiten von Einquartierung verschont bleiben sollte, aber „wenn der Krieg in der Nähe" dem Militair die Aufnahme nicht versagen dürfe und daß es nur den Beamten der Krone zustehe, über den Zeitpunkt der Truppenverlegung zu entscheiden. Dies sollte nur „in Zeiten von Noth" geschehen und den Stadtfreiheiten keinen Abbruch thun. Die Parole sollten der Gouverneur und der wortführende Bürgermeister abwechselnd geben. Die Besatzung sollte von der Krone, doch mit Beihilfe der Stadt unterhalten werden und das Militair nur unter der Gerichtsbarkeit seiner Anführer stehen; delinquirende Soldaten sollte der Magistrat zwar in dringenden Fällen verhaften können, mußte sie aber sofort ihren Obern über-

liefern [34]. Zwei Jahr später drohte aber die königliche Regierung der Stadt wegen desselben Vorfalls mit einer fiscalischen Anklage [35]. Durch Resolution vom 30. Juli 1662 versprach die Regierung zwar in Privatsachen, so wie in Klagen von Privatpersonen gegen den Rath, keine Commissorialgerichte niederzusetzen, behielt sich aber dieses Recht für Streitigkeiten zwischen den Corporationen vor; von der Entscheidung derselben sollte jederzeit die Revision bei der königlichen Regierung nachgesucht werden dürfen.

Differenzen, die mit dem Adel über Handelsberechtigungen und Gerichtsbarkeit entstanden waren, entschied sie zu gleicher Zeit dahin, daß in der Stadt weilende Adlige zwar in peinlichen Fällen vom Rathe verhaftet werden, aber nicht in ein gemeines Gefängniß gesetzt, oder gar mit „Schlägen und verächtlichen Worten" beschimpft werden durften und binnen vier und zwanzig Stunden ihrer ordentlichen Obrigkeit einzuliefern waren. Die von Altersher privilegirten Häuser des Adels (auf dem Domberge) sollten auch künftig unter adliger Gerichtsbarkeit stehen, ausgenommen nach der Resolution vom 30. October 1663 in Servitutsachen und dergleichen nachbarlichen Streitsachen; auch sollte sich der Rath nicht in Bauerangelegenheiten mischen, wenn der betreffende Vorfall sich außerhalb der Stadt ereignet hatte. Bürger sollten den Bauern ohne ihrer Gutsherren Zustimmung nichts vorstrecken, wogegen der Adel sich erbot, die Bauerschulden nach gehöriger Liquidation in gewissen Terminen zu bezahlen. Der Rath sollte die vom Adel zum Verkauf geschickten Gegenstände nicht einer Taxe unterwerfen und eben so wenig ohne Zustimmung des Gouverneurs auf eines besitzlichen Edelmanns Eigenthum Beschlag legen. Edelleute sollten Häuser in der Stadt und ebenso Bürger adlige Güter auf dem Lande nicht als Eigenthümer besitzen dürfen, weil keiner von beiden Theilen sein Recht auf einen solchen Besitz mit klaren Privilegien beweisen und sie sich nicht anders vereinigen konnten. Wurde daher ein Edelmann als Gläubiger in den Besitz eines Bürgerhauses immittirt, so mußte er sich von einem Bürger auslösen lassen; desgleichen auch ein Bürger, der auf diese Weise in Besitz eines adligen Guts kam, durch einen Edelmann. Durch königliche Resolution vom 30. October 1663 wurde indessen den Bürgern erlaubt, adlige Güter pfandweise zu besitzen. Daß diese Maßregeln nicht hinreichten, um jeden Stand in dem Besitze der ihm zugewiesenen Nahrungsquellen zu erhalten, ist klar genug. Nach der neuesten über diese Angelegenheit von der russischen Regierung emanirten Verordnung kommen pfandweise besessene Landgüter nach Verlauf einer gewissen Frist zum gerichtlichen Verkaufe und der Adel der Ostseeprovinzen hat sich bis jetzt im beinah ausschließlichen Besitze der

Rittergüter erhalten. Durch Resolution vom 1. August 1662 gestattete die Regierung der Stadt Reval, als Corporation, nicht aber den einzelnen Bürgern den Erwerb derselben. Die in der angeführten Resolution vom 30. Juli über die Handelsberechtigungen erlassenen Bestimmungen sollen am betreffenden Orte vorgetragen werden. Für den auf dem Domberge belegenen Theil der Stadt, dessen Häuser meist dem Adel gehörten, setzte der Gouverneur Horn am 15. April 1660 einen Schloßvogt ein, welcher nebst den zwei Aeltermännern und zwei Aeltesten Bagatellsachen entscheiden und die Urtheile des königlichen Burggerichts in Civil- und Criminalsachen vollziehen sollte. Daß der Rath bei Streitigkeiten zwischen Adligen und Bürgerlichen nicht immer unpartheiisch verfuhr, erscheint aus einer königlichen Resolution vom 30. September 1675, in welcher der Rath dafür einen Verweis bekömmt, daß er in Folge einer Schlägerei zwischen Edelleuten und Bürgern nur die erstern und zwar die unschuldigen mit den schuldigen zusammen, nicht aber auch die schuldigen Bürger verhaften lassen, desgleichen auch der Aeltermann Stampel dafür, daß er die Gilde versammelte und bewog, sich in diesen Privathandel zu mischen und die Verhaftung der betheiligten Edelleute zu verlangen. Der Rath wurde auch angewiesen, dem Adel die demselben gebührenden Ehrenvorzüge nicht zu schmälern. Um den Flor der Stadt zu befördern, traf der Generalgouverneur Oxenstierna am 24. März 1648 mit der Stadt eine Uebereinkunft, durch welche unter andern die Aufnahme neuer Bürger erleichtert und geregelt wurde. Nach derselben sollte jeder Ausländer von augsburgischer Confession, der einen Geburtsbrief und ein Sittenzeugniß beibrachte, auf seinen Wunsch ohne Weiteres in die Bürgerschaft aufgenommen werden und alle bürgerlichen und politischen Rechte genießen. Diese Uebereinkunft erhielt am 30. Juni die königliche Sanction.

Die Beziehungen des Raths zu den beiden Handwerkergilden wurden durch königliche Resolution vom 30. Juli 1662 näher bestimmt. Veranlassung dazu war die vom Rathe verfügte Aufnahme eines gewissen Harjen in die kleine Gilde, die Absetzung des Aeltermanns derselben, Hans Kämmerer, und das vom Rathe beanspruchte Recht, die Handwerkerschragen nach Bedürfniß zu modificiren. Harjens Aufnahme wurde bestätigt, weil der Rath ihn von den gegen ihn erhobenen ehrenrührigen Beschuldigungen frei gesprochen hatte, der Aeltermann aber in sein Amt wieder eingesetzt und demselben, so wie der Gilde, nur ihre Widerspenstigkeit verwiesen, weil der Rath unbehutsamer Weise sofort zum äußersten Mittel der Absetzung geschritten war. Die Schragen sollten künftig alle drei Jahr dem Rathe zur Bestätigung vorgestellt werden. Glaubte der Rath

sie verweigern zu müssen, so mußte er die Sache dem Gouverneuren unterlegen. Wegen Modification derselben, sollte er mit dem betreffenden Amte unterhandeln und wenn solches nicht gelang, die Sache ebenfalls dem Gouverneuren vorlegen. Blieb auch dessen Vermittelung fruchtlos, so kam die Sache an den König, dem es allein gebühren sollte, darüber zu entscheiden. Der Rath wurde befugt, auf die Handwerksarbeit Taxen zu setzen, vermuthlich um die muthwillige Vertheuerung derselben, eine Folge des Zunftmonopols, zu verhindern. Die Handwerkergilden bekamen Befehl, das zahlreiche Leinweberamt aufzunehmen, wofür denn auch die Quantität Salz, die sie von den Fremden jährlich frei kaufen durften, um ein Viertel vermehrt wurde. Auch sollten sie sich künftig den öffentlichen Stadtleistungen nicht entziehen und dagegen in der Besetzung der Militair-Aemter nicht zurückgesetzt werden und einen Schlüssel zur Stadtcasse erhalten und an der Accisenverwaltung Theil nehmen, im Fall beides in frühern Zeiten schon gebräuchlich gewesen. Das von den Handwerkergilden nachgesuchte Verbot der Ausführung unbereiteten Leders, wurde billig abgeschlagen, weil in Reval nicht genug Handwerker vorhanden waren, um alles dahingebrachte Leder zu verarbeiten. Desgleichen auch die Einführung fremder Manufacte, da die revaler Handwerker verpflichtet seien, ebenso gut und eben so billig zu arbeiten, als die fremden. Hieraus sieht man, wie schwer schon damals das Zunftwesen auf der Bevölkerung lastete. Dasselbe Verhältniß, so wie die großen ins Zunftwesen eingerissenen Mißbräuche, erhellt ebenfalls aus der am 30. Juli 1662 erlassenen Zunftordnung für die revalschen Handwerkergilden. In derselben wird befohlen, die Meister für Uebertheuerung ihrer Arbeit mit Strafe zu belegen und den Amtsälterleuten aufgetragen, über die Güte der Arbeit und des Materials zu wachen; ferner wird ihnen verboten, ausländischen mit guten Zeugnissen versehenen Meistern die Aufnahme ins Amt zu verweigern und andererseits gestattet, soviel Gesellen und Jungen zu gebrauchen, als sie es für gut befinden. Es wird ihnen gestattet, mit auswärtigen Aemtern sich über gegenseitige Zulassung ihrer Gesellen und Burschen zu einigen. Die höchst drückende Bestimmung einiger Schragen, daß kein Gesell oder Wittwer Meister werden dürfe, ohne aus dem Amt zu heirathen, wird aufgehoben und jedem Handwerksgesellen, der ein Vierteljahr in Reval gearbeitet hat, gestattet, um die Aufnahme ins Amt nachzusuchen, worauf er nach halbjähriger Probezeit und Vorstellung seines Meisterstücks, Geburts- und Lehrbriefs und hinreichender Zeugnisse über ehrliches Verhalten und Wanderschaft ohne weitere Schwierigkeiten und Unkosten gegen Zahlung von funfzehn Reichsthalern in die Amtslade zum Meister angenommen werden muß. Kein Meister sollte künftig ge-

zwungen werden, Bier zu brauen und auf der Gildstube zu verschenken, da Solches blos zur Völlerei Anlaß gab. Endlich sollte zur Handhabung der guten Ordnung vom Rathe ein Amtsgericht niedergesetzt werden. Am 16. October 1675 befahl die Regierung die Vereinigung der beiden Handwerksgilden St. Canuts und St. Olai in eine einzige, doch gab dies zu Irrungen und Uneinigkeiten Anlaß und wurde durch Resolution vom 5. Mai 1681 wieder aufgehoben und erst am 20. Juli 1698 wiederum eingeführt, wobei die Canutsgilde, die wohl für die vornehmere gehalten wurde, sich ausbedang, einigen wegen ihrer Führung und Herkunft unwürdigen Gliedern der Olaigilde die Aufnahme zu versagen. Die oben angeführte, durch eine Deputation der kleinen Gilde nach Stockholm, erlangte und ihr sehr günstige Resolution vom Jahre 1681 erlaubte den Handwerkern, das ihnen in Bezahlung gegebene Korn unmittelbar an Fremde zu verkaufen. Die unvermögenden unter ihnen erhielten auch gemäß dem Transacte vom Jahre 1636 die Erlaubniß Branntwein zum Verkauf zu brennen. Die Bönhaserei wurde wiederholt und nicht blos in Beziehung auf die Diener der Edelleute verboten, denen schon durch Resolution vom 14. August 1640 befohlen worden war, nur für ihren Herrn zu arbeiten.

Auch die politischen und die Ehrenrechte der kleinen Gilde wurden vermehrt oder vielmehr die ihr im Vergleich mit der großen Gilde gewordene Zurücksetzung hörte auf. An Deputationen, die in Stadtangelegenheiten nach Schweden geschickt wurden, und an Tractamenten hoher Personen aus Stadtmitteln sollte der Aeltermann der kleinen Gilde so gut wie der der großen Theil nehmen, auch den bisher durch den letztern Namens beider Gilden geführten Verhandlungen mit dem Rathe nicht nur beiwohnen, sondern auch die abweichende Meinung der kleinen Gilde mit Bescheidenheit vortragen dürfen. Endlich ward auch ein früherer Regierungsbefehl, daß ein Kaufmann durch Verheirathung mit einer Handwerkstochter an seinen Gilderechten nichts verlieren solle, durch die angeführte Resolution erneuert. Kaum sollte man glauben, daß wiederholte Befehle der Staatsregierung nöthig waren, um einen so argen Mißbrauch abzuschaffen!

Wir wenden uns jetzt zur großen Gilde. Daß auch diese mit der damals herrschenden Sittenrohheit zu kämpfen hatte, sieht man aus einem Zusatz zu ihren Schragen vom 23. Mai 1642, nach welchem die Theilnehmer an Schlägereien, die auf Hochzeiten oder sonst ausbrachen, Bürgen stellen und ohne Ansehn der Person nach den Schragen bestraft werden sollten. Die Brüderschaft, sowie die Brauerschragen sollten nach einer Bestimmung vom 14. April 1698 im ersten Jahre nach dem Eintritte in

den ehelichen Stand gewonnen werden. Einige Jahr nach Beilegung der oben angeführten Streitigkeiten des Raths mit der kleinen Gilde, brachen solche auch zwischen der großen Gilde und der Stadtobrigkeit aus. Am 27. September 1670 übergab jene ihre in 43 Punkten formulirten Forderungen, wozu später noch einige hinzukamen, und wandte sich, da keine Einigung zu erzielen war, mit einer Beschwerde an die königliche Regierung. Diese empfahl den Frieden und so kam es am 27. Januar 1672 zu einem Concordat, welches die in Reval wie in Dorpat und vorher schon in Riga gestiegene Bedeutung der Gilde und ihre Bemühungen um das Gemeinwohl, namentlich um Verbesserung des städtischen Rechnungs- und Justizwesens beurkundet. Nach demselben sollten alle in Stadtsachen ausgehenden Briefe, Instructionen und Vollmachten dem Gildeausschusse abschriftlich, die geheimen jedoch nur durch Vorlesen, mitgetheilt werden, ein Aeltermann beim Stadtkasten und einer beim Gotteskasten sitzen, ohne Gemeindebeschluß keine neuen Werke angelegt werden, die Stadtkämmerer alle Vierteljahr ihre Rechnung beim Stadtkasten ablegen, desgleichen von Zoll, Accise und einigen andern Stadteinkünften besondere Rechnung geführt werden. Die Beförderung vieler Glieder derselben Familie in den Rath und dessen Dienst sollte künftig nicht mehr stattfinden. Der Rathssecretair sollte nicht mehr mit votiren dürfen. Die Gilde hatte auch die Unvereinbarkeit seines Amts mit dem Vicesyndicat und die des Syndicats mit dem Bürgermeisteramt verlangt; doch sollte darüber die Staatsregierung entscheiden. Eine Kanzleitaxe sollte verfaßt und durch den Druck veröffentlicht und die Stadtprivilegien einem besondern Bürgerausschuß verlesen werden. Eine weitere Veröffentlichung derselben scheint man vermieden zu haben. In Processen sollte den Parten die kostenfreie Verlesung der nach ihren Aussagen verfaßten Protocolle zur Prüfung der Richtigkeit derselben und die Extradirung von Extracten nicht versagt werden. Arme Parten sollten gerichtliche Acten und Bescheide kostenfrei extradirt erhalten. Die aus denselben gefertigten Relationen sollten den Parten abschriftlich mitgetheilt und zu denselben auch immer die sämmtlichen Acten mitverlesen werden. In allen Gerichtshändeln war nach lübischem Rechte zu sprechen, es sei denn, daß es wohlerwiesenen und nicht auf einem einzelnen Präjudicat beruhenden Gewohnheiten widerspreche. Auf ferneres Anregen der Gilde sollten Hochzeits-, Kindtauf-, Beerdigungs- und Kleiderordnungen erlassen und von Beobachtung der letztern auch der Adel nicht eximirt werden, namentlich der aus dem Bürgerstande hervorgegangene. Welcher Bürgermeister oder Rathsherr sich nobilitiren ließ und sich nicht bürgerlich verhielt, sollte künftig seinem Bürgerrecht entsagen. Die Gilde wollte dies sogar auf den damaligen Bürgermeister

von Tunderfeld und den Vicesyndicus und Secretairen Fonn ausdehnen. Darüber sollte höhern Orts entschieden werden. Im Jahre 1679 klagte die Gilde durch den nach Stockholm abgesandten Aeltermann Stempel über den Bürgermeister Heinrich von Rosenkrohn. Die Regierung verwies zwar diese Angelegenheit durch wiederholte Resolutionen vom 6. October und 12. November 1680 und 19. April 1681, denen die Bürgerschaft sich wahrscheinlich anfangs nicht fügen wollte, an das competente Forum des Raths, suspendirte indessen den Bürgermeister vom Amte, mit Beibehaltung seines Gehalts und seiner andern Emolumente. Zugleich wurden die übrigen zwischen Rath und Bürgerschaft streitigen Angelegenheiten unter Empfehlung der Einigkeit und der Vermeidung kostspieliger Delegationen nach Stockholm entschieden (ebenfalls am 19. April 1681). Der großen Gilde wurde eingeschärft, den Rath in der freien Besetzung der Stadtämter nicht zu hindern, es sei denn daß derselbe wirklich etwas zum Bedrang der Bürgerschaft statuiren wolle, worüber dem Generalgouverneuren zu unterlegen war. Die Gilde hatte sogar um die Befugniß gebeten, zur Wahl eines Syndicus und eines Secretairen zwei Candidaten vorzuschlagen. Dies schlug die Regierung als dem frühern Gebrauche zuwider ab, desgleichen verbot sie, unzeitige Gesuche beim Generalgouverneuren einzureichen, während eine Angelegenheit noch vor dem Rathe verhandelt wurde, es sei denn, daß man über Gewalt, verweigerte Justiz, Nullitaten und offenbares Unrecht zu klagen habe. Man sieht hieraus, daß die schwedische Regierung auf die Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Befugnisse des Rathes eben so sehr bedacht war, als auf die der ständischen Rechte der Gilden, denn das Concordat vom Jahre 1672 wurde bestätigt und zugleich befohlen, daß alle von der Stadt auszustellenden Obligationen von den Gilden mit unterschrieben werden sollten. Einer Bestimmung des Concordats zufolge, sollten die in der Stadt wohnenden Edelleute sich, sowie ihre Familien, in ihrer Tracht sowie in allem Uebrigen nach den Gebräuchen und Ordnungen schicken, allein nur so lange sie sich in Stadtdiensten befanden. Alle sonstigen Klagepunkte zwischen Rath und Gilde sollten von einer besondern Commission untersucht und darüber dem Könige berichtet werden. Zugleich wurden die streitenden Theile zum Vergleiche ermahnt, welchen auch die erwähnte Commission, bestehend aus dem Präsidenten des finnländischen Hofgerichts Ernst Creutz, zwei Assessoren des livländischen Hofgerichts und einem Assessor des Oberconsistoriums am 4. November 1682 zu Stande brachte. Durch denselben wurden die gegenseitigen Klagen gegen einzelne Raths- oder Gildeglieder, namentlich die gegen den Aeltermann Stampel, dessen gute Absichten vom Rathe anerkannt wurden, niederge-

schlagen, mit Ausnahme der Beschwerden gegen zwei nach Stockholm deputirte Rathsverwandte, die ihre Instruction überschritten haben sollten. Die im Rath über Vorschläge der Gilde aufgenommenen Protocolle sollten derselben ausgereicht, die Vorschläge aber auch immer schriftlich und mit Beobachtung der dem Rathe schuldigen Ehrerbietung verfaßt werden. Die übrigen Punkte haben weniger Bedeutung; über manche wurde auch die Entscheidung auf gelegenere Zeit ausgesetzt [36].

Der Bestimmung des Concordats von 1672 zu Folge erschienen im Jahre 1688 die von Rath und Bürgerschaft revidirten Hochzeits-, Kindtauf- und Begräbnißordnungen [37]. Nach denselben sollte kein Bürger vor Leistung des Bürger- und Unterthaneneides copulirt werden. Brautgeschenke, Verlöbnißmahle und überhaupt jede Pracht, wenn Braut und Bräutigam zum Abendmahle gingen, wurde bei hohen Geldstrafen verboten. Die Zahl der zu bittenden Gäste und die Gänge beim Hochzeitsmahle wurden festgesetzt und der Gebrauch von Gartenfrüchten und Confect bei demselben verboten, sowie auch der des Weins und der Trompeten, ausgenommen für die Rathsglieder, die Geistlichen und die vier Aelterleute der großen Gilde. Die Trauungen und die Hochzeiten sollten auf den Gildstuben oder in Privathäusern stattfinden. Mägde- und Knechtshochzeiten sollten nur außerhalb der Thore gehalten werden. Der Gebrauch von Confect, Marzipan und dergl. auf Kindtaufen wurde verboten, desgleichen auch die Gastmahle bei Beerdigungen. Die Leichen sollten im Sommer spätestens binnen fünf, im Winter binnen acht Tagen beerdigt werden. Im Jahre 1666 (am 14. März) beschloß das Consistorium, einen verstorbenen Katholiken unter der Bedingung einer Schenkung an die Olaikirche, ordentlich begraben zu lassen, obgleich berichtet worden war, daß er seinen Glauben während seines fünfjährigen Aufenthalts in Reval hartnäckig vertheidigt und den protestantischen gelästert hatte.

Diese Actenstücke gehören zur Sittengeschichte Revals im 17. Jahrh. Nach einer städtischen Notiz vom J. 1704 lebten in und bei der Stadt 40,000 Menschen, welche jährlich 6666 $^2/_3$ Last Korn verbrauchten. Seit dem Verfall des Handels oder in Folge des nordischen Krieges und des Hungerjahrs von 1696 sah sich der Rath genöthigt, die Bürgerschaft mit Kopfgeld zu belegen. Dieses betrug 2000 Rthlr., oder ein Viertel Procent vom städtischen Vermögen, welches folglich auf 800,000 Rthlr. berechnet wurde und zwar:

150 kleine Bürgerhäuser, à 700 Rthlr.	105,000 Rthlr.
150 mittl. Häuser, à 1400 Rthlr.	210,000 „
150 große Häuser, à 2100 Rthlr.	315,000 „
450 Häuser zusammen werth	630,000 Rthlr.

Wegen abliger in der Stadt befindlichen Häuser und an bürgerlichen Häusern haftenden öffentlichen Leistungen abzuziehen etwa	60,000 Rthlr.
bleiben	570,000 Rthlr.
Die Vorstadt	150,000 „
Allerhand Hausgeräthe, Möbeln und dergl. von jedem Hause 150—200 Rthlr.	80,000 „
Summa	800,000 Rthlr.
hiezu kommen noch die Stadtgründe und Mühlen mit . .	21,400 „

So schnell hatte sich die Stadt von dem furchtbaren Brande des Jahres 1684 erholt, der sie bis auf drei Wohnhäuser vernichtet hatte [38].

In Justizsachen galt in Reval noch immer das lübische Recht nebst dem berühmten Commentar des David Mevius vom J. 1642, welchen derselbe im J. 1664 dem Rathe übersandte [39]. Ergänzt wurde es im J. 1687 durch eine Advocatenordnung. In derselben wurde die Zahl der Advocaten auf acht beschränkt, nebst drei geschworenen Procuratoren, die als Stellvertreter der Advocaten in deren Abwesenheit auftreten konnten. Den Stadt- und Gerichtssecretären wurde die Advocatur vor den Stadtgerichten verboten. Die Advocaten wurden angewiesen, die Parten von unnützen Streitigkeiten abzumahnen und die von ihnen übernommenen Sachen bis zu Ende zu führen, oder im Falle gegründeter Ehehaften durch Substituten führen zu lassen, aber keine Klagen an sich zu ziehen. Die Satzschriften sollten sowohl von den Advocaten, als von ihren Vollmachtgebern eigenhändig unterschrieben werden. Von Stadtlasten wurden sie befreit und ihnen gewisse Procente von jeder Sache sowohl vom Kläger als Beklagten als Salair zuerkannt. Je größer die Summe war, desto geringer waren die Procente. Wurde die Sache mündlich verhandelt, so erhielt der Advocat für jedes Erscheinen vor Gericht einen halben Thaler, der Procurator die Hälfte. Im J. 1697 erschien zur Ergänzung der dürftigen Bestimmungen des lübischen Rechts eine Vormünderordnung, die in ihren Hauptgrundsätzen mit der rigaschen Vormünderordnung vom J. 1591 übereinstimmt. Nach derselben erhielt die zur Vormünderin ihrer Kinder von ihrem verstorbenen Mann ernannte Wittwe zwei Mitvormünder aus ihren nächsten Blutsverwandten und denen des Mannes. Der Wittwer durfte als Vormund seiner Kinder ihr Vermögen weder veräußern noch verpfänden, noch sonst beschweren. Nichtbürger sollten zur Vormundschaft zugelassen werden, wenn sie in Reval mit unbeweglichem Gute angesessen waren und des Raths Gerichtsbarkeit an-

zuerkennen versprachen. Kein Vormund sollte in die Verwaltung des Pupillenguts treten, ohne sich zuvor bei den Waisenherrn zu melden und anzugeben, ob er eine Forderung an die Pupillen habe, oder ihnen etwas schuldig sei. Binnen acht Tagen sollte dann der Secretär des Waisengerichts ein Inventar über den Nachlaß aufnehmen und den Vormündern übergeben. Alljährlich sollten die Vormünder Rechenschaft ablegen, desgleichen auch wenn ihre Mündel das 25. Jahr erreicht hatten und hierdurch volljährig geworden waren. Diese Rechnung sollte in Gegenwart der Mündel und ihrer zwei nächsten Blutsfreunde durchgesehen und sodann der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie das ganze Vermögen den Eigenthümern ausgeliefert werden. Die Vormünder wurden dann von den Waisenherrn quittirt. Ausstellungen an der Rechnung hatten die Mündel oder ihre Blutsfreunde binnen 14 Tagen dem Waisenherrn vorzutragen; die Vormünder und ihre Erben hafteten solidarisch für jeden den Mündeln zugefügten Schaden. Was an dem Vermögen fehlte, hatte der Vormund aus eignen Mitteln zu ersetzen. In Wechsel- und Seegerichtssachen sollte nach den desfallsigen lübischen Verordnungen aus den Jahren 1655 und 1662, die in Reval practisch wurden, nur summarisch verfahren werden. Durch eine ebenfalls um diese Zeit (in welchem Jahre ist unbekannt) erlassene Consistorialordnung wurde ein aus Rathsgliedern und Stadtgeistlichen bestehendes Kirchengericht angeordnet und zwar nicht blos für Kirchen-, Schul- und Ehesachen, sondern auch zur Bestrafung von Fleisches- und einiger andern Verbrechen als: Gotteslästerung, Zauberei, Wahrsagerei und Familienzwistigkeiten. Die Klage sollte Artikelweise eingebracht und ebenso beantwortet werden. Die vom Rathe vocirten Kirchen- und Schuldiener sollten einer Prüfung vor dem Consistorium unterliegen. Ohne Erlaubniß desselben durfte kein Prediger Jemanden öffentlich in der Gemeinde verdammen; die Excommunication für trotziges Beharren in einem offenbar ärgerlichen Lebenswandel, trotz vorgängiger Ermahnung, sollte nur dem Consistorium zustehen. Winkelehen wurden verboten, die Kinder aber auch ermächtigt, sich beim Consistorium über die ungegründete Verweigerung der Ehe seitens ihrer Eltern oder Vormünder zu beschweren. Seitenverwandten, die im ersten, zweiten oder dritten Grade der Sippschaft standen, durften einander nicht heirathen. Eheleute, die aus gegenseitigem Haß einander nicht beiwohnten, sollten dazu vom Consistorium ermahnt werden. Ehebruch und bösliche Verlassung galten als Scheidungsgründe. Man sieht hieraus, daß die damalige Kirchenzucht viel strenger war als jetzt. Uebrigens fanden während dieses Zeitraums auch einige schwedische Verordnungen in Reval Eingang, später kamen sie wieder außer Uebung.

Kapitel VIII.

Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Ueber die Landwirthschaft in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. finden sich Nachrichten in einem Werke des Sunzelschen Pastors Gubert (starb 1653), welches um die Mitte des 17. Jahrh. und sodann bis zur Mitte des 18. Jahrh. mehrere Mal erschien, also gewiß großen Anklang fand [40]. Die in demselben angeführten landwirthschaftlichen Erfahrungen reichen bis zum Jahre 1608 hinauf, indessen läßt sich daraus wohl nicht schließen, daß es schon um diese Zeit geschrieben sei. Die häufigen spätern Auflagen beweisen, daß es über ein Jahrh. lang für practisch anwendbar galt und es ist daher anzunehmen, daß die Landwirthschaft während der ganzen schwedischen Beherrschungsperiode in dem Zustande blieb, wie ihn Gubert geschildert hat. Selbst bis zum Anfange des 19. Jahrh. blieb sie auf derselben Stufe und ihre Einfachheit läßt vermuthen, daß man schon auch in viel älterer Zeit denselben Grundsätzen folgte. Sie war ausschließlich auf die größtmöglichste Erzeugung von Korn, namentlich Roggen und Hafer (nur bei sehr gutem Boden Waizen und Gerste) gerichtet und das nur vermittelst der Frohne, welche daher möglichst zu erhöhen, im Interesse der Gutsbesitzer lag. Mastungen und Branntweinsbrand waren noch unbekannt, der Flachsbau nur Nebenerwerb. Auch die Bedürfnisse des Haushalts wurden nur durch die Naturalabgaben und die Frohne der Bauern bestritten, denn man lebte sehr einfach und scheute jede baare Ausgabe. Das Wohnhaus hatte, wie aus den Beschreibungen und Inventarien der reducirten Güter erhellt, meist nur eine Stube, zwei Kammern, ein Vorhaus, eine Küche und eine Vorrathskammer. Statt zum Dache hinausgeführter Schornsteine, fanden sich häufig nur von Holz angefertigte, mit Lehm beworfene Gewölbe über dem Heerde [41], statt eiserner Hängen nur hölzerne Angeln; eine Lehmtenne bildete den Fußboden [42]. Die Einfachheit der damaligen Bauart sieht man auch aus einer Abbildung des esthländischen Gutes Kunda in der Reise des Olearius. Das Wohngebäude des Gutsherrn umgaben mehrere Nebengebäude, Stall, Speicher, Herberge für das Gesinde und etwas zur Seite der Viehgarten, eine Reihe dunkler Ställe, die im Viereck einen freien Raum umgaben. Die Kornriegen lagen zwischen den Feldern, die Heuscheunen auf den Wiesen; auch fanden sich Wasser- und Windmühlen. Bei der großen Ausdehnung der Waldungen, in denen sich noch Bären, wilde Schweine, ja nach einigen Angaben Marder und Zobel vorfanden [43], und dem völligen Mangel an einer Forstcultur war das Abbrennen der Wälder oder das sog. Röden eine Hauptoperation der Landwirthschaft

und Hubert fängt den zweiten Theil seiner Arbeit (vom Ackerwerke) damit an, sowie auch schon in der Urkunde vom Jakobitage 1423 Kersten von Rosen zwei Brüdern zur Belohnung ihrer Dienste den Ort beim Arensburge mit dem Acker geröbet und ungeröbet verlieh [44]. Die Landwirthschaft war also, wie bei den finnischen Völkern, auf Waldverwüstung gegründet. Das geröbete Land wurde drei bis vier Jahre hinter einander zur Kornerzeugung benutzt, worauf es liegen blieb und nach 20 oder mehr Jahren wieder bewachsen war und aufs neue wieder geröbet werden konnte. Schon Kelch klagt über die Verwüstung der Wälder durch das Röden [45] und auch Olearius erwähnt dasselbe zu den Jahren 1633 und 1639. Abgesehen vom Röden herrschte die Dreifelderwirthschaft unbedingt. Das Ackergeräth war sehr einfach, der noch jetzt gebräuchliche Hakenpflug aus dem Stamm einer Gräne und den daran haftenden Wurzeln bestehend, wovon der Stamm den Gründel und die aufwärts gebogene Baumwurzel die Stürze ausmachte, Eggen verschiedener Art und Sensen zum Heu- und Kornschnitt. Die Esthen schnitten das Wintergetraide nur mit der Sichel. Das geschnittene Korn blieb meist bis zum Dreschen auf dem Felde stehen, der Roggen in großen Haufen von hundert bis dreihundert Garben, Gerste und Hafer auf einem Stangengerippe aufgestellt. Vor dem Dreschen wurde das Korn in eignen Dachkammern gedörrt. Waizen, Gerste und Hafer wurden nicht gedroschen, sondern meist nur durch Pferde ausgetreten. Das gedroschene Korn wurde noch bei geöffneten Riegethüren im Winde durch ein Sieb geweht und so von der Spreu gereinigt. Das Kurzstroh und die Spreu wurden dann zum Viehfutter, das Langstroh zu Streu verbraucht. Zum Mahlen bediente man sich, außer den zumal in Esthland häufigen Wassermühlen, nur kleiner Windmühlen, bei denen das ganze Gebäude sich um seine Axe drehte. Erbsen, Linsen und Bohnen wurden zwar gebaut, jedoch nur zu eignem Hausbedarf, nicht zum Viehfutter, der Ertrag der Heuschläge war gering, sie wurden nicht künstlich gepflegt.

Das Rindvieh war klein und gab wenig Milch und Dünger, die Ställe waren niedrig und dunkel. Das Pferd war klein, aber dauerhaft, nur die Race der sogenannten Doppelklepper war etwas stärker [46]. Von den Esthen wurden häufig, namentlich in der Wiek und Harrien, Ochsen zum Pflügen gebraucht, von den Letten nur Pferde. Die ziemlich kleinen Landschafe lieferten den Bewohnern ihre Wadmalröcke und Pelze und zwar die weißen den Letten, die schwarzen den Esthen. Um der Wölfe willen und weil nach nassen Sommern ein großer Theil der Schafe an der Fäule krepirte, mochte man die Schafzucht nicht vergrößern, sondern schlachtete gewöhnlich im Herbste die Hälfte und trocknete das Fleisch zum

Winter [47]. Die ebenfalls kleinen Ziegen wurden zum Melken und zum Schlachten, sowie um des Felles willen benutzt und richteten in den Wäldern durch Niederhalten des jungen Anwuchses großen Schaden an. Die Schweine, deren Zucht durch Eichelmast und Bierbrauerei begünstigt wurde [48], waren klein und nicht mastfähig, verstöberten oft die Bauerhöfe und die umliegenden Felder und Wiesen und gaben ihnen ein schmutziges Ansehen. Im Herbste wurden sie meist geschlachtet und ernährten die Bauern während der nächsten Wintermonate. Das Faselvieh, meist Gänse und Hühner, war von geringer Qualität, die Obst- und Bienenzucht waren bedeutend. Die „Honigweide" wird schon in den obenerwähnten von Rosenschen Lehnbriefe vom Jahre 1423 erwähnt und ausdrücklich mitverliehen. Honigbäume, deren Besitzer an der russischen Gränze von uralter Zeit her den gefährlichen Nachbarn Zins gezahlt haben sollten, werden zu Anfang des Kriegs mit dem Zaren Joann Wassiljewitsch erwähnt.

Bei diesem niedrigen Zustande der Landwirthschaft konnte ihr Ertrag auch nicht bedeutend sein, auch abgesehen davon, daß Livland in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts durch den Einfall des Zaren Alexei Michailowitsch wiederum sehr litt, wie aus den Berichten gleichzeitiger Reisenden hervorgeht. Der nach Moskau geschickte österreichische Gesandte Meyerberg fand auf dem Wege dahin im Jahre 1661 Kokenhusen, Seswegen und Neuhausen zerstört. Der Reisende Strauß sah im Jahre 1668 von Riga bis Wolmar einen zusammenhängenden Wald und Morast, in dem sich nur hier und da Bauern angesiedelt hatten, und Brandt sah im J. 1673 von Riga bis Neuhausen nur drei Landkirchen. Trotzdem fand sich die Hakenzahl nach der Revision vom Jahre 1688 um 1893 Haken gegen die Revision von 1641 vermehrt und betrug nicht weniger als 6236 Haken. Dies günstige Resultat ist aber eine bloße Täuschung; es ist schon oben bemerkt worden, daß die schwedische Regierung den Haken von 80 auf 60 Thaler heruntersetzte und ihn also dadurch um ein Viertel verkleinerte. Jene 6236 neue Haken betrugen also nur 4674 alte, was der frühern Hakenzahl so ziemlich gleich kommt. Außerdem war man geflissentlich auf möglichste Erhöhung der Hakenzahl, nach der Abgaben und Kronsarrenden berechnet wurden, bedacht. Die Revision vom Jahre 1731—1734 setzte daher die Hakenzahl Livlands auf nur 4788 Haken fest und das nach 24 Friedensjahren. In Esthland wurde die Hakenzahl nur nach der Bevölkerung festgestellt und wahrscheinlich auf den Haken zehn männliche Seelen berechnet. Wenigstens findet sich diese Bestimmung schon im namentlichen Ukas vom 29. Mai 1719 und ist also vermuthlich dem früheren Gebrauche entnommen. Zwanzig Jahre später wurde durch Senats-Ukas vom 28. Juni 1739 der noch jetzt be-

stehende Unterschied zwischen Land- und Strandhaken eingeführt; auf jenen wurden fünf, auf diesen, welcher kleinere und schlechtere Felder enthält, zehn arbeitsfähige Menschen gerechnet. Ob dies auch früher gebräuchlich war? Die Hakenzahl betrug zur Zeit der Reduction 8283 5/16 Haken, im Jahre 1757 aber nur 5737 67/88 Haken, die frühere Anzahl war also viel zu hoch[49]. Oesel hatte in der Mitte des 17. Jahrhunderts 596 1/2 Haken, nach der damaligen Landrolle[50].

Hagemeister stellt in seiner Gütergeschichte Bevölkerung, Aussaat und Erndte einer Anzahl für königliche Rechnung administrirten Güter nach den noch vorhandenen Verschlägen zusammen, woraus sich der wahre landwirthschaftliche Werth eines Hakens zu jener Zeit ergiebt. Auf 9 der damaligen 60 Thaler Haken (also auf etwa 7 Haken zu 80 Thalern) befanden sich 82 arbeitsfähige Männer, 80 Pferde und 86 Kühe, es wurden 70 Lof Roggen, 50 Lof Gerste und 53 Lof Hafer ausgesät, von welchen 273 Lof Roggen, 203 Lof Gerste und 110 Lof Hafer geerndtet wurden. Die bäuerliche Bevölkerung, den Viehstand, die Aussaat und Erndte der Höfe in ganz Livland schätzt Hagemeister für das Jahr 1688:

Aussaat der Höfe: 53,400 Lof Roggen, 38,100 Lof Gerste und 32,700 Lof Hafer; Erndte derselben: 208,000 Lof Roggen, 154,700 Lof Gerste, 83,900 Lof Hafer.

In den Bauerhöfen 62,500 Männer, 61,000 Pferde und 65,600 Kühe.

Im Jahre 1829 war die Aussaat der Höfe 114,000 Lof Roggen, 83,900 Lof Gerste und 122,060 Lof Hafer; die Erndte derselben 686,000 Lof Roggen, 427,000 Lof Gerste und 457,000 Lof Hafer.

In den Bauerhöfen 122,000 Männer, ebenso viel Pferde und 212,500 Kühe.

Da das Verhältniß der Hofesfelder zu den Bauerländereien sich seit der schwedischen Revision wenig verändert hat, so läßt sich annehmen, daß schon damals die Erndte der Bauerschaften zwei mal so viel betrug, als die der Höfe. Zu der Zeit, wo Livland für Schwedens Kornkammer galt und es auch war, (daher auch die schwedische Regierung im nystädter Friedensschlusse sich das Recht zur Ausfuhr von 50,000 Thalern an Korn ausbedang,) baute es jährlich etwa 1,340,000 Lof Getraide, nach etwa anderthalb Jahrhunderten bei verdoppelter Volksmenge ungefähr 4,700,000 Lof. Ums Jahr 1688 kamen auf einen Ackerbauer 21 1/2 Lof Getraide, und eine Kuh; ums Jahr 1829: 39 und fast zwei Kühe[51]; — die glücklichen Folgen eines langen Friedens und einer von keinen Eingriffen der Regierung gestörten landwirthschaftlichen Entwickelung. Mit Ausnahme Rußlands und der Türkei ist die Bevölkerung des übrigen Europas in

dem erwähnten Zeitraume auch nicht rascher gestiegen als in Livland, nämlich nach dem bekannten Statistiker Dieterici seit dem Jahre 1700 bis 1846 von 70 oder 80 auf 180 bis 185 Millionen[52].

Nicht ohne Interesse wird es sein, auch einen Blick auf die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu werfen. Wir besitzen darüber nur wenig zuverlässige Nachrichten. Für Dorpat finden sie sich in den Jahrbüchern des fleißigen Gadebusch zu mehreren Jahren aufgezeichnet. So kostete[53]:

				Rbl.		Kop. S.
im Jahre	1600	1 Lof Roggen	—	Rbl.	54	Kop. S.
„ „	1601	in der Hungersnoth 1 Lof Roggen	2	„	60	„ „
„ „	1604	1 Lof Roggen	—	„	50	„ „
„ „	1605	1 „ „	—	„	43	„ „
„ „	1660	1 „ „	—	„	87	„ „
„ „	1685	1 „ „	—	„	70	„ „
„ „	1690	1 „ „	—	„	40	„ „
„ „	1696	in der Hungersnoth 1 Lof Roggen	1	„	20	„ „
„ „	1700	1 Lof Roggen	—	„	45	„ „
„ „	1600	1 Lof Hafer	—	„	45	„ „
„ „	1685	1 „ „	—	„	70	„ „
„ „	1696	1 „ „	—	„	50	„ „
„ „	1700	1 „ „	—	„	26	„ „
„ „	1696	1 Lof Gerste	—	„	80	„ „
„ „	1700	1 „ „	—	„	35	„ „

Auf dem Lande gab es Gewerbe mancherlei Art. Der Bauer verfertigte sein Geräth und seine Kleidung selbst, freilich mit geringer Kunst. Der Adel benutzte theils die Arbeit seiner Leibeignen, theils die auf dem Lande ansässiger, unzünftiger Handwerker und klagte über die Nachlässigkeit der städtischen Zunftgenossen und die Theuerung ihrer Erzeugnisse, wovon wir in der Geschichte Dorpats ein Beispiel gesehen haben. Diese Uebelstände, gegen welche die Gesetzgebung (z. B. die arensburgsche Polizeiordnung von 1687) mit unzulänglichen oder unausführbaren Mitteln, als Warnungen oder Androhen und sogar Ausstellen von Taxen, z. B. des rigaschen Raths Schuhmachertaxe vom 5. Januar 1655[54], ankämpfte, waren zum Theil die Folge des exclusiven Geistes der damaligen Schragen, die dem Zunftmonopole viel günstiger waren, als die aus der älteren Zeit. Sie riefen auch eine Bönhaserei hervor, über welche man häufig klagte, ohne sie abschaffen zu können, da sie eine natürliche Folge der Abgeschlossenheit der Zünfte war. So beschwerte sich die kleine Gilde in Riga, wie es scheint, kurz nach der Belagerung vom Jahre 1656 beim Könige und zwar die Bäcker über Eindrang in ihr Gewerbe, sogar mit

Erlaubniß des Raths; die Schneider, es seien ihrer zwanzig und zwei und vierzig Bönhasen, während zehn Meister die ganze Stadt versorgen könnten (!); die Sattler, sämmtliche Arbeiten ihres Fachs würden aus Deutschland gebracht, (wahrscheinlich weil sie selbst theuer oder schlecht arbeiteten) u. s. w.[55]. Im Jahre 1711 bat ein gewisser Krautwadel den zarischen Bevollmächtigten von Löwenwolde um die Erlaubniß, Kronsschuster für die Citadelle zu werden, weil das Schusteramt seinem Eintritte unerschwingliche Forderungen entgegenstellte. Löwenwolde resolvirte: demnach man bisher mit großem Chagrin und Unwillen erfahren müssen, daß wenn man für sich und seine Domestiken ein paar Schuhe nöthig gehabt, so viele Wochen verstrichen, ehe man solcher Arbeit habhaft und bedient werden können, als bin ich veranlaßt worden, Vorzeigern und Inhabern dieser offenen Schrift, namens u. s. w. zu meinem Hofschuster anzunehmen — bis das Schusteramt mit mehrern Meistern versehen und Krautwadel durch Erlangung einiger Mittel vermögend sein wird, das Meisterrecht ordentlich zu acquiriren[56]. An Mannigfaltigkeit fehlte es dem städtischen Gewerbe zwar nicht und dieselbe läßt sich einigermaßen aus der großen Zahl der Aemter entnehmen, allein das beweist nichts für das Gedeihen jedes einzelnen Amts und seines Gewerbes. Von den dörptschen Aemtern ist oben die Rede gewesen; am meisten zeichnete sich Riga aus, wo es deren wohl gegen 40 gab. Im heutigen rigaschen Schragenbuche befinden sich die Schragen folgender Aemter: 1) Bäckeramt-Schragen vom Jahre 1392. 2) Kürschneramt-Schragen vom Jahre 1397, 3) Schneideramt-Schragen vom Jahre 1492, 4) Schnitzeramt-Schragen vom 2. August 1541, 5) Glaser-Schragen vom 2. August 1541, 6) Goldschmiede-Schragen vom Jahre 1542, 7) Leinweber-Schragen vom Jahre 1544, 8) Tischler-Schragen vom Jahre 1541, 9) Schmiede-Schragen vom 26. September 1578, 10) Seemscheerer-Schragen vom Jahre 1579, 11) Kunstreiche Schlösser-, Sporer-, Büchsen- und Uhrmacher-Schragen vom Jahre 1593, 12) Fuhrleute-Schragen vom 3. Juni 1605, 13) Schuhmacher-Schragen vom 24. Mai 1615, 14) Undeutsche Schuster-Schragen vom 19. Mai 1615, 15) Sattler-Schragen vom 17. Mai 1619, 16) Bader-Schragen vom 19. September 1626, 17) Buchbinder-Schragen vom 16. Juli 1630, 18) Rad- und Stellmacher-Schragen vom 18. März 1635 (am 1. August 1683 erhielten die Radmacher noch einen besondern Schragen), 19) Undeutsche Schneider-Schragen vom 1. Mai 1635, 20) Drechsler-Schragen vom 13. December 1637, 21) Hutmacher-Schragen vom 14. März 1638, 22) Maler-Schragen vom 2. November 1638, 23) Deutsche Maurer-Schragen vom 16. Juni 1640, 24) Böttcher-Schragen vom 25. Februar 1641, 25) Töpfer-Schragen vom 25.

August 1641, 26) Kleinschmiede- (abgeänderte Punkte des Schlosser-Schragens) Schragen vom 10. Juni 1642, 27) Zinn- und Kanngießer-Schragen vom Jahre 1645, 28) Reepschläger-Schragen vom November 1665, auf Grundlage eines alten nicht bestätigten, 29) Handschuhmacher- und Beutler- revidirter Schragen vom 3. April 1667, 30) Kupfer- und Messerschmiede-, Schwertfeger- und Kanngießer-Schragen vom März 1668, 31) Schragen der undeutschen Grobschmiede vom Jahre 1665, 32) Klempner-Schragen vom 22. März 1682, 33) Müller-Schragen vom 13. Juli 1685, 34) Seidenstricker und Knopfmacher-Schragen vom 25. September 1685, 35) Losbäcker-Schragen vom 27. December 1685, 36) Corduaner-Schragen vom 12. September 1688, 37) Fleischer- und Knochenhauer-Schragen vom März 1688, 38) Ligger- und Handschwinger-Schragen vom 16. April 1696, 39) Gürtler-Schragen vom 4. October 1699, 40) Roth- und Lohgerber-, 41) Perrückenmacher-, 42) Stuhlmacher- und 43) Zimmermeister-Schragen.

Im Schragenbuche befinden sich für die vier letzten Aemter nur Satzungen aus der schwedischen Beherrschungszeit, allein die Aemter sind gewiß viel älter, mit Ausnahme vielleicht des Perrückenmacheramts. Wenn die große Zahl der Aemter, von denen einige nur sehr wenig zahlreich sein konnten, und die daraus folgende große Zersplitterung des Gewerbes der Ausbildung jedes einzelnen Zweiges günstig sein mochte, so schadete sie doch wiederum derselben und besonders dem Publicum durch die geringe Anzahl der concurrirenden Meister in jedem einzelnen Amte, d. h. durch die Beschränkung des Angebots. Gegen Ende des 17. Jahrh. gab es sogar eine Zunft der Vogelfänger, die im J. 1699 neue Schragen erhielt [57]. Die Zahl der zur schwedischen Beherrschungszeit verfaßten überwiegt bedeutend die der ältern; hieraus läßt sich aber nicht folgern, daß die entsprechenden Aemter erst um diese Zeit gestiftet worden seien; wohl aber daß ihre Organisation sich verändert hatte und das Zunftwesen erst in dieser Zeit zu derjenigen Abgeschlossenheit gedieh, durch welche es sich seitdem, obzwar wohl weder zu seinem Vortheile, noch zu dem der Consumenten ausgezeichnet hat. Die ausführliche und bisweilen kleinliche Normirung der Meisterstücke [58], deren es in jedem der zusammengesetzten Zünfte natürlich mehrere, nämlich eines für jedes Gewerk, gab [59], und die zum Theil kostspielig, zum Theil unzweckmäßig waren [60], das ganz principlose Ablösen der Fehler eines Meisterstücks mit Gelde [61], die hohen Kosten des Meisterwerdens (im Maleramte 156 Mark und eine Mahlzeit von 7 Thalern, im Knochenhaueramte 43 Thaler und Mahlzeit von 12 Thalern, im Hutmacheramte 351 Mark und Mahlzeit von 60—70 Mark, im Maureramte 63 Thaler), welche Kosten aber nach den

eisten Schragen zu Gunsten der Meistersöhne, bisweilen auch der Schwie-
rsöhne, auf die Hälfte oder sonst bedeutend heruntergesetzt wurden; das
rhergehende meist dreijährige Wandern und Muthen, welches letztere
er in manchen Aemtern den Meistersöhnen oder Schwiegersöhnen erlas-
n wurde [62]; die Beschränkung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge auf
zwei, drei oder höchstens vier bei jedem Meister, hin und wieder auch
r auf einen einzigen; die lange, meist vier, fünf und sogar sechsjährige
hrzeit, deren Abkürzung aber bisweilen gegen eine Geldgebühr er-
ubt war [63]; die Kosten des Freisprechens der Lehrlinge; endlich die
chwierigkeit oder beinah Unmöglichkeit, von einem Gewerbe zum andern
erzugehen, oder mehrere zugleich zu betreiben, wenn man es auch ver-
mb, kurz die meisten Auswüchse des Zunftwesens finden sich in den oben
rzeichneten Schragen. Undeutsche Lehrlinge aufzunehmen, war indessen
os im Kürschner- und im Schuhmacheramte verboten [64]. Obwohl dem
athe das obrigkeitliche Recht, die Schragen zu vermehren und zu ver-
ändern, durch eine königliche Resolution vom 13. April 1681 neuerdings
gesichert worden und so der selbstsüchtigen und dem Gemeinwohl schäd-
hen Autonomie der Zünfte Gränzen gesetzt waren, so wurde dies den-
ch vom Rathe nicht zum allgemeinen Besten benutzt. Die Gewerbspo-
ik der damaligen Zeit war in allen ihren Zweigen exclusiv und dem
'onopole günstig, wovon wir uns bei der Darstellung des Handels noch
hr überzeugen werden. Eine Folge hievon war auch die möglichste
ncentrirung alles Gewerbes in der Stadt, mit Ausschluß der dadurch
r benachtheiligten Vorstädte. Zu diesem Behufe verschaffte sich Riga
nigliche Befehle, deren häufige Wiederholung ihre Unausführbarkeit be-
eist [65]. Obwohl die Königin Christine auf Bitte des Adels die Anle-
ng von Wirthshäusern in Riga dem Rathe in Erinnerung zu bringen
rsprach [66], so hatte im J. 1711 die Stadt doch kein einziges Tracteur
d ein gewisser Israel Hase bat um die Concession zur Anlage eines
chen, mußte sich aber auch bald über die Brauer-Compagnie beschwe-
, die ihm nicht erlaubte, auf seine Art Bier zu brauen, sondern ihn
ihrem Mitgliede machen wollte. Da seine Geldmittel dazu nicht hin-
chten, so bewilligte ihm der zarische Bevollmächtigte Löwenwolde we-
gstens eine Frist [67].

Der Handel unserer Ostseeprovinzen bewegte sich in der schwedi-
en Beherrschungszeit ganz unabhängig von den alten Fesseln des Hanse-
nds, genoß aber auch nirgends die monopolistischen Vortheile, die ihm
Schutz des Bundes in seiner Blüthezeit verschafft hatte. Auf der
gfahrt zu Lübeck im Februar 1630 erklärten die meisten Hansestädte,
Bund aufgeben zu wollen, und nur Hamburg, Bremen und Lübeck

erneuerten ihn noch auf zehn Jahr [68] und später wiederum, so daß sie nebst Frankfurt a. M. die einzigen Hansestädte geblieben sind, denn alle Versuche zu einer Wiederbelebung des alten Bundes blieben fruchtlos. Als der verdiente dörptsche Bürgermeister Warneke im J. 1653 sich dem so eben zum Generalhandels-Director ernannten Grafen Erich Oxenstierna gegenüber auf den alten Bund berief, erwiderte der Graf: der Bund habe aufgehört und die Zeit erfordere eine andere Handelspolitik [69]. Dagegen erhielt der Verkehr der Ostseelande den kräftigen Schutz der damals sehr bedeutenden schwedischen Seemacht. Karl X. erklärte dem Kurfürsten von Brandenburg im J. 1655, daß er Unternehmungen fremder Mächte auf der Ostsee nicht dulden werde [70]. Eine Gleichstellung mit den Schweden scheinen aber die livländischen Städte nicht erlangt zu haben, wenigstens wurde solche der Stadt Reval im J. 1643, wahrscheinlich auf Betrieb der Stadt Stockholm, abgeschlagen und ihre Bürger wurden im Handel nur den Fremden gleichgestellt, der Verkehr auf Nordbothnien ward ihnen unter Beobachtung der örtlichen Verordnung gestattet [71].

Nachtheilig wirkten hauptsächlich auf den Ostseehandel die Streitigkeiten mit Dänemark, namentlich die über den Sundzoll. Der schwedische Handel war vertragsmäßig von demselben frei. Obwohl er sich nur über die Gränzen der Ostsee hinaus bis nach Frankreich ausgedehnt hatte und viel mehr Schiffe und Waaren als sonst den Sund passirten, so wollten die Dänen dieselben nicht als schwedische anerkennen, sondern behaupteten, es seien ausländische, unter schwedischem Namen, bezweifelten die Conossemente, zogen unter den geringsten Vorwänden Schiffe und Waaren ein u. s. w. Unter andern wurde von einem pernauschen Schiffe ein unmäßiger, den ganzen Werth der Ladung noch um die Hälfte übersteigender Zoll erhoben, unter dem Vorwande, das pernausche Maß sei um so viel größer, als das rigasche, während der Unterschied doch nur ein Sechzehntel ausmachte (im J. 1638) [72]. Später wurde der Irrthum eingestanden; die Zollbeamten sollten aber geglaubt haben, Pernau liege in Pommern [73]. Zur Behauptung der Handelsfreiheit schloß Schweden mit Holland, das sich ebenfalls beeinträchtigt sah, ein Bündniß auf fünf Jahre (im J. 1640) [74]. Ein mit königlichem Getraide beladenes Schiff, das mit einem Zeugnisse des revalschen Gouverneurs versehen war, mußte Zoll zahlen, weil die Ladung eigentlich holländisches Eigenthum sei und die Waaren des Königs von Dänemark in Riga und anderswo ebenfalls einem Zolle unterworfen waren (im J. 1642). Die schwedische Zollfreiheit im Sunde wurde dahin ausgelegt, daß sie sich nur auf die nach Schweden selbst, nicht auf die nach den Provinzen an der Südküste der

Ostsee gehenden Schiffe beziehe. Vergebens bat der schwedische Gesandte in Kopenhagen um die Befreiung der Livländer vom doppelten Sundzolle, den nur sie und die Danziger zu zahlen hatten. Durch den zwischen Schweden und Dänemark ausgebrochenen Krieg mußte die Sundfahrt natürlich sehr leiden. Im bromsebröer Frieden vom Jahre 1645 erhielten dafür aber Liv- und Esthland namentlich die Zollfreiheit im Oernsunde und bei Glückstadt auf der Elbe.

Die erstere mußte um so wichtiger werden, als der Handel mit Portugal und Spanien durch Verträge der schwedischen Regierung gesichert wurde (mit Portugal am 5. Novbr 1641, wodurch sogar die Kornausfuhr dahin für zollfrei erklärt ward [75], mit Spanien im J. 1651, publ. daselbst am 20/30. October), wodurch die Schweden den bevorzugtesten Nationen gleichgestellt wurden. Einen von Dänemark mit den holländischen Generalstaaten geschlossenen und in Schweden sehr verhaßten Vertrag, durch welchen der Sundzoll den letztern verpachtet worden, hoben die Dänen im J. 1653 wieder auf [76]. Im J. 1655 gingen nach der Behauptung der letztern für 650,000 Speciesthaler Waaren aus Riga und Reval durch den Sund (im J. 1642, wo noch Zoll gezahlt wurde, nur für 10,000) und diese vermehrte Durchfuhr wurde, wie früher, von den Dänen auf Rechnung fremder, unter schwedischem Namen gehender Waaren gesetzt und solches zwei Jahr später als Grund zum Kriege angeführt [77]. Dennoch ward im röskilder und im kopenhagener Frieden (1658 und 1660) die Zollfreiheit im Sunde den Schweden erneuert. Während des Kriegs war der Seehandel Rigas, Revals und Narwas sehr gesunken. Nach Riga kamen jährlich statt 600 holländischer Schiffe nur 60 [78]. Später mag er sich wieder gehoben haben und zu seinem Schutze ward ein in Litthauen an der Düna angelegter Zoll auf Betrieb der schwedischen Regierung wieder gehoben (im J. 1669) [79]. In demselben Jahre ward in Riga auf alle zur See ein- und ausgehende Waaren ein Zoll gelegt, der über ein Jahrh. unverändert geblieben ist [80]. Durch den Krieg, den später Karl XI. als Verbündeter Ludwigs XIV. mit Dänemark, Holland und andern Mächten führte, litt der Handel wiederum. In der Ostsee schwärmten zahlreiche Kaper. Im Juni 1676 kreuzten zwei dänische Kaper vor Riga und thaten viel Schaden, bis sie durch daselbst ausgerüstete Schiffe zerstört wurden. Vorher waren schon alle Schiffe in den livländischen Häfen zur Zufuhr von Proviant für das schwedische Heer in Beschlag genommen worden. Die im nymwegener Handelsvertrage vom 24. October 1679 der schwedischen Schifffahrt von den Generalstaaten zugestandenen Vortheile bezogen sich nur auf Schweden und Finnland, nicht auf die Ostseeprovinzen. Da die häufigen Seekriege Bestim-

mungen über den neutralen Handel erforderlich machten, so ward in diesem Vertrage der Grundsatz: frei Schiff, frei Gut, aufgestellt. Mit England schloß Schweden am 17. Juli 1656 ebenfalls einen Handelsvertrag, in welchem unter andern auch der Begriff der Kriegscontrebande genau bestimmt und der Schiffsbau in den gegenseitigen Besitzungen gestattet wurde; mit Frankreich am 30. December 1662 und es wurden den Schweden einige Handelsplätze in diesem Reiche eröffnet. Durch den großen nordischen Krieg, der der schwedischen Botmäßigkeit in unsern Ostseeprovinzen ein Ende machte, litt der Handel auf der Ostsee nur, so lange auch Dänemark mit in denselben verflochten war. Nach dem Verluste der Ostseelande im J. 1710 wurde der Handel derselben durch die ausgedehnte schwedische Kaperei sehr gestört, welche selbst die neutrale Schifffahrt vielfach belästigte [81].

Der Landhandel, namentlich der mit Rußland, erlitt wenig Veränderungen, wurde aber durch die Kriege mit diesem Staate und mit Polen unterbrochen. Die Stadt Dorpat suchte sich möglichst zum alleinigen Stapelplatze des livländischen Verkehrs mit Pleskau zu machen und dem aus Riga über Neuhausen, sowie dem unmittelbaren Gränzverkehr der Landbewohner entgegenzuwirken, welcher freilich auch dem königlichen Zolle Abbruch that. So schon in den Beschwerden vom 27. April 1630 [82]. Durch das der Stadt so überaus günstige Privilegium der Königin Christina vom J. 1646 wurde das alte Stapelrecht bestätigt und allen Kaufleuten der Weg von und nach Rußland über Dorpat oder Narwa angewiesen. Die Stadt Riga protestirte wegen der neuhausischen Straße; auf dem Tage zu Lemsal trug aber Dorpat den Sieg davon (1647) [83]. Ueber das Stapelrecht der Stadt Dorpat beschwerte sich die Stadt Reval und wollte sich überhaupt den russischen Handel, mit Ausschließung der Stadt Narwa und des neu gegründeten Helsingfors, allein zueignen [84]. Die schwedische Regierung war aber zu weise, um diesem unbilligen Verlangen nachzugeben. Ihre Grundsätze finden sich in der merkwürdigen Resolution vom 31. August 1641 ausführlich dargelegt. Sie macht in derselben darauf aufmerksam, daß der Handel immer den ihm bequemsten Weg sucht und man sich daher in der Leitung desselben nach den Umständen zu richten und nicht auf alte Rechte und Ordnungen zu steifen hat; daß eine Bedrückung des Handels nach Rußland denselben nach Archangel bringen würde; daß man den Finnländern nicht zumuthen dürfe, jedes Hafens in ihrem eigenen Lande zu entbehren und daß die Revaler am besten thun würden, ihre jungen Leute in die russischen Städte zu schicken, welche sie nach dem Friedensvertrage von Stolbowa besuchen durften, um daselbst den Handel zu lernen. Die Stadt Narwa erhielt

zu gleicher Zeit Befehl, die Revaler an der von Altersher gebräuchlichen Durchfuhr des Salzes nach Rußland nicht zu hindern, obwohl jene Stadt auf den Salz und Häringshandel ein ausschließliches Privilegium erhalten hatte. Um den Verkehr mit Rußland noch mehr zu heben, suchte eine im J. 1647 zur Bestätigung des ewigen Friedens und Beglückwunschung des Zaren Alexei Michailowitsch nach Moskau abgeschickte schwedische Gesandtschaft um ein eigenes Kaufhaus für die schwedischen Kaufleute in Pleskau und um Aufhebung des in Pleskau und Nowgorod erhobenen Zolls nach, jedoch vergebens. Nachdem die Stadt Reval, deren Nahrung sehr heruntergekommen war, zur Hebung ihres Hauptnahrungszweigs, des Handels mit Rußland, vergebens um Aufhebung oder doch Verminderung des auf denselben gelegten Zolls gebeten hatte [85], bekamen der esthländische Gouverneur Erich Oxenstierna und der Licentinspector Peter Rosenbaum Befehl, mit der Stadt Reval über die Mittel zu berathschlagen, wie der gesunkenen Stadt aufzuhelfen wäre. Das Resultat hievon war eine Verordnung vom 24. März 1648, die von der Königin Christine am 3. Juni bestätigt wurde. Nach derselben sollten die russischen oder asiatischen zu Lande nach Reval gebrachten Waaren bei der Einschiffung daselbst nur 2% erlegen und die aus Dorpat und Narwa nach Reval kommenden Güter sollten keinen Zwischenzoll bezahlen. Alle zur See aus Nyenschanz, Narwa oder durch den Sund nach Reval geführten Erzeugnisse sollten nur den oben angeführten Zoll zahlen. Die erbetene Verlegung des narwaer und des nyenschanzer Zolls wurde abgeschlagen. Den Russen sollte der Großhandel in Reval auch mit Fremden gestattet werden, mit Ausnahme von Salz, Häring und Getraide, die sie nur an Bürger verkaufen durften, sowie auch der Detailhandel mit Pelzen, Häuten, Juften und dergl. Die Anlage von Fabriken sollte möglichst erleichtert, aber keine ausschließliche Berechtigung dazu ertheilt werden. Jeder Fremde, der seine eheliche Geburt und sein gutes Verhalten beweisen konnte und sich zur augsburgischen Confession hielt oder zu derselben bequemen und seine Kinder in ihr erziehen lassen wollte, auch der Krone Schweden den Eid der Treue leistete, sollte das Bürgerrecht in Reval gewinnen dürfen, bei seinem Abzuge aber der Stadt den Zehnten seines Vermögens hinterlassen. Handelsstreitigkeiten waren, ehe sie gerichtlich vom Rathe untersucht wurden, durch von ihm gewählte redliche Männer abzumachen, es sei denn, daß dieselben die Sache zu verwickelt fänden. Maaß und Gewichte sollten überall untersucht und justirt und die Fuhrleute einer Taxe unterworfen werden. Die Zollvisitation sollte innerhalb des Hafens, doch unbeschadet der städtischen Gerichtsbarkeit vollzogen und der Hafen selbst von der Stadt in guten Stand gesetzt werden.

Als der Zar die englische Factorei in Archangel aufhob (1655), suchte Karl Gustav sie nach Narwa zu bringen, um diesen Ort durch den Transit zu heben [86], Cromwell willigte aber nicht ein [87]. Durch den kardiser Frieden (1661) wurden Kaufleuten beider Staaten Kaufhäuser zum Handel und Privatgottesdienst in den Städten des Nachbarlandes zugestanden. Zwei Jahre darauf erlangte ein schwedischer Gesandter, daß der Zar den Schweden den unmittelbaren Handel mit seinen Unterthanen gestattete, den er den übrigen Fremden genommen und sie genöthigt hatte, nur mit der Regierung zu verkehren [88]. Uebrigens wurde dies unsinnige Monopol bald ganz aufgehoben [89]. Im J. 1664 ließen sich zwei Perser in Narwa nieder und eröffneten einen Handel zwischen Schweden und ihrem Vaterlande, hauptsächlich mit schwedischen Messingwaaren [90]. Drei Jahre später überließ die schwedische Regierung, die den Grundsätzen des Mercantilsystems gemäß viele Handelszweige privilegirten Gesellschaften übergeben hatte, den russischen Handel auf 15 Jahr einigen rigaschen Kaufleuten [91]. Darüber erhoben sich soviel Klagen, daß schon im folgenden Jahre das Monopol in ein bloßes Aufsichtsrecht verwandelt wurde, obwohl der Reichskanzler, seiner in Livland befindlichen großen Güter wegen, das Unternehmen begünstigte. Zur Verhinderung der Waarenfälschungen von Seiten der Russen erhielten Reval, Narwa und Neuschloß (Nye) im Jahre 1679 eine Wrakerordnung [92]. Im Jahre 1685 fanden Unterhandlungen des Handels wegen zu Waskenarwa statt. Die Russen erhielten das Recht, außer in Stockholm, auch noch in mehreren schwedischen Städten zollfrei zu handeln und die Klagen Dorpats wegen des überhandnehmenden Handels der Russen auf dem Lande scheinen vernünftigerweise nicht beachtet worden zu sein [93].

In Bezug auf den innern Verkehr waren die Bemühungen der Städte hauptsächlich auf die Erhaltung ihrer ausschließlichen Handelsberechtigungen gerichtet. Sie klagten beständig bald über einander, bald über Adel und Bauern, bald über die Ausländer, bald über ihre eignen Handwerker. Gegenstand der zwei ersten Gattungen von Klagen war immer die sogenannte Vorkäuferei, die unter andern auch von den Rigensern und Revalern gegen Dorpat geübt worden sein soll [94], und der Handel auf dem Lande, der namentlich im Jahre 1695 um Dorpat herum sehr zugenommen hatte [95]; die beiden letztern Arten von Klagen betrafen den Eindrang in die großgildischen Nahrungszweige von Seiten der Ausländer und der Kleingildischen. Mag eine Scheidung der Erwerbsmittel nach Ständen die sociale Grundlage jeder ständisch gegliederten Verfassung sein — das beweist die Geschichte Europas; — allein die ins Kleinlichste gehende Zertrennung des Gewerbes in unsern Ostseestädten mußte allen

Aufschwung lähmen und war nur die Caricatur des altgermanischen genossenschaftlichen Princips, aus dem sie auch geflossen war als sein selbstsüchtiges Sich für sich Setzen, ganz ohne Rücksicht auf das Wohl des Ganzen.

In Reval war die kleine Gilde schon durch den Vergleich vom J. 1548 berechtigt worden, eine gewisse Quantität Salz aus den Schiffen zu kaufen, und zum eignen Gebrauche ein paar mal im Jahre zu brauen. Dies Recht wurde ihr nach langen Streitigkeiten und nachdem die königliche Regierung befohlen hatte, die Sache an den Rath und nöthigenfalls durch Appellation an das stockholmer Hofgericht zu bringen[96], durch Vertrag vom 15. December 1636 erneuert und näher bestimmt. Die Kleingildischen sollten durch Verheirathung in die Brauercompagnie eintreten, im Hafen, außer den Thoren und auf dem Markte Waaren zu eignem Gebrauche kaufen und solche, gleich wie Korn, gegen ihre Erzeugnisse einhandeln dürfen, auch zu ihrer eignen Nothdurft Bier brauen und Branntwein brennen. Den Kleingildischen wurde erlaubt, nach Niederlegung ihres Handwerks, Handel zu treiben (ohne ihn also regelmäßig erlernt zu haben, so daß ein Hauptgrund der Scheidung der Nahrungszweige wegfiel). Dieser von den Kleingildischen später angefochtene Vertrag ward trotz ihrer Klagen am 30. Juli 1662 vom Könige bestätigt[97]. Am 29. April 1641 erließ der revalsche Rath eine Handelsordnung, die einige sehr drückende, übrigens in den rigaschen Verordnungen wiederkehrende Beschränkungen enthält. Kein Großhändler sollte mehr als 300 Last Korn jährlich an sich bringen, Niemand für Fremde und mit ihrem Gelde Getraide kaufen oder hanseatische Waaren an Nichtbürger verhandeln. Fremden Kaufgesellen ward verboten, Buden zu halten, ehe sie heiratheten und das Bürgerrecht gewannen. Auch den Bauerhändlern waren offene Laden verboten und selbst den Bauern durften sie nur Salz, Eisen, Stahl und kupferne und messingene Kessel liefern[98]. Gegen die Landstädte übte Reval ein drückendes Monopol aus, denn während revalsche Bürger nicht nur in Reval, sondern auch in jenen Städten mit Fremden zu handeln berechtigt waren, durften die Bürger der Landstädte in Reval weder unmittelbar noch unter dem Namen revaler Bürger mit Fremden Geschäfte machen und die letztern unterlagen für eine solche Durchstecherei einer schweren Geldbuße[99]. Mit dem Adel gab es Nahrungsstreitigkeiten, hauptsächlich in Betreff des unmittelbaren Handels der Gutsbesitzer mit den Fremden (den Holländern). Da dergleichen Streitigkeiten, wie in der Resolution vom 14. October 1643 sehr richtig gesagt ist, auf gerichtlichem Wege selten gründlich zu entscheiden sind, so hoffte die Regierung die Interessen beider Stände dadurch zu vereinigen, daß ein vierwöchent-

licher freier Markt von vierzehn Tagen vor bis vierzehn Tage nach Johannis angeordnet wurde, wo der Adel mit den Fremden handeln durfte. Außerdem wurde für den Herbst ein Fischmarkt eingerichtet, auf welchem die esthländischen Landbewohner und die Finnländer ihre Erzeugnisse verkaufen und ihre Bedürfnisse ohne Hinderung von Seiten der Bürgerschaft einkaufen durften. In der desfallsigen Resolution wird darauf aufmerksam gemacht, daß hiedurch die Bürger von dem Verkehr mit den Landbewohnern gar nicht ausgeschlossen sein sollten, wenn sie nur dieselben Preise geben wollten, wie die Ausländer, daß das Zuströmen der Fremden der Stadt zum Vortheil gereichen werde und daß die Zulassung der Finnländer ihren directen Verkehr mit den Strandbewohnern vermindern werde, über welchen die Stadt schon vielfach geklagt hatte. Das Verbot, Landbier in Reval zu verkaufen, wurde durch Resolution vom 17. März 1660 erneuert, desgleichen auch das Verbot der Aufkäuferei; Reval bemühte sich aber vergebens um die Schließung der nahbelegenen kleinen Strandhäfen, der der Adel alte Privilegien und Briefe entgegensetzte [100]. Neue Differenzen wurden durch die königliche Resolution vom 30. Juli 1662 nach dem sehr vernünftigen Grundsatze entschieden, „daß die, so von einander subsistiren sollen, der eine ohne des andern Ruin und Untergang bestehen könne." Demnach sollte der Ritterschaft der Verkauf ihres Korns an Fremde drei Wochen vor und drei Wochen nach Michaelis gestattet sein, die Zeit der Verschiffung mit einbegriffen, jedoch nicht gegen Waaren, auch sollte selbst während dieser Zeit der Adel von den Fremden nur Lebensmittel zum eignen Gebrauch kaufen dürfen und nur sein eignes, nicht fremdes, aufgekauftes Korn verhandeln dürfen. Außerdem sollte er auch in den kleineren finnischen Häfen Lebensmittel und bei dem revalschen finnische dahin geführte Pferde oder dahin gebrachtes Holzwerk kaufen können. Den Fremden wurde gestattet, vom 1. bis 15. Mai aus ihren Buden allerlei Arten Gewürz dem Adel zu seinem Gebrauch zu verkaufen. Man sieht hieraus, daß der Handel der Fremden in Reval eben so beschränkt war, wie in andern Städten unserer Ostseeprovinzen. Durch die königlichen Resolutionen vom 16. October 1675 und 3. Juni 1679 wurde ihnen und namentlich den Schotten und Wallonen (Italienern) der Detailhandel selbst auf dem der adligen Gerichtsbarkeit unterliegendem Domberge verboten. Auch den Russen ward auf Ansuchen der Stadt Reval durch königliche Resolution vom 22. August 1636 verboten, ihre Waaren auf dem Lande zu verkaufen, und sie wurden angewiesen, dieselben an der Gränze anzugeben, daselbst einen Paß auf die Stadt auszunehmen, wohin sie gehen wollten, und ihre Waare nur dort zu verkaufen.

Auch die Stadt Arensburg, deren Handel seit der Erbauung der

öselschen Feuerbake durch Eber Dellingshausen (1644—1647) sehr zugenommen hatte [1], so daß im Jahre 1648 in Riga, Arensburg und Pernau 478 Schiffe ankamen, hatte Streitigkeiten mit dem Adel. Durch Resolution vom 20. August 1660 verbot die königliche Regierung wiederholt den Gebrauch von Beihäfen, außer Arensburg, den Ankauf von Salz aus den Schiffen durch die Gutsbesitzer anders als zu eignem Bedarf, die Abschätzung der eingeführten Waaren, die nach dem Einkaufspreise geschah, ohne Zuziehung des Raths, gestattete auch das Halten eigner Schiffe [2]. Allein im Jahre 1661 bat der Adel wegen des von den nicht zahlreichen Kaufleuten ausgeübten Monopols um Aufrechthaltung des, wie wir gesehen haben, früher bewilligten Vorkaufsrechts an allen einkommenden Waaren zu Gunsten der Schloßbeamten und des Adels. Durch Resolution vom 4. September wurde dies zwar nicht bewilligt, dagegen aber befohlen, daß alle ankommenden Schiffe ihre Güter drei Tage lang feil halten und nur partienweise einem jeden, er sei adlig oder nicht, verkaufen sollten. Außerdem wurde dem Adel das Recht bestätigt, die Erzeugnisse seiner Güter selbst auszuführen oder an Ausländer zu verhandeln und von ankommenden Schiffen Salz und andere zur Haushaltung nöthige Waaren einzukaufen. Mit den Bauern zu handeln, wurde ihm verboten, dagegen sollten auch die Bürger die Landleute nicht zu sehr übersetzen [3]. Der Weinhandel sowohl, als die Schenkerei war ein privilegirtes Gewerbe und sollte unter Aufsicht des Raths getrieben werden, der verbunden war, für das Vorhandensein guter, unverfälschter Weine zu sorgen, ohne daß die Käufer übersetzt würden [4]. Die unvernünftige Verordnung des Landhöfdings Derneklow, durch welche den Bauern bei Leibesstrafe verboten wurde, vor Berichtigung ihrer Schulden und Gerechtigkeiten Korn zur Stadt zu bringen, und den Kaufleuten untersagt ward, vor Michaelis zur Eintreibung ihrer Schuldforderungen die Bauern heimzusuchen und von ihnen Pferde zu kaufen, wurde vom Könige im J. 1695 auf Klage des Raths aufgehoben [5].

In Dorpat ward durch einen Abschied des Raths vom 2. December 1635 den Kleingildischen sogar der Großhandel und das Einkaufen von Waaren zu eigenem Gebrauch, aber nicht der Detailhandel verstattet [6]. Dagegen ward im J. 1677 Jedem verboten, zwei Buden oder Weinkeller zu halten. Den Russen ward im Jahre 1637 das Halten von Buden verboten [7], nur auf dem großen Jahrmarkte sollten sie handeln dürfen [8], und nur einen Tag lang sich mit Detailhandel befassen [9]. Durch das Privilegium der Königin Christine ward Solches bestätigt und nur die Zeit eines Tages auf vier verlängert, auch den Nichtbürgern, Gutsbesitzern, Amtsleuten u. s. w. auf dem Lande der Handel verboten und die

Bestimmung, daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe, erneuert. Im Jahre 1671 erhielten drei dörptsche Bürger die Erlaubniß zum Detailhandel mit russischen Waaren, unter der Bedingung, sie eben so billig zu liefern, wie die Russen selbst. Sieben Jahre später ersuchte das schwedische Handelscollegium den König, den Russen den Großhandel zu jeder Zeit zu gestatten [10]. Den Handwerkern wurden Handel und Brauerei verboten. Ueberhaupt ward allen Landbewohnern durch Patente vom 4. Mai 1630 und 20 Februar 1637, jede Auf- und Vorkäuferei und jedes Höckern mit Waaren verboten [11]. Doch klagten die Städte beständig über die Nichtbefolgung derselben. Im J. 1678 bat Dorpat die Staatsregierung um Ertheilung des Hafenrechts in Riga, Reval, Pernau und Narwa, aber nur Pernau willigte ein [12].

Ehe wir zur Darstellung der Handelspolitik Rigas übergehen, von der wir eine genauere Kenntniß haben, werfen wir einen Blick auf die Schwedens überhaupt, insofern sie auf die Geschicke unserer Ostseeprovinzen Einfluß hatte. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. nämlich fingen die europäischen Regierungen an, den Handel ihrer Unterthanen einer bestimmten Leitung zu unterwerfen. Die Idee der Gemeinsamkeit der Interessen der bürgerlichen Gesellschaft und einer einheitlichen Staatsverwaltung überwand allmälig auf dem Gebiete des materiellen Verkehrs das Sonderungsprincip der genossenschaftlichen Autonomie, sowie sie auf dem Gebiete des Privat- und des Staatsrechts den germanischen Individualismus und Freiheitssinn bedeutend beschränkt hatte. Der Gedanke eines die Interessen aller Völker umschlingenden freien Weltverkehrs sollte freilich erst ein Jahrhundert später reifen. Das jedes einzelne Volk isolirende Mercantilsystem, die Uebergangsstufe von der selbstsüchtigen Politik der Genossenschaften zu der philanthropischen des Freihandelssystems, herrschte auch in Schweden und äußerte sich in der Stiftung zahlreicher privilegirter Handelsgesellschaften, die neben den alten Corporationen als freie Associationen traten, in der Begünstigung der Anlage von Manufacturen u. s. w. Die Königin Christine ernannte im J. 1652 den Grafen Erich Oxenstierna, Gouverneuren von Reval, der die oben angeführte Handelsordnung vom J. 1648 erlassen hatte, zum Generaldirector des Handels und im J. 1654 den livländischen Assistenzrath Johann von Weidenheim zum Director des Handels und der Manufacturen in Livland. Derselbe ließ sich am 21. Juli vom dörptschen Rathe ein Memorial über die zur Beförderung des Handels dienlichen Maßregeln geben [13], in welchem unter andern die auch in spätern Zeiten häufig angeregte, bis jetzt noch unausgeführte und gewiß sehr ersprießliche Verbindung der Pernau mit dem Embach, d. h. der Ostsee mit dem Peipus,

beantragt wurde. Im J. 1667 wurde darüber auf dem Landtage verhandelt, aber nichts beschlossen, weil die Stadt Dorpat sich zu nichts weiter als zur Schiffbarmachung des Embachs in ihrer Nähe verstehen wollte. Später kam auch die jetzt sich der Ausführung nähernde Vereinigung der livländischen Aa mit dem Stintsee und so mit der Düna zur Sprache [14]. Im J. 1687 beantragte der Generalgouverneur Hastfer auf dem Landtage die Schiffbarmachung der Aa; die Ritterschaft schützte die schlechten Zeiten vor und wandte auch ein, daß diese Angelegenheit nicht das ganze Land gleichmäßig interessire. Das livländische Handels-Collegium, dergleichen auch in Stockholm und Wismar errichtet wurden, bestand aus drei Gliedern, die in Riga, Reval und Narwa residirten und von denen einer alljährlich in Stockholm Bericht erstatten und rathschlagen mußte [15]. Am 22. Novbr. 1662 erschien eine Zollordnung für die liv- und esthländischen Seestädte [16]. Der in Riga auf die einheimischen Producte gelegte Einfuhrzoll mußte aber nachtheilig wirken [17]. Die schwedische Regierung erließ auch ein Wechselrecht (1671), ein Manufacturreglement (1669) und ein Seerecht nebst mehrern andern, das Seewesen betreffenden Verordnungen, die in unsern Ostseeprovinzen practisch wurden; hingegen erhielt die Verordnung über gleichförmiges Maß und Gewicht von 1665 keine Giltigkeit und die Handelsordnung von 1673, deren Ausführung den Stadtmagisträten, je nach Beschaffenheit des Orts, ans Herz gelegt wurde [18], wohl nur in sofern, daß der Adel das Recht erhielt, gegen Tragung der Stadtlasten Großhandel zu treiben und Manufacturen anzulegen.

Was den rigaschen Handel anbetrifft, so läßt sich dessen Betrag aus den Zollregistern ersehen, die vom J. 1669 an geführt wurden [19]. Die Ausfuhr dieses Jahrs betrug nach heutigem Gelde 589,722 Rubel S., und die des J. 1686 1,677,901 Rbl. S., also das dreifache. Schiffe gingen im J. 1669 aus 264, im J. 1694 490 und im J. 1699 gar 520. Die Ausfuhr bestand, wie noch heut zu Tage, hauptsächlich in Flachs, Hanf, Korn, Saeleinsaat, Masten u. s. w. und zwar für einige Hauptartikel in folgendem Betrage:

	1669:	1686:	1695:
Roggen und Gerste . .	2380,	6991,	14,939 Lof, Maximum.
Litthauischer Flachs . .	6757,	13,755	Schpfd., Maximum.
			1699:
Reinhanf	18,726,	65,451,	81,644 Schpfd., Maximum.
			1698:
Saeleinsaat	6242,	24,780,	58,460½ Ton., Maximum.

Schlagsaat 1699: 52,740 Tonnen.

Hanfsaat 1695: Maximum 195,835 Tonnen. Von 1680—1698 im Durchschnitt 70—100,000 Tonnen.

Rindsleder bis an 2000 Decher.

Bocksleder bis 1454 Decher (1681), meist nur einige hundert.

Talg (1696), Maximum 691 Schiffpfund.

Wachs bis Maximum 300 „

Tauwerk, erst seit 1701, im J. 1703: 774 Schiffpfund.

Holländisch und Franzholz (1686), Maximum 17,889 Schock.

Pottasche (1679), Maximum 1200 Schiffpfund.

Erst seit dem Jahre 1699 wurden Thee und Kaffee und nur in geringen Quantitäten eingeführt. Anderweitige bedeutende Einfuhrartikel waren spanisches Salz (1699: Maximum 10,214 Lasten), Häring (Max. 1699: 1033 Last), Bier (Maximum 1696: 4848 Faß), Rheinweine (c. 300 Pipen), spanische Weine (gegen 100 Pip.). Riga blieb im Alleinbesitz des Dünahandels und dieser wuchs während der vielen Friedensjahre bedeutend, troß der Bemühungen Polens, ihn nach dem zwei Meilen abwärts verlegten Städtchen Dünaburg zu ziehen[20], welches Wladislaw IV. im J. 1647 auch zu einem Stapelplatz erklärte und dadurch sehr hob. Im J. 1653 gingen 1444 Strusen mit Waaren bei der dortigen Zollstätte vorüber[21].

Von dem damals herrschenden Unwesen der Compagnien fand sich Riga zwar einige Zeit berührt, befreite sich aber bald wieder von demselben. Wir besitzen darüber interessante Notizen im „Secretbuche" des rigaschen Bürgermeisters Jürgen Dunte[22] (geb. den 17. Juli 1599, Rathsherr 1639, Bürgermeister 1655), in welchem derselbe die wichtigsten Ereignisse aus der gleichzeitigen Geschichte Rigas bis zum J. 1659 aufgezeichnet hat. Im J. 1637 beschloß der Rath eine Handelsgesellschaft mit 50,000 Thalern Zuschuß aus der Stadt-Casse anzulegen, die nur von den Bürgern kaufen und ihre Waaren unmittelbar ins Ausland ausführen sollte, um sich dadurch der Vermittelung der Lübecker und Holländer zu entledigen. Dieser Plan, der mit den damals herrschenden Grundsätzen des Merkantilsystems und der engherzigen Handelspolitik der Städte übereinstimmte, wurde von der Kaufmannsgilde genehmigt. Der Rath verbot sogar jede Creditgebung an die Holländer und legte im Winter auf alle holländische Obligationen Beschlag. Als Dunte, der freiere Ansichten hatte und dem das „närrische Ding nicht gefiel", sich weigerte in die Compagnie zu treten, ward er von der Behörde aufgefordert, eidlich zu erklären, ob er mit eignem oder mit fremdem Capital handle, welches letztere unter dem Namen Mascopey, mit Nichtbürgern streng verboten war. Er weigerte sich dessen und erklärte, auch in Pernau, Reval und Narwa in Compagnie zu handeln. Er sollte nun bei 500

Thaler Strafe den obigen Eid leisten und außerdem beschwören, daß er keine Waaren aus Riga auf andere Orte wendete. „Sollte nicht Gott der Allmächtige, ruft hier der gottesfürchtige Dunte aus, solch ein Mißbrauch seines Namens strafen." Als er auch diesen Eid weigerte, wurden ihm Gewicht und Waage verboten; da bot er dem Wettherrn Hermann Meiners 150 Reichsthaler. Andere Bürger, die sich nicht abfanden, wurden gepfändet, oder mit noch härtern Strafen belegt. In dieser Weise wurden gegen 100 Bürger behandelt „und so, sagt Dunte, hat der Rath zu Riga dies Jahr regiert." Da aus Rußland viele Waaren kamen, so überliefen die dahin handelnden Kaufleute die Compagnie und diese nahm denjenigen, die sie begünstigen wollte, Waaren ab, es blieb aber für die Holländer noch genug übrig und die Compagnie blieb mit ihren Waaren sitzen, weil die Holländer sie lieber von den übrigen Bürgern kauften. Die Compagnie verschiffte Hanf nach Amsterdam und Lübeck und verlor darauf und auf andere Speculationen bedeutend. Da setzte sie den Grundsatz, nur mit Bürgern zu handeln, wohlweislich bei Seite und contrahirte gegen die Stiftungsacte unter fremdem Namen nach Rußland. Die Compagnieglieder wiesen die zur Theilnahme sich Meldenden mit ihren Einschüssen ab, „um den Vortheil nicht mit ihnen zu theilen." Dies hätte alles nicht so gehen können, meinte Dunte, wenn nicht der größte Theil des Raths an diesem Werke gehangen hätte, in der Hoffnung reich zu werden, allein des gemeinen Nutzens Wohlfahrt wurde dadurch in Frage gestellt. Die Bestätigung der schwedischen Regierung zu erhalten, bemühte man sich vergebens. Im Jahre 1640 vertheilte die Compagnie an ihre Glieder noch 40% Gewinnst. Später ist aber im Secretbuche nicht mehr von ihr die Rede; vielmehr wurde im Jahre 1642 von den nach Rußland handelnden Kaufleuten für diesen Handel eine neue Compagnie in Vorschlag gebracht, unter Widerspruch aller kaufmännischen Rathsglieder, besonders wegen der Clausel, die Theilnehmer sollten allem eignen Handel nach Rußland entsagen und denselben ganz der Compagnie überlassen. Auch die schwedischen Behörden waren dem Unternehmen nicht günstig; sie fürchteten, die Compagnie würde durch ihre Geldmacht den Fremden den Handel verleiden. Die Majorität des Raths hingegen, welcher die Compagnie bestätigte, meinte, die Holländer könnten des rigaschen Handels gar nicht entbehren und mit ihrem Gelde würde man die russischen Verkäufer bezahlen. Zur Unterstützung des Unternehmens sollte die Stadtcasse Geld hergeben. Es scheint aber, daß sie nicht genug hatte und so suchte der Rath im Namen der Stadt zu leihen, bekam aber wenig und Vielen mißfiel es, daß die Stadt sich um des russischen Handels willen in Schulden stürze. An der Spitze der Com-

pagnie standen sechs von ihr gewählte Directoren, ein Rathsherr, zwei Aelteste und drei Bürger. Die Holländer kauften von ihr wenig. Sie konnte die russischen Kaufleute nicht bezahlen und mußte mit ihnen accordiren und zwar dahin, sie erst im Herbste und zwar mit einem Thaler Aufgeld auf das Schiffpfund Hanf zu befriedigen, wodurch der Hanf für die Holländer um so viel vertheuert wurde. — Zwar erschienen zum ersten mal englische Schiffe, die in Königsberg keinen Hanf gefunden hatten und zahlten 40,000 Thaler baar. Dennoch war die Compagnie mit den Vorschüssen aus der Stadtcasse fertig geworden und konnte ihre Actionäre nicht befriedigen. Im Herbste erschienen die russischen Verkäufer mit frischem Hanfe und verlangten die Bezahlung des vorigjährigen. Da die Compagnie sie nicht leisten konnte, so griff sie zu einer drückenden Maßregel. Sie beschloß nicht nur den frischen Hanf nicht zu kaufen, sondern solches auch den Bürgern zu verbieten, bis daß man den vorigjährigen los würde. Die Bürger geriethen dadurch in Noth und boten sogar der Compagnie einen Reichsthaler für das Schiffpfund Hanf, um nur frei handeln zu können. Die Compagnie verweigerte es, in der Hoffnung, die Holländer noch zum Ankauf des vorigjährigen Hanfs zu zwingen. Dies geschah aber nicht und die Compagnieglieder geriethen selbst in Angst, nahmen ihr vorigjähriges Gut der Compagnie weg und verkauften es den Holländern um einen Thaler billiger, so daß die Compagnie mit ihrem Vorrath sitzen blieb und ihren Einlegern die zugesagte Dividende nicht auszahlen konnte. Ihre und der Stadtcasse Gelder blieben in einem unverkauften Vorrathe von 23,000 Schiffpfund Hanf stecken. Einer der Directoren ging nach Lübeck und Hamburg, um Geld aufzunehmen, andere zum selben Zwecke nach Reval und Kurland, aber vergebens. Selbst wenn ihnen das Anleihen gelungen wäre, so wäre die Stadt doch nur in Schulden gerathen und der Handel, den man in eine monopolistische Form einzwängen wollte, hätte sich ganz von der Stadt gewandt.

Bei diesen traurigen Erfolgen beschlossen die nach Rußland handelnden Kaufleute auf der Gildstube mit Mehrheit der Stimmen die Aufhebung der Compagnie. Da regnete es Schmähungen und Pasquille auf sie sowohl, als auf Dunte, der das Unternehmen unverholen getadelt hatte. Er scheint darüber geklagt zu haben, allein der Urheber, der gegen ihn gerichteten Pasquille schwor sich von ihnen los. Die Familie Zimmermann, die Haupturheberin der Compagnie, suchte die Ausführung des Beschlusses zu hintertreiben. Eines ihrer Glieder zeigte einen Brief vor, nach welchem man 100,000 Thaler vom Auslande haben könne. Ein Holländer, Donnisfeldt, versprach es aus Holland zu schaffen und trat zu diesem Behufe in die Compagnie. Die Bürgermeister, die das Ge-

schäft wegen der darauf gewandten Stadtgelder begünstigten, schlossen mit ihm eine Anleihe zu sehr nachtheiligen Bedingungen und ohne den Vertrag dem Rathe mitzutheilen. Unter andern war ihm in demselben der Einkaufspreis des Hanfs aus Rußland zu 9½ Rthlr. pr. Schiffpfund zugesichert worden, während er doch oft auf 11 und in Königsberg auf 11½ Rthlr. stand, so daß Königsberg bei der Ausführung dieses Vertrags den russischen Handel vermuthlich ganz an sich gezogen und Riga ihn verloren hätte, statt, wie man sich einbildete, die Russen zu dem niedern Verkaufspreise zu nöthigen. Groß war die Unzufriedenheit des übrigen Raths und der Bürger, allein sie wurde durch Schmähungen und Verläumdungen in Zaum gehalten. Da legten sich der Generalgouverneur Bengt Oxenstierna und die stockholmer Regierung, an die er sich schon gewandt hatte, ins Mittel. Bei ihrer thätigen Fürsorge für den Handel des Reichs durften ihr die Gefahren, die demselben in Riga drohten, nicht gleichgültig sein. Oxenstierua untersagte dem Donnisfeldt die Ausführung des beabsichtigten Alleinhandels und eröffnete dem Rathe am 13. April 1643 ein abmahnendes königliches Schreiben. Drei Tage darauf ließ er ein Mandat anschlagen, das den Handel wieder frei gab. Dieser plötzliche, aber vielleicht nothwendige Eingriff in die bisher von den Municipalbehörden ausschließlich geleiteten Handelsangelegenheiten der Stadt erregte große Bestürzung. Oxenstierna ließ den Rath fragen, ob er pariren wolle oder nicht, und befahl ihm im letztern Falle die Kaufmannsgilde zusammenzuberufen und ihr das Mandat zu eröffnen. Da der Rath sich damit begnügte, den Inhalt den Aeltesten mitzutheilen, so ließ der Generalgouverneur den Zoll erhöhen, bis man gehorcht habe und Donnisfeldts zum Besten der Compagnie verschriebene Gelder aus den Schiffen in die Licentkammer bringen. In Folge des hohen Ausfuhrzolls hörte der Handel nun ganz auf. Der Generalgouverneur begnügte sich endlich damit, daß der freie Handel durch die Makler publicirt wurde. Unterdessen klagte der Rath bei der Königin und fertigte am 29. Mai eine Gesandtschaft nach Stockholm ab, um der Compagnie das Wort zu reden. Nach dem Tode des Generalgouverneuren, der kurz darauf erfolgte, erhielt der Gouverneur Befehl, die Bürgerschaft klaglos zu stellen und die Leitung des Handels, so wie auch die Frage, ob die Compagnie beizubehalten oder aufzuheben sei, dem Rathe zu überlassen. Es war nämlich der königlichen Regierung vorgestellt worden, daß die Bürger die Compagnie beibehalten wollten. Zudem war die Sache, wie Dunte sich ausdrückt, von weitem gefährlich gemacht und ein Krieg mit Dänemark drohte auszubrechen. Die Bürger aber, die sonst auf das Schiffpfund Hanf wohl zwei Reichsthaler gewannen und von der Compagnie nur ei-

nen halben Reichsthaler erhielten, wollten selbst nichts mehr von ihr wissen; die Stifter hatten den Muth verloren und die Compagnie löste sich auf, noch während ihre Abgeordneten in Stockholm zu ihrem Besten arbeiteten. Dieser Ausgang war der schwedischen Regierung sehr angenehm; sie war von jeher nicht für das Unternehmen eingenommen gewesen. Die Stadt sollte nun noch die nachtheiligen Folgen des unglücklicher Weise mit Donnisfeldt geschlossenen Vertrages kennen lernen. Er beschwerte sich nämlich über Nichteinhaltung desselben, was eine natürliche Folge des ihm zugesicherten niedrigen Einkaufspreises war, und verlangte einen Schadenersatz von 90,000 Thalern. Er ging nach Mitau und schickte von dort eine Protestation an den Rath, wogegen die Stadt reprotestirte. Dunte schließt seine Schilderung dieser Vorfälle mit Klagen über die von ihm erlittenen Verfolgungen, an denen sich nicht nur die Ersten der Stadt, sondern auch Geistliche betheiligten, die man gegen ihn eingenommen hatte. Hierbei, sagt der patriotisch gesinnte Mann, hätte er sich wohl vor der hohen Obrigkeit groß machen können, allein damit wäre dem gemeinen Nutzen wenig gedient gewesen. Um der drückenden Vormundschaft der holländischen Capitalisten zu entgehen, ergriff man in spätern Zeiten ein viel geeigneteres Mittel, als die früher versuchten. Im Jahre 1693 überreichte der Deputirte des rigaschen Raths J. von Palmenberg dem Könige Karl XI. den Entwurf zur Errichtung einer Leihbank. Von der Krone verlangte man nichts als ein Darlehn von etwa 200,000 Thalern aus der stockholmer Bank und die Versicherung, daß die Fonds der neuen Leihbank unantastbar sein sollten. Für die eingelegten Capitalien wollte man 6% Zinsen zahlen und dagegen von den ausgeliehenen 7 bis 8% und monatlich noch mehr nehmen. Die Garantie für das neue Institut sollte die Stadt mit ihrem sämmtlichen Vermögen übernehmen und dasselbe durch eine Deputation aus den drei Ständen verwalten. Der Plan wurde vorläufig genehmigt und dem Generalgouverneuren zur Beprüfung vorgestellt, kam aber nicht zur Ausführung[23].

Aus der damaligen städtischen Handelsgesetzgebung leuchtet derselbe exclusive Geist hervor, der sich schon im frühern Zeitraume bemerklich gemacht hatte. In Riga, wo man sich mit ihr eifrig beschäftigte, wurde eine Waageordnung im Jahre 1638 entworfen, 1641 und 1671 revidirt. Schon durch die königliche Instruction vom 18. November 1621 wurde dem Gouverneuren eingeschärft, nur rigaschen Bürgern Handel und Brauerei zu gestatten, was durch die königliche Resolution vom 16. März 1681 sogar auf die innerhalb der Ringmauern wohnenden beschränkt wurde. Durch den verbesserten Kramerschragen vom 19. December 1649 wurden die Bestimmungen der Nahrungsordnung von 1621 hinsichtlich

Lehrjahre der Handlungsgesellen und des beschränkten Handels der
mden auf dem Jahrmarkte erneuert. Den Tuchhändlern wurde ver-
en, mit denjenigen Waaren zu handeln, die zum Gewerbe der Krämer-
npagnie gehörten; dasselbe Verbot traf in Bezug auf den Detailhandel
rger und Kaufgesellen, welche in der Compagnie nicht gedient hatten;
och ward den Bürgern der Großhandel mit solchen Waaren erlaubt.
eser Schragen ward durch königliche Resolution vom 23. Mai 1654
tätigt und hiebei das Eintrittsgeld in die Compagnie auf 100 Thaler
gesetzt. Durch ein Placat vom 16. Februar 1635 wurde verboten,
m Bierbrauen Leute zu gebrauchen, die der Stadtbotmäßigkeit nicht
erworfen waren; auch durfte Niemand weniger als ein Viertel Last
lz auf einmal verbrauen. Durch königliche Verordnung vom 8. Sep-
ber 1641, 3. Juli 1643 und 8. Mai 1647 ward das Bierbrauen in
Vorstädten, dem Schlosse und der Umgegend der Stadt, sowie die
führung von Landbier verboten, ausgenommen dem Adel zum eignen
darf [24]. Den revaler und pernauer Fuhrleuten ward durch Placat
n 2. April 1694 nicht nur eine bestimmte Herberge angewiesen, sondern
en auch verboten, länger als vier Tage zu verweilen. Als die schwedische
gierung einen Bierzoll, Recognition genannt, einführte, der noch außer
städtischen Accise zum Besten der Krone zu zahlen war, wurde den
auern verboten, vor der Lösung eines Freizettels aus der Recognitions-
mer, zu brauen. Dagegen sollte in der Vorstadt und auf dem Schlosse
Branntwein verfertigt werden und der aus der Umgegend in die
dt eingeführte nur an Bürger verkauft werden [25]. Die Stadt ver-
mte auch nicht, sich ihr Stapelrecht durch ein Generalgouverneurs-Patent
m 10. Januar 1689) zu sichern [26]. Schon Gustav Adolph hatte ihr
Versicherung ertheilt, daß außer ihr, Reval und Pernau keine Häfen
den Ostseeprovinzen geduldet werden sollten [27]. Die Wett- und Han-
lordnung vom Jahre 1621 ward ohne eine Veränderung ihrer Haupt-
ndsätze, jedoch unter Weglassung einiger Beschränkungen, in den Jahren
5 und 1690 revidirt und von der königlichen Regierung bestätigt.
Fremden ward durch dieselbe, wie früher, verboten, Waaren
anderen als Bürgern zu kaufen und an andere als an Bürger
verkaufen, mit Ausnahme des Detailhandelverkaufs auf dem Jahr-
kte vom 20. Juni bis zum 10. Juli, worauf sie ihre Waaren wieder
bringen, oder auf dem Packhofe zum Engros-Verkaufe an Bürger de-
iren konnten. Dies bestätigte auch noch eine königliche Verordnung
6. Juni 1699 [28]. Desgleichen sollten Fremde auf der Waage nicht
en, sondern erst dem Bürger die Lieferung geschehen lassen, auch aus
Schiffen kein Salz und Häring kaufen [29]. Es scheint, daß die Bürger

selbst den Fremden Mittel an die Hand gaben, um sich diesem Drucke zu entziehn, indem sie ihnen erlaubten, sich ihrer, der Bürger, Namen zu bedienen. Dafür sollte der Bürger einer strengen Geldbuße unterliegen; desgleichen wer mit Fremden in Compagnie (Mascopey) trat. Waaren, die ein Bürger vom Auslande verschrieben hatte, durfte er nur en gros verkaufen und nicht über 4 Wochen in den Schiffen oder auf dem Quai liegen lassen [30]. Ausgelassen hingegen sind die im Jahre 1621 ausgesprochenen Verbote, von Fremden Geld zu borgen und mehr als einen Jungen zu halten, oder erst dann einen anzunehmen, wenn man drei Jahr sein eigner Mann gewesen, so wie überhaupt die vielfachen Beschränkungen des Handels der Kaufgesellen. In Bezug auf den russischen Handel war, wie früher, verboten, Commissionsgeschäfte auf Wein, Häring, Salz, Tuch, Gewürz und dergl. zum Besten der Russen zu machen, auch sollte man ihnen (ausgenommen russischen, polnischen und andern Adligen) auf nach der Stadt gebrachte Waaren kein Geld vorschießen. Dagegen ward erlaubt, Geld ohne Beschränkung der Summe auf Lieferung vorzustrecken [31]. Zwar war es noch immer verpönt, eines Andern russischen Kunden an sich zu ziehen, wohl aber durfte man ihm Geld zur Herabbringung seiner mit einem Dritten contrahirten Waaren vorstrecken und dafür Waaren empfangen. Auch stand es jedem russischen Händler frei, von demjenigen Bürger oder Kaufgesellen, mit dem er gehandelt hatte, nach geschehener Abrechnung ab und zu einem andern überzugehen [32]. Hatte ein Russe seine Schuld Jahre lang auflaufen lassen und keine Zinsen dafür gezahlt, so war er verpflichtet, dieselben auf Verlangen seines Gläubigers mit Waaren abzutragen [33]. Die Bestimmungen der Verordnungen vom J. 1621 über die Einhaltung des für die Waaren festgesetzten Marktpreises finden sich nicht mehr vor. Im Jahre 1648 hatte der Rath in der Vorstadt eine eigne russische Herberge errichtet, in welcher die russischen Kaufleute wohnen und ihre Handelsgeschäfte machen mußten. Als Mäkler mußte man sich des Herbergsvaters, eines gewissen Jürgen Strieß, bedienen, der sämmtliche Abmachungen zu notiren hatte und dafür eine Gebühr bezog, auch eine Art Strafgewalt hatte und sie, wie es scheint, ziemlich willkührlich ausübte. Auf vielfältige Klagen der russischen Kaufleute und des pleskauschen Wojewoden ward er entfernt. In den Acten des nach der Feuersbrunst von 1676 geführten Processes wird der Gasthof noch als bestehend erwähnt [34]. Auch der Bauerhandel unterlag den Bestimmungen der Nahrungs- oder Wettordnung von 1621. Alle Waaren, namentlich Butter, sollten über die Waage gehen [35] und kein Bauer, der schon in dem Bauerbuch eines Bauerhändlers eingeschrieben stand und ihm noch Geld schuldig war, durfte sich an einen andern

Bauerhändler wenden, von demselben angenommen und in dessen Buch eingetragen werden. Der ältere Wirth sollte also wider den jüngern erhalten werden. Kam aber ein Bauer in die Stadt, der keinen Wirth hatte und Niemanden contractlich zu liefern verpflichtet war, so durfte er auf dem Markte handeln. Die Bauerbücher sollten vom Jahre 1621 an, wo die Stadt von Gustav Adolph erobert wurde, gelten [36]. Am Schlusse der Verordnung erscheint indessen eine ziemlich liberale und dem Anfange nicht ganz entsprechende Bestimmung. Es wird nämlich allen nach Riga kommenden Kaufleuten aus Polen, Rußland, Armenien, Kurland, Semgallen oder andern Orten, sowie auch den Edelleuten erlaubt, ihre Waaren, wem sie wollen und bestens sie können, zu verhandeln, wenn sie nicht an einen Bürger vermöge Contracts oder mit Schulden oder sonst der Wettordnung nach verbunden sind; — eine vielleicht von der schwedischen Regierung herrührende Anordnung, denn sie steht mit der königlichen Bestätigung im engsten grammatischen Zusammenhange. In derselben behielt sich der Monarch übrigens vor, die neue Verordnung zum Besten des Handels zeitgemäß abzuändern, und es ist zu verwundern, daß dieselbe bis noch jetzt größtentheils in Kraft geblieben ist. Man sieht aus ihr, daß Russen, Polen, Juden und Semgaller häufig nach Riga kamen. Aus Westeuropa waren es meist Deutsche und Holländer [37]; der englische Handel war damals noch gering. Das Duntesche Secretbuch zeigt, daß junge Leute häufig auf die gesetzliche Zeit von acht Jahren als Commis angenommen wurden, indessen auch auf kürzere Zeit (im Jahre 1638 von Dunte selbst auf fünf Jahr, nebst dem Versprechen eines Tuchrocks jährlich und späterer Unterstützung zum eigenen Handel). Bisweilen wurden die Handelslehrlinge auf einige Zeit nach Rußland geschickt, um die dortige Sprache und den Handel mit diesem Lande zu erlernen. Die Nothwendigkeit, den Gutsbesitzern und Bauern Vorschüsse zu geben, und der Wunsch, sich die Zurückzahlung derselben dadurch zu sichern, daß die Borgenden genöthigt wurden, sich auch ferner an ihren Darleiher zu halten und ausschließlich mit ihm zu verkehren, hatte die sogenannten Bauernahrungen hervorgebracht, d. h. die Berechtigung des Bauerhändlers zum Alleinhandel mit den Bewohnern einer bestimmten Gegend. Diese Nahrungen gingen von Hand zu Hand und wurden je nach der Anzahl der Kunden oft mit mehreren tausend Thalern bezahlt. Daß in ihnen ein drückendes Monopol lag, dem man auf jegliche Weise auszuweichen suchte, indem z. B. die verpflichteten Bauern ihre Producte unterwegs und nicht erst in Riga verkauften, ist offenbar. Dennoch erhielten sie sich bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts, wo sie auf vielfältige

Klagen aufgehoben wurden und der Bauer das Recht erhielt zu handeln, mit wem er wolle [38].

Die hohen Zölle, die Plackereien bei ihrer Erhebung und die häufigen Kornausfuhrverbote drückten den Handel sehr. Ein rigasches Memorial vom J. 1681 klagt über die durch die Zölle hervorgebrachte Vertheuerung der Waaren um 10—30 Proc. im Vergleiche mit Königsberg und besonders mit Kurland, die wochenlangen Verzögerungen beim Clariren der Schiffe und die allmälige Versandung der Dünamündung, welche die Schiffe zwang, auf der See Anker zu werfen [39]. Behufs Vertiefung der Mündung ward in demselben Jahre von der Stadt mit dem Aeltesten Piehl und dem Obristlieutenant Wilhelm v. Wrangel ein Contract auf 6000 Thlr. geschlossen. Binnen vier Jahren vertiefte Wrangel seiner Behauptung nach die Mündung bis auf 12½ Fuß. Da legte ihm der Rath selbst Schwierigkeiten in den Weg und läugnete später das Vorhandenseyn einer Abmachung mit Wrangel; die mit Piehl sei aufgehoben. Ein anderer Unternehmer hatte sich gemeldet und ward von Stockholm aus begünstigt [40]. Glücklicher war man mit Reinigung des Dünalaufs von Felsblöcken gewesen. Am 14. December 1599 und im J. 1619 darüber abgeschlossene Contracte waren zwar nicht zur Ausführung gekommen, im J. 1639 ließ aber der Rath 32 Blöcke durch gemiethete Arbeiter ausheben [41]. Wohlthätig war die königliche Verordnung zur Einführung des rigaschen Maßes und Gewichts in ganz Livland vom J. 1684. Allein in demselben Jahre belegte Karl XI. die seiner Ansicht nach zu starke Kornausfuhr aus Livland mit einem hohen Zolle, ausgenommen für die Ausfuhr nach Schweden, und hob denselben erst wieder auf, als 200,000 Tonnen auf Veranstaltung des Generalgouverneuren für dies Reich bestimmt wurden. Im folgenden Frühjahre verlangte er 30—40,000 Tonnen für Schweden, stand jedoch beim Fallen der Preise wieder davon ab [42].

Das Münzrecht übten außer der königlichen Regierung die Städte Riga, Reval und Narwa, aber nach schwedischem Fuße. Schon seit dem J. 1625 war die schwedische Münze an die Stelle der polnischen getreten, obwohl dieselbe nicht sehr verbreitet war, sondern vielmehr die meist in den Niederlanden geprägten Reichs- und Speciesthaler, später Albertsthaler genannt (= 4 Ort = 40 Mark = 80 Ferding = 720 Schilling), mit ihren Abtheilungen beinahe bis zum Schlusse des Jahres 1810 fast die einzige Münze, welche in Riga und im lettischen Districte Livlands im Umlaufe war [43]. Diese Thaler galten 1½ schwedische Thaler, deren jeder vier Mark schwedisch oder 32 Oer oder Rundstücke enthielt. Im J. 1641 kam Marsilius Philippsen als königlicher Münzmeister nach

Riga und legte im Kloster bei der Jakobikirche ein Münzhaus auf eigene Kosten an, hauptsächlich zum Prägen von Scheidemünze [44]. Er gerieth mit dem Rathe in Streit und soll in Stockholm geklagt haben, wogegen die Stadt die Schließung seiner Münzstätte verlangte, um das alleinige Münzrecht auf Schillinge bat und dafür eine Zollerhöhung anbot, die der Krone 18—20,000 Reichsthlr. einbringen sollte. Dies wurde indessen abgeschlagen und die Stadt angewiesen, den Privilegien gemäß, nach schwedischem Fuße zu münzen. Eine nach Stockholm abgefertigte Gesandtschaft hatte auch keinen bessern Erfolg. Die Stadt erhob auf eine Mark fein den sehr bedeutenden Schlagsatz von 3 Reichsthalern [45], sie schlug ihre Scheidemünze zu häufig und veränderte ihren Werth zu ihrem Vortheil, so daß diese Münze zusehends sank. Im J. 1664 stand die Scheidemünze 40% unter dem harten Gelde und zwei Jahre später war sie nicht einmal halb so viel Werth [46]. Dazu kam, daß in Polen eine sehr schlechte Scheidemünze geschlagen wurde, die kaum 20% ihres Nennwerths enthielt, wodurch Livland um seine bessere Scheidemünze kam und Polen auch noch von Holländern, Lübeckern und Hamburgern mit dem heimlich geprägten schlechten Gelde überschwemmt wurde. Diesem Beispiele folgten sogar zwei Rigenser im J. 1668, sie wurden aber dafür bestraft [47]. Am 14. April 1653 erließ die Königin Christine eine Münzordnung, die am 25. Juni vom Generalgouverneuren publicirt wurde und nach welcher schwedisches und deutsches vollwichtiges Reichsgeld, sowie Portugaleser, Rosenobel und Ducaten, außerdem aber noch um des polnischen und russischen Handels willen, in Riga und Dorpat die polnischen und in Dorpat, Narwa, Neuschloß und Kerholm auch die russischen Münzen nach ihrem innern Werthe gelten sollten. Zugleich war der Werth des schwedischen Silber- und des Speciesthalers nach der oben angeführten Norm festgesetzt; der der schwedischen Kupfermünze aber auf $2^1/_2$ mal weniger als der gleiche Nennwerth in Silber. Im J. 1664 wurde das Verhältniß des schwedischen Silberthalers zum Reichsthaler, wie 8 zu 13 festgesetzt. Durch die Münzordnung vom J. 1681 ward der Silberthaler auf einen halben und der Kupferthaler sogar auf $^1/_6$ Reichsthaler herabgesetzt. Im J. 1685 galt der Reichsthaler schon $6^1/_4$ Kupferthaler und später noch mehr. Man sieht, daß Münzenverschlechterung auch mit zu den Mitteln gehörte, deren sich der „weise Staatsökonom" (Karl XI. nach Jannau's Ausdruck) bediente, um den Finanzen aufzuhelfen.

Die schwedische Münze galt daher:

Im Jahre 1650 der schwedische Silberthaler . . . . . . 96 Kop.
eine Mark . . . . 24 „

Im Jahre 1664	der Silberthaler	. . . .	$88^{8}/_{18}$ Kop.
„ „ 1681	der Silberthaler	. . . .	72 „
	der Kupferthaler	. . . .	24 „
„ „ 1685	der Kupferthaler	. . . .	23 „

Ueberdem waren schwedische Carolinen, 20 Rundstücken oder Weißen gleich, im Umlaufe. Im J. 1710 galt die Caroline 25 damaliger oder 29 Kopeken heutiger russischer Silbermünze [48].

In Riga cursirten, wie früher, viele ausländische Münzen, namentlich Reichsthaler, Ducaten und Doppelducaten, Rosenobel u. s. w. und zwar viel häufiger als die schwedischen, welcher im Secretbuche des Bürgermeisters Dunte neben jenen gar nicht erwähnt wird.

Der Zinsfuß ward durch eine königliche Verordnung vom J. 1666 auf 8% festgesetzt, wenn Zinsen ausdrücklich verschrieben worden waren, sonst aber auf 6% [49]. Aus den dörptschen Rathsprotocollen sieht man, daß viel früher schon, im J. 1639, 8% genommen wurden [50]; im J. 1646 lieh aber der königliche Secretär in Stockholm, Silberstern, der Stadt Geld gegen 2% monatliche Renten, wogegen die Bürgerschaft protestirte. Das Geld war übrigens zu den Ausfertigungskosten des großen dörptschen Stadtprivilegiums vom J. 1646 bestimmt und floß wohl zum Theil wieder in Silbersterns Tasche [51]. Interessen von Interessen zu nehmen, wurde im J. 1683 verboten und vom 1. Januar 1688 an, wurde der Zinsfuß auf 6% herabgesetzt [52].

Kapitel VIII.

Auswärtige Beziehungen; der nordische Krieg; Sturz der schwedischen Herrschaft über Liv- und Esthland.

Die Friedensschlüsse zu Oliva, Kopenhagen und Kardis hatten Schweden, nachdem die ausschweifenden Entwürfe Karl Gustavs aufgegeben worden, den Besitz seiner baltischen Provinzen und so das Uebergewicht auf der Ostsee gesichert. In dieser glänzenden Lage erhielt es sich ein halbes Jahrhundert hindurch, bis daß Peters des Großen staatsmännisches Genie und eiserne Beharrlichkeit ihm Beides entriß und auf das mächtig emporstrebende Rußland übertrug.

Die vormundschaftliche Regierung, die in Schweden den unmündigen Karl XI. vertrat, wünschte, wie die meisten derartigen Regierungen, den Frieden, der auch dem erschöpften Reiche Bedürfniß war. Wegen Ausführung des kardiser Friedensschlusses ward einige Zeit mit Rußland verhandelt. Marienburg wollte der russische Befehlshaber nicht überge-

ben. Erst durch die Annäherung einer bewaffneten Macht war er dazu zu bringen und dabei schossen die Russen auf die Schweden. Auf Vorstellung des schwedischen Gesandten Berner entsagte der Zar Alexei Michailowitsch zu Gunsten der Schweden dem Handelsmonopol der Krone mit dem Auslande (1663). Eine russische Gesandtschaft ward in Stockholm angemeldet. Der livländische Gouverneur Peter Sparre erhielt Befehl, sie an der Gränze zu hören, denn man wollte sie nicht ins Reich lassen, ehe der kardiser Vertrag vollkommen erfüllt sei, namentlich in Betreff des freien Handels und der Auslieferung mehrerer tausend aus Livland, Ingermannland und Karelien weggeführter Bauerfamilien. Die zu Gdow im J. 1663 geführten Unterhandlungen zerschlugen sich; allein bei den drei Jahr später an der Mündung der Pliusse gepflogenen, an denen der esthländische Landrath Gustav Clodt und der livländische Gustav Mengden theilnahmen [53], gaben die Russen in allen Stücken nach [54]. Nachdem Schweden im J. 1668 durch die bekannte Tripelallianz mit Holland und England dem Uebermuthe Ludwigs XIV. Gränzen gesetzt und den Aachener Frieden erzwungen hatte, ließ es sich leider durch französische Subsidien, so wie seine Beamte durch reichliche Geschenke zu einer Verbindung mit Frankreich verleiten (14. April 1672). Die Finanzen waren in der traurigsten Lage und die Bestechlichkeit der Beamten gab zu Klagen im In- und Auslande Anlaß [55]. Mit Dänemark, Holland, Kurbrandenburg, Münster und dem braunschweigischen Hause gerieth nun Schweden in einen verderblichen Krieg, durch den unter andern auch der Handel unserer Ostseeprovinzen sehr litt. In diesem Kampfe entfaltete Karl XI., der am 18. December 1672, siebzehn Jahr alt, die Regierung angetreten hatte und dessen Erziehung sehr mangelhaft gewesen war, die glänzenden Eigenschaften des Kriegers, durch die sein Geschlecht sich auszeichnete, jedoch ohne besondern Erfolg. Im J. 1675 rückte der russische Feldherr Chowanski an die livländische Gränze. Viele flüchteten schon nach Riga [56]. In Dorpat sollte sich die Bürgerschaft bewaffnen und auf ein Jahr verproviantiren, that aber nichts [57]. Zu einer thätigen Theilnahme am Kriege vermochte der Kurfürst von Brandenburg die russische Regierung nicht zu bewegen [58]. Nach des Zaren Alexei Michailowitsch am 29. Januar (8. Febr.) 1676 erfolgten Tode schrieb sein Sohn und Nachfolger Zar Feodor an den König und versicherte ihn seiner friedlichen Gesinnungen. Gesandte beider Mächte kamen zu Neuhausen zusammen. Der russische, Buturlin, klagte über einen revaler Prediger, Johann Schwabe, der, als er in Jena studirte, eine Disputation wider den griechisch orthodoxen Glauben (de religione moscovitica tamquam erronea) gehalten hatte, sowie darüber, daß die

schwedische Regierung in ihrer Correspondenz mit der polnischen, dem Zaren nur den Titel Großfürst gegeben habe, was Rußland zum Kriege berechtige. Er schien auf die Abtretung Kareliens und Ingermannlands zu zielen. Als die Schweden geradezu fragten, ob er Krieg oder Frieden wolle, und wie Kelch meldet, in einige geringfügigere Forderungen willigten, zog er gelindere Saiten auf. Ausgemacht wurde aber nichts [59]. Der brandenburgische Gesandte suchte die Polen zum Eintritt in das Bündniß gegen Schweden und zu einem Einfalle in Livland zu bewegen, welches Land er ihnen im Namen seines Herrn versprach, mit Ausnahme Rigas, das durch die endlosen Processe mit den Jesuiten zu sehr gedrückt worden sei [60]. Dagegen bot der schwedische Gesandte in Warschau den Polen Riga zum Preise eines Bündnisses an. Sie mochten aber darauf nicht eingehen, weil der Waffenstillstand mit Rußland bald ablief. Uebrigens standen auch in Livland 10,000 Mann Fußvolk, 7600 Mann reguläre Reiterei und 1200 Mann Landschaftsreiter, das allgemeine Aufgebot ungerechnet, das Dragonerrüstung trug. Karl XI. schlug zwar die Dänen wiederholt in Schonen, aber Wismar, Landskrona, Helsingborg, Christianstadt, das Herzogthum Bremen und beinah ganz Pommern gingen verloren. Stettin zu entsetzen, sollte der Feldmarschall Fabian Fersen aus Livland hinmarschiren. Eine Feuersbrunst in Riga verzehrte aber das dazu nöthige Kriegsmaterial. Als er starb, folgte ihm der esthländische Generalgouverneur Bengt Horn in seinem Amte und erhielt denselben Auftrag. In Reval ersetzte ihn der Graf Andreas Torstensohn. Horn blieb aber so lange in Finnland, daß Stettin sich am 14. December 1677 ergeben mußte. Auch Bengt Horn starb und ihm folgte im Commando der Freiherr Heinrich von Horn, der nur durch Niederlagen bekannt war [61]. Er sammelte in Riga ein Corps von gegen 10,000 Mann, dessen Stärke verschieden angegeben wird, nebst 56 Kanonen. Unter ihm dienten zwei Generale, Fersen und der General Georg Bistram. Der livländische Adel, der im J. 1676 den Roßdienst schon verdoppelt hatte, bewilligte den Unterhalt der Truppen auf vier Monat, ließ die Adelsfahne über die Gränze ziehen, unter der Bedingung, daß sie vom Könige besoldet werde, und überließ auch der Krone ein Geschwader neuformirter leichter Reiter. Horn rückte zwar durch Kurland in Preußen ein, verlor aber ein Drittel seines Heeres durch Hunger und Seuchen und erhielt am 25. December 1678 Befehl, nach Livland zurückzukehren, weil in Pommern Alles verloren sei. Auf dem Rückwege wurde er mehrere mal geschlagen und kam nur mit 2500 Mann in Riga an [62]. Bei diesen Gefechten fielen der Oberstwachtmeister der esthländischen Adelsfahne Gustav von Löwen, der Obrist Anrep, der

Oberstwachtmeister Berg und der Rittmeister Christoph Kursel. Die dem livländischen Adel wiederum zugemuthete Verpflegung der neugesammelten Truppen und eines zweiten Zugs der Adelsfahne über die Gränze schlug jetzt die Ritterschaft ab. Durch die Friedensschlüsse von Nymwegen, St. Germain en Laye und Lund mit dem Kaiser, Kurbrandenburg und Dänemark (vom 5. Februar, 27. Juni und 27. September 1679), erhielt zwar Schweden das in Deutschland Verlorene beinah ganz zurück, doch nur durch Frankreichs Vermittelung, nicht durch eigene Kraft [63].

Solche Erfahrungen waren wohl geeignet, Karl XI. von fernern kriegerischen Unternehmungen abzuhalten. Bei Gelegenheit der Gränzberichtigung zwischen dem schwedischen und dem polnischen Livland (welches letztere im J. 1677 vom Reichstage nach heftigen Kämpfen eine Ordination und das Recht, einen Bischof, Wojewoden, Kastellan u. s. w. zu wählen, erhalten hatte) [64], zog der König zwar 12,000 Mann an der Düna zusammen (im J. 1683), doch ohne sie zu brauchen oder die Bewilligung ihrer Unterhaltung durch den livländischen Adel zu benutzen. Johann Sobiesky ging nämlich zum Entsatze Wiens ab und so war von ihm nichts zu befürchten. Am 30. November dieses Jahres beschwor Karl vor einer russischen Gesandtschaft in Stockholm den ewigen Frieden; im folgenden Jahre thaten die Zaren in Moskau dasselbe vor schwedischen Gesandten [65] (unter denen sich auch der livländische Landrath Stackelberg befand) [66]. Am 22. Mai wurde noch ein besonderer Vertrag zwischen beiden Mächten abgeschlossen [67].

Während Karl XI. nach Außen Frieden hielt und sich durch den obengeschilderten Kriegszug gegen das Vermögen seiner Unterthanen entschädigte, dämmerte im fernen Osten schon die Riesengestalt Peters des Großen auf, seinem Vaterlande zum Heil, seinen Nachbarn zum Schrecken. Im Frühling 1697 ging er im Gefolge einer glänzenden, von ihm selbst abgeschickten Gesandtschaft durch Livland. Der schwedische Commissair und spätere Resident zu Moskau, Kniperkron, wurde hievon unterrichtet und die schwedischen Agenten zu Nowgorod und Pleskau meldeten es dem Generalgouverneuren, Grafen Dalberg. Derselbe schickte der Gesandtschaft den Herrn von Glasenap entgegen, der auf die ihm wegen mangelnden Vorspanns und schlechter Bewirthung gemachten Vorstellungen sich begnügte, auf die Befehle seiner Obern zu verweisen. Indessen fanden sich doch auf jedem Nachtlager 200 Pfund Brod, 3 Tonnen Bier, 30 Kannen Branntwein, 40 Pfund Salz, ein Schlachtochse, 5 Schafe, 30 Hühner und Fische, nebst 100 Liespfund Heu, auch Hafer und Stroh vor [68]. Die Gesandtschaft bestand aber aus mehr als 150 Personen, die Lebensmittel waren der schlechten Erndte wegen theuer, und Dahlberg be-

dauerte, nicht zeitig genug erfahren zu haben, wann und wie stark die Gesandtschaft Pleskau verlassen würde. Sie hatte viel Beschwerden zu erdulden, wurde in Riga zwar von einem Obristlieutenant nebst 36 Schwarzenhäuptern und der Bürgergarde sehr feierlich empfangen, aber nicht vom Generalgouverneuren selbst; durch die Stadt ward sie in die Vorstadt geführt und in schlechten hölzernen Häusern einquartiert (nach Dahlbergs Vertheidigungsschrift und Kelch wohnten fremde Gesandte immer dort), während die Wachen überall verstärkt wurden. Dahlberg war schwer krank oder ließ sich krank melden. Auf einen Gesandtschaftscavalieren, der den Festungsgraben ausmessen wollte, legte eine Schildwache ihr Gewehr an. Nach Dahlberg versprach Lefort, als Haupt der Gesandtschaft, daß dergleichen Ausmessungen nicht wieder stattfinden sollten. Zu Lefort sagte Peter: man will mich nicht die Festungswerke betrachten lassen; ich hoffe sie einst mit weniger Mühe zu sehen und dem Könige von Schweden zu verweigern, was mir Dahlberg abschlägt. Von nun an ließ man nur sechs Personen auf einmal in die Stadt und sie durften nur zwei Stunden darin verweilen. Am 13. April verließ die Gesandtschaft Riga nach 14tägigem Aufenthalt. Diese Begegnung wurde später von Peter d. G. als Rechtfertigung seines Bruchs mit Schweden angeführt[69].

Während Peters Aufenthalt in Livland war am 5. April (26. März) 1697 Karl XI. gestorben. Hatte sich auch Schweden unter seiner Regierung von den frühern Kriegen erholt, waren die Finanzen in einer bessern Lage, so waren die Ostseeprovinzen durch die harte und ungerechte Reduction aufs tiefste verletzt. Der flüchtige Patkul hatte einen Theil seines Vermögens der Confiscation durch Verpfändung seiner Güter entzogen und zu dessen Verwaltung Curatoren ernannt, die ihm die zu seinem Lebensunterhalte nöthigen Summen übermachten. Im Frühjahre 1695 begab er sich aus Erwalen nach Thorn[70], dort soll ihm, wie er selbst erzählt, der König von Polen, Johann Sobiesky, Schutz und Dienste angeboten, Patkul aber solche abgelehnt haben, weil er noch immer auf die Gnade seines Monarchen hoffte[71]. Er zog es vor, in der Schweiz einen ruhigen Zufluchtsort zu suchen, wo er den Namen Fischering annahm und meist in Lausanne und Prangin, einem Landgute des brandenburgischen Ministers Dankelmann, lebte und sich literarisch beschäftigte. Er übersetzte Puffendorfs Werke von den Pflichten des Menschen und Bürgers ins Französische und hielt einem jungen Freunde, dem Baron Forstner, Vorträge über desselben Schriftstellers Natur- und Völkerrecht. Als Forstner nach Schweden ging, bat ihn Patkul, die Gesinnungen des Königs auszuforschen[72]. Vermuthlich lauteten die ihm mitgetheilten

Nachrichten ungünstig. Vergebens soll die Königin von Schweden, die dänische Prinzessin Ulrike Eleonore, Karl XI. um die Begnadigung Patkuls und seiner Leidensgenossen gebeten, Karl indessen doch noch auf seinem Todbette die Reduction bedauert haben [73]. Patkul ging nach Italien und Frankreich und wandte sich nach dem Tode Karls XI. mit wiederholten Bittschriften an seinen Nachfolger, jedoch vergebens. Er ging nach Berlin, wo ihm sein Gönner Dankelmann vom Kurfürsten eine Pension von 500 Thalern verschaffte. Seine Vorstellungen über den traurigen Zustand Livlands blieben aber unbeachtet. Nachdem Dankelmann in Ungnade gefallen war, beschloß er sich an August II., Kurfürsten von Sachsen und seit dem 27. Juli 1697 auch König von Polen, zu wenden. Durch die Vermittelung des Obristen Paykull, eines Livländers, der in sächsischen Diensten gewesen war und in der Gegend von Buchau ein Gut besaß, machte er an diesem Orte die Bekanntschaft des Ritters von Flemming, der schon damals bei seinem Monarchen in hohen Gnaden stand, und stellte ihm vor, wie Livland den Schweden nur unter Bedingung der Aufrechterhaltung der Landesprivilegien abgetreten worden sei. Flemming versprach seine Unterstützung und machte Patkuln auch Hoffnung auf eine sächsische Pension, da derselbe fürchtete, die ihm in Berlin zugesicherte zu verlieren [74]. Wirklich wurde Patkul ausgekundschaftet und die schwedische Regierung verlangte seine Ausweisung. Obwohl dieselbe verweigert wurde, fand er es doch rathsam, Berlin zu verlassen, und ging nach Warschau [75]. Schon im Juni 1698 hatte ihm Flemming, wie Patkul später behauptet hat, polnische Dienste angetragen, doch er zögerte bis zum October [76], wo ein Bruch König Augusts mit Schweden gewiß schien und er also keine Auslieferung von Seiten des ersteren zu besorgen hatte. Da außerdem das Gesuch, in irgend einem Winkel Europas ruhig leben zu dürfen, fruchtlos blieb, so sah er sich zu seiner eignen Sicherheit genöthigt, die ihm angebotenen sehr schmeichelhaften Anerbietungen anzunehmen [77]. Er ward als Oberster und geheimer Kriegsrath angestellt. Obgleich die Unterhandlungen sehr geheim gehalten wurden, kundschaftete dennoch der schwedische Gesandte General Welling ihn aus und forderte seine Ausweisung. Um die wahre Sachlage noch zu verheimlichen, ließ der König Patkul auffordern, eine Bittschrift um Schutz gegen den Gesandten und um Vermittelung beim Könige von Schweden einzureichen. Dies geschah (19. August 1699). Die Bittschrift wurde dem Gesandten unter der Hand gezeigt und sogar (jedoch nur zum Schein) abschläglich beschieden, indem der König erklärte, Patkuln lieber einen Verbleib in Holland verschaffen, als etwas wider die Freundschaft mit Schweden thun zu wollen [78]. Die günstige Aufnahme, die der Flüchtling fand, hatte

ihren Grund in den in der Zwischenzeit veränderten auswärtigen Beziehungen Schwedens, zu denen wir uns zurückwenden.

Der nur 15jährige, aber tapfere, kriegerisch gesinnte und willensstarke Karl XII., seinem Vater und Vorgänger, dessen Eigenschaften er in erhöhtem Maße besaß, nicht unähnlich, hatte den schwedischen Thron bestiegen, sich (am 27. November 1697) mündig erklären lassen und die Zügel der Regierung ergriffen [79]. Indessen schienen die auswärtigen Beziehungen Schwedens, namentlich zu seinen Erbfeinden, Dänemark, Polen und Rußland, nicht sicher. Es ward daher sofort vorläufig wiederum mit Frankreich eine Verbindung und zwar ein Trutzbündniß auf 10 Jahr geschlossen [80]. Dänemark war durch Karls XI. kräftiges Einschreiten an der Ausführung seiner Entwürfe gegen Holstein gehindert worden und hatte Schleswig an die Gottorpsche Linie verloren. Nun hatte Herzog Friedrich von Holstein Karls XII. Schwester geheirathet und war zum Generalissimus des schwedischen Heers ernannt worden. Andrerseits hatte der neue König von Polen bei seiner Wahl den Einfluß Schwedens und Frankreichs zu überwinden gehabt, welche den Prinzen von Conti gegen ihn unterstützt hatten. Die in Livland herrschende Unzufriedenheit war ihm wohl bekannt. Durch die Wiedereroberung desselben hoffte er sich vielleicht in Polen beliebt zu machen, umsomehr, als er, so wie seine Vorgänger, sich in seiner Wahlcapitulation verpflichtet hatte, die verlornen Besitzungen der Republik ihr wieder zu verschaffen [81]. Indessen war die polnische Aristokratie zum Kriege wenig geneigt, sie fürchtete die Gegenwart der sächsischen Truppen im Lande eben so sehr, wie August II. sie wünschen mochte. Die Gelegenheit schien aber günstig, da aus Dänemark Hülfe zu erwarten war. Schon am 24. März 1698 war zwischen beiden Staaten ein geheimes Schutzbündniß geschlossen und König Christian V. von Dänemark versprach 8000 Mann Hülfstruppen. Seinerseits verbündete sich Schweden mit England und Holland zur Erhaltung der Ruhe im Norden ($^{4}/_{14}$. Mai 1698) und schloß auch mit Kurbrandenburg einen Grenztractat. Doch ein viel gefährlicherer Gegner sollte sich zeigen.

Peter der Große sah Ingermannland und Karelien, das Rußland erst durch den stolbowaschen Frieden vom J. 1617 entrissen worden, als uraltes russisches Besitzthum an. Außerdem war er über die Art, wie er in Riga von Dahlberg empfangen worden, sehr erbittert und hatte sofort bei seiner Ankunft in Holland bei dem dortigen schwedischen Gesandten sich darüber beschwert, ohne daß von dem stockholmer Hofe irgend etwas in der Sache geschehen wäre [82]. Karl XII. hatte sich damit begnügt, dem Zaren seine Thronbesteigung in Moskau sowohl, als in Holland, wo sich

Peter aufhielt, notificiren zu lassen. Vom 10.—13. August 1693 hatte der Zar bei seiner Rückreise aus Wien zu Rawa acht Meilen von Lemburg eine Zusammenkunft mit König August und gab ihm zu verstehen, daß Schweden zur Herausgabe dessen genöthigt werden müßte, was es seinen Nachbaren abgenommen hatte [83]. Ein Bündniß gegen Schweden und die Absendung des Generals Carlowitz nach Moskau wurde beschlossen.

Unter diesen Verhältnissen war es natürlich, daß König August, ein genußsüchtiger, verschwenderischer und zu gleicher Zeit sehr ehrgeiziger und eitler Fürst, auf Patkuls Vorstellungen einging und ihm sogar Dienste anbieten ließ, um ihn bei der Ausführung seiner Absichten als ein gewiß sehr taugliches Werkzeug zu benutzen. Diese Absichten stimmten, insofern sie sich auf Livland bezogen, mit Patkuls Wünschen überein. Sie scheinen ohne sein Zuthun gefaßt worden zu sein, da schon zu Anfang des Jahres 1698 in Kopenhagen wegen eines Bündnisses unterhandelt wurde. Der Zeitpunkt der ersten Unterredung Patkuls mit Flemming wird nicht genau angegeben und der erstere hat daher auch standhaft und im Angesichte des Todes die Urheberschaft des nordischen Krieges von sich gewiesen [84]. Auch ohne ihn wäre derselbe ausgebrochen, da er so sehr den Interessen der Verbündeten und namentlich Peters schon lange gehegten großartigen Plänen entsprach. So lange die Anschläge noch nicht reif waren, ward Welling aufs freundlichste behandelt und der Secretair Franz Galezky zur Ausgleichung aller etwa obwaltenden unbedeutenden Differenzen nach Stockholm gesandt, aber mit einer sehr unbestimmten Instruction. Patkul ward, wie es scheint, veranlaßt, seine Ansichten über den gegen Schweden beinah schon beschlossenen Krieg in schriftlichen Gutachten zu entwickeln, von denen er eines dem Könige August zu Grodno am 1. Januar 1699 unterlegte und in welchem er Liv- und Esthlands nebst Narwas Eroberung als Zweck darstellte und den Rath gab, sich nach mächtigen Bundesgenossen umzusehen, und da der Zar den Vorschlag zum Kriege gemacht habe, darauf zu sehen, daß die Russen zuvor ihren Frieden mit den Türken abschlössen. Rußland sowol als Dänemark sollten nur die ihnen weggenommenen Provinzen zurückerhalten, namentlich ersteres nicht Narwa, den Schlüssel zu Esthland. Dem Kurfürsten von Brandenburg sollte man Hoffnungen auf die von ihm so sehr gewünschte königliche Würde machen, hauptsächlich aber sollte man sich der Einwilligung der auf ihre Freiheiten eifersüchtigen Polen versichern, was zur Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel und zur sichern Aufstellung der Heere nöthig sei, da man den Krieg sonst nicht mit Nachdruck gegen Livland und um Livlands Besitz führen könne; zu diesem Zwecke käme man nur durch Bestechung der Re-

publik und namentlich des Cardinals Primas Radziejowsky. Sodann müßten einige tausend Mann in Kurland gesammelt und mit ihnen Riga überrumpelt werden, welches unvollkommen befestigt und mit einer schwachen, ungeübten und schlecht bewaffneten Besatzung versehen sei. Zu diesem Behufe sollten in Jannischek, Sallat und Birsen 800 Schlitten bereit gehalten werden, um einige tausend Mann in einem Tage bis zum Schulzenkruge drei Meilen vor Riga zu bringen. Schon den Abend vorher müßte die Straße von dort bis Riga von vertrauten Leuten besetzt werden, um keine Nachricht durchkommen zu lassen. In der Nacht müßten die Truppen an die Düna eilen und dort um 1 Uhr nach dem Umgange der Sicherheitswachen anlangen. Abtheilungen von je 50 Grenadieren mit zwei Petardiers, zweihundert Füsilieren und dreißig bis vierzig mit Aexten und Leitern versehenen Leuten, sollten dann über das Eis des Flusses gegen das Schloß eilen, nachdem sie weiße Hemden übergeworfen, um auf dem Schnee nicht bemerkt zu werden. Während nun zwei Abtheilungen je von tausend Mann auf das Stiftsthor und die Citadelle einen Scheinangriff machten, sollten die Grenadiere auf Leitern den niedrigen Streckwall beim Schlosse ersteigen, das Pfahlwerk einhauen, die Wache aufheben, das Thor sprengen und von dort rechts in die Stadt und links in die Citadelle eindringen. Das ganze sächsische Heer sollte dann aus Litthauen nachrücken, die königlichen Proclamationen verbreiten und 7000 Musketen und 2000 Pistolen zur Landesbewaffnung im Frühjahre bereit halten, wogegen Patkul und die Seinigen versicherten, daß das Heer im Lande Unterhalt finden würde. Von den Russen aber müsse Livland im Kriege geschont, überhaupt bei seinen Rechten erhalten und die frühern Eingriffe abgestellt werden. Den livländischen Ständen müsse der König einen Freibrief ausstellen, auf dessen Grundlage beim Einrücken ins Land die nöthigen Erlasse gestellt werden könnten, auch sollten möglichst viele Livländer ins sächsische Heer aufgenommen werden[85].

Wenn Patkul in diesem Memoire von den Seinigen sprach, so deutet solches auf geheime Verbindungen, die er in Livland unterhielt. Dies geht noch deutlich aus Briefen hervor, die er sowohl, als der General Flemming schon unter dem 28. Februar 1699 erhielten. Es ist darin von einer von zwölf Vaterlandsfreunden abgehaltenen geheimen Berathung die Rede, zu denen der aus seinem langwierigen Gefängnisse entlassene Landrath Budberg gehört zu haben scheint. Von ihm ist auch ein Brief an Flemming vorhanden[86], durch den er ihm den bei ihm befindlichen Mitbruder (Patkul) zur Ausführung des Werks empfahl. In diesen Briefen bezeugte man seine Freude über die nahende Befreiung und deutete auf die Gefahren jeder Zusammenkunft, daher man die be-

gehrte Capitulation (vermuthlich mit dem Könige von Polen) anzufertigen eile, das Uebrige aber Patkul überlasse. Einen Landrath an Flemming abzuschicken, habe man nicht gewagt, der König könne aber beim Erfolge seiner Unternehmung auf eine allgemeine Zustimmung rechnen, Esthland nicht ausgenommen; die Festungen ständen unter dem Befehle von Verwandten und das Nöthige wolle man vorbereiten.

Patkuls, durch diese Aussichten auf ein Einverständniß in Livland selbst unterstützter, Plan ward angenommen. Der Senator Galecki wurde trotz seines Mangels an Vollmachten, in Stockholm mit Auszeichnung entlassen (Mai 1699) und berichtete nach Dresden, wie er den schwedischen Hof getäuscht zu haben glaube [87]. Mit Radziejowski hatten Flemming und Patkul in den ersten Tagen des Septembers zur Nachtzeit eine Unterredung. Patkul theilte dem Cardinal den von ihm wohl auf Grund der Capitulation angefertigten und vom 24. August datirten Freibrief des Königs für Livland mit [88]. Nach demselben sollte Livland auf ewige Zeiten mit der Republik vereinigt werden und zu diesem Zwecke sollten die livländischen Stände 5000 Mann Fußvolk und 600 Reiter zusammenbringen und unterhalten, auch die nöthigen Befestigungen bauen, eine Volksbewaffnung einrichten und die Kosten der zu errichtenden öffentlichen Schulen übernehmen, dagegen aber von allen weitern Steuern und Auflagen frei sein. Auf den polnischen Landtagen sollten sie Sitz und Stimme haben, einen Residenten bei der Republik und ihre Versammlungen wie bisher halten, Ordnungen machen und in weltlichen und geistlichen Dingen Gerechtigkeit üben. In Verwaltungs- und Justizangelegenheiten sollte nichts verändert werden und Esthland nebst Oesel an allen diesen Vortheilen Theil nehmen, wenn sie sich mit den livländischen Ständen vereinigten. Hiefür versprach der König die Bürgschaft fremder Mächte zu beschaffen. Außerdem enthielt der Freibrief auch noch einige Bestimmungen, die nicht veröffentlicht worden sind und sich daher in dem gedruckten Exemplare nicht vorfinden. Der König sollte nämlich die Zustimmung der Republik Polen dazu erhalten, Livland für ein sächsisches Erblehn zu erklären, so daß es seinen Nachkommen auch in dem Fall verbliebe, wenn sie den polnischen Thron nicht bestiegen. Ferner sollte die Stadt Riga zur Strafe für die im J. 1621 erfolgte Uebergabe an Schweden, ihrer Privilegien beraubt werden und diese waren auf den Adel zu übertragen. Die Ritterschaft hatte demnach hinführo den Burggrafen zu ernennen und über die Festung, die Zeughäuser und Stadtschlüssel, zu deren größern Sicherheit zu verfügen. Der Cardinal billigte die für Polen sehr vortheilhaften Bestimmungen, um so mehr, als Patkul auch eine mit dem Freibriefe übereinstimmende Vollmacht mit Unterschrift und Siegel der Ritterschaft

vorwies[89], obwohl Radziejowski später behauptete, zum Unternehmen nicht gerathen und mit den Livländern nicht unterhandelt zu haben, weil ihm ihre Theilnahme sehr ungewiß schien. Zum Schlusse ließ er sich herab, einen Schuldschein von 100,000 Thalern anzunehmen[90]. Während Welling durch den Taumel der Hoffeste berauscht und durch Vertraulichkeiten des Königs getäuscht wurde, kam der Däne Rewentlow nach Dresden und schloß mit Flemming am 25. September 1699 einen neuen Vertrag ab, durch welchen das frühere Schutzbündniß in einen Angriffsplan verwandelt wurde[91]. Im Spätherbst ging Carlowitz mit Patkul nach Moskau ab. Auch diesmal soll er, wie er wenigstens in seinen letzten Augenblicken behauptet hat, nicht die Absicht gehabt, das Kriegsfeuer zu schüren, sondern nur die Vermittelung des Zaren beim Schwedenkönige nachzusuchen. Allerdings hat Patkul bis zum offnen Ausbruche des Krieges, den er nur als das äußerste und gewiß sehr gewagte Mittel zur Rückkehr ins Vaterland ansah, eine friedliche Lösung seines Schicksals mehrmals versucht. Allein in Moskau fanden Carlowitz und Patkul eine von des letzteren Todfeinde, Bergenhielm, angeführte, zur Bestätigung des kardiser Friedens abgeschickte, außerordentliche schwedische Gesandtschaft vor, die im Februar Schweden verlassen und 300 eiserne Kanonen und zehntausend Loth verarbeiteten Silbers zum Geschenk mitgebracht hatte. Peter nahm das Geschütz mit Freuden an, erklärte, es gegen die Türken brauchen zu wollen, und empfing die Gesandten nach seiner Rückkehr aus Asow am 13. October sehr freundlich. Indessen wollten diese, als der Zar unvermuthet zu den Verhandlungen mit seinen Ministern sich einstellte, bemerkt haben, daß er auf Krieg sinne. Der französische Gesandte in Stockholm, Graf d'Avaux, hatte den schwedischen Hof gewarnt. Schon am 16. Juni hatte Peter ein Bündniß mit Dänemark geschlossen[92]. Als der schwedische Gesandtschaftsmarschall Jakob Rank den kurbrandenburgschen Geschäftsträger Cizalsky bei einem Streite erschlug, ließ ihn Peter sofort ins Gefängniß werfen, wo er starb. Er versicherte die Gesandten seiner Freundschaft für ihren Herrn und versprach in einer schriftlichen Erklärung vom $^{8}/_{18}$. November, den kardiser Frieden und die Verträge von Plussemünde (vom J. 1666) und von Moskau (vom J. 1684) aufrecht zu erhalten[93]. Dennoch wurde die Forderung einer Genugthuung wegen des Benehmens des Grafen Dahlberg nicht aufgegeben[94]. Schon drei Tage später gedieh die Unterhandlung mit Carlowitz und Patkul zum Abschluß. Der letztere, dessen Auslieferung Bergenhielm verlangte, soll sich bei Tage im Hause des dänischen Gesandten verborgen gehalten haben[95]. Ein Trutzbündniß gegen Schweden, sowie ein gemeinsamer Angriff auf Liv- und Esthland von Seiten Königs August, und

auf Karelien und Ingermannland von Seiten Peters, wurden verabredet[96]. Patkul ward dem Zaren vorgestellt und sagte ihm, daß es in Riga eine sächsische Partei gebe, die nur auf das Erscheinen der Sachsen warte, um sich ihnen anzuschließen[97]. Die schwedischen Gesandten scheinen nichts geahnt zu haben und versicherten den Zaren, ihr Monarch werde die verschiedenen vom russischen Hofe vorgebrachten Beschwerden und namentlich die den Grafen Dahlberg betreffenden, aufs gewissenhafteste untersuchen und den Zaren ohne Zweifel befriedigen. Der letztere stellte sein Ultimatum dahin, daß er nur unter dieser Bedingung den ewigen Frieden bestätigen werde. Am 28. November reisten die Gesandten ab.

So geheim die verschiedenen gegen Schweden geschlossenen Bündnisse gehalten wurden, so fand doch auch letzteres nöthig, sich durch ein neues Schutzbündniß mit Holland und England zu sichern, in welchem man sich die gegenseitigen Besitzungen garantirte und je 6000 Mann Hülfstruppen, sowie namentlich in einem geheimen Artikel die Aufrechthaltung des zu Altona im J. 1689 in Betreff Holsteins geschlossenen Vertrags versprach ($^{13}/_{23}$. Januar 1700)[98]. Man sieht hieraus, daß Karl sich besonders gegen Dänemark schützen zu müssen glaubte. Holland und England konnten ihm gegen Polen und vollends gegen Rußland wenig helfen.

Aus Polen nahte zuerst die Gefahr. Sächsische Truppen zogen im December 1699, unter dem Vorwande der Anlegung eines Hafens in Polangen, durch Schamaiten und Kurland an die livländische Gränze. Dahlberg traf Vorsichtsmaßregeln[99]. Der wieder in sächsische Dienste als General getretene Paykull remonstrirte dagegen (am $^{8}/_{18}$. Febr.)[100]. Flemming, der Generallieutenant geworden war und den Oberbefehl über das sächsische Heer erhalten hatte, gab, noch mit seiner Vermählung mit einer Sapieha beschäftigt, Schutzbriefe aus, in denen er unvorsichtiger Weise ungescheut feindselige Absichten zu erkennen gab[1]. Carlowitz hatte bei seiner Rückreise aus Moskau Riga passirt und den Generalgouverneuren gebeten, seine Reiseschlitten, die in wenig Wochen aus Polen zu einer neuen Gesandtschaftsreise nach Moskau in Riga eintreffen würden, ungehindert durchfahren zu lassen, was ihm bewilligt wurde. Dies war nur eine schon in Moskau verabredete Kriegslist, deren Ausführung auch versucht wurde, aber zu spät. Patkul hatte in einem besondern und auch schriftlich vorhandenen Entwurfe zur Ueberrumpelung Rigas den 16. September, als einen Sonnabend und Feiertag, vorgeschlagen, allein Flemming zeigte sich nicht und Patkul und Carlowitz, die ihn mit der größten Unruhe erwarteten, machten sich schon auf den Weg nach Sachsen, um ihn von dort heraus zu holen[2]. Flemming hatte sich klüglich zum Voraus der Gnade des Königs für den Fall eines unglücklichen Ausgangs

des Anschlags gegen Riga versichert. Endlich sollte derselbe am 11. Februar ausgeführt werden. An diesem Tage erschienen eine Menge Schlitten, angeblich mit Carlowitzens Effecten, in der That aber mit Kriegsleuten und Ammution beladen, an der livländischen Gränze. Allein Dahlberg war durch die Herzogin von Kurland gewarnt worden[3]. Die Schlitten waren von den Wegweisern statt nach dem rothen Kruge, nach Olai geführt worden, wo sie von der schwedischen Wache angehalten und durchsucht wurden. Zwar wurden sie von den nacheilenden Sachsen befreit und der schwedische Officier ward gefangen. Er hatte aber doch Zeit, dem Generalgouverneuren durch Raketen und Kanonenschüsse das verabredete Zeichen zu geben, worauf dieser die schön gebauten Vorstädte Rigas an demselben Tage abbrennen ließ[4]. Flemming entblödete sich nicht, dem Generalgouverneuren über diese, seiner Meinung nach überflüssige Grausamkeit Vorwürfe zu machen, und schrieb seinem Monarchen einen Brief, in welchem er vorgab, Livland ohne höhern Befehl angegriffen zu haben, weil Dahlberg sächsische Ausreißer angenommen habe und selbst einen Angriff auf die sächsischen Truppen beabsichtige. Dies geschah nur, um dem Publikum Sand in die Augen zu streuen und Königs August Pläne zu bemänteln. Allein Patkuls wohlberechneter Ueberrumpelungsplan war durch Flemmings Zögern und Unvorsichtigkeit gescheitert.

Am 14. Februar nahm General Carlowitz die Kobernschanze ein. Der fünf und siebzigjährige Dahlberg sparte keine Mühe, um die Stadt zu vertheidigen, die mit Flachs und Hanf angefüllt war und nur 2800 Mann Besatzung hatte, daher alle Posten zur Hälfte von Bürgern besetzt wurden. Die Sachsen schätzte man auf 5 bis 9000 Mann[5]. Statt Riga von der Dünaseite, wo der Strom noch zum Theil befroren und die Stadt schwach befestigt war, rasch anzugreifen, begnügten sich die Sachsen damit, sie mit dem in der Kobernschanze eroberten Geschütze zu beschießen, wovon das Schloß, der Thurm der Peterskirche und das Schwarzenhäupterhaus sehr litten[6]. Inzwischen streiften Flemming und Patkul in Livland umher. Flemming nahm Wenden, doch nur auf kurze Zeit und ein Baueraufstand ward schnell gedämpft[7]. Wie Patkul auf seine Landsleute zu wirken suchte, läßt sich aus seinem uns erhaltenen Gespräche mit dem papendorfschen Pfarrer Tempelmann beurtheilen. Dem Lande seien seine Freiheiten genommen, sagte er, und so müsse es wieder an Polen zurück. Hiebei wies er eine Abschrift des königlichen Freibriefs vor[8]. Nach vierzehn Tagen war Patkul wieder im sächsischen Lager zurück. Tempelmann berichtete dem Generalgouverneuren über seine Unterredung mit Patkul. Trotz der Unzufriedenheit des Adels kam es zu

keinen weitern Bewegungen und ein Theil desselben setzte sich sogar in der Nähe Wendens und Pernaus zu Pferde [9]. Die Sachsen belagerten die auf das linke Dünaufer versetzte Festung Dünamünde, die Gotthard von Budberg tapfer vertheidigte, einen Sturm abschlug und endlich aus Mangel an Pulver am 16. März übergab und einen freien Abzug nach Reval erhielt [10]. Der tapfere Carlowitz hatte vor Dünamünde seinen Tod gefunden. Flemming und Patkul reisten zum Könige nach Warschau [11], wo man, sowie überhaupt in Polen, mit dem ohne Zustimmung der polnischen Stände unternommenen Kriege sehr unzufrieden war [12]. Die königliche Partei suchte ihn mit der Nothwendigkeit eines plötzlichen Angriffs zu entschuldigen [13].

Unterdessen waren auch die Dänen, deren junger König Friedrich IV., seit dem 25. August 1699 auf dem Throne, die Politik seines Vaters befolgte, in Holstein eingebrochen. Karl XII. hatte bis dahin die Regierung dem Grafen Piper überlassen und sich wilden Vergnügungen, der Jagd u. s. w. hingegeben. Er hatte sich begnügt, die Garants des olivaer Friedens zu einer Unterstützung aufzufordern [14]. Nun erwachte er plötzlich aus dem Taumel und zeigte sich der Welt als den kühnsten und abgehärtetsten Krieger, die Seinigen zu gleichen Anstrengungen anfeuernd und sie auch von ihnen fordernd. Eine von ihm persönlich angeführte plötzliche Landung in der Nähe Kopenhagens erzwang schon am $^{9}/_{19}$. August 1700 den für Holstein günstigen travendaler Frieden, nachdem seine Flotte, mit der englischen und holländischen vereint, Kopenhagen ohne Erfolg beschossen hatte [15].

Obwohl die Veränderung des Namens der von den Sachsen eingenommenen Dünamünde in Augustusburg, des Eroberers Absichten und seine Hoffnungen auf Erfüllung derselben deutlich an den Tag legte, so errang er dennoch in Livland nur geringe Vortheile. Durch ein Mandat vom $^{13}/_{23}$. März erklärte er, diese Provinz in seinen Schutz nehmen zu wollen [16]. In Livland führte Generallieutenant Paykull den Oberbefehl über die sächsischen Truppen. Der schwedische General Welling rückte mit ungefähr 12,000 Mann meist aus Finnland gekommener Truppen heran und schickte den Generalen Johann Maydell mit etwa 3000 Mann voraus. Der Vortrab desselben zerstreute eine feindliche Partei bei Wenden. Maydell marschirte nach dem Passe Kupfermühle, vier Meilen von Riga. Die Sachsen flohen, ohne ihn zu erwarten, nach Neuermühlen, verließen ihre Verschanzungen, warfen das Geschütz ins Wasser und zogen sich auf Paykull verschanztes Hauptquartier bei Jungfernhof zurück. Sowie sich Welling näherte, flohen sie eiligst auch von hier weg über die Düna. Die Schweden wurden von den Rigensern

mit Freuden aufgenommen [17]. Zu den Unfällen der Sachsen trug wohl die Unzufriedenheit der sächsischen Offiziere mit dem ihnen zum Befehlshaber gegebenen Fremdlinge Paykull bei; der letztere verschanzte sich indessen, ohne den Muth zu verlieren, von neuem und erwartete Verstärkung, die auch kam. Es erschienen 5000 Litthauer und bald darauf Prinz Ferdinand von Kurland, um sie zu befehligen [18].

Während der Einschließung Rigas hatte sich das Gerücht verbreitet, daß die Stadt heimlich mit den Sachsen auf die Bedingung unterhandle, der sehr begünstigten Stadt Danzig gleichgestellt zu werden, keine andere Besatzung als die ihrige zu haben, einer unbedingten Glaubensfreiheit zu genießen und nur etwa $^{2}/_{3}$ des bisherigen Zolls zu erlegen [19]. Um die Stadt sowohl als die Engländer und Holländer zu gewinnen, hatte König August denselben die Freiheit des Verkehrs auch während des Krieges zugesagt [20]. Schon am 3. April hatte daher Karl XII. die Livländer, die sich in feindlichen Diensten befanden, zur Treue zurückgerufen [21] und Dahlberg berief im Juni die livländischen Stände nach Riga, um zur Kriegsführung die nöthigen Mittel zu erhalten.

Auf diesem Landtage wurde ein Schreiben des aus Warschau ausgewiesenen schwedischen Geschäftsträgers Wachschlager aus Breslau vom 22. Mai verlesen, in welchem derselbe behauptete, Patkul habe in Warschau ein Verzeichniß mit ihm einverstandener livländischer Edelleute und rigascher Bürger nebst einer Vollmacht von denselben und einem Geldversprechen vieler Bürger zu Gunsten der polnischen Senatoren vorgezeigt [22]. Patkul erklärte dies später in einer besonderen Druckschrift (dem Echo) für erdichtet. Dahlberg verlangte von der gesammten Ritter- und Bürgerschaft die Unterzeichnung einer auf jene Anschuldigung bezüglichen Loyalitäts-Erklärung. Nach einigen Debatten stellte die Ritterschaft auch wirklich eine Erklärung aus, in welcher sie diejenigen, sie mögen sein, wer sie wollten, Verräther nannte, welche ihre Treue verdächtigen würden. Damit war der Generalgouverneur nicht zufrieden, sondern verlangte eine von allen Edelleuten unterschriebene und besiegelte Schrift, in der Patkul namentlich für einen Verräther und Ehrendieb erklärt würde, wofern sie nicht für Mitschuldige gehalten werden wollten. Trotz dieser Drohungen trug der Landtag lange Zeit Bedenken, sich dem Antrage des Generalgouverneurs zu fügen. Man behauptete, es zieme dem Adel nicht, sich mit einem Geächteten, wie Patkul, einzulassen, nicht die ganze Ritterschaft, sondern nur einige Glieder derselben würden eines Einverständnisses mit demselben bezüchtigt, der König habe auch nicht die Gesammtunterschrift der abzulegenden Erklärung verlangt, dieselbe werde Schuldige und Unschuldige mit umfassen und Patkul werde sich dafür am Adel rächen

wollen. Außerdem hatte der Landtagsdirector Landrath Budberg angeführt, daß unter den Gliedern der Ritterschaft sich keine zur Abfassung einer solchen Apologie befähigte Männer befänden. Als hierauf aber der Generalgouverneur sich erbot, die Schrift abfassen zu lassen, auch erklärte, er werde die Unterschrift der bei der Armee und sonst abwesenden Edelleute schon zu beschaffen wissen, wurde die verlangte Schrift ausgestellt und in derselben Patkul für so lange „für einen Erzcalumnianten und Ehrendieb erklärt, bis er die fälschlich vorgegebene Vollmacht nebst Verzeichniß mit der eigenhändigen Unterschrift und Siegel sämmtlicher Landtagsglieder bewahrheitet haben würde", woran sich das Versprechen, in unwandelbarer Treue gegen die Krone Schweden zu beharren, anschloß. Aehnliche Erklärungen stellten der rigasche Rath und die beiden Gilden aus. Am 9. Juli unterschrieben sämmtliche Erklärungen 136 Edelleute, 22 Rathsverwandten, 557 Bürger großer und 366 kleiner Gilde [23]. Der Fortgang des Krieges hat diese Versicherungen nicht Lügen gestraft, so unzufrieden auch der Adel mit den Gewaltmaßregeln der Regierung war. Der obenangeführte Ungern, der im Jahre 1686 zu Gunsten der Reduction sich erhoben hatte, verdächtigte zwar eine große Anzahl Edelleute, die verhaftet und zu Wolmar von den Gliedern zweier Landgerichte verhört, aber bald wieder auf freien Fuß gestellt wurden [24]. Indessen behauptet Kelch, daß kurz darauf viele livländische Edelleute die Waffen niederlegten und zu Hause blieben.

Zwischen den Schweden und Sachsen fielen in der Nähe der Düna nur Scharmützel vor, in denen sich schwedischer Seits die Obristlieutenante Hans von Lieven und Johann Clodt auszeichneten [25], bis daß der sächsische Feldmarschall Freiherr Steinau und am 16. Juli König August selbst in Begleitung des für den Vertrag mit dem Zaren zum Generalmajoren und nun zum Generallieutenant beförderten Patkul im Lager anlangten. Die Sachsen zogen die Düna hinauf bis dem Gute Pröbstingshof gegenüber, wo sie eine Brücke legten, um über den Fluß zu kommen. Welling marschirte ebenfalls dahin, aber zu langsam, um den Uebergang der Sachsen über die Düna zu hindern. Als dieser bewerkstelligt worden, zog er sich nach einem vergeblichen Angriffe nach Uexküll und von dort, um nicht umgangen zu werden, nach Rujen zurück. Er hatte nur 8000 Mann und der Feind beinahe doppelt so viel [26]. Der König belagerte Riga aber ohne Erfolg, da das aus Litthauen erwartete Geschütz immer nicht kam. Er erließ einen neuen Schutzbrief, wohl auf Patkuls Eingebung, der ihn auch mit unterzeichnete. Der letztere ging nach Wenden, um von dort Futter herbeizuschaffen, an dem ein großer Mangel war [27], und ließ von den plündernden Tataren, vermuthlich

Dnieper-Kosaken, mehrere hängen, oder ihnen das rechte Ohr abschneiden [28]. Aus Riga erschienen 30 Kaufleute und später auch 4 Geistliche, die für die Stadt um Gnade baten. Der König drohte mit Vernichtung, wenn man Widerstand leiste [29]. Das endlich am 27. August angefangene Bombardement hatte keine Wirkung und wurde nach fünf Tagen eingestellt [30] und wie Patkul behauptet hat, auf seinen Betrieb [31]. Durch Vermittlung des französischen Gesandten Marquis Heron wurde ein Waffenstillstand geschlossen [32]. Im September ward die Belagerung aufgehoben. Der König ging nach Warschau und Steinau begnügte sich mit der Einnahme Kokenhusens [33], welches der Commandant Stein ohne Schwertschlag übergab. In Riga dafür verhaftet, starb derselbe, wie es scheint, an Gift [34].

Thätiger war die Diplomatie Königs August, der seinen plötzlichen Angriff vor der Welt rechtfertigen wollte; er ließ ein Manifest erscheinen [35], in dem er Schweden beschuldigte, den olivaschen Frieden mehrfach gebrochen, die Königswahl in Polen gestört, dem Herzoge von Kurland Schaden und Gewalt, unter andern auch durch Erweiterung der livländischen Gränze und Wegnahme von Schiffen, zugefügt, den Seehandel gestört, die Schifffahrt nach Polangen verhindert, Dünamünde auf kurländischen Boden verlegt, im Jahre 1678 ohne Zustimmung Polens Truppen durch Schamaiten geschickt, neue Zölle auf der Düna angelegt, Dänemark mit Krieg überzogen und die Livländer ihrer Freiheiten beraubt zu haben; lauter theils unwahre, theils leicht zu entkräftende Beschuldigungen, die letzte ausgenommen. In einem Gegenmanifeste [36], in welchem unter andern das Privilegium Sigismund Augusts in ungewohnter Weise verdächtigt wird, suchte man sie zu widerlegen. Aus demselben wird es hinreichen anzuführen, daß die aufgegriffenen schwedischen Schiffe von den Rigensern aus dem Grunde genommen worden, weil sie aus den unberechtigten kurländischen Häfen ausgelaufen waren, gemäß der Verordnung Papst Innocenz III. Auch war, in dem am 22. Oct. 1615 zwischen der Stadt Riga und den Herzögen von Kurland geschlossenen Vertrage jede Ausschiffung vom kurländischen Strande aus, Libau und Windau ausgenommen, verboten, und auch von dort sollten keine Lebensmittel ausgeführt werden. Gegen den Zug des Generals Horn im Jahre 1678 war von der polnischen Regierung keine Klage erhoben worden. Nach dem Abschlusse des travendaler Friedens erklärte sich König August zu Unterhandlungen geneigt, weil er nur für Dänemark die Waffen ergriffen habe [37]. Vermuthlich sah er sich in seinen Hoffnungen auf eine rasche Eroberung Livlands und eine Erhebung der dortigen Einwohner getäuscht.

Noch hatte aber Peter sein Schwerdt nicht entblößt. Zwar fürchtete es Karl XII. und hatte schon am $^{14}/_{24}$. März den Kurfürsten von Brandenburg gebeten, den Zaren zur Neutralität zu bewegen [38], gab aber den seiner Ansicht nach ungegründeten Beschwerden gegen Dahlberg, die doch allgemein für einen Hauptgrund der obwaltenden Differenzen galten [39], keine Folge und ließ Solches durch seinen Residenten zu Moskau förmlich erklären [40]. Indessen wurde der Fürst Chilkow als Resident nach Schweden geschickt, der dem Könige nach Seeland folgte und die Ankunft einer stattlichen Gesandtschaft ankündigte. Als König August Riga belagerte, sagte Peter dem schwedischen Residenten in Moskau sogar, er werde es ihm wieder entreißen [41]. Den Generalstaaten, die so wie England ihre Vermittelung angeboten hatten [42], ließ er indessen durch seinen Gesandten im Haag erklären, er müsse Narwa oder Nyenschanz von den Schweden erhalten, wofür er letzterm ein Bündniß anbot. Um jene Handelsrepublik für sich zu gewinnen, versprach er nach etwaniger Eroberung Rigas und der übrigen schwedischen Ostseehäfen den Zoll für die Hälfte herabzusetzen und den persischen Handel dahin zu leiten [43]. Kaum war mit den Türken am 3. Juli [44] ein vortheilhafter Frieden geschlossen, als seine Kriegserklärung erfolgte (30. August). Als Grund zu derselben wurde angeführt, Schweden habe zu eben der Zeit, wo seine Gesandten den ewigen Frieden beschworen, ein Bündniß mit Polen gegen den Zaren nachgesucht und des Zaren Bundesgenossen, den König von Dänemark, bekriegt; der Zar und seine Gesandtschaft seien in Livland schlecht aufgenommen worden, der russische Gesandte Wosnizyn sei auf seiner Durchreise von einem lettischen Bauern bestohlen und nur ein Theil der Sachen und des Geldes sei zurückgeliefert (was wahr war), der moskausche Postmeister habe sich in Stockholm vergebens über den rigaschen (wegen Wegkommens einiger Kisten von Kaviar) beschwert und einige russische Kaufleute seien für Schulden gefangen gesetzt worden [45]. Eine im J. 1716 erschienene russische Staatsschrift setzt noch hinzu, Schweden habe die Pforte zum Kriege gegen Rußland aufzustacheln gesucht. Der gelehrte Olaf Hermelin, Professor der Beredsamkeit zu Dorpat, mußte eine Widerlegung schreiben [46]. Chilkow, der die Kriegserklärung zu notificiren hatte, wurde nebst allen in Schweden befindlichen Russen verhaftet (20. September). Das Gleiche widerfuhr also auch dem schwedischen Residenten in Moskau und den schwedischen Kaufleuten zu Archangel. Die zu Nowgorod wurden vertrieben [47]. Drei Tage nach der Kriegserklärung verließ Peter die Hauptstadt und sprach schon damals die prophetischen Worte: „Ich weiß, die Schweden werden meine Truppen zuweilen schlagen; aber diese werden jene ebenfalls besiegen lernen.“ Er eilte nach

Nowgorod und sandte den Generalen Boris Petrowitsch Scheremetjew (den spätern Eroberer Livlands) mit der Reiterei gegen Narwa voraus, nahm den kaiserlichen Feldmarschall Herzog Karl von Croy in Dienst und forderte König August zu einer Zusammenkunft in Birsen auf[48]. Patkul meldete dem Zaren die bevorstehende Landung Karls XII[49], woraus Peter richtig auf eine Niederlage der Dänen schloß, obwohl der dänische Gesandte versicherte, sein Herr werde keinen Frieden schließen[50]. Es war aber schon geschehen. Der Wojewode von Nowgorod, Fürst Iwan Jurjewitsch Trubezkoi, rückte mit sechs Regimentern, wovon vier Strelzen, und dem Aufgebote des nowgorodschen Adels (8884 Mann) vor Narwa und überschritt die Narowa. Ihm folgte am 23. September Iwan Buturlin in Begleitung des Zaren (als Kapitän im Preobraschenskischen Regimente) mit dem Preobraschenskischen, Ssemenowschen, Lefortschen und drei andern Regimentern (7625 Mann). Die beiden ersten sind noch heutzutage die ersten Regimenter der kaiserlichen Garde zu Fuß. Bald erschienen der General Adam Weide mit 7655 Mann, der auf der Seite des Wasserfalls lagerte und der Feldmarschall Fedor Golowin, der Oberbefehlshaber des ganzen Heers, der die entgegengesetzte Seite mit 6602 Mann regelmäßiger Truppen und der moskauschen und smolenskischen Landwehr von 5000 Mann einnahm. Hiezu kamen noch die 6600 Reiter Scheremetjews, so daß das ganze Heer sich auf 45,000 Mann belief, wie auch Peters Tagebuch und das des auf seinen Wunsch von König August abgesandten Ingenieurgenerals Baron Hallart anführen[51]. In Narwa befanden sich nur etwa tausend Mann Soldaten unter dem Obersten Horn. Obwohl König August seinem hohen Verbündeten, wohl auf Patkuls Vorstellungen, die Schonung der Einwohner empfohlen hatte, so verübten die Russen dennoch große Grausamkeiten, mißhandelten die schwedischen Gefangenen, marterten die Bauern, rissen die Todten aus den Gräbern und zerstörten Alles weit und breit. Durch ihre Prediger ermuthigt, bewaffneten und sammelten sich gegen 200 Bauern aus Wirland und besetzten den Uebergang bei der Senne, wohin auch 200 Mann von der esthländischen Adelsfahne kamen und dann an die Purze gingen. Auch die Bürger Wesenbergs setzten sich zur Wehr. Der esthländische Generalgouverneur Graf Axel de la Gardie bot das Land auf; Viele aber flüchteten nach Reval und entzogen sich dem Kriegsdienste[52]. Am 1. October wurden die Laufgräben vor Narwa eröffnet; am 20. fing das Bombardement an, nachdem Peter eigenhändig den Grund zu einem Bombenkessel gelegt hatte. Auf die Nachricht vom Anzuge Karls XII. und Wellings wollte man stürmen, es fehlte an Kriegsmunition[53]. Karl war allerdings am 6. October mit 11,500

Mann bei Pernau gelandet. Scheremetjew, der den Feind zu beobachten auf die revalsche Straße ausgeschickt war, verbreitete ein zarisches Manifest, das den Esth- und Livländern Schutz und Sicherheit versprach, aber den Grausamkeiten seiner Truppen keinen Einhalt that. Ein auf die Palissaden Iwangorods von den Strelzen versuchter Sturm mißlang [54]. Unterdeß hatte der schwedische Oberst Schlippenbach das pleskausche Aufgebot bei Dorpat geschlagen und dessen Fahne erbeutet; Oberst Rehbinder hatte 4000 Russen bei Wesenberg zerstreut und Oberstwachtmeister Patkul und Tiesenhausen hatten ebenfalls einige tausend Feinde aus einander gejagt; der erstere wurde bald darauf gefangen genommen [55]. Karl zog von Pernau über Reval nach Wesenberg. Kelch schildert den Eindruck, welchen der jugendliche Held bei seinem Erscheinen in Esthland machte. Man bewunderte seine Gottesfurcht, seine Mäßigkeit und Enthaltung von allen starken Getränken, sein sanftes und mildes Wesen, die Einfachheit seiner Kleidung, seine eifrige Fürsorge für seine Soldaten, seine Wachsamkeit, die ihm selbst zur Nachtzeit nur eine kurze Ruhe ließ, und seine Abhärtung gegen körperliche Beschwerden. Er war zum Krieger wie geboren und wurde daher auch von seinen Soldaten aufs höchste verehrt, obwohl er strenge Ordnung und Mannszucht hielt [56]. Von Wesenberg brach der König am $^{13}/_{23}$. November mit 8—10,000 Mann gegen Narwa auf [57]. Peter übertrug am 17. November den Oberbefehl dem Herzog von Croy, der ihn nur mit Widerstreben annahm und dem der Fürst Jakow Feodorowitsch Dolgoruki als Kriegscommissär beigeordnet wurde, und verließ das Heer, um die Ankunft der Verstärkungen zu beschleunigen, einen türkischen Gesandten in Moskau zu empfangen und mit König August in Birsen zusammenzukommen [58]. Scheremetjew, der mit 6000 Reitern den Uebergang über den Pühajoggi (6 Meilen westwärts von Narwa) und sodann den des Sillamöggi (3 Meilen von Narwa) besetzt hielt, zog sich zurück, weil er fürchtete, abgeschnitten zu werden, und die Gegend verheert war [59]. Karl lagerte am 18. November bei Lagena, anderthalb Meilen von Narwa. Der Herzog von Croy hatte befohlen, seine Bewegungen zu beobachten. Dies wurde versäumt und so vermochte der schwedische General Ribbing in der Nacht ungestört die russischen Verschanzungen auszuspähen [60].

Der denkwürdige 19. Novbr. 1700 brach an. In den russischen Verschanzungen befanden sich noch 30,000 Mann [61]. In zwei Colonnen, deren eine von Karl XII. persönlich und mit gewohnter Tapferkeit angeführt wurde, von einem dichten Schneegestöber begünstigt, stürmten die Schweden heran, drangen in die Verschanzungen, zerstreuten sehr rasch die feindlichen Schaaren und wandten sich sodann rechts und links gegen

die zwei übrigen russischen Heerhaufen. Zwar drängte General Weide die Stürmenden etwas zurück, allein Scheremetjew, statt ihm mit seiner Reiterei zu Hülfe zu eilen, wo nach Hallarts Urtheil der linke russische Flügel vielleicht gesiegt hätte, schwamm mit ihr ohne zu kämpfen beim Wasserfalle über die Narowa zurück und verlor dabei noch viele Leute. Die russischen Regimenter liefen „verwirrt durcheinander" und wollten über die Narowabrücke flüchten. Sie stürzte zusammen und die russischen Soldaten, ihre ausländischen Anführer des Verraths beschuldigend, ermordeten mehrere derselben, ja sogar zwei Offiziersfrauen. Da übergaben Croy, Hallart, die Obersten Blomberg und Lefort und mehrere andere ausländische Offiziere ihre Degen dem Obersten Stenbock. Dolgoruki verlangte zu capituliren. Am folgenden Tage wurde ein freier Abzug mit Fahnen, Flinten und 6 Feldstücken, so wie die Freilassung der Gefangenen zugestanden. Diese nur mündlich verabredeten Bedingungen wurden nicht gehalten, nach Kelch und andern wegen Unterschlagung eines Theils der Kriegscasse oder wegen des Sengens und Plünderns von Seiten der Russen. Die Abziehenden wurden zurückgehalten und nach einigen Berichten sogar gemißhandelt, die vornehmsten Generale gefangen genommen und über Reval nach Stockholm geschickt, das Gepäck ward geplündert und große Beute gemacht [62]. Croy starb in Reval, wo sein gleichsam versteinerter Leichnam noch jetzt zu sehen ist, da er Schulden halber nicht begraben wurde. Das erbeutete Geschütz wird auf etwa 130 Kanonen und 25 Mörser angegeben, der Verlust der Schweden auf 2—3000, der der Russen auf 6—18,000 Mann. Die letztere Angabe ist wohl übertrieben, denn nach geendigtem Feldzuge waren nach Peters Tagebuche die Corps von Trubezkoi, Weide und Golowin allein 22,967 Mann stark. Die Schweden siegten, heißt es ebendaselbst, über ein durch Mangel an Zufuhr (wegen der kothigen Wege) erschöpftes Heer von beinah lauter Rekruten, nur die beiden Garderegimenter und das Lefortsche abgerechnet.

Karl verfolgte seinen Sieg nicht, obwohl man im Auslande glaubte, er werde gegen Moskau vorrücken und ihn schon als den Bezwinger und Zerstörer von Peters junger Schöpfung ansah und durch Ausfuhrverbote von Waffen und Munition nach Rußland unterstützte [63]. Vielleicht war es Anfangs seine Absicht. Wenigstens bot er in einem noch aus Narwa erlassenen Manifeste vom 2. December den Russen Schutz und Religionsfreiheit an und verhieß Befreiung vom unerträglichen Steuerdrucke, von der Härte des Herrschers und der Willkühr der Wojewoden [64]. Doch wie unzufrieden auch die zahlreiche Partei der Altrussen über Peters Reformen sein mochte, vor der tief eingewurzelten Anhänglichkeit an Zar

und Vaterland, dem kräftigen Volksgeiste und dem gerechten Abscheu vor fremder Einmischung, welche die Russen beseelten, verhallten Karls Worte in den Wind. Er verlegte sein auf 6000 Mann heruntergekommenes Heer, womit freilich im weiten Rußland nicht viel auszurichten war, in die Winterquartiere um Dorpat, ging selbst nach Lais und ließ die livländisch-russische Gränze nur durch 6—7000 Mann unter dem Obersten Schlippenbach decken. So blieb der glorreiche Tag bei Narwa ohne bedeutende Folgen und täuschte vielleicht noch Karln über die Kräfte seines gefährlichsten Gegners. Die verlorenen Feldstücke ersetzte Peter durch eine noch größere Anzahl neuer, die er aus Glocken gießen und im nächsten Frühjahr von Moskau zu Wasser nach Nowgorod bringen ließ [65]. Der Kurfürst von Brandenburg ließ sich zwar trotz der von Patkul eifrig betriebenen [66] Anerkennung seines preußischen Königstitels seitens Augusts II. und Peters des Großen nicht in die Verbindung gegen Schweden hineinziehen. Der König von Dänemark aber, auf des Herzogs von Holstein steigende Macht eifersüchtig [67], schloß mit dem Zaren am $^{12}/_{23}$. Januar 1701 ein neues Bündniß; dasselbe that König August am 26. Februar (9. März) zu Birsen. Der Zar versprach ihm 15—20,000 Mann, 100,000 Rubel und den Besitz Liv- und Esthlands; Riga und Narwa sollten belagert werden [68]. Der polnische Uebermuth verlangte die Rückgabe Kiews; ein Senator sprach sogar von der Vereinigung der griechischen Kirche mit der römischen. Peter erwiderte: „Ich herrsche über den Leib meiner Unterthanen, nicht über die Seele [69].“ Wohl mochten die Polen damals ihre Beihülfe den Russen für unentbehrlich halten. Der Erfolg bewies aber das Gegentheil. Karls XII. Siege in Polen machten Peters Waffen Luft, wie schon Patkul voraussah [70], und die Absetzung König Augusts entbanden später Peter seines Worts und lieferten Liv- und Esthland in seine Hände, während sie bei einem andern Verlaufe des Kriegs wieder in den Besitz Polens hätten gerathen müssen.

Karl dachte zuvörderst daran, Livland von den Sachsen zu säubern. Der alte Feldmarschall Steinau wollte Kokenhusen zum Mittelpunkte der Vertheidigung machen, bekam aber (3. Juni 1701) Befehl, es bei der Annäherung des Feindes zu sprengen, das schwere Geschütz fortzuschaffen und nur das linke Dünaufer bei Riga zu vertheidigen, es sei denn, daß die Russen hervorkämen [71]. Vor Petschora wurden am 13. Februar 1701 16,000 Russen von 2000 Schweden geschlagen [72]. Auch sonst behaupteten die letzteren in mehreren Scharmützeln ihre gewohnte Ueberlegenheit. Als dem birsenschen Vertrage zufolge Fürst Repnin mit 19 Regimentern aus Nowgorod gegen Kokenhusen zog, wo Steinau mit dem sächsischen Heere stand, brach Karl am 17. Juni aus seinem Lager bei Dorpat auf und

erschien am 7. Juli, mit 23,000 Mann vor Riga, wohin auch Steinau marschirt war und sich am linken Dünaufer aufstellte. Am 9. ging Karl eine Viertelmeile unterhalb der Stadt, durch den Rauch angesteckter Strohbündel und Hanfballen, den der Wind dem Feinde ins Gesicht blies, verborgen, über die Düna, wobei es ihn nicht wenig kränkte, erst der vierte Mann am Ufer gewesen zu sein, und verjagte die Sachsen nach einem heftigen Gefechte, ließ auch bald darauf Mitau besetzen. Repnin vereinigte sich zwar mit den Sachsen, aber beide zogen sich nach Birsen zurück, Steinau von dort nach dem polnischen Preußen und Repnin über Druja nach Pleskau. Der sächsische Oberst Bose verließ Kokenhusen und ließ es sprengen [73]. Dünamünde, von Christoph von Canitz vertheidigt, vom Obristen Gustav Albedyll unter Beihülfe einiger Kriegsschiffe angegriffen, capitulirte erst im December, als Krankheiten in der Besatzung einrissen [74].

So war denn Livland von den Sachsen befreit und Karl drang ungehindert in Polen ein. Wir werden seinen Siegeslauf daselbst ebensowenig als die russischen Eroberungen in Carelien und Ingermannland verfolgen, sondern uns, wie bisher, auf diejenigen Kriegsereignisse beschränken, die in Liv- und Esthland vorfielen und diese von Karl XII. schwach (von Dorpat bis Kokenhusen mit nur 3800 Mann) besetzten [75] Provinzen dem mit der dortigen Kriegsführung beauftragten und vom Zaren immer besonders ausgezeichneten Scheremetjew überlieferten [76]. Anfangs kämpften sie an Livlands Ostgränze mit wechselndem Glücke. Oberstwachtmeister Rosen wurde am 4. September 1701 bei Rappin von Scheremetjews Sohn geschlagen und gefangen genommen [77], dagegen siegte Schlippenbach an demselben Tage bei Kasseritz und Rauge, wurde dafür Generalfeldwachtmeister und drängte mit Hülfe einiger Verstärkungen (u. a. der esthländischen Adelsfahne von 580 Mann) den Feind bis Pleskau zurück [78]. Der esthländische Generalgouverneur Graf Axel de la Gardie bot am 3. November alle Landbewohner zum Kampfe auf [79]. Doch schon hatten die Russen von ihren Gegnern gelernt, sie zu schlagen. Schlippenbach stand mit 7000 Mann bei Errestfer im kannapähschen Kirchspiele. Mit 8 Regimentern zu Fuß und 15 zu Pferde rückte Scheremetjew auf ihn los und griff ihn am 30. December an. Die Russen geriethen anfangs in Verwirrung, sammelten sich aber unter dem Schutze ihrer herbeigekommenen Artillerie bald wieder und schlugen die Schweden aufs Haupt, tödteten ihnen einige tausend Mann und nahmen ihr sämmtliches Geschütz [80]. Scheremetjew verfolgte seinen Sieg nicht, sondern zog sich wegen plötzlich eingetretenen Thauwetters auf russisches Gebiet zurück. Erst im Juli 1702 rückte er wieder gegen Errestfer vor. Schlippenbach,

der bei Eagnitz stand, ließ durch den Oberjägermeister Baron Ungern Sternberg, Erbherrn von Errestfer, und den Oberstwachtmeister der livländischen Adelsfahne eine Recognoscirung ausführen, wobei Rosen gefangen genommen wurde und die Schweden, aus Furcht vor der Uebermacht der anrückenden Russen (nach schwedischen Berichten 50,000 Mann, nach russischen 20,000, während der Schweden nach den ersteren 6000, nach letzteren 9000 waren), ohne Schwerdtschlag umkehrten und davonliefen. Um nicht umzingelt zu werden, zog sich Schlippenbach über den Embach zurück. Die Russen folgten und ihre Vortruppen stießen bei Hummelshof auf Schlippenbach, der sich in Schlachtordnung stellte (wobei der Oberstlieutenant Hans von Lieven die Artillerie befehligte) und den Feind anfangs mit Glück, trotz der nachgesandten Verstärkungen, angriff und zum Flusse zurücktrieb (19. Juli). Allein die vorangeeilte schwedische Reiterei ward durch das heftige Feuer der Russen in Verwirrung gebracht und floh, von einem panischen Schrecken ergriffen. Der übrige Theil des russischen Heers ging über den Fluß, griff die Schweden von allen Seiten an und schlug sie völlig [81]. „Gott sei Dank", rief Peter aus, als er den Sieg erfuhr, „endlich haben wir die Schweden geschlagen, da wir zwei gegen einen waren; wer weiß, ob wir in einigen Jahren nicht im Stande sein werden, sie in gleicher Anzahl zu schlagen" [82]. Das schwedische Fußvolk war größtentheils auf dem Platze geblieben; nach Gordon hatten die Schweden 3000 Todte und Verwundete, die Russen über 4000. Die Reiterei floh nach Pernau und wurde unterwegs von Scheremetjew ereilt und wiederum geschlagen. Von livländischen Officieren wurden der Oberst Brackel und der Oberstlieutenant Glasenap gefangen genommen [83]. Der russische Feldherr ließ das Land so weit als möglich durch seine Tataren und Baschkiren verwüsten, 600 Niederlassungen zerstören und gegen 12,000 Menschen fortführen [84]. Indessen wurde eine russische Proclamation verbreitet, in welcher die von den Truppen verübten Verheerungen und Grausamkeiten gemißbilligt, Bestrafung der künftig vorfallenden, und den Einwohnern, die sich ruhig verhalten würden, Sicherheit versprochen wurde, wogegen Schlippenbach warnte, diesen Versicherungen zu glauben und die Treue gegen den König zu bewahren [85]. Der Oberst Klaus von Verden zerstörte die Schlösser Smilten und Ronneburg, sowie Wolmar ohne besonderen Widerstand und schlug eine Partei Schweden, die Dahlbergs Sohn befehligte, in der Nähe Rigas. Auch Lais, Serben, Adsel und Trikaten fielen in die Hände der Russen [86]. Scheremetjew bombardirte Marienburg, das sich am 23. August ergab. Die Russen hatten es schon besetzt, als der Kapitain Wulf und der Junker Gotschlich das Pulvermagazin anzündeten und viele Russen und Schweden

in die Luft sprengten. Gottschlich flüchtete nach Riga, wurde dort aber später von den Russen gefangen genommen und hingerichtet. Der russische Befehlshaber Boltin erklärte die Capitulation für gebrochen, zerstörte Marienburg und nahm Einwohner und Soldaten gefangen [87]. Der obenerwähnte Propst Glück, ein um die russische, wie um die lettische Literatur durch seine Bibelübersetzungen sehr verdienter Mann, trat mit seinen Hausgenossen und den Einwohnern, die sich ihm anschlossen, vor den Sieger, eine slawonische Bibel unter dem Arm, wurde mit Wohlwollen empfangen und nach Moskau gesandt, wo er in seiner literärischen Thätigkeit fortfuhr und Vorsteher des ersten russischen Gymnasiums ward, aber im Mai 1705 [88] sein thätiges Leben beschloß. Seine neunzehnjährige Pflegetochter Martha Skawronska, Tochter eines armen litthauischen Edelmanns, nach Andern eine Deutsche und zwar eine Kurländerin aus Jakobstadt, Frau oder Wittwe des Dragoneroffiziers oder Soldaten [89] Räbin, erhielt Scheremetjews, dann Mentschikows und später Peters Schutz und wurde endlich dessen Gemahlin und Nachfolgerin auf dem russischen Throne. Im Herbste zog das siegreiche Heer in gewohnter Weise heim [90]. Für seine Siege wurde Scheremetjew zum Feldmarschall ernannt und erhielt den kürzlich gestifteten Andreasorden, dessen drütter Ritter er war. Peter der Große selbst erhielt den Orden erst nach dem von ihm im Jahre 1703 bei Wassili-Ostrow (einem Theile Petersburgs nach der Seeseite hin) als Bombardiercapitain erfochtenen Seesiege. Auf seinen Befehl sandte Scheremetjew 126 Familien Esthen und Letten nach Moskau und zog sich nach Pleskau zurück [91]. Vergebens machte Graf Piper seinen Monarchen auf die Siege der Russen aufmerksam und widerrieth die Absetzung König Augusts, um nicht Polen in beständige Kriege zu verwickeln [92], vergebens rieth Graf Bengt Oxenstierna Karl dem XII., dem Könige August II. den Frieden, etwa gegen die Abtretung von polnisch Livland, zu schenken und die Polen gegen Rußland aufzuhetzen [93]. Gegen August II. hatte sich eine starke Partei gebildet, welche ihm nicht mit Unrecht vorwarf, durch einen ohne Zustimmung der Republik unternommenen, ganz ungerechten Krieg den Feind ins Land gelockt zu haben, nachdem er es seiner Wahlcapitulation zuwider mit sächsischen Truppen überschwemmt hatte. Karl forderte schon seine Absetzung [94] in seinen Briefen vom 30. Juli 1701 an die polnischen Stände und den Cardinal Radziejowsky [95] und zwar durch die Polen selbst, indem er ihnen nur so zur Erlangung ihrer von August II und den Sachsen vermeintlich unterdrückten Freiheit helfen zu wollen erklärte. Nur so glaubte er sich den Rücken decken zu können; was Livland inzwischen leide, könne nach dem Frieden durch gewisse Freiheiten und Begnadigungen wieder gutgemacht werden [96].

In dieser Provinz, die von Truppen entblößt war, ließ Karl 1½ Mann vom besetzten Haken, mit Winterkleidung versehen, ausheben[97]. Den alten Dahlberg ersetzte er durch den Generallieutenant Karl Fröhlich, der im Jahre 1702 Generalgouverneur von Livland wurde[98]. Während König Karl in Polen den glänzenden Sieg bei Klissow erfocht (9. Juli), eroberte Peter der Große (am 11. October) Nöteborg (Schlüsselburg) und später mit Scheremetjews Heer Koporje, Jama und Nyenschanz (wohl zwischen der kleinen und großen Ochta), zerstörte das letztere und gründete an dessen Stelle, aber näher zum Meere hin, die künftige Haupt- und erste Handelsstadt Rußlands (Mai 1703). So hatte er sein Ziel beinah erreicht und konnte der Republik Polen, um König August zu unterstützen, im Juni schreiben, Livland solle an Polen kommen, wie er es dem Könige versprochen habe; er führe den Krieg wegen der schimpflichen Behandlung, die er bei seiner Durchreise erlitten habe. Es sei ihm daher an der Einigkeit der Republik mehr als an dem Kriege in Livland gelegen, den er jedoch fortsetzen werde, um die schwedische Macht zu theilen[99]. Dem zu Moskau zurückgehaltenen schwedischen Residenten erklärte er gleichfalls beim Triumphfeste nach der Eroberung Ingermannlands (11. November 1703), er sei nach der Wiedererlangung dieser altrussischen Provinz zum Frieden bereit[100]. Je schlechter es den Schweden in Livland erging, desto erbitterter waren sie auf Patkul. Die von ihm zur Vertheidigung seiner Unschuld herausgegebene Deduction war im December 1701 öffentlich verbrannt worden. Zugleich erschien gegen ihn eine Schmähschrift („rechtmäßige Animadversion über des leichtfertigen Verräthers J. R. Patkul infame Deduction"), welche Patkul in den zwei nachfolgenden Jahren durch zwei sehr heftige Schriften (die Retorsion und das Echo) beantwortete. In der letzten erklärte er den Krieg des Königs von Polen, den er, Patkul, übrigens nicht veranlaßt habe, für einen rechtmäßigen und die livländischen Stände für befugt, das schwedische Joch wegen des Bruchs vertragsmäßiger Zusicherungen abzuschütteln. Indessen war Patkul mit König Augusts Räthen unzufrieden, sowie diese wohl mit ihm, da der Feldzug in Livland den von ihm genährten Hoffnungen so wenig entsprochen hatte. Wohl mochte er im Zaren mehr, als in dem unfähigen Könige den Herrscher sehen, der seine Hoffnungen erfüllen könnte. Er trat daher in russische Dienste. Zuerst ward er Generalkriegscommissair und sollte hauptsächlich Ausländer anwerben. Die nach Rußland Eingeladenen erhielten Befehl, sich an ihn zu wenden[1]. Einen großen Dienst leistete Patkul sowohl dem Zaren als dem Könige von Polen schon gegen das Ende des Augusts 1702, indem er die Versammlung polnischer Edelleute zu Sendomir, vermittelst einer Summe

von 7000 Thalern, wie er selbst erzählt hat, zu Gunsten des letztern stimmte und ihm so neue Anhänger verschaffte [2]. Später ging er nach Wien und bewog mehrere bedeutende Ausländer, unter Andern den fürstlich waldeckschen Hofrath Huysen [3] und den östreichischen Generallieutenant Freiherrn von Ogilvy [4], in zarische Dienste zu treten (im Winter 1702 und 1703). Ogilvys Anstellung wurde einige Zeit dadurch verzögert, daß die ihm gemachten Geldversprechungen nicht gleich gehalten wurden und eine Summe von 6000 Kaisergulden, die Patkul doch zu diesem Zwecke beim Fürsten Golizyn hinterlassen hatte, ihm nicht zukam. Patkul, dem man solches später zur Last legte, beschwerte sich beim Zaren und bat, ihn eines Auftrags zu entledigen, der ihm nur Verleumdungen und Feindschaften zuzog [5]. Kaiser Leopold, welcher durch Patkuls Einfluß den König August von seiner leichtsinnigen Lebensart und seiner Geldverschwendung zurückzubringen hoffte, bat denselben, diesem Fürsten darüber Vorstellungen zu machen. Dies scheint auch geschehen zu sein, allein umsonst. Auch in der spanischen Erbfolgesache leistete Patkul dem Kaiser Dienste, wofür derselbe ihm eine Verschreibung von 50,000 Thalern anbot; Patkul lehnte sie ab. Die Möglichkeit eines Friedens im Norden voraussehend, bat er vielmehr um seine Vermittelung bei Karl XII. Diese erfolgte auch, allein für Patkul war keine Gnade, wie er in seinen letzten Augenblicken selbst gesagt hat. Es scheint, daß man ihm die Bedingung machte, den Schweden einen Separatfrieden zu verschaffen und den König von Polen zu verlassen. In Wien betrieb Patkul auch die Erhebung des Kanzlers Golowin, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem er regelmäßig correspondirte, sowie auch mit dem Zaren selbst, in den Reichsgrafenstand [6]. Gegen Ende des Jahres 1702 berief ihn Peter nach Moskau [7]. Patkuls Geschicklichkeit in Unterhandlungen war so bekannt, daß ihn der polnische Feldherr Sinjawsky bat, den Kosakenhäuptling Palei zur Rückgabe des festen Orts Bielaja Zerkow (weiße Kirche), dessen er sich bemächtigt hatte, zu veranlassen. Obwohl Patkul schon in russischen Diensten stand, so hielt er sich doch noch dem Könige August für verpflichtet; indessen scheiterten alle Künste der Ueberredung an dem Eigensinne des rohen Natursohns. Er weigerte sich standhaft, den Ort ohne ausdrücklichen Befehl des Hettmanns Mazeppa oder des Zaren herauszugeben, und wurde auf Patkuls Rath begnadigt [8]. Peter der Große verweigerte die Rückgabe von Belaja Zerkow an die Polen. Patkul stellte ihm vor, daß solches die Abschließung eines Bündnisses mit der Republik verhindern würde, und der Zar machte dann später diese Allianz zur Bedingung der Herausgabe des Orts, die auch später erfolgte [9]. Aus der Ukraine ging Patkul nach Moskau. Auch dort leistete

er Peter dem Großen Dienste, welche zugleich den Einfluß beweisen, den er auf den größten Mann seines Jahrhunderts gewonnen hatte. Karl XII. hatte Friedrich I. von Preußen durch Anerkennung seiner jungen Königswürde gewonnen und ihn zu einem Bündnisse bewogen [10]. Dieser Vertrag, von dem Peter der Große in Moskau unterrichtet wurde, eben als er seinen Einzug nach der Einnahme von Nöteburg hielt, am 6/17. December 1702, erbitterte ihn in dem Maße, daß er den preußischen Gesandten ins Gefängniß werfen wollte, Patkul hielt ihn davon ab. Ebenso bewirkte er in Petersburg, wohin er dem Zaren gefolgt war, die Freilassung des Obristlieutenants Günther, der den Zaren durch die Art, wie er um seine Entlassung bat, erbittert hatte. Beides wird von Patkuls Feinden selbst erzählt [11]. Seine Dienste belohnte nun Peter, indem er noch vor seiner Abreise von Petersburg mit ihm einen Dienstvertrag errichtete (15. Juli 1703) und eigenhändig unterschrieb, durch welchen er ihn zum wirklichen Geheimrathe mit einem Gehalte von 2000 Rubeln und zum zweiten Gesandten am polnischen und kaiserlichen Hofe neben dem Fürsten Dolgoruky ernannte, ihm einen militairischen Titel und ein Regiment zu Fuß, sowie Erstattung seiner Auslagen in den letzten zwei Jahren und Entlassung, sobald er sie fordern würde, versprach. Zugleich ward er Titulairwojewode von Kosel [12].

An Livlands Gränzen fielen nur vereinzelte Gefechte vor, in denen sich die Russen immer mehr ihre Scheu vor ihren früheren Besiegern abgewöhnten. In den ersten Tagen des Jahres 1703 überfiel Fürst Wadbolsky 2000 Schweden in der Vorstadt von Iwangorod und trieb sie nach Narwa [13]. General Horn, der tapfere Vertheidiger Narwas, versuchte dafür die Russen bei Jama zu überraschen, welches Peter Jamburg genannt hatte und befestigen ließ, doch vergebens. Er ward bis Narwa verfolgt und verlor viele Leute [14]. Dagegen erfocht eine Partei Schweden einen entschiedenen Sieg bei Rappin [15]. Der Schiffscapitän Löscher vernichtete einen Theil der feindlichen Flotille auf dem Peipus (28. Juni) und Oberst Skytte, Commandant von Dorpat, schlug die Russen bei Petschora [16]. Diese Vortheile waren nur vorübergehend. Kaum hatten sich die Russen in Ingermannland festgesetzt, so drang Scheremetjew über die Narowa auf drei Brücken bei Peterskapelle, Wasknarwa und einem Zwischenpunkte; die eine war zwar vorher von den Schweden abgebrannt worden, sie waren aber so unvorsichtig gewesen, das Ufer sofort zu verlassen. General Schlippenbach, der bei Wesenberg stand und nur Reiterei ohne Geschütz bei sich hatte, zog sich auf Reval zurück. Der Zug ging nun über Wesenberg, Weißenstein, Fellin, Oberpahlen, Karkus und zurück über Neuhausen (5–27. September). Weit und breit wurde Alles

verwüstet. Die Russen hatten einige schwedisch gekleidete und der Landessprache kundige Leute bei sich, welche ihnen vorangingen und die Bauern sicher machten, worauf denn plötzlich zahlreiche feindliche Haufen erschienen, Alles verbrannten und die Einwohner meist fortführten oder auch, zumal die nicht folgen konnten, in den Flammen umkommen ließen; die sich in Wäldern und Morästen verbargen, wurden von Hunden ausgespürt. Im Spätherbste ging Peter nach Moskau und feierte mit seinen Generalen die Eroberung Ingermannlands durch einen Triumphzug [17]. Wolmar, Wenden, Walk, Karkus, Rujen, Fellin, Oberpahlen, Weißenstein waren vernichtet. Größere Verwüstung anzurichten, hatte Scheremetjew berichtet, war nicht möglich, nur Reval, Pernau und Riga sind unversehrt geblieben [18].

Trotz dieser Erfolge schien das Bündniß mit König August noch sehr wichtig, da Holland, England und Preußen dem Zaren jede Besitzung an der Ostsee mißgönnten. Der nach Polen geschickte Patkul fand den König in Warschau, wo er am 13. September eintraf und gut empfangen wurde, von wenig zuverlässigen Leuten umgeben, die Republik einer Verbindung mit Rußland abgeneigt und gar kein Geld vorräthig [19]. Preußen verband sich insgeheim mit Schweden, das ihm Elbing zu verschaffen verhieß [20]. Im Namen des Zaren versprach Patkul 300,000 Rbl. Subsidien, 12,000 Mann regulärer Truppen und 6000 Kosaken. Auf diese Bedingungen ward am 1. October, trotz des Widerstandes der schwedischen Partei, Englands, Hollands und Oesterreichs, ein geheimes Bündniß zwischen dem Zaren, dem Könige und dem Großfürstenthume Litthauen geschlossen [21]. Patkul rieth wegen der Unzuverlässigkeit der wankelmüthigen und geldgierigen Polen eine gemeinschaftliche Kriegskasse zu errichten und die Subsidien nur auf den Fall zu zahlen, wenn die polnische Armee aus gut eingerichteten Truppen bestehen würde, um hohe Summen versprechen zu können und doch zugleich die Zahlung an eine Bedingung zu binden, welche für die Polen unerfüllbar wäre. Auch rieth er, König August in Polen nicht allzumächtig werden zu lassen, um ihn in Rußlands Abhängigkeit zu erhalten [22]. Mit dem Könige stand Patkul auf dem besten Fuße, hatte mit ihm häufige Unterredungen, nahm am Kriegsrathe Theil und arbeitete sogar an seinem Militäretat [23]. Ohne dem Zaren eine bedeutende Hülfsleistung aus Polen zu versprechen, wollte Patkul nur den Schein einer Allianz und die Entkräftung Polens, daher er auch mit dem Könige abmachte, daß die im Auslande bestellten Gewehre nicht ankommen sollten. Mit der Republik selbst kam noch kein Vertrag zu Stande. Er wurde erst im folgenden Jahre zu Moskau abgeschlossen. Zugleich ward Patkul angewiesen, mit Dänemark und Oest-

reich zu unterhandeln[24]. Ersteres erhielt aber trotz seines Wunsches keine Subsidien[25] und blieb unthätig, während die an Polen versprochenen gezahlt wurden, jedoch trotz Patkuls Mahnungen erst im Frühling 1704, was König August sehr quälte und seine Rüstungen verzögerte. Mit Recht stellte Patkul, der dem Könige von Polen nach Dresden gefolgt war, Ende Januar 1704 seinem Hofe vor, daß wenn nur Schweden in Polen ruinirt werde, der Zar sodann mit König August über Schweden und Polen zugleich werde verfügen können; dies müsse aber noch im diesjährigen Feldzuge geschehen, weil die Polen sich sonst zu den Schweden schlagen würden; auf den König könne man sich verlassen[26].

Inzwischen beschloß der unermüdlich thätige und unternehmende russische Monarch zu derselben Zeit Narwa und Dorpat, diese Vormauern der Ostseeprovinzen, anzugreifen. Er wünschte einen gleichzeitigen Angriff König Augusts auf Riga. Patkul rieth dem Zaren davon ab, weil dann Karl XII. in Polen übermächtig werden und seinem Gegner den Rückzug und jede Zufuhr abschneiden könnte. König August schlug vielmehr einen gemeinschaftlichen und kräftigen Angriff auf die Schweden in Polen selbst vor und auch Patkul hielt Solches für vortheilhafter und befürwortete es aufs eifrigste[27], doch Peter wollte die Gelegenheit, sich der Ostseeküste, des Ziels aller seiner Bestrebungen, zu bemächtigen, nicht versäumen und seine Truppen nicht einem siegreichen und von Karl XII. selbst angeführten Heere entgegenstellen; er hoffte wohl vielmehr, seinen Gegner durch dessen eigene Siege in Polen zu schwächen. Scheremetjew bekam Befehl, bloß seine Reiterei nach Litthauen zu schicken und mit dem Fußvolk Dorpat einzuschließen[28], wo es wohl in Folge der vorjährigen russischen Verheerung an Lebensmitteln fehlte[29], während Narwa von Schweden aus zwar einige Zeit verproviantirt wurde[30], indessen russische Schiffe die letzten Zufuhren weggenommen hatten[31]. Scheremetjew sandte Anfangs Mai den General Werden mit einem Theile seines Fußvolks zu Schiff aus Pleskau an die Mündung des Embachs, um das Auslaufen der schwedischen Flotille zu verhindern. Von einem Gastmahle erhitzt, wagte sich der Anführer der Flotille, der oben erwähnte Löscher, in eine enge Stelle des Flusses, drei Meilen von Dorpat, wo seine Fahrzeuge einander nicht beistehen konnten, so daß sie vom russischen Fußvolke, welches beide Ufer besetzt hatte, einzeln ohne Mühe genommen wurden. Zuletzt sprengte sich Löscher in die Luft[32] (4. Mai). Die ganze Flotille war vernichtet! Groß war Peters Freude[33]. Die Russen setzten sich nun, 1000 Mann stark, bei Kastser fest. Vor Narwa hatten sie sich schon am 3. Januar gezeigt[34]. Der Zar hatte einen Zug nach Karelien vor; allein der General Peter Apraxin, der an der Mündung der Narowa

stand und Batterien auf der ingermannländischen Seite errichtet hatte (am 29. April), ohne indessen den Einzug von 700 Mann, unter dem Obristen Rehbinder, hindern zu können (11. Mai), berichtete von einem Angriffe der schwedischen Flotte auf sein Lager und der Annäherung Schlippenbachs. Da kehrte Peter mit seinen Truppen zurück. Am 21. Mai brach er aus Petersburg auf und mit Unterstützung von drei aus Pleskau gekommenen Dragonerregimentern schloß er am 30. Narwa ein, während Apraxin Iwangorod umzingelte. Aus Mangel an Geschütz, das aus Petersburg der schwedischen Flotte wegen zu Lande kommen mußte, konnte noch nichts Bedeutendes unternommen werden. Am 2. Juni thaten die Belagerten einen glücklichen Ausfall, erlitten aber acht Tage darauf eine Niederlage auf der revaler Straße, wohin sie Peter herausgelockt hatte. Einige Regimenter, die er selbst anführte, hatte er nämlich in blaue Mäntel kleiden und mit Fahnen, den schwedischen ähnlich, versehen lassen und rückte mit ihnen auf der revalschen Straße gegen sein übriges Heer, welches unter Repnin's und seines Lieblings Alexander Danilowitsch Menschikoff, Gouverneurs von Ingermannland und Petersburg, Befehl stand. Dieses zog nach einigem Feuern sich zurück und der getäuschte Horn schickte Truppen zum Empfang der vermeinten Schweden hinaus. Die Schweden wurden sofort umzingelt und theils gefangen, theils getödtet. Mit dem 12. Juni fingen die Belagerungsarbeiten von allen Seiten an. Statt des Generallieutenants Schönbeck, erhielt der von Patkul engagirte Feldmarschalllieutenant Baron Ogilvy die Leitung derselben. Das Belagerungsheer war nun 35,000 Mann, worunter 30 Bataillone Fußvolk, stark. Schlippenbach war mit 1400 Dragonern nach Leßna marschirt, während das Fußvolk unter den Obristen Adam de la Gardie und Hans von Lieven zur See ging, wurde aber mit seiner Reiterei nach einem kurzen Gefecht von den 8000 Mann des Obersten Karl Rönne, eines kurländischen Edelmanns, geschlagen (16. Juni). Ein Theil seiner Mannschaft, sowie das esthländische Aufgebot unter dem Obersten Andreas Zöge und dem Rittmeister Pahlen, stäubte auseinander. Schlippenbach floh nach Reval, wo er sagte: er wisse keinen Rath mehr, während seine Reiter das Land weit und breit verwüsteten [25]. Am 30. jedoch verließ der Zar, dem die unterdessen ebenfalls unternommene Belagerung Dorpats zu langsam ging, das Lager und reiste dahin ab.

Diese Stadt hatte den Feind zuerst am 5. Juni gesehen [26]. An dem Tage schloß Scheremetjew Dorpat von der Seite Ropkoy's ein, das stromabwärts liegt. Am folgenden Tage kam seine Flotille den Fluß herauf und der Commandant Skytte ließ die Vorstädte abbrennen. Die

Stadt war, wie Peter der Große selbst schreibt [37]. sehr fest und nur an einer Ecke schwächer und dort von einem Sumpfe umgeben. Nach den Belagerungsberichten und einem alten Plane [38], war sie von fünf Bastionen geschützt, ausgenommen nach dem Embach zu, wo sich nur eine verpallisadirte und an den beiden Enden durch zwei Ravelins gedeckte Mauer und bei dem einen am oberen Laufe des Embachs das russische Thor nebst dem Peinthurme sich befand. Diese Stelle war die von Peter gemeinte schwächste Ecke der Stadt, deren Mauer von dort dem Gute Techelfer zulief. Die Besatzung muß ungefähr aus 6000 Mann bestanden haben [39]. Der Rath beschloß, das Pflaster aufreißen und die Dächer abtragen zu lassen, und ließ die Stadtprivilegien und gerichtlichen Depositengelder in einen mit Eisen gefütterten Kasten und diesen in einen gewölbten Keller unter dem Rathhause legen. Die Bürgerschaft bezog in einer Bastion die Wache. Am 11. Juni waren die Laufgräben an der linken Seite des Embachs fertig und rückten am 15. bis vor das Thor bei dem Peinthurme. Der Feind, nun 20,000 Mann (12 Regimenter Dragoner, je zu 600 Mann, und 22 Bataillor Fußvolk) stark und dessen Truppen schon beinah alle deutsch gekleidet waren, fing an, die Stadt zu beschießen. Nachdem er eine Brücke oberhalb derselben bei Quistenthal geschlagen, legte er Laufgräben auch auf der Techelferschen Seite gegen die fünfte Bastion und die Jakobspforte an. Auf der Ropkoyschen Seite erstreckten sich die Laufgräben bis über die rigasche Landstraße und waren gegen die zweite, dritte und vierte Bastion gerichtet. Das Bombardement (380 Bomben) that großen Schaden. Bis zum 28. waren 180 Soldaten und Einwohner getödtet und unter den zerschmetterten Häusern begraben worden. In der folgenden Nacht machte die Besatzung einen erfolglosen Ausfall aus der Jakobspforte. Am 3. Juli erschien Peter und fand sein Heer in gutem Zustande, die Belagerung aber so schlecht geleitet, daß er sofort neue Anordnungen traf [40]. Dem russischen Thore, wo die Stadt nur durch eine steinerne Mauer und ein Erdravelin geschützt war, gegenüber, ließ er auf dem linken Stromufer eine Batterie errichten und die Laufgräben vom Techelferschen Berge gerade nach dem Peinthurme, der neben dem russischen Thore stand, führen. So wurde der ganze Angriff auf den schwächsten Punkt der Stadt concentrirt. Die alten Laufgräben, die nur um des trockenen Bodens willen, zu weit von der Stadt und den stärksten Bastionen gegenüber, von Scheremetjew angelegt waren, wurden zum Schein beibehalten. Diese Arbeiten nahmen einige Tage, bis zum 7. Juli ein, wo das Bombardement wieder anfing und zugleich in die Mauer zwischen dem russischen Thore und dem Peinthurme selbst Breschen geschossen wurden [41]. Am 13. Abends, bis wohin 9450 Kano-

nenschüsse abgefeuert und 2310 Bomben in die Stadt geschleudert worden, die dieselbe sehr beschädigt hatten [42], stürmten die Russen, die mit ihren Laufgräben bis dicht an das linke Flußufer gedrungen waren, das schon halb zerfallene Ravelin, nahmen es nach einem blutigen Kampfe, der die ganze Nacht anhielt, zertrümmerten mit den daselbst eroberten fünf Kanonen das russische Thor und drangen in den Thurm. Da ließ Skytte Chamade schlagen [43], anfangs vergeblich, denn zwei Trommelschläger, die es thaten, wurden einer nach dem andern erschossen. Es wurde nun in die Trompete geblasen. Das Schießen hörte auf. Skytte bat um einen Stillstand (den er auch erhielt), ritt auf den Dom und forderte den wortführenden Bürgermeister Remmin auf, mit Rath und Bürgerschaft die Bedingungen der Uebergabe zu verabreden. Diese beschränkten sich auf Erhaltung der Religion und des bisherigen Rechtszustandes, freien Abzug und Zurückholung von weggeschickten Familiengliedern und Vermögensstücken. Dies ward am folgenden Tage zugestanden. Skytte erhielt mit seiner auf die Hälfte reducirten Besatzung freien Abzug, die Officiere und drei Compagnien Soldaten mit ihrem Gewehr [44]. In zarische Dienste traten 1388 Mann, von denen 481 in Dorpat blieben. Die abziehenden Truppen hatten von den Siegern viel zu dulden und wurden zum Theil geplündert [45]. So kam am 14. Juli 1704 diese alte Vormauer Livlands, die Peter eine „vaterländische" Stadt nennt, wieder in russische Gewalt. Ihre fernern Schicksale sind Kap. 6 erzählt worden. Die vier Jahr später erfolgte Wegführung ihrer Einwohner ins innere Rußland war eine Sicherungsmaßregel, die Stadt selbst mochte nun diesem Reiche oder Polen bleiben. Obgleich die Stadt kurz darauf größtentheils zerstört wurde [46], befahl Peter doch, die Festungswerke wieder in Stand zu setzen [47], deren Ueberreste noch Gadebusch im J. 1748 [48] gesehen hat.

Zwei Tage vor der Eroberung Dorpats erließ der siegesgewisse Zar ein Manifest, worin er ankündigte, er habe in Livland festen Fuß gefaßt und wolle es der Krone Polen, der es von Rechtswegen gehöre, seinem Versprechen gemäß zurückschaffen. Den Einwohnern, die sich als treue Unterthanen Polens benehmen würden, versprach er seinen Schutz, zu welchem Behufe seine Officiere Schutzbriefe zur beliebigen Vertheilung erhalten sollten. Städte, die sich nicht hartnäckig widersetzten, sollten verschont werden und der Handel, namentlich der nach Polen, ward freigegeben [49]. Am 17. Juli traf der unermüdlich thätige Monarch wieder in seinem Lager vor Narwa ein. Zwei Tage darauf erschien das schwere Geschütz aus Petersburg und am 30. Scheremetjew mit seinem Heere, das der Zar hinbeordert hatte. Unterdessen waren die Russen mit ihren Laufgräben bis dicht an die Bastionen gerückt. Mit dem 31. Juli fing

das Bombardement an, das bis zum 9. August ununterbrochen fortdauerte; 4569 Bomben wurden geworfen, wovon am letzten Tage allein 1027. Am 3. August machten die Belagerten einen verspäteten Versuch, Gegenbatterien anzulegen. Drei Tage darauf stürzte die Bastion Honor ein und auf das Ravelin Fama ward Sturm gelaufen, doch ohne entschiedenen Erfolg. Am 7. wurde Skytte, der den Zaren hatte begleiten müssen, zu Horn geschickt, um ihm eine Capitulation anzurathen. Der tapfere Commandant empfing ihn aber nicht und beantwortete dessen Brief in einer Weise, die von den Russen für nicht minder kränkend erklärt wurde, als die von ihm bei der Gelegenheit gebrauchten mündlichen Redensarten [50]. Der Zar ließ Pfeile mit daran gehefteten Zetteln in die Stadt abschießen, die vermuthlich Aufforderungen zur Uebergabe enthielten, Horn verbot sie zu lesen. Am 9. um 2 Uhr nach Mittag fing auf Ogilvys Rath der Sturm an. So spät hatte man ihn nicht vermuthet, die Wälle standen leer. Bis um halb vier war die Bastion Honor, auf der sich sechzehn Bürger nebst einigen Officieren und Gemeinen befanden, trotz des Springens einer Mine, vom preobraschenskischen Regimente unter dem Generalen Chambers genommen, bald darauf die anliegenden Werke. Die Belagerten flohen in die durch eine Mauer geschützte Altstadt (wohl das ehemalige Schloß). Horn ließ sie verschließen und Chamade schlagen. Die erbitterten Sieger erschossen die Trommelschläger, erstiegen die Mauer, erbrachen die Thore, drangen ins Schloß und verfolgten die Flüchtigen bis nach Iwangorod, dessen Commandant kaum Zeit hatte, die Thore zu schließen, da die Russen schon im Begriffe waren, sich der Außenwerke zu bemächtigen. Das Blut strömte auf den Straßen, 1500 Officiere und Soldaten und viele Einwohner, auch Weiber und Kinder wurden von den Eroberern niedergemacht, die selbst nur 359 Mann Todte und 1340 Verwundete einbüßten. Plünderung und Gemetzel dauerten mehrere Stunden, bis Peter hineinritt, es verbot und sogar einen Ungehorsamen mit eigener Hand niederstieß. Darauf trat er (nach dem Berichte des damaligen narwaschen Predigers Brüningk) in das Haus des Bürgermeisters Götte, warf den triefenden Degen auf den Tisch und rief: Seid nicht bang! das ist russisches und nicht deutsches Blut. Dem Oberstlieutenant Schlippenbach, den Horn für die Uebergabe Nöteborgs gefangen setzen lassen, gab er sogleich die Freiheit, indem er sagte: Schlippenbach sei ein besserer Officier als Horn, er habe dreizehn Stunden lang bis aufs Aeußerste sich vertheidigt, Horn aber habe sich nach weniger als einer Stunde in ein Gewölbe verkrochen. Dem letzteren machte der Zar auch Vorwürfe über seine Hartnäckigkeit und die schlechte Behandlung eines bei der ersten Belagerung gefangen genommenen russischen

Obersten, der anfangs seinen Rang verschwiegen hatte, und ließ ihn in dasselbe Gefängniß setzen, wo der russische Officier geschmachtet hatte, und vierzehn Tage lang auf gleiche Weise behandeln. Auf Verwendung Ogilvys wurde Horn später den übrigen Gefangenen beigesellt, unter denen sich auch von Esthländern die Obersten Lode, Otto Rehbinder und Hermann v. Fersen befanden. Seine Familie aber wurde sehr gut behandelt. Die Einwohner baten um Erhaltung ihrer angestammten Verfassung, die auch noch jetzt besteht. Da sie ihrer Kirchen nicht erwähnt hatten, so übergab Peter die Hauptkirche dem griechisch-russischen Cultus und ließ daselbst am 15. August ein Dankfest halten. Die alten Denkmäler, Inschriften u. s. w. der Kirche befahl er unversehrt zu lassen und sie sind auch noch heute vorhanden. So war auch diese Vormauer der Ostseeprovinzen gefallen. Obwohl der Zar sie noch mehrmals besuchte, so wurden doch bei der besondern Anhänglichkeit der Einwohner an Schweden, mehrere derselben, unter andern ein Bürgermeister, nach Sibirien geschickt, später erlitt die Stadt dasselbe Schicksal wie Dorpat.

Noch am 9. August wurde Iwangorod durch den Geheimschreiber Peter Schafirow zur Uebergabe aufgefordert. Obgleich der Commandant Magnus Stiernstrål, ein geborner Livländer, nur 200 Mann und wenig Proviant hatte, so schlug er es ab, selbst als Horn es befahl und der Feind mit Niedermetzelung der schwedischen Gefangenen und der Bewohner Narwas und Iwangorods drohte. Er verlangte zu capituliren und da nur noch fünf Scheffel Mehl für die Besatzung vorhanden waren, so begnügte er sich damit, sich den freien Abzug nach Reval auszubedingen (17. August). Den folgenden Tag rückten die Sieger ein [51]. Auf die Eroberung Dorpats und Narwas wurden später Denkmünzen geschlagen, welche meist die belagerten Städte nebst dem geharnischten und belorbeerten Bildnisse des Zaren mit passenden Inschriften darstellen [52]. Gleich nach der Einnahme Narwas wurde General Rönne mit seiner Reiterei der schwedischen unter Schlippenbach nachgesandt und schlug sie bei Wesenberg [53]. Die Russen verheerten den größten Theil Esthlands [54].

Nachdem in Polen Stanislaus Lescynski zum Könige gewählt worden, hingegen aber August II. zu Sendomir eine Conföderation zu seinen Gunsten zusammengebracht hatte, schloß am 19. August der nach Moskau gegangene Gesandte der Republik Polen das längst unterhandelte Bündniß mit Rußland gegen Schweden ab. Peter versprach aufs neue 12,000 Mann und 200,000 Rubel und erklärte, daß die in Livland eroberten oder noch zu erobernden Städte der Krone Polen bleiben sollten [55]. Außerdem sollte Scheremetjew an die Düna rücken, Maseppa die Ukraine aufbieten und der Fürst Dmitri Michailowitsch Golitzyn 5000 Kosaken

dem Könige August zuführen. Das ganze, 17,000 Mann starke, aber schlecht gekleidete, bewaffnete und disciplinirte Hülfscorps ward dem zum Generallieutenant beförderten Patkul übergeben. Dieser befand sich bei König August, der beim Bug mit großen Kosten ein stattliches Heer zusammengebracht hatte. Patkul hatte zwar, nachdem er auf den Berliner Hof durch den polnischen und dänischen Gesandten zu wirken gesucht hatte [66], seinem Herrn wiederum einen ausgezeichneten Dienst geleistet, indem er das dortige, zwischen der Furcht vor dem nahen schwedischen Heere und vor Peters Eroberungen an der Ostsee schwankende Cabinet, mit Hülfe bedeutender Bestechungen, in drei Tagen, die er im Februar 1704 incognito in Berlin zubrachte, zu günstigen Erklärungen und sogar zum Versprechen eines Bündnisses brachte, wofern nur König August sein Heer und seine Casse auf einen guten Fuß setzte. Allein Preußen verlangte auch von Rußland die Ausführung des von König August und Patkul vorgeschlagenen, vom Zaren aber verworfenen Kriegsplans. Wenigstens war es jetzt den Verbündeten nicht mehr gefährlich und Patkul arbeitete eifrig an einem Bündnisse zwischen Polen und Preußen. Mit welchem Eifer und welcher Umsicht er die Geschäfte seines Herrn betrieb, sieht man daraus, daß er in Haag, wo, wie er sagt, alle Comödien von Europa gespielt wurden, in Wien, Berlin, Kopenhagen, Hamburg und Hannover Correspondenten unterhielt, weil er sich der Mittheilungen der russischen Gesandten nicht bedienen konnte. So groß war das zu ihm gehegte Vertrauen, daß man ihm auftrug, taugliche Gesandte für mehrere Höfe vorzuschlagen, was er auch that. Daß England und Holland, die das russische Uebergewicht in der Ostsee fürchteten, sich Schwedens nicht nachdrücklicher annahmen, rührte nur davon her, daß sie durch den spanischen Erbfolgekrieg hinreichend beschäftigt waren. Nach dem Siege bei Hochstädt suchten sie auch zwischen den Königen Karl und August einen Frieden zu vermitteln [67]. Indessen war Patkul seiner zweideutigen Stellung neben Dolgoruky überdrüssig geworden [68]. Dieser mochte es Patkuln wohl verargen, daß König August häufig mit letzterm allein verhandelte, zum Theil deswegen, weil Dolgoruky nur russisch sprach. Andererseits hatte Patkul auch oft mit dem Könige und besonders mit seinen Räthen, erst wegen der verzögerten Zahlung der Subsidiengelder seitens Rußlands, so wie später wegen ihrer Vergeudung in Sachsen und der mannigfachen von Augusts Dienern begangenen Fehler, auch andererseits wegen der Verheerung Livlands durch die Russen einen harten Stand [69]. Er bat anfangs um den Gesandtschaftsposten in Dänemark, wurde aber statt dessen Generallieutenant und erhielt den Oberbefehl über das russische Hülfscorps, wodurch die Einheit in der Leitung der russischen Ange-

legenheiten in Polen erhalten wurde. Patkul hatte darum nicht geradezu gebeten, sondern nur die Nothwendigkeit vorgestellt, diesem Corps einen dem Zaren unterworfenen Anführer zu geben [60]. Die russische Hülfsmannschaft, durch deren Unterstützung der König sich mit dem sächsischen in Großpolen eingerückten Heere zu vereinigen hoffte, war zwar tüchtig, besonders die Strelzen (Schützen), allein schlecht bekleidet und bewaffnet und zählte nur 7000 Mann in Reihe und Glied. Die Officiere schienen so unzuverlässig, daß Patkul viele Stabsofficiers-Stellen besetzen mußte, wodurch natürlich große Unzufriedenheit entstand. Die Kosaken waren zu indisciplinirt, um gebraucht zu werden, und um ein Dragonerregiment bat Patkul vergebens. Patkuls Stellung ward ihm durch die Rohheit und den Ungehorsam seiner ausgehungerten Soldaten, namentlich der Kosaken, sehr erschwert, welche Kirchen, Edelhöfe und Dörfer plünderten, Menschen verwundeten, von ihren Officieren nicht bestraft wurden und sich bei jeder Gelegenheit statt an Patkul an den Kriegscommissairen Fürsten Golizyn wandten, obwohl derselbe für die Verpflegung sehr schlecht sorgte [61]. Der Zar hatte nämlich das im Allianzvertrage gegebene Versprechen, seine Hülfstruppen durch deutsche vom Könige angeworbene Officiere befehligen zu lassen, trotz Patkuls Rath, nicht gehalten und vielleicht nicht halten können [62]. Patkul gelang es, den mit der Wahl Stanislaus Lescinsky's zum Könige mißvergnügten Cardinal Primas dem Könige August zu nähern [63]. Mit dem Könige vereinigt, erschien Patkul vor Warschau [64], welches der Gegenkönig und der Cardinal Primas eiligst verließen, und besetzte es, nachdem er am 4. September die Burg zur Uebergabe gezwungen hatte. Darauf belagerte er Posen und bereitete einen Sturm vor, als Karl XII. anrückte. Patkul hob auf König Augusts ausdrücklichen Befehl die Belagerung auf und zog nach den Pässen von Obra und von dort in die Niederlausitz, um nicht abgeschnitten zu werden [65], da Karl XII. Augusts Hauptmacht, das sächsische Fußvolk unter Schulenburg, bei Punitz zwischen der Oder und Weichsel geschlagen hatte, während der König mit der Reiterei nachgegangen war.

Vier russische Regimenter unter dem sächsischen Obristen Görtz, die sich von Schulenburg um der bequemern Verpflegung willen getrennt hatten, wurden unweit Fraustadt gegen Ende October 1704 vom schwedischen Generalen Welling überfallen und mit Verlust ihrer Kriegscasse, Artillerie und Bagage [66], meist umgebracht. Den Kosaken, die das Land weit und breit verwüsteten, nahm Patkul ihre noch tüchtigen Pferde und gab sie der Artillerie, während er ihnen, um sie an Plünderungszügen zu hindern, die schwächern Artillerie- und Bagagepferde überließ. Sie kehrten aber eigenmächtig um und wurden von den Schweden angegriffen

und aufgerieben [67]. Diese Unfälle maß Patkul dem Obersten Görtz bei und ließ ihn arretiren (31. December). Görtz befreite sich mit Hülfe sächsischer Soldaten und floh nach Schlesien, indem er behauptete, als sächsischer Offizier Patkuln keine Rechenschaft schuldig zu sein. König August, an den er sich wandte, wies ihn an Patkul, gegen den dieser Fürst nichts thun mochte. Aus Breslau richtete Görtz eine Klageschreiben an den Zaren (1. August 1705), in welchem er seine Niederlage dem bei den russischen Truppen herrschenden Mangel an Ordnung und Disciplin, diesen aber Patkuln zuschrieb, denselben auch eines gewaltsamen Benehmens, anzüglicher Reden gegen seinen Herrn und dessen Generale und der Unterschlagung bedeutender Summen beschuldigte. Vor das von Patkul niedergesetzte Kriegsgericht citirt, ging er zu den Schweden über.

Mit großer Verwunderung hatte Patkul unterdessen durch den Grafen Golowin im Herbste 1704 erfahren, daß König August von dem langgehegten Wunsche einer Vereinigung seines Hauptheers mit dem russischen, unter des Zaren eignem Befehl zurückgekommen war. Vergebens stellte Patkul dem Grafen Golowin vor, wie die Eroberung Dorpats und Narwas nichts entscheiden würden, so lange der König von Schweden in Polen, wo er drei Mal so viel Truppen hielt als vor zwei Jahren, den Meister spielen würde, wie König August gegen ihn nicht Stand halten könnte und auch Preußen und Dänemark sich nicht für ihn erklären würden [68]. Alles Weissagungen, die später in Erfüllung gingen. Der König von Preußen, der schon gegen 20,000 Mann an der polnischen Gränze versammelt hatte, war durch die Wendung, welche die Dinge genommen hatten, so erbittert, daß Patkul, um die Ehre seines Herrn zu retten, ihn bei seiner Anwesenheit in Berlin zu Ende des J. 1704 von dem veränderten Entschlusse des Königs von Polen unterrichten mußte. Um desto größer war der Zorn dieses Hofs gegen König August. Ein Bündniß kam, trotz Patkuls Bemühungen noch bei seinem wiederholten Aufenthalte in Berlin im Juni 1705, nicht zu Stande und Patkul ließ sich nicht abhalten, dem Könige darüber lebhafte Vorstellungen zu machen [69], während der König seinerseits Patkuln über die Unzulänglichkeit der vom Zaren geleisteten Hülfe und die dadurch ihm und seinen Landen erwachsenen Gefahren Vorwürfe machte [70]. Von den siegreichen Schweden waren die Sachsen in ihrem eignem Lande, wohin auch König August bald zurückkehrte, wie bloquirt. Sie fürchteten nichts mehr als einen Einfall derselben, welcher ihnen, wie Patkul voraussah, den Garaus machen mußte [71]. Es ist nicht zu verwundern, daß der König unter diesen Umständen an einen Separatfrieden dachte, den ihm der Kaiser vorschlug. Indessen wußte ihn Patkul daran zu hindern. Der König schob die Sache auf einen seiner Secretaire und schalt ihn

heftig wegen falscher Berichterstattung [72]. Dazu kam der traurige Zustand des auf ungefähr 5000 Mann heruntergekommenen russischen Hülfscorps, das ohne Artillerie und Feldärzte, zum Theil unbekleidet war und durch die Schlechtigkeit der russischen Münze noch beinah die Hälfte seines sehr kargen Lohns verlor. Patkul konnte für seine Truppen keine freien Quartiere bekommen, weil auch die sächsischen im Kurfürstenthume keine solche erhielten, übrigens auch das ganze Land erfüllten und hart mitnahmen [73]. Mehreren russischen Offizieren setzte er deutschen Lohn aus und zahlte ihn aus eigener Tasche [74]. Da das russische Hülfscorps sehr schlecht verpflegt wurde, drohte der Zar es zurückzufordern. Als man darauf keine Rücksicht nahm, sondern die Regierung den Landbesitzern sogar befahl, den Soldaten Unterhalt und Feuerung zu verweigern, so unterhandelte Patkul mit ausdrücklicher Genehmigung des Zaren und mit Vorwissen der sächsischen Regierung, obwohl gegen ihren Wunsch, mit dem österreichischen Gesandten wegen Uebergabe dieser Truppen an seine Regierung [75] (November 1705).

Erst im Jahre 1705 wandten sich Peters Waffen nach Litthauen, Kurland und Polen und die ferneren Unternehmungen gegen Liv- und Esthland (wo Obristlieutenant Joachim Lieven am 28. Juni einen Haufen Russen schlug) [76] wurden auf gelegnere Zeit aufgeschoben. Trotz des Sieges, den Löwenhaupt am 16. Juli 1705 über Scheremetjew mit einem um die Hälfte schwächern Heere bei Gemauerthof erfocht und wofür er (5. Januar 1706) Generallieutenant und Gouverneur von Riga wurde, konnte er sich dennoch nicht in Kurland behaupten und mußte sich über die Düna zurückziehen. Die Russen belagerten und nahmen die Schlösser Bauske und Mitau. Löwenhaupt, dessen Heer durch aus Oesel, Reval und Pernau herangezogene Verstärkungen bis auf zehntausend Mann angewachsen war, schickte im Winter Streifparteien gegen Dorpat aus, konnte aber seine Truppen nur dadurch erhalten, daß er auf eigene Rechnung für sie Korn kaufte, denn mit der Regierung wollte Niemand zu thun haben. Einen verheerenden Einfall des russischen Generals Bauer bei Neustadt konnte er nicht hindern [77]. Nach der Krönung Stanislas Lescinskys zum Könige von Polen, schloß dieser Fürst mit Karl XII. am 18. November einen Friedensvertrag, durch welchen der letztere sich die Zerstörung des zum Nachtheile der livländischen Seestädte bei Polangen befindlichen Hafens ausbedang, ferner daß keine neuen Handelsplätze angelegt werden und Polen sich in die Anordnungen der schwedischen Regierung in Livland nicht mischen dürfe [78]. Ob die Schweden etwa fürchteten, daß die Polen von dem olivaschen Friedensschlusse, der auch im neuen Vertrage erwähnt wird, Gelegenheit nehmen könnten es zu thun? Darauf

drang Karl gegen Grodno vor und schloß daselbst das russische Heer unter Ogilvy im Januar 1706 ein. Aus dieser Veranlassung räumten die Russen Kurland, welches Löwenhaupt wieder besetzte [79], und dadurch den Unterhalt seiner Truppen sicherte, die ihn in Livland nur noch ein paar Monate lang gefunden hätten. Seine Auslagen erhielt er mit großer Mühe von der Regierung ersetzt. Um sich durch den Zoll eine Einnahme zu verschaffen, erlaubte er die Ausfuhr einiges Getraides aus Riga mit der Bedingung, im Herbste eine gleiche Quantität zurückzuschaffen [80]. Sein Vorgänger, General Fröhlich, ward zum Präsidenten des Hofgerichts ernannt und in den Grafenstand erhoben, desgleichen die Generallieutenante Nils Strömberg und Arwed Horn, von denen der erstere Generalgouverneur von Esthland an des verstorbenen de la Gardies Stelle und der andere königlicher Rath und Curator der Universität Pernau ward [81]. Strömberg sicherte sogleich Esthland gegen neue Einfälle der Russen, denen Schlippenbach bisher unthätig zugesehen hatte, indem er mit 1800 Mann aus Reval ausrückte, was hinreichte, um sie im Zaum zu halten [82].

Das Jahr 1707 sah zwei der ausgezeichnetsten Livländer auf Befehl Karls XII. eines schmählichen Todes sterben. Otto Arnold Paykull, in Livland im Jahre 1662 geboren, hatte es schon im Jahre 1677 verlassen, sein dortiges kleines Erbgut im Jahre 1684 verkauft und nie persönlich der Krone Schweden gehuldigt [83]. War er da noch als schwedischer Unterthan anzusehen? Wie sein Vater, trat er in kurbrandenburgische und später in kursächsische Dienste [84], die er nach Ausbruch des Krieges mit Schweden, trotz der damals erfolgten Abberufung aller schwedischen Unterthanen, nicht verließ, sondern vielmehr als Generallieutenant mit dem sächsischen Heere in Livland einrückte und es sogar mehrmals befehligte. Von Patkul ließ er sich bereden, am 3. Februar 1700 dem Generalgouverneuren einen Brief zu schreiben, der in Schweden sehr übel aufgenommen ward [85]. Darauf nahm er seinen Abschied und ging auf seine Güter in der Mark Brandenburg. Wiederum auf Patkuls Zureden trat er aufs neue in sächsische Dienste, reiste in Geschäften seines Herrn zum Zaren und bekam sodann ein Commando in Polen, wo er vom schwedischen Generalen Nieroth am 21. Juli 1706 bei Warschau geschlagen und gefangen genommen wurde [86]. Eilig von ihm weggeworfene Schriften nahm ein schwedischer Reiter auf [87]. Das stockholmer Hofgericht verurtheilte ihn am 14. November zum Tode, trotz der Fürbitte des deutschen Kaisers und des Königs von Preußen. Aufgeschoben ward seine Hinrichtung durch eine Probe, die er vor dem Stadtrathe von seiner vermeintlichen Goldmacherkunst gab. Doch wollte ihn Karl nicht begnadigen und er ward am 4. Februar 1707 hingerichtet [88].

Patkul hatte sich theils durch seine Unterhandlungen mit dem österreichischen Gesandten, obwohl sie auf des Zaren Befehl geschahen, theils durch ein Memorial über die üble Lage König Augusts, in welchem seine und einiger Minister schlechte Finanz- und Justizverwaltung hart mitgenommen wurden (die sogenannte „politische Offenbarung")[89], theils durch sein redliches und energisches Benehmen, namentlich in Betreff der üblen Verwendung der russischen Hülfsgelder, so wie durch seine Opposition gegen die Separatunterhandlungen mit Karl XII.[90], die Ungnade König Augusts und namentlich den Haß seiner Räthe, Pfingsten und Imhof, zugezogen. Ein Theil der obigen Gelder war nämlich gleich nach Empfang derselben zum Ankauf von Juwelen verwandt worden, die der König einigen Damen schenkte und die auf Patkuls Andringen zurückgegeben werden mußten[91]. Ueberhaupt machte ihm sein ungestümes Benehmen überall um so heftigere Feinde, als sie seine geistige Ueberlegenheit dabei doch anerkennen mußten[92]. Die russischen Großen, deren Schwächen er auch nicht schonte, wie z. B. der Kriegscommissair Fürst Dmitri Golizyn, beneideten ihm Peters wohlverdiente Gunst; die Polen haßten ihn, weil er den Krieg in ihr Vaterland gezogen habe[93]. Patkul hatte sich so eben, mit König Augusts Genehmigung, mit der reichen Wittwe des Geheimeraths v. Einsiedel, einer sehr ausgezeichneten Dame, verlobt[94]. Wider alles Völkerrecht wurde er auf Befehl des sächsischen Geheimeraths verhaftet und zwar sogleich nach Ankunft der grodnoer Post am 8. December 1705, Abends um 11 Uhr. Man hat daher diese Gewaltthat dem Könige selbst zugeschrieben, der sich damals mit Peter d. G. in Grodno befand, obwohl beide Monarchen, der Zar in seinem Schreiben an den deutschen Kaiser vom 27. April (8. Mai) 1707 und König August in seinen Rescripten an seine Minister Manteufel und Wackerbart, und endlich auch Patkul selbst in seiner Apologie ausdrücklich nur von einem Befehle des Geheimrathscollegiums sprechen[95]. Patkul ward nach dem Sonnenstein gebracht. Der Fürst Golizyn protestirte[96]. Der Zar verlangte sofort (13. Januar 1706), sein Gesandter möge nach Grodno oder sonst wohin mit allen seinen Papieren gestellt werden. Der König versprach zu wiederholten Malen, namentlich durch den Generalen Golz, Patkuln frei zu geben oder heimlich fliehen zu lassen, und ging in seiner Falschheit soweit, daß er einmal seinem Bundesgenossen die Freilassung Patkuls als schon geschehen meldete, während er ihn nur aus Sonnenstein ins festere Königstein hatte bringen lassen. Gegen Oesterreich und Dänemark, deren Gesandten ebenfalls reclamirt hatten, beschönigte er das Verfahren seiner Minister, indem er Patkuln wegen seiner Unterhandlungen mit Oesterreich des Verraths bezüchtigte. Auch hieß es, derselbe habe heimlich an einem

Vergleiche zwischen dem Zaren und Karl XII. gearbeitet, dessen Zweck die Vereinigung Litthauens mit Rußland sein sollte [97]. Nach Patkuls eigenen Erklärungen kurz vor seinem Tode scheint König August mit ihm in gutem Vernehmen geblieben zu sein und ihm sogar heimliche Anschläge auf die Schweden und die Person Karl XII. mitgetheilt zu haben, die Patkul aber mit Entrüstung zurückgewiesen habe. Beides scheint wahrscheinlich, wenn man einerseits Patkuls Unmuth über die Schwäche des Königs und andererseits bedenkt, daß der König zu der Ausführung des einen dieser Anschläge (die Ueberrumpelung der Schweden in Sachsen durch die Russen) wohl der Vermittelung Patkuls bedurfte, um dieses abenteuerliche Projekt dem Zaren annehmlich zu machen, in welchem übrigens auch Patkul selbst seine Befreiung sehen konnte. Auf dem Königstein soll Patkul den Commandanten durch ein Versprechen von 2000 Ducaten und einer Generallieutenantsstelle in Rußland überredet haben, ihn frei zu lassen und mit ihm zu fliehen, dann aber Solches dem Könige mitgetheilt haben in der Hoffnung, so seine Freilassung zu bewirken. Dies soll aber nur die Verhaftung und heimliche Hinrichtung des Commandanten zur Folge gehabt haben, wovon der zur Strafe für eine scharfe Bußpredigt auf den Königstein gesetzte Prediger Philippi Zeuge gewesen [98]. Diese Erzählung der Geschichtschreiber Nordberg und Parthenay ist indessen eben so unwahrscheinlich, als die zweier anderer Schriftsteller, Voltaire's und Limier's [99], welche behaupten, der Commandant habe vom Kurfürsten Befehl gehabt, den Gefangenen vor der Ankunft der Schweden in Freiheit zu setzen; Patkul habe aber die vom Commandanten verlangte Summe verweigert. Nicht der Commandant vom Königstein, sondern der vom Sonnenstein, den man beschuldigt hatte, Patkuls Biefwechsel begünstigt zu haben, wurde gefesselt mit ihm zugleich nach Königstein gebracht [100]. Im schmachvollen altranstädter Frieden, den Pfingsten und Imhof, ihre Vollmachten mißbrauchend, heimlich abschlossen [1] (25. April 1706) und durch den August der polnischen Krone entsagte, versprach er auch die Auslieferung aller in Sachsen befindlichen und in schwedischen Landen geborenen Individuen und namentlich die Patkuls. Lange weigerte sich König August, die Bedingung zu ratificiren. Da er aber, trotz der ihm von seinen Räthen und dem Grafen Piper gemachten Hoffnungen, keine Modificationen erlangen konnte, so ließ er den Frieden am 1. Januar 1707 publiciren. Erst nach der Rückkehr der Sachsen aus Polen wurde Patkul am 28. März 1707 dem schwedischen General Meyerfeld, spätern Generalgouverneuren von Pommern, wo er sich sehr beliebt machte, ausgeliefert, einem gebornen Livländer und dessen Regiment beinah ganz aus Livländern bestand [2]. Patkul, der einen fürchter-

lichen Tod voraussah, soll versucht haben, seinem Leben durch Enthaltung von Nahrungsmitteln und dann durch plötzliche Unmäßigkeit ein Ende zu machen, doch ohne Erfolg. In einem verschlossenen und nur mit einigen Luftlöchern versehenen Wagen wurde Patkul nach Polen gebracht und dort vom meyerfeldschen Regimente dem hielmschen überliefert. Sein Proceß dauerte mehrere Monate. Er wurde zum Tode verurtheilt, weil er, wie es in der ihm eröffneten Entscheidung hieß, in Livland Unruhen angestiftet, in einer seiner Schriften die Majestät beleidigt, die Flucht ergriffen, dem königlichen Geleitsbriefe nicht Folge geleistet, den Krieg angezettelt und gegen sein Vaterland gefochten habe. So lautete das in Stockholm vom Kriegsgerichte unter Vorsitz des General Renskiöld gefällte und vom Könige bestätigte Urtheil. Mit Mühe soll der letztere bewogen worden sein, die Hinrichtung nicht von dem meyerfeldschen Regimente vollziehen zu lassen. Zwei Tage vor derselben, am 28. September (8. October), ward Patkul nach Casimir, acht Meilen von Posen, zum hielmschen Dragonerregimente gebracht. In Slups hatte er ein Testament aufgesetzt, durch welches er ein Drittel seines Vermögens seinen Neffen, ein zweites Drittel zur Einlösung seiner verpfändeten livländischen Güter und das letzte Drittel seinem Secretairen bestimmte [3]. Dem Urtheile gemäß sollte er lebendig gerädert und geköpft und sodann sein Leichnam an fünf Stellen auf der Landstraße aufgestellt werden. Die Todesnachricht, welche ihm der Feldprediger des hielmschen Regiments am Vorabende des zur Hinrichtung bestimmten Tages überbrachte, erschütterte ihn tief. Er sprach von den Verfolgungen, die er von der schwedischen Regierung erduldet habe und die ihn gezwungen hätten, bei den Feinden derselben Schutz zu suchen, erwähnte seine vergeblichen Gnadengesuche und betheuerte, der nordische Krieg wäre, als er in fremde Dienste trat, schon längst beschlossen gewesen, er also nicht der Urheber desselben. Den König August ließ er bitten, seinen Verwandten ungefähr 50,000 Thaler auszuzahlen, was nicht geschehen ist. Dem Prediger trug er seinen Abschiedsgruß an seine Braut auf, nöthigte ihn, 100 Ducaten anzunehmen, und schenkte ihm eine Ausgabe des griechischen neuen Testaments, die, wie er sagte, im Elend sein Vademecum gewesen war. Am 30. September, nach 6 Uhr morgens, geschah die Hinrichtung. Patkul bekam 14 oder 15 Stöße mit dem Rade, kroch dann unter den fürchterlichsten Schmerzen selbst zum Block, wurde mit mehreren Hieben enthauptet und sein Leichnam auf das Rad geflochten [4]. Was half es nun, daß König August später Imhof und Pfingsten in dasselbe Gefängniß setzen ließ, wo Patkul geschmachtet hatte, auch im Jahre 1713 seine Gliedmaßen von den Pfählen abnehmen

und in einer Kiste nach Warschau bringen ließ, wo er sie dem französischen Gesandten zeigte, ohne auch nur ein Bedauern auszusprechen [5].

So lebte und starb Johann Reinhold Patkul, sein ganzes Leben hindurch ein unerschrockener und unermüdlicher Kämpfer für die Rechte und Wohlfahrt seines Vaterlandes. Der Gunst eines mächtigen Fürsten, die er durch Concessionen hätte leicht erwerben können, zog er eine gefahrvolle Flucht, Noth und Elend vor. Mit Recht gab er einer seiner Schriften (dem Echo) das bekannte und seinen Character vollkommen bezeichnende Motto: justum et tenacem propositi virum u. s. w. Nachdem seine Bitten um Rückkehr ins Vaterland oder auch nur um ein ruhiges Exil, vom rachsüchtigen und eigensinnigen Karl XII. zurückgewiesen worden, zeigte er ihm und der erstaunten Welt, was Geist und Charakterstärke selbst eines Einzelnen gegen die Macht ganzer Staaten vermag. Mit einem festen und energischen Charakter verband Patkul auch viele Kenntnisse, politischen Scharfblick und eine große Unterhandlungs- und Ueberredungsgabe, die aus seiner diplomatischen Laufbahn und namentlich seinen Berichten an das zarische Cabinet deutlich hervorleuchten. Die letztern zeichnen sich auch durch eine seltene Freimüthigkeit aus und gehören zu den interessantesten politischen Correspondenzen unserer Zeit. Von dem guten Rechte Livlands gegen Schweden, das er des Vertragsbruchs beschuldigte, überzeugt, war er zwar nicht der erste Urheber des nordischen Krieges, aber doch, so lange er lebte, die Seele desselben. Auch ohne ihn hätte Peter der Große die Eroberung Ingermannlands wenigstens unternommen, die Rußland mit Westeuropa in unmittelbare Verbindung bringen sollte. Aber ohne ihn wäre König August nicht so fest in der russischen Allianz erhalten worden. Karl XII. hätte also Zeit und Kräfte nicht umsonst in Polen und Sachsen verschwendet, wohin ihn die Rachgier, wohl auch gegen Patkul, trieb und Peter hätte nicht neun Jahre Zeit gewonnen, um nicht blos Ingermannland, sondern auch Liv- und Esthland zu erobern, diese beiden Provinzen, den Abfall Augusts und den altranstädter Frieden benutzend, für sich zu behalten und seine Heere zu einer Poltawaschlacht einzuüben. So hatte dieselbe Rachgier, welche Patkuln den Tod brachte, Karls XII. Sturz vorbereitet. Männer, wie Peter der Große und Patkul, mußten sich verstehen, sich verbinden und für einander arbeiten, obwohl keiner des andern Werkzeug war, sondern jeder zugleich auch für die Idee seines Lebens kämpfte. Ihren Sieg erlebte nur Peter, nicht Patkul, der seiner doppelten Berufstreue zuerst als livländischer Deputirte und später als russischer Gesandte zum Opfer fiel; durch jene lud er Karls, durch diese des schwachsinnigen Augusts Zorn auf sich. Rußland ist ihm also eben so sehr als Liv- und Esth-

land verpflichtet. Jenes dankt ihm die Erwerbung dieser Provinzen, eine der Hauptgrundlagen seiner Macht und Cultur; diese aber danken ihm die Vereinigung mit Rußland und beinah anderthalb Jahrhunderte des Friedens und einer meist ungestörten materiellen und geistigen Entwickelung. Eine tragische Heldengestalt, vielleicht der größte Character der Ostseeprovinzen, bildet er am Schlusse der von uns geschilderten Zeiten eine ebenso glänzende Erscheinung, als Albert I., der Bekehrer und Eroberer, am Anfange derselben [6].

Wir kehren jetzt zur Schilderung der weitern Kriegsbegebenheiten zurück. In Livland überfielen auf Befehl Löwenhaupts die Obristlieutenante **Kaulbars** und **Brömsen** ein russisches Lager in der Nähe Dorpats und hieben viele der Feinde zusammen (Januar 1708). Doch Karl XII., auf seinen Zug ins innere Rußland bedacht, wohin er sich auch von der livländischen Adelsfahne begleiten und diese (vielleicht weil er ihr nicht ganz traute) in der Ukraine ihr Blut verspritzen ließ [7], befahl Löwenhaupt, mit seinen meisten Truppen an die Beresina zu marschiren, um sich mit ihm zu vereinigen. Vergebens stellte ihm der General vor, daß die Ostseeprovinzen dadurch beinah ganz entblößt würden. Er mußte gehorchen und gelangte am 16. August nach Dolhinow, im Osmianschen Kreise, wo er 10,000 Mann musterte. Am 28. September rückte er nach Liesna, ward am folgenden Tage von einem russischen Heere unter Peters Befehl geschlagen [8] und erlitt bedeutenden Verlust. Einige Wochen vorher (16. August) hatten die Schweden bei Wesenberg ebenfalls eine Niederlage erlitten [9]. Diese Unfälle waren nur das Vorspiel der gänzlichen Vernichtung des schwedischen, von Karl XII. selbst angeführten Heers, sowie überhaupt der schwedischen Suprematie im Norden durch Peter den Großen in der denkwürdigen Schlacht von Poltawa (27. Juni 1709), worauf auch Löwenhaupt am folgenden Tage sich ergab. Da Livland von Truppen ganz entblößt war, bekam der im J. 1706 für die Unterdrückung der astrachaner Unruhen in den Grafenstand erhobene Scheremetjew, der auch an den letzten Siegen der Russen Antheil gehabt hatte, sofort Befehl, mit drei Infanterie-Divisionen und acht Regimentern Reiterei, gegen 40,000 Mann, auf Riga zu marschiren und es zu belagern. Am 15. Juli trat er den Marsch an [10]. August II. nahm sofort wieder Besitz von seinem Königreiche und schloß mit dem Zaren ein neues Bündniß zu Thorn; Hülfstruppen und Subsidien wurden ihm versprochen und Pfingsten und Imhof wegen Patkuls Auslieferung verantwortlich gemacht. Durch einen zweiten geheimen Vertrag wurde Livland dem Könige, Esthland hingegen dem Zaren zugesagt. Auch mit den Königen von Dänemark und Preußen wurde ein Trutzbündniß geschlossen (10.

und 11. October) [11]. Dem letztern, der des Herzogs von Kurland Oheim war, versprach Peter, diese Provinz zu räumen. In Marienwerder soll sich Graf Flemming, der von sächsischer Seite die Unterhandlungen zu Thorn geführt hatte, beim Zaren eingefunden und dieser ihm erklärt haben, da er von seinen Bundesgenossen verlassen worden und Alles allein habe thun müssen, so werde er sich an die frühern Verträge nicht halten, sondern alle seine Eroberungen, namentlich Livland, behalten, worauf Flemming erwidert haben soll, weder der König noch die Republik machten auf die Provinz Anspruch. Diese vom Generalen Gordon, Peters Biographen, unter dem 29. October (wo Peter Marienwerder schon verlassen hatte) mitgetheilte Unterredung widerspricht dem so eben abgeschlossenen geheimen Vertrage, den Gordon wohl nicht kannte, und muß also nicht erst in Marienwerder und nicht in der angeführten Weise stattgefunden haben. Vielleicht fand sie während der thorner Unterhandlungen statt und hatte wenigstens das Aufgeben des früher ebenfalls Polen zugesagt gewesenen Esthlands seitens dieser Macht zur Folge. Schon damals ward England auf Rußlands Erwerbungen an der Ostsee eifersüchtig. Der Kammerherr Boris Kurakin ward nach London gesandt um zu erklären: man kämpfe nicht, um Livland oder Finnland zu erobern, sondern um den unbeugsamen Karl zum Frieden zu zwingen [12].

Unterdessen hatte die schwedische Regierung Rigas Besatzung bis auf 12,000 Mann verstärkt und den Grafen Strömberg, Generalgouverneuren von Esthland, in derselben Eigenschaft nach Livland und Riga versetzt. Anfangs October langte Graf Scheremetjew in Dünaburg an und sandte den Generalen Bauer mit vier Dragonerregimentern auf dem rechten Dünaufer voraus, während er selbst auf dem linken Dünaufer marschirte. Bauer verbreitete ein Manifest, in welchem dem liv- und esthländischen Adel Schutz gegen den unrechtmäßigen Druck der Reduction und Liquidation und Rückgabe seiner frühern Freiheiten versprochen, auch die Vernachlässigung Livlands Seitens seines Beherrschers gerügt wurde. Auf eine Gegenproclamation Strömbergs vom 22. Octbr., in der er die Livländer zur Treue und zum Zusammenwirken mit den königlichen Truppen ermahnte, auch die Russen eines barbarischen Benehmens beschuldigte, erwiderte Scheremetjew, indem er diesen Hochmuth tadelte und zugleich sagte: „Beschützt ein Monarch nicht seine Unterthanen, wie es doch sein soll, so darf er von ihnen weder Treue noch Unterwürfigkeit fordern, da ihre Verpflichtungen wechselseitig sind. Unbegreiflich sei es, wie der Gouverneur die Livländer auffordern dürfe, mit den Truppen in ihrer Provinz zusammenzutreten, da sie hierauf fragen müßten, in welcher Gegend der Welt denn diese schwedischen Truppen steckten, indem man hier

kaum zehn Mann Schweden antreffe [13]." Strömberg zog die mitausche Besatzung unter dem Generalen Johann Clodt nach Riga. Nachdem Bauer das Landvolk vergebens aufzuwiegeln gesucht, hingegen aber einige schwedische Parteien in der Umgegend Rigas geschlagen und bis in die Nähe der Stadt verfolgt hatte, steckten die Schweden die um die Vorstadt gelegenen Häuser und Gärten in Brand. Am 26. October erschien Scheremetjew mit dem größten Theil seines Heers am linken Dünaufer vor Riga und ließ durch den Generalen Wolkonski die Koberschanze besetzen und wiederherstellen, die nun den Namen Petersschanze erhielt [14]. Nachdem sein Geschütz (60 Kanonen und 20 Mörser) auf Barken die Düna heruntergekommen und vom Kugelregen der Festung unbeschadet gelandet worden, erschien Peter der Große am 9. November, ließ am 11. die Laufgräben eröffnen und am 14. aus der Koberschanze Bomben (nach Helms gegen 150, von denen 49 am Nachmittage) werfen, von denen die eine noch in einer Wand der Stadtbibliothek (im Domsgange) gezeigt wird, so daß, wie er dem Minister Litta schrieb: „Gott der Herr ihn in den Stand gesetzt habe, den Anfang der Rache an dem verfluchten Orte zu sehen [15]." Ob diese Erbitterung noch eine Folge der während seines Aufenthalts in Riga vor zwölf Jahren erlittenen Unannehmlichkeiten war, an denen übrigens nur General Dahlberg, nicht die Stadt, schuld war? Die Jahreszeit war indessen weit vorgerückt, die Besatzung stark und kein Entsatz zu befürchten. Dagegen waren aber die Kornspeicher meist leer, indem das Korn nicht, wie man Strömberg bei seiner Ankunft vorgespiegelt hatte, nach Dünamünde zur Verproviantirung dieses Orts geschafft, sondern nach Frankreich verkauft und von Holländern gekapert worden [16]. Die Stadt war von Flüchtlingen angefüllt, worunter 150 adlige Familien. Peter beschloß daher die Belagerung in eine Blokade zu verwandeln und reiste nach Petersburg. Scheremetjew nahm sein Hauptquartier in Mitau und vertheilte sein Fußvolk in Kurland und Litthauen, seine Reiterei in Livland, in Rigas Nähe. Fürst Repnin sollte die Blokade und das Bombardement aus der Petersschanze leiten und erhielt dazu ein Corps von 6000 Mann Fußvolk und 1000 Reitern, die aus allen Regimentern abwechselnd genommen wurden. Von diesen verlegte er 5500 nach und bei Jungfernhof, wo er sein Hauptquartier nahm, 500 nach Kirchholm und 1000 in die Petersschanze. Unbegreiflich ist es, wie er mit dieser geringen Truppenzahl seine Unternehmungen ungestört fortsetzen konnte, da Riga 12,000 Mann Besatzung, wovon 1700 Reiter, hatte, wie gemeldet wird und auch nicht unwahrscheinlich ist, denn trotz Hunger, Pest und einer über acht Monate anhaltenden Belagerung, zählte sie bei der Uebergabe

noch 5382 Mann. In der Nacht vom 13. auf den 14. Januar versuchte der Vice-Gouverneur General Clodt mit 4000 Mann einen Ausfall, kehrte aber unverrichteter Sache wieder zurück. Das Bombardement, das am 14—24. November fortging, am 4. December (16 Bomben in der Stunde) wieder anfing und am 10. und 12. fortdauerte, nöthigte die meisten Einwohner, in Kellern und Gewölben einen Zufluchtsort zu suchen. Am 12. flog der Pulverthurm der Citadelle mit 1800 Bomben in die Luft, wodurch das Innere derselben in einen Trümmerhaufen verwandelt, 800 Menschen verschüttet und der Dünawall drei Wagen breit geöffnet wurde. Zwei Tage darauf wurden unterhalb der Stadt auf beiden Ufern der Düna Batterien angelegt, um die Verbindung mit der See zu sperren. Bald fehlte es in Riga an Pferdefutter, die Pferde liefen verhungert auf den Straßen umher, bis sie niederfielen. Dazu gesellte sich Holzmangel und eine steigende Theuerung der Lebensmittel. General Bauer schickte dem Generalgouverneuren einen Wagen mit Wildpret und empfing ihn mit Wein beladen zurück. Am 18. Januar bewilligte der nach Riga zahlreich geflüchtete Adel einen Beitrag an Korn zum Unterhalt der Garnison; am 7. Februar wurde er aufgefordert, Officiere in Kost und Reitpferde zur Fütterung zu nehmen [17]. Von der Besatzung liefen viele Soldaten zum Feinde über. Auch die Belagerer hatten unterdessen manches Ungemach zu erleiden. In Folge einer ungewöhnlichen Ueberschwemmung der Düna, als sie sich von ihrer Eisdecke befreite, schwollen den Soldaten die Füße. Dann brach die Pest aus, die in der Stadt zwei Drittel der Bürgerschaft wegraffte. Im Lager starben 6000 Mann; einige Generale riethen schon zur Aufhebung der Belagerung. Strömberg ließ der Garnison (am 11. März) eine vom schwedischen Reichsrathe ihm mitgetheilte Nachricht von einem zwischen dem Könige und dem Sultan geschlossenen Bündnisse und dem Heranrücken des erstern mit 100,000 Christensklaven eröffnen. Da erschien am 11. März Scheremetjew und die Batterien unterhalb der Düna wurden vollendet, desgleichen eine auf einem Holme, welche am 23. gegen die Stadt zu spielen anfingen und sie von Dünamünde und der See ganz abschnitten. Zu diesem Zwecke wurden auch 700 Mann Fußvolk und 300 donische Kosaken unter dem Befehle des Obersten, nachherigen Generalgouverneurs Lascy in Kähnen auf dem Flusse selbst aufgestellt. Bis zum 17. März waren schon 1125 Bomben aus der Petersschanze in die Stadt geworfen, 1187 aus der Stadt in die Schanze. Da sich noch immer schwedische Schiffe nach Riga durchschlichen, so ward in der Gegend von Hofzumbergen (beim nachherigen kaiserlichen Garten) am 13. April ein Brückenkopf und bei demselben eine Schwimmbrücke auf eingerammten Balken über die Düna angelegt. Ein

Angriff der Belagerten mit sechs Kanonierböten auf eine Insel vor Jungfernhof mißlang; desgleichen einer von neun schwedischen Kaperschiffen, die aus Dünamünde ausgelaufen waren, auf die neuen russischen Batterien (28. April). Der steigende Mangel an Lebensmitteln nöthigte indessen zu strengen Maßregeln. Am 15. April mußte jeder ein Verzeichniß seiner Subsistenzmittel einreichen und unter Zurückbehaltung der zum eigenen Unterhalt auf 2 Monate nöthigen, den Ueberschuß zum Besten der Truppen abliefern. Am 30. forderte der Generalgouverneur von der Ritterschaft 1500 Lof Korn, am 7. Mai von Stadt und Land 4000 Lof und 10,000 Thaler, am 4. Juni 2000 Pfund Brod[18]. Unterdessen hatte Scheremetjew sein Heer wieder um Riga zusammengezogen. Das Corps des ebenfalls angekommenen Fürsten Menschikow (der indessen für seine Person bald zum Zaren zurückkehrte) besetzte die Schanzen unterhalb der Stadt, Fürst Repnin stand oberhalb derselben an der Düna, der Ingenieurgeneral Hallart bei den Sandbergen und den Windmühlen vor der Vorstadt[19]. Die Pest, die am 14. Mai im Lager ausbrach, wohin sie aus Kurland gekommen war und trotz der ergriffenen Vorsichtsmaßregeln allmälig 9800 Mann wegraffte, hemmte die Belagerung nicht. In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai drang eine russische Abtheilung durch die Raunspforte (in der Nähe der jetzigen Alexanderpforte) in die verpallisadirte und hin und wieder mit Brustwehren versehene Vorstadt; eine andere unter Lascy setzte sich beim Johannisdamm fest und erstürmte ihn am folgenden Tage, wobei die seit der vorigen Belagerung wieder aufgebaute Gertrudkirche, die Jesuskirche und die Häuser bei der Karlspforte theils von den Russen, theils von den sich zurückziehenden Schweden und durch den Kugelregen von den Wällen herab verbrannt wurden. Vergebens gingen wiederum 6 Kanonenböte aus der Stadt den Fluß hinauf und fingen an, die nun feindliche Vorstadt zu beschießen. Das Kanonenfeuer aus der Petersschanze nöthigte sie zum Rückzuge.

Nach der Einnahme der Vorstadt wurde es den Belagerern möglich, daselbst Laufgräben zu ziehn und drei große mit 14 Mörsern versehene Bombenkessel zu errichten, die trotz des Feuers der Belagerten in einigen Tagen fertig wurden. Unterdessen hatte sich bei Dünamünde ein schwedisches Geschwader versammelt, aus 1 Bombardier- und 13 Kriegsschiffen, 1 Bombardiergalliote, 1 Galliote und 9 Kapern bestehend. Am 5. Juni versuchten 21 Schiffe die Düna heraufzugehen, wurden aber durch russisches Kanonenfeuer zurückgetrieben. Ebenso unwirksam war ein Unternehmen dreier Schiffe am 9. Juni, die heraufkamen und die feindlichen Laufgräben beschossen, aber ebenfalls bald umkehren mußten. Das ganze Geschwader stach nun in See und verschwand! Mit ihm die letzte schein-

ıre Hoffnung der Belagerten auf Entsatz. Zahlreiche Ueberläufer unterichteten die Russen von den durch ihr Feuer in der Stadt angerichteten Verheerungen und dem daselbst herrschenden Mangel an Lebensmitteln. Das Lof Roggen, das im März 1¾ Reichsthlr. gekostet hatte, kostete un 4 Thlr., ein Kalb 10. Das von Strömberg ausgeschriebene Korn ar nicht aufzutreiben. Man mußte den Einwohnern das letzte entreißen nd fing schon an, Pferdefleisch zu essen. Am 10. Juni forderte daher der ussische Feldherr den schwedischen zur Uebergabe auf und gestand ihm nen Waffenstillstand bis zum Abende des 14. zu, um sich mit Adel und ürgerschaft zu berathen. Es verbreiteten sich aber, wie schon früher, urch Flüchtlinge Gerüchte vom Herannahen des Königs aus Dünamünde der Pernau. Der Landmarschall v. Tiesenhausen berieth sich mit dem del und rieth darauf dem Generalgouverneuren schriftlich, den Feind och hinzuhalten [20]. Strömberg verlangte noch erst einen Boten nach chweden abzufertigen. Da fingen am 14., um 2 Uhr Nachmittags, alle Mörser der Vorstadt und der Petersschanze an, Tag und Nacht gegen die tadt zu spielen und schleuderten bis zum 27. 3389 Bomben hinein. Am 5. baten einige Abgeordnete der Bürgerschaft den Generalgouverneuren, zu apituliren. Allein Flüchtlinge sagten aus, der König habe die Russen in tthauen zweimal geschlagen und nähere sich der Stadt. Obgleich am 3. allein hundert Personen getödtet wurden, die Gesunden zur Pflege r Pestkranken und die zwei noch am Leben gebliebenen Prediger zur eerdigung der Todten nicht mehr hinreichten und gegen 22,000 Menschen ngekommen waren [21], so entschloß sich Strömberg dennoch, erst am 24. iederum um einen Stillstand zu bitten. Tiesenhausen wurde von der itterschaft ermächtigt, mit einigen von ihm selbst zu wählenden Edelleuten e Capitulationspunkte zu berathen, und bat Strömberg, vom Feinde einn zehntägigen Waffenstillstand zu erwirken. Nur zweimal vier und wanzig Stunden wurden zugestanden und diese auch von einem Kriegsthe der Belagerten angenommen. Am 28. ward der Waffenstillstand m Scheremetjew bis zum 30. zugestanden. Die ritterschaftlichen Accordunkte wurden aufgesetzt und vom Generalgouverneuren genehmigt [22]. m 30., bis wohin Adel und Bürgerschaft über die Capitulationspunkte rathschlagten, erschien der Oberst Buddenbrock mit denselben im indlichen Lager bei Dreilingsbusch, wo sie sofort übersetzt wurden. Ihn gleiteten von Militärpersonen der Oberst Vietinghoff und der Oberditeur Polus, seitens des Adels der Hauptmann Patkul und der Assessor Richter, seitens der Stadt der Bürgermeister Nordeck, der Rathann Reuter und die beiden Aelterleute Vegesack und Frobrich. m folgenden Tage ließ sich der Feldmarschall Scheremetjew mit seinen

Generalen die Capitulationspunkte vorlesen und eine Antwort aufsetzen, in der er von jedem Livländer von Geburt den Huldigungseid verlangte. Dies wollten weder die livländischen Abgeordneten noch Strömberg eingehn. Die Unterhandlungen dauerten bis zum 3. Juli, wo man sich einigte. Am 4., um 8 Uhr Morgens, wurden die bis dahin ins Reine geschriebenen drei Capitulationen des Militairs, der Stadt und des Adels von Scheremetjew in Gegenwart der Abgeordneten besiegelt und unterschrieben und dann zu Strömberg gebracht, der ein Gleiches that. Durch die Sandpforte zogen Fürst Repnin und der Generallieutenant Christian von der Osten mit einem Theile des russischen Heers in die Stadt. Am 10. rückte Strömberg mit dem Ueberreste seiner Besatzung (5132 Mann, worunter 2905 Kranke) mit Fahnen und Musik, der Militaircapitulation [23] gemäß, aus der Stadt, um über Rujen und Fellin nach Reval zu ziehen, während die Kranken nach Dünamünde gebracht wurden, um von dort nach Schweden eingeschifft zu werden; 250 Mann (die livländische Adelsfahne, das livländische, nyländische und karelische Reiter- und das wiburgsche und karelische Infanterieregiment) blieben der Capitulation zu Folge zurück, weil diese Corps aus Einsassen der vom Zaren eroberten Provinzen bestanden. Vom Adel blieben in Riga 92 Officiere (darunter der Generalfeldwachtmeister Albedyl), 10 Civilbeamte, 22 Rathspersonen, 55 Bürger großer, 555 kleiner. Gilde, 232 Kauf- und Werkgesellen, im Ganzen also 864 Personen, außer dem Gesinde und den Arbeitsleuten [24]. Allen übrigen schwedischen Unterthanen war ein freier Abzug bewilligt worden, ausgenommen den in russischen Diensten befindlich gewesenen, namentlich dem Sergeanten Gottschlich, der auch seinen frühern Verrath hier mit dem Tode büßen mußte.

Am 12. Juli hielt Scheremetjew, von einem Theil der bewaffneten Ritter- und Bürgerschaft eingeholt, seinen feierlichen Einzug durch die Karlspforte in sechs Kutschen. In der letzten saß er selbst mit dem Bevollmächtigten der Ritterschaft und dem Geheimerathe Baron Löwenwolde. Bei der Pforte übergab der Rath, während von den Wällen die Kanonen donnerten, zwei goldene Schlüssel, 3 Pfund schwer und 800 Rthlr. werth, die der Zar dem Feldmarschall schenkte [25]. Auf dem Schlosse wurde derselbe von Adel, Rath und Geistlichkeit, empfangen und mit einer Rede bewillkommt. Darauf verfügte man sich in die Schloßkirche, wo Adel und Geistlichkeit, und sodann vor das Rathhaus, wo der Rath den Eid der Treue leistete und unterschrieb. Die Feierlichkeit beschloß ein von Scheremetjew in seinem Lager gegebenes Gastmahl. Lascy wurde zum Commandanten von Riga ernannt, die Oberleitung der livländischen Angelegenheiten hatte aber der schon am 15. August 1704 zum General-

gouverneuren der sämmtlichen eroberten Provinzen ernannte Fürst Alexander Menschikoff.

Peter der Große genehmigte zwar die Capitulation, befahl aber zur Vergeltung für die Verletzung der nach der Schlacht von Narwa geschlossenen, den Grafen Strömberg mit Generalität und Stab gefangen zurückzubehalten, was auch geschah. Der Graf ward nach Petersburg gebracht, dort über den Gang der Belagerung befragt und endlich gegen einen russischen Generalen ausgewechselt [26].

Schon die Militaircapitulation enthielt (P. 28—44) eine ausführliche Bestätigung der Rechte der Ritterschaft und der Stadt Riga. Dennoch fanden beide für nöthig, sich ihrer noch durch besondere, sehr genau abgefaßte und ins Einzelne gehende Accordpunkte zu versichern, deren Inhalt meist in den im Jahre 1845 promulgirten baltischen Codex aufgenommen ist und noch heutzutage die Grundlage des Rechtszustands der Provinz bildet [27]. Riga bedang sich die Erhaltung der evangelischen Religion, des kirchlichen und Schulpatronats, der Stadtbehörden, der Inappellabilität seines Consistoriums, sowie die seiner Güter, Einkünfte, Privilegien, Gewohnheiten und Freiheiten zu Wasser und zu Lande aus. Rath, Gilden, Compagnieen, Zünfte, Aemter (auch das burggräfliche) und Stiftungen sollten auf dem frühern Fuße bleiben. Den Gewerken zum Nachtheil sollte kein neues, weder in noch außer der Stadt und in der Citadelle errichtet werden. Der Stadt sollte ihr Geschütz und Militair bleiben, dasselbe aber auch in gutem Zustande erhalten werden. Keine neuen Richter sollten aufgestellt und die officielle Correspondenz sollte nur in deutscher Sprache geführt werden. Wer der Stadt oder ihren Einwohnern mit Schulden verhaftet ist, darf nicht vor Bezahlung derselben abziehen; wer ins Ausland ziehen will, darf es thun, unter Hinterlassung eines Zehntels seines Vermögens. Die in Riga befindlichen Flüchtlinge aus Dorpat oder anderswoher sollten zarischen Schutz genießen. Was sonst mehr und weitläuftiger aus einander zu setzen oder zu behandeln wäre, sollte zwischen dem Monarchen und dem Rathe vereinbart werden. Die Befreiung von Schoß und andern Auflagen, sowie von Einquartierung außerhalb der Kasernen war nur bedingterweise gestattet und das Gesuch wegen Erhaltung des Stapelrechts und der groben Münze, Beförderung des Handels, Abschaffung der kürzlich eingeführten Monopolien und Zölle, der Recognition und des Stempelpapiers, sowie endlich die Bitte um Vermittelung wegen Aufhebung des Sundzolls, ward ganz und gar an den Zaren verwiesen [28].

Auch die Ritterschaft erhielt die Bestätigung ihrer Besitzlichkeiten, Privilegien, Gerechtsame und Freiheiten in weltlichen und geistlichen

Dingen nach dem Privilegium Sigismund Augusts (in der Chyträusschen Ausgabe), namentlich die Erhaltung der evangelischen Religion ohne irgend welchen Eindrang, nach dem augsburgischen Glaubensbekenntnisse und den symbolischen Büchern. Kirchen und Schulen sollten wieder hergestellt und bei dem lutherischen Glauben erhalten, die Elementarschulen in den Landstädten mit drei von der Krone zu besoldenden Lehrern versehen und zu den Kronspfarren von den Eingepfarrten je zwei Candidaten präsentirt werden. Die Beibehaltung der Landesuniversität ward versprochen. Die Krone wollte auch für die Besetzung derselben mit geschickten Professoren bedacht sein und es sollten junge Leute aus dem übrigen Reiche dort hingeschickt werden, denen der ungehinderte Gebrauch ihrer Religion freistehen sollte. Der seit 16 Jahren aufgehobene Landesstaat (Landrathscollegium u. s. w.) sollte wiederhergestellt, die bestehenden Gerichte beibehalten, von der Krone besoldet und theils aus Edelleuten, theils aus andern tauglichen Eingeborenen oder verdienten Personen deutscher Nation besetzt werden. Letzteres war dem bisherigen Gebrauche gemäß und es finden sich im 17. Jahrhundert namentlich mehrere Landrichter und Landgerichtsassessoren von unadligem Stande [29]. Die Errichtung eines Obertribunals in Form des preußischen, um welche der Adel bat, ward dem Monarchen anheimgestellt. In peinlichen Fällen sollte der Adel nur unter der Gerichtsbarkeit der Krone stehen und zu allen Aemtern, sowie zur Pachtung von Kronsgütern ein Vorzugsrecht haben. Auch der künftige Verweser der Provinz sollte ein Deutscher oder doch der deutschen Sprache kundig sein. In den Gerichten sollte nach den livländischen Privilegien, alten Rechtsgewohnheiten und Ritterrechten und wo diese nicht zureichten, nach dem gemeinen deutschen Rechte, der landesüblichen Proceßform gemäß, gesprochen werden, bis ein vollständiges livländisches Landrecht gesammelt worden sei, welches beim Zaren selbst nachgesucht werden sollte. So erhielt sich also die Ritterschaft ihren bisherigen Rechtszustand: die autonomische Gewalt des Gewohnheitsrechts und der Gerichtspraxis ward anerkannt und der juristische Zusammenhang mit dem deutschen gemeinen und folglich auch dem römischen Rechte als Hülfsrecht ward beibehalten, mit Ausschließung des schwedischen Rechts, natürlich insofern es nicht durch die in ihrer Macht anerkannte Praxis recipirt war [30].

In Betreff der adligen Landgüter ward festgesetzt, daß sie in Friedenszeiten mit keinen neuen Auflagen oder übermäßiger Einquartierung beschwert, nur von Edelleuten gekauft und bei etwanigem Verkaufe an einen Unadligen von Edelleuten wieder eingelöst werden sollten. Was ein jeder ererbt, oder rechtmäßig erworben hatte, sollte er behalten und der Adel gegen die stattgehabte Reduction in seinen frühern Besitz wieder ein-

gesetzt werden (restitutio in integrum). Bei den Kronsarrenden sollten Edelleute vor Personen anderer Stände einen Vorzug haben. Die Kronsgüter sollten im Besitz der Krone bleiben und nie von ihr veräußert werden. Adlige Häuser in den Städten sollten adlige Rechte genießen. Manches die Pfand- und säcularisirten Güter, sowie abwesende Livländer Betreffende, ward der Entscheidung des Zaren überlassen [31].

In Folge dessen reiste Löwenwolde als Abgeordneter der Provinz nach Petersburg. Dort erhielt er am 30. September die zarischen Bestätigungen der rigaschen Privilegien und derjenigen des Adels, namentlich des Privilegiums Sigismund Augusts, letztere jedoch mit der Einschränkung, insoweit sie sich auf die damalige Herrschaft und Zeiten anwenden ließen und unbeschadet der Hoheit und Rechte der Krone. Am 12. October genehmigte der Monarch die Scheremetjewschen Capitulationen und entschied die reservirten Punkte. Ritterschaft und Consistorium sollten die Professoren zur pernauschen Universität vorschlagen; er selbst wollte einen Professor der slawonischen Sprache ernennen. Die Wiederherstellung des Landstaats ward dem Baron Löwenwolde aufgetragen. Die Errichtung eines Obertribunals ward auf gelegnere Zeit verschoben. Die säcularisirten Güter sollten im dermaligen Zustande verbleiben und die Rechte der Pfandbesitzer einer Untersuchung unterworfen werden. Die kriegsgefangenen Livländer, die den Eid der Treue ablegten, sollten begnadigt und die außerhalb Landes befindlichen zurückgerufen werden. Endlich versicherte der Zar den Adel, seiner Bitte gemäß, auch für den Fall einer abermaligen Regierungsänderung seines Schutzes, wie es Sigismund August gethan hatte. Die Entscheidung über die von der Stadt Riga erbetenen Handelsrechte ward auch diesmal ausgesetzt.

Unterdessen verfolgte Scheremetjew seinen Siegeslauf. Bei der Einnahme Rigas war ihm ein Schreiben des dünamündeschen Commandanten Karl Stackelberg an den Grafen Strömberg in die Hände gefallen, worin er meldete, daß seine Besatzung durch die Pest beinah aufgerieben worden. Er schickte daher am 7. Juli den General Bucken mit 2000 Mann dahin, der jenen Brief an Stackelberg zurücksandte, Batterieen und an der Flußmündung ein starkes Werk anlegen ließ und das Bombardement anfing. Am 1. August verlangte Stackelberg zu capituliren und am 8. fand die Uebergabe statt [32]. In der am 12. Aug. unterschriebenen Capitulation wurde die Erhaltung der augsburgschen Confession und der Gerichtsordnung, sowie die der Rechte und Privilegien des Adels und der Bürgerschaft festgesetzt. Adlige Häuser in der Stadt wurden von der Einquartierung befreit u. s. w. [33].

Gegen Pernau war General Bauer schon am 27. Juni mit sechs Dragonerregimentern abgefertigt worden. Am 22. Juli fing die Blokade

an. Der schwedische Oberst Scheiterfeld bat vergebens im Namen des daselbst befindlichen Adels um freien Abzug für denselben. Am 14. August capitulirte die schlecht verproviantirte Stadt, in der die Pest wüthete. Die von 1000 auf 120 Mann heruntergekommene Besatzung trat in russische Dienste, mit Ausnahme der Artilleristen, die nach Reval gingen [34].

Nach Oesel waren schon im März einige tausend Kosaken und Kalmüken gezogen, ohne aber etwas ausrichten zu können. Nach ihrem Rückzuge wurden sie sogar bei Salis von einem kleinen Haufen schwedischer Truppen überfallen und geschlagen. Allein nach der Eroberung Pernaus sandte General Bauer ein starkes Detachement nach Oesel, dem sich Arensburg sofort ergab [35].

Gegen Reval war schon zu Anfang des Frühjahrs der Oberst Wassili Satow aus Narwa mit drei Dragonerregimentern abgeschickt worden. Er besetzte Fellin, sodann Oberpalen (im April) und rückte erst im August vor Reval, wohin trotz einer russischen Proclamation, die Schutz gegen Lieferung von Lebensmitteln versprach, der Adel sich zahlreich geflüchtet hatte. Satow schnitt der Stadt sofort das durch einen Kanal aus dem Jerküllschen See zugeführte Trinkwasser ab, durch welches auch alle Mühlen getrieben wurden. Außerdem brach die Pest aus und raffte den größten Theil der aus sechs Regimentern bestehenden Besatzung und 15,000 Einwohner weg [36]. Am 15. August erschien der General Iwanitzki mit 6 Regimentern Fußvolk, drei Tage darauf der Fürst Alexander Wolkonski mit einer starken Reiterschaar, endlich Bauer selbst. Einige schwedische Kriegsschiffe, welche das Lager beschossen, wurden durch eine am Seestrande errichtete Batterie bald verscheucht. Durch die Eroberung Rigas und Pernaus geschreckt und von der Pest geplagt, sannen die Einwohner um so mehr auf Uebergabe, als ein zarisches Universal vom 16. August den eroberten Provinzen ihre Rechte und Privilegien zusicherte [37]. Einige schwedische Truppen, die zu Schiffe kamen, wurden nicht eingelassen. Ein schwedischer Geschichtschreiber meldet, sogar die Officiere wären russisch gesinnt gewesen und hätten allmälig die Belagerer von dem traurigen Zustande der Stadt benachrichtigt, so daß dieselben ohne weitere Anstrengungen zu machen, ruhig die Uebergabe erwarteten. Gegen Ende Septembers fingen die Unterhandlungen an [38]. Im Namen des an der Pest todtkranken und bald darauf verstorbenen Vicegouverneurs und Generalmajors Dietrich Patkul, setzten die vier ältesten Obersten Magnus Nieroth, Otto Rehbinder, Boguslaw von der Pahlen und Bernd Mellin, die Militärcapitulation auf, der älteste Bürgermeister Dietrich Reimers, der Syndicus Joachim Gernet und der Aeltermann großer Gilde Johann Lanting die der Stadt, Reinhold

v. Ungern Sternberg und Ernst Stael von Holstein die der Ritterschaft [39]. Nach der erstern [40] erhielt die Besatzung freien Abzug mit sechs Kanonen und ging zu Schiff nach Schweden, mit Ausnahme der gebornen Liv- und Esthländer, die bei Verlust ihrer Güter zurückbleiben mußten und in russische Dienste traten. In Religions- und Kirchensachen sollte nichts geändert werden, der Gouverneur ein Deutscher sein und in den Kanzleien die deutsche Sprache in Gebrauch bleiben.

Durch die Capitulation der Stadt [41] wurden ihr, dem Universal vom 16. August gemäß, ihre Rechte nnd Privilegien, die freie Rathswahl und die Gilden mit ihren Schragen gelassen, desgleichen ihre Einkünfte, das halbe Procent von ein- und ausgeführten Waaren, die Accise- und Wegegelder u. s. w. Die Stadtgüter sollten von Lehnspräſtanden und Schießstellung befreit sein, auch eine Post errichtet werden. Nur Bürgern sollte der Verkauf von Waaren oder Gewerbserzeugnissen in der Stadt erlaubt sein. Der fernere Gebrauch des römischen und lübischen Rechts und die Errichtung eines inappellabeln Obertribunals im Lande blieben der zarischen Genehmigung vorbehalten. Der Stadt wurde eine Zulage an Salz, Taback und Korn versprochen, die Ausschiffung des letztern sollte auf keine Weise, auch nicht durch Erhebung einer Recognition ohne Zustimmung des Adels und der Stadt gehemmt werden. Die Kronsämter beim Zoll, dem Posthause, der Rentei und dergl. sollten mit revalschen Einwohnern besetzt werden. Im Falle einer Einquartierung sollten die Gemeinen sich an der Wohnung, die Officiere am Quartiergelde begnügen. Die den Städten Riga und Pernau außerdem noch zugestandenen Vortheile sollten auch Reval zu Theil werden und im Fall die Stadt wieder unter schwedische Botmäßigkeit geriethe, die jetzige Uebergabe ihr nicht zum Schaden gereichen. Die Bestallung eines deutschen Gouverneurs, der fernere Gebrauch der deutschen Sprache in allen officiellen Verhandlungen und die Befreiung von Stempelpapier wurden der Entscheidung des Monarchen überlassen. Die Ritterschaft [42] bedang sich die Erhaltung ihres kirchlichen Zustandes, ihrer Privilegien, Statuten und Landesgewohnheiten, ihrer Güter, ihrer Landtage und ihres Landstaats aus. Die von der schwedischen Regierung reducirten Güter sollten den Eigenthümern zurückgegeben werden, insonderheit die dem Oberlandgerichte zugehörig gewesenen Besitzlichkeiten. Im Oberlandgerichte sollte der Generalgouverneur präsidiren, derselbe ein Deutscher und evangelischer Confession sein und die Justiz in deutscher Sprache verwaltet werden. Die durch die letzte Revision erhöhten Grundlasten sollten mit dem wahren Werthe der Güter in Einklang gebracht und die adligen Häuser auf dem Domplatze mit keiner Einquartierung belegt werden. Bei der Vergebung

von Kronsarrenden sollte der Edelmann einen Vorzug vor andern Candidaten haben. Die Kornausfuhr sollte künftig ungehindert stattfinden. Die Güterconfiscation als Strafe für Staatsverbrechen ward aufgehoben. Die Aufhebung des Stempelpapiers, sowie die des verhaßten Burggerichts oder zum wenigsten die Befreiung des Adels von der Gerichtsbarkeit desselben, ward der Genehmigung des Zaren überlassen. Denjenigen, welche das Land verlassen wollten, wurde hiezu Jahr und Tag Zeit gelassen, und dieselbe Frist wurde den Abwesenden zur Rückkehr in ihr Vaterland gestellt.

Nach Abschließung der Capitulationen hielt Bauer seinen Einzug. Einige Tage darauf huldigte der Adel auf dem Ritterhause, die Geistlichkeit in der Kirche, Rath und Bürgerschaft auf dem Rathhause. Am 1. März 1712 erfolgte die Allerhöchste Bestätigung der Landesprivilegien, der uralten Verträge, Beliebungen, Rechte, Gerichte, Recesse, Statuten, christlichen Landesgewohnheiten und Gebräuche, wie die Ritterschaft dieselben von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herren zu Herren, erworben und genossen. Der Druck des nochmals im J. 1718 revidirten Ritter- und Landrechts ward erst am 25. Januar 1726 von Katharina I. genehmigt [43].

Auf die Eroberung der liv- und esthländischen Städte, sowie auf die der beiden Herzogthümer selbst wurden Denkmünzen geprägt. Scheremetjew erhielt zur Belohnung seiner Dienste die pebalgschen Güter in Livland, die noch jetzt im Besitz seiner Nachkommen sind. Er wurde auch in die livländische Adelsmatrikel aufgenommen. Langsam erholten sich Land und Städte von den Verheerungen des Krieges, namentlich Riga, dessen Kirchen durch die eingefallenen Bomben und die Ausdünstung der wegen der häufigen Beerdigungen offen gehaltenen Gräber unbrauchbar geworden waren, so daß der Gottesdienst auf den Gildstuben gehalten wurde. Die Johannis- und die Domkirche wurden erst um Ostern 1711, die Petrikirche gar erst nach Michaelis benutzt. Die meisten Häuser lagen über ein Jahr in Trümmern. Zur Regelung der livländischen Angelegenheiten ernannte Peter der Große während Löwenwoldes Anwesenheit in Petersburg eine Commission unter dessen Leitung, bestehend aus dem Obercommissären Jefim Sybin, Georg von Ring und Hermann von Vietinghoff. Sie sollten den Landesstaat und die rigaschen Stadtbehörden wieder auf den alten Fuß stellen (wobei den sechs ältern Landräthen der Rang der Generallieutenante, den jüngern der der Generalmajore und dem Landmarschall der des Obersten zugesprochen wurde) und dafür sorgen, daß die erledigten Richterstellen besetzt, die Abgaben eingesammelt, die Kronsgüter verpachtet, die widerrechtlich einge-

zogenen Privatgüter zurückgegeben, die Truppen gehörig verpflegt und die herrenlosen Güter (bona caduca) der Bestimmung des Monarchen anheimgestellt würden [44]. Durch eine zarische Resolution vom 1. März 1712 auf ein Memorial des livländischen Adels, wurde Solches alles nicht nur bestätigt, sondern der Monarch versprach auch, die Regierung des Landes einem Einheimischen anzuvertrauen, über Landesgeschäfte die Meinung der Landräthe vernehmen zu lassen, statt des durch die Belagerung zerstörten Ritterhauses, dem Adel ein anderes einzuweisen und während des Krieges sich (nach der Verordnung vom J. 1640) mit 60 Thalern von jedem Roßdienste und der gewöhnlichen Ration an Korn, Heu und Geld zu begnügen. Die vorigen schwedischen Mannlehngüter sollten ihren Eigenthümern zurückgegeben werden und in der absteigenden, sowie in der Seitenlinie beiderlei Geschlechts bis ins fünfte Glied vererben, jedoch ohne landesherrliche Erlaubniß weder verkauft, noch verpfändet, noch mit Schulden beschwert werden [45]. So sah sich denn der Adel von der schmählichen Reduction befreit, und seine frühere Verfassung wiederhergestellt. Die ihm von der schwedischen Regierung zugefügten Unbillen waren durch Peters siegreiches Schwerdt wieder gehoben und blutig gerächt. Wie viel auch Livland in religiöser Hinsicht von den ihm nicht glaubensverwandten Polen gelitten hatte, von dem erleuchteten Geiste Peters des Großen war ein Gleiches nicht zu besorgen. Hatte er doch schon in dem Manifeste vom 16. April 1702 sich folgendermaßen ausgesprochen: „Und wie auch bereits allhier in Moskau in unserer Residenz das freie exercitium religiones aller anderen, obwohl mit unserer Kirche nicht übereinstimmenden christlichen Secten eingeführt ist, so soll auch stets solches hiermit von Neuem bestätigt sein, solchergestalt, daß Wir, bei der Uns von dem Allerhöchsten verliehenen Gewalt, Uns keines Zwanges über die Gewissen der Menschen anmaßen und gern zulassen, daß ein jeder Christ auf seine eigene Verantwortung sich die Sorge seiner Seligkeit lasse angelegen sein ꝛc.“ Schon am 4. December fand zu Riga nach langer Unterbrechung wieder ein Landtag der Ritterschaft statt, auf dem sie ihren Landstaat wählte. Nur Riga war mit der letzten Bestimmung der Instruction unzufrieden; es sah in ihr eine Verletzung seines Anrechts an erblose Nachlassenschaften seiner Einwohner. Doch der Zar ging hievon, als einem allgemein anerkannten Majestätsrechte, nicht ab [46].

Ueberhaupt scheint man in den Städten einige Zeit lang der frühern Herrschaft geneigt geblieben zu sein, von der man weniger Böses erlitten hatte als der Adel. Der Fürst Menschikoff, der im J. 1711 definitiv zum Generalgouverneuren von Liv- und Esthland ernannt wurde,

soll den Zaren gegen Riga eingenommen haben und dieser schrieb dem Feldmarschall Scheremetjew: er besorge ein Einverständniß der Einwohner mit dem Feinde. Die Weigerung derselben, gewisse Abgaben zu Unterhaltung der Besatzungen in den livländischen Städten zu zahlen, erregte seine Unzufriedenheit [47]. Dennoch genehmigte er um dieselbe Zeit Menschikoffs Gesuch, russische Kaufleute und Handwerker nach Riga ziehen zu lassen, nur unter der Bedingung, „die dortigen Einwohner müßten nichts dagegen haben, weil man sonst besser thäte, damit zu warten, „bis die Verhältnisse sich änderten" [48]. Um desto unwahrscheinlicher ist ein vermeintlich von ihm gegebener und wieder zurückgenommener Befehl, die Einwohner niedermetzeln zu lassen. Peter begnügte sich damit, bei seinen wiederholten Besuchen in Riga die Besatzung Rigas auf zwei Jahr verproviantiren (im J. 1712) und die Festungswerke ausbessern zu lassen (im J. 1721). Seine großartige Persönlichkeit, seine Leutseligkeit und die Thätigkeit und Umsicht, mit der er sich der Interessen der von ihm häufig besuchten Städte Riga und Reval annahm und nützliche Einrichtungen traf, mußten dem neuen Herrscher alle Herzen gewinnen. Wir haben oben gesehen, daß er schon im J. 1714 den Einwohnern Dorpats und Narwas erlaubte, in ihre Heimath zurückzukehren. In Riga war er in den Jahren 1711, 1712, 1714, 1716 und 1721; in Reval in den Jahren 1711, 1714, 1715, 1718 und 1719. In Riga kaufte er 1711 ein Haus in der Neustraße und bestimmte es zu seinem Palaste, daher es noch jetzt Palais heißt, traf (1714) Anordnungen zum Besten des Handels und ließ im J. 1721, wo er vom 17. März bis 22. Mai daselbst verweilte, eine Schiffswerft und nebenbei den spätern kaiserlichen oder Petersholmschen Garten anlegen, wo man noch jetzt eine Linde zeigt, die von seiner Hand gepflanzt sein soll. Am Altar der Petrikirche, wo Peter während des Gottesdiensts hineingetreten, betete er einmal sogar während des Brandes, der sie im J. 1721 zum größten Theile verzehrte. Binnen drei Jahren wurde sie mit ihrem kunstreichen Thurme auf Peters ausdrückliche Forderung ganz in der frühern Weise nach einem zufällig zuvor vom General Münnich abgenommenen Risse wieder aufgebaut. Der Monarch erschien oft als Gast in Kaufmannshäusern, namentlich im Höfchen des Bürgermeisters A. H. Schwarz auf der Weide, wo er nur ein damals unter dem Namen „verlorenes Huhn" in den Ostseeprovinzen bekanntes Gericht (frische Erbsen und gelbe Rüben) mit Schinken entgegennahm. Bisweilen sah man ihn aus seinem zweirädrigen, nur von einem Dentschik (Militärdiener) begleiteten Fuhrwerke herausspringen, wenn Trunkenheit oder sonstiger Unfug eine väterliche Züchtigung verdient hatten. Von seiner Rechtsliebe gab er einen Beweis, indem er

einmal in einem Processe gegen einen Bürger, der auf eine dem Fürsten Menschikoff zugefallene Besitzung Anspruch machte, nicht nur vor der Stadtobrigkeit erschien, sondern sich sogar dem zu Gunsten dieses Bürgers ausgefallenen Urtheilsspruche unterwarf [49]. Allein auch sein Ansehen wußte Peter, wo es galt, nachdrücklich zu wahren. Als der Bürgermeister Brockhausen am 2. Februar 1716 sich ungehorsam erwies und sogar in Gegenwart des Monarchen unschicklich benahm, übergab ihn der Zar dem Gerichte des Raths, der ihn sofort zu ewigem Gefängniß verurtheilte. Peter wandelte die Strafe in Verschickung nach Tobolsk und begnadigte Brockhausen im folgenden Jahre, obwohl ungern, auf Bitte dessen Sohnes, der ihn in Königsberg an der Spitze der dort studirenden Livländer begrüßt und dem er eine Gnade versprochen hatte [50]. In Reval ließ sich der Zar in das Scharzenhäuptercorps aufnehmen, gründete das freundliche Catharinenthal (1718) und legte einen Hafen an. Aehnliche Absichten hatte er mit Rogerwick, wo um seiner schönen Bucht willen Hafenarbeiten unter seiner persönlichen Leitung begannen [51], zu denen Liv- und Esthland 20,000 Balken und 500 Faden Steine liefern mußten [52]. Als ein Graf Mohrenschild, Besitzer des nahbelegenen Guts Padis, auf die Aufforderung, Lebensmittel gegen Bezahlung nach Reval zu liefern, antwortete: dem Monarchen verkaufe ich nichts, soll Peter, diese Antwort mißverstehend, sogleich nach Padis gefahren und den Gutsbesitzer nach gewohnter Weise mit seinem Rohrstocke gezüchtigt, dann aber, über seinen Irrthum belehrt, da die Lebensmittel schon abgesandt worden und umsonst geliefert werden sollten, ihn umarmt und Brüderschaft mit ihm gemacht, drei Tage bei ihm geblieben und ihn endlich um eine Gnade bitten lassen. Mohrenschild bat um den Stock. „Wie kannst Du mich noch daran erinnern!" rief der Zar entrüstet aus, warf ihm aber dennoch aus seinem Wagen den Stock zu, der noch jetzt in Padis aufbewahrt wird [53].

Obwohl also Peter der Große Liv- und Esthland mit seinem Reiche vereinigt behandelte, auch russische Civilbeamte dort einsetzte, (wie z. B. im Jahre 1720 den Fürsten Golizyn zum Gouverneuren und Woyeikoff zum Vice-Gouverneuren von Livland), so war der Besitz derselben doch noch lange ungewiß. Bei der Zusammenkunft mit König August im Frühjahr 1711 bestand der letztere noch auf die Rückgabe Livlands, was auch im Vertrage vom 22. Mai versprochen wurde; der Zar wollte die Provinz nur vorläufig besetzt halten, weil es dem Könige an Mannschaft dazu fehlte. Als aber im Herbste England und Holland, durch den Vertrag vom Jahre 1698 und als protestantische Mächte mit Schweden befreundet und auf Rußlands steigende Bedeutung zur See eifersüchtig, ihre Vermittelung anboten, wurde Livlands Abtretung nicht erwähnt.

Nur im äußersten Falle wollte der Zar (nach einer im Reichsarchive befindlichen Anfrage des Fürsten Dolgoruki) auf seine Eroberungen verzichten [54]. Livland mit Riga sollten zwar an Polen, allein der dörptsche Theil Livlands, Esthland, Ingermannland und Karelien an Rußland kommen (nur Bremen an den gottorpschen Fürsten) [55]. Im folgenden Jahre erklärte Peter dem sächsischen Gesandten Vizthum, er verlange außer seinen Erbbesitzungen (Ingermannland und Karelien) nur nach Narwa und Dorpat unter Garantie der Verbündeten [56]. Als indessen im Jahre 1714 bei den Unterhandlungen mit dem Administrator des Herzogthums Holstein, dessen noch unmündiger Fürst Aussichten auf den schwedischen Thron hatte, der Administrator dem Zaren die Wahl zwischen Ingermannland und Karelien oder Esth- und Livland ließ, erklärte der letztere, die beiden erstern Provinzen wären uraltes russisches Eigenthum und dem Reiche durch de la Gardie entrissen worden, statt als Freund gegen Polen zu helfen; behielt der Feind aber Liv- und Esthland, so würde er durch den finnischen Meerbusen und die Festungen Reval und Helsingfors das russische Fahrwasser beherrschen. Bekäme Rußland nur Liv- und Esthland und nicht Ingermannland, so wären jene Provinzen vom Reiche abgeschnitten [57]. Die Richtigkeit dieser Bemerkung fällt in die Augen. Jemehr Peter sich genöthigt sah, den Krieg mit Schweden (dem er auch den größten Theil Pommerns und unter andern Stettin entriß) mit eigenen Kräften auszufechten, während Polen ihn ganz ohne Unterstützung ließ, desto weniger hielt er sich an die früher der Republik gemachten Zugeständnisse gebunden. Hatte doch August die mit denselben gleich ursprünglich verknüpfte Bedingung, Liv- und Esthland zu erobern, nicht gehalten und einseitig mit Schweden Frieden geschlossen, verdankte er doch Petern sogar seine Krone! Als Karl XII. auf Rath des Baron Görz und durch dessen Vermittelung directe Unterhandlungen mit seinem furchtbaren Gegner anknüpfte und Görz auf den Alandsinseln mit Ostermann und Bruce unterhandelte (seit Mai 1718), war von Polen in Bezug auf die beiden Ostseeprovinzen nicht die Rede. Ebensowenig wollte Karl sie Rußland abtreten, wenigstens nicht Wiburg und Reval, welches die Russen für sich, und Stettin, welches sie für das verbündete Preußen verlangten, während Schweden auf Kosten Dänemarks entschädigt werden sollte [58]. Endlich gab Görz, dem Hasse und Verdachte, den er sich dadurch in Schweden zuzog, trotzend, nach, wogegen König August, der mit Schweden ein Bündniß gegen Rußland geschlossen hatte, den polnischen Thron dem Stanislaus Lescinsky wieder abtreten und Karl XII. mit Hülfe von 20,000 Russen Bremen und Verden den Engländern abnehmen sollte. So lautete der im August 1718 von den bei-

derseitigen Gesandten verfaßte und von Peter d. G. vorläufig genehmigte Entwurf. Später verlangten die Schweden noch ein förmliches Bündniß mit Rußland gegen Dänemark, worauf der Zar nicht eingehen wollte. Die Kriegspartei in Stockholm schmeichelte nämlich dem Könige mit der Beihülfe Englands gegen Rußland, so daß er von letzterm wenigstens noch größere Zugeständnisse forderte und sich zu den nothwendigen Abtretungen nicht entschloß. Nach dem plötzlichen Tode Karls XII. (30. November 1718) siegte die Kriegspartei, Görz starb auf dem Blutgerüste und die Veröffentlichung seiner Papiere erbitterte die Könige von England und Polen gegen den Zaren[59]. Auch der deutsche Kaiser, durch die Fortschritte der Russen im Reiche beunruhigt, erklärte sich gegen den Zaren. Vergebens vertheidigte sich dieser schriftlich. Die Königin Ulrike Eleonore von Schweden, Karls Nachfolgerin, knüpfte die Unterhandlungen wieder an. Peter verlangte Karelien, Ingermannland und Esthland und den Besitz Livlands auf 20 Jahr gegen eine Summe von zwei Millionen Rubeln[60] und drohte mit einem Verwüstungszuge in Schweden[61]. Gegen den Zaren aufs höchste erbittert und um Schweden von einer andern Seite Luft zu machen, verabredeten Oesterreich, England und Polen, daß schwedisch Pommern an Dänemark, Bremen und Verden an Hannover, Stettin an Preußen und Wismar an Sachsen, an Rußland aber nur Ingermannland kommen und seine übrigen Eroberungen ihm mit vereinigten Kräften wieder abgenommen werden sollten[62]. Obwohl diese Kräfte zur Ausführung eines solchen Plans schwerlich hinreichen mochten, so lähmte die Kenntniß davon doch den Gang der in Aland noch fortdauernden Unterhandlungen, die endlich im September 1719 abgebrochen wurden. Trotz der durch Lascy ins Werk gesetzten Verheerung eines Theils der schwedischen Küste im Jahre 1719 schloß das stockholmer Cabinet doch noch am 21. Januar 1720 ein Bündniß mit England, welches Subsidien, eine Flotte und 6000 Mann Hülfstruppen versprach, um den Zaren zu zwingen, zur Sicherung der Handelsfreiheit Alles in den Stand wie vor dem Kriege zu setzen, da das russische Uebergewicht auf der Ostsee dem schwedischen und englischen Handel, dem protestantischen Glauben und der ganzen Christenheit nachtheilig sei[63]. Preußen schloß auch schon an demselben Tage mit Schweden Frieden gegen Abtretung von Stettin, aber für ein doppelt so hohes Aequivalent als früher stipulirt worden und Hannover erhielt von Schweden die Bisthümer Bremen und Verden gegen Zahlung von einer Million Reichsthalern[64]. Ein polnischer Gesandter, Chomentowsky, den der Zar am 23. Februar empfing, regte die Ansprüche Polens auf Livland an und verlangte die Entfernung der russischen Truppen aus dieser Provinz und Kurland und die des See-

capitains Villebois von der danziger Rhede[65]. Die finnische und esthländische Küste (wo Contreadmiral Sivers kommandirte), sowie Petersburg wurden in Vertheidigungszustand gesetzt, so daß die englische Flotte, die so wie im vorigen Jahre unter Admiral Norris erschienen war und sich bei Rogerwick aufstellte, unverrichteter Sache nach Stockholm zurückkehrte[66]. Unterdessen verheerte der Brigadier Mengden einen Theil der schwedischen Küste und verbrannte Alt- und Neu-Umea[67]. Ulrike Eleonore dankte zu Gunsten des Prinzen Friedrich von Hessen-Kassel ab, derselbe schickte einen Adjutanten nach Petersburg, den auch der Zar seiner Geneigtheit zum Frieden versicherte (8. Mai). Ein Seesieg der russischen Scheerenflotte unter dem Fürsten Michail Michailowitsch Golizyn bei Grönham über ein Geschwader großer schwed. Schiffe[68] (27. Juli) überzeugte wohl die Engländer und die Schweden selbst von der Schwierigkeit, Schweden gegen Landungsversuche seitens der russischen Scheerenfahrzeuge zu sichern, und obwohl Dänemark Frieden schloß und der Zar jetzt gegen Schweden allein stand, so wurde dennoch der von ihm nach Stockholm gesandte General Rumjanzow freundlich empfangen[69] und auf Vorschlag des dortigen Cabinets und nach wiederholten Briefen des Königs an den Zaren, Nystadt an der finnländischen Küste zum Congreßort erwählt[70]. Die von Peter an Ostermann (den spätern Vicekanzler, einen der begabtesten Diplomaten seiner Zeit) in Riga gegebenen Instructionen enthielten die oben angeführten, nach Karls XII. Tode von ihm gestellten Bedingungen, jedoch mit der Modification, daß zwar das von den Russen besetzte Finnland, so wie auch Karelien, mit alleiniger Ausnahme von Kexholm, an Schweden zurückgegeben werden, dagegen die Beschränkung der russischen Besitznahme Livlands auf 20—40 Jahre vorläufig nicht erwähnt werden sollte, da sie nur zur Abwendung der Verbindung mit England zugegeben worden, welche doch Schweden von keinem Nutzen gewesen sei[71]. Ein neuer Verheerungszug Lascys von Gefle bis Umea[72] besiegte endlich den Starrsinn der schwedischen Bevollmächtigten zu Nystadt. Unmittelbar darauf verzichteten sie auf Livland (Mai 1721) und erhielten dafür Lascys Zurückberufung, stritten aber noch lange um Oesel und erst die Drohung einer neuen Expedition[73] bewog sie zum Nachgeben. Am 3. September ward endlich von Ostermann und Bruce der Friede unterzeichnet, durch welchen Schweden Liv- und Esthland (nebst Ingermannland, einem Theile Kareliens und Wiburglehn) auf ewige Zeiten gegen eine Summe von zwei Millionen Thalern und die jährliche Ausfuhr von Korn für den Werth von 50,000 Rubeln aus den beiden Provinzen nach Schweden, abtrat. Zugleich ward stipulirt, daß die frühern Vorrechte und Rechtsgewohnheiten, sowie die Religions-,

Kirchen- und Schulverfassung in den abgetretenen Provinzen fortbestehen sollten und daß die durch die Güterreduction und die Liquidation ihres erweislichen Eigenthums Beraubten es zurückfordern dürften. Den Einwohnern der abgetretenen Provinzen, die dem Zaren nicht huldigen wollten, wurde eine dreijärige Frist zugestanden, um ihre Güter zu verkaufen [74]. Die schwedischen Stände zögerten bis zum 3. Juli 1723 mit der Ratification dieses Friedens, der Schweden von einer erkünstelten Höhe stürzte. Da die russischen Unterhändler dies voraussahen, so hatte die schwedische Regierung versprechen müssen, den Frieden auch ohne diese Ratification zu halten.

So hatte denn Peter, dem die beiden höchsten weltlichen und geistlichen Landesbehörden, der Senat und der Synod, den Kaisertitel zum Zeichen ihrer Erkenntlichkeit darbrachten und ihn als den Großen begrüßten, nach einundzwanzigjährigen Gefahren und Anstrengungen sein großes Ziel erreicht und Patkuls kühne Entwürfe reiften der Vollendung entgegen. Keinen verächtlichen Feind hatten sie zu bekämpfen gehabt, aber der Opfermuth des Livländers, die eiserne Beharrlichkeit und das staatsmännische Genie des russischen Herrschers hatten gesiegt. Rußland war nun zur ersten Macht des Nordens geworden und der Grundstein zu seiner künftigen Größe und Cultur war gelegt. Liv- und Esthland sahen sich von der Verbindung mit einem Staate befreit, dessen frühere Verdienste um die Landesverwaltung durch spätere Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten bei weitem aufgewogen waren und der stark genug war, um die Provinzen zu bedrücken und auszusaugen, nicht aber mächtig genug, um sie nach Außen zu schützen. Sie sahen sich dagegen mit einem kräftig aufblühenden Volke vereinigt, dessen Macht Sicherheit, dessen Bildsamkeit Achtung für die angestammte geistige Cultur der Ostseeprovinzen und für den durch den nystädter Frieden aufs neue gewährleisteten Rechtszustand derselben verhieß. Die Gewaltstreiche der schwedischen Regierung waren in ihren Folgen ausdrücklich aufgehoben und der frühere Rechtszustand war wieder hergestellt; die Morgenröthe einer neuen Zukunft brach an, deren Schilderung einer anderen Feder überlassen bleibt.

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

1) Seite 3. Die schwedischen Verordnungen für Livland finden sich am vollständigsten in Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. 1821, Th. 2—4, wo auch die wichtigsten Constitutionen des Hofgerichts auszugsweise geliefert sind. Für Esthland s. die Auswahl der wichtigsten in den Land- und Stadtgerichten des Herzogthum Esthlands geltenden königl.-schwedischen Verordnungen (vom commissarius fisci Derling). Reval 1777. Mit Ausnahme der meisten Livland speciell berührenden Verordnungen, finden sich hier sämmtliche in den Jahren 1705 und 1707 vom Buchhändler Röller herausgegebenen livländischen Landesordnungen nebst der Kirchenordnung, einigen andern auch in Livland geltenden Stücken und mehrern in die livländischen Landesordnungen nicht aufgenommenen und daher nur in Esthland angewandten Verordnungen, die in Buddenbrock's Sammlung Th. II. S. 10 aufgezählt sind. Für Reval s. Bunge's Quellen des revaler Rechts.

2) Königlicher Brief vom 13. December 1693 in Bezug auf den Entwurf zur Proceßstadga.

3) In Ewers Ausgabe des esthländischen Ritter- und Landrechts S. 585 ff.

4) Seite 4. A. a. O. S. 575.

5) Bei Buddenbrock Th. II. S. 3.

6) Die königl. Resolutionen vom 6. Aug. 1634 Art. 1 u. 4. Juli 1643 Art. 2, befinden sich, so wie alle übrigen, in Buddenbrock's Sammlung, die wir daher nicht jedesmal einzeln citiren werden.

7) S. d. Collectanea Livonica oder die Urkundensammlung zu der „Deduction der Unschuld Patkul's". Leipzig 1701. S. 177.

8) In deutscher Uebersetzung bei Burhöwden S. 44 f.

9) Seite 5. Collectanea Livonica pag. 179—189. Buddenbrock II. S. 11.

10) Vergl. Müller, Sammlung russischer Geschichten IX. S. 442 f.

11) Gadebusch III. 1. § 134.

12) Seite 6. S. besonders den königlichen Brief vom 21. Januar 1696.

13) S. Hezel's Abhandlung in Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland I. S. 101—105.

14) Landgerichtsordonanz vom 1. Februar 1632 § 29. Richterregeln § 14, 15 u. 20. Königl. Resolution ans Hofgericht vom 9. Februar 1652 u. 5. Februar 1674.

15) Landgerichtsordonnanz von 1632 § 29.

16) Königl. Resolution vom 27. November 1613 und 17. August 1648 Art. 6.

17) Philipp's deutsches Privatrecht 1838 § 1. Eichhorn, deutsches Privatrecht S. 121. 4. Auflage.

18) Seite 7. W. v. Bock, zur Gesch. d. Criminalproc. in Livland. 1845 S. 70 ff.

19) Ditmar de fontibus juris provincialis Livonicii, Dorpati 1818 § 4. C. A. Cambecq's Anleitung zum gerichtlichen Verfahren. Einleitung §§ 10—14. W. Hezel's Grundlinien des livländisches Processes § 9. Nielsen, Proceßform § 48, 210, 220, 227.

20) Esthländisches Landrecht Buch I. Tit. 15. Art. 6., Tit. 32. Art. 1., Buch V. Tit. 48. Art. 2.

21) Seite 8. Königl. schwedische Resolution vom 17. Juni 1600.

22) Proposition Herzog Karls vom 20. Mai 1601 und Antwort der Deputirten vom 28. Mai.

23) Livländische Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 § 25. Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 29.

24) Königlicher Brief an das esthländische Oberlandgericht vom 27. März 1688; an das dörptische Hofgericht vom 29. November 1692; an das livländische Hofgericht vom 12. Juni 1707.

25) Königl. Resolution vom 13. August 1631 P. 17.

26) Königl. Resolution vom 30. November 1668 § 1 und vom 12. Juni 1707 in Betreff des Hofgerichts; und in Betreff des öselschen Landgerichts, der königliche Brief an den dortigen Landhöfding vom 26. Juni 1695 in Schmedemann's Sammlung S. 1412.

27) Z. B. Landgerichtsordnung von 1630 § 5. Hofgerichtsordnung von 1630 § 37. Königl. Resolution vom 16. September 1633. P. 3—5. Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632. Art. 6, 24, 25, 27, 30. Executionsstadga § 1 u. § 30. L. O. S. 232 u 251, s. auch L. O. S. 301, 410, 423, 439.

28) Hofgerichtliches Urtheil vom 4. Mai 1707, in Sachen Tiesenhausens und Schiffhausens.

29) Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 § 25. Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 29 und andere.

30) Seite 9 „Ex consilio Senatorum", in der Antwort Herzog Karls und des Reichsraths an die Gesandten König Sigismunds vom 23. October 1596 (lateinisch und schwedisch gedruckt 1596) und gegen den Schluß derselben: Enumerantur singula capita quibus lex suecica regem et subditos jurejurando mutuo obstringit, ut non difficile reperiri possit si quid contraventum sit. Sequitur generalis conclusio his verbis. Nos scilicet subditos teneri regi nostro ad veram obedientiam, jussis scil. ipsius parere in omnibus probabilibus Deo et hominibus, ipsum jubere et nos exequi, salvo suo jure et nostro. In der beigedruckten Apologie der söderköpingschen Beschlüsse erklärt Herzog Karl ausdrücklich: quod non sit solius regis novas leges sancire, sed ad hoc requiritur etiam consensus subditorum, und an einer andern Stelle: obligatio qua subditi regiae Majestati sunt devincti, est conditionata et regiae Majestatis juramento et cautioni subditis praestitae innititur.

31) Geijer III. S. 10.

32) Geijer III. S. 38.

33) S. Bergenhielm's Klagelibell gegen die livländischen Deputirten, P. 1, und die Exceptionsschrift derselben hinter Patkuls Deduction, so wie das Memorial vom 2. Mai 1691 in Collect. Liv. Nr. 23.

34) Seite 11. Ausdrücklich anerkannt in der Instruction für die livländischen Generalgouverneure vom 30. August 1645 § 21.
35) Bericht der Reductionscommission vom 26. April 1679, als Beilage zu dem auf Befehl Karl XI. kurz vor seinem Tode vom Grafen Gyllenborg verfaßten Berichte in den Greifswalder Materialien zur Gesch. und Statistik der nord. Staaten.
36) Paucker, Esthlands Landgüter 1, 1847 und in den Arbeiten der kurl. Gesellsch. für Litteratur und Kunst 1848. IV S. 71.
37) Resolution vom 13. August 1631. P. 1, 7 u. 8.
38) Seite 12. Die Notizen in Betreff der einzelnen Güter sind der Hagemeisterschen Gütergeschichte entnommen.
39) Nach dem Ceumernschen Verzeichnisse in seinem Theatrid. Livon.
40) Esthländisches Ritter- und Landrecht. Buch III. Tit 7. Kap. 1.
41) Die Landtagsprotocolle bei Brandis enthalten lauter deutsche Namen.
42) Seite 13. Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen des Provinzialrechts. Petersburg 1845. Th. III. S. 115 der russischen Ausgabe.
43) Gadebusch III. 1, nach den Brevernschen Remarques und Baron Schoulz livländischem Staatsrechte, S. 27, 31, 43, 78 (beides ungedruckt). In der Buddenbrockschen Sammlung findet sich die Resolution nicht.
44) Mon. Liv. ant. III. S. IX.
45) Esthl. Ritter- und Landr. Buch VI. Tit. 4. Art. 5 nach Brandis Ritterrecht.
46) Schoulz, S. 82. Man sieht dies auch aus spätern Landtagsrecessen und Verordnungen.
47) Landtagsreceß vom 18. Januar 1646.
48) Seite 15. S. auch die Consist.-Ord. v. J. 1634 Kap. 34.
49) S. über das vorhergehende die Instruction an den Generalgouverneuren Oxenstierna vom 30. August 1645.
50) Landgerichtsordnung vom J. 1630 u. 1632.
51) A. a. O.
52) Landtagsreceß vom Januar 1646.
53) Seite 16. Auszugsweise bei Geijer III. S. 27 f.
54) Dies scheint der Sinn der bezüglichen etwas dunkeln Stelle der Landtagsordnung zu sein: „Als soll die in hoc loco publico versammelte Ritterschaft nebst denen Herren Landräthen sich alsofort nach denen drei Creysen theilen, der älteste Landrath aber das Directorium in seinem Creyse haben und aus welchem Creyse auch wie unpartheyisch die Persohnen zum Landmarschall ordine successorio zu ernennen sei ihnen proponiren, darauf die vota von unten auff colligiren lassen und welche zween die meisten Stimmen zu haben die Herrn Landräthe befinden werden, dieselben sollen dem Herrn Generalgouverneur vorgeschlagen und aus denselben einer zum Ritterschaftshauptmann oder Landmarschall im Nahmen J. K. M. von ihm erwählt werden.“ Art 3.
55) Landtagsreceß vom 17. Januar 1653.
56) Seite 17. Recesse Vol. 1. S. 185.
57) Königliche Resolution vom 17. August 1648.
58) Nach den Landtagsrecessen.
59) Friebe, Handbuch der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands IV. S. 210. Landtagsreceß vom 24. April 1650.

60) Geijer III. S. 392.
61) Namentlich aufgeführt im Landtagsrecesse vom 24. April 1650.
62) Friebe a. a. O. S. 212.
63) Seite 18. Puffendorf rer. Suec. Lib. 22 § 47.
64) Baron Schoultz livl. Staatsrecht S. 29—31 u. 290. (Handschr.)
65) S. z. B. Gustav Adolphs Erklärung der adligen Privilegien vom Januar 1613 bei Geijer III. S. 23.
66) Die Verordnungen befinden sich in den Gadebuschschen Sammlungen, s. Jahrbücher III. 1. § 79.
67) A. a. O.
68) Königl. Resol. vom 4. Juli 1643. P. 10.
69) S. z. B. den Landtagsreceß vom 25. October 1643.
70) S. die oben angeführte Erklärung Gustav Adolphs.
71) Seite 19. Gadebusch III. 1. § 226 bei der Beschreibung der Belagerung von Dorpat, die er aus Urkunden geschöpft hat.
72) Oeselsches Ritterschaftsarchiv Nr. 18.
73) Buxhöwden S. 46—55.
74) Puffendorf rer. Suec. VIII. p. 260.
75) S. die Ritterhausordnung Gustav Adolphs vom 6. Juni 1626 bei Geijer III. S. 29.
76) Receß vom 25. October 1643.
77) Receß vom 30. April 1645 und vom März 1646. (Recesse vol. I. S. 106)
78) Landtagsreceß vom Mai 1646. (Receß vol. I. S. 112—136.)
79) Recesse vol. I. S. 160.
80) Landtagsrecesse vom Januar 1653 und November 1654.
81) Seite 20. Landtagsreceß vom 2. Mai 1657.
82) Königl. Resolutionen vom 6. August 1634 u. 4. Juli 1643.
83) Königl Resol. vom 7. August 1648 P. 8.
84) Königl. Resol. vom 4. November 1650.
85) Receß vom März 1646. Petita P. 18. (in der Sammlung der Recesse vol. I. pag. 102.)
86) Receß vom März 1660.
87) Königl. Resol. vom 4. Juli 1643.
88) Landtagsreceß vol. I. S. 233.
89) Receß von 1657.
90) Seite 21. Die Instruction befindet sich im dörptschen Archive und in mehreren handschriftlichen Sammlungen, s. Gadebusch Jahrbücher III. 1.
91) In Gadebusch handschriftlicher Sammlung, Jahrbücher III. 1. § 73.
92) Punkte der Ritterschaft vom 22. Januar 1646 im Anhange zum Receß.
93) Angeführt in einer Resol. des Gouverneurs Andreas Erichson vom 3. März 1646 in Gadebusch Sammlung, Jahrbücher III. 1. § 118.
94) Hakenrolle vom Jahre 1649 in Gadebusch Samml., Jahrbücher III. 1. §. 169.
95) Buxhöwden S. 48 und die Roßdienstrolle S. 51 ff.
96) Seite 22. S. die Protestation der drei nicht adligen Stände vom 3. October 1650 über die Zurückgabe der Krongüter, Geijer III. S. 407.
97) Dalin Theil III. Buch 2. S. 408—413. Loccen. Lib. VIII. pag. 457—459.

98) Loccen. Lib. VIII. pag. 505, 517.
99) Seite 23. Königl. Resol. vom 15. November 1648 P. 3.
100) Reskript der schwedischen Reichskammer vom 29. Februar oder December 1643 an den Generalgouverneuren Wrangel, Gadebusch Jahrbücher III. 1. § 104.
1) In den von Gadebusch III. 1. § 86 angeführten handschriftlichen Sammlungen.
2) Königl. Resol. vom 4. Juli 1643 P. 4 u. 17. August 1648 P. 4.
3) Königl. Resol. vom 4. Juli 1643 P. 5.
4) Von den Rechten der liv- und esthländischen Landgüter, N. Misc. St. 22 und 23. S. 77, verglichen mit Hagemeister's Gütergeschichte.
5) Seite 24. Priv. Sigism. Augusti Art. 10. Ut nobis libertatem gratiae (sicut vulgo nostri appellant) pro Regia benignitate concedat, quemadmodum in successione feudorum subditi Ducatus Esthoniae, Harriae, Wironiae et Dioecesis Rigensis olim a Regibus Danorum singulari beneficio usque ad hunc diem obtinuerunt, ut eodem modo Nos ejusdem privilegii fructum ex Vestrae Sacrae Regiae Majestatis ampliore augustioreque munificentia capescere ac cum perpetua Augusti nominis celebratione posteris nostris relinquere possimus, hoc est ut habeamus potestatem succedendi non modo in descendenti sed etiam in collaterali linea utriusque sexus, ita tamen, ut praeferatur masculinus et foemellae pro modo facultatum dotentur: masculis vero non existentibus, foemellae in omnibus succedant, salvo tamen Majestatis Regiae jure fisci, seu jure caduco.
6) Von den Rechten der liv- und esthländischen Landgüter, N. Misc. St. 22 u. 23. S. 60.
7) Urkunde König Sigismunds vom 22. Februar 1600 über Cession des Guts Loper seitens Detlevs von Hastfer an den Edlen Engelbrecht Kawer, abgedruckt in N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 552 ff
8) Dem Generalgouverneuren Wrangel durch die Kammerräthe am 29 December 1643 eröffnete königliche Resolution.
9) Seite 25. Generalgouverneurs-Patent vom 3. Mai 1641 bei Jannau, Geschichte II. S. 256.
10) Von den Rechten der liv- und esthländischen Landgüter, N. Misc. St. 22 u. 23. S. 45 u. 67.
11a) A. a. O. S. 66 u. 83.
11b) Buddenbrock's Sammlung livländischer Gesetze II. S. 81, s. auch königliche Resol vom 6. August 1634 § 3.
12) Königl. Resol. vom 6. August 1634 § 3.
13) Dörptsch. Rathsprot. vom Jahre 1639 S. 622 bei Gadebusch III. 1. § 74.
14) Buxhöwden S. 60.
15) Seite 26. Menius S. 62.
16) Ceumern Theatrid. pag. 23 ff.
17) Landg.-Ord. vom Jahre 1630 § 2.
18) A. a. O. § 3 u. 4.
19) A. a. O. § 5 u. 6.
20) A. a. O. § 8.
21) A. a. O. § 11.

22) A. a. O. §. 12 u. 16.
23) A. a. O. § 15.
24) A. a. O. § 13 u. 14.
25) Seite 27. Landlag von 1608 Tit. I. Kap. 7 § 34, 37, deutsch herausgegeben von Röller. Riga 1709.
26) Landlag Tit. VII—XIV.
27) Gerichts-Ord. vom 10. Febr. 1614 § 14, 3 u. 8.
28) S. Theil II. Abschnitt I. Kap. 7.
29) Kaufurkunde vom 30. April 1641, noch im Hofgerichte vorhanden.
30) Hofgerichtsordinanz von 1630 § 2.; königliche Resolutionen vom 6. Aug. 1634, P. 5 und 28. September 1638 P. 7.
31) Resol. vom 13. August 1631 P. 17 und vom 15. November 1648 P. 1.
32) Königl. Resol. vom 17. August 1648 P. 3.
33) Seite 28. Königl. Resol. vom 30. Aug. 1631 P. 9. Hofgerichtsordinanz § 20.
34) Hofgerichtsordinanz § 3.
35) Hofgerichtsordinanz § 10, 11.
36) Königl. Resol. vom 28. Sept. 1638 P. 8.
37) Hofgerichtsordinanz § 20 u. 22.
38) Hofgerichtsordinanz § 23.
39) Hofgerichtsordinanz § 16—19.
40) Hofgerichtsordinanz § 24, 25.
41) Hofgerichtsordinanz § 24.
42) Hofgerichtsordinanz § 29—32.
43) Hofgerichtsordinanz § 7 u. 33.
44) Hofgerichtsordinanz § 33.
45) Hofgerichtsordinanz § 33.
46) Seite 29. S. z. B. das Rescript vom 15. Febr. 1643 bei Gadebusch II. 2. § 200.
47) Hofgerichtsordinanz § 35.
48) Königl. Resol. vom 28. Sept. 1638 P. 3 u. 5.
49) Hofgerichtsordinanz § 36—38.
50) Königl. Resol. vom 16. Sept. 1633 P. 3.
51) Königl. Resol. vom 6. August 1634 § 3.
52) Landgerichtsordinanz von 1632. Art. 1—7.
53) A. a. O. Art. 10.
54) Landgerichtsordinanz von 1632. Art. 15—23.
55) Seite 30. Landgerichtsordnung von 1632. Art 24, 30—33. Die Buddenbrock-sche Emendation in Art. 24, nach welcher auch bei den ausgenommenen Verbrechen eine Anfrage beim Hofgerichte nöthig gewesen wäre, widerspricht offenbar dem Art. 30.
56) A. a. O. Art. 28, 30 u. 34.
57) A a. O. Art. 35.
58) A. a. O. Art. 25.
59) A. a. O. Art. 7 u. 27.
60) Landgerichtsordinanz von 1632. Art. 7.

62) Landlag Tit. VII. 18.
63) Landlag VII. 41 § 1., f. 21 § 2 u. VIII. 23, wo die Beisitzer im Häradsgegerichte geradezu Inquisitoren genannt werden.
64) Statuten des Deutschordens, herausgegeben von Henning 1806: Gesetze Winrichs v. Kniprode (reg. 1351—1382) S. 104 u. 139. Soweit kann man mit dem Verfasser des interessanten Werks „Zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland von H. v. Bock 1845" übereinstimmen.
65) Seite 31. Buddenbrock's Sammlung livländischer Gesetze II. S. 816.
66) Landgerichtsordinanz von 1632 § 80.
67) Angeführt von Sonntag in den Jahresverhandlungen der kurländischen Gesellschaft für Lit. und Kunst 1819 S. 314.
68) Abgedruckt in Paucker's esthl. Landrecht Coll. S. 129 ff.
69) Königl. Resol. vom 8. Juni 1630. Esthl. Ritter- u. L.-R. B. I. T. V. A. 2
70) Abgedruckt: die von 1648 in Paucker's esthl. Landr. Coll. S. 123 ff. und die von 1653 im Anhange zu Ewers Ausgabe des esthl. Ritter- und Landrechts.
71) Manngerichtsordn. von 1653 § 1, 4, 10. Instruction von 1648 P. 3, 4.
72) Manngerichtsord. § 7, 3 u. 8.
73) Manngerichtsord. § 10.
74) Manngerichtsord. § 10. Instruction P. 6.
75) Seite 32. Manngerichtsord. § 11.
76) Manngerichtsord. § 13.
77) Instruction von 1648 P. 10.
78) Landgerichtsordn. von 1632 Art 9 u. 11. Königl. Resol. vom 6. Aug. 1634 § 3.
79) A. a. O. Art. 10.
80) Urkunde im Inlande 1839 Nr. 43.
81) Seite 33. Landgerichtsordn. Art. 27.
82) Königl. Resol. vom 15. November 1648 P. 4.
83) Dies erhellt aus den acta publica vol. 33. Nr. 21, vol. 36 Nr. 11 bei Gadebusch III. 1. § 200.
84) Gadebusch Sammlungen (Jahrbücher III. 1, § 79).
85) Rescript des Generalgouverneurs vom März 1646 in L. Landt. Rec. vol. I S. 77.
86) So heißt es in der Abschrift in Gadebusch Sammlungen (Jahrbücher III. 1. § 144). Er vermuthet, es sei die der Krone gehörige Jakobikirche gewesen; allein in der Johanniskirche versammelten sich, wie noch jetzt, die lettischen Bauern, für die das Patent seinem Inhalte nach offenbar vorzüglich bestimmt war.
87) In Gadebusch Sammlung, s. Jahrbücher III. 1. § 74.
88) Vergleiche die Deduction der Unschuld Patkuls S. 97 u. die dörptsche Posttare vom Jahre 1693 (Gadebusch Jahrbücher III. 2, § 274).
89) Rescript des Generalgouverneurs vom März 1646 in L. Landt. Rec. vol. I. S. 77 u. Petitum der Ritterschaft vom August 1647 a. a. O. S. 141.
90) Seite 34. In Gadebusch Sammlungen (Jahrbücher III. 1. § 74).
91) Landt. Rec. vom 7. August 1647.
92) Livl. Landt. Rec. vom August 1647 (Rec. vol. I. S. 145).
93) Für Livland: in Gadebusch Sammlungen, s. Jahrb. III. 1. § 21. Für Esthland: Landord. des Gouverneurs Oxenstierna vom 18. März 1645 in Bunge's Archiv VII.

94) Petita der L. Ritterschaft vom 7. August 1647 (Rec. vol. I. S. 149).
95) Receß vom Januar 1646.
96) Landtagsreceß vom August 1647 (Rec. vol. I. S. 139).
97) In Gadebusch Sammlung (Jahrbücher III. 1. § 144).
98) Landt. Rec. vol. I. S. 156.
99) Instruction von 1647 Art. 2.
100) Instruction § 12 u. 13.
1) Instruction § 5 u. 6.
2) Seite 35. Instruction § 12 u. 9.
3) Instruction § 13.
4) Instruction § 11 u. 12.
5) Instruction § 15, 9 u. 14.
6) Instruction § 5.
7) Instruction § 16.
8) Instruction § 14.
9) Instruction § 17 u. 18.
10) Landtagsreceß vom März 1646.
11) Seite 36. Kelch S. 559.
12) Kelch S. 550.
13) Acta publica tabular. Dorp. vol. XIV. Nr. 5 bei Gadebusch III. 1. § 9.
14) Kelch a. a. O.
15) S. die Einleitung zur Consistorialordnung von 1634.
16) A. a. O. Kap. 34.
17) Seite 37. Landt.-Rec. vom Januar 1649.
18) A. a. O. Kap. 7 u. 8.
19) A. a. O. Kap. 7.
20) A. a. O. Kap. 3.
21) A. a. O. Kap. 10.
22) A. a. O. Kap. 11.
23) A. a. O. Kap. 13.
24) A a. O. Kap. 18.
25) A. a. O. Kap. 19.
26) A. a. O Kap. 20.
27) A. a. O. Kap. 25 u. 26.
28) A. a. O. Kap. 29—31.
29) Seite 38. In Gadebusch Sammlung (Jahrbücher III. 1. § 47).
30) In Gadebusch Sammlung (Jahrbücher III. 1. § 79.)
31) In Gadebusch Sammlung (Jahrbücher III. 1. § 132).
32) Dörptsch. Rathsprot. vom Jahre 1644 S. 335.
33) Kelch S. 560.
34) Seite 39. Dörptsch. Rathsprot vom Jahre 1641 S. 776, 804. Acta publ. vol. II. Nr. 14. Rathsprot. von 1646 S. 589. Liden examen visionum Georgii Reichardi. Dorpat 1647. Einhorn, ausführlicher Bericht was sich in Kurland mit Laur. Matthei begeben, als Anhang zu Jacobi Stolterfohtii controversia de visionibus 1649.
35) Kelch S. 564.

36) Knüpfer's Beitrag zur Geschichte des esthländischen Predigersynodes S. 23 ff.
37) Carlblom's Entwurf zur Kirchengeschichte Esthlands VI. S. 11.
38) Kelch S. 560.
39) Seite 40. Willigerode im Inlande 1838 Sp. 387.
40) Worte des Generalgouverneuren Skytte in seiner Publ. vom 21. Sept. 1632 bei Menius Relation u. s. w.
41) S. Menius Relation von Inauguration der Universität zu Dorpat 1632. (Bunge's Archiv VII.)
42) Kelch S. 551. Königl. Resol. vom 13. August 1631 in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II. S. 218 ff. Transact des Adels und der Stadt Reval vom 16. Februar 1631 im Inlande 1838 Sp. 791 f.
43) Seite 41. Willigerod im Inlande 1840 Nr. 16, 17.
44) Menius Relation u. s. w.
45) Kelch S. 551—555. Menius S. 63. Prot. Senat. Dorpt. 15. Octbr. 1632.
46) Nach Menius Relation.
47) Seite 42. Königl. Patent vom 20. August 1638 in Mitth. VII. S. 228.
48) A. a. O.
49) Seite 43. Die wichtigsten Quellen für die Geschichte der Universität sind: die Relation von ihrer Eröffnung am 15. Oct. 1632 (von Menius), Caroli XI. Statuta Academiae Dorpatensis 1692, Actus inauguralis de 29. August 1699, Sjöberg Pernavia litterata 1703, das Inscriptionsbuch der 2. Universität, Disputationen, Reden und Programme u. s. w. Diese sind sämmtlich benutzt von Bacmeister in seinen Nachrichten von den ehemaligen Universitäten zu Dorpat und zu Pernau (in Müller's Sammlung russischer Geschichten IX. S. 95—262). Ferner: die bei Gelegenheit der fünfzigjährigen Jubelfeier der Universität im J. 1852 veröffentlichte kurze Geschichte derselben. Ein Verzeichniß der Professoren und ihrer Schriften befindet sich in Sommelii reg. Acad. Gust. Carol. hist. Lund. 1790—1796. S. auch Schirren's Abhandlung zur Geschichte der schwedischen Universität in Livland und das von Dr. Buchholtz mitgetheilte Verzeichniß der Professoren nebst Beilagen in den Mittheilungen VII. und die Abschrift der Matrikel in den Mitth. VIII.
50) Inland 1841 Nr. 40 nach Gerichtsacten.
51) Seite 44. Rerum Osilianarum Congeries pag. 41—49. (Handschr. auf der rigaschen Stadtbibliothek.)
52) Menius prodromus pag. 2 f.
53) Seite 45. Resolution vom 4. Juli 1643 P. 3.
54) Gadebusch III. 1. S. 159.
55) Königl. Resol. vom 17. August 1648 P. 6.
56) Königl. Resol. vom 9. Februar und 25. August 1652.
57) Seite 46. Esthl. Ritter- und Landrecht. Buch V. Tit. 48. Art. 1.
58) Königl. Resol. vom 17. Januar 1651 Art. 3.
59) Königl. Resol. vom 17. Juni 1690 a. E.
60) Königl. Resol. vom 27. Januar 1699.
61) Esthl. Ritter- und Landrecht V. 48. 1.
62) Seite 47. S. über das Vorhergehende Bunge's Geschichte und Quellen der

esthländischen Ritter- und Landrechte in seinen Beiträgen zur Kunde der liv-, esth- und kurländischen Rechtsquellen 1831.

63) Esthl. Ritter- und Landr. I. 1. 8.
64) Esthl. Ritt.- und Landr. I. 32. 1. V. 48. 1—3.
65) Seite 48. Esthl. Ritt.- u. Landr. VI. 1, 1—2.
66) A. a. O. § 3 u. 4.
67) A. a. O. VI. 2.
68) A. a. O. Tit. III.
69) Seite 49. A. a. O. Tit. IV.
70) A. a. O. Tit. V.
71) A. a. O. Tit VI.
72) A. a. O. Tit. VI. 7.
73) Esthl. Ritter- und Landr. Buch I. Art. 5 u. 6.
74) A. a. O. Buch I. Tit. II. Art. 3—5.
75) A. a. O. Art 12.
76) A. a. O. I. 2. Art. 5—7.
77) A. a. O. Art. 4.
78) Esthl. Ritt.- u. Landr. I. 5. Art. 2, 3 u. 6.
79) A. a. O. Art. 16.
80) Seite 50. A. a. O. I. Tit. III. A. 1 u. 2.
81) Esthl. Ritt.- u. Landr. I. Tit. 6.
82) Esthl. Ritter- und Landrecht I. 8. 1, 2 u. 4.
83) A. a. O. Art 9 u. 8.
84) Esthl. Ritter- und Landr. I. 9.
85) Esthl. Ritter- und Landr. I. 10. 1—3.
86) A. a. O. Art. 5.
87) Esthl. Ritter- und L.-R. I. 13. 1, 2, 8 u. 9.
88) Esthl. Ritter- und L.-R. I. 14.
89) Seite 51. Esthl. Ritter- und L.-R. I. 15 u. 20.
90) A. a. O. Tit. 16.
91) A. a. O. Tit. 17.
92) A. a. O. Tit. 18.
93) Esthl. Ritter- und L.-R. I. 28. Art. 6 u. 7.
94) A. a. O. 29, 2.
95) A. a. O. Tit. 33. Art 3 u. 4.
96) A. a. O. Tit. 34. Art. 2 u. 3.
97) A. a. O. Tit. 35. Art. 2—4.
98) A. a. O. Art. 6.
99) A. a. O. Art. 7.
100) A. a. O. Tit 36.
101) Esthl. Ritter- und L.-R. II. 1. 1 u. 2.
1) Seite 52. A. a. O. Art. 3.
2) A. a. O. Art. 4.
3) A. a. O. Art. 7.
4) A. a. O. Art. 7.
5) Esthl. Ritter- und L.-R. II. 2, 10.

6) A. a. O. Art. 11 u. Tit. 3. Art. 3.
7) A. a. O. Art. 4.
8) A. a. O. Tit. 4.
9) A. a. O. Tit. 5.
10) A. a. O. Tit. 6.
11) Esthl. Ritter- und L.-R. I. 8, 3.
12) Seite 53. A. a. O. Tit. 9. Art. 4 -6.
13) A. a. O. Art. 8 u. 9.
14) A. a. O. Tit. 12. Art. 3.
15) A. a. O. Tit. 13. Art. 4.
16) A. a. O. Tit. 14.
17) A. a. O. III. 11, 3.
18) Esthl. Ritter- und L.-R. III. 1, 4 u. 5.
19) A. a. O. Art. 6.
20) A. a. O. Art. 7.
21) A. a. O. Art. 8—13.
22) Esthl. Ritter- und L.-R. III. 11, 1.
23) A. a. O. Tit. 2. Art. 1., Tit. 11. Art. 1 u. 2.
24) Seite 54 A. a. O. Tit 3. Art. 1 u. 3.
25) A. a. O. Art. 4.
26) A. a. O. Tit. 5. Art. 6.
27) A. a. O. Tit. 6.
28) Esthl. Ritter- und L.-R. III. 7, 1.
29) A. a. O. Art. 2—7.
30) A. a O. Tit. 8. Art. 1—8
31) A. a. O. Art. 9—12.
32) A. a. O. Art. 16.
33) S. Riesenkampf's Marginalien z. esthl. Ritter- und L.-R. III. 9, 2
34) Seite 55. Esthl. Ritter- und L.-R. III. 10, 1 u. 13.
35) A. a. O. III. Tit. Art. 14 u. 15.
36) A. a O. III. Tit. 9. Art. 4., Tit. 10. Art. 10.
37) A. a. O. Art. 13.
38) A. a. O. III. 14.
39) Esthl. Ritter- und L.-R. III. 15.
40) A. a. O. Tit. 12.
41) A. a. O. Tit. 13. Art. 1—7.
42) A. a. O. Art. 8.
43) Seite 56. A. a. O. Art. 9.
44) A. a. O. II. 4, 4.
45) Esthl. Ritter- und L.-R. II. 5, 1. III. 2, 2.
46) A. a. O. Buch III. 3, 17. 1, 4 u. 5.
47) A. a. O. Buch III. 3, 17. Art. 1—3 u. 7.
48) A. a. O. III. 9, 5.
49) A. a. O. III. 17, 4—6.
50) A. a. O. III. 9, 5.
51) A. a. O. III. 9, 5. 17, 7.

52) A. a. O. III. 16, 1.
53) Seite 57. A. a. O. III. 11, 1.
54) A. a. O. III. 9, 5.
55) Esthl. Ritter- und L.-R. IV. 2, 5; 8, 8.
56) Esthl. Ritter- und L.-R. IV. 21.
57) A. a. O. IV. 6, 3; 13, 1.
58) A. a. O. IV. 1. Zusatz Art. 8 (in einer Handschrift).
59) A. a. O. IV. 1. Zusatz Art. 8.
60) A. a. O. IV. 1, 10; 13, 4; 15, 2.
61) Seite 58. A. a. O. IV. 2. 3.
62) A. a. O. Art. 6.
63) Esthl. Ritter- und L.-R. IV. 7.
64) A. a. O. IV. 14, 1 u. 2.
65) Esthl. Ritter- und L.-R. IV. 11, 9.
66) A. a. O. IV. 12, 5.
67) A. a. O. IV. 16. Art. 9 u. 4.
68) A. a. O. IV. 20. Art. 5, wo zwar römisches Recht, aber nicht in voller Uebereinstimmung mit dem Texte angeführt wird.
69) Seite 59. A. a. O. IV. 10, 1.
70) A. a. O. III. 12, 4.
71) A. a. O. IV. 10, 4.
72) A. a O. IV. 6, 11, 16, 17 u. 19.
73) A. a. O. IV. 6, 7.
74) A. a. O. IV. 6, 16 u. 26.
75) A. a. O. IV. 18.
76) Seite 60. Esthl. Ritter- u. L.-R. V. Kap. 1 u. 2.
77) A. a. O. V. 3, 1.
78) A, a. O. V. Tit. 4 u. 6.
79) A. a. O. Tit. 5.
80) A. a. O. Tit. 7 u. 8.
81) A. a. O. Tit. 9.
82) A a. O. V. 10, 1—4.
83) A. a. O. Art. 6 u. 7.
84) A a. O. V. Tit. 22.
85) Seite 61. A. a. O. V. 23.
86) A. a. O. Tit. 24.
87) A. a. O. Tit. 25—29.
88) A. a. O. Tit. 29 u. 30.
89) A. a. O. V. 31, 7 u. 9.
90) A. a. O. Tit. 32 u. 33
91) A. a. O. Tit. 33.
92) Seite 62. A. a. O. Tit. 34.
93) A. a. O. Tit. 36.
94) A. a. O. Tit. 37.
95) A. a. O. Tit. 38.
96) A. a. O. Tit. 39 u. 40.

97) A. a. O. Tit. 41.
98) A. a. O. V. Tit. 42. Art. 3.
99) A. a. O. Tit. 43.
100) Seite 63. A. a. O. Tit. 44—47.
1) Piasecki, pag. 347, 444, 448, 456, 458. Kobiercicki hist. Vladislai lib. I.
2) Puffendorf, rer. Suec. lib. IV. §. 67.
3) Puffendorf, lib. V. § 6 & 7.
4) Piasecki, pag. 478—481. Loccen. hist. Suec. lib IX. pag. 652. Puffendorf lib. VII. pag. 227—233. Die Friedensurkunde in Lengnichs Geschichte des preußischen Landes Th. 6 (in Documenta pag. 39—47); Auszugsweise in Ziegenhorn Nr. 134 (in den Beilagen Seite 173).
5) Seite 64. S. die Protestation der theologischen Facultät im dörptschen Archiv, vol. II Acta publica Nr. 9.
6) Kelch, S. 557. Puffendorf lib. VII. §. 134.
7) Kelch, S. 561 f. Loccenii hist. Suec. lib. IX. p. 659, 708. Puffendorf rer. Suec. lib. XI. § 81. lib. XII. § 42. lib. XIII. § 61. lib. XIV. § 34. lib. XVI. § 1.
8) Instr. pacis § 1—13, 14, 17 u. 25. Kelch S. 565. Böckler, historia belli Sueo-Danici. 1679 und darnach Loccenius u. Puffendorf.
9) Puffendorf rer. Suec. lib. XVII. § 126.
10) Seite 65. Puffendorf rer. Suec. lib. XVII. § 117. lib. XVIII. § 92.
11) Puffendorf rer. Suec. lib. XXI. § 123.
12) Puffendorf rer. Suec. lib. XXIII. § 18—34.
13) Kelch S. 567. Loccenii hist. Suec. lib. IX. p. 749—751. Puffendorf rer. Suec. lib. XXIV. § 1. sq. § 17 usq. ad finem. lib. XXV. § 1—23, 37, 42.
14) Seite 66. Puffendorf de rebus Caroli Gustavi lib. I. § 11. Das Hauptwerk über die Geschichte dieses Königs, meist aus Urkunden geschöpft.
15) Puffendorf l. c. § 43. Kelch S. 568 sagt eigentlich dasselbe, aber mit weniger Bestimmtheit.
16) Puffendorf l. c. § 49.
17) Puffendorf l. c. I. §. 50—56. II. § 1—8.
18) Puffendorf l. c. §. 11—38.
19) Das von Horn im J. 1627 eroberte Dünaburg sollen die Schweden verloren und im J. 1635 wieder genommen haben (Gadebusch III. 1. S. 64—66); es muß aber nicht in ihren Händen geblieben sein.
20) Puffendorf l. c. § 39.
21) Puffendorf l. c. § 40.
22) Puffendorf l. c. § 43, 44.
23) Seite 67. Puffendorf l. c. § 75—77. Kelch S. 569.
24) Puffendorf l. c. § 77—90.
25) Hiärn S. 572. Puffendorf l. c. III. § 43.
26) A. a. O.
27) Acta publica Dorpat. vol. II. Nr. 38. Puffendorf l. c. § 44.
28) Seite 68. Puffendorf l. c. § 45, 46.
29) Puffendorf, hist. Friderici Wilhelmi, pag. 252 ff. 266 ff. Rudavsky, pag. 221, 241, 252, 270.

0) Kelch S. 572.

1) Puffendorf l. c. III. § 47.

2) A. a. O. § 48 u. 49.

3) S. über diesen Feldzug und namentlich die Belagerung Rigas: die gründliche und wahrhaftige Relation von der Belagerung der Stadt Riga 1657 und das vom moskowitischen Zar hart belagerte und durch Gottes Beistand erhaltene Riga, von Ernst Müller, Pfarrer zu Gießen, 1662 (in Versen). Das letztere Werk scheint von Gadebusch nicht benutzt, und enthält auch nichts Bemerkenswerthes, das erstere ist die Uebersetzung einer lateinischen Arbeit unter dem Titel: verissima relatio u. s. w. Etwas kürzer ist: Beschreibung, welcher Gestalt Riga von dem Großfürsten in Moskau belagert, 1656. Livl. Bibliothek, Th. II. S. 268.

4) Seite 69. Gründliche Relation u. s. w. im Anhange.

5) Gründliche Relation u. s. w.

6) Gründliche Relation u. s. w.

7) Puffendorf l. c. § 50. Gründliche Relation u. s. w.

8) Kelch S. 573. Gründliche Relation u. s. w.

9) Kelch a. a. O. Puffendorf l. c. § 52.

0) Gründliche Relation u. s. w. Auf die Truppenzahlen kann man sich nicht genau verlassen. Die „gründliche Relation" berechnet die mit dem Zaren in Livland eingerückten Truppen auf 118,000 Mann. Vor Dorpat sollen 18,000 Mann gestanden haben, die wohl noch hinzuzurechnen sind. Diese Angaben scheinen zuverlässiger, als die Kelch's, der überhaupt viel kürzer erzählt, als selbst Puffendorf. Nach ihm wäre der Zar mit 120,000 Mann eingerückt, hätte aber davon 40,000 Mann vor Dorpat gesandt, so daß nur 80,000 Mann nachgeblieben wären.

1) Seite 70. Gründliche Relation. Kelch S. 573 f.

2) Gründliche Relation. Kelch S. 574.

3) Gründliche Relation u. s. w.

4) Kelch S. 575. Gründliche Relation.

5) Kelch S. 576. Gründliche Relation.

6) Seite 71. Gründliche Relation.

7) Gründliche Relation.

8) Gründliche Relation.

9) Gründliche Relation.

0) Gründliche Relation.

1) Gründliche Relation.

2) Puffendorf l. c. § 52. Kelch S. 577—579.

3) Gründliche Relation.

4) Die Gründliche Relation gibt 18,000 Mann an, mit eben so viel „Goloppen", d. h. Unfreien. Kelch S. 572 gibt 40,000 Mann an, unter Befehl des Generalen Dolgoruki.

5) Seite 72. Ich folge für die Belagerung von Dorpat der Beschreibung von Gadebusch (Jahrbücher III., 1, § 126), die er aus Urkunden geschöpft hat, namentlich aus einem während der Belagerung geführten Protokolle, das sich im dörptschen Archive vorfindet (vol. II. Acta publica Nr. 39). Kelch S. 579 behauptet, man habe sich mit der Uebergabe übereilt und dörptsche Bür-

ger hätten einen Verrath ausgeübt. Dieses Gerücht ist wohl aus den unten anzuführenden Streitigkeiten des Landeshauptmanns mit dem Rathe entstanden. Die Gründliche Relation weiß hievon nichts und findet vielmehr, die Stadt habe sich sehr lange gegen einen überlegenen Feind vertheidigt.

56) Puffendorf l. c. § 53.

57) Seite 73. Puffendorf l. c. § 54—56. Der Waffenstillstand, den Puffendorf etwas später ansetzt, findet sich in Lauro actorum publicorum Europae, Francofurti 1658. P. I. pag. 44—46. Kelch S. 580.

58) Kelch S. 571 f. Ziegenhorn Nr. 184 in den Beilagen S. 228.

59) Dörptsches Rathsprot. vom J. 1644. S. 322.

60) Arndt II. S. 117.

61) Puffendorf l. c. IV. § 50. Kelch S. 580.

62) Kelch S. 580.

63) Seite 74. Kelch S. 582.

64) Kelch S. 583 f. Puffendorf l. c. IV. § 52.

65) Seite 75. Puffendorf l. c. Kelch S. 584.

66) Dogiel I. pag. 377 f.

67) Puffendorf l. c. IV. § 51.

68) Seite 76. Im Puffendorf l. c. Appendix pag. 21—29 ist die Friedensurkunde abgedruckt.

69) Puffendorf l. c. V. § 84, 85, 88, 119, 120.

70) Puffendorf l. c. V. § 91. Kelch S. 586 f.

71) Seite 77. Puffendorf l. c. lib. V. § ultimo. Loccen. lib. IX. pag. 835. Kelch S. 592. Schlüssel zum Nystädter Frieden S. 227—231.

72) Seite 78. Kelch S. 586. Puffendorf l. c. V. § 93.

73) Kelch S. 588—590. Puffendorf l. c. V. § 93. Beide Schriftsteller weichen nur in Nebensachen von einander ab.

74) Kelch S. 590—597. Puffendorf l. c. lib. V. § 94, § 121, lib. VI. § 69, 70.

75) Puffendorf l. c. V. § 84.

76) Puffendorf l. c. lib. VI. § 74—78.

77) Seite 79. Puffendorf l. c. lib. VI. § 78. Daß hier ohne Vermittelung unterhandelt wurde, folgt aus Puffendorf lib. VII. § 4, obwohl Wiebau behauptet, der Waffenstillstand sei auf römisch-kaiserliche Vermittelung geschlossen worden (Sammlung russischer Geschichten Bd. IX. S. 306); der Kaiser führte aber vielmehr damals mit Schweden Krieg.

78) Puffendorf l. c. lib. VII. § 3.

79) Die Friedensurkunde findet sich in Puffendorf l. c. Appendix pag. 39—53. Loccenius hist. Suec. pag. 899-932. Boehmii acta pacis Olivensis 1763.

80) Seite 80. Puffendorf l. c. VII. § 30.

81) Diarium Europaeum Pars V. pag. 210.

82) Diarium Europaeum Pars VI. pag. 357.

83) Diarium Europaeum Pars VII. pag. 295.

84) Puffendorf l. c. VII. § 30. Diarium Europaeum Pars VII. pag. 7, 8, 15, 127. Auszug aus dem Friedensschlusse im Diarium Europaeum Pars VII. pag. 166—170. Schlüssel zum Nystädter Frieden S. 237—249.

5) Diarium Europaeum Pars VII pag. 532 f. 536.
6) Seite 83. Bunge, esth- und livländisches Privatrecht § 9.
7) Schwedische Vormünderordnung § 4 u. 6.
8) A. a. O. § 5.
9) A. a. O. § 4, 6, 18, 33, 34 u. 27.
0) Seite 84. A. a. O. § 11.
1) Königl. Verordn. vom 20. Decbr. 1694 § 17 u. 19.
2) Vorm.-Ord. § 2.
3) Vorm.-Ord. § 5.
4) Vorm.-Ord. § 8 u. 9.
5) Vorm.-Ord. § 10.
6) Vorm.-Ord. § 11 u. 13
7) Vorm.-Ord. § 15.
8) Vorm.-Ord. § 32.
9) Vorm.-Ord. § 39.
1) Vorm.-Ord. § 4, 6, 18.
2) Vorm.-Ord. § 25.
3) Vorm.-Ord. § 28.
4) Seite 85. Vorm.-Ordn. § 27.
5) Vorm.-Ord. § 23.
6) Vorm.-Ord. § 29.
7) Vorm.-Ord. § 24 u. 30.
8) Vorm.-Ord. § 40.
9) Vorm.-Ord. § 7.
0) Vorm.-Ord. § 34, 35.
1) Königl. Brief an das livländische Hofgericht vom 12. Juni 1707.
2) Landlag caput 5 pr. § 1. caput 28. § 1. caput 29 von Ehesachen, caput 2 u. 3 von Erbschaften. Königl. Resol. vom 28. Mai 1687 (Note e. pag. 95. Landlag).
3) Königl. Resol. vom 17. Novbr. 1669, 30. Mai 1682 u. 28. Mai 1687 Art. 1.
4) Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 6. Da diese Verordnung, nach der Einleitung derselben, auf ein von den Hofgerichten eingeholtes Gutachten erlassen worden ist und sämmtlichen Hof- und anderen Gerichten im Reiche zur Richtschnur dienen sollte, so ist wohl vorauszusetzen, daß sie auch in unsern Ostseeprovinzen publicirt oder wenigstens dem livländischen Hofgerichte zur Nachachtung eröffnet worden ist. Sie steht auch in der Auswahl esthländischer Verordnungen S. 226 ff.
5) Seite 86. Königl. Ingrossationsplacat vom 24. Januar 1684. Liefl. L. O. S. 391 (nicht in der esthl. Auswahl).
6) Bunge's livl. u. esthl. Privatrecht I. § 155.
7) Königl. Resol. vom 11. Mai 1665 (nur im Auszuge in Buddenbrock's Sammlung II. S. 358).
8) Königl. Resol. vom 29. November 1688 § 2 (L. O. S. 480. Auswahl esthl. Verordn. S. 269).
9) A. a. O.
0) Königl. Placat vom 24. Januar 1684. (L. O. S. 391; nicht in der esthl. Auswahl.)
1) Königl. Exec.-Verordn. vom 10. Juli 1669 § 6. (L. O. S. 232. Auswahl

esthl. Verordnung S. 105.) Königl. Resol. vom 28. Januar 1685 (L. O. S. 399 ff. Auswahl e. V. S. 211.)

22) Exec. Verordn. a. a. O. Königl. Resol. vom 29. November 1688 § 2. Königl. Rescript vom 12. Januar 1698 (L. O. S. 695. Auswahl esthl. Verordn. S. 365.) Königl. Brief vom 18. April 1699.

23) Livl. Landesordnung von 1671 Abth. 5.

24) L. O. S. 122 u. 127; das erstere Plakat steht auch in der Auswahl esthl. Verordnung S. 49.

25) Königl. Placat vom 13. April 1700 § 2. (L. O. S. 137 ff.; nicht in der esthl. Auswahl.)

26) Königl. Resol. vom 9. November 1685 (L. O. S. 421. Auswahl esthl. Verord. S. 225.) Königl. Resol. vom 28. Mai 1687 (L. O. S. 464 ff. Auswahl esthl. Verord. S. 257).

27) Königl. Exec. Verord. vom 10. Juli 1669 § 5 u. 14 (L. O. S. 232 ff. u. Auswahl esthl. Verord. S. 105.)

28) Königl. Plakat vom 14. November 1666.

29) Königl. Plakat vom 16. December 1687.

30) Seite 87. Königl. Plakat vom 14. November 1666.

31) Königl. Plakat vom 16. December 1687.

32) A. a. O.

33) Livl. Gouvernements-Plakat vom 6. October 1697.

34) Die oben angeführten Plakate und Wechselrecht vom 10. März 1671 Art. 23. (L. O. S. 266 ff. Auswahl esthl. Verordn. S. 128.)

35) Königl. Brief vom 18. April 1699, verglichen mit Kapitel 7 von liegenden Gründen L. L.

36) Königl. Erklärung vom 3. November 1691. (L. O. S. 549; nicht in der esthl. Auswahl.) Publ. des Hofg. vom 9. März 1692.

37) Vormünder-Ordnung vom 17. März 1669 § 35. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 5.

38) Gouvernements-Plakate vom 12. October 1696 und 30. Juli 1706.

39) Seite 88. Dies Seerecht erschien in deutscher Sprache zuerst in Wismar im J. 1670, in Riga erst im Jahre 1706, nebst einem Anhange anderer Verordnungen und in Reval erst in der Auswahl esthl. Verordnungen S. 597 bis ans Ende und ist wohl während der schwed. Beherrschungszeit gar nicht praktisch geworden.

40) S. Riesenkampf's Marginalien zum esthl. Ritter- und Landrechte S. 527, 528, 529.

41) Test. St. § 1.

42) Test. St. § 2.

43) Seite 89. Test. St. § 5.

44) Test. St. § 9.

45) Test. St. § 6.

46) Test. St. § 5. A. E.

47) Test. St. § 8 u. 10.

48) Test. St. § 10.

49) Test. St. § 5.

50) Seite 90. Test. St. § 1

1) Hofg. Urtheil vom 21. Juli 1646 in Nilsens Erbrecht Th. I. S. 40, vom 10. März 1666 a. a. O., vom 31. Januar 1674 in Gadebusch's Erbrecht (in dessen Versuchen Bd. I. St. 6), vom 30. April 1687 bei Nilsen a. a. O.

2) Hofg. Urtheil vom 29. Februar 1708 bei Gadebusch a. a. O. S. 35.

3) Hofg. Urth. vom 10. März 1666 in Samson's Erbrecht S. 440, vom 22. März 1693 bei Gadebusch a. a. O. S. 35. Nach dem Privilegium Sigismund Augusts Art. 10 waren die Töchter nur auszusteuern, indessen kommt das neuere Recht schon im Mengdenschen Entwurfe vom Jahre 1643 (Buch II. Kap. 13 § 9 u. 38.) und in Esthland, wie aus dem Citat zum Ritter- und Landrecht Buch IV. T. 8. Art. 8. zu ersehen ist, schon im Jahre 1597 vor.

4) Hofg. Urth. vom 10. Mai 1668 und 31. Januar 1674 bei Gadebusch S. 34; oben angeführtes hofgerichtl. Urtheil vom 10. März 1666.

5) Hofg. Urth. vom 19. März 1687 bei Gadebusch S. 38.

6) Hofg. Urth. vom 30. April 1687 bei Gadebusch S. 17 f.

7) Königl. schwed. Brief ans livl. Hofgericht vom 26. Juni 1688 mit Beziehung auf das Kapitel 53 des mittlern Ritterrechts, das auch wohl hiemit übereinstimmt, obgleich es weniger bestimmt lautet.

8) Hofg. Urth. vom 6. März 1655. b. Gadebusch S. 16; vom 30. April 1687. b. Samson S. 444.

9) Hofg. Urth. vom 29. November 1690. Gadebusch S. 19.

0) Hofg. Urth. vom 19. Februar 1687. Samson S. 14; vom 21. Novbr. 1691 u. 13. Februar 1697, Gadebusch S. 16; vom 15. Febr. 1696, Gadebusch S. 15; vom 15. Febr. 1699, Gadebusch S. 13; vom 2. März 1701, Nilsen I. S. 101.

1) Hofg. Urth. vom 11. März 1668 u. vom 6. März 1686, bei Nilsen S. 114; vom 27. Febr. 1692 und 22. März 1693 bei Gadebusch S. 31.

2) Seite 91. Kirchenordn. Cap. 1 § 2. Kap. 28 § 13.

3) Königl. Resol. vom 28. Mai 1687. L. O. S. 464 ff. Auswahl esthl. Verordn. S. 257. Vorm.-Ordn. vom 17. März 1669 § 4, 6, 11, 18. Test. St. § 10.

4) Test. St. § 8.

5) Königl. Resol. vom 28. Mai 1687 Art. II. §. 1 u. 5.

6) A. a. O. Art. II. § 1 u. 5.

7) Vorm.-Ord. § 37.

8) Seite 92. Königl. Brief an sämmtliche Hofg. vom 29. Juli 1698.

9) Mitth. II. S. 59. (Aufsatz des Hofg.-Vicepräsidenten Barons v. Tiesenhausen.)

0) Kreisfiscal-Instruction vom Jahre 1707 § 7.

1) Königl. Kirchenord. vom J. 1686 Kap. 7. § 2 u. 4.

2) Mitth. II. 1840 S. 44—78.

3) Königl. Plakat vom 15. November 1684 L. O. S. 318. (Auswahl esthl. Verord. S. 166.)

4) Königl. Plakat vom 6. December 1697 L. O. S. 331 (Auswahl esthl. Verord. S. 168.) und Gouvernements-Plakat vom 26. Mai 1699.

5) Gouv.-Plakat vom 26. Mai 1699 L. O. S. 148 ff. Auswahl esthl. Verord. S. 393.

6) Königl. Verord. vom 7. Juni 1706.

7) Königl. Resol. vom 30. Mai 1698. L. O. S. 705. (Auswahl esthl. Verord. S. 371.)

78) Königl. Schreiben vom 4. Juli 1690 u. 10. März 1696.
79) Königl. Stadga vom 23. November 1686 L. O. S. 436 ff. Auswahl esthl. Verordn. S. 236.
80) Königl Handwerksord. vom 1. März 1669 Art. 1. § 5. Art. 9 § 3.
81) Schwedisches Seerecht Th. I. Kap. 21 § 2.
82) Landger. Ordinanz vom 1. Februar 1632 § 11.
83) Seite 93. Proceß-Ord. für das Domkapitel vom 11. Febr. 1687.
84) Königl. Placat vom 22. August 1682. L. O. S. 360 ff.
85) Kirchenord. vom J. 1686 Kap. 10 § 2. Kap. 16 § 11.
86) A. a. O. Kap. 15 § 20.
87) Schreiben der königl. Justizverwaltung an sämmtliche Hofgerichte v. 24. Sept. 1706.
88) Kirchenord. Cap. 9. Königl. Brief vom 16. Nov. 1699.
89) Kirchenord. Kap. 10.
90) Königl. Placat vom 14. März 1699, weder in der Landesordnung, noch in der Auswahl, aber in Riga gedruckt und im dörptschen Rathsarchive vorhanden. Gadebusch III. 2 § 14.
91) Kirchenord. Kap. 10, 18. Duellplakat vom 22. August 1682. § 3.
92) Königl. Briefe ans dörptsche Hofgericht v. 4. April 1689 und 13. Januar 1690. (Note b. pag. 101. L. L.)
93) Note † pag. 454. L. L.
94) Note c. pag. 452. Note b. pag. 476 L. L.
95) Mitth. II. S. 51.
96) Religions-Plakat vom 19. März 1667 (L. O. S. 131) und Priester-Priv. vom 1. November 1675 § 1. (L. O. S. 283 ff. Auswahl esthl. Verordn. S. 144 ff.)
97) Gouv.-Plakat vom 4. Oktbr. 1693.
98) Seite 94. Mitth. II. S. 55.
99) Landger Ordin. v. 1632. § 33.
100) Plakat vom 11. und 30. April 1689. (L. O. S. 488 u. 489.)
1) Königl. Verordnung v. 29. August 1664. § 7, 10, 11. (L. O. S. 520 ff. Auswahl esthl. Verord. S. 292.) Rescript vom 23. November 1696.
2) Königl. Verordn. vom 21. August 1684. (L. O. S. 294 ff. Auswahl esthl. Verordnung S. 207.) Erklärung vom 21. December 1691.
3) Königl. Plakat wider Stranderecesse v. 6. December 1697.
4) Seite 95. Plakat vom 23. Januar 1680 (L. O. S. 316) und 15. November 1684. (L. O. S. 318. Auswahl esthl Verord. S. 166.)
5) Kirchen-Ord. Kap. 3. § 13.
6) Königl. Brief vom 11. Mai 1698. Königl. Befehl vom 19. December 1699. Gouv.-Plakate vom 26. Mai 1699 und 23. Januar 1700, Stadga v. 10. Juli 1669 § 30. Priester-Priv. v. 1675 § 22, 23.
7) Priester-Priv. v. 1. November 1675. § 23. Königl. Brief an das rigasche Stadt-Consistorium v. 19. Juli 1698.
8) Königl. Edict v. 4. Mai 1664. L. O. S. 106 ff.
9) Königl. Plakat v. 9. Mai 1693 (L. O. S. 560 f. Auswahl esthl. Verordnungen S. 318). Resolution vom 27. Mai 1698. (L. O. S. 117 f.)
10) Königl. Edict v. 4. Mai 1664. § 7 und 13; v. 12. März 1679. Königl. Resol. v. 10. Januar 1678.

11) Erstes Duellplacat v. 22. August 1682 (L. O. S. 360—373). S. 12. Verordn. v. 29. November 1688. (L. O. S. 480. Auswahl esthl. Verord. S. 269.)
12) Seite 96. Gouv.-Plakat v. 23. Januar 1700.
13) Priester-Priv. v. 1675 § 22.
14) Proceßstadga vom 4. Juli 1695. (L. O. S. 603 ff. Auswahl esthl. Verordnungen S. 326.)
15) Duellplacat v. 22. August 1682.
16) Königl. Brief an das livl Hofgericht vom 12 April 1694.
17) Königl. Briefe vom 29. Juli 1698 und 29. März 1700, wodurch das abweichende Gouv.-Plakat v. 3. März 1683 beseitigt wurde.
18) Königl. Brief an die Hofgerichte vom 22. Octbr. 1698.
19) Mitth. II. S. 71.
20) Kirchen-Ord. Kap. 16.
21) Seite 97. Gouv.-Plakate vom 1. August 1693 und 17. November 1699 auf königlichem Befehl.
22) Königl. Rescript vom 11. Januar 1690.
23) Baron Schoultz, livländisches Staatsrecht. S. 278 (ungedruckt).
24) Kreisfisc.-Instr. in L. O. S. 86 ff. und königl. Resol. vom 22. Septbr. 1671, L. O S. 42 ff.
25) Seite 99. Die in den neuern Werken über den livl. Proceß häufig angeführte schwedische Hofgerichtsordinanz vom 23. Juni 1615 hat eigentlich gar keine Geltung, denn sie ist durch die Ordinanz fürs livländische Hofgericht vom Jahre 1630 ersetzt, welche übrigens, einige nothwendige Modificationen abgerechnet, wörtlich mit ihr übereinstimmt.
26) Executions-Ord. v. 10. Juli 1669 § 5. Die beiden Exec.-Ord. stehen auch in der Auswahl der esthl. Verordn. Königl. Resol. zur Beförderung der Justiz gereichende Punkte v. 22. September 1671 § 7.
27) Executions-Ord. von 1669 § 1, 2, 4, 5, 6, 8.
28) Erklärung des General-Gouverneurs Bengt Oxenstierna v. 19. October 1636.
29) S. die Hofgerichtsordinanz v. 1630 u. den königl. Brief ans livländische Hofgericht vom 2. December 1702.
30) Zweite Executionsord. v. 10. Juli 1669 § 1 u. 2.
31) Execut.-Ord. v. 10. Juli 1669 § 10.
32) A. a. O. § 5.
33) A. a. O. § 5.
34) A. a. O. § 4.
35) Seite 100. A. a. O. § 10.
36) A. a. O. § 6. Königl. Brief an alle Gouverneure v. 16. October 1684.
37) A. a. O. O.
38) Königl. Resol. v. 28. Januar 1685 § 2.
39) Executions-Ord. v. 1669 § 6. Königl. Brief v. 15. October 1684. Wardirungs-Ord. vom 25. Octbr. 1686 (L. O. S. 431 ff. Auswahl esthl. Verordnungen S. 233).
40) Executions-Verord. v. 1669 § 7. Königl. Resol. vom 28. Januar 1685 § 2.
41) Executions-Verord. v. 1669 § 6.
42) A. a. O. § 6 u. 7.

43) Königl. Resol. v. 28. Januar 1685 § 2. L. O. S. 399 ff. Auswahl esthl. Verordnungen S. 211.
44) A. a. O. § 3.
45) Gouv.-Plakat v. 1671. Art. V.
46) Königl. Resol. v. 28. Januar 1685. (L. O. S. 399 ff. Auswahl esthl. Verordnungen S. 211.)
47) Gouv.-Plakat v. 1671. Art. V.
48) Königl. Rescript v. 12. Januar 1698.
49) Seite 101. Königl. Resol. v. 28. Januar 1685 § 2.
50) Königl. Resol. v 28. November 1688 § 2 (L. O. S. 480. Auswahl esthl. Verordnungen S. 269).
51) Executions-Ord. v. 1669 § 12.
52) Königl. Resol. v. 28. Mai 1687 § 3. (L. O. S. 464 ff. Auswahl esthl. Verordn. 257); vom 24. October 1688 und 7. Novbr. 1689. (L. O. S. 538 f. Auswahl S. 301.)
53) Königl. Brief an die Hofgerichte v. 4. März 1685.
54) Execut.-Verordn. v. 1669 § 20.
55) Execut.-Verordn. v. 1669 § 3.
56) Execut.-Verordn. v. 14. April 1687.
57) Execut.-Verordn. v. 1669 § 23.
58) Execut.-Verordn. v. 1669 § 14.
59) 2te Execut.-Verord. v. 1669 § 4.
60) Execut.-Verordn. v. 1669 § 4.
61) Execut.-Verordn. v. 1669 § 14 u. 15.
62) Seite 102. A. a. O. § 14.
63) 2te Execut.-Verordn. v. 1669 § 4 u. 7.
64) Execut.-Verord. v. 1669 § 24.
65) A. a. O. § 16 u. 21.
66) A. a. O. § 17.
67) A. a. O. § 18 u. 19.
68) L. O. S. 464 ff. Auswahl S. 257.
69) Seite 104. Königl. Resol. v. 11. Mai 1665, 29. November 1688, 27. Mai 1701. L. O. S. 743 ff.
70) Rev.-Plakat vom 28. Juni 1662 (L. O. S. 98 ff. Auswahl S. 43), vom 2. April 1681 (L. O. S. 344 ff. Auswahl S. 175), vom 31. August 1682 (L. O. S. 373 ff).
71) Königl. Brief an die Hofg. v. 5. Februar 1697, Brief v. 18. August 1643, 15. April u. 11. Mai 1703, Schreiben der königl. Räthe an die Hofgerichte vom 29. November 1705.
72) Königl. Briefe vom 31. März 1648, 25. September 1669 und 5. Februar 1697.
73) Revisions-Plakat von 1662. Einl.
74) Revisions-Verordn. v. 1662, v. 1682 § 3.
75) A. a. O. § 1.
76) A. a. O. § 4 u. 3. Königl. Brief vom 5. December 1696. Hofgerichts-Constitution vom 20. Februar 1697.
77) Revisions-Verordn. von 1662 u. 1682 § 9.

78) Revisions-Verordn. v. 1682 § 7, 8 u. 10.
79) Revisions-Verordn. v. 1662. § 3 u. 4, von 1682 § 3. Königl. Brief v. 2. Oct. 1685 u. 7. Mai 1690.
80) Revisions-Plakat v. 1662. § 4 u. 8, v. 1682 § 3. Königl. Brief v. 5. März 1685, 6. December 1686, 8. October 1691, 2. April 1694.
81) Rev.-Verordn. v. 1662 § 4, v. 1681 § 4, v. 1682 §. 3. Königl. Brief v. 27. September 1687 u. 15. April 1703, v. 11. August 1688, 3. September 1685, Hofgerichts-Constitution v. 12. November 1687.
82) Revisions-Verordn. v. 1662 § 7 u. 8, v. 1682 § 6.
83) Seite 105. Rev.-Verordnung v. 1681 u 1682 § 4.
84) Rev.-Verordnung v. 1662 § 6, v. 1682 § 5.
85) Rev.-Verordnung v. 1681 § 5. Königl Brief an die Hofgerichte vom 13. October 1691.
86) Revisions-Verordnung v. 1681 § 5, v. 1682 § 11, 12
87) Königl. Resol. v. 28. September 1638.
88) L. O. S. 603—630. Auswahl estl. Verordn. S 326.
89) Proceß-Ordin. v. 1695 § 1. Hofgerichts-Constit. vom 18. Jan. 1666 P. 18.
90) Hofgerichts-Constit. v. 6. Sept. 1673 § 2.
91) Hofg.-Constit. v. 14. Jan. 1688 § 4.
92) Proceß-Ordin. § 1.
93) A. a. O.
94) A. a. O.
95) A. a. O.
96) Seite 106. Proceß-Verordn. v. 1695 § 2.
97) Hofg.-Constit. v. 24. Octbr. 1694.
98) Proceß-Verordn. v. 1695 §. 23.
99) A. a. O. §. 4.
100) Hofg.-Constit. vom 14. Jan. 1686 § 3.
1) Hofg.-Constit. vom 24 März 1666.
2) Proceß-Ordin. vom 1695 § 4.
3) Hofg.-Constit. vom 15. März 1690.
4) Königl. Brief vom 28 Sept. 1687.
5) Zur Beförderung der Justiz gereichende Punkte vom 22. Sept. 1671.
6) Proceß-Verordn. v. 1695 § 2.
7) A. a. O. § 4.
8) Hofg.-Constit. vom 31. März 1691.
9) Hofg.-Constit. vom 24. März 1666 § 7.
10) Königl. Briefe vom 31. Jan. 1681, 27. Juli 1682, 29. Januar 1683, 30. Juni 1687. Hofg.-Constit. vom 9. Febr. 1684.
11) Königl. Briefe an sämmtliche Hofgerichte vom 8. Febr. 1686 u. 18. März 1699.
12) Königl. Brief an die Hofgerichte vom 25. April 1699.
13) Königl. Briefe an alle Gouverneure vom 4. März und an die Hofgerichte vom 13. Januar 1685.
14) Königl. Brief an's livl. Hofgericht vom 15. Febr. 1686.
15) Königl. Brief an's livl. Hofgericht vom 21. Januar 1696.
16) Seite 107. Proceß-Ord. v. 1695 § 16 u. 4.

17) A. a. O.
18) Hofg.-Constit. vom 27. Octbr. 1694.
19) Königl. Brief an die Hofgerichte vom 13. December 1692.
20) Königl. Resol. auf des livl. Hofgerichts Memorial vom 7. November 1687 § 3.
21) Hofg.-Constit. vom 28. Januar 1699.
22) Resolution auf des livl. Hofgerichts Memorial vom 7. November 1687 § 3 Revisions-Plakat vom 1662 § 4.
23) Proceß-Verordn. v. 1695 § 19. Königl. Brief an die Hofgerichte vom 25. April 1699.
24) Königl. Brief an die Hofgerichte vom 29. März 1688.
25) Proceß-Verordn. v. 1695 § 11. Königl. Brief an die Hofgerichte vom 5. Febr. 1697.
26) Königl. Brief an die Hofgerichte vom Jahre 1690.
27) Proceß-Verordn. v. 1695 § 11 u. 9.
28) Hofg.-Constit. vom 31. October 1666.
29) Hofg.-Constit. vom 6. Decbr. 1673.
30) Königl. Resol. an die Hofgerichte vom 15. November 1648. Hofg.-Constit. vom 30. April 1704 und 3. Febr. 1706.
31) Proceß-Ordn. v. 1695 § 17.
32) Königl. Resol. zur Beförderung der Justiz vom 22. Sept. 1671 §. 11.
33) Proceß-Ordn. v. 1695 § 17.
34) Seite 108. Königl. Stadga vom 6. Juni 1692 über neu aufgefundene Gründe.
35) Hofgerichtsordinanz v. 1630 § 22.
36) A. a. O. § 20 P. 3.
37) Königl. Brief an's Hofgericht vom 12. Januar 1694.
38) Königl. Resol. der zur Beförderung der Justiz gereichenden Punkte v. 22. Sept. 1671 § 2. (L. O. S. 43—46.) Königl. Verordn. vom 30. Aug. 1680 (L. O. S. 340.), vom 2. April 1681 (L. O. S. 344 ff. Auswahl S. 175), vom 26. April 1682, 21. August 1684 (L. O. S. 394. Auswahl S. 207.), Proceß-Ordn. v. 1695 § 22.
39) Königl. Verordn. vom 30. August 1680 (L. O. S. 340), 26. April 1682 (L. O. S. 352).
40) Königl. Resol. vom 20. Jan. 1689, Generalgouvernements-Plakat vom 12. Oct. 1696 u. 30. Juli 1706.
41) Generalgouvernements-Plakat vom 12. Oct. 1696.
42) Königl. Resol. an die Hofgerichte vom 17. August 1667 § 11.
43) Königl. Resol. der zur Beförderung der Justiz gereichenden Punkte v. 22. Sept. 1671.
44) Justizienplakat vom 9. Mai 1689 (L. O. S. 533).
45) Proceß-Verordn. v. 1695 § 10.
46) Königl. Brief vom 11. März u. Hofger.-Constit. vom 11. Mai 1696.
47) Proceß-Ordn. von 1695 § 22. Königl. Brief an das Hofgericht vom 20. März 1694.
48) Königl. Resol. vom 9. April 1694.
49) Königl. Brief vom 7. August 1682.
50) Hofg.-Constit. vom 31. März 1691 u. 21. Oct. 1693.

51) Hofg.-Constit. vom 1. Febr. 1664, 12. November 1687, 15. März 1690 u. 30. November 1695.
52) Hofg.-Constit. vom 18. Januar 1666 u. 15. März 1690.
53) Seite 109. Königl. Resol. an das Hofgericht vom 17. November 1687. Hofg.-Constit. vom 14. Januar 1688 § 1.
54) S. von Bock zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland S. 80 ff.
55) Executions-Verordn. v. 1669 § 26.
56) A. a. O. S. 79.
57) Königl. Brief an die Hofgerichte vom 26. Januar 1688.
58) Execut.-Ordn. von 1695 § 1.
59) Hofg.-Ordinanz v. 1630.
60) Königl. Brief an's livländische Hofgericht vom 22. December 1686.
61) Execut.-Ordn. v. 1669 § 27.
62) Königl. Resol. der zur Beförderung der Justiz gereichenden Punkte v. 22. Sept. 1671 P. 12.
63) L. O. S. 533.
64) Seite 111. Plakate vom 18. Januar und 19. April 1697.
65) Landesordnungen Kap. VIII. Plakat vom 6. October 1697.
66) Livl. L. O. v. 1668 Kap. VII.
67) Livl. L. O. Kap. X. Königl. Resol. vom 19. März 1696; s. auch die Generalgouverneurs-Resolutionen vom 28. October 1639 u. 27. Mai 1640.
68) Livl. L. O. Kap. X.
69) Läuflingsplakat vom 2. Juli 1697.
70) Seite 112. Landesordnung Kap. 6.
71) Generalgouverneurs-Patent vom 6. October (L. O. S. 185).
72) L. O. Kap. 9.
73) Königl. Verordn. vom 21. März 1696 in der Generalgouverneurs-Resolution vom 4. März 1697.
74) L. O. Kap. 12.
75) Seite 113. Roßdienstordn. vom 5. Nov. 1686 u. Deklar. vom 31. Dec. 1687.
76) Gouv.-Verordn. vom 20. Sept. 1700, 25. Nov. 1701, 2. Sept. 1702.
77) Seite 114. Gouv.-Plakat vom 19. Nov. 1693 (L. O. S. 589).
78) S. Buddenbrock's Sammlung S. 523 ff.
79) Generalgouv.-Plakat vom 5. Oct. 1693.
80) Seite 115. Buddenbrock S. 1204. Diese und die vorangehende Verordnung finden sich sonderbarer Weise nicht in der Röllerschen Sammlung, an ihrer praktischen Giltigkeit ist aber nicht zu zweifeln.
81) Seite 116. Priest.-Priv. § 6—8 u. 10. (L. O. S. 131.)
82) L. O. S. 283 ff. Auswahl S. 144 ff.
83) A. a. O. § 16—18.
84) A. a. O. § 23.
85) A. a. O. § 24.
86) A. a. O. § 22 u. 27.
87) A. a. O. § 13.
88) Seite 117. Kapitel 5 pr. von Ehesachen, Stadtlag.
89) Kapitel 19 von Erbschaften, Stadtlag.

90) Kapitel 9 u. 6 von Ehesachen, Stadtlag.
91) Kap. 11 u. 9 von Ehesachen, Stadtlag. Priest.-Priv. § 13.
92) Kap. 1 von Erbschaften, Stadtlag. Priest.-Priv. a. a. O.
93) Priest.-Priv. a. a. O.
94) Kap. 16 von Ehesachen L. L.
95) N. Misc. St. 7 S. 218.
96) Beide abgedruckt in Buddenbrock's Gesetzsammlung Bd. IV.
97) Befindet sich handschriftlich im schwedischen Archive der livländischen Gouvernements-Regierung.
98) Seite 118. Kirchenordn. Kap. 1.
99) Kap. 14 § 1.
100) Kap. 2, § 4 u. 5.
1) Kirchenordn. Kap. 2, § 12 u. 13
2) A. a. O. Kap. 2. § 9 u. 10.
3) Seite 119. Kirchenordn. Kap. 2, § 2, 3, 5 u. 8.
4) A. a. O. Kap. 4.
5) A. a. O. Kap. 7.
6) A. a. O. Kap. 8.
7) A. a. O. Kap. 9.
8) A. a. O. Kap. 11.
9) Consistorialordn. v. 1634 Kap. 19.
10) Seite 120. A a. O. Kap. 15. § 10.
11) A. a. O. § 15.
12) A. a. O. § 18.
13) A. a. O. § 24.
14) Kirchenord. Kap 16 § 1.
15) A. a. O. § 2.
16) Seite 121. A. a. O. § 5.
17) A. a. O. § 6—12.
18) A. a. O § 17.
19) A. a. O. Kap. 18.
20) A. a. O. Kap. 19, § 1—6.
21) A. a. O. § 10.
22) Seite 122. A. a. O. § 21—26.
23) A. a. O. Kap. 20.
24) Gouv.-Plakat vom 12. Oct. 1697.
25) Sie steht auch in der Auswahl esthl. Verordnung S. 525.
26) Seite 123. Kelch Forts. S. 26.
27) Gouv.-Plakat vom 9. Dec. 1697.
28) Seite 124. Kelch S. 628 f.
29) Seite 125. L. O. S. 748.
30) Tetsch, Kurl. Kirchengesch. III. S. 98—126. Inland 1855 Nr. 39.
31) S. die nord. Misc. St. 4 u. 27, Gadebusch livl. Bibliothek und Napiersky's Gelehrtenlexicon.
32) Seite 126. S. die Uebersetzung des königlichen Patents in Paucker's Ausgabe

von Wrangel's Chronik S. 60. Aus dieser Chronik S. 62—64 ist auch die ganze folgende Darstellung geschöpft.

3) Paucker's esthl. Landrathscollegium S. 48.

4) Seite 127. Verordnung vom 26. October 1694. So auch in Wrangel's Chronik.

5) Marginalien zum Ritter- und Landrecht Buch VI. Tit. 4. Art. 6.

6) Königl. Resol. vom 30. Juli 1662 § 7.

7) A. a. O.

8) Königl. Resol. vom 17. Januar 1690.

9) Königl. Resol. vom 17. Januar 1651. P. 2.

0) Bestätigt durch die königl. Resol. vom 30. October 1662 P. 14, 3. Aug. 1664 P. 2, 16. Oct. 1675 P. 3.

1) Königl. Resol. vom 11. August 1662.

2) Königl. Resol. vom 17. Juni 1690.

3) Seite 128. Nach Willigerod's Verfassung des revalschen Gymnasiums, wo auch die Gesetze vom Jahre 1636 abgedruckt sind, in Bunge's Archiv Bd. II. Vergl. Willigerod im Inlande 1840 Nr. 48, 49.

4) S. z. B. die Lebensbeschreibung des Obristlieutenants Joh. Gust. v. d. Osten-Sacken († 1717) im Inlande 1847 Nr. 2.

5) Seite 129. Fieffé histoire des troupes étrangéres au service de France. Paris 1855.

6) S. die Resolutionen der Generalgouverneure vom 20. August 1660, 11. September 1662, 9. December 1670, 11. April 1676 in rer. Osilian. Congeries.

7) Königl. Resol. v. 31. Juli 1646 (Ritterſch.-Arch. Nr. 18.) bei Buxhöwden S. 45 ff.

8) Rer. Osil. Congeries S. 68, 94.

9) Bei Buxhöwden S. 66—76.

0) Seite 130. Befehle des Gouv. Osten-Sacken vom 19. November 1684, 4. Aug. 1686 in rer. Osil. Congeries.

1) Buxhöwden S. 84.

2) Derneklow's Befehl vom 3. Juli 1691 in rerum Osilianarum Congeries S. 144 f.

3) A. a. O. S. 149.

4) Derneklow's Befehl vom 22. September 1693 a. a. O. S. 150.

5) A. a. O. S. 170.

6) A. a. O. S. 178 ff.

7) Mannerburgs Rescript vom 15. März 1702 a. a. O. S. 193.

8) Mannerburgs Rescript vom 28. Juli 1702 a. a. O. S. 197.

9) Mannerburgs Rescript vom 19. November 1702 a. a. S. 202.

0) Seite 131. Buxhöwden S. 86 u. 96.

1) Oeselsches Ritterschaftsarchiv Nr. 110

2) Oeselsches Ritterschaftsarchiv Nr. 122.

3) Seite 132. Aus dem arensburgschen Stadtarchiv vol. 9 in rerum Osilianar. Congeries S. 170.

4) In Gadebusch Autogr. et Transs. III. p. 600.

5) Seite 133. Rühs, Geschichte Schwedens V. S. 292.

66) Reichstagsbeschlüsse in Stjernmann's Sammlung S. 1236. Puffendorf S. 55. Rühs, Gesch. Schwed. V. S. 304.

67) Seite 134. Generalgouv.-Pat. vom 3. Mai 1641 bei Jannau, Geschichte II. S. 254.

68) Landesordn. S. 141.

69) Brief Mengdens in den Beilagen zu Patkuls Deduction seiner Unschuld.

70) Der reductionsfreundliche Jannau (Geschichte II. S. 294), sagt: die Reduction sei im Jahre 1663 auf Livland ausgedehnt worden und das Land habe dazu geschwiegen! Lauter Unwahrheiten. Die betreffende Behauptung im Texte ist, so wie das Folgende, aus den Landtagsrecessen entnommen.

71) Seite 135. Jannau (Gesch. II. S. 300) spricht nach Schoulz von einer Resolution des schwedischen Senats, nach der in Livland nichts ohne Wissen und Theilnahme der Livländer vorgenommen werden sollte. Davon ist sonst keine Spur zu finden. Wenn er hinzusetzt: „aus Allem leuchte mehr Eitelkeit als weise Vorsicht hervor", so ist ein solcher Ausfall von einem Schriftsteller wohl zu erwarten, der bei der Darstellung dieses Zeitraums beinah auf jeder Seite seinem Hasse gegen den Adel Luft macht.

72) Seite 136 Dörptsches Copiebuch von 1684 S. 66.

73) In Buddenbrock's Sammlung Bd. II.

74) Seite 137. Rühs, Gesch. Schwedens V. S. 295 f.

75) A. a. O. S. 220.

76) Ob Hastfer ebenfalls ein Livländer gewesen sei, ist ungewiß, indessen kommt im Jahre 1663 ein Landrath Hastfer vor, der zu den Unterhandlungen mit den Russen gebraucht wurde. (Diarium Europaeum Theil X. S. 109.)

77) A. a. O. S. 224 ff.

78) Seite 138. In Lönberg's Samml. schwed. Staatsschriften VIII. S. 110. Die zustimmende Erklärung des Königs vom 10. Dec. in Stjernmann's Sammlung S. 1874.

79) Bei Lönberg IV. 193.

80) Stjernm. III. S. 1894.

81) Stjernm. III. S. 1908—1934.

82) Stjernm. III. S. 2098.

83) Im Diar. Europ. Th. 44. S. 126—143.

84) Seite 139. Stjernm. III. S. 1880.

85) R. D. B. Stjernm. S. 1813.

86) Lönberg I. 127.

87) R. D. B. Stjernm. S. 1218 Nr. VI.

88) Nachricht von der Reduction in Pommern in Balthasar's greifswaldischem Wochenblatte 1744 St. 44 u. ff.

89) Seite 140. Rühs, Gesch. Schwed. V. S. 227.

90) Lönberg XI. 109.

91) Rühs, Gesch. Schwed. V. S. 320.

92) A. a. O. S. 323 f.

93) Seite 141. Reichstagsschluß § VII. im Diar. Europ. Th. 44. S. 136—139 u. Gadeb. Jahrb. III 2. S. 234 ff

94) Der die Reduction behandelnde und meist aus den livl. Ritterschaftsrecessen

geschöpfte Abschnitt von Baron Schoultz'ens Versuch über die livländische Geschichte ist besonders abgedruckt in Herrmann's Beiträgen zur Geschichte Rußlands, Leipzig 1842 und ist bei der folgenden Darstellung benutzt worden.

95) Seite 144. Kelch S. 613 f. (Blomberg,) Description de la Livonie pag. 195—200. (Wiedau,) Samml. russ. Gesch. IX. S. 310 f. Lagerbring, Abriß der schwed. Gesch. S. 141 f.

96) Mengdens Brief ans Landrathscollegium v. 19/29. März 1681 in den Beilagen zu Patkuls Acten S. 13 ff.

97) Landesordn. S. 656.

98) (Schoultz) Versuch S. 303—306.

99) Seite 145. Landesordn. S. 350.

100) (Schoultz) Versuch S. 309.

1) Ritterschaftsrecesse (nach Hagemeister's Auszuge in den Mittheilungen).

2) Seite 146. Ritterschaftsrecesse u. (Schoultz) Versuch S. 311.

3) Kelch S. 616. Descr de la Liv. pag 200—202.

4) Versprochen im königl. Reskript an den Gen.-Gouv. v. 19. April 1687 in Gadebusch Samml., s. Jahrb. III. 2. § 210.

5) Buxhöwden S. 83.

6) Livl. Landesordn. S. 417. Auswahl esthl. Verordn. S. 224.

7) Seite 147. Generalgouv.-Plakat vom 15. Aug. 1685. (Livl. L. O. S. 419.)

8) Buxhöwden S. 87.

9) Seite 148. Von den Rechten der liv- u. esthl. Landgüter in den N. Misc. St. 22 u. 23. S. 101 ff.

10) Coll. livon. hinter Patkuls Apol. S. 53—63.

11) Seite 149. Rittersch.-Rec. u. (Schoultz) Versuch S. 318 -320.

12) S. die Relation von der Erbhuldigung hinter der vorher im Dome gehaltenen Predigt. Riga 1687. Kelch S. 621—624.

13) Kelch S. 629—639.

14) (Schoultz) Versuch S. 321.

15) Ritterschaftsrecesse.

16) Seite 150. Kelch's Forts. S. 6.

17) Beide Schreiben in Patkuls Deduction S. 30 f. Von einer Ausstreichung gegewisser Ausdrücke in der Bittschrift, wie (Schoultz) Versuch S. 322 f. behauptet, ist darin ebensowenig die Rede, als in Bergenhielm's Klaglibell S. 14.

18) Landesordn. S. 590—596. Auswahl S. 320.

19) (Schoultz) Versuch S. 323—325.

20) Seite 151. Hagemeister, über die Bedeutung des livländischen Hakens 1827. S. 14 ff. und seine livländische Gütergeschichte 1836 I. S. 13 ff.

21) S. Inland von 1841 Nr. 34 und nach der gedruckten Landrolle vom J. 1766. Inl. v. 1836. Sp. 322.

22) Inland 1853. Sp. 1048.

23) Seite 152. (Schoultz) Versuch S. 325 f.

24) Die vorzüglichsten Quellen zu Patkuls Geschichte sind außer den auf Karl XII. und Peter den Großen bezüglichen Schriften, von ihm selbst: 1) die rechtmäßige Retorsion auf die von einigen boshaften Columnianten in Schweden in Druck ge-

gebene, s. g. rechtmäßige Ahndung. Moskau 29. April 1702; 2) Echo oder rechtmäßige Beantwortung auf die von infamen schwedischen Ehrendieben ausgestreuten unverschämten Pasquille (auch lateinisch 1706); 3) Patkul's Berichte an das zarische Cabinet in Moskau von seinem Gesandschaftsposten bei August II. Berlin 1792—1797. III., von einem ungenannten Herausgeber, der den Berichten, die nur den 1. Band einnehmen, eine Lebensbeschreibung Patkuls mit mehrern Actenstücken beigefügt hat; 4) Einzelne Schriften Patkul's, wie seine Memoriale an den König von Polen vom 7. und 12. Februar 1705 und sein französischer Brief, wahrscheinlich an den russischen Kanzler, Grafen Golowin, vom 8. Februar 1705, alle drei abgedruckt in den Beilagen zu B. Bergmann's Biographie Patkul's. — Ferner eine Apologie Patkul's, dem Könige von Polen überreicht von Sincerus Treumann, wohl vom Anfange des J. 1706, ebenfalls bei Bergmann abgedruckt, so wie ein Schreiben Golowins an Patkul vom 6. Februar 1706; die Briefe des Obristen Görtz, gegen Patkul gerichtet (im Auszuge bei Bergmann); — der Landtagsreceß und die Declaration der livl. Ritterschaft und der Stadt Riga vom J. 1700. Von neuern Bearbeitungen sind anzuführen: Patkul's Biographie in Gadebusch livl. Bibliothek II. S. 328—340, nebst den Berichtigungen in seinen Jahrbüchern Bd. VII. u. N. Misc. St. 27 u. 28. S. 412 ff. — J. R. v. Patkul, vor dem Richterstuhle der Nachwelt, von B. Bergmann, Leipzig 1806 (das Beste, was bisher erschienen ist). Der erste Band seiner historischen Schriften. — Der Livländer J. R. v. Patkul, von Wernich. Berlin 1849 (leider unvollendet). Wichtig ist auch Herrmanns von mehren bisher unbekannten Actenstücken begleitete Dissertation: quae fuerint Patkulii partes ineunte bello septentrionali, 1847. Einzelne Züge seiner rücksichtslosen Heftigkeit finden sich im rigaschen Stadtblatte 1816 S 97 ff.

25) Die Familie Patkul bewies am 10. Juni 1746 ihren Adel aus der Ordenszeit. N. Misc. St. 18 u 19 S. 303.

26) Deduction der Unschuld Patkul's in den Beilagen zum Klaglibell gegen denselben S. 91.

27) N. n. M. St. 13 u. 14. S. 401.

28) S. die Lebensgeschichte Karl's XII. Nürnberg 1719 S. 112.

29) Nordberg Th. II S 41.

30) Res gestae Caroli Gustavi Lib. IV.

31) Neuer polnischer Florus. Nürnberg 1666. S. 751.

32) Nordberg II. S. 41. Gauhen's Angabe (Adelslexicon S. 863), Patkul sei vierzig Jahr alt gestorben, also erst im J. 1667 geboren, stützt sich auf keine Beweise und ist um so unwahrscheinlicher, als er schon im J. 1677 der Papendorfschen Kirche einen Kelch schenkte.

33) Seite 153. Acta pacis Olivensis auct. Boehmio T. I. pag. 220

34) Dies gestehen selbst Kelch, Fortf. S. 6 und Nordberg II. S. 41 ein. Limiers, histoire de Suède sous le règne de Charles XII. 1721. T IV. pag. 395. Bibliotheca Menkeniana Lips. 1734. pag. 330.

35) Limiers a. a. O.

36) Gadebusch, livl. Bibl. II. S. 237.

37) Ritterschaftsrecesse.

38) S. die desfallsigen Staatsschriften in Collect. Liv hinter Patkul's Deduction seiner Unschuld Nr. 12—18. S. 63—91.
39) Collect. Liv. Nr. 15. u. 16.
40) Seite 154. Protocollauszug v. 1599, in den Collect. Liv. hinter Patkul's Deduction S. 37 ff. und Eingaben der Deputirten Nr. 17 u. 19.
41) Deduction über die livl. Erbrechte, übergeben 19. Dec. 1690. Collect. Liv. Nr. 18.
42) Bittschrift und Memorial der Deputirten vom 2. Mai 1691 in Collect. Liv. Nr. 22 u. 23.
43) Ebenso in Bergenhielm's Klaglibell (in Patkul's Deduction S. 9) und im Memorial v. 2. Mai 1691.
44) Seite 155. Rüh's, Gesch. Schwed. V.
45) Seite 156. Diese ganze Darstellung ist dem unter den Beilagen zu Bergenhielm's Klaglibell enthaltenen Auszuge aus dem Berichte der Deputirten an den Landtag v. J. 1692 entnommen (abgedruckt in Patkul's Deduction). Uebrigens hat Patkul diesen, von einem Beamten in Riga, Segebade, gemachten Auszug später für unrichtig erklärt. Die Schrift hatte geraume Zeit bei Segebade gelegen, war aber später von Patkul vernichtet worden, wie im Klaglibell Bergenhielm's gesagt wird.
46) Samml. russischer Gesch. IX. S. 543.
47) (Schoulz) Livl. Staatsv. S. 275 (Handschr.). Versuch S. 278.
48) Resol. des Reichsjustiz Koll. v. 17. Januar 1739. (Gadebusch Jahrg. III. 2. § 87.)
49) Schoulz a. a. O.
50) Seite 157. S. die Deduction S. 55 ff. (Beil. zu Bergenhielm's Klaglibell.)
51) Das gesteht selbst Kelch, der Freund der Reduction, ein.
52) Jannau, Geschichte II. S. 359. Das Datum ist zwar nicht beigesetzt, erhellt aber aus einer Beilage zur Replik des Anklägers Patkul's in Stockholm. Deduction S. 180. Deutsches Responsum S. 31.
53) Seite 158. Deduction S. 62—68. (Beilage zu Bergenhielm's Klaglibell.) (Schoulz) Versuch S. 332—338 und die Ritterschafts-Recesse.
54) Seite 159. Deduction S. 72—98, 125—140. (Actenstücke des Processes.) S. 111—118. (Patkul's Exceptionsschrift). Responsum S. 152—195 f. Berichte II. S. 654, 187.
55) Gerichtliche Aussagen vom 27 Januar 1694, in der Deduction S. 92 ff.
56) Urtheil und königl. Befehl v. 29. Januar 1694 in der Deduction S. 74, 78.
57) Seite 160. Auszug aus den Landtagsverhandlungen und Bittschrift in Patkul's Deduction S. 121 ff.
58) Auszug aus den Landtagsverhandl. in den anderen Beilagen zu Patkuls Acten S. 7—10 (hinter der Deduction).
59) Kelch Forts. S. 29.
60) Deduction S. 189 f. Patkul's Berichte II. S. 156.
61) Seite 161. In den Beilagen zu Patkuls Acten S. 27.
62) (Schoulz) Versuch S. 338—344.
63) Generalgouv.-Verordn. v. 15. Sept. 1693 (L. O. S. 565).
64) Generalgouv.-Verordn. v. 5. Octbr. 1693 (L. O. S. 575).

65) Generalgouv.-Verordn. vom 22. Sept. 1693 in Remmin's Buch S. 717.
66) Königl. Verordn. vom 28. Sept. 1694. (L. O. S. 598 f. Auswahl esthländischer Verordn. S. 324.)
67) Generalgouv.-Verordn. vom 20. u. 26. Septbr. 1693 (A. a. O. S. 714—716, 728—743.)
68) Generalgouv.-Verordn. v. 5. October 1693 (L. O. S. 576).
69) Generalgouv.-Verordn. von 19. Novbr. 1693 (L. O. S. 589).
70) Abgedruckt in Patkul's Deduction.
71) Seite 162. Abgedruckt in den Beilagen zu Bergenhielm's Klaglibell u. sehr parteiisch und im schwedischen Sinne beurtheilt von Kelch, Forts. S. 10 ff.
72) Seite 163. Die Bittschrift und die übrigen incriminirten Schriften befinden sich unter den Beilagen zum Klaglibell.
73) Deduction 189 f., wo sich acht solche Protestationen vorfinden.
74) Seite 164. Die Exceptionsschrift und Duplik in der Deduction S. 98 ff., 198 ff. nebst Beilagen.
75) Beilagen zu Patkul's Acten S. 31 ff.
76) Seite 165. Rig. Stadtbl. 1822 Nr. 39. Beilage I. 6—8.
77) Bei Buddenbrock II. S. 1327 ff.
78) Seite 167. Buddenbrock's Sammlung II. S. 1382 ff.
79) Resol. König Karls vom 12. October 1695, abschriftlich auf der rig. Stadtbibl. (Patkuliana Bd. 1.)
80) Nach Kelch.
81) Commissionsurtheil vom 12. Oct. 1695, abschriftlich auf der rigaschen Stadtbibl. (Patkuliana 1.)
82) Patent vom 28. Januar 1695 im dörptschen Stadtarchiv.
83) Seite 168. Arndt Chronik Th. II. S. 20. Gelehrte Beiträge zu den rig. Anzeigen 1762 S. 61.
84) Dörptsch. Copeibuch S. 284 ff.
85) Index Nr. 130.
86) Sammlung russ. Geschichten IX. S. 313.
87) Generalgouv.-Patent vom 27. Nov. 1696. (L. O. 660 f.)
88) Lagerbring, Abriß der schwed. Geschichte S. 161.
89) Geschichtliche Entwickelung des Provinzialrechts der Ostseegouvernements. Petersburg 1845. III. S. 50 (russ. Ausgabe).
90) Seite 169. (Schoulz) Versuch S. 352.
91) (Schoulz) Versuch S. 353—355.
92) Hagemeister im Inlande 1836 Sp. 322.
93) Friebe Gesch. V. S. 81. Derselbe behauptet S. 221 ebenso willkührlich, Karl habe blos der Klerisei geschmeichelt, um den Adel desto despotischer behandeln zu können.
94) Seite 170. Nach der Erzählung eines der Trabanten im Journal ver Litteratur och Theater 1810 Nr. 48 S. 191 bei Rühs, Gesch. Schwed. V. S. 410.
95) T. H. Gadebusch, Pomm. Sammlungen I. S. 94.
96) Jannau, Geschichte II. S. 300.
97) S. die Reichstagsbeschlüsse bei Stiernmann S. 1918, 1986 u. 2047.
98) Dasselbe Urtheil fällt Rühs, Gesch. Schwed. V. S. 313.

9) Karls XI. Brief an den pommerschen Gouv. Bjelke. Rühs V. S. 255.

10) Resol. auf die Beschwerden des Adels vom 26. Januar 1698 bei Stiernmann S. 2147.

1) Seite 171. Ritterschaftsrecesse.

2) (Schoultz) Versuch S. 360—362. Nach ihm wären alle Besitzer, sowie auch Abgeordnete der Städte zusammenberufen worden. Allein nach den Ritterschaftsrecessen fand nur der oben angeführte Convent statt.

3) (Schoultz) Versuch S. 365, 368. Ritterschaftsrecesse.

4) S. 172. Nordberg I. S. 631.

5) Friebe's Gesch. V. S. 116.

6) Friebe a. a. O.

7) Wir kennen dies Patent und den Erfolg desselben nur aus dem nystädter Friedensschlusse Art. 11. L. O. S. 738—743.

8) Nystädter Frieden Art. 11.

9) S. dessen Lebensbeschreibung in Baron Tiesenhausen's Eroberung Livlands durch Scheremetjeff.

0) Seite 173. In Rußwurm's Eibofolke I. S. 188 nach dem Original im revalschen Regierungsarchive.

1) Hupel's topographische Nachrichten III. S. 452. Paucker, Esthlands Landgüter I. S. 94. Hagemeister, Livl. Gütergeschichte I. S. 53 u. 109.

2) Abgedruckt bei Rußwurm I. S. 196.

3) Seite 174. Nya handl. pag. 26. aus dem schwedischen Reichsarchive.

4) Urkunde im Archive des wiekschen Manngerichts.

5) Der Verfasser weiß sehr wohl, daß die gegentheilige Ansicht häufig ausgesprochen worden ist, kann aber von der seinigen schon deshalb nicht abweichen, weil sie auf dem obersten Grundsatze aller Besteuerung, nämlich einem richtigen Verhältnisse zum Werthe des Steuerobjects, zu den Geld- und sonstigen Kräften des Landes einerseits und andererseits zu den wechselnden Bedürfnissen der Staatsregierung beruht. Aus dieser doppelten Ursache kann und darf eine Steuer oder Grundlast nie unabänderlich sein und jedes dergleichen festsetzende Privilegium ist ein Unrecht gegen die übrigen Steuerpflichtigen.

6) Abgedruckt bei Rußwurm I. S. 210 aus dem revalschen Regierungsarchive.

7) Seite 175. Man sehe diese interessanten Discussionen in Nya handl. p. 33—49, wo das Protokoll aus dem Reichsarchive abgedruckt ist. Ein Auszug hievon befindet sich bei Rußwurm I. S. 213 ff. und in der sehr gelehrten, in der esthl. literärischen Gesellschaft am 8. April 1853 vorgetragenen Abhandlung: die Rechte der schwedischen Bauern in Esthland, welcher der Verfasser manche Notizen entlehnt hat, ohne jedoch in der Beurtheilung der Verordnung vom J. 1685 mit dem Verfasser übereinstimmen zu können.

8) Urtheil des esthl. Landgerichts vom 18. März 1754, bestätigt vom Reichsjustiz-Collegium am 25. Juni 1757, und vom 31. März 1769. Resol. des esthl. Generalgouverneurs v. 28. Aug. 1779, des wieckschen Manngerichts vom 12. März 1781, bestätigt vom Oberlandgerichte am 21. März 1783 und vom Reichsjustiz-Collegium am 28. Mai 1784. Ukas des Senats vom 24. Januar 1791 und 26. Januar 1816. Urtheile des wieckschen Manngerichts vom 4. April 1810 und des esthl. Oberlandgerichts vom 17. März 1811, 22. November 1816, 16. Januar

1819 und 30. März 1840. Alle diese Entscheidungen sind in beglaubigten Abschriften dem Verfasser zugekommen.

19) Seite 176. Landtags-Receß vom Januar 1646 und Resol. der Reichsvormünder v. 22. Oct. 1662.

20) Seite 177. Stadtblatt 1812. S. 225 ff. aus Brotzeschen Papieren.

21) Historische Sammlungen aus dem ältern rigaschen Stadtarchive auf der Stadtbibliothek vol. XVI. Stadtblatt 1815. S. 197, 201 ff. vergl. 1816. S. 92.

22) Bunge, Einl. in die Liv-, Esth- und Kurl. Rechtsgesch. § 86.

23) Rig. Stat. II. 4.

24) Seite 178. S. Schwartz, Gesch. der rig. Stadtrechte in Gadebusch'ens Versuchen Bd. II. St. 3. S. 261 ff.

25) Bruno Hahnenfeldt, collatio juris statutarii Rigensis cum jure communi.

26) Seite 179. Rig. Stat. I. 14.

27) Rig. Statut I. 1.

28) Seite 180. Schon nach König Stephans Privilegium vom 14. Januar 1581 § 4 und dem Privilegium Gustav Adolphs vom 25. September 1621 § 3.

29) Rig. Statut II. 29. § 1.

30) A. a. O.

31) S. auch die königl. Resol. v. 5. August 1637.

32) S. auch die Resol. der Reichsvormünder v. 28. Juli 1634 und 22. Octbr. 1662.

33) Corpus Privilegiorum v. 25. Septbr. 1621.

34) Instruct. v. 18. Novbr. 1621. Bescheid des Grafen Jakob de la Gardie vom 18. Mai 1628. Resolution der Reichsvormünder v. 22. October 1662.

35) Königl. Schreiben an den Generalgouverneuren v. 6. April 1675.

36) Königl. Resol. v. 13. April 1681.

37) Schragen der großen Gilde § 13, 17.

38) Die 32 Punkte P. 13. Schragen der großen Gilde § 12.

39) Seite 181. Schragen der großen Gilde § 4.

40) Cassaordnung v. 1675. (Königl. Resol. v. 11. August 1675.)

41) Schragen der großen Gilde § 76.

42) Schragen der großen Gilde § 75, 77, 84.

43) Generalgouv.-Rescr. vom 20. April u. 26. August 1686.

44) Königl. Rescript v. 30. März 1676, 24. März u. 17. September 1681.

45) Polizeiordnung für Riga, im rig. Stadtarchive, wohl nur ein Entwurf, das damalige öffentliche und namentlich das Verwaltungsrecht umfassend, aber ziemlich dürftig.

46) Rig. Statut I. 1. § 13.

47) Rig. Statut II. 13. § 1.

48) Rig. Statut I. 1. § 4, 8, 11—13.

49) Rig. Stat. II. 29. § 1.

50) Seite 182. Rig. Stat. I. 1. § 3

51) Rig. Stat. I. 1. § 6.

52) Auszug abgedr. in Bunge's liv- u. esthl. Privatrecht § 53.

53) Geijer, Gesch. Schwed. III. S. 27. u. a.

54) Kelch S. 601.

55) Brotze, Rückblick in die Vergangenheit 1808 S. 16.

6) Eine zur Abwendung' desselben an Gustav Adolph geschickte Deputation richtete wenig aus. Rig. Stadtbl. 1811 S. 209 ff.
7) Rig. Stadtbl. 1816 S. 143.
8) Schragen der großen Gilde § 10, 11, 75, 76; die 32 Punkte P. 14 u. 15
9) Seite 183. Schragen der großen Gilde § 39.
0) Schrag. der gr. Gilde § 61—67, der kleinen § 1—8.
1) A. a. O. § 70—74.
2) Schrag. der gr. Gilde § 1 u. 20.
3) Schrag. der gr. Gilde § 6 u. 17.
4) Schrag. der gr. Gilde § 78—96; die 32 Punkte.
5) Schrag. der kl. Gilde § 30.
6) Schrag. der gr. Gilde § 14 u. 52; die 32 Punkte P. 7 u. 8.
7) Schrag. der gr. Gilde § 52.
8) Schrag. der gr. Gilde § 52—57; die 32 Punkte P. 1. Schrag. der kl. G. § 23.
9) Seite 184. Schrag. der kl. Gilde § 30.
0) Schrag. der gr. Gilde § 18, 19, 29, 30, 38, 58; die 32 Punkte P. 1, 3, 4, 18 u. 23.
1) Schrag der gr. Gilde § 53; die 32 Punkte P. 6. Schrag. der kl. Gilde § 29.
2) Schrag. der gr. Gilde § 18, 19, 23, 29, 30, 38; die 32 Punkte P. 1, 4, 18, 23.
3) Schrag. der gr. Gilde § 29 - 37, der kl. Gilde § 28.
4) Schrag. der gr. Gilde § 9, 22, 23; die 32 Punkte P. 9—12.
5) Schr. der gr. Gilde § 1—5, 40; die 32 Punkte P. 9. Schr. der kl. Gilde § 26.
6) Seite 185. A. a. O. § 6.
7) A. a. O. § 6--23. Schrag. der kl. Gilde § 27.
8) A. a. O. § 19.
9) A. a. O. § 21.
0) A. a. O. § 22, 24.
1) A. a. O. § 25.
2) Schr. der gr. Gilde § 28 u. 38.
3) Schr. der kl. Gilde § 10—16.
4) Seite 186. Schr. der gr. G. § 39—52.
5) Schr. der gr. Gilde § 60, 62, 66.
6) Seite 187 Inland 1852 Sp. 871.
7) Rig. Stat. II. 4.
8) Rig. Stat. II. 1 § 1 u. 2.
9) Rig. Stadtr. II. 10.
0) A. a. O. II. § 2, 6.
1) Seite 188 A. a. O. II. § 1—8.
2) Resol. der Reichsvormünder vom 22. Oct. 1662. Königl. Decr. vom 31. Oct. 1662.
3) Rig. Stat. III. § 1 u. 2.
4) A. a. O. § 3 u. 4.
5) A. a. O. II. 5. 3.
6) A. a. O. § 4 u. 5.
7) Seite 189. Rig. Stat. I. 6. u. 7.
8) A. a. O. II. 9
9) Rig. Stat. II. 9.

100) Rig. Stat. II. 12.
1) A. a. O. II. 13
2) Seite 190. A. a. O. II. 13.
3) A. a. O. 2, 15.
4) Seite 191. Rig. Stat. II. 18.
5) A. a. O. II. 20. § 1.
6) Rig. Stat. II. 19.
7) Seite 192. Rig. Stadtrecht II. 21 u. 22.
8) Rig. Stat. II. 20.
9) Rig. Stadtr. II. 24.
10) A. a. O. II. 25.
11) Seite 193. A. a. O. II. 26—28.
12) Rig. Stat. II. 29.
13) Rig. Stat. II. 30 n. 31.
14) Seite 195. Lüb. R. B. III. 1, 7, B. V. 6, 2.
15) Rig. Stadtrecht II. 32.
16) Rig. Stadtrecht II. 33.
17) Seite 196. A. a. O. II. 34.
18) A. a. O. II. 35.
19) Rig. Stat. III. 1.
20) Rig. Stat. III. 4.
21) Seite 197. Rig. Stat. III 5.
22) Rig. Stat. III. 6.
23) A. a. O. III. 7 u. 8.
24) A. a. O III. 9.
25) Seite 198. A. a. O. III. 3, 2.
26) Lübisches Stadtrecht III. 6, 15.
27) Rig. Stat. III. 11. § 1 u. 3.
28) A. a. O. § 4 u. 5.
29) A. a. O. §. 6 u. 7.
30) A. a. O. § 8.
31) Rig. Stat. III. 12, 2.
32) Seite 199. A. a. O. § 1 u. 2.
33) A. a. O. § 3.
34) A. a. O. §. 5.
35) A. a. O. § 4 u. 6.
36) Rig. Stat. III 13.
37) Rig. Stat. III. 14.
38) Rig Stat. III. 17.
39) A. a. O. III. 16.
40) Seite 200. Rig. Stat. IV. 1.
41) Rig. Stat. IV. 2, 1.
42) Rig. Stat. IV. 3, 2.
43) Rig. Stat. IV. 4, 6.
44) Rig. Stat. IV. 2. 1.
45) Seite 201. L. Napiersky, die Morgengabe des rigaschen Rechts S. 52, 60.

46) Rig. Stat. IV. 6, 1.
47) Rig. Stat. IV. 5, 3.
48) Rig. Stat. IV. 5. 1 u. 2.
49) Rig. Stat. IV. 6, 2.
50) Rig. Stat. IV. 4, 1—5.
51) Rig. Stat. IV. 7.
52) A. a. O. IV. 8.
53) Rig. Stat. V. 2, 1.
54) Seite 202. A. a O. 1, 2.
55) A. a. O. 2 2.
56) A a. O. 2. § 3 u. 4.
57) A. a. O. 2, 5.
58) A. a. O. § 5 u. 10.
59) A. a. O. § 6 u. 8.
60) Rig. Stat. V. 3.
61) Seite 203. Rig. Stat. VI. 5, 1.
62) A. a. O. § 3.
63) A. a. O. 4. § 9.
64) A. a. O. 7, 2.
65) Seite 204. A. a. O. 9, 2.
66) A. a. O. 10, 3.
67) A. a. O. 11.
68) Seite 205. Abgedruckt in Albanus livl. Schulblätt. 1811. S. 273—280.
69) S. L. Bergmann in Albanus livl. Schulblätt. 1814. S. 326, 337, 353.
70) Sammlung russischer Geschichten Bd. IX. S. 311.
71) Seite 206. S. die Geschichte dieser Anstalt bis 1710 von Sonntag in Albanus livl. Schulblätt. 1815. S. 93, 193.
72) Stadtblatt v. 1811. S. 266 ff.
73) A. a. O. 1815. Nr. 27.
74) Seite 207. Eine Abschrift dieser Verordnung befindet sich im Rathsarchive in den Collectaneen von Witte.
75) Raths-Excerptenbuch Rubr. 12. (Rig. Stadtbl. 1814. S. 65, 66.)
76) Aus den Brotzeschen handschriftl. Sammlungen. Rig. Stadtbl. 1810. S. 86.
77) Seite 208. Rig. Stadtbl. 1812. S. 237, aus einer Acte des Stadtarchivs.
78) Rig Stadtblätter 1826. S. 63.
79) Königl. Resol. v. 8. Mai 1647.
80) Königl. Resol. v. 27. August 1636 u. 16. August 1653 und die allgemeine Confirmation der rigaschen Stadt-Privilegien seitens Karl Gustavs v. J. 1656.
81) Seite 209. Sammlung russ. Gesch. IX. S. 304.
82) Nach dem Secretbuche des Bürgermeisters Dunten zu den angeführten Jahren.
83) Brotze, Rückblick in die Vergangenheit 1814. S. 20.
84) Rig. Stadtbl. 1812. S. 173.
85) Nicht im J. 1642, wie es in der Sammlung russischer Geschichten, Bd. IX. S. 303 heißt, denn erst im J. 1679 reichte Piehl seinen Vorschlag ein. Rig. Stadtbl. 1812. S. 68.
86) Inland 1844 Nr. 30.

87) (Schweder) Noch etwas zur Geschichte unserer letzten lutherischen Vorstadtkirchen 1813. Berkholz, Nachrichten die Gertrudenkirche betreffend 1814.
88) Seite 210. Bergmann, Versuch einer kurzen Geschichte der rigaschen Stadtkirchen 1792. S. 4 u. 5.
89) Nach dem Secretbuche des Bürgermeisters Dunten
90) Seite 211. Rig. Stadtbl. 1816. Nr. 20, 21.
91) S. die gründliche Darstellung und Beurtheilung der Proceßacten von Wolffeldt in seinen Mitth. aus dem livl. Strafrechte 1844.
92) Kelch S. 605.
93) Kelch S. 626.
94) Brotze, Rückblick in die Vergangenheit 1805. S. 6 f.
95) Stadtbl. 1812. S. 238 und 1815 S. 267.
96) Seite 212. Diese Angabe ist, so wie die folgenden, zu denen sich kein Citat findet, den Protokollauszügen bei Gadebusch entnommen, wo sich auch die einzelnen Blätter der Protokolle angeführt finden. Eine Wiederholung wäre hier überflüssig
97) Des Stadtsecr. Remmin Buch. S. 359—365.
98) Seite 216. Rathsprot v. 13. Jan. 1675.
99) Seite 223. Remmin's Buch S. 978—984. Rathsprot. v. J. 1705 an mehreren Orten.
100) Rathsprotokolle bei Gadebusch III. 2. § 131. Schoultz S. 398 nimmt die Beschuldigung als erwiesen an. Kelch S. 551 behauptet, Virgin sei im Gefängnisse fürchterlich gemißhandelt worden, was in den Protokollen nur als Gerücht vorkömmt.
1) Rathsprot. v. 1708 S. 39.
2) Bunge's Archiv II. S. 318 VII. S. 229 ff.
3) Nach Grotian's Bericht im odenpähschen Kirchenbuche.
4) Seite 224. Nach den Rathsprot. S. Gadebusch Jahrb. IV. 1. §. 37, 38.
5) In Bunge's Archiv IV.
6) In Bunge's Archiv IV.
7) Sammlung russischer Gesch. Bd. IX.
8) S. Hagemeister's livl. Gütergesch. II. S. 174.
9) In Bunge's Archiv I.
10) Seite 225. Hagemeister im Inland 1836 Sp 163.
11) Hagemeister's Gütergesch. I. S. 180.
12) Hagemeister a. a. O.
13) Seite 227. Abschriften der drei obenangeführten Urkunden finden sich in den Händen des Verfassers.
14) Samml. russ. Gesch. IX. S. 484.
15) Kelch S. 626 f.
16) Erlaß vom 25. Novbr. 1669. Dieses und das vorhergehende Schreiben befinden sich abschriftlich auf den Gütern Atradsen und Bewershof und sind daraus in den Mittheilungen I. S. 147 f. abgedruckt.
17) Hupel's topographische Nachrichten von Liv- u. Esthland I. S. 371 f.
18) Geschichtliche Uebersicht des Provinzialrechts der Ostseegouvernements, Petersburg 1845 Th. II. S. 70 (der russ. Ausgabe).

9) Lehnbrief v. 11. Juli 1618 im Inland 1837 Sp. 559.
10) Urk. v. Ostermontag 1621 a. a. O. Sp. 569 ff.
11) Urk. v. 16. März 1635 a. a. O. Sp. 602
12) Seite 228. Königl. Resol. v. 22. Febr. 1665.
13) Inland 1852 Nr. 27. Esthona 1828.
14) Seite 229. Nach im Stadtarchive befindlichen Urkunden, s. Buxhöwden S. 44 u. 59 u. rer. Osil. congeries.
15) Resol. vom 20. Aug. 1660 in rer. Osil. congeries S. 72 ff.
16) A. a. O. S. 79 ff.
17) Arensb. Stadtarchiv fol. 6, 7 in rer. Osil. cong.
18) Resol. Karls XII. vom 21. August 1691 in rer. Osil. cong. S. 146 f.
19) Unterlegungen des arensb. Magistrats vom 9. November 1691 u. 13. Septbr. 1693 a. a. O. S. 153 ff.
20) A. a. O. S. 190.
21) Seite 230. Königl. Declar. v. 5. Mai 1629 u. Zollprivil. v. 28. Novbr. 1653 in Bunge's Quellen des Rev. R. II.
22) Kön. Resol. v. 30. Juli 1662 § 7 u. 8 ebendaselbst.
23) Kelch S. 592.
24) Seite 231. Kön. Resol. v. 17. März 1660 § 2.
25) Königl. Resol. v. 30. Juli 1662.
26) Seite 237. Die bis hieher angeführten Concordate und königlichen Resolutionen befinden sich sämmtlich in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts Bd. II.
27) In den Mittheilungen IV. S. 297 ff.
28) Seite 238. Kelch S. 616.
29) Vergl. Bunge, Erörterungen Bd. IV. S. 166.
30) Seite 240. Salomonis Guberti stratagema Oeconomicum oder Ackerstudent, befindet sich in drei gleichlautenden Ausgaben von den Jahren 1673, 1688 und 1757 auf der dörptschen Universitätsbibliothek.
31) S. die ausführliche Beschreibung desselben bei Gubert S. 85.
32) Hagemeister's Gütergeschichte S. 17.
33) Die unüberwindliche Handelsstadt Riga. Stettin (nach S. 21 aus dem Anfang des 18. Jahrh.).
34) Seite 241. Original in der kleinroopschen Brieflade.
35) Löwis, die ehemalige Verbreitung der Eichen S. 232.
36) Löwis, in den Mittheil. I. 2. S. 224.
37) Seite 242. Gubert S. 161.
38) Gubert S. 165.
39) Seite 243. Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland 1845. S. 75.
40) S. dieselbe bei Buxhöwden, Beiträge zur Gesch. d. Prov. Oesel. 1838. S. 55.
41) S. Hagemeister a. a. O. S. 16 f. u. 23 f.
42) Seite 244. Dieterici's der Berliner Akad. der Wiss. am 16. Mai 1850 vorgetragene Abhandl. über die Vermehrung der Bevölkerung
43) Nach der Tabelle bei Hagemeister a. a. O. S. 24.
44) Im rig. Rathsarchive (Collect. v. Joh. Witte).
45) Seite 245. Rig. Stadtbl. 1815. Nr. 46.

56) A. a. O. 1814. Nr. 37.
57) Seite 246. Rig. Stadtbl. 1811. S. 185.
58) Kunstreiche Schlosserschragen § 4. Malerschragen § 25. Stuhlmacherschragen Art. 3. § 6. Gürtlerschragen § 3. Knopfmacherschragen § 16.
59) Rad- und Stellmacherschragen § 28. Schneiderschragen § 4—10. Kunstreiche Schlosser-, Sporer- u. s. w. Schragen § 4—8.
60) Drechslerschragen § 37 (ein Schachspiel und ein Spinnrad). Buchbinderschragen Art. 2. § 3.
61) Böttcherschragen Art. 16. Drechslerschragen § 39. Fleischerschragen § 9. Stuhlmacherschragen Art. 3. § 9. Stellmacherschrag. § 33. Sattlerschrag. Art. 2. § 3.
62) Seite 247. Töpferschragen § 28 Sattlerschragen Art. 2. § 4. Stellmacherschragen § 37. Stuhlmacherschragen Art. 3. § 11. Buchbinderschragen Art. 2. § 3. Böttcherschragen Art. 11. Corduanerschragen § 1. Lohgerberschrag. § 15, 16. Hutmacherschragen § 21. Handschuhmacherschragen § 3. Knopfmacherschragen § 14. Fleischerschragen § 2 u. § 4. Kürschnerschragen § 7, 8. Klempnerschragen § 5. Malerschragen § 37, 38.
63) Buchbinderschragen Art. 4. § 4.
64) Kürschnerschragen § 12. Schuhmacherschragen § 17.
65) Der Reichsvormünder Resol. v. 28. Juli 1634. Königl. Resol. v. 8. September 1641, 3. Juli 1643, 5. Septbr. 1648.
66) Königl. Resol. v. 14. Novbr. 1650 § 6.
67) Rig. Stadtbl. 1814. Nr. 37.
68) Seite 248. Köhler bei Willebrandt II. S. 186, 293.
69) Brief Warneke's im dörptschen Archive, vol. 22 Act. publ. Nr. 37.
70) Puffendorff hist. Frid. Wilh. p. 220.
71) Königl. Resol. v. 14 October 1643 in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II.
72) Puffendorf rer. Suec. l. X. § 94. XI. § 2, 61, 83.
73) L. c. XIII. § 102, 103.
74) L. c. XII. § 83—89. Loccen. hist. Suec. l. IX. p. 703. sq.
75) Seite 249. Puffendorf rer. Suec. l. XIII. § 100, 101.
76) Puffendorf rer. Suec. l. XXV. § 38—41. Loccen. l. IX. p. 752.
77) Puffendorf de reb. Car. Gust. IV. § 69, 70.
78) Puffendorf de reb. Car. Gust. V. § 109.
79) Gadebusch, Samml. (Jahrb. III. 2. § 54.)
80) Rig. Handelsord. v. 1765. § 109.
81) Seite 250. Reglem. v. 19. Februar 1715.
82) Wybers de statu civit. Dorp. fol. 18—21.
83) Dörptsche Rathsprot. v. 1647 bei Gadebusch, Jahrb. III. 1. § 152.
84) Königl. Resol. v. 22. August 1636, 31. August 1641 und 14. Octbr. 1643 in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts Th. II.
85) Seite 251. Königl. Resol. v. 27. August 1634 § 5., 16. September 1636 § 1., 20. August 1646 § 1. in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II.
86) Seite 252. Puffendorf de reb. Car. Gust. l. II. § 86—92.
87) L. c. l. III. § 75.
88) Diar. Europ. Th. X. S. 52.

9) L. c. S. 170.
0) Gadebusch III. 2. § 23, nach der schwed. Handelsgeschichte des Adolph Rodner v. J. 1771.
1) Stjernm. St. IV. 158.
2) Rühs, Gesch. Schwed. V. S. 397.
3) Dörptsches Rathsprotocoll v. 1685 bei Gadebusch III. 2. § 183.
4) Beschwerden der Stadt Dorpat im J. 1630 bei Wybers, de statu civ. Dorp. fol. 18—21
5) Dörptsche Rathsprot. v. J. 1695.
6) Seite 253. Königl. Resol. v. 27. Aug. 1634 und 22. Aug. 1636.
7) Urkunden im dörptschen Raths-Archiv.
8) A. a. O.
9) Königl. Resol. v. 23. Novbr. 1653 § 4.
00) Seite 254. Königl. Resol. v. 23. Novbr. 1653.
1) Seite 255. Buxhöwden S. 44. Rer. Osil. cong. S. 51.
2) Rerum Osilianarum congeries S. 72 ff.
3) Buxhöwden S. 70 u. 77.
4) Königl. Resol. v. J. 1668 im arensburgschen Stadtarchive P. 4. Buxhöwden S. 81.
5) Arensb. Stadtarchiv. Buxhöwden S. 88.
6) In Gadebusch'ens Sammlungen (Jahrb. III. 1. § 43).
7) Dörptsche Rathsprot. v. 1637 S. 414.
8) A. a. O. v. 1638. S. 511.
9) A. a. O. v. 1645. S. 543, 545.
0) Seite 256. In des dörptschen Bürgerm. Remmin Buche S. 359—365.
1) Wybers de statu civit. Dorp. fol. 18—21. Buddenbrock, Sammlung der livländischen Gesetze Bd. II. Resol. VIII. L. O. S. 90.
2) Remmin's Buch S. 366—372 und seine Instruction v. J. 1683 im dörptschen Stadtarchive.
3) Im dörptschen Stadtarchive.
4) Seite 257. (Baron Schoultz) Versuch S. 264.
5) S. ihre Instruction in: Schwedisches Beginnen zu Einführung und Befestigung der Schifffahrt und Handlung. Von einem schwedischen Ministro (vielleicht E. Oxenstierna) herkommend. 1660.
6) Schwed. Seerecht S. 398—412.
7) (Baron Schoultz) Versuch S. 269. Samml. russischer Gesch. IX. S. 309.
8) Gadebusch III. 2. § 72.
9) Kurzer Auszug aus denselben in Busch und Ebeling's Handelsbibliothek Bd. II. St. 1. Damit stimmen auch die Angaben in dem Extract eeniger Waaren de hier ter Riga uytgegan zyn (1669—1737). S. rigasche Stadtblätt. 1810. S. 62 ff.
0) Seite 258. Das alte Schloß Dünaburg lag 18 Werst oberhalb der jetzigen Festung, und daß das ehemalige Städtchen Dünaburg unweit des Schlosses lag, erhellt aus der Beschreibung der Belagerung v. J. 1655 bei Puffendorf, de reb. gest. Car. Gust. p. 81 (Napiersky im Inlande 1838 Sp. 103). Eine Verlegung des Städtchens muß also später stattgefunden haben, schwerlich aber schon im Jahre

1582 auf Befehl Stephan Bathorys, wie behauptet worden ist. S. Napiersky a. a. O Sp. 115.

21) Rig. Stadtbl. 1812. S. 9, nach den Zollregistern.

22) Jetzt auf dem gräflich Dunteschen Gute Nurmis befindlich und dem Verfasser durch die Güte des jetzigen Besitzers mitgetheilt. Die Abstammung der gräflich Duntenschen Familie von dem Bürgermeister Dunte ist indessen zweifelhaft, denn nach den Wrangelschen Notizen stammt sie von einem Martin Dunte, dessen Vater Hans, dänischer Beamte und Grossvater Erbherr vom Gute Oleditz im heutigen Grossherzogthume Oldenburg war. Nun hatte Jürgen Dunte zwar einen Sohn Martin, der für die Verdienste des Vaters geadelt wurde (der von der Königin Christine unterschriebene Adelsbrief befindet sich ebenfalls in Nurmis), allein schon im J. 1657, 17 Jahr alt, ohne Erben starb. Jürgen Dunte, der in der Wrangelschen Genealogie gar nicht vorkommt, hatte nach dem Secretbuche zum Vater den Hans Dunte, der in Riga Kaufmann war (geb. 1565, gestorben 1640), zum Grossvater den Jobst Dunte, der sich im J. 1562 zu Reval als Kaufmann niederliess, zum Aeltervater den Gert Dunte aus Hildesheim und zum Urältervater den Bürgermeister Henning Dunte aus Braunschweig; höher steigt das Secretbuch nicht hinauf.

23) Seite 262. Stadtbl. v. 1811. S. 169.

24) Seite 263. Kön. Res. v. 31. Oct. 1662.

25) Königl. Verordn. v. 16. Juli 1691.

26) Livl. Landesordn. S. 485.

27) Königl. Resol. v. 30. Septbr. 1623.

28) Livl. Landesordn. S. 683.

29) Wettordn. A. 1—5., C. § 4., D. § 4 (v. 1690).

30) Seite 264. Wettordn. v. 1690. B. § 12—14.

31) Wettordn. v. 1690. C. § 1, 2, 8.

32) Wettordn. C. § 3 u. 6.

33) A. a. O. § 7.

34) Stadtblatt v. J. 1812. S. 43 f., nach Urkunden und Acten des schwed. Archivs.

35) Wettordn. v. 1690. B. § 5.

36) Seite 265. A. a. O. D. § 2, 5 u. 3.

37) S. hierüber auch: der weltberühmten Handelsstadt Riga Unüberwindlichkeit. Leipzig und Stettin (nach S. 21 aus dem Anfang des 18. Jahrh.) S. 9.

38) Seite 266. Brotze, im rig. Stadtblatte 1811. S. 373 ff.

39) Rig. Stadtbl. 1815. Nr. 44, 45.

40) Rig. Stadtbl. 1816 Nr. 18, nach Acten.

41) Stadtbl. v. 1813 Nr. 11.

42) A. a. O. v. 1817 Nr. 36.

43) Im rig. Stadtrechte vom J. 1673. B. II. 30 wird der Albertsthaler = 15 Mark oder 7½ Gulden polnisch gerechnet.

44) Seite 267. Arndt Chron. II. S. 332.

45) Nach Dunte's Secretbuch zum J. 1646.

46) Arndt a. a. O.

47) S. die schwedische Vertheidigungsschrift v. J. 1700 unter dem Titel Veritas a calumniis vindicata § 102 in Livon. fasc. III. p. 91, 145.

8) Seite 268. Hagemeister's Gütergesch. S. 32.
9) Landesordn. S. 122.
0) Dörptsch. Rathsprot. v. 1639. S. 552.
1) Dörptsch. Rathsprot. v. 1646. S. 717, 719.
2) L. O. S. 127, 389.
3) Seite 269. Kelch S. 102.
4) Receß v. 12. October 1666 (Livonica fasc. VI. p. 86). Schlüssel zum nystädter Frieden S. 270.
5) Lettres de J. de Witt. IV. p. 307, 327. — Siehe die mehrmaligen Andeutungen über Bestechlichkeit seitens nach Stockholm geschickter Abgeordneten der Stadt Dorpat in Gadebusch Jahrb. III. 2.
6) Diar. Europ. Th. 32. S. 23, 66, 133, 196, 329, 368, 376, 577.
7) Dörptsche Rathsprot. v. J. 1675. S. 15, 44, 48, 55, 112, 165, 205, 214.
8) Puffendorf rer. Brandenb. l. XIII. § 29, 61.
9) Seite 270. Diar. Europaeum Th. 33. S. 375, 458, 480, 537, 608. Kelch S. 603 f.
0) Puffendorf rer. Brand. l. XIV. § 11. L. 15. § 12.
1) Puffendorf rer. Brand. l. XVI. § 1.
2) Puffendorf l. c. l. XVI. § 65—69. l. XVII. § 1—6. Kelch S. 603—613.
3) Seite 271. Puffendorf l. c. l. XVII. § 24, 28, 30. Diar. Europ. Th. 43. S. 185—192.
4) Chwalkowski jus publ. Polon. p. 136. Diar Europ. Th. 35. S. 26, 114.
5) Schlüssel zum nystädter Frieden S. 275—280.
6) Dörptsches Copiebuch v. 1684. S. 66.
7) Livon. fasc VI. p. 69.
8) Bergmann, Peter d. G. I. S. 247, nach einer damaligen Bekanntmachung.
9) Seite 272. (Schafirow's) Raisonnement, was für rechtmäßige Ursachen Se. zarische Maj. Peter I. gehabt, den Krieg wider den König in Schweden anzufangen, 1716 aufgesetzt und gedruckt. St. Petersburg 1717, S. 54—63, wo aber die Farben zu stark aufgetragen sind. S. Gordon, Leben Peters d. G., I. S. 120 f. Golikow, Thaten Peters d. G. (russisch) I. S. 239 und Suppl. IV. S. 239. Vergl. dagegen Kelch, Fortsetzung S. 46 und Dahlberg, Rechtfertigungsschrift v. 18. März 1700. Liv. fasc. V. p. 55 f. VI. p. 76 ff.
0) Nach einem von einem Freunde Patkul's — wie Bergmann vermuthet, wahrscheinlicher Weise der oben angeführte Löwenwolde — an ihn gerichteten und den Patkulschen Proceßacten beigelegten Briefe vom 7. Juni 1695.
1) S. die Einleitung zu Patkul's Deduction. Nach Nordberg, I. S. 107, hätte Patkul Schutz bei Sobiesky gesucht, aber nicht erhalten; woher weiß er das? Es stimmt nicht mit Patkuls damaliger Lage überein.
2) Seines Aufenthalts in der Schweiz erwähnt Patkul selbst in der Einleitung zur Deduction. Ausführlich spricht davon Keysler in seiner Reise durch Deutschland, 1740, im zwanzigsten Briefe aus Genf 30. September 1729, nennt aber den Baron Forstner, um ihn weniger kenntlich zu machen, F. v. B. Siehe die Berichte an das zarische Kabinet II. S. 221.
3) Seite 273. Lundblad's Geschichte Karls XII. und f. im Theatrum Europaeum.
4) Auszug aus den Flemmingschen Memoiren bei Herrmann S. 18 ff.

75) Nach Patkul's Unterredung mit dem papendorfschen Pfarrer Tempelmann im J. 1700, worüber der Pfarrer am 22. März dem Generalgouverneuren einen ausführlichen Bericht abstattete (Gadebusch III. 3. § 26).

76) Daß Patkul schon im Frühjahr 1698 als Beirath des sächsischen Gesandten nach Kopenhagen gegangen sei, wie Wernich S. 152 nach Lundbladt's Geschichte Karls XII. S. 37 und Riegel's Geschichte Friedrichs IV. von Dänemark. Kopenhagen 1695. Th. I. S. 380 annimmt, ist daher nicht gewiß und erinnert zu sehr an Patkul's Sendung nach Moskau. In beiden Hauptstädten soll er sich in Häusern befreundeter Staatsbeamten verborgen gehalten haben.

77) S. die Einleitung zu Patkuls Deduction.

78) Nach Patkuls Unterredung mit Tempelmann, der Nordberg I. S. 109 im Ganzen nicht widerspricht, obwohl er nicht dasselbe Detail giebt.

79) Seite 274. Für Karls XII. Regierung sind die Hauptquellen seine Biographieen von Nordberg und Adlerfeld; Voltaire ist unzuverlässig.

80) Flassan, histoire de la diplomatie française IV. p. 170. Nordberg I. S. 85.

81) Vergl. die verschiedenen Generalconfirmationen der Rechte seitens der verschiedenen polnischen Könige seit Stephan Bathory, gleich nach ihrer Wahl in der Prawa, Konstytucye etc. Vol. II. u. ff.

82) Raisonnement S. 5—65.

83) Seite 275. Nach Patkuls Brief an den Baron Forstner vom Mai 1700 bei Nordberg I. S. 109.

84) S. die Unterredungen mit dem Prediger Hagen in den Berichten an das zarische Kabinet und das Echo § 29.

85) Seite 276. In Patkuls Berichten II. S. 237 befindet sich ein Bedenken mit den Daten Grodno 1. Januar, Warschau 7. April 1699. Daß diese Zeitangaben richtig sind, erhellt daraus, daß König August im Januar 1699 in Grodno und im Frühjahr in Warschau war, das erst am 24. März 1698 mit Dänemark geschlossene Bündniß erwähnt wird, auch Patkul erst im October 1698 sich zum Könige begeben haben will. In Büsching's Magazin 1781. Th. XV. steht ebenfalls ein Patkulsches Memoir, aber mit dem unrichtigen Präsentationsdatum: Grodno den 2. Januar 1698, eine Zeit, wo König August sich wahrscheinlich gar nicht in Grodno befunden hat, und Patkul wenigstens gewiß nicht dagewesen ist. Es ist wohl möglich, daß es ebenfalls von Patkul herrührt; beide Schriftstücke sind daher in der Darstellung mit einander um so mehr verschmolzen worden, da die Zeit der Abfassung des letzteren, bei der offenbaren Unrichtigkeit des Präsentationsdatums, gar nicht zu bestimmen ist. Wernich hält es für das frühere. Mit dem im Texte mitgetheilten Entwurfe zum Ueberfalle Rigas stimmt auch das aus dem dresdner Stadtarchive mitgetheilte und in Bunge's Archiv Bd. VII. abgedruckte „Project zu der Entreprise mit Riga" überein.

86) In Herrmann's Dissertation und Bunge's Archiv Bd. VII.

87) Seite 277. Berichte II. S. 267 nach Nordberg.

88) Der Freibrief befindet sich unter dem Titel eines Manifestes in den Beilagen zum Echo und wird auch in Patkuls Gespräch mit Tempelmann erwähnt. Die im dresdner Archiv befindliche Urschrift enthält auch die von Herrmann in seiner Dissertation mitgetheilten Punkte, welche bei der Veröffentlichung weggelassen

worden, und ist in Bunge's Archiv VII. abgedruckt und mit König Augusts und Patkuls, als Gevollmächtigten der livl. Ritterschaft, Unterschrift versehen.

89) Seite 278. Veröffentlicht in der Deduction von Herrmann.

90) Manifest des Cardinals in den nord. Misc. St. 24 u. 25.

91) Nordberg I. p. 104, 115, 118. Lundbladt p. 38.

92) Im mosk. Reichsarchiv: Dän. Verhandl. Nr. 7. (Patkul's) Bericht II. S. 272.

93) Text bei Gadebusch III. 3. S. 35. Nordberg I. S. 111—114. Adlerfeld S. 26—31. Ratification in Liv. Fasc. VI. p. 53.

94) Diesen Vorbehalt erwähnt aufs Bestimmteste das auf Befehl Peters des Großen im J. 1716 aufgesetzte Raisonnement S. 64 f.

95) Nordberg I. 111. Was Bergmann S. 115 ff. dagegen vorbringt, scheint wohl nicht gegründet.

96) Seite 279. Im mosk. Reichsarchiv: Poln. Verhandl. Nr. 49.

97) Adlerfeld I. S. 420—426. Nordberg I. S. 111. Journal de Pierre le Grand p. 9. Diese französische Uebersetzung ist im J. 1773 von Formy in Berlin angefertigt und herausgegeben, nachdem das russische Original auf Befehl Katharinas II. drei Jahr vorher von Michael Schtscherbatow in Petersburg herausgegeben worden.

98) Nordberg I. S. 157.

99) Kelch, Fortsetzung S. 58.

100) Liv. Fasc. I. p. 3—5.

1) Flemming's Schreiben vom $^{9}/_{19}$. Februar und Schutzbriefe a. a. O. Fasc. I. p. 13—21. Eine gegen ihn gerichtete Schrift ebendaselbst III. p. 150.

2) Patkuls Brief an Flemming vom 9. Januar 1700 bei Herrmann.

3) Seite 280. Brief des General's Hallert an August II. v. 19. Novbr. 1701 in Herrmann's Dissertation.

4) Liv. Fasc. I. p. 20. Kelch, Forts. S. 60. ff.

5) Livon. Fasc. I. p. 5, 6, 42, 21—23. Die Eroberung der Kobernschanze nach Nordberg I. S. 127.

6) Liv. Fasc. I. p. 29.

7) Liv. Fasc. I. p. 36—42.

8) Gadebusch III. 3. § 30.

9) Seite 281. Liv. Fasc. I. p. 23 u. 26. (Brief aus Pernau und dem sächsischen Lager.)

10) Nach Nordberg und der Relation in Liv. Fasc. I. am $^{16}/_{26}$. März, nach der Capitulation in Remmin's Buche am $^{14}/_{24}$. Vergl. Adlerfeld I. S. 52—55. Kelch, Forts. S. 67.

11) Liv. Fasc. I. p. 51. 64.

12) Liv. Fasc. I. p. 30 u. 83. II. p. 8.

13) Patkul's Echo.

14) S. sein Schreiben an den Kurfürsten von Brandenburg vom 14. März 1700 in Liv. Fasc. I. p. 38.

15) Nordberg I. S. 156—190. Adlerfeld I. S. 49 f. 56—58. 74—85.

16) Livon. Fasc. IV. p. 10—12.

17) Seite 282. Kelch, Forts. S. 75—82. Daß Patkul, der nur Oberst war, das sächsische Heer befehligt haben sollte, wie Gadebusch meldet, ist unwahrscheinlich. Paykull

war schon Flemmings Vorgänger im Commando gewesen und Patkul war mit Flemming nach Warschau zurückgereist.

18) Liv. Fasc. IV. p. 23—25. Nordberg I. S. 144 f.

19) Nordberg I. S. 137.

20) A. a. O. Patent v. 13. März 1700 in Liv. Fasc. IV. p. 10.

21) Patkul's Berichte II. S. 303. Liv. Fasc. I. p. 55.

22) Abgedruckt in den Beilagen zu Patkul's Echo.

23) Seite 283. Kelch, Fortsetzung S. 85—100, wo sich die Erklärungen finden; Rigasche Archivnachrichten (bei Gadebusch III. 3. § 26). Nordberg I. S. 145—147.

24) Baron Schoulz's Versuch über die Gesch. v. Livland. (Handschrift S. 377.)

25) Kelch, Fortf. S. 82 f.

26) Kelch, Fortf. S. 100—106, Nordberg I. S. 148.

27) Nordberg S. 150.

28) Seite 284. Theatrum Europaeum 11. August. Patkul's Berichte II. S. 317 nach Nordberg.

29) Leipziger Post- und Ordinarzeitung bei Wernich S. 215 f.

30) Nordberg S. 149—151. Leipziger Ordinarzeitung.

31) Patkul's Echo § 29.

32) Kelch S. 107—112.

33) Liv. Fasc. IV. p. 52.

34) Kelch, Fortf. S. 130.

35) Justae Vindiciae V. b. Dogiel V. p. 477. Liv. Fasc. III. p. 22—62. S. auch Kelch Fortf. S. 178 f.

36) Veritas a calumniis vindicata. Liv. Fasc. II. p. 20—150.

37) Schreiben des Grafen Guiscard v. 10/21. Septbr. in Liv. Fasc. IV. p. 40.

38) Seite 285. Liv. Fasc I. p. 36—40.

39) Dahlberg's Bericht Liv. Fasc. V. p. 551 u. folg.

40) Das (18. März 1700) von Dahlberg abgefaßte Rechtfertigungsschreiben findet sich in Liv. Fasc. V. p. 551 (mit dem wohl falschen Datum 8. März 1701) u. VI. p. 76.

41) Liv. Fasc. V. p. 56. Brief Kniperkrona's.

42) Schreiben des russischen Gesandten im Haag v. 13. October und des Königs v. England an den Zaren v. 23. October 1700. Liv. Fasc. IV.

43) Schlüssel zum nystädter Frieden S. 284.

44) Journal de Pierre le Grand p. 14.

45) Schlüssel zum nystädter Frieden S. 286. Schwedisches Gegenmemoir v. J. 1702 in Liv. Fasc. VI. Kelch, Fortf. S. 119—123, behauptet, der Raub an Wosnizyn habe gar nicht im schwedischen Livland, sondern im Pleskauschen stattgefunden und die Klage des moskauschen Postmeisters sei untersucht und nichtig befunden worden.

46) Nordberg III. S. 107.

47) Schlüssel zum nystädter Frieden S. 287.

48) Seite 286. Golikow X. S. 28 f.

49) Golikow, Suppl. VI. S. 55.

50) Golikow, Suppl. VI. S. 55 f.

51) Gordon (der auch gegenwärtig und in russischen Diensten war) giebt in seiner Geschichte Peters des Großen nur 39,000 Mann an.
52) Kelch S. 124—128, 146.
53) Hallart's Schreiben an den König v. Polen v. 6. Decbr. 1700 in Liv. Fasc. V. p. 24. S. die Einzelheiten der Belagerung bei Kelch, Fortf. S. 128—135.
54) Seite 287. Nach Hallart's (Handschr.) Tagebuch bei Bergmann, Peter der Große II. S. 29. Kelch S. 143.
55) Schlüssel zum nystädter Frieden S. 188.
56) Kelch Fortf. S. 140 f.
57) Nach Kelch, der die einzelnen Regimenter aufzählt (handschr. Fortf. seiner Chronik S. 14 f.) 8440 Mann, nach amtlichen Berichten 20 Bataillone zu 300 und 40 Schwadr. zu 100—110 Mann. S. Hallart's Tagebuch.
58) Hallart's Schreiben an den König v. Polen.
59) Scheremetjew's entschuldigende Berichte v. 3. u. 10. Novbr. in der gedruckten Sammlung derselben (russisch) und Golikow's Suppl. VI. S. 83—86.
60) Hallart a. a. O.
61) Mit den allgemeinen Quellen für den nordischen Krieg überhaupt, ist über die Schlacht bei Narwa noch zu vergleichen die schwedische officielle Publication vom 28. November 1700 und das Schreiben des daselbst gefangenen Generals Hallart an den König von Polen, vom 6. December 1700 (in Liv. Fasc. V. p. 10—32). Letzteres ist in einem feindseligen Tone gegen Peter d. G. aufgesetzt.
62) Seite 288. Nach Hallart und Golikow II. Die Verletzung der Capitulation erwähnen die schwedischen Quellen und Hallart nicht, der letztere sagt nur, die russischen Generale seien als Geißeln zurückbehalten worden! Etwas abweichend und mit Uebergehung der Capitulation bei Nordberg I. S. 218—225. Adlerfeld S. 86—114. Lagerbring, Abriß der schwed. Gesch. S. 180—185. Blomberg rechtfertigte sein und seiner Collegen Benehmen in einer besonderen Schrift (in Liv. Fasc. VI.). Wenn die schwedischen Berichte den Tag der Schlacht auf den 20. November setzen, so rührt das von der damaligen Zeitrechnung in Schweden her, wo der Schalttag 29. Februar 1700 weggelassen wurde. Im J. 1712 wurden dafür zwei Schalttage, der 29. und 30. Februar wieder eingeschaltet, so daß die Zeitrechnung mit dem julianischen in Rußland herrschenden Kalender wieder übereinstimmte.
63) Golikow, Suppl. VI. S. 69—73.
64) Das Manifest befindet sich deutsch in (Schafirow's) Raisonnement a. E.
65) Seite 289. Golikow II. S. 36. Suppl. XVII. S. 82—85. Journal de Pierre le Grand p. 33.
66) Daher konnte Patkul auch in seinen letzten Augenblicken sagen, daß Friedrich I. ihm seine Krone verdanke. S. auch Kuhn in der von Biester herausgegebenen berliner Monatsschrift Bd. IX. Januar—Juni 1803.
67) Nordberg I. S. 252.
68) Russisches Reichsarchiv zu Moskau: Poln. Verhandl. Nr. 152. Adlerfeld I. S. 127—129. Nordberg I. S. 249 f.
69) Golikow Suppl. VI. 99—105. Liv. Fasc. VII. Relation S. 24—29.
70) Patkul's Berichte I. S. 39.
71) Nach Steinau's handschr. Memoire in der Hallischen Bibliothek Nr. 54, bei

Wernich S. 241 ff. Von den Geschützen sprechen auch Adlerfeld I. S. 123 und Nordberg I. S. 242 f.

72) Relation in Liv. Fasc. VII. p. 19 ff.

73) Seite 290. Adlerfeld I. S. 138—150. Nordberg S. 256—267. Golikow, Suppl. VI. S. 114 f. Tagebuch Peters d. G. I. S. 41.

74) Adlerfeld I. S. 154, 180—182. Nordberg I. S. 266, 298—300.

75) Sendschreiben, betreffend des Moskowiters Einfall 1703 S. 6.

76) Eine wichtige Quelle für die Kriegsgeschichte in Liv- und Esthland sind die im J. 1774 vom General en Chef Grafen Peter Scheremetjew herausgegebenen Briefe Peters des Großen an dessen Ahnherrn den Feldmarschall, so wie die Berichte des letzteren an den Zaren (Moskau 1798 in drei Bänden).

77) Golikow II. S. 59. Suppl. VI. S. 120—122. Journal de Pierre le Grand p. 44. Nach Kelch S. 241 wäre Rosen geblieben.

78) Liv. Fasc. VIII. p. 41—46. Sendschreiben S. 7. Adlerfeld I. S. 161—167. Nordberg I. S. 279 f. 302. Gordon, Geschichte Peters des Großen I. S. 172.

79) Nordberg I. S. 288.

80) S. Schlippenbachs Bericht vom 1. Januar 1702 bei Adlerfeld I. S. 185—190. Nordberg I. S. 301 f. In Liv. Fasc. IX. p. 30, 31. heißt es, 2000 Schweden hätten 100,000 Russen die Spitze geboten. Gordon, Gesch. Peters d. G. I. S. 173 sagt, es wären dreimal so viel Russen als Schweden gewesen. Vergl. Journal de Pierre le Grand p. 45. Golikow, Suppl. VI. S. 137. Kelch Forts. S. 260—266.

81) Seite 291. Adlerfeld I. 270—273. Nordberg I. S. 386. Journal de Pierre le Grand p. 49. Kelch S. 301 ff.

82) Gordon, Gesch. Peters d. G. I. S. 176 f.

83) Journal de Pierre le Grand p. 51.

84) Golikow, Suppl. VI. 163 f. Scheremetjews Bericht v. 4. Aug. 1702. Peters Brief an Apraxin v. 10 Septbr. Golikow X. 71.

85) Kelch Forts. S. 307.

86) Golikow X. S. 71. Scheremetjews Bericht v. 13. u. 24. August 1702.

87) Seite 292. Golikow, Suppl. VI. S. 163. Nordberg I. S. 388. Gordon I. S. 174. Journal de Pierre le Grand p. 53 f. Kelch Forts. S. 296. Etwas abweichend in Sauermann's gel. Lex. 1704. S. 218. (Inland 1855. Nr. 39.)

88) Napiersky, livl. Schriftstellerlexicon II. S. 69.

89) Nord. Misc. St. 1 u. 2. Исторія русская III. Ст. Петерб. 1838. Inl. 1855. Nr. 39.

90) Kelch Forts. S. 307.

91) Scheremetjew's Bericht.

92) Piper's Memorial bei Nordberg III. S. 318 f.

93) Oxenstierna's Memoire v. 5. März 1702 in Patkuliana I. (Rig. Stadtbibl.) und in Nordberg III. S. 299 ff.

94) S. die verschiedenen Memoiren in Liv. Fasc. IX. p. 9 ff. u. p. 20 ff.

95) In Liv. Fasc. VIII. p. 25 ff.

96) Karls Worte bei Nordberg I. S. 365.

97) Seite 293. Kelch S. 247.
98) Kelch S. 273.
99) Nordberg I. S. 434.
100) Golikow Suppl. VI. S. 227 f.
1) Golikow XI. S. 71 f.
2) Seite 294. Patkul's Berichte I. S. 54.
3) Büsching's Magazin für die neue Historie und Geographie Th. X. Halle.
4) Berichte II. S. 32.
5) Patkul's Berichte I. S. 32—35.
6) Patkul's Berichte I. S. 20 f. 131.
7) Berichte III. S. 4 f.
8) Zalusci epist. fam. (v. 3. Febr. 1703). Patkul's Brief an den Palat. Belzens. v. 1. März 1703. S. die ausführliche Schilderung dieser Begebenheiten in Wernich's Patkul S. 304—310.
9) Patkul's Berichte I. S. 115 f. 135, 261 f. 279.
10) Seite 295. Vertrag v. 29. Juli 1702. Nordberg I. S. 406 f.
11) S. Wernich's Patkul S. 314 f.
12) Patkul's Berichte I. S. 73 u. III. S. 1—11. Daß Peter auch versprochen habe, Patkul's Begnadigung zur Bedingung des Friedens mit Schweden zu machen, scheint mir nicht genugsam verbürgt. Berichte a. a. O.
13) Journal de Pierre le Grand p. 74. Vergl. Kelch Fortſ. S. 330.
14) Journal de Pierre le Grand p. 86. Nordberg I. S. 467. Adlerf. I. S. 382. Kelch S. 355.
15) Nordberg I. S. 467 f.
16) Nordberg I. S. 470—472. Kelch S. 355 f.
17) Seite 296. Kelch Fortſ. S. 363—369. Adlerfeld I. S. 404. II. S. 9. Gordon I. S. 184. Sendschreiben über des Moskowiters Einfall 1703. S. 8 ff. Daß Peter der Große diesen Verwüstungszug in Person geleitet habe, wie Gadebusch III. 3. § 83 nach diesen Quellen behauptet, ist wohl nicht richtig, vielmehr findet sich in den Berichten Scheremetjews an den Zaren einer vom 29. September 1703, in welchem der Feldmarschall seinen Zug ausführlich schildert.
18) Golikow, Suppl. VI. S. 203 und Scheremetjews Bericht v. 29. Sept. 1703.
19) Patkul's Bericht I. S. 5, 11—21, 38 f., 48, 81, 87, 216.
20) Patkul's Berichte I. S. 30. Pauli, preuß. Staatsgeschichte VII. § 191.
21) Mosk. Reichsarchiv: Poln. Angelegenheiten Nr. 154.
22) Patkul's Berichte I. S. 5, 11—21, 38 f., 48, 81, 87, 216.
23) Patkul's Berichte I. S. 74.
24) Seite 297. Vollmachten v. 21. Octbr. 1703 und 28. Januar 1704. Golikow X. S. 140.
25) Golikow, Supp. VI. S. 250. Patkul's Berichte I. S. 156.
26) Patkul's Berichte I. S. 113 ff. 139.
27) Berichte I S. 223, 283.
28) S. die Schreiben Peters d. Großen an Scheremetjew v. 12. u. 30. April 1704.
29) Dörpt. Rathsprot. v. 1704 S. 15.
30) Adlerfeld II. S. 9. I. S. 472. Kelch (Fortſ. S. 457) behauptet, Narwa sei nicht gehörig verproviantirt gewesen.

31) Nordberg I. S. 469. Kelch S. 392.
32) Bericht Skytte's. Adlerfeld II. S. 4, 351 f. Vergl. S. 71—73. Nordberg I. S. 575. Kelch Forts. S. 394. Gordon I. S. 189 f. Scheremetjews Bericht v. 5. Mai 1704.
33) Brief Peters an Scheremetjew v. 12. Mai 1704 und Golikow X. S. 151 f.
34) Zur Belagerungsgeschichte Narwas sind die zuverlässigsten Quellen die drei in Bunge's Archiv Bd. II. u. VI. abgedruckten Journale, hier A, B, C bezeichnet, die Gadebusch nicht gekannt zu haben scheint, ferner Peters d. G. Tagebuch, der schwedische Bericht bei Adlerfeld II. S. 463—468. Nordberg I. S. 575—577. Gordon I. S. 197—201. Journal de Pierre le Grand p. 96—100 u. 105—114. Kelch S. 395—400, 405—409, 410, 431.
35) Seite 298. S. die über Schlippenbachs Rückzug besonders herausgekommene Schrift: Wahrer Bericht von der Action und Retraite bei Lesna u. s. w. Vergl. Kelch Forts. S. 410.
36) Ueber die Belagerung Dorpats s. des Commandanten Skytte Bericht bei Adlerfeld II. S. 451—443, Nordberg I. S. 572—574, Remmin's Buch. S. 945—963, die dörptschen Rathsprot. aus jener Zeit, Gordon I. S. 189—191, 193—196, Kelch S. 400—404, 410—430.
37) Seite 299. Schreiben des Zaren an den Dumni Diak Awtonow Iwanowitsch Iwanow v. 20. Juli. Golikow X. 163—165.
38) Plan im Schlüssel zum nystädter Frieden (Nürnberg 1722) S. 300.
39) Angeführtes Schreiben des Zaren.
40) Schreiben des Zaren an Menschikow vom 4. Juli. Golikow, Suppl. VI. S. 262—264.
41) Nach dem Schreiben des Zaren vom 20. Juli an den Dumni Diak Awtonow Iwanowitsch Iwanow.
42) Seite 300. Kelch Forts. S. 424.
43) A. a. O. und nach Skytte's Bericht.
44) A. a. O. Instruction Peters für Scheremetjew im petersburger Journal Bd. III. S. 211—213.
45) Kelch Forts. S. 430 f.
46) Gordon I. S. 277.
47) Golikow X. S. 141.
48) Gadebusch III. 3. S. 454. Anm. i.
49) Nordberg I. S. 574. Vergl. Kelch S. 461.
50) Seite 301. Kelch S. 445 f. spricht blos von den gegenseitigen Briefen. Skytte sagt aber in seinem eigenen Berichte bei Adlerfeld Th. II. S. 443 und 465, daß er in Person geschickt wurde, um mit Horn zu unterhandeln, allein derselbe nicht herauskam. Kelch giebt die Briefe im Auszuge und meint, Horns Antwort sei nicht beleidigend gewesen, obwohl sie die Behauptung enthielt, von den Russen sei keine Capitulation gehalten worden, ausgenommen die von Nöteburg und darauf die bei Kelch ziemlich unverständliche, aber doch wie es scheint anzügliche Phrase: „Die Renomé welche Ihr Zarisch Maj. sich erwarten durch derselben Generositate, womit Ihr Zar. Maj. unverbrüchlich gehalten, denen Garnisonen in deren Festung den Kriegsüblichen Accord lässet man hingestellt sein; In das Avantageuse und raisonable Urtheil so Ihr Zarische Maj. Waffen sich bei allen

hohen Puissancen erworben, sowohl bei bemeldeter Festungs Uebergabe als auch bei dieses Krieges Anfang und allen dergleichen womit unschuldig Blut verschonet wird."

51) Seite 302. Adlerfeld II. S. 469—473. Nordberg I. S. 577. Kelch Forts. S. 454 f.
52) Abbildungen im Schlüssel zum nystädter Frieden.
53) Journal de Pierre le Grand p. 117.
54) Kelch S. 464 f. nennt statt Rönnes den Generalen Bauer und erwähnt auch keines Kampfs bei Wesenberg, sondern nur mehrerer Streifzüge bis ins Jerwensche sehr ausführlich.
55) Mosk. Reichsarchiv: Poln. Verhandl. Nr. 162.
56) Seite 303. Patkul's Berichte I. S. 118.
57) A. a. O. S. 142—149, 158 f. 213, 281, 296—303, 305, 324.
58) A. a. O. Berichte vom 5. u. 13. Febr., 26. März und 29. Juli. Bergmann sieht mit Unrecht hierin nur Stolz und Ehrgeiz von Seiten Patkul's.
59) A. a. O. S. 129 f. 149, 152, 276, 310.
60) Seite 304. A. a. O. S. 133, 167, 227.
61) Patkul's Berichte I. S. 249—252.
62) A. a. O. S. 219.
63) A. a. O. S. 258, 263.
64) A. a. O. S. 288.
65) A. a. O. S. 326 f. 329. Nordberg I. S. 554, 561.
66) Patkul's Berichte I. S. 330. Kelch Forts. S. 543.
67) Seite 305. Patkul's Berichte I. S. 335; nach Nordberg I. S. 565 scheinen die meisten Kosaken zu Fuß weggegangen zu sein, vergl. die Berichte des Obersten Görtz 1705.
68) Berichte I. S. 318 ff. (v. 18/29. September 1704).
69) Patkul's Bericht v. 5/16. Decbr. 1704 I. S. 354 ff.
70) Berichte I. S. 375.
71) Berichte I. S. 372.
72) Seite 306. Patkul's Memoire an den König von Polen v. 5. Februar 1705 und sein Brief an den Grafen Golowin vom 8. Februar (abgedruckt bei Bergmann S. 331 f).
73) Berichte I. S. 336 f.
74) Berichte I. S. 369.
75) S. des Zaren Brief an die Königin von England v. 27. Mai 1707. Golikow, Suppl. VII. S. 289—302. Patkul's Berichte I. S. 375. III. S. 157—161 f.
76) S. den darüber gedruckten Bericht und Kelch S. 556.
77) Schwed. Biographie I. S. 130—135, 146.
78) Adlerfeld II. S. 249—252. Nordberg III. S. 626—629. Kelch S. 576.
79) Seite 307. Adlerfeld II. S. 490. Nordberg I. S. 694. Gordon I. S. 275.
80) Schwed. Biogr. I. S. 140—151.
81) Nordberg I. S. 693 f.
82) Nordberg II. S. 44.
83) Kelch Forts. S. 572 nach Paykülls Vertheidigungsschrift.

84) Gauhe, Adelslex. II. S. 869. Nordberg I. S. 608.
85) Liv. Fasc. I. p. 1, 13. Nordberg I. S. 118. III. S. 58.
86) Dies erwähnt auch das Journal de Pierre le Grand p. 135, nennt aber den Paykull irrthümlich Patkul. Dies ist nur ein Fehler des Herausgebers, der den Irrthum theilt, wie man aus einer Anmerk. zu dieser Stelle sieht.
87) Adlerfeld II. S. 212—217. Nordberg I. S. 606—609. Kelch Fortsetzung S. 571.
88) Adlerfeld III. S. 408. Nordberg II. S. 8.
89) Seite 308. Abgedr. in den Berichten III. S. 59—86.
90) Den letztern Grund führt Peter d. G. in seinem Journal p. 159 und der gleichzeitige Keyßler in seinen Reisen S. 181 f. an.
91) Dies erzählt Patkul selbst in seinem letzten Gespräche mit dem Prediger Hagen. Berichte III. S. 131.
92) Gespräche im Reiche der Todten (zwischen Peter d. G. und Karl XII. S. 26) vom lustigen Rathe am Berliner Hofe.
93) Nordberg I. S. 625 f.
94) Nordberg a. a. O. Patkuls Gespräch mit Hagen u. a
95) Berichte III. S. 194—199.
96) Abgedr. in den Berichten III. S. 146 f.
97) Seite 309. Schreiben des Königs an Manteufel in den Berichten III. S. 143. S. Adlerfeld II. S. 248.
98) Nordberg II. S. 10 f. Anm.
99) Limiers, histoire de Suède sous le règne de Charles XII. T. IV. p. 399
100) Berichte III. S. 247.
1) Journal de Pierre le Grand p. 151. Parthenay III. p. 163 ff.
2) Nordberg II. S. 11.
3) Seite 310. Revalsche Postztg. v. J. 1707 Nr. 94 bei Bergmann S. 246. Nach einer Ueberlieferung bestand das Erbtheil des Neffen in einem in der venezianischen Bank niedergelegten Capitale von 100,000 Ducaten. Die darauf bezügliche Urkunde soll Menschikoff in Gegenwart des in der Schlacht von Poltawa gefangenen Neffen Patkuls ins Feuer geworfen haben, weil dieser sie ihm nicht cediren wollte. Die nach dem pariser Frieden erfolgten Reclamationen der Erben blieben fruchtlos.
4) Patkuls Unterredung mit dem Prediger ist von diesem selbst aufgesetzt und befindet sich in den Berichten III. Vergl. Adlerfeld III. S. 44—46. Nordberg II. S. 40. Kurze Beschreibung der Execution u. s. w. 1707.
5) Seite 311. Voltaire, Leben Karls XII. S. 155.
6) Seite 312. Daß Gadebusch, der nie ein politisches Urtheil hat, und Jannau, bei seiner Mißgunst gegen den Adel und seiner Parteilichkeit für Schweden, Patkul einen Verräther nennen und Kelch (Forts. S. 6) behauptet, er habe nur zur Befriedigung einer Privatrache und aus Ehrgeiz gehandelt, läßt sich leicht erklären. Aber auch Bergmann beurtheilt Patkuln unrichtig, wenn er ihm „elende Leidenschaften" (S. 255), Ehrgeiz und „unreine Beweggründe" (S. 1) bei seiner Anstellung bei August II. und Peter d. G. vorwirft. Patkul suchte nur seine Sicherheit und für seine Thätigkeit und Talente einen angemessenen Schauplatz, glaubte außerdem aber auch in jenen Fürsten die Retter seines Vaterlandes zu

sehen. Am richtigsten beurtheilen ihn Friebe (Handb. der Gesch. Liv-, Esth- und Kurlands V. S. 173 f.) und Graf Bray (Essai critique sur l'histoire de la Livonie II. S. 293).

7) Adlerfeld III. S. 169, 242.

8) Journal de Pierre le Grand p. 201—209. Schwed. Biogr. I. S. 259—300. (Löwenhaupts Leben von ihm selbst beschrieben). Adlerfeld III. S. 85, 89, 110, 128—140, 142, 247. Nordberg II. S. 64, 89. Gordon I. S. 283—292. Golikow III. S. 18—27. XI. 418—423. Suppl. VIII. S. 123—129.

9) Journal de Pierre le Grand p. 195 f.

10) Gordon I. S. 327. Journ. de Pierre le Grand p. 301.

11) Seite 313. Mosk. Reichsarchiv: Poln. Verhandl. Nr. 177—179.

12) Golikow, Supp. VIII. S. 155 f.

13) Seite 314. Golikow, Suppl. VIII. S. 426—431.

14) Nordberg II. S. 180—185. Dieser Schriftsteller nennt den Generalen Bauer einen gebornen Livländer. Er war ein Holsteiner und hieß nicht Georg, sondern Rudolph Felix. Seine einzige, mit dem Obersten von Suandern vermählte Tochter starb als Wittwe auf dem Gute Kamby im Dörptschen. Gadebusch III. 3. § 156. Anm. c. Gauhe, Adelslexicon II. S. 42—45. Des letztern Nachrichten sollen nach Gadebusch mancher Berichtigung bedürfen. — Die Belagerung Rigas ist neuerdings am ausführlichsten in (L. Bergmanns) Erinnerungen an das unter russischem Kaiserscepter verlebte Jahrh., 1. Heft 1810, erzählt worden. Quellen sind, des Augenzeugen Helms wahrhafte Darstellung u. s. w. 1711. Nordberg II. S. 185—248, 251 (die schwedisch-rigaschen Angaben sind wegen der damaligen oben geschilderten schwedischen Zeitrechnung um einen Tag zurückzusetzen, um in den julianischen Kalender zu passen). Gordon II. S. 9 f. Golikow III. S. 193—204. Journal de Pierre le Grand p. 301—339. (Wiebau) Samml. russischer Gesch. IX.

15) Golikow XII. S. 99.

16) Nach Nordberg II. S. 243.

17) Seite 315. Nach den Ritterschaftsrecessen.

18) Seite 316. Nach den Ritterschaftsrecessen.

19) Folglich war die Vorstadt noch in schwed. Händen und die Eroberung derselben kann nicht am 30. März, wie Bergmann (Gesch. Peters d. G. II. S. 144) berichtet, stattgefunden haben, sondern am 30. Mai, wie Peters d. G. Journal und Gadebusch sagen, welche überhaupt genauer und ausführlicher sind.

20) Seite 317. S. Baron Tiesenhausen's Eroberung Livlands durch Scheremetjew und Lebensgeschichte Georg v. Tiesenhausens (des im Texte erwähnten Landmarschalls) Riga 1856 S. VII.

21) Nach dem Helms'schen Tagebuche.

22) Baron Tiesenhausen's angeführtes Werk S. VIII—X.

23) Seite 318. In Gadebusch Autogr. et Transsumtis V. p. 111—177.

24) Journ. de Pierre le Grand p. 327. Samml. russischer Gesch. IX. S. 325. Nordberg II. S. 247 f.

25) Golikow III. S. 201. Abbildung der Schlüssel bei den Briefen Peters d. G. an Scheremetjew.

26) Seite 319. Nordberg II. S. 248, 251 f. Journ. de Pierre le Grand p. 331.

Nach Golikow, Suppl. VIII. S. 432—437, wäre auch die halbe Mannschaft zurückgehalten und ein Major vom Grafen Strömberg nach Stockholm geschickt, allein nach Erhaltung einer trotzigen Antwort auch die andere Hälfte der Gefangenen nach Moskau abgeführt worden.

27) Russisch abgedruckt in der vollständigen Sammlung der russischen Gesetze (Полное Собранiе Законовъ).

28) Nach einer im Besitz des Verfassers befindlichen officiellen Abschrift.

29) Seite 320. Inland 1844 Sp. 782.

30) S. meine Darstellung des livl. Strafprocesses. Riga 1845 Th. I. § 10--17 und Helmersen, Abhandl. aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts II. Nr. 1, wo diese Fragen ausführlicher abgehandelt werden.

31) Seite 321. Deutsch abgedr. in Friebe's Gesch. Livl. rc. V. S. 253 f. nebst den Erlassen vom 30. September und 12. October.

32) Nordb. II. S. 249. Golikow III. S. 211 f. Journ. de Pierre le Grand p. 341.

33) Ein Auszug aus dieser und den übrigen Capitulationen befindet sich in der von der 2. Abtheil. der höchst eigenen Kanzellei Sr. Maj. herausgegebenen Geschichtl. Uebersicht der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostsee-Gouv. 1845.

34) Seite 322. Nordberg II. S. 244 und 249. Journal de Pierre le Grand p. 343 f. Protocoll des zu Pernau am 11. Aug. gehaltenen Kriegsraths, im Inlande 1836 Sp. 140 f.

35) Nordberg a. a. O. Journ. de Pierre le Grand p. 345.

36) Nach Körber's Abh. v. der Pest. S. 54 - 65.

37) Abgedr. nach einer gerichtlich beglaubigten Abschrift des estl. Ritterschaftsarchivs von Dr. Paucker in seiner Ausgabe der Wrangelschen Chronik S. 196 f.

38) Journ. de Pierre le Grand p. 350—354. Nordberg II. S. 250 f.

39) Seite 323. Russisch in der officiellen Samml. der Reichsgesetze.

40) Bei Nordberg III. S. 486—492 und in Paucker's Ausgabe der Wrangelschen Chronik nach dem Original.

41) In Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II. S. 374 ff. u. Nordberg III. S. 493—498.

42) Deutsch abgedr. in Paucker's Ausgabe von Wrangels Chronik S. 179 ff. nach dem Original.

43) Seite 324. (Paucker's) estl. Landrathscollegium S. 62.

44) Seite 325. Instr. v. 10. Octbr. 1710 bei Golikow XII. S. 210—218.

45) In Gadebusch Samml. f. Jahrbücher IV. 1. §. 6.

46) Golikow III. S. 283. Peters d. G. Schreiben vom 19. Jan. 1711 an den Grafen Scheremetjew.

47) Seite 326 Brief des Zaren an den Fürsten Menschikoff vom 8. Mai 1711 bei Golikow, Suppl. IX. S. 71.

48) A. a O. S. 48.

49) Seite 327. Golikow, Suppl. XVII. S. 164.

50) Rig. Stadtbl. 1825 S. 404 ff. nach officiellen Erlassen.

51) Golikow V. S. 53. Suppl. IV. 142.

52) Wrangel's Chronik von Estland S. 114.

53) Bergmann, Peter der Große VI. S. 94, nach einer mündlichen Mittheilung der Nachkommen des Grafen.
54) Seite 328. Bergmann, Peter der Große III. S. 232.
55) Solikow, Suppl. IX. S. 148 f.
56) Solikow IV. S. 91 f.
57) Solikow IV. S. 308.
58) Bacmeister's Tageb. Pet. d. G. Beil. III. S. 168—269 (nach Actenstücken).
59) Seite 329. Solikow VI. S. 313 f.
60) Instr. an die russische Gesandtschaft in Kopenhagen, Solikow VI. S. 318—321 und an Ostermann S. 393—394.
61) Solikow VI. S. 301 f.
62) Solikow VI. S. 329—333.
63) Solikow VII. S. 39 f.
64) Koch, Recueil de traités III. S. 144.
65) Seite 330. Mosk. Reichsarchiv: Poln. Angelegenheiten Nr. 205.
66) Solikow VII. S. 90, 93.
67) Solikow VII. S. 106 f.
68) Solikow, Suppl. XIII. S. 105 f. Bülletin im livländischen Gouv.-Archiv, bei Bergmann, Peter d. G. V. S. 25.
69) Solikow VII. S. 134—144.
70) Solikow VII. S. 169 f. 244.
71) Solikow VII. S. 281—284
72) Solikow VII. S. 288.
73) Solikow VII. S. 338.
74) Seite 331. Das deutsche Original im mosk. Reichsarchiv: schwedische Angelegenheiten Nr. 67, 68, mit der angeführten Zusicherung in Betreff der ständischen Ratification. Russisch bei Solikow VII. und deutsch übersetzt im Schlüssel zum nystädter Frieden 1722 und in Paucker's Ausgabe der Wrangelschen Chronik.





Geschichte

der

dem russischen Kaiserthum einverleibten

deutschen Ostseeprovinzen

bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben

von

A. v. Richter,

Dr. phil., russ. kaiserl. wirkl. Staatsrath und mehrerer Orden Ritter.

Theil II.

Die Ostseelande in ihrer provinziellen Entwickelung.

III. Band.

Kurland unter den Herzögen.

1562—1795.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1858.

Der Druck wird gestattet,

mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Rigasche Censur-Comité einzuliefern. Riga, am 30. Juli 1858.

Staatsrath Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

Druck von W. F. Häcker in Riga. 1858.

Inhaltsanzeige.

Dritter Abschnitt.

Kurland unter den Herzögen.

1562—1795.

Erster Zeitraum.

Vom Regierungsantritte Herzog Gotthard Kettlers bis zur Feststellung des kurländischen Staats- und Privatrechts durch die Regimentsformel und die kurländischen Statuten.

1562—1618.

Zweiter Zeitraum.

Von der Veröffentlichung der Regimentsformel und der kurländischen Statuten bis zum Erlöschen des Kettlerschen Mannsstammes.

1618—1737.

Dritter Zeitraum.

Vom Abgange des Kettlerschen Hauses bis zur Unterwerfung Kurlands unter Rußland.

1737—1795.

Dritter Abschnitt.

Kurland unter den Herzögen.

1562–1795.

Erster Zeitraum.

Vom Regierungsantritte Herzog Gotthard Kettlers, bis zur Feststellung des kurländischen Staats- und Privatrechts durch die Regimentsformel und die kurländischen Statuten.

1562—1618.

Einleitung.

Bei der im Drange der Noth vollzogenen Zerstückelung des alten Livlands hatte der westlich von der Düna belegene und mit Ausnahme des Stifts Kurland oder Pilten, dem ehemaligen Ordensmeister Gotthard Kettler als Erbherzogthum unter polnischer Lehnsherrlichkeit zugefallene Theil, der später allmälig den Namen Kurland erhielt, unstreitig das günstigste Loos gezogen. Er hatte seinen frühern deutschen Regenten behalten und dieser sah als Erbfürst seine künftige Wohlfahrt mit der des Landes aufs engste verbunden. Während das eigentliche Livland unter dem Drucke polnischer Administratoren und später schwedischer Generalgouverneure schmachtete und den heftigsten und hinterlistigsten Eingriffen in seine kirchliche und politische Verfassung ausgesetzt war, ein Schicksal, das auch Esthland, obwohl in weit geringerem Maße zu Theil ward — sah sich Kurland durch seinen Fürsten gegen die polnische Regierung vertreten und beschützt. Seine Verwandlung in eine Erbmonarchie verstopfte die Quelle unzähliger Verwirrungen und Drangsale. Der Adel blieb unvermischt und im Besitze seiner Güter und Rechte. Das angestammte Deutschthum erhielt sich daher von fremdem Einflusse viel freier, als in den beiden Schwesterprovinzen. Anderseits war Kurland auch durch seine Lage den verheerenden Kriegszügen der Russen und lange Zeit auch denen

der Schweden nicht ausgesetzt, was nebst dem bessern Boden und Klima den Grund zu dem Wohlstande legte, durch welchen auch noch jetzt Kurlands Adel und Bauern sich vor denen der Schwesterprovinzen auszeichnen.

Allein mit diesen Vorzügen waren, wie es immer geschieht, auch einige eigenthümliche Nachtheile verbunden. Das Herzogthum in Livland, zu Kurland und Semgallen war eine neue Schöpfung. Obgleich es ausdrücklich nach Analogie des preußischen [1] gegründet war, so war dennoch das Verhältniß des Herzogs zu seinen Unterthanen und namentlich zum besitzlichen Landadel (denn die Städte kamen bei ihrer Schwäche wenig in Betracht) sehr unbestimmt. Der Adel sah sich einem von ihm ziemlich abhängigen Fürsten gegenüber. Er sah den polnischen Adel, dessen sämmtliche Rechte ihm ausdrücklich verliehen worden waren [2], die Rechte des Königs allmälig immer mehr beschränken und folgte diesem Beispiele, während die seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. im germanischen und romanischen Europa sich verbreitenden Ansichten über die Einheit der Verwaltung und des Staats und die daselbst steigende Fürstengewalt die Herzöge zum Widerstande ermuthigten und auch Uebergriffe von ihrer Seite zur Folge hatten. Dazu kam, daß die polnische Regierung die daraus hervorgehenden Zerwürfnisse zwischen dem Adel und dem Herzoge gern sah und den erstern begünstigte, um so Kurland zu schwächen und bei günstiger Gelegenheit dem Reiche ganz einzuverleiben, wie Livland. Die immer wiederkehrenden Streitigkeiten zwischen Herzog und Adel bilden daher den Mittelpunkt der innern Geschichte Kurlands. Vergebens wurden die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch die polnische Regierung im J. 1617 festgestellt und durch die Regimentsformel und die kurländischen Statuten in diesem Jahre ein eigenes kurländisches Staats- und Privatrecht geschaffen. Bald brachen neue Zwistigkeiten aus. In Folge der vieljährigen Entfernung mehrerer Herzöge aus dem Lande und der ihnen ungünstigen Entscheidungen der polnischen Commission sank die fürstliche Macht immer mehr, während sie im benachbarten Preußen, trotz der großen Rechte der Stände, zusehends stieg. Dazu kam, daß Kurland in die Kriege Schwedens, das durch die Besitznahme Livlands zu seinem Nachbarn geworden war, mit Polen und später auch mit Rußland hineingezogen und häufig von fremden Truppen besetzt ward. Schweden machte sogar Ansprüche auf dessen Besitz. Umsomehr wünschte Polen es nach dem Aussterben des Kettlerschen Mannsstammes ganz einzuziehen, was nur durch den steigenden Einfluß und die entschiedene Dazwischenkunft eines neuen und mächtigen Nachbars, nämlich Rußlands, verhindert wurde. Rußland war es nun auch, welches Kur-

land durch die Wahl Ernst Bierons eine neue Herrscherfamilie und die Hoffnung auf eine kräftigere Regierung gab. Der neue Herzog regierte aber Kurland von Petersburg aus und war darauf 18 Jahr lang in Sibirien verbannt, während seine Oberbeamten, eigentlich aber der russische Gesandte in Mitau, und darauf ein von Polen und Rußland ernannter Fürst unter beständigem Zwiste mit dem Adel das Land regierten. Auf Rußlands Geheiß mußte der letztere dem aus der Verbannung Zurückkehrenden wieder weichen und bei den Streitigkeiten, in die er und sein Nachfolger mit dem Adel geriethen, machte sich immer mehr fremdländischer, polnischer und russischer Einfluß geltend und zwar vorzugsweise russischer, den der Adel gegen ungünstige Entscheidungen der polnischen Regierung anrief und dem auch das stürmisch bewegte und durch eigne Schuld allmälig in Anarchie versinkende Polen unterworfen war. Als dieses endlich seinem Schicksale unterlag, war es für Kurland ein Glück, daß es freiwillig dessen schwachen Schutz mit dem mächtigern Rußlands vertauschte und so, obgleich russische Provinz geworden, sich seine kirchliche, politische und bürgerliche Verfassung größtentheils bewahrte.

Kurlands Geschichte unter den Herzögen theilt sich daher naturgemäß in drei Perioden: 1) vom Regierungsantritte des ersten Herzogs Gotthard Kettler bis zur Feststellung des kurländischen Staats- und Privatrechts, 1562—1618.

2) Bis zum Erlöschen des Kettlerschen Mannsstamms 1618—1737.

3) Die Regierungszeit der Familie Biron unter polnischer und noch mehr unter russischem Einflusse, bis zur Vereinigung mit Rußland 1737—1795.

Was die Quellen zur Geschichte Kurlands anbetrifft, so hat dieselbe keine einheimischen und gleichzeitigen Annalisten gehabt, man müßte denn dahin die noch ungedruckten Lebensbeschreibungen der Herzöge des Kettlerschen Hauses und ihrer Gemahlinnen bis auf die Zeiten der Kaiserin Anna, von einem Zeitgenossen derselben, dem Dr. Wigand oder Weygandt, rechnen, die mit dem Regierungsantritte des Herzogs Jakob interessant zu werden anfangen. Wir sind für die ersten Zeiten auf die kurzen und oft unzureichenden Notizen der livländischen Chroniker Rüssow, Nyenstädt, Hiärn und Kelch beschränkt. Henning's Schilderung umfaßt nur die Regierung des Herzogs Gotthard, dessen vertrautester Rathgeber er war. Desto reicher sind wir an Urkunden, die auch zum Theil gesammelt worden sind [3]. Die wichtigsten derselben sind die Acten und Entscheidungen der polnischen, zu verschiedenen Zeiten von der Regierung zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Herzog und Ritterschaft ernannten Commissionen, ferner die unmittelbar vom Könige von Polen ausgegangenen

Verordnungen, Rescripte, responsa und Declarationen und die Constitutionen der polnischen Reichstage, welche Kurland betreffen. Nicht minder wichtig sind die mit der Krone Polen abgeschlossenen Verträge, denn als solche sind sowohl das Privilegium Sigismund Augusts, als der Unterwerfungsvertrag, beide vom 28. November 1561, anzusehen; die Grundlage des kurländischen Staatsrechts, so wie auch die Investiturdiplome der verschiedenen Herzöge. Außer diesen Urkunden, an welchen die polnische Regierung Theil nahm, finden sich auch solche, die eine rein provinziellen Ursprung hatten, als die Landtagsrecesse, später Landtagsschlüsse genannt, die sogenannten Landesschlüsse, die von den Landtagen ohne Zuziehung des Herzogs ausgingen, und die Conferenzialschlüsse, d. h. Abmachungen der brüderlichen Conferenzen. Ferner die von den Herzögen den Ständen ausgestellten Reversalien, Cautionsschriften und Compositionsacten, so wie die herzoglichen Privilegien, Edicte, Patente und Verordnungen.

Aehnliche Rechtsquellen hat auch das Stift Kurland oder Pilten aufzuweisen und zwar hauptsächlich die von Sigismund III. am 28. October 1611 bestätigten piltenschen Statuten nebst einigen andern Verordnungen, die Entscheidungen der nach Pilten abgesandten polnischen Commissionen, königliche Rescripte und Reichstags-Constitutionen, die piltenschen Landtagsschlüsse und mehrere völkerrechtliche Verträge.

Für die Entwicklungsgeschichte der Städte wichtig sind die verschiedenen denselben von den Herzögen verliehenen Stadt- und Polizeiordnungen, meist noch ungedruckt. Endlich ist auch noch das im zweiten Viertel des 18. Jahrh. verfaßte Instructorium des kurländischen Processes anzuführen, welches von der gründlichen Bekanntschaft seines Verfassers mit dem gemeinem deutschen Rechte, den einheimischen Rechtsquellen und der Praxis seines Vaterlandes zeugend, bald practische Geltung erlangte.

In der neuesten Zeit hat Kurland einen Geschichtschreiber gefunden am Professor des dortigen Gymnasiums Cruse (Kurland unter den Herzögen 1833 und 1837), der indessen in seinen dem Adel gemachten Vorwürfen („freisinniger Aristokratismus ohne hingebenden Gemeingeist“ I. S. 313.) offenbar zu weit geht. Auch fehlt es nicht an bedeutenden Unrichtigkeiten. Eine ähnliche Richtung schlug der Obertribunalrath Christoph von Ziegenhorn in seinem übrigens gründlichen Werke über das Staatsrecht der Herzogthümer Kurland und Semgallen (1772) ein. Dies Werk enthält auch eine kurze Uebersicht der kurländischen Geschichte, dehnt aber die Rechte der Herzöge dem Adel gegenüber zu weit aus, spricht ihnen z. B. als Ausfluß der Landeshoheit die gesetzgebende und richterliche Gewalt und andere Vorrechte, oft in Widerspruch mit

klaren Commissionsentscheidungen, zu. In gesetzgeberischer Rücksicht vielleicht zu tadeln, machten diese Beschlüsse dennoch das positive Recht des Herzogthums aus. Eine strenge Kritik dieses Werks findet sich in Kurlands Grundverfassung vom Kammerherrn Dietrich von Heyking (1774), einem Gegner der herzöglichen Partei, dessen Ansichten zum Theil aber auch falsch sind.

Kapitel I.

Die Regierung Herzog Gotthards.

1562 — 1587.

Das heutige Kurland, schon während der Ordensherrschaft in zwei abgesonderte Staatskörper, das Stift Kurland oder Pilten und die Ordenslande getheilt, blieb auch nach den Staatsveränderungen vom Jahre 1561 in demselben Zustande. Das Stift war von dem letzten Bischofe dem protestantischen Herzoge Magnus von Holstein verkauft worden, der im Namen des Königs von Dänemark auch das Stift Oesel besaß. Die Ordenslande hingegen waren unter dem Titel eines Herzogthums dem bisherigen Ordensmeister, unter Aufhebung des Ordens selbst, geblieben. Dies Herzogthum, dessen Geschichte uns vorzüglich beschäftigen wird, der bei weitem größte Theil Kurlands, war nun polnisches Lehn und seine Grenzen, so wie seine staatsrechtlichen Verhältnisse waren durch die beiden im Namen des Königs Sigismund August am 28. November 1561 ausgestellten und am Schlusse des vierten Zeitraums von uns auszugsweise angeführten Urkunden festgesetzt. Es ist viel darüber gestritten worden, welche von diesen Urkunden eigentlich für das Grundgesetz Kurlands angesehen werden könne. Es ist behauptet worden, daß der sogenannte Unterwerfungsvertrag, in Kurland gewöhnlich die herzogliche Provision genannt, nur ein zwischen dem Könige und Kettlern abgeschlossener Privatvertrag sei [4]. Allerdings bezieht sich dieser Vertrag hauptsächlich auf den Herzog als polnischen Lehnsträger und ist blos das Grundgesetz des Herzogthums als solchen, während in dem von demselben Tage datirten Privilegium Sigismund Augusts von einem aus dem übrigen Livland abgesonderten Herzogthume gar nicht die Rede ist. Auch wird in der Provision die Unterwerfung des Ordensmeisters und der sämmtlichen Stände als schon geschehen angeführt, und es werden die Hauptbedingungen derselben, mit dem Privilegium übereinstimmend, als schon zugegeben, in Kurzem wiederholt [5]. Das Privilegium scheint also älter als die Provision, obgleich beide unter demselben Datum ausgestellt sind. Dies stimmt auch mit Henning's Behauptung überein, Kettler habe sich erst zur

Annahme eines Theils der Ordenslande als abgesondertes Lehn entschlossen, als die Stände sich am 19. October dem Könige unterworfen hatten und er sich ohne Land und Leute sah. Indessen ist die Gültigkeit der Provisionsacte in den spätern vom Herzoge seinen Ständen ertheilten Versicherungen und Privilegien von ihm ausdrücklich und also auch stillschweigend vor den Ständen, die dawider nichts einwandten, anerkannt worden. War auch ihre Form vielleicht mangelhaft und wünschte der Herzog eine Vervollkommnung derselben [6], so läßt sich das aus der Eilfertigkeit erklären, mit welcher beide Urkunden ausgestellt wurden. Sind sie doch vom Könige erst später unterzeichnet und besiegelt worden [7]. Andrerseits ist die Gültigkeit des den Ständen gegebenen Privilegiums Sigismund Augusts vom 28. November 1561 auch für Kurland eben so wenig zu bestreiten, denn dasselbe ist für die Stände der sämmtlichen Ordenslande und des Erzbisthums Riga, „sowohl diesseits als jenseits der Düna" und ganz ihren Anträgen gemäß erlassen [8]. Endlich sind auch beide Urkunden am 12. April 1615 vom Könige von Polen für die Grundgesetze des Landes erklärt worden [9].

Nachdem Gotthard zu Riga die Ordensinsignien abgelegt und der Adel des ihm „vermöge seiner Provision" zugetheilten Landes dem Könige und ihm als seinem Erbherrn gehuldigt hatte, ertheilte er demselben am 7. März 1562 die Bestätigung seiner vom Könige ihm ertheilten Privilegien, namentlich des Gesammthandrechts und der Erbfolge in beiden Geschlechtern, deren derselbe früher nicht genossen hatte. Mit dem Roßdienste sollte es wie in Preußen gehalten werden und in den Städten sollte Gast mit Gast handeln dürfen — ein wichtiges und der Freiheit des Handels günstiges Zugeständniß. Durch diese Urkunde, wie sie deren gewöhnlich bei Regierungsveränderungen ausgestellt wurden, regelte Kettler sein Verhältniß zu seinen neuen Unterthanen und erklärte den Inhalt des Sigismundischen Privilegiums für sich verbindlich. Seine erste Sorge war darauf ein standesgemäßes eheliches Bündniß mit einem fürstlichen und protestantischen Hause. Dazu ward die Prinzessin Anna von Meklenburg ausersehen. Die Unterhandlungen fingen schon im Jahre 1562 an und wurden anfangs durch einen Herrn von Kanitz aus Preußen, später durch Kettlers vertrautesten Rath Henning und durch Kettlern selbst geführt, der sich zu diesem Behufe zu Kowno mit dem Herzoge von Preußen und später im Jahre 1563 zu Königsberg mit dem Bruder der Prinzessin, Herzog Johann Albrecht von Meklenburg, und ihren übrigen Verwandten besprach. Damals kam noch nichts zu Stande, weil man glaubte „Kettlers Fürstenstand werde nicht von langer Dauer sein." Erst zwei Jahr später erhielt Kettler von dem Könige von Polen und dem Herzoge

von Preußen unterstützt, das Jawort. Das Beilager fand am 11. Mai 1566 in Königsberg statt [10]. Der Herzog hatte seiner Gemahlin ein Leibgedinge von 30,000 Thalern, eine Morgengabe von 10,000 und zum Witthum [11] das Schloß Mitau nebst sechs andern Schlössern ausgesetzt, was vom Könige bestätigt wurde.

Der Zustand des Landes war noch ziemlich ungeordnet; der Adel sah mit neidischen Blicken einen seiner Standesgenossen zu seinem Herrn erhoben und gehorchte ihm ungern. Die Landtage wurden spärlich besucht oder eigenwillig verlassen. Der ehemalige Comthur von Doblen, Thieß von der Recke, der sich schon vor dem Unterwerfungsvertrage für seine Beistimmung große Besitzungen hatte versprechen lassen, falls Gotthard mit den gesammten Ordenslanden abgefunden würde, sonderte sich auch von der Landschaft ganz ab und verfolgte sogar seine Obrigkeit mit Processen beim königlichen Hofe. Auf dem Landtage zu Bauske wurde beschlossen, sich an den König zu wenden und Recke anweisen zu lassen, seinen beschwornen Verträgen nachzuleben und sich als ein Glied der Landschaft zu benehmen [12]. Dennoch mußte derselbe später mit Abtretung des Schlosses und Gebiets Neuenburg abgefunden werden [13] (1576). Sogar die peinliche Gerichtsbarkeit maßten sich Handwerker und andere nichtberechtigte Personen, die auf dem Lande wohnten, über ihr Gesinde an, was erst auf dem Landtage vom 22. Juni 1570 verboten wurde [14].

Fünf Jahre nach Ertheilung seines ersten Privilegiums an die Ritterschaft sah sich der Herzog veranlaßt, dasselbe zu wiederholen (12. September 1567). Nachdem Livland sich im December 1566 mit Litthauen vereinigt hatte, schien dem Herzoge die Ausführung einer ähnlichen Einigung auch für Kurland nöthig. Er ließ sich dazu eine Vollmacht von der kurländischen und semgallischen Landschaft geben (auf dem Landtage zu Goldingen 11. December 1568) [15] und auf dem Reichstage zu Lublin kam am 3. August die Union zu Stande; die förmliche Belehnung Gotthards wurde aber bis zu dessen persönlicher Erscheinung ausgesetzt [16], desgleichen auch die versprochene Auslösung von Grobin und der Austausch des Bisthums Pilten gegen Schloß Sonneburg. Dieser Act war um so wichtiger, da in demselben Jahre auch Polen mit Litthauen zu einem Staatskörper vereinigt wurden. Erst jetzt schien das staatsrechtliche Verhältniß Kurlands zum Reiche allendlich geregelt und der Adel bat den Herzog, seinem frühern Versprechen gemäß, um ein ausführliches, aus der Gnadenurkunde Sigismund Augusts ausgezogenes und für die kurländische Landschaft passendes Privilegium, welches auch die Beziehungen zwischen Fürst und Unterthan allendlich festsetzen sollte. Diese Arbeit wurde den herzoglichen Räthen und einem Ausschusse der

Ritterschaft aufgetragen und hatte die Ertheilung des privilegium Gotthardinum vom 25. Juni 1570 zu Folge, welches die beiden frühern Urkunden vom 28. November 1561, in so weit sie sich auf das Verhältniß zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft bezogen, ersetzen und die Grundlage des künftigen innern kurländischen Staatsrechts ausmachen sollte. In demselben wurde zuförderst das unveränderte Fortbestehen der Landesreligion nach der augsburgischen Confession und eine gründliche Kirchenreform versprochen. Ferner sollten die frühern Kranken- und Armenhäuser, so wie die Schulen wieder aufgerichtet und die Rechte der Ritterschaft an Jungfrauenklöstern in Riga erhalten werden. Ein Landrecht sollte beschrieben und das Gerichtswesen reformirt werden, auf daß der Proceßgang beschleunigt werde und der Unterthan auch gegen seinen Fürsten Gerechtigkeit finden könne. Alle Landesrechte, Recesse und löbliche Gebräuche, die der göttlichen und natürlichen Billigkeit, so wie dem neuen Privilegium, nicht entgegen träten, sollten erhalten werden. Ueber Landgüter sollte jeder Lehnsträger, der keine Erben hatte, nach Gefallen verfügen dürfen. Ueberhaupt wurde allen Gutsbesitzern das Gnadenrecht ertheilt und das alte strenge Lehnrecht ausdrücklich aufgehoben, doch sollten künftig Güter wohl auf Lehnrecht verliehen werden dürfen. Seine Güter sollten in beiden Geschlechtern vererben und bei Gleichheit des Grads die Schwertseite vor der Spillseite den Vorzug haben. Land- und Wasserzölle sollten nicht angelegt und zum Roßdienste von je 20 Halbhäknern ein Pferd geliefert werden. Von Schatzungen und Accise sollte der Adel frei sein, Krügerei und Kaufmannschaft treiben und auf seinen Gütern die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben dürfen. Dies Privilegium erhielt am 28. November 1581 die königliche Bestätigung.

Obgleich Kurland von Livland abgesondert constituirt war, so wurde es dennoch nicht als ganz von demselben geschieden betrachtet. Selbst nachdem der Herzog sein Amt als Administrator von Livland verloren hatte, trat er mehrmals als Vermittler zwischen dem Adel oder der Stadt Riga und der Regierung auf. Nach den livländischen Constitutionen vom J. 1582 sollten Appellationen aus dem herzoglichen Lehn, der Provision von 1561 Punkt 7 und dem alten Gebrauche gemäß, an den allgemeinen livländischen Landtag gehen, wo ein Bevollmächtigter des Herzogs ihn zu vertreten hatte. Ob aber diese Bestimmungen ins Leben getreten sind, ist zweifelhaft. Kurland hatte seine eignen Landtage, die an verschiedenen Orten gehalten wurden und zu denen alle herzoglichen „Unterthanen", bisweilen auch die Geistlichen, zusammen kamen, wenn kirchliche Angelegenheiten verhandelt werden sollten. Nach dem bauskeschen Landtagsrecesse vom J. 1568 konnten aber auch die Landesangelegenheiten durch ei-

nen von den eingesessenen Edelleuten erwählten Ausschuß verhandelt werden, wenn ihre Beschaffenheit es erlaubte. In seiner Verwaltung wurde der Herzog von den Räthen unterstützt, die schon in den Landtagsrecessen vom 6. Mai und 11. December 1568 vorkommen und später eine so große Rolle spielten. In denselben wurde nämlich die Bildung eines Appellationsgerichts aus zwei fürstlichen Räthen und für den Fall der Minderjährigkeit eines Herzogs, ein vormundschaftlicher Verwaltungsrath aus vier „Regimentspersonen", dem Statthalter oder Oberburggrafen, dem Kanzler, dem Obermarschall und dem Oberhauptmann zu Goldingen oder zu Selburg beschlossen. Da der Kanzler als Vorsteher der herzoglichen Kanzlei, die außer ihm noch aus einem gelehrten Rathe, zwei Secretairen und drei Gesellen bestand [17], ein Gelehrter sein mußte, so konnte zu diesem Amte nöthigenfalls ein Ausländer ernannt werden. Vier Kammerräthe, von denen drei „vornehme Personen", d. h. wohl adligen Standes, bei sich zu halten, machte sich auch der Herzog später anheischig [18]. Sie gehörten zu seinem Hofstaate, der aus über hundert Personen bestand und vom Fürsten besoldet und bekleidet wurde [19]. Aus diesen Recessen sieht man auch, daß in Kurland sowohl als in Semgallen von der Ritterschaft gewählte Landräthe sich befanden, deren Amt aber später eingegangen zu sein scheint, desgleichen auch Mannrichter und Hauptleute, welche die Justiz- und Polizeigeschäfte in erster Instanz besorgten, wie in Liv- und Esthland die Mann- und Hakenrichter, und zwar die kurländischen Mannrichter vorzüglich die Erfüllung gerichtlicher Urtheile und die Unterhaltung der Wege und Brücken [20]. Aus der Kirchenordnung vom J. 1570 erhellt, daß diese Beamten schon damals einen Gehalt bezogen [21]. Bis zum Erlasse einer neuen Polizeiordnung sollten die Gutsbesitzer dem unsittlichen Wandel und der Völlerei ihrer Untersassen und Hausgenossen nach Möglichkeit steuern [22]. Behufs der Erfüllung der vom Herzoge in seinem Privilegium vom Jahre 1570 gegebenen Versprechen, wurde in demselben Jahre vom Landtage die Sammlung sämmtlicher Statuten der ehemaligen Ordenslande beschlossen, so wie auch durch den Receß vom J. 1572, daß Streitigkeiten zwischen den Unterthanen und der Herrschaft durch vom Eide entbundene Commissarien entschieden werden sollten, mit Vorbehalt der Appellation an den Landtag. Nur im Falle der Nichtbeachtung der Intercession desselben oder völliger Rechtsverweigerung seitens des Herzogs, sollte die Sache an den König gelangen und zwar in Form einer allgemeinen Landesbeschwerde, welche die gesammte Ritterschaft zu führen hatte; — gewiß eine bedeutende Concession Gotthards. Das Statutenbuch kam aber nicht zu Stande, obwohl es dem Kanzler Michael von Brunnow übertragen worden war. In-

dessen erließ der Herzog von sich aus noch vor dem Jahre 1570 eine Kanzlei- und Proceßordnung, die nach dem Recesse desselben Jahrs übersehen und dem Könige zur Bestätigung vorgestellt werden sollte. Auch dies geschah nicht. Wegen des drohenden Kriegs mit Rußland wurde durch den Receß vom Jahre 1568 den Lehnsleuten die persönliche Heeresfolge zur Pflicht gemacht, sobald die Obrigkeit in Person auszog; sonst konnte man sich vertreten lassen, oder hatte monatlich zehn Thaler zu zahlen. Auf dem Landtage vom J. 1579, wo der Herzog nach dem endlich von Polen erhaltenen Lehnbriefe vom 4. August die Lehen empfing, wurde die Kriegsleistung auf 300 Rosse festgesetzt, von denen der Fürst ein Drittel übernahm; sie sollten aber nicht nach den ungewissen oder unverglichenen Haken, sondern nach dem alten Gebrauche repartirt werden [23]. Indessen kam es nicht zum Kriege. Der Zar, der wohl in Livland genug zu thun hatte, erklärte dem Herzoge, „er wolle sein Gottesländchen diesmal verschonen" (1577) [24]. Durch den oben erwähnten Lehnbrief wurde dem Herzoge die Gerichtsbarkeit bestätigt, so daß der Adel nur in den wichtigsten Fällen an den livländischen Landtag appelliren durfte. Er sollte keine andere Lehndienste thun, als der Herzog von Preußen, das Münzrecht haben und die halbe Düna mit allen dazu gehörigen Rechten besitzen [25]. Da indessen die Stadt Riga an der ganzen Düna, von der Mündung bis an die Grenze des Stadtgebiets, das Obereigenthum zu haben behauptete, auch solches ihr durch das Stephaneische Privilegium zugesprochen wurde, desgleichen auch das Stapelrecht gegen die Bolderaa, so beklagte sich der Herzog bei dem König, jedoch ohne Erfolg [26].

In Betreff des Städtewesens ist die Bestätigung der Privilegien der Stadt Goldingen vom 28. Februar 1567 [27] zu bemerken, so wie das Urtheil des Herzogs vom 22. Juni 1570, durch welches er dem Adel verbot, seine in der Stadt wohnenden Krüger den städtischen Lasten und der städtischen Gerichtsbarkeit zu entziehen [28]. Im J. 1577 erhielt auch Goldingen eine Bursprake, denen der livländischen Städte ganz ähnlich [29]. Der Stadt Pilten hatte Herzog Magnus nicht nur ihre Privilegien am 20. Januar 1561 bestätigt, sondern er schenkte ihr auch mehrere Haus- und Hofstätten (14. Mai 1563), einen Raum zur Errichtung einer Pfarrwohnung (17. October 1569) und das Dorf Pankhorsten. Ferner begab er sich der Lehnwartschaft, überließ dem Rathe die erblosen Güter und ertheilte den Gebrauch des rigaschen Rechts (19. October 1570) [30].

Die Bestrebungen der Regierung auf dem Felde der bürgerlichen Gesetzgebung hatten, wie wir gesehen haben, wenig Erfolg, desto größern aber die Bemühungen Herzog Gotthards um Verbesserung der kirchlichen Zustände. Obwohl der Protestantismus sich seit dem J. 1526 in Kurland

verbreitet hatte [31], im J. 1532 schon ein Bündniß zur Vertheidigung desselben zwischen mehreren Edelleuten und der Stadt Riga geschlossen wurde [32] und im J. 1556 das ganze Land protestantisch war [33], so fehlte es doch sehr sowohl an Kirchen als an guten Seelsorgern [34], hauptsächlich weil die Obrigkeit katholisch blieb. Die Reform war noch zu wenig in die Herzen gedrungen, um der im Orden herrschenden Sittenlosigkeit ein Ziel zu setzen [35]. Der von der katholischen Geistlichkeit vernachlässigte Bauer war ganz unwissend und insgeheim einem heidnischen Aberglauben ergeben [36]. Durch die Unionsverträge mit Polen ward der Orden vernichtet und durch eine weltliche Obrigkeit ersetzt und der lutherische Glaube für die Landesreligion erklärt. Der glaubenseifrige Kettler [37] war ganz der Mann dazu, um diesen Ausspruch zur Wahrheit zu machen. Nachdem er im J. 1566 von der lästigen Verwaltung Livlands befreit worden, trug er seinem aus Deutschland berufenen Hofprediger Stephan Bülow, den er schon als Superintendenten der Kirche vorgesetzt hatte, eine durchgreifende Kirchenvisitation auf. Das Resultat derselben war so traurig, daß Bülow, dem es bei aller Gelehrsamkeit und vielem Scharfsinne an Muth gefehlt zu haben scheint, sein Amt aufgab. Kirchen gab es nur wenige [38]; die Prediger waren meist unwissend, führten ein sittenloses Leben, und trieben Handel und Krügerei [39]. Gemeindeschulen gab es nicht [40] und Gotthards Plan, eine höhere Landesschule in Bauske zu gründen, ward nicht ausgeführt [41]; den Bauern fehlte es meist an allem Religionsunterrichte, sie blieben sogar oft ungetauft und genossen das Abendmahl nicht. Bei der Schwierigkeit, gute deutsche Prediger zu finden, schlug Bülow vor, Undeutsche als solche anzustellen [42]; ein Gedanke, der auch in Livland angeregt, zwar in einzelnen Localitäten ins Leben trat [43], allein zum Heile des Deutschthums in den Ostseelanden und wohl auch der sittlichen und religiösen Bildung des Landvolks weiter nicht in Ausführung kam. Die Bauern waren nämlich damals sehr verwildert, zu Diebstahl, Betrug und Heuchelei, zum Theil wohl in Folge des Drucks der Leibeigenschaft, ferner zu Schwelgerei und Unzucht geneigt [44], daher ihnen auch durch den Receß vom 28. Februar 1567 der Handel mit starken Getränken verboten werden mußte, weil daraus Mord und Todtschlag entstehe [45]. Die Abgötterei war noch sehr verbreitet, z. B. im J. 1570 noch im ganzen Selburgschen Gebiete und außer andern heidnischen Gebräuchen das Speiseopfer für die Verstorbenen im Herbste und das heidnische Weihnachtsfest, an dem ein großer Block herumgeschleppt und nach vielem Tanzen, Singen, Essen und Trinken, vielleicht als Abzeichen der Frohnarbeit, verbrannt wurde [46]. Durch diesen traurigen Zustand weit entfernt sich abschrecken zu lassen, ergriff Herzog Gotthard sogleich

die zweckmäßigsten Maßregeln, berief seine Ritterschaft nach Riga und vermochte sie dem von seinem ausgezeichnetsten Rathe Henning mit entworfenen Plane gemäß, das Land mit siebzig neuen Kirchen an den dazu ausgewählten Orten zu versehen und zu einer jeden eine Widme, d. h. eine Predigerwohnung mit einem Landstücke zum Unterhalte des Predigers, herzugeben. Außerdem wurde die Erbauung von Schulen und Armenhäusern in Mitau und an sieben andern Orten beschlossen. Von der Bauerschaft sollte der Prediger ein gewisses Kirchenkorn wie zu katholischer Zeit erhalten und zwar von einem Ganzhäkner ein halbes Lof jeglichen Getraides (Roggen, Gerste und Hafer), von einem Halbhäkner, der nur jede zweite Woche einen Arbeiter zu Pferde in den Hof sendete, ein Viertel Lof; von einem Füßling, der nur einen Fußarbeiter hergab, ein Sechstel Lof; von einem Häusler einen Ferding (ungefähr elf Kopeken), von einem Lostreiber einen Groschen ($^1/_3$ Ferding). Mit der Einziehung dieser Abgaben sollten die Pfarrer nichts zu thun haben, sondern dieselbe sollte durch den Kreishauptmann geschehen. Aus den Höfen sollte wenigstens drei Mark rigisch, von denen damals $5^1/_2$ für einen Reichsthaler galten, für zehn Gesinde oder Ganzhäkner gezahlt und zwei Halbhäkner nebst vier Füßlingen für ein Gesinde gerechnet werden (Receß vom 28. Februar 1567) [47]. Die Ausführung dieser Beschlüsse wurde einer Commission, bestehend aus Henning, dem Hofprediger Alexander Einhorn aus Lemgo in der Grafschaft Lippe und dem spätern Oberburggrafen Wilhelm von Effern anvertraut, die zu diesem Zwecke das Land bereisen sollten [48]. Durch Hennings Abwesenheit, der drei Monate lang mit dem Herzog beim Könige von Polen in Grodno zubrachte [49], ward das Geschäft zwar unterbrochen, der Landtag vom J. 1568 beschloß aber, es wieder in Gang zu setzen und die in Ablieferung der Predigergebühren säumigen Gutsbesitzer einer strengen Execution zu unterwerfen [50]. Den wohlwollenden Absichten des Herzogs kamen manche Gutsbesitzer noch durch freiwillige Stiftungen entgegen. So verständigten sich die Herren von Sacken am 6. Januar 1568 zu einer für ihre Güter gültigen Kirchenordnung und setzten dem Prediger ein Jahresgehalt von hundert Mark rigisch, ferner eine Last Roggen und eben so viel Gerste und Hafer (mit Einschluß des Kirchenkorns der Zinsbauern), eine Lieferung an Vieh, Holz und Heu und einige Frohndienste aus. Alle diese Leistungen sollten von den Kirchenvormündern ohne Dazwischenkunft des Pfarrers beigetrieben und die Säumigen durch Einnehmung eines oder mehrerer Gesinde dazu angehalten werden. Jeden Sonntag sollten die Bauern von ihrer Obrigkeit fleißig zur Kirche getrieben werden [51]. Binnen zwei Jahren war der größte Theil der verordneten Bauten vollendet [52] und der Landtag von

1570, zu dem die Geistlichkeit hinzugezogen wurde, brauchte nur noch strenge Maßregeln gegen diejenigen Gutsbesitzer anzuordnen, welche den Kirchen und den Predigern das Ihrige entzogen, so wie gegen die Geistlichen, welche sich mit Handel oder Proceßführen beschäftigten. Einhorn wurde zum Superintendenten ernannt und ihm vier geistliche und herzogliche Räthe beigegeben. Dieselben sollten die schon früher vom Kanzler Michael Brunnow entworfene Kirchenordnung durchsehen und darauf Einhorn nebst Henning eine neue Visitation abhalten, zu der der letztere sich aber sehr ungern hergab [53].

Einhorn und Henning [54] machten sich sofort an die Abfassung der neuen Kirchenordnung, welche aus den Schriften der gelehrtesten protestantischen Theologen und der rigaschen Kirchenordnung Johann Briesmanns geschöpft, schon am 8. September 1570 vollendet, zehn Tage später vom Herzoge bestätigt und veröffentlicht wurde und bis in die neuesten Zeiten ihre Gültigkeit behielt [55]. Der erste Theil derselben oder die Kirchenreformation enthält die von den Visitatoren zu befolgenden Regeln. Aus denselben sieht man, daß der Herzog die Stiftung dreier höherer Schulen an verschiedenen Orten beabsichtigte, auf welchen er 18 Knaben, Deutsche oder Letten, auf seine Kosten erziehen wollte. Dies wurde auch wenigstens zu Goldingen ausgeführt, wie aus den dortigen Kirchenrecessen von 1606 und 1624 zu ersehen ist, wie lange aber die Einrichtung fortgedauert habe, ist unbekannt [56]. Der Superintendent sollte zugleich Prediger sein und eine der besten Pfarren erhalten, seine Jurisdiction durch Disciplin und Excommunication ausüben und alle Kirchspielskirchen wenigstens alle zwei Jahre visitiren, oder durch von ihm ausgeschriebene Synoden sich von dem kirchlichen Zustand des Landes in Kenntniß setzen, welches letztere aber sehr selten geschehen ist. Bei einer jeden alten Hauptkirche sollte ein Pfarrherr für die deutsche Predigt und für die Letten ein Kaplan gehalten werden, bei den ärmern Landkirchen aber nur ein Prediger, der Deutsch und Lettisch predigen sollte. Als Kirchenvormünder sollten neben den Haupt- und Amtleuten, die in der Nähe der Kirchen eingesessenen Gutsbesitzer fungiren, über das Kirchenvermögen ein Inventarium errichten, die im Kirchenbuche verzeichneten Kircheneinnahmen empfangen oder nöthigenfalls durch den Hauptmann oder Mannrichter beitreiben lassen, zu Gelde machen, davon die Kirchendiener besolden, die Armen versorgen, den Ueberschuß auf Zinsen geben, hievon genau Rechnung ablegen und mit ihrem ganzen Vermögen für jeden durch ihre Schuld der Kirche entstandenen Schaden haften. Sollte sich der Mannrichter in der Execution säumig bezeigen, so versprach der

Herzog das von ihm nicht Beigetriebene an die Kirche zu zahlen und wollte es von dem Gehalte jenes Beamten abziehen.

Auf diese Bestimmung folgt die eigentliche Kirchenordnung. In der Lehre sollte man sich genau an die symbolischen Bücher halten, wie sie Melanchthon im Jahre 1560 im Druck herausgegeben hatte. Die Ordinanden sollten nach denselben geprüft werden, sodann eine Probepredigt halten, die Weihe durch Handauflegung bekommen und durch den Superintendenten feierlich in deutscher oder lettischer Sprache je nach den Umständen introducirt werden, damit sich keine Winkelprediger einschlichen. Den Predigern wurde empfohlen, vorzugsweise den kleinen lutherischen Katechismus und die Haustafel lettisch und deutsch dem Landvolke zu erklären und ihre Gemeinden häufig zu besuchen und in Lehre und Wandel zu prüfen, im Nothfall auch Strafen zu verfügen. Von dieser Aufsicht sollten auch Adel und Beamte nicht frei sein. Der Gerichtsbarkeit des Superintendenten und der ihm beigegebenen Räthe unterlagen alle Glaubensstreitigkeiten, Religionsverbrechen, Widersetzlichkeit gegen die Eltern oder die Obrigkeit, Unversöhnlichkeit und Todtschlag, wenn keine Lebensstrafe eintrat, Raub, Wucher, falsches Maaß und Gewicht, Grenz- und Urkundenfälschung, Meineid, falsches Zeugniß, Uebertretung des sechsten Gebots, Trunkenheit und Schwelgerei, Ehesachen auch in Betreff weltlicher Streitigkeiten, Verletzung und Entheiligung von Kirchen, Widmen, Schulen u. s. w.; alle Kircheneigenthum betreffenden Streitigkeiten, sowie die der Kirchendiener unter einander und Anklagen gegen sie, endlich Bekehrung von Unbußfertigen und Bestrafung derselben durch den Bann. Diese außerordentliche Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist wohl theils ein Ueberrest des Katholicismus, theils dem kirchlichen Sinne Herzog Gotthards zuzuschreiben. Die herrschende Sittenlosigkeit und die völlige Verwilderung des Bauernvolks machte auch wohl eine strenge Aufsicht nöthig.

In Betreff des Gottesdienst sollte man sich an die von Briesmann für Riga entworfene Kirchenordnung halten. Der Kirchenbesuch war viel häufiger, als es heut zu Tage der Fall ist. Die von alten Zeiten her übliche Sonnabendvesper ward beibehalten und bestand in Gebet und Gesang nebst einer kurzen Ermahnungsrede zur Buße und Beichte. Die letzte mußte nebst dem Abendmahl wenigstens alle Vierteljahr stattfinden. Für die beste Beichte ward aber die erklärt, „wenn Christen ihr geängstigtes Herz Gott und dem Beichtvater, doch ohne den Zwang der Ohrenbeichte, freiwillig öffneten“, wobei das Sündenregister durchzugehen, wichtige Fälle aber dem Superintendenten mitzutheilen waren, jedoch ohne die betreffende Person zu nennen. Zu Hause zu communiciren ward nur

Kranken oder aus besonderen Ursachen gestattet. Die Sonntagsmesse um halb sieben Uhr des Morgens bestand aus deutschen oder lateinischen Gesängen nebst einer Lection aus der Bibel und in den Landkirchen aus dem Katechismus. In derselben Ordnung wurde auch die Messe gehalten. Die Vormittagspredigt sollte immer die Evangelien zum Gegenstande haben, die Nachmittagspredigt die Episteln oder den Katechismus. In den Landkirchen, die je nur einen Geistlichen hatten, wurde statt dessen die Jugend im Katechismus und Gesang geübt. Am Mittwoch und Freitag sollte abwechselnd deutsch und lettisch gepredigt werden. Die Hausväter sollten auch in der Woche Gotteswort lehren, beten und singen, den Katechismus treiben und besonders die Morgen-, Abend- und Tischgebete nicht unterlassen, wobei das Zeichen des Kreuzes als „der Christen Panier und Feldzeichen" fleißig zu brauchen war. Selbst das Fasten ward nicht ganz verbannt, sondern den Gemeinden anheimgestellt und dieselben aufgefordert, sich besonders vor den Bettagen zu den Fasten zu bequemen. Die Bauern sollten ihrer „großen Barbarei" wegen, durch Geld und auch schwere Strafen zum Kirchenbesuche angehalten und der barbarische Gebrauch des Mädchenraubs und des außerehelichen, oft nur zeitweiligen Zusammenlebens bei Todesstrafe verboten sein. Ward eins von den obengenannten und der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechen begangen, so unterlag der Thäter dem Banne, desgleichen auch jeder unbußfertige Sünder ohne Unterschied des Standes. Mit dem Gebannten durfte bei angedrohter Strafe Niemand Umgang haben und besserte er sich nicht, so ward er der weltlichen Obrigkeit angezeigt und sollte mit Gefängniß und Strafe belegt werden. Die Wiederaufnahme in die Gemeinde fand feierlich in der Kirche statt, wobei der Reuige vor dem Altare niederknieen mußte. Dies geschah bei Todtschlägern noch unter besondern Ceremonien [57]. Die Kleidung der Prediger vor dem Altare sollte weiß sein, nach dem Vorbilde der Engel (wie bei den Katholiken). An den Festtagen waren auch Meßgewänder gestattet; auf der Kanzel aber war dem bestehenden Gebrauche gemäß, keine besondere Kleidung anzulegen.

Um diese dem Zeitbedürfniß gewiß sehr angemessene und vom reinsten christlichen Geiste beseelte Kirchenordnung ins Leben zu führen, ward sofort eine neue Kirchenvisitation angeordnet und wiederum Einhorn und Henning übertragen, so sehr sich auch der letztere dagegen sträubte. Der Landtag vom Jahre 1572 schärfte die Strafen wider diejenigen, die sich Kirchenland zueigneten, und bestellte zwei Inspektoren zu Selburg und Goldingen [58]. Die ihm vorgelegte Kirchenordnung hatte er zwar nicht die Zeit zu übersehen, sie wurde aber dennoch gedruckt und überall eingeführt.

Um die Landesreligion gegen äußere Eingriffe zu schützen, wirkte der Herzog, da der Religionspunkt in dem ihm ertheilten Investiturdiplom nicht besonders berührt war, eine eigene königliche Urkunde aus, in welche derselbe aus der herzoglichen Provision vom 28. November 1561 wörtlich übertragen ward [59]. Zwar gelang es dem Herzog nicht, den König Stephan von seinen Versuchen zur Verbreitung des Katholicismus in Livland abzuhalten [60]. Dafür berief er aber die ganze kurländische Landschaft geistlichen und weltlichen Standes zu einem Landtage nach Mitau kurz nach der Abreise des Königs aus Riga, und es wurde eine neue Kirchenvisitation angeordnet [61]. Der Herzog erließ auch noch einen besondern Befehl (25. November 1582), durch welchen er allen seinen Unterthanen das Festhalten an der augsburgischen Confession unter Androhung strenger Strafen, und den Predigern die Reinheit der Lehre, bei Vermeidung der Landesverweisung, ans Herz legte [62]. Aus einem herzoglichen Befehle an Henning sieht man indessen, daß die Ueppigkeit des Adels und der weltliche Wandel der Geistlichen sich noch wenig gebessert hatten, daher auch die Nothwendigkeit strenger Visitationen. Zugleich forderte der Herzog die Prediger zur Uebertragung geistlicher Schriften in die Volkssprache auf. So erschienen in den Jahren 1586 und 1587 die Evangelien und Episteln, Luthers kleiner Katechismus und die in Kurland gebräuchlichen geistlichen Lieder in lettischer Sprache [63]. Sie wurden in Königsberg auf herzogliche Kosten gedruckt und unter die Prediger vertheilt, ersteres nicht ohne Schwierigkeit, indem die dortige Censur das Bestehen der reinen lutherischen Lehre in Kurland bezweifelte. Der Herzog fühlte sich tief dadurch gekränkt und Henning schrieb darauf seinen Bericht über das kurländische Religionswesen, der solche Zweifel gründlich zu heben bestimmt war. Zu den letztern mochte vielleicht die aus politischen Gründen stattgehabte Verheirathung einer Tochter des Herzogs mit Johann Radziwil, Herzog von Olika u. s. w., einige Nahrung gegeben haben, obwohl der Herzog bei der Gelegenheit sein Festhalten an der augsburgischen Confession durch eine besondere Erklärung aussprach [64]. Auch in seinem Testamente ermahnte er seine Nachfolger aufs eindringlichste zur Durchführung der von ihm mit so viel Umsicht und Festigkeit eingeleiteten Kirchenreform [65].

In seinen auswärtigen Unternehmungen war der Herzog weniger glücklich. Die für die Pfandschlösser noch schuldigen Summen waren ihm freilich erlassen worden und König Stephan hatte sich anheischig gemacht, die Auswechselung des Bisthums Pilten gegen Sonneburg, Leal und Hapsal beim Herzog Magnus zu bewirken [66]. Durch seine Verbindung mit Rußland und durch die schwedischen Waffen hatte aber Magnus den

Besitz dieser Schlösser verloren und mußte sich nach Pilten zurückziehen, wo er am 18. März 1583 starb, nachdem er noch fünf Jahre vorher sich dem Könige von Polen, unter Bewahrung der Rechte Dänemarks an das Stift, unterworfen hatte [67]. Zugleich hatte er sowohl als der stiftische Adel, dem Herzog und seinem Sohne auf die Nachfolge Hoffnung gemacht, und Magnus hatte in Mitau den Prinzen Friedrich zu seinem Sohn angenommen [68]. Dies war um so natürlicher, als das Stift nicht nur vom Herzogthume beinah rings umschlossen war, sondern, von herzoglichen Schloßgebieten durchschnitten, nicht einmal ein zusammenhängendes Territorium bildete. Magnus Tod wurde anfangs von den Seinigen verheimlicht, denn der Adel, der die polnische, in Livland schon verhaßt gewordene Herrschaft nicht mochte, beabsichtigte, sich dem Könige von Dänemark zu unterwerfen, und sandte den Johann Behr von Edwalen, eines seiner bedeutendsten Glieder, zu diesem Behufe nach Kopenhagen. Der König willigte ein und sandte den Behr mit Geschütz und Kriegsbedarf zurück. Unterdessen hatte der Cardinal Statthalter Radziwil aus Riga einen Hofjunker nach Pilten geschickt, um sich über den Tod des Herzogs Magnus Gewißheit zu verschaffen. Die Räthe des Herzogs suchten ihn zwar hinters Licht zu führen, Radziwil ließ sich aber nicht täuschen, besetzte die Schlösser des Verstorbenen in Livland und forderte die Stiftischen zur Huldigung auf. Da dieselbe verweigert wurde, so schickte er, vielleicht in der Hoffnung, durch die Aussicht auf eine Vereinigung mit Kurland die Stiftischen zu gewinnen, dieselben Beamten nebst zwei kurländischen Räthen, unter andern auch Henning, wiederum zu ihnen und ließ ihnen vorstellen, wie sie selbst sowohl, als der verstorbene Herzog das Stift dem Herzoge von Kurland zugesichert hatten. Da dies alles nichts half, so mußte der Obrist Oborsky mit einem Heerhaufen ins Piltensche einrücken. Die Stiftischen überfielen ihn am 24. Mai bei Amboten und wurden zwar zurückgeschlagen [69], zogen sich aber in ihre Schlösser und rieben allmälig seine Truppen auf. Vor Edwalen wurde Oborsky erschossen. Radziwil forderte nun in einer Unterredung, die er mit dem Herzoge von Kurland auf dem halben Wege zwischen Riga und Mitau hatte, den Herzog auf, die Rechte ihres gemeinsamen Herrn mit den Waffen zu unterstützen. Kettler, der sich mit den Stiftischen wohl nicht verfeinden wollte, schützte die Furcht vor einem dänischen Einfalle vor und daß er vom Könige keine Befehle habe. Nachdem ihm aber später ein königliches Schreiben vorgewiesen worden, in welchem der Monarch ihn aufforderte, dem Ueberbringer desselben Glauben zu schenken, und der letztere wiederum eine bewaffnete Hülfe verlangte, entschloß er sich, 200 Reiter unter dem Obristen Buttler nach Windau zu schicken,

um den dortigen Hafen zu schützen, ohne sich aber mit den Piltenschen in Feindseligkeiten einzulassen. Der Cardinal schickte nun den Hauptmann zu Marienburg, Stenzel Pekoslawsky, mit neuen Völkern nach Pilten. Vergebens suchte derselbe Kettlern zu einer thätigen Theilnahme zu bewegen. Von den Piltenschen wurde er geschlagen. Der kurländische Adel, der vom Kriege sehr litt, versammelte sich am 26. Juni vor Pilten, um die Sache zu vermitteln; dasselbe versuchte auch der dänische Statthalter auf Oesel, der bekannte Georg Farensbach, der mit Behr eine Reise in Deutschland gemacht hatte, beim Cardinalen Radziwil. Man ging damit um, das Stift als Sequester in die Hände des Herzogs von Kurland zu legen, allein weder der Letztere noch die Stiftischen willigten darin und der Cardinal, durch eine falsche Nachricht von dem Umkommen des meisten Adels im Gefechte mit Pekoslawsky getäuscht, brach die Verhandlungen ab. Da der Krieg sich bis ins Litthauische erstreckte, so beschwerten sich die dortigen Stände bei dem Könige und der Letztere befahl dem Cardinal, die Feindseligkeiten einzustellen. Dies Schreiben gerieth in die Hände der Stiftischen, die es dem Herzoge Gotthard mittheilten, während Radziwil demselben so eben 2000 Thaler zur Kriegsführung abgelockt hatte. Der letztere machte dem Cardinal darüber Vorwürfe, worauf der Statthalter antwortete, er habe den Befehl zum Abzuge schon gegeben. Bei der Vollführung desselben entspann sich noch ein hitziges Gefecht. Der König von Dänemark forderte von dem von Polen die Abtretung des Stifts, so wie vom Herzoge von Kurland die Zurückzahlung eines Vorschusses von 20,000 Rthlrn., welche Christian III. dem livländischen Orden während des russischen Krieges bewilligt hatte. Der Herzog legte einen Brief des seeligen Magnus vor, in welchem derselbe diese Summe einer seiner Töchter geschenkt hatte [70]. Der König von Polen hingegen erklärte den Verkauf des Bisthums an Magnus durch den letzten Bischof für null und nichtig und berief sich auch auf die Unterwerfung seitens des Herzog Magnus, so wie darauf, daß der König von Dänemaek seine Anforderungen an den Magnusschen Nachlaß dem Zaren, dieser aber ganz Livland dem Könige von Polen überlassen habe. Durch die Vermittelung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg kam es zu einem Vergleiche, nach welchem jeder der streitenden Theile dasjenige behielt, was er im Besitz hatte [71]. Am 10. April 1585 wurde endlich zu Kronberg ein Vertrag abgeschlossen, in welchem Dänemark, die Schwierigkeit fühlend, sich im Besitze des Stifts zu erhalten, dasselbe der Krone Polen gegen Zahlung der ursprünglichen Verkaufssumme von 30,000 Thalern überließ. Zugleich wurden dem Adel und den Bürgern ihre Rechte und Güter und namentlich der Gebrauch des althergebrachten pro-

testantischen Gottesdiensts bestätigt [72]. Die angeführte Summe schoß der Markgraf vor, wofür ihm das Stift verpfändet wurde, mit Ausnahme Dondangens und Ambotens, denn ersteres hatte Magnus dem siebenbürgischen Kanzler Martin Borzewize verpfändet, dieses aber König Stephan dem Wilhelm Kettler verliehen, der von polnischer Seite den Stillstand unterhandelt hatte [73]. Das Stift wurde den brandenburgischen Commissarien am 14. August 1585 übergeben, nachdem dem Markgrafen auch der Ersatz der von ihm auf die Einlösung etwaniger zum Stifte gehöriger Güter verwandten Gelder zugesichert worden, desgleichen eine Entschädigung, im Fall das Stift nicht die Renten des Pfandschillings tragen würde [74]. Gegen alle diese Verhandlungen protestirte der Herzog von Kurland förmlich und seine Rechtsbewahrung wurde vom Könige angenommen und den Acten des Großfürstenthums Litthauen einverleibt [75]. Zu derselben Zeit ernannte der letztere auch eine Commission, welche im Verein mit den herzoglichen Beamten, die Gränze zwischen Litthauen und Kurland, über die schon lange gestritten worden, festsetzen sollte. Nach den deutschen Annalisten sollen die Litthauer einen Strich Landes, dreißig Meilen lang, verlangt haben und den Beweis durch Eide haben führen wollen, weil Urkunden in solchen Fällen in Litthauen nicht gebräuchlich seien! Natürlich, da die Kur- und Livländer ihren anderthalbhundertjährigen Besitz gerade mit Urkunden erhärteten; auch soll es den Litthauern gelungen sein, den größten Theil des von ihnen verlangten Landstrichs den Deutschen abzuzwacken [76].

Nach einer 25jährigen und in mancher, namentlich in sittlicher und religiöser Rücksicht für Kurland höchst wohlthätigen Regierung, beschloß Herzog Gotthard sein Leben am $^{17}/_{27}$. Mai 1587. Henning der ihn mit Umsicht, Treue und Thätigkeit bei jeder Gelegenheit unterstützt hatte drückte ihm die Augen zu [77]. Welches Ansehen er genoß, sieht man daraus, daß er in dem Umschreiben vom 17. October 1585, wodurch die Ritterschaft zur Vermählungsfeier seiner Tochter mit dem Fürsten Radziwil eingeladen wurde, sogar die Kleidung bestimmen konnte, in der man zu erscheinen hatte. (Die Männer mit sammetnen oder seidnen Mützen, wo möglich mit schönem Pelzwek verbrämt, ihre reisigen Diener in feinen Mänteln von schwarzem englischen Tuche, die Damen mit ihrem Schmucke.) Für seinen Sohn Wilhelm hatte, wie wir sehen werden, ein ähnliches Unternehmen einen schlechten Erfolg. Aus seiner Zeit sind noch einige Münzen vorhanden, Thaler vom Jahre 1575 mit der Inschrift 5 Mark rigisch, welche aber auf Vorstellung des rigaschen Raths, der sie für zu leicht erklärte, schon im folgenden Jahre durch andere mit der Inschrift 4½ M. ersetzt wurden, ferner Schillinge von Billon sehr geringen Gehalts.

Nur einen aber sehr bedeutenden und folgereichen politischen Fehler that Gotthard, indem er in seinem Testamente seine beiden Söhne Friedrich und Wilhelm (18 u. 13 Jahr alt) zu seinen Nachfolgern erklärte, ohne übrigens das Herzogthum unter ihnen zu theilen. Die Regierung sollten sie gemeinschaftlich führen und eben so auch die Lehne empfangen. Bis zur Volljährigkeit Wilhelms, die der Vater auf das zwanzigste Jahr festsetzte, sollte der Bruder allein regieren, in Allem aber den ernannten Räthen (unter Andern auch Henning) folgen und seine Residenz abwechselnd zu Goldingen und Selburg haben. Die herzoglichen Güter sollten zwischen beiden Fürsten getheilt werden und jede Tochter zur Aussteuer 30,000 Gulden (10,000 Thaler) erhalten, auch ihre etwa erblos versterbenden Brüder beerben. Zum Testamentsvollstrecker ward der König erbeten und dem Fürsten Radziwil die Mitaufsicht übertragen.

Kapitel II.

Die Herzöge Friedrich und Wilhelm. Die Piltenschen Statuten.

1587—1618.

Die beiden Söhne und Nachfolger Herzog Gotthards waren von sehr verschiedenem Charakter, der ältere, Friedrich, still und ernst, der jüngere, Wilhelm, rasch und lebhaft, leider bis zum Ungestüm, was die Ursache seines Unglücks wurde. Beiden ward eine sorgfältige Erziehung zu Theil. Der ältere hatte in Rostock unter der Leitung des gelehrten Chyträus studirt und der jüngere ging nach dem Tode des Vaters ebenfalls dahin ab (im J. 1590) [78].

Am Tage der feierlichen Beisetzung Herzog Gotthards (3. Juli 1587) wurde sein Testament publicirt und der Adel huldigte beiden Herzögen, wogegen ihm Herzog Friedrich in seinem und seines Bruders Namen drei Tage später den Genuß seiner Religion und der Privilegien seines Vaters und Sigismund Augusts bestätigte. Der Roßdienst sollte nach dem Receß vom J. 1579 verrichtet werden [79]. Daß die jungen Herzöge ihr Lehn vom Könige von Polen noch nicht empfangen hatten, erregte damals kein Bedenken und die neue Regierung konnte es wagen, die Theilnahme an einer vom livländischen Landtage der Krone bewilligten Steuer abzulehnen. Hiebei stellte Herzog Friedrich den später allgemein anerkannten Grundsatz auf, daß sein Fürstenthum mit dem Ueberdünschen nichts gemein habe [80]. Die Belehnung fand erst am $^{6}/_{16}$. April 1589 zu Warschau statt, wozu Friedrich persönlich erscheinen mußte. Im Investiturdiplom vom 18. April n. St. wurden beide Herzöge gemeinschaft-

lich auf das ganze Herzogthum ohne Theilung belehnt und hiebei die meisten Bestimmungen des Lehnbriefs vom Jahre 1579 wiederholt, auch die etwanigen Rechte der Herzöge auf Pilten vorbehalten [81]. Der Reichstag setzte aber zugleich fest, daß im Falle des Aussterbens der herzoglichen Familie, das Lehn nicht wieder verliehen werden sollte. Auf dem im folgenden Jahr zu Bauske gehaltenen Landtage wurden sodann die Formalitäten festgesetzt, unter welchen jeder adlige Gutsbesitzer seine Güter vom Landesherrn zu empfangen hatte, was knieend geschehen sollte [82]. Kurz darauf reiste Herzog Friedrich ins Ausland, wo er mehrere Jahre verweilte. Erst nachdem Herzog Wilhelm volljährig geworden, kehrten beide Brüder zurück und errichteten am 21. Mai 1596 zu Hof zum Berge einen Vertrag, nach welchem die Regierung des Herzogthums zwar gemeinschaftlich geführt, aber die Güter und Schlösser behufs Erhebung der Einkünfte unter ihnen getheilt werden sollten. Dies wurde zwei Jahre später vom Könige bestätigt [83], vielleicht weil schon damals Unwille des Adels über die gedoppelte Hofhaltung und Regierung laut wurde. Jeder Herzog hatte seine besondere Kanzeleien und Gerichtsstuben, erließ besondere Citationen und Befehle und schrieb Roßdienste aus und zwar Friedrich zu Semgallen mit der Residenz Mitau, und Wilhelm in Kurland mit der Residenz Goldingen, welche Stadt sehr verschönert und begünstigt wurde. Als vollends Wilhelm im Jahre 1599 während der wiederholten Abwesenheit seines Bruders, zur Lehnsempfängniß nach Warschau reisen und der Vermählung seiner Schwester mit dem Herzoge von Sachsen-Teschen beiwohnen wollte und den Adel zur Begleitung aufforderte und ihm zugleich eine besondere Tracht (sammetne Mützen und goldene Ketten uud für die Kutscher blaue Unter- und rothe Oberröcke) vorschrieb und dessen Pferde vor seinen Wagen requirirte, weigerten sich viele, seinem Aufgebote Folge zu leisten [84]. Dasselbe geschah, als Herzog Wilhelm auf dem zum 20. December 1600 nach Kandau verschriebenen Landtage die Ritterschaft zum Roßdienste aufforderte, obwohl es auf Befehl des Königs geschah, denn Herzog Karl von Südermannland hatte schon einen Theil Livlands erobert. Der Adel, die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung fühlend, wählte einen Ritterschaftshauptmann in der Person des Jakob von Schwerin und schickte ihn und den fürstlichen Rath Manteufel an den König und bot eine Geldsteuer an. Ohne die Antwort abzuwarten, verlangte Wilhelm einen doppelten Roßdienst und schrieb zu diesem Zwecke zum 22. Februar 1601 einen Landtag nach Bauske aus. Unterdessen war Schwerin mit der Versicherung zurückgekommen, daß der König den Vorschlag des Adels günstig aufgenommen habe [85]. Einige Tage vor dem zur Eröffnung des Landtags angesetzten Termin übergab der

Adel eine ausführliche Beschwerdeschrift, in der er sich über die getheilte Regierung, das Mandat wegen der Begleitung des Herzogs, Anstellung ausländischer Beamten und die „abgöttische" Ceremonie des Knieens bei der Lehnsempfängniß beklagte, das Anbieten einer Steuer statt des persönlichen Roßdiensts, durch das Beispiel Polens, dessen Rechte auch den Kurländern zugesagt waren, rechtfertigte, und offen erklärte, dem neuen Roßdienstmandate nicht Folge leisten zu wollen [86]. Gleich darauf legte Schwerin, vielleicht durch die Drohungen der Fürsten erschreckt, sein Amt nieder und ward durch Johann von Nolde ersetzt. Die Herzogin-Mutter trat als Vermittlerin auf. Bei der wachsenden Gefahr von Außen wurde der doppelte Roßdienst geleistet und die Fürsten versprachen, zu Abstellung der Landesbeschwerden einen Landtag abzuhalten [87].

So schienen die Streitigkeiten wenigstens in Beziehung auf Herzog Friedrich beigelegt, der auch bald darauf ausreiste. Dies war aber mit seinem Bruder keineswegs der Fall. Im Jahre 1599 hatten die Brüder Gotthard und Magnus von Nolde gegen Heinrich Buttlar wegen Schmähung ihrer ehrlichen Geburt eine Injurienklage beim Herzoge erhoben und derselbe hatte zu ihrer Erledigung einige Edelleute deputirt, welche Buttlarn zur Leistung einer Ehrenerklärung und in die Kosten verurtheilten. Buttlar appellirte an den Herzog, der auch die Appellation annahm. Dies erbitterte die Kläger und sie stellten sich an die Spitze der Unzufriedenen [88]. Sie verweigerten die Lehnsempfängniß mit gebeugten Knieen, welche die meisten Edelleute auch nur, durch Drohungen geschreckt, verrichtet hatten, obwohl diese Ceremonie allerdings auf dem Landtage von 1590 festgesetzt worden war. Johann Nolde wurde daher auf Verlust seiner Güter angeklagt [89]. Ungeachtet des Widerspruchs des Ritterschaftshauptmanns beschloß Herzog Wilhem eine Güterrevision und erlaubte sich unter diesem Vorwande Gewaltmaßregeln auf den Gütern mehrerer mißliebiger Edelleute, denen er ohne Citation und Gericht bald ihre Wälder abhauen, bald ihre Heuschläge nehmen ließ. Diejenigen, die er zum Roßdienst aufbot und die in Person erschienen, zwang er Schildwache zu stehen, und behandelte sie überhaupt grob und anmaßend. Einmal berief er auch den Adel nach Aug, um über die Düna zu gehen und Kokenhusen zu entsetzen, und als er zahlreich mit seinem doppelten Roßdienste und gehörigen Proviant erschienen, entließ er sie für ihre Person gegen Zurücklassung des Roßdienstes nach Hause. Dies geschah nach des Herzogs Erklärung, um ihr Leben nicht in Gefahr zu bringen, der Adel aber hielt es für Hohn. Magnus Nolde und Engelbrecht Vitinghof zogen für ihre Person und ohne ihren Roßdienst über die Düna ins königliche Lager. Der Fürst rief sie durch strenge Befehle zurück. Später zog er

(im Jahre 1603) nach dem von den Schweden bedrohten Schlosse Windau, verließ es aber am 1. Juli, eine so schwache Besatzung zurücklassend, daß das Schloß von einer Partei Schweden überrumpelt und geplündert wurde. Da schrieb er wieder den Adel zum Roßdienste aus und zog den ganzen Herbst und Winter im Lande mit ihm herum. Der Adel wollte nun sich nicht mehr persönlich stellen. Im folgenden Jahre wurde wiederum der doppelte Roßdienst und der persönliche Aufzug der Edelleute gefordert. Schwerin und Johann Nolde, die sich entschuldigten, erhielten gerichtliche Ladung. Sie wandten sich an Magnus Nolde, der am königlichen Hofe diente, und derselbe wirkte auch ein königliches Rescript an beide Herzöge aus, in welchem ihre Doppelregierung getadelt und Herzog Wilhelm von dem angefangenen Processe abgemahnt ward. Durch den Widerspruch der von ihm zu dieser Angelegenheit bestellten Richter, sah sich der Herzog wirklich zur Befolgung dieses Raths genöthigt, klagte aber die Unterzeichner der zu Bauske im Jahre 1601 übergebenen Beschwerden beim Könige der Rebellion an, erhielt auch wirklich die Erlaubniß, sie peinlich zu verfolgen. Dies scheint er nicht weiter benutzt zu haben, sondern ging im Jahre 1605 nach Polen, um auf dem Reichstage persönlich sein Lehn zu empfangen, und sodann ins Ausland.

Als darauf Herzog Friedrich in demselben Sommer zu Abwehrung der Schweden den Adel aufbot, erschien er zahlreich und kämpfte mit seinem Fürsten tapfer bei Kirchholm (16. u. 17. Sept. 1605). Karl IX. soll von einem Kurländer, Matthias von der Recke, beim Arme ergriffen und beinahe gefangen genommen worden sein. Zum folgenden Februar rief endlich Friedrich den längst versprochenen Landtag zu Abstellung der Landesbeschwerden zusammen [90]. Nur wenige erschienen, drangen aber auf die Eröffnung der Verhandlungen. Ihr Resultat war den Herzögen im Ganzen günstig. Die Gemeinregierung ward auf Grund der sie bestätigenden königlichen Erlasse und weil bisher keine doppelten Dienste privilegienwidrig eingefordert worden, anerkannt. Mit dem Roßdienste und dem Niederknieen bei der Lehnsempfängniß blieb es bei den frühern Recessen, doch sollte der frühere Roßdienst nur freiwillig geleistet werden und in Betreff der Kniebeugung wollte sich der Herzog die Sache noch überlegen. Die Gerichtsbarkeit der Herzöge wurde ebenfalls anerkannt. Offenbare Missethäter sollten nach Landesrechten bestraft, abwesende, die der gerichtlichen Ladung nicht Folge leisteten, in die Acht gethan werden und ihre Güter zum Besten ihrer nächsten Erben verlieren. Die Aemter sollten möglichst mit Inländern besetzt und die versprochenen Statuten von mehreren Räthen und Ritterschaftsdelegirten entworfen werden. Um die Erlaubniß, sich zu versammeln, sollte der Adel bei den Herzögen nachsuchen

und dieselben dann, wenn sie es für nöthig erachteten, entweder die ganze Ritterschaft oder einen Ausschuß, und zwar vorzugsweise letztern, zusammen berufen, um den Gutsbesitzern nicht beschwerlich zu fallen. Die fürstlichen Propositionen sollten dann in alle Kirchspiele verschickt werden, dieselben darüber berathschlagen und zu zwei-bis drei Delegirte zum Ausschusse absenden. Dieses Verfahren wurde später ganz allgemein und die Ausschüsse verdrängten die eigentlichen Landtage ganz und erhielten sogar ihren Namen; — ein wichtiger und noch heutzutage bestehender Unterschied zwischen den Landtagen in Kurland und in Esth- und Livland. Die Ritterschaft wurde berechtigt, einen Secretairen anzustellen. Auch in Betreff des Bauernstandes wurden einige Anordnungen getroffen. Der jährliche Knechts- und der Tagelohn ward festgesetzt, um das Abspenstigmachen der Leute durch höhern Bot zu hindern. Das Lostreiberwesen, die Krügerei in den Gesinden und die Verschwendung auf den Hochzeiten wurden verboten [91].

So schien Alles beruhigt, als Herzog Wilhelm im Herbste 1607 in's Land zurückkehrte und gleich damit anfing, den Ritterschaftshauptmann Nolde, der gekommen war, ihm dazu Glück zu wünschen, mit groben Worten abweisen zu lassen und Schwerins Wittwe durch Schuldforderungen, die er an sich gekauft hatte, zu bedrängen. Im folgenden Jahre bot er den Roßdienst unnütz auf, denn trotz des wiederholten Ansuchens der polnischen Feldherren ging er nicht über die Düna [92]. Nachdem er das an Preußen verpfändete Amt Grobin zum Brautschatz seiner Frau, einer preußischen Prinzessin zurückerhalten und auch der dortige Adel ihm gegen Bestätigung seiner Privilegien gehuldigt hatte, verbot er ihm den Holzhandel und bemächtigte sich gewaltsam einer großen Partie zum Verkauf bestimmten Holzes, die ihm sein Hofgericht auch zusprach [93]. Ebenso maßlos war sein Benehmen bei den über das Stift Pilten statthabenden Verhandlungen.

Dies war von einer königlichen Commission den Herzögen unter Bedingung der Einlösung desselben zugesprochen worden (31. Jan. 1597). Nach dem Tode des Markgrafen erlaubte der König den Herzögen im Jahre 1609 die Einlösung Piltens; Magnus von Nolde suchte es aber dahin zu bringen, daß der Adel sich selbst ablöse, um unmittelbar unter dem Könige zu stehen. Er wurde auch wirklich vom Könige als Commissär nach Pilten gesandt und die Landschaft erhielt die zur Einlösung nöthige Genehmigung, wogegen Herzog Wilhelm in der Commission eine Schmähschrift gegen Nolde verlesen ließ. Gegen Ende des Jahrs 1611 begab sich der Herzog nach Königsberg und löste Pilten vom brandenburgischen Kanzler Rapp, dem Cessionarien des Kurfürsten Johann Sigis-

mund, für eine Summe von 50,000 polnischen Gulden, von denen die Hälfte sofort gezahlt wurde, ein, wozu noch 4000 Gulden kamen, welche der Wittwe des Kurfürsten Georg Friedrich binnen vier Jahren vom Kanzler als Arrende für Pilten zu zahlen waren und die nun der Herzog übernahm. Nach Ablauf dieser Zeit sollte zwischen dieser Prinzessin und dem Herzoge eine weitere Uebereinkunft geschlossen werden [94]. Das Stift wurde nun von den Bevollmächtigten des Kurfürsten dem Herzoge übergeben (29. Januar 1612).

Von Karl von Sacken, Erbherrn auf Dubenalken, waren für das Stift Statuten entworfen und von Sigismund III. am 28. October 1611 bestätigt worden. Der piltensche District hatte dadurch ein eignes Landrecht erhalten, um welches er vom übrigen Kurland nicht wenig beneidet wurde [95]. Die Statuten schlossen sich namentlich in ihrem privatrechtlichen Theile meist an das ältere Recht, besonders das mittlere livländische Ritterrecht und das sächsische Landrecht an, aus dem nicht wenige Bestimmungen, zum Theil wörtlich, übertragen sind [96]. Auch das römische und kanonische Recht sind benutzt worden. Uebrigens verweisen die Statuten auf alte gute Gebräuche und das polnische Recht als Hülfsrecht [97]. Sie zerfallen in vier Theile: 1) von der Landes- und Gerichtsverfassung und dem Processe; 2) vom Personen- und Obligationenrechte; 3) vom Erbrechte; 4) vom peinlichen Rechte und peinlichen Processe. Wir heben die merkwürdigsten Bestimmungen aus: Th. I. Proceß: Beim ungerechtfertigten Ausbleiben des Klägers oder des Beklagten wurden sie blos in die Unkosten des Termins verurtheilt; erst wenn es zum dritten Male geschah, wurde der Beklagte für sachfällig erklärt. Nach erfolgter Beantwortung der Klage durfte dieselbe nicht mehr geändert und erst dann sollte auf Beweis erkannt werden. Der Beweisführer hatte seine, der angestellten Klage gemäße Beweisartikel dem Gegner mitzutheilen und dieser darauf binnen 14 Tagen seine Fragstücke anzufertigen. Die Zeugenaussagen durften den Parten nicht mitgetheilt, sondern sollten sogar nach gefälltem Urtheil verbrannt werden. Waren die beiderseits beigebrachten Zeugnisse gleich stark, so entschied der Eid des Beklagten. Auch konnte nur der Letztere seinen Gegner zur Urkundenedition nöthigen, es seien denn dieselben beiden Theilen gemein. Urkunden mußten anerkannt oder mit einem körperlichen Eide abgeläugnet werden. Der Termin zur Urtheilsvollziehung ward auf 14 Tage gesetzt und dieselbe Frist dann noch dreimal, aber unter steter Verdoppelung der Pön, gestattet, worauf die Execution erfolgen sollte.

Th. II. Civilrecht: Ein entflohener Erbbauer, der 30 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage abwesend gewesen, verblieb dem Herrn, bei dem er 30 Jahr lang gewohnt hatte. War aber in der Zeit von

dem Erbherrn eine Bewahrung eingelegt worden, so hatte jener Herr ihn bei Strafe von 100 Gulden binnen vier Wochen mit seiner Familie und Fahrniß auszuliefern, oder wenn der Bauer dazwischen entlief, einen andern gleich guten an seiner Stelle. Bauermädchen und Wittwen durften in fremde Gebiete zwar heirathen, doch letztere unter Zurücklassung ihrer Kinder erster Ehe sammt aller Fahrniß, wogegen sie der Herr aussteuern und die noch unmündigen Kinder ihr bis nach der Erziehung derselben lassen mußte. Wer seine Bauern in einer Hungersnoth oder Pest nicht nach Kräften unterstützte, verlor sein Recht auf sie, eine vom Leibeigenschaftsverhältnisse unzertrennliche Bestimmung; desgleichen wer ein kleines ihm leibeigenes Kind hülflos ließ. Dienstboten durfte man nicht abspenstig machen, noch sie ohne Zeugniß entlassen. Verheiratheten sich Personen, die unter väterlicher Gewalt standen, ohne Genehmigung ihrer Eltern, so verloren sie ihr halbes Erbtheil. Die Bestimmungen über Vormundschaften stimmen im Ganzen mit denen des livländischen Rechts überein. Die Ehefrau stand unter Vormundschaft ihres Gatten. Nach dem Tode desselben konnte sie zwar Vormünderin ihrer Kinder sein, jedoch nicht ohne einen männlichen Mitvormund. Darlehen über 400 Gulden an Werth sollten gerichtlich verschrieben werden. Wer seine Handschrift erweislich verläugnet hatte, mußte die Schuld doppelt zahlen. Der Depositar war von aller Verantwortlichkeit für den zufälligen Untergang des Depositums nur dann befreit, wenn er seine Schuldlosigkeit durch einen Eid erhärten konnte, nach livländischem Ritterrechte, Kapitel 191 oder dem Sachsenspiegel Buch III., Art. 5, § 3, abweichend vom römischen Rechte und den kurländischen Statuten [98]. Die Aftervermiethung und Afterverpachtung ward ausdrücklich gestattet. Verkaufte der Miether oder Leiher einer fremden Sache dieselbe an einen Dritten, so durfte sich der Eigenthümer nur an jenen, nicht an diesen halten. Nur geraubtes oder gestohlenes Gut durfte man überall, wo man es traf, an sich nehmen, mußte es aber beim nächsten Gerichte vorweisen und sich zusprechen lassen. Verpfändungen liegender Güter mußten ebenfalls gerichtlich verschrieben werden, die Bedingnng des Anfalls an den Gläubiger bei rechtzeitig nicht erfolgter Auslösung ward für ungültig erklärt, Verpfändung derselben Liegenschaften an Mehrere aber nur dann, und zwar bei Strafe der Ehrlosigkeit verboten, wenn das Pfand zur Bezahlung nicht ausreichte. Ging ein dem Gläubiger übergebenes Pfand ohne dessen Schuld verloren, so haftete er für dasselbe nicht. Die Abmachung, daß der Pfandgläubiger die verpfändete Sache an Zahlungsstatt behalten dürfe, ward verboten; doch durfte der Gläubiger das Pfand gerichtlich schätzen lassen und dann an Zahlungsstatt annehmen, oder an einen Drit-

ten versetzen. Privatpfändung war nur in gewissen Fällen und auf frischer That erlaubt, z. B. beim Fischen in fremden Gewässern oder Holzfällen in fremdem Walde, wobei der Pfänder ein Lösegeld fordern durfte. Von stillschweigenden Pfandrechten kommen die des Vermiethers an den Illaten des Miethers und des Mündels am Vermögen des Vormunds vor. Das Näherrecht der nächsten Agnaten ward zu einer bloßen Einlösungsfrist von einem Jahre und sechs Wochen. Die Evictionsleistung des Verkäufers dauerte 30 Jahr; er konnte ihr aber, wie nach gemeinem Rechte, durch einen besondern Vertrag entgehen. Wurde die Zahlung einer Schuld vom Gläubiger beanstandet, so ward der Bürge von seiner Verpflichtung frei und durfte immer nur nach dem Hauptschuldner exequirt werden. Von armen Leuten sollte man keine Zinsen nehmen und auch in andern Fällen nicht über 6%, eine Bestimmung, die in Kurland erst durch den Landtagsschluß vom 8. März 1658 festgesetzt worden ist. Eine Conventionalpön ward aber nicht für Zinswucher angesehen. Verzugszinsen wurden nach demselben Maße berechnet. Abgemachte Rechnungen durften angegriffen werden, so lange sie nicht durch Vertrag oder Urtheil festgesetzt waren. Der Termin der Volljährigkeit wurde auf 21 Jahr festgesetzt, wonach man noch vier Jahre Zeit hatte, wegen erlittenen Schadens um Restitution zu bitten, selbst wenn die betreffende Angelegenheit gerichtlich und unter Theilnahme des Vormunds verhandelt worden war. Außerdem konnte ein Jeder auch wegen Betrugs um Restitution bitten. Kauf-, Tausch-, Theilungs- und andere Verträge durften wegen Verletzung um die Hälfte angefochten werden[99]. Priester, Schuldiener, Edelleute und ihr Gesinde sollten im Gehen oder Fahren zollfrei sein. Ueber die Landstraßen sollte ein von der Landschaft zu erwählender Brückenmeister die Aufsicht halten. Der Adel genoß der Jagdfreiheit im ganzen Lande, ausgenommen in der Hegungszeit von Ostern bis Bartholomäi (24. August). Neue Jahrmärkte zu errichten, war verboten. In Betreff der Verjährung ward angeordnet, daß Ansprüche auf Mobilien, so wie Klagen über Verbalinjurien binnen Jahr und Tag, d. h. ein Jahr sechs Wochen und acht Tage verjähren sollten, Verbrechen binnen zwanzig Jahren, Ansprüche an Erbschaften, Immobilien und gestohlne oder geraubte Güter binnen dreißig Jahren, Jahr und Tag, d. h. ein und dreißig Jahr, sechs Wochen und acht Tage. Die Ansprüche des Gutsherrn auf ein ihm gehöriges Zins- oder Pfandgut verjährten nie. Desgleichen lief die Verjährung nicht gegen Minderjährige, Gefangene oder außerhalb Landes Studirende, oder in Landesdienst Abwesende. Für die Ersitzung gelten die Bedingungen des gemeinen Rechts; doch wird guter Glaube nur bei der Besitzergreifung gefordert.

Im Th. III. von Erbschaften zeigt sich zwar deutlich der Einfluß des römischen Rechts, aber die Intestaterbfolge schließt sich noch ganz an das durch die Privilegien Sigismund Augusts und des Herzogs Gotthard modificirte ältere einheimische Recht an. Nur die alte Lineargradualordnung ist durch die Erbfolgeordnung des justinianäischen Rechts ersetzt, die Beschränkung der Erbfolge auf gewisse Verwandtschaftsgrade und das Fallrecht sind verschwunden, so daß immer nur die Nähe des Bluts, nicht die Linie, aus der ein Gut herkömmt, entscheidet [100]. Kinder durften ohne gesetzliche Ursachen nicht enterbt werden. Ist die Erbschaft über drei Viertel ihres Werths mit Legaten beschwert, so müssen die Legatarien, ganz wie nach römischem Rechte, so viel schwinden lassen, daß das Viertel voll wird. Ein vom Testator selbst geschriebenes oder von drei adligen Zeugen unterschriebenes und mit des Testators Siegel versehenes Testament ist rechtskräftig, kann aber zu jeder Zeit vom Testator verändert werden. Ueber „alte väterliche Stammgüter" darf nicht testamentarisch verfügt werden. Ist kein Testament vorhanden, so erben zuerst die Söhne, die ihre Schwestern unter Beirath der Gerichte und ihrer Verwandten aus väterlicher und mütterlicher Seite aussteuern müssen, sodann die Töchter, darauf Kindeskinder nach Stämmen, dann die Eltern für die Großeltern, zugleich mit den Geschwistern, ferner Geschwisterkinder nach Köpfen, endlich der Nächste im Verwandtschaftsgrade. Der Unterschied des Geschlechts wird in der Seitenlinie zwar noch festgehalten, ist aber durch die spätere Praxis verschwunden, welche auch den Töchtern einen Erbantheil nach dem Muster des kurländischen Rechts zugewandt hat [1]. Der älteste Sohn behält die Güter und das Hergewette und muß seine Geschwister abfinden. Die Gerade wird gar nicht mehr erwähnt. Eine bei dem Tode ihres Mannes schwanger nachgebliebene Wittwe, die Solches den Verwandten nicht anzeigt, verliert ihr Erbrecht. Die beerbte Wittwe kann mit ihren Kindern zusammenbleiben; will sie sich aber absondern, so hat man sich nach der Ehestiftung und in Ermangelung derselben, nach dem Testamente zu richten, es sei denn, daß jene durch das letztere verbessert worden sei. Sind dergleichen nicht vorhanden, so erhält sie eine Leibzucht bis zu ihrer etwanigen zweiten Vermählung, wo die Leibzucht durch ein Kindestheil an den Einkünften oder eine entsprechende Summe ersetzt wird. Die unbeerbte Wittwe hingegen erhält das Doppelte ihrer Mitgift als Leibzucht und außerdem die ihr vom Manne ausgesetzte Morgengabe. Hat sie ihm nichts mitgebracht, so erhält sie blos so viel, als ihr auf Ermessen redlicher Leute zugesprochen wird. Außerdem erhält jede Wittwe ihr Geschmeide und die Hälfte der fahrenden Habe, die sie auf ihre Blutsverwandten vererbt; ferner die Einkünfte des Trauerjahrs, aus

denen sie ihre Kinder mit zu unterhalten hat. Zur fahrenden Habe werden Baarschaften und verbriefte Gelder nicht gerechnet. Bis zu ihrer Entbindung darf die schwangere Wittwe aus den Gütern ihres Mannes nicht verwiesen werden und bis zur Beerdigung desselben, darf die Wittwe überhaupt von den Erben nicht beunruhigt werden.

Das im IV. Theile enthaltene Strafrecht ist äußerst streng. Indessen sind die Strafen bisweilen nach den Umständen abgestuft, so z. B. die für Gotteslästerung und Zauberei von Staupenschlag und Landesververweisung bis zum Feuertode. Schlägt ein Kind seine Eltern, so soll man ihm die Hand abhauen, es darf auch von den Eltern enterbt werden. Friedebruch und Wegelagerung wird mit dem Tode durchs Schwert bestraft. Straßenräuber und Mordbrenner sollen mit Zangen gerissen und darauf die erstern gerädert und die letztern mit Feuer geschmaucht werden. Friedlose oder Friedebrecher durfte ein Jeder tödten. Auf falsches Maaß und Zeugniß in peinlichen Sachen, so wie auf Ehebruch stand Todesstrafe; desgleichen auf Gränzfälschung, Menschenraub, Diebstahl über 60 Gulden, oder mit Einbruch, oder in Kirchen oder Mühlen, so wie auf Diebshehlerei in solchen Fällen, auf Münzfälschung aber der Feuertod. Was das Verfahren in strafrechtlichen Fällen anbetrifft, so sollte das Gericht, auf Ansuchen der nächsten Verwandten des Verletzten, eine Delegation an den Ort der vollbrachten That schicken, diese daselbst die Parten und ihren Zeugen vernehmen und nach diesem Zeugniß ihr Urtheil fällen. In Landesverrathsfällen sollte der König einen Richter ernennen und dieser mit acht von ihm erwählten adligen Geschwornen das Urtheil fällen. Fiel in einem Auflaufe ein Todtschlag vor, dessen Thäter nicht sogleich zu ermitteln war, so kam die Sache vor den König. Die Erbherren hatten zwar die Criminalgerichtsbarkeit über ihre Bauern, durften sie aber ohne ein mit Rechtsfindern wohl besetztes Gericht nicht zum Tode verurtheilen.

Während die piltenschen Angelegenheiten auf die oben erwähnte Weise geregelt wurden, doch ohne allseitige und allendliche Anerkennung der Hoheitsrechte der Herzöge, setzte der um dieses halben Erfolgs willen wohl gegen Magnus Nolde erbitterte Herzog Wilhelm den Prcoeß gegen ihn und seine Brüder wegen der verweigerten Lehnshuldigung fort. Dem Recesse von 1590 gemäß wurde ihnen ihr Lehngut Kallethen abgesprochen[2], und da sie nicht erschienen waren, sondern gegen die Richter excipirt und an den König provocirt hatten, so wurden sie außerdem noch als Ungehorsame und Rebellen auf Leib und Leben angeklagt (im Jahre 1610). Eine vom Könige angeordnete Commission befahl die Rückgabe des Guts, denn die adligen Güter wurden von vielen, kraft des Privile-

giums Sigismund Augusts, nicht mehr für Lehne, sondern für Gnadengüter angesehen und der Receß vom Jahre 1590 schien diesem Grundgesetze zu widersprechen. Die Criminalklage verwies die Commission an die höchste Instanz. So kam diese im J. 1611 vor den Reichstag. Herzog Wilhelm bestritt dessen Competenz und erschien nicht; in den Noldenschen Defensionen wurde aber auch die Doppelregierung der herzöglichen Brüder so scharf getadelt, daß der König wider dieselbe protestiren ließ und den Herzog vor sich berief. Außerdem wurde derselbe als nicht erschienen zur Zurückgabe des Guts verurtheilt und die Vollziehung des Urtheils den piltenschen Landräthen aufgetragen [3]. In dem wider die Nolden wohl ohne genügenden Grund angestellten Criminalprocesse sah die Landschaft und namentlich diejenigen Edelleute, welche die bausker Beschwerden unterschrieben hatten, eine Verletzung des mitauschen Recesses und hielt sich nicht mehr an ihn gebunden, sondern verlangte einen Landtag zu Abstellung der Landesbeschwerden, doch vergebens, bis daß im Jahre 1613 der König durch Delegirte eine Subsidie von den Ständen einforderte. Herzog Wilhelm war nach Deutschland verreist. Sein Bruder Friedrich berief die Landschaft nach Doblen (October 1613), daneben aber noch einen besondern Landtag auf den 29. November nach Tuckum. Die in Doblen unter Anführung Otto's von Grothuß, des unermüdlichen Verfechters ihrer Ansprüche [4], zahlreich versammelte Ritterschaft bewilligte die Steuer, bat aber, da ihr Ort und Zeit ungelegen waren, um einen andern Termin, aber jedenfalls vor dem Reichstage, auf dem sie sich gegen Beschuldigungen seitens ihrer Fürsten zu vertheidigen hatte, auch zu diesem Behufe Delegirte wählte. Herzog Friedrich gab keinen bestimmten Bescheid. Grothuß berief also den Adel, dem doblener Beschlusse gemäß, wieder zusammen und es wurde von den wenigen Erschienenen eine Instruction für die Delegirten aufgesetzt und in die Kirchspiele zur Genehmigung versandt, um aber keine Zeit zu verlieren, auch zugleich dem Magnus Nolde mitgetheilt und ihm die nöthige Vollmacht zugeschickt. Diese benutzte er auch zur Vertheidigung seiner Committenten gegen die Anklagen des zu Warschau anwesenden Herzogs auf so nachdrückliche Weise, daß der Fürst seinerseits die 24 Edelleute, welche die Instruction unterschrieben hatten, so wie die Urheber einer aus Doblen an den König gerichteten Vertheidigungsschrift des Adels peinlich verklagte. Allerdings war diese Schrift beleidigend; Herzog Wilhelm wurde daselbst im Eingange als „Wilhelm Kettler, der sich einen Herzog zu Kurland nennt" bezeichnet [5]. Nachdem die herzoglichen Räthe, wie es scheint meist Ausländer, durch Drohungen und Versprechungen Parteiungen im Schooße des Adels zu erregen gesucht, jedoch vergeblich, ließ Herzog Wilhelm

wirklich eine Criminalcitation ausgehen. Dagegen wirkte Magnus Nolde ein Contumacialurtheil gegen Herzog Wilhelm aus, wodurch er zu einer Geldstrafe von 40,000 Gulden poln. verurtheilt wurde, weil er das königliche Decret wegen Zurückgabe des Guts Kallethen nicht erfüllt hatte [6] (im J. 1614). Die zu Doblen bewilligte Steuer von 50 Thalern von jedem Roßdienstpferde war unterdessen nicht eingegangen. Es waren Gerüchte verbreitet worden, als ob der König das Geld zu seinem Privatnutzen zu verbrauchen denke. Der Monarch ließ daher die Herzöge auffordern, dem Verlangen des Adels gemäß einen Landtag zu halten, und da solches nicht geschah, so berief er ihn selbst zusammen [7]. Obwohl die in die Kirchspiele geschickten königlichen Convocationsschreiben von den herzoglichen Beamten hin und wieder abgerissen wurden, so kam der Adel dennoch zum 7. Januar 1615, doch nicht zahlreich, zu Riga zusammen. Die Herzöge weigerten sich, mit ihren Verfolgern zu landtagen. Die Versammlung beschloß den noch nicht ausgezahlten Theil der bewilligten Subsidie zusammenzubringen und sich dafür solidarisch zu verpflichten, auf die ergangenen Citationen sich auf dem Reichstage zu verantworten und zugleich ihre Gegenklage wider Herzog Wilhelm vorzubringen, die Sache vor dem königlichen Gerichte und nicht durch Commissionen auszumachen (wie solches auch der Stadt Riga und dem piltenschen Kreise zur Erhaltung des ordentlichen Rechtsgangs versprochen worden war,) und endlich sich bis dahin königliche Schutzbriefe zu verschaffen. Um die regelmäßige Zusammenberufung der Landtage zu sichern, sollte der König gebeten werden, dem Adel die Haltung eines solchen zu gestatten, so oft ein Reichstag ausgeschrieben wurde, auch künftig Appellationen von den Manngerichten annehmen, so daß die Zwischeninstanz der Herzöge und ihre Gerichtsbarkeit ganz aufhörte; — ein gewiß dem Proceßgange sehr hinderlicher und nur durch die Gewaltmaßregeln Herzog Wilhelms erklärlicher Vorschlag. Der Receß dieses Landtags ist vom Ritterschaftshauptmann Grothuß und außer ihm noch von funfzehn andern Edelleuten unterschrieben [8]. Zur Vollziehung dieser Beschlüsse ging Grothuß nach Warschau, wo die Herzöge, von ihrem Schwager, dem litthauischen Feldherrn Radziwil, unterstützt, die Sache möglichst in die Länge zu ziehen suchten. Die Hauptklage des Adels betraf die getheilte und willkührliche Regierung der Herzöge. Durch unermüdliches Anhalten erlangte Grothuß endlich eine Entscheidung, durch welche die Privilegien vom Jahre 1561 für die Grundgesetze Kurlands, dem Wunsche des Adels gemäß, erklärt wurden [9], und die Haltung eines Landtags auf den 10. Juni anbefohlen ward [10]. Grothuß nebst 32 andern Edelleuten erhielt auch noch den gewünschten königlichen Schutzbrief (15. April 1615) [11], wodurch sie der Gerichtsbar-

keit Herzog Wilhelms entzogen wurden. Hiemit waren aber die Streitpunkte zwischen demselben und dem Adel noch keineswegs erledigt. Der nun in Autz am 13. Juni versammelte Landtag, von welchem sogar Herzog Wilhelm auf königlichen Befehl ausgeschlossen war [12], beschloß daher, sich auf dem nächsten Reichstage gegen die herzögliche Anklage durch Delegirte zu verantworten, außerdem noch eine gedruckte Vertheidigungsschrift herauszugeben (wohl Grothuß'ens Apologie, die damals verfaßt wurde), und die Gerichtsbarkeit und Autorität Herzog Wilhelms nicht mehr anzuerkennen, desgleichen auch die des Herzogs Friedrich, im Fall er den Doctor Dreiling nicht bestrafen wollte, der die Sache der Herzöge auf eine für den Adel beleidigende Weise vertheidigt hatte. Zugleich beschloß man aber dem Wunsche der Herzöge, die sich beide muthig eingefunden hatten, gemäß, sich zu einem zeitlichen Vergleiche am 24. Juli in Mitau einzufinden [13]. Wohl mochten die Gemäßigtern einsehen, daß eine Einigung mit den Herzögen einem unmittelbaren poln. Regimente vorzuziehen sei, während hingegen Andern das Beispiel Preußens vorschwebte, wo die Regierungsgewalt ganz in den Händen der vom Könige ernannten Räthe lag [14]. Der gleichzeitige Piasecki sagt, M. Nolde habe den Adel zum Ungehorsam gereizt, und Kelch berichtet, die Kurländer seien von ihren polnischen und litthauischen Standesgenossen unterstützt worden, was leicht zu begreifen ist [15].

Als sich aber der Adel in Mitau versammelte, erblickte er militärische Vorkehrungen, die ihn stutzig machten. Einigen Edelleuten, die sich zu den Herzögen auf das Schloß begaben, wurde eine heftige Klageschrift derselben verlesen. Die Antwort weigerten sich die Fürsten anzunehmen, wenn sie ihnen nicht in ihrer Behausung vom Adel übergeben und verlesen würde, was das Mißtrauen noch vermehrte [16]. In den herzoglichen Propositionen suchte man die Landschaft von ihren Führern zu trennen. Man verlangte von ihr eine Erklärung darüber, ob sie die von M. Nolde und Grothuß übergebenen Klage- oder vielmehr Schmähschriften genehmigt habe und vertreten wolle. Die Antwort fiel bejahend aus, wobei die Landschaft den aufrührerischen und injuriösen Charakter jener Schriften bestritt, die Landeshoheit der Fürsten anerkannte und sich nur über die von ihnen vorgebrachten und beleidigenden peinlichen Anklagen, die getheilte Regierung und doppelten Dienste und die verlangte Kniebeugung bei der Lehnsempfängniß beschwerte, indem die Lehngüter durch das Privilegium Sigismund Augusts in Gnadengüter umgewandelt seien und die spätern Recesse diesem Grundgesetze nicht derogiren dürften, was allerdings gegründet war [17]. Mittlerweilen bot die Stadt Riga ihre Vermittlung an, die auch die Herzöge annahmen und zu diesem Behufe den Gotthard von

Tiesenhausen, Befehlshaber von Marienburg, der sich in Riga aufhielt, abholen ließ. Derselbe unterhandelte mit M. Nolde, der vom Könige mit einem Auftrage nach Riga geschickt, durch Mitau ging. Da scheint Herzog Wilhelm die Gelegenheit benutzt zu haben, um sich des gefährlichen Gegners zu entledigen. Am 10. August, Abends nach elf Uhr, wurden Magnus und Gotthard Nolde, nebst Engelbert von Mengden im Noldenschen Hause von Soldaten überfallen, gemißhandelt und die beiden erstern auf Befehl zweier Beamten des Herzogs mit vielen Stichen ermordet, ihre Leichen verstümmelt und bis zum folgenden Mittag liegen gelassen. Auch dann wurden sie weder dem Adel noch der Stiefmutter der Ermordeten verabfolgt, sondern auf einem verlassenen und nur für anrüchige Leute bestimmten Beerdigungsplatze verscharrt. Tiesenhausen hatte man frei gelassen, dagegen wurden mehrere Freunde Nolde's, die sich nun beeilten, Mitau zu verlassen, verfolgt. Engelbrecht Vietinghof wurde in seinem Hause von Bewaffneten aufgesucht und Grothußen setzten dreißig Reiter nach, während man im mitauschen Schlosse den vermeintlich gewonnenen Sieg durch Dankgebete und Gastmähler feierte [18].

Das begangene Verbrechen mußte vielmehr die Lage der Fürsten bedeutend verschlimmern, ihre Sache in ein schlechtes Licht stellen und jeden Vergleich vor der Hand unmöglich machen.

Grothuß übergab dem Könige am 5. October eine Bittschrift, in der er um Gerechtigkeit bat; dasselbe that am 7. November ein Stiefbruder der Ermordeten. Schon am 15. unterzeichnete der Monarch die Instruction für eine Commission, die nicht nur diese Angelegenheit untersuchen, sondern überhaupt alle Landesbeschwerden beilegen sollte. Die Zwischenzeit hatten die Herzöge benutzt, um den langwierigen Streitigkeiten mit der Stadt Riga, die ihnen kürzlich ihre Dienste angeboten hatte, ein Ende zu machen. Dieselben betrafen die Oberherrlichkeit über den Dünastrom, dessen linke Hälfte durch das Investitur-Diplom (vom 18. April 1589) den Herzögen zugesprochen war. Die Stadt Riga hatte demnach schon im folgenden Jahre gegen diese Oberherrlichkeit und den davon zur Hemmung der Schifffahrt etwa zu machenden Gebrauch, so wie gegen die in Kurland, namentlich zu Windau und Libau befindlichen Häfen protestirt, indem Riga darin eine Verletzung seines Stapelrechts sah [19]. Diese Protestation wurde von Sigismund III. angenommen und der König billigte auch später das Verfahren der Rigenser, als sie ein mit Theer geladenes Schiff in einem kurischen Hafen nahmen. Der Grund dieser für Kurland so drückenden Bevorzugung Rigas mochte wohl der sein, daß der königliche, zu Riga erhobene Zoll durch den kurischen Handel litt. Dennoch sah sich die Stadt Riga bewogen, in einem mit Herzog

Friedrich im J. 1605 abgeschlossenen Vertrage auf ihr ausschließliches Recht zu Gunsten Libaus und Windaus zu verzichten[20]. Im Herbste 1615, wo beide Herzöge sich nach Riga begaben, wurden die Differenzen durch einen am 21. October geschlossenen Vergleich beseitigt. Die Herzöge begaben sich des Rechts, die Düna zu beschiffen und auf derselben Waaren ein- und auszuführen, wogegen sie jährlich 200 Last Roggen und eben so viel Walderzeugnisse zollfrei an Bürger oder an Fremde verhandeln und den Bedarf ihrer Hofhaltung von den Bürgern oder auch unmittelbar aus den Schiffen kaufen durften. Das auf fürstlichem Grunde an der Düna gebaute Blockhaus sollte nach geschlossenem Frieden mit Schweden abgebrochen werden. Der kurländische Adel durfte zwar Korn in Riga aufschütten, mußte es aber bis zu Pfingsten den Bürgern verkaufen und seine Bedürfnisse auf dem im Juni Monat einzurichtenden Jahrmarkte erstehen. Innerhalb zwei Meilen von der Stadt sollte kein Bier gebraut und verkrügt werden; auch sollte den Bauern jede „verfängliche Kaufmannschaft" verboten und das Hausiren der Holländer und Schotten nicht gestattet werden. Die zu Mitau, Bauske und Neugut angelegten Zölle sollten zwar fortbestehen, desgleichen auch die Häfen zu Windau und Libau, jedoch sollte aus den letztern kein Sommerkorn, oder andere Lebensmittel ausgeführt werden[21].

Die Gründe, welche die Herzöge zur Abschließung eines so nachtheiligen Vergleichs bewogen, werden von den Geschichtsschreibern nicht angeführt. Ihre bedrängte Lage dem Adel und dem Könige gegenüber, in dessen Diensten Magnus Nolde stand, wurde dadurch schwerlich gebessert. Die Commission, die aus dem Bischofe von Wenden, Otto Schenking, vier polnischen und zwei deutschen Beamten bestand (dem dünamündeschen Schloßhauptmann v. Tiesenhausen und dem treidenschen v. Wahl), wurde von Herzog Wilhelm, als den fürstlichen Rechten zuwider, nicht anerkannt. In Betreff des Todes der Nolde erklärte er, sich vor dem Reichstage vertheidigen zu wollen; während die Commission ihre vom Könige ihr übertragene Gerichtsbarkeit auf dem Umstande stützte, daß Magnus Nolde königlicher Hofjunker und nach Riga verordneter Commissär gewesen und durch einen besondern Schutzbrief der herzoglichen Gerichtsbarkeit entzogen sei, wollte auch Herzog Friedrich, der dem Könige seine Unschuld brieflich betheuert hatte, den stattgehabten Mord auf dem gewöhnlichen Rechtswege untersuchen lassen. Beamte der Commission, die sie an Herzog Wilhelm gesandt hatte, wurden von Woldemar Fahrensbach, polnischem Kriegsobersten in Livland, der in des Herzogs Diensten stand und sich viele Gewaltthätigkeiten erlaubt haben soll, auf der Landstraße beschimpft und gemißhandelt, Grothuß, der nach Mitau eilte, ward bei Essern an-

gehalten und mußte sich von der Commission Sicherheit verschaffen. Endlich gab Herzog Friedrich, aus Ehrfurcht vor dem König, wie er behauptete, nach und die Commission eröffnet feierlich ihre Sitzungen in Mitau am 28. Januar 1616 und fing an, Zeugen zu vernehmen, nachdem dieselben auf ihr Verlangen von dem den Herzögen geleisteten Unterthaneneide für diesen Act entbunden worden. Die Aussagen wurden geheim gehalten und dem Könige übersandt. Herzog Friedrich willigte auch in die Ausgrabung der Leichen, welche am 11. Februar nach Riga geführt und auf den Wunsch der Verwandten feierlich vom Bischofe von Wenden in der Domkirche beerdigt wurden. Gegen die Untersuchung der Beschwerden wider die Herzöge protestirten anfangs beide Fürsten und wollten sie auf dem gewöhnlichen Wege an den schon von ihnen bewilligten Landtag und in höchster Instanz an den Reichstag gebracht wissen, wogegen Grothuß im Namen des Adels reprotestirte. Die Commission war auf dem Punkte abzureisen, als Herzog Friedrich die Untersuchung zwar nachgab, aber wegen der Abwesenheit seines Bruders jede Erklärung in Betreff der allgemeinen Landesbeschwerden verweigerte. Die letztern, von Grothuß übergeben und wohl auch aufgesetzt, betrafen die verzögerte Abfassung des durch das Sigismundische Privilegium verheißenen Landrechts, die durch den Receß v. J. 1572 eingeführten und diesem Privilegium widersprechenden Beschränkungen der Appellation an den König, die Anstellung fremdländischer Räthe, die dem Art. 7 des Privilegiums widersprechende Lehnsempfängniß, die Nichtbeachtung des Erbrechts der weiblichen Linie (gegen Art. 5), willkührliche Befehle, Steuern, Roßdienste, Gränzverletzungen, Gütereinziehungen und Spoliationen (gegen Art. 9, 10, 13, 18, 19) und Verletzung der dem Adel zustehenden Criminalgerichtsbarkeit (gegen Art. 26). Die Privatbeschwerden gegen die Herzöge betrafen Gütereinziehungen und verweigerte Schuldzahlungen. Die gegen Herzog Friedrich vorgebrachten wurden entschieden; in den seinen Bruder betreffenden erging, da derselbe die Commission nicht anerkannte, ein Contumacialurtheil. In Betreff der allgemeinen Landesbeschwerden wurden sie binnen 12 Wochen vor den König citirt, wohin der Adel ebenfalls Otto v. Grothuß nebst zweien Andern zu delegiren beschloß[22]. Da Herzog Wilhelm sich erlaubt hatte, die Ermordung der Nolde's als einen Act der Gerichtsbarkeit, obwohl freilich in sehr unbestimmten und zweideutigen Ausdrücken zu entschuldigen (21. Februar 1616), so hatte der Adel ihm allen Gehorsam aufgesagt (23. Februar), erklärte aber, sich seinem Bruder bis zu allendlicher Entscheidung des Königs wieder unterwerfen zu wollen (28. Febr.). Herzog Friedrich erntete nun die Früchte seiner klugen Nachgiebigkeit. Die Verwaltung

des ganzen Herzogthums ward ihm förmlich von der Commission übertragen, unter der Bedingung, seinen Bruder nicht daran theilnehmen zu lassen, und dem Adel ward sogar jede Verbindung mit dem letztern untersagt, weil er sich und die Seinigen der Gerichtsbarkeit der Commission entzogen hatte, zum Theil wohl ein Zeichen eines schuldbeladenen Gewissens. Am 28. Februar schloß die Commission ihr Geschäft und begab sich ins Piltensche, wo große Verwirrung und Gesetzlosigkeit herrschten, denen sie in Auftrag des Königs steuern sollte. Sie fand aber das ganze Land von den wilden Soldaten Fahrensbach's besetzt. Ihre vorausgeschickten Diener, die in Hasenpoth Quartiere bestellen sollten, wurden von ihnen vertrieben. Sie zog sich also zurück und änderte an ihren Beschlüssen in Betreff Herzog Friedrichs nichts, selbst nachdem sie durch ein königliches Rescript ermächtigt worden, auch diesem die Verwaltung zu nehmen, wenn er den Uebermuth seines Bruders nicht zügeln wollte und der Adel seines Lebens und Vermögens nicht sicher wäre. Doch theilte sie dies Schreiben dem Herzoge und dem Ritterschaftshauptmann mit [23].

So schwebte noch über beiden Brüdern das Schwert des Damokles und ihr Sturz schien so nahe, daß die Adelsdelegirten beauftragt waren, „auf diesen Fall um förmliche Bestätigung der Landesprivilegien anzusuchen, sich einen fremden Oberherrn zu verbitten und bei etwaniger Theilung des Herzogthums in Starosteien, das Näherrecht des Adels zu denselben geltend zu machen" [24]. Eine Magnatenherrschaft unter unmittelbarer Leitung der Krone, wie etwa in Polen, sollte also das Resultat des, wenigstens in Beziehung auf Herzog Friedrich wohl zu heftigen Auftretens des Adels sein, was den Privatehrgeiz Einzelner befriedigt hätte, aber der Gesammtheit nachtheilig geworden wäre und Kurland unfehlbar in den Strudel der polnischen Anarchie hineingezogen hätte. Die Einleitungen dazu waren schon gemacht. Der Kronanwald hatte beide Herzöge der Verletzung ihrer Lehnspflicht und der Ermordung von M. Nolde peinlich angeklagt und der König hatte sie unter dem 16. Febr. 1616 nach Warschau citirt [25]. Herzog Wilhelm verweigerte die Einlassung und trat, wie es scheint, insgeheim in Unterhandlungen mit Gustav Adolph. Er mochte wohl einsehen, daß er sich zu einer Einigung mit dem Adel und der Krone Polen die Wege selbst vollkommen versperrt hatte. Nach gleichzeitigen Zeitungs- und andern Berichten wohlunterrichteter Personen soll er dazu von Fahrensbach verleitet worden sein, der selbst jesuitischen Einflüssen folgte, den Bruch mit Polen für den Herzog unheilbar zu machen und sich eines Theils seiner Güter zu bemächtigen hoffte [26]. Der Herzog wurde daher am 4. Mai abgesetzt und in die Acht erklärt [27] und ging nach Deutschland, von wo er unvorsichtig genug war, im Frühling 1618

wieder zurückzukommen. Sein Bruder hingegen ließ sich durch den Kanzler Michael Manteuffel und den oben erwähnten Dr. Dreiling vor dem Reichstage vertheidigen und wurde durch ein königliches Decret vom 7. Juli, trotz der ihm vorgeworfenen widerrechtlichen Theilung des Lehns, aus königlicher Gnade bei demselben erhalten. Zugleich wurden die, die Appellation an den König beschränkenden Recesse aufgehoben und der Fürst sollte künftig seinen eignen Roßdienst (von hundert Pferden) auf eigne Kosten leisten, was Alles billig und dem Lehnrechte gemäß war. Vom Verdachte der Mitwissenschaft der Ermordung der Gebrüder Nolde sollte Herzog Friedrich sich durch einen Eid reinigen, da sein Bruder die That auf sich genommen hatte[28].

Zur Regelung der Verhältnisse des Herzogthums wurde eine neue Commission angeordnet, dieselbe bestand diesmal aus lauter Polen, ebenfalls unter dem Vorsitze eines Bischofs; sie sollte das obige Decret ausführen, den von Herzog Wilhelm regierten Landesantheil einziehen, die ausländischen Räthe entfernen, die Mörder der Nolde's bestrafen, dem Lande neue Statuten geben, auch die piltenschen Angelegenheiten ordnen und überall den verbesserten Kalender und die freie Ausübung der katholischen Religion einführen[29]. Die Commission eröffnete ihre Sitzungen zu Mitau am 6. Februar 1617, bei welchen auch Grothuß sich einfand und der Herzog sich durch vier adlige Räthe, den oben genannten Kanzler Manteuffel, Matthias von Recke, Heinrich von Berg und Otto von Medem, so wie durch den Dr. Dreiling vertreten ließ. Die Commission forderte den Herzog Friedrich auf, ihr bei der Besitznahme des Landestheils seines Bruders behülflich zu sein. Herzog Friedrich erbat sich eine Frist von sechs Tagen, um seinen Bruder zum Gehorsam zu bewegen, und erklärte darauf, derselbe wolle sein Gebiet nur ihm übergeben. Damit war die Commission unzufrieden und man vereinigte sich endlich dahin, daß Herzog Friedrich dies Gebiet in Gegenwart eines Abgeordneten der Commission für den König und die Republik übernehmen und nur dann wieder herausgeben sollte, wenn es ihm durch den Reichstag abgesprochen würde. Die Mörder der Nolde's unterlagen der Landesverweisung und der Ehrlosigkeit. Man schritt darauf zur Abfassung einer neuen geschriebenen Verfassung für Kurland unter dem Namen der Regimentsformel, eines der ältesten uns bekannten, gesetzgeberischen Versuche dieser Art, so wie eines neuen Landrechts unter dem Namen der kurländischen Statuten und zwar mit einem solchen Eifer, daß diese großen Arbeiten in der ersten Hälfte des März beendigt waren, worauf sie am 18. März, unter dem Vorbehalte des Rechts Sr. königlichen Majestät, sie zu vermehren und zu berichtigen, publicirt wurden. Der die Commission präsidirende

Bischof fügte die Erklärung hinzu, daß er die beiden nicht ohne Mühe zu Stande gebrachten Artikel über freie Ausübung der katholischen Religion und Annahme des neuen Kalenders zuvor vom Herzoge und der Ritterschaft habe unterzeichnen lassen; er protestirte aber aus Rücksicht auf die heiligen Kanonen gegen die Duldung jedes andern Bekenntnisses. Nachdem Herzog Friedrich auf dem Rathhause den verlangten Reinigungseid geleistet und ihm Semgallen übergeben worden, ging die Commission nach Schrunden, wo sie Herzog Wilhelm sehr demüthig empfing und um ihre Fürsprache beim Könige bat. Er veränderte aber bald sein Betragen und verstärkte seine Besatzung, worauf die Commissarien in den kleinen Städten seine Unterthanen von dem ihm geleisteten Eide entbanden und sowohl gegen Wilhelms feindseliges Betragen, als gegen Friedrichs Widerspenstigkeit, der ihnen gegen den Bruder nicht behülflich war, so wie gegen dessen Räthe, namentlich den Dr. Dreiling, protestirten. Herzog Friedrich war unterdessen nach Wilna zum Könige geeilt und es gelang ihm, die Verwaltung des dem Starosten von Oberpahlen Ernst von Dönhof schon verliehenen Antheils seines Bruders zu erhalten [30].

Die Commission war auf die Klage der Wittwe des Kurfürsten von Brandenburg, die das ihr ausgesetzte Jahrgeld nicht bekommen hatte, beauftragt worden, die piltenschen Angelegenheiten ebenfalls zu ordnen. Sie ging also nach Hasenpoth, wohin sie den piltenschen Adel auf den 27. März berufen hatte, und entledigte sich ihres Auftrags durch Abschied vom 9. Mai. Den Besitz von Schloß Pilten sprach sie der Kurfürstin bis zu ihrer Befriedigung zu und ernannte daselbst auf ihre Vorstellung den königl. Secr. Godemann zum Hauptmann. Die Landesverwaltung übergab sie sieben von ihr ernannten, künftig aber vom Adel zu wählenden und vom Könige zu bestätigenden Landräthen und einem Landnotairen. Die katholische Religion sollte im piltenschen Districte (wie das Stift genannt wird) frei geübt und ihre Bekenner sollten zu Aemtern zugelassen werden. Der gregorianische Kalender, den der Adel angenommen hatte, sollte eingeführt werden. Der Roßdienst, dessen Officiere der Adel zu ernennen hatte, ward auf 80 Pferde festgesetzt. Im Lande sollte nur ein Gericht bestehen, vor demselben nur mündlich verhandelt und in Sachen wenigstens 400 Gulden werth an den König appellirt werden können, desgleichen in Sachen, die die Ehre betrafen, schwere Verbrechen ausgenommen. War ein Urtheil wegen Widerspenstigkeit des Exequenden nicht zu vollziehn, so sollte die sämmtliche Landschaft darin den Landräthen beistehen, ein Beweis des regellosen Zustandes des Landes und des noch allenthalben herrschenden Faustrechts [31].

Herzog Wilhelm hatte es für rathsam gefunden, das Land zu ver-

lassen und war nach Dänemark gegangen, dessen König ihn nicht vor sich ließ und sodann nach Schweden (Juni 1617)[32], wo ihn sein Bruder sehr ungern sah. Von 1618—1620 soll er auf der Insel Runö gewohnt haben, die damals zu Kurland gerechnet wurde, und durch den olivaschen Frieden später an Schweden kam. Als die Unterhandlungen, die sein Bruder und der mit ihm befreundete Herzog Franz von Pommern für ihn in Warschau betrieben, sich zerschlugen, ging er nach Mecklenburg und sodann nach des letztern Tode, zu dessen Bruder und Nachfolger, dem Herzoge Bogislaw von Pommern-Stettin, von dem er eine Propstei erhielt. Dort verbrachte er in stiller Abgeschiedenheit sein übriges Leben bis zum 7. April 1640, wo er starb[33]. Unterdessen waren die Schweden in Windau gelandet und Fahrensbach hatte ihnen Dünamünde übergeben[34] (10. Juni) und Goldingen besetzt. Er ging darauf mit ihnen zu Schiffe nach Pernau, welches die Schweden am 7. August einnahmen. Als er aber den Herzog Friedrich im Besitze von ganz Kurland sah, schlug er sich, wie es heißt, von den Jesuiten bestochen, wieder zu Polen. Die Güter Herzog Wilhelms soll er mit Ausnahme dreier, die er für sich behielt, dem polnischen Feldherrn Radziwil abgetreten haben[35], mußte sie aber auf Beschluß des Reichstags dem Herzog Friedrich übergeben[36]. Im August 1618 zog er nach Warschau und die Jesuiten söhnten ihn mit dem Könige aus, Dünamünde nahmen die Rigenser wieder ein[37].

Herzog Friedrich hatte indessen auf dem Reichstage am 26. März 1618 ein königliches Rescript erhalten, wodurch er, in Berücksichtigung seiner im Kriege geleisteten Dienste mit dem Antheile seines Bruders belehnt wurde, unter der Bedingung, sich mit dem Starosten abzufinden, worauf er am 6. April der Landschaft die Versicherung ausstellte, nach der Regimentsformel zu regieren. Auf dem zum 26. Mai zusammenberufenen Landtage wurde er von einer neuen Commission förmlich in Besitz des ganzen Herzogthums gesetzt[38], welches nun, gewiß zu seinem Glücke, unter seinem angestammten Fürsten vereinigt blieb, mit Ausnahme jedoch des piltenschen Kreises, den schon die Commission vom Jahre 1617 der Herzogin-Wittwe von Anspach zusprach, da das schuldige Jahrgeld nicht gezahlt worden war[39]. Vom Bevollmächtigten Dönhofs, Christoph von Maydel, wurde das goldingensche Schloß erst gegen Auszahlung von 7000 Gulden Unterhaltungskosten geräumt[40].

———

Kapitel III.

Die Regimentsformel und die kurländischen Statuten.

Die seit dem Tode des Kanzlers von **Brunnow** unterbrochene[41] Abfassung einer Verfassungsurkunde und eines Landrechts für Kurland entsprach so sehr einem tief gefühlten Bedürfniß, daß die Ritterschaft auf dem Landtage vom Jahre 1615 sogar beschloß, in Ermangelung von etwas Besserem, die piltenschen Statuten vom Jahre 1611 anzunehmen. Die aus den Unterwerfungsverträgen und ältern Privilegien und Recessen, aber unter ausdrücklicher Aufhebung aller ältern kurländischen Landtagsrecesse (§ 42), geschöpfte **Regimentsformel**, ist aber keineswegs eine alle öffentlichen Verhältnisse umfassende Verfassungsurkunde im neuern Sinne, sondern erkennt die Unterwerfungsverträge und die herzoglichen Investiturbriefe ausdrücklich für Grundgesetze als außer sich bestehend an (§ 30). Sie bezweckt nur die Abstellung der hauptsächlichsten zur Sprache gekommenen Landesbeschwerden. Die herzoglichen Räthe, der Landhofmeister, Kanzler, Burggraf und Landmarschall, sollten einheimische und besitzliche Edelleute sein, wie es der Adel immer gewünscht hatte; für einheimische aber sollten auch die in Kurland ansässigen polnischen und litthauischen Edelleute gelten. Nur die den Räthen beigesellten zwei Doctoren der Rechte konnten im Nothfall dem Bürgerstande angehören. Im Falle der Minderjährigkeit des Herzogs bildeten jene sechs Räthe die Regentschaft. Die vier adligen Oberräthe hatte der Herzog bei einer Vacanz aus den vier Oberhauptleuten zu wählen, die er zu Mitau, Selburg, Goldingen und Tuckum aus dem ansässigen Adel ernannte. Jeder dieser Oberhauptleute bildete nebst einigen Beisitzern die erste Gerichtsinstanz für alle Einwohner seines Kreises. Ihre Stellen wurden vom Fürsten aus den Hauptleuten besetzt. Die Oberhauptleute sollten das ganze Jahr zu Gericht sitzen und von ihnen die Appellation an das aus den Räthen bestehende herzogliche Hofgericht gehen, welches zweimal jährlich vier Wochen lang sitzen mußte. Von diesem ging die Appellation in Sachen, die über sechshundert Gulden werth waren, oder die Ehre betrafen, an das königliche Relationsgericht. **Ohne Urtheil und Recht sollte Niemand seines Vermögens beraubt werden** und der Proceß in Civil- und Criminalsachen **in allen Instanzen ein mündlicher und summarischer sein.** Den Parten wurde nur eine kurze schriftliche Auseinandersetzung der Sache gestattet. In Criminalsachen Adliger mußten die Oberhauptleute mit im Hofgerichte sitzen. Dafür fand aber in schweren peinlichen Fällen keine Appellation an den König statt. Streitigkeiten zwischen dem Herzog und einem oder mehreren Edelleuten sollten in erster

Instanz vor dem Könige verhandelt werden, was dem Adel gewiß erwünscht war, übrigens die herzogliche Gerichtsbarkeit für andere Fälle keinesweges aufhob. Außerdem sollte, wer ohne Grund an den König appellirte, nicht nur die Gerichtskosten ersetzen, sondern auch noch einer Strafe unterliegen.

Um eine willkührliche Verzögerung oder Häufung der Landtage zu verhindern, sollten dieselben künftig alle zwei Jahre zu Mitau gehalten werden, außerordentliche Fälle ausgenommen, wo, wenn der Herzog es verweigerte, der Landtag auch auf Befehl des Königs zusammenberufen werden konnte (autoritate regiae Majestatis indicetur — ein etwas unbestimmter Ausdruck). Diese Landtage sollten künftig immer nur aus Deputirten bestehen, nachdem die einzelnen Districte über die Deliberanda berathschlagt hatten, wie noch heut zu Tage der Fall ist. Landtagsschlüsse durften der Regimentsformel, den Unterwerfungsverträgen und den herzoglichen Investiturdiplomen nicht widersprechen und die fürstlichen Räthe waren berechtigt, wenn der Adel sie dazu aufforderte, dem Herzoge über Verletzung der Gesetze und Privilegien Vorstellung zu machen.

Der herzogliche Lehndienst sollte wie in Preußen geregelt werden, der Roßdienst des Adels aber ein besonderes Corps ausmachen, indessen ebenfalls vom Fürsten angeführt werden und zu beiden sollte je ein Reiter von 20 Haken gestellt werden. Zu diesem Behufe ward eine Hakenrevision durch zwei fürstliche Räthe und vier vom Adel gewählte Edelleute angeordnet. Zu jeder Officiersstelle hatte der Adel zwei Candidaten zu wählen, von denen der Fürst den einen bestätigte. Eine Adelsmatrikel oder Ritterbank sollte nächstens errichtet werden.

Was endlich Religionssachen anbetrifft, so ward den Katholiken, so wie den augsburgischen Confessionsverwandten die freie Religionsübung zugesichert, desgleichen auch der Zugang zu allen Aemtern. Ging ein Kirchenpatron zum Katholicismus über, so war er berechtigt, die Kirche für katholisch zu erklären und nebst ihren Einkünften für sich zu behalten. Wurde aber aus mehreren Compatronen einer katholisch, so durfte er sich zwar auf seinem Gute eine katholische Kirche bauen, mußte aber der protestantischen Kirchspielskirche die frühern Leistungen verrichten. Der neue Kalender sollte vom 1. Januar 1618 an, eingeführt werden.

Erwägt man den Inhalt dieser Bestimmungen, so scheint die herzogliche Macht keinesweges über die Maaßen durch dieselben geschwächt. Die ganze Verwaltung blieb in den Händen des Fürsten, der auch die höchsten Landesbeamten ernannte und Anführer der bewaffneten Macht war. Seine Autorität war eben so groß, wie die der meisten damaligen Fürsten, denen ständische Versammlungen gegenüberstanden, und ausge-

dehnter als die mancher constitutionellen Regenten der neuern Zeit. Daß er in seinen Streitigkeiten mit dem Adel den König von Polen zum Richter anerkennen mußte, lag in der Natur des Lehnsverbands. Das Sinken des herzoglichen Ansehens ist also nicht so sehr dem Inhalte des neuen Grundgesetzes, als den dasselbe vorbereitenden Vorfällen zuzuschreiben, an denen übrigens die Herzöge und namentlich Herzog Wilhelm die größte Schuld hatten. Nur dadurch ward die Regimentsformel zu einem Siege der Landschaft über die fürstliche Macht.

Die kurländischen Statuten halten sich sowohl im Inhalte, als in der Anordnung meist an die piltenschen, obwohl sie viel ausführlicher sind. Der privatrechtliche Theil folgt hauptsächlich dem Systeme der justinianäischen Institutionen; außerdem ist das ältere einheimische Gewohnheitsrecht (besonders im Erbrechte), das gemeine deutsche Recht, unter andern auch das römische und kanonische (§ 22), endlich auch hin und wieder das polnische (§ 146 und 182) berücksichtigt worden [43]. Die Abfassung war eilfertig und bei der Ausfertigung scheint man nicht einmal redlich verfahren zu haben. So fand sich in dem, dem Adel übergebenen Exemplar ein Artikel, der die Bürgerlichen vom Güterbesitze ausschloß und der in dem, dem Herzoge übergebenen Exemplare fehlte. Umgekehrt fehlte in jenem Exemplare die Bestimmung, daß während einer Hungersnoth entlaufene Bauern frei sein sollten. Dies kann nicht wohl blos Werk des Zufalls gewesen sein. Die verschiedenen Texte der Statuten stimmen daher nicht mit einander überein und es sind im Ganzen sieben Artikel, die sich nicht überall wiederfinden. Wir heben hier die wichtigsten Bestimmungen aus:

Die Statuten beschäftigen sich zuförderst mit dem Proceßwesen (§ 1—50). Commissarien sollten nur auf Bitte der Parten oder in Theilungs- und Grenzsachen gegeben werden (in causa familiae herciscundae, communi dividundo et finium regundorum, nach römischem Rechte). Gerichtsstände sollte es drei geben, des Wohnorts, des Vertrags und des Verbrechens (nach gemeinem Rechte). In Diffamationssachen galt das Forum des Klägers. Der Advocaten sollte es nur vier geben, welche von den herzoglichen Räthen zu examiniren und zu vereidigen waren. Jede Ladung sollte auf einen Termin von vier Wochen ergehen. Die Folgen des Nichterscheinens vor Gericht wurden den piltenschen Statuten gemäß festgesetzt; die Einreden waren sämmtlich in dem ersten Termine vorzubringen. Die des Spoliums hob den weitern Proceß auf und war binnen vierzehn Tagen zu erweisen, worauf der Spoliirte vor allen Dingen wieder in Besitz zu setzen war (nach gemeinem Rechte). Der Kläger, dem es an Beweisen mangelte, konnte seinem Gegner den Rei-

jungseid auflegen, mußte aber zuvor den Eid gegen Gefährde leisten, nfalls nach der deutschen Praxis, aus der auch die übrigen Bestimmngen über gerichtliche Eide geflossen sind. In Betreff der Zeugenausjen folgte man den Bestimmungen der piltenschen Statuten. Der Geuch neu aufgefundener Beweismittel mußte von einem Eide unterstützt rden, daß dieselben früher wirklich unbekannt gewesen seien. Arrest lte nur gegen flüchtige, nichtbesitzliche, oder der Flucht verdächtige Schuld:, deren Gläubiger Kaufleute waren, verhängt werden, so wie gegen sländer; er wurde aufgehoben, wenn der Impetrant sein Recht binnen r Wochen nicht verfolgte. Ein Sequester durfte nur auf vorgängigen nmarischen Beweis des streitigen Anspruchs angeordnet werden. Im ncurse sollten Depositarien allen Andern vorgehen. Darauf folgte der rkäufer eines Immobils, wenn er sich in demselben eine Hypothek vorwalten hatte, dann 3) das Gesinde für seinen Lohn, 4) Cur- und Beibnißkosten, 5) Forderungen von Miterben, wenn sie gerichtlich festgelt waren und dem Alter nach den übrigen vorgingen; 6) Forderungen Ehefrau als solcher; 7) spätere gerichtlich-hypothecirte Forderungen; Privathypotheken nach ihrem Alter; 9) Chirographarien, ohne Berücktigung des Alters. Konnten nicht alle Forderungen befriedigt werden, war nur der Hauptstuhl zu berücksichtigen und die Zinsen fielen weg. enn ein in einer Personalklage gefälltes Urtheil binnen Monatsfrist ht erfüllt wurde, so hatte der Verurtheilte das Doppelte zu bezahlen; ß er noch einen Monat verstreichen, das Dreifache und nach Ablauf dritten Monats wurde er geächtet und es stand dem obsiegenden eile frei, sich im Besitz seines Vermögens setzen zu lassen. In Prosen über Realklagen konnte er dies schon nach Ablauf des ersten Mots thun und hatte zuerst das bewegliche und sodann das unbewegliche rmögen seines Gegners anzugreifen (nach gemeinem Rechte). Dem nz mittellosen Schuldner drohte Gefängniß (ebenfalls). Auf ganz re und gerichtliche Urkunden sollte nach Verstreichung der ersten Langsfrist die Execution erfolgen. Wer sich einem Strafurtheile durch Flucht entzog, wurde geächtet und wer sich einer Urtheilsvollstreckung t Gewalt widersetzte, hatte den Tod verdient.

Hierauf folgt das Privatrecht in 117 §§ [43] (ohne das Erbrecht). handelt zuvor von der Gewalt und zwar von der erbherrlichen, der terlichen und der vormundschaftlichen. Die erstere sollte durch keine rjährung aufgehoben werden dürfen (nach den piltenschen Statuten nigstens durch die dreißigjährige) und die Strafe für die Nichtauslieung wurde auf 400 Gulden festgesetzt (in den piltenschen Statuten : auf 100). Nur Frauenspersonen ward erlaubt, zum Behuf einer

zu vollziehenden Heirath, das Gut des Erbherrn zu verlassen. Der Erbbauer durfte ohne Erlaubniß des Herrn seine Söhne nicht zum Ausüben eines Handwerks, oder zur Erlernung von Wissenschaften außer Landes schicken (nach den piltenschen Statuten). Einen flüchtigen Bauern durfte Jedermann und überall verhaften und mußte ihn dem Herrn des Orts, wo er ihn fand, ausliefern. Diese und die meisten übrigen Bestimmungen in dieser Materie sind ebenfalls den piltenschen Statuten entnommen. Desgleichen auch die vom Verluste aller Ansprüche an Bauern, die man in einer Hungersnoth nicht unterstützte. Diese in dem der Ritterschaft übergebenen Exemplare aufgenommene Bestimmung findet sich im herzoglichen Exemplare, so wie in dem des polnischen Reichsarchivs nicht vor, sondern statt derselben im letztern die ebenfalls in den piltenschen Statuten vorkommende Verfügung, daß der Erbherr seine Bauern nicht ohne Gericht mit dem Tode bestrafen dürfe. War diese Anordnung dem Adel etwa unangenehmer als jene oder beruhte die Verwechslung nur auf einem Versehen?

In Betreff der väterlichen Gewalt ist zu bemerken, daß Kinder bei Strafe der Enterbung nicht gegen den Willen ihrer Eltern heirathen durften; jedoch mußte die Weigerung der Eltern von triftigen Gründen unterstützt sein. Im siebenten Monate nach geschlossener Ehe, so wie im zehnten nach dem Tode oder der Entfernung des Mannes geborne Kinder sollten für ehelich gehalten werden (nach römischem Rechte, aber nicht im Exemplare des polnischen Reichsarchivs). Unter Vormundschaft sollten nicht nur Minderjährige (unter ein und zwanzig Jahr alte Personen), sondern auch Geisteskranke stehen; die Praxis hat auch öffentlich erklärte Verschwender hinzugefügt [44]. Frauenspersonen konnten ohne Curator keine gerichtlichen Geschäfte machen. Zu der Vormundschaft der nächsten Verwandten sollte auch die Mutter zugelassen werden (wie in den piltenschen Statuten). Der Vormund durfte nur auf Decret des Fürsten Sachen seines Mündels kaufen, oder mit seinen Mitvormündern contrahiren. Dasselbe galt von der Verheirathung seiner eignen Kinder mit seinen Mündeln. Dem Vormund selbst ward durchaus untersagt, sein Mündel zu heirathen (ebenfalls nicht im Exemplare des polnischen Reichsarchivs). Wer einen Unmündigen bei einem Vertrage betrog, durfte daraus keine Vortheile ziehen, sondern unterlag noch einer Strafe (also wohl obgleich der Vormund eingewilligt hatte, wie nach den piltenschen Statuten), denn ohne Vormund durfte der Minderjährige nur zu seinem Vortheile, nicht zu seinem Schaden einen Vertrag abschließen. Nach erlangter Großjährigkeit hatte der Pupille zwei Jahre lang Zeit, um die Rechnungen der Vormünder durchzusehen und sie nöthigenfalls zu ver-

klagen, drei Jahre aber, um wegen Aufhebung eines ihn verletzenden Rechtsgeschäfts und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen. Alle Mitvormünder waren für jeden Schaden ihrer Mündel gemeinschaftlich verpflichtet, es sei denn, daß ein Vormund den andern wegen schlechter Verwaltung angegeben hatte.

Hierauf folgen Bestimmungen über den Niesbrauch, ländliche Servituten, Schenkungen und verschiedene Arten Verträge, meist nach gemeinem und namentlich nach römischem Rechte. Auch die nicht beauftragte Geschäftsführung und die unbenannten Verträge kommen vor. Schenkungen über 500 polnische Gulden mußten gerichtlich geschehen. Gerieth der Schenker in Armuth, oder bekam, wenn er früher kinderlos gewesen war, Kinder, so durfte er das Geschenkte zurückfordern, desgleichen wegen Undankbarkeit des Beschenkten (nach römischem Rechte). Bei auf mehrere Jahre abgeschlossenen Pachtverträgen begründete die Mißerndte eines einzelnen Jahrs keinen Anspruch auf Erlaß; ein solcher konnte nur durch eine allgemeine Verwüstung des Guts in Folge von Krieg oder Wetterschaden gerechtfertigt werden. Ein Gesellschaftsvertrag, vermöge dessen ein Theil blos Gewinn ziehen sollte, ohne Schaden zu tragen, ward verboten, doch durfte der Antheil vom Gewinne im Vergleich zum Antheil an dem Verluste, bei dem einen größer sein, als bei dem andern. Vom durch die piltenschen Statuten neuerdings bestätigten Näherrechte des Agnaten an einem verkauften Grundstücke ist sonderbarer Weise nicht die Rede und es ist in Kurland nicht practisch geworden. Die Mängel einer zu verkaufenden Sache sollte der Verkäufer angeben oder die Sache auf Verlangen des Käufers zurücknehmen. Immobilien durften nur vor Gericht verkauft oder verpfändet werden (Corroboration). Wegen Verletzung über die Hälfte stand es nur dem Käufer zu, den Kauf anzufechten, und zwar wenn der Kaufpreis über 500 (poln.) Gulden betrug. Die über das Pfandrecht vorkommenden Bestimmungen gleichen den der piltenschen Statuten. Gerichtliche Pfändung fand auch gegen Zeugen statt, um sie zur Ablegung des Zeugnisses zu nöthigen. Weder durfte der Ehemann Immobilien der Frau, noch der Vater das von der Mutter herrührende Vermögen seiner Kinder veräußern. Das gegen Bürgerliche ausgesprochene Verbot, adlige Güter zu kaufen, fehlt sowohl in den piltenschen Statuten als in den dem Herzoge übergebenen und im Reichsarchive befindlichen Exemplare und scheint also diese Verschiedenheit bei einer so wichtigen Frage nicht auf einem bloßen Versehen zu beruhen. Entweder die Commission wollte den Adel täuschen und ließ das Verbot nur in das eine Exemplar eintragen. Dies ist aber bei ihrer Machtvollkommenheit und den vielen dem Adel günstigen Bestimmungen der Regimentsformel nicht wahrscheinlich.

Oder Dr. Dreiling veranlaßte die Weglassung der in der Urschrift stehenden Clausel aus den nicht für den Adel bestimmten Exemplaren durch Bestechung des Abschreibers, oder endlich der Adel bewirkte durch ein ähnliches Mittel die Hinzufügung einer Bestimmung, die in der Urschrift nicht stand. Nur die Einsicht der letztern könnte hier ganz entscheiden; sie ist aber verloren gegangen. Das übrigens in die Praxis übergegangene Verbot hatte zur Folge, daß die Rittergüter auf lange Zeit meist 99 Jahre verpfändet wurden, um dem Eigenthümer die später auf 100 Jahr festgesetzte Frist der unvordenklichen Verjährung [45] zu sichern. Die Pfandbesitzer, die auch Bürgerliche sein konnten [46], wurden zur Theilnahme an den Landeslasten verpflichtet [47] und nahmen schon seit dem Jahre 1625 an den Landtagen Theil [48].

Die mit den piltenschen Statuten übereinstimmenden Verordnungen über die Evictionspflicht des Verkäufers und über die zur Hegezeit verbotene Jagd; ferner auch die Bestimmung über die dem Herzoge an gewissen Oertern durch Adelsbeschluß freigelassene Kammerjagd, sind ebenfalls zweifelhaft; sie fehlen im Exemplare des polnischen Reichsarchivs. Die Verordnungen über Erlöschung der Obligation durch Zahlung, Novation u. s. w., schließen sich ans römische Recht an. Der Zahlung sollte ein bloßes Anbieten derselben nicht gleich geachtet, sondern das Geld wenigstens versiegelt in einem Gerichte niedergelegt werden. Statt mit Geld, durfte man in Waaren nur dann zahlen, wenn man seine Zahlungsunfähigkeit durch den Eid erhärten konnte. Compensiren durfte man nur mit liquiden Forderungen. Eheleute brauchten nicht für einander zu zahlen, desgleichen auch nicht der Vater für den Sohn, oder umgekehrt. Die Verjährungsfristen sind von denen der piltenschen Statuten verschieden und meist kürzer, z. B. die der Criminalsachen, ausgenommen Majestätsverbrechen, sechs Jahr, die der Civilsachen fünf Jahr, die der Besitzklagen unter Gegenwärtigen sechs Jahr, unter Abwesenden acht Jahr u. s. w. Die letztere Frist gilt auch für die Ersitzung, die übrigens unter den vom gemeinen Rechte festgesetzten Bedingungen stattfindet. Durch eine unvordenkliche Verjährung ward der Besitz gegen jeden Anspruch gesichert. Klagen über Urtheilerfüllung und zur Wiedereinsetzung in den frühern Stand verjährten in Jahresfrist. Wurde aber ein Unmündiger restituirt, wozu er drei Jahre lang, von seiner Volljährigkeit an gerechnet, Zeit hatte, so half dies dem Bürgen nicht, es sei denn, daß er mit dem Unmündigen zugleich betrogen worden wäre. Mit bösem Vorsatz begangene Verbrechen wurden auch an Minderjährigen bestraft, so bald sie über sechzehn Jahr alt waren. In den sechs größern Seen Kurlands (dem Durbenschen, Wilgalschen, Angerschen, Usmaitenschen, Libauschen

und Deggerhöffchen) (der letztere ist unbekannt) ward Schifffahrt und Fischerei einem Jeden freigestellt.

Das Erbrecht der kurländischen Statuten nähert sich dem gemeinen Rechte noch mehr als das der piltenschen und enthält manche eigenthümliche Bestimmungen[49]. Testamente der Ausländer sollten nach kurländischem Rechte beurtheilt werden. Dem Testamente ging der Ehevertrag und dem Gesetze das Testament vor. Die Form der Testamente (Unterschrift des Testators und dazu die zweier Zeugen, wenn das Testament nicht vor Gericht errichtet war) ist viel einfacher als die des römischen Rechts. Betrifft ein Testament nur die Erbtheilung unter den Kindern des Testators und ist von seiner eignen Hand geschrieben, so sind Zeugen sogar überflüssig. In Ermangelung männlicher Zeugen durften auch ehrbare Frauenspersonen hiebei als Zeugen auftreten. Wurde ein Testament wegen Irrthums oder Beredung des Testators angegriffen, so war hierüber nach dem Eide der Zeugen zu entscheiden. Der Vater durfte seinem ältesten Sohne wegen Blödsinnigkeit, Leibesschwachheit und dergl. sein Erstgeburtsrecht nehmen und es auf einen andern Sohn übertragen, auch den Söhnen zwei Drittel und den Töchtern ein Drittel seines Vermögens, jedoch den letztern nicht die Güter lassen. Der kinderlose Testator war verpflichtet, die Hälfte seines Vermögens seinen Eltern und die andere Hälfte seinen Geschwistern oder ihren Kindern zu hinterlassen; waren keine Geschwister oder Geschwisterkinder vorhanden, so erhielten die Eltern das ganze, nach Abzug der Legate zu milden Stiftungen, welche aber die Hälfte der Erbschaft nicht übersteigen durften. Minderjährige Geisteskranke und Geächtete durften kein Testament machen. War kein Testament vorhanden, so ward die Erbschaft in der Art getheilt, daß jeder Sohnestheil das Dreifache eines Tochtertheils ausmachte; Höfe und Güter aber sollten dem ältesten Sohn zufallen und er hatte den übrigen ihre Antheile auszuzahlen. Streitigkeiten, die bei dieser Gelegenheit zwischen den Geschwistern entstanden, sollten durch sechs der nächster Verwandten entschieden werden. Trat der beerbte Wittwer in eine zweite Ehe, so hatte er sich mit den Kindern erster Ehe zu theilen. Nach seinem Tode hatten die Kinder der ersten Ehe die Mitgift und den Schmuck zum Nachlasse einzubringen und theilten sich sodann in denselben mit denen der zweiten Ehe zu gleichen Theilen. Das Repräsentationsrecht sollte sich unter den Seitenverwandten nur bis auf Geschwisterkinder erstrecken. Das Erbrecht der Wittwe bietet auch manche Eigenthümlichkeiten und Abweichungen von den piltenschen Statuten. Vor allen Dingen hatte man sich nach der Ehestiftung zu richten, es sei denn, daß dieselbe das Erbrecht der Erben des verstorbenen Gatten verletzte. Die beerbte Wittwe erhält ihre Mitgift oder das Doppelte derselben als Leibgeding, wenn es ihr

ausdrücklich vom Manne verschrieben war; hat sie aber dem Manne nichts eingebracht, ein Tochtertheil, zwischen welchem und dem Leibgedinge sie in jedem Falle wählen darf, desgleichen auch, was ihr der Mann vermacht hat. Vieh und anderes Hausgeräthe theilt sie mit den Erben und von baarem Gelde erhält sie ein Zehntel und außerdem die Einkünfte des Trauerjahrs. Außer den letztern erhält die unbeerbte Wittwe die Hälfte des gesammten Nachlasses, von den Gesammthandgütern aber nur ein Viertel. Bis sie befriedigt worden ist, hat sie an der Erbschaft ein Retentionsrecht, muß aber von ihrer Verwaltung Rechnung ablegen; desgleichen auch, wenn sie Vormünderin ihrer Kinder ist und zur zweiten Ehe schreitet. Die Erben sind verpflichtet, ihres Erblassers Tod oder schwere Beleidigungen desselben zu rächen. Das Heergewette gehört dem ältesten Sohn oder dem nächsten Blutsverwandten. In Gesammthandgütern, welche durch die Privilegien König Sigismund Augusts und Herzog Gotthards zu Erbverbrüderungen geworden waren [50], succedirte das weibliche Geschlecht gewöhnlich nicht. Der zur Erbschaft gelangende Agnat hatte nach vorausgegangener Schätzung derselben drei Theile den weiblichen Verwandten auszuzahlen, welche dann auch als Intestaterben für die Schulden des Nachlasses hafteten, und behielt ein Viertel [51] — ein Verhältniß, welches vielleicht aus dem römischen Rechte quarta Trebellianica herrührt [52]. Schulden, die der Besitzer ohne Zustimmung der Gesammthandgenossen contrahirt hatte, brauchten diese nicht zu bezahlen und bei einer etwanigen Veräußerung des Guts hatten sie ein Vorkaufsrecht.

Das Strafrecht gleicht dem der piltenschen Statuten und ist sogar wenigstens in der Hinsicht strenger, daß jeder Diebstahl mit dem Tode bestraft wird, ferner auch betrüglicher Bankerot, Urkundenfälschung und Verführung einer adligen Frauensperson von Seiten eines Unadligen, er habe denn die Verzeihung der Verwandten erhalten. In andern Fällen brauchte der Verführer nur die Verführte zu heirathen oder auszusteuern. Verfassern von Schmähschriften drohte Ehrlosigkeit; desgleichen auch denen, die fremde Briefe auffingen oder bekannt machten. Wer seinem Dienstboten ein besseres Zeugniß gab, als er verdient hatte, unterlag einer Geldstrafe; desgleichen auch wer in Gegenwart ehrbarer Frauenspersonen einen Zank erhob und einen andern schlug, es sei denn zu seiner eignen Vertheidigung geschehen — ein Beitrag zur Sittengeschichte jener Zeit.

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

1) Seite 2. „Ad instar terrarum Prussiae." Priv. Sig. Aug. 28. Novbr. 1561, im Eingange.
2) Priv. Sig. Aug v. 28. Nov 1561. P. 9.
3) Seite 3. S. Schwartz, Bibliothek kurländischer und piltenscher Staatsschriften 1799 und den reichhaltigen Urkundenanhang zu Ziegenhorn's kurländischem Staatsrechte. Sammlungen solcher Staatsschriften befinden sich unter andern auf der rigaschen Stadtbibliothek (die frühere Schwartzsche) und in der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen; desgleichen eine Sammlung der Landtagsschlüsse.
4) Seite 5. Dies ist die von Heyking in seiner „Grundverfassung Kurlands, ausgesprochene Ansicht.
5) „I. Inter nos et praedictum Principem aliorumque Ordinum ac Civitatum Nuntios conventum est, ut ipsa Livonia nobis ut regi Poloniae etc. subjecta sit. II.... In eo Conventu sancte promisimus etc..... IV. Cum autem in conditionibus subjectionis illud inter caetera contineatur etc ..... V. Dedimus praeterea fidem, sicut et praesentibus literis sancte damus etc...... VIII. Praeterea recepimus, prout praesentibus recipimus, subditos provinciae illius penes Magistratum suum Germanicum relicturos esse etc. Proinde ....." Hier herrscht das Präteritum vor, in den folgenden mehr auf Herzog und Herzogthum bezüglichen Artikeln, dagegen das Präsens oder Futurum.
6) Seite 6. Capita legationis oratorum ducis Curlandiae bei Ziegenhorn Nr. 70.
7) S. Th. I., fünfter Abschnitt, vierter Zeitraum Kapitel V.
8) Priv. Sigism. Augusts in der Einleitung.
9) Ziegenhorn Nr. 98. Vergl. auch die von ihm zu Gunsten der herzoglichen Provision angeführten Gründe: Kurländisches Staatsrecht § 95—113.
10) Seite 7. Henning Blatt 38, 39, 40, 41, 42.
11) Ziegenhorn § 651.
12) Receß zu Bauske 6. Mai 1568.
13) Cruse I. S. 44.
14) Ziegenhorn Nr. 66.
15) Ziegenhorn Nr. 68.
16) Ziegenhorn Nr. 71 u. 72.
17) Seite 9. Kanzleiordnung von 1581 in Mon. Liv. ant. II.
18) Receß v. 22. Juni 1570 p. 55. in Bunge's Archiv II. S. 205.
19) S. die Hofordnung in Mon. Liv. ant. II.
20) Ziegenhorn, kurl. Staatsrecht § 551.

21) Kirchenreformation Kap. IX.
22) Receß v. 6. Mai 1568 in Bunge's Archiv II. S. 175.
23) Seite 10. S. für das Obige die Landtagsrecesse in Bunge's Archiv II.
24) Henning Blatt 63.
25) Ziegenhorn Nr. 78.
26) Solicowii rer. Pol. p. 128. Dogiel V. Nr. 181. Henning Bl. 72.
27) Ziegenhorn Nr. 65.
28) Ziegenhorn Nr. 74.
29) Ziegenhorn Nr. 77.
30) Index Nr. 3594, 3600, 3611, 3613, 3614.
31) Seite 11. Nach einer die Wahl des Ulrich Behr zum Coadjutor des letzten Bischofs betreffenden Urkunde vom J. 1556: Articuli qui debent probari § 9 in Mitth. IV. S. 478.
32) Mitth. VI. S. 203 ff.
33) Nach den Urkunden über die Wahl des Ulrich Behr.
34) S. über diese ganze Materie Kallmeyer's gediegene Abhandlung: die Begründung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kurland durch Herzog Gotthard, in Mitth. VI.
35) Rüssow Bl. 28, 32, 34, 35. Grefenthal S. 96.
36) S. was darüber am Schlusse des 4. Zeitraums gesagt worden ist.
37) So schildert ihn Henning's wahrhaftiger Bericht, wie es in Religionssachen im Fürstenthum Kurland und Semgallen ist gehalten worden 1587. S. 71 und 75 und Chyträus in der Vorrede zu Henning's Chronik.
38) Henning's Bericht S. 8. Einhorns historia lettica p. 57.
39) Landtagsschluß vom 22. Juni 1570. in Bunge's Archiv II. S. 189. Henning's Bericht S. 9—10. Einhorn, reformatio gentis lett. Bl. 7 u. 22.
40) Kelch S. 17.
41) Tetsch, kurl. Kirchen-Gesch. I. S. 144.
42) Einhorn, reformatio gentis lett. IV.
43) Einhorn, de ataxias incommodo. Bl. 2 in Mitth. VI. S. 71 u. 73.
44) Einhorn, hist. lett. p. 51 u. 53. Er war selbst Prediger in Kurland im Anfange des 17. Jahrh.
45) Bunge's Archiv II. S. 173.
46) Kelch S. 28. Einhorn, hist. lett. p. 19, 20, 51, reformatio gentis lett. Bl. 11. Widerlegung der Abgötterei Kap. VII. Gotthards Kirchenordnung von 1570. S. 119 ff.
47) Seite 12. Bunge II. S. 168 ff.
48) Henning's Bericht S. 15.
49) Hennings Chronik Bl. 46.
50) Receß vom 6. Mai 1568 in Bunge's Archiv II. S. 174 ff.
51) Kirchenreformation Kapitel II. (der erste Theil der Kirchenordnung v. 1570).
52) Abgedruckt im Inlande 1839 Nr. 51.
53) Seite 13. Receß v. 22. Juni 1570, a. a. O. II. S. 189 ff. Tetsch, kurl. Kirchengeschichte III. S. 276 ff.
54) Tetsch III. S. 292 nach einer Selbstbiographie Henning's.
55) Gedruckt im J. 1572 zu Rostock.

6) Kallmeyer in den Mitth. VI. S. 120.
7) Seite 15. Tetsch, kurl. Kirchengeschichte III. S. 279—284.
8) Receß v. 10. März 1572 in Bunge's Archiv II. S. 213.
9) Seite 16. Ziegenhorn Nr. 79, nach Henning's Bericht S. 36. Sie fehlt bei Dogiel und vielleicht im polnischen Reichsarchive.
0) Henning's Bericht S. 41—45.
1) Receß v. 27. Juni 1582.
2) Henning's Bericht S. 22—25.
3) Napiersky, Conspect der lett. Literatur 1831. S. 7—11. Zimmermann's Geschichte der lettischen Literatur S. 14 ff.
4) Abgedruckt in Henning's Bericht S. 57—60.
5) Henning, Bericht S. 69 ff.
6) Investiturdiplom v. 4. August 1579 bei Ziegenhorn Nr. 78.
7) Seite 17. Henning's Chronik Bl. 68. Menius S. 32.
8) Henning, Bl. 73. Hiärn S. 343.
9) Vergl. die Urkunden in den Mitth. III. S. 343—352.
0) Seite 18. Absalon Juls Brief an den dänischen Statthalter Christoph Walkendorf v. 10. Oct. 1583 in den gelehrten Beiträgen zu den rig. Anzeigen v. J. 1767.
1) S. die Schilderung aller dieser Vorfälle bei Henning Bl. 73—75. Hiärn S. 343 ff. Müller S. 60 ff. Kelch S. 392 ff.
2) Seite 19. Dogiel I. Nr. 10. Ziegenhorn Nr. 85.
3) Urk. v. 7. Juni 1585 bei Dogiel V. Nr. 188.
4) Urk. v. 13. u. 15. August 1585 bei Dogiel V. Nr. 189 u. 190.
5) Urk v. 15. December 1585 bei Dogiel V. Nr. 191.
6) Henning, Bl. 77. Hiärn S. 353. Müller S. 76 f.
7) Tetsch, kurl. Kirchengeschichte III. S. 288.
8) Seite 20. Ziegenhorn Nr. 87. Henning's Bericht S. 70—81.
9) S. des Freiherrn v. Bohlen Fragmente zur Geschichte Herzog Wilhelms in den Mitth. VIII.
0) Henning, Bl. 79 f.
1) Seite 21. Ziegenhorn Nr. 88.
2) Receß v. 18. Juli 1590 in Bunge's Archiv II. S. 232 f.
3) Urk. vom 7. April 1598 in Mon. Liv. ant. II. S. 186 f.
4) S. die Grothußsche Apologie in Mon. Liv. ant. II. S. 65, welche Schrift in Beziehung auf die von ihr angeführten offenkundigen Thatsachen Glauben verdient, so parteiisch sie auch in ihren Rechtsdeductionen sein mag.
5) A. a. O. S. 29.
6) Seite 22. Gravamina vom 16. Febr. 1601, in Bunge's Archiv II S. 237 ff.
7) Grothus'ens Apologie in Mon. Liv. ant. II. S. 31.
8) S. Herzog Wilhelms Schutzschrift in Mon. Liv. ant. II. S. 18.
9) Herzog Wilhelms Schutzschrift a. a. O. S. 19. Grothuß'ens Apologie S. 31.
0) Seite 23. Das Vorhergehende Alles nach Grothuß'ens Apologie S. 32—37.
1) Seite 24. Mitauscher Receß v. 22. Febr. 1606 und Verordnung v. 7. April in Bunge's Archiv II.
2) Grothuß'ens Apologie S. 38 f. Auch Gadebusch sagt, daß Herzog Wilhelm sich vor der Schanze von Bolderaa zurückzog. Er scheint sich also nicht so

ausgezeichnet zu haben, wie Cruse I. S. 90 behauptet (Gadebusch, Jahrbücher II. 2. S. 386). Was Cruse von dem Entsatz Wittensteins durch den Herzog im J. 1607 meldet, ist vollends nicht zu verstehen, denn dieser Ort wurde damals gar nicht entsetzt, sondern vielmehr von den Schweden genommen, wie sowohl die einheimischen als schwedischen und polnischen Annalisten melden. S. Theil II. Abschn. 1. Kap. 9. Vielleicht ist die Nachricht der im J. 1678 zu Mitau erschienenen Lobschrift auf das herzogliche Haus entnommen (bei Schwartz Nr. 45), einer wohl nicht sehr lautern Quelle.

93) S. über letzteres Grothuß'ens Apologie S. 41.

94) Seite 25. Verträge vom 20. December 1611 und 28. Februar 1612 in Mon. Liv ant. II. S. 13—17.

95) Grothuß'ens Apologie S. 41.

96) Bunge, Einleitung in die liv-, esth- und kurländische Rechtsgeschichte S. 266.

97) Piltensche Statuten. Th. I. Tit. 2. Art. 10.

98) Seite 26. Vergl. Madbai, Erörterungen Bd. II. S. 175 ff.

99) Seite 27. Vergl. Madbai, Erörterungen Bd. I.

100) Seite 28. Vergl. Baron Hahn, das Intestaterbrecht des adligen Weibes 1849. S. 49 ff.

1) Bunge, kurl. Privatrecht, § 244 u. 245. Neumann's kurl. Erbrecht S. 38.

2) Seite 29. S. die Deduction Herzog Wilhelms in Schwartz'ens Bibl. kurl. Staatsschriften Nr. 8.

3) Seite 30. Dogiel V. Nr. 224.

4) S. dessen Lebensbeschreibung von Kallmeyer in Mon. Liv. ant. II.

5) Nach des Menius (der die Schrift gelesen hat) Zeugniß in seinem Prodromus p. 52. sq.

6) Seite 31. S. das Urtheil in Mon. Liv. ant. S. 20 f.

7) Alles Vorhergehende nach Grothuß'ens Apologie S. 42— 47.

8) Receß v. 7. Januar 1615 in Mon. Liv. ant. II. S. 198 ff. Cruse erwähnt diesen Landtag nicht.

9) Ziegenhorn Nr. 98.

10) S. Grothuß'ens Relation in seiner Apologie S. 48—57.

11) Mon. Liv. ant. II. p. 210 u. 211.

12) Seite 32. S. den königlichen Erlaß v. J. 1615 in Mon. Liv. ant. II. S. 80.

13) Receß v. 13. Juni 1615 in Mon. Liv. ant. II. S. 72 f.

14) Menius, Prodromus p. 52.

15) Piasecki, Chron. p 444. Kelch S. 516.

16) Nach Grothuß'ens Gesuch an den König v. 5. Oct. 1615 in Mon. Liv. ant. II. S. 76 f.

17) Beide Actenstücke in Mon. Liv. ant. II. S. 217—229.

18) Seite 33. Grothuß'ens Gesuch an den König a. a. O. Friedrich v. Nolde's Protestation a. a. O. S. auch Menius, Prodromus p. 53 u. Piasecki, Chron. p. 444.

19) Protestation v 31. Juli 1590 bei Ziegenhorn Nr. 90.

20) Seite 34. Veritas a calumniis vindicata § 65, 66. Livon. fasc. III. p. 70 f.

21) Ziegenhorn Nr. 100

22) Seite 35. Landt.-Abschied v. 31. Jan. 1616 in Mon. Liv. ant. II. S. 153.

23) Seite 36. Nach den Commissionsacten in Mon. Liv. ant. II. S. 84—144.

24) Instruct. v. 15. Febr. 1616. A. a. O. S. 230.
25) Decret v. 16. Febr. 1616 a. a. O. S. 155.
26) Bohlen's Aufsatz und die Beilagen dazu in Mitth. VIII.
27) Ziegenhorn N. 101. Im Urtheile werden auch die Unterhandlungen mit Gustav Adolph erwähnt.
28) Seite 37. Decret in Mon. Liv. ant. II. S. 165 ff.
29) Instruct. v. 18. Jan. 1617 in Mon. Liv. ant II. S. 168 ff.
30) Seite 38. Commissionsacten bei Ziegenhorn Nr. 103—105. Hennig, Geschichte von Goldingen S. 68.
31) Dogiel V. Nr. 209. Bei Rettelbladt, Anecd. Curl. steht das falsche Datum 9. März 1612.
32) Seite 39. Petrejus, Hist. u. Bericht vom Großfürstenthum Muschkow S. 524—530. Cruse (I. S. 106) verschweigt diese Reise und läßt den Herzog schon im J. 1616 nach Stockholm gehen, ohne übrigens seine Quelle anzuführen. S. 98.
33) Mitth. VIII. S. 216 ff.
34) Menius, Prodr. p. 54. Piasecki, Chron. p. 302.
35) Gleichzeitige Berichte in Mitth. VIII.
36) Ziegenhorn, Beilage Nr. 108. S. 158.
37) Gadebusch, Jahrbücher II. 2. S. 515, nach der sog. Kaiserschen Sammlung und Kelch S. 519.
38) Ziegenhorn Nr. 108—110.
39) Urtheil in Mon. Liv. ant. II. S. 178.
40) Hennig, Geschichte von Goldingen S. 68.
41) Seite 40. S. die Beschwerde der Ritterschaft vom J. 1601 und die Antwort des Herzogs vom Jahre 1606 in Bunge's Archiv II. S. 238 u. 257.
42) Seite 42. Rummel's Vorrede zu seinen Quellen des kurländischen Landrechts XLVI. ff. C. Neumann im Inlande 1836 Sp. 243 u. 1848 Sp. 1039 ff. Madai, Erörterungen I. S. 236 ff. u. 312, II. S. 72.
43) Seite 43. Wir citiren nach der deutschen Ausgabe bei Rettelbladt, die 236 § aufzählt, eigentlich sind es aber nur 235, denn auf § 50 folgt § 52. Das in den Commissionsacten bei Ziegenhorn angeführte Exemplar hat 228 §§, wie das bei Dogiel aus dem polnischen Reichsarchive abgedruckte.
44) Seite 44. Vergl. Ziegenhorn's kurl. Saatsrecht § 587 u. Rummel, das kurl. Vormundschaftsrecht 1850.
45) Seite 46. S. die Commissorialischen Decisionen v. J. 1717 ad Desideria Art. 16.
46) Commissorialischer Vergleich v. 29. Nov. 1642 § 35.
47) Landtagsschl. v. 9. Febr. 1627 § 1; 30. Juli 1648 § 6; 20 Nov. 1654 § 6 u. s. w.
48) Landtagsschluß v. 18. März 1645 § 21.
49) Seite 47. Vergl. Neumann, das kurl. Erbrecht 1850 u. Bunge, kurl. Privatrecht 1851.
50) Seite 48. Priv. Sig. Aug. Art. 7 „jus simultaneae s. coniunctae manus coire et contrahere." Kurl. Statuten § 185. „Per adoptionem licet nobilibus familiis ius coniunctae manus facere". S. auch die piltenschen Statuten Theil III. Tit. 1. § 8. Bunge's kurl. Privatrecht § 234, 236—238.
51) Kurl. Stat. § 185, 186.
52) Neumann's Erbrecht § 35.

Zweiter Zeitraum.

Von der Veröffentlichung der Regimentsformel und der kurländischen Statuten, bis zum Erlöschen des Kettlerschen Mannsstammes.

1618—1737.

Kapitel I.

Herzog Friedrich.

1618—1642.

Die Regierung des Herzogs Friedrich über ganz Kurland hat einen von seiner Gesammtregierung mit seinem Bruder ganz verschiedenen Character. Der Herzog war nicht so unbeliebt, wie sein Bruder, und er sowohl als der Adel waren der ewigen Streitigkeiten müde. Die Ritterschaft hatte einen großen Sieg errungen, ihre Verhältnisse zum Fürsten waren allendlich festgestellt und sie mochte wohl fühlen, daß eine Erneuerung der frühern Zwistigkeiten leicht die Selbstständigkeit des Herzogthums gefährden und die Einführung des rein polnischen Regiments zur Folge haben könnte. Selbst Grothuß scheint von nun an eine ganz andere Richtung eingeschlagen zu haben. Als die ersten Oberhauptmannschaften der Regimentsformel gemäß eingerichtet wurden, ernannte ihn der Herzog zum Oberhauptmann von Goldingen [1] und später sogar zum Oberburggrafen [2]. Dem Herzoge macht es gewiß Ehre, die frühere Feindschaft ganz bei Seite gesetzt zu haben. Durch diese Ernennungen verlor Grothuß auch das Vertrauen des Landes nicht. Der grobinsche Kreis wählte ihn zum Abgeordneten und der gesammte Adel außerdem noch zum Ritterbankrichter, was er vom J. 1620 an bis zum Schlusse der deshalb gehaltenen Sitzungen dreißig Jahr lang war. Grothuß war der erste in der Reihe der ausgezeichneten Volks- oder vielmehr Adelstribunen, in der in spätern Zeiten die Namen von der Brincken, von Brüggen, Mirbach, Ludinghausen-Wolff und Howen (Vater und Sohn) in mehr oder minder reinem Lichte glänzen. Durch eine maßlose Opposition bahnten sich die meisten den Weg zu den höchsten Staatsämtern, in denen sie, mit Ausnahme des jüngern Howens, zwar ihr feindseliges Benehmen gegen die Herzöge änderten, aber dennoch die Macht derselben durch ihre glück-

lichen Angriffe allmälig immer mehr schwächten, bis der letzte von ihnen und vielleicht auch der ränkevollste, ehr- und geldsüchtigste, sie gänzlich stürzte.

Zur Erhaltung der Ruhe unter Herzog Friedrichs Regierung mochte auch wohl die schwierige Lage beitragen, in welche Kurland in Folge der Eroberung Livlands durch die Schweden gerieth. Kaum hatte Gustav Adolph am 25. September 1621 die Huldigung Rigas empfangen, als er auch schon am folgenden Tage mit 14,000 Mann über die Düna nach Kurland ging. Der Herzog, zum Widerstande unfähig, verließ Mitau. Der König nahm es nach kurzem Kampfe ein, da es an Munition fehlte [3], wobei die Stadt geplündert und ein Theil derselben verbrannt wurde [4], und ging hernach nach Livland zurück, um den Streifereien der Kosaken zu wehren, den Feldmarschall Wrangel mit 2000 Mann in Mitau hinterlassend. Auch dieser zog sich später zurück. Im folgenden Jahre bestürmte der polnische Obrist Korff vergeblich das Schloß. Glücklicher war nach ihm der litthauische Feldherr Radziwil, der es, nach einem vergeblichen Sturme, durch Einschließung in seine Gewalt bekam [5]. Gustav Adolph versuchte zwar noch in demselben Sommer es wieder einzunehmen, allein es mißlang und zwischen den beiden streitenden Theilen wurde ein Stillstand geschlossen [6]. Auf die Fürsprache des Herzogs von Pommern wurde der Herzog in den Stillstand eingeschlossen, der bis zum Jahre 1625 dauerte [7]. Mittlerweile suchte Gustav Adolph den Herzog für sich zu gewinnen, er blieb aber Polen treu und verließ beim Wiederausbruche des Kriegs von neuem Mitau. Die Schweden bemächtigten sich des größten Theils Kurlands und schlugen die Polen unter des alten Großfeldherrn Leo-Sapiehas Anführung in einer entscheidenden Schlacht bei Wallhof (7. Januar 1626) [8]. Darauf zog Gustav Adolph mit dem größten Theile seines Heeres nach Preußen und die Polen drangen wieder vor. Der Herzog bemühte sich um die Neutralität, womit der König von Polen umsomehr übereinstimmen mochte, als dadurch die Nordgränze Litthauens gedeckt ward. Auf dem Landtage zu Goldingen (Februar 1627) [9] kündigte der Herzog die Abschließung eines desfallsigen Vertrags mit den Schweden an, dem nur noch die Genehmigung seines Oberherrn fehle. Unterdessen mußte das Land zur Erhaltung der polnischen Truppen sich wiederholt Steuern gefallen lassen, z. B. im J. 1628 von jedem Roßdienstpferde 400 Gulden und von jedem unbesitzlichen Rentier, Kauf- und Gewerbsmanne von hundert Thalern; die Semgaller, die polnische Einquartierung gehabt hatten, konnten nur 30 Gulden vom Roßdienstpferde bewilligen [10]. Auf dem Landtage zu Doblen, am 8. Sept. 1628, erklärte endlich der Herzog, die Neutralität sei bewilligt. Im folgenden

Jahre kam der altmarksche Waffenstillstand zwischen Schweden und Polen zu Stande, durch welchen Kurland seine Gränze an der Mündung der Düna verlor, der Herzog aber Mitau zurückerhielt. Dies wurde durch einen besondern, vom Könige von Schweden mit dem Herzoge geschlossenen Vertrag (7. Juni 1630) näher in der Art bestimmt, daß das ganze Uferland bis nach Schlockenbeck hin nebst dem Amte Dahlen den Schweden verbleiben sollten [11].

Der Adel, mit dem Herzoge in Frieden und im Besitze ausgedehnter Rechte, konnte natürlich nicht zugeben, daß Unberufene derselben theilhaftig würden. So wie in Livland, suchte sich derselbe durch eine Matrikel zu sichern, welche ihm auch schon durch die Regimentsformel zugesagt war. Es wurde daher im J. 1620 eine Ritterbank aus 18 Gliedern, unter dem Vorsitze des Herzogs gebildet, welche bis zum 20. Juli 1634 saß und 115 Familien für Glieder der kurländischen Ritterschaft anerkannte. Darunter hatten 94 ihre Ansprüche durch Notorietät und Producirung von Ahnentafeln, 11 durch Siegel und Briefe und die übrigen 10 durch kaiserliche und königliche Privilegien bewiesen. Von diesen sind 36, wenigstens aus Kurland, verschwunden. Abgewiesen wurden 12 und die blos durch landesherrliche Privilegien Geadelten wurden, durch einen Beschluß des Herzogs und seiner Räthe, bis in das vierte Geschlecht von hohen Aemtern und Ritterspielen ausgeschlossen. Um dem Unfuge des Nobilitirens vorzubeugen, sollte auch künftig kein königliches Adelsprivilegium gelten, es sei denn auf Empfehlung des Herzogs und des Adels auf dem Landtage und darauf folgenden Reichstage „durch Tugenden" erlangt [12]. Wenngleich die letztere Bestimmung durch die damaligen Tendenzen Polens und das dem polnischen Adel durch die Regimentsformel ertheilte kurländische Indigenat gerechtfertigt erscheint, so mochte die aus derselben leicht hervorgehende Abgeschlossenheit der Ritterschaft doch schädlich wirken und den Standesgeist zum Nachtheile der allgemeinen Landesinteressen zu sehr nähren. Der Adel verweigerte bürgerlichen Beamten des Herzogs den Gehorsam, z. B. dem Oekonomen seiner Aemter und Höfe, und obwohl die Ritterschaft wiederholt verlangte und auch das Versprechen erhielt, daß die Verwalterstellen auf denselben möglichst an Edelleute vergeben werden sollten [13], so wußte er es doch zugleich durchzusetzen, daß diese adligen Verwalter ihre Befehle nur von den herzoglichen Räthen oder den Hauptleuten erhalten sollten [14]. Im Landtagsschlusse vom J. 1626 erhielten die Oberhauptleute, „da sie aus uralten adligen Geschlechtern wären", den Sitz über den beiden gelehrten Räthen des Herzogs. Auf dem Landtage vom J. 1625 waren zwar auch Abgeordnete der unadligen Stände erschienen, aber im Abschiede wird

nur der Ritterschaft gedacht. Der Regimentsformel zuwider, wurden vom J. 1628 bis 1633 keine Landtage gehalten. Auf dem zum 22. August 1633 nach Mitau berufenen, gab der Herzog auf die eingegebenen Beschwerden keinen Bescheid. Es konnte also kein Landtagsabschied erfolgen und die Ritterschaft beschloß, sich einen besoldeten, beständigen Landesbevollmächtigten zu halten, und wählte dazu den königlichen Secretär von Dönhof. Die Stätigkeit dieses Amts verlieh demselben in der Folge eine große Wichtigkeit. Der frühere Ritterschaftshauptmann führte von nun an den Titel Deputatenmarschall und unterzeichnete als solcher die Landtagsrecesse nach dem Herzoge und den Oberräthen und vor den übrigen Edelleuten.

Im Bereiche der Landesverwaltung wurde manches beschlossen, das ohne Ausführung blieb, zum Theil wegen der Kriegsereignisse bis ums J. 1635, wo erst der auf 26 Jahr zwischen Schweden und Polen geschlossene Waffenstillstand die Ruhe sicherte, wie z. B. die Hakenrevision und die Errichtung eines Gymnasiums und eines Mädchenstifts, die zwar häufig angeregt ward, aber deren Kosten die Landschaft scheute [16]. Mußten doch selbst die Bewilligungen des Adels von der Drohung executivischer Beitreibung begleitet werden. Zur Beschleunigung des Geschäftsgangs bestimmte der Herzog zwei Tage im Monate zur Annahme und Verabschiedung von Bittschriften an seinem Hoflager [16]. Schon auf dem Landtage vom 20. October 1622 wurden Mannrichter zur Beaufsichtigung des Wege- und Brückenbaus angeordnet [17]. Die Landtage wurde beschlossen immer in Mitau zu halten. Die von 1624, 1636 und 1638 ordneten zur Aufrichtung des wiederverfallenen Kirchenwesens [18] Visitationen an und der erstere stellte auch dem Superintendenten sechs Pröpste an die Seite. Der piltensche Kreis erhielt auf Verlangen der Geistlichkeit vom Landraths-Collegium mit Zustimmung der Ritterschaft, einen beständigen Kirchenvisitator, ein Consistorium (worin auch die Bürgermeister von Pilten und Hasenpoth saßen) und eine Kirchenordnung [19] (20. Juni 1622) und Kurland eine neue, der gotthardinischen ähnliche Instruction über Kirchenvisitationen (10. Septbr. 1638). Inzwischen litt die protestantische Kirche vom Eindrange des Katholicismus. Ulrich von Schwerin, mit einer Katholikin verheirathet und selbst katholisch geworden, widmete durch eine Urkunde vom 3. November 1634 die Kirchen zu Allschwangen und Felixburg nebst ihrer Widme dem von ihm ergriffenen Glauben. Dawider protestirten sowohl der Herzog als die übrigen Eingepfarrten als Compatronen und die letztern setzten sich am 27. Juli 1636 wieder in Besitz der Kirche, mußten sie aber dem Bevollmächtigten des Bischofs von Samogitien in Folge eines Urtheils der Relationsge-

richte (vom 6. März 1637) wieder einräumen. Das Kirchspiel wollte sich nun ein neues Bethaus aufbauen, allein der König verbot es [20] (23. Juli 1637). In ähnlicher Weise verfuhr Johann Sieberg mit der Kirche zu Illurt (1636). Der letztere wurde zwar zur Wiedererstattung verurtheilt, allein der König hob dies Urtheil auf. Im J. 1638 stiftete Berg von Karmel auf seinem Gute Schönberg eine Kirche für die Jesuiten, der später auch noch die Einkünfte der dortigen evangelischen Kirche zu Berbern gegeben wurden. Auch ein Kloster wurde daselbst angelegt [21]. Herr von Behr von Edwalen, der nach den Gütern seines Vaters trachtete, hatte demselben mit Hülfe seines Dieners die Gurgel abgeschnitten, wovon noch Blutflecken auf jenem Schlosse zeugen sollen. Er floh darauf zu den Jesuiten nach Polen, wurde katholisch nnd brachte es mit dem Beistande dieser frommen Leute dahin, daß er die väterlichen Güter wieder in Besitz nehmen durfte. Da aber Niemand mit ihm Umgang pflegen wollte, so ging er zu den Jesuiten wieder zurück [22].

Eine der wichtigsten Angelegenheiten, mit der man sich beschäftigte, war die Revision der Statuten. Veranlassung gaben, außer der Mangelhaftigkeit der ganzen Arbeit, die Widersprüche in den verschiedenen Exemplaren, namentlich der Artikel über den ausschließlichen Grundbesitz des Adels. Auf dem Landtage von 1636 wurde daher die Revision den herzoglichen Räthen übertragen, deren Arbeit von den vier Oberhauptleuten und einigen Adelsdelegirten revidirt und sodann dem Landtage vorgelegt werden sollte [23]. Der Entwurf kam aber erst in spätern Zeiten zu Stande. Da die polnischen Könige häufig durch ihre Entscheidungen (die sogenannten Responsa) in den Lauf der Justiz eingriffen, so wurde Grothuß zur Abstellung dieses Mißbrauchs nach Warschau geschickt und erlangte wenigstens das Versprechen, daß künftig keine solche Entscheidungen ohne Untersuchung der Sache ausgefertigt werden sollten [24]. Den Bauern wurde, mit Ausnahme der herrschaftlichen Schützen, das Halten von Schießgewehr [25] und allen Ständen, ausgenommen den Adel, die Jagd [26] verboten; den Freibauern aber (hier zuerst urkundlich kurische Könige genannt) wurde ihre Freiheit von Diensten und Abgaben bestätigt (16. Februar 1621) [27]. Das Maximum des Knechts- und Tagelohns ward festgesetzt, die Verschwendung auf Bauerhochzeiten und Taufen verboten und auch Maßregeln gegen die Waldverheerung getroffen [28].

Zwischen dem Adel und den Städten gab es häufig Streitigkeiten. Der Adel verlangte, daß sie nach dem Beispiel der preußischen Städte an den Landessteuern Theil nehmen, wogegen denn auch ihre Privilegien geachtet werden sollten [29] (1. Septbr. 1633). Die wichtigsten Streitpunkte zwischen beiden Ständen betrafen den vom Adel geübten Handel

und die Gerichtsbarkeit über die adligen Häuser und Krüge in den Städten. Ueber die erstere Frage konnte man sich nicht einigen und sie wurde dem Könige zur Entscheidung übergeben; die letztere ward zu Gunsten des Adels entschieden [30], obwohl Herzog Friedrich früher der Stadt Goldingen die Gerichtsbarkeit über dergleichen Krüge zugestanden hatte (8. Februar 1606) [31]. Derselbe bemühte sich überhaupt sehr um die Regelung der städtischen Angelegenheiten [32]. Mitau erhielt eine ausführliche Polizeiordnung (1606), die Stadt Libau ihr erstes Privilegium (1625) und zehn Jahre später die Stadt Bauske ebenfalls eine Polizeiordnung nach dem Muster der mitauschen. Daß diese letztere Stadt noch erst eben im Aufblühen begriffen war, sieht man daraus, daß sie erst durch ein herzogliches Privilegium vom 21. Juli 1615* eine Viehweide und Heuschläge, wie die meisten deutschen und russischen Städte bei ihrer Stiftung, erhielt, ferner durch ein gleiches Privilegium vom 18. December 1615 die Erlaubniß, sich ein Rathhaus und Buden zu bauen, und endlich durch den herzoglichen Erlaß von 12. August 1632, einen Kalk- und Ziegelofen.

Nach der mitauschen Polizeiordnung sollte der Rath aus einem Bürgermeister, einem Vogte und zehn (in Bauske sechs) anderen Gliedern bestehen, die von ehelicher Geburt und untadelhaftem Wandel sein mußten und aus denen das Vogtei-, das Waisen-, das Wett-, das Amt- und das Kämmereigericht zusammengesetzt werden, die als erste Instanzen fungirten. Der Bürgermeister war berechtigt, Rathsglieder, die ein ärgerliches Leben führten, zur Besserung zu ermahnen, und wenn das nicht half, höhern Orts es anzuzeigen. Im Rathe sollten drei Gerichtsbücher, ein Protokollbuch, ein Urtheilsbuch und ein Contracten- und Hypothekenbuch geführt werden. Ins letztere mußten alle Pfandverschreibungen auf städtische Immobilien eingetragen werden. Vom Rathe gingen die Appellationen, sowohl in Mitau, wie in den andern Städten, an die herzoglichen Räthe. In Libau wurden dieselben Untergerichte, mit Ausnahme des Kämmereigerichts, errichtet; in Bauske bestanden nur ein Vogtei- und ein Waisengericht. In Mitau wurde der Rath von der Bürgerschaft aus seiner Mitte gewählt; in Libau und Bauske hingegen ergänzte er sich selbst. Die Strafgewalt des Raths erstreckte sich auf alle Vergehen, die an Bürgern und Deutschen mit Geld oder Gefängniß und an Undeutschen mit Staupenschlag und Stadtverweisung zu bestrafen waren. Ueber die Stadteinnahmen und Ausgaben hatte der Stadtschreiber Buch zu führen und der Bürgermeister und seine beiden Collegen jährlich am 2. Januar vor dem Rathe und dem Bürgerältermann Rechnung abzulegen (auch in Bauske nach der herzoglichen Entscheidung v. J. 1642), bei Strafe eines

Gulden ungrisch (eines Ducaten) für jeden versäumten Tag. Der Rath hatte in den Städten das Präsentationsrecht zu den Kirchen- und Schulämtern und die Beaufsichtigung derselben, so wie der Hospitäler durch von ihm ernannte Bürgervorsteher. Die Einkünfte der Städte bestanden aus den sehr mäßigen Bürgergeldern, den Waagegebühren, den Grundgeldern, den Steuern von Buden, Scharren und Krügen (in Mitau 1 Thaler jährlich). Bürgernahrung war überall nur Bürgern gestattet.

Die Bürgerschaft war in allen Städten bewaffnet und kein Bürger wurde zum Eide gelassen, ehe er sein vorschriftmäßiges Schieß- und Seitengewehr vorgezeigt hatte. Kaufleute und Brauer sollten sich, wie in den livländischen Städten, aller Handwerke enthalten, desgleichen des Handels zum Besten fremder Leute und mit deren Gelde, auch nicht im Lande Vorkäuferei treiben, sondern Korn und dergl. nur en gros kaufen. Gewichte und Maße sollten justirt und gestempelt sein. Eisen- und Häringshändler, die meist mit Bauern verkehrten, durften nicht mit Tuchen und Seidenwaaren handeln. Brod und Fleischtaxen und eine Beschau dieser Nahrungsmittel wurden angeordnet. Nur auf den öffentlichen Jahrmärkten durften Bürger mit Fremden en detail handeln, sonst nur en gros (ebenso in Bauske und Friedrichstadt). Korn, Talg, Honig, Wachs, Flachs, Leinsaat, Häute, durften Fremde von den Bauern nicht kaufen; beim Viehkauf hatten die Bürger in Mitau und Bauske vor ihnen ein Vorkaufsrecht. Durch solche Beschränkungen suchte man, wie in Livland, den einheimischen Kaufleuten den ausschließlichen Handelsbetrieb zu sichern. Bankrotte Kaufleute, die aus Verschwendung und Leichtsinn zahlungsunfähig geworden, sollten ausgerufen und verhaftet werden. Den Mißbräuchen des Zunftwesens zu steuern, wurde das Verzögern der Arbeit mit Strafe belegt und es wurden für mehrere Handwerkerarbeiten (Gold-, Silber-, Schmiede-, Zimmermanns- und sogar Schneiderarbeiten) Taxen festgesetzt, was in Bauske der Rath alle halbe Jahr thun sollte; die Ausgaben beim Meisterwerden wurden beschränkt und das in Verrufsetzen beschimpfter Handwerksgenossen, so wie die Nichtzulassung der Söhne der Leinweber, Bader, Müller, Hirten und Stadtknechte in die Zünfte verboten. Kaufleute, Handwerker und Tagelöhner sollten die drei Gradus der Bürgerschaft bilden. In den Krügen ward Spiel, Unzucht und Völlerei bei strenger Strafe verboten. Verdächtige Müssiggänger sollten aus der Stadt entfernt werden. Als Bettler sollten nur Einheimische und zwar Schwache und Kranke geduldet und durch eine an ihre Kleider geheftete bleierne Marke bezeichnet werden. Der Aufwand in Kleidung und Mahlzeiten wurde ungefähr wie in den livländischen Städten beschränkt (auch in Bauske). Selbst den Rathsherren und ihren Familien wurden

nach dem Vorgange der Luxusordnung der verwittweten Herzogin für die Stadt Mitau vom 23. Februar 1591 [33], sammtne Kleider, goldene Ketten, Zobelmützen und dergl. verboten und sie durften nicht über 50 Personen zum Hochzeitsmahle bitten. Hölzerne Trottoirs und Wasserbrunnen wurden angeordnet; desgleichen eine Hausbeschau und Nachtwache; vom Straßenpflaster ist noch nicht die Rede. Die Abzugsgelder wurden für Libau und Mitau auf ein Fünftel des Vermögens festgesetzt, für Bauske nur auf ein Zehntel.

Die mitausche Polizeiordnung enthält auch einige privatrechtliche Bestimmungen. Wittwen durften nicht über Jahr und Tag die Erbschichtung mit den Kindern erster Ehe aufschieben und vor derselben nicht zur zweiten Ehe schreiten. Ihre vormundschaftlichen Rechte sollten sie nicht ohne Zuziehung von Mitvormündern ausüben. Diese Bestimmungen finden sich auch in der bauskeschen Polizeiordnung, in der auch noch dem beerbten Wittwer verstattet wird, sein Gewehr und seine besten Kleider herauszunehmen (das alte Heergewette) und den übrigen Nachlaß mit den Kindern zu theilen — eine ganz singuläre Bestimmung. Der kaufmännische Gläubiger brauchte seinen Schuldner nicht auszuklagen, ehe er sich an den Bürgen gewandt hatte und der letztere haftete in Bauske nur für die Kapitalforderung, nicht für etwanigen Schaden. Ein daselbst geschlossener Kauf ward durch ein gegebenes Handgeld unwiderruflich und konnte wegen sichtbarer Mängel nicht rückgängig gemacht werden. Die bauskesche Polizeiordnung legt auch noch dem Miethher eines Hauses die Verpflichtung auf, eine halbe Jahresmiethe zu bezahlen, wenn dasselbe ohne sein Verschulden abbrennt, und erlaubt den Dienstboten, ihre Stelle vor der Zeit zu verlassen, um sich zu verheirathen. Im Concurse ging die Forderung der Ehefrau wegen ihres Eingebrachten allen, selbst ältern stillschweigenden hypothekarischen Forderungen vor, aber nicht den ausdrücklich verschriebenen Hypotheken. Das Retractsrecht ward nur den nächsten Blutsfreunden binnen Jahr und Tag gestattet, in Ermangelung derselben den Grenznachbarn. Von mehreren Geschwistern sollte der ältere Bruder das Erbe theilen uud der jüngere wählen. Mündliche Testamente sollten vor Zeugen gemacht werden; doch waren letztere zu einem vom Vater nur für seine Kinder verfaßten und von ihm eigenhändig geschriebenen Testamente nicht nöthig. Diese, auch in der bauskeschen Polizeiordnung vorkommende Bestimmung ist den kurländischen Statuten entnommen, dem lübischen Stadtrechte (Buch II. Tit. 2 und Buch V. Tit. 2. Art. 35) hingegen die, daß in Bauske der älteste Sohn des Vaters Kleider zum voraus erhielt und die Eltern durch die vollbürtigen Geschwister, die abgetheilten Kinder aber durch die unabgetheilten aus-

geschlossen wurden. Von strafrechtlichen Bestimmungen mag nur die bemerkt werden, daß auch die bloße Verabredung eines Zweikampfs mit einer Strafe belegt wurde, selbst wenn derselbe nicht zu Stande kam. So sehr hatte in den Städten das Ordnungsprincip das der Selbsthülfe überwunden. Libau erhielt rigisches Recht, so wie das ebenfalls aus Livland hergenommene ausschließliche Recht zum Handelsbetrieb, so daß Gast nicht mit Gast handeln durfte. Juden sollten daselbst gar nicht geduldet und der Gottesdienst nur nach der augsburgischen Confession gehalten werden. Man sieht aus allen diesen Bestimmungen, daß das Städtewesen sich in denselben Formen bewegte, wie in Livland. Der Unterschied lag nur im geringeren Grade von Wohlstand und äußerer Unabhängigkeit. Auch die Krone Polen nahm die Städte in Schutz. König Wladislaw verbot dem Adel, sich mit dem Handel zu beschäftigen, als welches seinem Stande nicht anstehe (November 1636) [34].

Ueber das Münzwesen ist nur zu bemerken, daß unter der Regierung Herzog Friedrichs und seines Bruders zuerst Marken geprägt wurden, die bisher nur Rechnungsmünze waren, so wie auch Schillinge von Billon.

Eine der wichtigsten Angelegenheiten der Regierung Herzog Friedrichs war die Sicherung der Nachfolge zu Gunsten seines Brudersohnes Jakob (geb. am 28. October 1610), von der die künftige Selbstständigkeit des Herzogthums abhing, denn Friedrich war kinderlos und die Aussicht auf die Einziehung Kurlands nach seinem Tode hatte vielleicht Sigismund III. bestimmt, ihm das Land auf seine Lebenszeit zu lassen. Der Herzog sowohl als seine Frau liebten diesen Prinzen wie einen eignen Sohn und scheinen ihn auch bei sich behalten und erzogen zu haben, als der Vater das Land verließ [35]. Auf den Landtagen vom 12. August 1621 und 24. December 1624 wurde beschlossen, die Erbfolge des Prinzen auf dem Reichstage in Anregung zu bringen, was auch vier Jahre darauf geschah [36]. Herzog Friedrich hatte schon dem Landtage von 1621 die Versicherung gegeben, sein Bruder habe seine Verbindung mit Schweden aufgegeben und Prinz Jakob werde nach der Regimentsformel regieren; allein erst nach Sigismunds Tode (am $^{20}/_{30}$. April 1632) und während Karl Radziwil Director des Zwischenreichs und Christoph Radziwil Reichstagsmarschall war, die beide mit dem herzoglichen Hause verwandt waren, und auf die Verwendung des Pathen des Prinzen, Königs Jakobs von England [37], erhielt Herzog Friedrich vom Reichstage von 1632 eine günstige Antwort (13. Juli) [38]. Im folgenden Jahre sprach Sigismunds Nachfolger, Wladislaw IV., auf dem Reichstage dem Herzoge Wilhelm seinen Titel und einige Einkünfte wieder zu, doch sollte Friedrich allein und nach ihm Prinz Jakob die Regierung führen [39]. Prinz Jakob

trat nun mit Zustimmung seines Vaters in polnische Dienste [40] und machte den Feldzug gegen die Russen mit, der den Frieden zu Wiäsma zur Folge hatte. Er kämpfte darauf als Freiwilliger unter dem Herzog Bernhard von Weimar im Elsaß [41]. Aber obgleich der Oheim und der Neffe einen gemeinschaftlichen Lehnbrief erhielten (20. Juli 1633) und das Erbrecht des Prinzen auf dem Reichstage vier Jahre später bestätigt wurde [42], so hatte doch schon zwei Jahr früher der König beim Reichstage darauf angetragen, daß Kurland und Lauenburg, wenn sie der Krone anheim fallen sollten, und Livland, wenn es den Schweden abgenommen würde, aus Erkenntlichkeit für den von ihm erlangten sechs und zwanzigjährigen Waffenstillstand, ihm und seiner Familie zum Lehen gegeben werden sollte. Der Reichstag ging begreiflicher Weise nicht darauf ein [43]. Noch größer war die Gefahr für den Prinzen Jakob, als im J. 1638 der Prinz Johann Casimir von Polen beim Reichstage um die Nachfolge im Herzogthume einkam. Die meisten Stimmen erklärten sich zu seinen Gunsten und er schrieb nun nach Kurland, um den dortigen Adel zu vermögen, sich ebenfalls für ihn zu verwenden (26. Januar) [44]. Herzog Friedrich hielt es nun für rathsam, die Regierung baldmöglichst seinem Neffen zu übergeben, worin auch der König willigte (24. April) [45]. Auf dem Landtage desselben Jahrs trat Herzog Friedrich seinem Neffen zwar das Herzogthum ab, behielt aber die Regierung noch vorläufig und so lange es ihm belieben würde, bei [46] (20. Juli), denn es war beiden Fürsten nur um die Sicherung der Nachfolge zu thun. Im folgenden Jahre erhielt Herzog Jakob die Belehnung (18. Februar), nachdem er schriftlich die Erhaltung der katholischen Religion, ihre Gleichstellung mit der protestantischen und die Erbauung zweier katholischen Kirchen zu Goldingen und Mitau versprochen und dagegen der König die Ausübung des protestantischen Gottesdiensts in Kurland bestätigt hatte. Dies geschah zu der Zeit, als der Prinz Johann Casimir in Frankreich gefangen saß. Schon im J. 1640 kaufte Herzog Jakob mehrere Plätze zu einer katholischen Kirche auf dem goldingenschen Markte, ohne auf die Unzufriedenheit der Bürger zu achten, und war bei der Grundsteinlegung am 27. Mai 1641 gegenwärtig. Er ertheilte der Kirche am 6. Juni eine Stiftungsurkunde, wodurch er ihr ein Einkommen von 600 Gulden jährlich aus dem goldingenschen Amte zusicherte. Herzog Jakob verließ dann wieder das Land, vermuthlich um dem Oheim die Regierung ungestört überlassen zu können. Wenige Jahre darauf, am 16. August 1642, starb Herzog Friedrich im 73. Lebensjahre, nachdem er 54 Jahre lang regiert und die durch den Ungestüm seines Bruders gefährdete Herrschaft seines Hauses, so wie die Selbstständigkeit Kurlands durch Mäßigung und kluges Nachgeben ge-

rettet hatte. Die feierliche Beisetzung in der fürstlichen Gruft des mitauer Schlosses erfolgte erst am 13. Februar des folgenden Jahres und am folgenden Tage die der herbeigeholten Leiche seines Bruders.

Kapitel II.

Herzog Jakob.

1642—1682.

Herzog Jakob hatte eine sorgfältige Erziehung genossen und soll in Leipzig studirt haben [47]. Sein langer Aufenthalt im Auslande scheint ihn mit den Richtungen der damals sich mächtig entwickelnden westeuropäischen Handels- und Colonialpolitik vertraut gemacht zu haben. Er suchte sie nach Kurland zu verpflanzen, dessen geographische Lage wenig dazu geeignet war. Indessen beförderten Jakobs Versuche in dieser Hinsicht wenigstens Handel und Schiffbau und vermehrten seine Einkünfte. Noch wichtiger war der Versuch, sich gleich Preußen von den drückenden Banden polnischer Lehnshoheit los zu machen, ohne doch Schweden in die Hände zu fallen, was indessen selbst den geschickten Unterhandlungen des Kanzlers des Herzogs, Melchior Fölkersahm, nicht gelang.

Sogleich nach dem Tode seines Oheims eilte er in sein Herzogthum und da er nach seinem Investiturdiplome vom J. 1639 die Regierung nicht eher übernehmen durfte, als bis er von einer desfalsigen königlichen Commission in dieselbe eingewiesen würde, so überließ er sie vorläufig den Oberräthen und beeilte sich sofort, um Polen für sich zu gewinnen, mit dem Bischofe von Somogitien einen Vertrag wegen der Stiftung der versprochenen katholischen Kirche abzuschließen [48]. Bald darauf erschien die Commission, die außer zwei polnischen Beamten, auch aus zwei deutschen, dem dörptschen Unterkämmerer Christoph Lode und dem Befehlshaber oder Starosten auf Ermes, Heinrich Dönhof, bestand. Dergleichen Commissionen, die auf Landeskosten unterhalten werden mußten und daher sehr beschwerlich fielen, schienen den Polen zur Aufrechthaltung ihrer lehnsherrlichen Gewalt in Kurland nothwendig, umsomehr, da sie immer beauftragt waren, die Beschwerden der Stände zu untersuchen. Dergleichen der Adel auch diesmal nicht weniger als 59 auf dem vom Könige selbst zum 18. November nach Mitau einberufenen Landtage vorbrachte. So fand die Krone immer Gelegenheit, sich in die innern Angelegenheiten des Herzogthums zu mischen und die Macht des Fürsten, wo es ihr nöthig schien, zu schwächen, doch schon nach elf Tagen einigte sich der Herzog mit der Ritterschaft über die Erledigung der Beschwerden (29. November) [49]. Die meisten konnten durch Hinweisung auf frühere Land-

tagsschlüsse oder auf den bisherigen Gebrauch abgemacht werden. Die Ritterschaft ward für den einzigen Landesstand (status) erklärt und künftig sollte Niemanden das Indigenant ohne Berathung in den Kirchspielen und auf dem Landtage ertheilt, auch der König gebeten werden, dem Lande keine neuen Edelleute aufzubringen. Durch eine spätere Resolution vom 19. Nov. 1644 [50] gestattete der Herzog den Städten, nur Beschwerden wider die Landschaft ihm selbst vor der Eröffnung des Landtags einzuschicken, so daß die Wahrung der städtischen Interessen in seine Hände gelegt wurde. Die Angelegenheiten der Landschaft sollten nur von den sechs Räthen dem Herzoge vorgetragen werden, die Oeconomica aber ganz zu seiner Verfügung bleiben. Die Aemter sollten zwischen den Semgallern und Kurländern gleich getheilt werden; den bürgerlichen Standespersonen ward das Halsgericht nicht gestattet, auch sollten sie die von ihnen nach Promulgirung der Statuten vom J. 1617 erkauften adligen Güter den nächsten Verwandten des Verkäufers gegen Empfang des Kaufschillings und der Melioration überlassen und der neue Erwerber ein solches Gut auch nur an einen Edelmann verkaufen dürfen. So sicherte sich die Ritterschaft den Besitz des bei weitem größten Theils der Landgüter. Zugleich wurde das schon früher vom Ordensmeister Plettenberg anerkannte Recht bestätigt, Häuser in den Städten zu kaufen [51]. Den zum Landtage zusammenberufenen Kirchspielsdeputirten wurden Diäten ausgesetzt und sie sollten vierzehn Tage vor dem Zusammentreten des Landtags von den Kirchspielen nach gehöriger Berathung über die Deliberatorien gewählt werden. In Güterstreitigkeiten zwischen dem Fürsten und der Landschaft sollte alter Besitzstand entscheiden. Die Zahl der Advocaten sollte vermehrt und das Appellationsgericht vier Wochen lang gehalten werden und zwar die zwei ersten Wochen über Processe der Adligen, die dritte über die der Bürger, und die vierte über Consistorial- und Criminalsachen. Wegen Erledigung der Privatbeschwerden wurde ganz einfach auf die Regimentsformel verwiesen. Manche Punkte wurden auch bis auf die Revision der Statuten ausgesetzt und daher dieselbe zu beschleunigen beschlossen. Die Commissarien erließen nun noch auf Wunsch des Adels eine sehr strenge Executionsordnung gegen die bei der Entrichtung landschaftlicher Bewilligungen säumigen Gutsbesitzer [52]. Durch eine besondere Entscheidung vom 2. December sprachen sie den vier Oberräthen, mit Ausschluß der zwei andern Räthe, das Recht zu, die Regentschaft im Falle der Abwesenheit oder Minderjährigkeit des Fürsten zu führen. In den Städten, die auf adligem Grunde belegen waren, sollte die Gerichtsbarkeit über Unterthanen des Adels, in Criminalsachen dem

Hauptmann, in Civilsachen dem Gutsherrn zustehen; kaufte aber ein Edelmann ein städtisches Grundstück (civilem fundum), so war sein dort lebender Unterthan der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Endlich sollte im folgenden Jahre der Herzog eine allgemeine Landesversammlung einberufen, um die etwanigen nöthigen Einrichtungen (pro exigentia moderni status) zu treffen, zu der der König auch einen Gesandten schicken würde [53].

Der Adel hatte wiederum wichtige Vortheile erlangt und die allgemeine Versammlung nebst dem polnischen Gesandten, die wohl Niemand im Lande mochte, unterblieb [54]. Seine Einigung mit dem Herzoge erhielt den bedeutsamen Namen Compositionsacte, einen zwischen Fürst und Volk geschlossenen Vertrag bezeichnend. Dagegen beschäftigten sich die nächstfolgenden Landtage eifrig mit der Revision der Statuten, die auch vollendet wurde [55]. Allein der König verweigerte die Bestätigung, weil die Städte dabei nicht gehört worden [56]. Das Werk blieb nun über ein halbes Jahrhundert liegen. Für seinen Hauptverfasser gilt der herzogliche Rath Christoph von Derschau, später Professor der Rechte in Königsberg [57].

Der Herzog wandte sich darauf eifrig Handels- und Schifffahrtsunternehmungen zu. Schon im J. 1640 hatte er Colonisten nach Guinea geschickt und dort ein Fort an der Mündung des Andreas-Flusses angelegt; auch soll er das jetzt brittische Fort St. Jakob am Gambia gegründet und vom Könige von England, Jakob I., die von den Britten entdeckte, aber wieder verlassene, sehr fruchtbare westindische Insel Tabago zum Pathengeschenk erhalten haben, die Karl I. ihm überließ. Dahin sandte er ein Schiff mit zwölf Mann unter dem Kapitän Mollens, der die ganz bewaldete und menschenleere Insel am 20. Mai 1654 im Namen seines Herrn in Besitz nahm. Diesem folgten alljährlich andere Schiffe mit Ansiedlern und Lebensmitteln und der Herzog ließ ein Fort und eine Stadt seines Namens gründen, die er gegen die Ansprüche Hollands mit seiner Seemacht schützte und wohin die in Guinea gekauften Sklaven zum Anbau des Landes geführt wurden [58]. Am 30. December 1643 schloß Major Firks zu Paris in seinem Namen mit der französischen Regierung einen Handelsvertrag, durch welchen der Herzog das Recht erhielt, Korn und andere Landeserzeugnisse nach Frankreich zu verschiffen und dagegen dortige Waaren auszuführen. Den Franzosen sollte es ebenfalls freistehn, in den kurischen Häfen zu handeln [59]. Bei dieser Gelegenheit erhielten die französischen Minister, Kardinal Mazarin und Graf von Brienne, bedeutende Geschenke. Der Herzog ging auch damit um, in eine französisch-ostindische Gesellschaft zu treten und Güter an der

ire zu kaufen [60]. Um den Handel möglichst zu entfesseln, bestätigte er
ich dem Adel das Recht, in Libau und Windau unmittelbar mit den
usländern zu handeln (18. März 1645), obgleich die Städte die Frem-
n dafür mit Geldstrafen belegten und der König solches genehmigte [61].
er Schiffbau ward mit großem Eifer betrieben. Im goldingenschen
chlosse ließ der Herzog die auf seinen Befehl gebauten Schiffe abmalen,
l bewaffnete von 30—80 Kanonen und 15 unbewaffnete. Außerdem
ll er noch 60 Handelsschiffe und viele Lastschiffe besessen haben [62]. In
aris, London, Hamburg, Lübeck, Nantes, Danzig und andern Städten
uterhielt der Herzog Agenten und soll die Absicht gehabt haben, den
)malen Landstrich bei Schlock zu durchstechen, die Aa unmittelbar ins
leer zu leiten, Mitau so zur Handels- und Seestadt zu machen und der
tadt Riga ihr Monopol zu entreißen [63]. Die Stadt Mitau ließ er mit
l und das dortige Schloß mit 5 Bastionen befestigen. Daß ihm der
andel viel einbrachte, sieht man aus den in seinem Testamente als sein
igenthum erwähnten großen ausländischen Capitalien, die sich auf 670,000
thlr. beliefen. Den Freibauern (den sog. kurischen Königen) des gol-
nger Amts verbot er neue Leistungen aufzulegen, was seine Nachfolger
iederholten [64].

Daß diese ungewöhnlichen Erfolge von dem Oberlehnsherrn sowohl,
s von den nach der Alleinherrschaft auf der Ostsee trachtenden Schweden
it neidischen Augen gesehen wurden, ließ sich erwarten. Einen Stütz-
unkt verschaffte sich der Herzog durch seine Verheirathung mit einer bran-
nburgischen Prinzessin (10. October 1645). Noch dauerte der zwischen
chweden und Polen im J. 1635 auf sechs und zwanzig Jahr geschlossene
tillstand und der Herzog Jakob hatte schon damals laut Artikel 24 eine
ersicherung geben müssen, daß Kurland die definitiven Friedensunterhand-
ngen vermitteln würde [65]. Allerdings hatte der Herzog das höchste In-
:esse an der Erhaltung des Friedens. Von der Königin von Schweden
hielt er die Bewilligung einer beständigen Neutralität, mußte aber den
urchzug durch sein Land und die Benutzung seiner Häfen beiden Mäch-
n offen lassen, auch versprechen, Polen keine Kriegshülfe zu leisten (4.
uni 1647) [66]. Ob dieser Vertrag in Polen bekannt wurde, wird nicht
meldet; als indessen der Prinz Johann Casimir am 17. September
n polnischen Thron bestieg, bestätigte er doch die Rechte des Adels und
r Städte, versprach namentlich Niemanden ohne Zustimmung des Her-
zs und der Ritterbank das adlige Indigenat zu ertheilen (10., 12. und
'. Februar 1649) [67], ließ ihm auch den gewöhnlichen Lehnbrief ausferti-
n, in welchem die Kriegssteuer des Herzogs für den Fall der Erhebung
ier solchen in Polen, ein für allemal auf 10,000 polnische Gulden fest-

gesetzt wurde (28. Mai 1649) [68]. Die Bemühungen des Herzogs um den Frieden hatten auch insofern Erfolg, als die Königin von Schweden Ludwig XIV. zur Vermittelung aufforderte. Derselbe nahm es an und benachrichtigte hievon den Herzog ($^{10}/_{20}$ Mai 1649) [69]. Ueberhaupt trat der Herzog als Vermittler zwischen den Kriegführenden auf. Da Polen zauderte, so schrieb der schwedische Reichsrath unterm 20. Mai an den polnischen, und der Herzog, dem man dies Schreiben zuschickte, sollte die Antwort auswirken [70]. Dieser Briefwechsel ward auf demselben Wege fortgesetzt. Der König von Polen schickte den mitauschen Oberhauptmann Georg Vischer, der bei seiner Thronbesteigung als kurländischer Ritterschaftsdelegirter in Warschau erschienen war [71], nach Stockholm, um mit der Königin unmittelbar zu unterhandeln. Doch waren die gegenseitigen Forderungen zu hoch gespannt, Polen hoffte noch immer auf einen Theil Livlands und es kam nichts zu Stande [72]. Im J. 1651 versammelten sich die schwedischen und polnischen Gesandten zu Lübeck und unterhandelten unter Vermittlung eines französischen und zweier kurländischen Gesandten, unter Andern des Kanzlers Melchior von Fölkersahm, jedoch ohne Erfolg [73], obgleich noch venetianische, holländische und brandenburgsche Gesandte im J. 1652 zur Vermittlung eintrafen. Im Februar 1652 ging der Congreß unverrichteter Sache auseinander [74]. Mittlerweile hatte der Herzog der Republik einen bedeutenden Dienst durch Absendung eines Korps von 1000 Mann Fußvolk gegen die Kosaken geleistet, wogegen der König und der Reichstag eine Versicherung ausstellten, daß diese außerordentliche Kriegshülfe außerhalb der Grenze des Herzogthums den Verträgen und den Rechten desselben keinen Eintrag thun solle (1. August 1652). Um der Kosaken willen entbrannte ein Krieg zwischen Polen und Rußland. Obwohl nun der versammelte kurländische Adel zu wiederholten Malen erklärte, alle Kräfte zum Widerstande aufbieten zu wollen, und außerdem noch Geld zur Anwerbung von Miethtruppen bewilligte [75], so konnte sich der Herzog doch auch in diesem Kriege nur durch eine Neutralität sichern, welche er auch mit Genehmigung seines Königs (16. Januar 1655) durch die Verwendung Schwedens vom Zaren erhielt (17. Juni 1655) [76]. Welchen Vortheil dieselbe für Rußland haben konnte, ist wohl nicht klar abzusehen; in Kurland war aber die Furcht vor den russischen Waffen so groß, daß schon viele ihr Eigenthum nach Riga flüchteten und die vom mächtigen Protector Englands am 28. Aug. 1654 geleistete Garantie der Neutralität konnte damals wohl kaum als eine Schutzwehr gegen einen russischen Einfall angesehen werden [77].

Die erreichten Vortheile gingen leider bald verloren, als das Kriegsfeuer zwischen Schweden und Polen wieder entbrannte und Karl X.

siegreich bis ins Herz der Republik eindrang (im Sommer 1655). Zwar hatte der Herzog schon im verwichenen Winter Fölkersahm nach Stockholm geschickt, um die Neutralität zu erhalten, konnte aber nichts erlangen, da dieselbe offenbar den Schweden nur nachtheilig war. Im Juni 1655 verlangte daher de la Gardie vom Herzoge die Aufnahme der schwedischen Truppen und eine Beihülfe von zwölf Kriegsschiffen auf der Ostsee (so stark muß also wohl die kurländische Flotte damals gewesen sein). Der Herzog stellte zwar vor, daß er durch eine Verbindung mit Schweden die Neutralität einbüßen und nicht mehr im Stande sein würde, zwischen Schweden und den auf ihn erbitterten Polen zu vermitteln. Er wollte auch die Landschaft Pilten der Neutralität theilhaftig werden lassen. Dies Alles fruchtete nichts, desgleichen das Anerbieten einer Summe von 50,000 Thalern für die schwedischen Truppen und eine Gesandtschaft Fölkersahms bei Karl X., denn der König schlug das Neutralitätsgesuch geradezu ab ($^{14}/_{24}$. November). Indessen verlangte er vorläufig nur einen Durchzug für seine Truppen [78]. Die unterdessen von Johann Casimir erlangte Genehmigung zur Neutralität ($^{6}/_{16}$. November) [79] konnte wenig helfen und der Herzog, von dem schwedischen Reichsrathe Skytte gedrängt, versprach endlich, sich den Wünschen des Königs zu fügen. Eiligst sandte er noch Fölkersahm zum Könige, der sich in Preußen befand, erhielt aber nur die Erklärung, daß der König das Benehmen Skytte's und de la Gardies billige und ihnen die Aufsetzung der Unterwerfungsbedingungen überlasse. Ihrerseits verlangten die kurländischen Unterhändler in Mitau die Abtretung des halben Dünastroms und das Stift Pilten, welches beides noch im letzten Lehnbriefe dem Herzoge von seinem Monarchen zugesichert worden war, so wie die Insel Oesel, welche einige Zeit lang mit Pilten vereinigt gewesen war. Dies wurde aber als den Verträgen zuwider, abgeschlagen und sogar die Zölle und Kriegsschiffe mußte der Herzog dem Könige von Schweden überlassen [80]. Der Vertrag war bis auf die Unterschrift des Herzogs fertig, als in Litthauen gegen die schwedischen Truppen, die das Land drückten und den Katholicismus verhöhnten, eine Empörung ausbrach und diese vom Könige Johann Casimir geschlagen wurden. De la Gardie zog sich nun über die Düna zurück. So war der Herzog, der eine selbstständige Stellung zwischen den großen nordischen Mächten angestrebt hatte, mit genauer Noth der Gefahr schwedischer Botmäßigkeit entronnen, welche er sowohl, als sein Adel viel mehr fürchteten, als die polnische.

Seinem Könige hatte der Herzog inzwischen einen wesentlichen Dienst geleistet, wenn er den Zaren Alexei Michailowitsch, wie man damals glaubte, aber von herzoglicher Seite niemals zugestanden hatte, zum Ein-

fall in das schwedische Livland gereizt hatte [81]. Nachdem die Russen die Belagerung von Riga im October 1656 aufgehoben hatten, zeigte sich der Zar zum Frieden geneigt und schlug den Herzog von Kurland und den Kurfürsten von Brandenburg zu Vermittlern vor [82], was wohl auf frühere Beziehungen zwischen ihnen deuten mochte. Vielleicht um das obenerwähnte Gerücht zu widerlegen, bot sich der Herzog auch selbst dem Könige von Schweden zum Vermittler an. Karl X., der den lästigen russischen Krieg gern los sein wollte, nahm dies an (24. Novbr. = 4. December) und versprach zugleich, bei den künftigen Friedensunterhandlungen für den Herzog zu sorgen. Der letztere gab nun dem Grafen de la Gardie zu verstehen, daß es Schweden zuträglicher sein würde, wenn er, Niemanden unterworfen, zwischen beiden Reichen freistehen würde, indem Polen dadurch geschwächt wäre. De la Gardie erhielt Befehl, ohne dies geradezu zu versprechen, dem Herzoge große Vortheile, namentlich die unbeschränkte Gewalt in seinem Lande anzubieten, wenn er in einen Lehnsverband mit Schweden treten, jährlich eine gewisse Recognition zahlen und den Frieden mit Rußland vermitteln wollte. Darauf wollte der Herzog natürlich nicht eingehen. Er rechnete es sich zu einem großen Verdienste an, die Russen durch ausgesprengte Gerüchte zur Aufhebung der Belagerung von Riga bewogen zu haben, und ging damit um, mit Hülfe der Ritterschaft 1400 Mann anzuwerben. Uebrigens waren alle Anführer, die für dies Corps bestimmt waren, den Polen ergeben und der Adel sagte laut, er werde den König Johann Casimir nicht verlassen. Das Anerbieten einer unumschränkten Gewalt in seinem Lande lehnte der Herzog ab, weil sie nicht zu erhalten sein würde, und äußerte, den Russen schiene es mit dem Frieden kein Ernst [83]. Indessen fing de la Gardie mit dem Wojewoden von Kokenhusen Naschtschokin Unterhandlungen an. Der letztere sandte seine Vollmacht dem Herzoge von Kurland und verlangte eine Besprechung mit de la Gardie in Mitau. Der Herzog wollte dies nur unter der Bedingung zugeben, wenn dem zu Wilna zwischen Rußland und Polen geschlossenem Vertrage gemäß, ein polnischer Unterhändler zugegen wäre. Als nun de la Gardie Naschtschokin aufforderte, direct mit ihm zu unterhandeln, erklärte derselbe, darüber neue Befehle von seinem Monarchen einholen zu müssen. Während derselbe wiederholt zögerte, erschien ein Abgeordneter Cromwells zu Mitau, um das Mittleramt zu übernehmen, fand aber bei den Russen kein Gehör, vielleicht weil sie mit dem Protector nichts zu thun haben wollten [84]. Auch hofften sie viel von den Dänen. Indessen hatten die letztern gegen die Schweden wenig Erfolg. Karl X., dem es in Polen nun nicht nach Wunsch ging, bot dem Zaren den Titel von Litthauen und Weißrußland an und bat

den König von Frankreich um seine Vermittlung. Den Kurfürsten von Brandenburg und den Herzog von Kurland wollte er nicht mehr als Vermittler anerkennen, weil sie ihm verdächtig waren. Allerdings hatte der Herzog Polens Interesse in den Unterhandlungen gewahrt und den Bund zwischen Dänemark und Rußland dadurch befördert, daß er einen russischen und einen dänischen Gesandten auf seinen Schiffen von Kopenhagen nach Libau hatte sicher führen lassen. Als ihm nun der Zar die Ratification jenes Bündnisses zuschickte, um sie nach Kopenhagen zu schaffen, schlug er es ab, unter dem Vorwande der Unsicherheit des Meers und machte sich dieses in Schweden zum Verdienste, als wenn er dadurch die Vollziehung des Bündnisses verzögert hätte [85]. In einem besondern Schreiben (vom $^{1}/_{11}$. Juni) [86] versicherte ihn der König seiner Freundschaft, obwohl er ihm nicht traute, denn der Herzog wurde beschuldigt, Nachrichten über schwedische Unglücksfälle zu verbreiten und dabei seine Freude nicht verbergen zu können. Auf die wiederholte Einladung des Grafen de la Gardie hatte er mit demselben eine Zusammenkunft auf einer Dünainsel. Durch Vorwürfe und Versprechungen suchte ihn der Graf auf schwedische Seite zu ziehen: durch den Herzog gingen die Briefe zwischen dem Zaren und dem Könige von Dänemark, die Dänen würben in seinem Lande und Schwedens Feinde erhielten aus seinen Häfen Waffen und Kriegsbedarf. Man bot Pilten und machte auf die polnischen Kunstgriffe, namentlich in Religionssachen, aufmerksam. Der Herzog dagegen behauptete, nur durch strenge Neutralität sich und sein Land schützen und nichts gegen Polen unternehmen zu können, ohne sich mit seinen mächtigen Ständen (gegen welche er bewaffnete Hülfe edelmüthig verschmähte) zu verfeinden. Er verstand sich also nur zu geheimen Hülfsleistungen und rieth zu einem Frieden mit Polen [87]. Indessen gelang es Karl X., die Dänen in die Enge zu treiben und ihnen am $^{18}/_{28}$. Febr. 1658 den röskilder Frieden abzudringen, mit Polen einen Waffenstillstand zu schließen und mit Rußland directe Unterhandlungen anzuknüpfen, die zu einem dreijährigen Stillstande führten (20. December 1658).

Bei diesen günstigen Verhältnissen glaubte Karl X. seinem Character gemäß, was seinen Unterhandlungen bis dahin nicht gelungen war, mit Waffengewalt zu erpressen und das um so mehr, da der Herzog stark rüstete [88] und beschuldigt wurde, den Frieden mit Rußland hintertrieben, seinen Schwager, den Kurfürsten von Brandenburg, auf polnische Seite gebracht und den mit Skytte geschlossenen Vertrag (der doch ohne Unterschrift geblieben, also nicht bindend war) verletzt zu haben [89]. Der König von Polen gestattete zwar dem Herzoge die Neutralität, doch unter der ganz natürlichen Bedingung, daß die Schweden nicht festen Fuß im

Lande faßten; zugleich verlangte er ein Verzeichniß der etwa in schwedische Dienste getretenen Kurländer [90] (24. Juli = 3. Aug. 1658). Feldmarschall Douglas wurde von Karl X. daher angewiesen, sich Mitaus und ganz Kurlands durch Ueberfall zu bemächtigen (23. August) [91]. Da man fürchtete, der Anschlag sei dem Herzoge verrathen, so wandte sich Douglas zuerst gegen die Litthauer und vertrieb sie aus Wolmar und Ronneburg. Der Gouverneur von Riga, Helmfeld, hatte kürzlich mit dem Herzoge einen Lieferungsvertrag geschlossen [92]; Douglas verlangte also vom Fürsten Proviant für die rigasche Besatzung und für ein durchmarschirendes Corps Schweden, mit welchem der Feldmarschall, ohne Mitau zu berühren, gerade nach der litthauischen Gränze zog und in Berücksichtigung der geschehenen Lieferung, die Aufrechthaltung der Neutralität versprach (19. Septbr. 1658) [93]. Auf das Gerücht vom Zusammenziehen des kurländischen Aufgebots wandte er sich plötzlich nach Mitau, bezog mit seinen 3000 Mann ein Lager in der Nähe westlich von der Aa, ließ die Festungswerke insgeheim besichtigen und hielt unterdessen den Herzog mit Unterhandlungen hin, indem er ihm gegen eine Geld- und Kornlieferung und Gestattung des Durchzugs, die Neutralität, jedoch unter Vorbehalt der königlichen Ratification, versprach. Darauf ließ er am 19. Septbr., unter dem Vorwande, seine Kranken zu Schiffe nach Riga zu schaffen, einen Theil seines Heers über die Aa setzen, der im Stillen die Schloßwachen aufhob, den Wall überstieg und sich fast ohne Widerstand des Schlosses bemächtigte, während eine andere Abtheilung einen Scheinangriff gegen die Stadt machen sollte, statt dessen aber hineindrang und plünderte. Der Herzog und seine Familie sollten sofort eine Schutzwache erhalten und Douglas durch persönliches Einschreiten verhindert haben, daß die herzoglichen Kinder beraubt wurden. Nur die Silberkammer wurde von einigen Soldaten geplündert. Die fürstlichen Räthe fanden Zeit, eine Menge Papiere zu verbrennen [94]. Der Herzog mußte nun Befehl geben, Doblen und Bauske den Schweden zu übergeben. Da Kurlands Neutralität von den Schweden verletzt worden, so rückten die Polen ein und die meisten Kurländer stießen zu ihnen. Am 13. September stürmten sie vergeblich Doblen. Douglas erhielt Verstärkungen, die ihn in den Stand setzten, Schrunden, Hasenpoth und Goldingen einzunehmen [95]. Das schöne goldinger Schloß, des Herzogs Geburtsort, wurde gänzlich geplündert und verwüstet [96]. Da der Herzog und seine Räthe sich beharrlich weigerten, die Oberherrlichkeit des Königs anzuerkennen, so wurde er plötzlich mit seiner Familie zu Wasser nach Riga abgeführt, auch das Archiv des mitauer Schlosses dahin fortgebracht. Eine mit Zustimmung des Herzogs von den Oberräthen mit dem polnischen Generalen Komarowsky

angeknüpfte Unterhandlung wegen Räumung des Herzogthums durch die beiderseitigen Heere mißlang, weil Douglas erst die Befehle seines Königs einholen wollte, auch eine sehr hohe Contribution vom Lande binnen 14 Tagen verlangte. Da forderte Douglas den Adel zur Huldigung nach Mitau. Als er nicht erschien, erklärte er ihn durch Patent vom 14. December für aufrührerisch, drohte ihm mit Feuer und Schwerdt und sprach die Bauern von ihrem Eide los. Die Prediger, die den Befehl nicht abkündigen wollten, wurden von den Kanzeln gerissen, gemißhandelt und ins Elend gejagt [97]. Die Oberräthe wurden verhaftet, mit Ausnahme des Landmarschalls Wilhelm von Rummel, dem die Verwaltung übergeben wurde [98]. Obwohl die Schweden die Unterthanen des Herzogs im Namen des Protestantismus aufforderten, sich an sie zu schließen, und der Superintendent Haftstein von der Kanzel herab erklärte, jetzt erst habe das Land eine christliche Obrigkeit [99], so fanden sie doch keine Anhänger. Zwar nahmen und brandschatzten sie Libau (15. April 1659), Grobin und Windau; die Kurländer aber, von Litthauern und Brandenburgern unterstützt, führten mit ihnen einen vortheilhaften kleinen Krieg. Einer ihrer ausgezeichnetsten Parteigänger war Johann Lybecker, ein ehemaliger österreichischer Officier [100], gemeiniglich der blinde Valentin, vermuthlich wegen Einäugigkeit, genannt [1]. Im März schlug er den Generalen Aderkas und nahm ihn gefangen; im Juni überfiel er die Stadt Mitau und machte einen Theil der Besatzung nieder. Vergebens versprach Douglas den Bauern, die ihre widerspenstigen Herren todt oder lebendig einliefern würden, die Freiheit [2]. Lybecker that den Schweden überhaupt viel Schaden, kam oft durch die unwegsamsten Gegenden und verschwand eben so schnell, wie er erschien [3]. Sapieha rückte in Kurland ein, Komarowsky nahm das vom Obersten Spens hartnäckig vertheidigte und ganz ausgehungerte Goldingen ($^{8}/_{18}$. September) und die Obersten Buchholz und Nettelhorst erstiegen mit Hülfe der aufgebotenen Bauern Doblen, welches Douglas freilich gleich wieder einnahm. Libau, Windau und Schrunden mußten sich den Polen ergeben, desgleichen Grobin, nachdem das dabeiliegende Städtchen von den Schweden zur bessern Vertheidigung des Schlosses verbrannt worden. Gegen Ende des Jahrs waren nur noch Bauske und Mitau in schwedischen Händen.

Das letztere ergab sich am 9. Januar 1660 den Polen [4], welche, nach Aussage eines polnischen Schriftstellers, daselbst über zweihundert verhaftete kurländische Edelleute in Freiheit setzten [5]. Douglas zog über die Düna zurück.

Unterdessen war der gefangene Herzog mit seiner Familie nach Iwangorod abgeführt worden (Juli 1659). Der Kurfürst von Brandenburg

verwandte sich für ihn beim Zaren, der mit Karl X. in Friedensunterhandlungen begriffen war, indem er vorstellte, daß der Herzog das russische Heer während der Belagerung Rigas mit Lebensmitteln versehen habe und dafür jetzt büßen müsse [6]. Abgeordnete des Herzogs in London bewirkten seine Aufnahme in den zwischen England und den Generalstaaten geschlossenen Friedens- und Allianzvertrag ($^{10}/_{20}$. Juli 1659). Karl X. gab indessen Kurland, selbst nach der Vertreibung seiner Truppen, noch nicht auf. Er bot dafür fünf bis sechsmal hunderttausend Thaler oder eine Entschädigung in Litthauen oder Deutschland und für Pilten die, wie wir sehen werden, vom Herzoge ausgelegte Pfandsumme von 50,000 Thaler. Die in Fühnen am 28. November erlittene große Niederlage stimmte ihn anders und so nahmen die Unterhandlungen zu Oliva ihren Anfang [7] (28. Decbr.). Unaufgefordert und ohne Paß begab sich der Kanzler Fölkersahm hin und wußte es durch Vermittlung der brandenburgischen und französischen Gesandten dahin zu bringen, daß die Sache seines Herrn vom Congresse vorgenommen wurde [8]. Seine Freilassung und Wiedereinsetzung wurden durch den Friedensschluß vom 23. April [9] (3. Mai) stipulirt, aber mit seinen Bestrebungen nach Unabhängigkeit hatte es ein Ende. Fölkersahm wurde selbst von seinem französischen Bundesgenossen auf dem Congresse übermüthig behandelt und mußte froh sein, die Einverleibungs- und Katholisirungspläne der Polen hintertrieben zu haben, was nur durch ein dem litthauischen Großkanzler von der kurländischen Ritterschaft gegebenes Versprechen eines Geschenks von zehntausend Thalern gelang [10]. Der Herzog ward zwar mit glänzendem Geleite in sein Land zurückgeführt und die Liebe der Unterthanen kam ihm entgegen. In Riga bewillkommten ihn 2000 kurische Bauern, „halb knieend, halb stehend, mit lächelnder, weinender und dankender Stimme" [11]. Er fand ein verödetes Land; seine Flotte war weggeführt und die Forderungen der brandenburgischen und der polnischen Truppen zu befriedigen, mußten 250 Thaler vom Haken bewilligt werden; Unbesitzliche zahlten eine Personensteuer [12]. Der Herzog berechnete seinen Schaden auf 6¹, Millionen Thaler [13]. Erst neun Jahr später bewilligte der polnische Reichstag eine Entschädigung für die von den Truppen ausgegangenen Verheerungen [14].

Keinen so glücklichen Ausgang, obwohl auch keinen vollständigen Erfolg hatten die Unternehmungen des Herzogs zur Vereinigung des piltenschen Kreises mit seinen Staaten. Die kurfürstliche Wittwe, von der Commission des Jahres 1617 als lebenslängliche Pfandbesitzerin des Landes anerkannt, hatte ihr Recht dem H e r m a n n M a i d e l, Herrn von Dondangen, überlassen, wogegen Herzog Friedrich vergebens protestirt hatte.

Die Sache kam vor König Wladislaw IV., der, um beide Theile zufrieden zu stellen, Maibeln den Besitz zusprach, jedoch die Rechte des Herzogs reservirte [15]. Der durch Handel und ein streng geübtes Strandrecht reich gewordene piltensche Adel, die Sacken's, die nicht weniger als zehn Güter besaßen, die Behr's, die Mirbach's, die Szögen, die Stromberg's, deren Glieder meist im Landrathscollegium saßen, lebte unabhängig und machte seine Streitigkeiten meist durch den Zweikampf aus [16]. Daher widersetzte er sich auch immer den fortgesetzten Versuchen des Herzogs Jakob, seine Rechte geltend zu machen, sich unter dem unmittelbaren Schutze Polens gegen äußere Angriffe sicher wähnend [17]. Als aber der Krieg zwischen Polen und Schweden auch Pilten bedrohte, erhoben sich Stimmen für die Vereinigung mit Kurland, und der Mannrichter Johann von Osten-Sacken machte im J. 1655 den versammelten Adel auf die Nachtheile seiner Isolirung, die von der katholischen Kirche noch vor wenigen Jahren an das ehemalige Stift gemachten Ansprüche [18], die in Ermangelung einer Landcasse und der nöthigen Zwangsmittel sehr unvollkommene Justiz und Verwaltung, die Kostspieligkeit der häufigen Berufungen in zweiter Instanz an den König u. s. w. aufmerksam [19]. Auch der Landrichter Gregor von Sacken und andere Schriftsteller erklärten sich (1663) gegen das Schwagerregiment der Landräthe, welche „schärfer bissen", als eine fremde Obrigkeit, der Landschaft niemals Rechnung ablegten und sie nöthigten, zu den vacanten Landrathsstellen aus drei von ihnen vorgeschlagenen Candidaten zu wählen, die jedesmal ihre Verwandten wären [20]. Wie nun im folgenden Jahre die Schweden sich Piltens bemächtigten, bevollmächtigte der Adel den Salomon von Sacken und Emmerich von Mirbach, mit dem Herzoge und dem Grafen de la Gardie über die Neutralität und die Vereinigung mit Kurland zu unterhandeln (9. Juli 1656). Mit Genehmigung des Königs von Polen trat Otto Maibel sein Pfandrecht dem Herzoge von Kurland ab, jedoch sollte der Republik Polen das Einlösungsrecht vorbehalten bleiben (12. Juli 1656) [21]. Die vermeintlichen Ansprüche der Schweden mußte der Herzog mit einem Darlehn von 50,000 Thalern abkaufen und dabei ebenfalls ein Einlösungsrecht der schwedischen Regierung anerkennen [22]. Der piltenschen Ritterschaft versprach er die Erhaltung ihrer Privilegien und den Genuß aller Rechte des kurländischen Adels, auch des Privilegiums Sigismund Augusts (14. Juli 1656) [23]. Kurz vor Abschluß des olivaschen Friedens erkannte der König von Polen noch einmal die Rechte des Herzogs an (30. April 1660) [24]. Dennoch wirkte Ulrich von Sacken ein königliches Rescript aus, nach welchem die piltenschen Rechtssachen mit Ausschluß des Herzogs nur von den Landräthen entschieden werden sollten. Auf

die Vorstellung des Herzogs wurde diese Entscheidung schon ein paar Monate darauf für erschlichen erklärt und aufgehoben (25. Jan. 1661) und der Herzog durch eine Commission in den Besitz Piltens, so wie Kurlands feierlich eingesetzt (12. Septbr. 1661)[25], nachdem er am 25. Februar mit dem Adel einen Unterwerfungsvertrag geschlossen hatte. Durch denselben wurde die Justiz in der Art geordnet, daß ein Oberhauptmann sie in erster Instanz ausüben sollte, wie in Kurland; in zweiter Instanz aber der Herzog mit den Landräthen, deren es nur drei geben sollte, mit demselben Rang und derselben Besoldung wie die Oberräthe. Die Lehngüter des Adels wurden in Allodien verwandelt; die Bürgerlichen aber sollten sich nach dem Lehnrechte richten. Die piltenschen Landtage sollten gleich nach den kurländischen und an demselben Orte gehalten und fünf Jahre lang keine neuen Steuern erhoben werden.

Diese Union war offenbar nur eine Personalunion zweier selbstständigen Länder unter demselben Regenten. Die Macht des Adels überwog auch bei weitem die des Fürsten und so konnte es an Reibungen nicht fehlen. Im J. 1663 erschien eine Schrift, welche die Zerreißung der Union und die unmittelbare Vereinigung mit Polen predigte. Sie wurde vom Landrathe Gregor von Sacken und von Andern widerlegt[26]. Einige Edelleute bewirkten eine Ladung des Herzogs vor das königliche Gericht. Sie wurde indessen vom Könige Johann Casimir cassirt und die herzogliche Gerichtsbarkeit, so wie das Recht, die Landräthe anzustellen, anerkannt (19. Januar 1667)[27]. Der frühere Pfandbesitzer Otto v. Maidel, der doch sein Recht abgetreten hatte, erklärte sich eigenmächtig zum Präsidenten und ließ von seinen Anhängern neue Landräthe wählen. Dies wurde zwar vom Könige aufgehoben (11. März und 30. Juni 1668)[28]; damit waren aber die Streitigkeiten noch nicht beseitigt. Die Rechte des Herzogs mußten wiederholt bestätigt werden, freilich unter Vorbehalt einer commissarialischen Endentscheidung (6. Juli und 1. December 1669)[29]. Als der Herzog nach Johann Casimirs, schon im J. 1668 erfolgter Thronentsagung, von seinem Nachfolger, König Michael (Wisnowiecki), die übliche Belehnung erhielt, wobei auch die freie Uebung des lutherischen Gottesdiensts gewährleistet wurde[30], reservirte der päpstliche Nuntius in Warschau die Rechte seiner Kirche (28. Nov. 1660)[31]. Da der obenerwähnte Vorbehalt Weiterungen veranlaßte, so wirkte der Herzog sich eine neue, seine Gerichtsbarkeit bestätigende königliche Erklärung aus, durch welche auch die eigenmächtig gewählten Landräthe wiederum abgesetzt und die willkührliche Haltung von Landtagen und Erhebung von Abgaben ohne fürstliche Genehmigung untersagt wurden (23. Aug. 1672)[32]. Der ungeordnete Zustand des Landes geht hieraus deut-

lich hervor. Es galt dort ein aristokratisches oder vielmehr oligarchisches und ziemlich regelloses Regiment, wie in Polen. Indessen bewogen die Unruhen, die nach Michaels Tode in seinem Reiche ausbrachen, und der drohende Türkenkrieg den Adel, sich dem Herzoge wieder zu nähern. Der Landtag vom 14. Februar 1674 willigte in die Abschließung eines neuen Unions- und Unterwerfungsvertrags, unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung. Nach Erfolgung derselben unter der Regierung Johann III. Sobiesky (seit 1674) wurden zwar im J. 1679 Entwürfe zu diesem Vertrage aufgesetzt, doch hatte die Sache keinen weitern Erfolg und blieb während der ganzen Regierungszeit Herzog Jakobs unentschieden. Unterdessen hatte die von königlichen und herzoglichen Commissarien entworfene piltenschen Strandordnung v. 13. Juni 1672 wenigstens den Frieden zwischen den adligen Uferbesitzern zu erhalten und den ersten Berger gegen Gewaltthätigkeiten andrer Edelleute zu schützen gesucht [33].

Die unglückliche Lage, in welche der Herzog durch den schwedisch-polnischen Krieg gerieth, vernichtete auch seine Bestrebungen, Kurland zu einer Colonialmacht zu erheben. Die Entdeckung der Insel Tabago schrieben sich außer den Britten auch die Holländer zu und so ertheilten die Generalstaaten zwei Gebrüdern Lampsin einen Schenkungsbrief (im J. 1652), dem dieselben zwei Jahr später mit bewaffneter Hand Geltung zu geben versuchten. Da dies mißlang, so begnügten sie sich mit einer Anweisung von Ländereien unter der Oberhoheit des Herzogs; während der Gefangenschaft des Herzogs aber erregten sie einen Aufstand und bemächtigten sich der Insel unter dem Vorwande freundschaftlicher Fürsorge [34]. Tabago zählte bereits 12000 Colonisten und Neger nebst drei Städten und versorgte nicht bloß Kurland, sondern auch anliegende Landstrecken mit Colonialwaaren [35]. Bald darauf setzten sich die Holländer in den Besitz des Forts S. Andreas in Guinea. Nach seiner Wiederherstellung beschwerte sich der Herzog bei den Generalstaaten; allein diese verloren S. Andreas an die Engländer (im J. 1662). Da die Insel Tabago von Karl I. von England dem Herzoge abgetreten war, so wandte er sich an dessen Nachfolger Karl II. und dieser gab dem Herzoge die Insel zu Lehn. Nur Engländer und Kurländer sollten daselbst wohnen und nur mit ihrem Vaterlande und mit Danzig sollte die Insel handeln dürfen, dafür versprach der Herzog, dem Könige mit einem Kriegsschiffe von 40 Kanonen zu Hilfe zu kommen, und trat ihm die Festung S. Andreas ab. Indessen bedang sich der Herzog das Recht aus, bis zum Belauf von 12000 Pfund Sterling gegen Zahlung eines dreiprozentigen Zolls Handel an der afrikanischen, England zugehörenden Küste zu treiben [36]. (Vertrag vom 17. November 1664). So verfügten beide Herr-

scher über Ländereien, die sie nicht im Besitz hatten. Der König verwandte sich bei den Generalstaaten zu Gunsten des Herzogs und ließ endlich, da seine Vermittlung erfolglos blieb, die Insel durch den Capitain Poole in Besitz nehmen. Durch den Frieden von Breda 1667 kam Tabago wiederum an die Niederländer und die Gebrüder Lampsin fingen wieder an, sie anzubauen, und verkauften ihre Ansprüche an die Admiralität von Holland und Westfriesland (1676), obwohl die Generalstaaten fünf Jahre vorher befohlen hatten, die Insel dem Herzoge zurückzugeben. Im October 1677 eroberte sie Graf d'Estrées nach einer zweimaligen hartnäckigen Gegenwehr des Forts, verließ sie aber bald wieder. Der nimweger Friede (1679) brachte sie an Karl II., der auf Vorstellung des herzoglichen Gesandten Abraham Morin die Rückgabe an den Herzog anordnete. Zwei Schiffe wurden vom Herzoge dahin abgefertigt. Eins brachten die Algierer auf, indessen wurde es auf Befehl des Sultans freigelassen, der auch einen Firman zum Schutze der kurländischen Schiffe ausstellte und nach Mitau sandte. Das andere mit dem Gouverneuren Monk am Bord konnte nur eine schwache Niederlassung gründen. Ein Londoner Kaufmann, John Poynz, übernahm die Colonisation der Insel (20. Octbr. 1681) mit der Verbindlichkeit einer bestimmten Abgabe an den Herzog, wogegen die Insel immer die Neutralität genießen sollte und ihre Häfen allen Flaggen offen stehen durften [37]. Ein Bericht des Gouverneuren von Barbados aber, der die Concurrenz der so begünstigten Insel fürchtete, bewirkte die Zurückhaltung der Schiffe des Poynz. Die Ladung wurde verkauft, die geworbenen Kolonisten gingen auseinander, Monk sah sich aus Mangel an Unterstützung genöthigt, die Insel zu verlassen (13. Mai 1684), und so zerfielen die allzu kühnen Unternehmungen Herzog Jakobs in Nichts [38]. Seine Industriepolitik hatte sich unterdessen noch auf eine andere Seite gewandt. Von Friedrich III. von Dänemark verschaffte er sich das Recht, in Norwegen Erz schürfen und bearbeiten zu lassen (Vertrag v. 13. Mai 1664) [39], und von Christian V. die Befugniß, jährlich mit drei Schiffen Island zu besuchen [40]. Daß diese Unternehmungen Fortgang hatten, zeigt sein Testament.

Obwohl die Handelsunternehmungen des Herzogs meist auf seine Rechnung gingen und zu seinem alleinigen Vortheile geführt wurden, so bezweckten sie doch, namentlich der mit Tabago zu führende Handel die Berechtigung des ganzen Landes. Es konnte daher nicht fehlen, daß der Fürst seine Aufmerksamkeit auch auf den Wohlstand und das Gedeihen der Städte richtete und dieselben gegen unbegründete Anmaßungen des Adels schützte. So unterwarf er (Entscheidung vom 10. Juni 1644 und

bauskesche Polizeiordnung vom J. 1647) die in den adligen Häusern und Krügen in den Städten Bauske und Friedrichstadt bürgerliche Nahrung treibenden Personen allen städtischen Leistungen und der städtischen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Edelleute selbst; jedoch sollten sich diese der Schenkerei und des Kornhandels daselbst enthalten [41]. Gegen die mitausche, so wie gegen die der Stadt Bauske vom Herzoge im J. 1647 gegebene und von dem Könige Wladislaw IV. und seinen Nachfolger bestätigte Polizeiordnung protestirte der umliegende Adel. Der Herzog vermochte den Streit nicht zu schlichten und verwies ihn an den König (25. Septbr. 1648) [42], der wegen der plötzlichen Abreise des Bevollmächtigten der Beschwerdeführer, Philipps von Schöppingk, ebenfalls nichts entschied [43]. Zur Krönung Johann Casimirs schickten sämmtliche kurländsche Städte zwei Delegirte. Sie erlangten (außer der obenerwähnten Nichtgenehmigung der revidirten kurländischen Statuten) die Bestätigung aller ihrer Rechte und Freiheiten und die Aufhebung aller Vorkäuferei (königl. Rescript vom 10., 12., 13. Februar 1649) [44]. Der Hauptmann zu Bauske, Wilhelm Korff, erhielt Befehl, in die Civil- und Polizeigerichtsbarkeit der gleichnamigen Stadt nicht einzugreifen (14. März 1664), und die Stadt Grobin ward von der Gerichtsbarkeit des Hauptmannsgerichts ganz befreit (17. Juni 1670) [45]. Daß die Städte wirklich manches zu leiden hatten, sieht man aus einer herzoglichen Entscheidung vom J. 1665. Einige von Adel hatten sich in Goldingen, dessen Privilegien der Herzog (am 24. März 1645) bestätigt hatte, nächtlichen Unfug mit Niederreißen von Schlagbäumen, Einwerfen von Fenstern, Einschießen und dergl. erlaubt. Der Herzog bestrafte Solches nicht etwa, sondern begnügte sich daran, für die Zukunft abzumahnen, forderte den Adel auf, den Bürgern die Wege nicht zu versperren und ermächtigte die Stadt, im Nothfalle Gewalt mit Gewalt zu vertreiben [46]. So wenig vermochte der Herzog mit eigenen Kräften gegen den Adel auszurichten.

Indessen gehorchten auch die Städte ihm nicht immer. Sie fochten das vor etlichen Jahren, namentlich im Erlasse vom 18. März 1645 [47] vom Herzoge anerkannte Recht des Adels, seine Bodenerzeugnisse an ausländische Kaufleute zu verkaufen [48], so wie den ausschließlichen Güterbesitz desselben an, konnten aber in dieser Rücksicht nur das Beispiel Preußens und die livländische Constitution König Stephans v. J. 1583, so wie eine Verordnung Sigismund Augusts v. J. 1555 anführen, die für Kurland offenbar nicht gültig waren [49]. Obgleich nun die Rechte der Städte Goldingen, Windau und Mitau vom Könige Michael (9. Novbr. 1662) und die Libaus von Johann III. (2. April 1677) bestätigt wurden, desgleichen auch von demselben Könige der Erlaß Johann Casimirs v. J.

1649, so konnten die Städte dennoch ihre so eben erwähnten Forderungen nicht durchsetzen, und die erstere wurde ihnen von Johann III. rund abgeschlagen (16. April 1676)[50].

Die Anzahl der Städte vermehrten zwei neue Schöpfungen, Friedrichsstadt und Jakobsstadt, jenes zwar schon im J. 1601 von Heidenstein[51] erwähnt, aber im Kriege untergegangen und von der Wittwe Herzog Friedrichs neuangelegt und mit Privilegien versehen, die am 14. Juli 1647 die königliche Bestätigung erhielten[52] und den bauskeschen nachgebildet sind; — dieses von Herzog Jakob aus einem russischen Dorfe in eine Stadt verwandelt, mit freier Ausübung des griechisch-orthodoxen und des katholischen Gottesdiensts, magdeburgischem Rechte, einem selbstgewählten Rathe, der aber in Criminalsachen dem selburgschen Oberhauptmanne untergeordnet ward, der Berechtigung, wohlberüchtigte Leute russischer Herkunft aufzunehmen und Zünfte unter herzoglicher Genehmigung zu errichten, einem Wochen- und drei Jahrmärkten, Land zur Viehweide, einem beschränkten und mit einer Abgabe belegten Holzungsrechte im herzoglichen Walde und Steuerfreiheit auf sechs Jahre, worauf später Accise und Zapfengeld von der Schenkerei zu erlegen war (12. Februar 1670). Daß diese Maßregeln den beabsichtigten Zweck erreichten, bewies ihr Erfolg. Das magdeburgische Recht wurde leider nicht nach den neuern Statuten des 16. u. 17. Jahrh., sondern nach einer polnischen Bearbeitung des magdeburgischen Weichbildes vom 14. Jahrh. gehandhabt[53].

Zwischen Rath und Bürgerschaft scheinen wenigstens in der Stadt Libau ähnliche Streitigkeiten statt gefunden zu haben, wie in frühern Zeiten in Livland. Auch hier erhielten die Stadtälterleute das Recht, die Stadtrechnungen zu revidiren und einen Schlüssel zur Stadtkasse zu führen (herzogliche Entscheidung vom 21. Septbr. 1654)[54].

Auf die kirchlichen Angelegenheiten hatte der eifrige Katholicismus, der in Polen herrschte, einen großen Einfluß. Zum Religionsgespräch, das behufs der Vereinigung der beiden Confessionen im J. 1645 in Thorn gehalten wurde, lud Wladislaw IV. auch den Herzog ein. Dieser ließ sich durch den Superintendenten Paul Einhorn, den Schriftsteller, einen würdigen Großsohn des zweiten kurländischen Superintendenten Alexander Einhorn, und durch den durbenschen Pfarrer Topp vertreten. Das Gespräch hatte keinen andern Erfolg als Erklärungen der protestantischen Geistlichen, in welchen sie ihre confessionellen Grundsätze vertheidigten[55]. Im J. 1676 nahm der Canonicus Sieberg die Kirche zu Subbath, die sich in seinen Gränzen befand, in Anspruch. Eine königliche Commission erkannte sie ihm zu und obwohl ihr Spruch von dem

königlichen Relationsgerichte aufgehoben wurde, so blieb Sieberg dennoch vermöge eines Vergleichs im Besitz der Kirche (1693). In demselben 1676. Jahre beabsichtigten die Jesuiten eine Mission in einem ihnen von Berg von Carmel geschenkten Hause einzurichten [56]. So groß war das Mißtrauen der Polen, daß der Herzog in einer besondern Urkunde den Katholiken freie Religionsübung zusichern mußte.

Uebrigens litt das protestantische Kirchenwesen noch zum Theil an den frühern Gebrechen. Aus einer Instruction, die der Herzog (am 27. Mai 1650) an die Pröpste ergehen ließ, sieht man, daß ein Theil der Pastoren noch angehalten werden mußte, die lettische Sprache zu erlernen, und das andere ihre Studien vernachlässigten, ihre Predigten nicht überlegten und „ungereimte Dinge auf die Kanzel brachten [57]." Dagegen hielt man sehr auf Aeußerlichkeiten. Der Superintendent Hafstein aus Meißen (1658—1661) stellte den Exorcismus bei der Taufe der fürstlichen Kinder ab und gerieth darüber in große Streitigkeiten mit der kurländischen Geistlichkeit [58].

Der Herzog stand nach seiner Wiedereinsetzung mit den auswärtigen Mächten im Ganzen in gutem Vernehmen. Von seinen drei Töchtern ward die älteste an den Landgrafen Friedrich von Hessen-Homburg (1670), die jüngste an den von Hessen-Kassel (1673) vermählt. Die zweite blieb unverheirathet und wurde Aebtissin zu Hervorden (1688). Seine Söhne erhielten ihre militärische Ausbildung im Dienste fremder Staaten [59]. Der älteste, Friedrich Casimir (geb. 1650), zeichnete sich besonders im Kriege der Generalstaaten gegen Ludwig XIV. aus, wo er drei Regimenter Kurländer befehligte, die er in seiner Heimath gegen Subsidien geworben hatte. So überfiel und eroberte er im Winter 1673 die Festung Cövorden [60]. Zwei Jahr später vermählte er sich mit einer Prinzessin von Nassau-Siegen und kehrte dann in sein Vaterland zurück [61]. Ein jüngerer Sohn bildete sich auf Reisen, namentlich in Paris aus [62] und machte einen Feldzug unter dem Prinzen von Oranien; ein anderer stand in kaiserlichen Diensten. Der Erbprinz hatte wider den Willen des Vaters gehandelt [63], welcher den Zorn der verbündeten Könige von Frankreich und Schweden und des in einen schweren Krieg mit den Türken verwickelten Königs von Polen fürchtete und seinen Sohn abberief [64]. Der König von Polen rief ebenfalls alle piltenschen und kurländischen Edelleute aus auswärtigen Kriegsdiensten zurück und verlangte Hilfe aus Kurland. Der Herzog schrieb einen Landtag aus, welcher hundert Gulden von jedem Roßdienstpferde bewilligte, wogegen die polnischen Stände auf Antrag des Georg von Fölkersahm und des Obristen Korff, die als Abgesandte, der eine des Herzogs und der andere des Adels, dem Wahl-

reichstage von 1674 beiwohnten, ein Reversal ausstellten, daß Solches den Rechten der Lande Kurland und Pilten nicht präjudiciren solle, als welche zum Lehn- und Roßdienst nur innerhalb ihrer Grenzen verpflichtet seien [65]. Die wichtige Festung Kameniek war in die Hände der Türken gefallen, weil der Befehlshaber Potocki aus Factionsgeist die ihm vom Feldherrn Sobieski angebotene Hülfe ausschlug. So weit war es schon mit Polen gekommen! Nur ein Kurländer, der Artillerie-Kapitän von Heyking, wehrte sich tapfer und sprengte sich, wie der Feind eindrang, in einem Pulvermagazin mit mehr als tausend Türken in die Luft [66]. Sobieski's Sieg bei Chotin (11. November 1673) rettete Polen und am $^{10}/_{20}$. Mai des folgenden Jahres wurde der Held zum Könige erwählt. Zu seiner Krönung sandte die kurländische Ritterschaft den Deputaten-Marschall Obristen v. Medem und den Kammerherrn Berg v. Carmel, denen der Landtag nicht weniger als 40 Gulden vom Roßdienstpferde Diäten bewilligt hatte, um die Bestätigung der Privilegien und des Indigenats auszuwirken; so wie 100 Gulden von jedem Roßdienste als Geschenk für den König, denen der Herzog noch ein paar tausend Gulden beilegte [67] (19. Jan. 1676). Sie wurden glänzend empfangen, erreichten ihren Zweck und dem Obristen Medem bewilligte der dankbare Adel noch eine Gratification von 5 Thalern von jedem Roßdienste [68].

Der Krieg, in welchem Karl XI. von Schweden als Bundesgenosse Ludwigs XIV. mit den Generalstaaten, Dänemark, Brandenburg und mehrern andern deutschen Staaten gerieth (1675), drohte Kurland wiederum einen Durchzug der Schweden zu bringen. Der Herzog sandte sofort den Alexander Taube nach Moskau, um den Zaren Alexei Michailowitsch zu vermögen, ein Heer an der livländischen Grenze aufzustellen und Kurland, wo nicht gegen einen bloßen Durchmarsch, aber doch gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen. Der Gesandte wurde ehrenvoll aufgenommen und fand seinen Wunsch fast schon gewährt. Schon im Januar hatte der Feldherr Chowansky die nöthigen Befehle erhalten [69]. Ein Weiteres konnten auch der kaiserliche, dänische und brandenburgische Gesandte nicht erreichen [70]. König Johann III. von Polen, der sich seines Lehnsmanns hätte annehmen sollen, that nichts und neigte sich, von seiner französischen Gemahlin geleitet, sogar auf die Seite Schwedens, das mit Frankreich verbündet war. Der schwedische Gesandte Lilienhöl konnte es daher wagen, ihm ein Bündniß gegen Kurbrandenburg und gegen den Herzog vorzuschlagen, wofür er die Stadt Riga anbot und zugleich rieth, dem Herzoge seine Schiffe und Kanonen zu nehmen, die doch den Schweden in die Hände fallen würden. Gegen ein Geschenk von 20,000 Speciesthalern versprach zwar der litthauische Großfeldherr Pac,

den Durchzug zu hindern (1677) [71], er erfolgte dennoch im Herbste 1678 nach erhaltener Zustimmung des Königs. Der Sieg des Kurfürsten von Brandenburg bei Tilsit vernichtete indessen das schwedische Heer und rettete Kurland vor fernern Gefahren [72]. In demselben Jahre langte eine russische Gesandtschaft zur Erwiederung der obenerwähnten des Herzogs in Mitau an [73]. Der nymweger Friede (1679) beruhigte bald darauf Europa und auch Kurland.

Sogleich nach seiner Wiederherstellung hatte der Herzog mit gewohnter Thätigkeit sich an den Wiederaufbau seiner Flotte gemacht. Trotz der größten Anstrengung wurden nur zwölf Kriegsfahrzeuge erbaut und viel kleinere als die früheren. Beim Schiffbau in Windau waren 74 Officianten und Handwerker angestellt, welche zusammen an Lohn und Deputat 13,638 Gulden Alberts erhielten. Behufs des Schiffbaus, so wie zu andern Zwecken hatte der Herzog zahlreiche Fabriken angelegt. In Baldohn gab es eine große Nagelschmiede, Eisenhämmer in Angern, Buschhof, Ehden, Neugut und Reschenhof, Kupferhammer zu Baldohn, Eckau, Ehden, Buschhof, Mitau und Schlock, Glashütten an den beiden letztern Orten, in Mitau auch noch ein Stahlhammer, eine Segeltuchfabrik in Schrunden, eine Reperbahn in Suhrs. Außerdem gab es acht Sägemühlen, zehn Theerbrände, Walkmühlen, Goldschlägereien, Gerbereien, Bernsteindrehereien, mehrere Pulvermühlen, eine Büchsenschmiede in Schrunden, und Thomsdorf lieferte die Böttcherarbeit. Hieselbst befand sich auch eine Papiermühle, in Mesoten, Eckau, Rutzau, Annenburg, Pernau und andern Orten Tuchfabriken, von denen die erstere nur mit spanischer Wolle arbeitete. Die herzogliche Merinosheerde in Rutzau war ein Opfer des Kriegs geworden. In Mesoten befanden sich auch noch eine Tapetenwirkerei und eine Drathzieherei, die nur für den Hof arbeiteten; in Annenburg, welches sich von der schwedischen Zerstörung wieder erholt hatte, Boy- und Sergefabriken, nebst den dazu nöthigen Färbereien. Bei Mitau hatte der Herzog eine Salpetersiederei angelegt. In Klivenhof befand sich eine Seifensiederei. Alle diese Fabriken verbrauchten eine große Menge Holz, welches, so wie auch das Erz, zum Theil aus den herzoglichen Gütern geliefert wurde, so z. B. nach dem angerschen Hammer 2800 Faden Holz, 5000 Tonnen Erz und 720 Tonnen Kalkstein, nach dem Buschhofschen 2000 Faden Holz, 3000 Tonnen Erz und 600 Tonnen Kalkstein [74]. Auch Arbeiter mußten sehr häufig die Güter stellen. So genossen die beiden oben genannten Hammerwerke, das erstere den Gehorch von zwölf Haken Landbauern und von 60 Strandbauern und der andere den von zwölf wöchentlichen Fuß- und zwölf Pferdearbeitern. Der Herzog besichtigte die von ihm angelegten Anstalten ein- oder zweimal jährlich

und suchte allmälig die fremden Handwerker durch Einheimische zu ersetzen. Indessen ging es damit sehr langsam. Der Verlust der Colonien mußte auch auf den Schiffbau und folglich auf einen großen Theil der Fabriken nachtheilig wirken. Dennoch konnte der Ausfuhrhandel mit den in Westeuropa sehr begehrten Rohproducten Kurlands und Litthauens nicht ohne bedeutenden Gewinnst sein und von den Industrieerzeugnissen fanden manche gewiß einen Absatz in den umliegenden Ländern. In Riga war der Handel mit einem hohen Zolle belastet und wurde auch bisweilen durch Schwedens Kriege mit den Generalstaaten gestört. Libau und Windau, deren Häfen selten zufroren, hätten also wohl einen Theil des rigaschen Handels an sich ziehen können, wenn die Unternehmungen des Herzogs nicht durch den Neid Schwedens, so wie der Westmächte, die sich seiner Colonieen bemächtigten, gewaltsam gestört worden wären. Diesem Unheil vorzubeugen, hatte der Herzog in allen Kriegen die Neutralität so eifrig angestrebt; doch ohne Erfolg. Kurland war zu schwach, um sich durch Waffengewalt auf der erkünstelten Höhe behaupten zu können, auf die es der Herzog durch seine unermüdliche Thätigkeit und seinen Unternehmungsgeist gehoben hatte. Seine Nachfolger haben die von ihm eingeschlagene Bahn nicht verfolgt. Ein bleibendes Andenken seiner Regierung ist der von ihm nach dem olivaschen Frieden angelegte Jakobskanal, der die Stadt Mitau der Länge nach durchschneidet und mit frischem Wasser versieht, so wie die Verlegung des allgemeinen Abrechnungs- und Zahlungstermins von Ostern auf Johannis, durch den Landtagsschluß vom Jahre 1645; endlich giebt es von ihm auch einige Münzen, Schillinge, Thaler und Ducaten, in welchen alle Zahlungen geleistet wurden, wie aus mehreren Landtagsschlüssen erhellt.

Die letzten Lebensjahre des Herzogs wurden durch häufige Trauerfälle getrübt. Am 8. August 1676 starb plötzlich die Herzogin, eine sehr liebenswürdige und gebildete Prinzessin, die den Herzog, trotz des eben durchgemachten Wochenbetts, auch in seiner Gefangenschaft nicht verließ [75]. Am 29. December desselben Jahres starb der Prinz Karl. Fast täglich sah man nun den Herzog inbrünstig knieend am Sarge der unvergeßlichen Gattin beten und die genaue Einhaltung der Buß-, Bet- und Dankfeste wurde im ganzen Lande eingeschärft [76]. Der Herzog befiel krank. Er ward beständig von einem Husten und einem haarreichen, brustschleimigen Auswurf gequält. Trotz seiner großen Geistesgaben, konnte er sich über den Aberglauben der damaligen Zeit nicht erheben und hielt seine Krankheit für eine Folge der Nachstellungen des Magnus Lufft, Amtmann zu Neugut. Derselbe wurde wirklich eingezogen und auf sein, wohl durch inquisitorische Künste erpreßtes Geständniß öffentlich zu Bauske verbrannt.

Erst später entdeckte der Leibarzt Harder, daß das Wollenhaar des Auswurfs von einer alten Tapete des Schlafzimmers herrührte, die bei jeder Eröffnung der Thüre sich bewegte und ganze Wolken wollener Fäserchen von sich ließ. Als das Schlafzimmer verändert wurde, änderte sich auch der Auswurf [77]. Der Herzog starb am 31. Decbr. 1681 an einer „schwarzgelben Sucht mit starkem Gliederreißen", nach einer vierzigjährigen, höchst wechselvollen und mit unermüdlicher Thätigkeit dem allgemeinen Besten gewidmeten, aber doch ohne bedeutende Erfolge gebliebenen Regierung, tief betrauert von seinen Unterthanen, die ihn bei aller seiner Heftigkeit wegen seiner Leutseligkeit sehr liebten.

Seine Hofhaltung war prächtig [78]. In den Sitten herrschte noch große Rohheit. So wurde z. B. Ernst v. Brunnow in seinem Hofe Stabliten von Alexander v. Offenberg nebst einem Polen überfallen, gemißhandelt, mit Daumschrauben gefoltert, geplündert, in einen Morast geschleppt und dort durchgeprügelt, auch seine Frau beinah entkleidet aus dem Hause gejagt. Offenberg nahm darauf Besitz vom Gute und als er vom Oberhauptmanne vorgeladen wurde, zeigte er dem Ministerialen höhnisch den Ort seiner Unthat [79]. Zweikämpfe waren häufig. Kam der eine Theil um, so söhnte sich sein Gegner mit den Verwandten des Getödteten bisweilen dadurch aus, daß er in Trauerkleidern mit aufgestreiften Aermeln und den blanken Degen in der Faust zwischen zwei Edelleuten vor dem Sarge herging, sich in der Kirche während des Trauergottesdiensts hinstellte, über den kreuzweise vorgehaltenen Degen seiner Begleiter dem nächsten Verwandten des Gefallenen die Hand reichte und mit ihm zusammen das Abendmahl nahm [80].

Kapitel III.

Herzog Friedrich Casimir.

1682—1698.

Der älteste Sohn und Nachfolger Herzog Jakobs hatte eine gelehrte Erziehung genossen, in Erlangen studirt und seine weitere Ausbildung auf Reisen und in fremden Kriegsdiensten erhalten. Vor dem von Herzog Gotthard begangenen, so unheilschwangern Fehler hatte sich sein Enkel wohl gehütet. In seinem Testamente hatte er seinen jüngern Söhnen nur seine auswärtigen, im Brandenburgischen und Pommerschen belegenen Güter, die nordischen Bergwerke, Tabago und das Fort St. Andreä, so wie Jahrgelder bestimmt und seinen Töchtern in England ausstehende Kapitalien, die aber in der Folge ausblieben [81]. Da die dem zweiten

Sohne Ferdinand vermachten überseeischen Besitzungen nichts mehr abwarfen, so fand derselbe es angemessen, mit dem Herzoge einen Vergleich zu schließen (18. November 1682), in welchem er mit 200,000 Rthlr. abgefunden und auf einige herzogliche Güter angewiesen wurde [82]. Auch die den Prinzessinnen ausgesetzten Legate fielen dem Herzoge zur Last. Von den Einnahmen aus den norwegischen Bergwerken, dem Handelsverkehr auf Island und der afrikanischen Küste ist weiter keine Spur. Nach Tabago sandte der Herzog zwar einen Gouverneur mit 4000 Mann; allein sie strandeten, die Colonisten zerstreuten sich und die Unterhandlungen des Herzogs bei Karl II. und Jakob II., den die im Vertrage mit Poynz ausgesprochene Ausschließung der Katholiken im höchsten Grade erbitterte, obwohl seit 1686 mit großem Eifer durch den als Schriftsteller bekannten Baron von Blomberg geführt, blieben ohne Erfolg [83]. Der englischer Seits zum Statthalter der Insel ernannte Poynz wurde nicht einmal zur Zahlung der von ihm versprochenen 1000 Pfund Sterling jährlich angehalten.

Diese Vorfälle hätten den prachtliebenden Fürsten wohl zur Vorsicht auffordern sollen. Dies war aber keineswegs der Fall. Der Herzog hielt eine kostbare Jagd, einen prächtigen Marstall, eine französische Kapelle, eine italienische Oper und überhaupt eine glänzende Hofhaltung und machte kostspielige Reisen in Deutschland [84]. Dazu kamen die beständigen Aufforderungen der polnischen Regierung zu Beisteuern zum Türkenkriege. So bewilligte die Ritterschaft im Jahre 1684 statt der verlangten Kriegshülfe, die früher schon einmal geleistet worden war, 100 Gulden [85] Alberts vom Roßdienstpferde und zwei Jahr später 140 Gulden, doch immer gegen das übliche Reversal [86]. Im J. 1689 wurden 24 Rthlr. vom Haken bewilligt, wozu die Städte und fürstlichen Lehnsleute noch 6000 Rthlr. geben sollten, um die Einquartierung des litthauischen Heers abzuwenden. Im Jahre 1697 mußten wiederum 15 Rthlr. vom Haken für dasselbe gegeben werden.

Zur Vermehrung seiner Einkünfte fing der Herzog an, Lehngüter zu verpfänden und dagegen Allodialgüter anzukaufen, die dann wieder oft gegen geringe Summen in Pfand oder Arrende gegeben wurden. Auch beschwerte man sich über die Belegung von Allodialgütern mit Lehnspräſtanden [87]. Ueberhaupt erschollen viele Klagen, die nach dem darauf folgenden Landtagsabschiede zu urtheilen, sich hauptsächlich auf die Erhebung von Personen der reformirten Confession (zu der auch Herzog Jakobs Gemahlin gehört hatte) zu hohen Staatsämtern, Verringerung der Münze und die mangelhafte Justiz bezogen. Die Ritterschaft, die sich von nun an nicht mehr im Schlosse, sondern im Schulhause versammelte, verweigerte

die Huldigung vor Erledigung der Landesbeschwerden durch eine der von Herzog Jakob bei seinem Regierungsantritt unterzeichneten ähnliche Acte. Dennoch wurden viele derselben durch den ersten Landtag, der erst im März 1684 zu Stande kam, lediglich zur Entscheidung des Königs ausgesetzt, obwohl dessen Abschied den bedeutenden Namen einer Compositionsacte erhielt (wie die von Herzog Jakob bei seinem Regierungsantritt unterzeichnete und von den polnischen Commissarien vermittelte Einigung). Der Herzog versprach auf diesem und dem folgenden Landtage (Juni 1684) künftig zu Oberräthen blos Personen der augsburgischen Confession zu ernennen, für die Versehung der Oberhauptmannsgerichte mit besoldeten Beisitzern zu sorgen, aus den zu den Pfarrstellen, wo der Herzog das Compatronat hatte, vom Kirchspiele mit Zuziehung des Hauptmanns oder eines herzoglichen Beamten gewählten Candidaten einen zu bestätigen, bankerotte und dem Adel verschuldete Kaufleute einer strengen Execution zu unterwerfen, auf Schuldklagen binnen sechs Wochen Zahlungsmandate ergehen und Spoliirte unverzüglich wieder in Besitz setzen zu lassen. Der exclusive Geist des Adels zeigte sich wiederum darin, daß den in Livland nach dem olivaschen Frieden verbliebenen (also allen eigentlich livländischen) Edelleuten der Erwerb von Gütern im Herzogthume abgeschnitten und zwischen der Titulatur der unadligen Beamten und der des Erbadels ein Unterschied festgesetzt wurde. Denn da jene sich ebenfalls des dem Adel sonst zustehenden Titels Edle bedienten, so sollte der letztere künftig ausschließlich den Titel Wohlgeboren führen[88]. Gegen die Compositionsacte, die vom Könige (16. April 1685) bestätigt wurde, protestirten die Städte, weil man sie, dem königlichen Erlasse vom 12. Februar 1649 zuwider, nicht an der Abfassung dieses Grundvertrags zwischen Fürst und Volk theilnehmen lassen[89].

Wie sehr Einigkeit zwischen ihnen Noth that und wie wenig von der schlaffen polnischen Regierung zu hoffen war, bewies das Auftreten des Titularbischofs von Wenden und Livland Poplawsky, der auch den Titel eines Bischofs von Pilten erhalten hatte und hierauf gestützt, vor dem Reichstage die unverjährbaren Rechte der katholischen Kirche, als der ersten Eigenthümerin des ehemaligen Stifts, gegen alle spätere Pfandbesitzer geltend machte. Im Januar 1686 erschien er nebst einer polnischen Commission in Pilten. Da sie aber nicht vollzählig war, so wollten weder der Herzog, noch der Adel, noch die Wittwe des ehemaligen Präsidenten Maydel sich vor ihr einlassen. Sie erkannte dem Bischofe das Einlösungsrecht und sogar die Gerichtsbarkeit zu[90]. Ersteres war vom katholischen Gesichtspunkte aus richtig, dem jede Säcularisation wie Kirchenraub erschien, nicht aber vom protestantischen, der im Epis-

copate und noch mehr in dessen weltlicher Autorität keine für den Christen verbindliche Einrichtung anerkannte. Da die Commission die königliche Entscheidung vorbehalten hatte, so kam die Sache an die höchste Instanz, blieb aber aus begreiflichen Gründen unerledigt. Inzwischen hatten Herzog und Adel, das Bedürfniß der Einigkeit fühlend, schon am 22. Sept. 1685 eine Acte unterzeichnet, durch welche Pilten mit Kurland bis zur Erlöschung des Kettlerschen Mannsstamms unzertrennlich verbunden bleiben sollten. Die Verfassung wurde ungefähr nach den frühern Bestimmungen geregelt. Die Rechte und Privilegien des Landes, namentlich das Gnaden- und Gesammthanderbrecht wurden bestätigt. Der Landräthe sollte es künftig sechs geben, die vom Adel gewählt und vom Herzoge aus einer doppelten Anzahl Candidaten bestätigt und wie die Oberräthe besoldet werden sollten. Hatte der Herzog wider einen oder mehrere Adlige zu klagen, so entschieden die Landräthe, die für diesen einzelnen Fall von ihrem Eide zu entbinden waren, nebst drei adligen Delegirten; war der Herzog Beklagter, so war nach der Regimentsformel zu verfahren. Die piltenschen Appellationssachen sollten zwei mal jährlich, gleich nach den kurländischen, beim Obergerichte in Mitau vorkommen, dieses aus dem Herzoge und den Landräthen bestehen und nur nach piltenschen Rechten und Gebräuchen entscheiden. Sollten die etwanigen Landesbeschwerden vom Herzoge unentschieden bleiben, so war die Landschaft ihres Eides entbunden. In Kirchspielen, wo der Herzog das Compatronat hatte, sollten die Eingesessenen die Prediger wählen und dem Herzoge nach gehöriger Prüfung derselben durch den Superintendenten zur Bestätigung vorstellen. Der Roßdienst sollte nicht vermehrt werden und an Geldsteuer immer halb so viel als in Kurland geleistet werden. Das Bergungsrecht am Strande und der Handel mit den ausländischen Gästen in den Städten wurden dem Adel zugesichert [91].

Einige Jahre darauf wurden auch die Beschwerden des kurländischen Adels auf dem Landtage vom August 1692 erledigt und zwar zuvörderst der höchst schwierige Punkt des Verhältnisses der Huldigung zu den Landesbeschwerden in der Art, daß die Erledigung der letztern und die Lehnsempfängniß der Huldigung vorangehen sollten, die letztere aber durch die Nichterledigung einiger noch übrig bleibenden Beschwerden nicht verzögert werden, sondern in Betreff der letztern ein neuer Landtag ausgeschrieben werden sollte. Einigte man sich auch dann nicht, so waren die Streitpunkte an den König zu bringen. Diese Lösung der Frage war wohl der damaligen Sachlage am Angemessensten; schriftliche, alle politischen Verhältnisse umfassende Verfassungsurkunden, von denen man in spätern Zeiten so viel Heil erwartet hat, waren damals noch unbekannt. Ferner

sollten die Oberhauptleute das ganze Jahr durch, die Festtage allein ausgenommen, zu Gericht sitzen; Gefängnisse sollten eingerichtet, und Synoden und Kirchenvisitationen gehalten werden; die Juden sollten hiefüro keine Zölle noch Zinsen in Pacht nehmen, noch Handel treiben; gangbare Münze sollte nicht ohne Landtag abgeschafft, noch die adlige Strandgerechtigkeit mit Zöllen beschwert werden. Rigasches Maaß und Gewicht war überall einzuführen. Der Herzog verblieb im Besitz der von ihm erkauften Güter bis zur Entscheidung des Königs, verpflichtete sich aber, die Landeslasten von ihnen zu tragen und sie unter adliger Gerichtsbarkeit stehen zu lassen. Endlich sollten Landesämter nur an wohlbesitzliche Eingesessene vom Adel vergeben werden. Ueber die öffentlichen Ströme, zu welchen die Düna, die Windau, die Abau, die Misse, die Aa und die Auz gerechnet werden sollten, durften keine Dämme und Fischwehren, von einem Ufer zum andern geschlagen, noch an ihnen Mühlen angelegt werden, sondern es mußte die Königsader vierzehn Ellen breit (in den kleinern Flüssen acht Ellen) offen bleiben [92]. Durch einen frühern Landtagsschluß war zur Erleichterung der Schifffahrt verboten worden, den Leinpfad an den Ufern zu besäen oder sonst zu sperren [93]. Das dem Adel schon durch frühere Landtagsschlüsse zugestandene freie Jagdrecht im ganzen Lande ward bestätigt, ausgenommen in der Hegezeit von Ostern bis Jakobi (was auch im Piltenschen practisch geworden ist), und die Jagd in einigen herzoglichen Gütern [94].

So ausführlich diese Bestimmungen auch waren, so scheinen sie doch nicht allen Zwistigkeiten ein Ende gemacht zu haben. Erst nach fünf Jahren wurde wieder ein neuer Landtag berufen, um nach dem Ableben des am 17. März 1696 verstorbenen heldenmüthigen Johann III. Sobiesky, Abgeordnete zum nächsten Krönungsreichstage zu wählen; die Erledigung der Landesbeschwerden wurde auf einen zum Juli angesetzten Landtag verschoben [95]. Indessen kam es zu keiner Einigung, und auch im December kam kein Landtagsabschied zu Stande, sondern die Ritterschaft begnügte sich, eine Supplik an den Herzog wegen Fortsetzung des Landtags zu richten [96]. Schon im folgenden Jahre starb der Herzog am 15. Februar 1698, nachdem er noch im vorherigen Frühlinge Peter den Großen und die russische Gesandtschaft, mit welcher der Zar reiste, nebst dem 800 Mann starken Gefolge glänzend empfangen und bewirthet hatte. Der Herzog handelte darin klüger als sein Nachbar, der schwedische Generalgouverneur Dahlberg. Bei dieser Gelegenheit hob der Zar den fünfjährigen Prinzen Friedrich Wilhelm in die Höhe, umarmte ihn und versprach ihm eine Großfürstin zur Gemalin, was auch später in Erfüllung ging [97]. Die Töchter des Herzogs wurden an deutsche Fürsten verheirathet.

Die Städte suchten sich während dieser Regierung durch Bestätigung ihrer Privilegien und Erneuerung ihrer Polizeiordnung oder Buursprake gegen Eingriffe zu schützen Durch ein Edict vom 10. April 1690 verbot der Herzog den Bürgern, ihre Forderungen, die sie an andern Stadtbürger hätten, an Adlige als an „Mächtigere" zu cediren, oder sich durch Adlige bei Gericht vertreten zu lassen [98]. Beamte und andere angesehene Leute, die auf Stadtgrund besitzlich waren, wurden angewiesen, sich den Stadtlasten nicht zu entziehen, obwohl sie für ihre Person der Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen waren [99]. Die Polizeiordnungen, unter denen die windausche vom 16. Februar 1694 und die goldingensche vom 2. Mai 1695, die merkwürdigsten sind, haben mit den livländischen Aehnlichkeit. Die windausche enthält über Handel und Verkehr eben so beschränkende Vorschriften, wie die rigaschen Handelsgesetze aus dieser Periode. Gast sollte nicht mit Gast handeln. Nur zweimal im Jahr und mit zwei Böten durfte durch Bauern Korn auf der Windau versandt werden. Keine fremde Kaufmannswaaren durften auf Böten verführt werden. Kein Kaufmann sclle mehr denn einen deutschen Jungen oder Gesellen halten. Ausgediente Gesellen durften offne Buden halten und Jahrmärkte besuchen, allein keinen Jungen halten, aus und in den Schiffen nichts kaufen oder verkaufen und mit den Bauern nicht handeln, ehe sie sich verlobt und das Bürgerrecht gewonnen hatten. Handwerker durften zwar in und aus den Schiffen kaufen und verkaufen, aber ohne dazu einen Jungen zu halten. Dafür besaßen sie das Handwerksmonopol und was von Fremden verfertigt wurde, sollte confiscirt werden. Daß Undeutsche keine Bürgernahrung treiben durften, versteht sich, obgleich sie zu diesem Zwecke von Stadtbürgern Geld und Waaren geliehen bekamen; in diesem Falle sollte der Deutsche sein Darlehn verlieren und der Undeutsche mit Ruthen gezüchtigt werden. Niemand, selbst ein Fremder durfte sein Erbe an Ausheimische verkaufen und Solches überhaupt nur vor dem Rathe und mit Zustimmung seiner Erben thun. Der Tagelohn ward nach der Art der geforderten Arbeit geregelt. Kein Undeutscher sollte eine eigne Haushaltung anfangen, er habe denn bei einem Bürger drei Jahre gedient; widrigenfalls wurde er ebenfalls mit Ruthen bestraft. Gewiß, der Bürgerstand war eben so exclusiv und eigensüchtig, wie der so oft dessen bezüchtigte Adel und dieser Geist äußerte sich bei ihm noch oft in roherer Weise. Der Tagelohn war nach der Art der Arbeit geregelt.

Die goldingensche Buursprake enthält viele Strafbestimmungen für polizeiliche Vergehen. Auch wird der Tagelohn festgesetzt und müssiggehenden Arbeitern mit Gefängniß gedroht. Berüchtigten Personen wird das Tragen von Geschmeide verboten, desgleichen Bauermädchen an ihrem

Hochzeitstage. Mist sollte der Hausbesitzer nicht über vier Wochen auf der Straße liegen lassen.

Dem Beispiele des Herzogs Jakob folgten mehrere Gutsbesitzer, indem sie auf ihren Gütern Städtchen und Flecken gründeten, von denen die meisten noch jetzt bestehenden aus dem 17. Jahrh. sind. Die Grundsätze, nach denen man hiebei verfuhr, gehen aus den Stiftungsurkunden hervor, wie z. B. aus der des Städtchens Neu-Subbat vom 5. April 1686, in welcher das künftige Stadtgebiet festgesetzt und den Bürgern jegliches Gewerbe, auch Branntweinsbrand, gestattet und die Civilrechtspflege in erster Instanz zwei Richtern übertragen wird, von denen der Gutsbesitzer den einen und die Bürger den andern, jedoch unter Bestätigung des Gutsbesitzers ernennen sollen. Stifter waren die Brüder Hector und Reinhold von der Osten-Sacken auf Prohden [100].

Um den Ausfuhrhandel zu heben, wurden in Libau Hafenbauten unternommen. Zu ihrer Bestreitung erlaubte der Herzog der Stadt 1 pCt. von allen ein- und ausgehenden Waaren zu erheben und nach Vollendung des Baus einen Gulden per Last und zwar zu gleichen Theilen für die Stadt und den Fürsten, außer einem nach der Größe des Schiffs zu erhebenden Hafengelde (26. August 1697). Zur Belebung des litthauischen Handels bewilligte der Herzog dem Adel des Herzogthums Samogitien und dem des Upitzkischen Kreises durch eigens mit ihnen geschlossene Verträge (12. März 1692 und 21. Januar 1695) [1] einen zollfreien Handel, wogegen der Adel versprach, dem Schleichhandel der Kaufleute und Bauern zu steuern und kurländische Münze cursiren zu lassen.

In Betreff des Kirchenwesens sind nur einige Bestrebungen zur Ausbreitung des Katholicismus zu bemerken. Im J. 1684 fing der Bau des Jesuitischen Collegiums zu Mitau an, der auch trotz aller Protestation der herzoglichen Regierung binnen sechs Jahr beendigt wurde. Auch der Bischof Poplawsky kam nach Mitau, um Acte der geistlichen Gerichtsbarkeit auszuüben, wogegen Herzog und Ritterschaft auf den Landtagen von 1685 und 1686 vergeblich protestirten [2]. Dagegen zeichnete sich auch wenigstens das protestantische Schulwesen nicht besonders aus. Durch Zwistigkeiten zwischen dem mitauschen Rathe und dem Schulcollegium war die Stadtschule in solchen Verfall gerathen, daß der Herzog es für nöthig fand, eine eigne Verordnung zu erlassen, durch welche das Vocationsrecht und die Gerichtsbarkeit des Raths bestätigt, ihm eine Strafgewalt über die Schulcollegen zugesprochen und häufige Visitationen angeordnet wurden (1. December 1692). Die Schule zu Bauske ward vom Superintendenten Hollenhagen, einem gebornen Kurländer, 1696—1710, noch als er daselbst Propst war, in guten Stand gesetzt. Dem Super-

intendenten Adolphi, einem Schlesier (1661—1686), verdankt man die erste lettische, zu Mitau gedruckte Grammatik und ein kurländisches Gesangbuch (1685), das dritte, zum Theil schon in gereimten Liedern [3].

Aus der Regierung Friedrich Casimir's sind noch Ducaten vorhanden und die Scheidemünze nahm die Gestalt an, die sie bis zum Erlöschen des Herzogthums beibehalten hat. Es wurden Ferdinge zu 3 poln. Groschen ($1\frac{1}{2}$ Kop. S.), Sechser zu 18 auf den Reichsthaler und Timpfe zu 3 Sechsern oder 6 auf den Thaler (gegen die Mitte des 18. Jahrh. 18 Kop. S. werth) geprägt [4].

Kapitel IV.

Herzog Friedrich Wilhelm.

1698—1711.

Der Sohn des verstorbenen Herzogs aus seiner zweiten Ehe mit einer brandenburgischen Prinzessin, Friedrich Wilhelm, ein schöner und munterer Knabe [5], war nur fünf Jahre alt, als der Vater starb. Auf Grund der Regimentsformel ergriffen daher die Oberräthe die Regierung, allein der Oheim und nächste Agnat des jungen Herzogs, Prinz Ferdinand, erhielt vom Könige von Polen, August II., schon am 18. Februar 1698 eine Bestallung als Vormund und Administrator des Herzogthums [6] und erschien am 22. April zu Mitau, wo unterdessen die Oberräthe schon einen Landtag abgehalten hatten. Derselbe hatte zwar Abgeordnete an den König abgefertigt und um Aufrechthaltung der Regimentsformel gebeten, indessen lag die Vormundschaft des Oheims so sehr in der Natur der Sache, daß man sie dem Prinzen nicht wohl abstreiten konnte. Derselbe stellte dagegen am 9. Juni ein Reversal aus, durch welches er die Landesprivilegien und die Verwaltungshandlung der Oberräthe bestätigte und für die Zukunft die Regentschaft zusicherte, wenn kein Agnat vorhanden wäre [7]. Dieses Reversal bestätigte der König, nachdem er nach „gemeinem und natürlichem Rechte", die verwittwete Herzogin-Mutter zur Mitvormünderin und Administratorin ernannt hatte (9. Juli) [8]. Der Landbotenmarschall trat mit nicht weniger als 54 Beschwerdepunkten hervor, anführend, die Grundgesetze würden nicht gehörig vollzogen, Kirchensynoden nicht in gehöriger Form gehalten, Pfarren blieben zu lange unbesetzt, der Gang der Justiz werde wegen der gar nicht oder zu kurze Zeit gehegten Appellations- und Criminalgerichte gehemmt, die gegen den Verkehr mit Juden erlassenen Landtagsschlüsse würden nicht befolgt. Vom Adel werde bei Friedrichsstadt ein Zoll erhoben, Edelleute seien von

herzoglichen Soldaten ohne Grund auf die Wache gebracht worden, den Bauern werde zu großer Luxus gestattet [9] u. s. w. Indessen erkannte der zum 26. September ausgeschriebene Landtag den Prinzen förmlich als Vormund und Administrator an, wogegen die Herzogin-Wittwe die Erziehung ihres Sohns allein leiten sollte. Der nächste Landtag (16. März 1699) bewilligte ein Geschenk von 24,000 Thalern Albert an den König zur Bezeugung seiner Theilnahme an dem karlowitzer Frieden und verschob di· unerledigt gebliebenen Beschwerden auf den nächsten Landtag, indessen wurden zugleich die Beschlüsse wider die Juden erneuert und die jährliche Anstellung von Synoden angeordnet. Ueberhaupt scheint das Kirchenwesen nicht in einem besondern Zustande gewesen zu sein. Aus einem auf den Antrag des Superintendenten Hollenhagen am 14. October 1699 erlassenen Edicte geht hervor, daß viele Bauern ihr Lebenlang das Abendmahl versäumten. Durch strenge Strafen, den Pranger nebst dem Halseisen sollten sie nun dazu angehalten werden! An Feiertagen sollten keine Jahrmärkte gehalten, die fürstlichen Unterthanen zu keiner Arbeit, den Nothfall ausgenommen, getrieben und Morgens und Abends zum gemeinschaftlichen Gebete angehalten werden. Ueber die adligen Bauern wagte man nicht, wie es scheint, etwas zu bestimmen. Tüchtige Küster sollten angestellt und das hin und wieder zu den Hofs- oder Pastoratsfeldern gezogene Kirchenland wieder hergestellt und das Kirchenkorn regelmäßig geliefert werden. Der reformirten Gemeinde zu Mitau, welche sich seit der Regierung Herzogs Jakob und seines Sohns, die beide mit reformirten brandenburgischen Prinzessinnen vermählt waren, gebildet hatte, bewilligte der Herzog einen Platz zu einer Kirche in Mitau und die freie Ausübung ihrer Religion (13. April 1701), vom Könige bestätigt am 8. August [10].

Die wegen der Rückgabe der Insel Tabago in England eingeleiteten Unterhandlungen hatten keinen Erfolg. Im April 1698 wurde Blomberg wiederum nach London geschickt, um entweder Poynz zur Erfüllung seines Vertrags anzuhalten, oder mit einem andern Unternehmer zu verhandeln. Da Blomberg den Poynz durch Alter und Armuth geschwächt fand, so that er das letztere, allein der desfallsige Vertrag wurde von der englischen Regierung nicht bestätigt. Eben so erfolglos blieb die Sendung des kurländischen Kammerraths Pretorius, der im folgenden Jahre nach London geschickt wurde, umsomehr als auch der französische Gesandte protestirte. König Wilhelm III. erklärte die früher eingegangenen Bedingungen, namentlich die Stellung eines Kriegsschiffes von vierzig Kanonen für nicht erfüllt; übrigens sei Tabago im letzten Kriege von den Engländern auf eigne Kosten erobert worden. So siegte die auf die He-

bung der nahbelegenen Insel Barbados bedachte und auf jede Concurrenz eifersüchtige englische Handelspolitik über diesen letzten Versuch Kurlands, seine Rechte zu behaupten [11].

Daß unterdessen in Kurland viel Unzufriedenheit herrschte, sieht man aus den Vorfällen, die sich auf dem zum 2. Mai 1701 ausgeschriebenen Landtage ereigneten. Während der Abwesenheit des Prinzregenten, der zu gleicher Zeit mit dem piltenschen Adel in Goldingen landtagte, erlaubten sich einige kurländische Deputirte, die ordnungswidrig sich von mehreren Kirchspielen hatten bevollmächtigen lassen, Abgeordnete nach Polen zu wählen, sie wider den Prinzen zu instruiren und ihnen Diäten auszuschreiben. Es kam daher zu keinem mit dem Fürsten und den Oberräthen verabredeten Landtagsabschiede, sondern es ward blos vom Deputatenmarschall und einigen wenigen Deputirten ein einseitiger Beschluß gefaßt, den der Regent seinerseits am 15. Juni für null und nichtig erklärte [12]. Diese Zerwürfnisse und mehr noch das siegreiche Einrücken Karls XII. in Kurland bewogen den Prinzen, sich nach Danzig zu entfernen, von wo er nie wieder zurückkam [13].

So wie bei frühern Kriegen zwischen Schweden und Polen, so sah sich auch Kurland wiederum in dem großen nordischen Kriege zu seinem Schaden hineingezogen. Prinz Ferdinand fand seine Stellung umsomehr gefährdet, als er den Durchzug der sächsischen und russischen Truppen, die im Jahre 1700 Riga angriffen, und die von August II. verlangten (19. Juli) großen Lieferungen ins russische Lager (200 Lof Roggen, eben so viel Hafer, 6 Stück Hornvieh und 200 Guld. vom Haken) [14], nicht verhindern konnte und an der Schlacht bei Riga (9. Juli 1701) persönlich Theil genommen hatte. So wie Karl XII. den Uebergang über die Düna erzwungen hatte, eilte der Prinz nach Mitau zurück [15], und verließ sofort das Land ($^9/_{20}$. Juli 1701). Der König von Schweden ließ die kurländischen Häfen sperren [16], und Mitau besetzen (23. Juli). Die Oberräthe und der Adel versprachen Gehorsam. Der Generallieutenant Karl Stuart ward zum Statthalter ernannt [17], was er zwei Jahre lang blieb, wo er durch den Generallieutenant Löwenhaupt ersetzt wurde [18]. Mitau und Bauske wurden von den Schweden stark befestigt und Libau verschanzt. Die Kammereinkünfte wurden zur schwedischen Kriegscasse gezogen und dem Adel ward nach dem Beispiele Livlands die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern untersagt. Die Schweden behaupteten sich ohne Mühe in Kurland, bis die Russen heranrückten. Am 19. März 1703 schlug sie zwar Löwenhaupt an der Grenze bei Saladen und am 16. Juli bei Gemauerthof [19]; zog aber bald über die Düna wieder zurück. Am 15. August rückte Peter der Große in Mitau ein und

ließ die Werke vor dem Schlosse angreifen und sodann das letztere bombardiren, bis es sich am 4. September ergab. Die Besatzung, 900 Mann stark, erhielt freien Abzug. An grobem Geschütz fanden sich 290 Kanonen, wovon aber nur zehn Lafetten hatten, 23 Mörser, 35 Haubitzen und sehr viel Munition. Da die hereinrückenden Russen die Leichen der Herzöge aus den Särgen herausgeworfen und beraubt sahen, so wurde der schwedische Kommandant, Obrist Knorring, genöthigt, sich dahin zu reversiren, daß dieses von seinen Leuten und nicht von den Russen geschehen sei. Der Eroberer des Schlosses war General Rönne, ein geborener Kurländer. Am 14. September übergab der schwedische Obristlieutenant Stael von Holstein das befestigte Bauske[20]. Zwanzigtausend Russen blieben in Kurland, unter den Generalen Rosen und Bauer, während der Zar mit den übrigen nach Litthauen zurückmarschirte. Als aber im folgenden Jahre Karl XII. nach dem Frieden von Altranstädt wieder gegen Litthauen zog, hatten die Russen Kurland schon verlassen, nachdem sie die Wälle zu Mitau und Bauske unterminirt hatten, und die Schweden rückten wieder ein. Für die Bedürfnisse seiner Truppen hatte der russische General Rosen, durch Zusammenberufung eines Landtages gesorgt (1706), der die nöthigen Lieferungen und Contributionen ausschrei ben mußte. Im verflossenen 1705. Jahre hatten die Oberräthe auf de 14. September im Namen des Prinzen Ferdinand einen Landtag ausgeschrieben und denselben am 22. im Namen des unmündigen Herzogs Friedrich Wilhelm geschlossen. Auf die Klage des Prinzen wurde diese Unregelmäßigkeit von König August gerügt und der Landtagsabschied für null und nichtig erklärt (16. März 1706)[21]. Die Herzogin-Wittwe hatte mit ihrem Sohne schon im Anfange des Krieges das Land verlassen, scheint aber doch noch Ansprüche auf die Verwaltung gemacht zu haben. Wenigstens wurde dieser Grund von König August angeführt, um ihre Mitvormundschaft förmlich aufzuheben (11. Juli 1702)[22]. Aber jemehr der Prinzregent von seinem Könige begünstigt wurde, desto verhaßter wurde er Karl dem XII., der am 11. Juli 1708 dem Grafen Löwenhaupt befahl, alle vom Prinzen ernannte Beamten abzusetzen. Ob dieser Befehl vom Generallieutenant Klot, dem Löwenhaupt bei seinem Abmarsch nach Litthauen ihn übergab, erfüllt wurde, ist unbekannt. Die Siege der Russen bei Liesna und Poltawa und das Einrücken Scheremetjews in Liv- und Kurland veränderten bald die Lage der Dinge. General Klot zog sich nach Riga zurück und Scheremetjew nahm am 2. September 1709 sein Quartier zu Mitau.

Unterdessen war der junge Herzog von seiner Mutter, die in zweiter Ehe den Markgrafen Ernst von Brandenburg-Baireuth geheirathet hatte,

sorgfältig erzogen worden und hatte in Erlangen studirt. Sein Oheim, der Kurfürst von Brandenburg, seit 1701 König von Preußen, hatte in einer Zusammenkunft mit Peter dem Großen zu Marienwerder von demselben das Versprechen der Hand einer seiner Nichten, Töchter des verstorbenen Zaren Joann Alexejewitsch, für den jungen Herzog erhalten ($^{15}/_{26}$. October 1709), und Kurland dem siegreichen Zaren empfohlen. Als der letztere am 6. November in Mitau erschien, wurde er mit großen Freudenbezeugungen empfangen und versprach feierlich, gegen eine bedeutende Steuer das Land mit Abgaben und Einquartierung zu verschonen. Zur Rückreise des Herzogs Friedrich Wilhelm, den die Oberräthe für volljährig erklärt und nach Kurland eingeladen hatten, hatte der versammelte Landtag 20 Thaler vom Haken bewilligt. Der junge Fürst erschien am 13. März 1710 zu Libau und stiftete sofort einen Ritterorden de la reconnaissance, den zwölf kurländische und zwölf ausländische Edelleute erhalten sollten. Die Oberräthe sollten geborne Ritter desselben sein. Die Ordensglieder waren hauptsächlich zu wohlthätigen Handluugen verpflichtet. Ihr Abzeichen bestand in einem goldnen, weiß emaillirten achteckigen Kreuze an einem carmoisinrothen goldberänderten seidnen Bande, mit dem Namenszuge F. W., dem kurländischen Wappen und der Zuschrift pour les honnêtes gens [23]. Hiedurch hoffte der Herzog sich Anhänger zu erwerben, es wurden im Ganzen aber nur 18 Ordenszeichen vertheilt und der Orden verschwand bald wieder [24]. Der Herzog ließ auch zweimal täglich durch den lutherischen Prediger Betstunde halten, um jeden Verdacht seiner Anhänglichkeit an die reformirte Kirche zu beseitigen, der seine Mutter angehörte. Kurz darauf fertigte er (22. April) den Obermarschall Johann von Rönne und den Rath Theodor Lau nach Petersburg ab, um wegen der für ihn und das Land so wichtigen Verbindung mit einer Großfürstin zu unterhandeln [25]. An den mitauschen Magistrat erließ er am 22. Juni eine Verordnung wegen der damals herrschenden Pest, die Anlegung von Hospitälern für die Kranken und Genesenden, Beaufsichtigung der Häuser, Einsammlung milder Beiträge und dergl. vorschrieb [26]. Endlich bestätigte er auch die neu entworfene Wettordnung für die Stadt Libau (28. Juli), durch welche den Fremden, dem Beispiele der benachbarten Städte gemäß, der Handel mit Fremden und auf dem Lande verboten, desgleichen auch vorgeschrieben wurde, alle Verkäufe von Salz, Häring, Eisen und dergl. vor dem Rathe abzuschließen. An für die Undeutschen drückenden Bestimmungen fehlte es auch in dieser Verordnung nicht. Den jungen Leuten beiderlei Geschlechts wurde bei Leibesstrafe verboten, bei ihren Eltern zu bleiben und auf Tagelohn zu gehen, sondern sie sollten sich bei Bürgern verdingen und zwar waren

sie drei Jahre lang dazu verpflichtet. Der Tagelohn ward je nach der zu verrichtenden Arbeit geregelt. Undeutsche sollten auf offnem Markte nicht handeln, bei Leib- und Geldesstrafe, und Bürger durften ihnen weder Geld vorstrecken, noch mit ihnen Handelsgemeinschaft pflegen. Außerdem erhielt Libau eine ausführliche Kämmereiordnung und der Herzog vollzog ferner eine von seinem Vorgänger schon entworfene und von ihm verbesserte Zollordnung vom 19. Juli, die einen mäßigen Einfuhrzoll von 3 pCt., wovon zwei Drittel an den Herzog und das Uebrige an die Stadt fiel, festsetzte. Bei der Wiederausfuhr betrug der Zoll $1\frac{1}{6}\%$ [27]. Da die Uebergabe des belagerten Rigas vorauszusehen war, so bedang er sich vom Fürsten Menschikow die Rückgabe der dem Herzogthume entrissenen Ländereien aus (5. Mai).

Die nach Petersburg geschickten Gesandten verlangten eine Aussteuer von 200,000 Rubel, außerdem für Kurland immerwährende Neutralität und freien Handel, Vermittlung in der Restitutionssache der Insel Tabago und Verwendung beim Könige von Polen, damit dem Prinzen Ferdinand nicht erlaubt werde, nach Kurland zu kommen. Diese Forderungen waren wohl zu hoch, als daß der russische Hof darauf eingehen mochte. Bewilligt wurden nur die 200,000 Rubel, wovon 40,000 als Mitgift und 160,000 als Darlehn zur Einlösung verpfändeter Güter, die der Prinzessin als Hypothek haften sollten, wodurch also die letztere in Kurland besitzlich ward. Ferner ward versprochen, Kurland mit Lieferungen und möglichst auch mit Einquartierung zu verschonen, und die russischen Truppen erhielten Befehl, es zu verlassen [28]. Am $^{10}/_{21}$. Juni ward der Heirathscontract zwischen dem Herzoge und der Großfürstin Anna Iwanowna unterzeichnet und im October reiste der Herzog nach Empfangung kostbarer Verlobungsgeschenke seitens des Zars nach Petersburg ab. Am 31. October fand die Trauung nach griechischem und drei Tage später nach lutherischem Ritus statt. Der neuen Herzogin war in Mitau eine griechische Kapelle zugesichert worden; die Kinder sollten lutherisch getauft und erzogen werden. Hierauf folgten glänzende Festlichkeiten nach Peters des Großen etwas rohem Geschmacke. Der Herzog fühlte sich unwohl, reiste aber dennoch ab, erkrankte auf der zweiten Station vor Petersburg in Kipen und starb daselbst, trotz aller Bemühung der Aerzte, am $^{10}/_{21}$. Januar 1711. Die Leiche wurde von vierhundert Officieren begleitet nach Mitau gebracht und in der Fürstengruft beigesetzt [29].

Kapitel V.

Herzog Ferdinand.

1711—1737.

Herzog Ferdinand, der einzige männliche Erbe des Kettlerschen Hauses und rechtmäßige Nachfolger seines Neffen, war 56 Jahr alt und unvermählt. Das Erlöschen des herzoglichen Mannsstammes stand bevor und wenn schon dieser Umstand die gegenseitige Anhänglichkeit zwischen Fürsten und Volk schwächen mußte, so kam noch dazu, daß der Herzog sich schon mit dem Lande überworfen hatte. Die Volljährigkeitserklärung seines damals 17jährigen Neffen hatte er nicht anerkannt und vermuthlich in Beziehung auf dieselbe vom Könige von Polen ein Mandat erwirkt, welches den Oberräthen Gehorsam einschärfte und jede Veränderung der Verwaltungsform verbot (12. November 1710) [30]. Daher hatte man denn auch gesucht, seine Rückkehr nach Kurland zu verhindern. Nun wollte der Herzog alle Regierungshandlungen seines Neffen nicht anerkennen, widerrief die Anstellungen und selbst die Vocationen zu Kirchenämtern, die in der Zeit ergangen waren, forderte die Insignien des von Friedrich Wilhelm gestifteten Ordens zurück und wollte Kurland von Danzig aus regieren, während er doch gesetzlich vor der Lehnsempfängniß zur Antretung der Regierung nicht berechtigt war. Oberräthe und Deputirte traten zu einer brüderlichen Conferenz zusammen, da unter diesen Verhältnissen kein förmlicher Landtag gehalten werden konnte, und baten den Herzog um die Anerkennung der Regierungshandlungen seines Neffen (12. März 1712) [31]. Der Herzog ließ ihre Abgeordneten nicht vor, weil die Versammlung nicht von ihm ausgeschrieben worden, und schickte eigens von ihm bevollmächtigte Beamte ins Land, um die Einkünfte zu erheben und ihm zu übersenden.

Unterdessen litt Kurland an der furchtbaren Pest, die sich zu gleicher Zeit über Preußen und Livland erstreckte. Vermuthlich in Folge derselben waren viele Schuldner nicht im Stande, ihre Gläubiger zu befriedigen. Die obengenannte Conferenz konnte eben so wenig, als die vom März 1714 diese Verhältnisse ordnen und begnügte sich damit, beide Theile zur Billigkeit zu ermahnen und die Executionen im ganzen Lande zu sistiren. Die verwittwete Herzogin kam ins Land und mit ihr russische Truppen, die zu Ende des Jahrs 1713 durch sächsische ersetzt wurden. Die letztern drückten das Land durch außerordentliche Lieferungen. Das Commissariat forderte 75 Thaler vom Haken, und außerdem noch eine monatliche Abgabe [32]. Inzwischen hatte der Herzog beim polnischen Hofe

einen Aufschub der Lehnsempfängniß und ein Gehorsamsmandat an seine Unterthanen erwirkt (14. März 1713). Die Conferenz vom März 1714 versicherte ihn daher ihrer Ergebenheit und verlangte seine Verwendung beim Könige, behufs Abwendung der angedrohten Steuer von 75 Rthlr. Allein die zur Abfertigung der Gesandtschaften nach Danzig und Warschau nöthigen Abgaben kamen den ganzen Sommer über nicht zusammen und erst die Conferenz vom October 1714 konnte den Kammerjunker von Rutenberg zum Herzog und zum Könige absenden [33]. Wie drückend für das Land diese Verhältnisse waren, erhellt daraus, daß im März 1714 für die Kosten der beiden Gesandschaften 4 Thaler vom Haken ausgeschrieben werden mußten und für alle übrigen Landesausgaben nur ein Thaler. Dazu suchten die säumigen Zahler, durch allerhand Künste der Steuererhebung und selbst der bewaffneten Execution zu entgehen [34], und sogar die Einnehmer lieferten die gezahlten Gelder nicht richtig ab [35].

Bei diesen ordnungswidrigen Zuständen glaubte der Bischof von Livland, Christoph Szembeck, seine Ansprüche auf Pilten wieder geltend machen zu können, und verlangte vom Könige die Bestätigung und Erfüllung des im J. 1686 zu Gunsten seines Vorgängers gefällten Commissionsurtheils (im J. 1713). Die Landschaft bat den Herzog um seine Verwendung beim Könige, der ihr befohlen hatte, sich mit dem Prätendenten zu vergleichen. Die piltenschen Landräthe wurden aber vom Herzoge nicht einmal vorgelassen. Dies unkluge Benehmen hatte zur Folge, daß die Landschaft auf ihre Bitte von aller Verbindung mit dem Herzoge freigesprochen wurde und die Regimentsformel von 1617 wieder in Kraft trat.

In Kurland hatte die brüderliche Conferenz vom März 1712 ebenfalls beschlossen, sich durch Abgeordnete an den König zu wenden. Bis zur Rückkehr derselben wurde der Hauptmann Schröders erbeten, in Mitau die Correspondenz mit ihnen zu führen. Damals entschuldigte der Fürst die Verzögerung seiner Rückkehr nach Kurland mit der russischen Besetzung und mit der Unmöglichkeit, bei den erschöpften Kammereinkünften einen angemessenen Hofstaat zu halten. Allein die Klagen erneuerten sich mit vermehrter Heftigkeit. Man beschwerte sich nicht blos über das eigenmächtige Verabschieden aller Angelegenheiten in Danzig ohne den Beistand landeskundiger Räthe, sondern auch über gehäufte Mißbräuche in der Verwaltung, Erhöhung von Zöllen und Postgeldern, Nichtbesetzung von Aemtern (sogar der Stelle des Superintendenten), Zurückhaltung von Besoldungen, so wie der den Gläubigern der Kammer schuldenden Kapitalien und Zinsen, willkührliche Einziehung von Pfandgütern, Befreiung verkaufter Privatgüter von Landeslasten, Störung des adligen

Präsentationsrechts zu Kirchenämtern u. s. w. Hiedurch wollte man beweisen, „der Herzog habe alle Landesrechte verletzt und sich dadurch des Lehns verlustig gemacht" [36]. Während Rutenberg diese Anklage in Warschau betreiben sollte, wurde der Kammerjunker Ewald von der Brinken in Mitau zum Landesbevollmächtigten erwählt, um mit ihm zu correspondiren, wie früher Schröders.

Ein trauriger Vorfall, der an das Schicksal der Gebrüder Nolde erinnerte, erbitterte die Gemüther noch mehr. Die fürstliche Kammer wollte das von ihr verpfändete Gut Abausbof wieder einziehen, die Abtragung der Pfandsumme behauptend. Der Pfandbesitzer, der königlich polnische Obrist Karl von Fircks, weigerte sich dessen, berief sich auf eine königliche Bestätigung und erlaubte sich gegen den zu seiner Aussetzung gesandten Major von Sacken harte Reden. Der Herzog befahl, ihn durch gewaffnete Reiter zur persönlichen Haft zu bringen, obwohl Niemand anders als nach Urtheil und Recht oder auf frischer That verhaftet werden durfte. Fircks setzte also der Gewalt, Gewalt entgegen und drohte zu schießen; aber der Corporal Willums kam ihm zuvor und ein Schuß streckte ihn zu Boden [37].

Landtage wurden nun unter Ausschreibung des Königs gehalten (December 1715 und März 1716) und der Adel bat, wie vor hundert Jahren, den König um eine Commission, welche alle Streitpunkte entscheiden und auch über den Tod des Obristen Fircks eine Untersuchung anstellen sollte. Der Herzog stellte zwar vor, daß er in seinen Rechten den ehemaligen Herzögen von Preußen gleich stehe, und seine Unterthanen daher gegen ihn bei einem von ihm niedergesetzten Gerichte zu klagen hätten, mit Vorbehaltung der Appellation an ein durch den König und den Herzog gemeinschaftlich bestelltes Gericht [38]; er suchte auch den Adel durch das Versprechen eines Landtags zur Untersuchung der Landtagsbeschwerden und durch einen Befehl zur Liquidirung aller Kammerschulden zu gewinnen (23. April 1717) [39]. Unterdessen hatten die sächsischen Truppen Kurland verlassen, nachdem sie bis zum Jahre 1715 dem Lande 36,112 Rthlr. gekostet hatten [40], und zum Schutze der Herzogin-Wittwe, die auf Befehl Peters des Großen im J. 1716 ihren bleibenden Aufenthalt in Kurland nahm [41], war eine kleine russische Besatzung erschienen. Die Vorstellungen des Herzogs wurden vom Könige nicht beachtet. Ein Landtag bewilligte die Kosten der Commission (die später auf mehr als 8000 Thaler berechnet wurden) [42]; sie bestand aus dem Bischofe von Samogitien, Alexander Horein, dem Feldmarschall Grafen Dönhof und noch drei andern Beamten, erschien im Frühjahr 1717 in Mitau, wobei der Hofgerichtsadvocat Bieselstein die Ansprüche des Herzogs vertrat, und

faßte zahlreiche Beschlüsse, die nicht nur die bestehenden Streitpunkte erledigen, sondern auch die Regimentsformel und die kurländischen Statuten vom J. 1617 in Beziehung auf das Staats- und Privatrecht, namentlich den Proceß, ergänzen sollten [43]. Da sie, wie wir sehen werden, für den Herzog ungünstig ausfielen, so ließ er sowohl die Commission, als die Ritterschaft wegen Verweigerung des Gehorsams vor die königlichen Relationsgerichte vorladen (Mittwoch nach Mariä Verkündigung 1717). Die Commission hatte sich nach beendigter Arbeit vertagt. Der König hemmte ihre Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung der Sache, verbot aber auch alle Versammlungen des Adels ohne seine und des Herzogs Zustimmung (14. Juli 1719) [44]. Trotz mehrerer Fristverlängerungen [45] erschien der Adel vor den Relationsgerichten nicht und wurde am 20. März 1720 seines Ungehorsams wegen verurtheilt [46]. Die Erfüllung dieses Decrets wurde vom Adel nach polnischem Gerichtsgebrauche sistirt und im J. 1724 der Proceß wieder angefangen [47], aber zwei Jahre darauf der Adel, der sich wiederum nicht gestellt hatte, allendlich abgewiesen ($^{7}/_{18}$. October 1726) [48]. Die Beschlüsse der Commission wurden andererseits aber auch nicht förmlich aufgehoben, so daß die Gültigkeit derselben zweifelhaft blieb und sie nur durch die Anwendung in den Behörden ein Ansehen erhielten, namentlich was ihren privatrechtlichen Theil anbetrifft. Wir gehen jetzt zur Darstellung ihres Inhalts über.

Dem Herzoge wurde, da er aus der Ferne nicht regieren dürfe, die Verwaltung ganz genommen und den Oberräthen übergeben und die Ritterschaft vom Gehorsam freigesprochen. Den Tod des Obristen Fircks sollte der Herzog vor den Relationsgerichten verantworten und dafür daselbst belangt werden. Dieselben Gerichte sollten auch über Schadenersatzforderungen wider den Herzog wegen willkührlicher Exmissionen erkennen. Der Gang der Justiz sollte künftig nicht durch Befehle gehemmt und Niemand ohne Urtheil und Recht verhaftet, oder seines Amts entsetzt werden. Zur Vermeidung der auf die Finanzverwaltung bezüglichen Beschwerden, sollten künftig nur Einheimische als Kammerbeamte angestellt werden. Die Oberräthe (von denen zwei damals versprechen mußten, sich binnen Jahresfrist besitzlich zu machen), Oberhauptleute und Hauptleute sollten künftig immer besitzlich sein, Zölle und Flußsperren sollten nach der im Jahre 1692 zwischen dem Herzoge und der Landschaft beliebten Convention regulirt werden, auch die Posten eine Taxe bekommen. Herzogliche Befehle, die auf dem Landtage nicht berathen worden, sollten künftig von der Kanzel nicht publicirt werden, ein wahrer Eingriff in die Verwaltungsrechte des Herzogs, denn nach uraltem Gebrauche war der Fürst, wie in allen germanischen Ländern, nur in den wichtigsten

Verwaltungsangelegenheiten an die Zustimmung seiner Stände gebunden. Das Patronatsrecht des Adels wurde nach den frühern Landtagsschlüssen wieder hergestellt und der vom Herzog willkührlich ernannte frauenburgsche Pfarrer abgesetzt. Zum Schutze der katholischen Religion wurden mehrere Beschlüsse gefaßt, den katholischen Geistlichen Ausfälle gegen die augsburgische Confession verboten; den protestantischen aber für dergleichen wider den katholischen Glauben mit Gerichtsübergabe gedroht. Den katholischen Kirchen zu Mitau und Goldingen, deren rückständige Forderungen an die fürstliche Kammer sich auf 140,000 Gulden beliefen, wurde zu ihrer Befriedigung der Pfandbesitz zweier Domainengüter eingeräumt, die erst im J. 1768 gegen eine immerwährende Rente wieder abgetreten wurden [49]. Die politische Organisation der Städte, mit deren Polizeiordnungen der Adel unzufrieden war, wurde den Oberräthen nebst einigen Adelsdelegirten anheimgestellt.

Auch die wichtige Angelegenheit der Hakenrevision ward geregelt. Bei der Ungewißheit des allen Landesleistungen zu Grunde liegenden Hakenmaßes war sie eben so nothwendig geworden, wie in den Schwesterprovinzen, um so mehr als die fürstliche Kammer eine Menge Güter zugekauft hatte und dennoch fortfuhr, nur ein Drittel der Landesleistungen zu tragen, wie vor einem Jahrhundert festgesetzt worden war [50]. Die Ritterschaft, die sich häufig mit diesem Gegenstande beschäftigte, nahm nach einigem Schwanken den auch von der schwedischen Regierung für Livland festgesetzten Grundsatz der Berechnung des Hakens nach dem Werthe des Grundstücks an. Nachdem die Conferenz vom März 1714 die Bevölkerung als Maßstab hatte annehmen, 60 Erbbauern männlichen Geschlechts von 14—60 Jahren auf einen Haken hatte rechnen wollen und daher die Angabe derselben allen Gutsbesitzern vorgeschrieben, fand die Conferenz vom Juli 1715 solches drückend [51] und der Landtag vom December desselben Jahres setzte den Roßdiensthaken einem Landeswerthe von 80000 Guld. oder 26666$^2/_3$ Rthlr. Alb. gleich, leider aber mit dem durch die ungeordneten Zustände des Landes gebotenen Zusatze, daß die Revision Niemandem aufgedrungen werden und es jedem freigestellt sein sollte, beim alten Anschlage zu bleiben [52]. Nach demselben hatte der Adel 200 Reuter, je einen von 20 Haken zu stellen [53]. Diesem Uebelstande half die Commission ab, indem sie für das ganze Land adlige Revisoren ernannte und den vom Landtage gewählten Maßstab als verbindlich anerkannte. Derselbe setzte ein Kataster voraus. Auch dafür wurden Regeln festgestellt. Die Revisoren sollten die Gutseinkünfte (zu 6 % vom Kapitalwerth, also 1600 Rthlr. vom Haken), auch die von Schenken, Mühlen, Bienenstämmen, Walderzeugnissen und die Naturalien

und Geldabgaben erforschen, und hiebei sowohl die Fruchtbarkeit des Bodes, als die Lage des Guts und seine Bevölkerung berücksichtigen. Von gutem Boden sollte der Ertrag von Winter- wie von Sommerkorn nur auf das Dreifache über die Saat (triplices proventus ultra segetem) angenommen werden, bei schlechtem auf die Hälfte und darauf nach einer bestimmten Taxe zu Gelde angeschlagen werden. Von dem Ertrage jedes Pflugs sollten 12 Groschen Alb. für jede Meile abgezogen werden, die das Gut von Riga, Windau oder Libau entfernt lag. Zu einem Pfluge sollten 4 beständige Arbeiter gehören und dessen Wintersaat aus 6 Lof Roggen, die Sommersaat aus 3 Lof Gerste und 5 Lof Hafer bestehen.

Außer seinen Klagen hatte der Adel auch verschiedene Desiderien verlautbart, die sich theils auf die Verwaltung, theils auf den Proceßgang bezogen. In dieser Hinsicht bestimmte die Commission, daß die zwei gelehrten Räthe des Herzogs, die in seiner Abwesenheit nach der Commissionsentscheidung v. J. 1642 an der Oberverwaltung ohnehin nicht theilnehmen durften, durch eine gleiche Anzahl vom Adel alle zwei Jahre zu wählender besitzlicher Edelleute ersetzt werden sollten. Die herzoglichen Räthe sollten künftig sich selbst ergänzen und auch die übrigen Beamten ernennen, und in Minderjährigkeitsfällen die Oberräthe mit Ausschluß des nächsten Agnaten die Regentschaft führen. In Betreff des Executivprocesses ward verordnet, daß wenn im Executivtermine Forderungen angemeldet wurden, die sich sofort als vor denen des exequirenden Gläubigers privilegirt erwiesen, und das Vermögen des Schuldners nicht hinreichte, die Execution sistirt und die Sache an den Fürsten gebracht werden sollte. Waren die angemeldeten Forderungen nicht privilegirt, so nahm die Execution ihren Fortgang; mußte sich aber im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens auf Capital und Gerichtskosten beschränken. Wenn im Falle der Gütercession seitens des Schuldners, wobei derselbe auch den Manifestationseid zu leisten hatte, die beiden Theile sich über den Werth der cedirten Güter nicht einigen konnten, so ernannten sie gemeinschaftlich Taxatoren, und waren auch diese verschiedener Ansicht, oder wollten die Gläubiger die Güter nicht nach dem taxirten Werthe empfangen, so wurden die Mobilien binnen sechs Wochen, die Immobilien aber in Jahresfrist versteigert. Die Frau, so wie die Kinder des Gemeinschuldners waren berechtigt, ihr Sondergut aus der Masse herauszunehmen. Entsagten die Wittwe und die Kinder des verstorbenen Gemeinschuldners seinem Nachlasse, so fand keine Execution statt, sondern es wurde zur Verwaltung desselben vom Richter ein Curator ernannt: die Wittwe und die Kinder hatten ein Retentionsrecht an ihrem Sondergute, jene auch an ihrer Mitgift (dos) und an von ihr ausgelösten Pfandgütern

bis zur Fällung des Prioritätsurtheils. Bis dahin wurden die Gläubiger im ganzen Herzogthume durch an die Kirchenthüren angeschlagene Citationen vorgeladen. Im Convocationstermine hatte die Wittwe ein auf Verlangen der Gläubiger von ihr zu beschwörendes Vermögensinventarium vorzulegen, wenn kein gerichtliches errichtet worden war, und es wurde ein zweiter Präclusivtermin zur Erörterung der Priorität und zur Fällung des Prioritätsurtheils anberaumt. Von demselben konnte an die königlichen Relationsgerichte appellirt werden, allein das Urtheil wurde dennoch gegen Caution der Gläubiger sofort vollstreckt. Dasselbe Verfahren fand bei einer Gütercession statt; es wurde ebenfalls ein Curator ernannt, und hatte die Frau kein Eingebrachtes zurückzufordern und der Gemeinschuldner war nur durch unverschuldetes Unglück insolvent geworden, so erhielt er eine Summe zu seinem Unterhalte. Um die Execution zu erleichtern, wurde ein halber Haken wüstes Land und ein halber Haken gehörig besetztes, für jede tausend Gulden der Forderung, dem Gläubiger als Pfand übergeben. Da die in den kurländischen Statuten festgesetzte Prioritätsordnung theils unvollständig, theils unbestimmt erschien, so wurde eine neue folgendermaßen festgesetzt: Vor allen Dingen waren aus dem gemeinschuldnerischen Vermögen die Concurskosten den Gläubigern zu ersetzen, dann folgten I., die privilegirten: 1) Depositarien, wenn das Depositum noch vorhanden war, 2) die Frau in Beziehung auf eignes Vermögen, 3) die Kinder in Betreff des Vermögens, das ihnen aus einer frühern Ehe zukam, 4) gemiethete und geliehene Sachen, Legate, Fideicommisse und Pupillenvermögen, wenn sie nämlich noch vorhanden waren, 5) die Verkäufer unbeweglicher Güter, welche sich ihr Eigenthum vorher bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings vorbehalten hatten, 6) gerichtliche Hypothekarien, wenn die Hypothek vor der Erwerbung der Immobile durch den Gemeinschuldner constituirt worden war, 7) Gesindelohn, wenn das Gesinde noch im Dienst des Gemeinschuldners war und keine Procente davon genommen hatte, 8) diejenigen, die Geld zur Melioration des Guts dargeliehen hatten, 9) Begräbniß und Kurkosten, 10) öffentliche Abgaben, 11) Miterben, die einen Erbantheil zu fordern hatten, wenn die Forderung älter als die contrahirten Schulden waren. II. Klasse: 1) Die Frau in Betreff ihrer Mitgift oder der Widerlage (dos vel dotalitium quod eo nomine ei constitutum est), wenn keine ältere Hypothekarien vorhanden waren, 2) gerichtliche Hypothekarien, nach dem Alter der Hypothek, doch mit Vorzugsrecht derjenigen unter ihnen, die zum Ankaufe oder zum Bau eines Hauses Geld geliehen hatten, wenn Solches in der Schuldverschreibung angeführt oder das Geld wirklich zu diesem Zwecke ver-

wandt war, 3) die stillschweigenden Hypothekarien, wie die Mündel und dergleichen. III. Klasse, die persönlich privilegirten: 1) Depositarien, in Betreff nicht mehr vorhandener Deposita, 2) die dem Gemeinschuldner Kleidung und Nahrung gereicht hatten, ausgenommen, wenn es seine eigenen Kinder gewesen waren, 3) die ihm ohne Zinsen Geld geborgt hatten, 4) Verkäufer in Betreff des restirenden Kaufschillings, 5) die dem Gemeinschuldner zum Ankauf einer Sache Geld geliehen hatten, 6) die den Gemeinschuldner aus der Gefangenschaft ausgelöst hatten, 7) Wechselgläubiger, 8) der Staat, Städte und Collegien. IV. Klasse, die Chirographarien pro rata, mit Abrechnung der Zinsen, wenn die Masse nicht hinreichend war. Gläubiger, die vor Legung des Verbots auf das gemeinschuldnerische Vermögen befriedigt worden, brauchten nicht zu conferiren. Bewegliche Pfänder gehörten zur Masse und auch die Pfandbesitzer eines Immobile standen den übrigen Hypothekarien gleich. Die Wittwe genoß zwar die Einkünfte des Trauerjahrs, hatte aber daraus die Kinder zu ernähren und den Gläubigern wo möglich ihre Zinsen zu zahlen.

Im ordinären Civil- und Criminalprocesse wurde das Dictiren zum Protocolle verboten, wie im rigaschen Rechte, und den Parten nur erlaubt, eine schriftliche Darstellung der Sache (status causae) einzubringen und die in Vergessenheit gerathene Vorschrift, alle Einreden zu cumuliren, erneuert.

In Betreff des Spolienprocesses, der bei den damaligen Sitten gewiß noch sehr häufig war, wurde festgesetzt, daß ein sechswöchentlicher Besitz eines Guts hinreichen sollte, um dem darin Gestörten das Recht zur Klage zu verleihen. Dieselbe mußte binnen Jahresfrist beim Fürsten angebracht werden, der, wenn sie gegründet schien, dem betreffenden Oberhauptmanne durch den Bittsteller ein Restitutionsmandat zusandte. Der Oberhauptmann hatte nun binnen vier Wochen die Sache durch Urkunden oder durch Abhörung von Zeugen zu untersuchen, und wenn der Spoliat seinen frühern Besitz bewies, ohne auf irgend eine Appellation zu achten, sofort die Restitution nebst dem Ersatz der Früchte und Kosten und des sonstigen Schadens anzuordnen. Wurde solches nicht binnen sechs Wochen erfüllt, so hatte der Spoliat sich wiederum an den Fürsten zu wenden, der auf die bloße Ansicht des gefällten Urtheils dem Hauptmanne die Execution auftrug. In Spolienklagen über bewegliches Vermögen sollte man sich unmittelbar an den Oberhauptmann wenden. Die Einrede des Eigenthumsrechts war dem Spoliator nicht gestattet. Streitigkeiten unter Edelleuten über hypothekarische „Verträge, Arenden und Ablager" (Gestattung freier Wohnung) sollten von den Oberhauptleuten

mit Zuziehung je zweier, von jedem Parten erwählten Schiedsrichter entschieden werden. Appellation war zwar gestattet; war aber zu Gunsten des Eigenthümers entschieden worden, so wurde der Pfandbesitzer oder Bewohner des Guts sofort trotz seiner Appellation ermittirt.

Die Zahl der Hofgerichtsadvocaten wurde bis auf acht vermehrt und ihr Honorar für einige Fälle festgesetzt, im Uebrigen aber der freien Vereinbarung überlassen. Dem Fiscal ward das Advociren in Privatsachen verboten.

Die noch sehr häufigen Duelle wurden bei Criminalstrafe verboten.

So zweckmäßig viele dieser Bestimmungen, besonders die privatrechtlichen waren, so wurde dennoch durch dieselben die herzogliche Macht mehr als billig beschränkt und die Regierungsgewalt wiederum bedeutend geschwächt. Daran war aber hauptsächlich, wie schon einmal vor hundert Jahren, das verfassungswidrige Benehmen des Fürsten selbst schuld. Die Folge davon war, daß auch die Oberräthe, welche zwar im Namen Herzog Ferdinands (er war ja nicht abgesetzt), aber doch ohne seine Zuziehung, dem Commissionsdecrete gemäß, die Regierung fortführten, der Landschaft gegenüber einen schweren Stand hatten. Noch während der Dauer der Commission wurde zwischen beiden Theilen über die Landesverwaltung ein Vergleich abgeschlossen und von der Commission bestätigt. (Compositionsacte vom 7. Mai 1717) [64]. Die von den Oberräthen bei dieser Gelegenheit gegebenen Versicherungen waren übrigens zur Regelung des Ganges der Verwaltung erforderlich und bewiesen, daß sie sich nicht eben in den gesetzlichen Schranken bewegt hatten. Die Oberräthe versprachen nämlich, nach den Gesetzen zu verwalten, den Fürsten vor jeder Gesetzesübertretung zu warnen und falls darauf nicht geachtet würde, die Sache unverzüglich an den König zu bringen, Justizsachen nicht von der fürstlichen Kammer entscheiden zu lassen, keine Steuern ohne Zustimmung der Ritterschaft aufzulegen u. s. w. Die meisten dieser Bestimmungen sind nicht zu tadeln, und wenn daher die Verwaltung in der Folge eine große Schwäche zeigte, wenn leicht Parteiungen entstanden und selbst das bezweckte Gute nicht zur Ausführung kam, so ist dies weniger der Mangelhaftigkeit der Verfassnng als dem unruhigen Sinne eines an den Kampf mit der Regierung gewöhnten und aus demselben stets siegreich hervorgehenden Adels zuzuschreiben. Den Oberräthen wurde die Regierung auch durch die vielfachen Einmischungen Herzog Ferdinand's erschwert. So ernannte er im J. 1721 von sich aus einen Landmarschall und einen Oberhauptmann, drohte alle Hofgerichtsadvocaten abzusetzen und verlangte die Uebersendung aller herzoglichen Einkünfte nach Danzig. Da seine Befehle ohne Erfüllung blieben, klagte er beim Könige und

bewirkte ein scharfes Rescript (21. Mai), welches die Pröpste sofort von den Kanzeln verlesen lassen mußten. Die Oberräthe und der Landesbevollmächtigte v. Eyden rechtfertigten sich schriftlich, doch vergebens. Der König wiederholte seinen Befehl (2. Jan. 1722), ließ die Oberräthe vor Gericht laden und den kurländischen Abgeordneten in Warschau (dessen Amt bald zu einem beständigen wurde), v. Bülow, wegen der Zurückhaltung der Einkünfte des Herzogs sogar verhaften [55]. Im folgenden Jahre gab er indessen einen Landtag zu, da die Commissions- und Proceßkosten Willigungen nöthig machten, doch mit dem Verbote, sich mit „Staatsmaterien" zu beschäftigen [56]. Der wieder in Freiheit gesetzte Bülow trat in kursächsische Dienste, nahm beim Adel seine Entlassung, bat um Entschädigung für seine sechsjährigen Dienste und erhielt dafür 10,000 Thaler [57]. Der Herzog fuhr fort, sich in Regierungssachen zu mischen [58]; er ernannte einen Post- und Zollaufseher zu Libau, den die Oberräthe ihrerseits, auf Antrag des Landtags, gerichtlich zu verfolgen beschlossen [59]. Am 13. Februar 1727 protestirte er wiederum gegen die Verwaltung der Oberräthe, die Ritterschaft aber ihrerseits am 1. März wider den Oberburggrafen Koszciusko, der sich, seinem Versprechen zuwider, nicht besitzlich gemacht hatte und sich den Geschäften entzog [60]. Welche Verwirrung mußte aus diesen beständigen Conflicten entstehen!

Die nächste Angelegenheit, welche die Gemüther beschäftigte, war eine kirchliche. Die kurländische Geistlichkeit wachte von jeher über die Reinheit der Lehre und des Gottesdienstes. Johann Betulius, Pastor zu Grenzhof, hatte den von ihm schriftlich vertheidigten Irrthum des Johannes Damascenus in Betreff der steten Vermehrung des Leibes und Blutes Christi (um zur Vereinigung mit den Gläubigen im Abendmahle auszureichen) auf Befehl Herzog Jakobs zurücknehmen müssen. Hermann Toppius, Propst zu Grobin, der noch früher, und ein gewisser Knutzer, der später Irrlehren verbreitete, fanden keinen Anklang. Die ersten Keime des Pietismus und der Herrenhuterei wurden bald erstickt und die atheistischen Lehren Edelmanns, die leider einigen Eingang fanden, von mehreren Geistlichen, unter andern von Stender, Pastor zu Selburg, widerlegt. Allein im Jahre 1718 erhob sich ein heftiger Streit über die beim Segen im Gottesdienste zu gebrauchenden Worte. Luther hatte in seiner kleinen Liturgie entweder den levitischen dreigliedrigen Segen (Num. 6, der Herr segne dich und behüte dich, der Herr lasse leuchten sein Angesicht über dir und sei dir gnädig, der Herr erhebe sein Angesicht auf dich und gebe dir seinen Frieden) oder den zweigliedrigen nach Psalm 46 (es segne uns Gott unser Gott, es segne uns Gott und alle Welt fürchte ihn), empfohlen. Briesmann hatte in seiner Kirchenagende ebenfalls eine

zweigliedrige Segensformel vorgeschlagen, nach welcher der Priester sprach: der Herr lasse leuchten sein Angesicht über euch und sei euch gnädig, worauf die Gemeinde antwortete: der Herr erhebe sein Antlitz auf uns und gebe uns seinen Frieden, welche Worte nach der Kirchenordnung von 1832, auch noch jetzt in ganz Rußland im Gebrauch sind, aber sämmtlich vom Prediger gesprochen werden. Da in Herzog Gotthards Kirchenordnung die in Riga recipirte Briesmannsche zur Richtschnur vorgeschrieben war, so ward der zweigliedrige Segen auch in Kurland allgemein angenommen, bis der von Herzog Ferdinand im Jahre 1717 zum Superintendenten berufene Selburgsche Pastor Gräven, kurz nach Antritt seines Amtes, von sich aus den dreigliedrigen Segen vorschrieb. Die selburgsche und die bauskesche Präpositur gehorchten, die vier andern nicht. Der Superintendent berief sich auf seine geistliche Gerichtsbarkeit und wurde durch einen Regierungsbefehl vom 18. August 1719 unterstützt. Es erschienen Streitschriften in einem ziemlich scharfen Tone; die vier dissentirenden Pröpste verlangten mit Zustimmung ihrer Geistlichen und der adligen Eingesessenen bei der alten Kirchenordnung bleiben zu dürfen. Dies wurde auf einem Consistorialconvente zu Mitau genehmigt (im J. 1720) und der Superintendent erhielt vom Herzoge einen Verweis (3. Mai 1721). Es blieb nun bei den verschiedenartigen Formeln, bis der Landtagsschluß vom 31. Juli 1733 die allörtliche Einführung des dreigliedrigen Segens zwar anordnete, aber zugleich den Superintendenten wegen eigenmächtiger Einführung desselben einem Tadel unterwarf [61]. Damit hängt auch zusammen, daß die Landtagsschlüsse vom 5. Januar 1724 und 3. Septbr. 1729, um die Superintendenten in die Schranken ihres Amtes zurückzuweisen, trotz einer sehr demüthigen mündlichen Ansprache Grävens, ihnen den Vortritt vor den adligen Kirchenpatronen absprachen [62]. Allein die sehr häufig von den Landtagen angeordneten Kirchenvisitationen kamen nicht zur Ausführung [63].

Die Schwäche der Verwaltung zeigte sich auch in der Nichterfüllung der gegen die Juden erlassenen Verordnungen. Das vom Landtagsschlusse vom 23. August 1692 an die Juden ergangene Verbot, Handel zu treiben, hatte durch die Landtagsschlüsse vom 26. März 1698 und 3. April 1699 sogar unter Androhung der Strafe der Ehrlosigkeit wiederholt werden müssen. Herzog Ferdinand [64] und die Commission von 1717 hatte ihnen den Aufenthalt im Lande ganz verboten; derselbe wurde ihnen aber später auf ein Jahr gegen Zahlung von 400 Rthlr. Alb. gestattet. Hievon zahlten sie nur 200; wegen des Rests ward Execution angeordnet [65]; sie scheint aber nicht stattgefunden zu haben, und der Termin zur Räumung des Landes wurde mehrere Mal verlängert, um die nun auf 400

Rthlr. jährlich festgesetzte und z. B. im J. 1724 schon auf 2000 Thlr. aufgelaufene Steuer von ihnen beitreiben zu können [66]. Die Gutsbesitzer, denen sie sich nützlich zu machen wußten, scheinen sie trotz dem Verbote des Landtags offen begünstigt zu haben [67], und im Jahre 1719 besaßen sie sogar eine Synagoge, welche der Grundherr freilich durch den Landtagsabschied vom 14. Juli angewiesen wurde abreißen zu lassen. Im Jahre 1730 wurde den jüdischen Brantweinsbrennern und Handwerkern, die den Christen keinen Schaden thäten, und durchreisenden jüdischen Handelsleuten der Aufenthalt gestattet, jedoch gegen eine zu erlegende Steuer [68]. Drei Jahre später ward zwar die Entfernung sämmtlicher Juden wiederum einmüthig beschlossen; man begnügte sich aber dennoch mit der Steuer von 400 Thalern [69]. Eben so wenig kam die Hakenrevision ganz zu Stande [70]. Manche Gutsbesitzer erlaubten sich, Bauern zu hehlen, um ihre Hakenanzahl zu verringern [71]. Die Revisoren waren säumig, legten auch wohl ihre Aemter nieder, wofür sie bestraft werden sollten [72]. Die Fortsetzung der Revision wurde viele Jahre durch von der Herzogin-Wittwe gehemmt, die erst nach Besteigung des russischen Thrones einwilligte, ihre Güter derselben zu unterwerfen (1731) [73]. Da die Commission vom Jahre 1617 den Roßdienst des Landes auf 200 Pferde gesetzt, also 200 Roßdiensthaken angenommen hatte, so blieb die Praxis dabei stehen, und die unten anzuführende königliche Commission vom Jahre 1727 nahm denselben Maßstab an. Nach dem Urtheile Ziegenhorns ward hiedurch nichts geändert, denn der Haken von 80000 Gulden stimmte mit dem alten Roßdiensthaken ziemlich überein. Derselbe betrug nämlich 20 alte livländische Haken, weil in Livland, wie wir gezeigt haben, von zwanzig Haken ein Reiter gestellt wurde oder zählte zwanzig Vollhäkner, die wöchentlich einen Arbeiter zu Pferde und einen zu Fuß stellten, und ein solcher Roßdiensthaken mogte im Jahre 1717 wohl 80000 Gulden werth sein. Durch die Hakenrevision wäre also der Roßdienst nicht verändert, aber wohl auf richtigere Weise unter den einzelnen Gütern vertheilt worden. Dies that so sehr Noth, daß im Jahre 1730 viele Kirchspiele jede Willigung vor Beendigung der Revision verweigerten [74].

Daß der Adel sich bei Aufnahmsgesuchen schwedischer und polnischer Generale schwierig zeigte, wenn sie auch deutscher Abkunft waren, ist wohl eben so wenig zu tadeln, als daß man sich die Einlösung der an Bürgerliche auf 99 Jahre verpfändeten Rittergüter gegen den taxirten Werth derselben vorbehielt, denn da der Grundbesitz die einzige Erwerbsquelle des Adels war, so durfte man ihn nicht aus den Händen lassen [75]. Tadelnswerth aber erscheint die Lässigkeit, mit der die Bewilligungen eingezahlt

und die Kirchspielsversammlungen besucht wurden, so wie die Unordnungen in den Rechnungen, so daß man im J. 1735 nicht einmal wußte, wo und bei wem von der Willigung de anno 1724 ab, 16000 Thaler Alb. stecken mochten [76]. Die Finanznoth war bisweilen so groß, daß man aus Mangel an Geld den Proceß mit dem Herzoge vor den Relationsgerichten mehrmals aussetzen, und der Landesbevollmächtigte Ehden sogar deshalb seine Correspondenz mit dem Delegirten in Warschau sehr beschränken mußte (im Jahre 1720) [77]. Wie wenig die Regierung im In- und Auslande Gehorsam fand und Achtung genoß, sieht man daraus, daß z. B. die katholische Geistlichkeit in Mitau trotz aller Verbote ihren Kirchenbau durchsetzte [78] und der Regiments-Quartiermeister Rapp nach Annahme des katholischen Glaubens die Kirchen auf seinen Gütern durch Urk. v. 11. März und 13. Sept. 1726 willkührlich reformirte [79], obwohl er auf dem einen nicht alleiniger Kirchenpatron und auf dem andern nur Pfandbesitzer war [80], und nicht einmal trotz einer zum Besten seiner Gläubiger verhängten Execution außer Besitz gesetzt werden konnte (1732). Nach seinem Tode wollten seine Gläubiger die von ihm zu ihrem Nachtheile aus seinen Gütern gestiftete Widme einziehen. Der bischöfliche Generalvicar Gönner, der sich zum Vormunde seiner Kinder aufgeworfen hatte, erkannte das Concursgericht nicht an. Christoph Rappe, Bruder des Verstorbenen, und der Obrist v. Korff, der das eine Gut Ilmagen erstanden hatte, nahmen ohne weiteres Besitz von der Widme und den Kirchen, und die Landschaft beschloß sich an die polnische Regierung zu wenden [81]. Auf die Klage des Grafen Moszinsky, Gönners Nachfolgers, resolvirte zwar der goldingensche Oberhauptmann von Korff die Rückgabe der Kirchen, allein Niemand wollte sich zur Execution hergeben und Moszinsky mußte sie mit bewaffneter Hand nach einem heftigen Gefechte ausführen (1738). Da seine Gegner sich an den russischen Hof gewandt und auch russisches Militär zu ihrer Unterstützung erhalten hatten, so ging Moszinsky an den österreichischen. Die Kaiserin Anna that weiter nichts und Korff und Rappe wurden vom kurländischen Oberhofgerichte zu einer Geldentschädigung verurtheilt. Noch auf den Landtagen von 1744, 1748, 1768 und 1778 geschahen Anfragen wegen dieser Kirchen, von denen die eine auf Ilmagen im J. 1782 endlich zurückgegeben wurde. Auf dem andern, Altenburg, war die Bevölkerung katholisch geworden [82]. Litthauische Zöllner überschritten willkührlich die Grenzen [83]. Läuflinge wurden aus Livland und Litthauen nicht ausgeliefert, ja die nach ihnen ausgesandten Leute wurden bisweilen halb todt geschlagen und in's Gefängniß gesteckt [84]; polnische [85] und sogar fremde, russische Truppen drückten das Land [86]. Den Oberräthen gegenüber ward der Adel nun immer

durch seinen Landesbevollmächtigten (bisweilen nach seiner ursprünglichen Beschäftigung Landescorrespondent genannt) vertreten, dessen Amt immer bedeutender wurde. Er correspondirte mit dem Adelsdelegirten zu Warschau, unterzeichnete gemeinschaftlich mit den Oberräthen Schreiben an den König oder andere hohe Standespersonen, forderte die Oberräthe zur Zusammenberufung des Landtags auf u. s. w.[87] Der Landtag wurde von dem durch die Landboten selbst gewählten Landbotenmarschalle dirigirt. Kein Landbote durfte sich von mehr als zwei Kirchspielen wählen lassen, und hatte sich nach der ihm von seinen Committenten gegebenen Instruction zu richten. Behufs Abfassung derselben wurden am Schlusse jedes Landtages die Deliberatorien des künftigen aufgesetzt und an die Kirchspiele zur Berathung versandt[88]. Die erste Handlung der Landboten war die Wahl des Landbotenmarschalls. Dann fand die Aufwartung bei den Oberräthen und der verwittweten Herzogin statt. Die Relation des Landesdelegirten in Warschau wurde verlesen und für denselben eine Instruction abgefaßt, der Landesbevollmächtigte gewählt, die Landesbeschwerden und Desiderien wurden den Oberräthen mitgetheilt, und später in einer gemeinschaftlichen Berathung mit ihnen erledigt, die Restantien berechnet, Bewilligungen gemacht, die Deliberatorien für den künftigen Landtag aufgesetzt und endlich zum Entwurfe des Landtagsabschiedes geschritten, derselbe mit den Oberräthen vereinbart und der Landtag geschlossen[89]. Daß es auf diesen Versammlungen bisweilen sehr stürmisch zuging, sieht man daraus, daß der auf dem Landtage von 1727 erwählte Landbotenmarschall sich die Schmähungen und Ausforderungen verbat, denen sein Vorgänger ausgesetzt gewesen, die Ritterschaft dergleichen für eine Beleidigung ihrer selbst erklärte und der Landtagsabschied vom 6. Sept. 1730 auf ungebührliches Benehmen in der Landbotenstube Arrest in der schwarzen Kammer oder Geldbuße setzte. An landtägliche Beschlüsse war jeder Landbote gebunden, es seien denn dieselben verfassungswidrig oder über in den Deliberatorien und den Instructionen nicht berührte oder ausdrücklich von ihnen ausgeschlossene Gegenstände abgefaßt[90].

Die Einmischung des Auslandes zeigte sich aber besonders, als die Frage, was aus Kurland nach dem Erlöschen des Kettlerschen Mannsstammes werden sollte, zur Erörterung kam. Im Lande wünschte man wohl im Allgemeinen die Fortdauer der bisherigen, demselben eine relative Selbstständigkeit und mit ihr die Fortdauer des Deutschthums und des Protestantismus sichernde Verfassung und behauptete sogar das Recht zu haben, sich einen künftigen Herzog zu wählen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil derselbe ein Nachfolger der von den Rittern gewählten Ordensmeister sei[91]. Diese Ansicht wurde in mehreren Schriften[92], unter

Andern auch vom russisch-kaiserl. Geheimen Rathe Johann von Korff und dem kurländischen Landesdelegirten Benedict von Heyking (im J. 1736) verfochten [93]. Dagegen wandte man, wohl mit Recht ein, der Ordensmeister sei nicht von dem ganzen Orden, sondern nur von den Mitgebietigern gewählt worden und habe nur einen Theil des Landes besessen; auch stützte man sich auf die Reichsconstitution vom J. 1589, welche die Einverleibung Kurlands nach Erlöschung des Kettlerschen Mannsstammes ausdrücklich festgesetzt hatte, so wie auf den der Regimentsformel von 1617 angehängten und dem Könige für den Fall dieses Aussterbens geleisteten Eid [94]. Die in den Subjectionspacten ausgesprochene Bedingung, ganz Livland, folglich auch Kurland unter deutscher Obrigkeit zu belassen, fordere auch keinesweges die Einrichtung eines abgesonderten Herzogthums [95]. Hiebei konnte man auf Pilten hinweisen, das sich unter unmittelbarer polnischer Oberherrlichkeit ganz ruhig zu befinden schien, wenigstens sind aus der Geschichte dieser Landschaft in der damaligen Zeit keine bemerkenswerthen Vorfälle bekannt. Polnischerseits wurde auch angeführt, die Unterwerfung Liv- und Kurlands sei der Errichtung des letztern als eines besondern Lehns und zwar nur für den Kettlerschen Mannsstamm vorausgegangen, was allerdings wahrscheinlich ist [96], und so müßte Kurland nach Erlöschung desselben an Polen zurückfallen. Dagegen waren die Nachbarstaaten Preußen und das mächtige Rußland, theils aus Politik, theils aus Rücksicht auf die Wittwen der Herzöge Friedrich Casimir und Friedrich Wilhelm, der Einverleibung entschieden abgeneigt.

Peter der I. hatte daher schon am 12. December 1717, kurz nachdem Herzog Ferdinand der Verwaltung für verlustig erklärt worden war, einen Vertrag abgeschlossen, in welchem er sich anheischig machte, den kurländischen Adel dazu zu bringen, daß er den König bitte, den Herzog Ferdinand für lehnspflichtig zu erklären und dessen Rechte auf den Herzog von Sachsen-Weißenfels zu übertragen. Dieser Prinz, Generallieutenant in polnisch-sächsischen Diensten und um die Wiederherstellung der Ruhe in Polen sehr verdient, sollte die Herzogin-Wittwe heirathen. Sollte der Herzog Ferdinand aus seinen Besitzungen nicht ganz gesetzt werden können, so wollte man ihn mit einer Pension aus den herzoglichen Einkünften oder seitens der Stände abfinden [97]. Um dem Adel diesem Plane geneigt zu machen, griff man zu einem sehr einfachen Mittel. Der Oberhofmeister der Herzogin-Wittwe, zugleich russischer Generalkriegscommissär, Bestuschew, erhob im Namen dieser Fürstin, wegen aus den Ehepacten noch rückständiger Zahlungen, eine Forderung von 370,000 Rtblr. an das Land und drohte mit militärischer Execution; erklärte aber auch zu-

gleich hievon abstehen zu wollen, wenn die Ritterschaft sich den sächsischen Prinzen ausbitten wollte. Die Conferenz vom März 1718 fertigte daher auch den königlichen Capitän Christian v. d. Brinken zu diesem Zwecke nach Warschau ab [98]. Der König äußerte sich zwar anfangs günstig [99]; später aber erhielt der kurländische Delegirte ein Rescript aus der königlichen Kanzlei, in welchem auf die Constitution vom Jahre 1589 verwiesen, die künftige Einverleibung, aber mit Vermehrung der Rechte der Landschaft, ausgesprochen und jede heimliche Verabredung mit fremden Mächten in Hinsicht der Nachfolger für nichtig erklärt wurde (19. December 1718 [100]. In der Person des vorgeschlagenen künftigen Herzogs hatte unterdessen schon ein Wechsel stattgefunden. Auf der Insel Aland fanden damals Unterhandlungen zwischen Karl XII. und Peter I. statt, an welchen auch der König von Preußen, Friedrich Wilhelm I., Theil nahm. Derselbe hatte sich erboten, die Wittwe des Herzogs Friedrich Casimir und deren Töchter wegen ihrer Ansprüche auf ihre Allodial-Erbschaft in Kurland aus eignen Mitteln zu befriedigen, wenn der Markgraf Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Schwedt zum Herzoge von Kurland und Gemahl der Großfürstin Anna erwählt würde. Peter I. hatte eingewilligt und eine desfallsige Convention war schon am 5. März 1718 zu Petersburg unterzeichnet worden. Im Herbste desselben Jahres ward Solches der kurländischen Ritterschaft mitgetheilt und derselben zugemuthet, jetzt den Markgrafen dem Könige und der Republik vorzuschlagen [1]. Sie entschloß sich ungern dazu und trug ihrem Delegirten auf, diese neue Anforderung berichtsweise dem Reichstage vorzutragen. Natürlich war dadurch das Selbstgefühl der Polen verletzt und es erfolgte nun der oben angeführte abweisende Bescheid. Auf die Vorstellung des Königs von Polen erklärte ihm sogar der König von Preußen, daß er die kurländische Ritterschaft keinesweges zu einer Wahl habe vermögen wollen, denn es sei bekannt, daß sie dazu kein Recht habe (21. Januar 1719) [2], und da sich das Gerücht verbreitet hatte, er wolle Kurland mit Preußen vereinigen, so widersprach er demselben durch eine besondere Declaration, in welcher er behauptete, Kurland müsse zwar mit Polen vereinigt bleiben, aber nie demselben gänzlich einverleibt werden (29. März 1719) [3]; damit hatte die Angelegenheit ein Ende, Kurland scheint aber die Gegenwart der russischen Leibwache der Herzogin Anna, welche auf Landeskosten verpflegt werden mußte, und die von den Russen eingerichtete Post schwer empfunden zu haben, umsomehr, als Bestuschew die zu diesem Behufe ausgeschriebenen Leistungen selbst repartirte. Die Naturallieferungen zur Unterhaltung der Truppen hatten wegen der Schwierigkeiten, die man den Lieferanten beim Empfang machte, in eine Geldsteuer verwandelt

werden müssen, die Postknechte wurden zu andern Dienste gebraucht, die Pferde schlecht gefuttert u. s. w. Als im Jahre 1720 die Durchreise eines polnischen Gesandten, der nach Petersburg ging, angemeldet wurde, hatte Bestuschew darüber eine Unterredung mit dem Landesbevollmächtigten Ehden und verlangte von ihm, er sollte die Vermittlung des Gesandten nicht ansprechen, um nicht Uneinigkeit zwischen Rußland und Polen zu erregen, und äußerte gegen ihn soviel Argwohn, daß Ehden mit Mühe von den Oberräthen beredet werden konnte, sein Amt beizubehalten. Der polnische Gesandte ward an der Grenze von einem Abgesandten der Oberräthe und im Namen der Landschaft von Ehden und zwei andern Edelleuten bewillkommnet und nahm die Klagen des Landes nach Petersburg mit sich, nachdem der größte Theil der russischen Truppen nach Riga gegangen war und man auch beschlossen hatte, die übrigen aus den Aemtern der Herzogin zu verpflegen [4]. Während des Landtages vom Winter $17^{23}/_{24}$ erlaubte sich Bestuschew, den an Bülows Stelle getretenen Landesdelegirten Kasimir von Brakel durch den Kammerjunker Bühren zur Niederlegung seines Amts aufforbern zu lassen, widrigenfalls er beordert sei, seine Reise nach Warschau zu verhindern, ließ aber auf Vorstellungen der Oberräthe hievon ab, und die Herzogin versprach in einem dem Kanzler und dreien Landboten bewilligten Audienz, den gegen sie erhobenen Beschwerden abzuhelfen. Bestuschew verweigerte die Annahme der deshalb übergebenen Schrift, weil sie „Desiderien" und nicht „demüthiges Ansuchen" überschrieben worden war. Obgleich die Schrift demgemäß verändert wurde, so wurde dennoch während des Landtags nichts in der Sache definitiv entschieden [5], indessen doch die lästige russische Post, welche bis dahin anderthalb Thaler Alberts vom Haken jährlich kostete, aufgehoben [6]. Der Landesdelegirte von Brakel wurde angewiesen, der Landschaft vom Könige die Erlaubniß auszuwirken, nach alter Art auch ohne dessen ausdrückliche Genehmigung zu landtagen und auch darüber zu berathen, wie sie sich auf den Fall der Lehnseröffnung bei einer deutschen und protestantischen Regierungsform unter der Oberherrschaft Polens erhalten möge [7].

Indessen geschah in dieser letztern Angelegenheit nichts weiter, bis daß der Herzog Karl von Holstein-Gottorp, Peters des Großen Schwiegersohn, Rußland im Sommer 1725 verließ. Derselbe war durch die Dänen seines Erbherzogthums und durch die Staatsveränderung in Stockholm der Aussicht auf die Krone Schwedens beraubt worden und war vor fünf Jahren nach Petersburg gegangen, um den Schutz des Kaisers zu erhalten, als dessen Eidam er schon damals bezeichnet wurde. Indessen war von ihm im nystädter Friedensvertrage nicht die Rede gewesen.

Jetzt schlug der wiener Hof, um jedes Zerwürfniß im Norden zu vermeiden, vor, dem Herzoge Liv-, Esth- und Kurland als polnisches Lehn zu geben. Der Plan war offenbar für Rußland sehr nachtheilig, obwohl er es von dem ansehnlichen, dem Herzoge, so lange er im Reiche lebte, zu zahlenden Jahrgelde befreit hätte [8]. Wenn man auch dem damals allmächtigen Fürsten Menschikoff, um ihn zu gewinnen, Aussichten auf die polnische Krone machte, so war doch derselbe theils zu patriotisch und theils zu klug, um sich dadurch verblenden zu lassen. Auch hatte er, wie wir sehen werden, selbst Absichten auf Kurland und bewirkte, daß die Kaiserin Katharina auf den Plan gar nicht einging. Indessen fand sie es für nöthig, der von Polen gewünschten Einverleibung Kurlands kräftig entgegen zu treten. Ihr Gesandter in Warschau drohte daher mit einer Forderung von 2 Millionen polnischer Gulden zum Ersatz für die der Herzogin Anna nicht gezahlten jährlichen 40,000 Thaler Albert [9].

Bald trat ein neuer Bewerber auf, der berühmte und tapfere Graf Moriz von Sachsen, unehelicher Sohn August II. und der schönen Aurora von Königsmark, und das auf Veranstaltung des kurländischen Delegirten von Brakel. Dem Könige von Polen konnte die Wahl nur angenehm sein. Unter dem Vorwande einer Erbschaftsangelegenheit seiner Mutter, kam Graf Moriz nach Mitau, wo der schöne und liebenswürdige, nur dreißigjährige Held schnell die Gunst der Herzogin-Wittwe und der Kurländer gewann. Ein Landtag war ausgeschrieben, und obwohl August II. ihm verbot, sich mit der Nachfolgefrage zu beschäftigen (8. Juni 1726) [10], so ward doch schon neun Tage darauf Graf Moriz einstimmig zum künftigen Herzoge gewählt, wogegen er die Rechte und Gebräuche des Landes und die Commissionsbeschlüsse zu achten und den Landesbeschwerden abzuhelfen versprach (24. Juni = 5. Juli) [11]. Der Kammerjunker Ferdinand von Rutenberg ward sofort nach Warschau abgeschickt, um die Genehmigung des Königs zu erhalten [12]; an die Kaiserin wurde geschrieben [13]. Der Erfolg war nicht günstig. Der russische Gesandte in Warschau, Fürst Dolgoruki, erschien in Mitau, erklärte, daß Rußland die stattgefundene Wahl nicht gutheißen könne, und schlug den Herzog von Holstein, Sohn des Bischofs von Lübeck, den Fürsten Menschikoff oder einen der in russischen Diensten stehenden Prinzen von Hessen-Homburg vor [14]. Menschikoff, für den bis dahin sein Adjutant, Georg Lieven, (der nachmalige Feldmarschall), ein geborner Kurländer, in Mitau thätig gewesen war, kam nach Riga, wohin sich sofort die Herzogin-Wittwe begab, um ihn zur Nachgiebigkeit zu vermögen. Der Fürst stellte ihr aber vor, daß Morizens Wahl Rußland und Polen nachtheilig und die Verbindung der Herzogin mit dem Sohne einer Beischläferin nicht passend sei. Wenn

Menschikow erkennend, gab den Gedanken an seine Wahl auf. Die Herzogin wurde nach Petersburg eingeladen, wo sie Menschikoff verklagte und ihm eine sehr scharfe Untersuchung zuzog [22]; sie wurde seinem Schwager, der auch zugleich sein erbittertster Gegner war, dem Generallieutenant Grafen De Viere, aufgetragen, der sich in Mitau im Namen seiner Monarchin für die Wahl des Grafen aussprach (1727) [23]. Der König erklärte dem kurländischen Delegirten, daß er den Wünschen der Kurländer gern willfahren würde, wenn es nur die Umstände erlaubten, und ließ auch die Klage gegen die Oberräthe aussetzen [24], forderte indessen doch vom Grafen, der in Biälostock mit ihm geheime Unterredungen hatte, die Auslieferung der Wahlurkunde. Der Graf verweigerte sie [25]. Ein Landtag versammelte sich zu Mitau am 18. Februar 1727 troß der Protestation des Oberburggrafen Kosciusko, während Herzog Ferdinand seinerseits wider den Landhofmeister von der Brinken und den Kanzler Johann Kaiserlingk protestirte [26]. Einstimmig und bei „adliger Treu und Glauben" verpflichtete er sich, bei der Wahl des unterdessen nach Mitau zurückgekommenen Grafen Moriz zu beharren und trug unter Zustimmung desselben dem neuen Landesbevollmächtigten, dem polnischen Hauptmann Eberhard von Medem auf, bei den polnischen Gerichten deshalb eine Rechtsbewahrung einzulegen [27].

Allein in Warschau ward Medem als ein Abgeordneter von Aufrührern verhaftet, und Menschikoff, der nach dem am $^{6}/_{17}$. Mai erfolgten Tode Katharina's [28], Regent des russischen Reichs für den jungen Kaiser Peter d. II. geworden war, forderte sogleich die Ritterschaft auf, der Wahl des Grafen zu entsagen. Sein im September erfolgter Fall befreite freilich denselben von einem gefährlichen Nebenbuhler, allein der Graf scheint durch seine Flatterhaftigkeit die Gunst der Herzogin verscherzt zu haben. Sie verließ auf einige Zeit Kurland, ohne sich weiter um den Grafen zu bekümmern, und als gar die bewaffnete polnische Commission unter dem Vorsitze des Bischofs Szembeck sich Mitau näherte, fand er es rathsam, die Stadt zu verlassen und sich auf eine Insel des Usmaitenschen See's unweit Goldingen, später Morizholm genannt, zu flüchten (8. August). Dort empfing er einen ansehnlichen Vorrath von Kriegs- und Lebensmitteln und suchte sich mit Hülfe seiner 300 Soldaten und 600 Bauern zu vertheidigen. Eine Proclamation, die er an die Kurländer erließ, hatte keinen Erfolg, vielmehr wurde er von den noch auf Menschikoffs Befehl in Kurland eingerückten russischen Truppen unter den Generalen Lascy und Bibikoff eingeschlossen. Lascy hatte mit ihm eine Unterredung, nach der er ihm noch vier und zwanzig Stunden Bedenkzeit gab. Diese Frist benutzte Moriz, um als Kutscher verkleidet nach

Windau zu entkommen, während sein Kutscher statt seiner in seinem Wagen saß. Derselbe erhielt auch von den verfolgenden Russen drei Kugeln in den Leib, wurde aber wieder geheilt. Der Graf ging nach Danzig, wo sich einige Kurländer um ihn sammelten, und protestirte gegen die Commission [29].

Die letztere ließ sich in ihren auf die künftige Einverleibung Kurlands gerichteten Verhandlungen weder durch die Bewerbung der oben genannten Prinzen von Holstein und von Hessen-Homburg, die vielleicht auf russische Anregung nach Mitau gekommen waren, noch durch die Drohungen Lascy's und des aus Petersburg gesandten Generalen Lieven stören, der auch zuletzt mit seinen Truppen abzog [30]. Die Oberräthe bekamen Arrest und die Commission schrieb zum 15. September einen Landtag aus. Derselbe mußte wegen der Wahl des Grafen Moriz Abbitte thun, auf jede Wahl eines Herzogs verzichten und zur künftigen Einverleibung mit Polen seine Zustimmung geben, wogegen Amnestie zugestanden und nur der Kanzler von Kaiserlingk abgesetzt und durch den ehemaligen Delegirten Casimir von Brakel ersetzt wurde. Auch der Landhofmeister von der Brinken schied aus. An seiner Stelle ward Kosciusko Landhofmeister, und Karl von Fircks Oberburggraf. Die künftige Regierungsform Kurlands als polnische Provinz ward von der Commission in einer ausführlichen Verordnung festgesetzt und dabei den dem frühern Delegirten Rutenberg zu Grodno gemachten Versicherungen gemäß der bestehende Rechtszustand des Landes, die protestantische Religion, die Regimentsformel von 1617, der Commissionsbeschluß von 1717 und die deutsche Obrigkeit gewährleistet. Die Verwaltung sollte, wie bisher, von den sechs herzoglichen Räthen (den Oberräthen und den zwei Assessoren), den Oberhauptleuten und den Hauptleuten geführt werden. Zu jeder Landesstelle sollte der Adel aus seiner Mitte drei Candidaten vorschlagen, aus denen die Oberräthe für die niederen Stellen einen ernennen sollten. Sie selbst sollten vom Könige aus den vier Oberhauptleuten gewählt werden, mit Ausnahme des Kanzlers, zu dessen Amte der Landtag dem Könige drei Candidaten vorstellen sollte [31]. Auch sollte der letztere als Präses des Consistoriums immer ein Lutheraner sein, dagegen ein Oberrath, ein Oberhauptmann und zwei Hauptleute katholisch, wegen des in der Regimentsformel den Katholiken gestatteten Zutritts zu öffentlichen Aemtern. Darin hatte die Ritterschaft eingewilligt, daß aber die katholischen Geistlichen noch mannigfache, von der Commission, wie es scheint, verworfene Forderungen erhoben hatten, sieht man aus dem gegen dieselben gerichteten Memorial der Ritterschaft vom 23. October [32]. Ohne ein von den Oberräthen, Assessoren und Oberhauptleuten gefälltes Urtheil,

durfte kein Beamter abgesetzt und die Gehalte sollten aus den Einkünften der Kammergüter vermehrt, namentlich der der Oberräthe von 1000 auf 1500 Guld. Alb. gebracht werden. Streitigkeiten zwischen der Regierung und einem Edelmann sollten vor die Relationsgerichte gebracht werden. Zum Kriegsdienste hatte der Adel 200 Reiter (wie früher) und wegen der Ungleichheit der Haken und der daher lästigen Stellung von Truppen, statt derselben im ersten Kriegsjahre 30,000 und in jedem folgenden bis zum Frieden 10,000 Thlr. zu zahlen, ausgenommen im Falle der Besetzung des Landes durch feindliche oder freundliche Heere. Dafür ward er von jeder Einquartierung und Schatzung freigesprochen. Die Ordnung im Innern sollte durch nicht mehr als 12 Reiter und 30 Fußsoldaten gehandhabt werden, und diese waren aus den herzoglichen Einkünften zu unterhalten. Das Amt eines Landesbevollmächtigten (Plenipotenten), als eines Wächters der Rechte des Adels, ward bestätigt und derselbe ermächtigt, sich unmittelbar an den König zu wenden, doch ohne mit fremden Mächten verkehren zu dürfen. Zu Arrenden der herzoglichen Güter ward den Edelleuten das Vorzugsrecht zugestanden; dieselben sollten unter der Verwaltung eines vom Könige aus den eingesessenen Adligen zu ernennenden Oekonomen stehen; desgleichen auch die Kronsforsten. Dem protestantischen Consistorium ward seine Gerichtsbarkeit bestätigt, doch durfte es sich in keine Ehesachen mischen, wenn auch nur der eine Ehegatte katholisch war. Ein Gesuch der ihrer ständischen Rechte beraubten und durch den „Uebermuth" vieler Edelleute gedrückten Städte um Zuziehung zum preußischen Landtage [33] — also Trennung von Kurland — ward nicht berücksichtigt. Durch derartige Bestimmungen suchte die Commission den Adel für die künftige Einverleibung des Herzogthums zu gewinnen und vertagte (oder nach dem damaligen Sprachgebrauche: limitirte) sich am 12. Decbr. [34]. Herzog Ferdinand protestirte gegen ihre Versammlungen [35]. Der russische Hof schwieg auch nach der Thronbesteigung der Kaiserin Anna (der frühern Herzogin) im Anfange des J. 1730. Eine Reise des Grafen Moriz nach Petersburg hatte keinen Erfolg. Den frühern Kammerjunker Ernst Bühren oder Biron, jetzt Kammerherr und Oberhofmeister an Bestuscheffs Stelle und mit einer begünstigten Hofdame der Herzogin Benigna Trotta v. Treyden vermählt, hatte sie nach Moskau kommen lassen, trotz des Widerspruchs der höchsten Reichsbeamten. Derselbe stammte vielleicht aus dem westphälischen adligen Geschlechte Bühren, welches mit dem seinigen und der zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts in polnischen Kriegsdiensten stehenden Familie Biron dasselbe Wappen führte [36]. Urkundlich nannte sich schon sein Vater Biron und war mit dem Timsse-Gesinde auf dem

Dominialgute Kalnzeem belehnt, was sich freilich für einen Edelmann wenig schickte. Später ward er Gutsverwalter. Sein Sohn erhielt nun von seiner hohen Gönnerin die Oberkammerherrnwürde und am 2. Sept. 1730 den Reichsgrafentitel des deutschen Reichs unter dem Namen v. Bühren [37]. Da entschlossen sich auch seine Landsleute, ihn (noch unter dem Namen Bühren, sonst auch Biron, Büring) in ihre Matrikel aufzunehmen. Der neuen Regentin folgten noch andere Kurländer, von denen einige wie Joh. v. Korff und Hermann v. Keyserlingk (später Reichsgraf) zu bedeutenden Stellen gelangten [38]. Zu derselben Zeit vermählte sich der fünf und siebenzigjährige Herzog Ferdinand mit einer Prinzessin von Sachsen-Weissenfels, Nichte des frühern Prätendenten, und erhielt am 25. Februar 1731 die feierliche Belehnung durch Uebergabe der Lehnsfahne und nach der mit gebogenen Knieen vollzogenen Eidesleistung des herzoglichen Gesandten, jedoch unter der förmlichen Clausel der Einverleibung des Herzogthums nach seinem unbeerbten Absterben [39]. Allein nach Kurland zu kommen, konnte er sich nicht entschließen, trotz der häufigen Einladungen, die er unter andern seitens des Landtags vom Juli 1733 erhielt. Obwohl er wenig beliebt war, so sah man doch vielleicht in seiner Gegenwart einen Schutz gegen die so sehr gefürchtete Vereinigung mit dem Reiche. Allein die Hülfe kam von einer andern Seite. Als der polnische Reichstag den Kurländern zumuthen wollte, selbst um die Einverleibung zu bitten, gab die Kaiserin Anna, welche den Kurländern schon durch die Aufhebung der zweijährigen Verjährung für die Rückforderung der nach Livland und besonders nach Riga häufig übergehenden Läuflinge ihr Wohlwollen bezeugt hatte (16. Januar 1731) [40], ihrem Gesandten zu Mitau, dem Fürsten Golizyn, Befehl, sich gegen die Einverleibung auf's nachdrücklichste, als gegen eine ihrem Reiche sowohl als Kurland nachtheilige Maßregel, zu erklären (1. August 1732) [41]. Golizyn verlangte zugleich, daß der Landesdelegirte Capitain von Finck seine Reise nach Warschau aufgeben solle, und da er sich dessen weigerte, so ließ er ihn aufheben und nach Petersburg führen [42], von wo er indessen bald entlassen wurde. Auf den Grund der stattgehabten Belehnung setzte August der II. den Herzog Ferdinand, den Commissionsbeschlüssen von 1717 zuwider, in seine Verwaltungsrechte ein (22. Sept. 1732) [43]. Der König starb aber im Februar des folgenden Jahres und über die Wahl seines Nachfolgers brach ein Krieg aus. Russische Waffen entschieden für August den III., Sohn des verstorbenen Königs. In den mit der Republik errichteten Verträgen versprach der neu erwählte König unter andern, den Herzog in seine Rechte wieder einzusetzen, ihm, wenn er sich im Lande aufhielte, Gehorsam zu verschaffen und das Herzogthum

nie von der Republik zu trennen [44]. Der Herzog nahm aber den an ihn geschickten Abgeordneten des Adels v. Hahn nicht an und die Oberräthe regierten wie früher. Um sich Rußland dankbar zu bezeugen und namentlich den daselbst allmächtigen, obwohl vom Volke wegen seiner Habsucht und Grausamkeit verabscheuten und von den russischen Geschichtschreibern mit den schwärzesten Farben geschilderten Günstling Biron sich zu verbinden, bot August der III. ihm das Herzogthum Kurland an (23. November 1734) [45]. Als sich der Pacificationsreichstag zum $^{14}/_{25}$. Juni 1736 versammeln sollte, ließ die Kaiserin die kurländische Ritterschaft auffordern, um die Aufhebung der grodnoschen Reichstagsconstitution von 1726 und der Commissionsbeschlüsse von 1727 zu bitten. Dies geschah, und der kurländische Abgeordnete Benedict von Heyking bekam Befehl, dem Adel auch die Erlaubniß auszuwirken, sich einen künftigen Herzog zu wählen [46]. Das Letztere erlangte er zwar nicht, wohl aber die Versicherung des Reichstags, daß auch nach dem Tode Ferdinands Kurland ein besonderes Herzogthum bleiben solle [47]. Kurz vorher hatte der König sogar in einem eigenhändigen Schreiben (vom 22. Febr. 1736) dem Grafen Biron seine Anträge erneuert [48].

Als Herzog Ferdinand am 4. Mai 1737 endlich 82 Jahr alt starb, meldeten sich mehrere Prätendenten, der Landgraf von Hessen-Homburg, Vater der beiden obgenannten Prinzen, ferner die Prinzen von Braunschweig-Bevern, deren Mutter eine Tochter des verstorbenen Herzogs Friedrich Casimir war [49]. Für Biron sprach die öffentliche Meinung so stark, daß obwohl der König sogleich nach des Herzogs Tode der Landschaft verbot, sich in politische Angelegenheiten zu mischen, und den Oberräthen die Verwaltung auftrug, dennoch ein Wink der Kaiserin, ausgesprochen in der Beglaubigung des Kammerherrn von Buttler beim auszuschreibenden Wahllandtage (11. Mai), so wie der von ihrem Gesandten in Warschau, dem Baron Kaiserlingk, verlautbarte Wunsch hinreichten, um die Oberräthe zu bestimmen, auf den 12. Juni eine brüderliche Conferenz auszuschreiben, welche sogleich am folgenden Tage den Grafen Biron einstimmig zum Herzoge erwählte und ihm den Entwurf der Wahlurkunde durch den Hof- und Jagdjunker von Hahn nach Petersburg übersandte. Die Wahl war offenbar für Kurland eben so vortheilhaft, als für Rußland; dem erstern gab sie einen einheimischen und zugleich von Außen mächtig unterstützten Fürsten, und von allen Prätendenten zur herzoglichen Würde konnte Rußland sich keinen ergebenern wünschen. Man darf daher diese Begebenheit nicht blos einer blinden Anhänglichkeit der Kaiserin für ihren Günstling zuschreiben, so wie überhaupt wichtige Ereignisse im Allgemeinen mehr die Folge des geschicht-

lichen Verlaufs der Dinge, des objectiven Elements der Weltgeschichte als ihres subjectiven Elements, der menschlichen Neigungen, Talente, Leidenschaften und Schwächen sind. In der Wahlurkunde, die am $^{3}/_{14}$. Juni von den Oberräthen und dreihundert Edelleuten und Beamten und fünf Tage später von Biron in Petersburg unterschrieben wurde, verpflichtete sich der letztere zur Aufrechthaltung der Landesprivilegien, Landtagsschlüsse und commissarialischen Entscheidungen von 1617, 1642 und 1717 [50]. Kurz darauf erhob Biron einige Bedenken, weil die Beschlüsse der Commission vom Jahre 1717 die königliche Bestätigung nicht erhalten [51], und verlangte die Umschreibung der Wahlurkunde, die Landschaft verweigerte solches, weil die Zeit bis zu dem auf den 8. Juli festgesetzten Reichsrathstage zu Fraustadt, wo das Investiturdiplom auszufertigen war, zu kurz schien [52]. Auf Anhalten des Landesdelegirten Benedict von Heyking wurde am 13. Juli der Lehnbrief ausgefertigt, in welchem der König Kraft seines Ernennungsrechts und auf die Bitte des Adels, dem Grafen Biron die herzogliche Würde ertheilte, jedoch die feierliche Belehnung bis zu einer nähern Vereinbarung der Lehnsbedingungen aufschob [53]. Am folgenden Tage erließ der König noch zwei Schreiben, durch welche er dem Herzoge erlaubte, die Regierung von Petersburg aus zu führen, und den Kurländern anbefahl, ihrem neuen Herrn zu gehorchen [54]. Graf Moriz, der sich ebenfalls eingefunden hatte, richtete beim Reichsrathe nichts aus, so daß er bald nach Frankreich zurückkehrte. Die vom Kurfürsten von Köln als Hoch- und Deutschmeister beim deutschen Reichstage eingereichte Auseinandersetzung der Rechte Deutschlands auf Liv- und Kurland (vom $^{2}/_{13}$. October) hatte gar keinen Erfolg [55]. Die Unterhandlungen wegen der Lehnsbedingungen wurden zu Danzig zwischen den Commissären des Königs und der Republik und dem Bevollmächtigten des Herzogs, dem Kanzler Fink von Finkenstein, am $^{10}/_{21}$. October angefangen und am $^{1}/_{12}$. November durch einen förmlichen Vertrag beendet. In demselben sicherte der Herzog den Katholiken in Kurland dieselben Rechte wie den Protestanten zu und versprach, eine katholische Kirche in Libau zu errichten und auszustatten. Der herzogliche Lehndienst wurde von 100 auf 200 Reiter oder statt derselben auf 500 Mann zu Fuß gesteigert, auch übernahm der Herzog, die verschuldeten Tafelgüter des Kettlerschen Hauses zum Besten des Lehns einzulösen [56] und alle vom Kettlerschen Hause gemachten Lehnschulden zu bezahlen, wozu denn aber auch das Kettlersche Allodialvermögen verwandt werden sollte und der neue Herzog berechtigt wurde, es zu verkaufen oder gegen den Taxationswerth an sich zu nehmen. Von den Reformirten war bei dieser Gelegenheit nicht die Rede gewesen, der Herzog hatte ihnen aber

schon am 13/24. Juli das frühere fürstliche und von August dem II. am 12. August 1701 bestätigte Privilegium erneuert, das ihnen freie Religionsübung und eine Kirche zu Mitau zusicherte. So sah sich ein bloßer Privatmann von dunkler Herkunft, durch ein günstiges, von eignen Geistesgaben unterstütztes Geschick auf einen Fürstenstuhl und zu einer Stellung erhoben, zu der ihn vor weniger als zehn Jahren auch die kühnsten Hoffnungen nicht berechtigten. Sein Regierungsantritt bezeichnet einen Wendepunkt in Kurlands Geschicken.

Hundert und fünf und siebzig Jahr war nun Kurland von den Schwesterprovinzen Liv- und Esthland getrennt und hatte sich unter der Oberhoheit des Kettlerschen Hauses, die man keine Herrschaft, ja kaum eine Regierung nennen kann, in ganz eigenthümlicher Weise ausgebildet. Während das Ansehen des liv- und des esthländischen Adels durch das bedeutender Municipalitäten und noch viel mehr durch die königliche Gewalt beschränkt wurde, während er fremdartige Elemente aufnehmen mußte und für die Erhaltung der Verfassung und seiner Güter mit Karl dem XI. vergeblich gekämpft hatte und in denselben nur durch die Weisheit und Gerechtigkeit der russischen Regierung wieder hergestellt worden war, welche aber auch zugleich stark genug war, um jede Anmaßung seinerseits kräftig niederzuschlagen, war der kurländische Adel homogen geblieben und hatte, durch die polnischen Könige und Reichstage begünstigt, das gesetzwidrige und unbesonnene Verfahren der Herzöge Wilhelm und Ferdinand benutzt, um die herzogliche Macht bis auf einen Grad zu beschränken, der selbst in neueren Verfassungsurkunden selten vorgekommen ist. Kurland hatte die traurigen Folgen des Einkammersystems, den steten Kampf der Landesvertretung mit der Regierung und das nothwendige Uebergreifen des einen Theils und zwar des erstern und die daraus folgende Ohnmacht des andern tief empfinden müssen. Nicht blos die gesetzgebende Gewalt theilte der Herzog mit dem Landtage; auch in Verwaltungssachen konnte er nichts ohne ihn thun, und war sogar in der Wahl seiner Beamten von ihm abhängig, da er die Oberräthe nur aus den Oberhauptleuten nehmen durfte. Noch schlimmer aber, als diese Beschränkung, war der durch die mehr als hundertjährigen, erfolgreichen Streitigkeiten mit den Herzögen und ihre häufige Abwesenheit genährte, noch ans Mittelalter erinnernde und an polnische Anarchie anstreifende, trotzige Sinn der Selbsthülfe, der Rechthaberei und des Ungehorsams, der eine geregelte Verwaltung beinah unmöglich machte. Von seiner frühesten Kindheit an sah der junge Edelmann seinen Vater auf dem angestammten Gute herrschen, nur von Untergebenen, wozu beinah auch der Pfarrer gehörte, oder von seiner Macht vollkommen unter-

worfenen lettischen Bauern umgeben, nur gegen seines Gleichen Gastfreiheit, jedoch ohne Luxus übend. Von einem abhängigen ausländischen und durch die Gunst des Gutsherrn auf eine Pfarr- oder niedere Civilstelle hoffenden Hauslehrer wurde er gebildet und dann auf eine deutsche Universität, der weniger Bemittelte in preußische, sächsische, französische, später auch in russische Kriegsdienste geschickt, wo er, von Hause aus oder durch Verwandte unterstützt, unbeengt lebte, daher gern gesehen wurde und im Umgangsleben eine Gewandheit erlangte, die ihn noch jetzt vor dem Adel der Schwesterprovinzen auszeichnet. Dieser gilt hingegen für solider und ausdauernder, namentlich für geschickter zu gelehrten Beschäftigungen, besonders der Livländer. Die meisten juristischen und historischen Schriftsteller der drei Ostseeprovinzen, namentlich die der neuern Zeit, stammen aus Livland. Vom Edelmann durch eine weite Kluft getrennt, aber doch am geachtesten waren und sind wohl noch jetzt Advocaten und Geistliche, obwohl die letztern im Streben, sich den Gutsherren gefällig zu machen, sehr verweltlichten, an Kartenspiel, Tanz und ähnlichen geselligen Vergnügungen Theil nahmen und die Perrücken, wie schon unter Herzog Gotthard geklagt wurde, früher aufsetzten und auch früher wieder ablegten als in Deutschland. Dem Ansehen der Geistlichen war auch die bis auf einen gewissen Grad, namentlich unter den Literaten verbreitete Freigeisterei, in des oben angeführten Schriftstellers Edelmanns Art nachtheilig. Der Kaufmann war wohlhabend und lebte in seinem beschränkten Kreise geachtet, ohne sich zu seinem Vorbilde, dem rigaschen Patricier, erheben zu können.

Um den Uebergang allzuvieler Rittergüter durch Pfandverschreibung in bürgerliche Hände zu hindern, hatte der Landtagsschluß vom 3. Sept. 1729 dem Adel das Einlösungsrecht zuerkannt; war der Kauf- oder Pfandschilling zu hoch angegeben, so stand es dem Einsäßigen von Adel frei, das Gut gegen den gerichtlichen Taxationswerth an sich zu bringen. Nach den letzten Commissionsbeschlüssen sollten auch herzogliche Güter nur an Indigenatsadlige verpfändet werden. In dem vom Herzoge Biron abgeschlossenen Vertrage ward indessen den damaligen Pfandbesitzern der obrigkeitliche Schutz versprochen. Gegen muthwillige Verschuldung und Veräußerung ihrer Güter suchten sich viele Edelleute durch Stiftung von Familienfideicommissen zu sichern, deren es jetzt gegen hundert giebt und in welche die Gesammthandgüter allmälig (mit Ausnahme eines einzigen Virgen, der Familie Nolde gehörig) verwandelt wurden [57]. Sie durften weder veräußert noch verschuldet werden, vererbten nach der Stiftungsurkunde, gewöhnlich nur im Mannsstamme und nach der Pri-

mogeniturordnung, d. h. so, daß der Erstgeborne in der ältesten Linie jeden andern, auch dem Grade nach nähern, ausschloß. Die drei Viertheile, welche der Nachfolger im Gesammthandgute dem nächsten weiblichen Allodialerben auszuzahlen hatte, wurden durch eine vom Fideicommißstifter festgesetzte Antrittssumme ersetzt, welche jeder Fideicommißfolger den Allodialerben des letzten Besitzers auszuzahlen hatte. Dafür hafteten denn auch die Erben für die Schulden des Erblassers. Diesem Institute hat der kurländische Adel unzweifelhaft seinen jetzigen Flor zu verdanken [58]. Ueberhaupt herrschte bei den Deutschen aller Stände in Folge des sichern Absatzes der Landesproducte, der geringen Abgaben und des hohen Grades persönlicher Freiheit, dessen man genoß, viel Wohlhabenheit und Selbstgefühl. Nur an einer gleichnothwendigen Bedingung eines gedeihlichen socialen und politischen Lebens fehlte es, an der Ordnung. Doch diese sollte Kurland unter den herzoglichen Regierung nicht werden.

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

1) Seite 54. In der Instruction für die Ritterbank-Richter vom October 1620, wird Grothuß Oberhauptmann von Goldingen genannt.
2) Als Oberburggraf erscheint Grothuß in den Landtagsabschieden von 1624—1648.
3) Seite 55. Kelch S. 528 f. Loccen. hist. Suec. Lib. VIII. p. 545.
4) Mirbach, kurische Briefe II. S. 58, nach dem handschr. Berichte des damaligen Rathsherrn Busselberg.
5) Kelch S. 529 f.
6) Kelch S. 530 f. Loccen. a. a. O. p. 547. Piasecki, Chron. p. 354.
7) Kelch S. 532.
8) Kelch S. 536 f. Piasecki, p. 380. Loccen. p. 551.
9) S. die Landtagsschlüsse vom 9. Februar 1627 und 23. März 1628.
10) Landtagsabschied v. 8. Sept. 1628.
11) Seite 56. Ziegenhorn Nr. 124.
12) Ziegenhorn Nr. 131.
13) Landtagsschlüsse v. 23. Decbr. 1618 u. 9. Aug. 1636 (Ziegenhorn Nr. 114 und 136).
14) Landtagsabschied v. 23. Decbr 1618.
15) Seite 57. S. z. B. die Landtagsschlüsse v. 31. August 1618, 9. Aug. 1636, 20. Juli 1638.
16) Landtagsschluß v. 20. Juli 1638.
17) Landtagsabschied v. 24. December 1624.
18) S. z. B. den Landtagsabschied v. 20. Octbr 1622.
19) Abgedruckt in Tetsch kurl Kirchengesch. II.
20) Seite 58. Landtagsabschied v. 20. October 1636. Inland 1851. Nr. 43.
21) Cruse, S. 123 f.
22) Kelch S. 530.
23) Landtagsabschied vom 9. August 1636.
24) Dogiel V. Nr. 231. Ziegenhorn Nr. 120.
25) Landtagsabschied v. 20. October 1622.
26) Landtagsabschied v. 9. August 1636.
27) Gnadenbrief Herzog Friedrichs v. 16. Februar 1621.
28) Landtagsabschied vom 20. Juli 1638.
29) Erklärung des Adels, Ziegenhorn Nr. 130.
30) Seite 59. Landtagsabschied vom 9. August 1636 und 20. Juli 1638.
31) Ziegenhorn Nr. 95.
32) Die städtischen Polizeiordnungen finden sich nebst andern Verordnungen für die Städte in handschriftlichen Sammlungen, von denen eine dem Verfasser zugekommen ist.
33) Seite 61. Abgedruckt im Inland 1840. Nr. 36, 37.
34) Seite 62. Ziegenhorn Nr. 137.

35) Nach Wigand's Biographie der kurländischen Herzöge.
36) Ziegenhorn Nr. 122.
37) S. die Deductio juris D. Jacobi (wohl vom J. 1639) in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibliothek vol. IV. Schwartz Nr. 14.
38) Mon. Liv. ant. II. S. 179.
39) Ziegenhorn Nr. 125.
40) Seite 63. Schreiben Herzog Wilhelms an seinen Bruder v. 28. August 1636.
41) Nach Wigand's Biographie der kurl. Herzöge.
42) Ziegenhorn Nr. 128, 138.
43) Lengnich, Geschichte der preußischen Lande VI. S. 82.
44) Ziegenhorn Nr. 139 u. 140.
45) Ziegenhorn Nr. 141, 142. Dogiel V. Nr. 237.
46) Ziegenhorn Nr. 143.
46 a.) Dogiel V. Nr. 138—141. Ziegenhorn Nr. 145 u. 146 (einzuschalten S. 63. Z. 13 von unten).
46 b.) Ziegenhorn, Beil. S. 196. Henning, Geschichte Goldingens S. 287 (ebendaselbst einzuschalten Z. 6 von unten).
47) Seite 64. Nach Wigand's Biographie der kurl. Herzöge und einer fingirten Lapidarinschrift, die der Nachricht von den letzten Lebenstagen und der Leichenbestattung des Herzogs beigefügt ist. — Eine sehr lebendige Schilderung der Zeiten Herzog Jakobs bis zum J. 1677 liefern Mirbach's Briefe von und nach Kurland II. 1844.
48) Ziegenhorn Nr. 150.
49) Ziegenhorn Nr. 148, mit dem falschen Datum 23. Novbr.
50) Seite 65. Ziegenhorn Nr. 156.
51) S. die Entscheidung Plettenbergs vom Sonnabend nach Bartolomäi 1511.
52) Ziegenhorn Nr. 149, vom 28. November 1642.
53) Seite 66. Ziegenhorn Nr. 153.
54) Landtagsabschied v. 1. Oct. 1643.
55) Landtagsabschied v. 1. October 1643, 21. November 1644, 18. März 1645 und 30. Juli 1648.
56) Königl. Responsum v. 12. Febr. 1649, Ziegenhorn Nr. 169.
57) Recke und Napiersky, Schriftstellerlexicon I. S. 421 f.
58) S. das Abrégé de l'histoire de Tabago (vom Oberhofmarschall v. Klopmann) in der Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 10 in 4o. (bei Schwartz nicht angeführt).
59) Ziegenhorn Nr. 154.
60) Seite 67. Aus Firks Berichten bei Mirbach I. S. 310 ff.
61) Ziegenhorn Nr. 157.
62) Verzeichniß der Schiffe in Wigand's Biographie der kurl. Herzoge und Herzoginnen. S. auch Blomberg, Descr. de la Livonie p. 243.
63) Gebhardi, Gesch. von Kurland im 33. Theile der allgemeinen Weltgeschichte.
64) Herzogl. Rescr. v. 20. Juni 1644, 20. Jan. 1661, 11. Jan. 1688, 29. Jan. 1700. Privilegienbestätigung v. 30. Juni 1764, wo die Benennung: kurische Könige vorkömmt. Abgedruckt im Inland 1853, Sp. 757 f.
65) Stillstand. Art. 22. „Es soll während des Stillstandes vom immerwährenden

Frieden gehandelt werden an Zeit und Ort, wie hierüber die Parteien bei angewandtem Fleiß und Sorgfältigkeit des durchl. Fürsten in Kurland sich werden vereinigen, worauf der Herzog Jakob laut Art. 24. eine Caution und Versicherung von sich geben müssen."

66) Ziegenhorn Nr. 159.
67) Ziegenhorn Nr. 167, 169, 170 u. 172.
68) Seite 68. Ziegenhorn Nr. 174.
69) Ziegenhorn Nr. 173.
70) Puffendorf rer. suec. lib. 21 p. 938 sq.
71) Schwartz Nr. 16.
72) Puffendorf l. c. p. 973.
73) Puffend. l. c. p. 985 - 996. Fölkersahm's Berichte haben sich noch erhalten.
74) Puffendorf l. c. p. 1007--1022. Kelch S. 567.
75) Landtagsabschiede vom 24. Juli u. 26. November 1654 u. 22. Juni 1655.
76) Ziegenhorn Nr. 180 u. 181.
77) Abschrift dieser Acte als Beilage zu Klopmann's Tabago.
78) Seite 69. Puffendorf de rebus Carol. Gust. lib. II. p. 87—89. Wigand's Handschrift.
79) Ziegenhorn Nr. 183.
80) Puffendorf de rebus Carol. Gust. lib. II. p. 89, s. auch die Vorschläge Skytte's vom 26. Febr. 1656, bei Ziegenhorn Nr. 184.
81) Seite 70. Puffendorf a. a. O. S. 190.
82) Widerlegung der von schwedischen Seiten ausgestreuten Ursachen u. s. w. 1660 in der Samml. kurl. Staatsschriften der Bibl. der rig. Alterthumsgesellschaft. Bd. 4 in 4.
83) Puffendorf a. a. O. S. 197.
84) Puffendorf a. a. O. S. 307—309.
85) Seite 71. Wie gerade dieses den König von Schweden gegen den Herzog aufgebracht haben kann, wie Cruse I. 161 behauptet, ist nicht wohl abzusehen und Puffendorf's Bericht scheint der Wahrheit gemäßer, s. Puffendorf a. a. O. S. 309.
86) Ziegenhorn Nr. 187.
87) Puffendorf a. a. O. S. 314—316.
88) Landtags-Abschied vom 15. Juli u. 17. Sept. 1658.
89) S. die Schrift: Schwedische Treu u. Glauben. 1660.
90) Seite 72. Ziegenhorn Nr. 189.
91) Puffendorf a. a. O. S. 494.
92) Helmfeld's Schreiben v. 29. Juni 1658 Beilage F. zur Schrift: Schwedische Treu u. Glauben. 1660.
93) Beilage G. a. a. O.
94) S. den vom dänischen General-Auditeur Tscherning am 13. November 1658 eingezogenen Bericht in Mon. Liv. ant. II. u. Wigandt, wo übrigens einige Verschiedenheiten vorkommen, z. B. daß die Stadt und die fürstlichen Kinder rein ausgeplündert worden. Puffendorf de reb. Carol. Gust. V. p. 505. Kelch S. 590 ff. Blomberg description de la Livonie p. 185—188. Die beiden letztern u. Wigand erzählen: ein schwedischer Musquetier habe in Gegenwart der

hochschwangern Herzogin einem Hofdiener die Hand abgehauen und die Prinzessin habe in Folge dessen am 16. October einen Sohn Alexander geboren, der einhändig gewesen sei. In andern Berichten, auch selbst in denen eines Augenzeugen, wie Pastorius und dem Tagebuche des Obersten Fersen (Inland 1849 Nr. 10.) wird jene That nicht erwähnt; auch die Einhändigkeit des Prinzen ist zweifelhaft und vielleicht keine Folge des beschriebenen Vorfalls, da der Prinz schon vier Wochen darauf das Licht der Welt erblickte. (Pastorius, Florus polon. 1679 p. 618—621 u. Aurora pacis bei Böhm Acta pacis Oliv. I. p. 17 sq.)

95) Puffendorf a. a. O. S. 506 f.

96) Hennig, Gesch. von Goldingen S. 75.

97) Seite 73. Kelch S. 591. Loocen. hist. Suecan. lib. IX. p. 838 f.

98) Nach Wigand's Biographie u. der Schrift: Schwedische Treu und Glauber

99) Tetsch, kurl. Kirchengesch. I. S. 218.

100) Nach Puffendorf de reb. suec. lib. XX. p. 797, der seine Schicksale ausführlicher erzählt, als Kelch S. 593. Der letztere macht ihn zu einem schwedischen Unteroffizier, der für ein Vergehen aus dem Dienste verjagt worden wäre.

1) Blomberg description de la Livonie p. 190.

2) Theat. Europ. VIII. S. 1089. Schwedische Treue u. Glauben 1660.

3) Kelch S. 593 f. Pastorius aurora pacis bei Böhm Acta pacis Olivensis T. I. p. 36. Wigand's Biographie.

4) Kelch S. 594 ff. Puffendorf de reb. Carol. Gust. p. 585 f. Pastorius l. c. p. 37. Wigand's Biographie.

5) Cochovius climact. II. p. 408 bei Gadebusch, Jahrbücher III. 1. S. 595.

6) Seite 74. Puffendorf reb. Brand. l. VIII. p. 493 f.

7) Puffendorf de reb. Car. Gust. p. 590—595.

8) Puffendorf de reb. Car. Gust. l. VII. § 10.

9) Das von Cruse I. S. 171 gegebene Datum $^{3}/_{13}$. Mai ist weder das des Abschlusses noch das der Publication noch das der Ratificationen, sondern wohl ein durch Ziegenhorn Nr. 192 hervorgebrachtes Mißverständniß. Dort ist nämlich der 3. Mai angegeben, d. h. neuen Styls und Cruse hat es für den alten Styl gehalten.

10) S. Fölkersahm's Diarium in Böhm's acta pacis Olivensis T. II. p. 537 ff.

11) Wigand's Biographie nach dem noch erhaltenen Reisejournal.

12) Nach dem Landtagsabsch. v. 3. Febr. 1660: 70 Guld. vom Haken, 13. Aug. 1660: 100 Guld. und von den fürstl. Aemtern und den Städten 6000 Guld.

13) Blomberg descr. de Liv. p. 243.

14) Dogiel V. Nr. 262.

15) Seite 75. Dogiel Nr. 244, 245. Kelch S. 565.

16) Blomberg S. 305.

17) S. den Ausdruck dieser Gesinnungen in der wohlmeinenden Warnungsschrift eines Patrioten an den piltenschen Adel 1663. Schwartz Nr. 35.

18) S. die Protestation des Bischofs von Samogitien Tyszkiewicz vom J. 1644 bei Dogiel V. Nr. 244.

19) Schwartz Nr. 17. (Samml kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 3. fol.)

20) Gregor von Sacken's Antwort auf des P. Pasquille u. die Erwägung der vermeintlichen Warnungsschrift an den pilt. Adel a. a. O. Bd. 3 in fol. u. Bd. 5 in 4.

21) Dogiel V. Nr. 252.
22) Kelch S. 571 f.
23) In der Sammlung kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibliothek Bd. IV. fol.
24) Dogiel V. p. 437.
25) Seite 76. Dogiel V. Nr. 256 u. 258.
26) Bei Schwartz Nr. 35—37.
27) Dogiel Nr. 259.
28) Dogiel V. Nr. 260 u. 261.
29) Dogiel V. Nr. 262 u. 264.
30) Dogiel V. Nr. 265—270.
31) Dogiel V. Nr. 271.
32) Dogiel V. Nr. 272.
33) Seite 77. Cruse I. S. 189.
34) Cruse I. S. 176 und Klopmann's Tabago.
35) Nach den Nachrichten des aus Tabago zurückgekommenen Predigers Engelbrecht bei Mirbach II. S. 170.
36) Ziegenhorn Nr. 195.
37) Seite 78. Nach Klopmann's Tabago.
38) S. des kurl. Kammerraths Prätorius, der noch unter der vormundschaftlichen Regierung Prinz Ferdinands in London wegen Tabago unterhandelte, Geschichte dieser Insel u. darnach Cruse I. S. 178 u. Mirbach II. S. 197 f.
39) Ziegenhorn Nr. 194.
40) Ziegenhorn Nr. 209:
41) Seite 79. Ziegenhorn Nr. 155 u. 161.
42) Ziegenhorn Nr. 165.
43) Ziegenhorn Nr. 166.
44) Ziegenhorn Nr. 168—171.
45) Cruse I. S. 188, 189.
46) Cruse I. S 187 nach einer Handschrift.
47) Abgedr. im Inlande 1841 Sp. 685.
48) Landtagsabsch. vom 5. Aug. 1662.
49) Erklärung der kurl. Städte vom 19. Dec. 1669. Ziegenhorn Nr. 199.
50) Seite 80. Ziegenhorn Nr. 202—204, 210, 212, 213.
51) Heidenstein rer. Polon. Lib. XII. p. 368.
52) Ziegenhorn Nr. 162.
53) Inland 1838. Nr. 13. Sp. 197 ff.
54) Cruse S. 101 S. 187.
55) Tetsch, kurl. Kirchengesch. I. S. 212, nach Calovius hist. Syncretist. p. 218 u. 506.
56) Seite 81. Cruse I. S. 190.
57) Cruse I. S. 190.
58) Tetsch, kurl. Kirchengesch. I. S. 217.
59) S. die Familiennachrichten in Blomberg descr. de la Livonie p. 322—326. Kelch S. 604.
60) S. das Glückwunschschreiben des Herzogs von Croy an die Herzogin von Kurland in Mirbach's kurischen Briefen I. S. 168 u. Diar. Europ. 32 p. 327.

61) Diar. Europ. P. 32. p. 239, 700, 701.
62) S. die Briefe des Herzogs an seinen Sohn u. dessen Hofmeister v. J. 1672 bei Mirbach I. S. 56 ff.
63) Brief des Herzogs vom 3. Sept. 1672 a. a. O.
64) Briefe des Herzogs an den Erbprinzen vom 10. August u. 15. Sept. 1673 in Mirbach's kurischen Briefen I. S. 168 ff.
65) Seite 82. Schreiben des Königs Michael vom Juni 1673. Landtagsabschied vom 29. Juli 1673 u. Reversal vom Mai 1674. Ziegenhorn Nr. 206. Korff's Instruction vom 20. April 1674 bei Mirbach I. S. 243 f.
66) Blomberg description de la Livonie p. 269.
67) In der von mir benutzten Abschrift des Landtagsschlusses stehen 3000 Gulden, bei Mirbach (I. S. 204) 2000 Gulden.
68) Landtagsabsch. vom 27. Juli 1676.
69) Diar. Europ. P. 32 p. 23, 66, 133 ff. Mirbach II. S. 84.
70) Puffend. rer. Brandenb. L. 13 p. 993.
71) Seite 83. Puffend. l. c. p. 1120.
72) Kelch S. 603—613. Puffend. l. c. p. 1237—1241, 1281—1286.
73) Mirbach kurische Briefe II. S. 102.
74) Nach den in Mirbach's Briefen mitgetheilten kurländischen Archivnachrichten.
75) Seite 84. Mirbach I. S. 200 ff. nach Wigand's Handschrift S. 255.
76) S. das herzogliche Schreiben an den Superintendenten bei Mirbach II. S. 229.
77) Seite 85. Wigand's Handschr. S. 210.
78) S. die Beschreibung eines Hoffestes im Briefe des Hofmarschalls von Wettberg vom 26. Juni 1673 bei Mirbach I. S. 96 ff.
79) Der Vorfall fand im letzten Viertel des 17. Jahrh. statt. Mirbach I. S. 120 f. nach einer Archivnachricht.
80) Inland 1837. Nr. 12.
81) Testament vom 6. Septbr. 1673, Codicill v. 31. März 1677 nebst einen Zusatz.
82) Seite 86. S. den Vertrag in Wigand's Biographie des Herzogs Ferdinand.
83) Nach Klopmann's Tabago.
84) Die Reisen des Herzogs werden in Wigand's handschriftlicher Biographie der kurl. Herzoge und Herzoginnen ausführlich beschrieben. (Ein Auszug derselben befindet sich in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Vol. 8 fol.)
85) Nach der von mir benutzten Abschrift des Landtagsabschieds v. 29. März 1684; bei Cruse stehen 200 Gulden.
86) Ziegenhorn Nr. 225, 224. Landtagsabschied vom 20. December 1685 u. 6. März 1686.
87) S. den Landtagsabschied v. 13. Juni 1684 § 14.
88) Seite 87. Landtagsabschied v. 29. März und 13. Juni 1684.
89) Ziegenhorn Nr. 223, 222.
90) Diarium und Acten der Commission, so wie einige desfallsige Streitschriften in Nettelbladt, Anecdota Curlandiae.
91) Seite 88. Bei Nettelbladt a. a. O.
92) Seite 89. Landtagsschluß v. 23. August 1692, s. auch über den letzten Punkt die Landtagsschlüsse vom 31. August 1618, 24. Dec. 1625, 9. August 1636, 18. März 1645 und 8. Juli 1684.

93) Landtagsschluß v. 8. Juli 1684 § 11.
94) Landtagsschluß v. 9. August 1636 § 42, 43, 20. Juli 1638 § 24, 8. Juli 1684 § 16, 23. August 1692 § 41, 42.
95) Ziegenhorn Nr. 234.
96) Nach einer Anzeige in der Klopmannschen Sammlung Nr. 63. Cruse I. S. 209.
97) Nach Wigand's Handschrift S. 323—326, abgedruckt bei Cruse I. S. 329 ff.
98) Seite 90. Ziegenhorn Nr. 226.
99) Herzogl. Rescript v. 20. August 1685, bei Cruse I. S. 210.
100) Seite 91. Abgedruckt im Inlande 1839 Nr. 34.
1) Ziegenhorn Nr. 232 u. 233.
2) Landtagsabschied v. 20. Dec. 1685 u. 6. März 1686.
3) Seite 92. Tetsch, kurl. Kirchengesch. I. S. 218 u. 221. III. S. 154.
4) Cruse I. S. 210. II. S. 59.
5) Ziegenhorn Nr. 235; auch bei Wigand.
6) Blomberg description de la Livoniae p. 227.
7) Ziegenhorn Nr. 237.
8) Ziegenhorn Nr. 238, 239.
9) Seite 93. Diese Beschwerden, so wie das Memorial in Kirchensachen, welches aber, wie Cruse selbst sagt, nicht zum öffentlichen Gebrauch gekommen zu sein scheint, und also vielleicht nur Privatansichten ausspricht, nennt Cruse leidenschaftlich und theils zu allgemein, theils zu kleinlich und umständlich. Wir vermögen diese Ansicht nicht zu theilen.
10) Ziegenhorn Nr. 242 u. 244.
11) Seite 94. Nach Klopmann's Tabago.
12) Ziegenhorn Nr. 243.
13) Ziegenhorn, Staatsgeschichte § 163.
14) S. die „Prüfung des Antwortschreibens eines Curländers an seinen sogenannten Mitbruder" 1763. S. 21 in der Samml. kurl. Staatsschr. der Gesellschaft für Geschichte u. s. w. der Ostseeprov. Bd. II. in 4°.
15) Livon. fasc. VIII. p. 10.
16) Livon. fasc. VII. p. 57. Nordberg I. S. 246 f.
17) Adlerfeld I. S. 268, 295, 310, 320. Nordberg I. S. 316.
18) Adlerfeld I. S. 337—342. Nordberg I. S. 409—411.
19) Adlerfeld II. 2. S. 207—211, 513. Nordberg I. S. 131—138 Gordon I. S. 208—213.
20) Seite 95. Nordberg I. S. 639 f. Adlerfeld II. S. 226 f.
21) Ziegenhorn Nr. 248.
22) Ziegenhorn Nr. 245.
23) Seite 96. Wigand's handschriftl. Biographie, wo auch die Statuten stehen
24) Geschichte des Ordens in Tetsch, kurl. Kirchengesch. II.
25) A. a. O. (Wigand.)
26) Abgedr. bei Cruse I. S. 346 ff.
27) Seite 97. Cruse I. S. 232. Ziegenhorn Nr. 250.
28) Scheremetjews Befehl v. 15/26. Mai 1710 bei Wigand.
29) Nach Wigand.

30) Seite 98. Ziegenhorn Nr. 251. Wigand sagt von der Regierung Herzog Ferdinands beinah nichts.
31) Ziegenhorn Nr. 252.
32) Ziegenhorn S. 70 u. 71. Conferenzialschluß v. 23. März 1714 (bei Gadebusch, Jahrb. IV. 1. § 15).
33) Seite 99. Conferenzialschluß v. 1. October 1714, bei Gadebusch a. a. O.
34) Conferenzialschluß vom 29. October 1716.
35) Landtagsschluß v. 12. Nov. 1716.
36) Seite 100. Conferenzialschluß v. 6. April 1715.
37) Gadebusch Jahrbücher IV. 1. § 24.
38) Ziegenhorn § 40 u. 172.
39) Ziegenhorn Nr. 257.
40) Conferenzialschluß v. 6. April 1715.
41) Rescript Peters I. an die Oberräthe v. 14. Febr. 1716 in Wigand's Biographie.
42) Landtagsschluß v. 5. Oct. 1717.
43) Seite 101. Ziegenhorn Nr. 258—262.
44) Abgedr. bei Gadebusch IV. 1. § 36.
45) Decret v. 14. März 1719. Ziegenhorn Nr. 270.
46) Ziegenhorn Nr. 273.
47) Landtagsabschied v. 5. Januar 1724. Ziegenhorn Nr. 276.
48) Ziegenhorn Nr. 277.
49) Seite 102. Hennig, Gesch. von Goldingen S. 290.
50) Gravamen 25 bei Ziegenhorn S. 312 (Nr. 259).
51) Ziegenhorn Nr. 253 u. 254.
52) Cruse I. S. 256. Was er hiebei von der „hohen Gesetzgebermiene" sagt, mit der „eigentlich nichts fest bestimmt" wurde, läßt sich nur aus seiner Parteilichkeit gegen den Adel erklären, so wie er überhaupt die Commissionsbeschlüsse zu ungünstig beurtheilt.
53) Ordinatio fut. regim. vom Jahre 1727. Ziegenhorn Nr. 288.
54) Seite 106. Ziegenhorn Nr. 263.
55) Seite 107. Nach Ehden's Tagebuche in der ehemaligen großfürstl. Bibl. Vol. IV. MSS. bei Gadebusch, Jahrb. IV. 1. § 52.
56) Rescr. vom 9. Januar 1723 bei Gadebusch a. a. O. § 69.
57) Bülow's Brief bei Gadebusch § 69 u. Landtagsabsch. vom 5. Jan. 1724.
58) Schreiben des Superint. Gräven an den Herzog v. 12. Dec. 1723 a. a. O. § 70.
59) Landtagsabsch. vom 5. Januar 1724.
60) Landtags-Diarium v. 1727. Gadeb. IV. 1. § 138.
61) Seite 108. Tetsch, kurl. Kirchengesch. III. S. 199—236.
62) Gadebusch IV. 1. § 70 nach einer Handschrift der ehemaligen großfürstlichen Bibliothek Vol. IV. MSS.
63) Cruse I. S. 264.
64) Erlaß vom 23. März 1714 im Inlande 1839 Sp. 760.
65) Landtagsabschied vom 14. Juni 1719.
66) Seite 109. Landtagsabsch. vom 5. Januar 1724, 17. Sept. 1727.
67) Landtagsabsch. vom Januar 1724.
68) Landtagsabsch. vom 3. Sept. 1730 u. 19. Febr. 1732.

69) Landtagsabsch. vom 3. Sept. 1718, 31. Juli 1733, 4. April 1735, 4. Juli 1739.
70) Landtagsabsch. vom 31. Juli 1733.
71) Landtagsabsch. vom 3. Sept. 1718, 14. Juli 1719 u. A.
72) Landtagsabsch. vom 5. Januar 1724.
73) Landtagsabsch. vom 5. Jan. 1724, 3. Sept. 1729, 19. Febr. 1732.
74) Landtagsabsch. vom 6. Sept. 1730.
75) Landtagsschluß vom 3. Sept. 1729.
76) Seite 110. Landtagsabsch. vom 5. Januar 1724, 3. Sept. 1729, 19. Februar 1732, 4. April 1735.
77) Nach Ehden's Tagebuche bei Gadebusch IV. I. § 43.
78) Landtagsabsch. vom 5. Januar 1724.
79) Die Urkunden mit der königl. Bestätigung in Klopmann's kurl. Güter-Chroniken I. S. 222 ff. 1856.
80) Landtagsabschied vom 4. März 1727.
81) Conferenzialschluß vom 28. Mai 1736.
82) Inland 1853. Sp. 922 ff. nach Actenstücken.
83) Landtagsabsch. vom 3. März 1716.
84) Landtagsabschied vom 5. Januar 1724. Ehden's Tagebuch bei Gadebusch IV. I. § 69
85) Landtagsabsch. vom 17. Dec. 1727.
86) Landtagsabsch. vom 4. April 1735.
87) Seite 111. S. des Landtagsbevollmächt. v. Ehden's Tagebuch im Auszuge bei Gadeb. Jahrb. IV. 1. § 43, 69.
88) Ein Auszug aus einer solchen Instruction befindet sich bei Gadeb. IV. 1. § 69.
89) Diarien der Landt. vom 17$^{23}/_{24}$ u. 1727, angeführt bei Gadebusch IV. 1. § 70 u. 138.
90) Landtagsabsch. vom 4. April 1735.
91) S. die bei Schwartz Nr. 57 (wohl vom Jahre 1717) und Nr. 59 vom J. 1719, angeführten Staatsschriften.
92) Schwartz Nr. 71, 93.
93) Seite 112. Nach Gadebusch livl. Bibliothek. Schwartz Nr. 73 u. 75.
94) Regimentsformel § 49, bei Ziegenhorn Nr. 104 S. 133.
95) Schwartz Nr. 72, 74 u. 85.
96) S. oben Kap. I.
97) Ziegenhorn Nr. 265.
98) Seite 113. Conferenzialschluß v. 26. März 1718 bei Ziegenhorn Nr. 266.
99) Königl. Rescript vom 21. Juni 1718. Ziegenhorn Nr. 267.
100) Ziegenhorn Nr. 269.
1) Schreiben des russischen Gesandten in Mitau v. $^{12}/_{23}$. Septbr 1718, in der Sammlung kurländischer Staatsschriften der rigaschen Stadtbibliothek Bd. 7 in folio.
2) Ziegenhorn § 176.
3) Ziegenhorn Nr. 271.
4) Seite 114. Nach Ehden's Tagebuche, im Auszuge bei Gadebusch IV. 1. § 4.
5) Nach einer Handschrift der ehemaligen großfürstlichen Bibliothek vol. IV. MSS.
6) Landtagsabschied v. 5. Januar 1724.
7) Gadebusch IV. 1. § 79, nach der handschriftl. Instruction.

8) Seite 115. Weber, verändertes Rußland. Th. III. S. 35 ff.
9) Joachim, Gesch. der Staatsveränderung des russischen Reichs 1761 II. S. 48 ff.
10) Ziegenhorn Nr. 278.
11) Ziegenhorn Nr. 279.
12) Landtagsabschied v. 5. Juli 1726 bei Ziegenhorn Nr. 280.
13) Ziegenhorn § 181.
14) A. a. O. Nr. 281.
15) Seite 116. Cruse I. S. 288.
16) Abgedruckt in den Privilegia et jura praecipua ducatus Curlandiae etc. 1736.
17) Ziegenhorn Nr. 281 u. 282.
18) Histoire de Maurice comte de Saxo par le baron d'Espagnac T. I. p. 54—59.
19) A. a. O. und Joachim I. S. 78—81.
20) Ziegenhorn Nr. 283.
21) Abgedruckt bei Gadebusch IV. 1. § 115.
22) Seite 117. Weber, verändertes Rußland Th. III. S. 67. Joachim Theil II. S. 85 f.
23) Weber III. S. 79. Joachim II. S. 94—97.
24) S. den Brief des Delegirten Rutenberg im Auszuge bei Gadeb. IV. 1. § 138.
25) Espagnac I. p. 61—64.
26) Hieraus und aus der spätern Absetzung Kaiserlingks, so wie aus dem Ausscheiden Brinkens sieht man, daß Cruse irren muß, wenn er I. S. 290 behauptet, sie hätten den Beschlüssen des Reichstags gehorchen wollen, und ihre beiden Collegen hätten dagegen protestirt. Vielleicht war es gerade umgekehrt.
27) Diarium und Landtagsabschied v. 4. März 1727, in der ehemaligen großfürstlichen Bibliothek vol. IV. MSS. (Gadebusch IV. 1. § 138.) Vergl. Ziegenhorn Nr. 284.
28) Weber III. S. 80—82. Joachim II. S. 96 f. Cruse I. 291 gibt das falsche Datum des 7. März neuen Styls.
29) Seite 118. Espagnac I. p. 65—70.
30) Espagnac I. p. 68. Ziegenhorn § 189, 190. S. auch das Tagebuch der Commissionsverhandlungen in der Sammlung kurl. Staatsschriften auf der rig. Stadtbibliothek Bd. 7 in fol., das aber nur bis zum 8. Oct. reicht.
31) So steht es in der Ordinatio futuris regiminis bei Ziegenhorn Nr 288. S. 355, u. Cruse I. S. 294 irrt, wenn er behauptet, daß der Adel zu allen Stellen drei Candidaten vorzustellen hatte, also auch zu denen der Oberräthe, während doch die Ordination ausdrücklich sagt, daß die Oberräthe vom Könige aus den vier Oberhauptleuten ernannt werden sollten, mit alleiniger Ausnahme des Kanzlers, weil derselbe nicht aus den Oberhauptleuten genommen zu werden brauche. Auch die folgende Darstellung ist bei Cruse fehlerhaft.
32) In der Sammlung kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 7 fol.
33) Seite 119. Ziegenhorn Nr. 289.
34) Ziegenhorn Nr. 291.
35) Abgedr. bei Gadebusch IV. 1 § 152.
36) Inland 1849 Sp. 231 f.
37) Seite 120. Landtagsabsch. vom 6. Sept. 1730. Ziegenhorn Nr. 294. Die in den Jahren 1741 u. 1764 in Leipzig erschienenen Lebensbeschreibungen Birons

sind sehr mangelhaft, wie aus Gadebusch'ens Widerlegung einiger ihrer Irrthümer erhellt.

38) Napiersky's livl. Schriftstellerlexikon I. S. 432 u. 499.

39) Ziegenhorn Nr. 296. Beschreibung der Feierlichkeiten in Wigand's Biographie Herzog Ferdinands.

40) Ziegenhorn Nr. 295.

41) Ziegenhorn Nr. 298.

42) Ziegenhorn § 201 ff.

43) Ziegenhorn Nr. 299.

44) Seite 121. Ziegenhorn Nr. 301.

45) Schreiben des Königs von Polen an seinen Gesandten in Petersburg Grafen Lynar vom 23. Nov 1734 als Beilage zum Auszuge aus den Anmerkungen eines wohlgesinnten Kurländers zum Mémoire sur les affaires de Courlande in der Samml. kurl. Staatsschr. der Bibl. der Alterthumsgesellschaft Bd. 2 in 4.

46) Landtagsabsch. vom 28. Mai 1736. Ziegenhorn Nr. 305.

47) Ziegenhorn Nr. 306.

48) In der Samml. kurl. Staatsschriften in der Bibl. der Alterthumsgesellschaft Bd. 2. a. a. O.

49) Ziegenhorn § 211, 215.

50) Seite 122. Ziegenhorn Nr. 308.

51) Ziegenhorn Nr. 309.

52) Ziegenhorn § 218.

53) Ziegenhorn Nr. 312.

54) Ziegenhorn Nr. 313 u. 314.

55) Die Deduction steht in Faber's Staatskanzlei Th. II. S. 80—107.

56) Ziegenhorn Nr. 316

57) Seite 124. Neumann's kurl. Erbrecht S. 106 u. 107.

58) Seite 125. Neumann im Inlande 1836 Nr. 14 u. 15 u. in den Erört. III. S. 301—340. Vrgl Bunge's kurl. Privatrecht § 291 f.

Dritter Zeitraum.

Kapitel I.

Herzog Ernst Johann (Biron).

(1737—1741.)

Die acht und funfzig Jahre, welche Kurland noch unter der herzoglichen Regierung zubrachte, sahen das Ansehen derselben immer mehr sinken. Der natürlichen Tendenz des Einkammersystems folgend, begnügte sich der Landtag mit den errungenen Vortheilen. Er suchte die Regierungsgewalt zu einer bloßen Vollstreckerin seiner Beschlüsse, zu einer blos vollziehenden Gewalt herabzuwürdigen, dann griff er sie sogar in ihrem rechtlichen Bestehen an. Da es indessen nicht gelang, den Herzog ganz zu beseitigen, so bequemte man sich zu Vergleichen, die für den selber immer nachtheiliger wurden und stets neue Streitigkeiten erzeugten, bis endlich Kurland in Polens Schicksal mit hineingerissen wurde und der Untergang des Herzogthums unter der neuen und kräftigern Oberhoheit Rußlands dem Lande die Ruhe und den innern Frieden zurückgab, deren es so sehr bedurfte.

Zwar ließen die Anfänge der Regierung des Herzogs Ernst Johann ein solches Ende keineswegs voraussehen. Auch er lebte entfernt von Kurland, wie sein Vorgänger Herzog Ferdinand, aber nicht in einer Art selbstgewählten Exils wie dieser, sondern als allmächtiger Günstling und vertrauter Rathgeber einer mächtigen und mit Kurlands Verhältnissen wohl bekannten Fürstin, obwohl ohne eigentliches Amt, denn auch das eines kaiserlichen Oberkammerherrn legte er, als unverträglich mit der Würde eines regierenden Fürsten, gleich nieder. Er war noch nicht funfzig Jahr alt, von kräftiger Gesundheit, mit einer Kurländerin vermählt und hatte zwei hoffnungsvolle Söhne, die so, wie er selbst, der stete Gegenstand kaiserlicher Gunstbezeugungen waren, außerdem noch zwei Brüder, Generale in russischen Diensten. Die Kaiserin schenkte dem Herzoge die von ihr in Kurland erworbenen Pfandgüter, 89,435 Thlr. Alb. werth [1], entsagte zu seinem Vortheile ihrem Witthum und dem Postregal und bewirkte die theilweise Rückgabe der unter Herzog Jakobs Regierung und im nordischen Kriege nach Schweden abgeführten Actenstücke. Der Herzog benutzte seine großen, aus der kaiserlichen Freigebigkeit stammenden Geld-

mittel dazu, um die Wittwen der Herzöge Ferdinand und Friedrich Casimir abzufinden und bei Ruhenthal und Mitau Schlösser im neuern Geschmack aufzuführen. Die Wälle und Mauern des alten mitauschen Schlosses wurden gesprengt, zum jetzt stehenden Palaste am 14. Mai 1738 der Grundstein gelegt und derselbe nach den Zeichnungen des Grafen Rastrelli, des Erbauers des petersburgschen Winterpalais, meist durch russische Baumeister und Werkleute aufgeführt. Auch die zierlichen eisernen Verzierungen an den Balkons und Pilastern waren in den russischen Gießereien angefertigt [2]. Die größten Summen aber verwandte der Herzog auf die Einlösung der Pfandgüter und zwar nach einer noch jetzt (in der Klopmannschen Sammlung) vorhandenen Consignation im Johannistermine 1738 für mehr denn 25,000 Rthlr. Alb., 1739 für 424,569; 1740 für beinah 60,000, zwei große Güter ungerechnet, so daß das Ganze sich wohl auf 600,000 Thaler belaufen haben mag. Nach einer im Jahre 1768 von einer königlichen Commission gemachten Berechnung hat der Herzog für 214,613 Gulden 18 (Kettlersche) Allodialgüter und für 1,366,144 Gulden Lehngüter (82 an der Zahl) eingelöst (im Ganzen für 1,580,757 Gulden oder 526,959 Thaler Alb.) [3]. In Folge dessen sollen mehr als anderthalbhundert außer Besitz gesetzte Adlige genöthigt worden sein, auszuwandern und sich in Litthauen anzusiedeln.

Diese Maßregeln, die den Adel schwächten, konnten ihm nicht gleichgültig sein. Mit dem Landesdelegirten von Heyking war man schon deswegen unzufrieden, daß in der Erkennungsurkunde [4] das Wahlrecht des Adels nicht anerkannt worden und daß der Reichsrath durch Beschluß vom 8. Juli 1737 [5] die sämmtlichen Pfandgläubiger des Kettlerschen Hauses zu einem peremtorischen Termin hatte vorladen lassen. Die Einlösung mußte daher sehr rasch vor sich gehen und man behauptete, daß es an Zeit mangle, um die nöthigen Documente zur Vidimirung einzubringen, und der Herzog verlangte die Vorzeigung aller Besitztitel, um den Pfandbesitz vom Eigenthumsbesitz unterscheiden zu können. Das letztere mag in manchen Fällen schwer gewesen sein und viele Pfandbesitzer sich für Eigenthümer angesehen haben. Die plötzliche Einlösung traf sie hart und die Ritterschaft fertigte einen neuen Delegirten Friedrich von Korff ab, um die Aussetzung des Vorladungstermins und dem Adel das Recht zum Ankauf der Kettlerschen Allodien auszuwirken. Allein den Bemühungen des herzogl. Raths Hartmann, eines nach Gadebusch'ens, der ihn persönlich kannte, Zeugniß in Landesangelegenheiten sehr bewanderten und rechtschaffenen Mannes, gelang es, zwei königliche Rescripte (5. April 1739) auszuwirken, durch welche sowohl dem Adel als

dem Herzoge das Recht zustehen sollte, über seine Güter zu verfügen, der erstere aber in dem Einlösungsrechte der Allodien nach dem Landtagsschlusse vom Jahre 1692 bis zu allendlicher königlicher Entscheidung erhalten werden sollte; ferner auch die Commissionsbeschlüsse vom Jahre 1717 in Beziehung auf die herzoglichen Rechte bis zu weiterer gerichtlichen Entscheidung suspendirt bleiben sollten, weil sie sich nur auf den Herzog Ferdinand bezögen und der Adel, der sie vor den Relationsgerichten vertheidigen sollte, sich vor denselben hatte contumaciren lassen[6]. An demselben Tage erhielt auch der herzogliche Kanzler Fink von Finkenstein die Belehnung und das Investiturdiplom. So wie der Herzog durch das obenerwähnte Rescript in alle dem Ahnherrn des Kettlerschen Hauses zustehenden Rechte ohne weitere Beschränkung eingesetzt wurde, so wurde auch im Lehnbriefe seine Gerichtsbarkeit nach den Unterwerfungsverträgen, der Regimentsformel und der zuletzt abgeschlossenen Convention bestimmt, ohne sonstiger Commissionsbeschlüsse oder eines Wahlrechts des Adels zu erwähnen[7].

Die große Vermehrung der Domainen machte ein neues Reglement zur Verwaltung derselben erforderlich. Dieses erschien schon im Jahre 1738, desgleichen eine Verordnung zu Verhütung der Waldbrände. Das Domainenreglement enthält außer Vorschriften über Feldbau, Viehzucht, die damals wohl schon blühende Teichwirthschaft und andere landwirthschaftliche Nebengewerbe, auch Bestimmungen über die Bauerwirthschaften, die mit Inventarien versehen und genau beaufsichtigt werden sollten. Vorschüsse durften nur im höchsten Nothfalle und nur bis zur Herbsternte gegeben werden. Ueber die Bauerleistungen sollten Register geführt und von denselben nie, namentlich nicht gegen Geschenke, abgegangen werden. Aus den stark bevölkerten Gesinden waren die Knechte in die weniger besetzten überzuführen. Ueber die Bauern sollten ihre Aeltesten „verständige Wirthe", die Aufsicht führen, und was zu ihrem Besten zu ändern wäre, angeben. Die zur Landwirthschaft nöthigen Handwerker, Zimmerleute u. s. w. sollten auf jedem Amte gehalten, aber die Gesinde nicht an Deutsche vergeben, noch dieselben daselbst gelitten werden. Die Gerichtsbarkeit in Criminal- und wichtigen Civilsachen hatten die Hauptleute auszuüben. Für die seit einiger Zeit („unter voriger fürstlicher Regierung") errichtete herzogliche Post erschien ein neues Reglement (22. Mai 1739). Für Libau ward die Zollordnung Herzogs Friedrich Casimir im J. 1739 erneuert und etwas verändert. Dieser Hafen handelte damals am meisten mit Amsterdam, Stockholm, Lübeck, Flensburg und Bremen, auch mit Lissabon und zählte in jenem Jahre 134 einkommende und eben so viel abgehende Schiffe. Die Einnahmen betrugen 25,515 Rthlr. Bco.,

wovon 18,561 an Zoll, die Verwaltungkosten nur 752 Thaler [8]. Der Herzog, möglichst auf die Vermehrung seiner Einkünfte bedacht, führte sogar das russische Branntweinverkaufsmonopol nebst Verpachtung sämmtlicher Schenken und Krüge auf dem Lande zum Besten seiner Kammer ein, die hiedurch 150,000 poln. Gulden jährlich gewann, legte Kornvorrathshäuser an und verbot sogar die Getraideausfuhr, um sich den ganzen Kornhandel zuzueignen. Aufstände brachen aus; durch russische Truppen wurden sie unterdrückt. Die Landtage schwiegen dazu und beschäftigten sich, wie früher, mit Einschärfung der Hakenrevision, der Kirchenvisitationen und der allendlichen Vertreibung der Juden, die dennoch nicht erfolgte. Da die Zahl der Privatgüter durch die Vermehrung der Domainen abnahm, so wurde das Verbot des Güterverkaufs an nicht Immatrikulirte eingeschärft und derselbe sogar mit einer Geldstrafe von 1000 Rthlr. belegt [9]. Landesbeschwerden finden sich in den Landtagsabschieden gar nicht erwähnt. Man ertrug schweigend das Unvermeidliche, bis Herzog Ernst, nach der Kaiserin Anna Tode Regent von ganz Rußland geworden, durch den Vater des jungen Kaisers Iwan, den Herzog Anton Ulrich von Braunschweig und den Grafen Münnich gestürzt und am 9/20. November 1740 nach Sibirien abgeführt wurde.

Kapitel II.

Kurland ohne Herzog.

1741—1758.

Ernst Johann hatte nicht als Herzog gegen seinen Oberlehnsherrn, sondern höchstens als russischer Beamter gegen Rußland gefehlt. Seine Verbannung nach Sibirien beraubte ihn daher auch nicht der herzoglichen Würde, sondern machte ihm nur die persönliche Führung der Regierung unmöglich. Aus diesem Grunde allein also übertrug sie August III. den Oberräthen und andern Landesbeamten [10] (30. Decbr. 1740). Allein die neue Regentin Rußlands, Großfürstin Anna Karlowna, Mutter des jungen Kaisers, erklärte Ernst Johann v. Biron für einen Hochverräther und der herzoglichen Würde, so wie der Freiheit, der Ehre und des Vermögens für verlustig (2. Jan. 1741), vielleicht zum Theil, um dem Bruder ihres Gemahls, der Anregung Münnichs gemäß, zum Herzogthum zu verhelfen. Sie nahm die Schenkungen der Kaiserin Anna zurück, forderte die Auslieferung der werthvollsten Mobilien des Herzogs Ernst und von der Ritterschaft die der verstorbenen Kaiserin, als Herzogin-Wittwe, rückständig gebliebenen Jahrgelder. Zur Sicherheit ließ sie die herzogli-

lichen Domainen in Sequester nehmen und trug deren Verwaltung ihrem Gesandten von Butlar auf, der ihr aus den Einkünften 100,000 Thlr. berechnen und den Oberräthen so viel, als zur Bestreitung der Verwaltung nöthig, auszahlen sollte. Sechstausend Mann russischer Truppen rückten ins Land und eine russische Post ward wieder errichtet. So unbeliebt Ernst Johann gewesen war, so bat doch der Adel um seine Wiederherstellung. Sie wurde abgeschlagen, weil er durch seinen Verrath an Rußland, dem er seine Würde verdankt hatte, sie auch wieder eingebüßt habe, und Butlar, der Viele aus dem Adel durch Verleihung von Domainengütern gegen mäßige Pachtsummen gewonnen hatte, schlug der zum 22. Juni 1741 zusammenberufenen Conferenz den Schwager der russischen Regentin, den Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig, zum Landesherrn vor. Obgleich der Primas von Polen, Erzbischof Szembeck, auf Grund des Commissionsbeschlusses von 1727 gegen jede neue Wahl protestirt und die Einverleibung gefordert hatte (14. März 1741), so ging der Adel, dem Herzog Ludwig schon schriftlich die Handhabung seiner Immunitäten versprochen hatte, doch auf Butlars Antrag ein und wandte sich mit einer Bittschrift an den König [11]. Statt einer Antwort befahl der letztere den Oberräthen, die Regierung in seinem Namen zu führen (27. Octbr. 1741), und obwohl sie dagegen vorstellten, so blieb doch Kurland ohne Herzog [12]. Elisabeth, Tochter Peters des Großen, bestieg den russischen Thron (25. November = 6. Decbr.); die braunschweigschen Prinzen verließen Rußland und Ernst Johann ward wieder als Herzog anerkannt, mußte aber seinen Aufenthalt in Jaroßlaw nehmen. Auf das Ansinnen einiger russischen Großen, den russischen Feldmarschall, Prinzen Ludwig von Hessen-Homburg, an eine Fürstin Trubezkoi vermählt, zum Herzoge vorzuschlagen, ließen sich die Oberräthe nicht ein und Graf Moriz von Sachsen, der mit den Gesandten des Königs von Polen nach Petersburg geeilt war, fand kein Gehör [13].

Erst zum 17. August 1744 schrieben die Oberräthe wiederum eine brüderliche Conferenz aus und schlugen vor, auf die Wiederherstellung Ernst Johann's zu wirken. Nur fünf Kirchspiele traten bei; die übrigen wollten nur um Wiederherstellung der herzoglichen Regierung überhaupt gebeten wissen und der Director Friedrich von Mirbach schlug sogar vor, den herzoglichen Stuhl für erledigt zu erklären. Die Minorität und die Oberräthe (Landhofmeister von Sacken, Kanzler von Finkenstein, Oberburggraf von Fircks und Landmarschall v. Behr) trennten sich von der Majorität und es entstanden zwei Landesversammlungen, von denen jede Delegirte ernannte und dazu Kosten bewilligte [14]. Die Minorität beschuldigte die Majoristen, die Treue gegen den Landesherrn, Herzog

Ernst Johann, gebrochen zu haben, und zwar wie man vermuthete, um sich im Besitze der einträglichen, von Butlar vergabten Arrenden zu erhalten und den Fürsten Christian von Anhalt-Zerbst, Vater der Großfürstin und späteren Kaiserin Katharina II., auf den herzoglichen Stuhl zu erheben. Auf den Bericht der Delegirten der Majoristen, Friedrich von Mirbach und Fabian von Plater, befahl der König den Oberräthen, sich in Betreff der Haltung der von ihm nachgegebenen Landtage nach den Grundgesetzen zu richten und dabei den Commissionsbeschluß von 1642 im Auge zu haben, nach welchem auf denselben Alles nach Stimmenmehrheit entschieden werden sollte. Er erklärte auch zugleich, daß die Entscheidungen der Commission von 1717 in Kraft bleiben sollten, wie sie thatsächlich ausgeübt wurden [15] (20. Novbr. 1744). Indessen hatten die sechs kurländischen Städte, Mitau, Libau, Goldingen, Windau, Bauske und Friedrichsstadt den König um die Wiedereinsetzung des Herzogs ersucht (9. September 1744) [16], wogegen die Majoristen ihre dem Bürgerstande feindseligen Gesinnungen dadurch kund gaben, daß sie den König baten, den bürgerlichen Beamten den Titel Edel und die persönlichen Vorrechte des Adels zu nehmen. Von der russischen Gesandtschaft in Warschau, welche ebenfalls den Herzog Ernst nicht anerkannte, wurden sie unterstützt; manche von ihren Gegnern wurden durch Arrenden oder auf andere Weise gewonnen. In Folge des königlichen Rescripts hatten die Oberräthe einen Landtag auf den 29. Juli 1745 ausgeschrieben, konnten sich aber mit den Landboten über den Sinn dieses Rescripts nicht einigen. Die Landboten wollten darüber an ihre Kirchspiele referiren und daher den Landtag bis auf den 26. Januar 1746 aussetzen; die Oberräthe hingegen baten den König um das Ausschreiben eines neuen Landtags. Nach Anhörung beider Theile schlug sich der König zur Ansicht der Majoristen, und da die Oberräthe nicht gehorchten, sondern den Landtagstermin für umgangen erklärten, so beschlossen die Landboten, ihre Versammlungen ohne sie fortzusetzen, und erklärten alle Beschlüsse der Oberrathspartei für nichtig. Dem Delegirten von Mirbach wurde eine ehrenvolle Anerkennung seiner Dienste zu Theil und man versäumte auch nicht, dem vielvermögenden königlichen Minister, Grafen von Brühl, in sehr schmeichelhaften Ausdrücken das Indigenat zu ertheilen.

Als nun am 20. Mai 1746 ein Landtag zusammenkam, der bis zum 27. Juli dauerte, erfochten die Majoristen, die man auch wohl die Adelspartei im Gegensatze zur oberräthlichen Regierungspartei nennen könnte, einen entscheidenden Sieg. Schon am 25. Mai mußten die Oberräthe acht Präliminarartikel unterzeichnen, in welchen sie das Geschehene bedauerten, die Beschlüsse ihrer Partei aufhoben, den von ihnen ausgeschrie-

denen neuen Landtag für ungültig und dagegen den reassumirten für gültig erklärten, den von der Commission von 1717 vorgeschriebenen Eid anerkannten und endlich versprachen, in öffentlichen Angelegenheiten als Regierung ohne die Ritterschaft nichts zu unternehmen. Der Landtagsschluß vom 27. Juli, der aus nicht weniger als 102 Artikeln bestand und die meisten öffentlichen Verhältnisse zu Gunsten des Adels regelte, setzte daher auch ausdrücklich fest, daß jedes Regierungsmandat die Gesetze, auf die es sich gründete, anzuführen habe, indem außer denselben von der Regierung nichts befohlen und angeordnet werden dürfe (§ 23). Hiedurch war also die Regierung ganz im Sinne neuerer Theorien und Verfassungsurkunden zu einer untergeordneten reinen Vollziehungsgewalt herabgesetzt; das Grundprincip der seit Jahrhunderten bei allen Völkern germanischer Abkunft bestandenen ständischen Verfassungen, gemeinsames Verwalten, Richten und Gesetzgeben seitens des Fürsten und der Stände, war zu Gunsten der letztern, doch nicht zu ihrem Heile, umgestürzt. Landtägliche Schlüsse sollten im Falle eines erhobenen Zweifels nur von dem Landtage interpretirt, die Officianteneide von ihm festgesetzt, nach denselben einer etwa wiederherzustellenden fürstlichen Regierung gehuldigt und alle Strafgelder an den Landeskasten abgeliefert werden (§ 30, 48 und 36). Der obenangeführte Beschluß vom J. 1642 ward erneuert, eine Protestation gegen einen Majoritätsbeschluß mit einer schweren Geldstrafe belegt, für diesmal eine solche aber unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchspielsversammlungen erlassen und das Vergangene in Vergessenheit gestellt, „in soweit solches der Ritterschaft nicht zur Last gereichen sollte" (§ 89 und 102).

So wie diese Bestimmungen den Landtag über die Regierung stellten, so die folgenden den Adel über die übrigen Stände des Landes. Nicht nur wurden ihm und seinen Leuten der freie gesetzmäßige Handelsverkehr nebst der Zollfreiheit gesichert, sondern es sollten auch die Städte sich beim nächsten Landtage in Betreff ihrer Privilegien melden, weil dieselben den adligen Vorrechten und dem öffentlichen Rechte nicht widersprechen dürften, und ihre Polizeiordnungen sollten von einer adligen Commission und dem nächsten Landtage (schon nach den Commissionsbeschlüssen von 1717 P. 28 durch die Oberräthe mit Zuziehung ritterschaftlicher Deputirten) revidirt werden, inzwischen aber die Regierung darüber wachen, daß die Städte niemandem vom Adel die geringste Ursache zur Klage gäben (§ 1—3 und 16). Bürgerlichen Personen wurde bei schwerer Geldstrafe verboten, mit Wagen und Schlitten auf den Kirchhöfen aufzufahren, Pleureusen zu tragen, ihre Leichen beläuten zu lassen und

bei festlichen Gelegenheiten Fackeln, Trompeten und Pauken zu gebrauchen, und sich so dem Adel gleich zu stellen (§ 17, 72). Der Titel Edel ward den bürgerlichen Beamten genommen (37 und 56). Cessionen und Vollmachten an Bevorrechtete sollten nur dann ungültig sein, wenn sie zum Nachtheile eines Dritten gegeben worden (§ 31). Der Vorrang der adligen Kirchenvorsteher über den Superintendenten ward bestätigt (§ 19). Die Kirchenordnung ward revidirt und darauf sollten die unterbrochenen Kirchenvisitationen ihren Fortgang haben (§ 61). Die Advocaten sollten bei Geldstrafe verpflichtet sein, wider den Herzog und dessen Beamte zu dienen, und die über die gesetzliche Zahl vorhandenen in ihren Aemtern nicht erhalten, sondern ihnen auf ihr demüthigstes Bitten nur erlaubt werden, sich in der Praxis durch Advociren zu üben (§ 55, 27). Die Juden, für welche der wohlgeborne von Behr auf Zohden die von ihnen angebotenen 4000 Rthlr. vorgeschossen, sollten nach Ersetzung derselben bis drei Wochen nach Johannis 1747 das Land völlig geräumt haben, durchreisende Händler ausgenommen, die sich jedoch nicht häuslich niederlassen durften (§ 28). Um sich endlich auch gegen jeden Widerspruch der Presse zu sichern, die sich damals zu regen anfing, wurde dem Kanzler nicht nur die von ihm bisher geübte Censur der Druckschriften bestätigt, sondern auch auf „das Niederschreiben der Regierung oder der Landschaft nachtheiliger Raisonnements" eine Geldstrafe von 100 Rthlr. gesetzt. Indessen wurden doch zwei gegen Schriftsteller obschwebende fiscalische Processe niedergeschlagen [17].

Nur allein die Städte wagten es, über die sie bedrückenden Bestimmungen des Landtagsschlusses zu klagen [18], und erhielten vom Könige zwei Rescripte (5. und 10. December 1746), durch welche den bürgerlichen Beamten der Titel Edel zuerkannt und wenigstens ihnen die im Landtagschlusse nur dem Adel vorbehaltenen Gebräuche bei Festlichkeiten und Beerdigungen zugestanden wurden, mit Ausnahme jedoch der Trompeten und Pauken. Polizeigesetze sollten nicht gegeben werden, ohne die Städte darüber zu hören. Vorkäuferei ward verboten, der Kleinhandel den Bürgern vorbehalten und das Retractrecht an städtischen Grundstücken ihnen gesichert [19]. Indessen erhielt auch der Adelsdelegirte Johann von Schöppingk an demselben 10. December die Bestätigung des im Landtagsschlusse festgesetzten Officianteneids, so wie aller adligen Privilegien, der Statuten und Commissionsbeschlüsse, wogegen das im Lehnsbriefe des Herzogs Ernst oder in der danziger Convention damit nicht Uebereinstimmende keine Kraft haben sollte. Auch in der Angelegenheit des piltenschen Kreises gab der König eine günstige Entscheidung. Denn als der Titularbischof von Livland und Pilten, Joseph Puzyna, die Rechte sei-

ner Kirche auf diese Landschaft geltend machen wollte, erließ der König auf Vorstellung der piltenschen Delegirten, des Landraths v. Sacken und des Landnotairs (Ritterschaftssecretairs) von Derschau, die vom Obergerichtsadvocaten Ziegenhorn, von der russischen und mehreren protestantischen Gesandtschaften unterstützt wurden, Befehl, die angebrachte Klage aus dem Partenregister des betreffenden Gerichts auszustreichen, und gestattete der Landschaft, eine künftige Vorladung, ohne einen ausdrücklichen Befehl des Königs gar nicht zu beachten ($^{25}/_{14}$. Decbr. 1746) [20]. Einem Gesuche der kurländischen Regierung und der Ritterschaft wegen Abstellung der russischen Truppendurchzüge konnte aber keine nachdrückliche Abhülfe verliehen werden. (Rescript vom 20. Juli 1747.) Wie sehr der polnische Hof in den Streitsachen zwischen dem Adel und den Städten schwankte, sieht man daraus, daß den Städten am 3. December 1748 die Bestätigung ihrer Privilegien, welche denen der Ritterschaft keinesweges widersprächen, ertheilt und nur die Oeffnung des Memelstroms befohlen wurde, in welchem ein Damm für die bauskesche Mühle geschlagen war, doch so, daß die Mühle bestehen könnte. An demselben Tage erhielten die Ritterschaftsdelegirten Dietrich von Heyking und Johann von Schöppingk die königliche Versicherung, daß die zu Gunsten der Städte erlassenen Entscheidungen den Rechten des Adels nicht zum Nachtheil gereichen sollen [21]. Dagegen erbitterte den Adel das königliche Rescript vom 19. December 1748, durch welches das Vertagen der Landtage, wogegen die Oberräthe schon vorgestellt hätten, gänzlich untersagt wurde, indem dadurch die nach der Regimentsformel nur vom Könige oder dem Fürsten auszuschreibenden und nur alle zwei Jahre zu haltenden Landtage sich allzusehr häufen würden. Allerdings konnte Letzteres dem Ansehen der Regierung nur nachtheilig sein und mußte ihren Gang hemmen. Als nun ein Urenkel des Herzogs Jakob, der Landgraf Friedrich von Hessen-Homburg, sich schriftlich bei den kurländischen Ständen in Betreff der Wahl zum herzoglichen Fürstenstuhle meldete (9. April 1749), und dieselben ihn, ohne sich mit den Landesbevollmächtigten zu berathen, abwiesen, erklärte sie der Landbotenmarschall Dietrich von Heyking für Landesverräther und drohte mit Verhaftung, so daß sie in ihren Häusern Sicherheitsmaßregeln trafen und sich an den König und die Kaiserin Elisabeth wandten. Auf dem Landtage vom August 1749 erklärten die Majoristen, unter Anführung des Landbotenmarschalls, der oberräthlichen Regierung offen den Krieg, schlossen unter sich eine Union nach dem Beispiele der polnischen Conföderationen und trugen dem Landesbevollmächtigten auf, zur Erhaltung der von den Oberräthen dem Umsturz ausgesetzten Landesgesetze die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, indem sie die Landesbeschwer-

den nicht erledigt und die Landesversammlungen sich widersetzt hätten. Im folgenden Jahre erklärten sie sogar, mit den Oberräthen nicht landtagen zu können und sich mit Gut und Blut zu vertheidigen, wenn einer von ihnen von den Oberräthen „ihres wider Ritter- und Landschaft eingewurzelten Hasses wegen" angegriffen würde. Den Landschaftsbeamten, denen die Oberräthe befohlen hatten, die Landschaftsgelder einzubehalten, verbot die Landesversammlung, diesem Befehle Folge zu leisten.

Ein so offener, auf einer widergesetzlichen Grundlage (dem vom Könige verbotenen Limitiren der Landtage) und obendrein in ungesetzlichen Formen sich bewegender Angriff gegen die Regierung konnte von der Oberlehnsherrschaft bei aller ihrer Schwäche nicht ungerügt bleiben. Der König erklärte die Union für ungesetzlich und dem innern Frieden gefährlich und befahl, etwanige Streitsachen auf gesetzlichem Wege ihm vorzustellen (18. Juli 1750) [22]. Auch die Kaiserin von Rußland befahl ihrem Gesandten, sich in die innern Angelegenheiten Kurlands nicht zu mischen, und erklärte, falls es ihr gefiele, über Kurland Verträge einzugehen, würde sie sich nicht an den Adel, sondern an den König wenden. Dennoch verklagte die Ritterschaft ihre Oberräthe vor den Relationsgerichten. Der König ermahnte zur Ruhe und zu einer neuen Durchsicht der Landesbeschwerden vom J. 1749 auf dem schon zu dem 24. Juli 1752 ausgeschriebenen Landtage und verbot alle ungesetzlichen Versammlungen ohne Theilnahme der Oberräthe (19. April und 17. Juni 1752) [23]. Dies wirkte. Auf dem Landtage versöhnte man sich wenigstens äußerlich, nahm aber dennoch die der Regierung so nachtheilige Compositionsacte von 1746 zur Grundlage der Ausgleichung an. Der ehemalige Landesbevollmächtigte von Fock nahm die in seinem Rundschreiben vom 3. Juni 1750 gebrauchten harten Ausdrücke zurück, alle seit der „unglücklichen Epoche" von 1749 erschienenen gegenseitigen Schriften wurden gehoben und sollten keinem Theile zum Nachtheile gereichen. Die Oberräthe mußten indessen versprechen, künftig auswärtige Schreiben an die Stände nur in Gegenwart des Landesbevollmächtigten oder des Landbotenmarschalls zu entsiegeln und sie durch denselben zu beantworten, oder der Ritterschaft mittheilen zu lassen. Eine Kirchen- und eine Polizeiordnung sollten angefertigt und der Ritterschaft vorgelegt werden; was aber bisher davon in Gebrauch gekommen, sollte der Ritterschaft nicht nachtheilig sein [24].

Auf diesem und den zwei folgenden Landtagen kamen nun auch mehrere gemeinnützige Verordnungen zu Stande, als eine Jagdordnung und ein strenges Gesetz gegen diejenigen, welche Archivstücke entwandten. Sie sollten zu jeder Zeit verhaftet und mit Verlust der Ehre oder gar des Lebens bestraft werden [25]. Im Falle ein extraordinairer Landtag den

Landesdelegirten oder einem Theile der Landschaft von den Oberräthen abgeschlagen würde, hatten jene sich deshalb an den König zu wenden [26]. Man vereinigte sich mit dem piltenschen Kreise zu gegenseitigem Beistande gegen Gewaltthätigkeiten seitens der litthauischen Nachbarn [27]. Der gemeinsamen Verwendung beider Landschaften gelang es, von dem Hauptmanne des upitzkischen Kreises, Koszіusko, für unter dem Vorwande der Grenzberichtigung geschehene Plünderungen einen urtheilsmäßigen Schadenersatz von 11,000 Rthlr. und statt des Geldes das Städtchen Schagarren zu erhalten. Eben so glücklich war der piltensche Kreis gegen den Bischof Anton Ostrowsky von Livland. Derselbe wiederholte vor dem Fürsten Czartoryski, Großkanzler von Litthauen, die Klage seines Vorgängers, behauptend, Pilten wäre zur Zeit der livländischen Unterwerfung noch nicht säcularisirt gewesen, wogegen der piltensche Bevollmächtigte, der bekannte Schriftsteller und spätere Geheime Justizrath von Ziegenhorn, den Großkanzler fragte, ob wohl in dem Falle ein katholischer König (von Polen) einem lutherischen Herzoge (dem Herzoge Gotthard) das Land hätte zu Lehn versichern können? Die Sache war damit abgethan und da der Kreis sich auf keinen Vergleich einließ und auch die kurländische Regierung protestirte, so wurde der Bischof auf Grund der königlichen Entscheidung von 1746 abgewiesen [28]. Als aber nach Ausbruch des siebenjährigen Krieges russische Truppen durch Kurland zogen und Lieferungen forderten, konnte man trotz aller Bittschreiben an die Kaiserin und den König [29] nicht einmal bessere Preise für dieselben erhalten.

Die zwischen der Regierung und der Landschaft wiederhergestellte Einigkeit zeigte sich auch in ihren gemeinsamen Bemühungen um die Wiedereinsetzung des Herzogs Ernst Johann. Schon der Landtag von 1752 trug dem Landesdelegirten von Schöpping auf, sich deshalb an den König und den Reichstag zu wenden. Der Landtag von 1754 empfahl dringend diesen Auftrag dem neuen Landesdelegirten v. Heyking. Der König äußerte sich günstig und erlaubte der Ritterschaft, sich selbst deshalb nach Petersburg zu wenden [30]. Als daher die Kaiserin Elisabeth den Oberräthen und der Ritterschaft die Geburt des Großfürsten Paul notificiren ließ, erhielt der nach Petersburg zum Glückwunsche abgefertigte Delegirte von Heyking Befehl, um die Wiederherstellung des Herzogs nachzusuchen [31]. Die Kaiserin nahm den Delegirten nicht an. Der König von Polen, der schon vor einigen Jahren der Kaiserin in Folge eines Beschlusses des polnischen Senats vorgestellt hatte, daß der Herzog nur für eine Lehnsuntreue gegen seine Oberlehnsherrschaft seines Fürstenthums hätte beraubt werden können, hatte damals eine ablehnende Ant-

wort erhalten und die Kaiserin wollte weder auf die Wahl eines neuen Herzogs, noch auf die gewünschte Abberufung der russischen Truppen aus Kurland eingehen, ehe die an den Tafelgütern haftenden russischen Forderungen getilgt würden. Daher scheint August III. damals sich nicht selbst für das Gesuch der Kurländer in Petersburg verwendet zu haben. Erst als dieser Monarch Kursachsen von Friedrich des II. Truppen und sein Königreich von durchziehenden russischen Kriegsvölkern besetzt sah und so durch den siebenjährigen Krieg schwer litt, wagte er es, der Kaiserin zu schreiben und darauf hinzudeuten, daß die Vergebung Kurlands an seinen Sohn, den Prinzen Karl, der kürzlich in Petersburg gewesen und eine freundliche Aufnahme gefunden hatte, das sächsische Haus für das erlittene Mißgeschick trösten könnte. Der Kanzler, Graf Woronzow, antwortete anfangs ablehnend (Mai 1758), allein nicht volle sechs Monate darauf erklärte der russische Gesandte in Warschau, seine Regierung sei mit dem Vorschlage einverstanden (23. October 1758). Die Oberräthe waren damit wegen der katholischen Confession des Prinzen und seiner nahen Verwandtschaft mit dem königlichen Hause nicht ganz zufrieden. Obwohl ein polnischer Abgesandte (Kriegsrath Aloy) schon im Juli mit den Oberräthen wegen dieser Wahl verhandelte, so beschloß der zum 20. Juli zusammenberufene Landtag, erst eine Aeußerung des Prinzen abzuwarten. Der Senat ermächtigte den König fast einstimmig, Kurland als eröffnetes Lehn wieder zu vergeben. Allein der kurländische Delegirte Johann von Schöppingk auf Islitz ward beauftragt, nur im Falle einer Abschlagung des Gesuchs um Wiederherstellung des Herzogs Ernst, um die Belehnung des Prinzen Karl anzuhalten und das nur unter der Bedingung, daß er zur augsburgschen Confession übergehe [32]. Dieser Auftrag war die Folge einer Additionalinstruction, die von vielen Kirchspielen nur um der Einigkeit willen angenommen wurde, während in der früher am 8. September vom Landtage einmüthig angenommenen ursprünglichen Instruction von der Confessionsänderung des Prinzen keine Rede gewesen war. Der Delegirte, wie später von seinen Vertheidigern behauptet wurde, durch Drohungen geschreckt, legte zwar beide Instructionen vor, bat aber ganz einfach um die Ernennung des Prinzen [33]. Aller Gegenvorstellungen der Oberräthe ungeachtet erklärten Senat und Minister den König für dazu berechtigt, da Kurland darum gebeten habe und Herzog Ernst die Lehnsbedingungen nicht erfüllt, nämlich die Tafelgüter nicht von Schulden befreit, sich nicht in Kurland aufgehalten und sein Ministeramt in Rußland nicht aufgegeben habe, zu seiner und seiner Söhne Loslassung keine Hoffnung vorhanden sei, endlich auch die Constitution vom J. 1736 festsetze, daß ein Herzog stets Kurland beherrschen

müsse. So ungegründet die dem Herzoge Ernst gemachten Vorwürfe waren und obwohl das Gesetz für den Fall der Abwesenheit des Herzogs keine Absetzung desselben, sondern blos eine oberräthliche Regentschaft anordnete, so ließ sich doch der König, vielleicht im Hinblicke auf die Schwäche und Unzulänglichkeit einer solchen bewegen, den Herzog Ernst förmlich ab- und an dessen Stelle seinen eignen Sohn, den Prinzen Karl, einzusetzen (16. November)[34].

Kurland fügte sich[35], doch mußte der Bevollmächtigte des Prinzen, der polnische Geheimerath und Starost von Polangen, Eberhard von Mirbach, mit der versammelten brüderlichen Conferenz einen Vertrag eingehen, in welchem sich der neue Herzog anheischig machte, in Kirchensachen nichts zu ändern, jeden zum Katholicismus übertretenden Landesbeamten als removirt zu betrachten, den Geistlichen die Erwerbung liegender Grundstücke nicht zu gestatten, sich über die widergesetzlich eingewanderten Jesuiten noch vor der Huldigung zu erklären, den katholischen Geistlichen keine Processionen außerhalb der Kirchen und den letztern kein Asylrecht zu gestatten. Ferner sollte beim nächsten Friedensschlusse die Garantie auswärtiger Mächte ausgewirkt wurden. Der Herzog versprach, ohne die Ritterschaft keine Verträge mit dem Auslande abzuschließen, die Subjectionspacten, die Regimentsformel und die Commissionsbeschlüsse, so wie Alles von seinen Vorgängern Einzelnen oder ganzen Corporationen Zugestandene anzuerkennen, die Domainen nicht zu vermehren und nur an kurländische, in ausländischen Diensten nicht stehende Edelleute zu vergeben, die erspirirten fürstlichen Pfandlehen aber ihren dermaligen Besitzern als Erbgüter zu überlassen, wofern die Ritterschaft der Rückgabe der von den frühern Herzögen angekauften Privatgüter entsagen wollte. Obgleich Mirbach an der Zustimmung des Prinzen zweifelte, sandte man doch die Herren von Korff, Starosten von Rositten, und von Heyking nach Warschau, um ihn als Herzog zu beglückwünschen, zugleich aber auch den Herrn von Taube nach Petersburg, um der Kaiserin für den Antheil zu danken, den sie an der Aufrechthaltung der kurländischen Verfassung „in weltlichen wie in geistlichen Dingen" zu nehmen versichert hatte[36]. War Rußland nicht die erklärte Schutzmacht Kurlands, so war jenes Reich es doch factisch.

Daher erhob nicht blos der Herzog, sondern auch der russische Gesandte zu Warschau Einwendungen. Jener fand in den Forderungen des Adels Widersprüche mit der Regimentsformel und eine verletzende Beschränkung der ihm als Nachfolger der frühern Herzöge zustehenden Rechte, dieser erklärte die gewünschte Garantie auswärtiger Mächte für nicht schicklich in Bezug auf den Oberlehnsherrn, das Verlangen der

Theilnahme an Staatsverträgen für eine Verletzung der Rechte des Herzogs und die Ausschließung der in fremden Diensten stehenden Kurländer von Arrenden für eine Kränkung der Rechte des Adels. Vergebens bot der Prinz die Unterzeichnung des Vertrags mit Ausschluß dieser Puncte an. Eben so vergeblich waren die Bemühungen der Delegirten, die feierliche Belehnung zu verzögern. Dieselbe fand am 8. Januar 1759 statt und die Delegirten erhielten nichts weiter, als eine allgemeine Versicherung des Herzogs, sich nach seiner Ankunft in Kurland mit dem Adel verständigen zu wollen, wodurch sie ihren Committenten wenigstens freie Hand ließen [37] (12. Februar 1759). Am 29. März hielt der Herzog seinen feierlichen Einzug in Mitau. Die stattgehabten Verhandlangen hatten ihm gezeigt, wie man in Kurland, dem unglücklichen Beispiele Polens folgend, das vermeintliche Wahlrecht zur Aufstellung förmlicher Wahlcapitulationen und Beschränkung der fürstlichen Rechte benutzen zu dürfen glaubte [38], während der Herzog, mit Recht auf die königliche Belehnung fußend, sich höchstens zu einem Reversale über die Bestätigung der der Landschaft schon zustehenden Rechte verstehen wollte. Hierin wurde er von einem Kurländer, dem Geheimenrathe von Kaiserlingk, unterstützt, der obwohl selbst Mitarbeiter an dem Mirbachschen Vertrage, dennoch den Delegirteu offen entgegenarbeitete. Die warschauschen Jesuiten ermangelten nicht, ihn in einem weitläuftigen und in den schmeichelndsten Ausdrücken abgefaßten Schreiben zu beglückwünschen [39]. Seine Wahl scheint bei den Katholiken eben so viel Hoffnungen als bei den Protestanten Besorgnisse erregt zu haben. Daher die großen Beschränkungen des katholischen Cultus, die man von ihm forderte.

Daß während der achtzehnjährigen fürstenlosen Zeit die Regierung, in stetem und unglücklichem Kampfe mit der Landschaft begriffen, nicht viel für die Wohlfahrt des Landes auf dem Verwaltungswege thun konnte, läßt sich denken. Indessen lag in der leichten, weder durch hohe Zölle, noch durch ein städtisches Stapelrecht gehemmten Ausfuhr der Landesproducte eine mächtige Aufforderung an die Gutsbesitzer, selbst für den Ackerbau zu sorgen, was auch durch Erweiterung der Felder und Vermehrung der Frohndienste geschah, indessen ohne besondern Druck des Bauern, der meist das Recht hatte, sich ein kleines Eigenthum zu erwerben. Vermöge der sich verbreitenden Fideicommißstiftungen blieben die Güter meist in den Händen derselben Familien und Concurse waren selten [40]. In der Verleihung fürstlicher Güter zu Arrenden unter mäßigen Bedingungen, an welchen der Adel ein verfassungsmäßiges Vorrecht hatte, fanden viele Edelleute die Quelle ihres Wohlstandes. Nach dem der russischen Regierung vorgelegten und am 4. September 1752 bestätigten

Plane zur Vergebung der von ihr sequestrirten Kronsarrenden für die sechs Jahre 1753—1759, betrug ihre Anzahl 124 und ihr Betrag 81,227 Rthlr. Die Arrendeinhaber waren sämmtlich kurländische Adlige, von denen ein großer Theil in russischen Diensten, mitunter in hohen Aemtern stand. Von andern wird in dem Plane angeführt, daß sie arm oder „von guten Meriten" und bisher ohne Arrende gewesen seien [41]. Im J. 1746 erschien eine Mühlenordnung, in welcher den Müllern ein Strafrecht an auf der That in der Mühle selbst ertappten Dieben zugestanden wurde. Nach derselben sollte das Hofskorn beim Mahlen zwar den Vorzug haben, dasselbe aber hauptsächlich nur während der schlechten Frühjahrs- und Herbstwege zur Mühle gebracht und vermalen werden, damit bei bessern Wegen die andern Mahlgäste ungehindert befördert würden [42]. Drei Jahre später erschien auch eine Feuerordnung zur Verhütung von Brandschäden auf dem Lande [43]. Daß auch in den Städten Wohlstand herrschte, sieht man aus der in Mitau am 6. Juni 1758 erlassenen Verordnung „zur Steuerung des Unwesens" beim mitauschen undeutschen und litthauischen Dienstvolke. Demselben wird nämlich verboten, eine Hochzeit länger als einen Tag zu feiern und zu derselben Landbier, Kaffe, Thee, Wein, Gebäckniß oder Blasinstrumente zu brauchen. Leichen dürfen nicht mit zwei Pferden, oder mit Musik geführt werden. Fuhrleute und undeutsche Handwerker dürfen sich nicht nach deutscher Art kleiden, Tuch nur zu einen halben Rthlr. die Elle, Krüger, Hausknechte und Tagelöhner nur zu sieben Sechsern (42 Kop. Silber), ihre Weiber selbst am Sonntag keinen Zitzkatun, keine Spitzen und Tressen, keine gepuderten und mit Blumen besteckte Haare, keine brodirte oder schwere seidne Tücher, nesseltuchene Schürzen und ausgenähte Röcke und nur schwarze glatte oder korduanlederne Schuhe mit rothen Absätzen tragen. Durch einen solchen kleinlichen Despotismus suchten die deutschen Bürgerschaften ihr Uebergewicht über die undeutschen Städtebewohner auch äußerlich zu bethätigen und verfuhren darin gegen sie eben so, wie der Adel gegen die Bürger. Kein Krüger sollte ein Pferd, sondern nur eine Kuh, ein Schaf und ein Ferkel halten dürfen. Der Knechtslohn wird in derselben Verordnung festgesetzt. Wer über die Taxe nimmt, soll den Ueberschuß zahlen, oder mit Karbatschen bestraft werden, desgleichen der Tagelöhner, der sich einen blauen Montag erlaubte [44].

Von kirchlichen Angelegenheiten sind besonders die Bemühungen des kurländischen Superintendenten Gräven um die Bildung des Landvolks durch die Verfassung und Verbreitung geistlicher Schriften zu erwähnen. Nachdem er im J. 1727 ein lettisches Gesangbuch in tausend Exemplaren herausgegeben, die er schon nach siebzehn Jahren zu einer zweiten ver-

besserten Auflage in 6000 Exemplaren befördern mußte und der im J. 1653 die dritte folgte, ließ er im J. 1741 eine vollständige Agende erscheinen, wirkte bei der Herausgabe einer vom Generalsuperintendenten Fischer zu Königsberg besorgten lettischen Handbibel mit (im J. 1739) und verbesserte und vermehrte endlich die lettische Postille des verstorbenen Hofpredigers Mancelius v. J. 1653. Ueber dieser Arbeit starb der thätige Mann am 26. August 1746 und das von ihm besorgte Werk erschien einige Monate darauf [45]. Seine erste Predigerwittwencasse erhielt Kurland zu Grobin, etwa ums Jahr 1751; darauf folgten die zu Goldingen 1752, zu Pilten 1768 und zu Bauske 1772. Die übrigen gehören dem neunzehnten Jahrh. an [46]. Auch Pilten erhielt eine neue Kirchenordnung im Januar 1756, eine durch den dortigen Superintendenten Wölfer besorgte vermehrte Ausgabe der oben angeführten Verordnung vom J. 1622. Als Beweggrund zu dieser Arbeit wird das ausschweifende Leben der Geistlichen und besonders des Landvolks angeführt, indem die Prediger aus Gewinnsucht gewaltsame Entführungen, verbotne Ehen und leichtsinnige Trennungen Kraft ihres Amts genehmigten. Zu diesem Behufe wird das dreimalige Aufgebot vor jeder Trauung eingeschärft, indessen der Adel und die Literaten hievon ausgenommen. Den Kirchenpatronen wird empfohlen, bei der Wahl der Prediger nicht blos auf eine ihnen selbst zusagende Kanzelberedsamkeit zu sehen, sondern mehr auf die Bedürfnisse ihrer einfältigen Landleute; es wird ihnen verboten, sich eine Gerichtsbarkeit über ihre Prediger anzumaßen und sie wie ihre Bedienten zu behandeln. Dem übertriebenen Luxus der Bauern bei Taufen sollte gesteuert werden und Läuflingen sollte nicht eher das Abendmahl gereicht werden, als bis sie versprochen hatten zu ihrer Herrschaft zurückzukehren. Der dreigliedrige Segen ward nach einem Synodalschlusse angenommen. Das obrigkeitliche Aufsichtsrecht sollte der königlichen Regierung, gleich wie in Kurland dem Herzoge, zustehn; auch wurden jährliche Synoden angeordnet [47].

Diese Kirchenordnung ist das einzige, was aus der Geschichte des piltenschen Kreises zu bemerken ist. Unter dem Vorsitze eines Präsidenten regierten dasselbe die Landräthe, denen zu Zeiten die Deputirten der Kirchspiele sich anschlossen. Die geistliche Verwaltung führten der Präsident, der Kirchenvisitator, der Mannrichter, der Landnotair, der Superintendent nebst drei Predigern als Assessoren, und die Bürgermeister zu Hasenpoth und Pilten, die sich alljährlich zur Consistorialsitzung versammelten [48]. Da das landräthliche Amt unbesoldet war, so ging es unter den wohlhabendsten Familien der Reihe nach herum, von denen die von Manteuffel, von Fircks und von Behr die ausgezeichnetsten waren.

In diesem aristokratischen Schwagerregiment reicher Gutsbesitzer, wie es in einer der zahlreichen piltenschen Staatsschriften bezeichnet wird, herrschte, wie es scheint, Mäßigkeit und Ruhe, vielleicht nicht immer Unparteilichkeit und eine allzugroße Stetigkeit, die Verbesserungen erschwerte, wie es in aristokratisch regiertem Gemeinwesen gewöhnlich der Fall ist. Die Landtage richteten, wie es scheint, ihre Aufmerksamkeit auf dieselben Gegenstände, wie in Kurland. So stellte z. B. der Landtag vom 23. August 1747 einige der später von der Kirchenordnung sanctionirten Grundsätze fest, ordnete eine Hakenrevision fast ganz nach den in Kurland im J. 1717 angenommenen Grundsätzen an, befahl, von den Beschützern der Juden die durch den Landtagsschluß vom 26. Januar 1645 festgesetzten Geldbußen einzufordern u. s. f.[49].

Kapitel III.

Der kurländische Proceß.

Ueber das Proceßwesen des 18. Jahrhunderts giebt eine umfassende Darstellung desselben aus der Feder eines unbekannten Privatmannes, das Instructorium des kurländischen Processes[50], das in späterer Zeit durch gerichtliche Allegate praktische Gültigkeit erlangte, wichtige Aufschlüsse. Der erste Theil dieses Werks handelt den ordentlichen Proceß ab und scheint nach dem J. 1743, aus dem er ein Präjudicat anführt[51], und vor dem J. 1746 verfaßt, weil er den in processualischer Hinsicht wichtigen Landtagsschluß dieses Jahres nicht kennt. Der zweite Theil, den summarischen Proceßgattungen gewidmet, giebt Formulare, worin Herzog Ferdinand als Landesherr erscheint[52], oder auch eine Zeitangabe (1730—1733) vorkommt[53], und muß daher wohl in die Zeit seiner Regierung, also 10 bis 12 Jahre vor dem ersten gesetzt werden[54]. Das Werk führt die einheimische Gesetzgebung, die Unterwerfungsverträge, Statuten, Commissionsentscheidungen, Landtagsschlüsse, Stadtprivilegien als seine Quellen an, ferner herzogliche Rescripte, Präjudicate, die Praxis, das gemeine und das preußische Landrecht (wohl von 1721), und Appellationsprivilegium (von 1615), und endlich zwölf, mit Ausnahme des Farinacius deutsche, namhafte Practiker. In demselben erscheint der Proceß in sehr mannigfaltiger Art ausgebildet. Schon der ordentliche Proceß zerfällt in den vor den Stadt- oder Untergerichten, den Oberhauptmanns- oder Instanzgerichten, den Hauptmannsgerichten, dem Consistorium, in Criminalsachen wider einen Adligen und in Appellationssachen. Der Gerichtsbarkeit der Hauptleute unterlagen die deutschen Landbewohner mit Ausnahme des Adels und die Bürger

in den Hakelwerken, sowie die herzoglichen Bauern in Criminalsachen und die herzoglichen Aemter in Bauerforderungssachen. Civilsachen wurden summarisch, indessen auf Verlangen des Klägers auch im Wege des ordentlichen Processes mit Appellation an das fürstliche Hofgericht, Criminalsachen nach der Methode des Untersuchungsverfahrens verhandelt. Den Oberhauptmannsgerichten waren in erster Instanz der Adel (mit Ausnahme von Criminalsachen, die sofort vor's Hofgericht kamen), die Literaten und Beamte (mit Ausnahme von Klagen über Amtsvergehen), die fürstlichen Arrendatoren, das Militair und die Bewohner einer Stadtfreiheit unterworfen, ferner fürstliche Aemter und Bauerforderungssachen (also concurrirend mit den Hauptleuten) und in Criminalsachen Städtebürger und fürstliche Bauern (nicht Privatbauern, die in Allem der Gerichtsbarkeit ihrer Herren unterlagen). Der Proceß wurde in geringfügigen Sachen mündlich, wie vor den Stadtgerichten, sonst aber nur schriftlich geführt. Der Beklagte hatte seinen Auctor aufzufordern, ihn zu vertreten. Erschien der Auctor nicht, so mußte der Beklagte dennoch den Proceß, aber auf Gefahr des erstern führen. Uebrigens gelten für denselben dieselben Regeln, wie für den Proceß in den Stadtgerichten. Criminalsachen der Literaten, Beamten, Arrendatoren, Städtebürger und Reuter wurden nicht inquisitorisch, sondern wenn sie nicht zur Kraft gebracht worden, wie gegen Adlige geführt. War das aber schon geschehen, so ward mündlich verhandelt; der Kläger hatte aber den Beweis zu liefern, es ward, wie im Civilprocesse, replicirt und duplicirt und dann das Urtheil gesprochen. Saß jemand auf Leib und Leben, so ward nach dem Landtagsschluß von 1692, § 14, keine Caution angenommen. Appellation war ebenfalls nicht gestattet, aber nach dem Landtagsschluß von 1669, § 34, der Herzog berechtigt, die Sache nochmals untersuchen zu lassen oder den Verurtheilten zu begnadigen. Gegen Soldaten, Bauern und überhaupt Leute niedern Standes ward inquisitorisch verfahren.

Vor die Stadtmagisträte und ihre Untergerichte (Amts-, Wett-, Vogtei- und Waisengerichte) gehörten die Civil- und Polizeistrafsachen der Stadtbürger und zwar Zunftsachen vor die Amtsgerichte, Handelssachen vor die Wettgerichte, Pupillen- und Erbschaftssachen vor die Waisengerichte, Forderungssachen gegen Bauern und Undeutsche vor die Vogteigerichte (wo summarisch verfahren wurde), alles Uebrige aber, sowie Appellationen von den Untergerichten, und in Mitau, Windau und Bauske die Untersuchung, ob ein Fall criminell sei, vor den vollen Rath, der im Bejahungsfall den Delinquenten dem Schloßgerichte auslieferte, aber zwei seiner Glieder als Beisitzer zu demselben delegirte. In Libau

hingegen führte bei Criminalsachen der grobinsche Hauptmann und in Goldingen der dortige Oberhauptmann den Vorsitz; sie erhielten dafür jedesmal 10 Th. Für criminell galt ein Fall, wenn einem Deutschen eine schwerere Strafe als Geld oder Gefängniß, einem Undeutschen eine höhere als Staupenschlag oder Verweisung drohte. Bauern durften von ihren Herren vertreten werden, denen ihre Verhaftung daher sofort anzuzeigen war. Wohnten sie aber in altadligen Häusern, so standen sie gar nicht unter der Gerichtsbarkeit des Raths, sondern ihrer Erbherren, und in Criminalsachen des Oberhauptmanns. Man sieht hieraus, daß in Folge der Uebermacht des Adels die Gerichtsbarkeit der Magistrate weit beschränkter war als in Liv- und selbst in Esthland. Summarisch zu erörternde und vom Verfasser im zweiten Theile seines Werks behandelte Sachen kamen beim Rathe vor den im Wege des ordentlichen Processes zu führenden (in antecessionalibus) vor. Der Verfasser giebt daher hier die Beschreibung des ordinairen Civilprocesses, der vor dem Rathe, übrigens aber auch, wie gezeigt worden, vor den adligen Gerichten vorkam. Der Kläger hatte sich vom wortführenden Bürgermeister einen Termin auszubitten, zu dem er den Gegner durch einen Rathsdiener citiren ließ, und dictirte sodann am Tage des Termins seine Klage zu Protokoll, wobei er auch schon seine Beweise vorlegen konnte. Dasselbe Verfahren fand in den Untergerichten statt. Der volle Rath versammelte sich nur zweimal wöchentlich. War der Beklagte nicht erschienen, so konnte sich der Kläger einen Contumacialbescheid, doch nur auf Ersatz seiner Kosten, ertheilen lassen. Erst in der nächsten Sitzung wurde der Beklagte, wenn er wiederum nicht erschien, für sachfällig erklärt, konnte aber doch noch an demselben Tage das Urtheil beim Secretairen erhalten und am folgenden sein Ausbleiben im ersten, aber nicht im zweiten Termin, durch gesetzliche Gründe rechtfertigen. That er es nicht, so hatte er doch noch nach der Praxis bei den Stadtgerichten sechs Wochen und bei den adligen sechs Monate Zeit, um den Kläger zu citiren und sein zweifaches Ausbleiben, aber nur durch den Eid zu rechtfertigen, widrigenfalls das erste Urtheil bestätigt ward. Dieselben Förmlichkeiten waren vom Beklagten zu beobachten, wenn etwa der Kläger nicht erschien. Ueber die von dem einen Theile vorgebrachten Entschuldigungsgründe wurde der andere gehört und es fand noch eine Replik und eine Duplik statt, worauf das Gericht über diesen Zwischenvorfall sein Erkenntniß fällte und der eine Theil entweder für sachfällig erklärt, oder der Proceß fortgesetzt und der Beklagte zur Beantwortung der Klage zugelassen wurde; in derselben war er verpflichtet, alle seine Einreden zugleich mit der Einlassung, wie nach gemeinem deutschen Rechte,

vorzubringen und die ihm zu Gebote stehenden Beweisstücke beizulegen. Den Auctor, namentlich den Verkäufer des etwa beanspruchten Immobils hatte der Beklagte hier ebenfalls zur Vertretung aufzufordern. Brachte Beklagter die Einrede des Spoliums vor, so mußte darüber vor allen Dingen erkannt, und er im Besitz wieder eingesetzt werden, ehe der Kläger weiter gehört wurde. Auch über Reconvention und Intervention galten die gemeinrechtlichen Grundsätze. Ueber die proceßhindernden Einreden hatte der Richter zuerst zu erkennen, dann wurden erst die verzögerlichen und darauf die zerstörlichen, und endlich die Beantwortung der Klage selbst vorgenommen, welche bejahend oder verneinend, oder beides zugleich sein konnte. Hierauf folgte das Beweisverfahren. Ueber den Zeugenbeweis finden sich sehr genaue Vorschriften, die mit den gemeinrechtlichen übereinstimmen, im Beweisverfahren wurde replicirt und duplicirt und sodann nach den kurländischen Statuten bisweilen dem Kläger noch eine Deduction und dem Beklagten die Beantwortung derselben gestattet. Ueber das sodann gefällte Urtheil mußte binnen drei Tagen nach den kurländischen Statuten § 32 die Declaration nachgesucht oder binnen zehn Tagen die Appellation angemeldet werden, wenn die Streitsumme appellabel war. Der Appellant hatte beim Magistrat die Schaltgelder zu erlegen, und wenn er nicht besitzlich war, auf Verlangen seines Gegners Caution zu leisten. Ward die Appellation vom Untergerichte abgeschlagen, so konnte man die außerordentliche Appellation ergreifen. Für die Berufung an den Rath waren keine Fatalien vorgeschrieben, für die an das Hofgericht Jahr und Tag, oder der Zeitpunkt der dritten Juridik. Fand keine Appellation statt, so war die Urtheilserfüllung ebenfalls spätestens binnen Jahresfrist nachzusuchen.

Die Oberappellationsinstanz des ganzen Landes war das fürstliche Hofgericht. Nur in einigen Angelegenheiten hatte es in erster Instanz zu erkennen, und zwar auf Klagen wider einen Beamten oder einen ganzen Magistrat wegen ihrer Amtsführung, oder wider verschiedene in mehreren Oberhauptmannschaften wohnende Beklagte oder zur Entnehmung der Rechnungen adliger Vormünder, zur Gestattung des Verkaufs der Immobilien eines Unmündigen, wenn ein Edelmann, dessen Adel von ihm unbekannten Personen angestritten wurde, die Verleumder durch Edict citiren lassen wollte, oder endlich zur Bestrafung von Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen, die vor Gericht oder in einer öffentlichen Versammlung verübt wurden. Der Appellant hatte seine Beschwerde zuförderst durch ein Gesuch in Beziehung auf die Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten zu rechtfertigen, wogegen Appellat schriftlich oder mündlich zum Protokoll protestiren durfte. Fand die Appellation vor

dem vollen Rathe statt, so mußte der Appellant seinen Gegner dazu citiren lassen; bei dem Hofgerichte brauchte er sich nur in's Partenregister einschreiben zu lassen und dies stand auch seinem Gegner frei. Erst nachdem das Appellationsgericht über die Beobachtung der Förmlichkeiten zu Gunsten des Appellanten erkannt hatte, schritt der letztere zur Einreichung seiner Beschwerdepunkte. Dazu war nun, nach der gemeinrechtlichen Regel von der Gemeinschaftlichkeit der Rechtsmittel, auch der Appellat berechtigt. Ueber die vorgebrachten Beschwerdepunkte wurde, wie in der ersten Instanz, in Satzschriften gestritten. Neues Vorbringen war insofern beschränkt, daß man über dieselben Fragepunkte keine neuen Zeugen anführen durfte. Das Ungehorsamsverfahren stimmte ebenfalls mit dem in der ersten Instanz gebräuchlichen überein. Um Declaration des Urtheils mußte binnen drei Tagen nachgesucht werden, die Appellation an die königlichen Relationsgerichte war binnen 10 Tagen anzumelden und ursprünglich im nächstfolgenden März oder October zu verfolgen, wo dieselben Sitzung hielten; später hatte man dazu ein Jahr Zeit. Wurde diese Berufung abgeschlagen, so nahm man die außerordentliche Appellation vor einem Notairen. Die Acten wurden darauf in's Lateinische übersetzt und von den streitenden Theilen collationirt, daraus eine ganz kurze Relation für die polnischen Magnaten und eine ausführliche für den dortigen Advocaten angefertigt und die Sache beim Relationsgerichte eingeschrieben und geführt. Fällte das Relationsgericht sein Urtheil in Abwesenheit des einen Theils, so hatte derselbe nach dem preußischen Appellationsdiplom vom Jahre 1615 noch ein Jahr lang Zeit, um die Veröffentlichung des Urtheils zu hemmen. Geschah dies nicht, so wandte sich der obsiegende Theil an den Herzog und bat um einen Termin zur Eröffnung der königlichen Entscheidung und citirte dazu vier Wochen vorher seinen Gegner in dessen Gute. Nach geschehener Veröffentlichung mußte man nochmals mit einem Erfüllungsgesuche beim Herzog einkommen. Hieraus sieht man, wie weitläufig und kostspielig das Verfahren war. Der Verfasser beschreibt hierauf noch sehr ausführlich das Verfahren in erster Instanz vor dem Hofgerichte, wenn mehrere in verschiedenen Oberhauptmannschaften wohnende Personen zugleich, oder ein Beamter, oder ein ganzer Magistrat verklagt oder um Veräußerung unbeweglicher Güter der Unmündigen nachgesucht wurde, sowie in den übrigen oben angeführten Fällen.

Das peinliche Verfahren gegen Bürgerliche war von dem civilrechtlichen nicht verschieden; für den Criminalproceß gegen einen Adligen galten aber besondere Regeln. Derselbe wurde entweder vom Fiskal oder vom Privatkläger eingeleitet und zwar im erstern Falle ohne

Privatanzeige, wenn das Verbrechen notorisch war, oder auf Delation eines Angebers, der zuförderst einen herzoglichen Befehl erportiren und nach dem Landtagsschlusse von 1638, § 33, eigentlich den Proceß selbst führen, nach der Praxis aber nur in den Terminen zugegen sein und dem Fiskal den Beweis an die Hand geben mußte, widrigenfalls, wenn derselbe mißlang, der losgesprochene Angeschuldigte von ihm die Kosten und einen Schadenersatz fordern konnte. In manchen Fällen, z. B. im Falle eines Mordes, mußte nach § 202 der Statuten der nächste Erbe des Getödteten die Klage anstellen, dem Fiskal stand aber frei, im öffentlichen Interesse zu interveniren. Das Strafverfahren ging also noch keinesweges vom Staate allein aus, sondern war ein Gemisch von öffentlicher und Privatklage. Die letztere fand bei Injuriensachen statt, die erstere gegen Duellanten, widersetzliche Spolianten oder wenn sich Jemand einer Execution oder einem fürstlichen Befehle gewaltsam widersetzte, oder vor Gericht oder in öffentliche Versammlungen sich Gewaltthätigkeiten erlaubte. In beiden Fällen war das Verfahren rein accusatorisch und fing mit einer Citation an, die dem Delinquenten vier Wochen vor dem Termine in seine Wohnung insinuirt werden mußte. Gegen Abwesende erging eine Edictalcitation. Das Verfahren war ganz das civilrechtliche, selbst wenn der Delinquent auf handhafter That ergriffen und arretirt worden war, allein der Citirte mußte jedesmal mit seinen Litisconsorten persönlich vor Gericht erscheinen. Geschah es nicht, so wurde er im ersten Termine in die Unteracht und im zweiten in die Oberacht verurtheilt und dann erst nach Verlauf von sechs Monaten auf Urtheilserfüllung angetragen, denn so lange hatte der Verurtheilte noch Zeit, um Aufhebung des Urtheils zu bitten. Blieb der Ankläger selbst aus, so konnte sein Gegner um Verurtheilung desselben in die Unteracht und in die Lasten nachsuchen. Vom Definitivurtheil konnte man, einige schwere Verbrechen, als Mord, Raub, Entführung, Nothzucht, Gewaltthätigkeit, Brandstiftung und Spolium ausgenommen, an den König appelliren. Diese Ausnahme rührte vielleicht davon her, daß man in solchen Fällen, bei der Langsamkeit des accusatorischen Verfahrens, die Vollziehung der Strafe nicht durch den Appellationsproceß verzögern wollte und im letztern vielleicht auch kaum eine Bürgschaft für den etwa schuldlos Verurtheilten sah.

Der Consistorialproceß ward ganz wie der Criminalproceß geführt und ging bald auf Strafe (z. B. für Gotteslästerung), bald auf Ehescheidung, bald im Gegentheil, auf Vollziehung der Ehe. Der Beklagte mußte daher immer persönlich erscheinen, obwohl von einem Sühneversuche nicht die Rede ist. Vorsitzer des Consistorialgerichts war der

Kanzler, und eine Appellation an den König fand nach § 2 des Unterwerfungsvertrags nicht statt. Aus dem Vorhergehenden erhellt, daß das inquisitorische Verfahren nur in Strafsachen von Personen niedern Standes und zwar auf dem Lande, sonst aber vor allen Gerichten, in Civil- wie Criminalsachen, der ordentliche Civil- oder in manchen Fällen der accusatorische Proceß geführt wurde, der nur eine wenig modificirte Abart des erstern war. Zu den summarischen Processen gehörte der Executivproceß sowohl gegen Adlige als gegen Stadtbürger, wobei in verschiedenen Städten manche Modificationen vorkommen und wovon der Immissionsproceß und das Verfahren nach der Gütercession (datio in solutum) Abarten waren. Ferner der Spolienproceß, das Verfahren aus Pfand-, Abwohnungs-, Arrende- und Ablagerscontracten, der Proceß in Bauer-Auslieferungssachen und endlich der Concursproceß gegen Adlige und der gegen Stadtbürger.

Am gewöhnlichsten war der meist durch die Landtagssynode vom 13. Juni und 8. Juli 1684 geregelte Executivproceß auf klare und liquide Obligationen. Unter curatorischer Assistenz durfte die Ehefrau gemeinschaftlich mit ihrem Manne Obligationen ausstellen, mußte aber denen durch das römische Recht den Frauen ertheilten Privilegien (beneficium Senatus consulti vellejani u. s. w.) ausdrücklich entsagen. Corroborirt wurden Pfandverschreibungen und Obligationen bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das verpfändete Gut belegen, oder der Schuldner wohnhaft und besitzlich war. Dort geschah auch die Aufsage ein halbes Jahr vor dem üblichen Johannistermin. Sie wurde dem Schuldner gerichtlich zugefertigt, erlosch aber durch Annahme von Interessen ohne Capital. Im Nichtzahlungsfall wandte sich der Gläubiger mit einer Bittschrift an den Herzog, worauf an den Schuldner ein Monitorium erging. Derselbe konnte noch binnen sechs Wochen gegen den Executivproceß Einwendungen vorbringen, in welcher Beziehung der Verfasser auf das deutsche gemeine Recht verweist. Sie mußten sofort erwiesen werden, mit Ausnahme der Einrede des nicht gezahlten Geldes, wenn sie binnen Jahresfrist vorgebracht wurde (ebenfalls nach gemeinem Rechte), hierüber hatte die fürstliche Kammer zu entscheiden. Ward die Execution nachgegeben, so erhielt der Gläubiger einen desfalsigen Befehl an den Mannrichter, der dem Schuldner den Termin zur Vollstreckung setzte und an dem anberaumten Tage sich mit dem Gläubiger in sein Gut begab. War inzwischen das Gut an einen Dritten verkauft worden, so hatte derselbe gegen die Execution bei der fürstlichen Kammer rechtzeitig zu protestiren. Ward er hier abgewiesen, so geschah es wohl, daß er den Landesrechten und namentlich dem preußischen Appellationsprivilegium zuwider, an den König

appellirte (wozu sich übrigens Advocaten nicht hergaben) und auch dem Mannrichter entgegenrückte und wider ihn protestirte, auch wohl sich ihm widersetzte, wiewohl Todesstrafe darauf stand. Ging aber die Execution ruhig vor sich, so erhielt der Gläubiger für jede 1000 Thaler seiner Forderung einen halben besetzten und einen halben unbesetzten Haken in Besitz (nach der commissorialischen Entscheidung von 1717), war aber der dritte Besitzer nicht überwiesen, das Gut in bösem Glauben während der Execution an sich gebracht zu haben, so durfte der Mannrichter gegen ihn nicht verfahren. Desgleichen mußte er die Vorzugsrechte der Ehefrau und der Kinder und dritter Gläubiger in Acht nehmen und im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens an den Herzog berichten. Für jedes begangene Versehen unterlag er nach der Regimentsformel § 24 und 25 selbst der Execution von Seiten des nächsten Mannrichters und auf Antrag des verletzten Theils, doch nicht ohne vorgängiges Urtheil des Oberhauptmanns. Widersetzte sich ein Exequend mit Gewalt, so wurde der Herzog um eine Execution mit bewaffneter Hand gebeten, zu welcher nach dem Landtagsschlusse vom 13. Juni 1684 § 3, derselbe zwölf Bewaffnete und jeder Adlige des Kirchspiels einen bewaffneten Reiter zu stellen hatte. Außerdem war der Gläubiger auch berechtigt, sich vom Herzoge eine Criminalcitation wider den Exequenden auszubitten. Endlich stand ihm auch frei, wenn er durch Execution des Mannrichters in Besitz des schuldnerischen Guts eingewiesen worden, den Schuldner zur Einlösung desselben aufzufordern und wenn diese binnen sechs Monaten am nächsten Johannistermin nicht erfolgte, um die öffentliche Versteigerung desselben zu bitten. Daß alle Gesuche im Executivprocesse durch die fürstliche Kammer zu gehen hatten, mußte den Gang desselben sehr aufhalten.

Um die Execution abzuwenden, konnte der Schuldner sein Vermögen seinen Gläubigern abtreten, indem er ihnen die Wahl unter seinen Gütern ließ, seine Nichtzahlungsfähigkeit beschwor und sich dahin verbürgte, daß seine Güter keinem Dritten verpfändet seien (nach kurländischen Statuten § 133 und den commissorialischen Entscheidungen von 1717, ad desideria § 13 Nr. 3). Konnten sich aber die Taxatoren über den Preis der Güter nicht einigen, oder die Gläubiger weigerten sich, die Güter für den taxirten Preis anzunehmen, so waren die unbeweglichen binnen Jahresfrist und die beweglichen binnen sechs Wochen öffentlich zu versteigern. Wollte der Schuldner solches nicht zugeben, so blieb den Gläubigern der Executivproceß noch offen.

Als eine Abart des Executivprocesses stellt der Verfasser den Immissionsproceß dar, der nur durch Gebrauch und nicht durch Gesetze geregelt und eigentlich ein Mandatsproceß war. Um die Immission durfte näm-

lich jeder bitten, der ein Besitzrecht an einem unbeweglichen Gute hatte, ein Käufer, ein Miterbe u. s. w. Das Gesuch ging wiederum an den Fürsten, der dem betreffenden Oberhauptmanne den nöthigen Auftrag ertheilte, und es konnte davon an den König appellirt werden. Fiel das Urtheil des Oberhauptmanns zu Gunsten des Impetranten aus, so durfte der Besitzer zwar an den Fürsten appelliren, mußte aber zuvor das Urtheil erfüllen. Der Executivproceß gegen Literaten, Beamte und andere von der städtischen Gerichtsbarkeit befreite Personen, die aber doch in einem Stadtbezirke ihren Wohnsitz hatten, fing ebenfalls mit einem Gesuche beim Fürsten an. Das Executionsmandat erging aber an den Rath, der ganz wie gegen Bürger verfuhr. Vor den Stadtgerichten brauchte die Aufsage sich nicht nach dem Johannistermin zu richten, sondern konnte zu jeder Jahreszeit ein halbes Jahr vor der Zahlungsfrist erfolgen. Um das Monitorium mußte der Gläubiger oder sein Bevollmächtigter vor sitzendem Rathe nachsuchen. Hatte der Schuldner Einreden, so ließ er den Gläubiger zur Anhörung und Erörterung derselben citiren; war aber der Gläubiger ein Adliger oder ein Privilegirter, so mußte der schuldnerische Bürger ihn durch den Rath schriftlich ersuchen lassen zu erscheinen. Ueber die vorgebrachten Einreden wurde ein Erkenntniß gefällt, auch wenn der Gläubiger zur Erörterung derselben nicht erschien. Fiel dieses für den Gläubiger günstig aus, oder es waren auch keine Einreden vorgebracht, so bat der Gläubiger um eine Executorial und wenn keine Zahlung erfolgte, vierzehn Tage nach Verfließung der rechtlichen Frist um die erste Immission, welche aber so gut, wie die im Zwischenraume von vierzehn Tagen nachzusuchende zweite und dritte Immission nichts weiter, als von symbolischen Handlungen begleitete Förmlichkeiten waren und den Proceß sehr verzögern und vertheuern mußten (ungefähr wie nach rigaschem Rechte). Appellation war rechtlich nicht gestattet, wurde aber dennoch häufig auf außerordentliche Weise ergriffen und hatte dann keinen Suspensiveffect. Erst wenn der Gläubiger im Besitze seiner drei Immissionsscheine war, durfte er nach vierzehn Tagen um die wirkliche Vollstreckung der Exmission und um die Einweisung in den Besitz der schuldnerischen Liegenschaft bitten. War die Forderung im Verhältnisse zum Werthe dieser Liegenschaft sehr gering, so erhielt der Gläubiger nur so viel, daß er seine Zinsen daraus ziehen konnte. Jedenfalls konnte er nun um die öffentliche Versteigerung der Liegenschaft ansuchen, aber der Meistbietende hatte wiederum noch Jahr und Tag auf die Adjudication zu warten und vor derselben fand noch eine zweite Versteigerung statt, um wo möglich einen größern Preis zu erhalten. Ein weitläuftigeres und kostspieligeres Verfahren läßt sich kaum denken. Aus diesem Grunde

(wie der Verfasser selbst sagt) fand in geringfügigen Sachen gar kein regelmäßiger Executionsproceß statt, sondern der Gläubiger verschaffte sich vom Schuldner nach verstrichenem Zahlungstermine auf privatem Wege einen Revers, zu einer bestimmten Zeit zahlen zu wollen, und darauf Kraft desselben eine Mahnung zur Zahlung und endlich wenn diese nicht fruchtete, ein Monitorium. Fruchtete auch dies nichts, so wurde um Execution gebeten und diese sofort nach aufgehobener Rathssitzung in der Art vollzogen, daß der Rathsdiener nebst dem Gläubiger einige Mobilien des Schuldners aufs Rathhaus brachte, wo sie nach einiger Zeit verauctionirt wurden.

Das obenbeschriebene Verfahren fand in Mitau statt, in Bauske und Goldingen ward dasselbe dadurch abgekürzt, daß die Scheinimmissionen wegfielen. In allen Städten, außer Mitau, durfte der Proceß vor der Adjudication der schuldnerischen Liegenschaft durch die Provocation zum Concurse sistirt werden.

Da aus dem Executivprocesse häufig ein Concurs entsteht, so handelt der Verfasser nun den letztern und zwar zuerst das Verfahren gegen Adlige und Eremte ab, wobei zuförderst die Rechte der adligen Wittwe erörtert werden. Dieselbe war verpflichtet, noch binnen des Trauerjahrs den Herzog um Bestellung eines Curators und nöthigenfalls eines Vormunds für ihre Kinder zu bitten, widrigenfalls, wenn sie der Erbschaft nicht entsagte, sondern die Verwaltung derselben beibehielt, sie als Mitschuldnerin des Mannes angesehen wurde. Hatte sie aber in curatorischer Assistenz vor Gericht der Erbschaft entsagt, so ließ sie über dieselbe ein gerichtliches Inventar aufnehmen und behielt sich ihr Retentions-, Pfand- und Hypothekenrecht am Nachlasse vor (nach den Commissionsbeschlüssen von 1717 ad desiderium 13). Sie bat darauf den Fürsten um ein Concursproclam, das an allen Kirchenthüren anzuschlagen war. Ein ähnliches Verfahren fand statt, wenn der adlige Schuldner selbst auf Concurs provocirte und sein Vermögen nebst einem von ihm beschwornen Inventar dem gerichtlich ernannten Curator überlieferte. Seine Ehefrau genoß in Beziehung auf ihr Eingebrachtes dieselben Retentions- u. s. w. Rechte an seinem Vermögen, als wenn sie Wittwe wäre. Hatte sie nichts eingebracht und der Schuldner konnte beweisen, ohne eigne Schuld durch Unglücksfälle verarmt zu sein, so mußte ihm zum Lebensunterhalte etwas gelassen werden (wie nach deutschem Rechte). Dasselbe fand statt, wenn ein Dritter auf Concurs provocirte und den Gläubiger gerichtlich zu den eben beschriebenen Maßregeln nöthigte. Betrugen die Illata der Ehefrau über die Hälfte des Nachlasses, so konnte sie verlangen, in der Verwaltung desselben gelassen zu werden. Darauf wurde ein zweiter Proclams-

und Präclusivtermin vom Concurse angesetzt, zu welchem sich alle Gläubiger mit ihren Documenten zu melden hatten. Wer auf demselben nicht erschien, wurde präcludirt, mit Ausnahme derjenigen Pfandbesitzer, die durch Verjährung nach den kurländischen Statuten § 147 ein bleibendes Besitzrecht auf ihre Güter gewonnen hatten. Nach gefälltem Präclusivbescheide fing der Prioritätsstreit zwischen den Gläubigern an, in welchem einem jeden zwei Satzschriften einzureichen, frei stand. Dieser Rechtsstreit mußte bisweilen wegen der Häufung der Geschäfte auf eine andere Juridik angesetzt werden und im Laufe desselben wurden Appellationen angemeldet, die aber den Gang der Sache nicht aufhielten, doch mußten die übrigen Gläubiger dem Appellanten eine Caution leisten. Nach beendigtem Prioritätsstreite erfolgte das Locationsurtheil, welches ebenfalls trotz einer etwa eingelegten Appellation gegen Caution des obsiegenden Theils sofort in Erfüllung gesetzt wurde. In der Classification der Forderungen richtete man sich nach der oben angeführten Bestimmung der Commission von 1717. Waren die Güter des Gemeinschuldners zu verkaufen, so schlug die provocantische Wittwe Taxatoren vor und das abgeschätzte Gut wurde zur öffentlichen Versteigerung gebracht, die aber erst nach Jahresfrist im nächsten Concursgerichte erfolgte. Die provocantische Wittwe brauchte aus dem Besitze des dem Meistbieter zugesprochenen Guts nicht eher zu weichen, bis sie in Betreff ihrer Kosten und Illaten befriedigt worden. Hatte der Gemeinschuldner selbst auf Concurs provocirt, so stand es ihm frei, denselben wieder zu jeder Zeit zu heben, indem er ihn einfach aus dem Gerichtsregister ausstreichen ließ, und die Gläubiger mußten dann zum Executivproceß schreiten.

Der Concurs mitauscher Bürger bot einige Verschiedenheiten. Die vor dem Stadtgerichte corroborirten Obligationen gingen den beim Instanzgerichte vollzogenen vor. Der Concurscurator nahm das Vermögen des Gemeinschuldners in Besitz und ließ die Mobilien sofort gerichtlich versteigern. Auf Verlangen der Gläubiger wurde der muthwillige oder der fluchtverdächtige Bancroteur verhaftet. Die Proclamsfrist war immer vierteljährlich und wurde jedesmal auf ein Vierteljahr verlängert, bisweilen auch noch zum dritten mal, wenn sich früher keine Gläubiger gemeldet hatten. Die Appellation vom Locationsurtheile ging an den Fürsten und hatte Suspensiveffect. Im Laufe desselben durften die Gläubiger nur sich mit dem Curator berechnen und die gemeinschuldnerischen Güter zur Versteigerung bringen lassen. Das Subhastationsverfahren war langsam. Das Proclam dauerte ein ganzes Jahr und selbst nach dem Ablaufe desselben wurde dem Meistbieter das erstandene Gut noch nicht zuerkannt, sondern der Termin mehrere male ausgesetzt, in der Hoff-

nung, einen höhern Bot zu erlangen. Der Gemeinschuldner hatte, wenn er keine privilegirte Person war, kein Recht auf Unterhalt von Seiten der Gläubiger, sondern genoß dasselbe erst dann, wenn er später zu Vermögen etwa wieder gekommen war und seine Gläubiger dann befriedigen mußte. In Betreff des Concurses in andern Städten räth der Verfasser sich an die dortigen Secretaire zu wenden.

In Betreff des Spolienprocesses und des Verfahrens aus Pfand-, Abwohnungs-, Arrende- und Ablagerungscontracten können wir auf die oben angeführten Bestimmungen des Commissionsbeschlusses von 1717 verweisen. Ueber den Proceß in Bauerauslieferungssachen ist zu bemerken, daß derselbe durch die kurländischen Statuten, die Commissionsbeschlüsse von 1717 und die Landtagsschlüsse vom 20. Juni 1638 und 23. Juni und 8. Juli 1684 geregelt war. Auf die Nichtauslieferung stand eine Geldstrafe von 400 Gulden Alb. Weiber, die Behufs ihrer Verheirathung entwichen waren, durften nicht zurückgefordert werden. Die Klage wurde bei dem Hauptmann oder Oberhauptmann angebracht. Hiebei ging das ältere Erbrecht auf den zurückgeforderten dem jüngern und dieses dem Ansiedlungsrechte (Erstrauch, primus fumus) vor. Der Beweis wurde durch Gutsinventarien, Wappenbücher, Taufscheine oder Zeugen geführt. Auch hier konnte der beklagte Gutsbesitzer seinen Auctor, den Verkäufer seines Guts, zur Vertretung seiner Rechte auffordern. Von der Entscheidung konnte er an den Fürsten appelliren, mußte aber vorher den ihm abgesprochenen Bauer ausliefern. Entstand zwischen dem Beklagten und seinem Auctor ein Rechtsstreit, so wurde derselbe wohl, um den Gang der Hauptsache nicht aufzuhalten, ad separatum verwiesen und auf dem Wege des ordentlichen Processes geführt.

Das Privatrecht hat sich auf der Grundlage der kurländischen und der piltenschen Statuten erhalten und größtentheils durch Präjudicate ausgebildet, in den Städten auch durch einzelne Bestimmungen ihrer Privilegien, Polizeiordnungen u. s. w., die gehörigen Orts eingeschaltet sind, namentlich in Mitau, Bauske und Friedrichsstadt, dessen Polizeiordnung in dieser Rücksicht beinah wörtlich mit der bauskeschen übereinstimmt. Diese Abweichungen vom Landrechte sind übrigens wenig zahlreich, und ein eigenthümliches Privatrecht hat sich in den kurländischen Städten nicht ausgebildet. Auch über das Strafrecht ist seit den eben erwähnten Statuten nichts Umfassendes erschienen. Die städtischen Polizeiordnungen enthalten nur einzelne einschlägige Bestimmungen.

Kapitel IV.

Herzog Karl, Prinz von Sachsen.

1758—1763.

Nur sieben und zwanzig Jahre alt, freigebig und genußliebend wie sein Vater, ließ der neue Regent eine Hofhaltung hoffen, an deren Freuden der Adel Theil nehmen konnte. Er war sich aber auch seines Ansehens als königlicher Prinz sehr bewußt, saß in den Reichsversammlungen neben dem Könige auf dem Throne und gab in Regierungsangelegenheiten seine Stimme. Durch die Gunstbezeugungen, die ihm vom russischen Hofe zu Theil wurden, mußte sein Ansehen noch steigen. Nach einem kurzen Aufenthalte in Mitau reiste er nach Petersburg und erlangte dort die Aufhebung des Sequesters auf seine Kammergüter. Die Kaiserin entsagte allen ihren Forderungen an Kurland (27. Juli 1759)[55], wogegen der Herzog sich anheischig machte, die in Mitau eingerichtete griechisch-russische Kirche sammt ihren Geistlichen zu unterhalten und nie eingehen zu lassen.

Er beharrte daher auch bei der von ihm zu Warschau ausgesprochenen Verwerfung des von Mirbach mit dem Adel abgeschlossenen Vertrags. Der zum 16. August ausgeschriebene Landtag versammelte sich nicht zahlreich und ward sofort bei seinem Zusammentritt durch das Erscheinen des fürstlichen Raths Ziegenhorn verletzt, den der Herzog den Oberräthen beigesellt hatte, und der ein Mann von großen Verdiensten, aber von bürgerlicher Geburt war. Die Regimentsformel von 1617 hatte zwar die Bürgerlichen aus dergleichen Stellen nicht ganz ausgeschlossen, sondern nur den Adligen einen Vorzug gestattet. Dennoch weigerte sich die Versammlung unter der Leitung des Landbotenmarschalls von Koschkul beharrlich, Ziegenhorn als fürstlichen Rath anzuerkennen. Endlich ward der auf die Bestätigung des Mirbachschen Vertrags instruirte Landtag am 5. September abgebrochen und mit Bewilligung des Herzogs bis zum 1. October zur Einholung neuer Instructionen ausgesetzt. Doch erklärte der Herzog zugleich, zwar vor der Huldigung einen Revers über Aufrechthaltung der Privilegien des Adels mit ihm vereinbaren und die Landesbeschwerden möglichst abthun, aber auch die Huldigung nicht über den 5. November aussetzen zu wollen. Als sich der Landtag wieder versammelte, waren fünf Kirchspiele ganz ausgeblieben. Die erschienenen Landboten stellten einen neuen Entwurf zu Reversalien vor, mußten aber sich die seitens des Herzogs verfaßten und von diesem schon sehr gemäßigten Entwurfe wenig abweichenden Reversalien zwar

nicht als Ultimatum ohne Aenderung gefallen lassen, weil Solches (nach dem Diarium) der Grundverfassung eines freien Staats entgegenliefe, wohl aber mit einigen „durch alle möglichen Gründe bewirkten" Veränderungen [56]. Aus denselben waren mehrere der vom Adel früher verlangten Beschränkungen der Katholiken, wie die Ausschließung derselben von Staatsämtern und das Verbot der öffentlichen Beerdigungen und die Wegweisung der Jesuiten weggefallen. Den Katholiken ward nur, einer früher erwähnten Bestimmung gemäß, eine gewisse Anzahl Aemter bewilligt, ihre Kirchen sollten das Asylrecht nicht genießen, der Bischof von Livland kein Vollstreckungsrecht über die kurländischen katholischen Geistlichen haben, und Jesuiten oder andere Ordensbrüder sollten nicht eingeführt werden. Der Erb- und Pfandbesitz des Adels ward bestätigt, desgleichen auch sein Vorzugsrecht an Arrenden, fürstlichen Aemtern und Gütern; alle die übrigen in dieser Rücksicht vom Adel geforderten Concessionen fielen weg, desgleichen auch die im landschaftlichen Entwurfe noch aufgenommenen Verpflichtungen, zu allen öffentlichen Angelegenheiten die Ritterschaft zuzuziehen und nur Edelleute anzustellen (25. October 1759) [57]. Die Huldigung fand am 5. November, nach Erlangung der Nachricht von der königlichen Bestätigung der Reversalien, statt, worauf der Landtag fortgesetzt wurde. Die Erledigung der meisten Landesbeschwerden mußte aber auf den zum nächsten Sommer zu haltenden Landtag ausgesetzt werden [58]. Mancherlei Verordnungen, meist Jagdgesetze, wurden erlassen, darunter auch einige ohne die Mitunterschrift der Ober- und Regierungsräthe, und andere z. B. wider die Juden und wegen der Münzen ohne vorherige Berathschlagung auf dem Landtage [59]. Indessen erschien ein dem Herzoge günstiges königliches Rescript in Betreff der Ernennung des Raths Ziegenhorn und überhaupt der Bürgerlichen zu Regierungsräthen. Die letztern wurden sogar den Oberräthen ganz gleich gestellt und es ward auch, wie billig, festgesetzt, daß eine zeitweilige Reise des Fürsten ohne Veränderung des Wohnsitzes nicht einer Abwesenheit gleich zu achten sei und dann eine Regentschaft eintreten müsse (12. Mai 1760) [60]. Auf dem Landtage von 1760 kam wenig zu Stande und er mußte ausgesetzt werden; Viele entzogen sich der Huldigung, sogar ein Landbote Friedrich von Heyking, und wollten dennoch landtagen. Derselbe Heyking und Georg von Plettenberg wurden sogar delegirt, um gegen den Herzog zu klagen, und griffen in ihrer Beschwerdeschrift an den Reichstag selbst die Reversalien, als durch Furcht abgedrungen und wegen Uebertretung der Instructionen seitens mehrerer Deputirten ungültig, an [61]. Sie erregten so viel Zwistigkeiten, daß die Kaiserin von Rußland ein vom Herzog erlassenes und

Versöhnung anbietendes Circular von einer Erklärung begleiten ließ, daß ihr dergleichen Mißhelligkeiten nicht gleichgültig sein könnten und sie einen jeden wohlmeinend davon abriethe. Diese Erklärung eröffnete der russische Gesandte von Simolin nicht nur dem Geheimrath von Mirbach mit einer drohenden Warnung, einem der Häupter der Mißvergnügten, dem das einträgliche Amt Rutzau entgangen war und den man durch den Alexander-Newsky-Orden vergebens zu gewinnen gesucht hatte, sondern schickte sie auch in die Kirchspiele [62]. Der Landtag berief sich auf die Unterwerfungsverträge und die Regimentsformel und erklärte, sich mit dem Herzoge noch nicht haben verständigen zu können [63]; allein die Spaltungen dauerten noch immer fort. An der Spitze der Anhänger des Herzogs Karl stand der Landhofmeister Otto Christoph von der Howen, königlich kurfürstlicher Kabinetsminister, und so die Mittelsperson zwischen Vater und Sohn; an ihn schlossen sich die Familien Mirbach, Heyking, Brinken, Schöpping und Nolde, während die Medem's, Sacken's, Klopmann's, Kaiserlingk's, Saß, Schröder's, Frank's die Opposition bildeten und mit dem Herzoge Biron wenigstens durch Glückwunsch zum Neujahrs- oder Geburtsfeste in Verbindung blieben [64]. Vom spätern Ober hofmarschalle Ewald von Klopmann erschien im Jahre 1761 zu London eine Schrift, in der er erklärte, Kurland sei ein Wahlstaat und daher seitens des Fürsten keine Reversalien, sondern nur ein zweiseitiger Vertrag mit der Landschaft zuzulassen; Prinz Karl sei verpflichtet gewesen, den Mirbachschen Vertrag zu genehmigen, und der ihm geleistete Eid habe bei Lebzeiten des rechtmäßigen Herzogs Biron keine Kraft [65]. An den Herzog Karl schloß sich auch der seit einigen Jahren in Kurland verbreitete Freimaurerorden an. Am 13/24. Juni war zu Mitau eine Loge desselben eröffnet worden, die der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, eins der Häupter des Ordens, durch eine förmliche Acte gestiftet hatte, und zählte bis zum 13/24. Juni 1763 fünf und neunzig Mitglieder. Dieselben beschäftigten sich nicht nur mit der Armenpflege, sondern wirkten auch auf bessere Besetzung der Pfarr- und Schulämter, würdigere Behandlung ihrer Vorstände, so wie auch der Bauern von Seiten der Gutsherren und Bestrafung von Gewaltmißbräuchen, was auch schon in den ersten sechs Jahren gegen fünf Gutsbesitzer und später noch gegen mehrere ausgeführt wurde. Daß manche empörende Gewaltthaten vorkamen, beweist, was sich noch einige Jahre später (im Jahre 1774) im Piltenschen zutrug, wo Herr von Rutenberg auf Punjen nicht nur seine Untersassen, sondern sogar seine eigne Tochter fürchterlich mißhandelte, dafür vor Gericht gezogen, zu lebenswieriger strenger Haft verurtheilt und auf Ersuchen des Landrathscollegiums auf die Festung

Kamenieć in Podolien abgeführt wurde. Bei der Einverleibung dieser Provinz in das russische Reich im Jahre 1795 erhielt er seine Freiheit wieder, wagte aber doch nicht, nach seinem Vaterlande zurückzukommen, und starb in Hamburg [66]. Herzog Karl ward nicht nur Mitglied, sondern im J. 1761 vom Ordensrathe zum Ordensmeister aller in Polen, Kur- und Rußland vorhandenen Logen ernannt (1761). Er war es nicht blos dem Namen nach. Aus den später revidirten Cassenbüchern der mitauschen Loge hat sich gezeigt, daß er unter den achtzehn adligen und sechs und zwanzig unadligen Jünglingen, die der Orden auf seine Kosten erziehen ließ, für vier selbst gesteuert hat. Die Stadtschulen zu Goldingen und Mitau versprach er mit bedeutenden Fonds zu versehen und zu Mitau ein Gymnasium zu stiften [67].

Indessen belebten sich die Hoffnungen der Opposition durch den von der Kaiserin Elisabeth kurz vor ihrem Tode erlassenen Gnadenukas für sämmtliche wegen Staatsverbrechen Verwiesene und besonders durch die Thronbesteigung Peters des III. (25. December 1761 = 5. Januar 1762). Derselbe erkannte sofort den nach Petersburg zurückgekehrten Herzog Biron in dieser Eigenschaft an und unterhandelte mit ihm wegen Abtretung seiner Rechte an den Herzog Georg Ludwig von Holstein-Gottorp. Dazu schien Biron nicht geneigt und verlangte, wenigstens zuvor das Reich verlassen zu dürfen, um sich frei erklären zu können. Auch der kurländische Ritterschaftsdelegirte Kammerherr Dietrich von Heyking, ein Gegner des Herzogs Karl, erklärte sich ausweichend, obwohl der Kaiser die Erhaltung der angestammten Verfassung und der evangelischen Obrigkeit den Kurländern zusagte. Durch Leiden und Alter gebeugt, gab Herzog Ernst dem ungestümen Drängen des Kaisers nach, der Vertrag ward aufgesetzt und nur der Erbprinz Peter verweigerte noch seine Unterschrift. Eine Gesandtschaft des Herzogs Karl hatte in Petersburg keinen Erfolg. Im Gegentheil erhielt der russische Minister zu Mitau Befehl, auf die herzoglichen Tafelgüter wiederum Beschlag zu legen und dem Prinzen Karl die Einkünfte nicht zu verabfolgen, „weil der Kaiser ihn nicht als rechtmäßigen Herzog anerkennen könne." In ihrer Verlegenheit wandten sich die Oberräthe an den König, der ihnen empfahl, sich mit fremden Mächten nicht einzulassen und deren Gesandte an ihn zu verweisen (13. Juli n. St. 1762) [68]. Des Prinzen Lage war um so gefährlicher, da der zum 1. Februar 1762 versammelte Landtag von ihm verlangt hatte, er solle seine männlichen Abkömmlinge in der lutherischen Religion erziehen lassen, wovon in den Reversalien gar nicht die Rede gewesen war. Selbst dies vom Könige bestätigte Grundgesetz war nicht unangefochten geblieben. Die Instructionen der Deputirten

lauteten die einen auf Verbesserung derselben, die andern auf Abschließung eines neuen zweiseitigen Grundvertrags oder einer Compositionsacte. Zum Delegirten nach Petersburg, um Peter III. zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen, hatte der Adel sogar, trotz des Widerspruchs des Herzogs und eines Vermittelungsversuchs der Oberräthe, die als ältere Brüder häufig auf der Landbotenstube zur Berathung erschienen, unter andern denselben Deputirten von Heyking gewählt, der dem Herzoge nie gehuldigt hatte, ohne daß der Fürst gegen ihn, noch gegen seine Genossen irgend etwas zu unternehmen gewagt hätte. Der offenbar feindseligen Stimmung des Landtags gegenüber wußte sich Herzog Karl nur durch Aussetzen desselben bis zum nächsten ordinären Landtage zu helfen. Noch vor seiner Abreise nach Petersburg protestirte Heyking dagegen, indem er sogar erklärte: seine Committenten hätten sich nur in der Hoffnung auf Abschließung eines zweiseitigen Vertrags in's Landtagen eingelassen, „in der Folge aber das Gegentheil und alles Das erfahren müssen, was mit den Gerechtsamen und Vorrechten eines freien Volks und Mitstandes durchaus nicht bestehen kann und sei also das Land ohne festgesetzte Bedingungen oder Pacten bis an diese Zeit gelassen worden." Zwar erfolgten einige Gegenprotestationen zu Gunsten der Reversalien, der Vorschlag, den Landtag auszusetzen, wurde von demselben angenommen [69] und die Abdankung Peters III. (28. Juni = 9. Juli 1762) befreite den Herzog Karl von der drohenden Concurrenz des holsteinschen Prinzen. Inzwischen hatte am russischen Hofe der Delegirte Heyking, trotz der Protestationen seines Collegen, dem Herzoge thätig entgegengearbeitet [70]. Die Kaiserin Katharina verlangte anfangs nur Winterquartiere für ihre nach dem mit Preußen geschlossenen Frieden aus diesem Lande heimkehrenden Truppen. Herzog Karl lehnte Solches mit Bezug auf die noch zu erwartende Genehmigung seines Monarchen ab. Die Kaiserin verständigte sich nun mit Biron über die Bedingungen seiner Wiedereinsetzung, und forderte den König auf, sie selbst zu bewerkstelligen, da der Herzog den Vollgenuß seiner Freiheit erlangt habe und somit der für seine Entsetzung geltend gemachte Grund weggefallen war (5. Aug.). Biron entsagte allen etwa wider Rußland zu erhebenden Ansprüchen und die Kaiserin ihrerseits allen Forderungen wegen der ihm von der Kaiserin Anna geschenkten oder von ihm eingelösten Güter. Sie hob auch das auf die herzoglichen Güter gelegte Sequester [71]. Vergebens berief sich der König auf die in rechtmäßiger Form seinem Sohne ertheilte Belehnung und erklärte sich und die Republik für allein competent, um über Biron's Ansprüche zu entscheiden (9. September). Der russische Hof erwiderte, jene Belehnung

sei eine Verletzung der von Peter I. im J. 1716 gewährleisteten Verfassung Polens, weil sie auf ein Gutachten des Senats und nicht auf Beschluß des Reichstags geschehen war. Zu den russischer Seits für den ohne Verschuldung und Urtheil abgesetzten Biron angeführten Rechtsgründen [72] mußte sich auch wohl die Betrachtung hinzugesellen, daß die Gegenwart eines polnisch-sächsischen Prinzen in Kurland für Rußland nicht vortheilhaft war und vielleicht sogar eine Einverleibung des Herzogthums in das Reich herbeiführen könnte, wenn der Prinz den Thron bestiege. Da dieselben Umstände in den Augen der Polen gerade für den Prinzen sprachen, so fiel die Antwort auf das vom russischen Gesandten Grafen Kaiserlingk übergebene Memoir so lebhaft aus, daß derselbe die Ausstreichung einiger Worte verlangte und auch erhielt [73].

Inzwischen war Herzog Ernst nach Riga geeilt und hatte den König um seine Wiedereinsetzung ersucht. Der Landtag kam am 5. August zusammen; da aber von den 27 Kirchspielversammlungen mehr als zwei Drittel, nämlich 19 sich gegen Herzog Karl erklärt hatten, so löste er sich auf eine von Herzog Ernst eingelegte Protestation auf, ohne mit seinem Gegner zu verkehren. Der russische Minister Simolin forderte den Adel auf, dem Herzoge Ernst zu gehorchen, und erklärte seine Monarchin für bereit, ihn zu unterstützen und Kurlands Rechte und Privilegien aufrecht zu erhalten und keine Veränderung derselben zu deren Nachtheil zu gestatten (30. October = 11. November 1762) [74]. Schon im September war ein Theil der rigaschen Garnison in Mitau eingerückt. Simolin ließ Ende des Jahrs auf die Post, die Holz- und Heumagazine, Mühlen, Brauerei u. s. w. Beschlag legen, stellte überall Wachen hin, erklärte dem Herzoge Karl, der sich darüber beschwerte, die Kaiserin könne wegen der verweigerten Bequartierung ihrer Truppen ihn nicht mehr als Herzog anerkennen, kündigte darauf allen Arrendatoren der fürstlichen Güter und den Zollbeamten gleichfalls einen Sequester an und ließ sogar die aus Litthauen und dem polnischen Livland für den Herzog bestimmten Fuhren mit Lebensmitteln zurückschicken und die kleine Leibwache desselben gewaltsam entwaffnen [75]. Vergebens ermahnte der König den Adel zu wiederholten Malen zu Treue und Gehorsam (18. und 27. Januar n. St.) [76]; vergebens wandte er sich an die Kaiserin (9. Januar) [77]. Der Kammerherr Borch, der sich mit dem Briefe des Königs nach Moskau begab, erhielt eine ablehnende Antwort und da er dennoch seinen Aufenthalt verlängerte und im Interesse des Prinzen Karl fortfahren wollte, thätig zu sein, bekam er Befehl, binnen zweimal vier und zwanzig Stunden die Residenz zu verlassen, widrigenfalls er unter Wache über die Gränze gebracht werden sollte

(April 1763)[78]. Am 10. Januar erschien Herzog Biron in Mitau und erließ ein Umlaufsschreiben, welches seine Wiederherstellung „durch die Gnade und Großmuth" der Kaiserin ankündigte und die Ritterschaft am 10. Februar zusammenrief[79]. Zwölf Tage später erschien er wieder mit seiner ganzen Familie, der Simolin durch Androhung militairischer Execution eine feierliche Aufnahme von Seiten des mitauschen Stadtmagistrats bereitet hatte[80]. Am selben Tage ließ Simolin die Oberräthe auffordern, ihm die Regierung zu übergeben, und da sie sich sowohl ihm, als zwei von einer zahlreichen Versammlung Edelleute Abgeordneten gegenüber auf die zu erwartenden Befehle ihres Monarchen beriefen, so verfügte sich der Adel zahlreich in das Haus des Landhofmeisters von der Howen (24. Januar) und stellte ihm dieselbe Forderung, worauf die Oberräthe beschlossen, der Gewalt zu weichen und sich der weitern Verwaltung zu enthalten (26. Januar)[81]. Simolin bewog die Geistlichkeit, den Namen des Herzogs Karl in den Kirchengebeten durch den des Herzogs Ernst zu ersetzen. Obwohl seinem Gegner nur das von ihm bewohnte Palais nebst einigen Häusern übrig geblieben waren, die ebenfalls von russischen Piquets umschlossen wurden, und der livländische General-Gouverneur Graf Browne ihn am 12. Februar in einer Privataudienz im Namen der Kaiserin aufforderte, Stadt und Land zu räumen, so weigerte sich dennoch der Herzog standhaft und erklärte, die Befehle des Königs und den Beschluß des schon zusammenberufenen polnischen Senats abwarten zu wollen. Die vom Könige abgeschickten Senatoren, Kastellan Lipski und Palatin Plater, konnten nichts ausrichten. Die Edelleute, die Lipski zu sich einladen ließ, erschienen nicht. Schriften, die er verbreiten ließ, und welche die Gegenpartei für ehrenrührig erklärte, desgleichen seine an die Kirchenthüren affigirten und auf Befehl Simolin's wieder abgerissenen Proclamationen und die in der Conferenzstube des Adels ausgestreute Protestation blieben unbeachtet[82].

Herzog Ernst hatte seinerseits den Adel versammelt. Sein Ausschreiben wurde von einem Circulair des russischen Ministers begleitet, welches seine Beglaubigung beim neuen Herzoge ankündigte und zugleich allen aus den Kirchspielsversammlungen Ausbleibenden mit kaiserlicher Ungnade drohte[83]. Die Domainenpächter, welche dem Sequester nicht Folge leisteten, wurden aus ihren Arrenden gesetzt und die sonstigen Anhänger des Prinzen bekamen russische Executionstruppen auf ihren Gütern. Am 21. Februar erließ die brüderliche Conferenz ein von den Oberräthen und 139 anderen Edelleuten unterzeichnetes Manifest, in dem sie den Herzog Ernst für rechtmäßig gewählt und ohne Grund entsetzt, daher auch für ihren Landesherrn, den katholischen und nur mit Zustimmung des

Senats ernannten Prinzen Karl aber für ihr aufgedrungen erklärte [84]. Allerdings wurde in einer von Wilhelm von Heyking verfaßten Gegenschrift gezeigt, daß die katholische Confession des Prinzen kein rechtgültiges Hinderniß sei und daß in der Regimentsformel ein solcher Fall sogar vorhergesehen worden [85]. Was die Form der Belehnung anbetraf, so hatte freilich die Reichsconstitution vom Jahre 1607 den König verpflichtet, über die Herzogthümer (Preußen und Kurland) nicht ohne Zustimmung des Reichstags zu verfügen, August III. war aber vom Reichstage im Jahre 1736 ermächtigt worden, einen Herzog für Kurland zu ernennen (was die Anhänger des Prinzen auf alle Fälle einer künftigen Lehnseröffnung bezogen) [86]. In den Jahren 1726 und 1727 war die Einverleibung des Herzogs nur auf den Fall des Aussterbens des Kettlerschen Hauses durch ein Reichsgesetz festgesetzt worden, und die den einzelnen Fürsten dieses Hauses gegebenen Lehnbriefe, die sich nur auf Senatsbeschlüsse bezogen, betrafen den Fall einer durch Erlöschung des herzoglichen Mannstamms herbeigeführten Erledigung des Fürstenstuhls [87]. Indessen durften weder Birons Aufenthalt in Petersburg noch seine Belehnung in der Person eines Bevollmächtigten, noch seine Annahme der Regentschaft des russischen Reichs, ihm als Lehnsfehler angerechnet werden, denn zu jenem war er vom Herzog förmlich ermächtigt worden und zu diesem ließ er ihn feierlich durch einen besondern Gesandten beglückwünschen [88] und wie oft hatten Kurland und Polen seit seinem Sturze ihn als Herzog anerkannt und um seine Freilassung gebeten [89]. Die Rechte beider Prätendenten wurden damals in einer Menge Streitschriften erörtert, deren Gründe und Gegengründe, die irrelevanten abgerechnet, schon am geeigneten Orte angeführt worden sind. Im polnischen Senate erklärten sich mehrere Senatoren, selbst solche, die früher für den Prinzen Karl gestimmt hatten, jetzt für den Herzog Ernst, am nachdrücklichsten der Großkanzler von Litthauen Fürst Czartorysky, der schon im Jahre 1758 sich aus den auch schon oben zu Gunsten Birons angeführten Gründen für denselben erklärt hatte (15. März 1763) [90]. Dennoch hatte das Senatus-Consilium vom 7. März den Herzog Biron und seine Anhänger gerichtlich vorladen lassen und die Entfernung fremder Truppen aus den Lehnsprovinzen des Staats verlangt [91]. Was vermochten solche, von keiner Militairmacht unterstützte Beschlüsse gegen den Widerwillen und das Mißtrauen, die der größte Theil Kurlands wider den Herzog Karl hegte, und vorzüglich gegen die russischen Waffen? Herzog Ernst wies die gerichtliche Ladung durch ein Manifest zurück (11. Mai) [92] und schon vorher hatte sich Prinz Karl am 27. April entschlossen, Mitau, das vier Monate lang zwei Herzöge in seinen Thoren gesehen hatte, zu ver-

lassen. Allein er ließ eine starke Partei zurück, die seinem Nebenbuhler nicht wenig Sorgen und Unruhen bereiten sollte.

Kapitel V.

Herzog Ernst Johann Biron zum zweiten mal.

1763—1769.

Die kurze aber an Begebenheiten reiche zweite Regierung Ernst Johann Birons trägt einen ganz andern Character als die frühere. Während der zwei und zwanzigjährigen Abwesenheit des Herzogs war das fürstliche Ansehen bedeutend gesunken. Die Oberräthe hatten der Landschaft große Concessionen machen müssen und zwei Herzöge, Ernst Johann selbst und Prinz Karl, waren von einem fremden Hofe ab und der erstere wieder eingesetzt worden, ohne daß dabei die Oberlehnsherrschaft auch nur gefragt worden wäre, und in beiden Fällen hatte ihr Widerstreben keinen Erfolg gehabt. Herzog Ernst hatte vor seiner Wiedereinsetzung eine Urkunde (5. August 1762) unterzeichnet, in der er die Ausübung des griechisch-russischen Cultus und die Erbauung einer Kirche dieses Bekenntnisses in Mitau gestattete und ferner sich anheischig machte, dem russischen Gesandten ein Haus zur freien Wohnung anweisen zu lassen, die russischen Kaufleute mit keinem Zoll zu belegen und ihnen die freie Niederlassung in den Städten zu erlauben, auch keine Abzugsgelder von ihnen erheben zu lassen, die Anlegung russischer Magazine zu gestatten, durchmarschirende russische Truppen gegen einen festen Preis verpflegen zu lassen und denjenigen, welche die kaiserliche Regierung in Kurland würde stehen lassen, freie Quartiere zu geben, mit den Feinden Rußlands keinen Handel zu gestatten, die russische Post von Riga nach Polangen wieder herstellen zu lassen, die russischerseits bestellten Arrendatoren fürstlicher Güter in ihrem Besitze zu schützen und dem Generalgouverneuren Brown lebenslänglich, sowie den Kindern des verstorbenen Generalmajors Jöge von Manteuffel bis zum Ablauf des Termins ihre Arrenden ohne Zahlung zu lassen[93]. Wenn der Herzog, der übrigens auch seine erste Erhebung russischem Einflusse zu verdanken hatte, sich hierdurch der überwiegenden Gewalt der Schutzmacht gegenüber wehrlos sah, so hatte er im Innern mit nicht geringeren Feinden, den zahlreichen Anhängern Polens und des Prinzen Karl, zu kämpfen, die sich von ihrem Eide an denselben keineswegs entbunden glaubten, besonders so lange er noch vom Oberlehnsherrn unterstützt wurde. An ihrer Spitze stand der Landhofmeister Otto von der Howen. Der ganze Adel, selbst einzelne Familien, wie die der Heyking's, war in Erneſtiner und Karoliner getheilt, und der Herzog durch

Unglück, Alter und Kränklichkeit gebeugt, zeigte nicht mehr die frühere Energie. Seine hauptsächlichsten Rathgeber waren der Freiherr von Knigge, ein nicht eingesessener Edelmann, der aber bald das Indigenat erhielt, und der geheime Kabinetssecretair Friedrich Raison, Sohn eines französischen Refugié aus dem gelehrten Stande, ein Mann von vielen Kenntnissen und Fähigkeiten. Durch den vom Jahre 1763 an beinah regelmäßig erfolgenden Druck der Landtagsdiarien, so wie durch die zahlreichen mit großer Freimüthigkeit geschriebenen Streitschriften wurden der öffentliche Geist und das öffentliche Leben in Kurland mehr als in den Schwesterprovinzen erregt und genährt, mit ihnen aber auch, wie immer, die politischen Leidenschaften, und es scheint factisch eine sehr ausgedehnte Preßfreiheit bestanden zu haben.

Die vom Herzoge auf den 10. Februar zusammenberufene brüderliche Conferenz war so zahlreich, daß sie bald die Form eines Landtags erhielt, indem man kirchspielsweise zusammentrat und Deputirte wählte. Zum Director ernannte die Versammlung denselben Friedrich Wilhelm von Heyking, der in Petersburg gegen den Prinzen Karl so thätig gewesen war. Zwar erschienen die Oberräthe anfangs nicht, dies hinderte aber die Verhandlungen keineswegs. Um den Muth der Versammlung zu beleben, hatte der russische Gesandte bei Ueberreichung seines Beglaubigungsschreibens erklärt, seine Monarchin werde keinen andern Herzog, als Ernst Johann anerkennen, indem Kurland kein Thronlehn der Könige, sondern ein Lehn der Republik Polen wäre. Sie hoffe, die Ritter- und Landschaft würde als ein freier und uneingeschränkter Adel, in welchem noch das Blut berühmter Vorfahren walle, sich durch illegale Commissionen, instigatorische Citationen und durch dergleichen nichtsbedeutende Drohungen nicht abschrecken lassen [94]. Denselben Ton athmete eine Rede des Oberhofmarschalls von Knigge: „Fahren Sie fort, sagte er, die Ketten, welche Ihrer Freiheit geschmiedet werden, zu zerbrechen, Sie sind der Welt dieses Beispiel schuldig. Zeigen Sie, daß der Titel eines freien Adels, welchen Vorzug Sie sich allein in der Welt mit Recht zueignen können, kein leeres Wort sei [95]." Dieselben Freiheitsbegriffe, die das Selbstgefühl des Adels über die Maßen steigerten, veranlaßten dann aber auch anderseits den Oberhauptmann zu Mitau, Benedict von Heyking, im Einverständnisse mit dem Kastellan Lipsky, seine Amtsgeschäfte einzustellen [96], viele Eingesessene, die an sie ergangenen Einladungen nicht zu beachten, oder sogar höhnisch zurückzuweisen. Indessen schlossen sich nach kurzer Zeit drei Oberräthe, nur nicht Howen, der Versammlung an und Herzog und Ritterschaft delegirten gemeinschaftlich den Geheimenrath Otto von Medem nach Warschau, um dort ihre Sache zu führen, so wie den Director der

Versammlung nach Moskau. Die von der Versammlung vorgebrachten Beschwerden und Wünsche gingen, wie gewöhnlich, auf Beschränkung der Städte und der herzoglichen Gewalt[97]. Nicht alle wurden vom Herzoge bewilligt, wie z. B. die Annullirung des Mandats, wodurch der goldingensche Rath ermächtigt worden, bei etwanigen Unordnungen auch Adlige zu verhaften, und die Befreiung der adligen Hausbesitzer in den Städten von den Recognitionsgeldern, indem bei der Menge der vom Adel in Mitau besessenen Häuser erst ein Mittel ausfindig gemacht werden sollte, die Städte auf eine andere Art zu erleichtern, desgleichen auch die gewünschte Aufhebung der Handwerkerinnungen, weil die Städte ohne sie nicht bestehen und die Meister anders keine ordentlich ausgelernte Gesellen bekommen könnten, dagegen eine Revision der Schragen verhießen wurde. Im Conferenzabschiede vom 11. März mußte der Herzog aber doch versprechen, das Land nicht mehr zu verlassen und nebst seinen Descendenten nicht in fremde Dienste zu treten und daher auch den Erbprinzen Peter aus russischem Dienste treten zu lassen, keine Allodialgüter mehr an sich zu bringen und die Arrenden nach dem Tode des Besitzers für die Contractjahre dem Erben zu lassen. Künftig sollte ein Uebertritt von der evangelisch-lutherischen Religion zu einer andern von der Erbfolge im Herzogthume ausschließen.

Der nach Moskau geschickte Abgesandte wurde ehrenvoll mit demselben Ceremonial wie der mecklenburgische empfangen und erhielt ein Geschenk von 2000 Rubel. Die Kaiserin ließ durch ihren Minister dem Herzogthume auf ewige Zeiten seine Religion, Rechte, Freiheiten und Privilegien nach den Unterwerfungsverträgen und seinen innern Ruhestand garantiren, so wie daß es künftig vor allen Ansprüchen fremder Prinzen gesichert sein sollte[98].

Obwohl der König von Polen durch Rescript vom 10. April den Huldigungslandtag untersagte, so ging diese Feierlichkeit dennoch am 22. Juni im Palais unter Kanonendonner vor sich. Allein wenn auch zweihundert sechs und dreißig Adlige den Eid leisteten, so fehlten dennoch beinahe eben so viele, namentlich der Oberrath Howen und die Hälfte der Oberhauptmänner und der Hauptmänner. Auf Antrag des Herzogs setzte ihnen der Landtag unter Androhung der Absetzung einen vierwöchentlichen Termin und die Ritterschaft manifestirte sich gegen den Senatsbeschluß, der den Landtag verboten und eine öffentliche Anklage gegen sie verhängt hatte[99]. Die Gegenpartei ließ sich aber nicht schrecken. Howen, die Oberhauptleute von Heyking und von Mirbach, die Hauptleute von Nolde, Wilhelm von Heyking, von Koschkull, von Hahn und von Schöppingk und die Assessoren von Rönne und von Fock protestirten, sich auf den Schutz

des Königs und der Republik berufend, und ernannten Howen zu ihren Bevollmächtigten (27. und 28. Juli) [100].

Der Landtagsschluß (v. 19. Juli) enthielt manche zur Verbesserung der Verwaltung und Gesetzgebung abzweckende Bestimmungen. Deliberatorien, über welche der Herzog sich auf einem Landtage mit der Ritterschaft verständigt hatte, sollten bei der Ausschreibung des künftigen Landtags weder weggelassen, noch mit Anmerkungen begleitet werden und das letztere sollte nur bei offenbar gesetzwidrigen und zwischen den Landtagen von einem Kirchspiele oder einer Privatperson eingesandten Deliberatorien statt finden. In den Deliberatorien zu diesem Landtage war zur Verbesserung des Gerichtswesens die Einführung der preußischen Proceßordnung beantragt worden. Dagegen wurde vom Landtage eine Commission ernannt, welche den Plan zu einer neuen Statutensammlung entwerfen sollte. Eine andere Commission ward mit der Revision der Kirchenordnung beauftragt. Die Rentiers, welche in den Kirchspielsversammlungen stimmen wollten, sollten zuvor ihr Capital auf Ehre und Gewissen beim Landtage angeben und zu allen öffentlichen Lasten gleich den Gutsbesitzern beisteuern. Die geringhaltige und in Riga nicht gültige Münze sollte binnen sechs Wochen außer Cours gesetzt werden.

Augusts III. Tod am 5. October 1763, dem in Kurland auf fürstlichen Befehl (22. November) eine vierwöchentliche Landestrauer folgte, beraubte die Karoliner ihrer einzigen auswärtigen Stütze, während dagegen ein an Friedrich II., der sich auch schon für den neuen Herzog erklärt hatte, abgeschickter Gesandte eine freundliche Aufnahme gefunden hatte [1]. Howen und die übrigen aufsätzigen Beamten verloren ihre Stellen, die anderweitig besetzt wurden, den Arrendebesitzern, die die Erneuerung ihrer Pachtcontracte vor der neuen Regierung verweigert hatten, wurden ihre Güter genommen und diejenigen, die nach der angekündigten Rückkehr des Herzogs sich beeilt hatten, ihre Arrende noch vor dem Weihnachtstermin dem Prinzen Karl vorauszuzahlen, wurden zu einer zweiten Zahlung angehalten [2]. Dagegen protestirten Howen und 73 andere Edelleute vor einem Notären, indem nach dem Privilegium Sigismund Augusts und der Regimentsformel Niemand ohne Urtheil und Recht seines Amts und seiner Besitzungen beraubt werden dürfe; allerdings hatte der Landtagsschluß vom 18. März 1645 gegen die die Huldigung Weigernden eine fiscalische Klage angeordnet. Jene Maßregeln waren indessen nur die Ausführung eines vom letzten Landtage gegebenen Gesetzes [3]. Die Kaiserin Katharina versäumte nicht, durch ein Manifest vom 23. Januar 1764 [4] den Widerspenstigen in sehr ernstem Tone Gehorsam zu empfehlen. Dasselbe wurde den Widriggesinnten verlesen und darauf den

wegen der Thronbesetzung zusammenberufenen außerordentlichen Landtage mitgetheilt. Die Karoliner hatten in ihrer Protestation weder die Regierung, noch die letzten Landtage, noch ihre Beschlüsse anzuerkennen erklärt. Dawider protestirte seinerseits der Landtag, traf aber keine strengern Maßregeln und begnügte sich, gemeinschaftlich mit dem Herzoge den Kammerherrn Otto von Medem nach Warschau zu delegiren und behufs der mit ihm zu führenden Correspondenz, einen Landesbevollmächtigten in der Person des Herrn von Grothuß zu wählen [5].

Medem, von der russischen Gesandtschaft in Warschau unterstützt, hatte beim Reichsprimas eine feierliche Audienz und der Reichstag erkannte in seiner Constitution den wiederhergestellten Herzog an, zufolge der Constitution vom J. 1736 und der danziger Convention vom Jahre 1737 unbeschadet der Rechte und Privilegien der Landeseinsassen, die zugleich bestätigt wurden. Die ohne Zustimmung eines Reichstags nach bloßen Senatusconsulten getroffenen Verfügungen (also die Ernennung des Prinzen Karl) hingegen wurden aufgehoben, desgleichen auch die zur Zeit der Verbannung des Herzogs Ernst erlassenen Rescripte, und die Widriggesinnten wurden zum Gehorsam ermahnt. Auf die nachträgliche Vorstellung des Bischofs Zalusky wurden auch den katholischen Confessionsverwandten ihre kirchlichen und politischen Rechte nach der Constitution vom J. 1717 gesichert [6]. Dem Herzoge wurde gestattet, in Person oder durch seinen Erbprinzen dem neu zu wählenden Könige zu huldigen und den Lehnseid zu erneuern, jedoch unter der Bedingung, nicht in auswärtige Dienste zu treten; auch sollte, nach dem Erlöschen des Bironschen Mannstammes, das Herzogthum der Republik zur freien Verwaltung anheimfallen. Medem hatte sich vergebens bemüht, die Weglassung dieses Punkts zu erhalten [7], dagegen wurde die Anerkennung des Herzogs und die Bestätigung der Landesprivilegien in die Wahlcapitulation eingerückt [8]. Aus Medems Briefen an den Landesbevollmächtigten [9] sieht man, daß der damals versammelte Landtag mit diesen Resultaten und daher auch mit Medems Benehmen nicht zufrieden war und der Landbotenmarschall ihm Additionalinstructionen zuschickte, nach denen er eine Verbesserung der vom Wahlreichstage festgesetzten Constitution auf dem Krönungsreichstage versuchen, die Vermehrung katholischer Kirchen in Kurland verhüten, die litthauischen Religionsdissidenten unterstützen und die Beahndung des Kammerherrn Dietrich von Heyking für eine von ihm unterm 8. August 1764 in Mitau und Warschau ausgestreute frevelhafte Protestation herbeiführen sollte. Dies gelang troß Medems eifriger Bemühungen nicht, obwohl der auf die Empfehlung Rußlands und Preußens, zu Polens König am 8. September gewählte Stanislaus

Poniatowsky sich gegen Medem sehr freundlich benahm, auch den Umtrieben seiner Gegner, des ehemaligen Landhofmeisters von der Howen und des Oberhauptmanns F. von Mirbach, keinen Fortgang gestattete. Vergebens waren dieselben nach Warschau gekommen, um dem Könige eine Bittschrift, oder vielmehr eine Anklageschrift gegen den Herzog zu übergeben, in der sie die in ihrer Protestation angeführten Beschwerden wiederholten und sogar um die Wiedereinsetzung des Prinzen Karl baten [10]. Sie bekamen keine Audienz. Der Großkanzler Czartoryski nahm zwar die Bittschrift an, da er aber sie sowohl dem Inhalte als der Form nach anstößig fand (die beiden Urheber hatten sich als Delegirte unterschrieben), so ließ er ihnen sagen, der König werde sie nicht vorlassen, so lange sie ihre Gesinnungen nicht änderten, und die einzelnen Edelleute, die sich über etwas zu beklagen hatten, möchten selbst mit ihren Beschwerden einkommen. Die Bittschriften, die darauf erfolgten [11] (4. Novbr.), blieben fruchtlos, den Abgeordneten wurde der Hof verboten. Heykings Schmähschrift wurde verbrannt und er wurde zu einem Jahre und sechs Wochen Gefängniß verurtheilt. Der Fürst Primas ermahnte die Widriggesinnten zum Gehorsam [12]. Schon früher hatte er (am 11. Juli) die Kaiserin ersucht, dem Herzoge Beistand zu leisten [13]. Hiezu mochte dieselbe um so geneigter sein, als sie sich am 24. Juli nach Mitau begab, und dort feierlich und unter dem Jauchzen des Volks empfangen wurde. Der Herzog, der sie am Eingange des Palais (des jetzigen Gymnasiums, denn das Schloß war noch nicht ausgebaut) empfing, wollte ihr zu Füßen fallen, wurde aber von ihr daran verhindert. Die Kaiserin versprach nicht nur den gewünschten Beistand, sondern sprach sich auch sehr scharf gegen die „Freiheiten" der Widriggesinnten aus, so wie gegen die Urheber der im Lande verbreiteten Pasquille, die als Feinde des Vaterlandes zu behandeln seien ($^{2}/_{13}$. August 1764) [14].

Diese Declaration versäumte der Herzog nicht, dem kurz darauf von ihm versammelten Landtage mitzutheilen. Obwohl jede Hoffnung auf auswärtige Hülfe abgeschnitten war, so wurde doch die Partei der Widriggesinnten immer stärker. Mehrere der von ihnen vorgebrachten Klagen kamen unter den Landesbeschwerden vor und die Behandlung derselben wurde auf einen, nach der Krönung des neuen Königs auszuschreibenden Landtag aufgeschoben. Schon am 25. August wurde der Landtag geschlossen, von dem nicht nur die fünf Kirchspiele weggeblieben waren, die schon den vorigen Landtag nicht beschickt hatten, sondern außerdem noch drei andere, so daß der Landtagsschluß nur von eilf Deputirten unterschrieben wurde [15].

Der Erbprinz, der unterdessen auf den Wunsch des Landtags seine

Stelle im russischen Kriegsdienste aufgegeben hatte, ging im November nach Warschau, erhielt eine feierliche Audienz und am 31. December die Belehnung. Howen und sein Anhang wurden am Neujahrstage 1765 wiederum vom Hofe weggewiesen, und auf eine Vorstellung Medem's wurde beschlossen, ihre Gesuche unbeantwortet zu lassen. Der Erbprinz mußte zwei Reversale wegen Aufrechthaltung der Regimentsformel, der dem Adel mißfälligen danziger Convention und der Rechte der katholischen Kirche unterzeichnen (16. Januar), worauf er das Investiturdiplom erhielt und das Gehorsamsmandat unterzeichnet wurde [16].

Inzwischen fand in Mitau vom 12. November bis zum 15. December wiederum ein Landtag statt, der nur von eilf Deputirten besucht wurde und den dem Herzoge nicht sehr günstig gesinnten Capitain Franz von Schröders zum Landbotenmarschall erwählte. Die von demselben übergebenen zwölf Beschwerdepunkte betrafen unter andern wiederum die für ihre Widerspenstigkeit außer Besitz gesetzten Arrendatoren. Sie riefen einen lebhaften Schriftwechsel hervor, am Schlusse desselben beschloß der Landtag, sich zu vertagen und die letzte, meist ablehnende Antwort des Herzogs in die Kirchspiele zur Berathschlagung über dieselbe zu versenden. Im Fall die Kirchspiele sich unzufrieden bezeugten, sollten die Beschwerdepunkte an den König gebracht werden, und da Medem auf geschehene Anfrage sich geweigert hatte, die Klage gegen den Herzog zu führen, so wurde seine Abberufung beschlossen [17]. Medem hörte indessen nicht auf, Bevollmächtigter des Herzogs zu sein, und residirte wie früher in Warschau.

Der am 5. März 1765 wieder eröffnete Landtag machte den Bruch vollständig, obwohl die Lehnsherrschaft sich nun entschieden zu Gunsten des Herzogs Ernst erklärt hatte. Die Ursache dieser hartnäckigen Widersetzlichkeit, die bald in positive Angriffe auf die Rechte des Herzogs überging, liegt wohl in den zahlreichen durch ihn verletzten Privatinteressen, in den ohne Urtheil und Recht vollzogenen Amtsentsetzungen und Besitzentziehungen, während der Landtagsschluß vom 18. März 1645 gegen Verweigerer der Huldigung ein gerichtliches Verfahren anordnete. Unter den zahlreich erschienenen Landboten waren mehrere, die die Huldigung nicht geleistet hatten, unter andern Friedrich von Schöppingk auf Bornsmünde, der am 2. Januar 1764 einen Gerichtsboten mit einem Umschreiben im Namen des Herzogs höhnisch zurückgewiesen hatte. Der zum Landbotenmarschall erwählte Heinrich von Brinken auf Schödern, ebenfalls ein Gegner des Herzogs, sprach in seiner Danksagungsrede von Verletzung der Grundgesetze und der Vorrechte des Adels und von der dringenden Nothwendigkeit, sich von den Ketten ewiger

Sclaverei zu befreien. Da der Landtag nur die Fortsetzung des vorhergehenden war, so glaubte man die übliche förmliche Anzeige versäumen zu können, wobei sich die ganze Versammlung nach Hofe zu begeben hatte, und entschloß sich dazu erst auf ausdrückliches Verlangen des Herzogs. Zuvor aber beeilte man sich, da Medem nicht erschienen war, ohne Zuziehung der Oberräthe einen Bericht Howen's und Mirbach's als Abgeordneter Verschiedener vom Lande anzuhören, obwohl viele Kirchspiele dagegen protestirten [18]. Darin kam unter andern vor, ihre Vollmachten hätten achtzig Unterschriften gezählt, der König habe ihnen als Privatpersonen Audienz ertheilt und ihnen auf die Anrede geantwortet: „Wenn Sie mich für Ihren König erkennen, mir Treue und Gehorsam versichern, und so denken werden, wie ich denke; so soll Ihr Vaterland sich nicht mehr in bedrängten Umständen befinden." Mehrere Mitglieder des Reichstags hätten sich günstig geäußert und nur der Fürst Czartorysky habe ihre Bemühungen vereitelt. Darauf verfügte sich die Versammlung „in Reisekleidern, Stiefeln und zottigen Handschuhen" [19] zum Herzoge, wo ihr die Wache nicht die üblichen Ehrenbezeugungen erwies. Dafür hielt der Landbotenmarschall dem Herzoge eine Rede, in der er seiner gar nicht, wohl aber der Anhänglichkeit an den König, so wie die Nothwendigkeit der Beobachtung der Grundgesetze erwähnte und anführte, daß darnach alle Schritte der Ritterschaft und auch diejenigen zu beurtheilen wären, welche etwa ihren Verpflichtungen gegen das Vaterland zu widersprechen scheinen würden. Der Herzog erwiderte nichts. Der neue Landmarschall stellte die Deputirten als Privatpersonen vor und da sie auch nicht mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten zurückbegleitet wurden, so lehnten sie die Einladung zur herzoglichen Tafel ab. Auf der Landstube wurde Medem's Bericht, den ein Deputirter, dessen Vetter, vorlesen wollte, gar nicht angehört, unter dem Vorwande, daß man dazu nicht instruirt sei. Mirbach's Bericht dagegen wurde mit Lobeserhebungen überhäuft und er selbst von verschiedenen Landboten bis an seine Kutsche begleitet; der Landesbevollmächtigte von Grothuß hingegen, dessen mit dem Medemschen ziemlich übereinstimmender Bericht gleichfalls verlesen wurde, erhielt nur eine sehr kühle Anerkennung. Der Herzog verlangte eine amtliche Auskunft über den Inhalt des Mirbachschen Berichts und wollte wissen, in welcher Eigenschaft er ihn vorgetragen habe und ob derselbe dem Diarium einverleibt werden würde. Der Landtag verweigerte jede Mittheilung vor der gedruckten Veröffentlichung des Diariums und schritt zur Zusammenstellung der Landesbeschwerden. Dieselben bezogen sich gar nicht, wie es üblich und gesetzlich war, auf etwanige widergesetzliche Maßregeln der herzoglichen Verwaltung, sondern sie grif-

fen diejenigen von der Oberlehnsherrschaft schon anerkannten Verträge und Handlungen, ja sogar die Erlasse der Könige an, auf welchen die Rechtsbeständigkeit der herzoglichen Regierung beruhte, namentlich die die Landesrechte, vermeintlich die danziger Convention verletzenden vom Jahre 1737, die Belehnung vom Jahre 1739, die königliche Erklärung von demselben Jahre über die Unkräftigkeit der Commissionsbeschlüsse von 1717, die peremtorische Vorladung der Kettlerschen Pfandgläubiger, die Regierung des Landes von Petersburg aus, die daselbst übernommene Regentschaft, welche unter andern auch das Sequester der herzoglichen Güter zur Folge gehabt habe, die willkürliche und die Rechte des Oberlehnsherrn verletzende Wiederbesteigung des herzoglichen Stuhls, welche als ein Raub (Spolium) anzusehen sei. Die Absetzung mehrerer Beamte, die Entfernung vieler Arrendatoren, die Ernennung des nichtbesitzlichen Johann von Klopmann zum Kanzler, die Verpachtung der Arrendegüter an Meistbietende, die Einquartierung russischer Truppen, die Verhaftung des Advocaten Reichard (der auf den Altar gestiegen war, um die wegen seines höchst ärgerlichen Lebenswandels verweigerte Communion selbst zu nehmen), die Begnadigung einer Kindesmörderin, der persönlich genommene Sitz in den Criminalgerichten, die Auflegung neuer Zölle an mehreren Orten, die Veröffentlichung des königlichen Gehorsammandats auch in lettischer Sprache; ja sogar die Noten, in welchen Medem den Primas und die Conföderationsmarschälle ersucht hatte, russische Hülfe gegen die Widerspenstigen in Kurland auszuwirken. Am Schlusse erklärte der Landtag, daß er nur die Aufrechthaltung der von den Vorfahren ererbten Rechte beabsichtige und dem mit dem Herzoge abgeschlossenen Wahlvertrage keineswegs entgegen zu handeln gedenke, um so mehr, da es in demselben heiße, daß die nach der Belehnung des Erbprinzen erwartete feierliche Huldigung erst dann stattfinden solle, wenn die Landschaft in Betreff ihrer Rechte vollkommen gesichert sei. Die für den Herzog unmögliche Erledigung der in Wahrheit aufrührerischen Beschwerden wurde also zur Bedingung der Huldigung gemacht und diese also eigentlich verweigert. Welche Leidenschaften die Versammlung beseelten, sieht man auch daraus, daß am Tage der Unterzeichnung der Landesbeschwerden (am 20. März) der Superintendent aufgefordert wurde, beim öffentlichen Gottesdienste für den Landesdelegirten namentlich zu beten und daß nach erfolgter Weigerung die Landbotenstube sich die weitern Maßnahmen vorbehielt, „indem die Priester nicht des Fürsten, sondern der Gemeinde Diener wären."

Vergebens ermahnten die Oberräthe die Versammlung, ihre Beschwerden noch einmal durchzusehen und zu modificiren. Der Herzog sah

sich also veranlaßt, ihr erklären zu lassen, daß die von ihr aufgestellten Beschwerden nicht nur für ihn kränkend und verletzend, sondern auch um so unschicklicher angebracht wären, als der jetzige Landtag nur zur Erledigung der auf dem frühern Landtage unentschieden gelassenen Beschwerdepunkte, als eine Fortsetzung desselben anberaumt worden; daß übrigens der Herzog das Verfahren des Landtags nur denjenigen Verweigerern der Huldigung zur Last lege, die sich der Leitung desselben angemaßt hätten, und daß er unter diesen Verhältnissen mit ihm nicht weiter landtagen könne, sondern die Sache an den König bringen würde. Die Aufforderung des Landtags, sich mit ihm zu vereinigen, wiesen die Oberräthe, (Landhofmeister von Offenberg, Oberburggraf von Frank, Kanzler von Klopmann und Landmarschall von Saß) einmüthig zurück und erklärten die übergebenen Landesbeschwerden für eine Verletzung der Rechte des Herzogs und der Oberlehnsherrschaft.

Der Landtag hingegen erklärte vor einem Notairen, vor Erledigung sämmtlicher Beschwerden nicht huldigen zu wollen (was jedenfalls dem Landtagsschlusse vom 23. August 1692 widersprach), und ermächtigte Howen, der sächsischer Cabinetsminister geworden war, diese Schritte beim Könige zu vertheidigen. Da sie von vielen Landboten nicht gebilligt wurden, so wollte die Mehrheit, wie öfter in ähnlichen Fällen vorgekommen ist, die Minderheit zur Anerkennung ihrer Beschlüsse zwingen, und bedrohte sie mit gesetzlicher Beahndung. Dann vertagte sich die Versammlung einseitig und ohne die verfassungsmäßige Genehmigung des Herzogs auf den 26. April. Die Schlußrede des Landbotenmarschalls war ganz der Eröffnungsrede würdig. Der Versammlung sollte es „zu nicht geringer Zufriedenheit gereichen, daß die wüthenden Anfälle einer scheinbaren Souverainetät vermittelst der Uebereinstimmung der patriotischen Gesinnungen den stärksten Widerstand gefunden hätten" [20].

So endete dieser denkwürdige Landtag, ein schlagendes Beispiel der Anmaßungen, zu denen eine der Regierung allein gegenüber stehende Kammer durch eine herrschende Faction verleitet werden kann.

Inzwischen hatte der König, an den sich der Herzog schriftlich wandte [21], die Ritterschaft zum Gehorsam in einem Rescript (vom 7. Jan. 1766) ermahnt, das erst nach der Aufhebung der Versammlung einging [22]. Seinerseits mahnte der Herzog von Besuchung des ungesetzlicher Weise limitirten Landtags ab, der Landbotenmarschall erwiderte mit einer im entgegengesetzten Sinne abgefaßten Aufforderung [23]. Demgemäß versammelte sich auch der Landtag unbehindert am festgesetzten Tage, indessen waren sieben Kirchspiele ausgeblieben. Sofort erschien eine Erklärung des russischen Gesandten, der im Namen seiner Monarchin die zu

den Wahlen stattgehabten Umtriebe und das Verfahren des letzten Landtags scharf tadelte, dem jetzigen die Anerkennung versagte und den die Huldigung Verweigernden mit ernsten Strafen drohte. Aehnlichen Inhalts war ein königliches Rescript an den Herzog vom 26. April [24]. Beide Schreiben schürten das Feuer nur noch mehr an. Auf das erstere bemerkte Brinken: „man würde Gelegenheit suchen, der Kaiserin darzuthun, daß man ihre Ungnade nur übeln Insinuationen und falschen Schilderungen verdanke.“ Auf das letztere äußerte man, daß ein ganzer Staatskörper wohl nicht ungehört verurtheilt werden würde und ein Deputirter schlug sogleich vor, vom Herzoge abzugehen und ihn vor den Relationsgerichten zu verklagen. Das Letztere ward auch beschlossen, obwohl der Herzog gleichzeitig, im Vertrauen auf die Wirkung jener Schriften, den Huldigungstermin vom 13. Mai auf den 10. Juni verlegt hatte [25]. Die Versammlung wählte den Landbotenmarschall und Howens Sohn, Otto Herrmann, der ganz in die Fußstapfen des Vaters trat, zu Delegirten nach Petersburg, und limitirte sich am 6. Mai bis zum 12. Sept. [26]. In seiner Eröffnungsrede hatte Brinken sich nicht entblödet, auf die unerträgliche Last der derzeitigen Regierung und auf die Verpflichtung hinzuweisen, „die Bande einer hassenswürdigen Knechtschaft zu lösen.“ In seiner Schlußrede sprach er die Hoffnung aus, das Land von einer der Neronischen ähnlichen Tyrannei befreit zu sehen!

Obwohl die Delegation nach Petersburg von der Kaiserin nicht angenommen, sondern durch ein ernstlich abmahnendes Schreiben des Grafen Panin abgewiesen wurde [27] und sogar ihre Rückreise in Begleitung eines Gardeunteroffiziers, des Barons v. d. Pahlen, sofort antreten mußte [28], obwohl Brinken, Howen und überhaupt alle die Huldigung Verweigernden dafür, so wie für ihr Benehmen in den letzten Landesversammlungen am 3. August vom Reichsanwald (Instigator) gerichtlich vorgeladen wurden [29], so blieb die im September zusammengekommene Versammlung bei den frühern Beschwerden, vermehrte sie noch mit einigen neuen und vertagte sich wiederum bis zum 23. Januar des folgenden Jahrs, um den Gang der Dinge in Warschau abzuwarten, nachdem Brinken die auch gegen den Herzog ausgewirkte Vorladung angezeigt hatte. Am 24. Novbr. ward aber die gegen den Fürsten eingebrachte Klage nach einem beiderseitigen, übrigens nur das oben Angeführte wiederholenden Schriftwechsel [30], zurückgegeben, weil das von seiner Seite vermeintlich vollzogene Spolium und die spoliirten Personen nicht genau angegeben worden, und die Sache auf den 24. December ausgesetzt. Am 7. Januar 1766 erließ der König ein Verbot, das beabsichtigte „gesetzwidrige Conventikel“, als der Regimentsformel zuwider, abzuhalten, und verdammte wiederholt die frühern

einseitigen Limitationen der Versammlung. Diese erklärte dagegen das Rescript für erschlichen (ein schon oft gebrauchter und dem römischen Rechte entlehnter Einwand), versprach indessen, nach Ergreifung der für Führung des Processes nöthigen Maßregeln, auseinanderzugehen, und trennte sich auch wirklich schon am 28. Januar, sich auf unbestimmte Zeit vertagend.

Die Sache blieb also unentschieden. Weder stand dem Herzoge eine Militairmacht zur Seite, um den Beschlüssen des Oberlehnsherrn und der Schutzmacht Gehorsam zu verschaffen, noch durften sich seine Gegner schmeicheln, ihn ganz zu beseitigen. Vielleicht war es auch weniger diese, kaum mehr auszuführende Absicht, als die Hoffnung, den Fürsten endlich zur Zurücknahme der die Privatinteressen verletzenden Amtsentsetzungen und Besitzveränderungen zu nöthigen, die sie zu so maßlosen Schritten bewogen hatten. Die Kaiserin Katharina wünschte eine Aussöhnung, um das protestantische Kurland in die Sache der polnischen Religionsdissidenten zu verflechten, die freilich auch jenem Lande nicht gleichgültig sein konnte. Ihr Gesandter in Mitau erhielt die nöthigen Aufträge, den Widriggesinnten wurde unter strengem Tadel ihres „zügellosen" Benehmens ein vierwöchentlicher Termin zur Huldigung gestellt und den Ungehorsamen mit Einquartierung russischer Truppen gedroht, zugleich aber erklärt, daß der Gesandte Simolin beauftragt sei, sich für diejenigen zu verwenden, die ihn um seine Vermittlung ersuchen würden (23. August = 3. September 1766), und es wurde ein Reversal aufgesetzt, in welchem man die Kaiserin um Verzeihung bat, die Huldigung versprach, alles den Herzog Verletzende und die dem Cabinetsminister Howen gegebene Vollmacht widerrief u. s. w.[31]. Dies unterzeichneten zu Mitau gegen 70 der Widriggesinnten und zu Warschau der Cabinetsminister von der Howen und Wilhelm von Heyking (im December 1766). Zum 16. März 1767 wurde nun ein außerordentlicher Landtag zusammenberufen, der sich sehr zahlreich versammelte, und obwohl auch Gegner des Herzogs in seinen Reihen zählend, dennoch keine feindlichen Gesinnungen zeigte. Eine Relation des Cabinetsministers von der Howen, in der er sich Landesdelegirten nannte, wurde nicht angenommen, denn von der ihm gegebenen Vollmacht hatte man sich in den Reversalien losgesagt, desgleichen auch eine Rede des ehemaligen Landesbevollmächtigten von Fock, in der er sich erbot, über das vor zwei Jahren ihm übertragene Geschäft Bericht zu erstatten[32]. Eine solche Berichterstattung hätte nur dazu dienen können, die Leidenschaften wieder aufzuregen. Der Herzog that einen entscheidenden Schritt zur Versöhnung, indem er sich zur Wiederherstellung der abgesetzten Beamten, so wie zur Entschädigung der außer Besitz

gesetzten Privatpersonen erbot und dagegen die Zurücknahme der Beschlüsse des Landtags vom 5. März verlangte. Allein der Landtag wollte das Erstere sogleich ausgeführt sehen und das Letztere erst an die Kirchspiele verweisen. Hierüber bezeugte sich der russische Gesandte unzufrieden, ließ am 9. April der Versammlung die unterzeichneten Reversalien vorlegen und ermahnte sie, „unter Androhung unausbleiblicher Beahndung", den Gegenstand derselben in ihren Verhandlungen gar nicht zu berühren, sie also als eine vollendete Thatsache anzuerkennen. Ferner hatte er dem Herzoge und der Ritterschaft eine Aufforderung seiner Monarchin, so wie des Marschalls der litthauischen Dissidenten-Conföderation zum Beitritte zu derselben mitgetheilt und forderte auf, keine Zeit zu verlieren, da sich jetzt Mittel darböten, den Verletzungen der Unterwerfungsverträge in Kirchen- und Staatssachen ein Ende zu machen. Der Herzog war zum Beitritte entschlossen, allein der Landtag, der auf diese Angelegenheit gar nicht instruirt war, mußte sie zuvor in die Kirchspiele bringen. Es wurde also lediglich zur Erledigung derselben eine brüderliche Conferenz auf den 4. Mai ausgeschrieben, im übrigen aber der Landtag auf den 20. Juni ausgesetzt. Bei der Revidirung der Rechnungen ergab sich eine Schuld von 20,000 Thalern Alb., die wohl den zahlreichen Delegationen zuzuschreiben war. Obwohl auch die in Litthauen ansässigen Kurländer, die in Bauske eine Berathung hielten, dringend zum Beitritte zur Conföderation einluden, so hatte die Ritterschaft dennoch manches Bedenken. Sie fürchtete wohl, dadurch in die polnischen Wirren mit hineingezogen zu werden, von denen sie sich immer entfernt gehalten und ihre Rechte als abgesonderter und besonders privilegirter Staatskörper zu wahren gesucht hatte. Darüber richtete der russische Gesandte Simolin am 11. Mai an die Conferenz eine so lebhafte Note, daß sie ihm zurückgestellt wurde. Indessen wurde doch die Beitrittsacte am 15. Mai 1767 ausgefertigt und vom Herzoge, den Oberräthen und beinahe 300 Edelleuten unterzeichnet [33]. In derselben wurde die Kaiserin von Rußland ausdrücklich als Veranlasserin des Beitritts genannt; Herzog und Ritterschaft behielten sich ihre Lehnspflichten gegen den Oberlehnsherrn vor, erklärten, nur das zu beabsichtigen, was ihnen gesetzmäßig zustehe, ohne Alteration der Rechte der katholischen Religion, und wollten sich auch weder zur Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Conföderationsmarschalls, noch zu irgend einer Contribution für verpflichtet halten. Nachdem der Herzog am 19. Mai erklärt hatte, sich in dieser Angelegenheit nicht von der Ritterschaft trennen zu wollen, beschloß man, unbeschadet des auf den 20. Juni limitirten Landtags, acht Wochen vor dem nächsten Reichstage und wo möglich noch früher eine

Landesversammlung zu berufen. Am 21. Mai ward der Conferenzschluß unterzeichnet.

Der Kabinetsminister von der Howen glaubte, nun wohl in sein Vaterland zurückkehren zu können. Man sah aber bald, daß er seinen Einfluß nicht zu Gunsten des Friedens geltend machte. Manche Unzufriedenheit mochte die vom Herzoge eifrig fortgesetzte Einlösung verpfändeter Lehngüter erregen. Während seiner 22jährigen Abwesenheit war nur für 17,550 Gulden eingelöst worden, seit seiner Rückkehr in fünf Jahren für 326,850 Gulden oder 108,950 Thaler Alb., so daß seit seinem Regierungsantritt im J. 1737 für 725,304 Thaler Alb.[34] eingelöst worden war. Als der auf den 20. Juni angesetzte Landtag sich an diesem Tage versammelte, fanden sich bei den verschiedenen Deputirten mehrerer Kirchspiele widersprechende Instructionen, ein Zeichen innern Zwiespalts. Man beschloß, die Stimmen solcher Kirchspiele gar nicht mitzuzählen. Dadurch und da sich mehrere Kirchspiele zurückzogen, bekam die Opposition gegen den Herzog die Mehrheit der Stimmen. Vergebens verwies der russische Gesandte drohend auf die unterschriebenen Reversalien und verlangte die genaue Beobachtung derselben; der Hauptgegenstand der Berathungen, die Aufhebung der Acte vom 5. März 1765, wurde unter dem Vorwande der durch die Landesordnung geforderten Abmachung der Rechnungssachen aufgeschoben und Howen als Landesdelegirter feierlich eingeladen, seinen auf dem vorigen Landtag zurückgewiesenen Bericht abzuhalten, was auch mit Fock geschah. Howen's Bericht hatte eine sehr aufregende Wirkung. Er gestand zwar den ungünstigen Ausgang seiner Bemühungen um die Wiederherstellung der schwerverletzten adligen Rechte und Privilegien trotz der darauf gewandten Kosten von 6000 Thlr. Alb., bezog sich aber auf seine frühern, von den Landesversammlungen der Jahre 1765 und 1766, deren Verhandlungen gerade aufgehoben werden sollten, günstig angenommenen Berichte, legte die von ihm verfaßten und gedruckt ausgetheilten Proceßschriften vor, erzählte, wie trotz der Versicherungen mehrerer Senatoren, der Reichstag nichts in der Sache entschieden habe und das Relationsgericht desgleichen, in der Hoffnung auf einen Vergleich; für den Adel sei also nichts verloren. Bei der Unterzeichnung des Reversals habe ihn der russische Gesandte Fürst Repnin versichert, daß solches ihn nicht gereuen und die Kaiserin eine Delegation der Ritterschaft gnädig annehmen werde; dazu rieth denn auch Howen und forderte den Landtag auf, die von den fürstlichen Delegirten in Warschau gegen den Adel gebrauchten „groben Injurien und treulosen Attentate" nicht ungeahndet hingehen zu lassen, den Ueberrest seiner Rechte vom gänzlichen Untergange zu ret-

ten und nicht dem Beispiele des vermeintlichen Landtagsschlusses von 1763 zu folgen, welcher der Regimentsformel zuwider die Absetzung adliger Officianten bewilligt hatte und durchaus aufgehoben werden müsse. Für diesen die Flamme der Zwietracht wieder anfachenden Bericht erhielt Howen den Dank der Versammlung. Die eilf dissentirenden Kirchspiele wurden überstimmt. Vergebens drang nun der Herzog auf die Erledigung des eigentlichen Gegenstandes dieses außerordentlichen Landtags, vergebens der russische Gesandte auf die Erfüllung der Reversalien. Man entschuldigte sich mit dem Mangel an Instructionen und forderte die Vertagung der Frage über die Aufhebung der Acte vom 5. März 1765 auf den nächsten ordentlichen Landtag. Mit Widerstreben und einer feierlichen Bewahrung gegen alle die verfassungswidrigen Schritte der Versammlung entschloß sich der Landbotenmarschall dazu, dieselbe am 14. Juli zu schließen. So hatte Howen's Geschicklichkeit und Popularität blos durch die Verlesung seines Berichts den durch die Reversalien vorbereiteten Sieg des Herzogs nicht nur in weite Ferne geschoben und ungewiß gemacht, sondern sich sogar wieder eine angreifende Stellung gegen ihn gegeben. Die Zeit der polnischen Commissionen, die im Lande erscheinend mit gesetzgeberischer Gewalt alles entschieden, war längst vorüber, die Ermahnungen der Kaiserin, die sie mit Waffengewalt wohl nicht unterstützen mochte, wirkten nicht viel, der russische Gesandte Simolin bewarb sich um das kurländische Indigenat und der betagte Herzog wünschte, seinem Erbprinzen einen ruhigen Regierungsantritt vorzubereiten. So mußte man mit Howen unterhandeln. Der Herzog ließ ihm die ihm genommene Landhofmeisterstelle wieder anbieten, zugleich versichernd, daß er sein Möglichstes zur Wiederherstellung der Ruhe thun wolle. Als nun der Landtag am 4. August wieder zusammentrat, der russische Gesandte auf eine Delegation an den polnischen Reichstag behufs der Dissidentensache antrug und zu derselben die beiden Howen's, Vater und Sohn, einstimmig gewählt wurden, lehnte der Vater dieselbe ab und theilte der Versammlung die versöhnlichen Anträge des Herzogs mit. Es wurde nun an seine Stelle nach Warschau der Kammerherr Johann von Sacken auf Potkaisen gewählt und nach Moskau der ehemalige Landbotenmarschall Heinrich von der Brinken, lauter entschiedene Anhänger Howen's. Die ihnen ertheilte Instruction wurde sogar vom Herzoge mit unterschrieben, und er gab den Gedanken, einen eignen Bevollmächtigten zu schicken, auf. Der Landhofmeister von Offenberg nahm seine Entlassung und Howen trat wieder an seine Stelle. Alles übrige ward auf den nächsten Landtag verlegt, unter andern auch das Indigenatsgesuch Simolin's, womit sich derselbe sehr unzufrieden bezeugte.

Die Versammlung ging sodann friedlich auseinander und Aller Augen richteten sich auf den polnischen Reichstag, von dem die Erledigung der zahlreichen aus Kurland vorgebrachten Landesbeschwerden abhing und dessen Verhandlungen für Polen so wichtig werden mußten.

Der Vortrag solcher Beschwerden war wohl durch die Versicherung der Kaiserin Katharina veranlaßt worden, daß der Eintritt in die Dissidenten-Conföderation eine günstige Gelegenheit zur Abstellung aller Eingriffe in die kirchlichen und politischen Rechte des Landes verleihen würde. Auch der piltensche Kreis war vom Conföderationsmarschall und dem Gesandten Simolin zum Beitritt eingeladen worden und war dieser Einladung umsomehr gefolgt, als der polnische Bischof von Livland noch immer den Titel eines Bischofs trug und verjährten Ansprüche häufig vor den Relationsgerichten geltend machte [35]. Die Beitrittsacte, in der dieselben Verwahrungen, wie in der kurländischen enthalten waren, war am 14. Mai 1767 unterzeichnet worden [36], und der verdiente Landnotair Casimir von Derschau auf Bogen ward nach Warschau delegirt. Die Beschwerden des Kreises gingen auf volle Religionsfreiheit, die Anerkennung der Säcularisation und die Aufhebung eines Bischofs von Pilten; die des Herzogs wurden getrennt von denen seiner Ritterschaft vorgetragen. Der Herzog beschwerte sich in kirchlichen Dingen über verschiedene vermeintliche Eingriffe der katholischen Geistlichkeit, z. B. die Forderung eines Locals für den Gottesdienst in Windau, über Einspruch, nach der Ordination von 1727, gegen einen vor dem lutherischen Consistorium geführten Scheidungsproceß, indem ein Theil katholisch war, über Copulirung von Erbleuten, ohne Trauscheine ihrer Herrschaften, über versuchte Uebung des Asylrechts u. s. w., im Politischen hauptsächlich über einseitige Grenzführung zwischen Kurland und Litthauen und das den Bürgerlichen gestattete Recht, an die Relationsgerichte zu appelliren. Es hatte nämlich ein Jude in Mitau heimlich Handel getrieben, und als er von der Krämercompagnie verklagt wurde, nahm ihn der General von Lieven in seinen Schutz und erklärte dessen Waaren für die Seinigen. Auf sein bloßes Vorgeben und ohne weitern Beweis verurtheilte die fürstliche Kanzlei, welche die Sache an sich gezogen hatte, die Compagnie, und gestand dem Generalen sogar eine Criminalklage wider dieselbe zu, die Compagnie appellirte an das Relationsgericht und erhielt ein Contumacialdecret. Unterdessen war Lieven gestorben und als das Decret vollzogen werden sollte, erfolgte das Geständniß, daß die Waaren dem Generalen nie gehört hatten. In dem von den Städten eingereichten Memorial berief man sich auf das Beispiel Preußens und Rigas, den § 18 des Sigismundischen Privilegiums (das doch blos dem Adel ertheilt war) und den § 10 der Regimentsformel,

so wie auf ein Beispiel Windaus vom Jahre 1637. Der Adel hingegen berief sich auf die herzogliche Provision, in der den Bewohnern des Herzogthums die Appellation an den König im Allgemeinen uutersagt und nur der Ritterschaft in besonders wichtigen Fällen gestattet war, und bezog die angeführte Stelle der Regimentsformel ebenfalls nur auf sich, weil sie sich nur auf die von Herzog Wilhelm dem Adel verweigerte und durch einen Landtagsschluß sogar bei Strafe verbotene Appellation bezog, und das wider den Herzog damals gefällte Decret nur ein dem Adel zustehendes Appellationsrecht erwähnte [37]. Allerdings hatten die kurländischen Städte erst nach der Einführung der herzoglichen Regierung, durch die ihnen allmälig ertheilten Polizeiordnungen, eine urkundliche Anerkennung ihrer Municipalrechte erhalten, mit Ausnahme etwa Windau's und denen schon früher das rigasche Recht ertheilt ward; und ein Recht vom Landesherrn an den König zu appelliren war darin nicht angeführt, so wünschenswerth es bei solchen Vorfällen, wie der oben erzählte, sein mochte.

Die Ritterschaft beschwerte sich hauptsächlich über die Katholisirung von nicht weniger als 17 lutherischen Kirchen Kurlands, die Einrichtung zweier katholischen Bethäuser zu Bauske und Großfriedrichshof und einer Jesuitenschule und eines Klosters zu Mitau; im Politischen über ihre Ausschließung von polnischen Ehrenämtern um der Religion willen, die Reichsconstitution von 1764, welche der Republik die Verfügung über die Herzogthümer für den Fall der Lehnserledigung vorbehalten hatte, und andere minder wichtige Hemmungen des Ganges der Justiz.

Am 5. Octbr. ward der Generalconförderationsreichstag eröffnet. Howen (der Sohn) und Derschau wurden in die Commission gewählt, der die Abfassung der Beschlüsse, namentlich in der Dissidentensache, aufgetragen war. Obgleich der Herzog sich die ritterschaftliche Delegation ebenfalls angeeignet hatte, so hatte er doch in Warschau seinen frühern Bevollmächtigten, den vom Landtage vom März 1765 so heftig angegriffenen Hofrath Tottien, beibehalten, der an den Verhandlungen einen thätigen und, wie wir sehen werden, dem Sonderinteresse seines Herrn gegen den Adel sehr ersprießlichen Antheil nahm. Derselbe erwirkte von dem Relationsgerichte trotz der Bemühungen der ritterschaftlichen Delegirten einen Bescheid (30. Octbr.), der sämmtliche bis dahin nicht angemeldete Forderungen an den Kettlerschen Allodial- und Lehnnachlaß abwies, so daß die vom Herzoge allmälig in Folge des Senatsconsults von 1736 und der danziger Convention eingelösten zahlreichen Güter, aus denen derselbe hauptsächlich bestand, ihm verblieben. Jedoch wurden, nach dem Wunsche des Fürsten selbst, die Besitzer der von den vorigen

Herzögen zu Lehn gegebenen Güter hievon ausgenommen und ihre Rechte bis zum Liquidationstermin reservirt [38]. Auch die vorläufige Resolution über die Beschwerden in kirchlichen Dingen entsprach den Hoffnungen der Delegirten nicht. Gegen die den griechischen nicht unirten Confessionsverwandten und den Reformirten verhießene freie Religionsübung in Kurland wandten sie ein, daß dazu, wie ehemals zu der den Katholiken in der Regimentsformel zugesicherten, die Zustimmung des Herzogs und des Adels erforderlich sei; auch mißfielen ihnen die von der Wiederherstellung ehemaliger protestantischer Kirchen gemachten Ausnahmen und das dem Herzoge gestattete Recht, in seinen Gütern und den Städten katholische Gotteshäuser errichten zu lassen [39]. Der Kammerherr von Sacken reiste daher nach Mitau zurück, um neue Verhaltungsbefehle einzuholen und zu diesem Behufe die schleunige Berufung des Landtags zu veranlassen. Dem widersetzten sich die russischen Gesandten in Warschau (der Fürst Repnin) und Mitau. Die zur Anfertigung der Reichstagsconstitution angeordnete große Commission delegirte acht ihrer Glieder zu Erledigung der kurländischen Angelegenheiten. Mit Schrecken erfuhr der in Warschau zurückgebliebene Kammerherr von Howen (der Sohn), daß außer den vorgetragenen Landesbeschwerden, über welche Herzog und Adel übereingekommen waren, noch andere, die zwischen ihnen stattgehabten Streitigkeiten betreffende Gegenstände verhandelt werden sollten, und obwohl es ihm durch die Unterstützung des Fürsten Repnin gelang, in den Resolutionen einige Modificationen zu erhalten, namentlich daß den Städten das Appellationsrecht abgeschlagen werden sollte, so drang dennoch gerade der Fürst auf die Erfüllung der Reversalien und die Befriedigung des Herzogs. Vergebens correspondirte Howen mit seinem Collegen von der Brinken in Moskau. Die Vorstellungen des letztern beim russischen Hofe hatten keinen Erfolg [40]. Der Reichstag genehmigte alle Beschlüsse seiner Commission und dieselben entsprachen so wenig den Erwartungen des Adels, daß Howen in seiner Relation denselben aufforderte, sich an diesem Resultate nicht zu begnügen.

Die in Folge dieser Verhandlungen erlassene Reichstagsconstitution ward in einen Vertrag aufgenommen, den Polen mit Rußland und den protestantischen Mächten des Nordens, Preußen, England, Schweden und Dänemark, am $^{13}/_{24}$. Februar 1768 schloß. Nicht ohne große Mühe und nur durch die Anstrengungen und entscheidenden Maßregeln des Fürsten Repnin war es gelungen, die fanatisirten Katholiken auf dem Reichstage zur Anerkennung der in diesem Vertrage zum ersten Male ausgesprochenen Grundsätze der Religionsduldung zu nöthigen.

Durch die neue Reichstagsconstitution war sämmtlichen nichtkatholi-

schen Christen im ganzen Reiche völlige Religionsfreiheit und der Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert, doch sollte die katholische Religion immer die herrschende genannt werden, König und Königin sich zu ihr bekennen, und der Abfall von derselben mit Landesverweisung bestraft werden. Die kirchlichen Angelegenheiten Kurlands und Piltens, und mittelbar auch die politischen des letztern Kreises, wurden durch den 4. und 5. Artikel der ersten besondern Verhandlung geregelt. Nach denselben sollten die morgenländischen nichtunirten Griechen in Kurland freie Religionsübung und gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den Evangelischen und Katholiken genießen. Die Katholiken durften keine Plätze zur Abhaltung ihres Gottesdienstes von irgend jemand fordern. Ihre Geistlichen hatten die Gerichtsbarkeit der protestantischen Consistorien zu achten und durften keine Unterthanen ohne Erlaubniß ihrer Herrschaften trauen, noch Güter für ihre Kirchen erwerben (zwei von den Katholiken bereits erworbene Güter mußten sie gegen Entschädigung zurückgeben), die bis zum 1. Januar 1717 protestantisch gewesenen und seitdem von einzelnen Compatronen zum Nachtheil der übrigen dem katholischen Cultus eingeräumten Kirchen sollten wieder protestantisch werden, mit Ausnahme der Jesuitenkirche zu Illurt; künftig sollte keine evangelische Kirche mehr ihrer Confession entfremdet werden. Kirchliche Gebäude sollten künftig nicht ohne Zustimmung des Erbherrn und in den Städten und fürstlichen Gütern nicht ohne die des Herzogs errichtet werden. Der piltensche District war für definitiv säcularisirt erklärt und die freie Religionsübung, so wie der Zutritt zu Ehrenstellen allen den oben genannten christlichen Confessionsverwandten gesichert. Die politischen Verhältnisse des Herzogs zu dem Adel wurden durch das 15. Grundgesetz der Reichstagsconstitution ganz zu Gunsten des erstern geordnet. Alles, was in der Abwesenheit desselben zu seinem Nachtheile geschehen war, wurde cassirt, desgleichen auch die Verhandlungen der ohne Genehmigung desselben jüngst gehaltenen Versammlung und die den Reversalien zuwider laufende Relation, wogegen die Reversalien genau erfüllt werden sollten. Dem Fürsten wurde gestattet, das Lehn auf besondere königliche Erlaubniß durch einen Bevollmächtigten zu empfangen, die Gerichtsbarkeit im Hofgerichte in Person auszuüben, und Verbrecher zu begnadigen; die Appellation an die Relationsgerichte sollte blos dem Adel und den Advocaten zustehen, die Grenzen sollten durch eine gemischte Commission berichtigt werden und der kurländische Adel in ganz Polen gleich dem einheimischen keinem Zolle unterworfen sein [41].

Die zu Gunsten der Nichtkatholischen gefaßten Beschlüsse des Reichstages in Polen riefen bekanntlich Gegenconföderationen und einen bluti-

gen Aufstand hervor. Die litthauische Conföderation unter dem Grafen Pac erlaubte es sich, in einer förmlichen Constitution vom 4. April 1770 dem Herzoge das Lehn ab- und es dem Prinzen Karl zuzusprechen[42], vermuthlich, um sich den Beistand der Gegner des erstern in Kurland zu verschaffen. Obwohl die meisten derselben nach und nach gehuldigt hatten und der russische Gesandte dem zum 18. September ausgeschriebenen Landtage die Erfüllung der Reichstagsconstitution ans Herz legte und auch der Herzog darauf drang, wollte dennoch die Versammlung, wohl durch die oben angeführte Relation des Kammerherrn von Howen (des Sohns) aufgereizt, die durch eine Constitution aufgehobenen Verhandlungen nicht aus ihrem Archive herausgeben, und blieb trotz der dringenden Noten des russischen Gesandten dabei, diese Forderung erst in den Kirchspielen berathen zu lassen. Der Herzog und der Gesandte gaben dann auch die Vertagung des Landtags bis zum 18. Januar des folgenden Jahrs nach. Auch als man wieder zusammenkam, gab die Versammlung die Herausgabe der frühern Verhandlungen nicht zu, weil sie nicht namentlich in der Constitution befohlen war und nach langen Streitigkeiten einigte man sich dahin, dieselben im Landtagsabschiede für aufgehoben zu erklären, was natürlich die Hauptsache war. Bei der Wiedereröffnung des Landtages, am 1. September, erklärte der russische Gesandte die völlige Aussöhnung für geschehen. Ein aufregender Bericht von Howen (dem Sohne) aus Warschau hatte nur die Folge, daß der Herzog sich anfangs seiner Beibehaltung widersetzte, hernach aber dennoch aus Liebe zum Frieden nachgab. Da die Versammlung sich mit der Antwort des Herzogs auf die diesmal vorgebrachten Landesbeschwerden, die nur Einzelfälle vermeintlicher Gesetzesverletzungen betrafen, nicht zufrieden bezeugte, so gestattete er, seine Erklärung zur Relation in die Kirchspiele zu senden, wodurch also die Sache bis zum nächsten Landtage aufgeschoben wurde.

Hiezu mochte ihn wohl seine steigende Kränklichkeit bestimmen. Schon am 8. December 1768 hatte er ein Testament und am 3. Januar ein Codicill verfaßt, in welchem er seinem vier und vierzigjährigen und mit ihm belehnten Erbprinzen Peter sein Herzogthum und seine Standesherrschaft, der Herzogin aber den lebenslänglichen Genuß seiner Allodien vermacht hatte[43]. Sein um vier Jahr jüngerer zweiter Sohn Karl, wegen seines offnen und lebenslustigen Wesens sein Liebling, aber einem ausschweifenden Leben ergeben, ward nur mit einer Leibrente von 8000 Thaler Alb. und im Falle er heirathen sollte, mit einem entsprechenden Capitale bedacht. Dies Testament ward am 3. Februar 1769 vom Könige bestätigt[44]. Im November desselben Jahres entschloß sich der Herzog, seiner Gemüths- und Leibesverfassung wegen, die ihm die Last der

Regierung zu schwer machte, zu Gunsten seines ältern Sohns abzudanken und sich nur die Verfügung über seine Allodien vorzubehalten (25. November)[45]. Er lebte dann noch ungefähr drei Jahr in stiller Zurückgezogenheit und starb im J. 1772, am 28. Decbr., nachdem er kurz zuvor die Freude gehabt hatte, das von ihm angelegte und nun völlig ausgebaute herzogliche Schloß zu Mitau mit den Seinigen zu beziehen[46]. Die Stürme, die seine zweite Regierung begleiteten, mögen ihn verhindert haben, für die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes etwas Bedeutendes zu thun. Die Vor- und Aufkäuferei ward verboten (6. October 1763), die Jagd von Ostern bis Jakobi geschlossen (15. Mai d. J.), die Beschränkung der Gesellen und Lehrlinge auf eine bestimmte, von keinem Meister zu überschreitende Zahl, sehr weislich aufgehoben (16. November 1765), gegen Viehseuchen Maßregeln angeordnet (7. Mai 1766) und der jakobstädtsche Magistrat aus neun Gliedern, zu gleicher Anzahl jeder der drei christlichen Confessionen angehörig, nach Wahl der gesammten Bürgerschaft zusammengesetzt (13. Novbr. 1766). Die Stadtschule zu Mitau erhielt neue Statuten (10. Novbr. 1766), in welchen unter andern den adligen Schülern das Tragen des Degens in der Klasse, den übrigen aber ganz verboten wurde.

Kapitel VI.

Herzog Peter.

1769—1795.

Gegen die Acte, Kraft welcher der Erbprinz Peter die Regierung übernahm, erklärte sich der zum Januar 1770 versammelte Landtag sehr laut. Man behauptete, daß die Abtretung der Regierung an den Prinzen, gleich wie die seitens Herzog Friedrichs an seinen Neffen Jakob, der Zustimmung der Ritterschaft bedürfe, während doch der Fall ein ganz verschiedener war und der Prinz Peter die Belehnung mit seinem Vater zugleich erhalten hatte[47]. Gegen die Bestimmung, durch welche Herzog Ernst sich und seiner Gemahlin die lebenslängliche Nutznießung der fürstlichen Allodiengüter vorbehalten hatte, wandte man ein, daß diese zum Theil in Kettlerschen Familiengütern bestünden, die mit den Ueberschüssen aus den Einkünften des Herzogthums eingelöst worden wären, obwohl Ernst Johann während seiner ersten Regierung auch einen Theil der großen Summen, die er der Freigebigkeit der Kaiserin Anna verdankte, dazu verwandt hatte. Die Rede des Landbotenmarschalls an den Prinzen bei der Eröffnung des Landtags enthielt nichts als Beschwerden. Vergebens mißbilligte ein königliches Rescript vom 12. Februar die von Howen

(dem Sohne) im Namen des Adels wider die Reichsconstitutionen, das Investiturdiplom und das Gehorsamsmandat überreichte und ausschweifend verfaßte Schrift und ermahnte die Landschaft zur Huldigung [48]. Der Landtag verlangte zuvor die Abthuung aller Landesbeschwerden, dem obenerwähnten Landtagsschlusse vom Jahre 1692 zuwider, und vertagte sich einseitig, ohne Zustimmung des Regenten. Diese willkührliche Limitation wurde durch ein königliches Rescript vom 13. März cassirt und die Huldigung von neuem anbefohlen [49]. Die ersten Warnungen des russischen Gesandten Simolin (vom 25. Januar und 5. Februar) waren ebenfalls ungehört geblieben. Die Deputirten, die zu dem von ihnen einseitig limitirten Termine erschienen waren, verließen eiligst den Sitzungssaal, nachdem sie unter der Hand die Ankunft des königlichen Rescripts erfahren hatten. Der Herzog schrieb einen neuen Landtag aus und verlegte nun den Termin der Huldigung auf den 21. Juni. Da seine Beantwortung der wiederholt übergebenen frühern Beschwerden nicht nach Wunsch ausfiel, so suchte man auch diesen Termin zu vereiteln. Auf eine ernste Note des russischen Gesandten vom 20. Juni entschloß man sich zwar, am folgenden Tage die Huldigung zu leisten, hob aber den Landtag sofort auf und ein vom Regenten neuausgeschriebener wurde auf Veranstaltung des wiederum zum Landbotenmarschall erwählten Brüggen's von neuem einseitig limitirt, dann diese Limitation wiederum vom Könige cassirt und Brüggen von ihm für einen Aufrührer erklärt und auch vom russischen Gesandten bedroht. Inzwischen war des Kammerherrn Howen Zurückberufung wegen seines unruhigen Treibens in Warschau vom Großkanzler Mlodziejowski und von Simolin (durch Noten vom 25. Januar und 5. Februar 1770) verlangt worden. Statt dessen ward er am 29. Januar von der Ritterschaft belobt. Da er aber von seinen Umtrieben zu Gunsten des Prinzen Karl nicht lassen wollte und mit der obengenannten Conföderation unter dem Grafen Pac in Verbindung stand, so wurde er auf Veranstaltung des russischen Gesandten am 27. Juli 1771 aufgehoben und auf die rigasche Citadelle gebracht, wo er bis zum 12. Novbr. 1774 in Haft blieb. Unter seinen Papieren fand sich eine Correspondenz mit dem sächsischen Hofe und ein Plan zur Wiedereinsetzung des Prinzen [50]. Am 23. März 1773 kam wiederum ein Landtag zusammen. Brüggen fand für gut, ein Geschenk (don gratuit) für den König vorzuschlagen. Da die Deputirten darauf nicht instruirt waren, so mußte der Landtag auf einige Wochen ausgesetzt werden. Als er wieder zusammenkam, bewilligte er zu jenem Zwecke eine Summe von 50,000 Thaler Alb. (nicht weniger als 17 vom Tausend von Capitalien) und 170 Thaler vom Hafen auf zwei Jahre und Brüggen wurde zum Landesbevollmächtigten ge-

ählt, ein in diesem Augenblicke besonders wichtiges Amt, weil man in olen beschlossen hatte, durch eine neue Reichstagsconstitution den kurlänschen Wirren ein Ende zu machen[51].

In dieser Veranlassung sandte der Herzog den Hofrath Bick zum eichstage, der Adel aber den Eberhard von Mirbach, nachdem die m Herzoge vorgeschlagene Wahl eines gemeinschaftlichen Delegirten m Landtage verweigert worden und der Herzog dem zuerst vom Adel wählten Hauptmann von Schöppingk den Urlaub abgeschlagen hatte; n Verfahren, welches auch in den neuesten Zeiten oft vorgekommen ist. a Mirbach in Warschau keine günstige Aufnahme fand, so wurde er if dem Landtage vom 25. September 1773 durch Chr. von Manteuf:l, genannt Szöge, ersetzt, der sich vergeblich bemühte, dem Hofrathe ick entgegenzuarbeiten und dessen Anträge an den kurländischen Landtag rweisen zu lassen.

Unter der Mitwirkung des russischen, österreichischen und preußischen esandten erschien am 3. August 1774 eine neue Reichstagsconstitution r Kurland. In derselben wurden die hergebrachten und privilegienäßigen Rechte des Herzogs, des Adels und der Städte von neuem beitigt; Zwistigkeiten darüber sollten durch Commissarien aus dem Senate id dem Ritterstande entschieden werden und die Landtage sollten künftig Betreff der Städte nichts ohne ihre Zustimmung verfügen. Die Contution vom J. 1768 ward erneuert, und das Testament des Herzogs rnst bestätigt, desgleichen auch die danziger Convention in Bezug auf e herzoglichen Ansprüche auf die Kettlerschen Erbgüter. Rechtssachen n Edelleuten wider den Herzog wurden vor die Relationsgerichte geiesen, umgekehrt aber, vor das eigne Forum des Adels. Dem Herzoge ard gestattet, den Städten und Bürgern die Appellation von dem Hofrichte an den König nachzugeben[52].

Obwohl die Uebereinstimmung dieser Constitution mit Kurlands rundgesetzen unschwer nachzuweisen war[53], so erregte sie doch bei der hlreichen Adelsopposition begreiflich viel Unzufriedenheit. Auf dem ndtage vom 30. Septbr. bis 18. Octbr. 1774 verlangte der Herzog ie Auskunft über die Verwendung der, wie es hieß, dem Könige nicht gekommenen 50,000 Thaler, zu denen er von seinen Allodien beigeuert hatte. Sie wurde ihm verweigert. Ueber die Wahl eines Delerten nach Petersburg zur Beglückwünschung wegen des mit der Türkei schlossenen glorreichen Friedens von Kutschuk Kainardji konnte man sich cht einigen; der vom Adel einseitig abgesandte Kammerherr v. Behr ard in Petersburg natürlicher Weise gar nicht angenommen, der herglіche Delegirte hingegen, Geheimerath v. Kaiserlingk, sehr gut

empfangen [54]. Brüggen spielte ganz Howens (des Vaters) glänzende, aber wenig Heil bringende Rolle fort, während der letztere fortwährend als Landhofmeister fungirte und als solcher wohl auch mit den Landtagsversammlungen verhandelte, aber alle Bedeutung verloren zu haben scheint. Brüggens Wappen prangte auch vereint mit dem polnischen und kurländischen auf der Denkmünze, die Stanislas August zur Erinnerung an das Ehrengeschenk Kurlands schlagen ließ (1774). Vielleicht durch ihn gewann das mehrere Jahre hindurch von ihm verwaltete Amt des Landesbevollmächtigten an Wichtigkeit und derselbe ward allmälig immer mehr zum beständigen Vertreter der Ritterschaft, bat um Zusammenberufung der Landtage u. s. w.

Inmitten dieser unglücklichen und für das Wohl des Landes ganz unfruchtbaren Wirren schuf der Herzog, vom Aufklärungstriebe seines Jahrhunderts, wie sein Adel von dessen Freiheitsideen, beseelt und zur Erfüllung der „allen Regenten obliegenden Pflicht, die Glückseligkeit ihres Volks zu befördern", eine längst vom Lande gewünschte höhere Bildungsanstalt, das noch jetzt zu Mitau blühende akademische Gymnasium zur Erlernung aller Wissenschaften, die den Geist ausbilden können. Da man sich früher mit dem Adel über die Kosten nie hatte einigen können, so wandte sich der Herzog auch in dieser wichtigen Angelegenheit nicht an ihn, sondern ließ die Stiftungsacte v. 8. Juni 1775 nur vom Könige bestätigen. Der neuen Anstalt setzte er 8720 Thaler Alb. jährlich nebst einigem Deputat aus der fürstlichen Rentei aus und gab ihr zum Local das bis zur Wiederbeziehung des Schlosses von der herzoglichen Familie bewohnte Palais oder vielmehr die an dessen Stelle von ihm errichteten Gebäude. Die Zöglinge sollten ohne Unterschied der Confession angenommen werden und in persönlichen Civil-, so wie in leichten Criminalsachen unter der Gerichtsbarkeit des aus dem Rector und den sämmtlichen Professoren bestehenden akademischen Conciliums stehen. In Sachen über 50 Thaler an Werth oder die die Ehre betrafen, war Appellation an das vom Herzoge präsidirte Obergericht gestattet. Sämmtliche Lehrer wurden von Abgaben, Accise und Einquartierung befreit, so wie von Abzugsgeldern, und erhielten nach zehnjähriger Dienstzeit volle Pension. Zu ihren Stellen hatte das Concilium den geeigneten Candidaten dem Herzoge vorzustellen. Ihm stand auch die Censur über ihre Schriften zu [55].

Was den Studienplan anbetrifft, so wurde der vom bekannten Sulzer entworfene und im Jahre 1773 veröffentlichte in der Stiftungsacte genehmigt [56]. Da man beabsichtigte, von den Facultätswissenschaften nur die Theologie zu lehren und zu den übrigen nur die wissenschaftliche

Grundlage zu legen, so erhielt die Anstalt neun Professoren, nämlich der Theologie, Jurisprudenz, Physik, Mathematik, Geschichte, Beredsamkeit, lateinischen und griechischen Sprache und außerdem Lehrer der neuern Sprachen, einen Schreib- und verschiedene Exercitienmeister für körperliche Uebungen. Der Lehrcursus dauerte vier Jahre und war in zwei Klassen, jede von zwei Jahren getheilt. Die untere Klasse oder die der Literatur war dem Sprachstudium, der Philosophie, Mythologie, Geschichte und Alterthumskunde, aber blos nach ihren Grundlagen und so viel zum Verständnisse der klassischen Schriftsteller nöthig, ferner dem des deutschen und lateinischen Stils und der „allgemeinen Exegetik oder Wissenschaft, dasjenige was man liest, richtig zu verstehen und zum Theil auch zu beurtheilen", gewidmet. Das Lesen der klassischen Schriftsteller sollte als Vorübung zu den in der obern Klasse zu lehrenden Wissenschaften dienen und vieles aus denselben den Schülern bei dieser Gelegenheit vorläufig beigebracht werden. Elementarschulkenntnisse wurden natürlich bei ihnen schon vorausgesetzt. In der obern Klasse sollten Mathematik, Physik, Naturgeschichte nebst Chemie, Philosophie, Naturrecht, Geschichte und Beredsamkeit gelehrt werden, ferner noch für künftige Prediger Theologie nebst ihren Hülfswissenschaften und den orientalischen Sprachen und für künftige Juristen die römischen Alterthümer.

Inzwischen sah sich der Herzog außer Stande, den Adel zur Anerkennung der Reichstagsconstitution von 1774 zu bringen. Ueberredung fruchtete nichts und Gewalt stand ihm nicht zur Seite; er hatte beinah kein eignes Militar. Er genehmigte die Vertagung des Landtages auf den 20. October 1775 und sodann auf den 10. Juni 1776 und bot, da die Ritterschaft den Wunsch 'zur Einigung aussprach, gern die Haud zu einem Vergleich, der am 8. August geschlossen wurde und den Namen Compositionsacte erhielt[57]. In derselben wurde die am 8. Juni 1737 von Herzog Ernst zu St. Peternburg unterzeichnete Versicherungsurkunde nebst den bei seiner Wiederherstellung im J. 1763 abgefaßten landtäglichen und Conferentialschlüssen zur Richtschnur der künftigen Regierung erklärt und folglich die später stattgefundenen und für den Herzog verletzenden Beschlüsse der Landschaft stillschweigend aufgehoben. Im Falle künftiger Zweifel über die Rechte des Fürsten oder des Landes sollten dieselbe gemeinschaftlich verhandelt und erst dann dem Oberlehnsherrn vorgetragen werden, so wie man auch sich künftig nur gemeinschaftlich an die Reichstage wenden und über Verletzungen des Landesinteresse gemeinsam wachen wollte. Die vom Kettlerschen Hause an Landeseinsassen verliehenen und noch in ihren Händen befindlichen Lehngüter sollten ihnen bis zur Erlöschung ihrer erbfähigen Nachkommenschaft verbleiben und auch

dann nicht eingezogen, sondern weiter verliehen werden. Endlich sollte eine allgemeine Kirchenrevision statt finden, von der Ritterschaft zu machende Vorschläge zu einem Proceß- und Strafgesetzbuche in Berathung genommen und Edelleute, Prediger und Officianten aus dem gelehrten Stande, wie bisher, accise- und zollfrei sein und zwar sollte der Adel seine Leute zum Detailverkaufe von Lebensmitteln und Bauerfabrikaten im Lande selbst mit vierteljährigen Freizetteln versehen, zum en Gros Verkaufe aber sie mit besondern Scheinen versehen, auf denen die Gattung und die Anzahl der Waaren zu verzeichnen war. Zugleich ward in dem an demselben Tage abgefaßten Landtagsschlusse Brüggen unter großen Lobeserhebungen für seinen patriotischen Eifer zum Landesbevollmächtigten bestätigt und ihm als Ersatz seiner Kosten eine Summe von 21,878²/₃ Thaler Alb. und dem ehemaligen Delegirten in Warschau, Christoph von Manteuffel gen. Szöge, eine von 28,157 Thlr. Alb. als Capitalforderung an die Landschaft zuerkannt. Der ehemalige Landesdelegirte von der Howen (der Sohn), der sich seit seiner Freilassung eine Zeitlang von Geschäften fern gehalten hatte, erhielt als Entschädigung für seine Haft und seine Kosten eine Bewilligung von 40 Thalern Alb. vom Haken und 4 Gulden vom Tausend von Capitalien (ungefähr 10,000 Thaler), so wie eine herzogliche Pension von 1000 Thlr. und ward zum Ritterschaftssecretairen mit einem jährlichen Gehalte von 600 Thalern gewählt. Außerdem legte sich noch die Ritterschaft eine jährliche Zahlung von 1200 Thalern an ein von der verwittweten Generalin von Bismark, geb. v. Trotta gen. Treiden, fundirtes Fräuleinstift auf und nahm dagegen von ihr ein Capital von 20,000 Thalern an. Endlich wurden zur Bezahlung der Landesschulden, für die nächsten drei Jahre achtzig, vier und sechzig und vier und funfzig Thaler vom Haken bewilligt [58]. Unmittelbar darauf ging der Graf Johann von Kaiserlingk als Landesdelegirter nach Warschau und erlangte dort die Bestätigung der Compositionsacte und der frühern Grundgesetze Kurlands, deren Interpretation sich aber die Oberlehnsherrschaft in streitigen Fällen vorbehielt, so wie eine Entscheidung über den Sinn des dritten Artikels der Reichsconstitution von 1774, so daß künftig nach dem Wunsche des Adels alle von den vorigen Herzögen zu Lehn gegebenen Güter für Allodien gelten sollten und so dem Geiste der Zeit gemäß von den ihre Benutzung und Veräußerung erschwerenden Hemmnissen befreit wurden (Urkunde vom 30. October 1776) [59].

Den letzten Punkt abgerechnet, sah sich also der Adel nach dreizehnjährigen Kämpfen und großen durch die vielen Delegationen verursachten Kosten, auf denselben Punkt wieder zurückgeführt, wo er sich vor dreizehn Jahren befand, und die heftigen wider den Herzog gerichteten Angriffe

hatten kein anderes Resultat, als die Befriedigung des Ehrgeizes der Führer der Adelsopposition gehabt, die reichlichen Geldentschädigungen ungerechnet.

Wir wenden uns jetzt zu den Familienverhältnissen des Herzogs, die auf sein späteres Schicksal, sowie auf das Kurlands, einen bedeutenden Einfluß gehabt haben. Seine erste Frau, eine Prinzessin von Waldeck, konnte ihm ihrer Kränklichkeit wegen keine Erben geben. Nach siebenjähriger Ehe erfolgte im Jahre 1772 eine Scheidung, worauf der Herzog zwei Jahre darauf die Fürstin Eudoxia Jussupoff heirathete. Auch sie blieb kinderlos und ging nach Petersburg zurück. Ein Urtheil des kurländischen Consistoriums trennte auch diese Verbindung. Der Herzog heirathete darauf am 6. November 1779 die Reichsgräfin Anna von Medem. Sie gebar ihm nur Töchter und die Erbfolge im Herzogthume schien auf den jüngern Bruder des Herzogs übergehen zu müssen, der seiner leichtsinnigen Lebensweise wegen wenig Achtung genoß. Der gewandte, aber verschwenderische und geldgierige Howen, der sich wohl um den Herzog ein Verdienst machen wollte, aber auch Privatzwecke verfolgte, soll ihn beredet haben, für seine Töchter durch Allodification von Lehngütern, auf den Fall der Lehnseröffnung, zu sorgen. Der Herzog Ernst hatte sich noch im J. 1736 vom Könige eine Anwartschaft auf die Würzauschen Güter geben lassen, und Howen, der im J. 1778 als Landesdelegirter nach Warschau ging, brachte diese Angelegenheit daselbst ganz in's Reine. Zugleich aber unterhandelte er um die gleichartige Vergabung der Güter Grendsen und Irmelau zum Besten des Adels und sogar um die anderer bedeutender Güter zum Vortheile von Privatpersonen, deren eine nicht einmal in Kurland angesessen war, nämlich seiner selbst, des Hauptmanns von Schöppingk, Schwiegersohns des Grafen Stackelberg, russischen Gesandten in Warschau, und des Legationsraths von Dörper, eines ehemaligen Pagenhofmeisters des Herzogs. Das Besitzthum, das er sich selbst wünschte, war das große in der mitauschen Gegend belegene Gut Neubergfried, das ihm der Herzog statt der versprochenen tausend Thaler Pension lebenslänglich ohne Arrendezahlung überlassen hatte, während die Gutseinkünfte später von Howen selbst auf 13,000 Thaler berechnet wurden. Obgleich die der Landschaft bestimmten Güter als ein Fonds zu ihrem Besten angesehen, nie veräußert und ihre Einkünfte zum allgemeinen Besten, insonderheit zum Unterhalte des Landesbevollmächtigten und des Ritterschaftssecretairs verwandt werden sollten, so erregten alle diese erst im Jahre 1781 vom Könige auf Howen's Vorstellungen, um sich den Adel zu gewinnen, vollzogenen Allodificationen um so größere Unzufriedenheit, als Privatin-

teressen dabei offenbar im Spiel waren. Man sah darin eine Schwächung des Lehns; man meinte, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift der Reichsconstitution von 1764 der König ohne die Einwilligung des Reichstags über die Herzogthümer nicht verfügen dürfe und selbst der Reichstag nicht berechtigt sei, das Lehn auf diese Weise zu verringern, auch waren ja durch die Compositionsacte von 1776 nur gemeinsame Gesuche des Herzogs und des Adels in Polen anzubringen gestattet[60]. Der Landtag vom 29. Juli 1782 sandte, gemeinschaftlich mit dem Herzoge, den Grafen Johann von Keiserlingk nach Warschau, um die Allodification zu hintertreiben, jedoch vergebens. Zwei Jahre später befahl der König, die ursprünglich nur auf den Fall der Lehnseröffnung allodificirten Güter dem Landesbevollmächtigten Gideon von Saß und Howen gegen eine an den Herzog zu zahlende Pachtsumme für die Ritterschaft zu übertragen und in Besitz zu geben (Mandat vom 17. November 1784). Mit Howen ward man um so unzufriedener, als man vernahm, er habe, wohl um den König für die Allodificationen zu gewinnen, die Einführung der polnischen Tabacksaccise in Kurland beantragt. Zum Glücke widersetzte sich dem der russische Gesandte in Mitau, weil Solches dem ukrainischen Tabackshandel nachtheilig sein konnte, und Howen wurde abberufen. Howen ließ sich vom Landesbevollmächtigten 5000 Thaler und von Schöppingk ebenfalls eine bedeutende Summe an Allodificationskosten zahlen und forderte außerdem von der Ritterschaft Diäten. Da diese, sowie die 5000 Thaler abgeschlagen wurden, so ließ er die Ritterschaft gerichtlich citiren und erhielt so das gewünschte Geld. Indessen war ihm damit noch nicht geholfen. Sein Haus und viele Mobilien hatte er schon verkaufen müssen, da erhielt er von seinen Freunden ein Darlehn von 20,000 Thaler auf 3 Procent und unbestimmte Zeit gegen Verpfändung seiner Rechte auf Neubergfried, worüber ein Curator gesetzt wurde[61]. Der königliche Befehl blieb unerfüllt; Howen ward aber wiederum Ritterschaftssecretair und die Ritterschaft delegirte ihn zur Unterhandlung eines Grenz- und Handelsvertrags mit Rußland.

Sonst hatten die Herzöge allein Verträge im Namen des Landes abgeschlossen und noch vor wenig Jahren war ein besonderer Gesandte des Adels in Petersburg nicht vorgelassen worden. Jetzt unterhandelte ein Ritterschaftsdelegirter gemeinschaftlich mit dem des Herzogs. Nach dem abgeschlossenen Vertrage sollten die dreizehn Kirchspiele, welche bisher ihre Erzeugnisse über Riga ausgeführt hatten (das mitausche, doblensche und das ganze Oberland), darin fortfahren, die übrigen konnten ihre Erzeugnisse über Riga, Libau oder Windau ausführen, an-

dere Häfen aber in Kurland nicht eröffnet werden, wie schon im Vertrage von 1615 festgesetzt war. Den russischen Kaufleuten, die sich in kurländischen Städten niedergelassen hatten, sollte ein freier Handel mit russischen Waaren gestattet werden, und so wie auch die russischen Arbeiter auf dem Lande, nur vor ihrem Gesandten oder Consul verklagt werden dürfen. Dieser sollte die Klage an die competente Behörde verweisen, jedoch auf die Unparteilichkeit des zu fällenden Urtheils zu sehen haben. Die Grenze ward nach dem Vertrage vom Jahre 1630 regulirt und der Herzog und die Stände von Kurland verpflichteten sich, die durch ihr Land führenden Handelsstraßen in gutem Stande zu erhalten und alle Brücken-, Damm- und Fahrgelder, sowie Transitzölle abzuschaffen. Diesem am $^{10}/_{21}$. Mai 1783 abgeschlossenen Vertrage trat der piltensche Kreis am 17. Januar 1784 bei [62].

Nachdem der Herzog einen Landtag auf den 15. August 1784 ausgeschrieben hatte, verließ er seinen Lieblingssitz Würzau und reiste mit seiner Gemahlin und einem angemessenen Gefolge über Berlin, Dresden und München nach Italien. In Rom wohnte er der Zehnjahrsfeier der von ihm gestifteten Akademie bei, in Bologna setzte er tausend Dukaten zu einem wissenschaftlichen Preise aus. Nach Berlin zurückgekehrt, kaufte er in der Nähe ein Schloß, sowie das Herzogthum Sagan in Schlesien, welches Friedrich II., um sich den Fürsten und Kurland zu verbinden, auch in der weiblichen Nachkommenschaft erblich erklärte. Von Berlin aus machte er eine Reise nach Holland, wo er ebenfalls Besitzlichkeiten erwarb; wiederum in Berlin angelangt, ward er von Friedrich Wilhelm II. so gut aufgenommen, daß man von einer Vermählung seiner Töchter mit den königlichen Prinzen sprach. Im Winter des Jahres 1786 eilte die Herzogin nach Würzau zurück, um ihre Niederkunft auf vaterländischem Boden abzuwarten, nicht vergebens, denn am 23. Februar 1787 ward ihr ein Prinz geboren.

Leider hatte sich in der Zwischenzeit das Verhältniß zu der Ritterschaft wieder getrübt. Dieselbe beschwerte sich über die Zusammenziehung der herzoglichen Güter in große Verwaltungen, wodurch die Zahl der an den Adel zu vergebenden Arrenden bedeutend vermindert wurde, und forderte die Vertheilung derselben in kleine Arrendegüter. Die Oberräthe, die in Abwesenheit des Fürsten die Regierung führten, entschuldigten sich anfangs, wie es scheint, mit der Beschränktheit ihrer Macht; der Landtag setzte ihnen aber die Bestimmung der Regimentsformel § 4 entgegen, welche ihnen die sämmtlichen Verwaltungsgeschäfte übertrug. Unter der Regierung des Herzogs Ferdinand hatten auch die Oberräthe eine so ausgedehnte Macht in Anspruch genommen und jede Einmischung dessel-

ben zu verhindern gesucht, und Herzog Ernst, der von Petersburg aus vier Jahre lang regiert hatte, war vom Könige ausdrücklich dazu ermächtigt worden. Um sich Fürsprecher zu gewinnen, ertheilte der Landtag mehreren russischen Staatsbeamten das Indigenat (dem Generalgouverneuren von Livland, Grafen Browne, dem Geheimrathe Grafen Woronzow und den Generalen Baron Elmpt und Michelson) und erließ ihnen zugleich das vor vier Jahren festgesetzte Aufnahmegeld von 10,000 Thalern. Mit der Beantwortung der Beschwerdepunkte unzufrieden, vertagte er sich und sandte sie an seine Vollmachtgeber in den Kirchspielen. Er beschäftigte sich auch, wie der Landtag vom J. 1778, mit einem Entwurfe zur Regulirung sämmtlicher Gutsgrenzen und Servituten. Diese sollte in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, durch vom Landtage zu erwählende und vom Herzoge in halber Anzahl zu bestätigende Grenzrichter, zwei in jeder Oberhauptmannschaft, vollzogen werden, welche nach Grenzmalen, Urkunden, Zeugenaussagen, und in Ermangelung derselben nach dem sechsjährigen (bei Abwesenheit der Besitzer dem zwölfjährigen) ungetrübten Besitzstande, gemäß dem § 143 der kurländischen Statuten, entscheiden sollten [63]. So nützlich eine solche Einrichtung auch gewesen wäre, so fand man doch nöthig, einen Punkt hinzuzufügen und den Entwurf in die Kirchspiele zu vertheilen. Erst der Landtag vom J. 1787 nahm die Sache wieder vor, aber man konnte sich über die von der Regierung noch vorgeschlagenen Modificationen nicht einigen und so blieb der Entwurf ohne Ausführnng, nachdem er noch einmal in den Kirchspielen circulirt hatte. Unterdessen gerieth der herzogliche Resident in Warschau in Gefahr, wegen eines Processes in's Gefängniß geworfen zu werden, weil man ihm als dem Abgeordneten eines nicht souverainen Fürsten nicht die Rechte der Exterritorialität zugestehen wollte und er sich auch freiwillig in den Proceß eingelassen hatte [64]. Der Adel aber ging mit der Absicht um, zu Warschau einen beständigen Delegirten in der Person des daselbst erzogenen Kammerherrn Heinrich v. Heyking zu halten, der sich dazu in einem eigenen Aufsatze empfahl. Obwohl derselbe mit einem Antrage des Landbotenmarschalls Gideon v. Saß in die Kirchspiele geschickt wurde, so ward die Angelegenheit, wohl um der Kosten willen, noch verschoben [65].

Der Landtag vom J. 1786 wiederholte und vermehrte die in Beziehung auf die Domainenverwaltung erhobenen Forderungen. Die Pachtsummen sollten nicht über den Anschlag vom J. 1737 gesteigert, dagegen aber die Besoldungen vermehrt und vor Deckung der Verwaltungskosten keine Gelder aus dem Lande gelassen werden, um so mehr, als der Herzog so große Summen im Auslande anlegte. Es ging sogar

das Gerücht, der Herzog wolle Kurland dem Prinzen Ludwig von Würtemberg abtreten. Der russische Hof ließ es widerlegen und erklärte, es nicht zugeben zu wollen. Die Beschwerdepunkte wurden dem russischen Gesandten mitgetheilt, der, insofern sie gegründet seien, den Schutz seiner Monarchin versprach. Er, der russische Brigadier von Maltitz und der Regierungsrath v. Löwis in Riga erhielten das Indigenat. Die Oberräthe mußten die Vertheilung der großen Domainenverwaltungen versprechen, widerstanden aber den in Warschau unter dem 17. November 1784 und 25. Juli 1785 genehmigten Allodificationen, obwohl die Ritterschaft sich allmälig mit ihnen befreundet hatte und der Landesbevollmächtigte am 7. Januar 1787 sogar den Dank des Landes dem Könige aussprach. Damit das Lehn dadurch nicht geschmälert wurde, hatte Howen das zu seinen Gunsten allodificirte Gut für die für unverhältnißmäßig gehaltene Summe von 200,000 Thalern der fürstlichen Kasse verkauft und dazu klüglich auch die königliche Genehmigung ausgewirkt. Seine Stelle als Ritterschaftssecretair hatte er aus Gesundheitsrücksichten im September 1786 mit einer Hauptmannsstelle und diese mit der Würde eines Oberhauptmanns von Goldingen vertauscht. Er durfte nun bald auf eine Oberrathsstelle hoffen, die er auch schon im November 1786 dadurch erhielt, daß der 84jährige Oberburggraf v. Saß um den Preis einer reichlichen Pension und der Stiftung einer Oberforstmeisterstelle für seinen Sohn, seine Entlassung nahm. Auch unterstützte ihn dabei der russische Gesandte, mit dem sich Howen befreundet hatte, auf Befehl seines Hofs, namentlich gegen den Widerstand des Kanzlers v. Taube. Er unterstützte einen Proceß des Barons Schoulz von Ascheraden gegen letztern. Taube wurde verurtheilt und mußte 4000 Thaler Kosten bezahlen, erhielt sie aber, nachdem er zu Howen's Eintritt in's Regierungscollegium seine Zustimmung gegeben hatte, wieder zurück und zwar aus der herzoglichen Casse, indem man das gegen ihn gefällte Urtheil wieder umstieß. Dies meldet wenigstens Howen's Biograph (wohl der Kammerherr Joh. v. Grothuß). Dafür soll Howen bewirkt haben, daß der Landtag, der am 7. Januar 1786 zusammenkam, das am 18. October 1785 von den Oberräthen wegen einer herrschenden Hungersnoth angeordnete Verbot der Kornausfuhr zwar hob, das Benehmen der Regierung aber billigte. So sorgte jeder für sich, während die Oberräthe sich zu nachtheiligen Zugeständnissen hindrängen ließen. Außer dem schon Angeführten wurden sie beschuldigt, eine besoldete Oberforstmeisterstelle geschaffen, dem und zwar wegen Malversation entlassenen Oberjägermeister v. Albedyll einen bedeutenden Gehaltsrückstand ausgezahlt, den Gehalt des Instanzgerichtsbeisitzers vervierfacht, dem Oberburggrafen v. Saß

wegen seiner Abdankung ein Jahrgehalt von 1000 Thalern und ein Lehngut auf Lebenszeit verliehen, das 15,000 Thaler werthe Gut Masbutten für 7000 verkauft und zwei zum Wittwensitze der Herzogin bestimmte Güter dem russischen Gesandten Mestmacher arrendefrei übergeben, große Summen, von denen sie später keine Rechenschaft ablegen konnten, zu Geschenken und andern Ausgaben verbraucht und so die vor der Abreise des Herzogs auf 73,300 Thaler verminderte Lehnsschuld auf fast eine halbe Million erhöht und dem Fürsten ein jährliches Deficit von 40,000 Thalern verursacht zu haben. Inzwischen blieben die wichtigsten Fragen, wie z. B. die der Duldung der Juden und ihrer ihnen zu gestattenden bürgerlichen Rechte, unerledigt. Ihre Vertheidiger, wie z. B. der Pastor Mylich, verlangten, daß sie als Mitmenschen und Brüder behandelt und ihnen, ohne auf Zunftprivilegien und Fundamentalgesetze zu achten, gleiche Rechte mit den Christen eingeräumt würden. Nur der Kramhandel sollte ihnen verboten und sie zu Ackerbau, Handwerken und jeder Art von Gewerben, sowie zu einem bleibenden Aufenthalt im Lande angehalten werden. Ihr vermeintlicher Christenhaß, erinnerte ein anderer (der jüdische Doctor Lachmann aus Preußen), rühre von der ihnen zu Theil gewordenen schlechten Behandlung her; in Litthauen trieben sie Ackerbau, die von ihnen auf dem Lande verführten Waaren seien daselbst unentbehrlich und ihre Entfernung würde unersetzlichen Schaden herbeiführen. Ihre Gegner, unter andern der Stadtsecretair Braun, erklärten, sie würden sich, trotz aller ihnen eingeräumten Rechte, doch immer als Fremdlinge betrachten; zum Ackerbau seien sie nicht geneigt und zu schwächlich, und ihre Concurrenz in Handel und Gewerbe würde die sich nur kümmerlich ernährenden Städtebürger alles Erwerbs berauben [66]. Im Jahre 1775 hatten sie beim Landtage eine Bittschrift eingereicht. Der Adel stellte dem Herzoge einen Plan zu ihrer Duldung vor, der als den Gesetzen zuwider verworfen wurde. Der Landtagsschluß vom 12. October 1778 befahl ihnen, das Land zu räumen, worauf sie mit einem zweiten Gesuche einkamen. Im Auftrage der Ritterschaft entwarf der Landesbevollmächtigte v. d. Brüggen im Jahre 1780 einen neuen Plan, wider welchen sich die Städte erklärten. Sechs Jahre darauf ward dem Landtage ein dritter Vorschlag eingereicht und über denselben verhandelt, desgleichen auf dem folgenden. Es kam aber zu keiner Entscheidung.

Im Frühling 1787 nach Kurland zurückgekehrt, bezeugte sich der Herzog mit der oberräthlichen Verwaltung sehr unzufrieden und erklärte namentlich, weder die Vertheilung der zur Holzschonung in der waldarmen Gegend Mitau's zusammengezogenen und von ihm selbst früher verwalteten Grünhofschen Oekonomiedisposition in kleinere Arrendegüter noch

die Ernennung eines Oberforstmeisters, besonders in der Person des zu diesem Amte nicht befähigten Sohnes des dimittirten Oberburggrafen v. Saß, anerkennen zu wollen, da das Amt früher vom Oberjägermeister verwaltet worden und die Ernennung des v. Saß offenbar nur der dessen Vater gebotene Preis seiner Entlassung gewesen sei, wodurch Howen der Eintritt in das Oberrathscollegium geöffnet ward. Da dieses nicht nachgab und ein vom Hofrathe Tottien versuchter Vergleich nicht gelang, so verantworteten sich die Oberräthe in einem ausführlichen Memorial auf die vom Herzoge beim Könige eingereichten und mit den obenangeführten Beschuldigungen übereinstimmenden Klagepuncte. In demselben behaupteten sie, auf den Commissionsbeschlüssen des J. 1717 fußend, welche den Befehlen eines abwesenden Fürsten Folge zu leisten verboten hatten, deren Autorität aber, wie wir gesehen haben, zweifelhaft war, an die Instructionen des Herzogs in Betreff der Domainenverwaltung nicht gebunden gewesen zu sein. Die Vergabung der Domainen an kurländische Edelleute, sei es pfandweise, oder in Pacht, oder zur Verwaltung, habe von jeher eine Hauptquelle ihres Einkommens gebildet und sei vom Herzoge Ernst bei seiner Erwählung und Wiederherstellung zugesichert worden; durch die Zusammenschlagung derselben zu großen Oekonomien sei diese Erwerbsquelle bedeutend geschmälert, das jährliche Einkommen (nach der Zertheilung in kleine Arrenden 100,204 Thaler betragend) auf 95,350 Thaler verringert uud die Bauern seien mit Frohnen überhäuft worden und sehr heruntergekommen. Das dem Herrn v. Howen abgekaufte Gut habe nach der landüblichen Schätzung 13,750 Thlr. eingetragen und der Ankauf desselben um eine Summe von 200,000 Thalern sei um so vortheilhafter gewesen, als der Fiskus dadurch zugleich in den Besitz großer, in der holzarmen Gegend und der Nähe Mitaus sehr einträglicher Forsten gekommen, das Herrn v. Howen zugestandene Holzungsrecht in den übrigen herzoglichen Forsten losgeworden und von der wegen Auslieferung von Läuflingen schon verhängten Execution befreit gewesen sei. Dem Oberjägermeister v. Albedyll, obwohl ein naher Verwandter des Herzogs, sei schon vor Jahren vom Fürsten die Forstverwaltung genommen und der traurige Zustand der Domainenforsten und die Klagen des auf dem Landtage versammelten und durch sein Holzungsrecht dabei betheiligten Adels hätten die Ernennung eines Oberforstmeisters nothwendig gemacht. Albedyll habe eine herzogliche Quittung über seine Rechnungsablage vorgezeigt und man habe ihn daher als frühern Oberforstverwalter mit seinem halben rückständigen Gehalte (1416 Dukaten) entlassen, seine Entlassung als Oberjägermeister aber, was nur eine Hofcharge sei, und die Auszahlung der andern Hälfte des Gehalts dem

Herzoge überlassen. Der Gehalt der Instanzgerichtsbeisitzer, der früher nur hundert Thaler betrug, habe auf 333 Thaler erhöht werden müssen. Eben so nothwendig sei die Gehaltserhöhung und die Verstärkung der Anzahl der herzoglichen Kanzelleibeamten gewesen, da die Kanzellei nur aus vier Beamten ohne Schreiber und die viel beschäftigte herzogliche Finanzkammer nur aus neun Beamten, unter denen zwei beinah achtzigjährige, bestanden habe. Der ehemalige Oberburggraf von Saß habe über fünfzig Jahre lang gedient und daher seinen halben Gehalt als Pension, sowie die Beibehaltung seiner Arrende wohl verdient. Das für 7000 Thaler verkaufte Lehngut Masbutten sei nur auf 6000 Thaler geschätzt worden und sei auf Vorstellung des Landtags von 1786 veräußert worden, um den Ankauf des mit dem Howenschen Gute Neubergfried vereinten adligen Guts Islitz zu compensiren. Die russischen Gesandten hätten schon, seit dem auf die herzoglichen Güter gelegten Sequester, das bedeutende Gut Doblen und später Baldohn arrendefrei besessen und das letztere sei gegen die zwei nahe von Mitau belegenen und vom Herzoge in seiner Klageschrift erwähnten Güter ausgetauscht worden, womit der Fürst sich auch später zufrieden erklärt habe. Zum Witthum der Herzogin seien diese Güter vom Fürsten einseitig und ohne königliche Genehmigung bestimmt worden und übrigens habe der jetzige russische Gesandte sich bereit erklärt, sie zurückzugeben, wenn es dabei bleiben sollte. Die herzoglichen Schulden betrügen vor der Abreise des Fürsten nicht 73,000, sondern 175,279 Thaler, dazu komme der Ankauf des Howenschen Guts, nebst dessen Beigütern für 210,000 Thaler, der von Korn in zwei Hungerjahren zum Unterhalte der Domainenbauern für 54,276 Thaler, endlich die, jedoch nur zum Theil urtheilsmäßige, Auszahlung verschiedener Forderungen für 380,651 Thaler. Die Schuldenmasse sei daher allerdings auf 523,206 Thaler angewachsen, aber ohne irgend ein Verschulden der Oberräthe, umsomehr, als die Lehnseinkünfte sich durch die Einrichtung einer russischen Post, die in der Convention von 1783 zugestandene Aufhebung des Zolls und die Allodification mehrerer Güter sehr verringert hatten, der Herzog sich einen bedeutenden Theil bei seiner Abreise vorbehielt und aus dem Reste die Apanagen seiner Geschwister und die Gehalte sämmtlicher Beamten ausgezahlt werden mußten. Die letztern Ausgaben betrügen aber doch nur 166,000 Thaler, die Lehnseinkünfte aber 300,000, so daß dem Fürsten noch immer 134,000 übrig blieben, also von einem Deficit gar nicht die Rede sein könne.

Scheint auch diese Rechtfertigung in manchen Puncten gegründet, so sieht man doch aus ihr deutlich, daß die Tendenz der oberräthlichen Regierung weniger auf das Wohl des Staatsganzen, als auf die Vortheile

der einzelnen Glieder der herrschenden Corporation gerichtet war und daß sie darin dem Drängen des Landtags und namentlich Howen's zu sehr nachgab. Man machte es dem Herzoge zum Vorwurfe, daß er die Arrenden auf Meistbot und nur auf drei Jahre vergeben wollte, um die Staatseinkünfte zu vermehren. Sollte die Vergebung denn nur Sache der Gunst oder eine Privatabmachung unter den Concurrenten sein? Wurde nicht der Kanzleisecretair Rüdiger, ein Schützling Howen's, laut angeklagt, mit der Vergebung einen wahren Handel zu treiben [67]? Hatte nicht Herzog Friedrich, den Bitten des Adels nachgebend, im Landtagsschlusse vom 22. December 1618 zuerst „aus gnädiger Affection" versprochen, ebenmäßig und so viel möglich Edelleute auf Domainengütern anzustellen, war nicht Solches in der Compositionsacte von 1642 bestätigt worden und wie ließ sich daraus ein Recht auf alle Arrenden ableiten? Hatten die Oberräthe den Landtagen von 1784 und 1786 nicht selbst erklärt: es stehe dem Fürsten frei, „durch Dispositionen oder Arrende ihren Domainen eine nutzbarere Einrichtung zu geben und er habe die freie Ausübung des nutzbaren Eigenthums in seinen Domainen", dann aber, im Widerspruche mit sich selbst, daß „bei Dispositionen die eigentliche Bestimmung der Domainen nicht wohl erreicht werden könne und daher eine Einrichtung getroffen werden würde, die dem Fürsten und dem Staate (oder vielmehr den einzelnen ihn ausbeutenden Privatinteressen) gleich vortheilhaft wäre"? Hatten sie nicht die Anstellung eines besondern Oberforstmeisters anfangs als überflüssig verweigert und auf demselben Landtage von 1786 zugesagt? War es mit der Erhöhung des Gehalts der Gerichtsbeisitzer nicht ebenso gegangen? [68]. Howen scheint vollends seinen eignen Vortheil vorzüglich im Auge gehabt und seinen Einfluß dazu mißbraucht zu haben. So bewährte sich Montesquieu's tiefsinniger Spruch, die Aristokratie habe sich vor allen Dingen der Mäßigung zu befleißigen. Dessen scheint sich der durch seine Siege über die herzogliche Gewalt beinahe jeder äußern Beschränkung entbehrende kurländische Adel nicht bewußt worden zu sein; er mißbrauchte seine Uebermacht zur Bereicherung seiner Angehörigen und ein Gleiches thaten seine Anführer zu ihrem eignen Vortheile, selbst wie wir gesehen haben, zum Nachtheile der Ritterschaftscasse. Was insbesondere das Verfahren mit dem Witthume der Herzogin betrifft, so mochte die Ungunst, in der sie beim Petersburger Hofe stand, dazu mitgewirkt haben. Ihre Vermählung hatte in der Stille und noch zu Lebzeiten ihrer Vorgängerin, einer gebornen Fürstin Jussupow, stattgefunden. Erst nach dem Tode derselben und auf die wiederholte Fürsprache des Königs von Polen war sie als Herzogin anerkannt worden, hatte sich aber dann dem preußischen

Hofe sehr genähert, mit dem der russische nicht im besten Vernehmen stand [69].

Das auf die Klage des Fürsten erfolgte königliche Rescript vom 5. Januar 1788 erklärte sich daher auch meist zu Gunsten desselben; den Oberräthen sprach es das Recht ab, in Abwesenheit des Fürsten allein oder mit Zuziehung der Landschaft, Verordnungen zu machen, zu denen die königliche Zustimmung erforderlich war, oder die lediglich vom Fürsten abhingen, wie namentlich die Regelung der Oeconomie. Herzog Ernst habe im Jahre 1737 nur versprochen, die fürstlichen Güter dispositions-, arrende- oder pfandweise an den Adel zu vergeben und diesem stehe die Vereinigung mehrerer Güter unter einer Verwaltung entgegen, die Oberräthe wären also gar nicht berechtigt gewesen, die vom Herzoge eingesetzten Verwaltungen wieder aufzuheben und ein solches Beginnen sogar durch einen Landtagsschluß zum Gesetze stempeln zu lassen, jedoch wurden die von ihnen schon geschlossenen Arrendecontracte im Interesse der Arrendatoren für gültig erklärt. Die Erschaffung einer neuen vom Oberjägermeisteramte getrennten Oberforstmeisterstelle, also auch die Ernennung des Herrn von Saß, ward aufgehoben, desgleichen auch die Erhöhung der Gehalte und die Vermehrung der Anzahl der Officianten, die Pensionirung des Oberburggrafen, die Auszahlung eines rückständigen Gehalts an den ehemaligen Oberjägermeister von Albedyll ohne zuvor mit dem Herzoge genommene Rücksprache und der Verkauf von Masbuten ohne königliche Genehmigung. Nur die Finanzverwaltung der Oberräthe wurde anerkannt und der Herzog sollte die von ihnen gemachten Schulden bezahlen.

Königliche Anordnungen hatten indessen in Kurland so wohl, als in Polen selbst schon einen großen Theil ihres Ansehens verloren. Die Oberräthe machten es dem Herzoge zum Vorwurfe, er habe, der Compositionsacte von 1676 zuwider, ohne vorherige Berathschlagung mit der Landschaft, sich an den König gewandt und behaupteten, das königliche Rescript sei, der Reichsconstitution von demselben Jahre entgegen, ohne gehörige Untersuchung und Vernehmung der Interessenten erfolgt (3. März 1788). Sie beschlossen dasselbe dem Landtage zur „gesetzlichen Erwägung mitzutheilen" und als der königliche Kanzler Graf Garnyß solches unstatthaft fand (22. Mai), so erinnerten ihn die Oberräthe daran, daß königliche Rescripte den kurländischen Grundgesetzen nicht widersprechen dürften (17. August). Der Landesbevollmächtigte von der Brüggen, dem die Oberräthe ihr Vorhaben mittheilten, erinnerte daran, daß der König sich durch die Reichsconstitution von 1776 die authentische Erklärung der für das Herzogthum sancirten Constitutionen unbeschadet der

Grundgesetze vorbehalten habe, gab aber den Oberräthen dadurch nur die Gelegenheit, dieses Recht dem gesammten Reichstage als der gesetzgebenden Gewalt zu vindiciren, auf die denn auch die Worte **Wir** und **Uns** in der Constitution gehen sollten; — sie behaupteten zugleich, daß der oberräthlichen Regentschaft das Recht zustände, auch Reservate des Fürsten, (Begnadigungen, Jahrgebungen u. s. w.) auszuüben, widrigenfalls die ganze Verwaltung in Stocken gerathen müßte (8. Juni 1788). **Georg von Medem**, Arrendator von Doblen, der im Jahre 1787 auf sechs Jahre seinen Contrakt geschlossen hatte und schon im folgenden Jahre Befehl erhielt, das Gut zu räumen, protestirte und wurde außer Besitz gesetzt, zwei von den Oberräthen angestellte Kanzelleibeamten wurden, als überzählig und nicht dem Adel angehörig, vom Herzoge verabschiedet, wogegen die Oberräthe ebenfalls protestirten, da Beamte nur nach Urtheil und Recht abgesetzt werden könnten und in der Kanzellei schon mehrere Ausländer angestellt waren. Endlich protestirte auch Albedyll, wie die übrigen, vor einem Notairen (22. August 1788) und verwahrte sich hauptsächlich gegen die Anschuldigung der Malversation. Die letztere war auf dem Umstande gegründet worden, daß er in seinem eignen Entlassungsgesuche den Herzog wegen etwaniger Versehen um Vergebung gebeten und eine Summe von 4000 Thalern als Schadenersatz angeboten hatte, wogegen der Herzog ihn quittirte, aber auch zugleich, wie Albedyll behauptete, ihm sagen ließ, er werde von diesem Anerbieten keinen Gebrauch zu seinem Vortheile machen. Aus diesem letzten Umstande wollte derselbe nun beweisen, daß das Anerbieten nichts als eine „verabredete Façon gewesen", auch daß seine Oberjägermeisterstelle kein Hof-, sondern ein Landesamt (!) gewesen sei, von dem er nicht ohne Urtheil und Recht entsetzt werden durfte [70].

Der auf den 18. August 1788 ausgeschriebene Landtag ward nach fruchtlosen Debatten am 22. September ohne Landtagsabschluß abgebrochen und auf den 19. Februar des folgenden Jahrs limitirt. Als er sich wieder versammelte, richtete er an den Fürsten ein sehr scharfes Memorial, in welchem er an die Grundgesetze erinnerte, sich über die Nichterfüllung der oberräthlichen Beschlüsse, die Vergebung der Arrenden auf Meistbot und nur auf drei Jahre und die Anlegung großer Summen im Auslande beschwerte, dem Herzoge vorwarf, sein Interesse von dem des Landes zu trennen und für Elementarschulen, Fabriken und Ackerbau nichts zu thun, dem königlichen Rescripte nur die Gültigkeit eines „zur Beilegung einiger Streitigkeiten", wie es in der Ueberschrift hieß, erlassenen Schreibens beimaß, da keine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung erfolgt sei und endlich eine Abstellung dieser ihrer Beschwerden

verlangte (4. März). Hierauf erfolgte ein heftiges Schreiben des Herzogs und eine noch viel bitterere Gegennote des Landtags (1. April), in welcher das herzogliche Antwortschreiben sogar eine Nullität genannt wurde, weil es von den Oberräthen nicht gegengezeichnet war. Wie war aber das Letztere möglich, da der Herzog gerade mit den Oberräthen im Streite lag [71]. Zugleich limitirte sich der Landtag auf den 15. Juni, während der Herzog ihn bis zum ordinairen Landtage prorogirt haben wollte [72], und wählte statt des, wegen seines obenangeführten Schreibens an die Oberräthe unbeliebten Brüggens, Eberhard von Mirbach, einen Vetter Howens, zum Landesbevollmächtigten. Dieser, der eine unbeschränkte Vollmacht erhalten hatte [73], beglaubigte den obengenannten Kammerherrn von Heyking als Landesdelegirten beim Könige. Der zum 15. Juni versammelte, aber vom Herzoge nicht anerkannte [74] Landtag löste sich schon nach acht Tagen unverrichteter Sache wieder auf und vertagte sich bis auf den 25. Januar 1790, immer ohne Zustimmung des Herzogs. Vermuthlich hoffte dieser in der Zwischenzeit auf eine günstige königliche Entscheidung. Am 4. Juni hatte der Ritterschaftsdelegirte trotz der Vorstellungen des herzoglichen Residenten Szöge von Manteuffel beim Könige Audienz gehabt und erwirkte am 5. November sogar ein neues königliches Rescript, in welchem das frühere, keinesweges für eine gerichtliche Entscheidung, sondern nur für einen Versuch zur Wiederherstellung der Ruhe erklärt wurde [75].

Inzwischen hatte seinerseits auch der Herzog über die einseitigen Vertagungen der Landtage geklagt. Allerdings sollten den Gesetzen nach die Landtage ordentlicherweise nur alle zwei Jahre, außerdem aber auf Ansuchen des Landes in dringenden Fällen vom Herzoge ausgeschrieben und jedesmal durch einen von ihm und der Ritterschaft gemeinschaftlich verabredeten Landtagsschluß beendigt werden. Wie aber, wenn ein solcher nicht zu Stande kam? und man befürchtete, der Herzog werde eine Zusammenberufung verweigern? dann durfte der Adel sich nach der Regimentsformel an den König wenden und hatte jedenfalls ein Ausschreiben zu erwarten, war aber nicht berechtigt, sich einseitig zu versammeln [76]. Durch das einseitige Landtagen gewöhnte man sich daran, ohne sie oder auch gegen sie Versammlungen abzuhalten. Die dagegen in mehreren Streitschriften (vom Ritterschaftsconsulenten Nerger und dem Landesdelegirten von Heyking) angeführten Gründe: dem Herzoge stehe nur das Ausschreiben, nicht aber die Direction der Landtage zu, seine Zustimmung sei zu den Landtabsschlüssen nicht nothwendig, denn er habe nur die Gesetze zu vollziehen und würde die Versammlung nach Gutdünken aussetzen

können, sind wohl weder aus dem Gesichtspunkte des positiven kurländischen, noch des allgemeinen constitutionellen Staatsrechts zu rechtfertigen [77].

Es gelang daher auch dem Herzoge, ein königliches Rescript vom 12. November zu erhalten, aus welchem jede der Regimentsformel widersprechende einseitige Limitation für nichtig erklärt wurde [78]. Die beiden Rescripte kamen beinah gleichzeitig nach Kurland an. Der Landesbevollmächtigte theilte sie allen Landtagsdeputirten durch ein Umschreiben (vom 29. November) mit, in welchem er es sich nicht nehmen ließ, das Letztere möglichst zu widerlegen und das vermeinliche Recht des Adels zur einseitigen Limitation ihrer Verhandlungen durch alle ihm zu Gebote stehenden Gründe zu unterstützen [79]. Schon vorher hatte der Landesdelegirte von Heyking unterm 27. November gegen das neue Rescript als widergesetzlich und von der Kanzlei erschlichen, nach alter Taktik protestirt und auf eine Gegennote des herzoglichen Residenten von Manteuffel (vom 9. December), der seinen Charakter als auf einem limirten Landtage erwählten Delegirten angriff und auf mehrere höhern Orts für ungültig erklärte limitirte Landtage (1746, 1750, 1752, 1766 und 1770) verwies, mit einer ausführlichen Erörterung des vermeintlichen und einseitigen Prorogationsrechts geantwortet [80]. Der Landesbevollmächtigte richtete inzwischen ein Schreiben (vom 28. December) an den Herzog, im Namen der Ritterschaft den Wunsch nach einer gütlichen Ausgleichung auf der Grundlage des erstern, dem Adel günstigen Rescripts vom 5. November aussprechend [81]. Der Herzog erwiderte zwar willfahrend, ohne indessen von dem Sinne des ältern, zu seinen Gunsten erlassenen Rescripts vom 15. Januar 1788 und von seinen Einwendungen gegen das einseitige Limitationsrecht abgehen zu wollen, welche er durch eine besondere, gegen das Umlaufsschreiben von Mirbach gerichtete Schrift unterstützte (Januar 1790) [82]. Bald darauf zerriß der Tod des jungen Erbprinzen (25. März 1790) das vor Kurzem durch die Geburt desselben zwischen Fürst und Land wieder angeknüpfte Band. Auch auf den zum 30. Aug. vom Herzoge ausgeschriebenen ordentlichen Landtage konnte man sich, namentlich in Betreff des Punkts der Limitation, nicht einigen und zu den frühern Streitgegenständen war wieder ein neuer und sehr wichtiger hinzugekommen.

Während Herzog und Adel mit einander haderten, hatte der Bürgerstand durch die unbedingte Aus- und Einfuhrfreiheit, deren das Land genoß, begünstigt, an Wohlstand und Bildung bedeutend gewonnen und strebte, wie in der ganzen westlichen Hälfte unseres Erdtheils, nach der Wiederherstellung und Vermehrung seiner politischen Rechte. In der städ-

tischen Gesetzgebung hatte sich seit dem Erlasse der verschiedenen Polizeiordnungen nichts geändert. Die Ordnung der mitauschen Krämergesellschaft vom Jahre 1766 und die neue mitausche Handlungs- und Brauer-Ordnung vom 18. Januar 1781 huldigten im Ganzen den frühern Grundsätzen, concentrirten den Handel in den Händen einer einzelnen Corporation und erlaubten selbst den Gliedern derselben nicht den Gewerbsbetrieb in mehr, als einem der ihnen zugehörigen Häuser. Denselben Charakter tragen die Handwerkerschragen, selbst die aus der Zeit Herzog Peters. Alle zum vorigen Zeitraume gerügten Mängel der rigaschen Schragen finden sich im mitauschen Schragenbuche wieder, wo auch noch die Menge geschlossener Zünfte von 6, sogar von 4 Meistern auffällt. Unter der Benennung: „Sämmtliche Städte und vereinigten Glieder des kurländischen Bürgerstandes" constituirte sich ein zahlreicher, meist aus in Mitau ansässigen und aus Deutschland übergesiedelten Ausländern bestehender Bürgerverein am 24. April 1790. Der Herzog, der sich ein Gegengewicht gegen den Adel schaffen wollte, unterstützte ihn mit Rath und That, namentlich mit bedeutenden Geldvorschüssen, auf deren Rückzahlung er später, einer von ihm unvorsichtig gegebenen Zusage gemäß, verzichten mußte [83]. Der Verein richtete an den Herzog eine Bittschrift [84], welche mit den Deliberatorien zum Landtage in den Kirchspielen herumgesandt worden war [85] (Juli 1790). In derselben beanspruchten sie das ihnen ursprünglich, wie wir gesehen haben, allerdings zustehende Recht der Landstandschaft. Sie erinnerten an die Theilnahme städtischer Deputirten bei der Verhandlung der Subjectionspacten, an das herzogliche Rescript vom 27. December 1628, durch welches den Städten das Recht vorbehalten war, an der Abfassung der kurländischen Statuten Theil zu nehmen, an die königlichen Responsa vom 12. Februar 1649, durch welche ihnen überhaupt die Theilnahme an der Gesetzgebung, so wie alle Rechte der preußischen Städte zugesichert wurden, und an die Reichsconstitution vom J. 1775, welche ihnen alle Vorrechte der livländischen Städte und die Wiedererlangung aller frühern außer Gebrauch gekommenen Vorzüge und namentlich die Theilnahme an den Landtagen in allen den sie betreffenden Verhandlungen versprach. Auch hatte sie Herzog Peter schon mehrmals zu einzelnen Landesverhandlungen aufgefordert (17. Januar 1783, 24. November 1785 und 20. November 1786) [86]. Ferner verlangten die Städte auf den Grund der bestehenden Gesetze die Aufhebung aller sie beeinträchtigenden Gewerbsrechte der zahlreichen ausländischen und besonders der jüdischen Kaufleute und unzünftigen Handwerker, so wie die Abschaffung aller von den Gutsbesitzern begünstigten bäuerlichen Vorkäuferei (nach dem Sigismundischen Privilegium § 22, dem Vergleiche

zwischen dem livländischen Adel und den dortigen Städten vom 15. Januar 1598, den königlichen Responsen von 1649 und 1746, und den herzoglichen Rescripten (vom 14. October 1771, vom 27. März 1772, 13. März 1778 und 26. Mai 1781). Außerdem wünschte er für die Zukunft die Ueberlassung aller derjenigen Landesämter, welche damals mit Personen bürgerlichen Standes besetzt waren, die vom Adel bekleideten ihm auch ferner anheimstellend, mit Ausnahme der in frühern Zeiten ausdrücklich auch Bürgerlichen zugestandenen Stellen im herzoglichen Rathe. Endlich beanspruchte er auch das Recht, Landgüter zu erwerben; weil Solches in frühern Zeiten vom livländischen Bürgerstande ausgeübt worden und der dasselbe aufhebende § 105 der kurländischen Statuten nicht in allen Exemplaren vorhanden und daher von zweifelhafter Gültigkeit war. Dadurch müsse der Werth der Güter steigen und nicht mit Unrecht hieß es in einer der vom Bürgerstande eingegebenen Schriften (Nr. 2): „Ja ohne dieses Recht zum Theilnehmen an den landtäglichen Verhandlungen hören die Glieder des Bürgerstandes auf, Bürger eines freien Staats zu sein, ihre constitutionsmäßigen Rechte werden fremder Willkühr untergeordnet, und sie bleiben in der That Unterthanen einer unumschränkten aristokratischen Macht, wodurch aller Trieb zur Ansiedlung und Einführung nützlicher Gewerbe erstickt wird; wovon die geringe Zahl der Städte in diesen Herzogthümern und der große Verfall der meisten von diesen wenigen Städten zum traurigen Beispiel dient, denn so lange der Bürgerstand zur Verhütung dieses Uebels nicht durch unmittelbare Theilnahme für die Handhabung und Verbesserung der Staatsgesetze mit besorgt sein kann, ist der Flor der städtischen Gewerbe; mithin auch die Anlegung nützlicher Manufakturen und Fabriken nicht zu erwarten und Kurland wird noch länger zu seinem größten Schaden für alle Arten der daher kommenden Bedürfnisse den Ausländern zinsbar bleiben." Wirklich zählte Mitau damals nur 8000 Einwohner, Libau halb so viel und jede der sechs übrigen kurländischen Städte nur etwa tausend.

Dies waren die vom Bürgerverein in ihrer Eingabe an den Herzog und später an den Reichstag, so wie in andern Schriften entwickelten Gründe, ein Gemisch freisinniger und auf ausschließlichen Gewerbsbetrieb gerichteter, begründeter und unbegründeter Ansichten, wie sie dem damaligen Bürgerstande eigen waren, der den ausschließlichen Güterbesitz des Adels anfocht, aber zugleich für sich selbst ein ganz gleiches Privilegium auf dem Felde der Handwerke und des Handels in Anspruch nahm. Leider wurde die Kraft der Bürgerunion schon bei Anfang des Landtages durch eine Spaltung im Schooße der Bürgerschaft selbst geschwächt. Die mitauschen „Künstler und Professionisten", wie sie sich nannten, d. h.

der Handwerkerstand, der von jeher, wie in allen Städten unserer Ostseeprovinzen, das Uebergewicht der Kaufleute und Literaten mit Neid ansah, hatte den Zutritt zu den Rathsstellen verlangt und wie sie versicherten [87], auch schon am 16. Febr. von der Kaufmannschaft und dem Rathe in Mitau eine desfallsige Zusicherung erhalten. In der darauf gehaltenen Versammlung ward eine Acte entworfen, nach der alle Rechte der Bürgerschaft gemeinschaftlich vertreten werden sollten. Aus der an den Herzog gerichteten Eingabe blieb aber dennoch ihr Gesuch um Zutritt zum Rathe weg. Sie protestirten und trennten sich förmlich vom Bürgerverein (September 1790). Der Landmarschall von Sacken protestirte ebenfalls bei der Eröffnung des Landtages, behauptete mit der Genehmigung zur Versendung an die Kirchspiele vom Kanzleisecretairen Rüdiger überrascht worden zu sein, welcher Angabe der letztere übrigens schriftlich widersprach. Sacken erklärte die auf dem Rathhause in dieser Angelegenheit stattgefundenen Versammlungen für unerlaubte Zusammenkünfte, Aufwiegelung und Zusammenrottung. Auch ein anderer Oberrath, der Kanzler von Rutenberg, befahl aus demselben Grunde der fürstlichen Kanzlei, keine Schriften in Angelegenheiten der Bürgerunion als einer willkührlichen Verbindung ohne höhere Erlaubniß einzutragen, hob indessen diese Vorschrift auf Befehl des Herzogs wieder auf. So läßt es sich denken, daß der Landtag, der ungefähr vierzehn Tage dauerte, sich auf nichts einlassen wollte und unverrichteter Sache auseinander ging. Beide Angelegenheiten, sowohl die der Limitation, als des Bürgervereins, mußten also an die königliche Regierung gebracht werden und kamen so vor den denkwürdigen Reichstag, der sich mit der Umgestaltung Polens beschäftigte und ihm später am 3. Mai 1791 eine neue Verfassung gab — nicht auf lange.

Ehe wir den vor dem Reichstage geführten Streit und dessen Ausgang schildern, müssen wir noch zwei andere, ebenfalls vor jene Versammlung gebrachte und theils Pilten, theils Kurland betreffende Streitgegenstände anführen. Der Bischof von Livland, Kassakowsky, versuchte wenigstens einen Theil des säcularisirten Bisthums Pilten, nämlich die an verschiedene Einsassen verpfändeten Domainen oder Fundationsgüter desselben, seiner Kirche zurück zu verschaffen, und bat den Reichstag, ihn zu Unterhandlungen mit den derzeitigen Besitzern zu ermächtigen, oder die Güter taxiren und ihre Hingehörigkeit gerichtlich entscheiden zu lassen (Frühling 1791). Dagegen erklärte der kurländische und zugleich piltensche Delegirte v. Heyking, die Domainen seien durch Erlegung der Pfandsumme an Polen gekommen und seit dem kronenburger Vertrag von 1585 als säcularisirt zu betrachten, hätten auch mit der sonstigen, durch

die Ordinationen von 1611 und 1617 geregelten Verfassung des Kreises nichts zu thun. Allein die vom Bischofe vor dem Reichstage am 22. Juli und 9. September gehaltenen Reden bewirkten einen Befehl der Versammlung an die Kanzler von Polen und Litthauen, Vorschläge zu einem Vergleiche oder zur rechtlichen Erledigung der Sache binnen drei Monaten anzufertigen [88].

Im Juni bat der Herzog in Warschau um die Ernennung einer Commission zur Regulirung der Gränzen zwischen den herzoglichen Lehn- und Allodialgütern, wobei Streustücke ausgetauscht werden sollten. So nöthig diese Maßregel zur besseren Bewirthschaftung der Domainen auch war, so widersetzte sich ihr doch der Landesdelegirte v. Heyking, weil der Herzog nach der Compositionsacte um nichts einseitig nachsuchen dürfe und die Besitztitel zu seinen Allodien noch zweifelhaft wären. Darauf erwiderte der fürstliche Delegirte Karl von Manteuffel, daß diese Angelegenheit nicht die Ritterschaft, sondern den König als Oberlehnsherrn und den Herzog als Lehnsmann angehe und der Besitz der Allodien durch die danziger Convention vom J. 1737 und ein Decret der Relationsgerichte vom J. 1771 anerkannt sei. Obwohl die Commission und zwar aus kurländischen adligen Beamten schon vom Könige ernannt war, so trat sie dennoch nicht in Wirksamkeit, nachdem die Adelsdelegirten sich an den Reichstag gewandt hatten [89].

Zu dem vor demselben zu führenden Streite rüsteten sich alle Parteien mit Macht. Der Herzog sandte seinem Delegirten zwei Rechtsgelehrte zu Hülfe, die Ritterschaft dem ihrigen den Baron Georg von Ludinghausen gen. Wolff und früher noch den Ritterschaftssecretären Ernst von Grothuß; auch der Bürgerverein ließ eine Deputation abgehen. Trotz Manteuffels Anstrengungen erhielten die ritterschaftlichen Delegirten, die im Namen ihrer Committenten der Republik 12 metallene Kanonen anboten [90], feierliche Audienzen vom Könige (12. Novbr. 1790) und dem Reichstage (17. Febr. 1791) [91]. Die wider den Herzog vorgebrachten Klagen betrafen nicht blos die schon oben erörterten Fragen, die Art der Domainenverwaltung, die angetragene Grenzberichtigung, die Nichtanerkennnng der in seiner Abwesenheit von den Oberräthen getroffenen Verfügungen und der einseitigen Limitation der Landtage, sondern auch alles übrige, was man nur einigermaßen ihm vorwerfen konnte und zwar 1) Ausschließung der Ober- und Regierungsräthe von Regierungsangelegenheiten. Dieses war nur in Oeconomieangelegenheiten geschehen, deren Besorgung dem Herzoge allein zustand, so in Betreff der an Manteuffel gegebenen Instruction, auf deren Mittheilung die Oberräthe, da sie Partei waren, gewiß kein Recht hatten. Die Bestellung von Witt-

wensitzen für ihre Gemahlinnen war eine nur zwischen den Fürsten und dem Oberlehnsherrn zu verhandelnde Sache und immer von den Herzögen ohne Zuziehung der Landschaft besorgt worden, die letzte Bestellung war übrigens den Oberräthen nicht unbekannt geblieben. Eben so wenig hatte der Herzog in ihre gerichtliche Competenz eingegriffen. Albedylls Angelegenheit hatte er ihrer Entscheidung überlassen, nachdem derselbe suspendirt uud ihm ein bedeutender Cassendefect nachgewiesen worden; die Sache ward hernach durch Vergleich erledigt, der Kapitän von Thielen, der sich im Schlosse Gewaltthätigkeiten erlaubt hatte, war blos der preußischen Regierung, die ihn früher zum Festungsarrest verurtheilt hatte, ausgeliefert worden, was keine eigenmächtige Urtheilsfällung war. — 2) Der Herzog verwende die ansehnlichen Lehnseinkünfte nicht auf die Verwaltungsbedürfnisse, namentlich nicht zur versprochenen Einrichtung von Gefängnissen und zur Erbauung von Wohnungen für die Haupt- und Oberhauptleute. Indessen war solches für mehrere schon geschehen, den Oberhauptleuten waren besoldete Beisitzer zugeordnet und deren Gehalte erhöht worden; die Beisitzer der Hauptmannsgerichte ebenfalls zu besolden, hielt der Herzog für unnöthig, weil sie nur etwa 14 Tage jährlich zur Abmachung der ihnen obliegenden Geschäfte brauchten. — 3) Der Herzog habe bedeutende Besitzlichkeiten im Auslande angekauft, allein dies war mit Allodialgeldern geschehen und der Fürst hielt sich für berechtigt, auch einen Theil der Lehnseinkünfte zum Besten seines Hauses anzulegen. Oeffentliche Gebäude hatte er weder verkauft noch verfallen lassen, sondern vielmehr die Behörden in seinem mit großen Kosten erbauten Schlosse anständig untergebracht. Mit Recht bemerkte hiezu der Herzog, daß alle Verwaltungskosten aus den Lehnseinkünften bestritten würden, daß der Adel dazu nichts beitrage, sondern vielmehr durch Arrenden aus den Kammergütern einen Vortheil ziehe, und mehrern Edelleuten zu ihrer Unterstützung gegebene Vorschüsse von ihnen nicht zurückbezahlt worden seien. — 4) Daß der Herzog seine Hofbedienten der ordentlichen Gerichtsbarkeit entziehe, beschränkte sich darauf, daß ein Kammerhusar, der einen Soldaten verwundet hatte, dem mitauschen Oberhauptmanne nicht ausgeliefert worden war, sondern sich mit dem Verletzten abgefunden hatte. — 5) Daß der Herzog die Grenzberichtigungen der Privatgüter mit den Domainen und den Gebrauch des Hölzungsrechts erschwere, sei gar nicht der Fall. — 6) Verfall der Städte sei nicht dem Herzoge zur Last zu legen, sondern vielmehr dem Adel, über den die Städte sich beschwerten; und auf dem Schlosse Würzau, anderthalb Meilen von Mitau, statt in der Stadt zu wohnen, sei der Herzog um so mehr berechtigt, als er jede Woche sich aufs mitausche Schloß zur Entgegennehmung des Vortrags der Ober-

räthe verfügte. — 7) Ausländische Officiere, deren der Herzog übrigens etwa nur drei hielt, sei er anzustellen berechtigt. — 8) Die Wahl der Haupt- und Oberhauptleute habe dem Adel niemals zugestanden. Vor der königlichen Commission vom Jahre 1717 habe die Landschaft selbst auf die Ernennung derselben seitens der Oberräthe in Abwesenheit des Herzogs bestanden und den letztern war durch die Commission nur in Betreff der ersten Bestallung von Assessoren eine Einigung mit der Landschaft vorgeschrieben worden.

Dies waren die Streitgegenstände, die von den Delegirten des Herzogs und der Ritterschaft in mehreren Satzschriften vor der dazu bestellten Reichstagsdeputation verhandelt wurden. Ludinghausen-Wolff reiste im März 1791 sogar nach Berlin und übergab dort dem Kabinetsministerium eine Note, in der er sich vorzüglich bestrebte, vom Adel den Verdacht abzuwälzen, als habe er die Verfassung verändern wollen, und die preußische Regierung aufforderte, die Entscheidung ganz der Republik zu überlassen [92]. Am 26. November 1791 erklärte endlich die Deputation den Schriftwechsel für geschlossen, nahm indessen noch von der Ritterschaft einen Entwurf zu der in diesen Angelegenheiten zu erlassenden Reichstagsconstitution und vom Herzoge Anmerkungen gegen dasselbe an, worauf ein Actenauszug und der Entwurf zu einem Beschlusse erfolgte. Durch den ritterschaftlichen Entwurf sollte die herzogliche Gewalt aufs Aeußerste und ganz der bestehenden Verfassung zuwider beschränkt werden. Jede Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt ward ihm abgesprochen, nur zu Anordnungen, die einen Kostenaufwand von seiner Seite verlangten, sollte künftig seine Einwilligung erforderlich sein. Die außerordentlichen Landtage sollten abgeschafft und dafür dem Adel das unbeschränkte Recht der Prorogation der ordentlichen Landtage werden. Ob Beschwerden wider den Herzog vor die Relationsgerichte oder vor den Reichstag gehörten, sollte der Landtag entscheiden. Privatbeschwerden sollten beim Landtage vorgebracht werden dürfen und dann von einer aus herzoglichen und Landtagsdelegirten gemischten Commission entschieden werden, bei Gleichheit der Stimmen aber von dem betreffenden Oberhauptmann. Das Regierungscollegium des Herzogs sollte künftig nur aus den vier Oberräthen bestehen und über alle, auch die ökonomischen Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit entscheiden. Seine Beschlüsse sollten vom Herzoge und zwei Oberräthen, in Abwesenheit des Fürsten von drei Oberräthen unterzeichnet und nur die Räthe und nicht der Fürst dafür verantwortlich sein. Polizeiverordnungen und Privilegien sollten künftig nicht ohne Zustimmung des Landtags ertheilt und die bestehenden von ihm revidirt werden. Die Justiz sollte künftig von einem vom Landtage zu wählenden und vom

Herzoge zu bestätigenden und aus den Lehnseinkünften mit 5000 Thalern zu besoldenden Appellationsgerichte verwaltet werden. Im Falle einer dauernden Abwesenheit, Minderjährigkeit oder Krankheit des Fürsten, oder einer Regierungsvacanz sollte die Regierung von den Oberräthen allein mit voller fürstlicher Gewalt geführt werden und daher auch der Herzog alle während seiner letzten Reise von den Oberräthen getroffenen Bestimmungen anerkennen und ausführen. Die Hauptleute und Gerichtsassessoren sollten künftig vom Herzoge, jedoch aus einer doppelten Anzahl von der Ritterschaft gewählter Candidaten ernannt werden. Alle Officiere sollten Eingeborne vom Adel sein und das Militär, so wie die Hofbediente der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, auch Niemanden ohne Specialbefehl des Herzogs und zweier Oberräthe verhaften. Die großen Domainenöconomien sollten aufgehoben und die Domainengüter alle sechs Jahre verarrendirt werden. In Betreff der Juden sollte der Ritterschaft gestattet sein, die polnischen und litthauischen Einrichtungen einzuführen [93].

Dieses ausschweifende Project, welches der Herzog nur den Delegirten beimaß, ließ er in den Kirchspielen, von einem es widerlegenden Umlaufsschreiben begleitet, circuliren. Dem setzte aber der Landesbevollmächtigte von Mirbach ebenfalls ein Circulair entgegen, so daß beinahe das ganze Land (von 27 Kirchspielen 22) [94] sich laut für den Entwurf erklärte. Schon zu Anfang des Jahres 1791 war eine Schrift des Grafen Johann Kaiserlingk [95], der freilich 26 Jahre außerhalb seines Vaterlandes gelebt hatte, an seine Mitbrüder erschienen, in der er sie vor ihren warschauschen Delegirten, namentlich dem „talentvollen, aber herzlosen und selbstsüchtigen" Heyking warnte und bemerkte, ihr Benehmen müsse die Ansicht erregen, als ob man in Kurland der herzoglichen Regierungsform überhaupt müde sei, und so eine Einverleibung herbeiführen, deren nächste Folge die Einführung neuer Steuern und die Verausgabung der Lehnseinkünfte außer Landes sein würde. Dieser allzu persönliche Angriff machte wohl eben deswegen keinen Eindruck, so gegründet Kaiserlingk's Besorgnisse auch waren. Auf dem vom Adel einseitig abgehaltenen und vom Herzoge nicht anerkannten und ohne Beschluß abgebrochenen Landtage vom 21. Februar bis 3. März 1791 ward die Schrift sehr wegwerfend beurtheilt, obwohl die Einverleibung Piltens auf dem Reichstage förmlich zur Sprache kam. Der Delegirte Heyking bewirkte wenigstens die Verweisung des Antrags an die für die kurländischen Angelegenheiten ernannte Reichstagsdeputation. Der piltensche Adel fertigte seinerseits im April 1791 den Landrath Karl v. Korff nach Warschau ab und gab ihm eine Instruction mit, in der aus der Bestätigung der Landesprivilegien im kronenburger Vertrage die

Unstatthaftigkeit der Einverleibung und ferner gezeigt wurde, daß die Verpflichtungen des Kreises gegen Polen sich auf die Stellung des auf 80 Reiter festgesetzten Lehndienstes beschränkten [96]. Zur bessern Wahrung des Landesinteresses wurde sogar am 19. Juli ein beständiges Comité, aus sämmtlichen Landräthen und noch vier Edelleuten bestehend, niedergesetzt [97] und ein Glied desselben, Friedrich v. d. Brinken, Verfasser der obengenannten Instruction, ebenfalls nach Warschau gesandt. Um dieselbe Zeit fand wiederum in Mitau (27. Juni bis 2. Juli) eine einseitig gehaltene und vom Herzoge nicht anerkannte Landesversammlung fruchtlos statt. Im November reiste die Herzogin nach Warschau. Sie rieth ihrem Gemahle zu einem Vergleiche. Dazu konnte sich der Herzog nicht entschließen. Den übertriebenen Ansprüchen des Adels schien der überhaupt monarchisch gesinnte und auf eine Reform der polnischen Verfassung in monarchischem Geiste hinarbeitende Reichstag nicht günstig. Der Landbote Jesierski hielt eine Rede, in der er die Beschwerden auseinandersetzte, die Polen sich um Kurlands willen zugezogen habe. Der Adel habe immer gegen den Herzog Schutz bei der Republik gesucht, aber wenn die Republik sich ihrer Rechte gegen ihn bedienen wollen, sich an fremde Mächte gewandt. So sei das Land ohne Herrn und müsse der Republik einverleibt oder von ihr verkauft oder vertauscht werden [98]. Graf Plater, Vorsitzer der Deputation für die kurländischen Angelegenheiten, übergab am 25. Mai dem Reichstage die Beschlüsse der Deputation, die den Hoffnungen der Ritterschaftsdelegirten sehr wenig entsprachen. Diese, im Voraus davon unterrichtet, hatten (23. Mai) um Mittheilung der Beschlüsse zu ihrer Durchsicht und später (am 26. Mai) in einer im Reichstagssaale vertheilten Note um Verwerfung derselben gebeten [99]. Obwohl sich in der entscheidenden Berathung vom 27. Mai einige Landboten zu Gunsten des Adels äußerten, ohne indessen in eine ausführliche Prüfung der Sache einzugehen [100], so blieb es doch, wie vorauszusehen, beim Beschlusse der Commission, und am 31. Mai 1792 erschien die längst erwartete Reichstagsconstitution für Kurland.

In derselben ward der kurländischen Verfassung gemäß das Recht der Herzöge, die Landtage zusammen zu berufen und ihre Beschlüsse, die sonst keine Rechtskraft haben sollten, zu bestätigen, von neuem anerkannt, und das einseitige Limitiren derselben verboten, auch die Beschlüsse der sämmtlichen limitirten Landtage seit dem 19. Februar 1789 cassirt. Die Verpflichtung, nur gemeinschaftliche Vorstellungen an die Oberlehnsherrschaft zu machen, ward auf Staatsmaterien, die sich auf die Fundamentalgesetze oder die Integrität des Herzogthums bezogen, beschränkt, das Recht der einseitigen Beschwerde aber, der Natur der Sache nach, sowohl

dem Herzoge als dem Adel offen gelassen. Für Disciplinarvergehen sollte das Militair dem Kriegsgerichte, im Uebrigen aber, sowie die Hofbediente, dem Oberhauptmann unterworfen sein; dem Herzoge ward, wie früher, das Ernennungsrecht zu allen Landesämtern zugesprochen, mit Ausnahme der Assessoren, der Oberhauptmannsgerichte, wo nach dem Commissionsbeschlusse von 1717 der Landtag mit den Oberräthen zugleich dem Herzoge zu jeder Stelle drei Candidaten vorschlagen sollte. Neue Aemter sollten nur mit Bestätigung der Oberlehnsherrschaft errichtet werden und Besoldungen aus den Lehnseinkünften nur dann ertheilt werden, wenn der Theil, aus dessen Einkünften die Besoldungen bezahlt werden sollten, dazu seine Einwilligung gab. Das Regierungscollegium sollte in seinem bisherigen Bestande verbleiben und in seiner Mitte sich ereignende Vacanzen selbst besetzen, aber in Abwesenheit des Herzogs nie Bestimmungen treffen, die nur von ihm abhingen, und namentlich in der Oeconomieverwaltung nur seinen Willen erfüllen und im Falle seiner Minderjährigkeit oder seines Ablebens darüber die Befehle der Oberlehnsherrschaft einholen. Die Versicherung des Herzogs Ernst in Betreff der Domainenvergebungen ward bestätigt, jedoch die falsche Auslegung derselben, als ob die Domainen in derselben Verfassung wie im J. 1637 bleiben sollten, aufgehoben; die nöthigen Gefängnisse und die Wohnungen für die Oberhauptleute und Hauptleute sollten binnen vier Jahren erbaut und bis dahin den letztern vom Herzoge eine Entschädigung gegeben werden. Endlich wurde eine Commission ernannt, um in Mitau selbst alle rückständig gebliebenen Beschwerden zu untersuchen und zu entscheiden [1].

Der Städte und der Bürgerunion war in dieser Constitution nicht gedacht worden. Die letztere hatte sich inzwischen durch den Beitritt der meisten Professoren des Mitauschen Gymnasiums verstärkt (30. April 1791), aber dafür an dem Prediger und Professor Tieling einen erbitterten Gegner gefunden, der in mehreren Schriften die Ansprüche des Adels und der Gewerke gegen sie vertheidigte und sie selbst als einen ungesetzlichen und schädlichen Verein darstellte [2]. Die mitauschen Gewerke erhielten ihrerseits den Beitritt der libauschen (31. März 1791) und der windauschen (18. April 1791). Von dem Rathe mit ihrer Forderung, in denselben gewählt werden zu können, abgewiesen, wandten sie sich (24. December 1790) an den Herzog und verlangten außerdem ein Ausfuhrverbot für Rohstoffe, ein Einfuhrverbot für alle Kunstproducte, „die sie selbst in gehöriger Menge und Güte verfertigen konnten und sich zu liefern anheischig machten," ferner Maßregeln gegen Aufkäuferei, Wucher, Bettelei, Völlerei und Spiel, namentlich in den überhand nehmenden

Bierschenken [3]. Gegen dieses zum Theil von selbstsüchtigen Ansichten eingegebene Gesuch erwiderte die mitausche Kaufmannschaft, es fehle am Orte nicht an Arbeit und der Arbeitslohn sei hoch; die Dürftigkeit der Handwerker in manchen Städten rühre von ihrem Müßiggang und Luxus her und sie strebten nur, das gesammte Publicum ihrem Zunftdespotismus zu unterwerfen. Rohstoffe, als Wolle, Hanf und Flachs, würden seit vielen Jahren nicht mehr ausgeführt, ohne daß die Industrie sich dadurch gehoben habe, die inländischen Kunsterzeugnisse seien theuer, geschmacklos und wenig brauchbar, und die Ausschließung der fremden würde das Publicum in die größte Noth bringen und außerdem den Kaufleuten ihr Gewerbe nehmen, auf welches sie doch eben so gut ein Recht hätten, als die Handwerker auf das ihrige (12. April 1791) [4]. Der Bürgerverein beschloß eine Deputation an den Reichstag und sandte sie auch trotz der Protestation der Gewerke (vom 4. März 1791) in der Person des Justizraths Tieden, des libauschen Bürgermeisters Vorkampf und des mitauschen Kaufmanns Bierhuff ab. Bei ihrer Abreise wünschte ihnen der Herzog Glück zu ihrem Vorhaben. In Warschau erschien dieselbe unter dem Namen einer Deputation des sämmtlichen kurländischen Bürgerstandes [5]. Dies war nun allerdings nicht der Fall; die Bürgerunion war weder von allen Städten, noch von allen Ständen derselben beglaubigt; sie war ein, wenn nicht widergesetzliches, aber doch jedenfalls außergesetzliches Organ, namentlich des höhern Bürgerstandes, und hatte daher auch die Opposition des niedern hervorgerufen. Diesen Umstand machten natürlich die ritterschaftlichen Delegirten geltend und protestirten gegen die Annahme dieser widergesetzlichen Deputation. Hiebei beriefen sie sich auf eine Aeußerung des Vereins in seinem am 12. Juli 1790 dem Herzoge unterbreiteten Gesuche: „Die französische Revolution habe durch den Umsturz der altfehlerhaften Verfassung das Glück Frankreichs gemacht" (während es blos hieß: Frankreich, durch seine mangelhafte Verfassung bis zum Rande des Verderbens gediehen, habe durch Aufhebung derselben und durch die edelmüthige Aufopferung seiner Vorrechte seitens des Adels eine glückseligere Staatsverfassung vorbereitet) [6], um zu erhärten, die Union beabsichtige den Umsturz des Adels und der Verfassung in Kurland (28. März 1791) [7]. Sie konnten nicht verhindern, daß die Deputation am 16. Juni vom Reichstage vorgelassen wurde und ihm eine Rede hielt, in der sie ihm im Namen der Städte ebenfalls zwölf Kanonen anbot [8]. Sie überreichte darauf ein ausführliches Memorial, in welchem sie ihre Gesuche durch die oben angeführten Gründe unterstützte. Verfaßt hatte sie der Justizrath G. Witte von Wittenheim. Die Aufnahme, die sie fand, verdankte sie den frei-

sinnigen, obwohl zugleich monarchischen Grundsätzen, die den Reichstag beseelten und in der von ihm am 3. Mai 1791 Polen gegebenen Verfassung ausgeprägt waren. Die ritterschaftlichen Delegirten suchten wenigstens den erwarteten Abgeordneten der Gewerke ebenfalls Gehör zu verschaffen, aber diese erschienen gar nicht. Bei der Reichstagsdeputation für die kurländischen Angelegenheiten reichten sie am 19. November ein Memorial ein, in welchem sie die Ungesetzlichkeit der Union behaupteten, die aus Individuen der höhern Bürgerklassen zusammengesetzt, allerdings die Städte nicht vollständig repräsentirte und im damaligen municipalen Organismus keinen Platz hatte, ferner ganz richtig anführte, es gebe in Kurland verfassungsmäßig nur einzelne Städte, aber keinen dritten Stand, der wie die Ritterschaft zusammenzuberufen wäre (wie von den Unionsdeputirten behauptet worden), die kurländischen Städte seien immer nur in außerordentlichen Fällen zu den Landtagen zugelassen worden, der Adel besetze nur 26 Stellen durch Wahl, dürfe also nicht von allen übrigen ausgeschlossen werden, bei den verlangten Gewerbspolizeimaßregeln habe die Union nur den eignen Vortheil im Auge und der Güterbesitz sei dem Bürgerstande nicht zuzugestehen, weil er den ritterlichen Lehndienst von den Landgütern nicht leisten könne [9]. Allerdings hatte wohl auch der Adel, dem die Sitte nur den Landbau als einzige Grundlage seiner materiellen Existenz darbot, auf denselben eben so gut ein ausschließliches Recht als Kaufleute und Handwerker auf ihre Gewerbe. Die von den Ritterschaftsdelegirten vorgebrachten und keineswegs ganz unbegründeten Argumente, die Heyking's geschickte Feder auch in französischen Flugschriften vortrug [10], bewirkten, trotz einer Gegenschrift der Unionsdeputirten, doch soviel, daß die hierauf erfolgte königliche Declaration nur die Bestimmung der Reichsconstitution von 1775 wiederholte, nach der zu Abstellung der Landesbeschwerden mit den Städten verhandelt und ohne ihre Zustimmung in ihren Angelegenheiten auf den Landtagen nichts entschieden werden sollte.

Zur Ausführung der Reichstagsbeschlüsse ward der Ritter Badarsky nach Mitau gesandt. Der auf dem Reichstage vom Herzoge erfochtene Sieg half ihm aber eben so wenig, wie ein ähnlicher vor 17 Jahren. Wurden doch selbst die neue polnische Verfassung, die Vielen zu monarchisch und zu demokratisch zugleich schien, und überhaupt alle Verfügungen des als revolutionair verschrieenen Reichstags von Katharina und im Lande nicht anerkannt! Eine Gegenconförderation hatte sich zu Targowyze gebildet; der König mußte ihr beitreten und sein eignes Werk zerstören helfen, und Preußen sagte sich schon am 18. Mai 1792 vom Bündnisse mit Polen los. Was konnte nun dem Herzoge die im März 1791 er-

folgte Beglaubigung eines preußischen Residenten in Mitau helfen[11]? Recht ihm zum Trotze wurden die zum geschäftlichen Johannistermin in Mitau anwesenden Landtagsglieder am 27. Juni zur Sitzung eingeladen. Diese eigenmächtige Eröffnung des limitirten Landtags ward den Oberräthen durch einen Notären mitgetheilt. Sie protestirten, aber auf die mächtige Beherrscherin des Nordens waren längst Aller Augen gerichtet. Die Versammlung empfahl sich ihrem Schutze und ihre an den russischen Gesandten Rückmann deshalb abgefertigte Deputation erhielt auch sogleich die Versicherung, was sie auf gegenwärtigem Landtage zum Wohle des Landes verhandeln würde, werde von seiner Monarchin genehmigt werden. Fünf Tage darauf übergab man ihm eine ausführliche Note, worin die Ritterschaft feierlich den Schutz der Monarchin nachsuchte und es unter andern hieß, der kurländische Adel gelte in Warschau für russisch gesinnt. Der Gesandte erklärte sich für beauftragt, die Ritterschaft der Zufriedenheit der Kaiserin mit ihrem gemäßigtem Benehmen und ihrer Unterstützung zu versichern und zu eröffnen, daß der von Ihrer Majestät zum Besten der Ritterschaft übernommenen Garantie gemäß, sie keine Beeinträchtigung der Rechte des Adels zugeben würde. Bald darauf mußte Badarski seinen Character ablegen und wurde zurückberufen. Der Adel beschloß, sich auch in geselliger Beziehung mehr vom Bürgerstande abzuschließen, und das adlige Casino in Mitau ward gestiftet[12]. Der Oberburggraf v. d. Howen ging nach Petersburg und ließ sich, wie früher, große Summen dahin schicken. Der Herzog sah sich wiederum zu Unterhandlungen genöthigt. Auch der Adel wünschte sie, um nicht zu einem zweiten kostspieligen Rechtsgange vor der Generalconförderation genöthigt zu sein, an die ihn der russische Gesandte verwiesen hatte. Nach einigen mündlichen Verhandlungen forderte am 2. November 1792 der Landesbevollmächtigte v. Mirbach den Herzog auf, seine Geneigtheit zu einer Verständigung auszusprechen und die stattgehabten limitirten Landtage anzuerkennen. Letzteres verweigerte er[13], worauf Howen, als wie zur Betreibung von Privatangelegenheiten, nach Petersburg eilte[14], schrieb aber doch am 18. December einen neuen Landtag aus. Unterdessen hatte Heyking im Auftrage Mirbach's (vom 12. November) und im Namen der Ritterschaft die Generalconföderation anerkannt und in einer feierlichen Rede (10. December 1792) um die Aufhebung aller die Rechte des kurländischen Adels verletzenden Beschlüsse des letzten Reichstags gebeten[15]. Die Conföderation versprach, die Ritterschaft bei ihren Rechten zu schützen, und ließ Solches sowohl ihr als dem Herzoge eröffnen, indem sie sich sehr lebhaft gegen die Beschlüsse des letzten Reichstags erklärte, welche einerseits eine willkürliche königliche Gewalt, andererseits die neuern demokratischen

Grundsätze hätten einführen wollen und daher aufgehoben worden seien (27. December 1792). Kurz darauf gab der russische Gesandte in Mitau die officielle Erklärung ab, die Kaiserin wolle die Limitationen von 1788 und 1790 aufrecht erhalten wissen und erkenne die Reichsconstitution vom verwichenen Mai nicht an [16]. Der Herzog eilte nun (4. Januar 1793), sich ebenfalls mit dem Limitationsrechte einverstanden zu erklären. Die Unterhandlungen mit den Landesbevollmächtigten fingen wieder an und gediehen während des Landtags, der vom 31. Januar bis 13. März dauerte und sich Compositionslandtag nannte, zum Schlusse. Am 18. Februar ward die neue Compositionsacte von dem Herzoge und am 21. von den Landräthen unterschrieben, mit Ausnahme jedoch des Barons von Ludinghausen-Wolff. Der letzte protestirte vielmehr feierlich, weil die Bestimmungen in Betreff der Domainenverwaltung und namentlich die von Mirbach in Berücksichtigung der höhern Kornpreise zugestandene Erhöhung der Anschläge den vorigen Landtagen entgegen wären, und drohte, sich in Petersburg zu beschweren. Der betreffende Punct wurde wirklich abgeändert und zu diesem Behufe aus der bereits unterschriebenen Compositionsacte ein Bogen ausgeschnitten und umgeschrieben, worauf Wolff mit unterschrieb und seine Protestation zurücknahm. In Diarium ward über diesen Vorfall nichts aufgenommen [17].

Nach diesen Vorgängen konnte die neue Compositionsacte dem Ansehen des Herzogs nur noch viel nachtheiliger sein, als die vom Jahre 1776. Der Herzog versprach, ohne Concurrenz des Landtages in Landessachen nichts bei der Oberherrschaft nachzusuchen, die Regierungshandlungen der während seiner Abwesenheit mit einer der seinigen gleichen Gewalt regierenden, jedoch verantwortlichen Oberräthe anzuerkennen und aufrecht zu erhalten, desgleichen auch das Limitationsrecht der Landtage. Außerordentliche Landtage machte er sich anheischig, sobald sie erforderlich würden, auf Ansuchen des Landesbevollmächtigten oder des Landbotenmarschalls, ohne Verzug auszuschreiben. Zu den landtäglichen Beschlüssen, die lediglich die Rechte des Adels beträfen, als zu Willigungen, Indigenatsertheilungen und Wahl der vom Staate nicht besoldeten Landesbeamten, sollte die Zustimmung des Herzogs nicht erforderlich sein. In öffentlichen, politischen und Justizangelegenheiten sollte der Herzog nichts ohne Berathschlagung mit dem Regierungscollegium beschließen, und seine Verfügungen sollten von den zustimmenden Gliedern desselben gegengezeichnet werden. Im Fall der Landtag seine Beschwerden vom Herzoge nicht erledigen sähe, stand es ihm frei, dieselben an den Reichstag oder an die Relationsgerichte zu bringen. (Dem Herzoge ward ein ähnliches Recht nicht zugesprochen.) Privatbeschwerden gegen den Herzog

sollten dem § 42 der Regimentsformel gemäß durch Schiedsrichter erledigt, jedoch das Nähere zur Vollziehung dieser Bestimmung auf dem nächsten Landtage vereinbart werden. Die oft vorfallenden Streitigkeiten über das Holzungsrecht sollten richterlich entschieden werden, Nichtgebrauch aber dem Berechtigten nicht zum Schaden gereichen. Justizsachen sollten nach dem Commissionsabschiede von 1642 nicht zur Kanzlei gezogen und die Oberräthe auch der Kammerverwaltung obliegen. Militair und Hofbediente sollten den Gerichten nicht entzogen und die Officiere vorzüglich aus dem einheimischen Adel genommen werden. Garnisons- und Schloßsoldaten, sowie überhaupt das Militair außerhalb der mitauschen Oberhauptmannschaft sollten unter dem Befehl der Oberhauptleute stehen; ohne schriftlichen Befehl von der Landesobrigkeit oder richterliche Requisition sollte Niemand verhaftet werden, ausgenommen auf handhafter That; der Verhaftete sollte sofort in rechtlicher Form abgeurtheilt werden. Ohne Untersuchung sollte kein Beamter suspendirt, noch ohne Urtheil abgesetzt werden. Die herzoglichen Güter oder Aemter sollten, einige ausgenommen, getrennt bleiben und nach dem Anschlage von 1686 und 1687 auf sechs Jahre verarrendirt werden. Die Verfügung über die Lehnseinkünfte sollte zwar der Herzog für seine Person, desgleichen die Herzogin das ihr ausgesetzte Witthum behalten, künftige Herzöge aber sollten verbunden sein, ihre Verfügungen dem Regierungscollegium mitzutheilen und dieses verantwortete für die gesetzliche Verwendung des Einkommens. Der Herzog versprach noch für seine Person, das Lehn mit keinen weitern Apanagen zu beschweren, außerordentliche Staatsausgaben und die Lehnsschulden aus den Lehnseinkünften zu bezahlen, mit Ausnahme des Kaufpreises für das Howensche Gut Neubergfried, der auf dem Lehne haften bleiben sollte. Die Hauptmannsgerichte sollten mit Assessoren und Actuarien versehen und diese vom Herzoge besoldet werden; die Ernennung derselben sowie der Hauptleute selbst und der Beisitzer der Oberhauptmannsgerichte ward dem Fürsten, doch nur für seine Lebenszeit, zugestanden. Die versprochenen Gefängnisse und Beamtenwohnungen sollten binnen zwölf Jahren vollendet sein. Die Gränzberichtigung zwischen den Lehnsgütern und den herzoglichen Allodien sollte zwar stattfinden, aber unter Theilnahme ritterschaftlicher Commissarien. Die Allodificirung der Würzauschen Güter zu Gunsten der herzoglichen Familie ward anerkannt, desgleichen die der Güter Grendsen und Irmelau zum Besten der Ritterschaft. Jedoch sollte diese, dem Diplome gemäß, erst im Falle der Lehnseröffnung in Besitz derselben gesetzt werden. Die noch unvollkommene Organisation des Gymnasiums sollte unter einer künftigen Regierung mit Zustimmung der Ritterschaft verbessert werden. Alle

Acten und öffentliche Schriften, die von der Ritterschaft oder ihren Beamten in Druck gegeben würden, hatte die Hofbuchdruckerei censurfrei herauszugeben. Endlich sollte die Bestätigung dieser Compositionsacte von beiden Theilen gemeinschaftlich beim Reichstage und ihre Garantie in Petersburg nachgesucht werden. So war der neue Staatsvertrag beschaffen, der wohl manches Gute enthielt, namentlich in Beziehung auf die den damaligen Zeitansichten entnommene Contrasignatur und Verantwortlichkeit der Ober- und Regierungsräthe, indessen doch die herzogliche Gewalt durch die Anerkennung des Limitationsrechts der Landtage, die Beschränkung der Domainenverwaltung und die den Oberräthen bei jeder Abwesenheit des Fürsten eingeräumte Vollgewalt viel zu sehr einschränkte [18].

Selbst diesen ihm so nachtheiligen Vergleich mußte der Herzog noch mit schweren Geldopfern erkaufen und gleichsam den Siegern die Kriegskosten bezahlen, indem er am 25. Februar und 15. April dem Landesbevollmächtigten, zum Besten der Ritterschaft, zwei Obligationen von je 40,000 und 110,000 Thalern, und wie es in der ersten ausdrücklich hieß, zur Erleichterung ihrer Kosten ausstellte [19]. Allerdings hatten sich die Ausgaben für die in Warschau und Petersburg seit dem Jahre 1790 gepflogenen Unterhandlungen nach Mirbach's Rechnung, den Ducaten zu 2 Thlr. gerechnet, auf beiläufig 48,000 Thaler belaufen. Außerdem sah sich der Herzog veranlaßt, auch noch dem Oberburggrafen von Howen eine Verschreibung von 100,000 Thalern auszustellen [20]. Auch sein Bruder Karl war gegen ihn aufgetreten. Derselbe hatte zwar noch am 25. April 1771 auf seine Erbrechte verzichtet, protestirte aber gegen das väterliche Testament und forderte die Hälfte der kurländischen Allodialbesitzungen und des Mobiliars seines Vaters, mit den Renten 850,000 Ducaten. Im Jahre 1790 empfahl er seine Sache dem Adel [21] und ward vom russischen Gesandten unterstützt, der die Verdoppelung seiner Apanage und die Bezahlung seiner Schulden forderte und den Herzog dadurch in nicht geringe Verlegenheit brachte [22].

Einen weiteren Beweis seiner Willfährigkeit gab der Herzog noch durch die Genehmigung, die er dem folgenden Landtagsabschiede vom 11. September 1793 ertheilte, der die Auflösung der vom Adel als revolutionair verschrieenen Bürgerunion aussprach. Allerdings hatte sich kurz zuvor unter seinen Augen ein Vorfall ereignet, der mit dem bisherigen duldenden Gehorsam des kurländischen Mittelstandes scharf contrastirte. Eine Klage der mitauschen Müllergesellen wegen Biergelder war von dem dazu vom Herzoge delegirten doblenschen Hauptmannsgerichte abgewiesen worden. Sie appellirten und forderten sofortige Zuerkennung

von 11,500 Thalern Zehrungskosten nebst öffentlicher Abbitte. Der Herzog bewilligte ihnen einen Termin zum 13. December (1792). Früh morgens sammelten sie sich tumultuarisch vor dem Schlosse, wurden indeß durch ein herbeigeeiltes Gardebataillon zurückgehalten und gingen gegen zehn Uhr auf die Versicherung einer rechtlichen Entscheidung und Beibehaltung ihrer Schragen auseinander, nicht ohne einen Officier und ein paar Soldaten gröblich beleidigt zu haben. Drei Stunden darauf erschienen sie, ihrer Drohung gemäß und durch Zunftgenossen aus dem ganzen Lande und sogar aus Litthauen bis auf tausend Mann verstärkt, wieder. Die der Regierung angebotene Hülfe der in Mitau angesessenen russischen Kaufleute ward abgelehnt. Die Vorstellungen des Raths und anderer angesehenen Bürger und Glieder des Regierungscollegiums blieben fruchtlos; die Aufrührer verlangten den Herzog selbst mit der Verschreibung der verlangten Summe in ihre Mitte, drohten mit Pflanzung eines Freiheitsbaums und Anwendung von Gewalt. Ein Kasten mit Acten, der in's Schloß gefahren kam, wurde von ihnen unter der Behauptung, er enthalte Schießbedarf, und unter Mißhandlung der begleitenden Officianten, zurückgewendet. Der Tumult ward um fünf Uhr immer stärker und da auch die Drohung, mit Kartätschen zu schießen, ohne Wirkung blieb, so mußte sie endlich ausgeführt werden. Zwei Kanonenschüsse und eine Musquetensalve waren hinreichend, um den tobenden Haufen mit Hinterlassung von 12 Todten und 9 Verwundeten zu zerstreuen. Am folgenden Tage forderte der Rath die Müllermeister (deren zwei auf dem Platze geblieben waren) und ihre Gesellen auf, auseinander zu gehen und ihre Arbeit wieder aufzunehmen, wogegen die Amtsschulden, im Belaufe von 4500 Thalern, durch eine Subscription gedeckt werden sollten. Dies geschah. Der Herzog verzieh den Reuigen, bestätigte ihre Schragen, ließ eine angemessene, zum Frieden ermahnende Predigt halten und unterschrieb selbst 1000 und seine Gemahlin 500 Thaler[23]. So war die Ruhe wiederhergestellt.

Kurz nach Abschluß der Compositionsacte verließ die Herzogin ihr Vaterland und ging nach Friedrichsfelde bei Berlin. Zwei Tage nach ihrer Abreise (13. März) ward der Landtag ausgesetzt und der Ritterschaftsdelegirte v. Heyking und der Oberburggraf v. d. Howen zur Auswirkung der Bestätigung und der Garantie der Compositionsacte in Grodno und Petersburg bevollmächtigt. Howen soll ohne, oder sogar gegen den ausdrücklichen Wunsch des Herzogs nach Petersburg abgegangen sein und erhielt gleichwohl nach der Rückkehr des an ihn abgesandten obengenannten Kanzleibeamten Rüdiger am 27. April auch die herzogliche Vollmacht, indem Rüdiger, schon längst sein Werkzeug, seinen Einfluß für allmächtig erklärte. Auf dem

polnischen Reichstage fand man die neue Compositionsacte mit den Rechten der Oberlehnsherrschaft im Widerspruch. Wie gewöhnlich tauchten wieder Einverleibungsideen auf und sogar in den Bestätigungsentwurf schlich sich der Ausdruck incorporatio ein. Auch in Petersburg eilte Howen keineswegs, die Sache zum Abschluß zu bringen. Zuerst sollte noch eine große Anzahl aus Petersburg empfohlener Kurländer vom Herzoge mit Arrenden, Stellen oder Jahrgeldern versehen werden. Nicht ohne Mühe erhielt der Herzog die Streichung einiger ihm besonders widerwärtigen Personen aus dem Verzeichnisse der mit Arrenden zu versehenden Edelleute, allein er sollte sie anderweitig entschädigen[24]. Ferner sollte ein Abkommen mit dem Prinzen Karl, des Herzogs Bruder, getroffen werden, der sich mit Apolonia Poninska vermählt und von derselben Kinder hatte. Der Herzog stand in hohem Alter und hatte nur Töchter, die nach Lehnrecht nicht successionsfähig waren. Den Prinzen Karl mochte man seiner Lebensart wegen nicht zum Nachfolger und eben so wenig scheint von einer andern Wahl irgendwie die Rede gewesen zu sein, was doch beim Bevorstehen des Absterbens des Kettlerschen Mannstammes der Fall gewesen war. In keiner einzigen officiellen oder Privatschrift, an denen diese Zeit doch außerordentlich reich ist, kommt dergleichen vor. Obwohl der Herzog in Folge einer von der Kaiserin bestätigten testamentarischen Verfügung sich mit seinem Bruder schon abgefunden hatte, so mußte er ihm dennoch, auf Verlangen des russischen Gesandten, in einer förmlichen Acte, gegen Entsagung auf alle Ansprüche an das herzogliche Allodialvermögen, eine Summe von 184,000 Thalern aussetzen und auf dasselbe verschreiben[25]. Es ist daher sehr möglich und sogar wahrscheinlich, daß man schon damals in Petersburg, wie in Kurland an eine Vereinigung dieser Provinz mit Rußland dachte, deren berühmte Monarchin von den kurländischen Landesbeamten in ihren Schriften und Reden gewöhnlich die „angebetete Schutzgöttin" ihres Vaterlandes genannt wird, und daß Howen in Petersburg vorläufig alles dazu vorbereitete, obgleich der in Verhandlung stehende zweite polnische Theilungsvertrag sich nicht auf Kurland erstreckte. Nicht vor gar langer Zeit erinnerte sich jemand, in einem Schreiben an einen russischen Diplomaten aus den achtziger Jahren, Howen's Aeußerung gelesen zu haben[26]: „Die Kurländer sind noch nicht reif und was hätte ihrem zu einer selbstständigen politischen Existenz wegen seiner geringen Ausdehnung nicht befähigten Vaterlande bei der anarchischen Schwäche Polens Glücklicheres geschehen können, als dessen ohnmächtigen Schutz gegen den kräftigen des großen Nachbarstaats zu vertauschen?"

Da über die Erfolge der Unterhandlungen in Petersburg und Grodno

lange nichts verlautete, so ward der Adel unruhig und verlangte (28. Juni) in einer dringenden schriftlichen Ansprache vom Landesbevollmächtigten von Mirbach die Zusammenberufung eines Landtages zur Ablegung seiner Relation [27]. Mirbach theilte solches dem Herzoge mit, der zum 15. August den Landtag zusammenberief. Ludinghausen-Wolff ward Landbotenmarschall. Aus einer kurz darauf von ihm veröffentlichten Vertheidigungsschrift [28] geht hervor, daß er den siegreichen Adel zur Mäßigung und „Genügsamkeit" ermahnte, den Herzog dafür rechtfertigte, seine Delegation in Petersburg mit einem besondern Auftrage in Betreff der Ungenügsamen versehen zu haben, und ebenso die Annahme der von demselben vorgeschlagenen Amnestirung der Beförderer der Bürgerunion empfahl, dafür aber in Verdacht gerieth, vom Fürsten durch Gnadenbezeugungen gewonnen zu sein. Howen erhielt vom Landtage Geldbewilligungen und Beifallsbezeugungen, der Handwerkerstand freundliche Zusicherungen, und die Bürgerunion ward durch den Landtagsschluß vom 11. September 1793 als eine widergesetzliche Verbindung, ohne gehört worden zu sein, aufgehoben und die Theilnehmer mit Criminalstrafen bedroht, nachdem der Professor Tiling am Tage zuvor die Versammlung durch eine, bei einer Rede übergebene Schrift gegen die Union aufgereizt hatte [29].

Die kurländischen Städte säumten nicht, sich dagegen zu vertheidigen. Die Magisträte der Städte Mitau, Libau, Goldingen, Bauske, Grobin, Friedrichsstadt und Jakobsstadt wandten sich mit Bittschriften an den Herzog und beriefen sich auf den § 13 der von der Kaiserin selbst garantirten Reichstagsconstitution von 1774/75, Kraft welcher auf den Landtagen nichts, was die Städte anging, ohne ihre Zustimmung abgemacht werden sollte [30]. Außerdem richteten sie am 23. October im Namen sämmtlicher Städte und Glieder des Bürgerstandes Gesuche nebst einem beigelegten Memoriale [31] an den König, den Krongroßkanzler Fürsten Sulkowski und den Kanzler von Litthauen Grafen Plater. Doch vergebens. Die vereinigten Gewerke Mitau's, Libau's und Windau's, die am 16. October in einer aus Tiling's Feder geflossenen Suplik gegen aus dem Kaufmannsstande kürzlich getroffene Rathswahlen protestirt hatten [32], erklärten sich nicht weniger lebhaft gegen die Schritte der Unionsdeputirten in Warschau [33]. Dort wirkte derselben Heyking thätig entgegen [34]. Am 17. September hatte inzwischen Howen in Petersburg förmlich die Garantie des russischen Hofes nachgesucht. Der russische Gesandte in Warschau, von Sievers, erhielt Befehl, die Bestätigung der Compositionsacte zu betreiben und die Grundsätze derselben wurden von der kaiserlichen Regierung in einer besondern Schrift (vom 19. Oct.)

gebilligt. Am 19. November erfolgte endlich, vorzüglich durch Sievers' Einfluß, die Bestätigung jener Acte, sowie des Landtagsschlusses vom 11. September gegen unerlaubte Verbindungen, jedoch erstere „mit Vorbehalt der Rechte der Oberlehnsherrschaft" [35]. Auch der piltensche Kreis erhielt durch dieselbe Vermittlung die allendliche Bestätigung seiner Säcularisation und der dieselbe anerkennenden Reichsconstitution von 1768 [36].

Sofort wurde ein neuer Landtag zusammenberufen, er versammelte sich am 12. December und erwählte wiederum Wolff zum Landbotenmarschall, empfing darauf den Bericht des aus Grodno zurückgekehrten Landesdelegirten von Heyking, dem schon auf dem vorhergehenden Landtage eine Gratification von 15,000 Thalern bewilligt worden war, und stattete ihm seinen Dank ab. Ueber den Gang der Verhandlungen in Petersburg unruhig, bestimmte der Herzog zweimal andere Bevollmächtigte dahin, sie erhielten in Riga aber keine Pässe, und Howen blieb, ohne auf die Zurückberufung des Herzogs zu achten, in Petersburg. General Pahlen hatte Befehl, keinen Kurländer ohne besondere Ermächtigung nach Petersburg zu lassen. Wiederum schickte der Fürst den oben erwähnten vertrauten Kanzleibeamten dahin ab und als derselbe mit hohen Forderungen und sogar Drohungen wieder zurückkehrte, klagte er bei der Kaiserin über Howen. Seine Beschwerden trafen mittelbar auch gewisse Hülfspersonen, für die von Howen die oberwähnten 100,000 Thaler gefordert sein sollten, und die Kaiserin sandte den Generalgouverneuren von Riga, Baron von der Pahlen, zum Herzoge, um jenen Kanzleibeamten in Gegenwart des Herzogs darüber zu befragen (29. Januar 1794). Ob aber das über diese Befragung vom Herzoge aufgenommene Notariatsinstrument, welches er der Kaiserin übersandte, mit Pahlens Bericht nicht übereinstimmte, genug, der russische Gesandte in Mitau, von Rückmann, deutete dem Herzog an, ferner nicht mehr die Kaiserin mit seinen Schriften zu belästigen. Noch einmal versuchte der Herzog, Howen durch einen andern Delegirten, von Heyking, zu ersetzen, allein der letztere mußte Petersburg, kaum angekommen, wieder verlassen [37]. Da die letzte Reichstagsconstitution den Gewerken die Abstellung ihrer Beschwerden auf dem nächsten Landtage versprochen hatte, so setzte der Landtagsschluß vom 3. Februar 1794 zu diesem Zwecke eine aus dem Landmarschall von Sacken und andern Adelsbeamten zusammengesetzte Commission nieder [38]. Am 22. Februar ward die Garantieacte in Petersburg endlich unterzeichnet [39] und Howen erklärte sie in seiner Abschiedsadresse an die Kaiserin (vom 29. März) für die goldene Bulle, die magna Charta Kurlands, die mit Unterstützung des russischen Gesandten in Vollziehung gesetzt, für alle folgende Zeiten das Glück Kurlands ausmachen würde. Am 24.

April wurde dieselbe im Beisein des Landesbevollmächtigten in feierlicher Audienz übergeben.

Indessen scheint Howens eigennütziges Treiben und die großen der Ritterschaft durch die kostspieligen Delegationen verursachten Kosten große Unzufriedenheit erregt zu haben. Wie aus dem eigenhändigen Concepte der Rede zu ersehen ist, mit welcher der Landbotenmarschall, Baron Wolff, den Landtag schließen wollte, hatte Howen außer zehntausend Thaler Diäten noch eben so viel Ducaten vom Lande erhalten, und Wolff wollte dies, so wie die dem Herzog abgedrungene Verschreibung und die von vielen Kirchspielen verlangte anderweitige Besetzung des Amts eines Landesbevollmächtigten oder Niedersetzung eines beständigen Comités zur Führung der Landesgeschäfte (was auch später geschehen ist) öffentlich zur Sprache bringen, ließ sich aber doch bewegen, die bezüglichen Stellen aus seiner Rede wegzulassen [40]. Der Herzog griff in seiner Bedrängniß zu dem von constitutionellen Regenten so oft benutzten Mittel, bedeutende Glieder der Opposition durch Stellen an sich zu ziehen. Wolff wurde Kanzler, Schöpping, bisher Oberhauptmann von Tuckum, an die Stelle des mit Jahrgehalt entlassenen Sacken, Landmarschall; Heyking erhielt die neugeschaffene Würde eines Oberstallmeisters, ein Oberforstmeister und ein Oberjägermeister wurden ernannt. Dagegen hielt sich der Herzog nun für stark genug, um am 10. Februar vor den Relationsgerichten über die ihm abgedrungenen Obligationen zu klagen und ihre Aufhebung zu verlangen [41].

Der innere Friede war also bei weitem noch nicht wiederhergestellt, als in Polen ein blutiger Aufstand ausbrach und auch Kurland von der Flamme des Kriegs ergriffen wurde. Libau ward von den Insurgenten besetzt, indessen bald wieder verlassen und sie fanden in Kurland keinen Anhang. Von russischen Truppen, die dem schwachen fürstlichen Militär zu Hülfe kamen, wurden sie geschlagen und die Eroberung Warschaus durch Suworow, am 9. November, machte dem Aufruhr und der Theilungsvertrag vom 25. Januar 1795 der Existenz der polnischen Republik ein Ende.

Der inzwischen vom 30. Juni bis 12. Juli gehaltene Landtag hatte sich lediglich mit Vertheidigungsmaßregeln beschäftigt, während der Herzog mehrmals den Vorsatz einer Reise nach Deutschland gefaßt, ja einmal schon die Ausführung desselben begonnen, eine angebotene Zuflucht in Riga aber immer abgelehnt und statt dessen die Befestigung des mitauschen Schlosses verstärkt hatte. Die städtischen Angelegenheiten hatten auf dem Landtage nicht verhandelt werden können. Die Magisträte und Kaufmannschaften, von der desfalls niedergesetzten Commission kein gün-

stiges Gehör erwartend, waren vor ihr nicht erschienen. Bis zum 13. Januar setzte sie ihre Sitzungen fort und stattete darauf dem Herzoge ihren Bericht ab. In Betreff der Rathswahlen entschied sie sich zu Gunsten der durch den Text der mitauschen Polizeiordnung vom J. 1606 unläugbar unterstützten Forderung der Gewerke. In derselben heißt es nämlich: die Rathsglieder sollten ehrlicher Geburt und eines ehrbaren Wandels sein. Die Commission schlug also vor, die Magisträte allmälig und bis zur Hälfte aus Handwerkern und Künstlern zu besetzen und zwar durch eigene Wahl der Magisträte. Das von den Gewerken nachgesuchte Einfuhrverbot von Manufacten und das Ausfuhrverbot von Rohstoffen wurde, wie sich denken läßt, nicht bewilligt, sondern nur auf eine Revision der mitauschen Polizeiordnung und der Amtsschragen verwiesen, welche die widerstrebenden Interessen ausgleichen sollte. Vorkäuferei sollte streng untersagt, Gewichte und Maße sollten revidirt, und auf die Unverfälschheit der Lebensmittel und besonders der Arzneimittel, so wie überhaupt der Materialwaaren sollte genau gesehen und zu diesem Behufe in jeder Stadt ein Polizeiamt, unter der Controle des Hauptmanns stehend, errichtet und eine neue Polizeiordnung verfaßt werden. Dem Wucher hoffte man durch die Einrichtung eines Leihhauses, der Bettelei durch die eines Armenhauses abzuhelfen. Die Rechnungsführung der Magisträte, über deren Geheimhaltung sich die Bürger mehrerer Städte beschwerten, sollte von einer besondern Commission untersucht und später von den Magisträten immer den Bürgerschaften vorgelegt werden. Den libauschen und windauschen Gewerken waren ihre durch die Union verursachten Kosten aus der Stadtkasse zu ersetzen und der libausche Zunftältermann war so gut wie der kaufmännische aus derselben künftig zu besolden. In Betreff der Juden war man endlich zur Ueberzeugung gelangt, ihre Austreibung sei unmöglich. Den Gutsbesitzern sollte es frei stehen, sie auf ihren Gütern gegen Zahlung eines Kopfgeldes an die Ritterschaft, zu halten und ihnen jedes ehrliche Gewerbe zu verstatten, wie schon im J. 1786 vorgeschlagen worden war. Die Bedingungen ihrer Duldung in den Städten sollte die fürstliche Regierung festsetzen und hiebei besonders die in Mitau schon längere Zeit angesessenen und durch ihre Führung sich empfehlenden Judenfamilien berücksichtigen, denen jedes ehrliche und nicht von einer privilegirten Innung getriebene Gewerbe zu gestatten wäre [42].

So zweckmäßig und dem damaligen Zustande des Landes angemessen diese Vorschläge meist sein mochten, so kamen sie doch unter der herzoglichen Regierung nicht mehr zur Ausführung. Howen, der statt sich auf seinem Posten in Mitau zu befinden, nach Riga sich begeben hatte, arbei-

tete dort an der Verwirklichung wohl längst gehegter Plane. Er schrieb dem Herzoge wegen der von dem letztern bestrittenen Obligation, empfing aber eine abweisende Antwort, in der der Fürst ihm sein früheres, mit seinem Eide unvereinbares Benehmen vorwarf, uud vor allen Dingen Beweise seiner Ergebenheit und Rückkehr zu seiner Pflicht forderte [43]. Der Landtagsschluß vom 11. Juli hatte Angesichts der polnischen Wirren schon beschlossen, den russischen Hof um seinen besondern Schutz und die Aufrechthaltung der Verfassung Kurlands zu ersuchen. Nun erhielt der Herzog zehn Tage nach dem Falle Warschau's von Howen und zwei und dreißig anderen Edelleuten ein Gesuch nebst einem in die Kirchspiele zu versendenden Deliberatorium, in welchem der polnischen Republik viele theils unbegründete, theils nicht zeitgemäße Vorwürfe gemacht wurden, wie der der katholischen Religion zugestandene Vorzug, der dem kurländischen Adel versagte Zutritt zu Ehrenämtern, die Bestreitung des Rechts, einen Herzog zu wählen, die nur durch Rußland gehemmten Einverleibungsversuche, die versagte Wiedervereinigung mit Pilten, willkührlich durch Reichstagsconstitutionen, Kanzleidecrete und Urtheile der Relationsgerichte ausgeübte Gewalt, endlich auch Umsturz der kurländischen Verfassung durch die vorletzte Reichsconstitution, welche durch Rußlands schützenden Einfluß aufgehoben worden sei. Daher erklärte man sich für berechtigt, der Oberlehnsherrschaft oder der ohnehin schon in der Auflösung begriffenen Republik das bisher stattgehabte Verhältniß zu kündigen und die wohlthätige Schutzherrschaft der Kaiserin nachzusuchen, wobei diese Monarchin gebeten werden sollte, die herzogliche Familie bei ihren fürstlichen und Allodialrechten und das ganze Land bei seinen Privilegien, Gesetzen und Gebräuchen und namentlich bei der letzten Compositionsacte zu erhalten, ein Oberappellationsgericht aus einheimischen Edelleuten und zwar aus einer doppelten Anzahl vom Herzoge und dem Adel vorgeschlagener Candidaten niederzusetzen uud für die von den polnischen Insurgenten jüngst verübten Verheerungen dem Lande auf polnische Kosten einen Schadenersatz zu verschaffen [44]. Die letzte Clausel war wohl darauf berechnet, den Privateigennutz zu Gunsten der Vereinigung aufzustacheln, nachdem man auf denselben durch die Vergebung von Arrenden, Stellen und Jahrgeldern schon gewirkt und dadurch eine zahlreiche russische Partei im Lande geschaffen hatte. Dies Deliberatorium war von Howen in Riga mit seinen vertrautesten Freunden ausgearbeitet worden, die er dahin berufen hatte. Der Herzog ließ es drucken und im Lande verbreiten, schrieb aber dennoch keinen Landtag aus. Da erschien am 19. Januar 1795 ein zweites Gesuch Howens nebst einem Anhange zu seinem Deliberatorium. In demselben beschwerte er sich über die „man-

cherlei Ausstreuungen", durch welche man im Lande in Folge seines ersten Deliberatoriums Parteiungen zu erregen und falsche Begriffe über eine bei der Unterhandlung mit Rußland nachzusuchende fremde Garantie zu verbreiten gesucht hatte. Er erklärte es für lächerlich, mit der größten Herrscherin Europas noch über Bedingungen unterhandeln zu wollen, und beschwor seine Landsleute, nach Auflösung der Verbindung mit Polen, der Kaiserin ihre Unterwerfung ohne Weiteres anzutragen und die nähern Bestimmungen des Schicksals Kurlands ihrer Großmuth zu überlassen [45]. Dieses Gesuch wurde durch eine Bittschrift mehrerer Edelleute vom 23. Januar unterstützt. Am 25. Januar ward zwischen Rußland, Oesterreich und Preußen der Vertrag unterzeichnet, der die russische Grenze nach Polangen verlegte, ohne indessen Kurland namentlich zu erwähnen. Polen hatte aber nun als selbstständiger Staatskörper zu bestehen aufgehört; damit war auch sein Lehnsnexus mit Kurland und der staatsrechtliche Bestand des Lehnherzogthums (feudum ducale) Kurlands als solchen aufgelöst. Fünf Tage darauf schrieb der Herzog den verlangten Landtag aus, schrieb dem Generalen Pahlen einen Brief, worin er die Uebereilung der Kurländer tadelte, noch vor der erhaltenen Genehmigung der Kaiserin einen „mit beschwornen Gesetzen und Verhältnissen in Widerspruch stehenden Plan gebildet und verbreitet zu haben" und sich übrigens dem Willen der Monarchin zum Voraus unterwarf [46]. Er reiste sofort mit dem Kanzler v. Wolff und dem Landmarschall von Schöppingk nach St. Petersburg. Dort wurde er mit Auszeichnung empfangen und sandte bald darauf die beideu Oberräthe zurück, um dem Landtage beizuwohnen. Zu demselben kamen auch Howen und der Baron von der Pahlen nach Mitau. Die Versammlung war ungewöhnlich zahlreich, aus jedem Kirchspiele erschienen mehrere Deputirte, wie es hieß, in der Hoffnung auf Gratificationen seitens Rußlands, welches schon in den vielen auf russische, d. h. Howens und Pahlens, Empfehlung mit Arrenden und Stellen versehenen Personen zahlreiche Anhänger im Lande hatte [47]. Uebrigens war das Bedürfniß eines Anschlusses an das Kaiserreich so groß und wurde so allgemein gefühlt, daß der am 16. März zusammengekommene Landtag in zwei Tagen mit Allem im Reinen war. Der Kanzler Baron Wolff, welcher nach einer Aeußerung in seiner eignen Lebensbeschreibung zu urtheilen, die Beibehaltung der herzoglichen Regierung noch hoffte und sich bald enttäuscht sah, forderte Howen am Tage der Eröffnung des Landtages zum Zweikampfe auf. Derselbe stellte sich nicht und verlangte die Verhaftung und fiskalische Actionirung seines Gegners [48]. Auf seinen Antrag verlangten auch siebzehn Kirchspiele (gegen 10) von der Regierung die Suspension des Kanzlers von seinem Amte [49],

der sich seinerseits bald entfernte. Schon am 17. März erschien das Manifest, durch welches die Ritterschaft nach dem Beispiele ihrer Vorfahren, die im Jahre 1561 sich vom deutschen Reiche losgesagt hatte, nun auch der polnischen Oberherrschaft entsagte, weil dieselbe die Verträge mehrmals in dem Maße verletzt habe, daß Kurlands Verfassung nur durch Rußlands mächtigen Schutz gerettet worden und jene Verträge durch die Auflösung des polnischen Staatskörpers auch von selbst aufgehoben waren. An demselben Tage erschien auch die Unterwerfungsacte, in welcher die Ritterschaft, dem Beispiele Livlands folgend, das Lehnssystem und die daraus folgende Mittelregierung aufhob, die nähern Bestimmungen ihres Schicksals der Kaiserin überließ und eine Deputation ernannte, welche die Zustimmung des Herzogs und die Genehmigung der neuen Herrscherin erwirken sollte. Zu Deputirten wurden außer Howen der Diarienführer und Generalcommissarius Georg von Fölkersahm, ein Mann von ausgezeichneten Geistesgaben, der auch die Eingabe vom 23. Januar unterzeichnet hatte, später Civilgouverneur von Livland, wo er vor wenig Jahren in einem hohen Alter gestorben ist, ferner die Herren von Nolde, Kapitain von Hahn, Mannrichter von Ganzkauw und Instanzgerichtsassessor v. Heyking erwählt. Beide Urkunden wurden vom Kanzler Baron von Wolff und dem Landmarschall von Schöppingk nicht unterzeichnet. Sie erklärten aber am folgenden Tage schriftlich, daß auch sie in der unmittelbaren Unterwerfung unter Rußland das Heil ihres Vaterlandes sähen, aber als Oberräthe noch nicht aufgehobene Pflichten gegen den Herzog zu beobachten hätten und daher noch seine Zustimmung abwarten müßten[50]. Diese erschien schon am $^{28}/_{17}$. März, wo der Herzog gleichfalls eine Urkunde unterschrieb, in der er in Folge der Auflösung des Königreichs Polen und des Lehnsnexus mit Kurland seiner Würde entsagte und selbst die Kaiserin um Annahme der Unterwerfung des frühern Herzogthums ersuchte. Dafür erhielt er eine Pension, einen Wittwengehalt für seine Gemahlin und zwei Millionen Rubel als Kaufpreis für seine Investiturrechte und Allodialbesitzlichkeiten. Was hatte sonst der betagte und kinderlose Fürst zu erwarten? So fiel die herzogliche Regierung, welche man noch vor einigen dreißig Jahren als Palladium Kurlands und seiner relativen Selbstständigkeit so eifrig verfochten hatte, ohne daß sich ein Arm zu ihrer Vertheidigung oder auch nur eine Stimme zu ihren Gunsten erhoben hätte. Nachdem sie im Laufe von beinah zwei Jahrhunderten immer mehr beschränkt, zum Guten wie zum Bösen unfähig gemacht und zuletzt aufs tiefste herabgewürdigt worden, warf man sie als nutzlos ganz bei Seite.

Zugleich und an demselben Tage mit dem kurländischen Landtage,

wo Herzog Peter abdankte, sagte sich auch der piltensche Landtag und zwar aus ähnlichen Gründen von der polnischen Oberlehnhoheit los. Er warf der königlichen Regierung vor, in der Regimentsformel von 1611 und 1617 den Katholiken früher von ihnen nicht besessene Rechte und dem Bischofe von Livland im Jahre 1686 seine ungegründeten Ansprüche zuerkannt, im Jahre 1727 versucht zu haben, den Kreis der Republik einzuverleiben und im Jahre 1791 die Verfassung desselben zu vernichten, welches beides nur durch Rußlands Einschreiten verhindert worden sei, und endlich im folgenden Jahre das Land, welches der Revolution nicht beitreten wollte, feindlich behandelt zu haben. Ein noch triftigerer Grund war die Auflösung des Königreichs, daher denn auch der Landtag seine Unterwerfung der Kaiserin antrug und den Landrath von Korff und den Kammerherrn von Heyking zu diesem Zwecke nach Petersburg delegirte[51].

Am 25. März ward der kurländische Landtag ausgesetzt und die Deputirten eilten nach Petersburg, wo ihnen der Herzog sogleich seine Entsagung ankündigte. Am 15. April hatten sie mit den piltenschen Delegirten eine feierliche Audienz bei der Kaiserin, in der beide Deputationen, durch ihre in Petersburg anwesenden Landsleute verstärkt, der Kaiserin Katharina die unbedingte und unmittelbare Unterwerfung ihrer Committenten antrugen und die desfallsigen Urkunden vorlegten. In einer russisch gehaltenen und in deutscher Uebersetzung darauf mitgetheilten Rede nahm die Monarchin das Gesuch an, versicherte ihre neuen Unterthanen ihrer Huld und ermahnte sie zu Treue und Gehorsam. An demselben Tage unterzeichnete sie das Manifest, in welchem sie ihnen die freie Ausübung der von ihren Vätern ererbten Religion, ihre Rechte, Vorzüge und gesetzmäßiges Eigenthum und endlich jedem Stande die seinen Standesgenossen in Rußland verliehenen Freiheiten und Vorzüge zusicherte. Zugleich ward General Pahlen zum Generalgouverneur von Kurland ernannt. Fünf Tage darauf leisteten die Deputirten im Senate den Eid der Treue; ihrem Beispiele folgte bald darauf ganz Kurland und Pilten. Howen, der piltensche Landrath Korff und der Präsident des piltenschen Kreises, Otto von Sacken, wurden zu Geheimeräthen, die drei übrigen Oberräthe, der piltensche Landrath Offenberg und der Director des dortigen Landtags, ebenfalls Otto v. Sacken genannt, zu wirkl. Etatsräthen und die kurländischen Regierungsräthe Offenberg und Hahn, der Landbotenmarschall Stempel und der Landesbevollmächtigte v. Mirbach zu Etatsräthen ernannt (welche Rangstufe auch den russischen Gouvernementsadelsmarschällen zukam). Außerdem erhielt Howen große Güter und lebte entfernt von Geschäften, deren von nun an ruhiger Gang nicht zu seiner Sinnesart paßte, bis er von Kaiser Paul zum Senateuren er-

nannt und nach Petersburg berufen ward. Anfangs bewegte sich die Verwaltung in ihren frühern Formen und der Generalgouverneur ersetzte nur den Herzog, aber mit viel größerm Nachdruck, obgleich Pahlen sehr mild auftrat. Im Sommer kam Herzog Peter mit seiner Familie nach Kurland und verließ am 30. August auf immer sein früheres Herzogthum, wo er so wenig geliebt und geachtet war. Einmal heftete ein Edelmann dem auf einem Maskenballe in Bauerntracht erschienenen Fürsten folgenden Zettel an den Rücken:

Heute bist du was du bist,
Bau'r in vollem Staate;
Morgen bist du wieder Fürst,
Dann erst ist Maskrade.

Trotz der hohen ausgesetzten Geldbelohnung mochte Niemand den ziemlich bekannten und kürzlich verstorbenen Thäter entdecken[52]. Mehrere Jahre verlebte der Herzog noch auf seinen Gütern in Schlesien und Böhmen und starb am 23. Januar 1800, beinah 76 Jahre alt. Auf Mirbachs Antrag und Pahlens Vorstellung erlaubte die Kaiserin die Fortsetzung des abgebrochenen Landtages, um den mehrere Edelleute dringend nachgesucht hatten und der auch zur Berichtigung der sehr verworrenen ökonomischen Angelegenheiten des Adels nöthig war. Pahlen erklärte hiebei, daß von der Versammlung über keine neuen Gegenstände berathschlagt, noch Bewilligungen zu neuen Ausgaben gemacht werden dürften[53]. Auf dem am 26. October fortgesetzten Landtage legte Mirbach seine Rechnung ab. Auf die herzoglichen Obligationen waren bedeutende Summen aufgenommen worden und die größere auf 110,000 Thaler war beim Rathsherrn Berner in Mitau verpfändet und die Ritterschaft mußte sich für dieselbe verbürgen. Es fand sich, daß der Adel eine Schuldenlast von 80,000 Thalern hatte und sich eine Abgabe von 100 Thalern jährlich vom Haken auf fünf auf einander folgende Jahre und von 125 Thaler auf das sechste Jahr auflegen mußte; wegen der ihm vor zwei Jahren zugesagten Gratification von 15,000 Thalern hatte sich Heyking sogar an die Kaiserin selbst gewandt[54]. Unterdessen war Kurland in den russischen Zollverband aufgenommen und es war daselbst ein Civilgerichtshof errichtet worden, dessen Präsident Heyking wurde[55]. Durch kaiserliches Rescript vom 27. November wurde die Statthalterschaftsverfassung des Reichs, so wie auch der Julianische Kalender eingeführt, wie es auch in Liv- und Esthland der Fall war. Nach dem Tode der Kaiserin ward indessen vom Kaiser Paul in den drei Ostseeprovinzen die frühere Verfassung wieder hergestellt, jedoch unter Beibehaltung einiger neu errichteten und zur Landesverwaltung unumgänglich nothwendigen Behörden.

In dieser Lage sind die drei Ostseeprovinzen in Folge der bei jedem Regierungswechsel erneuerten Bestätigung ihrer Privilegien geblieben, und wenn Liv- und Esthland sich vorzüglich des ihnen vorher mangelnden äußern Friedens und der Abstellung der Gewaltmaßregeln der kräftigen, aber ungerechten schwedischen Regierung zu erfreuen gehabt haben, so hat Kurland dagegen das zwei Jahrhunderte lang entbehrte Glück einer festen und geregelten Verwaltung genossen, die bei der herzoglichen Regierungsform und den steten Uebergriffen des Adels unmöglich war. Den drei Provinzen bleibt für die Zukunft nichts weiter zu wünschen übrig, als die fortdauernde und ungestörte Entwicklung ihrer reichen, zum Theil noch schlummernden Hülfsquellen durch die Künste des Friedens, unter der weisen Leitung und dem kräftigen Schutze der russischen Monarchen. Eine neue Garantie ist der jetzigen Generation durch die kürzlich erfolgte Privilegienbestätigung seitens des jetzt regierenden Kaisers Alexanders II. geworden und wir können unsere, dem Wohle unseres Vaterlandes und seinem erhabenen Monarchen gewidmete Arbeit nicht würdiger, als durch den Abdruck des in dieser Beziehung an den kurländischen Adel gerichteten Gnadenbriefes schließen, mit welchem die für die drei übrigen Adelscorporationen wörtlich, unter bloßer Abänderung der Namen der Delegirten, übereinstimmen.

An den kurländischen Adel.

Unserem lieben getreuen kurländischen Adel. Hiemit thun Wir Allen und Jedem, dem es zu wissen gebührt, kund, daß in Veranlassung einer Uns vom kurländischen Adel durch seinen Gouvernements-Adelsmarschall von Hahn allerunterthänigst unterbreiteten Bittschrift, Wir nicht nur diesem Adel alle seine früheren Rechte, Gebräuche, Statuten, Vorzüge und Privilegien in derselben Grundlage belassen, auf welcher er, kraft Allerhöchster Gnadenbriefe und Ukasen Unserer Erhabenen Vorfahren, diese gegenwärtig genossen hat, sondern auch die während der Regierung Unseres vielgeliebten Vaters gesegneten und ewig ruhmreichen Andenkens, des Herrn und Kaisers Nikolai Pawlowitsch, zum Besten dieser Provinz erlassenen Verordnungen bestätigen, indem Wir dem genannten Adel den freien Gebrauch aller dieser Rechte, Pri-

vilegien und Vorzüge gestatten, so lange dieselben mit den allgemeinen Verordnungen und Gesetzen Unseres Reiches übereinstimmen, und dabei mit Unserem kaiserlichen Worte versichern, daß auf solcher Grundlage alles dieses bewahrt und gehalten werden soll, ohne die mindeste Aenderung von Uns. Zum Zeugniß dessen haben wir auch diesen Gnadenbrief mit Eigner Hand Allergnädigst unterschrieben und mit Unserem Reichs-Siegel zu bekräftigen befohlen.

Das Original ist von Sr. Majestät dem Kaiser Höchsteigenhändig unterzeichnet:

Alexander.

St. Petersburg den 17. Februar 1856.

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

1) Seite 137. Berechnung der königl. Commission vom 26. März 1768. Beilage 26 zur Relation von der warschauschen Regoce, in der Samml. kurl. Staatsschr. auf der rig. Stadtbibl. Bd 6 in 4.

2) Seite 138. Recke's historische Nachrichten vom Schlosse zu Mitau S. 5 in Mon. Liv. ant. II.

3) Beilage 26 zur Relation von der warschauer Regoce S. 169 in der Samml. kurl. Staatsschr. auf der rig. Stadtbibl. Bd. 6 in 4.

4) Ziegenhorn Nr. 312.

5) Ziegenhorn Nr. 311.

6) Seite 139. Ziegenhorn Nr. 321 u. 322.

7) Ziegenhorn Nr. 320.

8) Seite 140. Nach einem Originaldocumente in Bunge's Archiv II.

9) Landtags-Abschied von 1738 u. 1739. Ziegenhorn Nr. 317, 318, 325.

10) Ziegenhorn Nr. 324.

11) Seite 141. Landt.-Diar. v. 22. Juni 1741 u. vorhergegangene Correspondenz der Oberräthe mit dem Könige und dem Reichsprimas in der Samml. kurl. Staatsschr. der Bibl. der rig. Alterthumsgesellschaft Bd. 5.

12) Ziegenhorn Nr. 325 – 329.

13) Espagnac I. p. 112.

14) S. die Instruction der Oberräthe u. ihrer Partei an ihre Delegirten vom 27. Aug. 1744 in der Samml. kurl. Staatsschr. auf der rig. Stadtbibl. Bd. 7 in fol.

15) Seite 142. Ziegenhorn Nr. 332.

16) Ziegenhorn Nr. 331.

17) Seite 144. S. den ausführlichen Auszug bei Cruse II. S. 23—32. Ziegenhorn Nr. 333 hat nur einige Punkte. Eine Abschrift befindet sich in der Samml. kurl. Staatsschr. auf der rig. Stadtbibl. Bd. 7 fol. und ist vom Verfasser benutzt worden.

18) In facto et jure fundata deductio a. a. O. Bd. 2 fol.

19) Ziegenhorn Nr. 334 u. 336.

20) Seite 145. Abschriftlich nebst einer Deduction des Bischofs und einer Widerlegung derselben in der Samml. kurl. Staatsschriften auf der rig. Stadtbibliothek Bd. III. fol.

21) Ziegenhorn Nr. 337 u. 338.

22) Seite 146. Ziegenhorn Nr. 340.

23) Ziegenhorn Nr. 341 u. 342.

24) Landtagsabschied vom 28. August 1752.

25) Landtagsabsch. vom 27. Juli 1754. Ziegenhorn Nr. 344.

26) Seite 147. Landtagsabsch. vom 14. August 1756. Ziegenhorn Nr. 348.
27) Landtagsabsch. vom 28. August 1752.
28) Ziegenhorn, kurl. Staatsgeschichte S. 104 f.
29) Landtagsabsch. vom 20. November 1756.
30) Königl. Rescript vom 10. Sept. 1754. Ziegenhorn Nr. 345.
31) Landtagsabsch. vom 21. Mai 1755.
32) Seite 148. Anmerkungen zum Mémoire sur les affaires de Courlande Nr. 21. S. 32 in den Beilagen; s. auch die lateinische Beschwerdeschrift der kurl. Delegirten von Heyking und von Plettenberg vom Jahre 1760 unter dem Titel: Informatio u. s. w. § 1. (bei Schwartz Nr. 100), in der Sammlung kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibliothek Bd. 6 in 4.
33) Diese in den „Anmerkungen über die zu Mitau am 21. Febr. 1763 ausgekommene Manifestation" enthaltenen und von Cruse übergangenen Thatumstände sind wohl nicht zu bezweifeln, obwohl die daraus in jener Schrift gezogene Schlußfolge, die Mehrheit des Adels sei für die ursprüngliche Instruction gewesen, nicht ganz richtig ist.
34) Seite 149. Urk. vom $^{5}/_{16}$. Novbr. 1758 bei Dogiel V. Nr. 299—301.
35) Conferenzialschluß v. 19. Decbr. 1758.
36) S. den Bericht der kurl. Delegirten an den Landtag vom 16. August 1759 als Beil. z. Diarium in der Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 8 in fol.
37) Seite 150. Ziegenhorn § 261—263. Lehnbrief Nr. 352. S. den oben angeführten Bericht der Delegirten.
38) Die Mißvergnügten ermangelten daher nicht, in ihren Schriften auf das Wahlrecht hinzuweisen. Schwartz Nr. 193 und 101.
39) In der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 2 in fol.
40) Cruse II. S. 57.
41) Seite 151. Abschrift des Plans in der Samml. kurl. Staatsschr. der rigaschen Stadtbibl. Bd. 7 in fol.
42) Mühlenordnung vom 27. Juli 1766 § 22 u. 9 (in einer Samml kurl. Verordn. und Staatsschriften der rig. Stadtbibliothek).
43) Verordn. v. 20. April 1749 a. a. O.
44) Cruse II. S. 58 f.
45) Seite 152. Tetsch, kurl. Kirchengesch. I. S. 232. III. S. 158 f.
46) Inland 1846 Nr. 38.
47) Cruse II. S. 61 f.
48) Tetsch, kurl. Kirchengesch. II. S. 47 u. 24.
49) Seite 153. Landtagsschluß v. 23. August 1747 in der Sammlung der kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. III. in fol.
50) Herausgegeben von C. v. Rummel 1844.
51) Instruct. I. 2, § 4 u. 54.
52) Instruct. II. 1, § 38 u. 43; 7, § 9 u. 17.
53) Instruct. II. 10. §. (4), (5), (7) und (13).
54) Nach Rummel's Vorwort.
55) Seite 165. Ziegenhorn Nr. 353.
56) Seite 166. Wenn Cruse II. S. 60 die unveränderte Annahme behauptet, so stimmt das nicht mit dem Diarium vom 24. Octbr. Nachmittags.

57) Ziegenhorn Nr. 355 u. 356. S. auch die Diarien der am 16. August und 1. Oct. eröffneten Landtage in der Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 3.
58) Landtagsabschied vom 26. November 1759.
59) S. die Staatsschrift bei Schwartz Nr. 100.
60) Ziegenhorn Nr. 357.
61) Schwartz Nr. 100.
62) Seite 167. S. Simolin's Schreiben an Mirbach vom 14/25. August 1761 und das Schreiben eines kurl. Edelmanns an einen Mitbruder vom 29. August 1761 in der Sammlung kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. VIII. in 4°.
63) Note Simolin's vom 9. Septbr. 1761. Antwort des Landbotenmarschalls von Klopmann vom 11. September und des durbenschen Deputirten, Friedrich von Heyking vom 16. September. Schwartz Nr. 103—105.
64) Cruse II. S. 71.
65) Schwartz S. 101.
66) Seite 168. Cruse II. S. 87.
67) Cruse II. S. 82 f.
68) Königliches Rescript vom 13. Juli 1762 in der Sammlung kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Band 2 in fol.
69) Seite 169. Diarium in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 4 in fol.
70) S. das oben angeführte königliche Rescript v. 13. Juli 1762 und das Schreiben eines Kurländers v. Juni 1762 (a. a. O. Bd 2 in 4°).
71) Russ. kaiserl. Donations- und Renunciations-Acte vom 4. Aug. 1762. (Beilage Qq. zum Diario des Landtags v. 10. Febr. 1763.)
72) Seite 170. Exposé des motifs de S. M. I. de toutes les Russies in der Sammlung kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 2 in fol.
73) Correspondenz zwischen dem Kron-Vicekanzler und dem Grafen Keiserlingk vom 9., 10. und 12. Januar 1763 a. a. O.
74) Circulär Simolin's v. 30. October 1762. Beilage C. zum Diario des Landtags v. 10. Febr. 1763.
75) S. das Manifest des Herzogs Karl vom 22. April n. St. 1763 in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 2 in fol.
76) A. a. O.
77) Brief des Königs von Polen an die Kaiserin Katharina vom 9. Jan. 1763 a. a. O.
78) S. Borch's Circulair an das diplomatische Corps in Moskau vom 11. April 1763 und das Antwort-Circulair des russischen Hofes, a. a. O.
79) Seite 171. Beilage zum Diarium des Landtags vom 10. Febr. 1763 in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. II. in 4°.
80) S. das Manifest des Herzogs Karl vom 22. April 1763, a. a. O.
81) Protestation der Oberräthe beim Notairen Werner vom 26. Januar 1763 in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. VIII. in 4.
82) Mémoire sur les affaires de Courlande v. Vattel, im Interesse des Prinzen und nicht sehr bedeutend, in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 2 in 4°. Manifeste des Adels vom 21. und 28. Febr. 1763 in den Beilagen zum Diario des Landtags vom 10. Februar.
83) Beilage B. zum Landtagsdiario vom 10. Febr. 1763.

84) Seite 172. Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd 3 in fol.
85) In der Regimentsformel wird nämlich die Aufrechthaltung des Protestantismus quocunque principe intercedente zugesichert. S. die „Anmerkungen über die angeführte Manifestation des Adels" in der Samml. kurl. Staatsschriften der Bibl. der Gesellschaft für Geschichte u. s. w. der Ostseeprovinzen Bd. 2 in 4°.
86) Note Lipski's an Simolin im Mémoire sur les affaires de Courlande und Gespräch zweier Polen.
87) S. auch das Gespräch zweier Polen in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl Bd. 2 in 4°. Ziegenhorn, kurl. Staatsrecht § 318 u. 319 drückt sich unbestimmt, indessen mehr zum Nachtheile der königl. Macht aus.
88) Schreiben August III. an den Herzog Ernst vom 20. December 1738 und 22. März 1739 und des Grafen Brühl an denselben vom 13. Novbr. 1740 in den Beilagen zu dem Auszuge der Anmerkungen eines wohlgesinnten Kurländers (des Geheimeraths Grafen Heinrich v. Keyserlingk) über das mémoire sur les affaires de Courlande 1763, in der Samml. kurl. Staatsschriften der Alterthumsgesellschaft Bd. 2 in 4°.
89) Senatus Consult. vom 25. August 1750 und Brief August II. an die Kaiserin Elisabeth von demselben Jahre a. a. O.
90) Rede Czartorysky's in der Samml. kurl. Staatsschriften der Bibliothek der Alterthumsgesellschaft Bd. II. in 4°.
91) Senatus Consilium v. 7. März 1763 nebst den schriftlichen Voten vieler einzelnen Senatoren in der Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. II. in fol. Cruse irrt wohl, wenn er die Sendung Lipsky's und Plater's nach Mitau, diesem Senatus Consilium zuschreibt, denn dieselbe fand früher in Folge eines königlichen Mandats vom 12. December statt (Schwartz S. 188), wird im Manifeste des Adels vom 21. Febr. 1763 schon als vollzogen erwähnt und im Senatus Consilium wird ihnen nur befohlen, in Mitau zu bleiben.
92) Manifest Herzog Ernsts vom 11. Mai 1763 in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 2 in fol.
93) Seite 173. Urk. vom 5. August 1762, nach einer beglaubigten Abschrift in der Sammlung kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. VII. in fol.
94) Seite 174. Anrede Simolin's vom 1/12. Febr. 1763. Beilage O. zum Diario des Landtags vom 10. Febr. 1763.
95) Beilage G. zum Diario des Landtags v. 10. Febr. 1763.
96) Beilage R. zum Diario des Landtags v. 10. Febr. 1763.
97) Seite 175. Diarium des Landtags v. 10. Febr. 1763.
98) Bericht des Delegirten v. 21. Juni 1763 und Declaration des Grafen Woronzow und des Fürsten B. A. Golizin im Diarium des Huldigungslandtags Beilage N.
99) Diarium des Huldigungslandtags vom 26. Mai 1763 in der Sammlung kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibliothek Bd. II. in 4°.
100) Seite 176. Abgedruckt in den Beilagen zu den Anmerkungen über die Manifestation des Adels vom 21. Februar 1763, von einem der Betheiligten, dem durbenschen Hauptmann Wilhelm von Heyking, in der Sammlung kurländischer Staatsschriften der Alterthumsgesellschaft Bd. II. in 4.
1) S. die Relation des Delegirten von Oelsen vom 4. Febr. 1764, in der Beilage C. zum Diarium.

2) S. die Protestation der Caroliner v. 5. Januar 1764, in der Sammlung kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. II. in fol.
3) S. die vom Kammerherrn v. Medem dem Könige Stanislaus August übergebene Bittschrift, als Beilage R. zu seiner Relation a. a. O. Bd. IV. in 4°.
4) Beilagen A. und H. zum Diarium des Landtags vom 30. Januar 1764 in der Sammlung kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibliothek Bd. II. in 4°.
5) Seite 177. Diarium des Landtags v. 30. Januar 1764 a. a. O.
6) Beilagen L. und M. zur Relation des Landesdelegirten von Medem a. a. O. Bd. IV. in 4°. Ziegenhorn Nr. 364.
7) Medem's Relation S. 7.
8) Medem's Relation Lit. B.
9) Medem's Briefe in der Samml. kurl. Staatsschriften der Alterthumsgesellschaft Bd. II. Nr. 1 und 2.
10) Seite 178. Litterae supplices ad Sacram Regiam Majestatem 28. Septbr. 1764 in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. II. in fol.
11) Beilage J. zu Medem's Relation.
12) Beilage F. zu Medem's Relation.
13) Ziegenhorn Nr. 361.
14) Ziegenhorn Nr. 362.
15) Consignatio Scriptorum ad Statum Causae in actione instigatoria contra renitentes Curlandos pertinentium Nr 6 in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 5. in 4°.
16) Seite 179. Ziegenhorn Nr. 366, 367.
17) Diarium und Gravamina des Landtags vom 12. November 1764, zum Theil in der oben erwähnten consignatio scriptorum Nr. 7—13.
18) Seite 180. S. die exceptio peremtoria Ernesto Joanni opposita a Nobilitate Curlandiae P. 3, in der Samml. kurländischer Staatsschriften der rigaschen Stadtbibl. Bd. 5. in 4°.
19) Status causae Instigatorum contra H. de Brinken, praesumtivum Mareschallum et putativos Deputatos etc. 1765.
20) Seite 182. Diarium des Landtags v. 5. März 1765, zum Theil nebst dem corpus gravaminum und mehrern andern Actenstücken in der Consignatio scriptorum.
21) Schreiben des Herzogs an den König vom 10. April 1765 und Antwort vom 22. April in der Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. II. in fol.
22) Consignatio Nr. 26 und Deklaration der Kaiserin in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 2 in 4°.
23) A. a. O. Nr. 24, 25.
24) Seite 183. A. a. O. Nr. 27.
25) A. a. O. Nr. 30.
26) Diarium und Landtagsschluß vom 6. Mai 1765. Letzterer a. a. O. Nr. 31 und Brinkens verschiedene Reden Nr. 41.
27) Note Panin's vom 7. Mai 1765 in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 2 in fol.
28) Schwartz, Erläuterungen und Berechtigungen zu der dem Kammerherrn Johann v. Grothuß, und dem wirkl. Staatsrath Heinrich v. Heyking zugeschriebenen Schrift: Etwas aus der Lebensgeschichte des Geheimeraths von Howen. Basel 1796.

Handschr. in der Samml. a. a. O. Bd. 8 in 4°. In derselben wird Howen heftig angegriffen und als er vom Kaiser Paul zum Senateur ernannt wurde, zog, wie Schwartz berichtet, der Eigenthümer der Schrift die meisten Druckexemplare ein.

29) A. a. O. Nr. 32.

30) Schwartz Nr. 146—151.

31) Seite 184. Ziegenhorn Nr. 370.

32) In der Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 7 in fol.

33) Seite 185. Ziegenhorn Nr. 373.

34) Seite 186. Berechnung der königl. Commissarien vom 26. März 1768 S. 169, Beilage 26 zur Relation von der warschauschen Regoce in der Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 6 in 4.

35) Seite 188. S. den Status causae pro Districtu Piltinensi in der Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 6 in fol.

36) Abgedruckt bei Tetsch's kurl. Kirchengeschichte II. S. 40 ff.

37) Seite 189. Nach Dogiel cod. dipl. V. p. 367. S. die beiden Streitschr. Nr. 16 u. 17 in den Beilagen zur Relation von der in Warschau geführten Regoce.

38) Seite 190. Bescheid vom 30. Oct. u. bezügliche Proceßschriften in den Beiträgen zur Relation von der warschauer Regoce Nr. 4—7.

39) A. a. O. Beilage 10.

40) S. die Relation von der in Moskau geführten Regoce und besonders die Beilage K. in der Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 8 in 4.

41) Seite 191. Ziegenhorn Nr. 374.

42) Seite 192. In der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 8 in 4.

43) Ziegenhorn Nr. 375.

44) Ziegenhorn Nr. 376.

45) Seite 193. Ziegenhorn Nr. 377.

46) Recke's Nachrichten vom Schlosse zu Mitau in Mon. Liv. ant. II.

47) S. die Schrift: Nothwendige Erläuterungen über die gegenwärtige Lage der publiken Landesangelegenheiten in Kurland, in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 8 in 4. (vom Hofrath Tottien.)

48) Seite 194. Ziegenhorn Nr. 378.

49) Ziegenhorn Nr. 379.

50) Schwartz, Erläuterungen zu Howens Lebensgeschichte v. Grothuß a. a. O.

51) Seite 195. S. die Handschrift ohne Titel, die mit den Worten anfängt: „daß Uneinigkeit zwischen Haupt und Gliedern, Geldmangel", und die Landtagswirren vom J. 1770—1782, den Thatsachen nach, gewiß richtig erzählt, denn denselben wird in der von Heinrich von Heyking zu Gunsten Brüggen's und Howen's abgefaßten Widerlegung nicht widersprochen. Beide stehen in der Sammlung kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 4 in fol.

52) Ziegenhorn, Zusätze zum kurl. Staatsrecht 1776. S. 70.

53) „Etwas fürs kurl. Publikum" 1776, in der Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 5 in 4°.

54) Seite 196. S. die oben, Anm. 51 angeführte Schrift.

55) Stiftungsacte v. 8. Juni 1775 bei Cruse II. S. 222—238.

56) Entwurf der Einrichtung des in Mitau neugestifteten Gymnasii Academici 1773 in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. III. in fol.

57) Seite 197. Compositionsacte und Landtagsschluß vom 8. August 1776 bei Cruse II. S. 239 ff.

58) Seite 198. Im § 12 des Landtagschlusses bei Cruse II. S. 250 ist die Bewilligung für das zweite Jahr vermuthlich durch einen Druckfehler ausgelassen. S. die oben genannte titellose Handschrift.

59) S. das Landtagsdiarium vom 6. Februar 1778. S. 39 ff., wo auch das besondere königliche Allodificationsdiplom vom 14. November 1776 zu finden ist. (Desgleichen in Klopmann's kurländischen Güterchroniken I. S. 210 ff 1856.)

60) Seite 200. S. die bei Schwartz unter Nr. 185 und 192 angeführten Schriften in der Samml. kurländischer Staatsschriften der rig. Stadtbibliothek Bd. 4 in fol. und Bd. 4 in 4°.

61) Etwas aus der Lebensgeschichte des Herrn v. Howen S. 8 f. (dem auch Schwartz nicht widerspricht).

62) Seite 201. Beide Verträge in der Samml. kurl. Staatsschriften der rigaschen Stadtbibliothek Bd. 4 in fol.

63) Seite 202. In der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 4 in fol.

64) S. die Streitschriften bei Schwartz Nr. 193—195 in der Samml. kurl. Staatsschriften a. a. O. Bd. 5 und 7 in 4° und Bd. 2 in 8°.

65) Schwartz Nr. 196 (a. a. O. Bd. 2 in 8°).

66) Seite 204. Schwartz Nr. 197—200.

67) Seite 207. S. Howen's Lebensgeschichte (v. Grothus) in der Bibliothek kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 8 in 4°. S. 15.

68) S. als Beilage die Actenstücke Nr. 14—22 zu der Erwiderung des Herzogs auf die Klagen des Adels vor dem Reichstage von 1790—1792, in der Sammlung der daselbst vom Adel vorgebrachten Beschwerden und der Antworten des Herzogs, Mitau 1792. (Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 6 in fol.)

69) Seite 208. Schwartz, Erläut. zu Howen's Lebensgeschichte (von Grothus) S. 21 a. a. O. Bd. 8 in 4°.

70) Seite 209. S. des Herzogs Beschwerde, das Memorial der Oberräthe und die ganze übrige auf die angeführten Vorfälle bezügliche Correspondenz, abgedruckt in: Vorzüglichste kurländische Landesverhandlungen von den Jahren 1787 und 1788. Mitau, in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibliothek Bd. 7 in 4°.

71) Seite 210. Die angeführten Schriften sind abgedruckt in dem Auszuge aus den kurl. Landtagsverhandlungen vom 19. Februar 1789 a. a. O., so wie auch in der Schrift: Sonderbare Vorträge vom Landtage seit dem 19. Februar 1789, mit einigen Anmerkungen (zur Widerlegung der Vorstellung der Ritterschaft) a. a. O. Bd. 4 in fol.

72) Note der Oberräthe an den Landtag vom 31. März 1789, als Beilage E. zur expositio u. s. w. von Heyking a. a. O. Bd. 6.

73) Landtagsdiar. vom 27. Juni 1792, S. 16.

74) Herzogl. Rescript an den Landmarschall vom 16. Juli 1789. Beilage G. zur oben angeführten expositio.

75) Schwartz Nr. 237 (abgedruckt in Nr. 9).

76) S. die sehr gründlichen Anmerkungen zum Circulair des Landesbevollmächtigten v. Mirbach v. 29. Novbr 1789 a. a. O. Bd. 4 in fol.
77) Seite 211. S. die Staatsschriften bei Schwartz Nr. 215, 217, 228, a. a. O. Bd. 6 in fol. und Bd. 7 in 4°.
78) A. a O. Bd. 4 in fol.
79) A. a. O. Bd. 4 in fol.
80) A. a. O. Bd. 6 in fol.
81) Zazalenie u. s. w., a. a. O. Bd. 6 in fol.
82) A. a. O. Bd. 4 in fol.
83) Seite 212. S. Schwartz, Erläut. zur Lebensgesch. Howen's (von Grothuß) S. 18., a. a. O. Bd. 8 in 4°.
84) S. den Status cantae der Städte vom J. 1793 a. a. O. Bd. 9 in 4°.
85) Diese und die folgenden hieher einschlägigen Schriften und Actenstücke befinden sich in den von Schwartz Nr. 229 und 230 angeführten Sammlungen und diese in der Sammlung kurl. Staatsschriften der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Bd. 4 u. 6.
86) Diese Rescripte befinden sich als Beilagen S. T. und U. zu der in Warschau von den Städten im J. 1791 übergebenen Bittschrift, in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 5 in fol.
87) Seite 214. S. ihre Eingabe an den Herzog v. 24. December 1790 in der fortgesetzten Sammlung S. 36.
88) Seite 215. S. die oben angeführten Schriften und Reden in der Sammlung kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 6 in fol.
89) Die desfallsigen officiellen Actenstücke finden sich verzeichnet bei Schwartz Nr. 224 und zum Theil in der Sammlung kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 6 in fol., wo auch die Noten der Ritterschaftsdelegirten vom 13. Septbr., 3. u. 17. Octbr. zu lesen sind.
90) Schwartz S. 361.
91) Siehe Anm. 89.
92) Seite 217. Wolff's Note befindet sich abschriftlich in der Sammlung kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibliothek Bd. 9 in 4.
93) Seite 218. Die obenangeführten Actenstücke befinden sich in der Sammlung der Beschwerden des kurl. Adels u. s. w. 1792, a. a. O. Bd. 5 in fol.
94) Landt.-Diar. vom 15. August 1793.
95) A. a. O. Bd. 5 in fol.
96) Seite 219. A. a. O. Bd. 7 in 4.
97) Conferenzialschlüsse vom 14. April und 29. Juli 1791, abschriftlich a. a. O. Bd. 5 in fol.
98) Schwartz Nr. 246.
99) S. diese Eingaben a. a. O. Bd. 6 in fol.
100) Reden Koscialkowski's und Gorski's a. a. O. Bd. 6 in fol. u. Bd. 7 in 4.
1) Seite 220. Abgedruckt in der Sammlung kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibliothek Bd. 5 in fol.
2) Schwartz Nr. 251 u. 253.
3) Seite 221. Fortgesetzte Samml. der Schriften über die bürgerlichen Gerechtsame in der Samml. kurl. Staatsschr. der Bibl. der rig. Alterthumsgesellschaft. Bd. 6.

4) Zweite Fortsetzung der bürgerlichen Gerechtsame Nr. 8., a. a. O.
5) Status causae der Städte vom J. 1793 a. a. O. Bd. 9 in 4.
6) Vorläufige Darstellung einiger Hauptanträge über die Gerechtsame des Bürgerstandes vom 12. Juli 1790 in der oben angeführten Sammlung Nr. 1. S. 6.
7) Zweite Fortsetzung a. a. O. Nr. 20.
8) Schwartz S. 372.
9) Seite 222. Fünfte Fortsetzung der Schriften über die bürgerl. Gerechtsame, a. a. O.
10) Fragmens sur la Courlande. In der Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 6 in fol.
11) Seite 223. Note des preußischen Residenten vom 5. März 1791, a. a. O. Bd. 5 in fol.
12) Status causae der Städte vom Jahre 1793, a. a. O. Bd. 9 in 4.
13) S. den desfallsigen Schriftwechsel a. a. O. Bd. 5. in fol.
14) Diarium des Landt. vom 15. August 1793 S. 50 u. 570. Brief Howen's an den Herzog vom 26. Nov. 1792, angeführt in Schwartz Erläuter. zu Howen's Lebensgeschichte (von Grothuß) S. 20, a. a. O. Bd. 8 in 4.
15) Rede Heyking's und Mirbach's Vollmacht a. a. O. Bd. 6 in fol.
16) Seite 224. A. a. O. Bd. 5 in fol.
17) Schwartz S. 416.
18) Seite 226. Compositionsacte in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 5 in fol.
19) Diarium v. 31. Januar 1793 S. 30, vom 2. Septbr. 1793. S. 288 f., vom 2. Octbr. 1795. S. 129 u. 256.
20) S. die von einem Notar am 30. Januar 1795 aufgenommene Protestation des Herzogs in der Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 7 in fol.
21) Schreiben des Prinzen Karl an Mirbach vom 12. November 1790 im Landtagsdiarium d. J.
22) Brief des Herzogs an Howen vom 11. Juni 1793. (Diar. vom 26. Oct. 1795 Beil. S. 280). Vergl. Gravamen des Prinzen Carl von Kurland u. s. w. und Exposé du procès entre le prince Charles de Courlande et son frère Pierre und darnach Inland 1848 Sp. 1025 ff.
23) Seite 227. Nach der Darstellung der vom 13—17. Sept. 1792 in Mitau vorgefallenen Ereignisse, a. a. O. Bd. 7 in 4. [Vgl. (Zigra) Der Mülleraufstand in Mitau im December 1792, in Bunge's Archiv V. 260—268.)
24) Seite 228. Lebensgeschichte Howen's (von Grothuß) S. 23—26.
25) Brief des Herzogs an die Kaiserin Katharina vom Mai 1795 in der Sammlung kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 9 in 4.
26) Cruse II. S. 216.
27) Seite 229. Adresse vom 28. Juni, a. a. O. Bd. 6 in fol.
28) Appell an Kurlands Edle, Mitau 1793, a. a. O. Bd. 4 in 4.
29) Schwartz Nr. 263.
30) Seite 230. Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 7 in fol.
31) A. a. O. Bd. 9 in 4. (Status causae.)
32) A. a. O. Bd. 6 in fol.
33) A. a. O. Bd. 6 in fol.

4) S. Heyking's Note v. 13. Octbr. 1793 und sein Exposé zur Conferenz vom 7. Novbr. mit dem russischen Gesandten, a. a. O. Bd. 7 und 5. in 4°.
5) Seite 230. A. a. O. Bd. 5 in fol.
6) Schwartz Nr. 267 und Schreiben Sievers, an den Präsidenten v. Sacken, abschriftlich a. a. O. Bd. 6 in fol.
7) Lebensgeschichte Howen's (v. Grothuß) S. 26 f., a. a. O. Bd. 8 in 4°. nebst Schwartz'ens Berichtigungen.
8) Samml. der kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 6 in fol.
9) A. a. O. Bd. 5 in fol.
0) Seite 231. Abschrift des Concepts zu Wolff's Rede a. a. O. Bd. 9 in 4°.
1) S. die oben angeführten Notariatsinstrumente vom 30. Januar 1795.
2) Seite 232. Samml. kurl. Staatsschriften der rig. Stadtbibl. Bd. 5 in fol.
3) Seite 233. Abschrift des Briefs (ohne Datum) a. a. O. Bd. 9 in 4°.
4) A. a. O. Bd. 6 in fol.
5) Seite 234. A. a. O.
6) Abschriftlich in der Sammlung kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 9 in 4.
7) S. die Erläuterungen zu dem Werke: Etwas aus der Lebensgeschichte des Herrn von Howen.
8) A. a. O.
9) Notariatsinstrument vom 28. März 1795, die Protestation von acht Kirchspielen gegen den Beschluß enthaltend, in der Samml. kurl. Staatsschriften der rigaschen Stadtbibl. Bd. 9 in 4.
0) Seite 235. S. die Erläuterungen zum Werke: Etwas aus der Lebensgeschichte des Herrn von Howen S. 30.
1) Seite 236. Die piltensche Entsagungs- und Unterwerfungsakte findet sich mit den sämmtlichen, auf Kurlands Unterwerfung bezüglichen Urkunden und dem Berichte der kurländischen Delegation an den Adel, in der Samml. kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 5 in fol., die letztern aber auch als Beilagen zu Cruse's Geschichte Kurlands.
2) Seite 237. Inland von 1846 Sp. 922.
3) Circular Mirbach's vom 30 Sept. 1795 nebst seinem Gesuche vom $^{18}/_{29}$. August an den Generalgouverneuren, der Entscheidung der Kaiserin vom 7. Septbr. und dem Schreiben Pahlen's an Mirbach vom $^{18}/_{29}$. Septbr., in der Sammlung kurl. Staatsschr. der rig. Stadtbibl. Bd. 5 in fol.
4) S. seine Bittschrift. vom 24. Sept. (4. Okt.) 1795 a. a. O.
5) S. Heyking's obenangeführte Bittschrift und das Patent der Oberräthe vom 21. Juli 1795.

GENERAL BOOKBINDING CO.
AA 013 A N 6062
2
QUALITY CONTROL MARK





DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD

